





Digitized by the Internet Archive  
in 2011 with funding from  
University of Toronto

Zambelli





FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSGESCHICHTE  
UNTER DER LEITUNG VON D. DR. ADOLF WACH  
WIRKL. GEH. RAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

---

---

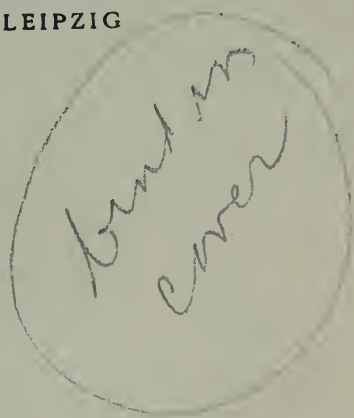
QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER REZEPTION  
ERSTER BAND

# LEIPZIGER SCHÖFFENSPRUCH- SAMMLUNG

HERAUSGEGEBEN, EINGELEITET UND BEARBEITET

VON

DR. JUR. GUIDO KISCH  
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG



---

---

VERLAG VON S. HIRZEL, LEIPZIG / 1919





SÄCHSISCHE FORSCHUNGSINSTITUTE IN LEIPZIG  
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSGESCHICHTE

UNTER DER LEITUNG VON D. DR. ADOLF WACH,  
WIRKL. GEH. RAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

---

# QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER REZEPTION

ERSTER BAND

DR. JUR. GUIDO KISCH

LEIPZIGER SCHÖFFENSPRUCHSAMMLUNG



---

VERLAG VON S. HIRZEL, LEIPZIG / 1911



# LEIPZIGER SCHÖFFENSPRUCH- SAMMLUNG

HERAUSGEGEBEN,  
EINGELEITET UND BEARBEITET

VON

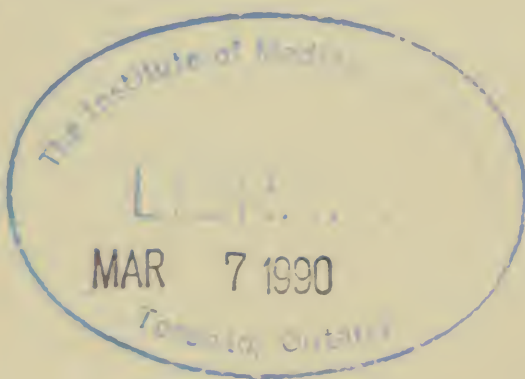
DR. JUR. GUIDO KISCH  
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG



---

VERLAG VON S. HIRZEL, LEIPZIG / 1919

Copyright by S. Hirzel at Leipzig 1919.



Alle Rechte vorbehalten.

---

## VORWORT.

**D**as der Juristenfakultät der Universität Leipzig angegliederte Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte hat sich „die Erforschung und Darstellung des Vorganges der sogenannten Rezeption des römischen Rechts in Deutschland als Gesamterscheinung und in ihren einzelnen Wirkungen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses des sächsischen Rechts auf die Rechtsentwicklung“ zur Aufgabe gemacht. Bedeutung und Größe des Problems erheischen Behandlung auf breitester Grundlage. Die Ergebnisse der alle Gebiete der Rechtsgeschichte umspannenden Forschungen werden in „Untersuchungen zur Geschichte der Rezeption“ zusammengefaßt werden. An eine vollständige Veröffentlichung der gesamten gewaltigen Quellenbestände, auf welchen sich diese Arbeiten aufbauen werden, ist selbstverständlich nicht zu denken. Der Zweck der „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ kann daher bloß darin bestehen, die wissenschaftliche Darstellung mit vorzubereiten, zu unterstützen und zu entlasten. In diesem Sinne eröffnet der vorliegende Band eine Reihe von Schöffenspruchsammlungen, durch deren Veröffentlichung ein Überblick über die Rechtsprechung der beiden bedeutendsten sächsischen Schöffenstühle und über die Wandlungen, die sie in der Rezeptionszeit erfahren hat, ermöglicht werden soll.

Zur Einführung in den Quellenkreis gedachte ich, der Leipziger Schöffenspruchsammlung eine übersichtliche Zusammenstellung und rechtsgeschichtliche Würdigung aller erhaltenen Schöffenspruchsammlungen vorzuschicken. Je vollständiger sich jedoch im Laufe der Jahre die Sammlung dieser Rechtsquellen gestaltete, desto deutlicher trat auch die Erkenntnis

hervor, daß schon eine bloße Aufzählung und Beschreibung, geschweige denn die genaue Analyse der Handschriften den Rahmen einer Einleitung weit überschreiten würde. Andererseits regte die Vollständigkeit und Reichhaltigkeit des zusammengebrachten Quellenmaterials, das nicht nur über den Vorgang bei der Rechtsholung und Rechtsfindung Licht verbreitet, sondern auch einen Ausblick auf die Grundfragen der Rezeptionsgeschichte eröffnet, den Gedanken einer monographischen Darstellung an. So bescheidet sich denn die Einleitung zum vorliegenden Bande mit einer quellengeschichtlichen Untersuchung über die Leipziger Schöffenspruchsammlung. Sie greift nur dort weiter aus, wo der Inhalt der Sammlung, die nicht bloß Leipziger Schöffensprüche umfaßt, dazu Veranlassung bot oder wo es für das Verständnis der Darlegungen unbedingt erforderlich erschien. Der Oberhof Magdeburg aber soll zum Mittelpunkt einer eigenen Untersuchung werden, welche einen selbständigen Beitrag zur Geschichte der sächsischen Rechtsprechung und der sächsischen Rechtsquellen liefern wird.

Leipzig, am 22. Januar 1919.

**Guido Kisch.**

# INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Vorwort . . . . .	V—VI
Inhaltsverzeichnis . . . . .	VII—XII
Abkürzungen . . . . .	XIII—XVI
I. Handschriften . . . . .	XIII—XV
II. Druckwerke . . . . .	XV—XVI

## Einleitung.

### I. Die Überlieferung . . . . . 3\*—10\*

Die Dresdener Handschrift M 20 S. 3\*. Beschreibung S. 3\*. Der Text der Rechtssammlung S. 4\*. Die Schrift S. 4\*. Der Schreiber S. 5\*. Das Titelregister S. 5\*. Die Schrift S. 5\*. Der Verfasser und Schreiber S. 6\*. Verbindung von Text und Register zu Hs. Dresden M 20 S. 7\*. Entstehungszeit S. 7\*. Entstehungsort S. 7\*. Sprache S. 7\*. Analyse des Inhalts S. 8\*. Literatur S. 9\*. Wissenschaftliche Benutzung S. 9\*.

### II. Die Leipziger Schöffenspruchsammlung . . . . . 11\*—111\*

#### 1. Entstehung . . . . . 11\*—19\*

Äußere Form der Handschrift S. 11\*. Vermutung über ihren privaten Charakter S. 11\*. Schwierigkeiten für die kritische Beurteilung S. 11\* ff. Anonymität S. 11\*. Tendenz der Verallgemeinerung S. 11\*. Keine Originalhandschrift, bloß Abschrift S. 12\*. Eigenart der Kopie S. 12\*. Bestimmung der Art und Entstehung der Schöffenspruchsammlung aus ihrem Inhalt S. 12\*. Die Ortsangaben als sicherstes Kriterium S. 13\*. Allgemeines über Ausgangsorte und Bestimmungsorte S. 13\*. Spruchbehörden und Ausgangsorte der Sprüche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 14\*. Auf den Namen der Anfragenden gestellte Sprüche S. 15\*. Auf den Namen der Anfragenden umgestellte Sprüche S. 15\*. Anderweitige Ermittlung der Ausgangsorte S. 15\*. Bestimmungsorte der Sprüche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 15\*. Ermittlung der Bestimmungsorte S. 16\*. Ihre geographische Lage S. 16\*. Schlußfolgerungen für die Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 17\* ff. Keine Oberhof- oder Schöffen-

stuhlsammlung S. 17*. Keine Empfängersammlung S. 18*. Überhaupt keine amtliche Sammlung S. 18*. Eine Schöffenspruchsammlung privaten Charakters S. 19*.	
<b>2. Charakteristik</b> . . . . .	19*—39*
Einteilung der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 19*. Allgemeines über äußere Form und inneren Bau der Schöffensprüche S. 19* f.	
I. Erster Hauptteil der Leipziger Schöffenspruchsamm- lung S. 20*—27*.	
Eigenart S. 20*. Ausgangsorte und Bestimmungsorte der Sprüche S. 20*. Ihre Entstehungszeit S. 20*. Die Überschriften der Sprüche S. 21*. Anordnung des Stoffes S. 22*. Die einzelnen Schöffensprüche S. 22* ff. Ein- leitungsformeln S. 23*. Fehlen der Anfragen S. 24*. Der „Tatbestand“ S. 24* f. Die Entscheidungen S. 25*. Schlußklausel S. 25*. Namensbezeichnungen und Na- mensabkürzungen S. 25* f. Keine Wiederholung von Sprüchen S. 26*.	
II. Zweiter Hauptteil der Leipziger Schöffenspruchsamm- lung S. 27*—39*.	
Eigenart S. 27*. Ausgangsorte und Bestimmungsorte der Sprüche S. 27*. Ihre Entstehungszeit S. 27* f. Die Überschriften der Sprüche S. 28*. Anordnung des Stoffes S. 29*. Die einzelnen Schöffensprüche S. 29* ff. Die Anfragen S. 30*. Ihre äußere Gestaltung S. 30* f. Ihr innerer Aufbau S. 31*. Arten der Anfragen S. 32*. 1. Bericht S. 32*. 2. Protokoll a) Protokollerklärung S. 32*. b) Verhandlungsprotokoll S. 33*. 3. Partei- schriften S. 34*. Redeform und stilistische Gestaltung S. 35*. Namensbezeichnungen, Namensabkürzungen und verallgemeinernde Namensfassung S. 36*. Sprucheinlei- tungsformeln S. 37*. Schlußklausel S. 38*. Die Ent- scheidungen S. 38*. Wiederholungen von Schöffens- sprüchen S. 39*.	
Vergleichende Schlußbetrachtung S. 39*.	
<b>3. Parallelsammlungen</b> . . . . .	40*—68*
I. Vorbericht . . . . .	40*—43*
Bedeutung der Parallelsammlungen für die Quellen- geschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 40*. Schwierigkeiten der Untersuchung S. 40*. Leitende Grundsätze S. 41*. Gang der Untersuchung S. 41* f. Allgemeine Vorbemerkungen S. 42* f.	
II. Erste Gruppe . . . . .	43*—51*
1. Hs. Zwickau [C 23a] S. 43* ff. 2. Eine für Haltaus' Glossarium benützte handschriftliche Schöffenspruch- sammlung S. 48* ff.	

	Seite
III. Zweite Gruppe . . . . .	51*—55*
Hs. Leipzig 906 S. 51* ff.	
IV. Dritte Gruppe . . . . .	55*—68*
1. Hs. Görlitz Varia 4 S. 57* ff.   2. Hs. Leipzig 945 S. 59* ff.	
3. Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> S. 63* ff.   4. Hs. Leipzig 953 S. 65* ff.	
5. Hs. Zwickau [C 23a] S. 67* f.	
V. Übersicht . . . . .	68*
Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis aller untersuchten Schöffenspruchsammlungen S. 68*.	
<b>4. Quellen . . . . .</b>	<b>69*—108*</b>
I. Allgemeines . . . . .	69*—71*
Die Leipziger Schöffenspruchsammlung, eine auf ver- schiedenen Quellen beruhende Kompilation S. 69*. Be- standteile der Hs. Dresden M 20 S. 69*. Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 69*. Mangel an Ordnungsgesichtspunkten S. 70*. Wiederholung von Sprüchen S. 70*. Verschiedene Gestaltung der Sprüche im ersten und zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruch- sammlung S. 71*.	
II. Verschiedene Quellen . . . . .	71*—74*
Sprüche aus besonders früher Zeit S. 71*. „Weis- tümer“ S. 71*. Bestandteile der Leipziger Schöffens- pruchsammlung, welche keine Schöffensprüche sind S. 72*. Die Quellen der Weistümer S. 72*. Die Weichbildglosse S. 73*. Eine Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen S. 73*. Sachsenspiegel Landrecht S. 73*. Eine Gerichtsurkunde S. 73*. Ein Rechtsgutachten S. 73*. Unbestimmte Quellen S. 74*.	
III. Das Original zu Hs. Dresden M 20 . . . . .	74*—78*
Allgemeines S. 74*. Inhalt S. 75*. Eigenart S. 76*. Quellen S. 76*. Entstehungszeit S. 76*. Aufbewah- rungs- und Benutzungsort S. 76* f.	
IV. Die Weichbildglosse . . . . .	78*—100*
Eine bisher unerkannte Form der Weichbildglosse als Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 78*. Stand der Forschung über die Geschichte der Weichbild- glosse S. 78*. Begrenzung der Untersuchung S. 79*. Übersicht über die Stücke der Leipziger Schöffenspruch- sammlung und der zweiten Schöffenspruchsammlung der Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> , welche der Weichbildglosse entstam- men S. 81* f.	
Geschichte der Weichbildglosse S. 83* ff. Die Hand- schriften S. 84* f. Die Drucke S. 86* f. Die Textgestal- tung S. 87* ff. Die „gewöhnliche“ Form und die Versuche zu selbständigen Glossierungen S. 87*. Die „ursprüng-“	

liche“ und die „vermehrte“ Form S. 88\*. Die „Erweiterung der (ursprünglichen) Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24“ S. 88\*. Ihr Verhältnis zur ursprünglichen Form der Weichbildglosse S. 88\*. Die „Additionen“ zur Weichbildglosse S. 89\*.

Eine Handschrift der vermehrten Weichbildglosse als Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 90\*. Das Abstammungsverhältnis S. 90\* f. Das Verhältnis der Leipziger Schöffenspruchsammlung zur zweiten Schöffenspruchsammlung der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> S. 91\*. Eine Handschrift der Weichbildglosse als Quelle der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> S. 92\* ff.

Vermutung über die Verarbeitung von Magdeburger Schöffensprüchen in der Weichbildglosse S. 95\*. Entstehungszeit und Entstehungsort der Weichbildglosse S. 96\* f. Charakteristik der erweiterten Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 S. 98\*. Keine Bearbeitung wirklicher Schöffensprüche S. 98\*. Tendenz, das magdeburgische und das römische Recht zu konkordieren S. 99\*. Die „Erweiterung der Glosse zu Ssp. Ldr. II 24“, Nikolaus Wurms verbreitetstes Werk S. 99\* f.

#### V. Leipziger Schöffenspruchsammlungen . . . . . 100\*—108\*

Ältere Schöffenspruchsammlungen als Quellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 101\*. Die Gleichartigkeit dieser Quellen S. 102\*. Entlehnung der Mehrzahl der Leipziger Schöffensprüche in Hs. Dresden M 20 aus den Leipziger Schöffenspruchsammlungen S. 103\*. Auffindung der Konzepte zu zwei Sprüchen in den amtlichen Leipziger Sammlungen S. 104\*. Nach Leipzig selbst ergangene Sprüche der Schöffen zu Leipzig S. 105\* f. Leipzig als Aufbewahrungs- und Benutzungsort einer anderen Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 107\*. Ein Mitglied des Leipziger Schöffenspruchsammlungen geistige Urheber der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 108\*.

#### 5. Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . . 108\* -111\*

Die Leipziger Schöffenspruchsammlung, eine Sammlung privaten Charakters S. 108\*. Entstehungszeit S. 108\*. Entstehungsort S. 108\*. Der geistige Urheber der Arbeit S. 108\*. Der Schreiber der Hs. Dresden M 20 S. 108\*. Die Quellen der Sammlung S. 109\*. Der Name „Leipziger Schöffenspruchsammlung“ S. 109\*. Die bearbeitende Tätigkeit S. 109\*. Nur Sammeltätigkeit S. 110\*. Keine juristische Privatarbeit, somit auch kein „Rechtbuch“ S. 110\*. Bedeutung der Leipziger Schöffenspruchsammlung für die Geschichte der sächsischen Rechtsquellen der Rezeptionszeit S. 111\*.



III. Die Ausgabe . . . . . 112\*—126\*

Se e

Leitgedanken S. 112\*. Schöffenspruchoriginale und Schöffenspruchsammlungen S. 112\*. Auswahl und Anordnung S. 113\*. Schwierigkeiten bei der Leipziger Schöffenspruchsammlung S. 113\*. Umfang der Wiedergabe S. 113\*f. Kopf und Randnoten S. 114\*. Vorbemerkungen S. 114\* ff. 1. Ausgangsorte und Bestimmungsorte der Sprüche S. 114\*. 2. Andere handschriftliche Überlieferungen S. 115\*. 3. Frühere Drucke S. 115\*. 4. Entstehungszeit S. 115\*. 5. Denselben Rechtsfall betreffende Sprüche S. 115\*. 6. Identische Sprüche S. 115\*. 7. Literaturangaben S. 115\*f. Parallelstellen S. 116\*. Überschriften und Regesten S. 117\*. Textbehandlung S. 117\* ff. Leitende Grundsätze S. 118\*. Spruchform S. 118\*. Verbesserung und Ergänzung des Textes S. 118\*f. Abkürzungen und Zitate S. 119\*. Schreibung S. 119\* ff. Zahlen S. 119\*. Buchstaben S. 119\*f. Vereinfachung des Konsonantismus S. 120\*. Behandlung des Vokalismus S. 120\*. Begründung des angewendeten Verfahrens S. 120\*. Absätze, Satzteilung, Interpunktion S. 121\*. Titelregister S. 121\*. Inhaltsübersicht S. 122\*. Wort- und Sachregister S. 122\* ff. Zweck und leitende Grundsätze S. 122\*f. Äußere Anordnung S. 123\*. Hilfsmittel S. 123\*. Erweiterung der Quellengrundlage S. 124\*. Personenregister S. 124\*. Ortsregister S. 124\*f. Anlage S. 124\*. Hilfsmittel S. 125\*. Kartenskizzen S. 125\*. Verzeichnis der Quellenzitate S. 125\*. Entstehung der Ausgabe S. 126\*. Schlußvignette: Das älteste Siegel der Schöffen zu Leipzig S. 126\*.

**Die Leipziger Schöffenspruchsammlung.**

Inhaltsübersicht . . . . .	1—2
Titelregister . . . . .	3—57
Text . . . . .	59—583
Verbesserungen . . . . .	584

**Register und Übersichten.**

I. Wort- und Sachregister . . . . .	587—622
II. Personenregister . . . . .	623—631
III. Ortsregister . . . . .	632—635
IV. Verzeichnis der Quellenzitate . . . . .	636—637
I. Deutsches Recht . . . . .	636
II. Römisches Recht . . . . .	637
III. Kanonisches Recht . . . . .	637

	Seite
V. Ordnung der Sprüche nach Spruchbehörden beziehungsweise Ausgangsorten . . . . .	638—639
A. Sprüche mit Angabe der Spruchbehörde . . . . .	638
B. Auf den Namen der Anfragenden gestellte beziehungsweise umgestellte Sprüche . . . . .	639
C. Sprüche ohne Angabe der Spruchbehörde . . . . .	639
D. Gesamtübersicht . . . . .	639
VI. Bestimmungsorte der Sprüche . . . . .	640
VII. Verzeichnis der datierbaren Sprüche . . . . .	641—642
a) in chronologischer Ordnung . . . . .	641
b) in der Reihenfolge der Leipziger Schöffenspruchsammlung . . . . .	642
VIII. Verzeichnis	
a) der denselben Rechtsfall betreffenden Sprüche . . . . .	643
b) der identischen Sprüche . . . . .	643
c) der keine Entscheidungen enthaltenden Bestandteile der Sammlung . . . . .	643
IX. Übersicht über die auch in anderen handschriftlichen Sammlungen überlieferten verglichenen Sprüche und über die bereits gedruckten Sprüche . . . . .	644—655

---

# ABKÜRZUNGEN.

## I.

### Handschriften.

Eine genaue Beschreibung, Analyse und rechtsgeschichtliche Würdigung aller im folgenden aufgeführten Handschriften nebst vollständigen Literaturangaben wird in der im Vorwort angekündigten Abhandlung „Der Oberhof Magdeburg“ veröffentlicht werden. Zur vorläufigen Orientierung werden hier die Aufbewahrungsorte der Handschriften mit ihren Signaturen, sowie ihre Nummern bei Gustav Homeyer, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, Berlin 1856, mitgeteilt. Handschriften, bei denen die letzte Angabe fehlt, sind Homeyer unbekannt geblieben. Außerdem wird nur solche Literatur angeführt, welche genaueren Aufschluß über einzelne Handschriften gewährt.

- Hs. Berlin 810 = Berlin, Preußische Staatsbibliothek (früher Königliche Bibliothek), *Ms. germ. fol. 810*. — Vermutlich Homeyer 358. — Jacob Friedrich Behrend, *Die Magdeburger Fragen*; Berlin 1865, S. If., Nr. 2.
- Hs. Dresden A XXII 73h = Dresden, Ratsarchiv, *A XXII 73h*. — Otto Richter, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden*. Erster Band: *Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden*; Dresden 1885, S. 256. — Erich Liesegang, *Reisebericht in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 16 (1895), S. 291.
- Hs. Dresden M 20 = Dresden, Sächsische Landesbibliothek, *M 20*. — Homeyer 155.
- Hs. Dresden M 20a = Dresden, Sächsische Landesbibliothek, *M 20a*. — Homeyer 156. — Hermann Wasserschleben, *Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte*; Gotha 1860, S. 164 ff. — Franz Schnorr von Carolsfeld *Katalog der Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek [jetzt Sächsischen Landesbibliothek] zu Dresden*, 2. Band; Leipzig 1883, S. 431 f.

- Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> = Dresden, Sächsische Landesbibliothek, M 34<sup>b</sup>. — Homeyer 172. — Carolus Augustus Gottschalk, *Analecta codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur*; Dresdae 1824. — Hermann Wasserschleben, *Sammlung deutscher Rechtsquellen*. I. Band; Gießen 1860, Einleitung §§ 2 und 4; in den Abteilungen II und IV ist der Inhalt der Handschrift abgedruckt. — Schnorr von Carolsfeld, *Katalog der Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek [jetzt Landesbibliothek] zu Dresden*, 2. Band; S. 440. [Mit der Abkürzung „Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>“ wird ausschließlich die zweite in dieser Handschrift auf Bl. 75 bis 257 enthaltene Schöffenspruchsammlung zitiert.]
- Hs. Görlitz 4 = Görlitz, Ratsarchiv, *Varia 4*. — Guido Kisch, *Schöffenspruchsammlungen in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 39 (1918), S. 348 ff.
- Hs. Leipzig II. 20 = Leipzig, Stadtbibliothek, *Rep. II. fol. 20*. — Homeyer 382. — Wasserschleben, *Das Prinzip der Sukzessionsordnung*, S. 177 ff.
- Hs. Leipzig 906 = Leipzig, Universitätsbibliothek, *Hs. 906*. — Homeyer 403. — R[udolf] Helssig, *Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig*; 3. Band: *Die juristischen Handschriften*; Leipzig 1905, S. 30 f.; daselbst weitere Literaturnachweisungen. — [Mit der Abkürzung „Hs. Leipzig 906“ wird ausschließlich die Schöffenspruchsammlung auf Bl. 111—144 dieser Handschrift zitiert.]
- Hs. Leipzig 945 = Leipzig, Universitätsbibliothek, *Hs. 945*. — Victor Friese und Erich Liesegang, *Magdeburger Schöffensprüche*, I. Band; Berlin 1901, S. 344 ff., 437 ff.; daselbst sind in Abteilung III. B die in der Handschrift enthaltenen Magdeburger Schöffensprüche abgedruckt. — Helssig, *Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig*, S. 76 f.
- Hs. Leipzig 953 = Leipzig, Universitätsbibliothek, *Hs. 953*. — Homeyer 400. — Wasserschleben, *Sammlung deutscher Rechtsquellen*. I. Band; Einleitung, §§ 1 und 4; in den Abteilungen I und V ist der Inhalt der Handschrift zum großen Teil gedruckt. — Helssig, *Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig*, S. 90 ff. — [Mit der Abkürzung „Hs. Leipzig 953“ wird ausschließlich die Schöffenspruchsammlung zitiert, welche den zweiten Bestandteil dieser Handschrift bildet.]
- Hs. Leipzig 1668 = Leipzig, Universitätsbibliothek, *Hs. 1668*. — Helssig, *Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig*, S. 257 f.

- Hs. Leipzig 2275 = Leipzig, Universitätsbibliothek, *Hs. 2275*. — Bei Helssig, Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig nicht verzeichnet.
- Hs. Naumburg 34 = Naumburg an der Saale, Stadtbibliothek, *Ms. 34*. — Homeyer 503. — Heinrich Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg an der Saale; Berlin 1838, S. 67 ff.
- Hs. Warmbrunn Sc 15 = Warmbrunn, Gräflich Schaffgotschsche Majoratsbibliothek, *Sc 15*. — Paul Laband, Eine handschriftliche Sammlung sächsischer Schöffensprüche des XVI. Jahrhunderts in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 6 (1867), S. 331 ff.
- Hs. Zwickau C 23 a = Zwickau in Sachsen, Ratsarchiv, *C 23 a*. — Vgl. Homeyer 737, 738. — Behrend, Die Magdeburger Fragen, S. VI, Nr. 16. — [Mit der Abkürzung „Hs. Zwickau“ wird ausschließlich die Schöffenspruchsammlung auf Bl. 347<sup>b</sup>—405<sup>a</sup> der Hs. Zwickau C 23 a zitiert.]

## II.

**Druckwerke.**

Die verwendeten Abkürzungen sind in eckigen Klammern eingeschlossen.

A. von Daniels und Fr. von Gruben, Das sächsische Weichbildrecht. Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, herausgegeben von v. Daniels, v. Gruben und Kühns. 1. Band. Berlin 1858. [v. Daniels Weichbild.]

Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche. Erster Band: Die Magdeburger Schöffensprüche für Groß-Salze, Zerbst und Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus. Berlin 1901. [Friese-Liesegang.]

Hans Conon von der Gabelentz, Die ausgestorbenen Adelsfamilien des Osterlandes; Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 6. Band, Altenburg 1863, S. 274—468. [v. d. Gabelentz, Adelsfamilien.]

Christiani Gottlob Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi, maximam partem e diplomatibus multis praeterea aliis monumentis tam editis quam ineditis adornatum. Lipsiae 1758. [Haltaus, Glossarium.]

Clemens Freiherr von Hausen, Vasallengeschlechter der Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Thüringen und Herzoge zu Sachsen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Berlin 1892. [Frh. v. Hausen, Vasallengeschlechter.]

- Gustav Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856. [Homeyer, Rechtsbücher.]
- Carl Gustav Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. Dritte umgearbeitete Ausgabe. Berlin 1861. [Homeyer, Ssp. 1<sup>3</sup>.] Des Sachsenspiegels zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. Berlin 1842. [Homeyer, Ssp. II, 1.]
- Curt von Raab, Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes. I. Band, 1350—1485 (Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 10. Jahresschrift auf die Jahre 1893/94), Plauen i. V. 1893; II. Band, 1485—1563 (Beilage zu den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 13. Jahresschrift auf die Jahre 1897/98), Plauen i. V. 1898. [von Raab, Regesten I, II.]
- Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Wien. [WSB.]
- Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band. Gießen 1860. [Wasserschleben, Rechtsquellen.]
- Hermann Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Gotha 1860. [Wasserschleben, Sukzessionsordnung.]
- Sächsisches Weichbild. Älteste (glossierte) Weichbildausgabe in Folio, ohne Angabe von Ort und Jahr des Erscheinens. Sie ist vermutlich in Basel 147... zweifelhaft, ob bei Bernhard Richel gedruckt. [Weichbild, Basel.]
- Weichbild. Siehe auch unter: von Daniels und Zobell.
- Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861 ff. [ZRG.]
- Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung. Weimar 1880 ff. [Sav.ZRG.]
- Christophorus Zobell, Sachssenspigell uffs neu durchaus corrigirt und restituirt. Gedrugkt zu Leyptzigk, Melchior Lotter. Anno domini 1535. [Zobel, Ssp.]
- Christoff Zobell, Sechsisch Weychbild und Lehenrecht, itzt auffs naw nach den warhafften alden exemplarn und texten mit vleis corrigirt, ubersehen und restituirt, sampt eim nawen register oder remissorio. Gedruckt zu Leiptzig und volendet am XV. tag Aprilis im 1537. jare. Michael Blum. [Zobel, Weichbild.]
-

# Einleitung





---

## I.

### Die Überlieferung.

In dem reichen Schatze kostbarer Rechtshandschriften, den die Sächsische Landesbibliothek zu Dresden ihr eigen nennen kann, wird eine Rechtssammlung verwahrt, welcher hervorragende Bedeutung für die Geschichte der deutschen Rechtsprechung und der sächsischen Rechtsquellen im Spätmittelalter zukommt. Nicht geringeren Wert besitzt sie auch als Rechts-erkenntnisquelle, vornehmlich für das deutsche Privat- und Prozeßrecht des Mittelalters, dessen Erscheinungen noch in mancher Hinsicht der wissenschaftlichen Aufhellung bedürfen, wie auch als Denkmal für die Erforschung der Entwicklung der deutschen Rechtssprache.

Der Dresdener Kodex M 20 ist eine Papierhandschrift, 34 cm hoch, 22,5 cm breit, 12 cm dick. Sie ist in starke Holzdeckel eingebunden, die mit schwarzem gepreßtem Leder überzogen, vorn und hinten mit je 5 stark gewölbten Messingknöpfen von 3 cm Durchmesser, sowie mit Messingecken und -schließen versehen sind. An der Innenseite der Deckel ragt vorn und hinten je ein 4,5 cm breiter Pergamentvorlegestreifen hervor. Der Band, der nicht viel benutzt zu sein scheint, ist gut erhalten, nur Rücken und Schließen sind ein wenig schadhaft.

Der Kodex enthält 49 ungezählte, 473 in der Mitte des oberen Randes mit römischen Ziffern foliierte und 6 leere Blätter von durchweg gleichartigem Papier, das bisweilen eine gelbbraune Verfärbung aufweist. Die Blätter sind 31,5 cm hoch und 21 cm breit. Die ungezählten 49 Blätter verteilen sich auf 3 Lagen, deren erste aus 17 Blättern, die beiden anderen aus je 16 Blättern bestehen; das 18. Blatt der ersten Lage ist bis auf einen 3 cm breiten Streifen schon vom Schreiber beseitigt worden. Diese Lagen sind in der rechten unteren Ecke jedes ersten Blattes als „registri primus“, „registri secundus“, „registri

tertius“ bezeichnet. Die foliierten und die leeren Blätter umfassen zusammen 30 Lagen zu je 16 Blättern; sie weisen als Kustoden die Buchstaben A bis Z, sodann aa bis gg auf. Das Wasserzeichen bildet das sächsische Wappen, das schräg rechts übergelegte „Rautenkränzlein“ auf einem neunmal geteilten Wappenschild von 5 cm Höhe und 4,5 cm Breite<sup>1)</sup>.

Die 30 foliierten Lagen enthalten den Text der Rechtsammlung. Mit Ausnahme des ersten und letzten Blattes der Lage A scheint er vollständig von der gleichen deutlichen Hand geschrieben zu sein. Die Schriftzüge weisen zwar verschiedenartige Wandlungen auf; indes sind die Unterschiede so geringfügig, daß man sie ohne Bedenken als neue Angewohnheiten desselben Schreibers während seiner durch längere Zeit fortgesetzten Schreibtätigkeit betrachten darf. Der ganze Text ist einspaltig wechselnd mit 26 oder 28 Zeilen geschrieben. Die Tinte ist braun und nimmt gegen Ende des Bandes eine dunklere Färbung an; die Überschriften sind geradlinig rot unterstrichen, die großen Anfangsbuchstaben rot durchstrichen, in den Überschriften manchmal mit roten Schnörkeln verziert. Trotz der Regelmäßigkeit in der Anbringung der Unterstreichungen und der von Blatt 279 an spärlicher als bis dahin auftretenden Verzierungen kann die Schrift durchaus nicht als kunstvoll oder auch nur als sorgfältig bezeichnet werden. Im Gegenteil. Der anscheinend eine Vorlage kopierende Schreiber läßt sich zahllose, zum Teil auf Lesefehlern beruhende Unrichtigkeiten, Schreibversehen, Auslassungen und andere Flüchtigkeiten zuschulden kommen. Bisweilen vergißt er eine Überschrift und schreibt den Text fortlaufend weiter<sup>2)</sup>; manchmal hat er ganze Abschnitte seiner Vorlage übersehen<sup>3)</sup>. Dann wieder kommt es vor, daß er dasselbe Wort oder dieselbe Zeile, bisweilen auch größere Stücke hintereinander doppelt abschreibt<sup>4)</sup>. Wenn der Irrtum, wie es meistens zu ge-

1) Eine Abbildung dieses Wasserzeichens findet sich bei C. M. Briquet, *Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier*. Tome premier; Paris, London, Leipzig 1907, Nr. 1192.

2) Z. B. Nr. 425 a. 496. 519. 605.

3) Z. B. Nr. 15. 35. 57. 486. 494. 670. 714.

4) Z. B. Nr. 630.

schehen pflegt, nicht stehengeblieben ist, ist er durch Ausstreichen mit der gewöhnlichen und außerdem mit roter Tinte getilgt. Sehr ungenau werden Eigennamen, insbesondere auch Zahlen wiedergegeben. All das im Vereine mit den zahlreichen, den Sinn entstellenden, oft sogar ins Gegenteil verkehrenden Unrichtigkeiten, Schreibfehlern und Versehen<sup>1)</sup> läßt erkennen, daß es sich um eine mehr oder weniger mechanisch gefertigte Abschrift handelt. Der Schreiber des Textes kann somit keineswegs ein sorgfältiger, schwerlich auch dürfte er ein rechtskundiger oder gar juristisch gebildeter Mann gewesen sein.

Das Gegenteil wird man von jenem ersten Benutzer der Rechtssammlung behaupten dürfen, in dessen Auftrage und für dessen Zwecke sie vermutlich angefertigt worden war. Denn er hat zur sachdienlichen, bequemeren Benutzung des Werkes sämtliche Überschriften aus der Rechtssammlung ausgezogen, sorgfältig nach juristischen Gesichtspunkten geordnet und zu einem genauen „Register“ über das ganze Werk zusammengestellt. Es füllt die ersten 3 ungezählten Blattlagen der Handschrift vollständig aus. Diese sind einspaltig mit je 24 Zeilen beschrieben. Die hier entgegentretende Schrift ist recht sorgfältig zu nennen; sie ist zwar im Duktus der des Abschreibers des Textes nicht unähnlich, jedoch von ihr dennoch deutlich durch charakteristische Merkmale unterschieden, namentlich ist die Schriftlage viel steiler. Auch hat sich der Schreiber des Titelregisters einer dunkelschwarzen Tinte bedient. Rote Unterstreichungen, Durchstreichungen oder Verzierungen finden sich nicht. Nicht alle Fehler des Textabschreibers sind übernommen. Manche Überschriften zeigen eine ausführlichere und

---

1) Aus ihrer großen Zahl seien einige Beispiele herausgegriffen. Einzelne Buchstaben sind ausgelassen oder überflüssigerweise gesetzt. Dativ- und Akkusativendungen der Artikel und Fürwörter männlichen Geschlechtes werden verwechselt. Oft fehlt das für den Sinn maßgebende „nicht“; so z. B. in Nr. 227. 316. 323. 338. 406. 491. 497. 623. 674. 729. 735. In Nr. 22 steht „wissen“ statt „unwissen“, in Nr. 500 „dinglich“ statt „undinglich“, in Nr. 623 „beerbet“ statt „unbeerbet“. An mehreren Stellen des Textes heißt es „begern“ statt „wegern“, beziehungsweise „begert“ statt „wegert“; z. B. Nr. 176. 340. 363. 482. Die Entscheidung Nr. 425a schließt mit den Worten: „oder was recht ist“ anstatt: „von rechtes wegen“.

genauere Fassung als im benutzten Texte selbst<sup>1)</sup>, was auf eine selbständige Durchdenkung und juristische Erfassung des Rechtsinhaltes durch den Verfasser des Titelregisters zurückzuführen ist. Hiervon zeugt auch die Tatsache, daß zweifellos von seiner Hand mit der von ihm verwendeten dunkelschwarzen Tinte eine große Zahl der Schreibversehen und Flüchtigkeiten des Abschreibers im Texte der Rechtssammlung später getilgt und richtiggestellt worden ist. Alle diese Beobachtungen bestärken die Vermutung, daß das ganze Werk für den Gebrauch eines juristischen Praktikers angelegt worden ist und ihm auch tatsächlich gedient haben mag. An einigen Stellen kommt der Standpunkt des Verfassers des Titelregisters zu seiner Rechtssammlung sehr klar zum Ausdruck. Zum Beispiel kehrt die Überschrift von Nr. 497 des Textes: „Einer bekant dem andern schulde auf rechnung und schuldigt ine umb beredung gein seinen herrn und umb schmeliche wort; was recht ist“ im Register<sup>2)</sup> mit der folgenden charakteristischen Änderung des Nachsatzes wieder: „Was hierinne rechts zu belernen“<sup>3)</sup>. Am Ende des Registers stehen die Worte: „Ita vela contracta iudicis per me A. B. anno 1524“. Dieses Monogramm hatte nur als Zeichen des rechtskundigen Benutzers und Eigentümers des Werkes, der das Register verfaßt hatte, für ihn einen Sinn; es kann aber nicht als Unterschrift eines Schreibers gedeutet werden, der hiermit nur seinen Namen zu verewigen wünschte.

1) Vgl. z. B. die Überschriften im Titelregister S. 32, Nr. 68. 75; S. 33, Nr. 82. 148. 150. 151. 152. 154. 342. 343. 356; S. 39, Nr. 171. 172. 173; S. 40, Nr. 366. 367. 368; S. 41, Nr. 497; S. 49, Nr. 106; S. 46, Nr. 221. 227, mit der Fassung der Überschriften an den entsprechenden Stellen der Rechtssammlung selbst. Einige Titel fehlen im Register, nämlich Nr. 16. 29. 61. 111. 158. 226. 302. 447. 458. 544. 605. 674; zum Teil handelt es sich da um die Überschriften von doppelt in der Sammlung vorkommenden Nummern.

2) S. 41.

3) Vgl. die Überschrift von Nr. 780: „Einer schlug ein vieh, das was siech, und verkauft das halb und silcz ime die ander helfte“, welche im Titelregister, S. 43, folgenden Zusatz aufweist: „wie der zu strafen genommen“; ferner die Überschrift von Nr. 810, deren Schlußsatz: „oder was recht ist“ im Register, S. 36, wie folgt geändert ist: „oder was hierinne zu recht erkant wird“.

Die Rechtssammlung scheint zuerst ohne Register in ungebundenem Zustande benutzt worden zu sein, wodurch Blatt 1 der Lage A schadhaft geworden sein dürfte. Erst nach seiner Fertigstellung kann das Titelregister mit den 30 Lagen, die den Text enthalten, im gegenwärtigen Bande vereinigt worden sein. Auf diese Reihenfolge bei der Entstehung des Kodex deuten nicht allein die Indizes, welche für die Blattlagen des Registers eine selbständige Zählung durchführen. Die Blattlagen des Textes trugen nämlich schon ursprünglich Indizes von der Hand des Abschreibers, die teilweise noch sichtbar sind, zum großen Teil aber vor oder bei Anfertigung des Einbandes der Beschneidung des Papierrandes zum Opfer gefallen sind. Deshalb hat der Verfasser und Schreiber des Titelregisters diese Indizes neuerdings angebracht. Erst von seiner Hand, auch an der tiefschwarzen Tinte erkennbar, wurde auch die Folierung der 30 Textlagen durchgeführt<sup>1)</sup>. Aus dem gleichen Anlasse hat er auch das schadhaft gewordene Blatt 1 und das damit zusammenhängende Blatt 16 der Lage A durch eine neue Niederschrift ersetzt, welche den roten Schriftschmuck des Abschreibers entbehrt und sich durch die dunkelschwarze Tinte von der anschließenden ursprünglichen Schrift des Textes abhebt.

Der eigenhändigen Angabe des Verfassers und Schreibers des Titelregisters ist zu entnehmen, daß er seine Arbeit im Jahre 1524 ausgeführt und beendet hat. Da es wahrscheinlich ist, daß der ganze Text fortlaufend ohne größere Unterbrechung, etwa in täglich fortgesetzter Arbeit geschrieben wurde und daß die Anfertigung des Registers fast unmittelbar darauf folgte, wird man nicht fehlgehen, wenn man die Entstehung des ganzen Kodex etwa in die Jahre 1523 bis 1524 verlegt.

Über den Entstehungsort des Werkes läßt sich aus der äußeren Erscheinungsform des Kodex ebensowenig erschließen, wie über seine Herkunft etwas ermittelt werden konnte.

Die Sprache der Rechtssammlung ist mitteldeutsch.

---

1) Über ein bei der Folierung unterlaufenes Versehen unten S. 326 Anmerkung 1.

Der Text der Handschrift besteht aus drei äußerlich voneinander nicht geschiedenen Bestandteilen:

1. Blatt 1—434<sup>a</sup>: Die große Sammlung von Schöffensprüchen, welche als „Leipziger Schöffenspruchsammlung“ in der vorliegenden Ausgabe zum ersten Male veröffentlicht wird.

2. Blatt 434<sup>a</sup>—439<sup>a</sup>: Zwei Rechtsgutachten des Dr. Henning Göde<sup>1)</sup> in einer und derselben Sache: „Doctor Hennings zu Effort Ratschlag“.

Das zweite Gutachten beginnt auf Blatt 437<sup>a</sup> mit folgender Einleitung: „Mein freundlichen dinst zuvor. Lieber er hauptman. Als ir mir itzund geschrieben, wie der rat zu Plauen von einem edelman ein forberg mit etlichen gesessen leuten erkauf, von unsern genedigen und gnedigsten herren in lehen empfangen, genant Chrischwitz<sup>2)</sup>, auf welchem gut der edelman kein schefer gehabt, aber das die von Plauen itzund dohin ein schaftrift gelegt und damit euch, euern mennern und andern zu schaden treiben, und mich gepeten, euch darauf zu raten, etc., hierauf wisset . . . .“ Am Ende des Blattes 439<sup>a</sup> steht: „Datum mittwoch Antonii anno etc. C<sup>o</sup> quarto. Heningus Gode, doctor m. p.“

Die beiden Rechtsgutachten sind in der von Melchior Kling besorgten Ausgabe der *Consilia Henning Gödes*<sup>3)</sup> nicht enthalten.

3. Blatt 439<sup>a</sup>—473<sup>a</sup>: Ein Auszug aus dem Meißener Rechtsbuche, dem sogenannten „Rechtsbuch nach Distinktionen“ oder „vermehrten Sachsenspiegel.“

Sein Inhalt stellt sich, auf Friedrich Ortloffs Ausgabe dieses

1) Geboren um 1450, gestorben 1521; über ihn und seine Werke Roderich Stintzing, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*; 1. Band, München und Leipzig 1880, S. 263 ff.

2) Über die Geschichte von Chrieschwitz Curt von Raab, *Chrieschwitz in früheren Jahrhunderten*; *Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen im Vogtlande*; 13. Jahresschrift auf die Jahre 1897—1899; Plauen i. V. 1900, S. 30 ff. Dasselbst findet aber der Rechtsstreit, welcher die Veranlassung für die beiden Rechtsgutachten Gödes gebildet hat, keinerlei Erwähnung.

3) *Consilia reverendi et clarissimi ac ingenio, eruditione et usu excellentissimi utriusque juris doctoris domini Henningi Goden . . . . optimo ordine per D. Melchiorem Kling quo ad materias conjunctas distributa*; Vitebergae 1544.

Rechtbuches<sup>1)</sup> zurückgeführt, wie folgt dar: I 48, 2—4; II 1, 1—7. 11. 17. 20. 21. 23. 24. 26. 27; 2, 1—7. 9. 11. 12. 15; 3, 1—2. 4; III 1, 1—4; 2, 1—9; 5, 1; 6, 1—2; 11, 1—10; 14, 4. 9—11; 16, 1—2. 4—13; 17, 1. 3—19. 26—31. 34—48; IV 6, 1—8; 7, 1. 2. 4; 8, 1—3. 5. 6; 9, 1—2; 10, 1—3; 11, 1—3; 12, 1—2; 13, 1; 14, 1—5; 15, 1—2; 16, 1; 17, 1—2; 20, 1. 4. 5. 7; 21, 7. 18. 20. 22—24. 28. 29. 31; 47, 1. 17. 18; V 1, 1. 6—9; 3, 1—5; 4, 1—14. 16—19; 5, 1—6; 6, 1; 7, 1—4; 8, 2—6; 9, 1—3. 5; 10, 1—2. 5—7; 13, 1. 3; 20, 1. 4—9; V 16—18 (Auszug); VII 1—3. 5—10. 12.

Über die Handschrift, von welcher die vorstehenden Angaben zum ersten Male eine genaue Beschreibung liefern, ist bisher nicht viel mehr bekannt geworden, als daß „Urteile verschiedener Schöffenstühle“ in ihr enthalten sind<sup>2)</sup>. Carl Gustav Homeyer hat sie in seinem Verzeichnis „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“<sup>3)</sup> unter Nr. 155 angeführt<sup>4)</sup>.

Unter den Rechtshistorikern hat als einziger Hermann Wasserschleben anlässlich seiner Untersuchungen zur Geschichte der Erbfolgeordnung nach sächsischem Rechte die Rechtssammlung einer Durchsicht unterzogen und aus ihr eine Anzahl von Schöffensprüchen erbrechtlichen Inhaltes seiner Abhandlung „Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem ins-

1) Friedrich Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band: Das Rechtsbuch nach Distinctionen; Jena 1836.

2) Karl Falkenstein, Beschreibung der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden; Dresden 1839, S. 377: „Sammlung von Urteilen der Schöppenstühle zu Leipzig und Magdeburg, vorzüglich des ersteren.“ — Die von allen späteren Benutzern der Handschrift übernommene Angabe des Textes, mit der sie sich begnügt haben, findet sich zuerst in dem von Franz Schnorr von Carolsfeld bearbeiteten Katalog der Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek [jetzt Sächsischen Landesbibliothek] zu Dresden; 2. Band; Leipzig 1883, S. 431, der nur dürftige Mitteilungen über den Kodex bietet.

3) Berlin 1856, S. 84.

4) Doch findet die Handschrift keine Erwähnung in der a. a. O., S. 171 („Das Buch der Distinktionen“) zusammengestellten Übersicht über die Handschriften des Meißener Rechtbuches, welche von Emil Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert; Leipzig 1875, S. 110 f. vermehrt worden ist.

besondere sächsischem Rechte<sup>1)</sup> als Anhang beigelegt. Spärliche Benutzung hat der Kodex nur noch für die Zwecke der sächsischen Adelsgeschichte gefunden<sup>2)</sup>. Sonst ist er wie allgemein, so namentlich von der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung völlig unbeachtet gelassen worden, ein Schicksal, das, nebenbei bemerkt, bis auf den heutigen Tag eine stattliche Anzahl inhaltsreicher und interessanter Rechtshandschriften des Mittelalters teilen muß. Deshalb ist auch sein Inhalt unbekannt geblieben. Und doch verdient aus ihm vor allem die große Sammlung von Schöffensprüchen nach mehr als einer Richtung von der wissenschaftlichen Forschung besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden.

Der hohe rechtsgeschichtliche Wert dieser Sammlung rechtfertigt nicht allein die Veröffentlichung als solche, sondern bildet auch den Grund dafür, daß gerade mit ihr die Reihe der „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ eröffnet wird.

1) Gotha 1860, S. 168 ff., Anhang E.

2) Vgl. Albert Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg Meißnischen Stammes; 1. Band, Abteilung A, zweite Ausgabe; Leipzig 1878, S. 83 und 135; Fraustadt sieht sich a. a. O., S. 83 zu folgender Bemerkung veranlaßt, die er jedoch ohne sachliche Begründung äußert: „Demnach wird man versucht anzunehmen, . . . die Sammlung von Schöffensprüchen sei nichts anderes als ein Richtsteig, welcher an wirklichen Verhältnissen oder erdichteten Fällen eine praktische Anleitung für Rechtsentscheidungen darbiete.“ — C[urt] von R[aab], Das Rittergut Mechelgrün und seine früheren Besitzer; Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. Vogtl.; 3. Jahresschrift auf die Jahre 1882—1883; Plauen 1883, S. 55 und Note 1. — Richard Freiherr von Mansberg, Erbarmansschaft Wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts. 4 Bände; Dresden 1903—1908; 1. Band, S. 565 a<sup>o</sup> 1350 [Nr. 488 der Leipziger Schöffenspruchsammlung], S. 569 a<sup>o</sup> 1445 [Nr. 818a]; 2. Band, S. 113 a<sup>o</sup> 1400 [Nr. 750], S. 266 a<sup>o</sup> 1410 [Nr. 622]. Die Benutzung der Dresdener Handschrift M 20 durch Freiherrn von Mansberg, der selbst an keiner Stelle seines Werkes die Quellen der dort abgedruckten Regesten angegeben, sondern sie nur handschriftlich in sein Handexemplar eingetragen hat, ist durch die Einsicht des letzteren in der Bibliothek der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig festgestellt worden.



---

## II.

### Die Leipziger Schöffenspruchsammlung.

#### 1. Entstehung.

**D**ie große Sammlung von Schöffensprüchen, welche den Gegenstand der vorliegenden Veröffentlichung bildet, darf nicht von vornherein und ohne eingehende Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände als Arbeit privaten Charakters angesprochen werden. Die zwar naheliegende Vermutung kann eine ausreichende Begründung namentlich nicht durch den bloßen Hinweis auf die äußere Form der Handschrift finden. Diese läßt allerdings die bei mittelalterlichen Rechtshandschriften, welche zu amtlichem Gebrauche bestimmt waren oder überhaupt öffentlichen Zwecken dienen sollten, übliche prunkvolle Ausstattung oder auch nur die bei ihnen gewohnte sorgfältige Anlage nach jeder Richtung vermissen. Aber das Fehlen dieser Merkmale allein kann für die Charakterisierung einer Handschrift nicht ausschlaggebend sein, welche bereits der Zeit entstammt, da das Schreiben nicht mehr eine Kunst, sondern nur noch eine Fertigkeit gewesen ist.

An sich schon bereiten die Schöffenspruchsammlungen, welche über den Sammler oder Schreiber, sowie über Art und Zweck, Zeit und Ort ihrer Entstehung selbst keinerlei Auskunft geben, der kritischen Untersuchung und Beurteilung vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus erhebliche Schwierigkeiten. Nicht selten werden diese auch noch dadurch gesteigert, daß bald in stärkerem, bald in geringerem Maße hervortretend das Streben des Kompilators bemerkbar wird, die Rechtssprüche der besonderen Eigenart des einzelnen Rechtsfalles nach Möglichkeit zu entkleiden, um auf solche Weise Präjudiziensammlungen zu schaffen, die sich für den praktischen Gebrauch bei den Gerichten besonders

eigenen und namentlich dauernden Wert behalten sollten, weil sie den Lösungen der Rechtsfragen eine abstrakte Formulierung geben. Die also ohnehin nicht leichte Aufgabe der wissenschaftlichen Untersuchung gestaltet sich nun bei der vorliegenden Schöffenspruchsammlung noch bedeutend schwieriger. Denn schon nach dem äußeren Befunde der Handschrift hat es allen Anschein, daß die in dem Kodex M 20 der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden erhaltene vollständige Überlieferung dieser Schöffenspruchsammlung, die einzige, welche bisher bekannt geworden ist, kein Original, sondern bloß eine Abschrift darstellt. Durch die grobe, nahezu mechanische Tätigkeit des Abschreibers, aus welcher sich der Mangel nicht nur an Sorgfalt, sondern auch an juristischen und philologischen Kenntnissen verrät, sind manche feine Merkmale überdeckt worden, die teils auf die Individualität des Sammlers, teils auf aus ihr erklärbare Zufälligkeiten zurückgehen könnten. Dadurch sind selbst für den scharfsinnigsten Beobachter und erfahrensten Kenner solcher Handschriften schwer entbehrliche, überaus wertvolle Anhaltspunkte und Hinweise, welche sonst die Diagnose erleichtert oder gar ermöglicht hätten, verlorengegangen. Noch eine weitere Schwierigkeit der Untersuchung folgt daraus, daß die Schöffenspruchsammlung sich bloß als Abschrift darstellt. Es ist nämlich nicht leicht noch auch einfach, auf Grund einer Kopie richtig zu beurteilen und genau auseinanderzuhalten, welche von den noch feststellbaren Eigentümlichkeiten der Textgestaltung auf den Sammler selbst zurückgehen und welche etwa auf die Rechnung des Abschreibers zu setzen sind.

Ist somit die äußere Erscheinungsform der Schöffenspruchsammlung eher geeignet, ihre Entstehung und Bedeutung in Dunkel zu hüllen als Licht über sie zu verbreiten, so muß der Versuch unternommen werden, allein aus dem Inhalte, aus seiner Anordnung und Eigenart die Entstehungsgeschichte und rechtsgeschichtliche Würdigung der Schöffenspruchsammlung zu erschließen.

Vor allem ist da die Frage zu beantworten, zu welcher der zahlreichen Arten von Schöffenspruchsammlungen die in diesem Bande veröffentlichte gehört. Sie ist gleichbedeutend mit der Frage nach der Art ihrer Entstehung und nach dem Zwecke

ihrer Anlegung. Mit ihrer Beantwortung wird auch klarge stellt werden, welche Bedeutung der Sammlung in der Zeit ihrer Entstehung zukommt.

Das sicherste Kriterium und häufig den einzigen Anhaltspunkt für die richtige Beurteilung einer Schöffenspruchsammlung nach den beiden erwähnten Richtungen bilden die darin vorkommenden Ortsangaben. Allerdings sind sie in manchen Sammlungen als individuelle Merkmale des einzelnen Schöffenspruches dem erwähnten nach verallgemeinernder Fassung zielenden Streben der Kompilatoren zum Opfer gefallen, von ihnen getilgt worden. Wo aber eine derartige Bearbeitung nicht stattgefunden oder doch nicht mit allzu peinlicher Gründlichkeit gewaltet hat, wo also noch die Möglichkeit besteht, gilt es, den Ausgangsort und Bestimmungsort der Schöffensprüche zu ermitteln. Von den Spruchoriginalen, deren Texte beziehungsweise Adresse in der Regel beide Angaben deutlich zu entnehmen sind, ist selbstverständlich in diesem Zusammenhange abzusehen. Denn es ist ein seltener Zufall, wenn zu dem oder jenem in einer Sammlung überlieferten Schöffensprüche auch das zugehörige Spruchoriginal erhalten geblieben und auffindbar ist. Aber auch in den Schöffenspruchsammlungen selbst ist oft der Ausgangsort des Spruches unmittelbar aus der Bezeichnung der Spruchbehörde, welche, um Rechtsbelehrungen angegangen, solche erteilt oder eine Entscheidung gefällt hat, ersichtlich. Die Magdeburger Schöffen pflegten dem ganzen Kontexte der Belehrungsurkunde als Überschrift voranzusetzen: „Scheppen zu Magdeburg“. Leipziger Schöffensprüche des 14. Jahrhunderts beginnen oft mit den Worten: „Wir scheppen zu Lypczk sint recht gefragit nach diesen nachgeschrebin worten.“ Dieser Vorgang ist vielfach bei der Veranstaltung von Sammlungen übernommen worden. An die dann folgende Darstellung des Sachverhaltes, auf deren Fassung an späterer Stelle näher einzugehen sein wird, schließen die Magdeburger Schöffen die Entscheidung des Rechtsfalles mit den einleitenden Worten an: „Hierauf sprechen wir scheppen zu Magdeburg vor recht.“ Die Leipziger Schöffen haben ihre Entscheidungen in ähnlicher Weise eingeleitet; jedoch pflegten sie vielfach schon im 14. Jahrhunderte und

regelmäßig seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts ihre Sprüche nicht mehr mit der erwähnten Überschrift zu versehen, sondern mit „Scheppen zu Lipczk“ zu unterschreiben. Selbst wenn die Überschriften und Unterschriften bei der Anlegung einer Schöffenspruchsammlung weggelassen worden sind, ist der Ausgangsort der Sprüche doch in jenen einleitenden Worten stehengeblieben, welche als wesentlicher Bestandteil des Spruches betrachtet wurden. Schwieriger gestaltet sich demgegenüber die Ermittlung des Bestimmungsortes der Schöffensprüche, des Ortes nämlich, an welchem die anfragende Stelle, Behörde oder Partei, ihren Sitz hatte, und nach welchem die Magdeburger oder Leipziger Schöffen ihre Rechtsbelehrung gesendet hatten. Der Name dieses Ortes findet sich regelmäßig natürlich nur in der Adresse des Spruchoriginals angegeben; auch wurde er in die beim Oberhofe oder Schöffenchuhle selbst über die eigene Spruchthätigkeit geführten Aufzeichnungen stets aufgenommen und daselbst sogar in einer eigenen Rubrik besonders hervorgehoben. Dagegen bestand selbst bei jenen Sammlungen, bei denen die Tendenz der Verallgemeinerung nicht in die Erscheinung tritt, kein Interesse daran, neben dem Texte der Sprüche auch die einzelnen Spruchadressen einzuverleiben. Denn zu dem rechtlich bedeutsamen Inhalte steht die Adresse des Spruches in der Regel in keiner Beziehung. Nur wenn etwa die Anfrage die Unterschrift des anfragenden Gerichtes aufweist und mit ihr der Entscheidung in der Sammlung unmittelbar vorangeht, oder, was regelmäßig nicht vorkommt, wenn der Name der anfragenden Stelle auch in die Einleitungsformel des Spruches Aufnahme gefunden hat, wird sich der Bestimmungsort unschwer ermitteln lassen. Ohne die Hilfe solcher Auskunftsmittel wird es aber schlechterdings unmöglich sein, den Bestimmungsort festzustellen, wenn sich nicht zufällig aus dem Inhalte des Spruches Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Wie nun aus den Übersichten am Ende dieses Bandes<sup>1)</sup> hervorgeht, sind von den 814 mit vollständiger Fassung in der vorliegenden Sammlung enthaltenen Schöffensprüchen 412 von

---

1) V. Ordnung der Sprüche nach Spruchbehörden beziehungsweise Ausgangsorten, welche auch zum folgenden zu vergleichen ist.

den Schöffen zu Leipzig, 125 von den Schöffen zu Magdeburg ausgegangen; 7 haben die Doctores der Juristenschule zu Leipzig verfaßt; 8 stammen von den Schöffen zu Halle und 1 ist bei den Mannen der Dohnischen Pflege eingeholt worden. Bei den übrigen Sprüchen ist die Spruchbehörde und mit ihr der Ausgangsort nicht ausdrücklich angegeben. Einige sind auf den Namen der Anfragenden gestellt, das heißt bereits die Spruchbehörde selbst hat an Stelle ihrer eigenen Bezeichnung den Namen der Anfragenden in die Einleitungsformel des Spruches eingesetzt, damit er bei seinem Eintreffen am Bestimmungsorte sogleich gebrauchsfertig sei. Auch in anderen Sprüchen tritt die anfragende Stelle ebenfalls in der Einleitungsformel redend auf, indem sie sich als Urheberin der Entscheidung bezeichnet. Aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Einholung einer Rechtsbelehrung aber ergibt sich, daß in diesen Fällen ursprünglich erst nach dem Eintreffen des Spruches am Bestimmungsorte der Name der angefragten durch den der anfragenden Stelle ersetzt worden sein kann. Die Einleitungsformel der Entscheidung ist also, wie ich es ausdrücken möchte, auf den Namen der Anfragenden umgestellt. Eine solche Umstellung war nicht mehr nötig, wenn bereits die Spruchbehörde die Einleitungsformel ihres Spruches auf den Namen der Anfragenden gestellt hatte<sup>1)</sup>. Für einige von den Sprüchen, in welchen die Spruchbehörde nicht angegeben ist, konnte der Ausgangsort aus dem Spruchinhalte, bald aus den Angaben der Sachdarstellung, bald auf Grund der in der Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtssätze mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden.

In ihrer Aufeinanderfolge weisen die Sprüche eine Ordnung nach Ausgangsorten nicht auf.

Nur etwa für den sechsten Teil der in der Sammlung enthaltenen Sprüche ist es gelungen, die Bestimmungsorte mit der Sicherheit nahekommender Wahrscheinlichkeit zu ermitteln<sup>2)</sup>. Ein einziges Mal ist der Bestimmungsort schon aus der Über-

---

1) Vgl. insbesondere die Sprüche Nr. 377—382 mit der interessanten Anmerkung der „Doctores der Juristenschule zu Leipzig“ dazu auf S. 268.

2) S. 640, VI. Bestimmungsorte der Sprüche.

schrift des Spruches in der Sammlung ersichtlich<sup>1)</sup>). In zwei Fällen wird in der Einleitungsformel des Spruches ausdrücklich der Name des Ortes angegeben, von dem aus ein Ersuchen um Rechtsbelehrung an die Leipziger Schöffen gestellt worden war<sup>2)</sup>). Auch bei den Sprüchen, welche von der angefragten Spruchbehörde sogleich auf den Namen der Anfragenden ausgestellt worden sind, kann man aus der Einleitungsformel den Bestimmungsort des Spruches leicht ersehen<sup>3)</sup>). Bei einigen Sprüchen ist er in der mehr oder minder vollständig erhalten gebliebenen und in der Sammlung überlieferten Anfrage mitgeteilt<sup>4)</sup>), während er bei einer größeren Anzahl von Sprüchen doch aus dem Spruchinhalte, vornehmlich aus den tatsächlichen Angaben ermittelt werden konnte<sup>5)</sup>). Bei mehreren Sprüchen schließlich kamen andere handschriftliche Überlieferungen zu Hilfe, in welchen der Bestimmungsort der Sprüche entweder ausdrücklich angegeben war oder aus denen er sich doch mittelbar feststellen ließ<sup>6)</sup>). Die Bestimmungsorte der Sprüche liegen fast über das ganze kursächsische Rechtsgebiet zerstreut; nur die Lausitz ist mit keinem Namen vertreten. Als Bestimmungsorte ließen sich nachweisen: Altenburg, Arnshagen, Chemnitz, Colditz, Döbeln, Dresden, Elsterberg, Grelbitz, Grimma, Halle, Leipzig, Leisnig, Meißen, Merseburg, Mittweida, Naumburg, Pegau, Pirna, Plauen, Riesa, Rochlitz, Thörsfelde, Torgau, Weißenfels, Zwickau. Die Zahl der angeführten Ortsnamen hätte ohne Zweifel eine reiche Vermehrung erfahren können, wenn es möglich gewesen wäre, die Bestimmungsorte auch nur für den größeren Teil der in der Sammlung enthaltenen Schöffensprüche, geschweige denn für ihre Gesamtheit auszuforschen.

Mehrere Sprüche, die nach dem gleichen Orte ergangen sind, sind in der Sammlung nur zufällig und nicht etwa auf Grund

---

1) Nr. 136.

2) Nr. 755. 760; vgl. auch Nr. 565—580.

3) Nr. 226 [dazu 355]. 377—382. 410. 613. 614; vermutlich auch Nr. 124. 272. Vgl. auch Nr. 402—405. 622. 687. 750.

4) Nr. 483. 589. 649. 682. 689. 734. 764. 808. 810.

5) Nr. 14. 19. 21—23. 25. 69. 70. 93. 113. 221. 232. 264. 279. 280. 291. 296. 317. 320. 321. 336. 347. 348. 377—382. 409. 593. 612. 672. 688. 694. 825.

6) Nr. 1—7a. 8—12. 14. 36—38. 245. 246. 265. 277. 287. 356. 357. 398. 412. 533. 534. 537—559. 561. 562. 564. 583. 598. 803.

der Absicht zusammengestellt, eine derartige Ordnung der Sprüche vorzunehmen.

Die Betrachtung der bunten Reihe der regellos aufeinander folgenden Bestimmungsorte der Sprüche könnte auf den ersten Blick leicht zur Vermutung verleiten, es liege hier eine von jenen Schöffenspruchsammlungen vor, welche zum eigenen amtlichen Gebrauche am Sitze der Oberhöfe und Schöffenstühle geführt zu werden pflegten. Hier bestand nämlich die Gewohnheit, die auszusendenden Spruchoriginale in eigens zu diesem Zwecke angelegte, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geführte Bücher der Reihe ihres Auslaufens nach zu kopieren oder in ähnlicher Weise die Spruchkonzepte in Konzeptbüchern zu sammeln, um den Wortlaut der Rechtsbelehrungen und Entscheidungen für alle Wechselfälle der Zukunft festzuhalten und aufzubewahren. Für die Anlegung dieser Sammlungen, von denen eine große Zahl auf uns gekommen ist und bei deren Ausstattung mit verschiedener Systematik verfahren wurde, bildet selbstverständlich die Verzeichnung der Bestimmungsorte der auszusendenden Schöffensprüche, wie bereits angedeutet worden ist, ein wesentliches Erfordernis und charakteristisches Merkmal. Sein Fehlen schon beweist, daß die in Rede stehende Sammlung eine solche Oberhof- oder Schöffenstuhl-sammlung nicht sein kann. Außerdem sind in ihr nicht nur die Leipziger und die Magdeburger Schöffen zugleich, sondern auch noch die Doctores der Juristenschule zu Leipzig, die Schöffen zu Halle und die Mannen der Dohnischen Pflege, also verschiedene Spruchbehörden mit Sprüchen vertreten. Ferner finden sich Rechtssprüche der Magdeburger und Leipziger Schöffen über eine und dieselbe Rechtsfrage oder in einer und derselben Rechtssache, über welche sowohl in Magdeburg wie auch in Leipzig Rechtsbelehrung erbeten und erteilt worden war, bisweilen sogar nebeneinander, und die darin ausgesprochenen verschiedenartigen Rechtssätze werden mit Absicht einander gegenübergestellt<sup>1)</sup>.

Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungsorte, welche doch nur für einen geringen Teil der in der Sammlung enthaltenen Schöffen-

1) Vgl. Nr. 134, 123; ferner Nr. 69 und 286.

sprüche festgestellt werden konnten, schließt ferner die Möglichkeit, an eine Empfängersammlung zu denken, von vornherein aus. Unter diesem Namen verstehe ich das Gegenstück zu den Oberhof- oder Schöffenchuhlsammlungen. Wie nämlich beim Oberhof oder Schöffenchuhl, bei dem von auswärts Rechtsbelehrungen eingeholt wurden, die Gewohnheit bestand, die auszusendenden Sprüche nach irgendeinem System, sei es als Kopien, sei es als Konzepte in einer Sammlung ordnungsmäßig zu verzeichnen, so pflegten auch die anfragenden Behörden die auf ihr Ersuchen um Rechtsbelehrung von den befragten Oberhöfen oder Schöffenchuhlen bei ihnen eingegangenen Rechtsweisungen und Rechtssprüche im Original, häufiger aber abschriftlich zu sammeln und nach dem oder jenem Gesichtspunkte, sei es auch nur chronologisch nach dem Eingange geordnet, in eigenen „Urteilsbüchern“ aufzubewahren. Diese sorgsam gehüteten Präjudiziensammlungen erübrigten dann in vielen Fällen die sonst unumgängliche neuerliche Einholung einer Rechtsbelehrung.

Auch eine Übergangsform oder Mischgestalt endlich, der ein Platz zwischen den beiden erwähnten Arten von Schöffenspruchsammlungen anzuweisen wäre, kann bei der vorliegenden Schöffenspruchsammlung nicht in Frage kommen. Denn eine strenge Gliederung nach irgendeiner Richtung ist nicht herauszufinden. Und mit den hier aufgezählten Gruppen sind die Arten der amtlichen Schöffenspruchsammlungen erschöpft. Vollends der Mangel großer Gesichtspunkte in juristischer Beziehung, dazu das Fehlen irgendeines streng durchgeführten Ordnungsgrundsatzes, der bei der Anlegung des Werkes gewaltet haben könnte und einen bestimmten Plan der ganzen Arbeit erkennen ließe, erhebt die Vermutung zur Wahrscheinlichkeit, daß es zu amtlichem Gebrauche bei Gericht nicht geschaffen und bestimmt war, ihm auch nicht gedient haben mag. Diese Schöffenspruchsammlung darf somit zu den amtlichen Sammlungen nicht gezählt werden.

Den amtlichen Sammlungen stehen gegenüber die Schöffenspruchsammlungen privaten Charakters. Unter dieser Bezeichnung sind solche Sammlungen zu verstehen, welche weder zu amtlichem Gebrauche angelegt noch von einer Behörde ge-



führt worden sind. Zu den privaten Sammlungen zählen also insbesondere auch solche, die ein einzelnes Mitglied eines Schöffenkollégiums für seinen persönlichen Gebrauch etwa selbst verfertigt und verwendet hat.

Unsere Schöffenspruchsammlung wird als Privatsammlung in diesem Sinne angesehen werden dürfen. Für die Richtigkeit dieser Behauptung, auf welche schon die äußere Form der Handschrift hingedeutet hat, spricht namentlich der ganze Aufbau der Sammlung. Was über das Titelregister ausgeführt und über seinen Verfasser ermittelt worden ist, vermag diesen Eindruck nur zu verstärken. Und die genaue Untersuchung des Inhaltes der Schöffenspruchsammlung, dem nunmehr die Aufmerksamkeit zugewendet werden soll, erbringt vollen Beweis dafür, daß hier eine Sammlung privaten Charakters vorliegt.

## 2. Charakteristik.

Die große Sammlung von Schöffensprüchen, für welche von nun an die erst im Verlaufe der weiteren Untersuchung zu rechtfertigende Bezeichnung „Leipziger Schöffenspruchsammlung“ verwendet werden soll, besteht, äußerlich betrachtet, aus zwei Hauptteilen von ungefähr gleichem Umfange. Die Zäsur ist nach Spruch Nr. 416, also etwa in der Mitte der Sammlung zu machen. Maßgebend für diese in der Handschrift in keiner Weise besonders hervorgehobene Scheidung ist die Verschiedenartigkeit in der Erscheinungsform der einzelnen Bestandteile der Sammlung, der Schöffensprüche selbst.

Damit das durch die Charakterisierung und Analysierung der beiden Teile der Schöffenspruchsammlung darzubietende Bild an Anschaulichkeit gewinne, sollen hier zunächst einige Worte allgemeiner Art über äußere Form und inneren Bau der Schöffensprüche Raum finden. Selbstverständlich kann dieses rechtsgeschichtlich überaus wichtige Problem mit so knapper Bemerkung nur angedeutet werden.

Ein Schöffenspruch in vollständiger Gestalt gliedert sich in folgende Bestandteile: 1. Einleitungsformel; 2. Darstellung des Sach- und Streitstandes; 3. Entscheidung; 4. Schlußklausel. Im

Vergleich zu der vom modernen Zivilprozeßrecht geforderten Form der Urteile fehlt den Schöffensprüchen ein für jene wesentlicher Bestandteil, die Entscheidungsgründe. Der Rechtshistoriker zumal muß das aufs schmerzlichste empfinden und tief bedauern. Klare Entscheidungsgründe wären für ihn eine ebenso beredte wie glaubwürdige Quelle zur Erkenntnis jener großen, für die weitere Rechtsentwicklung und namentlich für die Gestaltung des modernen Rechtes so folgenschweren Rechtswandlung, deren unverkennbare Spuren auch in den Schöffensprüchen zutage treten und die doch in allen ihren Einzelheiten für die wissenschaftliche Forschung noch ein der Lösung harrendes Rätsel darstellt. Aber diese Erscheinung findet ihre naturgemäße Begründung in der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsprechung der Schöffenstühle, sowie in der juristischen Bedeutung der Schöffensprüche selbst. Sie sind eben keine „Urteile“, sondern von den Urteilen des modernen Prozeßrechts völlig verschieden, dem Inhalte und dem rechtlichen Wesen nach, daher auch im Aufbau.

I. Der erste Hauptteil der Leipziger Schöffenspruchsammlung nun umfaßt die Nummern 1 bis 416, also ungefähr die erste Hälfte des ganzen Werkes. Er ist durch Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Anlage ausgezeichnet. Bis zu einem gewissen Grade könnte man sogar von innerer Geschlossenheit sprechen.

Der weitaus größte Teil der Sprüche stammt von den Schöffen zu Leipzig, eine geringe Anzahl von den Schöffen zu Magdeburg. Der Bestimmungsort ist nicht bei allen Sprüchen der gleiche, sondern sie sind nach verschiedenen sächsischen Orten ergangen. Sämtliche Sprüche sind undatiert. Für einen Teil von ihnen war es möglich, das Datum ihrer Entstehung, wenn auch nur mit annähernder Genauigkeit zu bestimmen. Die Handhabe dazu bot zum Teil die tatsächliche, zum Teil die rechtliche Seite des Spruchinhaltes, bei einer Anzahl von Sprüchen auch die Heranziehung anderer handschriftlicher Überlieferungen. Die ermittelten Datierungen liegen ohne Einhaltung chronologischer Ordnung in dem Zeitraume vom 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Ganz wenige Sprüche entstammen vermutlich

noch dem 14. Jahrhundert, die große Mehrzahl gehört dem 15. Jahrhundert an<sup>1)</sup>).

In diesem Teile der Sammlung trägt jeder Spruch eine Überschrift, die bald sehr ausführlich, bald wiederum recht kurz gefaßt ist. Die Überschriften geben den Inhalt der Sprüche zum Teil treffend, zum Teil minder genau wieder; oft werden sie bloß von Stichworten gebildet. Häufig wird die im Spruche zur Entscheidung gelangte Rechtsfrage durch die Überschrift nur flüchtig angedeutet, der rechtlich bedeutsame Inhalt der Sprüche im Titel nicht erschöpft. Oft muß man in den Überschriften bündige juristische Ausdrucksweise vermissen. Um so viel mehr wird dann aus dem Tatsachenmaterial des einzelnen Falles als Ersatz dafür in den Titel gebracht, damit die Rechtsfrage, auf deren Entscheidung es ankommt, darin doch möglichst klar zum Ausdruck gelange. Es hat den Anschein, als seien die Überschriften vom Sammler verfaßt worden. Unwahrscheinlich ist, daß er etwa schon vorhandene Summarien, mit welchen die anfragenden Behörden die bei ihnen eingelangten Spruchoriginale zur besseren Übersicht über die sich mehrenden Bestände an Schöffensprüchen häufig zu versehen pflegten, bloß kopiert hat. In diesen Meinungen wird man bestärkt, wenn man am Ende der sehr ausführlich gehaltenen Überschrift des Spruches Nr. 160 liest: „Wie es damit gestalt und wie die bruder allenthalben erben, findest du hernach, auch wie ein ubergabe und doch von uncreften geschehen.“ Ferner treten, was auch bemerkenswert ist und diese Ansichten ebenfalls unterstützt, diejenigen Sprüche des ersten Teiles der Sammlung, von welchen auch noch andere Handschriften Überlieferungen enthalten, in diesen entweder überhaupt ohne Titel entgegen oder weisen daselbst doch von der Dresdener Handschrift M 20 im Wortlaut völlig verschiedene Überschriften auf. Demnach darf man in den Überschriften den ersten Niederschlag einer bearbeitenden Tätigkeit des Kompilators erblicken, dessen offenbare Absicht es gewesen ist, den Rechtsinhalt der Sprüche durch die Überschriften für den Benutzer der Sammlung möglichst leicht und übersichtlich hervortreten zu lassen. Dadurch sollte die praktische Brauchbarkeit des Werkes erhöht

---

1) Vgl. die Übersichten V–VII am Ende dieses Bandes.

werden. Auch noch ein anderes Mittel, das diesem Zwecke dienen soll, ist in der Sammlung zur Anwendung gelangt und gibt sich schon aus den Überschriften der Sprüche kund. Überblickt man diese nämlich und forscht nach dem Prinzip der Aufeinanderfolge der Sprüche, so wird man zwar einer strengen Systematik in der Anordnung der Sammlung nicht gewahr werden, auch große Gesichtspunkte in juristischem Sinne nicht entdecken können. Trotzdem gehen aber die einzelnen Sprüche nicht ganz wirr, willkürlich und wahllos durcheinander. Gewöhnlich ist vielmehr eine bei den verschiedenen Gruppen ungleiche Anzahl von Entscheidungen zusammengestellt, in denen Gegenstände der gleichen Rechtsmaterie behandelt sind<sup>1)</sup>. Allerdings wird dieser Grundsatz nach keiner Richtung hin streng durchgeführt oder gar peinlich eingehalten. Trotzdem konnte sich hierdurch, wenn auch in sehr engen Grenzen, eine gewisse Übersichtlichkeit des im Werke enthaltenen Rechtsmaterials ergeben. Daß diese aber für das praktische Bedürfnis bei der Benutzung der Sammlung keineswegs ausreichend gewesen ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß einem, und zwar vermutlich schon dem ersten Benutzer der Leipziger Schöffenspruchsammlung die nicht geringe Arbeit der Anlegung eines Titelregisters von größerer Übersichtlichkeit durchaus nicht überflüssig erschienen ist.

Nun zur Betrachtung der einzelnen Schöffensprüche selbst. Im ersten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung treten

- 
- 1) Das folgende Bild will die inhaltliche Anordnung des ersten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung anschaulich machen. Die einzelnen Gruppen werden unter möglichst großen Gesichtspunkten gefaßt und unter möglichst weiten Stichworten zusammengestellt.

Nr. 1—27: Strafrecht und Prozeß; 28—94: Familien- und Erbrecht; 95—133: Verschiedenes; 134—147: Gerade; 148—158: Morgengabe; 159: Heergewäte; 161—174: Vormundschaft; 175—194: Zeugenbeweis; 195—203: Pfandreht; 204—220: Mord und Totschlag; 221—249: Prozeß und Vollstreckung; 252—281: Kauf, Wiederkauf; 282—292: Zeugenbeweis; 293—297: Verfügungen von Todes wegen; 298—301. 303—305: Körperverletzungen; 306—311: Arrest; 312—321: Prozeßfähigkeit, Klage, Antwort; 322—326: Urteil (Parteia Antrag); 327—330: Zins; 331—334: Prozeß; 336—338: Ehrenkränkung; 339—341: Geleite; 342—359: Verschiedenes; 360—365: Brief und Siegel; 367—392: Verschiedenes; 393—401: Strafrecht; 402—416: Verschiedenes.

die Einleitungsformeln der Sprüche in sehr verkürzter Gestalt auf. Diese beginnen regelmäßig mit den Worten: „Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht.“ Nur hier und da lautet der Eingang auch: „Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulche schriftliche eingefelte urteil<sup>1)</sup> der bemelten part (auf sulche schriftliche zusag und gerechtigkeit; auf solche tunkel wort der genannten part) vor recht.“ Nur der Spruch Nr. 384 wird wie folgt eingeleitet: „Schöpfen zu Leipzig bekennen, daß wir umb recht seint gefragt nach diesen Worten.“ Oft dagegen steht nur: „Sprechen zu Leipzig“, oder: „Schöpfen zu Leipzig“, „Spricht Leipzig“, oder gar bloß: „Leipzig“. Die übrigen Bestandteile der Sprucheinleitungsformel, nämlich die Begrüßungsformel, die Anrede an die anfragende Stelle, die Bezugnahme auf die Anfrage, die Bezeichnung der Parteien oder ihrer Vertreter nach Namen, Wohnort und Parteistellung, sowie schließlich die oft übliche kurze Bezeichnung der Rechtsfrage oder des Streitgegenstandes fehlen<sup>2)</sup>. Schon die Form der angeführten Sprucheingänge in ihrer wechselnden Gestalt läßt erkennen, daß es sich hier um Kürzungen des ursprünglichen Textes durch den Sammler handeln mag.

- 
- 1) Über die Bedeutung des Ausdrucks „urteil“ vgl. im Wort- und Sachregister unter <sup>2</sup>Urteil.
- 2) Beispiele für den vollständigen Wortlaut von Sprucheingängen: unten S. 276, Nr. 398; ältestes in der Universitätsbibliothek Leipzig als Handschrift 2275 verwahrtes Konzeptbuch des Leipziger Schöffentuhls, Bl. 12<sup>b</sup>—13<sup>a</sup>: Unsre fruntliche dinste zuvor. Gestrenger, ernvehister, bsunder gunstiger, guter frund. Nachdem ir uns geschreben und uch auf die frage in denselbitigen euern schriften furbracht des rechtin zu berichten uns gebetin hobet, Hansen Graner unde Clemen Schlenhayn in vormundeschaft irer ehwiber, Bertholden Sterckawen seligen gelassenen swestirkindere, an einem unde Petern Linckawen frauen Margarethen, bemeltis Bertholden Sterckawen gelassenen witwen, auch in got selige vorstorben, am andern teile betreffende, etc., sprechen wir scheppen zu Lipzck darauf vor recht. Daselbst, Bl. 16<sup>b</sup>: Unsre fruntliche dinste zuvor. Achtbar und wirdiger liber herre. Nachdem ir uns zweier part schriftliche schult, schutzrede, were und antwort, recht darober zu erkennen, zugesandt hobet, Paueln Pestell in vormundeschaft Symon Treegers ehwibes, der Hofemanen swester, als cleger an einem, Hansen unde Jorgen Hoffeman, gebrudere, als beclagiten am andern teile betreffende, etc., sprechen wir scheppen zu Lipzck darauf vor recht.

Der Wortlaut der von auswärts nach Leipzig gesendeten Anfragen, in welchen die entscheidungsbedürftigen Rechtsfälle mit ihrer tatsächlichen und rechtlichen Seite zur Darstellung gelangt waren, ist bei den Sprüchen des ersten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung in der Regel nicht überliefert. Darin liegt der äußerlich am meisten hervorstechende Unterschied dieses Teiles gegenüber dem zweiten Hauptteil der Sammlung. Die Zahl der Ausnahmen von dieser Regelercheinung ist ganz gering<sup>1)</sup>. Der dem Ersuchen um Rechtsbelehrung und der daraufhin erfolgten Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Streitstand mit den Einzelheiten der Geschichtserzählung kann bei den Sprüchen dieses Teiles vielmehr regelmäßig nur der Entscheidung selbst entnommen werden, welche die Leipziger Schöffen gefällt haben. Hier ist er oft sehr klar zum Ausdruck gebracht, bisweilen minder deutlich zu entnehmen, je nach dem Grade der Ausführlichkeit, mit welcher die Leipziger Schöffen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, welche die Grundlage für die Vornahme ihrer logischen Denkopoperationen bei der juristischen Subsumtion gebildet hatten, anzuführen für notwendig fanden. Der Sach- und Streitstand ist also bei den Sprüchen des ersten Teiles der Sammlung nicht in der Form der Anfrage überliefert, welche von der Rechtsbelehrung suchenden Partei oder Behörde verfaßt und nach Leipzig gesendet worden war. Die Leipziger Schöffen haben vielmehr selbst auf Grund dieser Anfragen, beziehungsweise auf Grund der ihnen vorgelegenen Prozeßschriften im Rahmen ihres Spruches als Bestandteil desselben nach eigenem Ermessen eine zusammenfassende Darstellung des Sach- und Streitstandes formuliert<sup>2)</sup>. Die Analogie zum „Urteilstatbestand“ des modernen Zivilprozeßrechts ist augenfällig. Ich nenne daher

- 
- 1) Nur folgende Sprüche des ersten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung weisen die zugehörige Anfrage auf: Nr. 28. 30. 51—58. 248. 384.
  - 2) Nicht selten wird in diesem Tatbestand der Schöffensprüche ausdrücklich auf die Anfrage oder auf die übersendeten Parteischriftsätze Bezug genommen; auf die Anfrage z. B. in Nr. 205: Hat sich der dieb, davon euer frage besagt, in eurem gefenknus selber gehangen; 267: . . . , nachdem dan euer frage inheldet; 13 und 280: . . . und wie ein sulchs in euer frage mit weiterem inhalt furpracht ist worden; 293: Haben die

die von der entscheidenden Spruchbehörde selbst auf Grund der Anfrage formulierte Darstellung des Sach- und Streitstandes, welche einen Bestandteil der Entscheidung im weiteren Sinne bildet, zum Unterschiede von der Anfrage und im Gegensatz zu ihr technisch den Tatbestand des Schöffenspruchs. Häufig tritt er, nicht selten zugleich noch die Regelung der Beweisfrage enthaltend, geradezu in der Form des bedingenden Vorderatzes auf. Nur für den Fall des Zutreffens der Bedingungen, also nur für den Fall, daß die im Tatbestande dargestellten tatsächlichen Verhältnisse der Wahrheit entsprechen und die Beweisaufnahme zu einem bestimmten Ergebnisse führt, ist die Geltung der im Nachsatze enthaltenen Entscheidung gedacht. Unwillkürlich drängt sich da der Vergleich mit dem römischen Formularprozesse auf: Der „Tatbestand“ der Schöffensprüche hat in der „intentio“ sein Analogon, die „Entscheidung“ im engeren Sinne entspricht der „condemnatio“ der formula.

Die Rechtsbelehrungen und Entscheidungen der Leipziger Schöffen nun sind in ihrem Wortlaute durch Kürze der Fassung, Klarheit der Ausdrucksweise und Schärfe der juristischen Logik ausgezeichnet. Oft sind daher die Entscheidungsgründe, genauer gesagt die in der Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Rechtsideen und zur Anwendung gelangten Rechtssätze leicht und deutlich aus ihr zu ersehen.

Die Sprüche klingen in der Regel in die Klausel aus: „Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.“

Die im ersten Teile der Sammlung im Wortlaute der Sprüche vorkommenden Personen und Orte werden zumeist mit vollen Namensbezeichnungen angegeben. Nicht selten begegnet man aber auch bei den Personennamen Abkürzungen, entweder bloß

---

zwo eeliche personen, davon ir in euer schrift meldet, . . .; und sulche guter, als in euer frage ausgedruckt und mit namen bestimpt worden, . . .; auf die Parteischriftsätze z. B. in Nr. 18: Hat Heinrich Keiser Jacoben Windisch bei euch vor gericht beschuldigt, wie . . . und wie er das in seiner clag weiter furpringt. Als dan Jacob Windisch nach getaner wer in seiner antwort darkegen aufpringt und sagt, . . .; 208: . . ., inmaßen dan ein sulches in seiner clage in mehr worten gemelt wirt; . . . als Baltazar Kegeler selbst in seinem urteil berurt; 291: Nachdem Benedicts Ditterich itzund in seiner schriftlichen leutrung vorzeuhet und sagt, . . . Vgl. noch Nr. 379 und 381.

des Zunamens oder auch des ganzen Namens. Große Anfangsbuchstaben werden für ihn eingesetzt. Vornehmlich findet das große N reichliche Verwendung; im Spruche Nr. 175 wird eine Mehrzahl von Zeugen mit den Buchstaben A bis G bezeichnet. Schon wegen der Inkonsequenz, mit welcher Abkürzungsbuchstaben und volle Namensformen auftreten, wird man den Abschreiber in der Mehrzahl der Fälle für diese Erscheinung verantwortlich machen dürfen. Eine klare Beleuchtung erfährt diese seine Tätigkeit, welche übrigens vollständig zu seiner sonstigen bereits charakterisierten Arbeitsweise paßt, durch den Spruch Nr. 59. Die verschiedenen Personen, die in dem daselbst zur Entscheidung gelangten Erbstreite eine Rolle spielen, werden zu Anfang des Spruches sämtlich mit dem Abkürzungsbuchstaben N bezeichnet. Bald scheint jedoch der Abschreiber selbst inne geworden zu sein, welche Verwirrung er mit dieser Übertreibung des Strebens nach Verallgemeinerung anzurichten im Begriffe stand. Tatsächlich hätte dieses Vorgehen zur Unverständlichkeit des Rechtsfalles und seiner Entscheidung führen müssen. Im weiteren Verlaufe des Spruches hat der Abschreiber daher die vollen Namensbezeichnungen, wie sie seiner Vorlage zu entnehmen waren, wieder eingesetzt. Es läßt sich nachweisen, daß er das Vorbild für die von ihm zur Anwendung gebrachten Namens Kürzungen in einer Vorlage gefunden hat. Solche Kürzungen sind nämlich schon in der ursprünglichen, also von der Einwirkung des Abschreibers zweifellos freien Fassung einzelner Bestandteile der Schöffenspruchsammlung festzustellen. Bei den der Weichbildglosse entstammenden Stücken ist dies der Fall<sup>1)</sup>. Daß die Namensformen selbst vielfach verderbt sind, häufig sogar innerhalb desselben Spruches in willkürlich wechselnder Gestalt auftreten, ist bereits erwähnt worden<sup>2)</sup>. Auch daran trägt nur die Sorglosigkeit des Abschreibers die Schuld.

Dagegen verdient die Tatsache besonders hervorgehoben zu werden, daß im ersten Hauptteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung kein Spruch doppelt vorkommt. Ein einziges Mal ist

---

1) Vgl. z. B. Nr. 140.

2) Vgl. z. B. Nr. 195. 255. 256. 291.



ein derartiges Versehen unterlaufen. Aber noch während der zweiten Niederschrift des betreffenden Spruches ist der Irrtum bemerkt und diese nicht vollendet worden; mitten im Texte ist abgebrochen und „vacat“ geschrieben worden<sup>1)</sup>.

II. Der zweite Hauptteil der Leipziger Schöffenspruchsammlung reicht vom Spruch Nr. 417 bis zum Ende der Sammlung; er umfaßt also etwa die zweite Hälfte des ganzen Werkes. Zum ersten Hauptteile steht er in mancher Beziehung im Verhältnis naher Verwandtschaft, unterscheidet sich aber doch auch in bemerkenswerten Stücken von ihm. Dies zeigt sich bei der Betrachtung sowohl der einzelnen Schöffensprüche, als auch des zweiten Teiles der Schöffenspruchsammlung als solchen. An Gleichmäßigkeit läßt die Anlage zu wünschen übrig, Einheitlichkeit geht ihr ab, und von innerer Geschlossenheit kann nicht die Rede sein.

Die Schöffen zu Leipzig, Magdeburg und Halle sind mit Sprüchen vertreten. Bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Schöffensprüchen fehlt jedoch die Angabe der Spruchbehörde, daher ist auch der Ausgangsort der Sprüche nicht ersichtlich. Für eine unbedeutende Anzahl ließ sich aus konkreten Anhaltspunkten die Vermutung ihrer Zugehörigkeit nach Leipzig oder Magdeburg aufstellen<sup>2)</sup>. Nach ihrem rechtlichen Inhalte zu schließen, stammt die weitaus größte Zahl der Sprüche, bei denen die Spruchbehörde nicht angegeben ist, von den Schöffen zu Leipzig. Einige Sprüche sind auf den Namen der Anfragenden gestellt beziehungsweise umgestellt. Zum größten Teil sind die Sprüche nach verschiedenen sächsischen Orten ergangen. Besondere Hervorhebung verdient, daß für 30 Sprüche, die zumeist in fast ununterbrochener Reihe aufeinander folgen, Naumburg der Bestimmungsort ist. Auch im zweiten Teile der Sammlung trägt kein Spruch ein Datum<sup>3)</sup>. Für eine Anzahl von Sprüchen konnte dieses in ähnlicher Weise wie im

---

1) Nr. 174 in Verbindung mit Nr. 302.

2) Vgl. auch zu den folgenden Ausführungen die Übersichten V—VII am Ende dieses Bandes.

3) Einzig am Ende von Nr. 591 findet sich ein Rest: Versigilt mit unserm insigil; anno etc.

ersten Teil der Sammlung ermittelt werden. Die festgestellten Entstehungsjahre verteilen sich auf das 14. und 15. Jahrhundert. Die Zahl der Sprüche, welche noch dem 14. Jahrhundert angehören, ist bedeutend größer als im ersten Teile. Doch entstammt die große Mehrzahl der Entscheidungen auch des zweiten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung der Mitte und zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der älteste darin enthaltene Spruch, der zugleich auch den ältesten Spruch der ganzen Sammlung darstellt, fällt vermutlich in das Jahr 1350, die jüngsten Sprüche entstammen dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Von einer chronologischen Anordnung ist wie im ersten Teile so auch hier keine Spur wahrzunehmen. Die älteren Sprüche finden sich mitten unter Sprüchen jüngeren Datums eingestreut.

Auch im zweiten Teile der Sammlung trägt jeder Spruch eine Überschrift. Von den Überschriften gilt im allgemeinen das gleiche, was zur Charakterisierung der Überschriften des ersten Teiles der Sammlung ausgeführt worden ist. Namentlich bildet es auch im zweiten Teile keine Seltenheit, daß der Titel den Inhalt des zugehörigen Spruches nicht vollständig deckt. Auch hier scheinen die Überschriften nicht auf kurze Summarien der Spruchoriginale zurückzugehen, sondern ein selbständiges Ergebnis bearbeitender Tätigkeit zu sein. Allerdings ermöglicht die Betrachtung und Vergleichung des Wortlautes der Überschriften allein auch nicht einmal eine Vermutung darüber, ob sie von einem und demselben oder von mehreren Bearbeitern herrühren mögen. Ebenso wenig läßt sich entscheiden, ob sie demselben Bearbeiter ihre Entstehung verdanken, von dem die Titel des ersten Teiles der Sammlung verfaßt worden sind. Denn jegliches individuelle Merkmal, das als Anhaltspunkt zu Schlußfolgerungen für die Lösung dieser Fragen dienen könnte, fehlt. Auch sind im allgemeinen die regestenartigen Überschriften in den verschiedensten Schöffenspruchsammlungen mit großer Ähnlichkeit, ja oft geradezu gleichartig gearbeitet. Auffallend und bemerkenswert ist dagegen, daß eine Reihe von Schöffensprüchen des zweiten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung in anderen Handschriften

unter den gleichen Überschriften wie in der Dresdener Handschrift M 20 überliefert ist. Diese Erscheinung wird für die Bestimmung des Quellenverhältnisses von Bedeutung sein. Eine Systematik in der Anordnung der Sprüche ist weder den Überschriften noch auch dem Spruchinhalt zu entnehmen. Wohl sind manche Entscheidungen, in denen Gegenstände derselben Rechtsmaterie behandelt werden, wie im ersten Teile zusammengestellt<sup>1)</sup>. Im allgemeinen aber gehen die Sprüche, welche Gegenstände der verschiedensten Rechtsmaterien behandeln, in diesem Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung bunt durcheinander.

Die bedeutendste und wichtigste unter den äußeren Erscheinungen, welche überhaupt erst die Veranlassung für die Unterscheidung zweier Teile in der Leipziger Schöffenspruchsammlung und für ihre gesonderte Charakterisierung gebildet hat, ist in der Gestaltung der Schöffensprüche selbst wahrzunehmen. Wie das Fehlen der nach Leipzig gelangten Rechtsfragen bei den meisten Sprüchen dem ersten Teile der Schöffenspruchsammlung seine charakteristische Gestalt gibt, so wird die Eigenart ihres zweiten Teiles durch den Umstand bestimmt, daß für die weitaus größte Zahl der daselbst enthaltenen Schöffensprüche die nach Leipzig beziehungsweise Magdeburg gelangten Anfragen und Ersuchen um Rechtsbelehrung, und zwar nicht selten mit ihrem vollen ursprünglichen und unveränderten Wortlaute überliefert sind. Nur bei einer im Verhältnis zur Gesamtzahl geringen Menge von Schöffensprüchen fehlen die Anfragen auch im zweiten Teile der Sammlung<sup>2)</sup>. So bietet der zweite Teil der Leipziger Schöffenspruchsammlung für die rechtsgeschichtliche Untersuchung ein ungleich farbenreicheres Bild dar als der erste. Denn in den Anfragen

---

1) Nr. 417—436. 509—514. 614—622. 689—710. 757—768: Familien- und Erbrecht; 440—445. 737—749. 773—782: Strafrecht; 495—500: Schuldrecht; 711—715: Gerade.

2) Es sind folgende Sprüche: Nr. 425. 426. 428. 430. 431. 437. 438. 447. 451. 457. 460. 461. 463. 465. 471. 472. 478. 479. 495. 518. 529. 531. 533—537. 539. 540. 542—548. 551. 560. 561. 563. 564. 583. 584. 607. 609. 619. 622. 697. 705. 713. 717. 718. 720. 722. 724. 727. 728. 739—742. 750. 774. 798. 818—821. 823. 825.

ist der den Entscheidungen zugrunde liegende Sach- und Streitstand in jener Fassung erhaltengeblieben, welche von den um Rechtsbelehrung ersuchenden Behörden oder Parteien formuliert und den Leipziger und Magdeburger Schöffen zur Entscheidung unterbreitet worden war.

Im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung gehen also den Entscheidungen der Leipziger und Magdeburger Schöffen regelmäßig die zugehörigen Anfragen voran, welche von auswärts nach Leipzig oder Magdeburg gesendet worden waren. In vielen Fällen kennzeichnen sich diese selbst als solche schon äußerlich durch ihren Bau und durch die Art ihrer Stilisierung. Sie beginnen mit einer Anrede an die um Rechtsbelehrung ersuchten Schöffen, enthalten sodann als wesentlichsten Bestandteil eine Darstellung des entscheidungsbedürftigen Rechtsfalles, sowohl der tatsächlichen wie auch der rechtlichen Seite, und schließen mit der ausdrücklichen Bitte um Entscheidung der Rechtsfrage oder mit dem Ersuchen um Erteilung einer allgemeinen Rechtsbelehrung<sup>1)</sup>. Häufig wird die Anfrage schon durch das formelle Ersuchen um Rechtsbelehrung eingeleitet und enthält gleich an der Spitze den Namen der anfragenden Parteien oder Gerichte<sup>1)</sup>. Oft fehlt aber der Anfrage ein besonderer Eingang und ihren Abschluß bildet die formelhafte Wendung: „Oder was recht sei“, die

---

1) Nr. 469: Bitt ich euch, erbaren herrn der statt Leiptzk, das ir recht hierauf sprecht nach seiner schult und meiner antwort; 483: Wir bitten, recht zu sprechen nach diesen nachgeschriben worten; 500: Ersamen weisen schöpfen der stat Leiptzk. Ich Jorge pitt euch, recht zu sprechen auf dise nachgeschribene rede; 552—554: Ir erbarn weisen hern der statt zu Halle, wir bitten euer erbarkeit, uns recht zu weisen nach solchen worten, als hernach geschriben stet. 618 [Anschließend an die Geschichtserzählung]: Des pittén wir euch, uns zu unterweisen, was man ime moglichen von rechtes wegen reichen soll vor hergepete; 642: Ir lieben schöpfen, wir bitten euch zu vernemen [folgt die Darstellung des Sach- und Streitstandes]; so pittén wir euch durch got und durch des rechten willen, das ir uns wider schreibt, . . . ; ähnlich Nr. 644. 651. 653. 682. 689; 734: Erbarn weisen schöpfen der statt Leipzk. Wir schöpfen von Risonaw bitten euch, [uns] des rechten zu unterweisen nach disen nachgeschriben worten: [Darstellung des Sach- und Streitstandes]. Das können wir vorgenannten schöpfen zu Rysonaw nicht teilen.

selbst häufig zu vermissen ist. Vielfach tritt so nur der sachliche Bestandteil der Anfrage, die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse und der Rechtsfrage allein entgegen. Diese Gestalt weist die große Mehrzahl der im zweiten Teile der Sammlung überlieferten Anfragen auf. Nicht selten sind jedoch von den um Rechtsbelehrung ersuchten Spruchbehörden den bei ihnen eingereichten Anfragen Sprucheinleitungsformeln vorangestellt worden. Oft beginnen daher die Schöffensprüche mit den der Anfrage unmittelbar vorangehenden Worten: „Wir schöppen zu Leipzig bekennen, daß wir umb recht seint gefragt nach diesen worten“<sup>1)</sup>, oder: „Wir schöppen zu Leipzig sein rechtes gefragt nach diesen nachgeschriebenen worten“<sup>2)</sup>, oder: „Wir schöppen zu Leipzig (Magdeburg) seint gefragt umb recht“<sup>3)</sup>. Bisweilen ist der Anfrage die Formel vorangestellt: „Diese frage steht also“<sup>4)</sup>, oder unter Anrede der Anfragenden: „Euer frage ist“<sup>5)</sup>.

Der Einheitlichkeit in der äußeren Gestaltung der Anfragen steht eine Mannigfaltigkeit ihres inneren Aufbaues gegenüber. Die Erklärung dieser Erscheinung ist sehr einfach; denn ihre Ursachen liegen klar zutage. Das gleichartige Bedürfnis, bei einem Oberhofe oder Schöffensuhle Rechtsbelehrung einzuholen, zeitigte überall auch den gleichen äußeren Vorgang, das schriftliche Ersuchen um Rechtsbelehrung, nachdem die ursprüngliche Form des Rechtsverkehres mit dem Oberhofe, die mündliche und persönliche Rechtsholung, aufgegeben worden war. Die also notwendig gewordene Schriftlichkeit brachte überall, unabhängig und ohne daß es irgendwelcher diesbezüglicher Vorschriften, etwa von Seite der Spruchbehörden, bedurft hätte, dieselbe primitive, den Zweck vollständig erfüllende Briefform zur Entwicklung. Jedoch die Art der Ausfüllung

---

1) Z. B. Nr. 586. 621. 708. 709. 729. 755: Wir schöppen zu Leiptzk bekennen öffentlich in disem brief, das wir umb recht gefragt sein von den erbern weisen leuten, den schöppen der stat Dobein, nach iren briven nach disen worten. 756. 757.

2) Z. B. Nr. 432. 522. 526. 527. 588—602. 606. 610—612. 618. 620. 647.

3) Z. B. Nr. 585. 587. 660. 731. 747. 748.

4) Nr. 510—512.

5) Nr. 613.

dieses Rahmens blieb der Fähigkeit und dem Geschicke der dazu berufenen Persönlichkeiten überlassen. Die gleiche Aufgabe konnte in verschiedener Form gelöst werden. Im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung eröffnet sich ein Überblick über die verschiedenen Arten, nach welchen die Anfragen im Rechtsverkehr mit Leipzig und Magdeburg gestaltet werden konnten. Folgende nebeneinander vorkommende Formen von Anfragen sind zu unterscheiden.

1. Bericht (Referat)<sup>1)</sup>. Die anfragende Behörde, also das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig geworden ist und zu endgültigem Austrage gelangen soll, das aber zu diesem Zwecke selbst erst, aus welchem Grunde immer, von einem auswärtigen Schöffensstuhl Rechtsbelehrung einholen zu sollen glaubt, verfaßt, ursprünglich auf Grund des mündlichen Vorbringens der Parteien, später auf Grund eingereichter Schriftsätze, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und Streitstandes, welche die Unterlage für die erbetene Rechtsbelehrung bilden soll. Es verfertigt also, im Bilde des modernen Zivilprozeßrechts gesprochen, einen Urteilstatbestand, auf Grund dessen und zu welchem der auswärtige Schöffensstuhl die Entscheidung fällen soll. Vom objektiven Standpunkt des über den Parteien stehenden richterlichen Beurteilers wird in erzählender Form, häufig mit wohlthuender Kürze, die tatsächliche Seite des Falles dargelegt und erörtert, sowie das subjektive Vorbringen der Parteien in dritter Person und in indirekter Rede wiedergegeben. Anschließend daran wird entweder die entscheidungsbedürftige Rechtsfrage in knapper Fassung formuliert oder bloß mit schlichten Worten zum Ausdruck gebracht, daß die Anfragenden eine Entscheidung selbst zu finden nicht vermögen, beziehungsweise sich nicht getrauen<sup>2)</sup>.

2. Protokoll. a) Protokollerklärung<sup>3)</sup>. Über eine andere Form der Anfrage und den äußeren Vorgang bei ihrer Entstehung berichtet schön und klar der Liegnitzer Stadtschreiber

---

1) Z. B. Nr. 510. 588. 676. 763.

2) Z. B. Nr. 670. 734.

3) Z. B. Nr. 610. 621. 813.

Ambrosius Bitschen<sup>1)</sup>, der hier selbst zu Worte kommen möge. Seine Schilderung des Vorganges bei der Erklärung zu Protokoll ist so lebendig, daß sie erläuternder Ausführungen nicht bedarf.

„Das ich meinem erendinste und amechte gnug und gerecht geton habe, wenne daßselbe orteil<sup>2)</sup> habe ich von befelunge der scheppen in keiginwortikeit beider teile<sup>3)</sup> von beider teile munde geschreben und obirlesen, das en allen hot genuget, dasselbe auch gesigelt mit des rates sigele noch alder gewonheid; und ist wider eine komen von Magdeburg beide, clage und antwort, . . . . .<sup>4)</sup> in sotane laute, als das henaus gesant ist; und dorinne ist wider mehe noch weniger, wider unrecht noch falsch erfunden, das mir die scheppen gezeugen und zu stehn vor gesessenem rate bekant haben, also das ich meinem amechte und dinste erlich und gnug geton habe.“

b) Verhandlungsprotokoll<sup>5)</sup>. Nicht überall jedoch bestand

1) Er war in den Jahren 1434 bis 1438 in einen Rechtsstreit mit Hans Seber verwickelt, welcher dem nach Magdeburg reisenden Liegnitzer Gerichtsboten Fleischer unterwegs die ganze Gerichtskorrespondenz abgenommen, gelesen und daraus ein Schreiben Bitschens an dessen Schwager, den Magdeburger Schöffenschreiber Wilke Funcke, entwendet hatte. Das Urkundenmaterial über diesen Prozeß, in welchem wiederholt Entscheidungen der Magdeburger Schöffen erlossen sind, findet sich im Liegnitzer Sammelwerke der Handschrift Varia 4 des Ratsarchivs zu Görlitz, Bl. 76<sup>a</sup>—91<sup>a</sup>, von wo (Bl. 82<sup>a</sup>, Nr. 82) die im Texte wiedergegebene Stelle stammt.

2) „Orteil“ bedeutet hier technisch das nach Magdeburg gesendete Schriftstück mit dem protokollarisch aufgenommenen Vorbringen beider Parteien, die Anfrage, welche sich aus zwei Bestandteilen, nämlich aus „Klage“ und „Antwort“ zusammensetzt. Ihr wird im erwähnten Prozesse ein gleichzeitig nach Magdeburg geschickter Privatbrief des Ambrosius Bitschen als „sendebrief und betebrief“ gegenübergestellt; vgl. Hs. Görlitz 4, Bl. 82<sup>a</sup>: . . . ich hete im ungutlich geton damit, als ich stadschreiber bin, das orteil geschreben habe und dobei meinen sendebrief geschreben hette etc.

3) Vgl. Nr. 816: . . . und hat dan der richter itzlichs teil heißen pleiben, das man die urteil in irer gegenwertigkeit beder schreibe, und ist dan N. weggangen und seinen vorsprechen da gelassen, der dan von seinen wegen seine verlegung gepoten hat, damit ist N. der sachen nicht verfallen.

4) Diese Punkte stehen so in der handschriftlichen Vorlage.

5) Z. B. Nr. 658. 709. 731. — Beispiele für Übergangsformen zwischen Protokollerklärung und Verhandlungsprotokoll: Nr. 523. 643.

die Übung, die Parteien nur eine mit Rücksicht auf die bevorstehende Einholung einer Rechtsbelehrung knapp gefaßte Tatsachendarstellung mit der anschließend ebenso formulierten Rechtsfrage, die „Klage“ und die „Antwort“ allein, zu Protokoll bringen zu lassen. Vielmehr wurde nicht selten über den Gang und Inhalt des Verfahrens vor dem anfragenden Gerichte ein regelrechtes Verhandlungsprotokoll in freier Form abgefaßt und, mit der im Rechtsverkehr üblichen Eingangsformel und Schlußklausel versehen, als Anfrage nach Leipzig oder Magdeburg gesendet. In diesen Verhandlungsprotokollen wechselt die erzählende Form mit der direkten Rede. In jene sind naturgemäß die Berichte über die prozessualen Vorgänge gekleidet, die sich vor Gericht abgespielt haben. Bisweilen werden auch die Vorträge der Parteien in indirekter Form wiedergegeben; dann hat das ganze Protokoll die Gestalt einer Erzählung. Häufig aber sind Klage und Antwort, Rede und Gegenrede der Parteien in direkter Redeform aufgezeichnet, so, wie sie vor Gericht gehalten worden waren.

3. Parteischriften<sup>1)</sup>. Wenn die Parteien selbst ohne Vermittlung eines Gerichtes bei einem auswärtigen Schöffenstuhle um Entscheidung ihres Rechtsstreites ansuchten, und das geschah auch schon in älterer Zeit, dann pflegte jede Partei einen selbstverfaßten, naturgemäß daher subjektiv gefärbten Anfrageschriftsatz nach Leipzig oder Magdeburg zu senden. Ein ähnlicher Vorgang wurde bei einer jüngeren Form der Anfrage, aus welcher das in Deutschland weit verbreitete Institut der Aktenversendung hervorgegangen ist, vom Prozeßgerichte beobachtet. Und namentlich als die Schriftlichkeit das deutsche Gerichtsverfahren bereits vollständig beherrschte, bediente man sich für die Rechtsholung dieses einfachen Weges. Die von den Parteien eingereichten Schriftsätze wurden abschriftlich oder im Original nach Leipzig oder Magdeburg gesendet. Den Abschriften ließ das anfragende Gericht die übliche Eingangsformel vorausgehen und fügte am Ende das Ersuchen um Rechts-

---

1) Z. B. Nr. 469. 496. 497. 603. 604. 706; vgl. dazu auch die Bezugnahme auf die Parteischriften in der Sprucheinleitungsformel, z. B. Nr. 495.



belehrung an. Dagegen wurde ein selbständiges kurzes Begleitschreiben mit der Bitte um Rechtsweisung beigelegt, wenn die Parteischriftsätze dem angefragten Schöffenstuhle urschriftlich eingereicht wurden<sup>1)</sup>).

Die Redeform und stilistische Gestaltung der einzelnen Anfragen ist durch die Eigenart der Gruppe bestimmt, welcher sie zugehören. An Einzelheiten beziehungsweise Unregelmäßigkeiten in der Stilistik und äußeren Ausstattung ist folgendes hervorzuheben.

Erscheint die Anfrage in der Berichtsform, dann erzählt sie in der dritten Person und bedient sich der indirekten Rede. Dagegen herrschen in dem zu Protokoll aufgenommenen „Urteil“ und in den Parteischriftsätzen naturgemäß immer erste Person und direkte Rede, die bisweilen auch vorkommen, wenn die Anfrage die Gestalt des Verhandlungsprotokolles aufweist. Nun gibt es aber im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung Fälle, in welchen die Anfrage mit der Erzählung in dritter Person und indirekter Rede beginnt, auf einmal jedoch aus dem Zusammenhange in die erste Person und direkte Rede überspringt oder umgekehrt aus der ersten Person und direkten Rede in die dritte Person und indirekte Rede übergeht<sup>2)</sup>. Innerhalb derselben Anfrage, es handelt sich zumeist um die Berichtsform, bisweilen auch um die Gestalt des Verhandlungsprotokolles oder um Übergangsformen, wechselt also die dritte Person mit der ersten, die direkte mit der indirekten Rede. Beim Verhandlungsprotokolle kann ein solcher Wechsel vorkommen, er erklärt sich leicht aus dem Vorgange bei der Protokollierung, wäre daher nicht bemerkenswert. Das gleiche gilt für die Übergangsformen. Für die Berichtsform aber ist ein derartiger Wechsel als Anomalie zu betrachten. Sie kann nur durch eine bei der Abfassung der Anfrage, die ja häufig bloß in der Übertragung der Ausführungen der Parteien aus der ersten in die dritte Person, aus der direkten Rede in die indirekte

---

1) Auch bei der Berichtsform kommen von der Anfrage gesonderte Begleitschreiben vor; z. B. Nr. 824.

2) Z. B. Nr. 452. 502. 613. 686. 694. 716. 719. 755. 765.

Rede bestand, unterlaufene Unachtsamkeit erklärt werden, indem stellenweise die ursprüngliche Form stehengeblieben ist.

Wie für den ersten Teil der Schöffenspruchsammlung, so müssen auch im zweiten Teile die Abkürzungen der vorkommenden Personennamen mit Anfangsbuchstaben oder mit den unbestimmten Buchstaben N, A und B in den meisten Fällen auf die Tätigkeit des Abschreibers zurückgeführt werden; ebenso die vielfach auch hier verderbten Namensformen. In dieser Beziehung gilt überhaupt das für den ersten Teil der Sammlung Ausgeführte auch für diesen. In den Sprüchen des zweiten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung tritt aber eine neuartige Form der Namensabkürzung, richtiger gesprochen eine Form verallgemeinernder Namensfassung entgegen. In einer Anzahl von Fällen sind nämlich die Zunamen der vorkommenden Personen weggelassen, und die allein beibehaltenen Vornamen werden, mit dem unbestimmten Artikel versehen, eingeführt, zum Beispiel: ein Aritz, ein Claus, ein Friedrich, ein Hans, ein Gertrud, ein Martin oder wie sein Christenname genannt sei. Manchmal ist auch der Zuname beibehalten und also dem vollen Namen der unbestimmte Artikel vorgesetzt, zum Beispiel: ein Heinrich Waltmann<sup>1)</sup>. Bisweilen sind die Personennamen auch durch Gattungsnamen ersetzt, zum Beispiel: ein bidermann, eine dirne, eine jungfrau, ein schüler<sup>2)</sup>. Hie und da steht überhaupt nur der unbestimmte Artikel<sup>3)</sup>. Ob diese verallgemeinernden Bezeichnungen schon von den Verfassern der Anfragen, etwa zum Zwecke der Geheimhaltung der Parteinamen, an deren Stelle eingesetzt worden sind oder ob sie erst auf die bearbeitende Tätigkeit eines Sammlers mit generalisierender Tendenz zurückgehen, muß vorläufig dahingestellt bleiben<sup>4)</sup>.

1) Nr. 784.

2) Z. B. Nr. 763—765.

3) Z. B. Nr. 501.

4) Die diesbezüglichen allgemeinen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Doch gewinnt die erste der beiden Erklärungsmöglichkeiten immer mehr an Wahrscheinlichkeit. Aus der Leipziger Schöffenspruchsammlung können folgende Gründe für sie angeführt werden. Die verallgemeinernde Namensform kommt oft nur in der Anfrage vor; in der Ent-

Daß die Verschiedenheit der bereits erwähnten Einleitungsformeln der Sprüche zur Verschiedenart der Anfrageformen in keiner Beziehung steht, mag doch ausdrücklich bemerkt werden. Denn bei jenen handelt es sich um rein äußerliche Urkundenformeln, deren gewohnheitsmäßig entstandener Wortlaut im Laufe der Zeit Wandlungen durchgemacht hat, während diese ihre Begründung in der Geschichte der Rechtsholung und in der Entwicklung des gerichtlichen Verfahrens findet. Selbstverständlich aber stehen Anfrage und Entscheidung innerlich wie äußerlich zueinander in engster Beziehung.

Die Entscheidungen sind im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung an die Anfragen meistens mit dem allein von der Sprucheinleitungsformel erhaltengebliebenen Wörtchen „Hierauf“ angeschlossen. Manchmal werden sie mit den Worten: „Hierauf sprechen wir schöppen zu Leipzig (Magdeburg, Halle) vor recht“ eingeleitet. Nur in einzelnen Fällen aber finden sich die Sprucheinleitungsformeln mit vollständiger Fassung<sup>1)</sup>. Einige von ihnen weisen schon jene jüngeren Formen auf, in welchen der Wortlaut der Anfrage durch eine kurze

---

scheidung dagegen wird der unbestimmte Artikel wieder weggelassen oder werden für die Parteien prozeßtechnische beziehungsweise andere Bezeichnungen neu eingeführt; z. B. Nr. 659: Anfrage: ein Apitz, ein Hans; Entscheidung: Apitz, Hans; Nr. 766: Anfrage: ein Friedrich hat geklagt zu einem Heinrich; Entscheidung: cleger, antworter; Nr. 501: Anfrage: einer; Entscheidung: der mann; Nr. 790: Anfrage: ein Heinemann; Entscheidung: der mann. Ferner wenn z. B. Nr. 725 mit den Worten beginnt: ein N. und ein Gerdrut, so darf man in Verfolgung der Ausführungen des Textes vermuten, daß die verallgemeinernde Namensform in Gestalt des mit dem unbestimmten Artikel versehenen Vornamens schon ursprünglich in der Vorlage des mechanisch arbeitenden Abschreibers gestanden habe. Erst von ihm ist sie durch Einsetzung des vereinzelt abgekürzten Buchstabens N an Stelle des Vornamens noch unbestimmter gefaßt worden. Denn die Form „ein N.“ bildet einen Pleonasmus an Unbestimmtheit. Der Ausgangspunkt der Entwicklung aber scheint in der Voranstellung des unbestimmten Artikels vor die vollständige Namensform (z. B. ein Heinrich Waltmann) zu liegen. Die Untersuchung einer Görlitzer Schöffenspruchsammlung, in der ähnliche Formen verallgemeinernder Namensfassung vorkommen, hat diese Beobachtungen bestätigt; vgl. Sav. ZRG. 39 (1918), S. 360 unter 7.

1) Z. B. Nr. 552—554.

Bezugnahme auf sie ersetzt ist<sup>1)</sup>). Selten dagegen fehlt die Schlußklausel, die fast immer die gewöhnliche kurze Form: „Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel“ aufweist. Doch finden sich auch gelegentlich ausführlichere und altertümliche Fassungen<sup>2)</sup>).

Was den Charakter der Entscheidungen selbst betrifft, so genügt es im allgemeinen, auf das über ihre juristische Eigenart für den ersten Teil der Sammlung Ausgeführte zu verweisen. Die Entscheidungen des zweiten sind gegenüber denen des ersten Teiles durch besondere augenfällige Kürze ausgezeichnet. Sie steht auch zu der nicht selten in erzählerische Breite übergehenden Ausführlichkeit der Anfragen in Kontrast. Allerdings ist sie durch diese verursacht. Der juristische Aufbau und die stilistische Fassung der einzelnen Entscheidung ist nämlich augenscheinlich durch Inhalt und sprachliche Formulierung der Anfrage beeinflusst. Hatte die Anfrage eine breite Schilderung des Sachverhaltes geliefert und eine grundsätzliche Erörterung der entscheidungsbedürftigen Rechtslage gegeben, so konnte sich die Entscheidung selbst mit dem bloßen Ausspruche der von den Anfragenden verlangten Sentenz begnügen, sich also ausschließlich auf die Lösung der Rechtsfrage beschränken. Durch die Beibehaltung der Anfrage, welche so als integrierender Bestandteil des Schöffenspruches erscheint, findet sonach die kurze und einfache Form der Entscheidungen ihre Erklärung. Sehr häufig reichte ein einziger Satz hin, um alles Notwendige in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen. Der neuerlichen Formulierung eines Tatbestandes als selbständigen Bestandteils der Entscheidung bedurfte es da nicht. Die Entscheidung lautet oft unbedingt, zu- oder aberkennend, verurteilend oder freisprechend; oft ist sie aber bedingt durch das Zutreffen einer dann besonders hervorgehobenen Voraussetzung oder abhängig von dem Ausfall einer angeordneten Beweisführung. Wegen

---

1) Entweder werden die einleitenden Sätze der Parteischriften wortgetreu angeführt, wie z. B. in Nr. 495. 821 oder die Streitsache oder Streitfrage wird unter allgemeiner Bezugnahme auf sie in mehr oder minder genauer Weise bloß kurz bezeichnet, wie z. B. in Nr. 815. 817. 818. 819.

2) Z. B. Nr. 552. 553. 682. 687.

der knappen und präzisen Fassung tritt bei dieser Art von Entscheidungen besonders deutlich die Ähnlichkeit mit der Gliederung der formula des römischen Zivilprozesses zutage. Darüber wurde bereits gesprochen.

Im Unterschied zum ersten begegnen im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung verhältnismäßig zahlreich Wiederholungen von Schöffensprüchen<sup>1)</sup>. Solche sind nicht allein gegenüber dem ersten Teile der Sammlung festzustellen, sie ereignen sich vielmehr auch innerhalb des zweiten Teiles selbst, so daß zum Beispiel derselbe Spruch einmal im ersten Teile und außerdem noch zweimal im zweiten Teile der Sammlung zu finden ist<sup>2)</sup>. Daß die identischen Sprüche durch genaue Textvergleiche feststellbare Abweichungen im Wortlaute und Verschiedenheiten in den Personenbezeichnungen aufweisen, bildet eine für die Quellengeschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung besonders wichtige und daher bereits an dieser Stelle hervorzuhebende Erscheinung.

Die vergleichende Betrachtung der hier gezeichneten zwei Bilder offenbart in der äußeren Erscheinung und Eigenart der beiden Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung weitgehende Ähnlichkeiten, aber auch bemerkenswerte Unterschiede. Eine tiefgreifende Wesensverschiedenheit besteht jedoch nicht. Daher erscheint auch die Einheit der Leipziger Schöffenspruchsammlung als Gesamtwerk durch jene Unterscheidung allein noch nicht aufgehoben. Deshalb wäre es auch gefährlich, hier a priori auf die Zusammenschweißung zweier Schöffenspruchsammlungen von ursprünglicher Selbständigkeit schließen zu wollen. Vielmehr bedarf das Gesamtbild noch einer Vervollständigung. Verwandte Sammlungen von Schöffensprüchen müssen herangezogen werden. Es muß versucht werden, aus ihnen Aufschlüsse über die Struktur der Leipziger Schöffenspruchsammlung zu gewinnen. Erst wenn das gegenseitige Verhältnis feststeht, wird es möglich sein, an die Frage nach den Quellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung heranzutreten.

---

1) Siehe das Verzeichnis der identischen Sprüche, S. 643.

2) Z. B. Nr. 38. 564. 701; 237. 437. 629.

### 3. Parallelsammlungen.

#### I. Vorbericht.

Von einzelnen Sprüchen und Weistümern, die der Leipziger Schöffenspruchsammlung einverleibt sind, lassen sich außer der Hs. Dresden M 20 noch weitere handschriftliche Überlieferungen nachweisen<sup>1)</sup>. Verdienen schon diese ihrer quellengeschichtlichen Bedeutung wegen Beachtung, so beanspruchen erhöhte Aufmerksamkeit jene Schöffenspruchsammlungen, welche von den in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthaltenen Sprüchen eine größere oder geringere Anzahl in geschlossener Reihe zu ihrem Bestande zählen. Denn bei ihnen rückt die bloße Möglichkeit eines quellengeschichtlichen Zusammenhanges mit der Leipziger Schöffenspruchsammlung in den Bereich der Wahrscheinlichkeit. Daher ist eine genaue Untersuchung des Verhältnisses dieser Parallelsammlungen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung unerläßlich, zumal sämtliche in Betracht kommende Handschriften die Hs. Dresden M 20 nicht unerheblich an Alter übertreffen. Nur durch die Klärung des Verwandtschaftsverhältnisses aller dieser Sammlungen und durch die Ergründung ihrer Abstammung, sofern auch diese sich ermitteln läßt, kann die Grundlage geschaffen werden, von der allein aus die Nachforschungen nach den Quellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung mit der Aussicht auf ein richtiges Ergebnis unternommen werden können.

Allerdings stehen der rechtsgeschichtlichen Untersuchung, welche das Verhältnis jeder einzelnen Parallelsammlung zur Leipziger Schöffenspruchsammlung genau bestimmen und die quellengeschichtlichen Beziehungen jener Sammlungen untereinander erforschen will, nicht geringe Schwierigkeiten im Wege. Eine solche bildet zunächst schon die Tatsache, daß diese Sammlungen, wie die große Masse der handschriftlich erhaltenen Schöffenspruchsammlungen überhaupt, von der Rechtsquellenforschung bisher mit wenigen Ausnahmen fast vollständig

---

1) Vgl. die Übersicht über die auch in anderen handschriftlichen Sammlungen überlieferten verglichenen Sprüche und über die bereits gedruckten Sprüche am Ende dieses Bandes.

vernachlässigt worden sind. Selbst für die wenigen Parallelsammlungen, von denen im Druck erschienene Ausgaben aus neuerer Zeit vorliegen<sup>1)</sup>, fehlt durchweg eine zureichende quellenkritische Untersuchung ihres Inhaltes, auf der ein unmittelbares Weiterbauen möglich wäre. Daher ist überall von Grund aus voll und ganz neue Arbeit zu leisten. Die Eigenart jeder Schöffenspruchsammlung, die zur Vergleichung herangezogen werden soll, muß mit erreichbarster Genauigkeit bestimmt werden. Vielleicht läßt sich auch über die Entstehungsgeschichte einzelner Sammlungen einige Klarheit gewinnen. Erst dann kann der Versuch unternommen werden, die Fäden aufzudecken, welche von diesen Sammlungen verbindend zur Leipziger Schöffenspruchsammlung hinüberführen. Genaue Textkritik bietet die Handhabe dazu. Die Anzahl und Reihenfolge der gemeinsamen Schöffensprüche, ihre Überschriften, Einleitungsformeln und Schlußklauseln müssen verglichen, die Ausführlichkeit, Vollständigkeit und Gestaltung ihres Wortlautes muß genau beobachtet und vergleichender Prüfung unterzogen werden. Auf der objektiven Beurteilung und Wertung der auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse allein dürfen sich die Schlußfolgerungen für die Entstehungsgeschichte und Verwandtschaft der Sammlungen gründen und aufbauen. Konstruktionen und Kombinationen ohne quellenmäßige Unterlage sind auszuschalten. Dieses notwendige Mittel der Textvergleichung, die so mit unbedingter Exaktheit durchzuführen ist, offenbart aber eine weitere Schwierigkeit für die wissenschaftliche Untersuchung. Sie ist in der Mangelhaftigkeit des durch Auslassungen, Schreibversehen und andere Flüchtigkeiten vielfach verderbten Wortlautes der Überlieferung in Hs. Dresden M 20 gelegen. Auch die Ursachen dieser die Arbeit erschwerenden Erscheinung müssen aufgesucht werden. Sie selbst ist bei der Vergleichung der Handschriften entsprechend zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen. Daher ist es geboten, allen nur irgendwie erreichbaren Prüfungsstoff zusammenzubringen, bei der Beurteilung lieber zuviel als zuwenig zu

---

1) Vgl. das dieser Einleitung vorangehende Verzeichnis der für die Handschriften verwendeten Abkürzungen.

prüfen und bei den Schlußfolgerungen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Die Parallelsammlungen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung können in drei Gruppen eingeteilt werden. Maßgebend für diese Einteilung beziehungsweise für die Zusammenfassung mehrerer Sammlungen zu einer Gruppe ist der gemeinschaftliche Bestand an Schöffensprüchen. Durch diese Einteilung sind auch Gang und Ordnung der nachfolgenden Untersuchung vorgezeichnet und bestimmt. Allerdings bilden eine notwendige Voraussetzung für sie die Analysierung und Charakterisierung der einzelnen Schöffenspruchsammlungen, deren Verhältnis zur Leipziger Schöffenspruchsammlung einerseits und deren Beziehungen untereinander andererseits ermittelt und klargelegt werden sollen. Denn erst die genaue Kenntnis der zu vergleichenden Sammlungen selbst macht die Vergleichung ihres Inhaltes mit dem anderer Schöffenspruchsammlungen möglich und erleichtert sie. Diese Vorarbeit mußte also geleistet werden. Die ausführliche Veröffentlichung ihrer Ergebnisse würde jedoch den Rahmen dieser Einleitung weit überschreiten, da es sich um selbständige Untersuchungen zum Teil nicht unbeträchtlichen Umfangs handelt<sup>1)</sup>. Ihre vollständige Mitteilung wird daher erst in der im Vorwort in Aussicht gestellten Studie zur Geschichte der sächsischen Rechtsquellen und der sächsischen Rechtsprechung „Der Oberhof Magdeburg“ erfolgen, während an dieser Stelle nur diejenigen Beobachtungen kurz angeführt werden können, welche für die Untersuchung der Parallelsammlungen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung von unmittelbarer Bedeutung sind. Zu ihnen gehört allerdings auch die genaue Beschreibung der handschriftlichen Überlieferungen. Sie muß jedoch wegen der dabei notwendigen Ausführlichkeit ebenfalls der gesonderten Darstellung vorbehalten bleiben<sup>2)</sup>. Die Textvergleichung selbst gründet sich überall auf vollstän-

---

1) Vgl. z. B. die Beschreibung und Analyse der Handschrift „Varia 4“ des Ratsarchivs zu Görlitz in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 39 (1918), S. 348 ff.

2) Vgl. vorläufig die oben im Verzeichnis der Abkürzungen für die Handschriften nachgewiesene Literatur.



dige und gewissenhafte Durcharbeitung des Wortlautes aller gemeinschaftlichen Schöffensprüche, auch wo er in der vorliegenden Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung nicht voll zum Abdruck gelangt ist. Der Vergleichung ist überall die Leipziger Schöffenspruchsammlung zugrunde gelegt. Auf sie sind in den folgenden Ausführungen alle Nummernzitate ohne besonderen Beisatz oder ausdrückliche anderweitige Angabe zu beziehen. Das zur Untersuchung herangezogene handschriftliche Schöffenspruchmaterial wird nach der für die einzelnen Schöffensprüche in den Handschriften selbst vorfindlichen Numerierung<sup>1)</sup> angeführt. Auch soweit Ausgaben von Schöffenspruchsammlungen vorliegen, wurde das Zurückgehen auf die Handschriften selbst niemals für überflüssig erachtet. In diesen Fällen wurden aber die Zitate auf die im Druck erschienenen Ausgaben bezogen, wenn die Mangelhaftigkeit der Drucke nicht zur Einhaltung des bei ungedruckten Quellen beobachteten Vorganges auch hier nötigte<sup>2)</sup>.

## II. Erste Gruppe.

### 1. Hs. Zwickau.

Unter den größtenteils noch ungehobenen handschriftlichen Schätzen des Ratsarchivs zu Zwickau in Sachsen befindet sich eine überaus umfangreiche Rechtshandschrift, welche die Signatur C 23a trägt. Sie galt bisher als verloren<sup>3)</sup>. Ihren Inhalt

- 
- 1) In manchen Handschriften sind die Sprüche von alter Hand gezählt, in anderen findet sich eine Numerierung, die entweder von der Archivverwaltung oder von einem früheren Benutzer herrührt. Wo eine solche nicht vorhanden war, wurde von mir eine fortlaufende Zählung der Sprüche mit Bleistift am Rande der Handschrift angebracht.
  - 2) Zur Vermeidung jeglicher Unklarheit wird in jedem Zitate die bezogene Stelle genau angegeben; also die Handschrift mit der betreffenden Abkürzung bezeichnet, wenn sich das Zitat auf die Handschrift selbst bezieht; dagegen wird der Name ihres Herausgebers mit genannt, wenn nach einer Ausgabe zitiert wird.
  - 3) Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Nr. 737; Otto Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts; Braunschweig 1865, S. 39; Ferdinand von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen; Leipzig 1867, S. 27 Note 30.

bilden folgende Werke: 1. Blatt 1—296: Ohne Überschrift. Eine Sammlung von 679 Sprüchen der Schöffen zu Leipzig; 2. Blatt 299—347<sup>a</sup>: „Hie heben sich an in diesem buch etzliche fragen der werden hern schopphen von Magdeburg“. Die Magdeburger Fragen<sup>1)</sup>; 3. Blatt 347<sup>b</sup>—405<sup>a</sup>: „Magdeburgische Rechtsprüche“. Eine Sammlung von Magdeburger und Leipziger Schöffensprüchen; 4. Blatt 407—426: „Incipit processus judiciarius libri feudorum“. Der Richtsteig Lehnrechts<sup>2)</sup>. Dieser letzte Bestandteil des Kodex schließt mit den Worten: „Hie had der richtstgk uber das lehenrecht ein ende. Amen.“ — „Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo, feria sexta proxima post Egidii abbatis. — Sit deo laus et honor. Amen.“

Die an dritter Stelle erwähnte Schöffenspruchsammlung hat schon wiederholt das Interesse von Rechtshistorikern gefunden. Dies wird namentlich durch zwei im 19. Jahrhundert verfertigte Abschriften dieser Sammlung bezeugt<sup>3)</sup>. Über eine gelegentliche Benutzung ist man jedoch nicht hinausgekommen<sup>4)</sup>; insbesondere ist eine quellengeschichtliche Untersuchung ihres Inhaltes nicht erfolgt.

- 
- 1) Vgl. Jacob Friedrich Behrend, Die Magdeburger Fragen; Berlin 1865, S. VI Nr. 16 und S. XLIV ff.
  - 2) Im Verzeichnis der Handschriften des Richtsteigs Lehnrechts bei Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts; Berlin 1842, nicht enthalten.
  - 3) Die ältere gelangte aus Nietzsches Nachlaß in Homeyers Besitz; vgl. Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 737. Sie wird gegenwärtig in der Preußischen Staatsbibliothek [früheren Königlichen Bibliothek] zu Berlin unter der Signatur Homeyer-Nachlaß Ms. 68 verwahrt. — Auf Grund dieser Kopie verfertigte Otto Stobbe in der Zeit vom 21. Dezember 1857 bis 26. Januar 1858 eine vielfach gekürzte Abschrift, die er später dem Archivrat Dr. Theodor Distel in Dresden schenkte; vgl. Theodor Distel in Sav. ZRG. 12 (1891) S. 120 Note 1. Diese Abschrift gelangte im Jahre 1889 geschenkweise an die Bibliothek der Juristenfakultät zu Leipzig. Sie war seither verschollen, bis mir ihre Wiederauffindung gelang. Der Band, welcher auf dem Vorsatzblatte den Inhalt der Schöffenspruchsammlung betreffende Bemerkungen von Stobbes Hand enthält, befindet sich jetzt unter der Signatur Ms. 0817 in der Universitätsbibliothek zu Leipzig.
  - 4) Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, S. 39 ff. — Emil Herzog im Archiv für die sächsische Geschichte 3 (1865), S. 346 ff. — Distel, a. a. O.

Diese Schöffenspruchsammlung nun, welche im folgenden kurz als Hs. Zwickau bezeichnet werden soll, stellt eine Parallelsammlung zum zweiten Hauptteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung dar. Nachstehende Übersichtstafel bringt das Verhältnis der beiden Sammlungen zur Anschauung.

Tafel 1.

Hs. Zwickau [C 23a]	Hs. Dresden M 20	Hs. Zwickau [C 23a]	Hs. Dresden M 20	Hs. Zwickau [C 23a]	Hs. Dresden M 20	Hs. Zwickau [C 23a]	Hs. Dresden M 20
1—6		42	626	109	569	145	562
7	466	43	627	110	568	146	561
8	467	44	628	111	567	147	560
9	468	45	629	112	570	148	555
10	469	46	630	113	571	149	556
11	470	47	631	114	573	150	557
12	471	48	632	115	574	151	558
13	472	49	633	116	575	152	559
14	473	50	634	117	576	153—159	
15	474	51	635	118	577	160	592
16	475	52	636	119	578	161—191	
17	476	53	427	120	579	192	794
18	477	54	640	121	580	193	796
19	478	55	641	122	536	194	797
20	479	56	642	123		195	799
21	480	57	644	124	533	196—201	
22	481	58	645	125	534	202	802
23	483	59	646	126	535	203	
24	603	60	648	127	537	204	803
25	604	61	649	128	538	205	804
26	606	62	650	129	539	206	805
27	607	63	651	130	541	207	808
28	608	64	652	131	540	208	809
29	609	65	653	132		209	266
30	610	66	656	133	542	210	812
31	611	67	655	134	542 <sup>a</sup>	211	813
32	612	68	657	135	543	212	814
33	613	69	659	136	544	213	
34	614	70	660	137	545	214	36
35	615	71	661	138	546	215	
36	616	72	664	139	549	216	780
37	620	73	665	140	550	217	
38	621	74	666	141	551	218	
39	622	75—106		142	564		
40	624	107	565	143	563		
41	625	108	566	144			

Die Hs. Zwickau ist unter allen bisher bekannt gewordenen Schöffenspruchsammlungen an parallelen Bestandteilen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung am reichhaltigsten. Sie besteht selbst aus 218 Sprüchen, die zum Teil von den Magdeburger, zum Teil von den Leipziger Schöffen ausgegangen sind. Von dieser Zahl sind 128 Schöffensprüche auch in Hs. Dresden M 20 enthalten, während 90 daselbst nicht vorkommen. Die Reihenfolge der gemeinschaftlichen Sprüche ist in beiden Handschriften im wesentlichen die gleiche; die unbedeutenden Abweichungen sind zumeist durch die Auslassung von Sprüchen in Hs. Dresden M 20 veranlaßt. Bemerkenswert ist die in beiden Handschriften zu beobachtende unmittelbare Aufeinanderfolge zweier Sprüche, welche in einer weiteren handschriftlichen Überlieferung auch voneinander durch eine Reihe anderer Schöffensprüche getrennt vorkommen<sup>1)</sup>. Die Überschriften der einzelnen Sprüche stimmen in beiden Handschriften zumeist vollständig überein, allerdings nicht ohne Ausnahme. Denn Hs. Zwickau bringt die Überschriften bisweilen in einer abgekürzten Fassung, die mit „Quaeritur“, beziehungsweise mit den Worten: „Quid juris“ oder „quid legis“ eingeleitet oder geschlossen zu werden pflegt<sup>2)</sup>. Die in Hs. Dresden M 20 ausführlich wiedergegebenen Einleitungsformeln der Sprüche treten in Hs. Zwickau ebenfalls mit starken Abstrichen und Kürzungen entgegen, zumeist ist nur die Abkürzung „L. recht“ oder „M. recht“ erhalten geblieben<sup>3)</sup>. Auch die in der Leipziger Schöffenspruchsammlung den Entscheidungen vorangehenden Anfragen sind in Hs. Zwickau in den meisten Fällen weggelassen<sup>4)</sup>. Selbst der Wortlaut der Entscheidungen weist hier nicht selten noch Kürzungen auf. Unter ihnen wäre hervorzuheben, daß die dem Begehren der Klagegewere stattgebende Entscheidung fast immer durch die Worte ersetzt ist: „Est facienda, ut in forma uf schult etc.“ oder:

1) Hs. Dresden M 20, Nr. 550 und 551; Hs. Zwickau, Nr. 140 und 141; Hs. Leipzig 945 [Friese-Liesegang, III. B.] Nr. 19 und 50.

2) Z. B. Nr. 609. 622. 660 und Hs. Zwickau, Nr. 46—48. 56.

3) Z. B. Nr. 592. 603. 610. 613. 614. 620. 621.

4) Z. B. Nr. 427. 466. 469. 473—477. 480. 606. 608. 610—616. 620. 624—636. 640—642.

„Est facienda, ut prius“<sup>1)</sup>. Überhaupt sind bisweilen lateinische Ausdrücke und Bemerkungen anzutreffen<sup>2)</sup>. Ferner sind die vorkommenden Personennamen, auch wo sie in Hs. Dresden M 20 voll angegeben sind, in Hs. Zwickau fast immer nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet. Soweit der Wortlaut der Sprüche erhalten ist, stimmt er in beiden Handschriften in der Regel, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, überein<sup>3)</sup>. Nicht selten zeigen die gemeinschaftlichen Sprüche gegenüber anderen Überlieferungen gleiche Lesarten<sup>4)</sup>. In Hs. Dresden M 20 ist der Text aber reichhaltiger, vollständiger und offenbar in ursprünglicher Fassung erhalten, wenn er auch von Schreibversehen, Auslassungen und Flüchtigkeiten des Abschreibers nicht frei ist. Demgegenüber ist die Textfassung in Hs. Zwickau wohl manchmal korrekter; in der Art der Anwendung der Kürzungen und Auslassungen gibt sich aber unzweifelhaft das planmäßige Vorgehen einer bearbeitenden Hand zu erkennen.

Durch die vergleichende Betrachtung von Hs. Dresden M 20 und Hs. Zwickau erscheint folgendes Ergebnis gesichert: Beide Handschriften haben zweifellos aus derselben Quelle geschöpft. Hs. Dresden M 20 ist eine mit geringerer Sorgfalt und Vollständigkeit in relativ später Zeit verfertigte Abschrift dieses Originals, Hs. Zwickau steht ihm dagegen zeitlich näher und stellt eine kürzende Bearbeitung von größerer Vollständigkeit dar. Es wäre allenfalls möglich, zwischen dem Original zu Hs. Dresden M 20 und der davon abgeleiteten Kopie Hs. Dresden M 20 noch ein vermittelndes Zwischenglied zu denken. Jedoch ergibt die Textkritik weder nach ihrer äußeren noch nach der inneren Seite die zwingende Notwendigkeit zu solcher Komplizierung des Abstammungsverhältnisses.

Das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Hss. Dresden M 20 und Zwickau ist demnach durch folgendes Bild zu kennzeichnen.

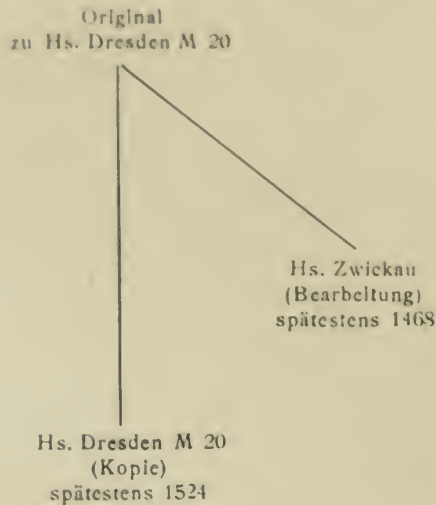
---

1) Z. B. Nr. 475. 603. Hs. Zwickau, Nr. 95.

2) Z. B. Nr. 603, S. 418 Anmerkung 3; Nr. 604, S. 419 Anmerkung 2; Nr. 621 [ebenso auch an anderen Stellen], S. 433 Anmerkung 1.

3) Belege hierfür sind den in diesem Bande abgedruckten gemeinsamen Sprüchen und den zugehörigen Anmerkungen zu entnehmen.

4) Vgl. z. B. Nr. 592.



## 2. Eine für Haltaus' Glossarium benützte Schöffenspruchsammlung.

Neben verschiedenen anderen handschriftlichen Schöffenspruchsammlungen scheint Christian Gottlob Haltaus für sein Glossarium Germanicum medii aevi<sup>1)</sup> auch jene originale Sammlung benutzt zu haben<sup>2)</sup>, von welcher Handschrift Dresden M 20 eine Abschrift darstellt, und auf die die bearbeitende Sammlung Hs. Zwickau als Quelle zurückgeht. Die folgende Übersicht weist alle in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthaltenen Sprüche nach, aus denen Haltaus einzelne Sätze als Quellenbelege in seine Wortartikel aufgenommen hat.

- 
- 1) Christiani Gottlob Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi, maximam partem e diplomatibus multis, praeterea aliis monumentis tam editis quam ineditis adornatum; Lipsiae 1758.
  - 2) Leider ist dem Glossarium ein Verzeichnis der darin benutzten Quellen nicht beigegeben. Sie werden, soweit es sich um Manuskripte handelt, bei den Zitaten in den einzelnen Wortartikeln nur ungenau bezeichnet; z. B. Haltaus, Sp. 70 sub voce augen ausstechen, Sp. 974 s. v. hulflich, Sp. 1338 s. v. melbig, Sp. 1410 s. v. nein: Afferamus, sicut habetur in dem Urteibuch der Schöppen zu Leipzig circa an. 1548. — Sp. 461 s. v. fleischwunde, Sp. 569 s. v. furstand: In dem Urteibuch der Schöppen zu Leipzig de 1545. — Sp. 728 s. v. gleichmaessig: In quaestione an. 1550 in dem Urteibuch der Schöppen zu Leipzig ms. — Sp. 240 s. v. Dona: In volumine ms., quod sententias et responsa scabinorum Lips. continet, circa an. 1548 haec sententia legitur, autore (ni fallor) Simone Pistorio. — Sp. 243 s. v. dorfrecht: Exemplum singulare legi in vol. ms. responsorum et sententiarum scabinatus elect. Lips. — Wie aus diesen Beispielen ersichtlich ist, haben Haltaus vornehmlich Leipziger Handschriften vorgelegen; vgl. auch unten S. 77\* Anmerkung 5.

Tafel 2.

Hs. Dresden M 20	Hs. Zwickau [C 23 a]	Haltaus, Glossarium		Hs. Dresden M 20	Hs. Zwickau [C 23 a]	Haltaus, Glossarium		
		Spalte	Stichwort			Spalte	Stichwort	
427	53	1645	schos	508		950	holung	
432		1108	kolitzsch	510		1729	stand-erb- eigen	
440		150	bestaetigen	518		129	belaeuten	
		1610	scheinthat			1994	vorrede	
463	16	2154	zetter		2196	bezicht		
475		1748	stock		509/10	freymarck		
491		1865	verkummern		527	438	far	
496		169	bis an einen		563	143	1212	layenrecht
500		2036	waerbuße		575	116	520	friedbuße
506		532	fronen		594		2025	wand
		1852	verfronen		602			

Die Quellenangaben bei Haltaus, welche schon im allgemeinen für die dort benutzten Handschriften ziemlich unbestimmt lauten<sup>1)</sup>, versagen im besonderen für die hier in Betracht kommenden Schöffenspruchzitate vollständig<sup>2)</sup>. Der für die Vergleichung zur Verfügung stehende Wortlaut reicht jedoch trotz seiner verhältnismäßig großen Dürftigkeit — nur zwei Schöffensprüche sind bei Haltaus vollständig<sup>3)</sup> und zwei fast vollständig<sup>4)</sup> abgedruckt — hin, um die Vermutung zu begründen und wahrscheinlich zu machen, daß die von Haltaus benutzte Vorlage jene gemeinsame Quelle der Hs. Dresden M 20 und der Hs. Zwickau gewesen ist, welche als Original zu Hs. Dresden M 20 bezeichnet wurde. Von den bei Haltaus angezogenen Schöffensprüchen kommen nur vier auch noch in Hs. Zwickau vor<sup>5)</sup>, die anderen sind der Leipziger Schöffenspruch-

1) Vgl. oben S. 48\* Anmerkung 2.

2) Z. B. Haltaus, Sp. 1645: In resp[onso] ms. scabinor. Magd. sec. XIV. — Sp. 1108: In resp. ms. scabinor. Magd. sec. XV. — Sp. 1852: In interrogatione ms. ad scabinos Lips. sec. XV. — Sp. 950: In sententia ms. scabinor. Lips. sec. XV. — Ähnlich lauten die Angaben auch bei allen anderen in Tafel 2 angeführten Schöffensprüchen.

3) Nr. 508 und 527.

4) Nr. 427 und 563.

5) Nr. 427. 475. 563. 575.

sammlung eigentümlich und mit einer Ausnahme<sup>1)</sup> außer in Hs. Dresden M 20 in keiner der bisher bekannt gewordenen Schöffenspruchsammlungen enthalten. Über die Reihenfolge, die Überschriften und Einleitungsformeln der Sprüche in der von Haltaus benutzten Vorlage ist den kurzen Stellen, die im Glossarium zum Abdruck gelangt sind, natürlich nichts Genaueres zu entnehmen. Die bei einem einzigen Spruche<sup>2)</sup> mit aufgenommene Überschrift zeigt einen vollständig gleichen Wortlaut mit der Überschrift, die der betreffende Spruch in Hs. Dresden M 20 trägt. Von Haltaus wird regelmäßig die Spruchbehörde beziehungsweise der Ausgangsort der zitierten Sprüche genannt und ihre Entstehungszeit genau oder doch ungefähr angegeben<sup>3)</sup>. Aus welcher Quelle diese Daten geschöpft sind, ist zwar nicht für jeden einzelnen Fall mit Sicherheit festzustellen, kann jedoch im allgemeinen mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet werden. Sie scheinen nur zum Teil den handschriftlichen Quellen selbst unmittelbar entnommen zu sein, zum Teil gehen sie auf die subjektive Beurteilung der urkundlichen Vorlagen durch den Verfasser des Glossarium zurück<sup>4)</sup>. Sie decken sich nicht in allen Fällen mit den entsprechenden Angaben in Hs. Dresden M 20<sup>5)</sup>. Der Wortlaut der Sprüche stimmt im allgemeinen mit dem der Leipziger Schöffenspruchsammlung überein. Der bei Haltaus gedruckte Text ist an mehreren Stellen vollständig und korrekt, wo der Wortlaut der Sprüche in Hs. Dresden M 20 Lücken und Fehler aufweist<sup>6)</sup>. Durch diese Tatsache wird die Möglichkeit einer unmittelbaren Benutzung der Hs. Dresden M 20

---

1) Nr. 563 steht als Nr. 409 noch im ersten Teile von Hs. Görlitz 4.

2) Nr. 508.

3) Diese Angaben sind in der vorliegenden Ausgabe aus den Vorbemerkungen zu den betreffenden Sprüchen ersichtlich; in Hs. Dresden M 20 fehlen sie bisweilen.

4) Z. B. Haltaus, Glossarium, Sp. 1551 s. v. ritterding: In sententia scabinor. Magd. seculi, ut puto, XV. in cod. Delit[zensi].

5) Z. B. Hs. Dresden M 20, Nr. 491: Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht; Haltaus, Sp. 169: Sententia scabinorum Magdeburgensium ms. saec. XIV. — Hs. Dresden M 20, Nr. 594: Wir schöpfen zu Halle seint gefragt umb recht; Haltaus, Sp. 520: Responsum scabinorum Magdeburgensium saec. XIV.

6) Nr. 440. 508. 527. 594; vgl. auch oben Anmerkung 3.



durch Haltaus ausgeschlossen. Dagegen sind die anderen Ergebnisse der Textuntersuchung geeignet, die nähere Bestimmung der vermutlich von Haltaus benutzten Vorlage im angegebenen Sinne zu begründen. Natürlich ist es aber auf Grund so dürftigen Vergleichungsstoffes nicht möglich, für die noch so wahrscheinliche Vermutung den Beweis der Sicherheit zu erbringen.

### III. Zweite Gruppe.

#### Hs. Leipzig 906.

Der Kodex Ms. 906 der Universitätsbibliothek zu Leipzig, zu welchem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrere durchweg von verschiedenen Händen geschriebene, ursprünglich selbständige Werke unterschiedlichen Inhaltes und aus verschiedener Zeit durch Zusammenbinden vereinigt worden sind, enthält auf Blatt 111 bis 144 auch eine Schöffenspruchsammlung. Die sorgfältige Schrift dieses Teiles des Kodex mit den schönen roten Initialen und ebensolchen Überschriften entstammt vermutlich dem Anfange des 15. Jahrhunderts und gehört dem sonst nicht bekannten Ulrich Blumler von Wyschonfelt an<sup>1)</sup>. Die Sammlung umfaßt im ganzen 38 Sprüche, von denen 21 von den Schöffen zu Magdeburg<sup>2)</sup>, 16 von den Schöffen zu Leipzig<sup>3)</sup> ausgegangen sind; in einem Spruche sind die Schöffen zu Dresden als Spruchbehörde genannt<sup>4)</sup>. Die Sprüche zeigen nicht etwa eine Ordnung nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern sind einfach aneinandergereiht. Trotzdem erscheint die Sammlung als selbständiges Werk von innerer Geschlossenheit.

Von dieser Schöffenspruchsammlung, für welche fortan die Bezeichnung Hs. Leipzig 906 verwendet werden soll, findet

---

1) Am Ende der Sammlung ist mit roter Tinte folgender Vermerk eingetragen: „Et sic est finis hujus per manum Ulrici Blumler de Wyschonfelt.“ — So lautet die deutliche Schreibung des Namens in der Handschrift; R[udolf] Helssig, Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig; 3. Band: Die juristischen Handschriften; Leipzig 1905, S. 31 liest: Wyschenfelt.

2) Hs. Leipzig 906, Nr. 1—3. 6. 13—16. 18. 21—32.

3) Hs. Leipzig 906, Nr. 4. 5. 7—12. 17. 19. 20. 33—36. 38.

4) Hs. Leipzig 906, Nr. 37: Wir burger und schoppen der stad Dresden sind gevragit in zwen zedeln umme recht.

sich in anderem Zusammenhange<sup>1)</sup> eine vollständige Überlieferung ferner noch in der etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts entstammenden Handschrift M 34<sup>b</sup> der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden<sup>2)</sup>. Jene Schöffenspruchsammlung nun stellt eine weitere Parallelsammlung zum zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung dar. Auch Hs. Zwickau hat mit ihr eine Reihe von Schöffensprüchen gemeinsam. In der folgenden Tafel, in welcher Hs. Leipzig 906 der Vergleichung zugrunde gelegt ist, werden alle gemeinschaftlichen Bestandteile dieser Schöffenspruchsammlungen verzeichnet.

Tafel 3.

Hs. Leipzig 906	Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> Wassersch- leben IV.	Hs. Dresden M 20 Leipziger Schöffens- spruch- sammlung	Hs. Zwickau [C 23 a]	Hs. Leipzig 906	Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> Wassersch- leben IV.	Hs. Dresden M 20 Leipziger Schöffens- spruch- sammlung	Hs. Zwickau [C 23 a]
1	2	797	194	21	21, b, c	806	
2	2b	798		22	22	807	
3	3	298		23	23	808	207
4	4	799	95	24	24	353	
5	5	800		25	25	809	208
6	6		196	26	25 b	299	
7	7		197	27	26	810	
8	8		198	28	27		
9	9	801		29	28	63	
10	10		199	30	29	266	209
11	11, 11b		200	31	30	811, 64	
12	12		201	32	31	812	210
13	13			33	32		
14	14	802	202	34	33		
15	15			35	34		
16	16		203	36	35		
17	17			37	36		
18	18			38	37	736	
19	19	803	204			813	211
		804	205			814	212
20	20	805	206			780	216

1) Siehe auch unten S. 63\*f.

2) Bl. 80<sup>b</sup> bis 109<sup>b</sup>; gedruckt bei Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band; Gießen 1860, IV., Kap. 2—37.

Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> weist den gesamten Bestand an Schöffensprüchen auf, der in Hs. Leipzig 906 entgegentritt. Nur eine Auswahl von ihnen findet sich auch am Ende des zweiten Teiles der Leipziger Schöffenspruchsammlung. Die in Hs. Zwickau wiederkehrende Auslese deckt sich zwar rein zahlenmäßig ungefähr mit der zuletzt genannten, zeigt ihr gegenüber aber inhaltlich vollkommene Selbständigkeit. Die Anordnung der Sprüche entspricht überall der Reihenfolge in Hs. Leipzig 906. Die in die Leipziger Schöffenspruchsammlung aufgenommenen Sprüche tragen mit den entsprechenden Schöffensprüchen in Hs. Leipzig 906 vollkommen gleichlautende Überschriften<sup>1)</sup>. Der Wortlaut der Spruchüberschriften in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>, soweit solche daselbst überhaupt vorhanden sind, ist von jenem durchweg verschieden<sup>2)</sup>. Während die Sprüche in Hs. Leipzig 906 und in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> bei bisweilen größerer Ausführlichkeit und Korrektheit des Wortlautes in Hs. Leipzig 906<sup>3)</sup> eine bis in kleine Einzelheiten gehende Textübereinstimmung aufweisen, besitzt Hs. Dresden M 20 hier und da nicht nur abweichende, sondern namentlich vollständigere, ausführlichere und korrektere Lesarten<sup>4)</sup>. Außerdem enthält Hs. Dresden M 20, ebenso Hs.

1) Z. B. Nr. 797—803. — Eine unbedeutende Abweichung ist bei Nr. 805 zu verzeichnen. — Die Verschiedenheit der Überschriften zu den Sprüchen Hs. Dresden M 20, Nr. 298. 353. 299 von den Titeln der analogen Nrn. 3. 24. 26 in Hs. Leipzig 906 ist nur eine scheinbare Divergenz. In Wirklichkeit fehlen nämlich jene Sprüche im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung. Nur weil sie in ihren ersten Teil — vermutlich aus anderer Quelle — aufgenommen sind, wurden die betreffenden Nummern in die Tafel 3 eingesetzt. — Bemerket sei noch, daß in Hs. Leipzig 906 vom Spruch Nr. 29 ab bis zum Ende der Sammlung die roten Überschriften fehlen, die bis dahin mit denen in Hs. Dresden M 20 übereinstimmen. Der für ihre spätere Eintragung vom Schreiber freigelassene Raum ist unausgefüllt geblieben.

2) Z. B. Nr. 797—803.

3) Z. B. Nr. 298. 802.

4) Z. B. Hs. Dresden M 20, Nr. 800: . . . wir schöppen zu Leiptzk; Hs. Leipzig 906, Nr. 5 und Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 5]: . . . wir scheppen zu Luthenbricz. — Hs. Dresden M 20, Nr. 803: . . . mit fischen [!], mit wagen oder mit pferden . . .; Hs. Leipzig 906, Nr. 19 und Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 19]: . . . mit schiffen, mit waynen noch mit pherden . . . — Hs. Dresden M 20,

Zwickau in der hier betrachteten Reihe einige Schöffensprüche, welche sich in Hs. Leipzig 906 und in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> nicht finden<sup>1)</sup>. Eine unmittelbare Benutzung dieser Handschriften durch jene erscheint somit infolge dieser beiden Tatsachen unmöglich. Dagegen weist der übereinstimmende Wortlaut der Spruchüberschriften in Hs. Dresden M 20 und in Hs. Leipzig 906 untrüglich auf eine gemeinschaftliche Quelle dieser beiden Schöffenspruchsammlungen hin. Sie ist als das Original zu Hs. Leipzig 906 zu denken, dessen Bestand an Schöffensprüchen sich Hs. Leipzig 906 selbst fast vollständig angeeignet hat, während die wegen der mannigfachen Schreibversehen in Hs. Dresden M 20 offenbar nur als Abschrift vorliegende Leipziger Schöffenspruchsammlung bloß eine Auswahl von jenen Sprüchen übernommen hat. Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> scheint den Text von Hs. Leipzig 906 als Vorlage benutzt und bei der Entlehnung nur die Überschriften der Sprüche geändert beziehungsweise ergänzt oder weggelassen zu haben. Was schließlich das Verhältnis der auch in Hs. Zwickau wiederkehrenden Spruchauswahl zu Hs. Dresden M 20 betrifft, so kann auf die eingehende Untersuchung verwiesen werden, welche der Vergleichung dieser beiden Schöffenspruchsammlungen bereits gewidmet worden ist<sup>2)</sup>. Demnach ist das Abstammungsverhältnis der hier betrachteten vier Handschriften in folgender Weise darzustellen:

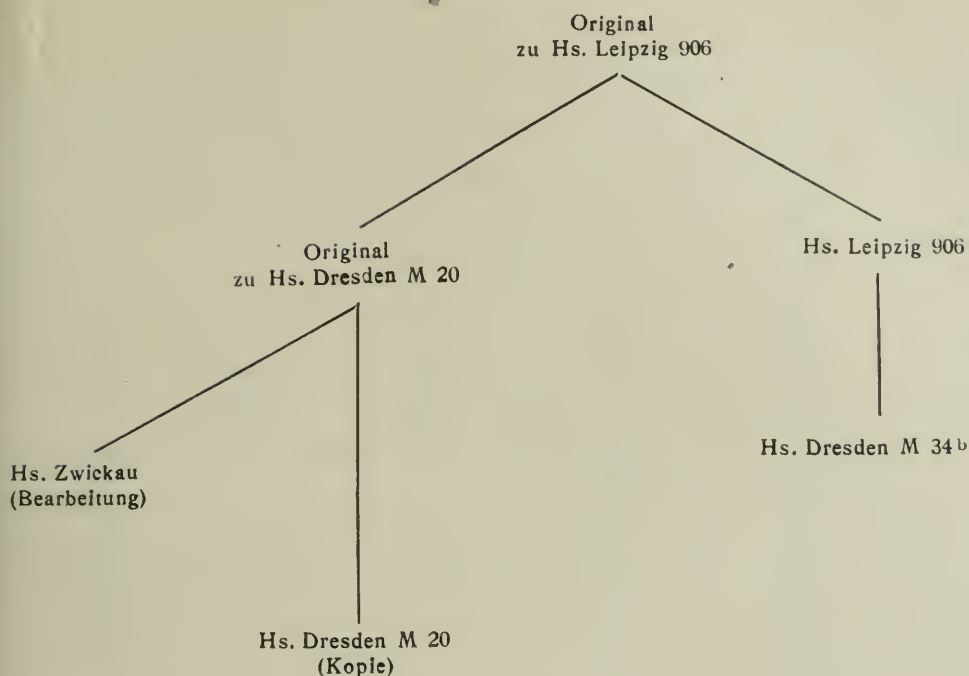
---

Nr. 809: . . . so heißt das kein clage, sonder es ist eine verirrung euers guten gericht; Hs. Leipzig 906, Nr. 25 und Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 25]: meir ist is eine ergerunge ewirs guten geruftes. — Siehe auch die Bemerkung zu Nr. 736.

Nur zwei bemerkenswerte Abweichungen der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> vom Texte der Hs. Leipzig 906 konnten festgestellt werden; sie sind in den Bemerkungen zu den Nrn. 266 und 801 mitgeteilt. Indes sind diese beiden Textverschiedenheiten keineswegs so bedeutend, daß sie nicht durch Zufälligkeiten bei der Niederschrift erklärt werden könnten. Sie vermögen daher auch nicht, Einfluß auf den Gang der Schlußfolgerungen zu üben.

1) Nr. 780. 804. 813. 814.

2) Oben S. 43\* ff.



## IV. Dritte Gruppe.

Eine Reihe von Magdeburger Schöffensprüchen für Naumburg läßt sich in Verbindung mit dem Magdeburger Weistum für Halle vom 8. Januar 1364 außerhalb der Leipziger Schöffenspruchsammlung noch in fünf anderen verschiedenen Schöffenspruchsammlungen nachweisen. Alle fünf Handschriften entstammen etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts, sind also insgesamt älter als die Hs. Dresden M 20. Die folgende Übersicht, bei welcher die Leipziger Schöffenspruchsammlung ebenso wie bei den anschließenden Untersuchungen der Vergleichung zugrunde gelegt ist, veranschaulicht die übereinstimmenden Bestandteile der Sammlungen<sup>1)</sup>.

1) Vgl. auch die Übersicht über die Überlieferungen des Magdeburger Weistums für Halle vom 8. Januar 1364 auf S. 398; ferner die Übersicht über die auch in anderen handschriftlichen Sammlungen überlieferten verglichenen Sprüche und über die bereits gedruckten Sprüche am Ende dieses Bandes.

Tafel 4.

Hs. Dresden M 20 Leipziger Schöffenspruch- sammlung	Hs. Görlitz Varia 4 Erster Teil	Hs. Leipzig 945 Friese-Liese- gang III B.	Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> Wasserschleben IV.	Hs. Leipzig 953	Hs. Zwickau [C 23 <sup>a</sup> ]
	379 c				
533	380	2			124
534	381	3			125
535	382 a	4 <sup>1)</sup>			126
536	382 b	5 <sup>1)</sup>			122
537	383	4	97	97	127
538	384	5	98	98 a	128
539	385	6	98 a	98 b	129
540	386	7	98 b	98 c	131
541		8	99	99	130
	387	9			132
542		10			133
542 a	388	11	99 b	100 a	134
543	389	12	100	100 b	135
544	390	13	101	101	136
545	391	14		102 a	137
546	392	15			138
547	393	16			
548	394	17	102	102 b	
549	395	18	103	103	139
550	396	19	104, 104 a	104 a	140
551	397	50			141
552	398	34 <sup>1)</sup> , 22 <sup>1)</sup>			
553	399	28 <sup>1)</sup> , 23 <sup>1)</sup>			
554	400	24 <sup>1)</sup>			
555	401	177		73 <sup>2)</sup>	148
556	402	21	104 b	104 b	149
557	403	22	105	105	150
558	404	178			151
559	405	179			152
560	406		106		147
561	407	181		79 <sup>3)</sup>	146
562	408	24			145
563	409				143
564	410	20	106 a		142
565	417	1 <sup>1)</sup>	88	88 a	107
566	417 a	2 <sup>1)</sup>	88 b	88 b	108
567	420	5 <sup>1)</sup>	91	91	111
568	419	4 <sup>1)</sup>	90	90	110
569	418	3 <sup>1)</sup>	89	89	109
570	421	6 <sup>1)</sup>	92	92	112
571		7 <sup>1)</sup>	93	93	113
572	422	8 <sup>1)</sup>	94	94	
573	423	9 <sup>1)</sup>			114
574	424	10 <sup>1)</sup>			115
575	425	11 <sup>1)</sup>			116
576	426	12 <sup>1)</sup>			117
577	430	13 <sup>1)</sup>	95	95	118
578	427	14 <sup>1)</sup>			119
579	428	15 <sup>1)</sup>			120
580	429	16 <sup>1)</sup>	96	96	121

1) Nummer in Hs. Leipzig 945; bei Friese-Liese-gang nicht abgedruckt.

2) Nummer des Druckes bei Wasserschleben, S. 418; in Hs. Leipzig 953, Bl. 149 fehlt bei diesem Spruche die Numerierung von alter Hand.

3) Gedruckt bei Wasserschleben, S. 359 unter Nr. 6.

## 1. Hs. Görlitz Varia 4.

Abgesehen von der bereits untersuchten Schöffenspruchsammlung in Hs. Zwickau C 23a steht der Leipziger Schöffenspruchsammlung unter den fünf handschriftlichen Überlieferungen die des Görlitzer Sammelwerkes in der Hs. Varia 4 des Ratsarchivs zu Görlitz, welche aus dem Jahre 1469 stammt, am nächsten. Dasselbst sind mit Ausnahme der zwei Magdeburger Sprüche für Naumburg Nr. 541 und 542 sämtliche hier in Betrachtung gezogene Schöffensprüche der Leipziger Sammlung enthalten. Ihre Reihe wird durch einen überzähligen Spruch eröffnet und wie in Hs. Dresden M 20 mit dem Magdeburger Weistum für Halle vom Jahre 1364 abgeschlossen. In diesem fehlt allerdings ein Spruch, und bei sonst normaler Aufeinanderfolge der Sprüche ist das viertletzte Glied an die letzte Stelle gerückt. Abgesehen von diesen Abweichungen stimmt jedoch die Reihenfolge sämtlicher Sprüche in beiden Sammlungen vollkommen überein. Trotzdem kann aber die Hs. Dresden M 20 nicht etwa von der Hs. Görlitz 4 abstammen. Denn diese weist bereits eine kürzende Textbearbeitung auf, wogegen die Hs. Dresden M 20 in mehrfacher Beziehung größere Vollständigkeit im Wortlaute zeigt. Zunächst tragen die einzelnen Schöffensprüche in Hs. Görlitz 4 keine Überschriften, während sie in Hs. Dresden M 20 durchweg mit solchen versehen sind. Ferner sind dort in der Regel nur die Entscheidungen der Magdeburger Schöffen wiedergegeben, die ihnen vorausgegangenen Anfragen fehlen jedoch. Diese aber sind für eine Reihe von Entscheidungen in Hs. Dresden M 20 überliefert<sup>1)</sup>. Außerdem besitzt die Dresdener Handschrift gegenüber der Görlitzer bessere Lesarten<sup>2)</sup>. Für die Vergleichung besonders aufschlußreich ist der Magdeburger Spruch Nr. 559, welcher sich mit mehreren von diesen nach Naumburg ergangenen Schöffensprüchen noch an anderer Stelle im zweiten Teile der Hs. Görlitz 4 wiederholt

---

1) So für die Nrn. 538. 549. 550. 552—559.

2) Auch diese Feststellung ist auf Grund vollständiger und gewissenhafter Vergleichung der beiden Texte gewonnen. Sie kommt auch in der vorliegenden Ausgabe durch die Anmerkungen zu den allerdings nur in geringer Zahl vollständig abgedruckten Stücken zum Ausdruck; vgl. Nr. 553. 554.

findet. In der dieser Entscheidung vorangestellten Anfrage ist nämlich der Name des Ortes angegeben, an welchem sich jener Fall ereignet hat. Während nun aber der Görlitzer Schreiber für Naumburg Görlitz substituiert hat, finden sich in der Leipziger Schöffenspruchsammlung zweifellos in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Wortlaut der Anfrage folgende Eingangsworte: „In der Stadt N.“ Der Buchstabe N kann an dieser Stelle der Hs. Dresden M 20 nur eine Abkürzung des Ortsnamens Naumburg bedeuten, was durch die übereinstimmende Fassung in Hs. Leipzig 945 einwandfrei bestätigt wird.

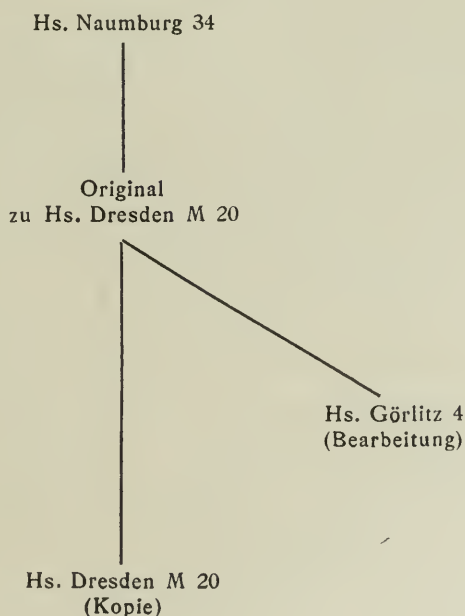
Aus jedem der angeführten Gründe erhellt, daß der Text der Leipziger Schöffenspruchsammlung unmöglich auf Hs. Görlitz 4 als Quelle zurückgehen kann. Jedoch besteht unverkennbar zwischen beiden Überlieferungen ein nahes Verwandtschaftsverhältnis. Von dieser engen Zusammengehörigkeit zeugt auch noch die Tatsache, daß sowohl in Hs. Görlitz 4 als auch in Hs. Dresden M 20 die auch in Hs. Leipzig 945 vorkommenden Sprüche der Schöffen zu Halle Nr. 552 bis 554 eingeschaltet sind, welche in den übrigen Handschriften fehlen. Sie finden sich nur noch, und zwar mit anderen Überschriften versehen, in einer jene an Alter erheblich überragenden Handschrift, nämlich in dem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Kodex Ms. 34 der Stadtbibliothek zu Naumburg an der Saale. Es ist möglich, daß die in diesem enthaltene in Naumburg entstandene Schöffenspruchsammlung der gemeinsamen Quelle, auf welche Hs. Görlitz 4 und Hs. Dresden M 20 zurückgehen, als Vorlage gedient hat. In Hs. Naumburg 34 ist nämlich auch das Magdeburger Weistum für Halle enthalten. Ferner ist daselbst der Wortlaut der erwähnten Sprüche, der zweifellos unmittelbar auf den der Spruchoriginale zurückgeht, stellenweise ausführlicher. Die Überschriften sind erst nachträglich mit roter Tinte eingefügt.

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis, das die Vergleichung der Görlitzer mit der Dresdener Handschrift M 20 zutage fördert, verbreitet fast vollständig klares Licht über das Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis dieser beiden Handschriften. In Hs. Dresden M 20 treten nämlich, obzwar sie den besseren Text



besitzt, stellenweise Auslassungen, Lesefehler und andere Flüchtigkeiten entgegen, welche zu jenem in merkwürdigem Gegensatz stehen und nur dem Verschulden des Schreibers zur Last fallen können. Die späte Entstehungszeit der Hs. Dresden M 20 — als solche sind die Jahre 1523 bis 1524 ermittelt worden — erschließt die einzig mögliche Erklärung für diese Erscheinung. Hs. Dresden M 20 kann nicht selbst etwa eine Schwesterhandschrift zu Hs. Görlitz 4 darstellen, sondern nur eine mit minderer Sorgfalt verfertigte Kopie jener älteren Originalsammlung sein, aus welcher auch Hs. Görlitz 4, ob unmittelbar oder mittelbar mag dahingestellt bleiben, geschöpft hat. Diese ist weniger vollständig und minder korrekt und läßt die Spuren einer bearbeitenden Tätigkeit deutlich erkennen. Nur aus jenem Verhältnis ist es auch zu erklären, daß in Hs. Görlitz 4 mitten in der Reihe der gemeinsamen Sprüche ein Spruch (Nr. 387) eingeschaltet ist, welcher in Hs. Dresden M 20 nicht zu finden ist. Er stammt aus der gemeinsamen Quelle beider Handschriften.

Das Abstammungsverhältnis stellt sich demnach wie folgt dar.



## 2. Hs. Leipzig 945.

Die zwischen 1450 und 1520 in Naumburg entstandene Handschrift Nr. 945 der Leipziger Universitätsbibliothek enthält eine

große Sammlung von Schöffensprüchen, die von Magdeburg, Leipzig und Halle aus nach Naumburg ergangen sind. Unter ihnen finden sich auch jene Magdeburger Schöffensprüche für Naumburg, welche der Leipziger Schöffenspruchsammlung mit dem Görlitzer Sammelwerke gemeinsam sind. Nur zwei von ihnen fehlen<sup>1)</sup>. Dagegen sind auch die in Hs. Görlitz 4 fehlenden Sprüche Nr. 541 und 542, ferner die dort enthaltenen Sprüche der Schöffen zu Halle Nr. 552 bis 554, sowie das Magdeburger Weistum für Halle vom Jahre 1364 in die Hs. Leipzig 945 aufgenommen. Die Anordnung stimmt daselbst für den größeren Teil der Magdeburger Sprüche für Naumburg mit der der Leipziger Schöffenspruchsammlung überein, eine Anzahl von Sprüchen weist jedoch eine abweichende Reihenfolge auf. Der Grund hierfür liegt in der größeren Reichhaltigkeit der Hs. Leipzig 945 an Schöffensprüchen, die nach Naumburg ergangen sind, von denen nur eine Auswahl in der Leipziger Schöffenspruchsammlung wiederkehrt. Andere von jenen Schöffensprüchen für Naumburg finden sich außerhalb der gemeinschaftlichen Reihe noch vereinzelt an verschiedenen Stellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung eingestreut<sup>2)</sup>. Die an allen gemeinsamen Bestandteilen beider Sammlungen vorgenommene Textverglei- chung ergibt folgendes Bild. Soweit die einzelnen Sprüche auch in Hs. Leipzig 945 Überschriften tragen, was nicht immer der Fall ist, weicht der Wortlaut der Überschriften von dem in der Leipziger Schöffenspruchsammlung stets ab<sup>3)</sup>. In schroffem Gegensatz zu dieser regelmäßigen Verschiedenheit zeigt der Text der Schöffensprüche selbst in beiden Handschriften überall weitgehende Übereinstimmung. Diese läßt auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis schließen. Mehrere Eigentümlichkeiten der beiden Handschriften ermöglichen eine genauere Bestimmung des Verwandtschaftsgrades. Der Text der Sprüche Nr. 558, 559 und 583 erscheint in Hs. Leipzig 945 durch Verschulden des Abschreibers verderbt; die Überlieferung in Hs. Dresden M 20 ist dagegen korrekt. Hier fehlen zwar bei einigen Sprüchen die

---

1) Nr. 560. 563.

2) Nr. 107. 245. 246. 265. 277. 287. 356. 357. 583.

3) Z. B. Nr. 277. 287. 537—539. 542 a—546.

in Hs. Leipzig 945 überlieferten Anfragen<sup>1)</sup>). Jedoch enthält Hs. Dresden M 20 in Nr. 246 eine Entscheidung der Magdeburger Schöffen für Naumburg, welche in Hs. Leipzig 945 fehlt, obzwar sich hier die zugehörige in Hs. Dresden M 20 fehlende Anfrage findet. Daraus folgt zunächst, daß Hs. Leipzig 945 keineswegs als unmittelbare Quelle für Hs. Dresden M 20 gedient haben kann. Eine Verwandtschaft der Leipziger Schöffenspruchsammlung kann überhaupt nur mit jener älteren Originalsammlung bestehen, von welcher Hs. Leipzig 945 eine stellenweise durch Verschulden des Abschreibers verderbte Kopie darstellt<sup>2)</sup>. Auf sein Versehen ist auch das Fehlen der Entscheidung Nr. 246 zurückzuführen. Daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung unmittelbar aus der Originalsammlung, aus welcher die Hs. Leipzig 945 kopiert worden ist, geschöpft habe, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Denn Hs. Dresden M 20 besitzt stellenweise ausführlichere und selbständige Lesarten<sup>3)</sup>. Die Verbindung ist also nur durch eine gemeinschaftliche Quelle herzustellen, aus welcher die Originalvorlage zu Hs. Leipzig 945 geschöpft hat und welche auch von der Hs. Dresden M 20 als Vorlage benutzt worden ist. Daß der Text der letzteren zwar ausführlicher, jedoch stellenweise durch Schreibversehen und Nachlässigkeiten verderbt ist, kann ihr unmittelbares Zurückgehen auf jene gemeinsame Originalquelle nicht in Zweifel setzen, erklärt sich vielmehr sehr einleuchtend aus der Tatsache, daß Hs. Dresden M 20 erst gegen Ende des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts entstanden ist.

---

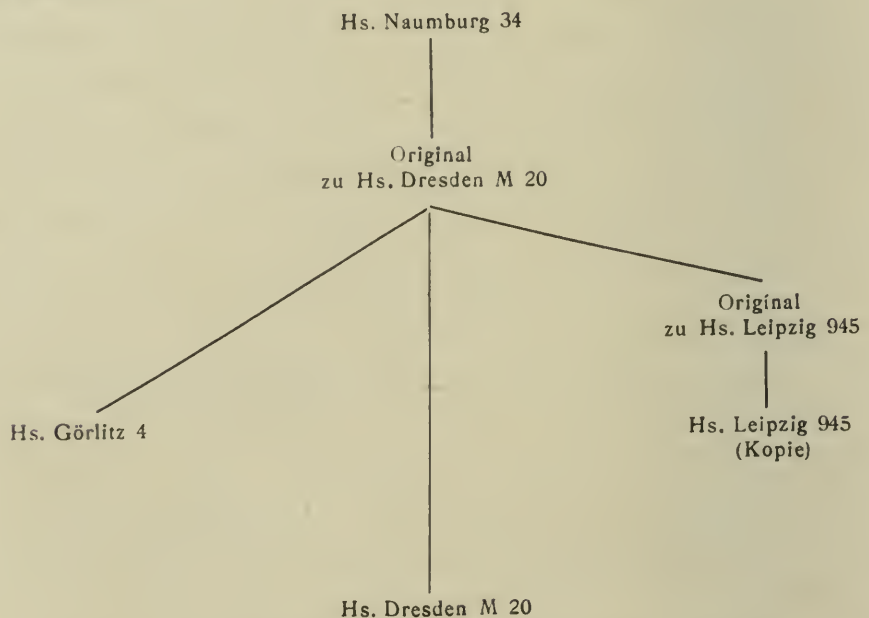
1) Nr. 245. 246. 277. 583.

2) Durch dieses Ergebnis finden erst die allgemeinen Beobachtungen von Friese-Liesegang, S. 346f. ihre Erklärung; zu weit geht jedoch Richard Behrend, wenn er (Göttingische gelehrte Anzeigen, 165 (1903), S. 672) von einer „freien“ Bearbeitung redet.

3) Z. B. Hs. Dresden M 20, Nr. 534: Nicolain von Gerichtishain; Hs. Leipzig 945, Nr. 3 [Friese-Liesegang, III. B. Nr. 3]: Nickil vor Gemnyzhayne. — Hs. Dresden M 20, Nr. 537: Leukent sie aber der mishandlung, so mag sie . . .; Hs. Leipzig 945, Nr. 6 [Friese-Liesegang, III. B. Nr. 4]: Loukent sie abir der, so mag sie . . . — Hs. Dresden M 20, Nr. 544: . . . die schöpfen, die do forder darzu gekoren seint; Hs. Leipzig 945, Nr. 15 [Friese-Liesegang, III. B. Nr. 13]: . . . die schepphen, die da sider zu komen sint. — Vgl. auch Nr. 558. 559. 583.

Nun sind in Hs. Leipzig 945 auch die in Hs. Naumburg 34 enthaltenen Sprüche der Schöffen zu Halle teilweise doppelt und mit Kürzung der Einleitungsformeln und Schlußklauseln aufgenommen. Daß ein unmittelbares Verwandtschaftsverhältnis der Hs. Leipzig 945 zu Hs. Naumburg 34 besteht, ist möglich<sup>1)</sup>, aber nicht sicher, weil jene eine große Anzahl von Sprüchen der Schöffen zu Halle enthält, die in dieser nicht vorkommen. Für diese Schöffensprüche wäre die Benutzung einer anderen Quelle allein oder neben Hs. Naumburg 34 denkbar.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß Hs. Leipzig 945 mit Hs. Görlitz 4 in der Reihe der Magdeburger Schöffensprüche für Naumburg einen Spruch gemeinsam hat, der in Hs. Dresden M 20 fehlt<sup>2)</sup>. Dadurch wird zwischen dem Original zu Hs. Leipzig 945 einerseits und der Quelle, aus der Hs. Görlitz 4 geschöpft hat, eine zweite Verbindung hergestellt. Und eine weitere Brücke zur gemeinschaftlichen Quelle, aus welcher Hs. Görlitz 4 und Hs. Dresden M 20 geschöpft haben, wird durch die Sprüche Nr. 541 und 542 geschlagen; sie sind Hs. Leipzig 945 mit Hs. Dresden M 20 allein gemeinschaftlich, während sie in Hs. Görlitz 4 fehlen.



1) Die Sprüche der Schöffen zu Halle Nr. 552—555 weisen in beiden Handschriften übereinstimmende Lesarten auf.

2) Hs. Leipzig 945, Nr. 11 [Friese-Liesegang, III. B. Nr. 9] = Hs. Görlitz 4, Nr. 387.

Das somit erschlossene Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis der drei Handschriften kommt im vorstehenden Bilde zum Ausdruck.

### 3. Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>.

Unter den fünf Handschriften ist die Magdeburger Spruchreihe für Naumburg mit der geringsten Anzahl von Schöffensprüchen in der Hs. M 34<sup>b</sup> der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden vertreten, welche etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts entstammt. Die in diesem Kodex enthaltene zweite Schöffenspruchsammlung hat mit der Leipziger Schöffenspruchsammlung außer jenen noch eine Anzahl hier wie dort verstreuter Sprüche<sup>1)</sup>, sowie die in Hs. Leipzig 906 überlieferte Schöffenspruchsammlung gemeinsam. Letztere kann in diesem Zusammenhange bereits außer Betracht bleiben<sup>2)</sup>, während erstere für die Textvergleiche noch mit herangezogen werden. In der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> geht den Magdeburger Sprüchen für Naumburg, deren Reihenfolge hier mit der der Leipziger Schöffenspruchsammlung übereinstimmt, das Magdeburger Weistum für Halle vom Jahre 1364 in stark verkürzter Fassung voran. Die Sprüche tragen in beiden Sammlungen Überschriften, welche stets voneinander verschieden sind. In Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> stehen oft die Einleitungsformeln und Schlußklauseln der Sprüche in ausführlicher Fassung, während sie in Hs. Dresden M 20 entweder gänzlich fehlen oder doch verkürzte Gestalt zeigen<sup>3)</sup>. Die Schlußklausel eines Spruches ist jedoch hier ausführlicher als dort<sup>4)</sup>. In Hs. Dresden M 20 fehlt bei einer Reihe von Sprüchen die Anfrage, die in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> überliefert ist<sup>5)</sup>. Demgegenüber sind aber auch mehrere

1) Es sind folgende Stücke: Nr. 37. 61—64. [148—151. 155. 156.] 266. 298. 299. [343.] 353. 361. 367. 736. — Über die in eckigen Klammern eingeschlossenen Nummern, welche der Weichbildglosse entstammen, folgt eine selbständige Untersuchung unten S. 91\* ff.

2) Über sie wurde oben S. 51\* ff. ausführlich gehandelt.

3) Z. B. Nr. 37. 61—64. [149—151].

4) Hs. Dresden M 20, Nr. 266: Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel; Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 29]: Von rechtis wegen.

5) Z. B. Nr. 37. 61—64. [148—151.] [155.] 266. 298. [343.] 361. 367.

Fälle zu verzeichnen, in welchen die in Handschrift Dresden M 34<sup>b</sup> fehlende Anfrage in Hs. Dresden M 20 mitgeteilt ist<sup>1)</sup>. Daraus allein schon folgt mit Sicherheit, daß Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> als die ältere Handschrift die unmittelbare Quelle für die Leipziger Schöffenspruchsammlung nicht bilden kann. Auch hat letztere stellenweise gegenüber der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> einen ausführlicheren Text mit selbständigen und besseren Lesarten<sup>2)</sup>. Daß trotzdem Auslassungen und Flüchtigkeiten vorkommen, kann nur darin seinen Grund finden, daß Hs. Dresden M 20 bloß die wenig sorgfältige Abschrift einer korrekteren Originalvorlage darstellt. Ist sie doch auch erst in verhältnismäßig später Zeit angefertigt worden. Hs. Dresden M 20 steht mit Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> nur insofern in Zusammenhang, als beide auf dieselbe Quelle zurückgehen. Sie scheint jedoch in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Originales zu Hs. Leipzig 945 benutzt worden zu sein. Denn Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> enthält mit Hs. Leipzig 945 übereinstimmende Lesarten, die von Hs. Dresden M 20 abweichen<sup>3)</sup>. Nicht die Hs. Leipzig 945 selbst, sondern nur ihre zweifellos ältere Originalvorlage kann in Betracht kommen, weil die Entstehung der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> eher etwas vor die Mitte des 15. Jahrhunderts anzusetzen ist, während die Niederschrift der Hs. Leipzig 945 selbst erst in die Zeit nach 1450 fällt.

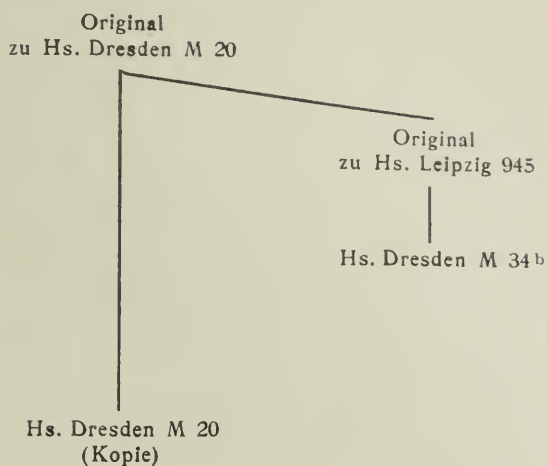
Somit ist nicht nur die Ermittlung, sondern zugleich auch die nähere Bestimmung einer weiteren Quelle, aus welcher die in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> enthaltene zweite Schöffenspruchsammlung geschöpft hat, gelungen.

---

1) Nr. 538. 549. 550. 556. 557. 582.

2) Z. B. Nr. [151. 155. 156. 266.] 537. 544. 736. 800—802. 809.

3) Z. B. Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 101] und Hs. Leipzig 945, Nr. 15 [Friese-Liesegang, III. B., Nr. 13]: . . . die scepphen, die da sider zu komen sint; Hs. Dresden M 20, Nr. 544: . . . die schöpfen, die do forder darzu gekoren seint. — Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> [Wasserschleben, IV., Kap. 103] und Hs. Leipzig 945, Nr. 20 [Friese-Liesegang, III. B., Nr. 18]: geldis; geld; mit seime eide oder rechte; Hs. Dresden M 20, Nr. 549: gut; gut; mit seinem rechten.



## 4. Hs. Leipzig 953.

Die Sammlung von Sprüchen verschiedener Schöffenstühle, welche den zweiten Bestandteil der in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Handschrift 953 der Leipziger Universitätsbibliothek bildet, steht zur zweiten Schöffenspruchsammlung der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> im Verhältnis naher Verwandtschaft. Wie im allgemeinen so gilt dies insbesondere auch von der beiden Handschriften gemeinsamen Reihe der Magdeburger Schöffensprüche für Naumburg. Sie erscheinen in Hs. Leipzig 953 mit dem auch hier voraufgehenden Magdeburger Weistum für Halle, zwei Sprüche ausgenommen, in derselben Reihenfolge wie in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>. Nur die Überschriften sind verschieden, der Wortlaut der Sprüche dagegen stimmt vollständig überein. Die unbedeutenden Abweichungen, welche vorkommen, können ohne Bedenken auf die Tätigkeit des Abschreibers zurückgeführt werden, der eine Anzahl von Sprüchen weggelassen<sup>1)</sup> und hier und da auch die Eingangsformeln oder Schlußklauseln der Sprüche gekürzt hat. Die Versuchung, Hs.

1) Es sind folgende Nummern der Leipziger Schöffenspruchsammlung, denen die entsprechenden Kapitelnummern des Druckes bei Wasserscheleben IV. in Klammern beige-  
 61 (110). 148 (149). 149 (150). 150 (153). 151 (154). 155 (146). 156 (151). 298 (3). 343 (144). 361 (109). 560 (106). 564 (106 a). 798 (2b). 799 (4). — Weitere in Hs. Leipzig 953 fehlende Schöffensprüche, die hier nicht in Betracht kommen, weil sie auch in der Leipziger Schöffenspruchsammlung nicht enthalten sind, ergibt die Vergleichungstafel über den Inhalt der Hss. Leipzig 953 und Dresden M 34<sup>b</sup> bei Wasserscheleben, S. XVIII ff.

Leipzig 953 unmittelbar aus Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> abzuleiten, läge nahe. Ein solcher Schluß ist jedoch nicht möglich. Denn Hs. Leipzig 953 enthält außer den gemeinschaftlichen noch drei Magdeburger Sprüche für Naumburg, welche in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> nicht vorkommen<sup>1)</sup>. Diese Sprüche stehen in vollständig übereinstimmender Fassung auch in Hs. Leipzig 945. Auch alle anderen Sprüche, welche der Hs. Leipzig 953 mit Hs. Leipzig 945 gemeinsam sind, weisen durchweg die Lesarten von Hs. Leipzig 945 auf<sup>2)</sup>. Man wird daher vermuten dürfen, daß das Original zu Hs. Leipzig 945 auch für Hs. Leipzig 953 die Quelle darstellt. Auf sie dürfte daher die gleiche Reihenfolge der Sprüche zurückgehen, die in den beiden Schwesterhandschriften, nämlich in Hs. Leipzig 953 und in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>, zu beobachten ist. In jener hat sie durch Beibehaltung der auf die Vorlage und Quelle zurückgehenden Numerierung der einzelnen Sprüche mit römischen Ziffern einen besonders charakteristischen Ausdruck erhalten. Die Lücken, die in der Folge dieser Nummern außerhalb der hier betrachteten Stücke vorkommen, weisen deutlich auf die Vorlage hin.

Nun finden sich in Hs. Leipzig 953 außer den bereits angeführten<sup>1)</sup> noch Sprüche, welche nicht auch in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> stehen, die aber in der Leipziger Schöffenspruchsammlung, zum Teile zugleich auch noch in anderen Sammlungen enthalten sind<sup>3)</sup>. Sie können nur aus jener Quelle stammen, aus welcher Hs. Dresden M 20 geschöpft hat. Daß hier unter verschiedenen Überschriften bei zwei Sprüchen auch die An-

---

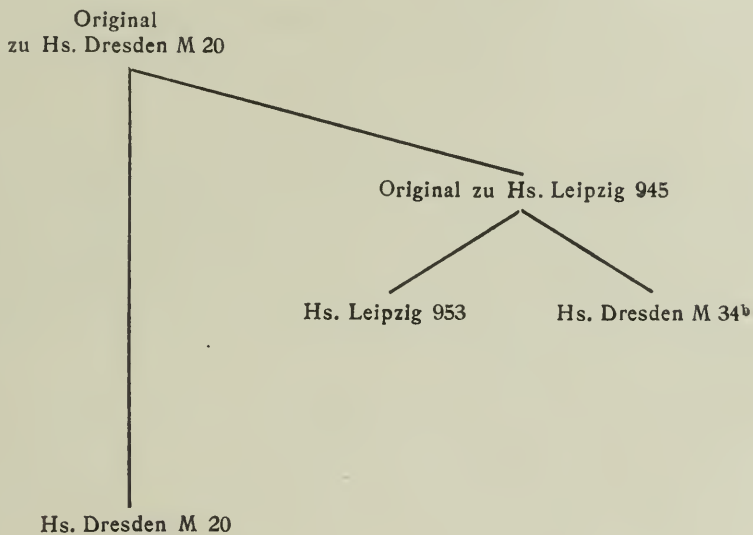
1) Nr. 545, in Hs. Leipzig 953 Nr. 102 a, bei Wasserschleben nicht abgedruckt, Friese-Liesegang, III. B., Nr. 14; Nr. 555, in Hs. Leipzig 953 ohne Numerierung von alter Hand, Wasserschleben, V., Kap. 73, Friese-Liesegang, III. B., Nr. 177; Nr. 561, in Hs. Leipzig 953 Nr. 79, Wasserschleben, V., Kap. 6, Friese-Liesegang, III. B., Nr. 181.

2) Das gilt z. B. auch für die oben S. 64\* Anmerkung 3 angeführten Lesarten.

3) Es sind folgende Sprüche: ein Leipziger Nr. 780, Hs. Leipzig 953 [Wasserschleben, V., Kap. 72], der noch als Nr. 216 in Hs. Zwickau vorkommt; ferner die drei Sprüche der Schöffen zu Magdeburg Nr. 600, 723 und 586, die aus Hs. Leipzig 953 bei Wasserschleben, V. als Kap. 76, 79 und 80 gedruckt sind und von denen der letzte auch noch zweimal, als Nr. 10 und 12 im zweiten Teile der Hs. Görlitz 4 enthalten ist.



fragen ausführlich überliefert werden<sup>1)</sup>, welche in Hs. Leipzig 953 fehlen, bildet einen Beweis dafür, daß ein anderes Verwandtschaftsverhältnis zwischen Hs. Leipzig 953 und der Leipziger Schöffenspruchsammlung undenkbar ist. Aus jener Erscheinung folgt ferner, daß das als Verbindungsglied zwischen der Hs. Leipzig 953 einerseits und der Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung andererseits gedachte Original zu Hs. Leipzig 945 einen reicheren Bestand an Schöffensprüchen besessen haben muß, als diese Handschrift selbst aufweist.



### 5. Hs. Zwickau.

Daß auch die Parallelsammlung Hs. Zwickau den größten Teil der Magdeburger Schöffensprüche für Naumburg enthält, ist bereits erwähnt worden und schon in der Tafel 1 zum Ausdruck gelangt. Ihnen geht daselbst das Magdeburger Weistum für Halle vom Jahre 1364 voran. Die Reihenfolge der Sprüche weicht in Hs. Zwickau verschiedentlich von der in Hs. Dresden M 20 ab. Die Sprüche Nr. 541 und 542, ebenso der in Hs. Dresden M 20 fehlende Spruch Nr. 387 der Hs. Görlitz 4, der in Hs. Leipzig 945 zwischen jenen als Nr. 9 steht, finden sich in ähnlicher Stellung auch in Hs. Zwickau<sup>2)</sup>. Hier fehlen nur zwei Magdeburger Sprüche für Naumburg<sup>3)</sup>, die drei Sprüche

1) Nr. 586 und 780; auch ist in Nr. 723 der Hs. Dresden M 20 der Text ausführlicher als in Hs. Leipzig 953.

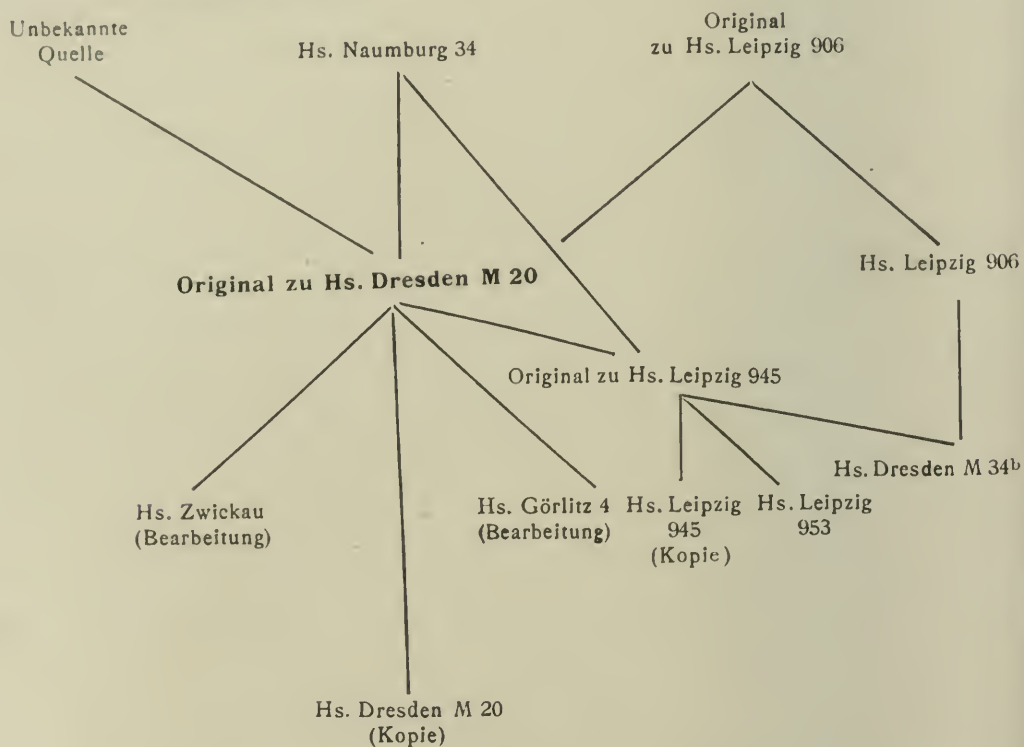
2) Hs. Zwickau, Nr. 130 und 133, sowie 132.

3) Hs. Dresden M 20, Nr. 547. 548.

der Schöffen zu Halle<sup>1)</sup> und ein Spruch aus dem Magdeburger Weistum für Halle<sup>2)</sup>. Dies war der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle noch besonders anzuführen. Was im übrigen die Gestaltung des Textes der Schöffensprüche in Hs. Zwickau und die Vergleichung mit Hs. Dresden M 20 betrifft, kann auf die eingehenden Untersuchungen Bezug genommen werden, welche dem Verhältnis der Hs. Zwickau zu Hs. Dresden M 20 bereits gewidmet worden sind<sup>3)</sup>. Denn die dort gefundenen allgemeinen Ergebnisse werden durch eine analoge Betrachtung der hier herauszugreifenden Spruchreihen vollauf bestätigt.

### V. Übersicht.

Eine übersichtliche Darstellung des Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisses aller in Betracht gezogenen handschriftlichen Schöffenspruchsammlungen möge die Untersuchung über die Parallelsammlungen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung abschließen.



1) Hs. Dresden M 20, Nr. 552—554.

2) Hs. Dresden M 20, Nr. 572.

3) Oben S. 43\* ff.

## 4. Quellen.

### I. Allgemeines.

Die Vermutung, zu welcher die Betrachtung der Eigenart der Leipziger Schöffenspruchsammlung nötigt, hat durch die Untersuchung der Parallelsammlungen eine Verstärkung zur Wahrscheinlichkeit erfahren: Die Leipziger Schöffenspruchsammlung stellt eine große auf verschiedenen Quellen beruhende Kompilation dar. Nur aus der Verschiedenart der Quellen ist der Farbenreichtum des in der Charakteristik der Leipziger Schöffenspruchsammlung entrollten Bildes zu erklären. Damit diese allgemeine Vorstellung von der Struktur der Leipziger Schöffenspruchsammlung und von ihren Quellen deutlicher werde, ist nunmehr eine Reihe besonderer Beobachtungen hervorzuheben, welche sich bei der Untersuchung der Leipziger Schöffenspruchsammlung und ihrer Parallelsammlungen ergeben haben. Aus ihnen kann mit Sicherheit gefolgert werden, daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung in der Tat aus einer Anzahl verschiedener Quellen kompiliert ist.

Darauf deuten schon äußerlich zwei ineinandergreifende Erscheinungen hin, deren jede für sich nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen vermag. Zunächst setzt sich nämlich der Inhalt des Kodex M 20 der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden selbst schon aus drei Bestandteilen zusammen<sup>1)</sup>. Trotzdem diese sowohl durch ihren Charakter als auch der Zeit ihrer Entstehung nach voneinander verschieden sind, erscheinen sie in der Hs. Dresden M 20 in unmittelbarer Folge, durch keine selbständige Überschrift oder andere Kennzeichnung voneinander getrennt. Scheinbar nicht ohne Absicht ist so die in dieser Untersuchung als ein Werk betrachtete Leipziger Schöffenspruchsammlung mit den beiden auf sie folgenden Rechtsgutachten Henning Gödes und dem sich daran schließenden Auszuge aus dem Meißener Rechtsbuch zu einer großen Einheit zusammengefaßt. Auch innerhalb der Leipziger Schöffenspruchsammlung selbst reiht sich nun gleichmäßig Spruch an

---

1) Siehe oben S. 8\*.

Spruch. Auch hier verrät keine Quellenangabe und kein Hinweis von anderer Art, daß die Sammlung ihren Ursprung aus mehreren verschiedenen Quellen herleiten mag. Und doch muß dem so sein. Denn zum ersten weisen die Sprüche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung eine chronologische Ordnung nicht auf<sup>1)</sup>. Auf Sprüche, deren rechtlicher Inhalt untrüglich auf ein erhebliches Alter schließen läßt, folgen Sprüche, die zweifellos viel späterer Zeit entstammen<sup>2)</sup>. Auch nach Ausgangsorten und Bestimmungsorten sind die Sprüche im allgemeinen nicht geordnet<sup>3)</sup>. Da muß es denn auffallen, daß bisweilen ausschließlich Leipziger beziehungsweise Magdeburger Schöffensprüche in langen Reihen unmittelbar aufeinanderfolgen<sup>4)</sup>. Ferner ist es bemerkenswert, daß sich im zweiten Teile der Leipziger Schöffenspruchsammlung dreißig nach Naumburg ergangene Schöffensprüche beisammen finden<sup>5)</sup>. All das läßt sich nur so erklären, daß wie der ganze Inhalt der Hs. Dresden M 20, so namentlich auch ihr erster Bestandteil, die Leipziger Schöffenspruchsammlung, aus verschiedenen Quellen kompiliert ist.

Weitere Beweisgründe für die Richtigkeit dieser Behauptung liefert die Vergleichung übereinstimmender Texte innerhalb der Leipziger Schöffenspruchsammlung. Die Wiederkehr identischer Sprüche an verschiedenen Stellen der Sammlung<sup>6)</sup> spricht an sich schon für die Benutzung verschiedener Quellen. Dies wird durch folgende Tatsachen bekräftigt: Die identischen Sprüche stehen in der Leipziger Schöffenspruchsammlung unter verschiedenen Überschriften<sup>7)</sup>. In einigen Fällen ist bei inhaltlicher Übereinstimmung die Textfassung der Anfragen vollkommen verschieden, während doch die Entscheidungen selbst auch im

1) Vgl. S. 642, VII b) Verzeichnis der datierbaren Sprüche in der Reihenfolge der Leipziger Schöffenspruchsammlung.

2) Vgl. z. B. Nr. 8—13. 104. 111; auch 69.

3) Vgl. oben S. 15\* ff.

4) Vgl. S. 638 f., V. Ordnung der Sprüche nach Spruchbehörden beziehungsweise Ausgangsorten.

5) Nr. 533. 534. 537—559. 561. 562. 564. 582. 583.

6) Siehe S. 643, VIII b) Verzeichnis der identischen Sprüche.

7) Vgl. z. B. die Überschriften Nr. 36 mit 533; 38 mit 564 und 701; 432 mit 623.

Wortlaute übereinstimmen<sup>1)</sup>. In anderen Fällen wiederum lauten zwar die Texte identischer Sprüche einschließlich der Anfragen im wesentlichen gleich, sie weisen jedoch voneinander abweichende Lesarten<sup>2)</sup> und verschiedene Bezeichnungen für die vorkommenden Personen<sup>3)</sup> auf. Auch das der Einteilung der Leipziger Schöffenspruchsammlung in zwei Hauptteile zugrunde gelegte äußere Unterscheidungsmerkmal, die verschiedene Gestaltung der Schöffensprüche im ersten und zweiten Teile der Sammlung<sup>4)</sup>, weist auf verschiedenartige Quellen hin, aus denen diese Sprüche stammen.

Erscheint durch die bisher angeführten Tatsachen auf mittelbarem Wege der Beweis erbracht, daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung eine auf einer Mehrheit verschiedener Quellen beruhende Kompilation darstellt, so ist nunmehr die Bahn für die direkte Beweisführung frei. Im folgenden wird daher der Versuch unternommen, die einzelnen Quellen nachzuweisen, aus denen die Leipziger Schöffenspruchsammlung geschöpft hat.

## II. Verschiedene Quellen.

Unter den Sprüchen der Leipziger Schöffenspruchsammlung tritt eine Anzahl durch ihre scharf ausgeprägte Eigenart deutlich aus ihrer Umgebung hervor. Bei einigen gibt sich eine besonders frühe Entstehungszeit aus den in ihnen zum Ausdruck gelangten Rechtssätzen kund. Einige Sprüche wiederum sind durch ein engeres Band zusammengeschlossen; sie bilden zusammen ein „Weistum“, dessen einzelne Bestandteile schon äußerlich durch eine fortlaufende Zählung als solche gekennzeichnet sind. Von den Schöffensprüchen hebt sich schließlich eine Anzahl von Bestandteilen der Leipziger Schöffenspruchsammlung ebenso durch ihren rechtlichen Inhalt wie durch

---

1) Z. B. Nr. 432 und 623; 434 und 642.

2) Z. B. Nr. 436 und 627; 448 und 634; 592 und 608; vgl. auch Nr. 432 und 623.

3) Z. B. Nr. 237: Albrecht und Bartel Gunter; 437: A. und B.; 629: Burchart und Peter. — 432: der erber man, Hans N.; 623: Ludwig von Selbitz, Hans Tichzens. — 448: H. und N.; 634: Thome und Casper. —

4) Vgl. oben S. 19\* ff.

dessen stilistische Einkleidung ab. Aus beidem ist ohne Zweifel ersichtlich, daß es sich da überhaupt nicht um Schöffensprüche oder wenigstens nicht um die ursprüngliche Gestalt von Schöffensprüchen handeln kann. In allen drei Fällen drängt sich schon auf den ersten Blick und selbst bei bloß oberflächlicher Betrachtung unabweislich die Vermutung auf, daß diese Stücke verschiedenen Quellen entstammen müssen. Sie wird bei genauerer Untersuchung zur Sicherheit. Zur ersten und zweiten Gruppe gehören: Das Leipziger Weistum für Plauen aus dem 14. Jahrhundert (Nr. 8—12) und das Magdeburger Weistum für Halle vom 8. Januar 1364 (Nr. 565—580). Als der zweiten Gruppe zugehörig ist noch das Leipziger Weistum für Dresden aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts (Nr. 1—7a) anzuführen. Zur dritten Gruppe zählen folgende Nummern der Leipziger Schöffenspruchsammlung: 1) 138—140. 148—156. 161. 162. 195—200. 253—256. 327. 335. 342. 343. 2) 29. 3) 168. 4) 202. 5) 617. 6) 787. 7) 694 (Schlußabsatz). 724. So deutlich sich diese Stücke auch aus der Leipziger Schöffenspruchsammlung herausheben und so klar ihre Herkunft aus verschiedenen Quellen auch erscheint, so schwierig, mühevoll und zeitraubend zugleich ist es, diese Quellen selbst zu verfolgen und festzustellen. Die Ursache hierfür bildet einerseits der Quellenreichtum des mittelalterlichen sächsischen Rechtes, andererseits die bedauerliche Tatsache, daß für fast keine von allen in Betracht kommenden Rechtsquellen eine den Anforderungen der modernen rechtsgeschichtlichen Forschung genügende Ausgabe zur Verfügung steht<sup>1)</sup>.

Über die erwähnten Weistümer der Schöffen zu Leipzig und Magdeburg, über ihre Handschriften, die Drucke und die verwandten Quellen wird in den dem Abdruck in der vorliegenden Ausgabe vorangeschickten Vorbemerkungen ausführlich gehandelt<sup>2)</sup>. Trotzdem das Bemühen, sämtliche erreichbare Handschriften heranzuziehen und zu vergleichen, von Erfolg begleitet gewesen ist, ist es dennoch nicht gelungen, die unmittelbaren Quellen, aus denen die Leipziger Schöffens-

1) Vgl. Sav. ZRG. 39 (1918), S. 346.

2) Unten S. 59 f., 68 ff., 397 f.

spruchsammlung diese Weistümer geschöpft hat, in ihrer Gesamtheit zu ermitteln<sup>1)</sup>). Ein glücklicherer Stern hat über den Nachforschungen nach der Quelle der unter 1) angeführten Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung gewaltet. Sie entstammen insgesamt der Glosse zum Sächsischen Weichbild. Das Abstammungsverhältnis wird weiter unten eingehend dargelegt werden. Nr. 29 bringt erbrechtliche Ausführungen zum vorangehenden Leipziger Schöffenspruch, in welchen das sächsische Recht dem Kaiserrecht gegenübergestellt wird. Der Magdeburger Spruch Nr. 202 kommt als Distinktion 9a im zweiten Kapitel des zweiten Buches der Magdeburger Fragen vor. Doch scheint in der Leipziger Schöffenspruchsammlung keine der bekannten drei Rezensionen der Magdeburger Fragen<sup>2)</sup>, sondern eine Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen unmittelbar benutzt zu sein. Denn in der Leipziger Schöffenspruchsammlung findet sich außer dem erwähnten noch ein Magdeburger Spruch, welcher zwar in jener Parallelsammlung, jedoch nicht auch in den Magdeburger Fragen selbst vorkommt<sup>3)</sup>. Der Inhalt von Nr. 617 gehört dem Sachsenspiegel an. Die betreffende Stelle findet sich im ersten Buche des Sächsischen Landrechts, Artikel 22 § 4. Nr. 787 ist eine Gerichtsurkunde des Burggrafen Otto zu Leisnig aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nr. 168 ist ebenfalls kein Schöffenspruch, sondern ein Rechtsgutachten über die Fähigkeit und

- 
- 1) Ebenso wenig läßt sich für die äußerlich und inhaltlich zusammengehörenden Sprüche Nr. 377—382 die unmittelbare Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung aus folgender Anmerkung der „Doctores der Juristenschule zu Leipzig“ erschließen: „Und wir doctores der juristenschule zu Leipzig bekennen öffentlich, das wir sulche obgeschribene sentencien und rechtspruch begriffen und gemacht haben, nach ordnung und ausweisung des rechten. Des zu beweisung oder gezeugnus haben wir euch dise schrift versigelt mit des wirdigen herrn probst Sancti Thomae zu Leipzig sigill, des wir itzund gebrauchen.“
  - 2) Über sie Ferdinand von Martitz, Die Magdeburger Fragen, ZRG. 11 (1873), S. 401 ff.
  - 3) Es ist der Magdeburger Spruch Nr. 131, welcher in der bei Wasserschleben, Rechtsquellen, II., S. 80 ff. gedruckten Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen, über die Behrend, Die Magdeburger Fragen, S. XIII ff. handelt, als Kapitel 223 steht; Nr. 202 der Leipziger Schöffenspruchsammlung ist daselbst als Kapitel 34 enthalten.

Berechtigung eines Ordensgeistlichen zur Übernahme einer Vormundschaft. Nach Inhalt und Form zählt es zweifellos zu den jüngsten Bestandteilen der Leipziger Schöffenspruchsammlung. Diese beiden zuletzt erwähnten Stücke stechen schon durch ihre äußere Form in besonders augenfälliger Weise von dem übrigen Inhalte der Leipziger Schöffenspruchsammlung als Fremdkörper ab. Es ist jedoch nicht gelungen, die Quellen, aus denen sie in die Leipziger Schöffenspruchsammlung übergegangen sind, ausfindig zu machen. Bei dem gleichen negativen Ergebnis muß es auch bezüglich der von den erwähnten noch erübrigenden Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung, der Nummern 694 (Schlußabsatz) und 724, vorläufig bewenden, welche durch ihre Eigenart mit nicht geringerer Deutlichkeit hervortreten als jene. Das bei etwa erfolgreicher Untersuchung in Aussicht stehende Ergebnis hätte jedoch weitere Opfer an Zeit und Mühe wohl kaum gelohnt.

Die Feststellung der Tatsache, daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung aus einer Anzahl verschiedener Quellen geschöpft hat, scheint jetzt schon einwandfrei gelungen. Des weiteren ist es möglich, für die bedeutendsten und umfangreichsten Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung die Quellen nachzuweisen.

### III. Das Original zu Hs. Dresden M 20.

Diejenigen Teile der Hs. Dresden M 20, welche übereinstimmend in Hs. Zwickau wiederkehren, sind aus einer älteren Schöffenspruchsammlung kopiert. Diese Feststellung bildet eines der wichtigsten Ergebnisse, welche die Untersuchung und Vergleichung der Parallelsammlungen für die Quellengeschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung hervorgebracht hat. Jener Schöffenspruchsammlung, aus der die erwähnten Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung etwa in der Zeit von 1523 bis 1524 vermutlich unmittelbar abgeschrieben worden sind, ist in den vorangehenden Ausführungen zur Unterscheidung von dieser Kopie die Bezeichnung „Original zu Hs. Dres-



den M 20“ beigelegt worden. Jedoch ist die Auffindung einer solchen Handschrift, welche für dieses Original gehalten werden könnte, bisher nicht gelungen. Aber auf Grund der durch die Untersuchung und Vergleichung der Parallelsammlungen gewonnenen Ergebnisse sind genauere Angaben über Inhalt, Quellen, Entstehungszeit und Aufbewahrungsort dieser von Hs. Dresden M 20 unmittelbar benutzten Vorlage, des Originals zu Hs. Dresden M 20, möglich.

Auf die gleiche Quelle geht außer der in Hs. Dresden M 20 überlieferten noch eine Reihe anderer Schöffenspruchsammlungen unmittelbar oder mittelbar zurück. Die diesbezüglichen Nachweisungen sind bereits eingehend geführt und in allen Einzelheiten verfolgt worden. Aus der Übersicht über das Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis der Parallelsammlungen zur Leipziger Schöffenspruchsammlung ist zu ersehen, um welche Sammlungen es sich handelt. Sie sind es, die im Verein mit der Leipziger Schöffenspruchsammlung einen Rückschluß auf den Inhalt und auf die Quellen des Originals zu Hs. Dresden M 20 gestatten. Zum Bestande dieser Schöffenspruchsammlung müssen sämtliche Schöffensprüche gehört haben, welche in der bearbeitenden Sammlung Hs. Zwickau entgegengetreten. Das sind zunächst jene Sprüche, die Hs. Dresden M 20 mit Hs. Zwickau gemeinsam hat, sowie diejenigen, welche der Hs. Zwickau eigentümlich sind; ferner die vollständige Reihe der Magdeburger Schöffensprüche für Naumburg und eine unverkürzte Fassung des Magdeburger Weistums für Halle vom Jahre 1364. Außerdem aber hat das Original zu Hs. Dresden M 20 noch die drei Sprüche der Schöffen zu Halle für Naumburg enthalten, welche sich in Hs. Naumburg 34 finden. Einen weiteren Bestandteil des Originals zu Hs. Dresden M 20 muß schließlich noch eine Fassung der in Hs. Leipzig 906 überlieferten Schöffenspruchsammlung gebildet haben. Darüber, ob das Original zu Hs. Dresden M 20 ein noch umfangreicheres Material an Schöffensprüchen enthalten habe, läßt sich nicht einmal eine Vermutung äußern. Dagegen ist schon aus dem nachweisbaren Inhalte des Originals zu Hs. Dresden M 20, der auf Grund der Quellenzeugnisse rekonstruiert

werden konnte, auch eine Charakterisierung der Struktur dieser Schöffenspruchsammlung möglich. Mit Sicherheit ergibt sich nämlich eine bemerkenswerte Feststellung. Wie die Leipziger Schöffenspruchsammlung selbst, so ist auch ihre Vorlage, das Original zu Hs. Dresden M 20, aus einer Anzahl verschiedener Quellen kompiliert. Außer einer unbekanntem Quelle, aus welcher die Mehrzahl der der Leipziger Schöffenspruchsammlung mit Hs. Zwickau gemeinsamen Sprüche, sowie die dieser Sammlung eigentümlichen Schöffensprüche geschöpft sind, hat das Original zu Handschrift Dresden M 20 auch die Naumburger Empfängersammlung aus dem noch erhaltenen Pergamentkodex der Stadtbibliothek zu Naumburg an der Saale Hs. Naumburg 34 benutzt. Eine dritte Quelle stellt jene nicht wieder aufgefundenene Schöffenspruchsammlung dar, aus welcher auch Hs. Leipzig 906 hervorgegangen ist.

Auch die Entstehungszeit des Originals zu Hs. Dresden M 20 läßt sich nach den Quellen und Tochttersammlungen dieser Schöffenspruchsammlung nunmehr ungefähr bestimmen. Die obere Zeitgrenze ergibt sich aus der Benutzung der Hs. Naumburg 34, welche selbst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört. Die untere Zeitgrenze ist aus dem Alter der Tochttersammlungen zu ermitteln, deren jüngste Hs. Dresden M 20 darstellt. Von ihnen ist Hs. Zwickau spätestens im Jahre 1468 entstanden, und Hs. Görlitz 4 kann höchstens um ein Jahr jünger sein. Die mittelbar auf das Original zu Hs. Dresden M 20 als Quelle zurückgehenden Schöffenspruchsammlungen Hs. Leipzig 945, Hs. Leipzig 953 und Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> entstammen allesamt ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts. Somit ergibt sich als Entstehungszeit für das Original zu Hs. Dresden M 20 die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Schließlich darf, wenn auch nicht über den Entstehungsort selbst, so doch über den Ort, an welchem das Original zu Hs. Dresden M 20 aufbewahrt und benutzt worden sein dürfte, eine Vermutung ausgesprochen werden. Dieser Ort scheint Leipzig gewesen zu sein. Denn Leipzig ist vermutlich der Entstehungsort der Tochterhandschrift Hs. Zwickau. Diese Annahme kann auch unabhängig von der Frage nach der Herkunft des Zwick-

kauer Kodex C 23 a<sup>1)</sup> selbständig begründet werden. Der Magdeburger Schöffenspruch für Naumburg Nr. 559, welcher sowohl in Hs. Dresden M 20 als auch in Hs. Leipzig 945 mit den Worten: „In der stadt N[aumburg]“ anfängt, beginnt nämlich in Hs. Zwickau wie folgt: „In der stadt L[eipzig]“. Da bekanntlich mittelalterliche Schreiber nicht selten die Ortsangaben ihrer Vorlagen, namentlich bei Formularwerken, durch den Namen des eigenen Aufenthaltsortes zu ersetzen pflegten<sup>2)</sup>, dürfte die Vermutung, daß Hs. Zwickau in Leipzig niedergeschrieben worden ist, nicht zu kühn sein<sup>3)</sup>. Auch eine andere Spur weist auf Leipzig als Aufbewahrungs- und Benutzungsort des Originals zu Hs. Dresden M 20 hin. Wenn es nämlich richtig ist, daß noch Haltaus für sein Glossarium dieses Original zu Hs. Dresden M 20 benutzen konnte<sup>4)</sup>, dann ist die Schlußfolgerung naheliegend, daß es sich da um eine Leipziger Handschrift handle. Denn das für sein Glossarium zusammengetragene und darin verwertete Quellenmaterial, insbesondere das Schöffenspruchmaterial entstammt nach Haltaus' eigenen Mitteilungen ausschließlich Leipziger Handschriften, die er in den Bibliotheken des Schöffenspruchs, des Rates, des Thomasklosters und der Universität zu Leipzig vorgefunden und benutzt hat<sup>5)</sup>.

1) Vgl. unten S. 104\* Anmerkung 2.

2) Ein typisches Beispiel hierfür bietet das zum Teil aus Schöffensprüchen, zum Teil aus Prozeßformularen bestehende Werk: „Informaciones domini ordinarii, quas Magdeburgensibus dederat ad petita, dummodo graviter in sentenciando oberraverunt“ im zweiten Teile der Hs. Görlitz 4; vgl. Sav. ZRG. 39 (1918), S. 364 unter 1.

3) Daß in Hs. Görlitz 4 derselbe Spruch Nr. 559 mit den Worten beginnt: „In der stat Gorlitz“, kann die Beweisführung des Textes nicht stören, solange die Entstehungsgeschichte der Hs. Görlitz 4 nicht vollständig aufgeklärt ist; vgl. oben S. 57\* f.

4) Oben S. 48\* ff.

5) Vgl. oben S. 48\* Anmerkung 2. — Haltaus, Sp. 70 sub voce *augen austechen*: *Afferamus, sicut habetur in dem Urteibuch der Schöpffen zu Leipzig. Annotatum est a scabino coaevo.* — Sp. 242 s. v. *Dona*: *In volumine sententiarum scabinatus Lips. . . . . lego.* — Sp. 107 s. v. *bauerding*, ebenso an zahlreichen anderen Stellen: *In msc., quod habetur in bibl. sen. Lips.* — Sp. 189 s. v. *bruckengerichte*: *Extat hujus iudicii ordinatio seculo XVI. ineunte scripta in bibl. sen. Lips., unde quasdam formulas et ritus alibi in usum nostri glossarii . . . . . trans-*

Ob die als Original zu Hs. Dresden M. 20 bezeichnete Schöffenspruchsammlung auch in Leipzig entstanden ist und daselbst niedergeschrieben worden ist, kann dahingestellt bleiben. Besitzt doch schon der Umstand, daß Leipzig als Aufbewahrungsort des Originals zu Hs. Dresden M 20 gelten darf, für die Quellengeschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung große Wichtigkeit.

#### IV. Die Weichbildglosse.

Aus der vollständigen Durcharbeitung des gesamten Glossenapparates zu den sächsischen Rechtsbüchern hat sich für die Quellengeschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung die Feststellung ergeben, daß eine bisher unerkannte, gegenüber der ursprünglichen vermehrte Form der Weichbildglosse der Leipziger Schöffenspruchsammlung als unmittelbare Quelle gedient hat.

Das unter dem Namen „Sächsisches Weichbild“ bekannte Rechtsbuch selbst ist in der rechtsgeschichtlichen Literatur sowohl der älteren als auch der neueren Zeit häufig und eingehend behandelt worden<sup>1)</sup>. Dagegen hat die Weichbildglosse und ihre Entwicklungsgeschichte bisher kaum wissenschaftliche Beachtung gefunden<sup>2)</sup>. Nur die singuläre von einem Magdeburger Schöffen verfaßte Weichbildglosse der Handschrift Ms. germ. fol. 631 der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin (so-

---

scribimus. — Sp. 123 s. v. behelf: In ms. conventus S. Thomae Lips. — Sp. 713 s. v. geweytich und ähnlich Sp. 1251 s. v. leichtuch: In einem Klosterbuch zu St. Thomae in Leipzig. — Sp. 1622 s. v. schildknechte: In codice bibliothecae Paulinae Lips. — Sp. 140 s. v. bescheiden: In ms. Fratrum Minorum in Liptzk.

- 1) Die Literatur verzeichnet Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.; Weimar 1912, S. 14 Note 3.
- 2) Ich stelle die spärliche Literatur zusammen: Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen; I. Band; Braunschweig 1860, S. 410f. mit Nachweisung der älteren Literatur, zu welcher noch zu ergänzen ist: Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts, S. 74. — Ferdinand von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, S. 61 f. — Emil Steffenhagen, Der Einfluß der Buchschen Glosse auf die

genannte Berlin-Steinbecksche Handschrift<sup>1)</sup> und die in Stendal entstandene Weichbildglosse der Handschrift II F 6 der Universitätsbibliothek zu Breslau<sup>2)</sup> sind für die Untersuchung der Entwicklungsgeschichte der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels mit herangezogen worden<sup>3)</sup>. So gründlich und wertvoll auch die diesbezüglichen Arbeiten sind, sie vermögen dennoch die klaffende Lücke nicht auszufüllen. Besonders schwer macht sich daher für die sämtlichen erhaltenen Handschriften der Weichbildglosse der Mangel ähnlicher Untersuchungen fühlbar, wie für die beiden erwähnten, sowie für sämtliche Handschriften der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels<sup>4)</sup> bereits vorliegen. Denn nur aus der kritischen Vergleichung sämtlicher Handschriften<sup>5)</sup> und aus der Ermittlung des Abstammungsverhält-

---

späteren Denkmäler in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 131. Band; Wien 1894 (II. Das Berliner Stadtbuch), S. 1 Note 2. — Ferner die unten in Anmerkung 3 angeführten Abhandlungen.

- 1) Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Nr. 47.
- 2) Homeyer, a. a. O., Nr. 83.
- 3) Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 98. Band, Wien 1881, S. 47 ff. (I. Eine interpolierte Glossenhandschrift) und 100. Band, Wien 1882, S. 887 ff. (II. Die Stendaler Glosse).
- 4) Steffenhagen, WSB., Band 98. 100. 101. 106. 110. 111. 113. 114. 129. 131. 167.
- 5) Das bei Homeyer, Rechtsbücher, S. 171 zusammengestellte Verzeichnis der Glossenhandschriften des Sächsischen Weichbildes, welches 19 Nummern umfaßt, ist wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

A. Berichtigungen: 1. Nr. 153, Hs. M 3 der Landesbibliothek zu Dresden ist endgültig als verloren zu betrachten; vgl. auch Franz Schnorr von Carolsfeld, Katalog der Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek [jetzt Sächsischen Landesbibliothek] zu Dresden; 2. Band, Leipzig 1883, S. 412. — 2. Nr. 159, Hs. M 23 der Landesbibliothek zu Dresden enthält das Weichbild mit Glosse nicht handschriftlich, sondern den ältesten Druck des glossierten Weichbildes; vgl. auch Schnorr von Carolsfeld, a. a. O., S. 434. — 3. In Nr. 162, Hs. M 26 der Landesbibliothek zu Dresden steht der Weichbildtext un glossiert; vgl. auch Schnorr von Carolsfeld, a. a. O., S. 435; Steffenhagen, WSB. 114, (1887; VIII. Verzeichnis der Handschriften und Drucke), Nr. 34, S. 325 und Note 1. — 4. Nr. 577, eine Papierhandschrift aus dem Jahre 1454,

nisses auch der Drucke<sup>1)</sup> kann die Entwicklungsgeschichte der Weichbildglosse erforscht werden. Selbstverständlich ist es nicht möglich, diese ebenso interessante, wie mühselige, jedoch notwendige Arbeit im Rahmen dieser Einleitung in erschöpfender Weise zu leisten. Ebensowenig darf jedoch das Problem unbeachtet beiseite bleiben. Den Darlegungen über das Verhältnis der Leipziger Schöffenspruchsammlung zur Weichbild-

ehemals in der Stadtbibliothek zu Quedlinburg, ist zurzeit verschollen; über sie Steffenhagen, WSB. 114, S. 351 f., Nr. 88.

B. Ergänzungen: α) Deutsche Glossenhandschriften: 1. Hs. Nr. 92 (früher Ms. 42) der (Herzoglichen) öffentlichen Bibliothek zu Meiningen (Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 443); über sie Steffenhagen, a. a. O., S. 346 und Note 3, Nr. 80. — 2. Hs. Nr. 1111 der Universitätsbibliothek zu Leipzig; bisher unbekannt und unbenutzt; nicht identisch mit der verschollenen Handschrift Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 5; Beschreibung bei R. Helssig, Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig; 3. Band: Die juristischen Handschriften, S. 248 f.

β) Tschechische Übersetzungen bzw. Bearbeitungen des Textes und der Glosse: 1. Hs. Nr. 10 (früher Nr. 1) des Stadtarchivs zu Leitmeritz in Böhmen; Beschreibung und Analyse bei Julius Lippert, Das Recht am alten Schöppenstuhle zu Leitmeritz und seine Denkmäler, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 6. Jahrgang; Prag 1868, S. 166 ff. und Jaromír Čelakovský, O právních rukopisech města Litoměřic [Über die Rechtshandschriften der Stadt Leitmeritz] im Časopis musea království českého [Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen], 53. Jahrgang; Prag 1879, S. 147 ff. — 2. Hs. Sign. XVII C 24 der Universitätsbibliothek zu Prag; vgl. Emil Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern; Leipzig 1879, S. 179 Note 11; Josef Truhlář, Katalog českých rukopisů c. k. veřejné a universitní knihovny Pražské [Katalog der tschechischen Handschriften der k. k. öffentlichen und Universitätsbibliothek zu Prag]; Prag 1906, S. 39, Nr. 102.

- 1) Verzeichnis der Drucke der Weichbildglosse: Christian Ulrich Grupen, Traktat von den sächsischen Rechtsbüchern (um 1747), herausgegeben von Ernst Spangenberg in dessen Beyträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters; Halle 1822, S. 36, 60 f., 65 f.; vgl. Stobbe, a. a. O., S. 406 f. und A. von Daniels, Land- und Lehenrechtbuch. Sächsisches Land- und Lehenrecht; I. Band; Berlin 1863, S. Xf. Dazu unten S. 87\* Anmerkung 2. — Über Drucke lateinischer und polnischer Übersetzungen Homeyer, Rechtsbücher, S. 30 f.; ergänzend Emil Kałuźniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und tschechischen Sammlungen; WSB. 111 (1885), S. 122 Note 1.

glosse sind daher einerseits durch den gegenwärtigen Stand der Forschung, andererseits durch das unmittelbare Ziel dieser Untersuchung feste Grenzen vorgezeichnet.

Die Untersuchung möge mit einer Übersicht über die Stellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung eingeleitet werden, welche aus der vermehrten Form der Glosse zur Weichbildvulgata geschöpft sind. Diese Form der Weichbildglosse wird nach dem verbreitetsten Drucke in der ersten Zobel'schen Ausgabe des Sächsischen Weichbildes<sup>1)</sup> aus dem Jahre 1537 angeführt, obgleich er keineswegs der älteste ist. Daneben werden aber auch die Fundorte in der von Danielsschen Ausgabe der Weichbildglosse angegeben<sup>2)</sup>. Diese beruht auf der dem ehemaligen Domstift zu Havelberg entstammenden Handschrift Ms. germ. fol. 389 der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin<sup>3)</sup> und repräsentiert die ursprüngliche kürzere Form der gewöhnlichen Weichbildglosse. Außerdem wird ein Verzeichnis jener der Weichbildglosse entstammenden Stücke beigegeben, welche sich, teilweise mit der Leipziger Schöffenspruchsammlung übereinstimmend, in der zweiten Schöffenspruchsammlung der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> vorfinden.

1) Sechsisch Weychbild und Lehenrecht, itzt auff's naw nach den warhafften alden exemplarn und texten mit vleis corrigirt, ubersehen und restituirt, sampt eim nawen register oder remissorio, gantz verstandtlich uber diese zwey bücher und den Sachsenspiegel gemacht, darzu bey dem Weychbild und Lehenrecht vill nützlicher addiciones und concordancien, auch etliche urtell, darinnen mancherley felle, so in teglichem gebrauch gehalten werden, begriffen, zu nutz allen denen, so sich Sechsischs rechtens gebrauchen müssen. Gedruckt zu Leiptzig und volendet am XV. tag Aprilis im 1537. jare. Michael Blum.

2) A. von Daniels und Fr. von Gruben, Das sächsische Weichbildrecht; Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, herausgegeben von v. Daniels, v. Gruben und Kühns; 1. Band; Berlin 1858, Spalte 181—438. Über die Anlage dieser Ausgabe berichtet höchst unklar von Daniels, Land- und Lehenrechtbuch. Sächsisches Land- und Lehenrecht; I. Band, S. Xff.; vgl. Richard Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Sonderabdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin 82 (1906), S. [240 f.] 18 f.

3) Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 32; vgl. die Zitate in der vorigen Anmerkung.

Tafel 5.

Hs. Dresden M 20 Leipziger Schöffenspruch- sammlung. Nr.	Weichbildglosse			Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> Wasserschleben Rechtsquellen, IV. Kap.
	zu Art.	v. Daniels Spalte, Zeile	Zobel 1537 Blatt	
138	23	288, 38	42 <sup>b</sup>	
139	23	290, 14	42 <sup>b</sup>	
140	23	294, 1	44 <sup>a-b</sup>	
148	22	274, 39	38 <sup>a</sup>	149
149	22	275, 35	38 <sup>a</sup>	150
150	22	277, 49	38 <sup>b</sup>	153
151	22	278, 5	39 <sup>a</sup>	154
152	22	279, 23	39 <sup>a</sup>	
153	22	279, 44	39 <sup>b</sup>	
154	22	280, 32	39 <sup>b</sup>	
155	22	282, 17	40 <sup>a</sup>	146
156	22	276, 46	38 <sup>b</sup>	151
161	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>a</sup>	
162	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>b</sup>	
195	20A <sup>1)</sup>		33 <sup>b</sup>	
196	20A <sup>1)</sup>		34 <sup>b</sup>	
197	20A <sup>1)</sup>		34 <sup>b</sup>	
198	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>a</sup>	
199	2)		2)	
200	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>b</sup>	
253	20A <sup>1)</sup>		32 <sup>a</sup>	
254	20A <sup>1)</sup>		32 <sup>b</sup>	
255	20A <sup>1)</sup>		34 <sup>a</sup>	
256	20A <sup>1)</sup>		34 <sup>b</sup>	
327	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>b</sup>	
335	22	276, 21	38 <sup>b</sup>	
342	20A <sup>1)</sup>		35 <sup>a</sup>	
343	22	273, 46	37 <sup>b</sup>	144
	17	261, 10	29 <sup>b</sup>	145
	23	285, 40	41 <sup>b</sup>	147
	23	292, 49	3)	148

1) A = Addition zum Glossentext.

2) Dieses Stück ist in die Zobel'sche Weichbildausgabe nicht aufgenommen worden. Dagegen ist es am Schlusse der unten S. 86\* und 87\* Anmerkung 2 angeführten älteren Weichbildausgaben zu finden.

3) Bei Zobel fehlt dieses Stück; an seiner Stelle stehen auf Bl. 43<sup>b</sup> allgemeine Darlegungen über die Frage, „wenn man ding zur gerade in einer not vorsetzt.“



Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich zunächst, daß eine Reihe von Bestandteilen der Leipziger Schöffenspruchsammlung mit Stücken der Weichbildglosse übereinstimmt. Aber schon auf den ersten Blick fällt es auf, daß nur eine Anzahl von ihnen in der ursprünglichen Form der Weichbildglosse vorkommt. Der andere Teil deckt sich mit „Additionen“ zum Glossentext. Zur Klarlegung des gegenseitigen Verhältnisses ist es nun notwendig, der Herkunft dieser „Additionen“ nachzuforschen<sup>1)</sup>. Dies führt aber zu allgemeinen Darlegungen über die Weichbildglosse selbst.

Die Weichbildglosse liegt gegenwärtig in 17 Handschriften vor<sup>2)</sup>, welche nachstehend verzeichnet werden<sup>3)</sup>.

1) Auf sie hat zuerst Jacob Friedrich Ludovici in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Sächsischen Weichbildes, Halle 1721, S. 22, § XVII aufmerksam gemacht, sich jener Aufgabe jedoch nicht unterzogen.

2) Vgl. oben S. 79\* f. Anmerkung 5.

### 3) Vorbemerkungen zu Tafel 6.

Die Verwaltungen der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin und des Ratsarchivs zu Görlitz trugen wegen der Gefahren des Transportes Bedenken, ihre Handschriften zur Benutzung nach Leipzig zu übersenden. Alle anderen Handschriften konnten dank dem Entgegenkommen der betreffenden Bibliotheksverwaltungen von mir unmittelbar eingesehen und in Leipzig eingehend untersucht werden.

Die seit der Verzeichnung bei Homeyer, Rechtsbücher, erschienene Literatur über die einzelnen Handschriften wird in Anmerkungen zu den Homeyerschen Ordnungsnummern angeführt. — Außer Betracht bleiben die oben S. 80\* Anmerkung 5 unter B  $\beta$ ) erwähnten tschechischen Übersetzungen beziehungsweise Bearbeitungen der Weichbildglosse, welche die ursprüngliche Form enthalten. Ihnen wird bei der von mir in Aussicht genommenen Untersuchung der tschechischen Übersetzungen der sächsischen Rechtsbücher die gebührende Stelle einzuräumen sein. — Die verschollene Quedlinburger Handschrift Homeyer, Nr. 577 (oben S. 79\* f. Anmerkung 5 unter A 4) hat die ursprüngliche Form der Weichbildglosse enthalten, wie auf Grund der Angaben von Steffenhagen, WSB. 110, S. 226 festgestellt werden konnte.

## Tafel 6.

## Verzeichnis der Handschriften der Weichbildglosse.

Laufende Nummer	Himmer, Rechtsbücher, Nr.	Gegenwärtiger Aufbewahrungsort	Signatur	Schreibstoff	Entstehungszeit	Form der Glosse
1	32 <sup>1)</sup>	Berlin. Staatsbibliothek.	Ms. germ. fol. 389.	Papier.	15. Jahrh.	ursprüngliche.
2	47 <sup>2)</sup>	Berlin. Staatsbibliothek.	Ms. germ. fol. 631.	Pergament.	14. Jahrh.	singuläre.
3	332	Berlin. Staatsbibliothek.	Ms. germ. fol. 1092.	Papier.	15. Jahrh.	ursprüngliche <sup>3)</sup> .
4	83 <sup>4)</sup>	Breslau. Universitätsbibliothek.	II F 6.	Papier.	Anfang 15. Jahrh.	Stendaler Glosse.
5	197 <sup>5)</sup>	Freiberg i. Sa. Gymnasialbibliothek.	Kl. VIII. fol. 33.	Papier.	15. Jahrh.	vermehrte.
6	223	Gießen. Universitätsbibliothek.	Hs. 964 fol. (früher Ms. 105).	Papier.	15. Jahrh.	ursprüngliche.
7	224	Gießen. Universitätsbibliothek.	Hs. 965 fol. (früher Ms. 106).	Papier.	15. Jahrh.	ursprüngliche.
8	250 <sup>6)</sup>	Görlitz. Ratsarchiv.	Varia 1.	Pergament.	1387.	ursprüngliche <sup>7)</sup> .
9	251 <sup>8)</sup>	Görlitz. Ratsarchiv.	Varia 5.	Pergament.	Ende 14. Jahrh.	Wurms Bearbeitung <sup>9)</sup> .
10	263 <sup>10)</sup>	Göttingen. Universitätsbibliothek.	Jurid. 387.	Papier.	15. Jahrh.	ursprüngliche.
11	383 <sup>11)</sup>	Leipzig. Stadtbibliothek.	Rep. IV. fol. 1.	Papier.	1453.	vermehrte
12	402 <sup>12)</sup>	Leipzig. Universitätsbibliothek.	Hs. 1088.	Papier.	1436.	vermehrte
13	<sup>13)</sup>	Leipzig. Universitätsbibliothek.	Hs. 1111.	Papier.	15. Jahrh.	vermehrte
14	407 <sup>14)</sup>	Liegnitz. Kirchenbibliothek von St. Peter und Paul.	Nr. 2.	Pergament.	1386.	ursprüngliche <sup>15)</sup> .
15	436 <sup>16)</sup>	Mainz. Ehemalige Dombibliothek.	Verlorene Handschrift <sup>17)</sup> .	Papier mit Pergament.	Ende 14. oder Anfang 15. Jahrh.	ursprüngliche <sup>17)</sup> .
16	443 <sup>18)</sup>	Meiningen. (Hzgl.) öffentliche Bibliothek.	Hs. 92 (früher Ms. 42).	Papier.	Mitte 15. Jahrh.	ursprüngliche.
17	627	Sondershausen. Schwarzburgische Landesbibliothek.	Nr. 236.	Papier.	Ende 15. Jahrh.	vermehrte

## Anmerkungen zu Tafel 6.

- 1) Grundlage der Ausgabe von A. von Daniels; siehe oben S. 81\* Anmerkung 2 und 3.
- 2) Oben S. 79\* Anmerkung 3.
- 3) Feststellung auf Grund der genauen Beschreibung bei Homeyer, Ssp. II. 1, S. 20, Nr. 38.
- 4) Literatur bei Steffenhagen, WSB. 114, S. 322f., Nr. 26.
- 5) Beschreibung von Reinhard Kade im Programm des Gymnasium Albertinum zu Freiberg i. Sa. 1886; Freiberg 1886, S. 25f. Die daselbst als Homeyer unbekannt hervorgehobene Bezeichnung für Richtsteig „riginus (reginus)“ ist als Schreib- beziehungsweise Lesefehler aufzuklären. Der Text lautet auf Bl. 224<sup>b</sup> richtig: „Incipit ritmus super jus municipale, quod teutunice fronrecht, wichbilderecht, stadtrecht intitultur.“ Auch die angehängte erweiterte Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24 hat Kade verkannt, wenn er auf S. 26 behauptet: „Folgen bis Bl. 438, ähnlich wie in den Zobelschen Ausgaben, noch etliche Urteil.“
- 6) Die Literatur ist zusammengestellt bei Steffenhagen, WSB. 114, S. 329, Nr. 42 und Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen, S. [236] 14 Note 6; daselbst auch Beschreibung. Über die Weichbildglosse dieser Handschrift vgl. Jecht, a. a. O., S. [241] 19 und Note 1.
- 7) Diese Feststellung habe ich auf Grund von Textproben vorgenommen, welche Herr Professor Dr. Richard Jecht, Archivar der Stadt Görlitz, nach meinen Angaben aus der Handschrift kopiert hat. Vgl. unten S. 86\* Anmerkung 15.
- 8) Beschreibung und Literatur bei Jecht, a. a. O., S. [249] 27 ff.
- 9) Die Feststellung erfolgte nach der Textprobe bei Hugo Boehlau, Nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm; Weimar 1858, S. 58—61. — Vgl. unten S. 86\* Anmerkung 15 und S. 87\* Anmerkung 4.
- 10) Beschreibung und Literatur im Verzeichnis der Handschriften im preußischen Staate; I. Hannover, 1. Göttingen, 1; Berlin 1893, S. 389f.
- 11) Vgl. unten S. 88\* Anmerkung 1.
- 12) Beschreibung bei Helzig, Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig; 3. Band: Die juristischen Handschriften, S. 209 ff.
- 13) Oben S. 80\* Anmerkung 5 unter B, α) 2.
- 14) Die Literatur ist zusammengestellt bei Karl von Amira, Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels; Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften, I. Klasse, 22. Band, 2. Abteilung; München 1902, S. 374 Note 4, wo die Bandzahl der WSB. richtig 114 statt 111 zu lesen ist. — Die bei Wilhelm Gemoll, Die Handschriften der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz; Beilage zum Programm des städtischen evangelischen Gymnasiums in Liegnitz 1900, S. 6 mitgeteilte Überschrift lautet selbstverständlich richtig wie folgt:

Zu diesen Handschriften kommt als vermutlich einziger Primärdruck, welcher unmittelbar und lediglich auf handschriftlicher Grundlage beruht, die älteste glossierte Weichbildausgabe<sup>1)</sup> in Folio ohne Angabe von Ort und Jahr des Erscheinens<sup>2)</sup>. Sie ist vermutlich in Basel 147.., zweifelhaft, ob bei Bernhard

---

„Incipit ritmus super jus municipale, ...“; vgl. auch oben S. 85\* Anmerkung 5.

- 15) Die in der Liegnitzer Handschrift Nr. 2 (Homeyer 407) und in der Görlitzer Handschrift Varia 1 (Homeyer 250) überlieferte Weichbildglosse ist bisher einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht unterzogen worden. Deshalb verdient das Ergebnis meiner diesbezüglichen Bemühungen besonders hervorgehoben zu werden: Sowohl in der Liegnitzer als auch in der Görlitzer Handschrift ist nicht die Wurmische Bearbeitung, sondern die ursprüngliche Form der Weichbildglosse enthalten. Ob diese Erkenntnis bereits die Ursache dafür gebildet hat, daß in die von Wilhelm Wakkernagel im Jahre 1827 angefertigte Abschrift der Görlitzer Handschrift Varia 1, welche sich als Ms. germ. fol. 436, 437, 438 in der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin befindet (vgl. Steffenhagen, WSB. 98, S. 51 Note 3), die Weichbildglosse nicht aufgenommen worden ist, ließ sich nicht ermitteln. Als beachtenswerte Tatsache ist festzustellen, daß Nikolaus Wurms Bearbeitung der Weichbildglosse bloß in einer einzigen Handschrift, nämlich im Kodex Varia 5 des Görlitzer Ratsarchivs (Homeyer 251) überliefert ist. Vgl. oben S. 85\* Anmerkung 9 und unten S. 87\* Anmerkung 4.
- 16) Literatur bei Steffenhagen, WSB. 114, S. 346. Nr. 79.
- 17) Abschrift aus Grupens Nachlaß in der Stiftungsbibliothek bei dem Oberlandesgericht (früheren Oberappellationsgericht) zu Celle. Signatur B XVII 129. Textprobe gedruckt bei Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, S. 114 f.
- 18) Oben S. 80\* Anmerkung 5 unter B, c) 1.

- 1) Inhaltsübersicht: Sogenannter Epilog zum Sachsenspiegel. „Coronica de tempore creacionis mundi.“ „Sequitur tenor privilegii regis Ottonis.“ Weichbild mit Glosse in 135 Artikeln. Judeneid. Kürzeres Privileg Kaiser Ottos. Die erweiterte Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 23 (24) in zwei Abschnitten, von denen der erste als Überschrift: „Glosa“, der zweite: „Von vorkouffen“ trägt. „Registrum“ über das Weichbild.
- 2) Ludovicus Hain, Repertorium bibliographicum, II 2; Stuttgart 1838, Nr. 13865; Otto Günther, Die Wiegendrucke der Leipziger Sammlungen und der Herzoglichen Bibliothek in Altenburg. 35. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen; Leipzig 1909, Nr. 380. — Die Ausgabe ist sehr selten. Exemplare finden sich in den Universitätsbibliotheken zu Leipzig und Göttingen, in der Landesbibliothek zu Dresden, in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel und in der Bibliothek der Andreaskirche zu Eisleben.

Richel gedruckt<sup>1)</sup>. Alle späteren Weichbildausgaben scheinen unmittelbar oder mittelbar auf sie zurückzugehen<sup>2)</sup>.

Von diesen Texten überliefert die weitaus überwiegende Mehrzahl die „gewöhnlichere“ Form der Glosse<sup>3)</sup>. Die ihren Kern beibehaltende, teils kürzende, teils erweiternde Umarbeitung des Nikolaus Wurm<sup>4)</sup>, sowie die verschiedenen Versuche zu selbständigen Glossierungen<sup>5)</sup> können hier außer Betracht bleiben. Nur der gewöhnlichen Form der Weichbild-

1) Vgl. Konrad Haebler, Typenrepertorium der Wiegendrucke. Abteilung I: Deutschland und seine Nachbarländer; Halle a. S. 1905, S. 17 Note \*).

2) Wegen der Unvollständigkeit der bezüglichen Angaben von Gruppen bei Spangenberg, Stobbe und von Daniels an den oben S. 80\* in Anmerkung 1 bezeichneten Orten führe ich die von mir eingesehenen glossierten Weichbildausgaben an, die älter sind als der erste Zobel-sche Druck:

1. Augsburg 1482. Anthonius Sorg. Günther, Wiegendrucke, Nr. 116.
2. Augsburg 1495. Hans Schönsperger. Homeyer, Ssp. I<sup>3</sup>, S. 69, 70.
3. Augsburg 1499. Hans Schönsperger. Günther, Wiegendrucke, Nr. 83.
4. Augsburg 1508. Hans Otmar.

Der Inhalt dieser Ausgaben und seine Anordnung stimmen mit dem Baseler Primärdruck überein (oben S. 86\* Anmerkung 1); nur die Artikelanzahl ist verschieden.

- 3) Diese Bezeichnung hat Homeyer, Rechtsbücher, S. 29 eingeführt. Er wollte mit ihr den Gegensatz zur „singulären“ Weichbildglosse der Hs. Ms. germ. fol. 631 der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin (sogenannte Berlin-Steinbecksche Handschrift; Homeyer, Nr. 47) hervorheben.
- 4) Die Literatur über Nikolaus Wurm verzeichnet Steffenhagen, WSB. 98, S. 51 Note 1; siehe außerdem: Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen, S. [236] 14 und [252 f.] 30 f.; Conrad Borchling, Über zwei Rechtshandschriften im Archive der Stadt Schwiebus Sav.ZRG. 27 (1906), S. 326 ff. — Die spärliche Literatur über die Wurmsche Bearbeitung der Weichbildglosse verzeichnet Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, S. 411 Note 36. Siehe insbesondere oben S. 85\* f. Anmerkung 9 und 15; darnach ist nunmehr die Vermutung bei Homeyer, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis; Berlin 1857, S. 356 richtigzustellen; vgl. noch Boehlau, Nove constitutiones domini Alberti, S. XXIV Note 6.
- 5) Solche stellen die „singuläre“ (Tafel 6 Nr. 2) und die Stendaler (Tafel 6 Nr. 4) Weichbildglosse dar; über sie die oben S. 79\* Anmerkung 3 angeführten Arbeiten.

glosse soll die Aufmerksamkeit gelten. Die Texte, die sie überliefern, zerfallen in zwei Klassen, von denen ich die erste, kürzere als ursprüngliche Form, die zweite, längere als vermehrte Form der Weichbildglosse bezeichne. Die ursprüngliche Form findet sich neunmal, und zwar in den Handschriften Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 16; die vermehrte Form steht handschriftlich in den Nummern 5, 11, 12, 13, 17, also fünfmal, gedruckt erscheint sie im Baseler Primärdrucke, sowie in den Augsburger Ausgaben des Weichbildes. Diese zweite, vermehrte Rezension ist dadurch leicht kenntlich, daß auf den ursprünglichen Glossentext zum Weichbilde nach dem Judeneide und kürzeren Privileg Kaiser Ottos noch ein längerer Glossenzusatz folgt. Es ist eine „Erweiterung der (ursprünglichen) Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24“<sup>1)</sup>. Dieser Zusatz stellt unzweifelhaft eine spätere Vermehrung der ursprünglichen Weichbildglosse dar, keineswegs darf die als ursprüngliche Form bezeichnete Gestalt etwa als Abkürzung der vermehrten Form der Weichbildglosse betrachtet werden. Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt aus folgendem: 1. Die noch dem 14. Jahrhundert entstammenden glossierten Weichbildhandschriften weisen den Glossenzusatz nicht auf. 2. Das kleinere Privileg Kaiser Ottos bildet einen natürlichen und in den Handschriften wie in den Drucken ausnahmslos den regelmäßigen Abschluß des glossierten Weichbildwerkes. 3. In einigen Handschriften der vermehrten Weichbildglosse stehen am Ende des Ottonischen Privilegs noch

---

1) Sie ist bisher unbeachtet geblieben, namentlich auch von Steffenhagen in seinen Untersuchungen über die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels nicht behandelt worden. Homeyer allein hat diese erweiterte Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24 als solche nur in zwei Fällen, nämlich Rechtsbücher, Nr. 402 und 627 richtig erkannt und mit dem im Text gebrauchten Namen bezeichnet, in den übrigen Handschriften hat er den Glossenzusatz nicht beachtet. Die unzutreffende Angabe bei Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 383: „Magdeburger Schöffensprüche“ statt: „Erweiterte Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24“ geht zweifellos auf Aemilius Naumann, *Catalogus librorum manuscriptorum, qui in bibliotheca senatoria civitatis Lipsiensis asservantur*; Grimae 1838, Nr. CCCIV, Rep. IV fol. 1 zurück. Auf ein ähnliches naheliegendes Versehen wurde bereits oben S. 85\* Anmerkung 5 a. E. hingewiesen.

ausdrücklich die Worte: „Et sic est finis hujus operis“<sup>1)</sup>. 4. Zwischen der Weichbildglosse und der erweiterten Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 finden sich in einer Handschrift aus dem Corpus juris canonici ausgezogene Rechtsregeln eingeschaltet<sup>2)</sup>. 5. Die angehängte Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 in erweiterter Gestalt steht mit dem Weichbild in keinem organischen Zusammenhange. Wodurch ihre Angliederung an die Weichbildglosse veranlaßt worden ist, ließ sich nicht ermitteln. Vielleicht beruht die Anfügung auf bloßem Zufall. Tatsache ist, daß dieser Zusatz mit der Weichbildglosse in ständigem Zusammenhang geblieben ist, in sämtliche Drucke Aufnahme gefunden hat und in späterer Zeit sogar in noch engere Verbindung zum Glossentext gebracht wurde. Die meisten Stücke dieses Glossenzusatzes sind nämlich, durch die Bezeichnung: „Additio ex antiquis“ am Anfang und durch die Bemerkung: „Finis additionis“ am Ende kenntlich, zum ersten Male in der ältesten Zobel'schen Ausgabe des Sächsischen Weichbildes aus dem Jahre 1537 dem Texte der Weichbildglosse in der Gestalt von Interpolationen eingefügt worden<sup>3)</sup>. In allen späteren noch dem 16. Jahr-

1) Hs. 1088 der Universitätsbibliothek Leipzig: Et sic est finis. — Hs. Rep. IV fol. 1 der Stadtbibliothek Leipzig: Et sic est finis hujus operis scilicet wigchwilde [!]; daselbst steht am Ende des Glossenzusatzes nochmals: Et sic est finis hujus operis. — Hs. Kl. VIII fol. 33 der Gymnasialbibliothek zu Freiberg i. Sa.:

Also hat dis buch ein ende,

Got uns von allem bosen wende

Und uns in das frone paradeis frolichin sende.

In dem namen des vaters und des sones und des heiligen geistes.  
Amen.

2) Hs. 1088 der Universitätsbibliothek Leipzig, Bl. 417<sup>b</sup>; sie stehen gleichlautend auch am Ende der ursprünglichen Form der Weichbildglosse in der Hs. 964 fol. der Universitätsbibliothek Gießen.

3) Vgl. den Hinweis auf die „nützlichen Addiciones“ im Titel dieser Ausgabe. In Zobel's Vorrede werden sie jedoch mit keinem Wort erwähnt; oben S. 81\* Anmerkung 1. — Im ganzen sind in den Text der Weichbildglosse fünf Additionen eingeschaltet:

zu Art. 20 § 1 auf Bl. 32<sup>a</sup> — 33<sup>b</sup>;

zu Art. 20 § 2 auf Bl. 33<sup>b</sup> — 35<sup>b</sup>;

zu Art. 26 auf Bl. 46<sup>b</sup> und 48<sup>a</sup>;

zu Art. 29 auf Bl. 54<sup>b</sup>.

Nur die ersten zwei Additionen, sowie die letzte entstammen der erweiterten Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24.

hundert entstammenden Ausgaben des Weichbildes kehren diese interpolierten Additionen in der gleichen Fassung wieder<sup>1)</sup>).

Für die Feststellung des Verhältnisses der Leipziger Schöffenspruchsammlung zur vermehrten Form der Weichbildglosse ist nun vor allem zu beachten, daß die Niederschrift der Hs. Dresden M 20 spätestens in das Jahr 1524 fallen kann. Dadurch erscheint die Möglichkeit gegeben, daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung ihre mit der vermehrten Weichbildglosse übereinstimmenden Bestandteile bereits aus einem der älteren Drucke geschöpft haben könnte. Die Benutzung der interpolierten Form der Weichbildglosse in der gedruckten Gestalt ist aber von vornherein ausgeschlossen. Daß jedoch auch die Entlehnung aus einem der älteren Weichbilddrucke unwahrscheinlich ist, ergibt sich aus der Vergleichung der Texte. Denn die Exzerpte aus dem Glossenzusatz weisen in Hs. Dresden M 20 von den Drucken verschiedene Lesarten auf, obzwar die Texte einander sonst im allgemeinen nahestehen<sup>2)</sup>. Die unmittelbare Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung kann somit nur eine Handschrift der vermehrten Weichbildglosse gebildet haben. Einen sicheren und schönen Beweis hierfür liefert ein Lesefehler, welcher dem Schreiber der Leipziger Schöffenspruchsammlung in Hs. Dresden M 20 unterlaufen ist. Er hat nämlich die in dem Zusatz zur Weichbildglosse vorkommenden Namen Ticius und Menius, welche in den älteren Drucken Titius und Meus lauten, ständig als Cicius und Nemus gelesen und auch so geschrieben<sup>3)</sup>, was bei einer gedruckten Vorlage nicht möglich gewesen wäre und vollends bei einem der erwähnten Weichbilddrucke ausgeschlossen ist. Denn sie sind

1) So insbesondere auch in der von Grupen bei Spangenberg, a. a. O., S. 61, Nr. 4 verzeichneten und von Spangenberg daselbst S. 65 f. Note \*\*\*\*) genau beschriebenen Ausgabe: Sechsisch Weichbild und Lehenrecht. Mit Keiserlicher Majestet Gnaden Freiheit und Privilegio 1547; ohne Angabe des Ortes, Druckers und Herausgebers. Sie ist, nach dem Druckerzeichen zu schließen, in Leipzig erschienen; Drucker Nicolaus Wolrab; Herausgeber Wolff Loß.

2) Vgl. z. B. Nr. 162. 198. 199. 200. 253. 255 der Leipziger Schöffenspruchsammlung und die Anmerkungen daselbst.

3) Vgl. Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 195 Anmerkung 1 und Nr. 256 Anmerkung 1 und 5.



insgesamt mit außergewöhnlich schönen und deutlichen Typen gedruckt. Allerdings ist es nicht gelungen, aus dem Bestande der erhaltenen Glossenhandschriften des Sächsischen Weichbildes jenen Kodex zu ermitteln, der dem Schreiber der Leipziger Schöffenspruchsammlung als unmittelbare Vorlage gedient haben könnte. Denn die gegenüber dem Texte der älteren Drucke selbständigen Lesarten, welche in den dem Glossenzusatz entstammenden Exzerpten in Hs. Dresden M 20 zutage treten, sind in keiner Handschrift der vermehrten Form der Weichbildglosse anzutreffen und stimmen auch mit dem Wortlaute der Additionen in den Zobelschen<sup>1)</sup> und Loßschen Ausgaben nicht überein. Nur das läßt sich aus der festgestellten Verwandtschaft des Textes der Glossenexzerpte in Hs. Dresden M 20 mit der Textgestaltung des Glossenzusatzes im Baseler Primärdrucke des Weichbildes vermuten, daß beide Überlieferungen auf die gleiche handschriftliche Textfassung als gemeinschaftliche Quelle zurückgehen können<sup>2)</sup>. Demgegenüber steht der Wortlaut der nicht dem Glossenzusatz, sondern der ursprünglichen Form der Weichbildglosse entnommenen Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung in sämtlichen Stücken der vulgaten Überlieferung der Glossenhandschriften sehr nahe.

Eine Schöffenspruchsammlung muß noch zur Vergleichung herangezogen werden. Es ist die zweite in der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> enthaltene Sammlung, welche, wie früher dargetan worden ist<sup>3)</sup>, zu Hs. Dresden M 20 in einem doppelten Verwandtschaftsverhältnis steht. Diese Schöffenspruchsammlung zählt nämlich, was ihrem Herausgeber entgangen ist<sup>4)</sup>, eine Reihe von Ex-

1) Das Verhältnis der ersten Zobelschen Ausgabe der Weichbildglosse zur vulgaten Textüberlieferung in den Glossenhandschriften charakterisiert sich in ähnlicher Weise wie das Verhältnis der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels in den Zobelschen Drucken zu den älteren Handschriften; vgl. Steffenhagen, WSB. 110, (1885, V. Die Bocksdorfschen Additionen), S. 239. Der Zobelsche Text modernisiert die Sprache und trägt Spuren einer teils kürzenden oder ändernden, teils mit Zutaten verbrämten Überarbeitung.

2) Vgl. auch unten S. 99\* f. Anmerkung 3.

3) Oben S. 52\* ff. und 63\* ff.

4) Wasserschleben hat in seiner Sammlung deutscher Rechtsquellen, I.

zerpten aus der Weichbildglosse zu ihren Bestandteilen<sup>1)</sup>. Sämtliche Stücke entstammen der ursprünglichen kürzeren Form der Weichbildglosse, die erweiterte Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 ist in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> mit Exzerpten nicht vertreten. Nicht alle in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> enthaltenen Glossenexzerpte kehren in Hs. Dresden M 20 wieder<sup>2)</sup>. Andererseits haben in die Leipziger Schöffenspruchsammlung aus der Weichbildglosse Exzerpte Aufnahme gefunden, welche in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> nicht vorkommen<sup>3)</sup>. Die Vergleichung des Wortlautes der Hs. Dresden M 20 und Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> gemeinschaftlichen Glossenexzerpte<sup>4)</sup> ergibt nun folgendes: Die Textfassung in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> steht, wie die in Hs. Dresden M 20, der vulgaten Überlieferung der gewöhnlichen Form der Weichbildglosse im allgemeinen sehr nahe<sup>5)</sup>.

Gießen 1860, auf S. XXI zwar die in den Schöffensprüchen vorkommenden fremdrechtlichen Zitate zusammengestellt; er hat aber nicht erkannt, daß die hier zu betrachtenden Stücke der Weichbildglosse entstammen.

- 1) Siehe auch zu den folgenden Ausführungen des Textes Tafel 5.
- 2) Die bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. als Kap. 145, 147 und 148 aus Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> abgedruckten Stücke finden sich in Hs. Dresden M 20 nicht.
- 3) Es sind außer den Exzerpten aus der erweiterten Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 folgende Nummern der Leipziger Schöffenspruchsammlung: 138—140. 152—154. 335.
- 4) Vgl. auch oben S. 63\* f.
- 5) Da in der Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung keines der gemeinschaftlichen Stücke zum Abdruck gelangt ist, folgen hier zwei Textproben aus beiden Handschriften, die miteinander und dem entsprechenden Texte aus der gewöhnlichen Form der Weichbildglosse verglichen werden.

Leipziger Schöffenspruchsammlung. Hs. Dresden M 20.	Weichbildglosse zu Artikel 22.	Zweite Schöffenspruchsammlung der Hs. Dresden M 34 <sup>b</sup> .
Nr. 148. Von morgengabe.	von Daniels, Sp. 275 Zeile 28.	Bl. 203 <sup>a</sup> ; Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 149. Von morgengabe, die vor andern schulden gemacht wirt.
Hierauf sprechen wir ein recht: Die frau ist mit	Hiruf sprechen wir ein recht: Die fraue ist mit	Hiruf spreche wir etc.: Die fraue mit ir morgen-

Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> weicht jedoch von Hs. Dresden M 20 und der gewöhnlichen Form der Weichbildglosse nicht allein nur unbedeutend in Lesarten ab, sondern zeigt stellenweise auch

irer morgengabe neher vor allen schulden, die ir man auf den gutern gemacht hat nach der morgengabe, wan sie niemand daran gehindern mag. Von rechtes wegen. Versigilt.

Nr. 149.

Ap das weib mitgelubde vor schult, die ir man porgte auf das gute, auf dem sie het sten ir morgengabe.

Hiruf sprechen wir ein recht: Als die frau die schulde horet und sie mit ires selbst munde frolichen sprech „Ich globe“ und zu der zeit keinerlei gezwang rate, weder mit worten, noch mit werken; und hat ir man anders keine guter, do sie die schult [aufweisen moge: So mag die frau der schult] und der bezalung nicht ubrig gesein. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigil.

irer morgengabe unde mit irer bewisunge nehir vor allen schulden, die ir man uf den gutern gemacht hat nach der morgengabe, wenne sie jemand dorane gehindern moge. Von rechtis wegen; ut in auth. de aequalitate dotis c. aliud, coll. VII.; [Nov. 97 c. 2.].

von Daniels, Sp. 276  
Zeile 12.

Hiruf spreche wir ein recht: Also die frau die schult horte und sie mit irer selbst munde frolichen sprach: „Ich labe“ und zu der zit keinerlei getwang rurte, weder mit worten, noch mit werken; unde hot ir man anders keine gutere, do sie die schult ufweisen moge: So mag die frau der schult unde der bezalunge nicht oberig gesein. Von rechtis wegen; ut J. [3, 16] de verborum obligationibus pr. verbis obligatio.

gabe und mit ir bewisunge ist nehir vor allen schulden, die ir man uf den gutern gemacht hat noch der morgengabe, wenne sie jemant doran gehindern moge. Hette aber der man schult gemacht uf die selbin guter ehir, wenne ir die morgengabe vorschrebin was, zu warten uf den selbin gutern, die schult ginge vor die morgengabe und dor noch die frau mit ir schult. Von rechtis wegen.

Bl. 204<sup>a</sup>; Wassersleben, IV., Kap. 150.

Von morgengabe gutes und der man doruf burgete und die frau mit globite.

Hiruf spreche wir ein recht: Als die frau die schult horte und mit eres selbis munde frolichen sprach: „Ich globe“ und zu der ziet keinen getwang rurte, wedir mit worten, noch mit werkin; und hat ir man andirs keine gutir do sie die schult uf weisin moge: So mag die frau der globe und der bezalunge nicht oberig gesein. Von des rechten wegen.

größere Ausführlichkeit im Wortlaute<sup>1)</sup>. In anderen Fällen wieder ist aber Hs. Dresden M 20 ausführlicher<sup>2)</sup>. So enthält denn jede der beiden Schöffenspruchsammlungen Stücke, welche der anderen fehlen. Wenn man die bereits erwiesene Verwandtschaft beider Handschriften dabei in Rechnung stellen und aus dem verhältnismäßig geringen Vergleichsmateriale einen Schluß ziehen darf, so wäre es der, daß Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> und Hs. Dresden M 20 auch bezüglich der hier betrachteten Bestandteile von einer gemeinschaftlichen Quelle abstammen. Allein wegen der großen handschriftlichen Verbreitung der gewöhnlichen Form der Weichbildglosse ist trotz der starken Beweiskraft der angeführten Argumente hier besondere Vorsicht und Zurückhaltung in den Schlußfolgerungen am Platze. Denn es wäre nicht ausgeschlossen, daß Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> aus einer anderen, vielleicht älteren Glossenhandschrift geschöpft haben könnte als Hs. Dresden M 20; beziehungsweise könnten Kürzungen vorgenommen sein, wenn beide Handschriften dennoch eine gemeinschaftliche Quelle benutzt haben sollten. Wie immer dem auch sein mag, aus der Tatsache, daß in den Glossenexzerpten der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> auch die fremdrechtlichen Zitate des Glossentextes an verschiedenen Stellen beibehalten sind<sup>3)</sup>, folgt mit unbedingter Sicherheit, daß die ursprüngliche Quelle, auf welche Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> mit den hier in Betracht kommenden Bestandteilen zurückgeht, eine anscheinend ältere

- 
- 1) So weist die Entscheidung bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 149 am Ende einen Zusatz auf, der in der entsprechenden Nr. 148 der Leipziger Schöffenspruchsammlung, ebenso auch in der ursprünglichen und vermehrten Form der Weichbildglosse bei v. Daniels und bei Zobel fehlt; vgl. oben S. 92\* f. Anmerkung 5. Ebenso Wasserschleben, IV., Kap. 153 gegenüber Nr. 150 der Leipziger Schöffenspruchsammlung.
  - 2) Die Entscheidung Nr. 149 der Leipziger Schöffenspruchsammlung schließt mit den bei Wasserschleben, IV., Kap. 150 und ebenso im Glossentext fehlenden Worten: Versigilt mit unserm insigil. In Nr. 343 der Leipziger Schöffenspruchsammlung findet sich in Übereinstimmung mit dem Glossentext ein bei Wasserschleben, IV., Kap. 144 fehlender Zusatz.
  - 3) Z. B. Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 145, 153. — Hs. Dresden M 20 hat dagegen die fremdrechtlichen Zitate aus der Weichbildglosse nicht übernommen; vgl. z. B. Nr. 150.

Glossenhandschrift und nicht etwa eine ältere Schöffenspruchsammlung gewesen ist. Wenn auch, was allenfalls im Bereiche der Möglichkeit liegen könnte, Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> vielleicht unmittelbar aus einer älteren Schöffenspruchsammlung geschöpft haben sollte<sup>1)</sup>, so steht es wegen der fremdrechtlichen Zitate dennoch fest, daß diese ihrerseits auf eine Glossenhandschrift zurückgeht. Durch diesen einwandfreien Nachweis, daß die Schöffenspruchsammlung in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> ihre Glossenexzerpte unmittelbar oder mittelbar nur aus einer Glossenhandschrift geschöpft haben kann, werden alle Vermutungen hinfällig, die man an die stellenweise vollständigere Textfassung in Hs. Dresden M 34<sup>b</sup> für die Entwicklungsgeschichte der Weichbildglosse, insbesondere ihrer in der Form von Schöffensprüchen erscheinenden Bestandteile, etwa knüpfen könnte.

Die kritische Untersuchung und Vergleichung der Glossenexzerpte und Glossentexte hat die jüngere Entwicklung der Weichbildglosse aufzudecken vermocht. Sie hat sich dagegen nicht in gleichem Maße für die Erkenntnis der älteren Geschichte der Textentwicklung der Weichbildglosse fruchtbar erwiesen. Immerhin eröffnet sich auf Grund dieser Betrachtungen ein etwas klarerer, wenn auch noch nicht völlig nebelfreier Ausblick auf eine Quelle der Weichbildglosse. Emil Steffenhagen hat sich veranlaßt gesehen, die Vermutung auszusprechen, daß in der singulären Weichbildglosse (der Berlin-Steinbeckschen Handschrift), welche ihre Ausführungen nicht selten in die Form von Schöffensprüchen kleidet, „echte Magdeburger Schöffensprüche“ verarbeitet seien<sup>2)</sup>. Diese Ansicht ist durch die geo-

---

1) Nach dem oben S. 64\* Ausgeführten könnte etwa das Original zu Hs. Leipzig 945, in weiterer Linie dann eventuell das Original zu Hs. Dresden M 20 in Betracht kommen. Gegen diese Filiation spricht jedoch die Tatsache, daß in Hs. Leipzig 953, einer Schwesterhandschrift der Hs. Dresden M 34<sup>b</sup>, gerade die der Weichbildglosse entstammenden Bestandteile fehlen; vgl. oben S. 65\* Anmerkung 1.

2) Steffenhagen, WSB. 98 (1881), S. 76 Note 3. Über die Verwertung der Magdeburger Spruchpraxis in der Stendaler Weichbildglosse Steffenhagen, WSB. 100 (1882), S. 903 ff. — Schon Homeyer hatte gelegentlich in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrgang 1828,

graphischen und chronologischen Daten veranlaßt und begründet, welche in dieser Form der Weichbildglosse vorkommen und von der unmittelbaren Benutzung von Magdeburger Spruchoriginalen zeugen können<sup>1)</sup>. Ich vermag diese Hypothese durch die Beibringung einer Reihe weiterer Argumente, und zwar nicht nur für die singuläre, sondern auch für die gewöhnliche Form der Weichbildglosse<sup>2)</sup> zu stützen. Dafür spricht zunächst schon die Tatsache, daß nicht nur die singuläre Weichbildglosse, die ja einen Magdeburger Schöffen zum Verfasser hat<sup>3)</sup>, sondern

II. Band; Stuttgart und Tübingen 1828, Spalte 561 und Note \*) bemerkt: „... bemerken wir, daß dergleichen [nämlich Magdeburger Sprüche] auch in die Glosse des Sächsischen Weichbilds, sowie in die berühmte Görlitzer Glosse des Sachsenspiegels verwebt sind. Doch lasse man sich hier durch die Form nicht täuschen. Diese Glossenrezension sucht nämlich der Glossa vulgata dadurch, wie es scheint, mehr Eingang zu verschaffen, daß sie sie in die Form von Rechtsbelehrungen eines Schöffensstuhls kleidet. Neben diesen scheinbaren kommen jedoch auch wirkliche von den Magdeburger Schöffen erteilte Sprüche vor.“ — Für die Glossenbearbeitungen des Nikolaus Wurm und dessen Blume von Magdeburg, ebenso für die interpolierte Sachsenspiegelglosse der Berlin-Steinbeckschen Handschrift wird die Frage nach der quellenmäßigen Benutzung von Magdeburger Schöffensprüchen unter Anführung gewichtiger Gründe allgemein verneint; vgl. Hugo Boehlau, Die Blume von Magdeburg; Weimar 1868, S. 16 ff.; Steffenhagen, WSB. 98, S. 76.

- 1) Jedoch sind die von Steffenhagen, WSB. 98, S. 76 Note 3 mitgeteilten Datierungen den als Quelle benutzten Magdeburger Schöffensprüchen nicht ohne Änderung entnommen, vielmehr ist an ihnen eine bearbeitende Tätigkeit nicht zu verkennen. In den erwähnten Angaben sind nämlich das Datum und die Adresse der Spruchoriginalen zusammenggezogen. In das Datum ist auch die Ortsangabe „zu Magdeburg“ eingeschaltet („Gebin zcu meideburg in dem achtin tage nach unser frauen lichtwyunge Den erwarn Schepfen zcu halle“). Dieser Vorgang ist aber bei der Ausfertigung der Magdeburger Spruchoriginalen nicht üblich gewesen; denn man pflegte sie mit „Schöffen zu Magdeburg“ zu überschreiben oder zu unterschreiben, so daß schon hieraus der Ausstellungsort der Sprüche ersichtlich war und eine Wiederholung dieser Angabe nicht notwendig erschien. Vgl. z. B. die Datumangaben in den Magdeburger Schöffensprüchen bei Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert; Berlin 1868.
- 2) In dieser kommen außer den aus Tafel 5 (oben S. 82\*) ersichtlichen noch zu Art. 23, 38, 41, 57, 68 Stücke in der Form von Schöffensprüchen vor.
- 3) Steffenhagen, WSB. 98, S. 78.

auch die gewöhnliche Form der Weichbildglosse in ihrer ursprünglichen Gestalt im 14. Jahrhundert zu Magdeburg selbst entstanden ist<sup>1)</sup>. Wenn ferner in der singulären Weichbildglosse und in einer allerdings wahrscheinlich vom selben Verfasser stammenden Interpolation zur Landrechtsglosse des Sachsenspiegels Rechtsfälle mit verschiedenen Ausführungen erörtert, jedoch durch wörtlich übereinstimmend formulierte Entscheidungen erledigt werden<sup>2)</sup>, so könnte man wohl auch an die Benutzung einer und derselben Originalquelle, nämlich von Schöffenspruchoriginalen als Vorlage denken, wenn auch eine Entlehnung aus dem von beiden Glossenwerken zuerst verfaßten nicht ausgeschlossen erscheint. Ferner wurden einige Bestandteile der Leipziger Schöffenspruchsammlung, in denen später Exzerpte aus der Weichbildglosse erkannt worden sind, schon vor dieser Feststellung aus den in ihnen zum Ausdruck gelangten Rechtssätzen als Entscheidungen der Magdeburger Schöffen bestimmt<sup>3)</sup>. Vielleicht darf man endlich aus dem Umstande, daß gerade solche Glossenstücke, die möglicherweise selbst auf Magdeburger Schöffensprüche zurückgehen, wiederum in Schöffenspruchsammlungen Eingang gefunden haben, vermuten, daß nicht in allen Fällen die Aufnahme in diese auf bloßem Zufall beruht. Möglicherweise hat der oder jener Kompilator die Stücke noch als Schöffensprüche empfunden oder erkannt und deshalb seiner Schöffenspruchsammlung einverleibt. Jedenfalls sind sie seit jeher für solche gehalten worden. Ist auch keines dieser Argumente, wie ohne Bedenken zuzugeben ist, so stark, um die Vermutung, daß der Weichbildglosse in der Tat wirkliche Magdeburger Schöffensprüche als Quelle gedient haben, zur Sicherheit

---

1) von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, S. 61 f. und Noten 15, 16; zu den daselbst in Note 16 angeführten Stellen aus der Weichbildglosse, welche die Entstehung in Magdeburg belegen, vgl. noch folgende in der Glosse zu Art. 28 (von Daniels, Das sächsische Weichbildrecht, Spalte 321 Zeile 20): Ir sollet wissin: nach unserm Meideburgischen rechte so sien ezliche sachen, die do wertliche lute zu geistlichem gerichte rugen mussin.

2) Vgl. die bei Steffenhagen, WSB. 98, S. 70 und Note 1, sowie S. 75 und Note 1 abgedruckten Entscheidungen.

3) Nr. 148—151. 343.

zu erheben, so erhöhen sie in ihrer Gesamtheit doch die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme. Einen durchschlagenden Beweis könnte freilich nur die Auffindung eines jener in der Weichbildglosse verarbeiteten Schöffensprüche in ursprünglicher Gestalt liefern, gleichgültig ob es gelänge, ein Spruchoriginal ans Tageslicht zu ziehen oder bloß eine Abschrift in einer älteren Schöffenspruchsammlung festzustellen.

Noch ist des Zusatzes zur Weichbildglosse, der erweiterten Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 zu gedenken. Wer ihren Wortlaut aufmerksam liest, dürfte kaum auf den Gedanken kommen, daß hier die Überlieferung wirklicher Magdeburger Schöffensprüche oder auch nur eine Bearbeitung von solchen vorliegen könne<sup>1)</sup>. Vielmehr zeigt eine nähere Betrachtung unzweideutig, daß der Glossator seine stark romanistischen Lehren bloß in die Form von Schöffensprüchen gekleidet hat. Schon die Art, mit der er selbst die angeblichen Schöffensprüche kennzeichnet, läßt keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellung übrig. Er bemerkt nämlich<sup>2)</sup>: „Nota. Ihr sullet wissen<sup>3)</sup>, alle diese artikel und orteil, die wir gerurt habin, die gefallen

1) Auffallend sind schon die ungewöhnlichen Einleitungsformeln, wie: „Des sprechen wir vor recht;“ „darauf sprechen wir ein urteil;“ „hirzu sprechen wir;“ „zwischen euer beider rede sprechen wir ein recht.“

2) Die folgende Anmerkung ist in den Handschriften der vermehrten Weichbildglosse enthalten, z. B. in den Handschriften der Universitätsbibliothek Leipzig Nr. 1088, Bl. 423<sup>b</sup>, Sp. 2 und Nr. 1111, Bl. 120<sup>b</sup>, Sp. 2, der Stadtbibliothek Leipzig Rep. IV fol. 1, Bl. 257<sup>a</sup>, Sp. 2, fehlt aber in der Hs. Nr. 236 der Schwarzburgischen Landesbibliothek zu Sondershausen und in sämtlichen Drucken des sächsischen Weichbildes. — Im ersten Zobelschen Drucke werden die beiden Additionen zur Weichbildglosse zu Art. 20 wie folgt eingeleitet: § 1. „Addicio ex anti[quis]. Alhir bei diesem artikel solt ir wissen, nachdem hie gesaget ist von kaufen und verkaufen, so wöllen wir euch etliche gemeine rechtsregel auf solches vorlegen, auf das ir viel vernemen möcht, das gemeiniglich sich in kaufen und verkaufen zutregt, alledieweil es sich hieher am besten schicket.“ — § 2. „Addicio ex antiquis. Nachdem die glossa hie von vorsetzung und verpfendung redet, welche materia im rechten gemein und auch zu wissen nützlich, und wiewol es etwas zu lang ist, jedoch soltu dichs zu wissen nicht verdrießen lassen, denn wir alhir viel guter fragen und auflösung setzen wöllen und auch mancherlei exempel, damit du es eigentlich begreifen mögest.“

3) In einigen Handschriften steht: Wisset.



nach dem Magdeburgischen rechte; ap man sie recht fordert, und<sup>1)</sup> also<sup>1)</sup> findt man sie auch in legibus C Quibus modis pignus tacite contrahitur<sup>2)</sup>, per totum etc.“ Durch diese Anmerkung, welche einen tiefen Einblick in den Ideenkreis und in die Arbeitsweise des Glossators gestattet, ist auch schon die Eigenart des Glosseninhaltes gekennzeichnet. Unverkennbar leuchtet die Tendenz hervor, das magdeburgische und das römische Recht zu „konkordieren“. Sollte es noch einer genaueren Charakterisierung bedürfen, so sagt allein der Hinweis auf die Verwendung von Blankettnamensformen wie Titius, Menius, Sejus, Sempronius bereits alles. Der Glossator zitiert in der erweiterten Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 das Landrecht des Sachsenspiegels, die Glosse zum Landrecht, alle Teile des Corpus juris civilis; außerdem beruft er sich auf „Gottes Recht“ und „Kaiserrecht“. Es bedarf keiner weiteren Nachforschungen oder umständlichen Textvergleichen, um die Frage nach der Persönlichkeit des Glossators beantworten zu können. Denn diese verrät sich ohne weiteres von selbst aus der geschilderten Eigenart des Glossentextes. Nur Nikolaus Wurm kann der Verfasser dieser „Erweiterung der Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24“ sein<sup>3)</sup>.

---

1) In einigen Handschriften steht: als.

2) Cod. Just. 8, 15.

3) Eine Überprüfung dieses Ergebnisses durch Einsicht und Vergleichung des Wurmschen Glossentextes zu Sachsenspiegel, Landrecht II 24 ist erst möglich geworden, als meine Untersuchung schon abgeschlossen war und die Textfassung bereits formuliert vorlag. Eine Übersendung des Görlitzer Kodex Varia 1 nach Leipzig konnte nämlich von vornherein nicht in Frage kommen; auch die Benutzung seiner von Wilhelm Wakker-nagel gefertigten Abschrift war nicht möglich, weil die Preußische Staatsbibliothek zu Berlin im November 1918 die Handschriftenversendung nach auswärts vollständig eingestellt und noch nicht wieder aufgenommen hat. Es war daher besonders dankenswert, daß die Verwaltung der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz noch unmittelbar vor der Drucklegung dieser Einleitung auch den ersten Band ihrer großen Glossenhandschrift Nr. 1 (Homeyer, Nr. 406) nach Leipzig übersendet und dadurch die endgültige Sicherung der Untersuchungsergebnisse möglich gemacht hat. Durch die vorstehenden Darlegungen rechtfertigt sich somit, daß im Texte die Darstellung des Ganges und der Ergebnisse der Untersuchung in ihrer ursprünglichen Fassung auch

Die Untersuchung hat somit nicht bloß eine weitere Quelle, aus der die Leipziger Schöffenspruchsammlung geschöpft hat, nämlich die vermehrte Form der Weichbildglosse nachgewiesen, sondern auch einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Weichbildglosse geliefert und den Einfluß dieses Glossenwerkes auf die späteren Rechtsdenkmäler an zwei beachtenswerten Beispielen zur Anschauung gebracht<sup>1)</sup>.

### V. Leipziger Schöffensstuhlensammlungen.

Die Untersuchung über die Leipziger Schöffenspruchsammlung, über ihre Quellen und die Parallelsammlungen konnte bisher unmittelbar und ausschließlich auf zuverlässiger quellenmäßiger Grundlage geführt werden; es bedurfte keiner Hypothesen und Kombinationen. Die gewonnenen Ergebnisse dürfen

---

nach der möglich gewordenen Einsicht und Vergleichung der Wurmschen Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 unverändert beibehalten worden ist.

Diese hat nun ergeben, daß die sogenannte „Erweiterung der Glosse zu Ssp. Ldr. II 24“ in der Tat mit der Wurmschen Glosse zu diesem Artikel identisch ist. Eine unmittelbare Benutzung des Liegnitzer Kodex Nr. 1 durch Hs. Dresden M 20 oder durch den Baseler Primärdruck des glossierten Weichbildes halte ich für unwahrscheinlich; dagegen ist es möglich, daß einer dritten unbekanntenen Handschrift die Vermittlerrolle zufällt. Für die Entstehungsgeschichte der vermehrten Form der Weichbildglosse ist es von Wichtigkeit, daß die Weichbildglosse weder im Görlitzer Kodex Varia 1 noch in der Liegnitzer Handschrift Nr. 1 den Wurmschen Glossenzusatz aufweist. Da er auch in der einzigen handschriftlichen Überlieferung der Wurmschen Bearbeitung der Weichbildglosse in der Görlitzer Handschrift Varia 5 fehlt, kann er nicht von Wurm selbst und nicht vor dem Anfang des 15. Jahrhunderts der ursprünglichen Form der Weichbildglosse angefügt worden sein. Von allen Werken des Nikolaus Wurm hat die Glosse zu Ssp. Ldr. II 24 durch ihre Verbindung mit der Weichbildglosse die größte Verbreitung gefunden.

- 1) Über den Einfluß der Weichbildglosse auf andere Rechtsdenkmäler vgl. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, S. 114f., 159, 206. — Über die Einwirkung der Buchschen Sachsenspiegelglosse auf die späteren Rechtsdenkmäler, darunter auch auf eine Sammlung von Magdeburger Schöffensprüchen, Steffenhagen, WSB. 129 (1893; VII. Der Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler), S. 2 und Note 7; 131 (II. Das Berliner Stadtbuch), S. 1 Note 2; ferner Kałuźniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile; WSB. 111, S. 121 Note 3.

demnach als gesichert angesehen werden. Deshalb besteht auch die Berechtigung, mit Zuhilfenahme dieser Ergebnisse, selbstverständlich ohne Entfernung von der quellenmäßigen Grundlage, weiterzubauen, wo den Quellen selbst unzweifelhafte Aufschlüsse spärlicher zu entnehmen sind. Dies ist der Fall, wenn man die Fragen aufwirft, aus welchen Quellen denn die Leipziger Schöffenspruchsammlung die große Mehrzahl der Leipziger Schöffensprüche geschöpft haben mag und woher die Magdeburger Schöffensprüche der Leipziger Schöffenspruchsammlung stammen mögen, deren Herkunft noch nicht nachgewiesen worden ist. Denn nur für den geringeren Teil der in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthaltenen Sprüche konnten die Quellen bisher ergründet werden.

Zur Beantwortung der zuletzt erwähnten Frage muß es bei dem Hinweise darauf bewenden, daß die Leipziger Schöffenspruchsammlung aus mehreren verschiedenen Quellen kompiliert ist. Es ist wahrscheinlich, daß die erwähnten Magdeburger Sprüche zum größten Teil aus einer oder mehreren älteren Schöffenspruchsammlungen in die Leipziger Sammlung übergegangen sind<sup>1)</sup>. Jede nähere Angabe könnte bloß eine Vermutung sein.

Die zuerst gestellte Frage dagegen läßt sich genauer beantworten. In der Leipziger Schöffenspruchsammlung überwiegen die Sprüche der Schöffen zu Leipzig an Zahl bei weitem die aller anderen Schöffenstühle<sup>2)</sup>. Die Bestimmungsorte der Leipziger Sprüche sind verschieden und liegen fast über das ganze kursächsische Rechtsgebiet verstreut<sup>3)</sup>. Ihrer Entstehung nach gehören die Sprüche der Schöffen zu Leipzig ganz verschiedenen Zeiträumen an. Alle möglichen Formen von Anfragen und Entscheidungen sind unter ihnen vertreten. Die Mannigfaltigkeit des Bildes, das in der Charakteristik der Leipziger Schöffenspruchsammlung entrollt wurde, wird man schon auf den ersten Blick mit der erwiesenen Tatsache, daß die Leipziger Schöffen-

---

1) Vgl. auch oben S. 73\* und Anmerkung 3.

2) Vgl. die Gesamtübersicht am Ende dieses Bandes, S. 639.

3) Vgl. auch zum folgenden die Ausführungen oben, S. 15\*f., 20\*f., 27\*f. und die Übersichten am Ende dieses Bandes.

spruchsammlung aus mehreren verschiedenen Quellen kompiliert worden ist, in ursächlichen Zusammenhang bringen wollen. Allein mit der bloßen Behauptung, die große Masse der Leipziger Schöffensprüche sei aus einer Mehrzahl verschiedener Sammlungen geschöpft, wäre für die Erforschung der Quellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung ein neues Ergebnis noch nicht gewonnen. Es handelt sich vielmehr um die genauere Bestimmung jener Sammlungen, welche der Leipziger Schöffenspruchsammlung in bezug auf die meisten Leipziger Sprüche als Quelle gedient haben. Wie früher allgemein die Wiederkehr identischer Sprüche an verschiedenen Stellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung aus der Benutzung verschiedener Quellen erklärt werden konnte<sup>1)</sup>, so darf man nunmehr aus dem Vorkommen von Schöffensprüchen, welche denselben Rechtsfall betreffen und verschiedene Stadien in einem und demselben Rechtsstreite darstellen oder verschiedene Rechtsfragen im gleichen Prozeß erledigen, an verschiedenen Stellen der Leipziger Schöffenspruchsammlung<sup>2)</sup> auf die Gleichartigkeit der Quellen schließen, denen diese Sprüche entnommen sind. Ist es somit wahrscheinlich, daß die Leipziger Schöffensprüche aus einer Anzahl innerlich gleichartiger Schöffenspruchsammlungen geschöpft und in die Leipziger Schöffenspruchsammlung aufgenommen worden sind, so erhebt sich sogleich die noch konkretere Frage, bei welcher Art von Schöffenspruchsammlungen denn eine solche Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und des Aufbaues der einzelnen Sprüche überhaupt denkbar und möglich ist, wie sie in der Charakteristik der Leipziger Schöffenspruchsammlung zutage tritt. Auf diese Frage aber gibt es nur eine Antwort, die nicht zweifelhaft sein kann. Als Quellen solcher Art kommen

---

1) Oben, S. 70\*.

2) Siehe das Verzeichnis der denselben Rechtsfall betreffenden Sprüche unter VIII a) am Ende dieses Bandes, S. 643. Von den daselbst verzeichneten Sprüchen kommen hier die Nrn. 69 und 286, sowie 245 und 246 nicht in Betracht. Im ersten Falle handelt es sich um je einen Spruch der Schöffen zu Leipzig und der Schöffen zu Magdeburg in derselben Rechtssache; im zweiten Fall liegen Sprüche der Schöffen zu Magdeburg vor. Über die Nrn. 377—382 siehe die folgende Anmerkung.

nur jene amtlichen Schöffenspruchsammlungen in ihrer historischen Entwicklung in Betracht, welche ich als Oberhof- oder Schöffenstuhlsammlungen bezeichnet habe. Aus dieser Feststellung nun folgt für die Quellengeschichte der Leipziger Schöffenspruchsammlung: Die Leipziger Schöffensprüche dieser Sammlung, für welche eine andere Quelle nicht nachgewiesen worden ist, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl, vielleicht auch insgesamt, aus mehreren Bänden der amtlichen Schöffenspruchsammlungen des Leipziger Schöffenstuhles geschöpft, die verschiedenen Zeiträumen angehören. Für die Kompilation der Leipziger Schöffenspruchsammlung sind demnach die Leipziger Schöffenstuhlsammlungen benutzt worden<sup>1)</sup>.

Die feste quellenmäßige Grundlage, nicht minder die zwingende Logik der Schritt für Schritt langsam vordringenden Untersuchung bietet an sich schon volle Gewähr für die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses, durch das die umfangreichste Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung erschlossen ist. Obzwar es somit weiterer Beweise nicht bedürfte, kann dennoch eine Reihe einzelner Beobachtungen angeführt werden, durch welche die Behauptung bekräftigt wird, daß verschiedene Bände der amtlichen Spruchsammlungen des Leipziger Schöffenstuhles<sup>2)</sup> für die Leipziger Schöffenspruchsammlung als Quelle gedient haben.

---

1) Nunmehr kann man auch vermuten, daß die Sprüche Nr. 377—382 (vgl. oben S. 73\* Anmerkung 1) aus einer amtlichen Sammlung, wohl der Juristenfakultät zu Leipzig, geschöpft sind. Sicher ist dies freilich keineswegs. Denn es könnte ebensogut auch eine Sammlung des Schöffenstuhls zu Leipzig in Betracht kommen. Juristenfakultät und Schöffenstuhl scheinen nämlich in der Zeit, der die erwähnten Sprüche entstammen, zwar als getrennte Kollegien, doch bereits vielfach zusammen gearbeitet zu haben. Das gegenseitige Verhältnis beider Kollegien in jener Zeit bedarf noch genauer Untersuchung. Vgl. vorläufig die insbesondere für die ältere Zeit vielfach unzuverlässige Abhandlung von Theodor Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig Sav.ZRG. 7 (1886), S. 95 f.

2) Über die Führung und die innere Einrichtung der amtlichen Spruchsammlungen des Leipziger Schöffenstuhls wird erst gehandelt werden können, wenn auch seine Geschäftsordnung zur Darstellung gelangt. Diese wiederum kann ohne die Kenntnis des Vorgangs bei der Rechts-

Einen einwandfreien Beweis für die Entlehnung der Sprüche aus den Leipziger Schöffensammlungen könnte die Textverglei- chung liefern, wenn es gelänge, mindestens eine beträchtliche Anzahl von Sprüchen in den handschriftlichen Sammlungen des Archivs des Leipziger Schöffens- stuhles nachzuweisen. Von diesem ist ein großer Teil erhaltengeblieben und wird gegenwärtig in der Universitätsbibliothek zu Leipzig verwahrt<sup>1)</sup>. Leider beginnt jedoch die nicht lückenlose Reihe der Bände, welche anfänglich Kopien der Spruchreinschriften, dann die Konzepte zu den Leipziger Schöffensprüchen enthalten, erst mit dem Jahre 1487. Die meisten älteren Bände der Leipziger Schöffensammlungen sind endgültig als verloren zu betrachten. Nun entstammt aber die große Mehrzahl der Leipziger Schöffensprüche, welche in der Leipziger Schöffenspruchsamm- lung enthalten sind, schon der Mitte und jenem Teile der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der vor dem Beginne der erhaltenen Leipziger Schöffensammlungen liegt. Die Hoffnung, zu einzelnen Sprüchen aus der Leipziger Schöffens- pruchsammlung in den amtlichen Sammlungen die zugehörigen Kopien oder Konzepte aufzufinden, konnte demnach von vorn- herein nicht hoch gespannt werden. Nur, aber immerhin doch für zwei Sprüche ist es gelungen, in dem ältesten von der Leipziger Universitätsbibliothek verwahrten Konzeptbuche des Leipziger Schöffens- stuhls die entsprechenden Spruchentwürfe aufzufinden<sup>2)</sup>. Die charakteristischen Überschriften, in denen

---

holung und Rechtsfindung, mit der sie aufs innigste zusammenhängt, nicht verstanden werden. Ein genaues Bild von der gesamten auf die Rechtsprechung bezüglichen Tätigkeit beim Leipziger Schöffensstuhl und den sie beherrschenden Regeln zu entwerfen, muß daher einer selbständigen Darstellung vorbehalten werden. Sie soll in der Abhandlung „Der Oberhof Magdeburg“ erfolgen.

- 1) Ein Verzeichnis der erhaltenen handschriftlichen Bestände mit rechts- geschichtlicher Würdigung wird die Abhandlung „Der Oberhof Magde- burg“ mitteilen. Vgl. vorläufig Adolf Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung; 1. Band: Der Brandenburger Schöppenstuhl; Berlin 1901; S. 251.
- 2) Nr. 263 und 412 der Leipziger Schöffenspruchsammlung. — Hier sei noch angemerkt, daß sich der Spruch Nr. 333 der Leipziger Schöffens- pruchsammlung in wörtlicher Übereinstimmung in der großen (ersten) Schöffenspruchsammlung der Handschrift C 23a des Ratsarchivs zu

die um Rechtsbelehrung ersuchende Partei oder Behörde genannt wird<sup>1)</sup>, sind in der Leipziger Schöffenspruchsammlung durch selbständige Überschriften ersetzt, welche den der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand kurz kennzeichnen<sup>2)</sup>. Die Sprucheinleitungsformeln der Konzepte sind weggelassen. In ihrem Wortlaut stimmen die Sprüche vollständig überein. Nur unbedeutende Textabweichungen, darunter Lese- und Schreibfehler, sind zu verzeichnen, die ohne Bedenken und Schwierigkeit zum Teil aus der wenig sorgfältigen Art, mit welcher der Abschreiber zu Werke gegangen ist, zum Teil aus der durch ihn erfolgten Modernisierung der Sprache erklärt werden können<sup>3)</sup>. Die Beobachtung hat bereits zur Genüge gelehrt, daß sich der Abschreiber auch seinen anderen Quellen gegenüber in ähnlicher Weise verhalten hat.

Nicht nur auswärtige Gerichte standen mit dem Leipziger Schöffensstuhl im Rechtsverkehr, sondern auch in Leipzig selbst pflegten sich Rat und Stadtgericht im Bedarfsfalle an die „Schöffen zu Leipzig“ mit dem Ersuchen um Rechtsbelehrung zu wenden. So erklärt es sich, daß es Sprüche der Schöffen zu Leipzig gibt, die nach Leipzig selbst, nämlich an das Stadtgericht oder an den Rat zu Leipzig ergangen sind<sup>4)</sup>. In den er-

---

Zwickau in Sachsen (vgl. oben S. 43\*f., 76\*f.) vorfindet. Schwerwiegende Gründe, welche ich an anderer Stelle darlegen werde, veranlassen mich zur Vermutung, daß in Hs. Zwickau C 23a eine der Mitte des 15. Jahrhunderts entstammende Leipziger Schöffenspruchsammlung vorliegt, die aus Kopien der Leipziger Spruchreinschriften besteht; der Zwickauer Kodex dürfte dem Archiv des Leipziger Schöffensstuhles entstammen.

1) Nr. 263: Ad requisicionem Andresen von Herdern; Nr. 412: Ad requisicionem Nickeln Zoydels zu Arneßgrun.

2) Vgl. Nr. 263 und 412.

3) Bemerkenswert ist, daß das im Konzept zu Nr. 263 ausgelassene Wort „tun“, das von mir dem Sinn entsprechend in den Text eingeschaltet worden ist (S. 211 Zeile 4 von unten), auch im Wortlaute der Hs. Dresden M 20 fehlt. — Daß sich am Ende beider Sprüche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung der Zusatz: „Versigelt“ beziehungsweise „Versigelt mit unserm insigel“ findet, stellt keineswegs eine vereinzelt Erscheinung dar, durch welche die Beweisführung des Textes etwa gestört werden könnte; vgl. z. B. oben S. 94\* Anmerkung 2.

4) Eine erschöpfende Untersuchung der Geschichte des Gerichtswesens in Leipzig und insbesondere des Leipziger Stadtgerichtes stellt in An-

haltenen Konzeptbüchern des Leipziger Schöffenspruchs findet sich eine beträchtliche Anzahl solcher nach Leipzig gerichteter

betracht der Spärlichkeit der Quellen für die ältere Geschichte Leipzigs ein überaus schwieriges Unternehmen dar. Die älteste Zeit behandelt Rudolf Köttschke, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation in den Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs; Leipzig 1917, S. 14. Das bei Walther Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627 (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte; VIII. Band, 4. Heft); Leipzig 1902, der eine Darstellung der mittelalterlichen Entwicklung versucht hat, auf S. 16 Note 3 erwähnte, im Leipziger Ratsarchiv vorhandene „ziemlich beträchtliche Material über das Gerichtswesen“ kommt nicht in Betracht; denn es gehört bereits dem 18. Jahrhundert an. Dagegen wird das bekannte handschriftliche Quellenmaterial des Leipziger Ratsarchivs, namentlich die „Schöppenbücher“, vollständig ausgebeutet werden müssen. Rachel ist es trotz einiger zutreffender Bemerkungen (S. 27 Note 1; S. 28 Note 2) nicht gelungen, für die Entstehungsgeschichte den Kernpunkt des Problems vollständig herauszuarbeiten. (Vgl. auch Hubert Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24 (1903), S. 192.) Für die Erforschung der Geschichte des Leipziger Schöffenspruchs wird es notwendig sein, Rat, Stadtgericht und Schöffenspruchstuhl in Leipzig auseinanderzuhalten, und es wird darauf ankommen, das gegenseitige Verhältnis dieser drei rechtssprechenden Organe in seiner Entwicklungsgeschichte möglichst klarzulegen. Um diese Frage hat sich auch Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöffenspruchs zu Leipzig Sav.ZRG. 7 (1886), S. 89 ff. nicht bemüht, obzwar er in Sav.ZRG. 10 (1889), S. 96 Note 4 richtig bemerkt: „Das Leipziger Stadtgericht holte, wie jedes andere im Lande, seine Rechtsbelehrungen ebenfalls beim Leipziger Stuhle“; vgl. die Andeutungen Sav.ZRG. 7 (1886), S. 92 f., 111. Treffend dagegen Stölzel, Der Brandenburger Schöffenspruchstuhl, S. 249. Dem Stadtgericht blieb in Leipzig neben dem aus ihm hervorgegangenen Schöffenspruchstuhl die selbständige Existenz stets gewahrt. Vgl. die nach der Neubegründung des Leipziger Schöffenspruchs durch den Kurfürsten August zu Sachsen im Jahre 1574 erlassene neue Schöffenspruchordnung, abgedruckt bei Distel, Sav.ZRG. 10. (1889), S. 90. Das Leipziger Stadtgericht führte seit dieser Zeit auch ein eigenes Siegel, über welches Distel, a. a. O., S. 90 Note 1 und S. 96 berichtet. Seine Urteile werden auch schon in früherer Zeit von „Richter und Scheppen des Stadtgerichts zu Leipzig“ gefällt. Diese Bezeichnung findet sich wiederholt in einem Konvolute handschriftlicher Prozeßakten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Hs. B 157 der Landesbibliothek zu Dresden (sogenanntes „juristisches Formularium Christoph Zobels“); vgl. daselbst Bl. 11—366 (166) die Akten über den vor dem Stadtgerichte zu Leipzig verhandelten Rechtsstreit der Witwe und Erben Kuntz Breusers gegen Friedrich Marstaller.



Sprüche der Schöffen zu Leipzig<sup>1)</sup>. Wenn man daher in anderen Schöffenspruchsammlungen nach Leipzig ergangene Sprüche der Schöffen zu Leipzig antrifft, wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß diese aus den Leipziger Schöffenspruchsammlungen geschöpft sind. Es ist nämlich unbekannt, ob beim Leipziger Stadtgericht Empfängersammlungen geführt worden sind. Wenigstens ist keine solche Sammlung erhalten geblieben. In der Leipziger Schöffenspruchsammlung finden sich nun zwei Sprüche der Schöffen zu Leipzig, die höchstwahrscheinlich nach Leipzig selbst ergangen sind<sup>2)</sup>.

Ferner ist als Aufbewahrungs- und Benutzungsort einer der übrigen Quellen, aus der die Leipziger Schöffenspruchsammlung geschöpft hat, nämlich des sogenannten Originals zu Hs. Dresden M 20, Leipzig erwiesen worden<sup>3)</sup>. Nach den bezüglichen Ausführungen liegt es sogar durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß dieser Kodex der Bibliothek des Leipziger Schöffenspruchs angehört hat. Auch darin darf sonach ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Benutzung der Leipziger Schöffenspruchsammlungen erblickt werden, daß aus anderen Quellen Leipzig und im besonderen die Bibliothek des Leipziger Schöffenspruchs als Entstehungsort der Leipziger Schöffenspruchsammlung erschlossen werden konnte. Ein Hinweis auf diesen darf wohl auch in der Tatsache erblickt werden, daß der Leipziger Schöffenspruchsammlung Werke wie der Sachsenspiegel, die Weichbildglosse, eine Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen und handschriftliche Rechtsgutachten als Quellen gedient haben.

Wenn schließlich aus unzweideutigen Äußerungen des gelehrten Verfassers des Titelregisters zur Leipziger Schöffenspruchsammlung gefolgert werden durfte, daß das ganze Werk für den Gebrauch eines juristischen Praktikers angelegt worden ist und ihm auch tatsächlich gedient hat<sup>4)</sup>, so ist damit und

---

1) Z. B. Hs. Leipzig 2275, Bl. 46<sup>a</sup>: Ad requisicionem des rats zu Lipzck; ebenso daselbst Bl. 51<sup>a</sup>, 85<sup>a</sup>, 95<sup>b</sup>, 154<sup>a</sup>, 172<sup>b</sup>, 186<sup>a</sup>, 189<sup>b</sup>.

2) Nr. 93 und 113.

3) Oben, S. 77\*; vgl. auch oben, S. 103\* Anmerkung 1.

4) Oben, S. 6\*.

aus denselben Quellenstellen zugleich die Persönlichkeit ermittelt, auf deren Veranlassung und für deren Zwecke die Sammlung angefertigt worden ist. Allem Anschein nach ist dies ein Mitglied des Schöffensuhls zu Leipzig gewesen. Wohl schwerlich hätte im 16. Jahrhundert ein Außenstehender Zutritt zum Archiv des Leipziger Schöffensuhls und Einblick in dessen Bestände sowie die Bewilligung der Bibliotheksbenutzung erhalten.

Die amtlichen Sammlungen des Leipziger Schöffensuhls stellen die umfangreichste und am ausgiebigsten benutzte Quelle der Leipziger Schöffenspruchsammlung dar.

## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Darlegungen über die Leipziger Schöffenspruchsammlung können in wenige Sätze zusammengefaßt werden.

Die vorliegende Rechtssammlung, in der zum größten Teil Sprüche der Schöffen zu Leipzig enthalten sind, stellt keine amtliche Schöffenspruchsammlung, sondern eine Sammlung privaten Charakters dar. Sie ist etwa in den Jahren 1523 bis 1524 entstanden und niedergeschrieben, die Niederschrift ist im Jahre 1524 selbst beendet worden. Ihr Entstehungsort ist Leipzig. Der geistige Urheber der Arbeit, für dessen praktischen Gebrauch die Sammlung zusammengetragen und aufgezeichnet worden ist, war ein Mitglied des Leipziger Schöffensuhles. Der Schreiber scheint weder rechtskundig, noch juristisch gebildet gewesen zu sein<sup>1)</sup>. Die Sammlung ist aus

---

1) Was für Persönlichkeiten man allgemein, selbst wenn es sich um amtliche Aufträge handelte, die Anfertigung von Schöffenspruchsammlungen im Mittelalter anzuvertrauen pflegte, lehrt ein interessanter Fall, für den die Feststellung des Abschreibers gelungen ist. Die in der Handschrift Ms. germ. fol. 809 der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin enthaltene Schöffenspruchsammlung, in welcher nach Görlitz gelangte Spruchoriginale der Schöffen zu Magdeburg kopiert sind, ist zufolge Auftrags des Görlitzer Rates in kurzer Zeit, von Ende 1466 bis Anfang 1467, von einem „Schüler“ in Görlitz geschrieben worden. Vgl. Jecht, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600; Görlitz 1909,

mehreren verschiedenen Quellen kompiliert worden. Am ausgiebigsten sind die amtlichen Sammlungen des Leipziger Schöffensstuhls, die Schöffensstuhlsammlungen, benutzt. Andere Quellen, aus denen die Sammlung geschöpft hat, sind: Verschiedene Schöffenspruchsammlungen, insbesondere eine als Original zu Hs. Dresden M 20 bezeichnete Sammlung, deren Inhalt mit Hilfe mehrerer Parallelsammlungen mit annähernder Genauigkeit bestimmt werden konnte; ferner eine Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen. Außerdem hat das Landrecht des Sachsenspiegels, sowie die vermehrte Form der Weichbildglosse, deren Entwicklungsgeschichte als Nebenergebnis der Untersuchung klargelegt werden konnte, Verwertung gefunden. Auch handschriftliche Rechtsgutachten sind herangezogen worden. Es ist wahrscheinlich, daß die Niederschrift der Sammlung in den Archivräumen des Leipziger Schöffensstuhls erfolgt ist. Die zahlreichen verschiedenen Beziehungen der Sammlung zu Leipzig und insbesondere zum Leipziger Schöffensstuhl erscheinen als ausreichende Begründung für die Wahl des Namens „Leipziger Schöffenspruchsammlung“.

Die Sammlung ist als Arbeit privaten Charakters gekennzeichnet worden. Dieser Ausdruck will richtig verstanden sein. Er soll nur den Gegensatz zu den beim Leipziger Schöffensstuhl von Amts wegen angelegten und geführten Spruchsammlungen betonen, aus welchen die Leipziger Schöffenspruchsammlung den größten Teil ihres Inhaltes geschöpft hat. Nun stellt die Leipziger Schöffenspruchsammlung eine Kompilation dar, welche auf mehreren verschiedenen Quellen, vorwiegend Schöffenspruchsammlungen, beruht. Die bearbeitende Tätigkeit hat aber innerhalb der bescheidenen Grenzen, in denen sie überhaupt wahrnehmbar ist, nicht so tief eingegriffen, daß der ursprüngliche Charakter der Quellen und ihrer Bestandteile verlorengegangen wäre oder auch nur eine Umgestaltung erfahren hätte. Den Schöffensprüchen ist durchweg ihre Form und juristische

---

S. 81. Kein Wunder, daß es in dieser Sammlung, genau wie in der Leipziger Schöffenspruchsammlung beziehungsweise im ganzen Kodex Hs Dresden M 20, an Lese- und Schreibfehlern, Flüchtigkeiten und Nachlässigkeiten nicht mangelt.

Eigenart gewahrt geblieben. Wo immer sich bearbeitende Tätigkeit in der Leipziger Schöffenspruchsammlung kundgibt, hat sich diese von der Quellengrundlage nicht wesentlich entfernt. Die Kürzungen und Änderungen betreffen nur Äußerlichkeiten des Textes. Es handelt sich nicht etwa um wissenschaftliche Bearbeitung, sondern bloß um sammelnde Tätigkeit. Nicht etwa selbständige juristische Privatarbeit ist geleistet, sondern der Inhalt der zusammengebrachten Quellen fast ohne Änderung getreu wiedergegeben worden. Die Leipziger Schöffenspruchsammlung ist somit kein selbständiges Erzeugnis der Rechtsliteratur, kein „Rechtbuch“ und keine rechtbuchartige Privatarbeit. Nur die Sammeltätigkeit, der sie ihre Entstehung verdankt, geht auf private Initiative zurück. Ihr Inhalt spiegelt rein und unverfälscht die zum größten Teil amtliche Quellengrundlage wieder. Darin liegt der besondere Wert der Leipziger Schöffenspruchsammlung als Quelle für die Rechtsgeschichte.

Im übrigen scheint mir diese Einleitung nicht der geeignete Ort zu sein, an welchem der hohe Wert der Leipziger Schöffenspruchsammlung für die verschiedenen Gebiete der rechtsgeschichtlichen Forschung, namentlich für die Geschichte der sächsischen Rechtsprechung und im besonderen der einzelnen Rechtseinrichtungen eine ihrer Bedeutung entsprechende und erschöpfende Würdigung erfahren kann. Ebenso ist von eingehenden Betrachtungen oder auch nur auf Proben beschränkten Darlegungen über den für die Rechtsgeschichte und andere Wissenschaftszweige bedeutsamen oder besonders bemerkenswerten Inhalt der Leipziger Schöffenspruchsammlung an dieser Stelle zweckmäßig abzusehen<sup>1)</sup>. Erschöpfende Lösung dieser

---

1) In älteren und neueren Quellenpublikationen verbreiten sich die Herausgeber in den Einleitungen bald mit größerer, bald mit geringerer Ausführlichkeit über den Inhalt der von ihnen bearbeiteten Quellen. Soweit er nicht notwendig für die Quellengeschichte herangezogen werden muß, möchte ich einem solchen Verfahren allgemein jede wissenschaftliche Berechtigung absprechen. Denn die für jede wissenschaftliche Forschung zu fordernde Gründlichkeit kann nur durch Spezialuntersuchung und in monographischer Darstellung erreicht werden. Deshalb muß dieses Urteil auch für Quellenpublikationen gelten, welche vor-

Aufgaben nach der einen wie nach der anderen Richtung ist Sache der Spezialforschung. Das Wort- und Sachregister will ihr, wenn auch nicht gerade die Wege weisen, so doch Unterstützung bieten.

Nur der Bedeutung der Leipziger Schöffenspruchsammlung für die Geschichte der sächsischen Rechtsquellen der Rezeptionszeit soll hier ein Wort gewidmet werden. Bekanntlich sind die ältesten Bestände aus dem Archiv des Leipziger Schöffensstuhls verloren. Erst vom Jahre 1487 an und nicht einmal in lückenloser Reihe sind die amtlichen Leipziger Spruchsammlungen erhaltengeblieben. Ist nun der Nachweis gelungen, daß der Leipziger Schöffenspruchsammlung amtliche Spruchsammlungen des Leipziger Schöffensstuhls aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Hauptquelle gedient haben, dann darf die Leipziger Schöffenspruchsammlung selbst als vollberechtigter und ausreichender Ersatz für die verlorenen Leipziger Schöffensstuhlsammlungen dieser Zeit, aus welcher sich auch nur vereinzelte Leipziger Spruchoriginale erhalten haben, betrachtet und wissenschaftlich verwertet werden.

---

nehmlich für rechtshistorische Zwecke veranstaltet werden, soweit sich ihr Inhalt nicht auf einzelne Rechtsmaterien beschränkt und also eine monographische Darstellung bereits im Rahmen der Einleitung ermöglicht. Es mag entsagungsvoll erscheinen, diese oder jene bemerkenswerte Beobachtung oder Schlußfolgerung in einer bescheidenen Anmerkung niederzulegen. Entschließt man sich jedoch nicht zu eingehender Kommentierung, dann wird dies der einzige Weg sein, der die Wissenschaftlichkeit nicht gefährdet. — Ähnliche Gedanken äußert Paul Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle; Halle a. d. S. 1913, S. 31 und Historische Zeitschrift 115 (1916), S. 396 f.

---

---

### III.

## Die Ausgabe.

Für die Gestaltung der vorliegenden Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung sind die Ziele, welche sich das Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte im allgemeinen gesetzt hat, und die Zwecke, die es im besonderen mit der Veröffentlichung der „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ verfolgt, in erster Reihe maßgebend gewesen. Wie bei der Auswahl der herauszugebenden Schöffenspruchsammlungen aus dem handschriftlichen Quellenmateriale, so war auch bei der Feststellung der Grundsätze für die Bearbeitung vor allem die Absicht bestimmend, die in Angriff genommenen rechtsgeschichtlichen Forschungen am zweckmäßigsten vorzubereiten und zu unterstützen. Vor dem daher im Vordergrund stehenden Streben nach Erreichung dieses Zieles hatten alle anderen Interessen zurückzutreten. Jedoch ist bei der Einrichtung der Ausgabe auch auf die Bedürfnisse anderer Wissenschaftszweige, für welche die Leipziger Schöffenspruchsammlung Bedeutung besitzt, Bedacht genommen worden, soweit dies ohne Hintansetzung der Rechtsgeschichte möglich gewesen ist.

Während bei der Veröffentlichung von Schöffenspruchoriginalen für den Herausgeber volle Freiheit besteht, die Auswahl und Anordnung des Stoffes dem Publikationszwecke anzupassen, ist bei einer ein geschlossenes Ganzes darstellenden Sammlung von Schöffensprüchen der Gestaltungskraft des Bearbeiters keine so freie Betätigungsmöglichkeit gelassen. Mag die getroffene Auswahl der Schöffenspruchsammlung noch so glücklich gewesen sein, mag sich die zur Herausgabe bestimmte Sammlung also für den ins Auge gefaßten Zweck im

allgemeinen noch so trefflich eignen: die Auswahl der einzelnen Sprüche ist hier bereits bei der Anlegung der Sammlung getroffen, ihre Anordnung festgesetzt worden. Dies hat zwar den unbestreitbaren Vorteil, daß bei Veranstaltung einer Ausgabe Willkürlichkeiten des Herausgebers von vornherein der Boden entzogen ist. Sind solche jedoch schon bei der Entstehung der Sammlung unterlaufen, wie das namentlich bei Sammlungen privaten Charakters nicht selten zu beobachten ist, dann obliegt dem Herausgeber die schwierige Aufgabe, sich mit diesen Willkürlichkeiten und anderen Zufälligkeiten, wie überhaupt mit dem ganzen Anlageplane der Sammlung abzufinden. Erhellte nicht schon daraus, daß der Bearbeiter einer Schöffenspruchsammlung dem Herausgeber von Schöffenspruchoriginalen gegenüber keineswegs eine günstigere Stellung einnimmt, so bedarf es dennoch keiner weitläufigen Beweisführung für diese Tatsache. Es genügt vollständig, darauf hinzuweisen, daß diesem die Reinschriften der Sprüche, jenem dagegen im günstigsten Falle amtliche Abschriften, sonst und zumeist aber nur Konzepte oder private Kopien als Vorlage zur Verfügung stehen.

Aus zwei Gründen hat sich die Bearbeitung der Leipziger Schöffenspruchsammlung noch besonders schwierig und verantwortungsvoll gestaltet. Zunächst waren einheitliche Grundsätze für die Ausgabe festzustellen, die — ihre Bewährung vorausgesetzt — auch für die folgenden Bände der „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ maßgebend bleiben sollen, wobei selbstverständlich Ergänzungen und durch ihre Zweckmäßigkeit begründete Änderungen vorbehalten sind. Auf der anderen Seite war es die bereits gekennzeichnete Eigenart der Leipziger Schöffenspruchsammlung, insbesondere die Mangelhaftigkeit ihrer handschriftlichen Überlieferung, welche die Arbeit des Herausgebers in hohem Maße erschwert hat.

In der vorliegenden Ausgabe ist die Leipziger Schöffenspruchsammlung nach der Handschrift M 20 der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden wiedergegeben. Jene Bestandteile, welche bereits selbständig oder innerhalb anderer Schöffens-

spruchsammlungen veröffentlicht waren, sind durch Mitteilung ihrer Überschriften gekennzeichnet, jedoch grundsätzlich ausgeschlossen worden. Ihr voller Wortlaut hat nur insoweit Aufnahme gefunden, als ein neuerlicher Abdruck durch die schwere Zugänglichkeit der älteren Fundstellen oder aber aus sachlichen Gründen, zum Beispiel durch die Wichtigkeit der Entscheidung oder durch die Unzulänglichkeit der älteren Wiedergabe gerechtfertigt erschien. Für eine Anzahl von Sprüchen konnte dagegen der in Hs. Dresden M 20 nur unvollständig oder lückenhaft entgegentretende Wortlaut durch die Ermittlung und Heranziehung anderer handschriftlicher Überlieferungen erweitert beziehungsweise ergänzt werden. Alle diese auch in anderen handschriftlichen Sammlungen überlieferten Sprüche und die bereits anderwärts gedruckten Sprüche sind am Ende dieses Bandes übersichtlich zusammengestellt<sup>1)</sup>.

Für sämtliche Sprüche ist in der Ausgabe eine fortlaufende Zählung durchgeführt worden, die in der handschriftlichen Vorlage nicht enthalten ist. Bei Sprüchen, für welche die Entstehungszeit, wenn auch nur mit annähernder Genauigkeit ermittelt werden konnte, hat das betreffende Datum an der Spitze des Spruches, und zwar am äußeren Seitenrande der Nummer gegenüber Raum gefunden. Am äußeren Seitenrande sind ferner die Blattzahlen des Kodex Dresden M 20 verzeichnet worden, nach welchen das Titelregister der Handschrift zitiert.

In die Vorbemerkungen, welche den einzelnen Sprüchen voraufgehen, sind folgende Angaben aufgenommen:

1. Die Ausgangsorte und Bestimmungsorte der Sprüche, wenn sie nicht unmittelbar aus dem Wortlaute zu entnehmen waren und doch mit Sicherheit festgestellt werden konnten. Wo bloß Vermutungen möglich waren, sind diese als solche ausdrücklich bezeichnet worden. Zu einem „Weistum“ für einen bestimmten Ort zusammengeschlossene Rechtsweisungen allgemeineren Inhaltes wurden durch besondere Überschriften in kursivem Druck hervorgehoben.

---

1) Vgl. auch zum folgenden die Übersichten am Ende dieses Bandes.



2. Andere handschriftliche Überlieferungen der Sprüche. Sie sind in der Reihenfolge angegeben, in welcher die Handschriften eingesehen werden konnten. In allen Fällen ist die Vergleichung der Texte durchgeführt worden. Die beobachteten Verschiedenheiten des Wortlautes sind in den den Text begleitenden Anmerkungen verzeichnet. Bloß sprachliche und orthographische Abweichungen von der Fassung der Hs. Dresden M 20, die keinerlei Änderung des Sinnes herbeiführen, haben jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

3. Die früheren Drucke einzelner Sprüche. Ihre Angabe geschieht in chronologischer Folge. Die von der Leipziger Schöffenspruchsammlung verschiedenen Spruchüberschriften werden mit ihrem vollen Wortlaute mitgeteilt. Textverschiedenheiten sind in den Anmerkungen, wenn aber der neuerliche Abdruck unterblieben ist, in der Vorbemerkung verzeichnet. Ist kein früherer Druck angegeben, so kann angenommen werden, daß der Spruch bisher unveröffentlicht gewesen ist.

4. Die Ermittlung der Entstehungszeit einzelner Sprüche unter Angabe der äußeren Anhaltspunkte oder Begründung der Datierung aus dem Rechtsinhalte der Sprüche.

5. Hinweisungen auf denselben Rechtsfall betreffende Schöffensprüche, welche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung selbst oder in anderen noch unveröffentlichten Spruchsammlungen enthalten sind.

6. Hinweisungen auf identische Sprüche innerhalb der Leipziger Schöffenspruchsammlung.

7. Hinweisungen auf Werke der rechtsgeschichtlichen oder geschichtlichen Literatur, in denen einzelne Sprüche erläutert, nicht bloß als Belegstellen verwendet erscheinen. Allerdings war zu solchen Angaben nur selten Gelegenheit geboten.

Dagegen sind allgemeine und besondere Literaturangaben zu den von den Schöffensprüchen behandelten Rechtsfragen und angeregten rechtsgeschichtlichen Problemen unterlassen worden. Ebenso ist auch von der Anführung analoger Entscheidungen aus bereits veröffentlichten Schöffenspruchsammlungen und von Parallelstellen aus den Rechtsbüchern, sowie aus anderen sächsischen Rechtsquellen Abstand genommen worden. Dieser Standpunkt

wird bezüglich der Literaturnachweisungen schon durch die Erklärung gerechtfertigt, daß eine kommentierende Bearbeitung nicht geplant war. Eine solche hätte bei dem großen Umfange der Leipziger Schöffenspruchsammlung die Ausgabe mit einem gewaltigen Apparate belastet, dessen Herstellung die Veröffentlichung um Jahre verzögert hätte. Aus dem gleichen Grunde konnte aber auch eine bloße Zusammenstellung und Aufführung der Literatur nicht in Frage kommen. Sie wäre außerdem ohne verarbeitenden Text kaum von erheblichem Nutzen gewesen. Andererseits wäre der monographischen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung einzelner Rechtseinrichtungen durch die vollständige wissenschaftliche Verwertung der gesamten Literatur, mit der sich auch eine kritische Sichtung des ganzen Quellenmaterials hätte verbinden müssen, nicht vorgearbeitet, sondern vorgegriffen worden. Hinsichtlich der ähnlichen Entscheidungen und Parallelstellen aus anderen Rechtsquellen war aber von vornherein, selbst bei Beschränkung auf die Schöffenspruchsammlungen allein, Vollständigkeit schlechthin nicht zu erreichen. Mit der Verzeichnung der analogen Entscheidungen aus den wenigen gedruckten Schöffenspruchsammlungen wäre nämlich auch nicht viel getan gewesen; denn die meisten Schöffenspruchsammlungen, unter ihnen solche von hervorragender Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte, sind zurzeit, wenschon nicht gänzlich unbekannt, so doch ungedruckt. Ihr Inhalt ist daher zweckmäßig erst durch Ausgaben für eine allgemeine und bequeme Benutzung zu erschließen. Eine vor allem diesem Ziele zustrebende Tätigkeit dürfte dem wissenschaftlichen Bedürfnisse zunächst in vollem Maße gerecht werden. Erst wenn die wichtigsten Schöffenspruchsammlungen in brauchbaren Ausgaben vorliegen werden, wird auch der Plan wissenschaftliche Berechtigung finden und Aussicht auf Erfolg haben können, durch die Zusammenstellung eines „Spruchrepertoriums“ eine Übersicht über die gesamte Rechtsprechung der beiden bedeutendsten sächsischen Schöffenstühle im Mittelalter zu schaffen. Aufgabe des Spezialforschers wird es aber stets bleiben müssen, für seine Untersuchungen wie das Quellenmaterial überhaupt, so insbesondere auch ähnliche und inhalt-

lich verwandte Quellenstellen aufzusuchen und zusammenzutragen. Und nur er allein wird diese Arbeit in einer seinem unmittelbaren Zweck angepaßten und vollkommen genügenden Weise zu leisten vermögen.

Trotz dieser grundsätzlich maßgebenden Erwägungen sind in der vorliegenden Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung gelegentlich doch Hinweise auf ähnliche Quellenstellen anzutreffen. Es handelt sich dabei um unveröffentlichten handschriftlichen Sammlungen entstammende Schöffensprüche, auf die der Herausgeber bei sich bietender Gelegenheit die wissenschaftliche Aufmerksamkeit lenken zu sollen glaubte.

In der handschriftlichen Vorlage tragen die Schöffensprüche mit vereinzelt Ausnahmen, die durch Auslassungen des wenig sorgfältigen Schreibers verschuldet sind, Überschriften. Diese geben bald in knapper, bald wieder in ausführlicher Fassung den Inhalt der Sprüche an, ohne immer erschöpfend zu sein oder auch nur alles Wesentliche hervorzuheben. Daß diese Überschriften mit abzudrucken waren, konnte einem Zweifel nicht unterliegen. Dagegen stand die Frage zur Beantwortung, ob an die Spitze jedes Spruches außerdem noch ein ausarbeitendes Regest zu stellen sei. Ich glaubte, sie verneinen zu sollen. Dafür sind jedoch keineswegs die unverkennbar großen Schwierigkeiten der Herstellung solcher Regesten ausschlaggebend gewesen. Denn die für diesen Zweck notwendige gründliche Durcharbeitung des Inhaltes jedes einzelnen Schöffenspruches mußte für die Anlegung des Wort- und Sachregisters ohnedies geleistet werden. Vielmehr schien in Anbetracht der erstrebten Ausführlichkeit und Genauigkeit des letzteren ein Bedürfnis nach Regesten nicht zu bestehen, zumal durch die vorhandenen Überschriften der Sprüche für eine flüchtige Orientierung über ihren Inhalt ausreichend gesorgt ist. Dem wissenschaftlichen Benutzer wird eine solche jedoch auch ebensowenig dienen, wie sie ihm genügen kann. Er wird den Spruch, auf den ihn das Wort- und Sachregister hingewiesen hat, vollständig und gründlich durcharbeiten.

Für die Behandlung des Textes galt als leitender Grundsatz, den Wortlaut der handschriftlichen Vorlage möglichst getreu

wiederzugeben. Jedoch machten die beiden Rücksichten, die bereits eingangs hervorgehoben worden sind, Abweichungen von dieser Regel unvermeidlich. Zunächst mußte das bei den „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ im Vordergrund stehende rechtsgeschichtliche Interesse voll zu seinem Rechte kommen. Und ferner ist es notwendig gewesen, der Mangelhaftigkeit der handschriftlichen Überlieferung der Leipziger Schöffenspruchsammlung durch geeignete Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen.

Die Form, in welcher die Schöffensprüche in der Handschrift entgegentreten, ist in der Ausgabe vollständig gewahrt. Selbst für die häufig gleichlautend wiederkehrenden Eingangsformeln und Schlußklauseln der Sprüche sind also Abkürzungen nicht verwendet worden.

Offenbare Fehler haben gleich im Texte selbst Berichtigung gefunden. Sie ist stillschweigend vorgenommen worden, wo es sich zweifellos um bloße Schreibfehler handelte und eine Änderung des Sinnes dadurch nicht in Frage kam, wie dies zum Beispiel häufig infolge der vom Schreiber vernachlässigten Unterscheidung der Dativ- und Akkusativendungen bei den Artikeln und Fürwörtern männlichen Geschlechtes der Fall gewesen ist. Ebenso sind zweifellos irrtümlich wiederholte Worte ohne Bemerkung aus dem Text entfernt worden. Übrigens hatte schon der Verfasser und Schreiber des Titelfregisters in der Leipziger Schöffenspruchsammlung eine nicht unbedeutende Anzahl derartiger Verbesserungen offensichtlicher Schreibversehen angebracht, so daß die vollständige Tilgung eine Grundlage in der Handschrift selbst besitzt. In allen anderen Fällen ist der ursprüngliche Wortlaut der verbesserten Stellen in Anmerkungen mitgeteilt worden. Auf die Ergänzung der durch Auslassung einzelner Worte, Satzteile oder ganzer Sätze bei der Niederschrift der Hs. Dresden M 20 entstandenen Lücken im Text ist große Sorgfalt verwendet worden. Zu diesem Zwecke und ebenso, wenn es sich um wesentliche Textverbesserungen handelte, sind in erster Linie andere handschriftliche Überlieferungen, welche den betreffenden Spruch mit größerer Vollständigkeit oder

in korrekterer Fassung wiedergeben, aufgesucht und herangezogen worden. Wo es an solchen mangelte und auch ältere offenbar auf besseren Handschriften beruhende Drucke nicht eintreten konnten, mußte die eigene Kombination des Herausgebers aushelfen. Daß dabei mit der größten Vorsicht verfahren werden mußte und verfahren worden ist, versteht sich von selbst. Dagegen scheint es der Mitteilung wert, daß in verschiedenen Fällen die Richtigkeit solcher auf eigener Konjektur beruhenden Ergänzungen durch die Heranziehung und Vergleichung später aufgefundenener Handschriften, welche eine vollständigere Fassung überliefern, ihre Bestätigung gefunden hat. Verbesserungen und Ergänzungen des Textes sind in eckige Klammern eingeschlossen worden. Sofern sie sich auf andere Handschriften oder auf ältere Drucke stützen, sind diese in den Anmerkungen angegeben, beziehungsweise aus den Vorbemerkungen ersichtlich. Wo eine Ergänzung des Textes nicht möglich gewesen ist, deuten Punkte in eckigen Klammern auf das Fehlen von Satzteilen hin. Drei Punkte bezeichnen, daß ein Wort, sechs Punkte, daß mehrere Wörter ausgelassen sind. Doch kommen derartige Fälle nur äußerst selten vor.

Die durchaus klaren und einfachen Abkürzungen der Handschrift sind ohne Vermerk aufgelöst worden. Nach kirchlichen Fest- und Heiligentagen angegebene Tagesdaten sind am äußeren Seitenrande in das moderne Tagesdatum umgesetzt worden. Vorkommende Zitate aus den deutschen, römischen und kanonischen Rechtsquellen sind nachgeschlagen, ihre Fundstellen in den Anmerkungen genau angegeben worden.

Die Schreibung betreffend, sind die Zahlen entweder in Worten oder in römischen Ziffern entsprechend der Handschrift wiedergegeben. Durch die Beibehaltung der römischen Ziffern konnte viel augenfälliger als bei ihrer Ersetzung durch arabische angedeutet und die Erklärung ermöglicht werden, auf welche Weise die gerade bei den Zahlen häufigen und besonders störenden Schreibfehler entstanden sind<sup>1)</sup>. Große Anfangsbuchstaben sind auf die Eigennamen und Satzanfänge beschränkt. Die Buch-

---

1) Vgl. z. B. Nr. 260. 469. 526. 687.

staben u und i werden nur vokalisch, v und j nur konsonantisch gebraucht, das y ist je nach den Umständen durch i oder j ersetzt. Eigennamen sind jedoch stets unberührt geblieben und der Vorlage gemäß geschrieben worden. Die Verdopplungen und Häufungen der Konsonanten sind gemäß den im ersten Bande der Deutschen Reichstagsakten<sup>1)</sup> dargelegten Vereinfachungsgrundsätzen beseitigt worden; auch die Behandlung des Vokalismus erfolgte in der dort empfohlenen Weise. Die Anwendung dieses Vereinfachungsverfahrens findet nicht bloß in der vorzüglich rechtsgeschichtlichen Bestimmung der vorliegenden Ausgabe eine ausreichende Rechtfertigung. Sie erscheint vielmehr auch ohne solche Rücksichtnahme rein vom sachlichen Standpunkt aus beurteilt, vollkommen unbedenklich bei einer Vorlage, die sich wie Hs. Dresden M 20 als der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammende, offensichtlich und nachgewiesenermaßen von großer Schreiberwillkür beherrschte Kopie darstellt. Die Besorgnis, die ursprüngliche Eigenart des Textes, welche schon durch diese Willkür des Abschreibers bereits im 16. Jahrhundert zerstört worden war, und mit ihr wertvolles Quellenmaterial für anderweitige Forschungen zu vernichten, bestand hier also nicht. Das wäre nur dann anders gewesen, wenn es sich um die Veröffentlichung von Schöffenspruchoriginalen gehandelt hätte. Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß der Schreiber der Vorlage die Konjunktion „daß“ vom Artikel und Pronomen „das“ in der Schreibung regelmäßig nicht unterscheidet, alle „das“ schreibt; in diesem Falle ist also buchstabengetreue Wiedergabe befolgt, nicht aber etwa ein Konsonant getilgt worden.

---

1) Julius Weizsäcker im Vorwort zu den Deutschen Reichstagsakten unter König Wenzel; erste Abteilung 1376—1387; München 1867, S. LXXIII ff. — Die orthographische Behandlung der mittelalterlichen deutschen Texte ist in neuerer Zeit lebhaft erörtert worden. Einen Überblick über die ganze Frage und Literatur gibt ein Aufsatz von Ernst Devrient, Nach welchen Grundsätzen soll der Historiker bei Quellenausgaben verfahren? im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 54. Jahrgang (1906), Sp. 343 ff. Vgl. seither noch Woldemar Lippert, Urkundenbuch der Stadt Lübben, I. Band (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz II.); Dresden 1911, S. L ff.

Die Anbringung von Absätzen, die Satzteilung und Interpunktion ist dem Sinne gemäß gestaltet worden und von dem Bestreben geleitet gewesen, dem Verständnisse des Benutzers entgegenzukommen. Die oft ausführlichen und umfangreichen Darlegungen der Anfragen sind durch dem Sinne entsprechende Gliederung in Absätze übersichtlicher gestaltet, namentlich ist das Vorbringen des Klägers von dem des Beklagten in dieser Weise stets gesondert worden. Ebenso mußten Tatbestand und Entscheidung einander gegenübergestellt werden. Um insbesondere bei dem oft überaus komplizierten Satzbau umfangreicher Sprüche Überblick und Verständnis zu erleichtern, sind die der Sentenz nicht selten in großer Zahl vorausgehenden bedingenden Vordersätze voneinander durch Strichpunkte getrennt worden. Ein Doppelpunkt am Ende einer solchen Periode weist dann auf die als Nachsatz folgende Entscheidung im engeren Sinne hin und hebt sie gegenüber den Vordersätzen besonders hervor. Wie die Trennung und Verbindung von Sätzen und Satzteilen, so ist auch die Trennung und Verbindung von Worten und Wortteilen bestrebt, der Verständlichkeit des Sinnes förderlich zu sein. Wortverbindungen, welche der modernen Schreibweise nicht entsprechen, sind aufgelöst, dagegen getrennte Wörter, die heute als zusammengehörig erscheinen, verbunden worden.

Die nach juristischen Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung sämtlicher Spruchüberschriften, welche der Leipziger Schöffenspruchsammlung in der Handschrift vorausgeht und von den Kustoden als „Register“ bezeichnet wird, ist vollständig und ohne Änderung in die vorliegende Ausgabe aufgenommen worden. Da sich dieses Titelregister jedoch auf den gesamten Inhalt des Kodex Dresden M 20 erstreckt, sind diejenigen Überschriften, welche sich auf andere Teile der Handschrift als die Leipziger Schöffenspruchsammlung beziehen, durch kleinen Druck kenntlich gemacht worden. Die Zitierweise des Titelregisters nach Blattzahlen der Handschrift ist beibehalten, jedoch sind überall die Nummern, welche die Sprüche in der Ausgabe erhalten haben, hinzugefügt worden. Wo offenbare Schreibversehen und Lücken aus dem den einzelnen

Schöffensprüchen unmittelbar vorangehenden Texte der Überschriften verbessert und ergänzt werden konnten, ist dies stillschweigend geschehen. Zur bequemeren Benutzung ist dem Titelregister eine vom Bearbeiter aus den Rubriken zusammengestellte Inhaltsübersicht vorausgeschickt worden.

Der Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung sind nebst den Übersichten, auf die bereits an früherer Stelle durch die erforderlichen Erläuterungen hingewiesen worden ist, vier Register beigegeben. Sie umfassen die Schöffenspruchsammlung ohne die Einleitung.

1. Auf die Ausarbeitung des Wort- und Sachregisters<sup>1)</sup> ist besondere Sorgfalt verwendet worden. Es beruht auf wiederholter gründlicher Durcharbeitung des gesamten in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthaltenen Spruchmaterials. Auch die bereits früher anderwärts veröffentlichten und von neuerlichem Abdruck ausgeschlossenen Sprüche sind mit berücksichtigt. Dieses Register will vorzüglich ein getreues Abbild des vielseitigen rechtsgeschichtlich bedeutsamen Inhaltes der Leipziger Schöffenspruchsammlung in seiner Gesamtheit darbieten. Es verzeichnet zunächst alle vorkommenden Rechtsausdrücke und erklärt die erläuterungsbedürftigen unter ihnen. Darüber hinaus ist aber auch der juristische Gehalt jedes einzelnen Spruches von allen Seiten genau durchdacht und eingehender Betrachtung unterzogen worden. Die dabei gemachten Wahrnehmungen sind in allen ihren Einzelheiten gewissenhaft gesammelt und, nach Stichworten geordnet, dem Register einverleibt worden. Das Wort- und Sachregister sucht somit, alle für die Rechtsgeschichte irgendwie beachtenswerten Gegenstände auszuweisen, die in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthalten sind. Der wissenschaftliche Benutzer ist in der Lage, die durch die Einordnung in dieses Register zum Ausdruck gelangte Auffassung des Herausgebers für jeden einzelnen Fall an den Schöffens-

---

1) Über die wissenschaftliche Notwendigkeit beziehungsweise Berechtigung von Sachregistern bei rechtsgeschichtlichen Quelleneditionen allgemein Karl von Amira in der Sav. ZRG. 23 (1902), S. 286; Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern; Jena 1912, S. V f.; Rehme in der Historischen Zeitschrift 115 (1916), S. 397.



sprüchen selbst zu überprüfen. Daß dabei die Möglichkeit besteht, in bezug auf die Auffassung und Einreihung dieser oder jener Rechtseinrichtung ein anderes Urteil zu gewinnen, findet in der Natur der Sache seine Begründung. Dem wissenschaftlichen Werte des Wort- und Sachregisters kann dies jedoch keinen Abbruch tun. Sollte es aber dem Bemühen des Herausgebers gelungen sein, durch dieses Werk den reichen Inhalt der Leipziger Schöffenspruchsammlung der rechtsgeschichtlichen Forschung erschlossen, vielleicht an dieser oder jener Stelle auch den Weg zum wissenschaftlichen Verständnis gebahnt zu haben, dann wäre der richtige Weg zur Erreichung des im Vorwort dargelegten Zieles der „Quellen zur Geschichte der Rezeption“ gefunden. Jahrelange entsagungsvolle Arbeit würde durch dieses Bewußtsein am schönsten belohnt.

In seiner äußeren Anordnung befolgt das Wort- und Sachregister die für das Deutsche Rechtswörterbuch aufgestellten Grundsätze<sup>1)</sup>. Nur die Beschränkung auf deutsche Rechtsausdrücke ist fallen gelassen. Das unter den fett gedruckten Stichworten gesammelte Material ist abermals nach Stichworten und zwar alphabetisch geordnet. Die Worterklärungen sind kursiv gedruckt und in eckigen Klammern eingeschlossen.

An lexikalischen Hilfsmitteln ist neben den bekannten Wörterbüchern von Grimm und Lexer das Glossarium Germanicum medii aevi von Haltaus benutzt, das seinen Wert wohl erst durch die Vollendung des Deutschen Rechtswörterbuches verlieren wird. Auch die den Ausgaben einiger sächsischer Rechtsquellen beigefügten Glossare gewährten verschiedentlich Auskunft<sup>2)</sup>. Nicht selten jedoch versagten diese zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Das in der Leipziger Schöffenspruchsammlung enthaltene Material allein konnte dann freilich für eine unzweifelhafte und einwandfreie Erklärung der unge-

---

1) Deutsches Rechtswörterbuch, Band I, Heft 1; Weimar 1914, Vorbemerkung auf der zweiten Umschlagseite. -

2) Benutzt wurden die Glossare zu folgenden Ausgaben: Homeyer, Sächsenspiegel I<sup>3</sup> und II 1; Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis; Behrend, Die Magdeburger Fragen; Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, III. Band (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 14, 3); Leipzig 1891.

wöhnlichen Rechtsausdrücke nur selten eine genügend breite Grundlage darbieten. Eine solche konnte vielmehr nur durch die Heranziehung und Verwertung des gedruckt vorliegenden und des weitaus zahlreicheren unveröffentlichten Schöffenspruchmaterials geschaffen werden, soweit dieses vom Herausgeber bereits durchgearbeitet worden war. Allerdings ist diese notwendige Erweiterung der Quellengrundlage für das Wort- und Sachregister äußerlich in keiner Weise darin zum Ausdruck gelangt.

2. Das Personenregister enthält sämtliche Namen und Namensformen der in der Leipziger Schöffenspruchsammlung vorkommenden Personen. Soweit die in allen Fällen vorgenommenen Nachforschungen über einzelne Persönlichkeiten anderweitige urkundliche Erwähnung nachgewiesen oder sonst zu sicheren Ergebnissen geführt haben, sind diese unter Angabe der bezüglichen Quellenstellen und der herangezogenen Literatur in Anmerkungen zu den betreffenden Sprüchen zusammengefaßt worden. Auf sie verweisen die den Namen in diesem Register beigefügten Sternchen. Die Nachforschungen konnten jedoch auf familiengeschichtliche Einzelheiten nicht erstreckt werden, ebenso wie eine Berücksichtigung der Ortsgeschichte unmöglich gewesen ist.

3. Im Ortsregister, in welches die Ausgangs- und Bestimmungsorte der Sprüche, weil gesondert verzeichnet, keine Aufnahme gefunden haben, ist die moderne amtliche Schreibung der Orte zugrunde gelegt worden; daneben sind jedoch sämtliche Schreibarten, welche in Hs. Dresden M 20 vorkommen, und zwar in runde Klammern gesetzt, angeführt und auch besonders eingereiht worden. Der Feststellung der amtlichen Schreibart der Ortsnamen mußte notwendig die geographische Bestimmung der einzelnen Orte vorausgehen, durch welche allein auch die Richtigkeit jener Ermittlung gewährleistet werden konnte. Sie ist in allen Fällen versucht worden, jedoch nicht immer geglückt. In vereinzelt Fällen war dann auch die Aufnahme durch Verschulden des Schreibers der Hs. Dresden M 20 verderbter Namensformen in das Ortsregister unvermeidlich.

Als Hilfsmittel für die erwähnten geographischen Nach-

forschungen kam außer alten und modernen Kartenwerken nur das trotz seines Alters immer noch brauchbare Postlexikon von Schumann und Schiffner<sup>1)</sup> in Betracht.

Für eine kartographische Darstellung der Bestimmungsorte der in der vorliegenden Sammlung enthaltenen Sprüche war nach Ansicht des Herausgebers keine Berechtigung gegeben. Derselbe Zufall, welcher bei der Kompilation für die Aufnahme eines Spruches in die Leipziger Schöffenspruchsammlung maßgebend gewesen war, hätte auch über die Einzeichnung der Bestimmungsorte in die Karte entschieden. Die alphabetische Verzeichnung der ermittelten Bestimmungsorte der Sprüche schien daher an dieser Stelle zu genügen, ja ausschließlich Berechtigung zu finden. Dagegen beabsichtigt der Herausgeber, der im Vorwort angekündigten Abhandlung über den Oberhof Magdeburg Kartenskizzen beizugeben, welche sämtliche Orte verzeichnen sollen, deren Rechtsverkehr mit Magdeburg und Leipzig durch erhaltene Schöffensprüche bezeugt ist. Nur solche auf breitester Grundlage beruhende Darstellungen von erreichbarer Vollständigkeit können eine Vorstellung von der Ausdehnung und Lage der Gebiete vermitteln, auf welche sich die Spruchtätigkeit der Schöffen zu Magdeburg und zu Leipzig unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Oberhöfe als Zwischenglieder erstreckt hat.

4. Das Verzeichnis der Quellenzitate weist alle in der Leipziger Schöffenspruchsammlung vorkommenden Stellen aus deutschen, römischen und kanonischen Rechtsquellen aus. Es verzeichnet ferner sämtliche aus unveröffentlichten Schöffenspruchsammlungen angeführte oder dem Wortlaute nach aufgenommene Stellen.

Dem freundlichen Entgegenkommen der Direktion der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden ist es zu danken, daß die

---

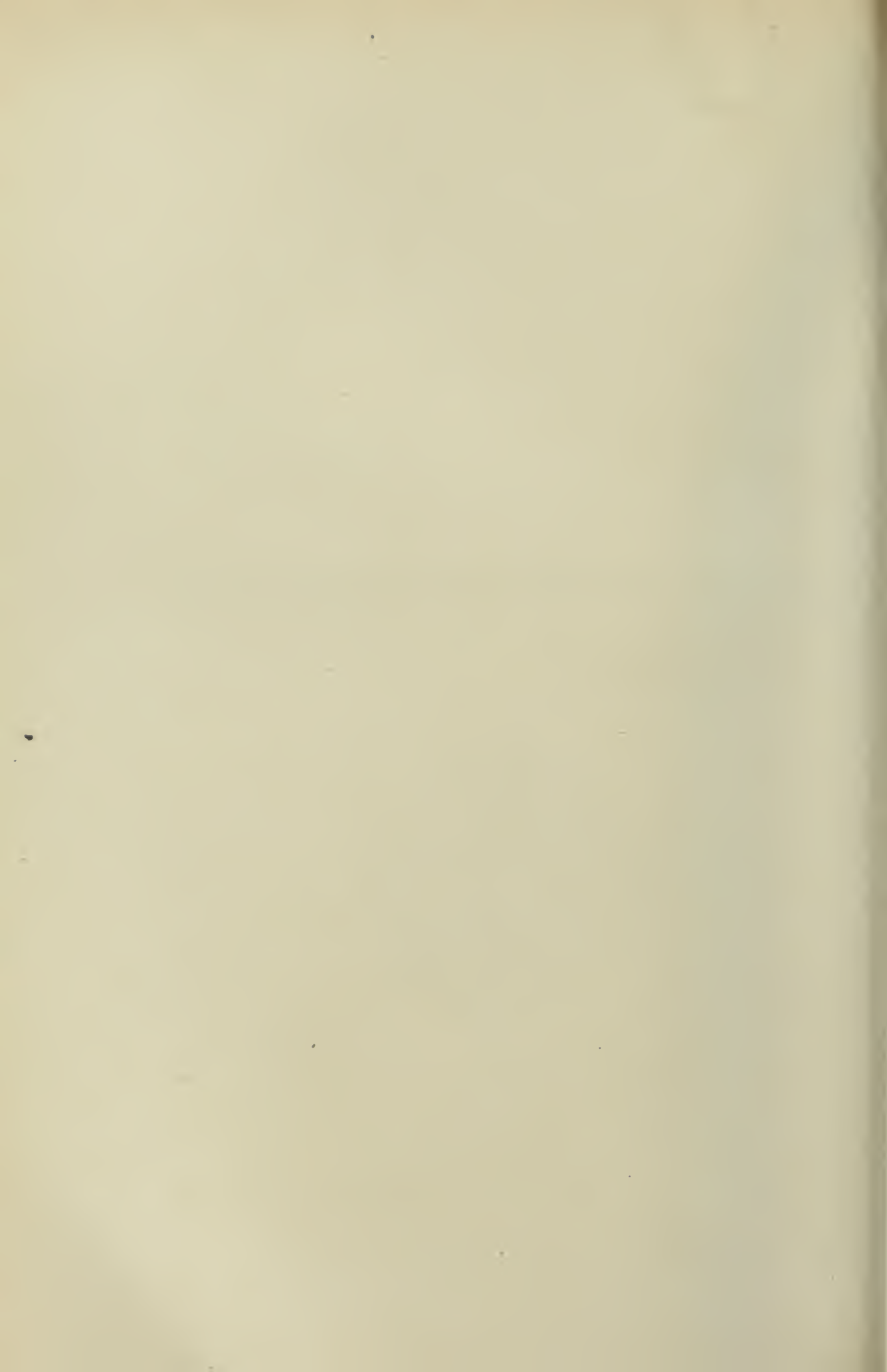
1) August Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen. 18 Bände (Band 14—18 = Supplement, Band 1—5 von Albert Schiffner); Zwickau 1814—1830. — Auch das genau gearbeitete Ortsregister zu dem von Woldemar Lippert und Hans Beschorner herausgegebenen Lehnbuch Friedrichs des Strengen; Leipzig 1903, gewährte manche zweckdienliche Auskunft.

Hs. Dresden M 20 während der ganzen Dauer der Vorbereitungen und der Bearbeitung bis zur Vollendung des Druckes von mir in Leipzig benutzt werden konnte. Die der Bearbeitung und dem Drucke zugrunde gelegte Abschrift der Leipziger Schöffenspruchsammlung aus Hs. Dresden M 20 hat nach meiner Anleitung Herr Lehrer Albert Richter in Leipzig verfertigt. Vor Inangriffnahme der Bearbeitung habe ich diese Abschrift mit dem Originale vollständig verglichen und außerdem eine neuerliche Vergleichung sämtlicher Sprüche mit der handschriftlichen Originalvorlage beim Lesen der Korrektur durchgeführt. Denselben Vorgang konnte ich auch bei allen aus anderen Handschriften ergänzten Sprüchen oder Bestandteilen von Sprüchen, die ich selbst kopiert habe, beobachten, da mir ihre Benutzung in Leipzig verstattet gewesen ist. Die Wiedergabe sämtlicher Schöffensprüche kann daher Anspruch darauf erheben, im Rahmen der dargelegten Publikationsgrundsätze diplomatisch genau zu sein.



Sigillum schabinorum opidi Lipzck.  
Vgl. Sav. ZRG. 7 (1886), 115.

# Leipziger Schöffenspruchsammlung



## Inhaltsübersicht.

	Seite
Von voigt- und eellichem gedinge. . . . .	3
Von gerichtsproceß, clagen und fordern. . . . .	3
Von antwort; ob in allen sachen, wie und was zu antworten sei. . . . .	8
Schult verneinen und beeiden. . . . .	9
Von eide schwern, gezeugen und kundschaften. . . . .	10
Von gezeugen und erweisen. . . . .	11
Von verjarunge, gewonheiten und wie man sich in sachen verschweigt. . . . .	14
Von wilkore, betedingten und entschickten sachen zu pleiben. . . . .	14
Von burgen und burgeschafte. . . . .	15
Von pfanden und dergleichen. . . . .	16
Von kummer. . . . .	17
Von urteiln. . . . .	17
Von kaufen und verkaufen. . . . .	18
Von lehn und gewere. . . . .	20
Von zehenden, zinsen, geschoß, opfertagen, auch von hauszins. . . . .	21
Welch sache uncreftig, machtlos wurd. . . . .	22
Von ertheilunge, guter angefelle nach magenschafte und sippunge. . . . .	22
So ein vater gepurenden teil einem kinde zu [schaden] dem anderen entwenden wolt. . . . .	31
Von absonderung, ausgesatzten kinden, wie damit zu geparen. . . . .	31
Von begabung mans und weibs, wo eins dem andern etwas auf- oder nicht aufgelassen, lehn, leipzucht, morgengabe, auch von brautschatze, wie es sich damit helt. . . . .	32
Auch leibgeding belangend. . . . .	35
Von gerade, mußteil und morgengab. . . . .	36
Von hergebete, erbe und erberecht. . . . .	38
Erbgut wollen zu lehngut machen. . . . .	38
So kinder ausländisch, den gut anerstorben, dhweil [sie] außen gewest weren. . . . .	39
Von vormundschaft und vormunden. . . . .	39
Von rechnung, manen und bezalen. . . . .	40

Von schuldgedung, etwan auch nach toder hand wie zu bezalen und zu entgehen ist. . . . .	41
Nach toder hand erinnerung und erweisung. . . . .	42
Von getreuer hand und leihen oder borgen. . . . .	42
Von falsch handtierern. . . . .	43
Von wucher und wuchern. . . . .	43
Von freimarkten, verwechselen, leinkaufen und spielen. . . . .	43
Von den, die heimlichen rat offenbaren. . . . .	43
Von abtrunnigen, ungehorsamen weiben. . . . .	44
Von notzug, buber- und hurerei. . . . .	44
Von eegelobde. . . . .	45
Erweisen, daß kinde lebendig geborn sein. . . . .	45
Von tadelung, unduchtig zu machen, von handwerken wollen werfen leut und brief, wie damit geparen ist, zu merken. . . . .	45
Von injurien und schmehung; die sich auch selber laster berumen. . . . .	46
Von bezichtung, dieberei und uberfarung. . . . .	47
Von stocke, bande und niederwerfung. . . . .	48
Von gestolener hab, wem die geburt. . . . .	48
Die sich in gefenknus selber toten. . . . .	48
Ap ein rat leut außer statt verweist. . . . .	48
Bruche, die on vorsatz, nicht mit willen oder von unmundigen kinder, onsinnigen menschen geschechen. . . . .	49
Schad verwurken mit verwarlosung. . . . .	49
Wu tier oder vied schade tut. . . . .	49
Von lenge der meilen und straßen. . . . .	50
Von testamenten und letsten willen. . . . .	50
Von sigiln und briefen. . . . .	50
Von neu gebeu aufrichtunge, viechtrifte, steinwege, wolfsgruben und von reinen. . . . .	51
Von fridebruche, frevelern, gleitbrechern, troung, ausheiß, en, aufrurn, straßbraubern und die sich widerseczig machen dem gericht. . . . .	52
Von totschlegen, volgern, forderung und besserunge der mort; auch von wunden, schlegen und der ächte. . . . .	54
Von geleit. . . . .	57



**Von voigt- und eelichem gedinge.**

Wo einer fur voigtgedinge oder ehlichen dingen be- clagt wurde, ab er sein frist auf vorsprechen oder vor- munden gewinnen mocht und wie lange, etc. . . . .	1	1
So der beclagte fur voigt- oder ehdinge oder andern gehegten dingen der schult bekent, darumb er beschul- digt wirt, wie [es] damit gehalten sol werden. . . .	1	2
So aber der ein wilder gast ist, und der antworter bekennt, so teilt man ime, wie folgt. . . . .	1	3
So man voigtgedinge helt und der antworter nicht furfeme, was der cleger gein ime erlangt oder der antworter verfallen sei. . . . .	2	5
Wan man ehlich gericht halten soll. . . . .	446	—

**Von gerichtsproceß, clagen und fordern.**

Farend habe und beclagt zins. . . . .	47	128
Zeucht sich nicht zu leuterung. . . . .	48	133
Der [satz] zeucht sich nicht [zu] leuterunge des vorigen.	68	178
Die da frevelich oder peinlich clagen; was ir recht.	4	8
Ir zwen haben sich bei verlust der sachen auf einen tag [versprochen], ir urteil mit sampt dem urteilsgelde einzulegen; so hat der eine denselben tag eingelegt, der ander teil hat seins die nacht eingelegt. . . . :	158	408
Zu gut zu clagen mit rechtem gepot von einem dinge in das ander, da hulf uber gangen ist, und die clage hat macht gehabt. . . . .	90	233
Geclagt mit gerichtsbrieffen vorkundigt. . . . .	90	234
Einer sprach, er hett drei ding geclagt. . . . .	90	235

	Blatt	Nummer
Ein monch mag nichts fordern fur gericht. . . . .	92	242
Einer hort sich beschuldigen und ging on antwort von dem gericht. . . . .	94	249
Der erste kummer, gepot und clag geen vor die andern.	119	308
Ein weib hat zu einem umb geltschuld in voller macht ired mannes geschuldigt. . . . .	142	372
Einer hat umb betriegligkeit binnen zweien [jarn] nicht geschuldigt. . . . .	150	390
Processus judicii bis auf die gewere. . . . .	150	391
Einer beschuldigt einen umb gefere und zusage uber zwei jare. . . . .	151	393
Zu gut zu clagen on rechtlich gepot, do die clage machtlos ist. . . . .	175	437
Einer hat clag erstanden auf helfrede. . . . .	194	476
So einer schuldigt einen auf seine gewissen, wo der antworter die gewissen dem anleger wider heimstelt, das muß er annemen. . . . .	15	25
Ein man hat dem andern zu offen tagen recht gelobt zu tun, und der teter vor gericht nicht komen ist und spricht, der dingtag sei ime unbewust gewest. .	185	454
Ein man hat zu dem andern geclagt vor gehegter pank in gegenwertigkeit umb gelt; doch ime noch sein gold nie kein gepot geschechen ist. . . . .	185	455
Ob leuten fur gericht were bescheiden, der einer keme und der ander nicht. . . . .	195	480
Von erclagtem erbe, das man vor gericht erstanden hat.	216	500
Von einem, der antwort, der vor gericht kein holung noch wandel gedingt hat; was er dem richter darumb verfallen von rechts wegen. . . . .	222	508
Von recht zu geloben vor gericht, in XIV tagen zu tun, das er doch nit getan hat; was er dem richter und dem cleger darumb verfallen. . . . .	228	516
Von einem purn, der sein holz abgehauen hat, das ime ein erbar man auch zuspricht; wie der paur das holz mit recht sein machen solle; was recht ist. . . . .	231	523
Von wißpfenning, die den schöppen gehoren. . . . .	48	130
Ob der oberrichter jemens mag furen aus den undern gerichtten. . . . .	91	239

Ap ein man geld erstanden hett und dem die juden das gelt verkümmerten; was recht sei. . . . .	233	525
Gerichtscost zu erlangen und von widerclage. . . . .	86	227
Von erclagtem gut; was recht ist. . . . .	236	529
Wo ein gotshaus nicht gericht hat uber hals und hand, da endarf kein burger zu gehen zu den dingen. . . .	241	546
Ein man, wan der was vor einem sitzenden rat bekennt, ob er dafur gerechten mag. . . . .	243	552
Von sachen, da sich ein stat wider iren erbhern [fur landrecht mogen schutzen, ap sie der erbherre] vor landrechten beclagen wolde oder nach weichpilde recht; was recht ist.	245	554
Von einem rat, der in der kirchen geschechen ist, da die burgermeister einen biderman schuldigen, das er der gemein wort verfurt hat; ap der rat in der kirchen macht habe oder nit. . . . .	248	559
Ap einem man fur gericht gepoten were und nit beclagt; was der richter rechtes an ime hat. . . . .	251	565
Ap ein man zu dreien dingen wurde beclagt, was der richter an ime rechtes habe. . . . .	251	566
Wurde ein man beclagt vor gericht und gelobt er dem cleger recht; ap der schultes an inen beden oder ir einem icht rechtes habe. . . . .	251	567
Ap ein man, der vervestet were, sich mit dem sachwalden berichte; was recht der richter daran habe. .	251	568
Ap ein man ein schwert oder messer zoge, was recht der richter daran habe. . . . .	251	569
Von der hulf, die erlangt einer wunden halbe. . . .	116	301
Ap ein man den anderen auspurgt vor gericht und vermocht ine nicht wider zu stellen; was er dem richter darumb verfallen sei. . . . .	252	570
Ap ein man den anderen hinderte, und der gehinderte man sich mit ime berichte, eher er zu stocke gefurt wurde; ap der schultes icht recht daran habe. . . .	252	571
Ap ein man den anderen hinderte und sich mit ime berichtet und zu stock gefurt; was rechts der richter daran hat. . . . .	252	572
Ap ein man den anderen wunte oder ine schluge und mit handhafter tat in den stock gepracht wurde und sich mit dem gewunten oder [des] toden freunden berichtet; was recht der richter daran hab. . . . .	252	573

	Blatt	Nummer
Ap der richter einen man zu clagen vor gericht ge- zwingen moege oder nicht. . . . .	253	574
Ap ein leie den anderen vor geistlich gericht laden muge oder nicht. . . . .	253	575
Ap ein man glas, steinenkräuse zu markte pringt; ap er dem richter icht davon tun solle. . . . .	253	576
Ap ein man ime zusagte, er hett drei ding geclagt, und ime die schoppen des dritten dings nicht bekenten, was er darumb verfallen sei. . . . .	256	584
Burgerlich und nicht peinlich geclagt. . . . .	152	398
Einer schuldigt einen umb wort, er hett ime nicht ge- halten als ein biderman; die bekant jener auf sein wergelt. . . . .	281	611
Einer hat verfrönet haus und hof und gelt, und jener kame nicht zu der antwort. . . . .	291	626
Ap einem mane bescheiden were auf einen nemlichen dingtag und gelobt und pot recht zu tun dem cleger und kan der heiligen nicht gewinnen oder was recht sei von rechts wegen. . . . .	293	628
Einer clagte zu seins verstorben stiefvaters gut on wissen seiner leiplichen bruder. . . . .	294	629
Einem wart gut zugesprochen und nam brief daruber von dem hern des gericht; darnach kam sein widersache und forderte das zugesprochen gut in gegenwertigkeit jenes, dem es zugesprochen wart, on jenes widerrede. . . . .	308	645
Einer teidingt ein ding, das vor zwei ding [gehet], dar- nach uber vierzehen tage das dritte. . . . .	308	647
Einer clagte zu des andern gute und ime wart gehulfen; des kam jener vor gericht und sprach, im were nicht recht gepot gescheen, wann er nicht in dem lande ge- west were. . . . .	309	649
Einem wart bescheiden auf einen dingtag zu der antwort; sprach jener zu dem richter, er hett nicht vorsprechen. . . . .	317	659
Ein frau schuldigt einen, das er ir zu schaden vor ge- hegter pank hette, bekant, das ir nicht mer folgte nach ires mannes tode dan ein dritteil und hett das getan ungepeten. . . . .	318	660
Einer hat gelobt recht zu tun auf einen tag; des starb er vor dem tag. Ap nun sein erbnemen das recht tun sollen, oder was recht sei. . . . .	321	664

Ein man, ap er pußfellig wirt, der mit seins selbst munde konde wider angetreten, und vor sich pringen einen man, der sein wort redt. . . . .	322	666
Ein man hat gelt von einem genomen vor ein urteil und hat ime das gelobt zu geweren und hat das nicht gewert. . . . .	324	671
Einer hat geteidingt umb muterlich angefelle; da was dem antworter geteilt, selbsiebend des zu entgeen; da gewan er ime seinen man und seinen zeugen nicht. .	325	672
Ap ein man, dem der richter vorsprechen gegunst hat, ap ime der vorspreche icht wandlung und holung gedingen moge als einem getrauen biderman, der nie keins bosen uberkomen ist. . . . .	329	678
Von bescheidung vor gericht umb angefelle etc. . . .	356	708
Von clage, ap man der en nicht volget. . . . .	361	718
Von gelde, wie das vor gericht erstanden und hulf geteilt, darnach einem andern hulf geschach. . . . .	365	728
Acker hat ein man erclagt vor gericht und begert, ime zinse und pflege davon zu geben. . . . .	366	729
Von anfalle von seins weibs wegen. . . . .	367	730
Von clage und umb ubelhandlung. . . . .	368	732
Einer hat seiner schwester briefe gefurt zu teidingen umb gerade. . . . .	390	771
Unser voigt schuldigt unsern mitburger und gewan ime an sieben recht, und unser mitburger wolde wider zu dem voigt clagen; des wegerte er sich. . . . .	400	783
Ein vorspreche verfiel dreier holunge. . . . .	404	789
Einer verloebß vor gericht ein holunge. . . . .	407	796
Wer recht gelobt zu tun auf einen genanten dingtag und darzu nicht komet, was darumb recht sei. . . .	408	798
Ap einer recht gelobte und verpurgte zu tun und vor wassers not zu dem dingtage nicht komen [kan], ap das ein helfrede gesein moge oder nicht. . . . .	412	803
Von geclageden, die gescheen vor richter und schoppen, die do zu dem rechten nicht geschworn haben; ap die clage habe craft oder nicht. . . . .	415	807
Ap ein man beclagt wurde vor dem rat und [in] furpas beclagten vor der herschaft und ime nicht furgepoten hetten, sich zu verantworten; was recht sei. . . . .	417	809

	Blatt	Nummer
Wie des richters eide getan werden soll. . . . .	445	—
Der schöppen eid. . . . .	445	—
Des fronpoten eid. . . . .	445	—
Des gerichtsschreibers eid. . . . .	445	—
An welchem ende und wo der fronpot gepot tun soll. . . . .	445	—
Welchs die gebunden tage seint, nicht gericht zu halden. . . . .	446	—
Von juden, wes sie in irer schult rechten haben. . . . .	449	—
Wie man ein totschleger fur gericht soll pringen. . . . .	455	—
Was gerichts geet uber morder und rauber. . . . .	461	—
Von unglaubigen christen; zeuberer, wie gestraft sollen werden. . . . .	461	—
Wie der richter einen aus der achte tun soll. . . . .	463	—
Der juden aid. . . . .	453	—
Wo sich ir zwene mit einander irten und der sachen in der gute nicht mit einander vertragen, sonder je mit recht wolten gescheiden werden, welcher dan verlustig, was er verfallen were. . . . .	6	12

**Von antwort; ob in allen sachen, wie und  
was zu antworten sei.**

Umb genieß einer wiesen zu antworten. . . . .	37	83
Wie man schult auf freien lehngut verantworten sol. . . . .	41	97
Ein man schuldigt ein rat und die gemein; ap sie alle antworten müssen, oder wer sie vertreten sol. . . . .	47	126
Einer hort sich beschuldigen und ging on antwort von dem gericht. . . . .	94	249
Der cleger muß sein gewissen vor allen dingen recht- fertigen. . . . .	120	312
Ap sich der antworter der antwort damit genug ge- schutzen mag, das der cleger an der unehe sitzt. . . . .	121	313
Ap sich der antworter der antwort damit mag ge- schutzen, das der cleger haut und har gelost oder ver- weist ist. . . . .	121	314
Einer muß die bewust verantworten, bekennen oder versachen. . . . .	121	315
Das der antworter muß muntlich verantworten. . . . .	121	316
Der cleger erzelt und erclert dem antworter die schuld pillich, eher man ime das gerichtsbuch list. . . . .	122	317
Einer muß zu seinen eigen gewissen ja oder nein sagen. . . . .	123	318

	Blatt	Nummer
Der antworter [spricht], cleger ist im bann. . . . .	123	320
Der antwor[ter] beweist den bann auf den cleger. . .	125	321
Hat einer kein antwort eher helflich widerrede. . . .	130	334
Einem schuldig plieben. . . . .	135	348
Ap einer sich zu gut und recht ließ weisen. . . . .	136	350
Umb sachen, gescheen im weichpilde, mag man sich vor dem hern oder landrecht antwort erwerben. . . .	139	358
Der pfarrher bedringt des rats belehenten capellan. .	145	379
Der rat beschuldigt den pfarrher umb bierschenken. .	146	381
In der sachen zwischen Friderich Raben. . . . .	153	{ 402 403
Auf beder part. . . . .	153	404
Auf sulch spruchlich anforderung. . . . .	154	405
Was und wie ein eheman on sonderlich volmacht und gewalt alle seines weibs veterlich, bruderlich farend und ligend guter, sobald er des weibs bettprett beschreitt, als vormunde pillich zu forderen hat. . . . .	164	414
Von schulde und dieberei, [die] der cleger, wer das ge- tan, nicht namhaftig gemacht hat, darzu der von rechte nicht darf antworten. . . . .	181	448
Von schulde, [so] Thome setzt zu Caspern von Merckenau.	300	634
Wie einer zu seinen briefen antworten muß und kan sein sachwalden nicht vor sich pringen. . . . .	230	520
Ap eins mans weib bei einem andern manne gelt for- derte oder holet on ihres mannes wissen. . . . .	230	521
Einer hat verfronet haus und hof und gelt und jener kame nicht zu der antwort. . . . .	291	626

### Schult verneinen und beelden.

Wan der beclagt zu der schuld nein sagt und eide zu tun gelobt, wan er damit verfarm soll oder mag, und wie man es mit eiden in verpunden tagen pflegt zu halden. . . . .	3	6
Einer vermeint, etzliche gerechtigkeit zu haben im dorf, dafur die pauern nein sprechen. . . . .	40	96
So der antworter sich vom cleger mit eiden entledigen wolde, ap nun der cleger gein dem antworter der ge- richtscost und etwas in gericht verfellet habe. . . .	87	228

	Blatt	Nummer
Ein priester hat einem gelt geliehen, und diser hat ime geredt, solch gelt auf zins und ein widerkauf zu vermachen und zu verschreiben lassen, darzu der antwort nein. . . . .	97	258
Einer hat einem ein acker verkauft und ein gelt ist bei dem kaufer verkomert vor der reformation. . . . .	98	259
Einer hat nein gesagt zu gesaczten schulden und zu gewirdertem schaden. . . . .	134	344
Nach getaner were nein gesagt. . . . .	134	345
So der antworter nein gesprochen hat, so kan der cleger die schult nicht höchen. . . . .	134	346
Von geltschuld, die einer schlecht leukent und recht darauf name und des eins teils bekannt. . . . .	405	791

### Von eide schwern, gezeugen und kundschaften.

Wie einer, da schweret umb gelt oder umb gut, das er schuldig ist, sol gerecht werden. . . . .	48	131
Wie der jude sein eid tut. . . . .	44	113
Der sechste gezeuge hat nicht gleichmeßig gezeugt mit dem funften. . . . .	66	176
Wie man gezeugen soll verjarung. . . . .	68	177
Einer hat gesagt, er getrau es wol zu gezeugen. . . . .	69	184
On gezeuge beschuldigt. . . . .	70	186
Die schuld schlecht on gezeuge gesaczt. . . . .	71	194
Von gezeugen. . . . .	108	282
Das einer seiner gezeugen nicht vollkommen. . . . .	109	285
Von clag mit gezeugen, wie man den entgeen soll. . . . .	108	283
Gezeugen, das einer sein guter hat aufgelassen. . . . .	108	284
Einer hat gezeugen fur gericht gebracht. . . . .	111	290
Von gezeugnus, vor der gewer bedingt. . . . .	112	291
Einer hat gezeugen furpracht ordentlich. . . . .	113	292
Einer muß den eid der were selber tun. . . . .	123	319
Ob einem sein stammeln an seinem eid und ob er seine hand oder finger nicht erheben kond, mogen schaden. . . . .	142	373
Guten Heinrichs furgestellten gezeuge wider Schrammen, die von Guten Hansen an seinem siechbett etzlich bekanntnus gehort; wie solcher gezeuge sol creftig ange-		



sehen, auch welch gestalt des kranken bekantnus und forder der gezeuge von uncreften sein soll. . . . .	164	415
Was der verfallen ist, der eide mit unrecht nimpt, das die schoppen alle bekennen; ob er icht darumb leiden soll oder nicht. . . . .	256	585
Von gezeugen in einem gericht, das schöppen warn bis auf einen, und der was nicht einländisch. . . . .	393	776
Von uberzeugen manne. . . . .	395	778
Den von Dobeln wart fur gericht bescheiden gein Penick.	403	787
Einer zoge sich an gezeugen und mocht der nicht ge- haben. . . . .	405	790
Einer solt schaden minnern mit seinem eide und schwur zumal vor den schaden mit einander. . . . .	406	792
Wie des richters aid getan werden soll. . . . .	445	—
Der schoppen aid. . . . .	445	—
Des fronpoten aid. . . . .	445	—
Des gerichtsschreibers aid. . . . .	445	—
Der juden aid. . . . .	453	—
Von gezeugen. . . . .	465	—

### Von gezeugen und erweisen.

Wo man sich gezeugs anmast, einer uber den andern furt und des nicht verkumpt oder mit gezeugen uber- winden lest, etc. . . . .	6	11
So einem vormals ein gelid oder was wunden das ge- sein mocht, verpust wer worden, und wo er darein ge- hauen wurde, was sein wergelt ist. — So auch man sich gezeugs anmast und nit damit verfare oder der be- clagte überwunden werde, was itzlichs puß darumb ist.	5	10
Den erbnemen erinnern selbsiebert und auf tode hand.	34	76
Gut zu gezeugen, das es sein sei. . . . .	68	179
Von gezeugen, [so] sich einer verwilligt. . . . .	68	181
Erpoten, zu gezeugen mit dem burgermeister allein. .	69	182
Wie die gezeugen sein und was sie gezeugen sollen.	69	183
Einer hat gesagt, er getrau es wol zu gezeugen. . .	69	184
Gezeugen dorfen nicht sagen, wovon inen die sach be- wust ist. . . . .	69	185
On gezeuge beschuldigt. . . . .	70	186

	Blatt	Nummer
Der glaubiger, der do hergepet fordert, muß gezeugen selbsiebent. . . . .	70	187
Mit wievil gezeugen sich einer entledigen soll, so er mit gezeugen beschuldigt wird. . . . .	70	188
Mit welcherlei leuten einer gezeugen mag. . . . .	70	189
Gedingt, zuge und frist zu haben, ap ime ein gezeuge oder bede verlegt werden. . . . .	70	190
Under funf gezeugen ist einer ausgefallen. . . . .	70	191
Geclagt mit gezeuge und mit dem nicht vollkommen. . . . .	71	192
Gezeugen, das einer ganze vorzicht der guter getan habe. . . . .	71	193
Einer sich verwilligt, etwas fur gericht zu pringen. . . . .	84	224
Einem ist umb unrechte zusage und gerichtscost zu seines widerparts hause verhulffen. . . . .	85	225
Ein teil eines holzes ist an einen gestorben. . . . .	40	94
Das einer seiner gezeugen nicht vollkommen. . . . .	109	285
Das weib hat den man begabt fur gericht; wie man das erzeugen soll. . . . .	109	286
Gezeugnus, so die schoppen alle gewest im gericht. . . . .	110	287
Ap einer nach getaner gewer mag gezeugen aufpringen. . . . .	110	288
Einer ist mit dem gezeugen nicht vollkommen auf den tag, als er vor dem schidesrichter verwilligt. . . . .	111	289
Einer hat gezeugen fur gericht gepracht. . . . .	111	290
Von gezeugnus, vor der gewer bedingt. . . . .	112	291
Einer hat gezeugen furpracht ordentlich. . . . .	113	292
Einer muß den aid der were selber tun. . . . .	123	319
Umb einen kauf zu gezeugen und einen gezeugen zu verwerfen, der uneelich sol geporn sein, das man nicht mag verkomen; was er dem gezeuge und dem richter darumb verfallen ist. . . . .	175	439
Wie man einen rechten kauf gezeugen mag. . . . .	182	449
Wie man mit scheideseuten verkomen mag. . . . .	182	450
Von leipgedinge und gesampten lehn zu gezeugen. . . . .	183	451
Wie man einen kauf soll gezeugen. . . . .	188	460
Wie man erbkauf und gabe gezeugen sol. — Bekennen aber richter und schoppen, vor den sich die sachen verlaufen hat. . . . .	188	461

	Blatt	Nummer
In welcher zeit und frist einer seinen gezeuge verfuren soll. . . . .	217	501
Von clage, die vor gericht mit gezeugen gesaczt ist, die man auch mit wissenschaft entgeen soll. . . . .	217	502
Ein juda schuldigt einen mit kuntschaft; ab die abginge, so schuldige er ine in einer schlechten schulde; was recht ist. . . . .	219	505
Von einem pauern, der sein holz abgehauen hat, das ime ein erbar man auch zuspricht; wie der pauer das holz mit recht sein machen solle; was recht ist. . .	231	523
Wie ein man sein lehn und gewere gegen seiner lehenfrauen gezeugen soll und behalten. . . . .	232	524
Von einer frauen, die do spricht, das sie ire wirt begabt habe; wie sie das gezeugen solle, und der schöppen einer allein lebt, der das bekant, ap sie pei der gabe pleibt oder nicht. . . . .	240	543
Von gezeuge mit gehegter pank. . . . .	241	547
Von erbe, das vor gericht aufgeben und der richter mit den schoppen verstorben ist. . . . .	242	548
Von veterlich erbe zu behalten. . . . .	242	550
Wie man einung und sune gezeugen soll. . . . .	255	581
Ein witbe ist begabt von irem ehlichen manne vor richter und schoppen und gehegter pank an des mannes erbenwiesen, und richter und schoppen alle verstorben sein unz auf einen; wie man nun die gabe bezeugen soll. . . . .	255	582
Wan man mit wissentlichen leuten schuldigt. . . . .	258	589
Von erbzinsgut, wie man das behalden und erzeugen moge. . . . .	266	597
Wie man gekauft und gegeben gut mit recht soll erweisen und erzeugen. . . . .	278	607
Wie ein frau erzeugen soll, das sie hab guter, ecker, wiesen kauft umb irer unmundigen kinder gelt. . . .	310	651
Von einer sachen, die man erweisen soll; dieselbe gabe einer dem andern zu. . . . .	361	719
Einer zoge sich an gezeuge und mochte der nicht gehaben. . . . .	405	790

**Von verjarunge, gewonheiten und wie man sich in sachen verschweigt.**

Wie man gezeugen soll verjarunge. . . . .	68	177
Von erbkretschmaren. . . . .	8	15
Einer hat ein hufe landes bei neun jarn und jar und tag von seinem lehnhern nicht in lehn genomen. . .	137	355
Gewonheit zu beweisen. . . . .	144	377
Gewonheit der opfertage. . . . .	145	378
Von erbe zu besitzen jar und tag. . . . .	174	436
Von alter gewonheit einer statt etc. . . . .	194	478
Eine frau hat besessen ein brotpank XXX jar. . . .	258	588
Ap einer erb und gut hat von seinem vater und sitzt darinne jar und tag und lenger; ap sein beratene schwester icht darein gesprechen moge. . . . .	292	627
Von einer fischweide. . . . .	362	720
Einer lempf den andern und wart uberjerig. . . . .	374	743
Einer forderte angefelle von seiner schwester und das nicht widersprochen hat in jare und tag. . . . .	388	768
Von genaden und niderlagen, die uns die fursten etc.	416	808

**Von wilkore, beteidigten und entschickten sachen zu pleiben.**

Es ist einer erbwiesen und etzlicher ecker halb ein beteidung gescheen, welcher beteidung durch den lehnhern mit verandering der lehen uber gescheen beteidung ein ander handel furgenommen. . . . .	15	24
Von ehgelobde. . . . .	42	103
Der glaubiger hat das gelt von schuldigern nicht nemen wollen. . . . .	46	121
Bleibt pei dem vorigen spruch. . . . .	68	180
Eine sach auf schiedesrichter gegeben. . . . .	84	223
Einer ist von gericht dingfluchtig worden. . . . .	88	230
Beteidigte sach. . . . .	90	236
Entschickte sach. . . . .	135	347
Sich haben ir zwen verwilkoret. . . . .	143	375
Einer hat den schied nicht widerredt, noch gestrafet.	149	387

Schaden genomen, das beteidung nicht gehalten ist worden. . . . .	149	388
Ir zwen haben sich bei verlust der sachen auf einen tag [versprochen], ir urteil mit sampt dem urteilgelde einzulegen; so hat der eine denselben tag eingelegt, der ander teil hat seins die nacht eingelegt. . . . .	158	408
Von verwillkorten sachen, bei scheideseuten zu pleiben.	181	446
Ap versigilte schulde verwillet wurde zu geben. . . . .	192	473
Ap leut irer sachen [auf] vier gingen. . . . .	195	481
Von morgensprach zu haben; was recht ist. . . . .	250	563
Ap zwene ir sach vor gericht vergeben auf leut. . . . .	281	612
Zwene teidingten mit einander, und die sachen wart gegeben vieren. . . . .	307	644
Ein frau verwillkoret sich mit einem auf einen [aus-spruch], was ir solt volgen nach ires mannes tode, und sprach hindennach nein zu der wilkore. . . . .	319	661
Einer langte sein stiefmutter an umb veterlich erbe und muterlich angefelle; des wurden sie bederseit gescheiden mit iren freunden vor gehegtem ding. . . . .	327	675
Einer hat gelobt eine sune. . . . .	371	736
Von sunebruch. . . . .	390	770
Den hern von Gera und die Kuntel belangend. . . . .	423	817
Aber die Kuntel belangend. . . . .	424	} 818 818a
Einer wart beschuldigt umb gelubde, und der sprach nein darzu. . . . .	302	

### Von burgen und burgschaften.

Ist nicht besessen mit lehen, erbeigen. . . . .	39	91
Ein brief ist verloren. . . . .	44	114
Von burgschaft fur gericht. . . . .	88	229
Sich verschrieben selbschuldiglich und nicht als burgen.	144	376
Einer hat den andern in die juden versetzt und hat ine nicht gar gelost. . . . .	203	495
Otto ist komen vor gericht und hat geclagt zu gutern, die do N. gewest sein. . . . .	229	519
Ap ein man, der in einer statt besessen were und erbe darinne hette und kein eigen, ap ine der schultes auf-gehalten moge. . . . .	254	578

Einer versetzt seinen leiplichen bruder und seinen stiefson umb ein summa geldes, und darnach erstund derselbe man zu seinen schuldigern erbe und guter und hat die in lehn und gewern und verrechte die pis an sein ende. Darnach versprach der stiefson die guter hinder seinem bruder und on sein wissen, der doch sein erste erbnehme was. . . . .	298	632
Ap einer geschuldigt wirt umb burgezuge, und er gestellt den gewaldigen zu rechte, ap er nun icht des burgezoges pillichen los sei. . . . .	313	656
Einer versetzt einen umb anderhalb schock groschen umb einen hof, den er gekauft hat und halb bezahlt hat. . . . .	338	688
Von verpurgung einer gewere und antwort. . . . .	365	726
Von versetzung einen herzogen gegen einen edlen hern. . . . .	365	727
Ein man burgte einen aus widerzustellen und gelobt nicht auf eine genante zeit. . . . .	374	741
Einer burgte einen volger eins mords aus und kund den nicht wider gestellen. . . . .	374	742
Einer hat einen gepurgt vor schulde und hat den nicht wider gestalt vor gehegte pank. . . . .	382	755
Einer hat gelobt vor den andern, das er das halten solle sunelich und fridelich. . . . .	383	756
Von gelobde, einen manne zu stellende vor gehegter pank. . . . .	398	781
Umb leistung; was darumb recht sei. . . . .	448	—

### Von pfanden und dergleichen.

Wie man sich, so ein pfand willig gesetzt oder ime darzu gehulffen, es were beweglich oder unbeweglich, halten soll. . . . .	3	7
Von pfande zu setzen. . . . .	72	195
Ap einer brief hett uber gesetzte pfandgut. . . . .	72	196
Ap einem gesetzten pfande schaden geschech. . . . .	73	197
Ap einer mit meinem willen zoge in oder auf mein zins- oder pfandgut und wolde wider davonziehen. . . . .	73	198
Wie der pfanter geperen sol mit dem pfande, so es der versetzer nicht löst auf angesetzte zeit. . . . .	73	199
Ap man geweit geret mocht zu pfande setzen an einen kirchmeistern. . . . .	74	200

Einer hat einen acker erlangt bis auf die hulf, den ein ander vorhin in pfandeslehn hat inne gehabt. . .	74	201
Es darf niemand pfand nemen von einem gast fur be- kant schuld. . . . .	74	202
Ap ein man nutzpar pfand aussetzte. . . . .	74	203
So der pfender ein gesatzt pfand verkauft. . . . .	96	255
Ticius hat verkauft das gut, das er dem [Menio] zu pfande gesatzt hat. . . . .	96	256
Ap hirtenlone auf die erben gesatzt wer und einer nicht geben wolt. . . . .	218	503

### Von kummer.

Einer hat einem ein acker verkauft, und ein gelt ist pei dem kaufer verkomert vor der reformacion. . . .	98	259
Den kumer heimlich zu halden bei dem richter. . .	118	306
Volgt die uberleuterunge. . . . .	118	307
Der erste kommer, gepot und clag geen vor die andern.	119	308
Einer hat einen bekummert und dem kommer heim- lich volge getan. . . . .	120	309
Verkummert gut aus dem komer gefuret. . . . .	120	310
Den kumer mit unrecht getan. . . . .	120	311
Von verkumertem gut, das man spreche, es were ge- offent. . . . .	192	475
Wurde ein pferd verkummert und der wirt des nicht huten wolde; was recht ist. . . . .	220	{ 506 506 a
Von gefröntem gelde. . . . .	242	549
Umb leistung; was darumb recht sei. . . . .	448	—

### Von urteiln.

Es hat einer ein gesprochen urteil strafen wollen und das [un]wissens halb seins redeners nicht getan [mogen].	12	22
Die schoppen haben die eingefelten urteil zu gedenken unbeschrieben nicht wolt ufnemen. . . . .	125	322
Urteil ist gefrist fur dem cleinen gericht bis an das groß gericht und darzu nicht komen. . . . .	93	247
Urtheilleuterung. . . . .	126	323
Urteil uber urteil gelegt, eher das erste gesprochen ist.	126	324

	Blatt	Nummer
Man sol nicht urteil legen, die ersten sein dann versprochen. . . . .	127	325
Der des letsten urteil fellig wirt, der muß alles urteilgelt geben. . . . .	127	326
Ap man mag einen spruch brechen auf einen part. . . . .	129	331
Ein part muß dem andern ein abschrift geben und gestatten des rechtspruchs. . . . .	129	332
Ein part muß legen sein gelt zu des andern parts gelde zu fertigung der leuterung, ob ime die not sein wurde. . . . .	130	333
Ir zwene haben sich bei verlust der sachen auf einen tag [versprochen], ir urteil mit sampt dem urteilgelde einzulegen; so hat der eine denselben tag eingelegt, der ander teil hat seins die nacht einpracht. . . . .	158	408
Von einem richter, der da urteil geen ließ uber gestrafft urteil und hulfe tat. . . . .	422	816

### Von kaufen und verkaufen.

Einer hat einen acker verkauft und ein gelt ist bei dem kaufer verkomert vor der reformacion. . . . .	98	259
Einer hat einem abgekauft bei der vorigen monz. . . . .	99	260
Einer hat einem abgekauft bei der vorigen monz. . . . .	100	261
Einer hat ein dorf auf einen widerkauf verkauft, das wieder wan und Welch jare ime das ebent [gefällt], abzulosen zugeschrieben und doch nit mit bezalung gefolgt; so meint der kaufer, das gut ime nach gestalten dingen vererbet sein. . . . .	100	262
Einer hat ein gut auf widerkauf verkauft mit der unterscheid, das der verkaufer dem kaufer auf Martini desselben jars, wo es ime eben [möglich], der losung widerzuschreiben solle; wo aber solchs nicht geschech, alsdan solt das hinforder ein erbkauf sein. Also ist die abschreibung gescheen und auf Walpurgis darnach mit der bezalung nicht verkomen. . . . .	101	263
Ein fleischer hat ein erstickt schwein verkauft. . . . .	101	264
Einer mag zins, umb bereit gelt gekauft, verbrifen lassen, wem er will on erben laube. . . . .	102	265
Einer ist verstorben, hat bei seinem leben schaf verkauft und hat das gelt geben bei gesondem leibe einem andern, dem er vor schuldig gewest ist. Nun meint		



	Blatt	Nummer
sein weib und kind, solch gelt nach seinem tode zu fordern. . . . .	102	266
Dem weibe lassen leihen die helfte der guter, die er gekauft hat auf dem lande, bei der statt zu pleiben ewiglich. . . . .	103	267
Gekauft mit unterscheide. . . . .	103	268
Einen kauf gezeugt man selbdritte. . . . .	103	269
Einer spricht, er beger nicht mit unrecht das betagte geld zu geben, auch sei der kauf nicht geschechen umb neuer were. . . . .	103	270
Guter sein nach ires mannes tode verkauft und die schuldiger sein an das gelt geweist. . . . .	103	271
Guter gekauft mit ihrer gerechtigkeit. . . . .	104	272
Ein kauf eins freien guts. . . . .	104	273
Ein bruder wil seins und des andern brudern teil guts verkaufen. . . . .	104	274
Gekauft gut zu gezeugen. . . . .	104	275
Verstorben guter gekauft. . . . .	105	276
Ein badstube, da selbad auf steen, ist lediglich verkauft und einem anderen also aufgelassen. . . . .	105	277
Der schuldiger soll geredt haben, den sachenwalden das auf seinen gutern zu vermachen auf einen widerkauf. . . . .	105	278
Ein wiese auf einen widerkaufe verkauft. . . . .	106	279
Ein fleischer hat erpissen schaf in sein haus getragen, geschlacht und aufgehangen, die auf underweisung der meister verkauft. . . . .	106	280
Einer hat ein schloß widerkaufsweise mit solcher verschreibung innen gehabt, das der verkaufer solchs schloß niemands dan fur sich und sein erben allein zu gut wider[kaufen] lassen wolt. . . . .	107	281
Wie man einen rechten kauf gezeugen soll oder mag. . . . .	182	449
Ein kauf und gewer verbrieft, und ap stock und galge darinne nicht berurt ist, unschedlich seint das statgericht uber hals und hand. . . . .	189	463
Ap einer seiner stieftochter gut abkauft, die mundig were. . . . .	196	482
Ein zusage von verkauftem gut, wie man das mit recht soll behalten. . . . .	200	490
Von gekauftem gut, das der widersach nicht geweren [moge]. . . . .	226	515

	Blatt	Nummer
Von verkauftem gut, das der lehnherre nicht will leihen und wil das umb solch gelt, als das verkauft ist, selber behalden; ap das der kaufer on wandel bleibt oder was etc. . . . .	201	491
Von einer frauen, die nach irem tode kinder gelassen hat und der stiefvater ine iren ertheil und ander gut abgekauft hat. . . . .	224	511
Von kaufe, der mit freimargten gescheen ist; ap da gericht uber gehen solle oder nicht. . . . .	235	527
Von erkaufem gut; was recht ist. . . . .	237	531
Von verkauften eckern, die man messen soll nach rechter landmaßen. . . . .	238	534
Von aufgabe eins kaufs vor gericht, der in jar und tag nicht widersprochen ist. . . . .	247	558
Von gut, das verkauft und fur gericht vergeben wart	259	590
Ein hof wart versatzt auf zins auf sein ablosung, und jener wil nicht gunnen die ablosunge. . . . .	311	653
Ap einer ein gut verkauft, das ime wol zu dank bezahlt wirt. . . . .	333	685
Von gutern, die werderte Tietz Greßkenitz, und H. von Geitan sprach nein darzu und werdert sie anderst.	360	717
Ap ein fremde[r] mann erbe und gut kaufen wolde und die erben dasselbe auch kaufen [wolden]; welcher das behalden mag. . . . .	414	805
Lehnguter on volwort des lehnhern verkauft . . . .	426	820
Von hauskaufen im weichpilde. . . . .	439	—

### Von lehn und gewere.

Ein pferd wirt bei einem angefangen. . . . .	46	122
Wie sich drei vettern in irem lehn gehalten haben. .	46	123
Vor dem verwilten recht ist kein were geheischen. .	91	240
Einem die guter on gerichte und rechte entweret. . .	94	251
Von verkaufen eins eigen; wie lange der verkaufer das geweren soll. . . . .	95	253
Ap zwen mit einander kauften und der kaufer queme mit dem verkaufer uberein, also das einer dem andern ja zusagte. . . . .	96	254

Einer muß beweisen, das er den brief mit willen und wissen jenes, dem er zuhelt, inne hat, so er darauf schulde fordert. . . . .	140	363
Einer muß namhaftig machen, wie gut an ine komen ist.	142	371
Einer wirt angelangt umb gewere eines hauses, so er pei der auflassung gewest ist, und ist doch darzu von ungeschichte komen. . . . .	147	383
Wie man ein rechte gewere sol nach recht gezeugen.	192	472
Einer pat seinen lehnhern, das er sein veterlich gut nicht verliehe. . . . .	192	474
Zwene sagen ine gleiche gewere zu. . . . .	197	484
Ditz ist ein zusage mit irem capitel von der gewere zu halden. . . . .	202	494
Ap ime einer an einem gute zusagt lehn und gewere.	212	498
Von gekauftem gut, das der widersach nicht geweren [moge].	226	515
Ap einer ein gut in seinen nutzlichen geweren gehabt hett jar und tag, und es darnach verkaufte. . . . .	278	606
Erbe und lehn zu behalten. . . . .	285	619
Von lehn und gewere. . . . .	364	724
Von verpurgung einer gewere und antwort. . . . .	365	726
Von lehngutern und gewere, wie man die erweisen soll.	379	750
Den hern Reußen und Gunter von Bunaw ein lehn an einem dorfe Koschwitz belangend. . . . .	421	815

**Von zehenden, zinsen, geschoß, opfertagen, auch von hauszins.**

Zehende, geistlich und weltlich. . . . .	45	117
Einer mag zins, umb bereit gelt gekauft, verbrifen lassen, wem er will on erben urlaubt. . . . .	102	265
Einer hat ein gut inne, darauf jerlich testament. . . . .	115	295
Von zinsgut, zins und hauszins. . . . .	127	327
Die schuldiger sollen sich vor dem rat verwilligt haben, das gelt zu zinsen, dhweil sie es nicht ablegen. . . . .	127	328
Einer vermeint, etzliche gerechtigkeit zu haben im dorf.	40	96
Von verschrieben zinsen. . . . .	128	329
Von morgengabe, da die zinse einen vorgang. . . . .	57	156
Einer ist mit gutern, darauf man zins fordert, verweist an anderen. . . . .	128	330

	Blatt	Nummer
Gewonheit der opfertage. . . . .	145	378
Der pfarrher bedringt des rats belehten capellan. . . . .	145	379
Was opfers dem pfarrhern gepurt. . . . .	145	380
Von geschoß geistlicher guter. . . . .	146	382
Von anerstorben zinsgut, die in jar und tag von dem lehnhern nie aufgenommen, noch kein zins davon gepoten haben; ap der lehnherr recht darzu habe oder nicht. . . . .	236	530
Ein itzlich statt, die mit gut von einem fursten beleht wird. . . . .	238	535
Ap ein man gelt auf zins neme und einem anderen aufgebe. . . . .	266	596
Ap leute eine munz zu zinse haben und ir herre auf ein andere munze dringen wolle, was etc. . . . .	411	802

### Welch sache uncreftig, machtlos wurd.

Handlung umb jerlich nutzung der wiesen hinder dem lehnhern getan. . . . .	43	109
Das weip hat etwas verwechselt hinter irem mann. . . . .	41	98
Wo guter gelegen seint, namhaftig zu machen. . . . .	45	116
Zu gut zu clagen on recht gepot, da die clage machtlos ist. . . . .	91	237
Gekauft mit unterscheide. . . . .	103	268
Testament in siechbett gemacht und seelgerete. . . . .	114	293
Von gabe wegen, die machtlos ist, darzu der jude clagt. . . . .	171	430
Zu gut zu clagen on rechtlich gepot, da die clag machtlos ist. . . . .	175	437
Welch gabe von stund vor gericht widersprochen wirt. . . . .	257	587
Von angefelle, das vor einem offenbarn schreiber vergeben und nicht vor gericht. . . . .	246	556

### Von ertheilunge, guter angefelle nach magenschaften und sippunge.

Es ist einer verstorben on weib, hat nach ime gelassen zwen bruder und ein lebendig schwester von voller gepurt und auch seiner vorhin verstorbener schwester [töchter]. . . . .	16	28
Von mageschaft. . . . .	17	30
Ein teil eines holzes ist an einen gestorben. . . . .	40	94

Von mageschaft; ab nicht halbe bruder die von einem rechten naturlichen vater komen seint, gleich ertheil nemen. . . . .	17	31
Anerstorben guter nach tode des weibes irer negsten nifteln zu geben. . . . .	18	32
Von erbe zu nemen. . . . .	18	33
Der grosvater hat nach ime gelassen vier söne und töchter und seiner tochter kind und hat alle seine erbe und gut auf seine kinder und seiner tochter kind gleich geerbet. . . . .	18	34
Ein man ist verstorben und hat nach ime gelassen drei kinder und sein eelich weib, das er mit dem dritten teil seiner guter hat lassen belehnen nach der statt gewonheit; darnach hat das weib einen anderen man zu der ehe genomen und hat mit ime ein kind gezeugt; nun ist das weib gestorben. Ap nun das weib den drittenteil, damit sie von dem ersten manne belehnt was, auf ir erste kinder geerbet hat oder auf das kind, das sie mit dem letsten man gezeugt hat. . . . .	19	35
Halbe bruder und halbe schwestern von vater halben und muter halb, bruder und schwester kind. . . . .	20	36
Vaters schwester von halber gepurt, vaters bruder kinder und muter schwester kinder von voller gepurt. . . . .	20	37
Bemante tochter und tochter in des vaters gewere verstorben. . . . .	20	38
Einer verstorben, hat nach ime gelassen ein weib und drei söne. . . . .	20	39
Ein priester ist gestorben und hat veterlich guter und ein schwester nach ime gelassen. . . . .	21	40
Das kind nimpt in seins eldernvater guter ertheil mit seiner verstorbener muter geschwister. . . . .	22	41
Einer hat eine witbe genomen und ist zu ir in ir gut komen. . . . .	23	44
Was dem manne gepurt nach seins weibes tode. . . . .	24	48
Von verstorben gute, dar sich der bruder und tochterkinde zu ziehen von sippe halbe; was recht. . . . .	24	51
Von verstorben kinder, zu dem gut sich zeucht die muter und der toden kinder vater bruder. . . . .	25	53
Von verstorben gute, darzu der sun der negste ist geporn. . . . .	26	56

	Blatt	Nummer
Von erbe zu nemen, das von vier kinden auf die muter gestorben ist, das doch die anderen kindere mit anteidingen. . . . .	26	57
Muter schwester son, halber bruder. . . . .	29	62
Rechte schwester, tochterkinder und halber bruder. .	29	63
Kinder nemen ertheil an ired vaders gut. . . . .	29	64
Das tode kind hat des eldernvaders tot nit erlebt. . .	29	65
Muter bruder, vaders geschwister halber gepurt. . . .	29	66
Halber bruder, vaders bruder und schwester. . . . .	30	67
Einer hat nach ime zweierlei kinder gelassen. . . . .	31	72
Ob ein monch oder ein vergeben man mag ertheil nemen.	32	73
Von farender habe. . . . .	34	78
Der vater geerpt auf den son und tochter zugleich.	36	81
Ein man von ritters art ist verstorben etc. . . . .	38	86
Das kind hat keine forderung zu des vaders gut bei seinem leben. . . . .	39	88
Von morgengabe. . . . .	55	148
Von morgengabe. . . . .	55	150
Nimpt ein man ein weib mit ploßer hand. . . . .	56	155
So ein statt damit begnadet ist und wilkore hat, etzliche namhaftige und gesatzte [stuck] in der statt und aus der statt zu gerade zu forderen und zu geben, und nicht alle nach landrecht. . . . .	57	157
Es hat einer ein weib genomen, ist zu ir in das gut gezogen, das ir von irem vater ankomen; also hat derselbig man [vier] kinder mit ir gezeugt. . . . .	58	160
Ein rechtspruch von erforderung eins totschlags. . . .	74	204
Von zinsbeerbung, die dar verkauft sein. . . . .	94	252
Dem weibe lassen leihen die helfte der guter, die er gekauft hat auf dem lande, bei der statt zu pleiben ewiglich. . . . .	103	267
Gut besessen on recht ansprach bis an tot. . . . .	139	359
Auf sulche spruchlich anforderunge und furgewante clage nach allen gehabten ergangen handeln etc. . .	154	405
Es ist ein frau gestorben; so hat der man ein ander weib genomen; so ist der man auch verstorben und hat das letste weib nicht verleibgedingt. Was darumb		

recht und allenthalb den nachgelassen kinden, auch wittib gepurt. . . . .	155	406
Es hat einer mit seinem weibe ein tochter gezeugt; da ist die frau gestorben; so hat der mann ein ander weib genomen. Was nun der tochter, die er mit der ersten frauen gezeugt, an gerade gepurt. . . . .	157	407
Was zu erbe und erbrechte, alle stuck, mustel, morgen- gabe und gerade gehört, nichts ausgeschlossen. . . . .	159	411
Nickel Posers ansprach seines eheweibs halben wider den Fritzschen als seinen schwager etc., da ausgedruckt wurd, wurmit ein vater sein kinder, bruder und schwester etc., auch in welcher zeit sich die ansprach verjaret etc. . . . .	165	416
Wie sons kinder und tochter kinder gut erben, das der vater auf sie geerbet hat nach gleicher teilung. . . . .	167	419
Ap halb schwestern von vater halb neher seint, dann von muter halb. . . . .	168	423
Von gut, darzu sich zeucht ein eldermutter und bruder von halber gepurt. . . . .	169	424
Von bruder und sons kindern. . . . .	169	425
Was einer frauen nach ires mannes tode solle volgen von den gutern. . . . .	169	426
Wie ein kind nach seinem tode erbet sein gut in seiner mutter schoß. . . . .	169	427
Von verstorben gute, darzu sich ziehen tochter und tochter kinder. . . . .	171	431
Ap ein halber bruder von muter neher sei, seine schafe zu behalten von seins bruders, wan ein rechte schwester- tochter von vater und von muter wegen, oder was recht sei. . . . .	190	465
Ap viel leuten gleich gelt zugeschrieben were. . . . .	190	469
Was einer frauen nach recht folgt, der ires mannes gut keins gedingt noch begabt ist. . . . .	191	470
Von gerade und hergepet. . . . .	191	471
Was ein frau zuvoran nehmen sol von recht. . . . .	195	479
Von einem dritteil, das der frauen von irem ersten manne anerstorben ist, den sie irem andern manne nicht aufgelassen hat; wem denn der dritteil mit rechte volgen solle. . . . .	219	504

	Blatt	Nummer
Ap ein mann sein weib kostlich hilde in zier mit fassung und kreuzen, des muß er seinem andern bruder widerstattung tun. . . . .	221	507
Von manne und weibe, die sich mit einander begabt haben; nach diser frage die [fraue] eher verstorben; was der frauen freunde gefolgen moge. . . . .	226	514
Von zween halben brudern, die in gesamptem lehn gesessen haben und der eine verstorben ist; wem sein verdient gut, do der pflug uber gangen hat, moge gepuren. . . . .	235	528
Welch gut ein frau irem man geben mag. . . . .	239	538
Von einer bestatten tochter, die mit den [un]bestatten kindern teilen mag und endarf iren teil nicht einbringen. . . . .	239	539
Von gesippe vater schwester von halber [gepurt] und muter schwester kinder und vater bruder kinder umb erbe zu nehmen. . . . .	240	541
Was der frauen nach des mannes tode, die nicht begabt ist, volgen soll. . . . .	240	{ 542 542 a
Von angefelle, das vor einem offenbarn schreiber vergeben und nicht vor gericht; ap die gabe macht habe oder nicht; oder was recht ist. . . . .	246	556
Von einer gemanten tochter; ap die an ires vaters gute erbeil nemen moge, oder was recht ist. . . . .	250	564
Wie fruchte auf dem felde den erben volgen. . . . .	260	591
Kinder seint neher, ires vaters erbe und gut zu behalden, dann ir stiefvater mit gift darein gesprechen moge. . . . .	261	592
Von fruchten, die auf einer frauen leibgedinge gewachsen seint. . . . .	262	593
Ap halbe bruder und schwesteren gleich teilen mit dem eldernvater. . . . .	268	599
Von einem verstorben manne, der einen monch gelassen hat zu einem sone, der do fordert vaterteil; was ime volgen solle. . . . .	269	600
Ap vater schwester und muter schwester der erstorben kinder gut gleich unter sich teilen, wann doch der muter schwester ire gerade von irer schwester zuvor weg hot. . . . .	283	614
Ap ein kind, das einen rechten ehevater und eelich muter hat gehabt, icht neher sei, seins eldernvaters guter von der muter wegen zu behalden wann die base. . . . .	284	616



Einem kind starb der vater und darnach die muter; und die eldermuter, des kindes vater muter, nam das kind zu ir und starb auch und darnach das kind. Ap nun des [kindes] muter muter neher sei zu des kindes gutern oder des kindes vater muter bruder. . . . .	285	620
Ein mann starb und hat einen son, der in den geweren pleib, und vier beraten tochter; ap die t�ochter mit dem sone, der in den geweren [plieben] ist, teilen [mogen].	285	621
Friderich und Wilhelm, landgraven in Doringen und marggraven zu Mey�en etc. . . . .	287	622
Einer wolt ertheil nemen von seins kindes wegen, das doch tot was, aus des kinds eldervaters gutern, der doch ein leibserben gelassen hat. . . . .	301	635
Ein knecht nam ein maid zu der ehe und gewonnen mit einander erbegut und zeugten kinder; darnach starb der man und der kinder ein teil. . . . .	303	638
Ap der toden kinder vaterbruder kinder neher seint ire erbe zu nemen oder ire ehelich muter. . . . .	303	639
Einer forderte ein teil aus von seins weibs wegen aus iren eldernvaters gutern, der er ir hat lassen verschreiben und verbriefen vor dem lehnhern gleich andern seinen kindern, und auch ein teil von der eldermuter, der ine auch mit verbriefet ist. . . . .	304	640
Ap einer ein weib nimpt und dem weibe stirbt ire muter, wil dan der man ertheil nemen in seins schwerers gutern, ap er icht einpringen mu�, was dem weibe zu mitgift ist worden; was recht ist. . . . .	306	643
Ap sich ein frau verandert nach ires mannes tode und hat kinder, die da mit sitzen in gesampten gutern, was der frauen mag gefallen aus den gutern, da sie iren man mag mit beerben und begnaden on hindernus der kinder. . . . .	308	646
Ein man hat einen erben gelassen, der ungeborn was, und darnach nam die muter einen andern mann und starb die muter; ap dem erben, der ungeborn was, icht die guter volgen. . . . .	310	652
Ein man, gesessen auf dem lande, ist gestorben und hat gelassen kinder, rechte geschwistere von vater und von muter, und ein tochter die [er] mit einer andern frauen gehabt, die also guten teil haben wil als die ungezweiten geschwistern, und ir doch vor ist gelt worden.	312	654

	Blatt	Nummer
Ap ein halber bruder, von vater halbe, seines halben erstorben bruders erbe neher sei oder des erstorben mutter muter, die sein elderrmutter ist. . . . .	312	655
Einer starb im landrechten und ließ ein weib; der hat er lassen reichen dritthalbs viertel lands; und das weib starb; darnach sprach der verstorben frauen bruder, ir wer halb aufgelassen, was sie hetten oder immer ge- winnen. . . . .	313	657
Bruder und schwesteren kriegen umb erbzinsguter und das teilen sie zu gleich. . . . .	339	689
Einer hat ein weib gehabt, da starb ir vater und ließ nicht leibeserben; und forderte die guter nicht in jar und tage, sonder ließ es mit gut bestehen durch bett seiner schwieger, die gesprochen hatte, sie hette kein erbnemen wan die tochter; was recht sei. . . . .	316	658
Ap ungesondert bruder wurden gesondert von irer muter umb veterlich erbe; ap der bruder einer stirbt, auf wen das stirbt. . . . .	320	663
Einem schuler starb sein muter, und der vater nam ein ander weib und hatt kinder mit ir und starb auch; ap der schuler icht zu voraus sol nemen seiner etc. . . .	328	676
Ap ein mann und ein frau storben im weichpilde und ließen kinder, die auch storben, und der man ließ einen leiplichen bruder und zwu schwestern und die frau einen bruder; ap nun der frauen bruder die guter sol halb nemen, oder was recht sei. . . . .	332	684
Einer hat ein weib genomen pei irer muter und ist eingezogen in ires vaters erbe; dem ist nichts nicht geeigent noch gegeben in den gutern; dem ist das weib verstorben; was ime volge. . . . .	334	686
Einer forderte erbe und das darzu gehört von seins bruders wegen und wust nicht, ap sein bruder tot oder lebendig were. . . . .	335	687
Ein frau nam einen man, die hat zwei kinder und zoge zu irem manne in sein gut, und darnach starb das weib; was den kindern gepuren will. . . . .	340	690
Von erbe zu geben; was recht ist . . . . .	340	691
Kinder storben und ließen schwestern und muter; das [erbe] wolten nemen die geschwisteren. . . . .	341	692
Von anfalle guts; was recht sei. . . . .	341	693

	Blatt	Nummer
Von gutern, die einer forderen wollde von seins weibs vater, wann sie doch tot was. . . . .	343	695
Von erbe und gabe, die in einem andern gericht geschicht. . . . .	344	696
Ein man auf dem lande nam ein weib, der hatt vier kinder. Das weib starb. Da nam er ein ander [frauen], mit der er auch kinder gewan, und starb. Darnach, die letsten kinder wolten den ersten kindern iren teil nemen, das ine doch nicht gepuren konnt von rechtes wegen. . . . .	346	697
Halb bruder tochter, vater bruder son; das behelt des halben bruder tochter. . . . .	346	698
Tochterkinder behalten das gut vor bruderkinder. . .	346	699
Tochterkinder behalten gut vor bruders sone. . . . .	347	700
Von erbe und gut zu nemen von II schwestern. . . .	347	701
Ein man wolt guten unberaten kindern und wolt den mer geben seins guts dan den beraten. . . . .	347	702
Ap ein eldermutter des Kindes guter neher sei zu behalten dan des vaters schwester. . . . .	347	703
Von muter bruder und schwester vater halb und von vater bruder sone. . . . .	348	705
Ein tochter und zwen bruder von gezweiten kindern, wie die ersten den letsten nicht meinen, teil zu geben an erbzinsgutern. . . . .	348	704
Ap einer seiner schwester genuge umb ire veterlich erbe gemacht hett, und [sie] sich vor dem erbherrn und nachtpauern verziegen hat, wie er des volkomen sol. . . . .	348	706
Von gutern, wie eins in das ander ist komen. . . .	355	707
Vie man von erbe und farender habe schuld gilt und icht von der frauen leibgedinge. . . . .	357	710
Ein fraue im weichpilde ist gestorben und ließ zwu halbe schwestern auf dem lande und ein tochter im weichpilde. . . . .	359	713
Ein man gab seinem weibe auf vor gericht alles, das er hat oder imer gewunne. . . . .	364	725
Ap des sons kinder sollen teil nemen in des eldernvaters gut. . . . .	380	751
Ap der tochter kind, die nie ausgeratt ist, icht neher sei an ihres eldernvaters gut wann abgesonderte brudere. . . . .	380	752

	Blatt	Nummer
Ap rechte eelich schwester kinder oder eeliche muter bruder oder vaters schwester des verstorben mannes gut nemen. . . . .	382	754
Muter schwester von halber gepurt behalten guter vor vater bruder kind von voller gepurt. . . . .	384	760
Halbe bruder kinder nemen das erbe vor muter bruder kinder und vater bruder kind. . . . .	385	762
Ein schuler ist gestorben, hat gelassen erbe und gut und hat gelassen seiner eelichen muter IV bruder von einer seit und seins eelichen vaters schwester von der andern seit. . . . .	386	763
Guter seint gestorben an ein kind, und das kind starb darnach, ließ nach ime seiner muter vater und seins vaters schwester zu gleicher teilung. . . . .	388	767
Ap ein frau eigen zu irem man pringt und der man das eigene verkaufte umb bereiten pfenning und andere guter darumb kaufte mit der frauen willen, auf wen das geerben moge, auf seine erben oder auf ire erben.	408	799
Ap ein man erbe oder eigen hat und gibt das einem seinem kinde, ap das den andern kindern zu schaden komen moge von rechtes wegen. . . . .	410	800
Was ein mann seines erbes vor gerichte und gehegtem dinge nicht vergibt, auf wen das gefallen moge. . . .	410	801
Ap ein man ein weib nimpt in ein dritteil der wilkore und gelobt ir ein leipgedinge zu machen, was ir die kinder pflichtig sein zu tun. . . . .	418	810
Nimpt ein man ein weib, der vater und muter hat, stirbt er und lest kinder hinder ime, die kinder nemen erb- teil an ires eldernvater guter. . . . .	418	811
Nunnen, die in ein closter gegeben werden, ap die erb- teil nemen mit ihren geschwistern oder nicht. . . .	419	812
Erbe und guter, wie die verfallen. . . . .	430	823
Einem starb sein son, der ließ erbe und gut, und des unterwant sich der richter und verwandelte das. . . .	420	814
Auch erbfall belangende. . . . .	431	824
Von pfaffen merk also: das erbgut on der erben gunst nicht mogen verkommern noch gelosen sonder leibs not nach land- rechte. . . . .	439	—

**So ein vater gepurenden teil einem kinde zu  
[schaden] dem anderen entwenden wolt.**

Einer hat sein gut und erbe dem anderen seinem kinde entwenden und das seinem sone ubergeben und verkaufen zu eigen wollen. . . . .	26	58
Einer hat gehabt einen sun und tochter; der hat seinem sune sunder wissen der tochter einen halben acker fur dem hauptmanne aufgelassen und ist verholten bis an sein tod. . . . .	33	74
Ein man hat gehabt zweierlei eeliche kinder von seinen weiben und meint, sein gut den letsten kinden zu geben und den ersten zu entwenden. . . . .	183	452
Ap ein man erbe oder eigen hat und gibt das einem seinem kinde, ap das den anderen kinden zu schaden komen moge von rechtes wegen. . . . .	410	800

**Von absonderung, ausgesatzten kinden, wie  
damit zu geparen.**

Wil die ausgerate tochter teil haben nach ires vaters tode, so mu sie wider einpringen. . . . .	22	42
Aussatzung gemacht fur veterlich und muterlich erbeil, dapei es pillich pleibt. . . . .	23	43
Von einer tochter, die aus irem veterlichen erbe gegeben und der vater ir hulf getan hat; ap sie das in die teilung pringen sol oder nicht. . . . .	25	54
Von einem sune und drei tochtern, und die eine ist von halber gepurt, der XIX schock aus den gutern worden ist, und wil noch gleich teil nemen; ap die die XIX schock wider einpringen soll oder nicht. . . . .	25	55
Einer hat bei seinem leben einer seiner tochter ein stuck acker gegeben, das sich dann mit einer itzlichen geschwisteren erbeil, das ine nach tode ires vaters aus seinen gelassen gutern wurden ist, wol vergleicht hat, und also gut als eins itzlichen seins kindes erbeil gewest ist. . . . .	28	59
Ein man von ritters art ist verstorben, der nach ime rei lehngut hat gelassen, auch erbgut an farender hab und darzu einen sun und zwu bestatte tchter sampt lliche schulde etc. . . . .	38	86
Ap man ungeporne fruchte abgesonderu mag. . . . .	190	468

	Blatt	Nummer
Von einer ausgeraten schwester, die da fordert von irem bruder vater- und muterteil; ap sie iren teil wider in das gut pringen soll oder nicht. . . . .	231	522
Von einer bestatten tochter, die mit den [un]bestatten kindern teilen mag und endarf iren teil nicht wider einpringen. . . . .	239	539
Kein frau mag ir unmundige tochter on des vormunden willen nicht vergeben. . . . .	239	540
Von einer gemanten tochter; ap die an ires vaters gut ertheil nemen moge, oder was recht sei. . . . .	250	564
Von einer ausgeraten tochter; was die nach ires vaters tode moge fordern von rechtes wegen. . . . .	267	598
Ein mann ist komen vor gericht und vor gehegte pank und hat seiner eelichen frauen aufgelassen die helfft alles seins guts, es lige an hofe oder wuran es lige; des ist der mann gestorben on erben. Nun will die fraue teil haben an des verstorben bruder sone. . . .	324	670
 <b>Von begabung mans und weibs, wo eins dem andern etwas auf- oder nicht aufgelassen, lehn, leipzucht, morgengabe, auch von brautschatze, wie es sich damit helt.</b>		
Ein fraue hat alle ir gut vergeben. . . . .	23	45
Die wittibe hat etzlich ire guter dem manne nicht aufgelassen. . . . .	23	46
Die fraue hat dem manne nicht aufgelassen ir gut; so pleibt sie mit merem recht darpei. . . . .	24	47
Der vater hat der tochter zu der ehe sechs schock zu narung mitgegeben. . . . .	24	50
Ein junkfraue hat irem wirt nach irem tode zehen schock zins lassen zuschreiben on willen irer erbnemen. . .	29	60
Ein kranker hat einer geben uber das bettprett hundert gulden minus drei, welch sie behelt. . . . .	30	68
Das weib hat irem manne aufgelassen all ir gut, das sie itzund oder imer gewunne. . . . .	30	69
Der mann hat sein weib bei irem leben fur gericht nicht begabt noch belehnen lassen. . . . .	30	70
Ein geordenter priester hat seinem freund gegeben und aufgelassen hinder seinem obersten sein teil der guter, welch aufgebung fur nicht zu achten. . . . .	33	75

	Blatt	Nummer
On erbenlaub sol man anerstorben gut nicht vergeben.	34	77
Von gabe zwischen eelichen leuten. . . . .	35	79
Von veranderunge etlicher guter. . . . .	35	80
Einer hat ein wittibe zu der ehe genomen, die nach tode ires mans haus und hof und alles, allein das her-gepet nicht, beerbet hat. . . . .	37	82
Das weib hat den mann begabt mit allen iren gutern.	39	89
Ein mann hat sein eelich weib mit keinen seinen gutern bei irem leben lassen belehnen, noch ir keins aufgelaßen, ir auch in der ehestiftung nichts verheißen zu leihen lassen. . . . .	39	93
Es seint verschrieben auf einen hof XX alt schock. .	40	95
Von gerade nach tode der stief[tochter]. . . . .	51	137
Von vergeben stucken der gerade. . . . .	55	145
Von morgengabe, welch die frau behelt vor alle schul-diger. . . . .	55	148
Von morgengabe, welche auf des weibs vater oder mit unterscheide wider auf den man verstirbt. . . . .	55	150
Der mann hat seinem weibe ein ehegelt oder ein mor-gengabe gelobt zu geben, des doch verstorben unverschrieben, doch verpurgt; was recht sei. . . . .	56	151
Von gelubden morgengabe, vor den ehestiftleuten be-stetigt oder nicht, volgt der frauen. . . . .	56	152
Ap einer frauen keins gelobt [wer], und ein fraue hett gelt pracht zu irem manne mit genussen. . . . .	56	153
Von morgengabe, welch der frauen ander man irer kin-der gut an farender hab ungesondert gewest, behelt mit recht. . . . .	56	154
Von morgengabe, da die zinse ein vorgang. . . . .	57	156
Zu bezeugen kauf und auflassung der guter. . . . .	96	257
Dem weibe lassen leihen die helfte der guter, die er gekauft hat auf dem lande, bei der statt zu pleiben ewiglich. . . . .	103	267
Von leipzucht, wan ein man seinem weibe eine ver-schrieben nicht auf sonder genant gut, ap [er] die mag unversprochen wandelen nach seinem gefallen. . . .	133	343
Von leipzucht, die die frau vor alle schuld, welch die sie auch mitgelobt hat, behelt. . . . .	133	342
Brautschatz, gepracht zu irem man, ist des mans. . .	138	356

	Blatt	Nummer
Was zu erbe und erberecht, alle stuck, mustel, morgengabe und gerade gehort, nichts ausgeschlossen. . . . .	159	411
Von vergiftung mans und weibs nach disen nachgeschriebenen worten. . . . .	168	421
Von gabe wegen, die machtlos ist, darzu der juda clagt.	171	430
Von vergiftung manns und weibs vor gehegter pank und von schulde des verstorben manns, das die schuldiger der frauen bekennen. . . . .	173	433
Einer hat seinem weib gegeben und aufgelassen halb, alles, das er hat oder imer gewunne, vor gericht. . . . .	188	462
Von gabe und auflassung, die ein man seinen kindern tut und der sich nicht eußert bei seinem leben. . . . .	197	483
Wie ein fraue irem manne ließ gut leihen und das besaß jar und tag; was recht ist. . . . .	198	485
Ap ein man seinem weib keins hett lassen leihen . . . . .	199	487
Ap einer sein gut seinem freunde aufließ und sich des bei seinem leben nicht eußert. . . . .	213	499
Von einem dritteil, das der frauen von irem ersten manne anerstorben ist, den sie irem andern manne nicht aufgelassen hat; wem der dritteil mit rechte volgen solle. . . . .	219	504
Von einem knecht und [einer] frauen, die vertraut seint und die dem alle ire guter gegeben hat, und er ir wider ein halb erbe aus seinen gutern gegeben hat, als das geteidingt wart; und die fraue vor der hochzeit ist gestorben; ap die gab macht habe oder nicht, oder was recht sei. . . . .	223	510
Ap einer den andern umb troglichen handel schuldigt. . . . .	233	526
Von gabe, die vor gericht geschechen ist; der sie innen gehabt X jare und lenger, und der die getan, ist in der gewere verstorben und hat gelassen einen halben bruder, der die guter anspricht. . . . .	237	532
Von einer frauen, die do spricht, das sie ir wirt begabt habe; wie sie das gezeugen soll und der schoppen einer allein lebt, der das bekant; ap sie pei der gabe pleibt, oder was recht sei. . . . .	240	543
Item von aufgabe, von der muter auf ire kinder geerbt.	241	545
Von angefelle, das vor einem offenbarn schreibern vergeben und nicht vor gericht; ap die gab macht habe oder nicht, oder was recht ist. . . . .	246	556



Von aufgabe, [so] vor einem schultes in einem dorf geschehen ist und nicht vor gericht und gehegtem dinge; ap das macht habe oder nicht. . . . .	247	557
Von aufgabe eins kaufs vor gericht, der in jare und tage nicht widersprochen ist. . . . .	247	558
Von gut, das der mann on erbenlaube vergeben und verschreiben moge, wem er wolle. . . . .	249	561
Von gabe, die der mann seiner tochter binnen der frauen siechtagen gegeben hat, und das [die tochter] in ire gewere genommen hat; ap die gabe macht hab oder nit. . . . .	250	562
Welch gabe von stund vor gericht widersprochen wirt.	257	587
Wie man eigen an erbengelaube nicht vergeben mag.	263	594
Von stiefkindern und irem vater. . . . .	279	608
Ein man ist gesessen im weichpilde; der kauft ein [halbe] huf landes in dem landrechten und nam die auf von dem erbhern und ließ seiner eelichen wirtin keins daran dingen, und ist verstorben on erben. Nach dem teidingen nun sein geschwistere; was recht hierinne sei.	296	630
Ein man ist kommen vor gericht und vor gehegte pank und hat seiner ehelichen frauen aufgelassen die helfft alles seins guts, es liege an hofe oder woran es liege; des ist der mann gestorben on erben. Nun wil die frau teil haben an des verstorben bruder sone. . . .	324	670
Ein bruder ließ dem andern seinen teil auf an seinem erbe, do er krank was. . . . .	341	694
Von erstorben angefelle von einem freund. . . . .	357	709
Wie man von erbe und farender habe schult gilt und nicht von der frauen leibgedinge. . . . .	357	710
Von ausgeliehen gelde. . . . .	362	723
Ein mann gab seinem weib auf vor gericht alles, das er hat oder imer gewunne. . . . .	364	725
Ap ein mann ein weip nimpt in ein wilkore des dritteils und gibt ir seins erarbeiten gutes vil oder wenig, ap das die fraue [bedes] mit recht genemen mag oder nicht.	407	797

### Auch leibgeding belangend.

leibgedinge . . . . .	38	85
Sich verschrieben, sein weib zu beleipdingen lassen mit dreißig alden schocken. . . . .	38	87

	Blatt	Nummer
Wie ein frau ires leipgedings vollkommen sall; frauen bedorfen an leipgeding kein volge. . . . .	225	513
Von verkauften leibgedinge, das in die schulde gewan- delt ist und zu farender habe gehort. . . . .	249	560
Ap ein mann ein weib nimpt in ein dritteil der wil- kore und gelobt ir ein leipgedinge zu vermachen, was ir die kindere pflichtig sein zu tun, oder was hierinne zu recht erkant wirt. . . . .	418	810

### Von gerade, mußteil und morgengab.

Was nach landrecht zu gerade, mustel und morgengabe gehört. . . . .	48	134
Gerade der tochter. . . . .	50	135
Gerade und hergepet zu geben und zu nemen im weich- pilde zu Rochelitz. . . . .	50	136
Von gerade nach tode der stief[tochter]. . . . .	51	137
Von gerade und gabe vor gericht aller guter. . . . .	51	138
Von gerade. . . . .	51	139
Von gerade zu fordern. . . . .	51	140
Schulgerade. . . . .	53	141
Von anerstorben gerade einer junkfrauen, die do ein closterjunkfrau wirt. . . . .	54	142
Pfaffen nemen nicht gerade [wan] von irer muter. . . . .	54	143
Ein fraue verlaukent etzlicher stuck der gerade. . . . .	54	144
Von vergeben stucken der gerade. . . . .	55	145
Feldgenge. vieh, bienen gehorn nit zu gerade. . . . .	55	146
Gerade, die der frauen gepurt nach ires mannes tode. So ein stat damit begnadt ist und wilkore hat, etzlich namhaftige und gesatzte stuck in der statt und aus der statt zu gerade zu fordern und zu geben und nicht alle nach landrechte. . . . .	57	157
Es hat einer mit seinem weib ein tochter gezeugt; da ist die fraue gestorben; so hat der mann ein ander weib genommen. Was nun der tochter, die er mit der ersten frauen gezeugt, an gerade gepurt. . . . .	157	407
Was zu erbe und erberechte, alle stuck, mustel, morgen- gabe und gerade gehort, nichts ausgeschlossen. . . . .	159	411

Von gerade, die der vater der tochter zu gute verkauft und zu gelde gemacht hat, das zu erbe gewandelt und erbe worden ist. . . . .	168	422
Von gerade zu forderen, dagegen der man sich mit der statt wilkore schutzt. . . . .	171	429
Von gerade, in landgericht verstorben. . . . .	174	435
Von gerade und hergepete. . . . .	191	471
Wie gerade erbet auf muter muter schwester und nicht auf muter schwester vater halben. . . . .	198	486
Von gerade und hergepete. . . . .	238	533
Einer hatt ein tochter und gab die zu der ehe; die gewann ein tochter; darnach starb' die muter und erbte die gerade auf die tochter. Darnach starb auch die tochter. Da langte des kindes eldermutter die gerade an. . . . .	297	631
Ap ein morser, ein handbecken, ein tigel, ein zinen kandel, groß schusseln, zwene filzschuch, ein große zinen flaschen zu gerade nach weichpilde[recht]gehoren. . . . .	309	648
Ein fraue starb im weichpilde und ließ ein tochter, die sie mit irem ersten manne gehabt hett, und die tochter wolt die gerade nemen gar; was [darzu gehort]. . . . .	309	650
Von gerade, die einer anlangt zu seiner stiefmutter, und sie nein darzu spricht. . . . .	326	673
Von gerade zu nemen. Ein frau ist gestorben, die hat gelassen gerade und ein tochter in dem weichpilde, darzu ein unberatene [schwester], eeliche schwestern. Darnach ist das kind verstorben. Welch nun die gerade nimpt. . . . .	358	711
Von gerade, die ein schuler wolt nemen und nam. . . . .	358	712
Ein frau im weichpilde ist gestorben und ließ zwu halbe schwestern auf dem lande und ein tochter im weichpilde. . . . .	359	713
Von gerade des gepauers. . . . .	359	714
Von wilkoren der gerade. . . . .	359	715
Von gerade zu nemen, die erstorben ist, die man wegert zu geben von eins schulers wegen. . . . .	381	753
Von gerade, welch der eltermutter schwester vor muter schwester nimpt. . . . .	383	757
Von gerade, die auf dem lande erstorben ist. . . . .	383	758

	Blatt	Nummer
Ein frau hat gerade angeteidingt und ist gestorben; der hat sich ir tochter unterwunden. . . . .	384	761
Von gerade, die teidingt an einer junkfrauen muter schwester tochter und ein priester, rechter schwester son.	387	765
Von gerade, die vor gericht bekannt und darzu gehulffen ist, und in welcher frist man die leisten soll. . . . .	387	766

### Von hergebete, erbe und erberecht.

Von hergepete der pauersleute. . . . .	58	159
Was zu erbe und erberecht, alle stuck, mußteil, morgengabe und gerade gehort, nichts ausgeschlossen. . . .	159	411
Von hergepete, das der erbherre von rechtes wegen anlangt, und das doch bei lebendigem leibe verkauft ist.	166	417
Von gerade und hergepete; am blat. . . . .	191	471
Von gerade und hergepete; am blat. . . . .	238	533
Wer da pferde zu hergepete geben soll. . . . .	238	536
Wie sich hergepet vererbet, das unverkauft und unverwandelt plieben [ist]. . . . .	269	601
Was zu hergepete gehort nach dem landrechten. . .	284	617
Ap ein mann stirbt in landrechten und darnach sein erben, was man seinem negsten schwertmogen soll reichen von hergepete, der in weichpilde gesessen ist. .	284	618
Ap zwei beckene zu hergepete gehorn, und ap jemand sein leut, [under im gesessen und] die er in lehn und [nutzlichen] gewern hat und sein leipgedinge ist, geladen moge vor einen andern oder nicht. . . . .	290	625
Ap ein pferd zu hergepete gehort oder nicht. . . . .	384	759

### Erbgut wollen zu lehngut machen.

Von verstorben gute, davon man gezinst hat, die der herre meint, zu lehngutern zu machen. . . . .	25	52
Wie man soll lehn beweisen. . . . .	41	99
Handlung umb jerlich nutzunge der wiesen hinter dem lehnherren getan. . . . .	43	109
Von verstorben gut, davon man jerlich zwene kaphan gezinset hat. . . . .	172	432
Eine zusage von lehngute und von erbzinsgut zu behalten.	273	604
Von erbzinsgutern, die ime einer zusagt vor lehngutere	287	623

**So kinder ausländisch, den gut anerstorben,  
dhweil [sie] außen gewest weren.**

Der vater ist verstorben, dieweil der sun auslandisch gewest, ist in veterlich gut on rechtlich inweisen mit recht gezogen. . . . .	30	71
Einem mann wart sein veterlich gut und erbe emfrömdet, als er nicht einlandisch was, das er darnach durch erweisung besaß. . . . .	194	477

**Von vormundschaft und vormunden.**

Von vormunden; ap ein mann sich gezogen hett zu unmundigen kinden in ire gut, und der hett selber guter, wern die nicht der kinder pfand zu rechte. . . . .	60	161
Von vormunde; ap ein man [als] vormunde unmundiger kinder gut verkauft oder versetzt, mocht ers zu pfande setzen oder mocht er zins darauf verschreiben oder nicht. . . . .	60	162
Einer hat in vormundschaft ein holz erclagt und erstanden. . . . .	60	163
Vormundschaft zu verpurgen und von jare zu jar rechnung zu tun. . . . .	61	164
Der vormunde des Kindes hat einen acker vermitet, und das kind ist darnach gestorben und hat den vererbet. . . . .	61	165
Ein acker ist unmundigen kinden entwert. . . . .	61	166
Von vormundschaft, etwan nutzlich zu merken, das dreierlei vormunde sein mogen. . . . .	61	168
Weren zu bestellen in vormundschaft mit pfanden oder burgen und schwern zu den heiligen. . . . .	64	169
Vormundschaft: wer der vormunde sein soll; ap man sich vormundschaft mag erwerben. . . . .	64	170
Rechnunge der vormundschaft getan mit vorgelegten registern, die besterkt mit sein selbst hand; pleibt es pillich dapei. . . . .	64	171
Wer da solle vormunde sein und geben eines unmundigen Kindes; werden vom gericht. . . . .	64	172
Von vormundschaft, da ein unmundig kind kein gepornen vormunde, sonder vater schwestern und seiner muter bruder drei hat. . . . .	65	173

	Blatt	Nummer
Wieverne der vormunde und zu welchen stucken der antwort schuldig ist. . . . .	65	174
Belehente stat; mag der burgermeister derselben statt lehnrecht tun von der stat wegen. . . . .	141	366
Was und wie ein eheman on sonderlich volmacht und gewalt alle seines weibes veterlich, bruderlich farend und ligend guter, sobald er des weibes bettbrett beschreit, als vormunde pillich zu forderen hat. . . . .	164	414
Von einem verstorben mann, der ein eelich weib und kinder gelassen hat, und der eldervater hat die kinder in vormundschaft genomen und meint der kinder muter nicht rechnunge zu tun; was darumb gleich und recht sei. . . . .	167	420
Ap einer, der zu seinen jarn komen were, vormunde zu seiner clag gekiesen moge. . . . .	271	603
Wan einer gevormundet wirt vor gehegter pank, [und auf das gut, daruber er vormunde ist, icht gewant hat,] ap er des erbes und guts neher sei, wann jemand ime darein gesprechen moge. . . . .	283	615
Eines unmundigen Kindes gekorner vormunde beschuldigte des Kindes eldervater umb des Kindes veterlich erbe, das ime von seinem vater anerstorben; was pillich und recht hierinne. . . . .	321	665
Ap einer, dem vormundschaft zugeteilt wirt, mag in der kinder gut sitzen, wann er will. . . . .	386	764
Wie man einen rat kiesen und welen soll, auch von aller handwerke und stat ordenung. . . . .	465	—

### Von rechnung, manen und bezalen.

Wann einer auf rechnung bekennt, zu welcher zeit er rechnung tun oder bezalen soll. . . . .	2	4
Einer begriffe den andern an dem wege, der ime schuldig ist, und manet ine; wie damit zu geparen, das man recht tet. . . . .	48	132
Berechnung der vormundschaft. . . . .	64	171
Rechnunge eins burgermeisters oder burgers von einer stat wegen. . . . .	141	367
Rechenschaft zu gestatten der aufnemunge. . . . .	141	368
Einer bekant dem andern schulde etc. Davon in schultgeldung. . . . .	210	497

**Von schuldgedung, etwan auch nach toder hand wie zu bezalen und zu entgehen ist.**

Die frau versacht ires suns erbe zu nemen; des gulde sie kein schulde. . . . .	24	49
Der tode ist schulde sechs jar ungemant plieben. . .	39	92
Von morgengab, davon die frau nicht schulde darf gelten. . . . .	55	148
Ap das weib mitgelubde vor schult, die ir man pürgte auf das gut, auf dem sie hett steen ir morgengab. .	55	149
Ap der mann mit seines weibes erbe schult bezalen mag, das ime vor gericht [nicht] geliehn ist. . . . .	94	250
Einer ist verstorben, hat bei seinem leben schaf verkauft und hat das gelt geben bei gesondem leibe einem andern, dem er vor schuldig gewest ist. Nun meint sein weib und kind, sulch gelt nach seinem tode zu fordern. . . . .	102	266
Einer spricht, er beger nicht mit unrecht das betagte gelt zu geben, auch sei der kauf nit geschechen umb neuer were. . . . .	103	270
Von helfgelde zu geben nach gewonheit der gericht.	92	241
Guter sein nach ires mannes tode verkauft, und die schuldiger sein an das gelt gewweist. . . . .	103	271
Welche wort einen schuldig machen; wie gelobde gescheen sollen mit finger und mit zungen. . . . .	130	335
Hat einer gelt inne. . . . .	138	357
Einer hat einem volmechtigen gelt bezalt. . . . .	141	369
Schaden von nichtbezalung auf rechte tagezeit. . . .	149	386
Einer bekannt dem andern schulde auf rechnunge und schuldigt ine umb beredung gegen seinen herrn und umb schmeliche wort; was hierinne rechts zu belernen.	210	497
Von einer frauen, die irem wirt an iren gutern die helfft aufgelassen hett; ap sie des mannes schulde von irem gut gelden soll oder nicht. . . . .	222	{ 509 512
Otto ist komen vor gericht, da einer einen versatzt und ine schadlos in der versatzung zu machen gelobt, da der kinder muter der schulde nicht unschuldig werden kann. . . . .	229	519
Ap eins manns weib bei einem anderen manne gelt forderte oder holet on ires mans wissen. . . . .	230	521

	Blatt	Nummer
Von angefelle, das vor einem offenbarschreiber vergeben und nicht vor gericht, davon schult gegulden und die gabe nicht creftig was. . . . .	246	556
Wurde einer frauen gabe gegeben, als recht ist, ap sie davon soll gelden oder nicht. . . . .	256	583
Ap eine stat einem manne schuldig were, des er brief hett, und die burger sprechen, sie hetten ime vergulden; wie sie das volkomen sollen. . . . .	256	586
Ein recht von einem juden und von einer frauen . .	279	609
Zwen hatten etzlichen leuten farende habe verkauft; und da sie die farende habe verkauft hetten, storben sie; da manten dise die erbnemen; die wollen nein dafur gesprochen. . . . .	306	642
Wie man von erbe und farender habe schuld gilt und nicht von der frauen leipgedinge. . . . .	357	710
Ap ein frau von irer gabe, die ir vor gehegter pank gegeben ist, schulde gelden soll oder nicht. . . . .	362	721
Clage umb gelt, da dem antworter die schult wol bewust, da er ja oder nein zu sprechen soll. . . . .	391	772
Von geltschult, die einer schlecht leukent und recht darauf nam und des ein teils bekannte. . . . .	405	791

### Nach toder hand erinnerung und erweisung.

Den erbnemen erinnern selbsiebert sulcher schulde auf tode hand, als recht ist. . . . .	34	76
Der tode ist schuld sechs jar ungemant plieben. . .	39	92
Gelubde erinnern selbsibent als auf tode hand. . . .	152	399
Von verstorben schulde nach toder hand zu erweisen selbsibent auf den heiligen. . . . .	173	434
Wie man nach tode recht erbzinsgut soll beweisen selbedritt ungescholdener leut an irem rechten auf den heiligen und nicht hoher. . . . .	190	464

### Von getreuer hand und leihen oder borgen.

Von getreuer hand, wie die gehalten soll werden und sich damit helt. . . . .	472	—
Gelt zu getreuer hand geantwort . . . . .	150	392
Von ausgeliehem gelde . . . . .	362	723



Ap ein man gelt auf zins neme und das einem andern weiter uberreichet. . . . .	266	596
Ein priester hat einem gelt geliehen, und diser hat ime geredt, sulch gelt auf zins und ein widerkauf zu vermachen und zu verschreiben lassen. . . . .	97	258

### Von falsch handtierern.

Falsch silberkuchen wollen vor gut verhandeln. . . .	11	19
Einer, [der] ist mit oelmaßen felschlich gefarn und gehandelt hat, ist auf frischer, handhafter tat begriffen und gefangen gesetzt und die bekannt; und die sach ist wider ine peinlich furgenomen. . . . .	65	175
Der sechste gezeuge hat nicht gleichmeßig gezeugt mit den funfen; und gehort zu der ersten clage von dem oel messen, sunsten zu den gezeugen. . . . .	66	176
Einer schlug ein vieh, das was siech, und verkauft das halb und silz ime die ander helfte; wie der zu strafen genommen. . . . .	396	780
Wie man gerichtts pflegt uber falschmunzer und uber die, die falsch wirken an silber und an golde. . . . .	462	—

### Von wucher und wuchern.

Wucherischer contract. . . . .	141	370
Der geistlichen acht zugepurt, welchs wucher ist. . .	153	400

### Von freimarkten, verwechselen, leinkaufen und spielen.

Von verkautung oder leinkaufe. . . . .	10	18
Das weip hat etwas verwechselt hinter irem mann. .	41	98
Von kaufe, der mit freimarkten gescheen ist; ap da gericht uber gehen soll oder nicht. . . . .	235	527

### Von den, die heimlichen rat offenbaren.

Der den rat offenbart. . . . .	135	349
Von zwen ratsfreunden sach im rat gescheen. . . .	148	385
Was der verfallen ist, der einen rat melt und den burgermeister mißhandelt und bekent des. . . . .	201	492

Was der verfallen ist, der einen rat strafft und hinter ime und der gemein unsern herren schreibt, wie er von itzlichem sere gedrunge werd, und die namhaftig gemacht. . . . .	202	493
Welcher mann unrecht sampnung macht wider der statt rat, was der darumb leiden darf [und] von unrecht clagen [wider] der stat rat. . . . .	414	806
Ap einer geschuldigt [wurd], er habe einen sitzenden rat gescholden. . . . .	331	682

### Von abtrunnigen, ungehorsamen weiben.

Von einem ungehorsamen weibe, die bei irem man nicht sein wolt, und die nach ires mannes tode forderte den dritten teil; ap er ir volgt. . . . .	187	459
Was rechtes uber ein ehfrau in ehebruch ergriffen gehet, so sie von irem manne daran befunden. . . . .	460	—
Von einem weib, die von irem man ging, nicht wolt pei im sein. . . . .	42	102

### Von notzug, buber- und hurerei.

Zwen nachtpaurn seint mit einander zum bier gewest und bede trunken; da ist der eine dem andern nach mitternacht in der trunkenheit zu dem weibe gangen und sich zu ir gelegt. Also hat dieselbe frau geclagt, wie sie ire nachtpauer fleischlich angefuchten; was sein buß und leiden hierumb ist. . . . .	16	27
Ein maid schwanger gemacht, welch sein freund in zweierlei darumb zu beschuldigen ist. . . . .	43	107
Ein gebrechliche maid schwanger gemacht. . . . .	43	108
Einer wurd beschuldigt, er soll einer dirne ire junkfraueschaft genomen haben. . . . .	153	401
Von notzogen und hurerei, die an eines manns eheweip geschicht. . . . .	459	—
Wie einer einen in seinem haus erschlug, der pei nacht ime sein weibe notzogen wolt und ime sein gemach aufsprach bei gerochem feur. . . . .	372	737
Was rechtes uber ein ehfrau in ehebruch geet, so sie von irem manne daran befunden. . . . .	460	—
Wu ein kind eher oder vor der ehe empfangen, und darnach der vater die muter eelichte; ap das kind auch von seinem vater erbt. . . . .	38	84

Was ein uneelich geporn mann auf sein weib und kinder erbet. . . . .	39	90
--	----	----

### Von eegelobde.

Von ehgelobde. . . . .	42	103
Eine hat einem ein eh geredt und vorhin mit worten auch einem anderen. . . . .	43	106

### Erweisen, daß kinde lebendig geborn sein.

Das ein kind lebendig sei geporn, zu beweisen. . . .	42	104
Wie man ein kind, das lebendig geporn wirt und vier wende beschrien hat, bezeugen soll, und fort sein gut geerben mag. . . . .	270	602

### Von tadelung, unduchtig zu machen, von handwerken wollen werfen leut und brief, wie damit geparen ist, zu merken.

Einer hat einen hund erstochen, darumb wollen ine die meister des handwerks entsetzen und verwerfen. . .	9	17
Die schneider wollen eins mollers sun nit auf das handwerk nemen. . . . .	41	100
Wu ein kind, das eher oder vor der ee empfangen. .	38	84
Was ein uneelich geporn mann auf sein weib und kinder erbet. . . . .	39	90
Von einem weib, die von irem mann ging und wolt nicht bei ime sein. . . . .	42	102
Die fleischer wollen einen von dem handwerk verwerfen.	44	112
Einer seine freundin mit gelt gereitzt und gewitzt gewarlicher aufzuheben, des ine wolden untuchtigen. .	45	119
Ein fleischer hat ein erstickt schwein verkauft; darumb soll er von dem handwerke sein entwert. . . . .	101	264
Wo ein gemitter knecht aus seins herren dinst geet; was der knecht dem herren verfallen. . . . .	15	26
Ein fleischer hat erpissene schaf in sein haus getragen, geschlacht und aufgehangen; das auf unterweisunge der meister verkauft. . . . .	106	280
Einer hat gesagt, er wolt einem gern an galgen helfen und wie derselbe auch ein hurnkind sein solt; sich zuvor, eher er ime abtrag pflichtig were, des auszufuren; was darumb recht. . . . .	158	409

	Blatt	Nummer
Umb einen kauf zu gezeugen und einen gezeugen zu verwerfen, der uneelich sol geporn sein, das man nicht mag verkommen, was er dem gezeugen und dem richter darumb verfallen. . . . .	175	439
Ap ein kebskind also vil rechts moge gehalten als ein ander wolgeporn man. . . . .	329	677
Einer hat einen beredt gegen dem voigt. . . . .	407	795

**Von injurien und schmehung; die sich auch selber laster berumen.**

Einer hat einer junkfrau zu hone schmacheit zugesagt, wie er zu vilmals unkeuschheit mit ir verpracht habe, da er ime und ir nun schand und laster selbst zusagt. . . . .	8	14
Gerichtscost und der injurien allenthalbe müssen verpesserung tun. . . . .	83	221
Einem ist umb unrecht zusage und gerichtscost zu seines widerparts hause verhulffen. . . . .	85	225
Gerichtscost zu erlangen umb schmeliche zusage und scheltwort, auch von widerclagen. . . . .	86	227
Ein nachtpauer hat des andern eeweib zu iren eren gescholden und ir eebrecherei zugesagt. Sulcher irtumb dan bericht [ist] wurden; und er hat die berichtung uberfaren und verneut und gesagt, er habe den eebruch selber mit ir getrieben und vor dem gerichtshelder das selber im gefenknus ungenötigt bekannt und gesprochen, eher er das widersprechen oder leuken [wurde], wolle er darumb sterben. . . . .	89	232
Scheltwort sampt bezichtung. . . . .	131	336
Bekent er der lasterwort. . . . .	131	337
Wort zu hone und schmacheit nit geredt haben. . . . .	131	338
Von zwen ratsfrunden sach, im rat gescheen. . . . .	148	385
Einer hat gesagt, er wolt einem gern an galgen helfen, und wie derselbe auch ein hurnkind sein solt; sich des zuvor, eher er ime abtrag pflichtig were, des auszufuren; was recht. . . . .	158	409
Von frauen, die sich umb wort schuldigen; was eine der andern pust von rechts wegen. . . . .	238	537
Ein recht clage zu einem, der eins andern weib zu rede hett gesetzt mit dem, als er sprach, er hett muterlich angefelle an iren gutern. . . . .	280	610

	Blatt	Nummer
Einer schalt den andern. . . . .	406	793
Einer beclagte einen etc. . . . .	406	794
Einer beredt den andern mit bosen lesterlichen worten vor gericht. . . . .	302	637
Von überzeugen manne. . . . .	395	778
Tietz Schiler hat Hansen Sorgel vor richter, burgermeister und rat erlos, treulos, meineidig und ein schalk gescholden, wolle das mit einem handwerk der fleischhauer auf ine erweisen, des sich Sorgel beclagt, umb recht gepeten, aber also von den herren [vervast], bei C schock die sach peinlich auszutragen. . . . .	432	825

### Von bezichtigung, dieberei und überfarung.

Ein silbern harpand hat einer inne. . . . .	11	20
Einer seine freundin mit gelt gereitzt und gewitzt, gewarlicher aufzuheben, des ine troglich oder deubisch bezichtigt. . . . .	45	119
Einer hat ein tuch verlorn und einen anderen damit bezichtigt; derselbe ist fluchtig worden und doch auf recht wider ein geleit genomen; das ist ime gebrochen; und wie es damit gehalten und auch kein titel oder ankunft, welcher maß nicht beweisen, findt man am. . . . .	12	21
Einen dieberei gezigen und ist der nicht fluchtig worden. . . . .	45	118
Es hat einer ein gesprochen urteil strafen wollen und das [un]wissen etc. Gehort zu dem: Einer hat ein tuch etc. . . . .	12	22
Von diberei zu zeihen und scheltwort, die hals und hand antreten. . . . .	178	441
Von deube, mit keiner handhaftigen tat nicht begriffen. . . . .	179	443
Von schulde und dieberei, [die] der cleger, wer das getan, nicht namhaftig gemacht hat, darzu der von recht nicht darf antworten. . . . .	181	448
Von deube zu zeihen; der zu stock pracht, gepeinigt und darinne geworgt ist, und doch nicht überkomen; was ime [einer] von der schmacheit wegen ist verfallen. . . . .	265	595
Von deube, da einer dem andern soll gersten gestolen haben, bezichtigt. . . . .	375	745
Man gab einem schult, er hett ein pferd gestolen. . . . .	376	746
Einem wurden wicken abgeschnitten und er kam auf die spor und folgte der nach. . . . .	402	786

Von clage, das einer den andern vor gericht furte und trug ime wicken nach und clagte auf ine. . . . .	403	788
--	-----	-----

### Von stocke, bande und niederwerfung.

Einer ist zu stock und banden pracht mit keinerlei geschrei, noch auch nicht in handhafter tat begriffen. . . . .	136	351
Ein gemein hat einen umb ein verstolen kilch versuchen lassen. . . . .	151	394
Es ist ein kilch verloren, da hat man einen umb versucht. . . . .	151	395
Einer wirt umb einen verloren kilch aus einer zerbrochen kirchen verdacht. . . . .	152	396
Von deube zu zeihen; der zu stock pracht, gepeinigt und darin gequelt, ist doch nicht uberkommen; was ime von der schmacheit wegen der verfallen ist. . . . .	265	595
Eine gemein verlur einen kilch. . . . .	375	744
Von vervestunge und achte. . . . .	462	—

### Von gestolener hab, wem die gepurt.

Was hab des erforderers bei dem diebe gefunden wirt, die sol man dem forderer widergeben, und die ander guter sollen etc. . . . .	148	384
Einer hat gestolen und kirchen gebrochen, das er bekennt. . . . .	392	773
Einer der da nachvolgt und erwischt seinen dieb und geneust gots und begert mit dem des rechts, ap er im von des rechten wegen das gut icht neher sei zu behalten, das ime genomen und gestolen ist, wann ime kein gericht darein gesprechen mag. . . . .	392	774

### Die sich in gefenknus selber toten. .

Die selber sich hengen und toten, wie mit den ist zu geparen, auch auf wen sie ire guter pringen; was auch der, der ine in gefenknus pracht, darumb pflichtig ist. . . . .	75 et 461	205 —
--	-----------------	----------

### Ap ein rat leut außer statt verweist.

Ap ein rat leut aus der stat verweist umb schaden, ap sie der her oder sein richter mit rechte moge anlangen. . . . .	244	553
---	-----	-----

Ap der rat burger verweist umb bruche, die sie wider ire kore getan haben, ap sie der erbherre oder sein richter darumb angelangen moge, oder was recht sei.	246	555
--	-----	-----

### **Bruche, die on vorsatz, nicht mit willen oder von unmundigen kinden, onsinngen menschen geschechen.**

Wo aber solch bruche nicht mit vorsatze und argelist, sunder aus verwarlosunge oder unvorsichtigkeit oder von einem onsinngen, onweisen menschen oder kind geschechen, und was allenthalb und eins itzlichen. . .	4	9
Eine hat einem ein ehe geredt und vorhin mit worten auch einem anderen, welchs sie gemeint, nicht ehe gewest, den andern onbewust so in schaden pracht; ap sie solch schaden wandelt. . . . .	43	106
Einem furman ist wachs auf dem wagen verprennt. .	45	120
Der vater muß von seins unmundigen Kindes wegen verpesserung tun. . . . .	61	167
Ein junkfrau verwunte sich in einem spieß und starb. Das geschach on jenes willen und was ime von herzen leit, dem, der den spieß truge. . . . .	320	662
Einer fure uber ein schiffreich wasser; da er solt aus dem schiff faren, da stund der furmann in dem wege, das ime diser uber den fuß fur unwissentlich. . . .	377	747
Wie kinde under iren jaren ire leibe nicht verwirken mogen.	462	—

### **Schad verwurken mit verwarlosung.**

Von einem manne, der verwarlosung getan hat mit einer schrotleiteren, der das gelten muß. . . . .	243	551
Einer hat abgehauen einen halben maulpaum, der da stund in einer rechten scheidung. . . . .	369	734
Mauricius hat wantkasten oder genner, da getraide innen zu verhalten, vermidet einem pauersmanne, da der boden eingangen, mit dem getraide beschwert gewest; wer den schaden tragen muß. . . . .	369	735

### **Wu tier oder vich schade tut.**

Pferde haben schaden getan. . . . .	42	105
Ein hund hat einen gepissen. . . . .	47	124
Ein pferd hat einem andern pferde ein bein zuschlagen, und der man hat das pferd. . . . .	47	129

### Von lenge der meilen und straßen.

Die lenge der meile. . . . .	136	352
Straßen werden etlichen nidergelegt. . . . .	137	353
Wie lang ein Magdeburgisch mehile ist. . . . .	190	467

### Von testamenten und letsten willen.

Von testament, in siechbetten gemacht. . . . .	114	293
Testament und bescheidung, in der krankheit geschehen, was macht haben. . . . .	114	294
Einer hat ein gut inne, darauf jerlich testament. . . . .	115	295
Von testament zu einer kirchen, bei gesondem leibe mit versigilten briefen geschickt. . . . .	115	296
Kleider im siechbett bescheiden. . . . .	115	297
Ein kranker hat einer gegeben uber das bettprett hundert gulden minus drei gulden. . . . .	30	68
Ein frau hat einem priester ein umbral gelobt. . . . .	150	389
Von bescheiden gut, wie es craft hat. . . . .	170	428

### Von sigiln und briefen.

Ein entsagebrief und veint geworden. . . . .	47	127
Einer hat sein sigil von bete halb aufdrucken lassen. . . . .	139	360
Geliehn insigil an den brief. . . . .	139	361
Ein brief ist vergeßlich geschrieben uber ein betedingte sach. . . . .	139	362
Einer muß beweisen, daß er den brief mit willen und wissen jenes, dem er zuhelt, inne hat, so er darauf schulde fordert. . . . .	140	363
Ein brief ist verlorn. . . . .	44	114
Einer spricht, ime sei um sigil [un]bewust. . . . .	140	364
Brief unduchtig machen. . . . .	141	365
Einer hat einem volmechtigen gelt bezahlt. . . . .	141	369
Ap einer seiner brief und insigil bekennet; was recht ist. . . . .	199	488
Jhan von Dölen und Jhan von Waltitz belangende. . . . .	425	819
Von schult, daruber brief seint gegeben. . . . .	446	—



**Von neu geben aufrichtunge, viechtrifte, stein-  
wege, wolfsgruben und von reinen.**

Ein neu tor hintenaus, uber ander leut guter zu faren.	42	101
Der herre des gerichtts hat ein wolfsgruben gemacht, darin vieh zu schand wurden. . . . .	92	243
Einer verwilligt sich, wu er diesen schaden tet, der keme von seinen schafen, wolt er vernugen. . . . .	137	354
Von einer dorfschaft, die ir reine verzinset haben, und wie sie behalden sollen. . . . .	305	641
Von einer gemeine, wie sie einem anderen uber sein wolgewachsen getreide und gut haben ir vieh lassen treiben. . . . .	359	716
Von einer vischweide, die ir zwene itzlicher mit ge- zeugen inen zusagen. . . . .	362	720
Einer hat dem andern zu schade gebaut und hindert ine damit. . . . .	367	731
Einer hat im weichpilde einen hof freie; der wegerte sich, hulf zu tun zu steinwegen, der er doch auch mit gebraucht hat. . . . .	368	733
Einer hat abgehauen ein halben malpaum, der da stund in oder auf der reinung. . . . .	369	734
Einem wurden gesatzt weiden auf sein erbe; da rieten ime seine freunde, er solt die ausziehn. . . . .	401	784
Ein man kaufte ein erbe und gut, daran gewest tor und gang, welchs sein vorfarn also gebraucht, ime empfuren wolten. . . . .	420	813
Ein rechtsfrage und spruch daruber, ap einer viehtrift und huteweide, die vor alters nicht gewest were, leiden durfte oder nicht. . . . .	428	822
Doctor Hennings ratschlag uber viehtrift und neue schefereien, ser furtreglich und nutzparlich, darnach zu richten sich jeder weiß. . . . .	434	—
Wie ein bau gescheen soll. . . . .	441	—
Von feuer merk also. . . . .	443	—
Von zeunen, wie die zu setzen und wenden sein. . . . .	443	—

**Von fridebruche, frevelern, gleitbrechern, tro-  
unge, ausheißern, aufrurn, straßraubern und die  
sich widersetzlich machen dem gericht.**

Einer hat einen gemant umb schult, so er ime schuldig gewest; hat der schuldiger viel frevelicher wort, dar- nach mit der tat, er were frevelich gegen einem richter und andern mit worten, auch mit werken geubet, damit er den fride gebrochen; was darumb sein puß oder leiden ist, am. . . . .	7	13
Ir zwene haben sich mit einander bei der nacht im dorf geschlagen; also hat der eine ein deggen dem anderen durch ein peim gewurffen, und so bede die flucht geben und der ein in ein schafhaus entlaufen; da ist der verwunte pis vor das schafhaus durch ein hingarten nachgevolgt; was darumb recht sei. . . .	14	23
Freveler ein weib erschreckt haben, das ir die frucht abgangen ist unrichtlich. . . . .	44	110
Beschuldigen, ein gluende eisen zu tragen, in wallenden wasser greifen. . . . .	44	111
Dem wirt seinen hausfriede gehalden von anrufung des richters. . . . .	45	115
Getroet zu prennen. . . . .	47	125
Ein entsagebrief und veint worden. . . . .	47	127
Einer hat leut angerufen von gerichts wegen, in seinem haus friede helfen zu bekreftigen. . . . .	83	222
Einer hat gegen einen in gegenwertigkeit des richters und der fronpoten einen frevel wollen tun; dem der richter von gerichts wegen fride zu halten hat gepoten; das er nicht hat wollen tun, sonder sich mit mort- licher were wider den fronpoten gesatzt, nach ime ge- stochen, den richter gescholden und sich des gerichts gewert. . . . .	88	231
Von eigener gewalt und dorst on gericht und recht in gerugliche gewere gefallen, guter entwert. . . . .	91	238
Wider den richter gesatzt hartlich und der widersetzer ist verwundt. . . . .	92	244
Wider gericht und schöpfen getan, das ire aide berurt.	93	245
Der richter hat das gericht aufgeben, dhweil der cleger in langweilichen gesprechen gewest ist. . . . .	93	246

	Blatt	Nummer
Einer lief über den richter in gehegter pank. . . . .	94	248
Einer hat geleit gebrochen, darin er gewest ist. . . . .	133	341
Einem in seinem hause gefrevelt mit gewalt. . . . .	143	374
Einer hat seine gewere bekreftigt mit armbrusten. . . . .	152	397
Einer hat auf einen mit einer gespannten armbrust gewegewart und denselben geschossen, auch sunst verwundt; und der teter ist in frischer handhafter tat begriffen und gefenglich gesetzt, doch wider on des clegers willen zu purgenhand ausgeben; ap das mag gescheen oder nicht. . . . .	161	412
So einer geschlagen, gefangen und darüber verurpheit; was demselben zu recht dagegen pillichen abtrag geschechen soll oder nichts. . . . .	162	413
Von einem geschwornen richter, der unfuge umbgeen wolde von gerichts wegen, da sich leut mit einander zweiten, also das der richter mit seinen helfern, die er angerufen, einen abermorten in demselben aufrure; ap sie den pessern. . . . .	176	440
Von troen einer dem anderen offenberlichen zu fordern. . . . .	178	442
Ein mann, der die schöppen in gehegter pank gescholden hat, was der darumb verfallen. . . . .	180	444
Einer wart beschuldigt um ein fridebruch, das er einen in furstlich geleit geschlagen solt haben, darzu der nein spricht. . . . .	186	456
Einer gelobte, recht zu tun an offen tagen. . . . .	186	457
Was ein mann dem andern sei verfallen, der da spricht, das er ime alle tage auf schaden gehe und das also bekennet. . . . .	200	489
Was der verfallen ist, der einen rat melt und den burgermeister mißhandelt und bekent des. . . . .	201	492
Was der verfallen ist, der einen rat straft und hinter ime und der gemein unseren herren schreibt, wie er von itzlichem sere gedrunge werde, und die namhaftig macht. . . . .	202	493
Einer hat den anderen gefangen in der herren gericht und hat ine mit frevel in ein ander gericht gefurt; was er dem gericht und dem gefangen verfallen ist. . . . .	228	517
Ap einer die seinen hieß nachdraben. . . . .	228	518
Ap ein man ein schwert oder messer zoge, was recht der richter daran habe. . . . .	251	569

	Blatt	Nummer
Ap ein wirt einen dieb in seinem hause schlug und wunte, was er darumb leiden soll. . . . .	254	580
Zwene kamen zum bier in einen freien hof und zankten sich; des erwuchs der wirt mit ploßer were und handhafter tat und clagte drei ding zu einem; des kam sein burge zu dem dritten dinge zu der antwort und sprach, er wolt darumb das weregelt geben. . . . .	282	613
Einer sprach in gegenwertigkeit der schoppen, sie hetten ime das sein mit gewalt und unrecht abgesprochen und genommen. . . . .	299	633
Ap einer geschuldigt wurd, er habe einen sitzenden rat geschulden, und jener bekent mit underscheid; ap ine der rat neher des zu uberzeugen ist oder jener neher zu entgehen. . . . .	331	682
Wie einer einen in seinem haus erschlug, der pei nacht ime sein weib notzogen wolt und ime sein gemach aufbrach pei gerochem feur. . . . .	372	737
Ein man zerte in einem haus und wart gewundet darinne zwu offener wunden und wunte die wirtin mit einem schwert. . . . .	378	748
Von heimsuchen. . . . .	394	777
Einer hat schöppen gestraft vor gehegter pank, sie hetten ime unrecht urteil funden. . . . .	396	779
Welcher mann unrechte sampnung macht wider der statt rat, was der darumb leiden darf [und] von unrecht clagen [wider] der statt rat. . . . .	414	806
Wer von gericht wegen in einem auflauf schaden oder mort tet. . . . .	427	821
Von fridebruch, der in eins vier pfele geschicht; wie man den richten soll. . . . .	443	—
Alle straßenreuber, die ine hulf, rat und tat darzu tun, auch die, etc., wie die zu strafen. . . . .	459	—
Ap einer dem anderen troet, so es zu clage kumt, wie man das richten soll. . . . .	461	—
Wie pfaffen iren leip verwurken. . . . .	462	—

**Von totschlegen, volgern, forderung und beserunge der mort; auch von wunden, schlegen und der ächte.**

So einem vormals ein glied oder was wunden das sein mocht, verpust were wurden, und wo er darein gehauen wurde, was sein wergelt ist, etc. . . . .	5	10
--	---	----

Der vater muß von seins unmundigen kindes wegen verpesserung tun. . . . .	61	167
Ein rechtspruch von erforderung eins totschrags. . .	74	204
Volge eins morders. . . . .	75	206
Umb vollest eins morders an gezogen beclagt. . . . .	75	207
Von volge eins morders. . . . .	76	208
Von volge eins morders, on verborgen geclagt. . . .	77	209
Von teter und volger eins mordes. . . . .	77	210
Von volgern und helfern eins mordes, und der cleger erpeut sich gezeugen. . . . .	78	211
Volge eins mordes, ine verlegen mit gelde. . . . .	78	212
Der richter hat den morder des erschlagen bruder uber- antwort, ime bevolen, er solle ine versorgen, und der morder ist ine entgangen. . . . .	79	213
Man muß den morder [zu] der clage frei fur gericht pringen und aller band los. . . . .	80	214
Einen erschlagen in notwere. . . . .	80	215
Einen toden aufgehoben hinder gericht. . . . .	80	216
Der verwunte ist gestorben. . . . .	80	217
Von nein gesprochen einer volge. . . . .	80	218
Es ist einer uber die VI wochen noch der tat fur ein morder gefenglich angenommen; dapei sich einer gesatzt, er wolde die tat auf ine pringen. . . . .	81	219
Einer ist pis auf die ächte erlangt, darin verkündigt wurden. . . . .	82	220
Die wunde ist nicht kampferwirdig geclagt. . . . .	115	298
Auferhobene braune und blau schlege. . . . .	116	299
Die schoppen haben verletzung bekannt. . . . .	116	300
Von der hulf, die erlangt einer wunden halb. . . . .	116	301
Zwu kampferwunden, drei peinschrotige wunden. . .	117	303
Einer hat einem ein bein entzwei gefaren. . . . .	117	304
Beinschrotige und kampferwunden und volger. . . .	117	305
Wie ein kampferwirdige wunde sol verlegt werden, und was von einer solchen tat dem richter gepurt. .	159	410
Von einem manne, dem sein son abermort ist und ein teil pesserung daran empfangen hat von dem teter, und der man darnach ist gestorben on erben; wem nun das von recht mag gepuren. . . . .	167	418

	Blatt	Summe
Von einer frauen, die ein kind ermordt hat . . . . .	180	445
Umb ein mord, da die selbenschuldigen vor das recht haben purgen gesatzt und die selbschuldigen seint von dem rechten dingfluchtig worden; wie die selbschuldigen mit iren burgen mit recht umb den mord volkomen sollen. . . . .	184	453
Einer wart beschuldigt umb ein fridebruch. . . . .	186	456
Einer wart geschuldigt einer kampferwunden von einem verleumten manne. . . . .	190	466
Zwene bruder worden geschuldigt umb volge eins mordes und verantworten sich nit; des kommen sie in die ächte. . . . .	289	624
Wie einer, der besagt wirt von einem morde, das er wege unt tat darzu gegeben hat, dafur gerechten soll. . . . .	322	667
Ap einer geschuldigt wirt, das einer hat einen mord getan und ist komen aus seinem hause und wider in sein haus, und er bekent, er sei ime unverpoten gewest von gerichts wegen. . . . .	323	668
Ap einer seinen son, der ein mord getan het, schicket aus dem gerichte in ein ander gerichte, der ime nie verpoten ist; ap der on wandel sei. . . . .	323	669
Ap ein mann einen feilen kauf hat und leut zeren darin und geen aus dem haus und morden einen und komen wider in das haus, ap der mann des houses icht verfallen sei. . . . .	329	679
Einer schuldigt einen, das er seins [sons] morders volger gehauset hett und von seinem brot wider zu seinem brot kommen were; das bekant jener auf sein wergelt. . . . .	330	680
Ap ein man geschuldigt wirt umb ein volge eins mordes und ime geteilt wirt, er solle es entgeen selbsibend auf den heiligen, ap nun die sieben sollen besessen sein in dem gericht oder aus dem gericht. . . . .	330	681
Einem wart abgemordt sein vater und begreif einen auf fluchtigem fuß und pracht ine in gefenkhus. Ap nun des gefangen vater icht den moge ausgeziehen und unschuldig machen auf den heiligen, wan er nicht in handhafter tat begriffen ist. . . . .	331	683
Wie einer einen in seinem haus erschlug, der bei nacht ime sein weib notzogen wolt und ime sein gemach aufprach bei gerochem feuer; was hierin recht. . . .	372	737
Von mord und seiner forderung. . . . .	373	738

	Blatt	Nummer
Von mord und forderung; wem die gepuert. . . .	373	739
Einer frauen wart ir vater abgemort, und ir wart besserung geteidingt von freunden; das wollen die schultleut nemen; ap sie können . . . . .	374	740
Einer lempte den andern und wart uberjerig . . .	374	743
Von raufen und schlagen, das der teter bekant . .	379	749
Von wunden und blutrunst; wer die erste clag hat.	389	769
Ap einer einen vettern hett, dem sein weib abgemort wurde, und der starb, und sein son underwunde sich der forderung und starb darnach, ap nun der vetter, seins bruders son, icht der forderung neher sei, wan des weibs bruder. . . . .	393	775
Von morder forderung . . . . .	398	782
Einer wart beclagt umb volge und das tat er dem richter zu hulfe, das gericht zu sterken. . . . .	401	785
Von offen wunden, die nicht mit geruft geclagt wer- den, und die schoppen der offen wunden bekennen, in welchem rechten die bestehen mag. . . . .	413	804
Von totschlegen, notwere und anderst. . . . .	454	—
Totschlege on not. . . . .	455	—
Wie man ein totschleger vor gericht sol pringen. . . .	455	—
Was lemde gesein mag, wan lemde mancherhand ist. .	458	—
Von volge; was die bedeut. . . . .	459	—
<b>Von geleit.</b>		
Such am blad. . . . .	131	339
nach einander und bei disem titel »von einem ver- festen man« am. . . . .	254	341 579

---

Ita vela contracta iudicis  
per me A.B. anno 1524.

---





---

## Leipziger Weistum für Dresden

HAND-  
SCHRIFTEN

Die Sprüche Nr. 1 bis 7a bilden ein Weistum der Schöppen zu Leipzig, das im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nach Dresden ergangen ist. Von dieser Leipziger Rechtsbelehrung sind außer der Handschrift M 20 der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden noch zwei und zwar ältere handschriftliche Überlieferungen erhalten:

1. Das Dresdener »Alt Urtheilbuch«, eine von Dresdener Stadtschreibern um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts fortgeführte Sammlung nach Dresden ergangener Magdeburger und Leipziger Schöffensprüche (Handschrift des Ratsarchivs zu Dresden Signatur A XXII 73 h), enthält auf Blatt 81<sup>b</sup> bis 84<sup>b</sup>, Nr. 74, eine Abschrift des Weistums aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, welcher ohne Zweifel das bisher nicht wieder aufgefundene Original kurze Zeit nach seinem Einlangen in Dresden zur Vorlage gedient hat. Sie gibt den Wortlaut der Rechtsbelehrung mit den Sprucheingängen ungekürzt wieder und überliefert namentlich allein den in den anderen Handschriften fehlenden Spruch Nr. 7a.

2. Weniger vollständig ist die dem Ende des 15. Jahrhunderts entstammende Abschrift des Weistums, die in einer vermutlich zu Zwickau in Sachsen entstandenen Schöffenspruchsammlung auf Blatt 63<sup>b</sup> bis 67<sup>a</sup>, Nr. 7, in der Handschrift Ms. germ. fol. 810 der Preußischen Staatsbibliothek (früher Königlichen Bibliothek) zu Berlin enthalten ist. Hier trägt das Weistum die Überschrift: »Von voiddinge und seiner buße. Ad requisicionem scabinorum in Dresden (Sententia supra petita mora sumendi advocatum).« Der Sprucheingang zu Nr. 1 und der Spruch Nr. 7a sind weggelassen. Die Wiedergabe des Wortlauts, welche in dieser Handschrift im Gegensatze zu den Dresdener Handschriften A XXII 73h und M 20 fortlaufend ohne Einteilung in Abschnitte erfolgt, ist von Schreibfehlern und Nachlässigkeiten des Abschreibers nicht frei.

Die Textfassung der Handschrift Dresden M 20, in welcher allein die einzelnen Sprüche mit den Inhalt kurz zusammenfassenden Überschriften versehen sind, die aber gegenüber den anderen handschriftlichen Überlieferungen des Weistums zahlreiche Kürzungen aufweist, konnte aus der Dresdener Handschrift A XXII 73h zur Vollständigkeit ergänzt werden.

**DRUCKE** Das Leipziger Weistum für Dresden ist gedruckt unter dem Titel »Von voigtgedinge und seiner buße« in der Sammlung Leipziger Schöffensprüche, welche unter der Überschrift: »Hernach volgen etliche der schöppen zu Leyptzigk urtel, zu bewerung der obgeschriben sachen, zu underweisung, sich in rechten und urteln darnach zu richten« erstmals im Jahre 1535 von Christophorus Zobel seiner Sachsenspiegelausgabe<sup>1)</sup> angefügt wurde und die daselbst unmittelbar vorausgehenden Rechtsausführungen über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen mit authentischem Quellenmaterial belegen soll. Dem Zobel'schen Drucke hat vermutlich eine vollständige Fassung des Weistums zur Vorlage gedient.

Die Sprüche Nr. 2 und 3 sind auch selbständig als »Sententiae Jenensium«, teilweise mit sinnstörender Entstellung des Textes, unter der Überschrift: »Von bezahlung allerlei schulden« bei Georgius Beatus, Miscellaneorum sententiarum definitivarum Saxoniarum pars I: De contractibus centuriae IV; Grae 1611, S. 79 f., Tit. 3, Kap. 17 gedruckt.

Eine mit weiteren Leipziger Schöffensprüchen belegte Inhaltsangabe des Weistums auf Grund der Hs. Dresden A XXII 73h findet sich bei Otto Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. II. Band: Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, erste Abteilung; Dresden 1891, S. 23 und 27 ff.

**DATIERUNG** Die Datierung des Weistums gründet sich auf seine Stellung in der chronologisch angeordneten Dresdener Schöffenspruchsammlung Hs. Dresden A XXII 73h.

**VERWANDTE QUELLEN** Spruch Nr. 7 des Weistums stimmt mit Meißener Rechtsbuch<sup>2)</sup> III. 14, 9—11 überein. — Über die inhaltliche Verwandtschaft der »Laufenden Urteile« mit dem Leipziger Weistum für Dresden siehe unten die Vorbemerkung vor Nr. 8.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

1

Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Blatt 18<sup>a-b</sup>.

**Bl. 1A** Wo einer vor voigtgedinge oder ehlichen dingen beclagt wurde, ap er sein frist auf einen vorsprechen oder vormunden gewinnen mocht und wie lange, etc.

[Unsere fruntliche dinste zuvor. Ersamen weisen besundern guten frunde. Nachdem ir uns geschriben und gebeten habt, uch uf mancherlei gesetze, frage und stucke, in denselben uern schriften begriffen, der dinge, so sich bie uch vor voit- oder ehedinge, das ir

1) Christophorus Zobel, Sachsenspiegell uffs neu durchaus corrgirt und restituirt. Gedrugt zu Leyptzigk, Melchior Lotter. Anno domini 1535, Anhang, Blatt 17 bis 34.

2) Friedrich Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band: Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch; Jena 1836.

dreimal im jar pfeget zu haben, beweilen begeben, des rechten underweisung zu tune, inmaßen und wie denn ein solchs eigentlichen bemeldet wird, etc.])<sup>1)</sup> sprechen wir schöppen zu Leiptzk auf das erste stuck, so der [beclagte] fur dem voigtgedinge oder ehlichen dingen seine frist gewinnet auf einen vorsprechen [oder auf einen] vormunden oder auf bedenken, wie lange er die frist haben solle, vor recht:

Wo ein mann umb eigen oder lehen, das er uber jar und tag in geweren hat gehabt, und also umb unbeweglich gut vor voigt- oder ehgeding oder vor andern gehegten dingen beclagt wurd, und er gewinnet mit urteiln oder bittet frist auf einen vorsprechen, vormunden oder auf bedenken, sich zu verantworten, so gibt man im pillich darzu [tag und] frist vierzehen tage oder zum negsten bescheiden gerichtstage, dann man alle vierzehen tage pfeget zu dingen. Wo aber ein mann umb beweglich gut oder umb eigen oder umb lehn und also umb unbeweglich gut, das er jar und tag nit besessen hat, beclagt wurd, zu solcher clag, so der beclagte mann gegenwertig ist und ime die sachen wissentlich seint, mus er zuhand antworten, bekennen oder leuken, und er mag alsdann der clage wider auf vorsprechen, vormunden oder auf bedenken keinen tag noch frist haben noch erlangen. Und wann ein mann umb so getane sachen vor gericht beschuldigt wurd, da er kegenwertig ist, und der richter gebeut ime zu rechter antwort, | so er dann nicht antwort oder will sich mit Bl. 1 B recht nicht entreden noch schutzen, das er nicht antworten solle, so teilt man ihn pillich wetthaftig. Also tut man zum anderen und [auch] zum dritten dinge. Und antwort der beclagt alsdann zum dritten dinge nicht, so teilt man ine pillich der sachen und clagen und der schult nach sechsischen rechten<sup>2)</sup> überwunden und<sup>3)</sup> verlustig bis auf seine rechtliche hulfliche widerrede. Von rechts wegen.

## 2

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Blatt 18<sup>b</sup>, Spalte 1.*

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

So der beclagte vor voigt- oder ehding oder anderen gehegten dingen der schult bekennt, darumb er beschuldigt wurd, wie es damit gehalten soll werden.

[Zum andern mal auf das ander geseze euer schriftlichen frage, so der beclagte vor voit- oder ehdinge oder einem andern gehegten

1) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h, Bl. 81<sup>b</sup>.

2) Hs. Dresden A XXII 73h: sechsischem rechte.

3) Hs. Dresden A XXII 73h: oder.

dinge der schult bekent, darumb er beschuldiget wirt, ab er desselbigen tages bei sonnenschein bezalen oder die hulfe leiden oder ap er über XIV nacht der bezalunge frist haben solle,] <sup>1)</sup> sprechen wir obgenanten scheppen vor recht: So ein mann, der vor dem voigt- oder ehding oder vor einem anderen gehegten ding oder sunst außerhalb der gericht vor einem rate oder gerichte umb schuld oder gelt beclagt wurd, und der beclagte bekent der schuld, ist dann die schult verpurgt gelt von handlung, kaufen oder verkaufen darkommen, darvon bede cleger und antworter frommen und nutz gehabt haben, so hat der beclagte zu der bezalunge pillich vierzehen tage frist und tag; ist aber die schult von burgenschaft darkommen, also das der beclagt vor einen anderen gelobt hat, also das er mit alle darvon keinen fromen hat, so beheldet er pis an den selbschuldigen seinen burgezug <sup>2)</sup> und frist drei vierzehen tage. Von rechts wegen.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

## 3

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Blatt 18<sup>b</sup>, Sp. 1.*

So aber der ein wilder gast ist und der antworter bekent, so teil man ime, wie hernach volgt.

Bl. 2A So aber der cleger ein wilder gast ist, und der beclagte bekent ime der schult, darumb er ine beschuldigt hat, so teilt man pillich, das er dem cleger und gast die bekante schult bei sonnenschein oder über die andere nacht leistet oder bezahlt. Wo aber der cleger auf den beclagten die schult vor gericht mit notrecht gewinnet, also das er die zu den heiligen oder mit gezeugen vor gericht erhalten muste, zu solcher schult mag er keinen aufschube noch frist haben, [wenne er muß die zuhand bezalen] <sup>3)</sup>, und er muß dem richter darumb wetten. Von rechtes wegen.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

## 4

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 18<sup>b</sup>, Sp. 1—2.*

Wan einer auf rechnung bekent, zu welcher zeit er rechnung tun oder bezalen soll.

1) Der Eingang des Spruches ist aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810 ergänzt.

2) Zobel, Ssp. Anh.: tag.

3) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h.

[Zum dritten und auf das dritte gesece, wann einer auf rechnunge bekennet, ab er bei sonneschein desselbigen tages die rechnunge tun solle, und ab er die rechnunge den tag nicht tete, ap denn der cleger die schult auf den beclagten erlanget hette]¹), sprechen wir obgenanten scheppen vor recht: Das es mit der rechnung nach [art] der bekanten schult, wie vor gemelt ist, auch muß gehalten werden. Also in welcher frist der beclagte die bekant schulde gelden muß, in derselben frist muß er auch mit dem cleger die rechnung halden. Und ab der beclagte in solcher frist mit dem cleger umb die schult keine rechnung halden wurde, so muste der beclagte ime solche²) schulde, wie er die wider³) in vor gericht hette verlauten lassen, vor voll gelden, so ferre es anderst der cleger mit urteil bewart hett. Und der beclagte mochte alsdann daruber zu fordern rechnung zu tun nicht zugelassen werden, er künde dan erweisen, wie recht ist, ehaftige not, dadurch er verhindert were worden, das er der rechnung mit dem cleger in gepurlicher gesaczter frist nicht hette gehalten noch tun mogen. Alsdan so mocht er die rechnung noch tun und muste von dem cleger zugelassen werden. Von rechtes wegen.

## 5

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 18<sup>b</sup>, Sp. 2—Bl. 19<sup>a</sup>, Sp. 1.*

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

So man voigtgeding helt und der antworter nicht furqueme, was der cleger gein ime erlanget oder der antworter verfallen sei.

[Auf das vierde gesece, wenn der antwerter den tag, also man voitdinge heldet, nicht vorqueme oder gestunde, ap der cleger sein schult alsdann zu im erstanden habe oder nicht, und was der antwerter umb solchen ungehorsam dem richter und auch dem cleger vorfallen sei, etc.,]⁴) sprechen wir obgenanten scheppen vor recht: | So der beclagte zu dem voigtgeding und auch zu einem andern Bl. 2<sub>B</sub> [aus]gelegten dingetage, wann ime rechtlich eingepoten ist, nicht vor gericht zu der antwort komet oder gestelt sich⁵), so vorteilet man

1) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

2) Von jüngerer Hand in die Vorlage eingefügt.

3) Ursprünglich stand in der Vorlage: »wurde so«; von anderer Hand durchstrichen und »wider« eingefügt. — Mit beiden Korrekturen stimmt der Text bei Zobel überein.

4) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

5) Hs. Dresden A XXII 73h: gestehet.

ine pillich dem gericht wethaftig und gein dem gericht<sup>1)</sup> der gerichteskost verfallen. Und der cleger mag seine schulde zum voigtgeding und also auf einen dingtag alleine zu dem beclagten nicht erfordern, sundern er musse sein clag auf ine volfuren, wo er nit zu antwort kummet, von einem dinge zum andern, vom anderen zum dritten, wie sich das furpas nach ordenung des richters<sup>2)</sup> und gewonheit der gericht gepurt von rechte. Und so der beclagte zu voigtding<sup>3)</sup> umb [seinen] ungehorsam wethaft verteilt ist worden, so muß er dem voigt, dem richter oder dem gericht zu wette drei pfund<sup>4)</sup>, das seint [LX]<sup>5)</sup> schilling, geben solcher pfenning, als pei euch und in dem gericht geng und gebe seint, da man pier und brot umb kauft. Solch gewette man den in anderen dingetagen vor gericht nit geben darf, sonder allein VIII oder III<sup>6)</sup> schilling pfenning, wie es dan aldo selbst bei euch gewette zu nemen von euch von alder gewonheit damit gehalten ist worden; also habet<sup>7)</sup> ir es hinfur auch billich; und ein itzlich besessen man, der soll selbdritt<sup>8)</sup> zu solchem voigt- oder ehding in gericht beweisen bei gerichtes gehorsam, bei der puß, wo es sunsten durch die gewonheit nicht anderst eingefurt ist. Daraus dan auch vermärkt wirt, was unterscheid ist unter dem voigtding und anderen gemeinen<sup>9)</sup> ausgelegten dingen<sup>10)</sup>. Und ap jemens vor solchem ding bußfellig verurteilt<sup>11)</sup> würdet, [so bedarf einer dem andern, dem er bußfellig vorurteilt<sup>11)</sup> wirt,]<sup>12)</sup> nicht mer dan XXX schilling pfenning wie in anderen ausgelegten<sup>13)</sup> dingen zu puß geben. Von rechtes wegen.

1) Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810, sowie Zobel: cleger.

2) Hs. Dresden A XXII 73h: des rechten. — Hs. Berlin 810 und Zobel: der recht.

3) Hs. Dresden A XXII 73h: zum dritten dinge.

4) In der Vorlage folgt durchstrichen: wachs.

5) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810. — Vorlage: XVI.

6) Zobel: X; Hs. Berlin 810: III; ebenso Hs. Dresden A XXII 73h; daselbst noch »neun« darüber geschrieben.

7) Hs. Dresden A XXII 73h: haldet; Hs. Berlin 810 und Zobel: halt.

8) Hs. Dresden A XXII 73h, Hs. Berlin 810 und Zobel: sich.

9) Hs. Dresden A XXII 73h: schlechten.

10) Vgl. dazu unten Nr. 7a.

11) Hs. Dresden A XXII 73h: vorteilt.

12) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

13) Hs. Berlin 810: ausgehegeten.

## 6

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 19<sup>u</sup>, Sp. 1—2.*

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Bl. 3A

Wen der beclagte zu der schult nein sagt und eide zu tun gelobt, wie er darmit verfarn sall oder mag, und wie man es mit eiden in verpunden tagen pflegt zu halden, etc.

[Auf das funfte gesece, wenn der beclagte zu der schult nein sagt und eide davor zu tuen globet, ap er solchen eid denselbigen tag bei sonnenscheine tuen musse oder ob er den eid zu tuen XIV tage frist haben solle,] <sup>1)</sup> sprechen wir obgenanten scheppen vor recht: Wo eide gelobet werden vor solchem voigtgeding oder [andern] ausgelegten <sup>2)</sup> dingen, der sie gelobt, wil er seins eides abkomen zuhand, das mag sein widersach nicht gewe[ge]rn, der den eid nemen sol, wen sein widersach mag von recht darinnen keinen aufschub machen noch haben. Wil aber der, der den eid zu <sup>3)</sup> leisten <sup>3)</sup> gelobt hat und tun sol, frist und schub haben, den eid zu leisten, so er das mit urteiln erlangt, so gibt man ime solche frist bis uber vierzehen nacht <sup>4)</sup> oder zu dem negsten ding pillich, es were dan, das einer umb schult beclagt und die clag vorwert wurde. So dan der beclagte nach vorwerter clag umb die schult einen eid bitet und es wurde den von seinem widersachen mit urteil geheischt <sup>5)</sup> und verteilt, so muste der beclagte den eid zuhand tun.

Komen aber gelobte eide auf gepunden tag, die mag der richter wol verschreiben <sup>6)</sup> auf einen anderen tag, der außerhalb den gepunden tagen komet. Den in gepunden tagen mag man nicht richten, dan allein ungerichte, auch nicht schwern, wen den frieden und auch auf den man, der mit der handhaftigen tat begriffen oder gefangen ist.

Queme dan der cleger nicht fur, wen der beclagt den gelobten eid tun solde, man teilt denn den beclagten pillich ledig und los auf seines widersachen helfrede, die er mit erenhaftiger not beweisen soll, der den eid nemen soll; beweiset er sie den also, wie recht ist, so ist der beclagt des eides nicht los. Wo aber derjenige,

1) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

2) Hs. Berlin 810: ausgehegeten.

3) Fehlt in den anderen Handschriften.

4) Hs. Berlin 810: XXIV tag.

5) Zobel: gereicht.

6) Hs. Dresden A XXII 73h, Hs. Berlin 810 und Zobel: verschieben.

der den eid vor gericht gelobt hat zu tun, umb was sach das were, zu rechter zeit nicht furqueme und den eid leiste, so were er der sachen uberwunden, die der cleger zu ime geclagt hett, [die er vor-  
Bl. 3<sup>b</sup> neint hette,]<sup>1)</sup> | und der richter hett<sup>2)</sup> seine gewette daran, er beweist denn ehrenhaftige not, dadurch er verhindert were wurden, das er nicht hett mogen verkommen, wie recht ist. Von rechts wegen.

## 7

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 19<sup>a</sup>, Sp. 2. — Siehe auch oben die Vorbemerkung vor Nr. 1 am Ende.*

Wie man sich, so ein pfand willich gesaczt oder ime darzu gehulffen, es were beweglich oder unbeweglich, [halten soll].

[Furder auf euer sechste schriftliche frage, so einer ein pfand, das im willig gesaczt oder ime darzu gehulffen wirt, es sei beweglich oder unbeweglich, im voigtgedinge aufbieten lest ein mal, das ander, das dritt und das virde, ab man im das denselbigen tag eigen sol, oder ob er das drei ausgelegte gerichtstage auch aufbieten solle oder nicht, etc.]<sup>3)</sup>, sprechen wir obgenanten scheppen darauf vor recht: Das man erbe und eigen an stenden und legenden grunden und pfand in rechter<sup>4)</sup> gehegter dingpank, in rechter dingstett und in offen tagen aufgeben und biten muß. Und wo einem gast ein pfand gesaczt wird, der soll es im gericht lassen und einen furmunden mit urteil darzu kiesen oder mechtigen, wie recht ist, mit dem pfande zu geparn, als sich von recht gepurt. Desgleichen [wo ein gast]<sup>5)</sup> einem andern gaste oder sunst einem<sup>6)</sup> andern, wie vor berurt ist, ein pfand gesaczt oder darzu einem geholfen wirt, muß es also gehalten werden, das man das pfand drei ausgelegte gerichtstag aufpieten und darmit geparn muß lassen, wie recht ist. Und man mag das einem in einem voigtdinge, ap es wol viermal

1) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h.

2) Hs. Dresden A XXII 73h: erfolgte dann an im.

3) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

4) Hs. Dresden A XXII 73h: in gerichte und.

5) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h und Hs. Berlin 810.

6) Hs. Dresden A XXII 73h: einer dem.



auf den tag aufgepoten würd, von recht nicht eigen noch nicht uberantworten, es were dan ein essende pfand, welcherlei das were. Doch muß es der, dem es gesaczt oder dem darzu geholfen wurde, zu dreien ausgelegten<sup>1)</sup> dingtagen vor gericht aufpieten lassen. Und was es vereczte<sup>2)</sup>, die atzung must der erlegen, des das vihe were gewest, nach rechter futterung oder atzung [rechte und]<sup>3)</sup> rechtes kaufes; und was dem vieh widerfure zwischen wasser und krippen, dieweil ime das nicht ganz geeigent were vor gericht, | der schade BL. 4A were des, der es gesaczt het. Beschee aber der schade auswendig der stellen dem vihe, so muste der den schaden tragen, des das pfand were. Von rechtes wegen.

## 7a

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

*Der folgende das Leipziger Weistum für Dresden abschließende Spruch, welcher in der Hs. Dresden M 20 und in Hs. Berlin 810, ebenso im Zobelschen Drucke fehlt, wird hier nach Hs. Dresden A XXII 73h, Blatt 84<sup>a-b</sup>, Nr. 74, wiedergegeben.*

Zum letzten male auf euer sibenden frage, was underscheit sei zwischen voit- und elichem dinge etc., sprechen wir vorgemelten scheppen, inmaßen wir vormals in dem vierden urteiln gesprochen haben, vor recht: Das das voitding den underscheit hat von andren gemeinen ausgelegeten dingen: Wenn zu dem voit- oder elichem dinge sol ein itzlicher inwoner des gerichtß bei der buße sein, wo es durch die gewonheit nicht anders ingefurt ist wurden; darzu man denne in gemeinen ausgelegeten dingen, wo einem in sunderheit nicht vorgeboten wird, nicht vorpflichtet ist. Und so einer zu dem voitdinge oder elichem dinge, der rechtlichen darzu geladen ist wurden, ungehorsamptlichen außen blibet und nicht vorkompt, der wettet dem voite, richter oder gerichte drei pfund, das sint sechzig schillinge phennige, wie vorgemelt; so er zu gemeinem ausgelegetem dinge nicht mehr denn acht oder drei schillinge nach gewonheit der gerichte wettet. Von rechts wegen. Vorsigelt mit unsrem insigel.

1) Hs. Berlin 810: ausgehegten.

2) Hs. Dresden A XXII 73h: vorzerte.

3) Ergänzt aus Hs. Dresden A XXII 73h.

## Leipziger Weistum für Plauen

**HAND-  
SCHRIFTEN** Die Sprüche Nr. 8 bis 12 bilden ein Weistum der Schöppen zu Leipzig für Plauen. Außer der Handschrift M 20 der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden sind noch mehrere handschriftliche Überlieferungen dieser Leipziger Rechtsbelehrung erhalten:

1. Eine der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammende Abschrift derselben findet sich in der Handschrift Signatur Rep. II, fol. 20 der Stadtbibliothek zu Leipzig auf Blatt 315 bis 317. Das Weistum wird daselbst mit folgenden Worten eingeleitet: »Unsere freuntliche dinst zuvorn. Ersamen weisen etc. Nachdem ir uns geschriben und euch uf die fragen in denselbigen curen schariften vorbracht das rechten zu berichten uns gebeten habet, etc.« Die Wiedergabe des Wortlauts erfolgt fortlaufend ohne Einteilung in Abschnitte und ohne Überschriften der einzelnen Sprüche. Der Text wird am Rande der Handschrift von Sachsenspiegelzitat<sup>1)</sup> begleitet; Text und Zitate stammen von der gleichen Hand. Am Rande sind außerdem einige technische Ausdrücke des römischen Rechts, so z. B. gleich am Anfang: »Accio injuriarum« vermerkt.

2. Eine mit der vorigen vollkommen gleichlautende, an einer Stelle<sup>2)</sup> ausführlichere Abschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ist in der vermutlich zu Zwickau in Sachsen entstandenen Schöffenspruchsammlung der Handschrift Ms. germ. fol. 810 der Preußischen Staatsbibliothek (früher Königlichen Bibliothek) zu Berlin, Blatt 59<sup>b</sup> bis 62<sup>a</sup>, als Nr. 5 enthalten. Anders als in der Handschrift Dresden M 20 geht hier das Leipziger Weistum für Plauen dem Leipziger Weistum für Dresden voran; zwischen beiden steht daselbst ein bisher ungedruckter Leipziger Schöffenspruch Nr. 6: »Ad requisicionem richter und scheppen zu Pawersheim.« Das Leipziger Weistum für Plauen trägt als Überschrift: »Scheppen zu Leipzig. Hiernach folgen rechtspruch. Von buße und wette«; der Eingang ist etwas gekürzt, der Text wird auch hier von den erwähnten Zitaten als Marginalglossen begleitet.

3. Eine weitere der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörende Abschrift, die aber nur die Sprüche Nr. 8, 9, den Anfang von Nr. 10 und Nr. 12 umfaßt, enthält die zweite Schöffenspruchsammlung in der Handschrift Sc 15 der Gräflich Schaffgotschschen Majoratsbibliothek zu Warmbrunn,

---

1) Sie werden in dieser Ausgabe in Anmerkungen zu den betreffenden Stellen des Textes wiedergegeben.

2) Unten Nr. 9, Seite 76 bei Anmerkung 13.

Blatt 72 bis 73, Nr. 128 und 129 unter der Überschrift: »Wette und buße in burglichen und peinlichen sachen, wie die in mannicherlei fellen gegeben und angetragen werden«. Auf dem linken Rande des Blattes 72<sup>a</sup> steht von der gleichen Hand, von der der Text geschrieben ist: »Dem rath zu Plauen«. Der Text selbst ist nicht in Abschnitte geteilt und weist daher auch außer bei Nr. 129, der als selbständiger Spruch erscheint, bei den einzelnen Sprüchen keine Inhaltsüberschriften auf. Die in Hs. Leipzig II. 20 und in Hs. Berlin 810 stehenden Eingangsworte und vorkommenden Zitate fehlen hier. Insbesondere ist auch die charakteristische Stelle vom Versehen des Schöffenschreibers<sup>1)</sup> weggelassen. Im übrigen läßt sich in dieser Abschrift eine selbständig ändernde, namentlich kürzende Tätigkeit des Abschreibers beobachten.

Unter den Handschriften des Leipziger Weistums für Plauen zeigen Hs. Dresden M 20 und Hs. Berlin 810 den ausführlichsten und vollständigsten Wortlaut, der nur um die in Hs. Leipzig II. 20 enthaltene Eingangsformel gekürzt ist.

Das Weistum für Plauen ist in der oben in der Vorbemerkung vor DRUCKE Nr. 1 erwähnten Sammlung Leipziger Schöffensprüche im Anhang zu Zobel's erster Sachsenspiegelausgabe unter der Überschrift: »Von wette und buße« abgedruckt. Der Zobel'sche Druck, der mit dem Wortlaute der Hss. Leipzig II. 20 und Berlin 810 bis auf einige von ihm getilgte altertümliche Sprachformen vollständig übereinstimmt und auch die erwähnten Zitate als Randglossen wiedergibt, geht sonach auf die Fassung dieser beiden Handschriften — ob vielleicht auf eine von ihnen selbst, ist sehr fraglich — als Vorlage zurück.

Einzelne Teile des Weistums sind als selbständige Leipziger Sprüche auch gedruckt bei Georgius Beatus, *Sententiarum definitivarum Saxoniarum de criminalibus . . . centuriae decem; pars IV, Gerae 1610*; und zwar Spruch Nr. 8: S. 360, Tit. 28, Kap. 10; Nr. 9: S. 394, Tit. 29, Kap. 21 und S. 590, Tit. 35, Kap. 69, 70; Nr. 10: S. 361, Tit. 28, Kap. 11 und S. 592, Tit. 35, Kap. 70.

Äußere Anhaltspunkte für eine genauere Datierung des Weistums lassen DATIERUNG sich weder aus den Handschriften noch auch aus den Drucken gewinnen. Allein der Inhalt dieser Rechtsbelehrung läßt die Vermutung begründet erscheinen, daß sie zu den ältesten unter den bisher durch den Druck bekannt gewordenen Leipziger Schöffensprüchen zählt. Denn die von den Leipziger Schöffen hier angewendeten strafrechtlichen Rechtssätze schließen sich noch eng an die Bestimmungen des Sachsenspiegels, insbesondere an Ldr. II 13 § 5, II 16 und III 45 an. Namentlich Abstufung und Höhe der Wergeld- und Bußensätze sind im wesentlichen<sup>2)</sup> noch die gleichen wie nach dem Sachsenspiegel. Dieser Umstand ist es nun, der einen Schluß auf die ver-

1) Unten Nr. 9, S. 76 bei Anmerkung 13.

2) Nur das Wergeld des Lassen beträgt abweichend 10 statt 9 Pfund.

mutliche Entstehungszeit der Sprüche gestattet. Leipziger Schöffensprüche, die zahlreich in der großen (ersten) Schöffenspruchsammlung der Handschrift C 23a des Ratsarchivs zu Zwickau in Sachsen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und in dem ältesten von der Leipziger Universitätsbibliothek als Handschrift 2275 verwahrten Konzeptbuche des Leipziger Schöffenspruchs aus den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts handschriftlich erhalten sind, liefern nämlich den Beweis, daß die Leipziger Praxis in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der in Ssp. Ldr. III 45 überlieferten Abstufung der Wergeldsätze nicht mehr festgehalten hat; vielmehr brachte sie ein Wergeld in der einheitlichen Höhe von 18 Pfund, also das im Sachsenspiegel für den höchsten Stand der Freien festgesetzte, allgemein zur Anwendung<sup>1)</sup>. Dieses Wergeld wurde im Gegensatze zu den dazu in Beziehung stehenden verschiedenen Wergeldquoten als »ganzes« oder »volles« Wergeld bezeichnet.

Eine gleiche Erscheinung, wie sie hier für Leipzig festgestellt wurde, läßt sich auch für das Magdeburger Recht beobachten, nach welchem sich die Abstufung der Wergeldsätze für die verschiedenen Stände, die Ssp. Ldr. III 45 gibt, bereits um die Mitte, ja schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts »überlebt« hat<sup>2)</sup>.

Berücksichtigt man nun noch diese Tatsache, — und das ist nötig, weil für Leipzig datierte oder mit Sicherheit datierbare Sprüche strafrechtlichen Inhalts aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorläufig nur in

1) Siehe z.B. die Sprüche in Hs. Zwickau C 23a, Bl. 22<sup>a-b</sup>, 24<sup>b</sup>, 59<sup>a-b</sup>, 63<sup>b</sup>, 292<sup>a</sup> und in Hs. Leipzig 2275, Bl. 16<sup>a</sup>, 16<sup>b</sup>, 41<sup>a</sup>, 140<sup>a</sup>; 18<sup>a</sup>; daselbst auch wegen des Bußensatzes z. B. Bl. 14<sup>b</sup>, 56<sup>b</sup>, 136<sup>b</sup>, 140<sup>a</sup>, besonders Bl. 17<sup>a-b</sup>; ferner Hs. Dresden A XXII 73h, Bl. 95<sup>a</sup> a. E., Nr. 87; dasselbe geht aus Leipziger Schöffensprüchen des 15. Jahrhunderts in der alphabetisch geordnete Auszüge aus Sprüchen verschiedener Schöffensprüche enthaltenden Sammlung Handschrift M 20a der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden hervor; siehe z. B. daselbst unter »weregelt« Bl. 359<sup>b</sup> ff.; vgl. auch noch Leipziger Schöffensprüche aus der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Handschrift Cod. Ms. jurid. 2446 fol. der Stadtbibliothek zu Hamburg, z. B. Nr. 21, 45, 63, 95, 241 und zahlreich in den beiden Leipziger Schöffenspruchsammlungen der Hs. Warmbrunn Sc 15, sowie bei Georgius Beatus, Sententiarum definitivarum Saxoniarum de criminalibus . . . . . centuriae decem, pars IV.; Gerae 1610.

2) Vgl. Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. Band; Berlin 1901, S. 864, vgl. auch S. 752; ferner Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. I; Gießen 1860, II., Kap. 212; IV., Kap. 54, 79; Hermann Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters; Leipzig 1892, I., Kap. 409, 412, 436; vgl. auch Hs. Dresden M 20a, Bl. 377<sup>b</sup> (15. Jahrhundert): Wergelt. Ein wergelt sind XVIII lib. pfundiger pfening, do rechnet man XX schilling auf ein lib., die sollen ein mark wegen und sullin silbrin sin, also machen acht[zehn] pfund pfundiger pfening achtzehn mark silbers; und die mag man mit bemischer ader meissnischer groschen ader mit ander pagament nach der wirde bezalen. Sententia Magdeburg.

unzureichender Anzahl zur Verfügung stehen —, so ergibt sich, daß die vorliegenden das Leipziger Weistum für Plauen bildenden Sprüche spätestens dem Anfange des 15. Jahrhunderts entstammen können<sup>1)</sup>. Und da der Übergang zum jüngeren Wergeldsystem sich doch nur allmählich vollzogen haben dürfte, erscheint es unbedenklich, schon die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts als Entstehungszeit dieser Schöffensprüche anzunehmen<sup>2) 3)</sup>.

Der oben in der Vorbemerkung vor Nr. 1 erwähnte prozeßrechtliche KOMMENTAR Traktat im Anhang zu Zobel's Sachsenspiegelausgabe enthält auf Blatt 12<sup>b</sup> bis 15<sup>b</sup> unter der Überschrift: »Von wetten und bußen, auch allerlei brüchen und strafen nach sechsischem recht und desselben gebrauch« in lehrhafter und kommentierender Form eine besonders ausführliche Erörterung der in dem Leipziger Weistum für Plauen behandelten Rechtsfragen. Zu jedem Falle werden daselbst zunächst dem Rechte des Sachsenspiegels die Bestimmungen des »Keiserrechts«, »neulichsten Keiserrechts«, »beschriben Keiserrechten«, »gemeinen rechten« gegenübergestellt, wobei jenem Hinweise auf die Anerkennung durch die ältere Leipziger Spruchpraxis beigefügt werden, z. B. mit den Worten, Bl. 13<sup>b</sup>, Sp. 1: »Welchs also vom schöppenstul zu Leyptzigk vor recht erkant und von vilen großgelerten und (des lands ubung) erfarnen leuten vor recht geacht und eingefurt ist; aus ursachen, die sie aus dem text und glo. des Sachsenspiegels gezogen«; oder Bl. 15<sup>a</sup>, Sp. 2: »... wirt auch in sechsischen schöppenstulen und von großen rechts vorstendigen diser lande also geurteilt und approbirt, ...«. Die Ausführungen über das gemeine Recht werden von Zitaten aus dem Corpus juris civilis begleitet, vereinzelt ist auch Bartolus allegiert. Sodann folgt, oft eingeleitet durch die Worte: »Aber zu diser zeit . . .«; »und also wirt im lande erkant und vor recht geurtelt« oder »und dis recht ist bei uns im lande in ubung und gebrauch« eine Darstellung der zur Zeit der Abfassung des Traktates in Leipzig herrschenden Praxis.

Obzwar der Verfasser an keiner Stelle genannt wird, darf der Traktat wohl ohne Zweifel Zobel selbst zugeschrieben werden. Sein Entstehungsort

1) Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen auch für die Nrn. 232, 305, 310, 349, 395, 409, 440 der vorliegenden Sammlung.

2) Jünger sind demnach die Sprüche Nr. 413, 453, 613, 662, 742 dieser Sammlung; vgl. noch den Spruch Nr. 680 und den in Hs. Leipzig 2275, Bl. 152<sup>a</sup>, die jenem Übergangsstadium anzugehören scheinen.

3) Dabei ist es wegen des unzweifelhaft klaren Wortlautes der angeführten Quellen unmöglich, was gleich ausdrücklich betont sei, die hier geschilderte Entwicklung etwa mit der von Philipp Heck, Pflegehafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen, Tübingen 1916, S. 54 ff. (dazu vgl. Claudius Frh. von Schwerin in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 37 (1916), S. 708 f.) angenommenen zweiten Bedeutung des Wortes Wergeld als nicht abgestufte Gerichtsbuße absoluter Höhe in Zusammenhang zu bringen.

ist Leipzig: die Wergeld- und Bußenbeträge werden nämlich auf die in Leipzig übliche Münze umgerechnet<sup>1) 2)</sup>).

VERWANDTE  
QUELLEN

Einzelne Stücke aus dem Anfangsabschnitte der sogenannten »Laufenden Urteile«, einer in Preußen — unbekannt, zu welcher Zeit — entstanden und daselbst handschriftlich, seit 1553 auch durch den Druck verbreiteten Rechtssammlung<sup>3)</sup>, lassen bei grundsätzlich verschiedener Fassung des viel jüngeren und kürzeren Textes eine inhaltliche Verwandtschaft mit den Leipziger Weistümern für Dresden und für Plauen erkennen, die zwar bisher in der Literatur- und Quellengeschichte des Rechtes der Rezeptionszeit unbeachtet geblieben ist, ihre Ursache aber wohl kaum bloß in der gleichartigen Anwendung allgemeiner sächsischer Rechtsgrundsätze finden mag. Denn der Text der Laufenden Urteile Blatt G bis G III stimmt mit dem bei Zobel, Ssp. Anh. Bl. 21<sup>a-b</sup> auf den Spruch Nr. 12 des Leipziger Weistums für Plauen unmittelbar folgenden Spruch der Leipziger Schöffen:

1) Z. B. Bl. 13<sup>a</sup>, Sp. 2: »... XVIII pfunt, also das ein pfunt XX schilling und ein schilling XVI pfenning, darumb man brot und bir keufen mag (das ist die do ganghaftig und gebe sein) gerechent werden, macht unsers geldes alhir zu Leyptzigk und in diesem lande XXIV alde schock«.

2) Bei den einzelnen Sprüchen verweise ich auf die einschlägigen Ausführungen in Zobels Traktat und füge bemerkenswerte Stellen desselben im Wortlaute bei. — Gleich hier mögen die folgenden interessanten Ausführungen allgemeiner Art Platz finden: Bl. 13<sup>b</sup>, Sp. 1—2: »... Wenn aber jemand in seinem gerichte den abtrag und gewette höher machen will, das kan er wol tun, und hat zwene wege darzu zu gebrauchen. Erstlich, das er ein ordnung und statut mache oder eine willkür, wenn ein totschlag in seinen gerichten bürglich gemacht, was der teter den gerichten geben sal; darinne mag er die summa und abtrag achten, als hoch er wil; doch das er es nicht ubersetze, sunder ein vernünftige maße halt. Sölch statut ist kreftig nach meinung der rechtsgelerten, ob es gleich auch durch den landesfürsten sonderlich nicht confirmirt nach bestetigt wirt. Denn im rechten ist erleubt einem jeden, der gericht hat, statut und ordnung zu machen, wie er es in seinem gericht mit strafe und anderem will gehalten haben. Solche statuta seint albereit durch das recht bestetiget und bleiben kreftig, wie das gemein sprichwort auch vormag: wilkür bricht lantrecht. Es kan aber niemands widerfechten, so die statuta durch den landsfürsten bestetiget sein, das man sich so vil mehr darauf zu voilassen hat. Und ist auch gemeinlich jederman zu raten, das er sein statut oder ordnung confirmiren und bestetigen lasse.«

3) Über die Handschriften, Drucke und Quellen der »Laufenden Urteile« siehe Emil Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert; Leipzig 1875, S. 226 ff.; vgl. auch Otto Stobbe, Das alte Kulmer Recht in Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, 17. Band, Tübingen 1857, S. 438. — Ich benützte die Ausgabe: »Die lauffende Urteyl, so man teglich bey Gerichte braucht. Durch Albertum Poelman Notarium Publicum. Auffs new außgangen und zum theyl vermehret. Gedruckt zu Königsperg durch Johann Daubman. MDLXX.«

»Wie man eine jegliche wunde nach ihrer art erkennen soll« wörtlich überein; nur die Eingangsformel: »Sprechen wir schöppen zu Leyptzigk vor recht« und die Schlußklausel: »Von rechts wegen« sind in den Laufenden Urteilen weggelassen. Auf welche Quelle dieser Teil der Rechtssammlung unmittelbar zurückgeht, muß dahingestellt bleiben; die im Anhang zu Zobel's Sachsenspiegelausgabe gedruckte Leipziger Schöffenspruchsammlung kann dem Kompilator nicht zur Vorlage gedient haben, weil die älteste handschriftliche Überlieferung der Laufenden Urteile in einem Kodex der Königsberger Stadtbibliothek<sup>1)</sup> bereits aus dem Jahre 1534 stammt, also älter ist als der Zobel'sche Druck. Wie dem auch sein mag, die Laufenden Urteile legen immerhin Zeugnis davon ab, wie weite Verbreitung das Leipziger Schöffengericht gefunden und welches Ansehen es genossen hat.

Gleiches gilt von einer lateinischen Übertragung Leipziger Schöffensprüche aus dem 16. Jahrhunderte: »Scabinorum Lipsensium nostri temporis sententiae quaedam«, die sich in der Handschrift Ms. 1795<sup>2)</sup> der Stadtbibliothek zu Danzig, Bl. 172—187, findet. Obzwar die große Mehrzahl der dort enthaltenen Sprüche bereits starke römisch-rechtliche Beeinflussung zeigt, weist dennoch der Inhalt der Titel: »De injuriis; de verberibus et vulneribus; de werigeldo« unverkennbar auf die in dem Leipziger Weistum für Plauen zum Ausdruck gelangten Rechtssätze hin. Ein entstehungsgeschichtlicher Zusammenhang läßt sich jedoch auch hier nicht nachweisen.

## 8

14. JAHRH.

Gedruckt bei Zobel, Sp. Anh., Bl. 20<sup>a</sup>, Sp. 2—Bl. 20<sup>b</sup>, Sp. 1; vgl. daselbst Bl. 13<sup>a</sup>, Sp. 1—2.

Die do frevelich oder peinlich clagen, was ire recht ist, hernach folgende.

Sprechen wir schöpfen [zu Leiptzigk auf solch euer fragen] und erstlichen der frevelichen clagen halben, darvon in euren fragen von erst bemelt wird, [vor recht]: Seintemal solch frevelich clagen sich mancherlei weis<sup>3)</sup> ursachen, auch sich von mancherlei leuten be-

1) Über ihn Aemilius Steffenhagen, Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regimontanae, Fasciculus I; Regimonti 1861, Nr. CLXXI. und Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, S. 22, Nr. 70.

2) Über diese Handschrift (frühere Signatur XVIII C f. 8) Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, S. 6, Nr. 7, S. 92 ff. und dazu Otto Günther, Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek; Teil 3; Danzig 1909, S. 16 f.

3) Hs. Warmbrunn Sc 15: wege.

geben<sup>1)</sup>, darumb ist auch die puß und das gewette nach verlaufung des geschichtes und gelegenheit der<sup>2)</sup> tat<sup>2)</sup>, der forderung und der leut mancherlei. Dan wo solch freveltat peinlich geclagt wird, das die aus vorsacz mit wol bedachtem mut und argelist an morde, raube, brande, deube, notzoge, uberhurerei, an hocher gewalt oder heimsuchung gescheen oder begangen werden<sup>3)</sup>, so ist derselbigen beclagten und teter puß, wo die sach peinlich gefordert wird und sie sich darzu bekennen oder sie solcher tat, wie recht ist, überwunden werden, der tod; und darnach volgt forder kein gewette; den mit dem tode wird alsdann dem cleger und auch richter gebessert. Von rechts wegen.

14. JAHRH.

9

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 20<sup>b</sup>, Sp. 1—2; vgl. daselbst Bl. 13<sup>a</sup>, Sp. 2; 14<sup>a</sup>, Sp. 1—2; 14<sup>b</sup>, Sp. 1. — Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 8.*

Wo aber solche bruche nicht mit vorsacze und argelist, sunder aus verwarlos oder unvorsichtigkeit oder von einem unsinnigen, unweisen menschen oder kind geschech, und was allenthalb und eines izlichen nach seiner gepurt wergelt ist, wie man das erdenken mag, ist hernach folgende; und auch, ap einer einen vorsetziglich mit  
Bl. 4B frevel verleumt oder wundt, so hat | man das auch peinlich zu forderen.

Wo aber solch pruch nicht mit vorsatz und argelist, sonder aus verwarlosung oder unvorsichtigkeit geschech; also ap ein unsinniger oder unweiser mensche oder ein kind einen todet, oder ap einer einen erworfe oder stoche<sup>4)</sup>, so er nach einem vogel oder anderem tier schosse oder worfe, oder ein haus deckte, und von ungeschichte ein zigel oder latt von dem haus viele, oder so einer in<sup>5)</sup> einem<sup>5)</sup> walde<sup>5)</sup> einen baum fellet und schluge also durch solch fallen einen menschen tot; und einer tet [bei] solchen dingen mit verwarnung und rufung seins geschreis oder eins andern zeichens<sup>6)</sup>, dadurch sich

1) Hs. Warmbrunn: bescheen.

2) Hs. Warmbrunn: rat und.

3) [Ssp. Ldr.] lib. III, art. 45.

4) Zobel und Hs. Warmbrunn: erschüsse; Hs. Leipzig II. 20: erschosse. — In Hs. Warmbrunn fehlt das Folgende bis: schosse oder worfe.

5) Fehlt in Hs. Warmbrunn.

6) Hs. Warmbrunn: zutuens.



die leut mochten huten und vorsehen, seinen pesten vleiß: desselbigen<sup>1)</sup> puß ist des toten wergelt, nachdem im das nach vorordnung des rechten nach seiner gepurt gesaczt ist; also nemlich<sup>2)</sup> vor den schopfenwarn freien<sup>3)</sup> achtzehen pfund, vor die lantsessen, [die sunsten]<sup>4)</sup> birgelden, zinsleut<sup>5)</sup> oder pflegehaftigen<sup>6)</sup> geheißē seint, zehen pfund, und vor den lassen auch zehen pfund<sup>7)</sup>, und auch forder nach eins itzlichen gepurt, also das je vor ein pfund XX schilling pfennige<sup>8)</sup>, also pei euch gēnge und gebe seint, dafür<sup>9)</sup> man pier und brot kauft, gerechent werden. Und des richters gewette<sup>10)</sup> ist alsdan in demselbigen fall LX schilling derselbigen pfenning von rechte.

Wurde<sup>11)</sup> aber einer vor gericht dadurch burglich beclagt, nemlich das er einen handfriede, den er fur<sup>12)</sup> gericht<sup>12)</sup> gelobt<sup>12)</sup>, frevelichen geprochen hett, und der das bekennt, so wer sein puß das wergelt, an dem er den gelobten fried geprochen hett<sup>13)</sup>, und [er] muste dem richter darumb ein halb wergelt zu | gewette geben.

Bl. 5 A

Geschech aber solch freveltat mit verlemen oder verwunden, also ap einer den [anderen]<sup>14)</sup> vorseczlich oder aus argelist verlemet, ein kampfware oder vleischwunde oder schandmale, die den lemden oder kampfwar wunden<sup>15)</sup> am wergelt gegleicht werden, [wirkete,]<sup>16)</sup> so die peinlich beclagt wurden, und der beclagte sich darzu bekennte oder, wie es recht, uberweiset wurde<sup>17)</sup>: so ist des

1) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 45 in gloss. et lib. II. art. 38 et art. 65.

2) Lenrecht cap. 69 [68].

3) Hs. Warmbrunn: schöppenbarfreien; Hs. Berlin 810: scheppenbar frei.

4) Steht auch in Hs. Warmbrunn.

5) Hs. Berlin 810: zuleute.

6) Hs. Warmbrunn und Hs. Berlin: pfleghaften.

7) »Und vor den lassen auch zehen pfund« fehlt in Hs. Warmbrunn.

8) In der Vorlage »das je« bis »pfennige« unterstrichen.

9) Hs. Warmbrunn: darumb.

10) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 64.

11) Die folgenden Absätze sind als selbständige Sprüche auch gedruckt bei Beatus, Sententiarum definitivarum Saxoniarum de criminalibus centurie decem; pars IV, Tit. 29, Kap. 21, S. 394; Tit. 35, Kap. 69, 70, S. 590 f.

12) Hs. Warmbrunn: an gerichte angelobet.

13) Weichb. art. 84 in text. — Von: »und der das« bis hierher in Hs. Warmbrunn ausgelassen.

14) Auch in Hs. Warmbrunn.

15) »Die den lemden oder kampfwar wunden« fehlt in Hs. Warmbrunn. — In Hs. Berlin 810 hierneben am Rande: Nota.

16) Hs. Warmbrunn: merke.

17) [Ssp. Ldr.] lib. II. art. 16 in text.

beclagten puß die hant: und volgen auch kein gewette mer nach, wen er pessert mit der hant bede den richter und auch den cleger<sup>1)</sup>. So aber solch tat burglichen gefordert<sup>2)</sup> werde, wo dan solch wunden oder lemde an des menschen munde, augen, nasen, zenen<sup>3)</sup>, orn<sup>4)</sup>, des mannes gemechte, hende<sup>5)</sup> oder fuße geschechen<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>, so ist des beclagten puß ein halb wergelt, so das je vor ein pfund XX schilling pfenning<sup>7)</sup> als oben gerechent werden<sup>8)</sup> und nicht IX [schilling] groschen<sup>9)</sup> <sup>10)</sup>, als ir in euer frage gesaczt habt, das wir euch dan vormals als<sup>11)</sup> durch<sup>12)</sup> rechtlich erkantnus solten unterricht haben. Dan wo solchs in unserm rechtspruch, als wir dan nicht glauben, funden wurden, müst das aus versehen unsers schreibers geschechen sein, das er vor das wort pfund das wort schilling gesaczt hett<sup>13)</sup>. So aber solche verwundung geschech an des menschen fingern, zenen<sup>14)</sup> und zehen<sup>14)</sup>, [so müste der beklagte einen itzlichen finger, zehen oder zan]<sup>15)</sup> mit dem zehenden teil eines wergeldes verpußen und uber alle ader in einem itzlichen dergleichen [falle] sol dem richter LX schillinge pfening zu wette geben. Von rechtes wegen, etc.

14. JAHRH.

10

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 20<sup>b</sup>, Sp. 2—Bl. 21<sup>a</sup>, Sp. 1; vgl. daselbst Bl. 14<sup>b</sup>, Sp. 2; 15<sup>b</sup>, Sp. 1. — Vgl. die Vorbemerkung vor Nr. 8.*

So eim vormals ein gelid oder was wunden das sein  
Bl. 5B mocht, verpust wer worden, und | wo er darein gehauen

1) Hs. Warmbrunn hat: »verbessert«, und zwar am Ende des Satzes.

2) Hs. Warmbrunn: beklagt.

3) Zobel und Hs. Warmbrunn: zungen.

4) Hs. Warmbrunn: gehöre.

5) Hs. Warmbrunn: under oder sunsten geschee.

6) [Ssp. Ldr.] lib. II. art. 16 in gloss. et text.

7) In der Vorlage »vor« bis »pfenning« unterstrichen.

8) In Hs. Leipzig II. 20 schließt hier der Satz.

9) Vorlage und Hs. Warmbrunn: ß; Zobel: schilling. — In der Vorlage: »und« bis »groschen« unterstrichen.

10) Bei Zobel folgt hier statt des Schlußsatzes des Textes der Vorlage: »als eins teils sagen«.

11) Hs. Warmbrunn: also.

12) In Hs. Berlin 810 folgt: unsre.

13) Auch dieser Satz, der außer in der Vorlage nur noch in Hs. Berlin 810 steht, fehlt in Hs. Leipzig II. 20, bei Zobel und ebenso in Hs. Warmbrunn.

14) Hs. Warmbrunn: oder zenen.

15) Auch in Hs. Warmbrunn.

wurde, was sein wergelt ist; auch so man sich gezeugs umb schult anmast und nicht damit verfore oder der beclagte überwunden wurde, was itzlich puß darumb ist.

Wurde aber einer in ein gelid, das ime vor mit einem halben wergelt verpust<sup>1)</sup> oder<sup>1)</sup> vergulden were, anderweit gewundet, oder so ime das ganz<sup>2)</sup> abgeschlagen wurde<sup>3)</sup>, so mag er doch forder daran nicht mehr dan sein [schlechte]<sup>4)</sup> puß haben, die sich den inmaßen, wie oben berurt, nach seiner gepurt zu geben geburt. Es muß aber gleichwol der beclagte darumb dem richter LX schilling [pfenninge]<sup>5)</sup> zu wette geben.<sup>6)</sup>

Begebe sich aber, das einer vor gericht beclagt wurde, das er einem andern sunsten an fleischwunden, das<sup>7)</sup> seint<sup>7)</sup> wunden<sup>7)</sup>, die nit kampfwirdig<sup>8)</sup> seint, noch geschwolln<sup>9)</sup>, mit vorsacze oder wolbedachtem mute geschlagen oder verwundt<sup>10)</sup>, mit worten ubel gehandelt, lügen gestraft, schmelich gesprochen oder sich was des seinen underwunden<sup>11)</sup> oder umb schult, die<sup>12)</sup> er ime nicht vorgulde<sup>12)</sup>, seins gezeugs nicht vorkome oder sein werman nicht vorprecht, und der beclagte es bekennet gein im oder solchs beweislich gemacht wurde<sup>13)</sup>: so must er das gein dem cleger mit gesaczter puß nach des clegers gepurt, das ist gegen<sup>14)</sup> schopfenwarn freien<sup>14)</sup> mit XXX schilling [pfennigen], gein dem lantsessen<sup>15)</sup>, die sunsten zinsleut<sup>16)</sup>, biergelten oder pfleghaftigen<sup>17)</sup> genant sein, inmaßen oben berurt ist,

1) In Hs. Warmbrunn ausgelassen.

2) In Hs. Berlin 810 folgt: abgehauen oder.

3) [Ssp. Ldr.] lib. II. art. 16 in text. et gloss. — Vgl. auch Meißener Rechtsbuch (Ausgabe von Ortloff) IV 7, 7.

4) Auch in Hs. Warmbrunn.

5) Hs. Warmbrunn: wetten und.

6) [Ssp. Ldr.] lib. II. art. 16 in text. et gloss.

7) In Hs. Warmbrunn ausgelassen.

8) Hs. Leipzig II. 20 und Hs. Warmbrunn: kampfere wirdig. — Hs. Berlin 810: kempfere wunden.

9) Hs. Leipzig II. 20 und Hs. Warmbrunn: wellen.

10) Hs. Warmbrunn: vorlembdet.

11) Zobel: understanden.

12) Hs. Warmbrunn: die ir inen nicht vergolten.

13) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 33 et lib. II. art. 16.

14) Hs. Warmbrunn: kegen dem schoppenbar freien. — Hs. Berlin 810: scheppenbar frei.

15) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 45 in text. et gloss.

16) In Hs. Berlin 810 ursprünglich ebenso; dann aber verbessert: zuleute.

17) Hs. Warmbrunn: pflegschaften.

XV schilling, und gegen dem lassen<sup>1)</sup>, der den in dieser lantart  
Bl. 6A wenig seint, | mit XX schilling VI<sup>2)</sup> pfenning und<sup>3)</sup> einen<sup>3)</sup> helbling<sup>3)</sup>  
verpüßen<sup>4)</sup> und allzeit dem richter im weichpilde VIII schilling [und  
zu lantrecht III schilling] zu gewette geben von recht.

So aber einer solcher clag, dergleich oder großer, vor gericht  
begunst und die nicht volfurte oder ein schlechte gerufte schreige  
und dem nicht volge tet, so muste der<sup>5)</sup> zu landrechte dem richter  
drei schilling und im weichpilde VIII schilling wetten. Volfurte er  
aber seine clage nach recht und entget denjeniger<sup>6)</sup> mit seiner un-  
schuld, er pleibt es on schaden. Es were dan, das der antworter  
solcher schult und clag halben gefänknus oder wunden gelieden oder  
entpfangen hett, [oder] so der cleger lesterlich clagen wider den be-  
clagten gesaczt oder sich gezeugen wider ine vermessen, oder er ine  
mit gewalt on gericht angegriffen und sich mit ime von stund zu  
gericht nicht gewant het<sup>7)</sup>: so must er dem beclagten darumb puß<sup>8)</sup>  
und dem richter sein gewett geben.

Begebe sich auch, das einer den andern beclagt, das er ine lügen  
gestraft oder mit worten ubel gehandelt hett, und der beclagt solchs  
bekennet und sagt das gleichwol darpei, das er das in schimpf on  
bosen vorsacz ader in guten vermogen getan hett und törst sein  
recht darzu tun<sup>9)</sup>, so plieb er deshalb on wette und puß.

Wo aber solchs pruchs an junkfrauen, bemanten oder unbe-  
manten<sup>10)</sup> frauen geschehen, so muß derjenige, der darumb beclagt  
würd und sich zu solcher tat bekennt oder des, wie recht ist, ober-  
weiset wird, solchs nach gelegenheit des pruchs inmaßen, wie die  
pruche oben unterscheiden seint, mit der frauen ehemans halben  
Bl. 6B wergelt oder puß und desgleichen der junkfrauen | nach irer gepurt,  
wo anderst die ding bürglich gefordert werden, vorpüßen. Er must  
aber gleichwol dem richter seine gewette in aller maß, wie oben  
ausgedruckt und erclert ist, geben. Von rechtes wegen.

1) Fehlt in Hs. Berlin 810.

2) Zobel: ein.

3) In Hs. Warmbrunn ausgelassen. Der Schluß des Satzes lautet daselbst:  
>... , der in also uberzeuget hatte, seine buße geben, und dem richter auch  
darumb wetten<. Hiermit schließt der Text in Hs. Warmbrunn.

4) Juxta addi. Buxd[orff] cit. art. 62 lib. I. et art. 16 lib. II.

5) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 63; lib. I. art. 53; lib. II. art. 8.

6) Hs. Berlin 810: im.

7) [Ssp. Ldr.] lib. I. art. 62 et lib. II. art. 8.

8) Hs. Berlin 810: büßen.

9) [Ssp. Ldr.] lib. III. art. 45 in gloss.

10) Hs. Berlin 810: benant ader unbnant.

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 21<sup>a</sup>, Sp. 2; vgl. daselbst Bl. 15<sup>b</sup>, Sp. 1. — Vgl. die Vorbemerkung vor Nr. 8.*

Wo man sich gezeugs anmast, einer uber den andern furt und des nicht verkumft oder mit gezeugen uberwinden lest, etc.

Sprechen wir<sup>1)</sup> schöpfen zu Leipzig vor recht: Vermist sich einer gezeugen<sup>2)</sup>, es<sup>3)</sup> sein<sup>3)</sup> antworter oder cleger, fur gericht und verkömet<sup>4)</sup> er damit nicht, so muß [er] darumb dem richter zu landrecht drei schilling und im weichpilde acht schilling pfenning zu gewette und demjenigen, wider den er sich solchs gezeugs vermessen, sein puß geben. Er bedarf aber dem richter nicht mehr dan ein gewette und dem widerteil ein puß geben, ap der gezeugen wol mehr dan einer gewest sein. [Wo sich aber ein teil mit gezeugen uberwinden lest,] so muß alsdan derselbig teil, der sich also hat uberzeugen lassen, demjenigen<sup>5)</sup> der ihne<sup>5)</sup> also uberzeugt hat, seine puß geben und dem richter auch darumb wetten. Von rechtes wegen.

*Gedruckt bei Zobel, Ssp. Anh., Bl. 21<sup>a</sup>, Sp. 2; vgl. daselbst Bl. 15<sup>b</sup>, Sp. 1—2. — Vgl. die Vorbemerkung vor Nr. 8.*

Wo sich ir zwene mit einander irten und der sachen in der güte nicht mit einander vertragen, sunder je mit rechte wolten gescheiden werden, welcher dan verlüstigt, was er verfallen were<sup>6)</sup>.

[Darnach und zum letzten auf die frag, so auch darneben eingelegt,] sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: So sich ir zwene mit einander irten<sup>7)</sup> und sich der sachen mit einander nicht vertragen mochten, sonder je zu recht wolten geschieden werden,

1) In Hs. Berlin 810 folgt: obgnanten; »zu Leipzig« ist dann daselbst weglassen.

2) Zobel: gezeugnus.

3) Hs. Berlin 810: er sei.

4) Zobel und Hs. Berlin 810: volkömmet.

5) Hs. Berlin 810: dem zeugen, den er.

6) In Hs. Warmbrunn Nr. 129 lautet die Überschrift: »Wan einer ein sach verliert rechtlich, wie er wetten muß.«

7) In Hs. Warmbrunn folgt hier: und wolten sich das recht scheiden lassen.

also das einer dem andern seine gerechtigkeit mit notrecht ange-  
 winnen must: welcher dan der sachen verlüstigt wurde, der must sein  
 Bl. 7 a fur nemen und wer mit wette und<sup>1)</sup> buß<sup>1)</sup> fallen lassen. Er bedorfte  
 aber in diesem fall nicht mer dan im weichpilde VIII schilling und  
 zu landrecht III schilling [pfenninge]<sup>2)</sup> zu wette geben. Wo sie aber  
 ire geprechen in<sup>3)</sup> gutlicher und freuntlicher meinunge<sup>3)</sup> als auf be-  
 wille schiedesleut auf der schöpfen erkantnus stellen, ap den einem  
 sein vornemen abe erkennt werden<sup>4)</sup>, darumb solt er [wider]<sup>5)</sup> wet-  
 haftig noch busfellig<sup>6)</sup> erkant werden<sup>7)</sup>. [Von rechts wegen.]<sup>8)</sup>

*Eine vollständige Abschrift des Spruches aus dem Ende des 15. Jahr-  
 hunderts findet sich auch in Hs. Berlin 810, Bl. 67—68, Nr. 8 unter der  
 Überschrift: »Rechtspruch umb ausgeheischen, fridebruch und drauc.« —  
 Der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammende Abschrift der Entscheidung  
 (unter Weglassung des Tatbestandes) in Hs. Warmbrunn, II. Schöffenspruch-  
 sammlung, Nr. 127, Bl. 71 unter der Überschrift: »Über ausheischung,*

1) Fehlt in Hs. Warmbrunn.

2) Ergänzt aus Hs. Warmbrunn.

3) Hs. Warmbrunn: freundlich in gueter meinung.

4) Hs. Warmbrunn: wurde.

5) Ergänzt aus Hs. Warmbrunn.

6) Hs. Warmbrunn: bußhaftig.

7) Vgl. Hs. Dresden M 20a, Bl. 377<sup>a</sup> (15. Jahrh.): Wette, wette und. Wette  
 unde buße darf man vor scheidensrichtern nicht geben. Sententia Donen.

8) Hierzu führt Zobel in seinem Traktate Ssp. Anh., Bl. 15<sup>b</sup>, Sp. 2 aus: »Und  
 wiewol dis alles zu Sachsenrecht geordent, so wirt das in disen landen wenig  
 erfaren, das jemand darumb (das er an seiner angemasten gezeugnis oder  
 auch an der heuptsache fellig) wethaftig oder bußfellig erkant, sunder man  
 straft den, der do fellig wirt und seins kriges nicht redliche ursachen gehabt,  
 mit verteilung der gerichtskosten, das er die dem oblegenden part erstaten,  
 inhalts der keiserrecht.« »Darmit aber dennoch die leut, so vil mehr ge-  
 scheuet werden, sich in notrecht zu lassen und also vil williger werden, die  
 sachen zu berichten lassen, ist zu raten, das in allen gerichtten geordent ader  
 in allen öffentlichen dingzeiten ausgerufen und vermeldet werde, das oben  
 angezeigt sechsisch recht solten hinfur gehalten werden. Nemlich welcher  
 den andern in das recht dringen würde oder aber der beklagte außerhalb  
 des rechten, was er schuldig, nit pflegen wolt, das der dem gewinnenden teil  
 uber das, das er im urtel der heuptsach verlustig und in die expens vorteilt  
 wirt, XXX schilling pfenninge zu buße geben, auch zu gewette III schilling  
 niderlegen solle. Und mag das gewette wol höher angeschlagen werden (in  
 disem falle), doch das solchs durch ein gemeine ordnung und institut der  
 gericht uf zukünftig felle beschehe, wie vormals auch berurt.«

*fridebruch, gerichtswerunge, scheldwort, buse, peinlich und burglich, wie dieselben zu strafen seint.\**

*Mit dem Wortlaute in Hs. Warmbrunn II. Nr. 127 übereinstimmender Abdruck bei Georgius Beatus, Sententiarum definitivarum Saxoniarum de criminalibus centuriae decem. Pars IV. Gerae 1610, Tit. 27, Kap. 6, S. 338 ff. und vollständiger mit dem Texte der Vorlage gleichlautender Abdruck daselbst, Tit. 29, Kap. 3, S. 367 ff.*

*Der folgende Spruch kann wegen seines Inhalts, zumal auch in Hs. Warmbrunn die Sprüche Nr. 8—10 unmittelbar auf ihn folgen, hinsichtlich der Datierung dem Leipziger Weistum für Plauen zur Seite gestellt werden; vgl. die Vorbemerkung vor Nr. 8.*

Einer hat einen gemant umb schult, so er ime schuldig gewest; hat der schuldiger vil frevelicher wort, darnach mit der tat, er were frevelich kegen einem richter und andern mit worten, auch mit werken geubet, damit er den fried gebrochen; was darumb sein buß oder leiden ist, hernach volgt.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Ist ein pauersman eurem statschenken etzlich kan piers schuldig plieben und hat derselbig pauersman euren statschenken, so er ine darumb angelangt und gemanet hat, mit bosen worten ine ausgeheißten, sagende, er solde zu ime hinaußen komen, er wolde ine bezalen. Und so die ding also, nachdem ir seczt, ungeferlichen IV oder drei tag angestanden haben, sei derselbig pauer von eigen dorst und mutwillen nach solchen droeworten in desselben euers schenken haus gegangen, darinne hader gemacht und sich mit worten und tat frevelich gemacht und beweiset; derhalb euer schenk den richter umb schutzes willen ersucht und angerufen hat. Und so der richter komen ist, hat er an sein messer griffen und sich des gerichtts wern wollen<sup>1)</sup>, derhalb sich der richter mit ime gegen dem gefenkhus gewant hat, in derselbig freveler ausgefordert und ausgeheißten; er wolle sich mit ime | auf dem markte schlagen und ine also unterwegs mit viel Bl. 7B [groblichen]<sup>2)</sup> worden uberfarn, alsdan<sup>3)</sup> gedroet, die aus gehaise des gerichttes<sup>4)</sup> darzu komen werden, sich an ine zu rechen, es stunde

1) In Hs. Berlin 810 folgt an dieser Stelle noch: derhalb den richter die nachbauern zu bekreftigen die gerichte angerufen, den frevel also bekreftigt und so ...

2) Ergänzt aus Hs. Berlin 810. — Vorlage: gebrechen.

3) Hs. Berlin 810: und allen den.

4) Hs. Berlin 810: richters.

lang oder kurz, und hat auch auf den morgen darnach in dem gefenkhus in kegenwertigkeit etlicher euer ratsfreunde und euer diener gesagt, so er solchs gefenkhus gewust hett, wolt [er] einen schaden getan [haben], davon man lang zeit zu sagen hett, ab es ime gleich den hals hett kosten sollen; und wie ein solchs in euer frag mit ferner inhalt furpracht ist worden.

So ir dan ein solchs, wie vor berurt ist, nemlich das er dem wirt, euerm schenken, mit frevel, torst und gewalt in sein haus gegangen und das er sich mit Worten und tat gein ime frevelich erzeigt, und so der richter auf anrufen des wirtes komen were, het er sich gein ime weren wollen, an sein messer griffen und das er sich also dem gerichte widerseczig gemacht und dan die aus geheischt<sup>1)</sup> und anforderung des gerichtts gevolgt und das er sich an denselbigen, es stunde lang oder kurz, zu rechen gedroet het, auf anmaßung erweisen und zubringen wurdet, wie recht ist, alsdan ir ine als auf handhafter tat begriffen und gefenglichen gesaczt het: so het er damit dem wirt<sup>2)</sup> sein hausfried gebrochen, und euer richter hat ine darumb und auf clag desselbigen wirtes, euers schenken, auch das er sich also frevelichen dem gericht widerseczig gemacht, den richter gemißhandelt und den angerufen beistendern, die das gericht haben helfen bekreftigen, gedroet hat, pillichen zu seiner hand genomen und gefenglich gesaczt. Und so dan der wirt und auch | ir von gerichtts wegen die sach an ime peinlich anziehen und forderen wurdet, so muß er peinlich nach gesaczter peen<sup>3)</sup> und friedsbruchs recht darumb leiden. Wo ime aber umb fuge und wandel solcher uberfarung, freveltat, mißhandlung und der droe halben, wie vor berurt, gescheen, und also burglichen darumb anziehen<sup>4)</sup> wurdet, alsdan so must er die erste ausheißung euers schenkes mit dreißig schilling pfenning und den fridbruch, hernachmals uber den dritten oder vierden tag demselben wirt<sup>5)</sup> in seinem haus geschehen, gein ime mit einem wergelde, das seint XVIII pfund, XX schilling pfenning von einem<sup>6)</sup> pfund zu reichen, verbessern<sup>7)</sup> und

1) Hs. Berlin 810: auf geheiß.

2) In Hs. Warmbrunn, wo der Eingang des Spruches lautet: »Hat Hans Moller euerm schenken ausgeheischen und hernach uber vir tag mit geruckter wehr dem schenken in sein haus gelaufen und dem wirt . . ., beginnt hier der Text.

3) In Hs. Berlin 810 steht: pein.

4) Hs. Warmbrunn: und furdern.

5) Hs. Warmbrunn: schenken.

6) Hs. Berlin 810 und Hs. Warmbrunn: je vor ein.

7) Hs. Warmbrunn: verbueßen.



dem richter, derhalb [er] sich gericht gewert und dem widerseczig gemacht und ine, so [er] seins ampts halb dagewest ist, mit worten uberfaren und gemishandelt<sup>1)</sup> hat, das hochste gewette, das seint drei<sup>2)</sup> pfund oder LX schilling pfenning, und denjenigen, die dem richter<sup>3)</sup> gefolgt, den er gedroet hat, ir gesaczte buß, als XXX schilling pfenning einem jeden und so oft dem richter oder gerichte seine gemeinlich<sup>4)</sup> gewette, wie ir das<sup>5)</sup> in euren gerichtten gemein[ig]-lich zu nehmen pfllegt, geben. Und es sei<sup>6)</sup> dan, das er euch genuglich versicherung mit genugsamen<sup>7)</sup> purgen, das ir und die euren vor ime sicher seit, bestalt habe, so bedorft ir ine aus dem gefenk-nus nicht lassen gehen. Von rechtes wegen.

## 14

*Abschrift des Spruches (mit den in den Text in eckigen Klammern eingefügten Zusätzen) in Hs. Berlin 810, Bl. 69<sup>a</sup>, Nr. 9 unter der Überschrift: »Umb schande, so sich einer von im selber berumet und ander damit schenden will. Ad requisicionem des rates zu Torgau.«*

Einer hat einer junkfrauen zu hone schmacheit zugesagt, wie er zu vielmals unkeuschheit mit ir verbracht, der er [ime und ir] nun schant und laster selbst zusagt; etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Hat Michel Wickel<sup>8)</sup>, der ehman, junkfrauen Elsen Launers<sup>9)</sup> zu hone und schmacheit zusagt, wie das [er] vielmals [mit ir] unkeusche | werk verpracht Bl. 8 B habe, und dhweil er dann schand, laster und ubel von ime selbst sagt, und die junkfrau auch sunstent an iren eren unberuchtigt ist, so steet im in solchen dingen nicht, wol zu glauben; er soll auch der[halben] nicht gehort werden; und dadurch muß er auch der junkfrauen Elsen solche schmeliche unrechtlich zusage, so oft er sie an voranderten [steten und] stellen damit geschmeht hat, nach gesaczter puß des rechten verbessern und darumb dem gericht wetten.

1) Hs. Warmbrunn: gehandelt.

2) In Hs. Warmbrunn folgt: schock.

3) Hs. Berlin 810 und Hs. Warmbrunn: gericht.

4) Hs. Berlin 810 und Hs. Warmbrunn: gewonlich.

5) Hs. Warmbrunn: dan.

6) Hs. Warmbrunn: tet er.

7) Hs. Berlin 810 und Hs. Warmbrunn: genughaftigen.

8) Hs. Berlin 810: Nickel Pecke.

9) Hs. Berlin 810: Elsen Leuffers.

Doch so er solche nachrede allweg bekant und hat beiweilen die tat versacht, da er in dem gefenknus gesessen hat, und die hernachmals widerumb vor dem rat bekant hat, also schant, laster und ubel von ime selbst und der junkfrauen [zu]gesagt, die sich doch [allewege] und ein lang zeit in guten geruchten an irem dinst zu Torgau gehalten hat; so stet ein sulchs daruber an rats zu Torgau wilkor, nachdem sie [ine] in irem gefenknus haben siczen, wie sie ine darumb strafen wollen. Von rechtes wegen.

## 15

## Von erbkretzschmarn.

Bl. 9<sup>A</sup> Spricht Leipzig: So herr Heinrich von Einsydel, ritter, den genannten Jordan von Rugersdorf vor dem obgedachten hofgerichten zu Penick beschuldigt hat, wie das derselb Jordan von Rugersdorf ein schenkstatt daselbst mit teglichen, wislichen und bleiblichen schenken gleich einem erbkretzschmar seinen stetten zu korn und andern reinen beilegenden erbkretzschmarn zu widerwertigkeit und schaden aufrichten und halten solle; und hat sich darneben, das daselbst kein wisliche schenkstatt sein solle, zu gedingter zeit und frist zu beweisen erpoten. Und Jordan von Rugersdorf hat dawider in seiner antwort aufbracht, wie das sein vater und er und ir | vorfaren im dorf zu Rugersdorf XXX jar und jar und tag recht verwerte zeit an hern Heinrichs und jedermeniglichs rechte einspruch ein schenkstatt gehalten und haben schenken lassen und das er und sie ein sulchs sulch lang zeit und verwerte zeit also geubet und bishero gepraucht haben; und hat sich auch das mit fromen leuten zu gedingter frist zu erweisen gepoten und vermeint, das [er] als ein antworter mit seiner beweisung pillichen solt den vorgang haben, behalden und pei seinen schenken und altherkomen gerechtigkeit plieben sein; und wie ein solchs in der widerpart urteil mit ferrem inhalt bemeldet ist worden.

Seintmal denn Jordan von Rugersdorf antworter ist, so wirt im nach landleuftigen sechsischem recht zu seiner beweisung der vorgang pillichen zustatt. Und so er sich dan sulcher schenkstat und solchs teglichs schenkens allein aus einer verjarung anzeucht, dadurch er vermeint, das sein vater, er und ire vorfaren gerechtigkeit solten eingefurt, erlanget und erworben haben, das er nun solcher schenkstatt und schenken XXX jar und jar und tag bishero und also verwerte zeit teglichen oder wen sie gewolt haben, genuglichen aen hern Heinrichs und jedermeniglichs rechte einsage und

einspruch gehalten, gebraucht, geubet oder haben uben lassen, und das er und sein vorfarn also sulch schenkstatt und schenken soll solche lang verwerte zeit in geruglicher ubung und besiczung eoen hern Heinrichs und jedermeniglichs rechtlich einsage gehabt haben; wen er ein sulchs, wie itzund berurt und recht ist, erweist hat: so pleibt er hinforder pei solchem schenken und schenkstatt inmaßen, wie er und seine vorfarn das bishero sulche lange verwerte zeit des jars unterweilen ein vaß biers, drei oder vier daselbst het schenken lassen. — Inmaßen<sup>1)</sup> im dem hern Heinrich selbst gestatten; damit macht er sulche gerechtigkeit, das er muntlich wen und wievil Bl. 9B er schenken wölle, nit eingefurt noch erlangt haben; und her Heinrich vom Einsydel were ime des jars nicht mehr drei oder vier vaß piers zu schenken oder wie sein vorfarn sulch schenken geubt hetten oder hetten uben lassen, ferrer oder weiter zu gestatten nicht verpflichtet. Von rechtes wegen.

## 16

Von leinwebern.

Sprechen wir schöpfen von Maygdeburg ein recht: Die leinweber seint von ires handwerks wegen nicht pflichtig, das sie diebe hengen oder mißtetige leut von dem leben pringen, die ine nicht oder nie leit getan haben, und man mag sie [als] andere frome leut zu solchen sachen mit recht oder gewonheit nicht pringen. Und ist daruber euer einiger von den leinwebern von Casper Germerßlenen oder von den schöpfen mit gewalt ader mit unrecht beschwert oder rechtes begeret, das man auch die sach zu schriften hett ubergeben und uberantwort, in schriften darkegen genomen, darumb mogt ir sie beclagen, wo ir mit ine rechtes bekommen konndet. Von rechtes wegen.

## 17

Einer hat einen hund erstochen, darumb wollen ine die meister des hantwerks verwerfen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf solch schrift vor recht: Sintemal der obgемelte Claus fleischer auf den abend, als er aus

---

1) Der Text der Vorlage schließt hier unmittelbar an den vorigen Satz an. Aus dem Sinne der folgenden durch das Verschulden des Abschreibers verstümmelten Stelle ergibt sich aber das Fehlen des Vordersatzes der Antithese.

dem bierhaus gegangen ist, das hundlen, das ine von den nachtwechtern angelaufen hat, so das widerumb, nachdem er das mit einem fuß, als er sich im am ersten hat nahn getan, | von sich gestoßen hat, nachgefolgt und aber sich ime nahen getan hat, mit seinem geruckten und ausgezogen messer, also demselben hundlen nachfolgend, erstochen hat; und so er ein solchs aus unbedachter beweglichkeit seins gemutes, in zorn und on wolbedachten gemute und on allen bosen vorsacz getan hat: so mogen ine die hantwerksmeister der fleischhauer darumb und solchs geschichtes halben inmaßen solchs, wie negst berurt, geschechen ist, von dem hantwerk nicht verwerfen noch zu solchem handwerk oder in innige untuchtig bereden. Von rechtes wegen.

## 18

*Vgl. Nr. 290 und 292.*

Von verkautung oder leinkaufe.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Hat Heinrich Keiser Jacoben Windisch bei euch vor gericht beschuldigt, wie er ime [sein] jungstes fullen, sein graupfert, solle verfreimarkt und das ime Jacob Windisch zu seinem grauen pfert XL gr. zugelobt sol haben; und erpeut sich, das mit zweien fromen mennern zu gezeugen, wie recht ist; und wie er das in seiner clag weiter furpringt. Alsdan Jacob Windisch nach getaner wer in seiner antwort darkegen aufpringt und sagt, er gestehe Heinrichen Keiser seiner schult an keinem end nicht, sonder seczt, das er sein graupfert dem genanten Heinrich Keiser umb sein rotpfert, das Jacobs Gunters zu Behem gewest ist, das er zu Kemnitz fur VI½ alt schock erkaufft, verfreimarkt hab, und das er ime und vor dem freimarkt und eher, dan sie leinkauf getrunken haben und eher der gesegnet ist worden, allzeit das rechte pfert, das Jacobs Gunters gewest ist, benant und darzu XL gr. zu geben, und ap er ime wolde ein anderst vorziehn | dan das rechte, das woll er nicht haben; und erpeut sich, das, wie vor berurt ist wurden, zu gedingter frist zu gezeugen und beweisen, wie recht ist.

Kan dan Jacob Windisch ein sulchs, wie vor berurt, beweisen und gezeugen, wie zu recht genugsamlich ist, nemlich das er fur und in dem freimark und eher sie den leinkauf und gegenkauf getrunken haben, auch eher der gesegnet ist worden, das rot pfert, das Jacob Gunters gewest ist, genant habe, und das er, eher sie mit einander

aufgeschlagen haben, clerlichen zu ime gesagt habe, das er ime das rote pfert, das Jacobs Gunters gewest ist und er zu Kemnitz fur VIJ alt schock erkaufft habe, abgefremarkt, und ab er ime ein anderst vorziehen [wolte], [das] wolle er nicht haben: so beheldet er als ein antworter mit seinen gezeugen und beweisung pillich den vorgang und ist nehir, darmit Heinrichen Keissers furgeprachte schult und [fur]nehmen zu verlegen, den Heinrich Keisser als ein cleger das mit seinen gezeugen und seiner beweisung ime erwern mag. Und Jacob Windisch ist im alsden, wan er ein sulchs erweist und gezeugt hat, wie recht ist, wo ime Heinrich Keiser das abgefremarkt rot pfert nicht wil volgen lassen, als dan er zu recht zu tun verpflichtet wer, sein groe pfert mit zugab der XL gr. uberzuantworten nicht schuldig, sunder Jacob Windisch behelt dasselbig sein groe pfert, das er noch in geweren hat, pillich und pleibt von dem mergenanten Heinrich Keisser seiner angestalten clag halb claglos. Von rechtens wegen.

## 19

ZWISCHEN  
1472 UND 1485  
Bl. 11A

## Falsch silberkuchen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzigk darauf vor recht: So eure geschworne goltschmide und Landtknecht wider den genanten Hansen Schuman bekantnus geben, das der silberkuchen, davon in euer frag besagt wirt, den er selbst demselbigen goltschmide zu schauen pracht und den ein frau dem Landtknecht ein schock gr. darauf zu leihen soll angepoten haben, nicht gut silber gewest sei; und etzlich euers neuen und alten rats, nemlich Matthes Beida, Simon Berger und sunst euer burger einer, Martinus Borig genant, auch wider in gezeugen, das er sich bezicht und des gerichts, darin er durch selbigen silberkuchen komen ist, kegen ine solde beclagt und fur ine solde gesagt haben, wie er jemmerlich mit worten beschwert wurde, das er unrecht und falsch silber solt haben und tragen lassen, und das er allzeit vor ine ein crucifix aus seiner haub geruckt und gesagt, das er kein ander silber dan das crucifix hat lassen umbtragen; und er auch zu dem gestrengen und ernvesten hern Casper von Schonperg<sup>1)</sup>,

---

1) Hofrichter, Landvogt zu Meißen 1472—1485; siehe F. A. von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen; Leipzig 1838, S. 560; Albert Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg Meißenischen Stammes. I. Band. Abteilung A, zweite Ausgabe; Leipzig 1878, S. 306 ff.; Richard Freiherr von Mansberg, Erbarmanshaft Wettinischer Lande; Dresden 1903—1908, Tafel 32.

ritter, verweser zu Meißen, gegangen ist, denselbigen hern Casper bericht hat, wo er vor etzlichen tagen seiner notdorft halb ein stuck silbers einem priester zu Rochlitz, im ein schock gr. darauf zu leihen, zugeschickt habe, und als sein bot denselbigen priester nicht doheim funden hette, were sein bote mit dem silber zu Landtknecht gangen; so er das silber besehen hett, solt darauf haben gesagt, das das silber nicht gut were; und auch darnach von dem obgenanten hern Caspern von Schonberg und hern Heinrich von Maltitz solcher be-  
 Bl. 11 r zichtigung und berichtung halb beschuldiget | und ime gelegenheit der ding furgehalten habt, von erst geantwort und geleukent hat, das er dem vormelten eurn goltschmid keins zu beschauen oder zu besichtigen gebracht hett, und hat so pald darnach under andern worten auf unverwarten fuß bekant und gesagt, das er demselbigen goltschmid ein stuck guts silbers sal pei sich gehabt und geweist haben: so wird er selb durch seine eigne zweifeldige rede und antwort ime selbst widerwertig und sulchs mißhandels verdecktig und sich versacht forder daraus und ausder zeigen bekantnus wider [ine] ein stark mergliche presumpcion und arger wan, und ime soll dadurch sich sulcher bezieht mit sein selbst hand zu entlegen nach gestalten dingen nicht zustatt werden. Von rechtes wegen.

## 20

Ein silbern haerpant hat einer inne.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulche schrift der gemelten part zu leuterung unsers vorigen spruchs vor recht: Nachdem Symon Schicke sulch silbern harpant, davon in dem vorigen rechtspruch und auch itzund in seinen schriften bemeldt wird, als fur sein gut anzeugt und sagt, das ime das von seinem eeweibe seligen gedechtnus also abgeschnitten, verwandelt und in eine ander weisen gepracht, in sein beschlislich gewer und behaltnus ubergeantwort sei worden, und das er sulch harpant sidermals also vor sein gut in sein beschlossenen gewer pishero behalten; törst er dan in antworts statt, nachdem er an seinen rechten ein unbeschulden man ist, und so er von Andresen Moller, seinem widersachen, deshalb vor in  
 Bl. 12 a schlecht und oen | allen gezeug beschuldigt ist worden, sulch silbren harpant also vor sein gut, das er das nach sulcher verandrung und uberreichung von seinem eeweib pei iren lebentagen geschechen pis hiehero in seiner beschlislicher gewere behalten het, mit sein selbst hant auf den heiligen erhalten, vertreten, wie recht ist: so wer er nach gestalten sachen neher, pei sulchem harpant zu pleiben und

das für sein gut zu behalden, dan in Andres Moller davon mit seiner schlechten fordrung pringen oder in deshalben zu forderer beweisung dringen moge. Von rechtes wegen.

## 21

Vgl. Nr. 22.

Einer hat ein tuch verlorn und einen andern damit bezichtigt; derselbig ist fluchtig worden und doch auf recht wider ein geleit genomen; das ist ime geprochen; und wie es damit gehalden und auch kein titel oder ankunft, welcher maß nicht beweisen, findt man hernach.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Hat ein burger zu Plauen, Rosner genant, ein tuch verlorn und darauf in die walkmole gegangen und in dem, das er sein tuch gesucht, ein tuch, das seinem verloren tuch enlich sein solde, befunden. Und ist darnach so pald in die stat gegangen vor bemelten Schultisen, des] dasselbig tuch gewest ist, und hat zu ime gesagt, wie er ein tuch verloren und in der walkmole ein sulch tuch het funden, das einem tuch gleich were, und wo derselbige Andres Schultes sulch tuch selb nicht gemacht hett, das er ime das umb sulch gelt, darumb er das hett gekauft, wider solte zusteem lassen. So dan bemelter Rosner darnach zuerst für dem hantwerk und darnach für dem amptman und richter daselbst bekant und gesagt hat, das er zu dem genanten Schultzen kein andere | wort, dan wie vor berurt Bl. 12B ist, gesagt, ine auch keiner deube bezichtigt hett, ine auch keines argens zu bezichtigen wuste; und der amptman sie darauf vor sich beweist hat: So hat daruber der schösser daselbst dem vorbemelten schultzen sulch sein tuch on gerichtliche weise unpillichen genomen, er hat auch dasselbig tuch für kein deube anziehen mögen. Und so er sich dan darneben mit schweren drauen hat vernemen lassen, demselbigen Schultz daruber gefenglich anzunehmen, so hat derselbig schultis, indem das er daraus forchte halb das gefenknus entlichen ist, nichts unpillichen geubet. So aber der genant schösser auf bevelch und schrifte unser gnedigsten und g. h. demselbigen schultis zu recht geleit, ime auch sulch geleit zugeschrieben, des irns dan ein abschrift mit zugesant habt, und ine doch gleichwol daruber hat gefenglich angenommen und seczen lassen, so hat er durch demselbigen Schultis das geleit gebrochen und uberfarn und auß in für allen dingen aus dem gefenknus los und ime darzu sein

tuch widergeben und umb sulch uberfarung des geleites, nemen des tuches und gefenglich seczen nach seiner eren notdurft abtrag, fuge und wandel tun; und dhweil dan derselbig Schultis sunst an seinen eren unberuchtet und unverleumet, sulch tuch auch in seinen geweren befunden ist, so bedarfs keinen titel oder ankunft, wie dasselbig tuch an ine sei komen, besondern so sich niemand des fur sein anzeugt, nicht verpringen. Von rechts wegen.

## 22

Vgl. Nr. 21.

Es hat einer ein gesprochen urteil strafen wollen und  
Bl. 13<sup>a</sup> das [un]wissen halb seins redeners nicht getun | mogen und  
ime ein andern redener zuzulassen zu stund gepeten und  
ime doch zuvor alle erholung bedingt ursach halb. Er hat  
excepcion einpracht etzlicher uberfarung halb, [die] an  
ime geschehen seint solten, als er vermeint, [die] pillich  
vor der hauptsach gerechtvertigt werden. So haben die  
schöpfen unverhort des beclagten antwort auf des clegers  
ansinnen und clage in die hauptsache gesprochen, dadurch  
das urteil unduchtig ist. So hat der cleger waerzeichen  
angegeben, die clag darauf peinlich angestalt, die im  
rechten nicht zugelassen, sonder muß in sulcher sach  
selbsibent uberzeugen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulchen ergangen handel  
und euer schriftliche frag vor recht: Dhweil durch die schöpfen  
des oben bemelten halsgerichts auf beder partei zuletzte ingefelte  
rechtsecze ein urtel gesprochen, das Andres Schultis hat strafen  
wollen und das aus unweisheit seins redners nicht tun mogen; und  
hat derhalb als pald vor gericht gepeten, ime ein andern redner  
zuzulassen, der ime dasselbig urteil, wie sichs gepurt, wuste zu  
strafen; und ist darumb mit seinem widerteil zu rechtseczen und  
urteiln komen, die dan die schöpfen in bedenken genomen, dadurch  
dan der bemelte Schultis das letste ergangen urteil zu strafen ver-  
hindert worden ist; dhweil dan der gedachte Andres Schultis als  
ein antworter ime vormals seine erholung, so oft und dick ime das  
not sein wurde und anderst das ime zu recht not ist, bedingt mit  
urteiln, mit recht bewart und ime zuerkant ist, was er ime bedingt,  
Bl. 13<sup>b</sup> das er das pillichen haben soll; | und Nickel Rosener, sein widerteil,  
wiewol er sein clage peinlich angestalt hat, dem bemelten Andresen



Schultzen als beclagten vormals einen redner in diser sach zugelassen; so nun derselbig redner unwissenheit halb dem bemelten Andresen Schultis das letste verteilte urteil, wie sichs gepurt, nicht hat wissen zu strafen, als derselbig redner selbst bekant: so wirt darumb dem bemelten Andresen Schultzen aus kraft seiner bedingung nach gestalten sachen zu straf des letst ergangen urteils ein ander wissenhafter oder verstendiger und ein ersamer redner pillich vergunst und zugelassen; und wu er den durch sich selbst nicht erwerben mocht, ist ime das gericht von ampts wegen, so er das dermalben anrufen, einen zu geben schuldig.

Und nachdem Andres Schultis auf des gedachten Nickel Rose-  
ners angestalte clag sein excepcion einpracht, wie das er durch  
tutun des widerteil im geleit, so er zu rechtfertigung der sachen  
erlangt, und vor der antwort geweldiglich angegriffen, gefangen und  
unverhort seiner antwort, auch unerkant des rechten gefenglich ge-  
aczt und seins tuchs entwert sein, und derhalb umb sulch gewal-  
diglich uberfarung, ime in dem geleit geschehen, nach erkantnus des  
rechten abtrag gefordert und ime seins tuchs wider zu geweren:  
so werde solch excepcion des bemelten Andresen Schultis vor sei-  
ner antwort gerechtfertiget etc. und erkent, das ime umb sulch uber-  
farung im geleit zugesagt pillich abtrag geschehen und also auf das-  
selbig geleite frei, ledig vor gerichte, | wie dan auch durch die Bl. 14.A  
schöpfen erkant ist, gelassen werden mit ergetzung der gewere sei-  
es entwerten tuchs, auch mit widerstatung getaner expens und er-  
tten scheden.

Und das urtel, das die schöpfen zuletzt auf des genanten Nickel  
rosners angestalte schult und eingefellet urteil, die hauptsach be-  
hend, und also auf die hauptsach an sich selbst, unverhort An-  
resen Schultis antwort, gesprochen und erlangt haben, ist von recht  
kraftlos und unduchtig.

Und dhweil Andres Schultis nicht gesteeet, das er sich vor den  
meistern des hantwerks bewilligt haben, zu beweisen zeichen, den  
ein widerpart angegeben, das man erkennen soll, das das tuch,  
darumb er bezichtigtet wird, sein sei, und Nickel Rosner in vor  
alsgerichte umb dasselbig tuch beschuldigt hat, wie er das ime  
ntwant oder gestolen haben solle: so mag ine Nickel Rosner, als  
inst eim unverleumten man mit sulchen anzeugungen, das er des-  
elbigen tuchs gleich in seinem hause gehabt und das kegen dem-  
nige brach, auch durch die warzeichen des kammes, dadurch das  
emacht und das lödeling, das davon geschnitten, noch mit den  
isten, die an dem loden gewest sollen, ine genuglich zu recht

nicht überweisen, das ime Andres Schultis dasselbig tuch, so er bei ime funden, dieblich entwant oder gestolen haben; sonder must in solcher schult, dhweil der bemelte Andres Schultis auf handhaltiger tat mit begriffen, noch zuvor auch nie mit keiner dieberei berichtigt ist, als ein unbeschulden oder | unverleumten man selbst unbeschulden mennern, wie recht, überzeugen und überweisen; dan sunst mag er ime nach gestalten sachen mit vorgebrachter anzeigung solch obberurte [sach] peinlich nicht zumessen, das er ime dasselbig tuch dieplich entwant oder gestolen habe. Von rechtes wegen.

## 23

Ir zwen haben sich mit einander bei der nacht im dorf geschlagen; also hat der eine ein degen dem andern durch ein peim geworfen, und so bede die flucht geben und [der ein] in ein schafhaus entlaufen; da ist der verwunte pis vor das schafhaus durch ein hingarten nachgefolgt; was darumb recht sei, etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Haben sich euer bruder und ein schafknecht im gericht Tösfell bei nacht mit einander geschlagen, also das der schafknecht euren bruder mit einem degen durch ein bein geworfen hat; darnach von stund an die flucht geben und in das schafhaus entlaufen; und euer bruder ist ime durch ein hingarten pis vor das haus gefolget, davor plieben und weiter nichts unpillichs gehandelt. Seint sie dan daruber bede, der schafknecht und euer bruder, durch den richter in demselbigen dorf verporget worden, die sach mit recht daselbst im dorf oder gericht auszutragen: so ist euer bruder seiner mißhandlung nach, wie oben berurt, dem besiczer des schafshaus schuldig sein buß und dem richter sein wette zu geben | und des tuns halb nichts mer verpflichtet zu tun oder zu leiden. Von rechtes wegen.

## 24

Es ist einer erbwiesen und etzlicher ecker halb ein beteidung geschehen, welcher beteidung durch den leenhern mit veränderung der lehen über geschehen beteidung ein ander handel furgenomen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Hat euer vater seliger ein wies mit etzlichen eckern umb zwu hinne zins

etlich lang zeit besessen und inne gehabt und die nach seinem tode auf euch geerbt und gefellet; und der lehenherr hat auch dieselbigen zins von euch genomen und daruber dieselbige wiese von euch gehalten wollen; ist es dan beteidigt worden, das ir ime dieselbige wiese habt abtreten und das er euch XX gulden darvon hat geben sollen; und so er derselben beteidung nicht ist nachkomen und euch solche zwainzig gulden nicht gegeben, habt dieselbige wiese wider von ime gefordert; so euch dan die darauf ist abgetreten, mer zins und fröne darauf gesaczt und die gelihen hat, habt ir ime auch jerlichen solch zins darvon geben und die aufgesaczte frone getan habt: So muß er euch nun hinforder bei derselbigen wiesen unverhindert lassen und mag [sich] durch den beteidung, so zuletzt derhalben zwischen ime und euch geschehen sein, dhweil er dan nicht bewilligt und angenommen hat, dargegen nicht behelfen. Von rechtes wegen.

## 25

ZWEITE  
HÄLFTE DES  
15. JAHRH.

So einer schuldiget einen auf seine gewissen, wo der antworter die gewissen dem ancleger wider heimstellt, das muß er annehmen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Wiewol die Bl. 15B benannten cleger den bemelten Jobst von Feilsch<sup>1)</sup> auf sein gewissen beschuldigt haben, das er ine als gelassen erben irs vaters erheischen, geredt und zugesagt sol haben, das er ine das gut, das hinder ime gelegen, das sie auf XX fl. gewirdert haben, so darinne und mit dem bemelten gut soll verprent sein, und X rineshaubt, die sie auf dreißig gulden haben angeschlagen, so der von Plauen irem vater sol genomen haben, vergenugen und bezalen wolte; dennoch gleichwol, so er ine als ein antworter sulchs widerumb auf ire gewissen gestalt hat, das sie ime daran ungutlich tun und das er ine sulche zusage nit getan habe: So bedarf er derhalb nicht seine, sunder sie müssen derwegen als und ein jeder in sonderheit seine gewissen reinigen und eroffen; und wo sie dan vermittelst der offnung irer gewissen auf den heiligen mit irem eide, wie recht

1) Urkundlich erwähnt in den Jahren 1453 bis 1485; vgl. z. B. Curt von Raab, Vorträge zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes in Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.; 10. Jahresschrift auf die Jahre 1893/94; Plauen i. V. 1893; I. Band, S. 266.

ist, teurn torsten, das ine der bemelte Jobst von Feiltzsch solche zusage, wie sie in irer schult gesaczt, getan und die angezeigt guter, derhalb ir vater inne gehalten, [on] irer schulde sollen beschedigt sein, in sulcher werderung, als sie die angeschlagen, zu vergenugen und zu bezalen zugesagt hett, so must er ine die bemelten guter, farend und ligend, nach irer wirderung vernugen und bezalen. Von rechtes wegen.

## 26

Wo ein gemitter knecht aus seines hern dinst geet, was er dem verfallen sei.

Br. 16a Hierauf: Ist der knecht on not oder von mutwillen aus seins herrn dinst gegangen, so sol der knecht oder sein burge dem hern geben sovil geldes, als er dem knecht gelobt hat zu lone; und hat der knecht davon etwas aufgehoben, das sol der knecht oder sein burge zwifach widergeben<sup>1)</sup>; und der burge kann davon nit kommen mit seiner buß, ap er den knecht nicht wider einstellt. Von rechts wegen.

## 27

*Abdruck mit Abkürzung der Namen bei Georgius Beatus, Sententiarum definitivarum Saxoniarum de matrimonialibus centuriae II. Editio secunda. Gerac 1611, pars II, Tit. 20, S. 180 f.*

Zwen nachtpauern seint mit einander zum bier gewest und bede trunken. So ist der eine dem [andern] in desselbigen haus nach mitternacht in der truunkenheit zu des andern weib gegangen und sich zu ir gelegt. Also hat dieselbe geclagt, wie sie ir nachtpauern fleischlich angefuchten. Was sein buß und leiden hierumb ist von recht.

Sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht: Ist bemelter Heintz Eberlen auf ein nacht, so er mit Hans Eckert, seinem nachtpauern, zum bier und bede trunken gewest sein, umb seigers zwei in meinunge, in sein eigen haus zu gehen und sich in sein bett zu legen, in bemelten seins nachtpauers haus und schlafkamer gangen, auch in desselbigen seins nachtpauers bett gelegt, sein stifeln darinne ausgezogen, bis auf den morgen beharret. Wiewol dan desselbigen

---

1) Vgl. dazu Ssp. Ldr. II 32 § 3.

seins nachtpauern ehweib auf den morgen sein stifeln genömen, die gegen Elsterberg in die gericht getragen hat, sich auch daselbst beclagt, das sie derselbig Heintz Eberlen fleischlich soll erkannt haben: Dannoch gleichwol, so derselbig Heintz Eberlen ir sulchs nicht gesteeet, so mag er solch, nemlich das er dieselbig frauen solt fleischlich erkannt haben, durch derselbigen frauen sag und anzeigung der stifeln allein | nicht überweiset werden; sonder so er Bl. 16 B zuvor an sein rechten unbeschulden, sulcher tat nicht beruchtigt were und mit seinem eide auf den heiligen, wie recht, sich entschuldigen und abnemen torst, das ime nicht bewust were, ap die bemelt sein nachtpauerin pei ime oder er pei ir gelegen were, so mocht ine der seine nachtgepaur sulcher geschicht halb nicht peinlich anziehen. Er must aber gleichwol derselbig Heintz Eberlen sulchs, nemlich das er pei der nacht on seins nachtpauern willen in sein haus und schlafgemach gegangen ist und sich darin schlafen gelegt hat, gegen demselben seinen nachtpauern mit gesaczter puß verpessern und derhalben dem gericht oder richter ein gewette geben. Von rechts wegen; etc.

## 28

Es ist einer verstorben on weib, hat nach ime gelassen zwen bruder und ein lebendig schwester von voller gepurt and auch seiner vorhin verstorbener schwester [töchter]<sup>1)</sup>.

Herr Conradt von Zedwitz, ritter, ist verstorben und kein leibs-erben, weder sun noch tochter, hinder ime gelassen. Nun haben wir ein schwester, die unsers bruders gotseligen und unser rechte schwester ist, von voller gepurt von vater und muter. Die zeugt uns an umb die gelassene gerade unsers bruders und darzu alles, das zu erberecht gehört, in der gestalt, das sie vermeint, die gerade zu voraus und darnach mit uns gleich am erberecht zu haben. So haben wir sunsten auch ein schwester gehabt, die ist vor langer zeit dan der genante unser bruder verstorben und seinen tod nicht erlebt und hinder ir zwu tochter gelassen. Die ziehen uns auch arumb an und vermeinen, so vil teil an der gerade und an dem erberecht zu haben als ir muter, so die noch | an dem leben were, ge- Bl. 17 A abt hett. Des sich die ander unser schwester beschwert bedunkt and vermeint, sie solle zu sulcher gelassen gerade und erberecht

1) In der Vorlage durch Schreibversehen: bruder.

neher dan unser und irer schwester töchter gesein mogen. Wir seint in traun, das wir neher seint zu erben zu unsers bruders gut dan unsere schwester. Hierauf bitten wir euch, uns des rechten in euerem versigilten spruch zu unterweisen. Das wollen wir freuntlichen umb euch verdienen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Ist herr Conradt von Zedwitz, ritter, euer bruder seliger gedechnus on leibeserben todes halb verschieden und hat euch bede als sein rechte bruder und sunst ein rechte schwester von voller gepurt und darzu seiner vorhin verstorben schwester tochter nach sich gelassen, so hat derselbig herr Conradt von Zedwitz, euer verstorben bruder, alles sein nachgelassen gut, wuran das gewest ist, zu erbe und erbrecht gehorende, itzund nach seinem tode zu gleicher teilung nach personen anzal auf euch bede, sein gelassen bruder, schwester von voller gepurt, geerbet und gefellt, und seiner vorhin verstorben schwester gelassene töchter mogen an denselben seinen gelassen gutern kein tail haben. Es mag auch eur und sein schwester, die itzund noch am leben ist, an desselben euer und ires verstorben bruders hern Conradts von Zedwitz gelassen guter keine gerade fordern noch zu voraus heischen. Von rechtes wegen. Versigilt etc.<sup>1)</sup>.

## 29

Item es mag kein man gerade nach sich lassen, sunder allein die frauen

nach sechsischen rechten, dhweil der fal von der seiten herkomet. Wen aber der fall von oben herab kome, als von der mutter, großmutter etc. oder vater und großvater, alsdan vertritt sie irer verstorben mutter stat und name sovil, als sie genomen hette, | ob sie am leben were. Wol ist es war, das zu keiserrecht schwester tochter mit den schwestern und brudern gleichen teil nimpt in des verstorben bruders guter, aber nicht zu sechsischen rechten, des wir uns dan in diesem fürstentumb halden; in aller maß helt sich des rechten erkennen des bruders kind, das sie mit den brudern kein erbteil nemen in des verstorben bruders gutern, so die einer gesippe weiter seint; desgleichen wir itzund gesagt, ist auch recht.

---

1) Vgl. Nr. 29.

## 30

Von mageschaft.

*Leipziger Spruch.*

*Nach der Vorlage gedruckt bei Hermann Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte; Gotha 1860, S. 169, Absatz 1 und 2.*

## 31

Von mageschaft; ab nicht halbe bruder, die von einem rechten natürlichen vater kommen seint, gleich | ertheil Bl. 18A nemen.

*Leipziger Spruch.*

*Nach der Vorlage gedruckt bei Hermann Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte, S. 169, Absatz 3.*

## 32

Anerstorben guter nach tode des weibes irer negsten nifteln zu geben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche frag vor recht: Ist euch euer frau tods halb abgangen, die euch, dhweil sie noch lebt, vor gericht aufgelassen und gegeben hat alles, das sie hat oder imer gewinne, und habt ir widerumb lassen leihen die helfte alles eures guts, das ir auf zeit hat oder hernach gehalten mocht, wuran das mocht sein, nichts ausgeschlossen; ist darnach euer frau verstorben und hat sie nach ir gelassen ein gerade, erbe und gut an einem und ire negste niftel am andern teil: so hat die verstorbene frau die helfte eures guts, wuran das ist, das ir von euch, do ir lebt, gelegen und [gegeben]<sup>1)</sup> was, gefellet und geerbt auf ire nechste niftel, und darzu die gerade nach euer stat wilkör gehorn. Hat auch euer verstorben weib in kegenwertigkeit ires beichtvaters und irer | negsten Bl. 18B freunde euch [gepeten]<sup>2)</sup> in irem siechpett, ir zu vergunnen, ein testament oder seelgerete zu machen und zu bestellen von irem gut und nicht von dem euren gut; und seint die freunde kegenwertig gewesen und haben sulchs gehort und das verwilligt, nicht widerprochen; wan ir dan beweisen mogt, das es also geschehen ist und

1) Vorlage: gepeten.

2) Vorlage: gegeben.

sich, wie oben berurt, ergeben hat, wie recht ist: so bestellt man solch testament von der frauen gut pillich, das nun irer negsten niftel gepurt, nach irem tode allein, und ir seit darzu von dem euern nichts pflichtig [zu] geben. Von rechtes wegen.

## 33

Von erbe zu nemen.

*Leipziger Spruch.*

*Gedruckt bei Wasserscheben, Sukzessionsordnung, S. 170, Absatz 1.*

## 34

Der grosvater hat nach ime gelassen vier sune und töchter und seiner tochter kind und hat alle seine erbegut auf seine kinder und seiner tochter kind gleich geerbet.

Bl. 19<sup>A</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: So euers ehweibs grosvater N. Schultes, muller, vor XX jarn ungeverlich verschieden ist und hat die zeit nach ime gelassen vier lebendige sune und tochter und auch euer ehweib als seiner tochter kind und darzu etzlich erb-schaft an farend und unfarend gutern: so hat derselbige euers ehweibs grosvater, oben bemelt, alle seine hab und guter, farend und unfarend, zu erb gehorend, nichts ausgeschlossen, die zeit nach seinem tode auf sein gelassen vier lebendige kinder und auch auf seiner tochter kind, itzund euer ehweib, anstat irer mutter, seiner tochter, zu gleicher teilung von recht gefelt und geerbet, und euer schwäger sein alsdan eurem ehweibe, irer weiber schwester tochter, anstat irer mutter von ires großsvatern und ires vaters gelassen gutern, zu erbe gehorend, iren gepurlichen und den funften [teil] volgen zu lassen pflichtig gewest. Haben sie aber dieselben guter die zeit alleine in vier teil und under sich geteilt und euers ehweibs gepurlichen teil innen behalden, so ist eurem ehweib daran zu kurz und unrecht geschechen. Dhweil aber nach tode euers ehweibs eldervaters noch nicht XXX jar und tag verlaufen noch verschienen seint, so mogt ir in vormundschaft euers ehweibs von denselbigen euern schwägern iren gepurlichen anerstorben erbe teil nochmals wol furderen, und hernach sie hat sich daran in verlaufung der XXX jar, oben vermelt, nach landleuftigem sechsischen recht nicht verschweigen mogen. Sie mogen euch oder eurem ehweib dadurch iren gepurlichen erbe teil,



als sie von irem eldernvater, oben bemelt, vor [XX]<sup>1)</sup> jar angefallen ist, nicht vorgehalden, das ir vater pei der teilung gewest sei und sulchen teil die zeit noch hernachmals pei seinen lebentagen nicht gefordert haben. Dan sulch furnehmen ist ine nach gestalten dingen unhulflich und euch oder eurem ehweib unschedlich; dan ir und sie und ir vater und sie haben sich in der zeit und auch pishero an der furderung sulchs erbfalls nicht verseumen noch verschweigen mogen. Von rechtes wegen.

## 35

ZWISCHEN  
1476 UND 1490

Ein man ist verstorben und hat nach ime gelassen drei Bl. 19 B  
kinder und sein eelich weib, das er mit dem dritten teil seiner guter hat lassen belehnen nach der stat gewonheit. Darnach hat das weip einen andern man zu eh genomen und hat mit ime ein kind gezeugt. Nun ist das weip gestorben. Ap nun das weib den dritten teil, damit sie von dem ersten man belehent was, auf ir erste kinder geerbt hat oder auf das kind, das sie mit dem [letsten man] gezeugt hat.

Dietz seint gemeine schlechte zusage und gerechtigkeit, die ich, Matthes Rost, zu Penick gesessen, in vormundschaft Agnethen, meiner ehlichen hausfrauen, hab, seczen und tun zum dritten teil und gerechtigkeit, die der genanten Agnethen von rechtes wegen gepurn und gefallen mag in und auf Margretha Weidemans, seliger, irer naturlichen und eelichen muter, nachgelassen dritten teil, das sie aus Hans Weidemans, seliger, ires verstorben eelichen mannes und meiner hausfrauen eelichen und naturlichen vater, nachgelassen guter erzeigt und von erbes wegen an sich gepracht hat, und auch kegen und wider Nickel Luntzennau, auch zu Penick gesessen, der mir darin ein lange hinderung und irrung tut und vermeint zu tun und pringt die fur euch, edel und wolgeborne frauen, frauen Johannicen<sup>2)</sup>, burggravin von Leißnick und frau zu Penigk, als an

1) Vorlage: XXX.

2) Urkundlich erwähnt in den Jahren 1476 bis 1490; vgl. z. B. Hubert Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Chemnitz; Codex diplomaticus Saxoniae regiae II. 6. Leipzig 1879, Nr. 414—416 (1476), S. 376 ff.; von der Gabelentz, Regesten, die Burggrafen von Leisnig betreffend, in Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 4. Heft; Leisnig 1876, S. 11 zum Jahre 1485; Frh. v. Mansberg, Erbarmenschaft II, S. 372 zum Jahre 1490.

mein genedig frauen, in der allerbesten form, weis und maß, als von recht geschehen mag. Und vor allen dingen beding ich mir, Bl. 20A das ich vor mich in oben bemelter vormundschaft mit | den nachfolgende gesezen nicht wil behalden, nicht verstrickt sein, etwas mehr zu beweisen, zu gezeugen oder zu erkunden, wan zu meinen warhaftigen rechten von recht not ist. Beding mir darzu alle gunst, gnade, freiheit und vorteil und saczung der rechte, der ein itzlicher anleger nach gestalten sachen von recht mit bedingung haben mag, besserung, andernung, erholung und leuterung und was das gesein mag, auch zu gezeit frist und dilacion, als vil von recht mag gesein, ob mehr gezeugnus oder ander kundschaft und urkunde zu vollfüren oder gezeug, und protestir und secze darnach meine schlechte zusage und gerechtigkeit, inmaßen hernach folgt und beschrieben steet.

Ich, obgenanter Rost, zu Penick gesessen, in obgenanter vormundschaft secze meine schlechte zusage und gerechtigkeit zu sulchem dritten teil und ander gerechtigkeit in und aus der vorgenannten Margrethen, seligen, nachgelassen drittenteil, der auf sie aus Hansen Weidemans, ired verstorben mannes, meines ehweibs ehlichen und naturlichen vater gutern erstorben ist, darinne der obgenant Nickel Luntznau mir einfall und irtumb tut und auch kegen und wider etc. 1).

## 36

Halbe bruder und halbe schwestern von vater halben Bl. 20B und muter halben, bruder und schwester kint.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift desselben auch in Hs. Zwickau, Bl. 376<sup>b</sup>—377<sup>a</sup>, Nr. 124 und Bl. 404<sup>b</sup>, Nr. 214; ferner in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>a</sup>, Nr. 380; Bl. 265<sup>a</sup>, Nr. 1; Bl. 269<sup>a</sup>, Nr. 21; 274<sup>a</sup>, Nr. 38.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170, Absatz 2; im Auszug daselbst S. 168 unter: »Sippe«; vgl. dazu a. a. O., S. 58. Ferner vollständig gedruckt bei Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. Band, III. B., Nr. 2, S. 441 f.*

*Identisch mit Nr. 533 der Vorlage.*

---

1) Hier schließt der Text der Vorlage zu diesem Rechtsfall. Der Spruch selbst und mit ihm die Entscheidung fehlt.

## 37

Vaters schwester von halber gepurt, vaters bruder kinder und muter schwester kinder von voller gepurt.

*Magdeburger Spruch für Dresden.*

*Gedruckt mit der Anfrage bei Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band; Giessen 1860, IV. Kap. 57, S. 194 f.; im Auszug bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 167, Absatz 8.*

## 38

Bemante tochter und tochter in des vaters gewere bestorben.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>a-b</sup>, Nr. 142 und in Hs. Görbitz 4, Bl. 232<sup>b</sup>, Nr. 410.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. Kap. 106 a, S. 248; Friese-Liesegang, III. B. Nr. 20, S. 453 unter der Überschrift: »Von bestatten unde unbestattin kindern.«*

*Identisch mit Nr. 564 und 701 der Vorlage.*

## 39

Einer verstorben, hat nach ime gelassen ein weib und drei sune.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulche schriftliche zusag Bl. 21 A und gerechtigkeit der bemelten part vor recht: Ist ein man, Peter Wagener genant, der die zeit zu Lainen gesessen hat, todes halb abgangen und hat hinder ime gelassen frauen Barbera, itzund Hansen Mollers verstorben ehweib, und drei sune, die er mit derselben seiner frauen eelich gezeugt hat, und darzu erb und gut zum Lönichen, da er heuslich besessen gewest ist, und ein ander gut dapei zu der Stera gelegen. Haben den die bemelten seine gelassene [sune]<sup>1)</sup> die genante frau Barbara, ire mutter, nach ired vater tode abgeteilt und ir das gut zu Stera von einem dritteil aller irer guter und gerechtigkeit, so sie ired vaters guter gehabt hat, geben und geeigent und ir dasselbig gut vor der lehenfrauen aufgelassen und verzik getan und ir sulch gut vor ired dritteil verreichen lassen. Und nachdem dieselbig frau Barbara, ire mutter, darnach den genannten Hansen Moller zu der eh genomen hat und hat ime sulch gut zu Stera, das sie von irem manne und also von frembder hand

1) Vorlage: bruder.

zu einem dritteil ankomen ist, vor der lehenfrauen aufgelassen, und Hans Moller, ir ander manne, hat das als sein eigen gut darnachmals besessen, in lehn und geweren gehabt und genuglich zu notdorft seines rechten gepraucht, als er das in seinen schriften seczt und furpringt; kan er dan mit der lehenfrauen, inmaßen als er sich des in seinen schriften zu tun berumet, volkomen und beweisen, wie recht ist, das ime die genante frau zu Zara sulch gut, das ir nach ires mannes [tode] zu irem dritteil worden ist, aufgelassen habe an dem ende, da sichs gepurt hat, und so dan die genant frau Barbara, sein ehweib, darnachmals und itzund todes halb auch verschieden ist und hat mit ime kein leibserben gezeugt: so bel.elt

Bl. 21<sup>n</sup> der genant Hans Moller itzund nach | irem tode sulch gut, das ime dieselbige frau Barbara, sein ehweib, vor der lehenfrauen aufgelassen und geeigent hat, nachdem ir das vorhin nach tode ires ersten mannes zu irem dritteil worden von den andern iren gelassen kinden, die sie mit dem ersten man gezeugt hat. Und sie mogen an sulchem nach gestalten dingen kein gerechtigkeit haben noch fordern von recht; es were dan, das sie sunst nach gewonheit des gerichtes daselbst daran geforderen oder gehalten mochten, das irer mutter von bewerter alt herkomen gewonheit des gerichtes an dem ort gestanden hett. Von rechtes wegen.

## 40

Ein priester ist gestorben und hat veterliche guter und ein schwester nach ime gelassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Ist ein priester und euer leiplicher bruder, herre Jorg Pauersang genant, tods halb abgangen und hat derselbig verstorben priester, euer bruder, etzlich veterlich guter, als nemlich einen speicher, in der stat Mitwaide gelegen und von dem rat daselbst zu lehen rurend, an einem und darzu euch als seine eigene leibliche schwester am andern teil hinder sich gelassen: So hat derselbig priester, euer bruder, sulche seine wertliche nachgelassene guter auf euch als auf seine naturliche leibliche schwester allein gefellet und geerbet; und der genante her Jorg, euer bruder, hat sulchen speicher und sein ligend erbgut die zeit, als er am todbett gelegen und sein selbst nicht mechtig gewest ist, on euren willen, wissen und volwort nicht

Bl. 22<sup>A</sup> mogen vergeben und dennoch | niemands benumen; und als [er] den Hans Pauersang in sulchem seinen beweisen fur XX schock benennet oder gegeben hett, so were doch sulche gabe, die in sulcher maß,

wie in euren schriften bemeldet wirt, geschechen were, an sulchen unfarenden gutern nach landleufigem sechsischem recht unduchtig und ganz von uncreften oder machtlos; und euer eelicher man hat euch den speicher oder den eingang desselbigen speichers on eueren willen, wissen und volwort, nachdem er euch erblich angefallen und gekomen ist, und so ir den eurem ehlichen man nicht aufgelassen hettet, nicht mogen verkaufen, auflassen oder daran verzicht getun; sonder sulchen kauf, auflassung und verzicht, den und die eurem man hindern, auch on euren wissen, willen und volwort, inmaßen oben berurt ist, getan hat, ist euch ganz unschedlich, und ir mogt ein sulchs nach gestalten sachen pillich widerrufen; und der genante Hans Pauersang muß euch derhalben des speichers abtreten und euch solchen speicher als euer angeerbet gut volgen lassen. Von rechtes wegen.

## 41

*Unvollständig gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170 f., Absatz 3.*

Das kind nimpt in seines eldernvater guter erbteil mit seiner verstorbnner muter geschwistern.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Seintmal Dorothea, die do der junge Veit Korßner zum eelichen leben gehabt hat und die do Hans Franck naturliche ehtochter gewest, von demselbigen Hans Franck, irem vater, bei seinen lebentagen aus seinen gutern ungesundert und ungeteilt plieben ist, also das ir keinerlei von irem vater gegeben ist, damit sie der vater von seinen gutern abgeteilt oder geweist hett, sonder allein mit gepurlicher cleidung zu der hochzeit und mit der wirtschaft zu machen versorgt hett, damit | dan der genante Hans Franck die genante Dorothea, sein tochter, Bl. 22<sup>B</sup> nicht von sich geweist oder von seinen gutern abgesondert hat, so er ein sulchs von recht zu tun schuldig und pfflichtig gewest ist als ein vater seinem kinde; und so dieselbig Dorothea mit dem junge Veit Korßner, irem eelichen manne, aus eelichem leben einen sun, Adam genant, gezeugt und gezelt hat: So nimpt derselbig sun anstat Dorothea, seiner muter, die do unbesundert ist plieben, in Hansen Francken, seines eldernvaters guter, wuran er die nach ime gelassen hat, sie seint farend oder unfarend,<sup>f</sup> beweglich oder unbeweglich, mit Ursuln, die desselben Hansen Francken leipliche tochter gewest ist, gleichen tail und komen an sulchen gutern mit

derselben Ursulen pillich zu gleicher teilung solchs furnemens haben, wie dan Conradt Franck in vormundschaft seines bruders tochter bemelt oder vermeldet unverhindert. Es ist auch Adam unschedlich, das Dorothea, sein muter, Hans Francken, ired vater, tod nicht erlebt hat, sonder eher dan er gestorben ist. Sulchs alles, wie Conradt Franck in seinen schriften aufpringt, ist Veit Korßner in vormundschaft seines suns ganz unschedlich, sonder er kompt, wie oben bemelt, in sulcher vormundschaft Adams, seins suns, in den gelassen guter Hans Franckens mit Ursula, seiner tochter, pillich zu gleicher teilung. Von rechtes wegen.

## 42

Wil die ausgerate tochter teil haben nach ireds vaters tod, so muß sie wider einpringen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Ist Conradt Töpfer verschieden und hat er nach ime sein ander weib und zweierlei kinder gelassen, nemlich siben sune und zwu tochter; und hat er pei seinem leben die eine tochter, Anna genant, die er mit der ersten Bl. 23A frauen | gezeugt hat, Jobst von Dragsdorff und mit ir V<sup>c</sup> alt schock zu ehgeld geben; ist dan Jobst Dragsdorf verschieden und hat sich die genante frau Anna mit Nickel von Mochwitz vereelicht und fordert frau [Anna], seine tochter, und von irent wegen Nickel von Mochwitz irn teil an allen dem, das zu erbe gehort nach erbgangenrecht, des sie sich nie verziegen hat, noch niemands von irent wegen: Ist dan Conradt Töpfer im landrecht gesessen, so mag sie solchen iren teil wol fordern; sie muß aber in die teilung pringen alles gut, das ir vater mitgegeben hat; und sie noch ir eelich man mogen sich des mit iren einsagen, das ir zu irem ehgeld gegeben wer, nicht aufgehalden.

Fordert auch dieselbig frau Anna alles das, das ir muter zu irem vater gepracht und nach ir gelassen hat, zuvor zu haben; hat dan ir muter stant aigener oder ligend erbgrund zu irem man pracht und dem manne nicht aufgelassen, die volgen ir pillich; ist es aber farende habe gewest, darzu hat sie keine forderung, sonder die muter hat auf sie nicht mehr bracht wan gerade. Hat sie dan die gerade nicht gefordert bei neuen jaren und tag nach der zeit, do sie mundig ist worden, so hat sie [sich] daran verschwiegen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 43

Aussatzunge gemacht fur väterlich und muterlich erbteil.

Kan Hans N. erzeugen und beweisen, als recht ist, das Peter N. ein aussatzung gemacht sei fur sein veterlich und muterlich erbteil, die er in sein mundigen tagen genomen und volwort und darauf etzlich stuck als ecker, gelt, kuhe, betten, kussen, leichlachen etc. genomen habe, so pleibt es pillich dapei; und Hans N. ist forder antwort nicht pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 44

Einer hat eine wittib genomen und ist zu ir in ir gut komen.

Schöpfen zu Leipzig: Hat N., euer bruder, euers weibs schwester Bl. 23 B zu der ee genomen, das sie wittib was, und ist er zu ir in ir gut komen; was sie dann an farender habe gehabt hat, daran hat pillich euer bruder von stund an ganz recht und gerechtigkeit erlangt und es ist sein aigen gut worden. Und ist das ander gut zinsgut, das hat euers weibs schwester eurem pruder sulch guter fur dem lehenhern der guter aufgelassen und sie seint eurm bruder von dem lehnhern geliehen, so bleibt er pillich dapei nach seines weibs tode mit merem rechten, dan ir ime von eueres weibs wegen sulch gut deshalben abfordern moget, da gabe und auflassung vor gericht und vor gehegeter dingpank geschechen ist. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 45

Ein frau hat all ir gut vergeben.

Schöpfen zu Leipzig: Hat die frau Classen Waldinge und Agneten, seinem weib, alles das gut, das sie im felde und dorfe zu Ringelenwar gehabt hat, und alles das, das darin gehort, geben, so seint die XII ecker der gaben halben sein eigen worden. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 46

Die wittib hat etzliche ire guter dem manne nicht aufgelassen.

Hat frau Dorothea zu Jhene erbeigen, das sie von irem vater und irer muter erstorben was, das sie irem manne, dhweil er lebte,

nicht aufgelassen hat an den enden, da es sich gepurt: so habt ir daran kein recht gehabt, und sie beheldet die guter pillich und darf die mit den kinderen mit teilen.

## 47

Bl. 24A Die frau hat dem manne nicht aufgelassen ir gut.

Spricht Leipztk: Hat ein man von pauers art im landgericht ein weib zu der eh genomen und hat er pei ir funden haus und hof und hufe landes, erbgut, das gekauft ist von der frauen mit irer freunde rat umb sulch gelt, als ir eldern auf sie bracht hetten; und hat er kein kind gelassen; heischen den seine negste erben und schwertmogen von der frauen das gut, das er lange zeit in seiner besiczung und gewer gehabt hat. Hat ime dan die frau als haus und hof und huf landis nicht geben noch aufgelassen an den enden, da es sich gepurt, so bleibt die frau pillicher und mit merem rechten dapei, wan das sie seinen erben etwas daran darf volgen lassen durch recht; es were dan, das an den enden ein ander redliche verwerte gewonheit were. Was aber der man an farender hab gelassen hat, das nicht zu gerade gehört, das hat er auf seinen negsten erben bracht. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 48

Was dem manne gepurt nach seins weibes tode.

Spricht Leiptzig: Was euch von eurem schweher an gelde an eur narung zugesagt ist, nemlich die XL alte schock, und was euer weib an farendem gut, also am hausgerete, geld, gold, getreide, vihe und desgleichen gestorben ist an gerade, das muß man euch volgen lassen, als uber euer weib noch lebt, und ir behaldet das mit rechte. Von rechtes wegen.

Bl. 24B Wan dem manne was seins weibes anerstorben gerechtigkeit in ires vaters erbguteren, ligend und steend, nicht bedingt, bekant noch geliehen; darumb ist sulch ir anerstorben | gerechtigkeit an den erbgutern, ligend und steend, gefallen an ir geschwistren nach landrecht und nicht an iren man. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 49

Die frau versacht irs suns erb zu nemen.

Spricht Leipztk: Seintmal die frau versacht, ires suns erbe zu nemen, so bedarf sie kein schulde gelden, die er gelassen hat, was



sie selbst nicht gelobt hat, und die schuldiger müssen sich irer schult an ires suns gutern erholen. Von rechtes wegen.

## 50

Der vater hat der tochter zu der eh sechs schock zu narung mitgegeben.

Spricht Leiptzk: Seintmal das euer vater seiner tochter, do sie sich zu der eh verlobt hat, VI schock zu narung geben, so hat er damit bestatet; und also sie eher dan ir vater verschieden ist, so haben ire [kinder]<sup>1)</sup> keinen teil an ires großenvaters [gutern] an irer muter stat. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 51

Von verstorben gute, dar sich der bruder und tochterkinde zu ziehn von sippe halb, was recht ist.

Ein frau ist verstorben, die gut und farend hab gelassen hat. Zu den gutern von negster gepurt zeuhet sich der verstorbenen frauen eelicher bruder und darzu ire ungezweite tochterkind. Nun meinen die egenanten tochterkinder, besser recht zu haben zu der eldermutter gut, dan der eldermutter rechte bruder.

Hirauf: Was die tode frau erbs und gutes gelassen, hat sie gerbt auf ire[n] [bruder]<sup>2)</sup> von voller geport mit mehrem rechte, dan ime ire tochterkinder darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen. Bl. 25A  
Versigilt.

## 52

Von verstorben gute, davon man gezinst hat, die der herre meint, zu lehngutern machen.

Ein man im wichpilde ist gestorben und hat gelassen erbguter, die do zinsen und zins eingehorn und gelegen seint in demselben weichpildis gerichte. Dieselben erbguter hat der man kauft, da erpeten umb seine pfenning, und seint seiner eelichen wirtin mitgereicht die guter von recht, und [sie] verzinst hat pishero auf diesen tag. Nun pleibt die frau des pei recht und die negsten erbnemen, die darzu gehorn, ob sie mit dem zinse die erbguter icht neher zu behalden seint, dan die jemandis zu lehngutern gemachen mag.

---

1) Vorlage: bruder.

2) Vorlage: kinder.

Hirauf: Nachdemmal der man die guter verzinset hat, so seint dieselbigen guter erbzinsguter, und die leute, auf die der man die erbzinsguter geerbet und gepracht hat, seint der guter vor erbzinsgut nehir furzutreten, dan ine der herre oder jemaunds die guter vor lehnguter zusagen mogen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 53

*Identisch mit Nr. 639 der Vorlage.*

Von verstorben kinder, zu dem gut sich zeucht die muter und der toten kinder vater bruder.

Kinder seint verstorben und haben guter gelassen. Zu den gutern zeucht sich zu negster gepurt von mogeschafft der toten kinder eeliche muter und auch nach sippe halben und negster gepurt und mogeschafft der toten kinder vater bruder<sup>1)</sup>, ir vetter.

Hierauf: Was die toten kinder erbes und guts gelassen haben, das haben sie geerbet auf ire rechte muter, und ires vater bruder kan daran kein recht gehalden. Von rechtis wegen.

## 54

Bl. 25 n Von einer tochter, die aus irem veterlichen erbe gegeben ist und der vater ir hulf getan hat; ab sie das in die teilung pringen soll oder nicht.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; nach dem Inhalte zu schließen, wohl Magdeburg.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 171, Absatz 2.*

## 55

Bl. 26 a Von einem sunne und drei tochtern, und die eine ist von halber gepurt, der XIX schock aus den gutern worden ist, und wil noch gleichen teil | nemen; ob sie die XIX schock wider einpringen soll in die teilung oder nicht.<sup>2)</sup>

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; nach dem Inhalte vermutlich Leipzig.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172, Absatz 1.*

1) In Nr. 639 steht: vater bruder kinder.

2) Im weitesten Umfange wird die Kollationspflicht bezüglich jedes Vorausempfanges in einem abschriftlich in Hs. Leipzig 945, Bl. 4<sup>a</sup> (ohne Datum) über-

## 56

*Identisch mit Nr. 635 der Vorlage; der Textabdruck erfolgt nach der korrekteren Fassung in Nr. 635. — Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>b</sup>, Nr. 51.*

Von verstorbenem gute, darzu der sun der negste ist Bl. 26 B  
geporn.

Ein man gab von ime aus ein tochter zu der ee und tat der hulf nach seiner vermogung zu tische und zu bette, als das gewonheit ist, das seiner tochter wol genuget. Darnach uber ein jar oder zwei starbe die tochter und ließ hinter ir ein kindlein | und Bl. 301 B  
ein eewirt. Darnach starb der tochter vater. Der ließ hinter ime in seinen gutern ein rechten leibeserben, einen son, der toden tochter rechter eebruder. Darnach starb der toden tochter kindlein, das sie hinter ir gelassen hette irem rechten eeman, der nun meint, von seines weibes und kindes wegen erbeil zu forderen aus seins kindes eldervater gutern, des sich sein weib, der got genade, pei ires vaters lebendigen leibe nie verziegen hat an keiner statt, da es macht haben moge. So meint des eldervater rechter son, der ein recht erbe zu den gutern ist, also das sein schwester vor aus den gutern gegeben und bestatt sei mit guter hulf und eher, dan der vater gestorben ist, so enmogen seiner schwester kind, das nun auch gestorben ist, oder jemand von seinent wegen erbeil pei ime in seinem rechten veterlichen erbe mit recht nicht gehalten, also er vernomen habe, das tochter kind nicht erbeil an des eldernvater oder eldermutter gutern haben solde<sup>1)</sup>, da rechte leibeserben zu sein, und pleibt des gerne gein seinem schwager pei rechte, als das landrecht<sup>1)</sup> ausweist. Also pitten wir euch, das ir uns entscheiden wolt mit dem rechten, was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal der vater seiner tochter pei seinem lebendigen leibe mitgift, die er | ir gunst zu manne, aus seinem gut zu- Bl. 302 A  
gegeben hat, und die tochter also abgangen ist eher ir vater, und ein kind hinter ir gelassen hat, und darnach der frauen vater ist verstorben; was dan der frauen vater erbes und guts gelassen hat,

---

lieferten Leipziger Spruche statuiert; daselbst heißt es: »... will dann Mertin Polen erbeteil haben, so muß er weder in die teilunge brengen alles, das ome vormals uß dem gute wurden ist; es wer dann, das es ome also mit sundirlicher zusage wurde were von deme vater, daß er es zuvor haben sulde und dennoch gleichen teil nemen sulde, das Mertin gezogen muß, also recht ist.«

1) Vgl. Ssp. Ldr. I 5 § 1.

das hat er geerbet auf seinen son mit merem rechten, dan auf seiner dochter kind. Und ist das kind auch darnach gestorben, so kann des kindes vater von seines kindes wegen kein forderunge gehalten an des kindes eldernvaters guter, die auf ine wern erstorben. Von rechtes wegen.

## 57

*Identisch mit Nr. 638, von wo die an dieser Stelle der Vorlage fehlende Entscheidung ergänzt ist.*

Von erbe zu nemen, das von vier kinden auf die muter gestorben ist, das doch die andern kindere mit antedingen.

Ein man hat genomen ein maid zu der eh und haben mit einander gehabt sechs kinder. Nun ist der genant man verstorben. Des seint ime vier kinder nachgestorben, zwen sun und zwu tochter. Nun bitt die mutter, des rechten zu unterweisen, ob sie icht die guter der verstorbenen kinder [neher] steh zu behalden, dan ir die anderen kinder, die da noch leben in gesampten gutern, darein sprechen.

Hierauf: Seintmal die vier kinder nach ires vaters tode verstorben seint, was sie dan erbes und farender habe gelassen haben, das ine zu irem teil mocht gepuren, das haben sie mit merem rechten geerbet auf ire muter und in irer muter schoß, wan ir die andern II kinde darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen.

## 58

Einer hat sein gut und erbe dem andern seinem kinde entwenden und das seinem sune ubergeben und verkaufen zu eigen wollen.

Es helt sich ein fall, das iczund ein alter, betagter man ein sun Bl. 27A und ein tochter und ein stathaftig | erbegut hat und mir vor etlichen jaren sein tochter zu der eh geben und damit in beiwesen funf ehwalten zugesagt, wie sein tochter nach seinem tode von seinem erbe unverscheit sein und mit dem bruder zu gleicher ertheilung gen solle, auf welch zusage und vertroistung ich dan sein tochter zu der eh genomen, das ich sunst villeicht gelassen. Aber so ich die zu der eh genomen und sie etzlich zeit gehabt und erlich, wie einem ehmanne gepurt, auf meinem gut gehalten, untersteet sich

mein schweher, mir meins weibs ertheil zu entziehen und hat derhalben die helfft aller seiner guter seinem sune on mein gewoste vor etlichen jaren und nicht fur gericht gegeben und vermeint, die ander helfft zu verkaufen und das gelt, also einzal, dem sun auch zuzuwenden, dadurch mein weib, sein tochter, so got uber ine gepöte, wan er uber sein LXXX jar alt ist, enterbet und erblos wurde unverschulter sache. Dagegen ich mich dan vertrustet, mein schweher solle sulchs zu tun nicht recht macht haben, und wiewol der beurten funf ehwalden, [so] pei sulcher zusage gewest, vier gestorben und allein einer am leben ist, dodurch mir velleicht mein beweisung, ob mein schweher der zusage in abreden sein wolde, eins entfallen, so getrau ich doch, so gleich mit dem einigèn gezeugen nicht verfarn mocht, ich hab sunst mein clag on alle beweisung sulcher zusage im rechten gegrundet, dadurch mein weib die helfft an alle ires vaters erbguter als seine tochter sunst, ap gleich die zusage nicht erweist wurde, gleich dem bruder pillichen volgen solle, und das mein schweher zu recht nicht macht habe, sein tochter durch besagte beschedelich wege zu enterben und sein gut auf sein sun allein zu bringen mit ansehen, das er sein | guter, die er dem sune gegeben Bl. 27 B und noch zu verkaufen gedenkt, nicht allein erworben, sondern den meren teil in aufererbet seint von dem stamme, derhalb er die pillichen teil komen lest nach besagung bewerter recht. Auf sulch mein trostung zum rechten hab ich auch sulches vernemens halben meins schwehers, wie gehort, vor gehegeter dingpank zwir zu ime geclagt und pitt euch, als mein gunstigen herren, mir euer ratschlag hirauf mitzuteilen, ob ich pillichen geclagt habe oder nicht, und ob mein schweher sulcher seiner gabe, dem sune getan, und seins furnemens, wie gehort, recht habe oder ich ime darein zu rechte zu halden und ime das zu weren habe oder nicht. Und dhweil mein schweher noch nicht geantwort, ob ich auch mein clag mag fallen lassen und ime vor demselbigen gericht schriftlich einzulegen on meins widerteils verhinderung zugelassen derwegen anlagen oder was sunst in diesem falle recht sei, wil ich zusamt euer gepur umb euch mit dinsten meins vermogens gern verschulden.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Habt ir N. tochter zu der eh genomen mit sulcher zusage euers schwehers, das euer weib mit seinem sune, irem bruder, so er ein stathaffig erbgut hat, nach seinem tode zu gleicher ertheilung kommen solt, auf welche zusage ir sein tochter zu der eh genomen habt; mogt ir dan dieselb zusage, als ir selbst seczt, nicht dan mit einem gezeugen be-

m. 28. weisen, und derselbige N., euer schweher, das selber versachen wurde; hat er daruber sein gut die helfte, wie recht, seinem sune gegeben und ir die gabe in jar und tag, so ir und euer weip sie gewust hetten, wie recht, nicht widersprochen: so mogt ir sie nun fort nicht widerreden; was er aber nachmals anerstorben von seinem stame umb gleicher guter hette, mag er seinem sun noch niemands on eurm und eures weibs, seiner eelichen, naturlichen tochter willen nicht entfremden oder vergeben, desgleichen an allen andern seinen gutern; er laß ir dan und irem bruder gepurlichen, naturlichen teil, das ist den dritteil seiner guter. Ir mogt die clag auch, wiewol ir zwir geclagt habt, fallen lassen oder nach landleufftigem recht on seinen willen ine schriftlich nicht beschuldigen. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 59

Einer hat bei seinem leben einer seiner tochter ein stuck acker gegeben, das sich dan mit einer irer itzlichen geschwistren erbeil, das ine nach tode ires vaters aus seinen gelassen gutern wurden ist, wol vergleicht hat und also gut als eins itzlichen seins kindes erbeil gewest ist.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Mogt ir mit zwen unbeschulden, glaubwürdigen mennern erkunden und erweisen, wie recht ist, das euer schweher [Hans Schultermoller]<sup>1)</sup> seliger pei seinen lebentagen [Hansen Meusel]<sup>1)</sup>, seinem eiden, des obgenanten [Michel Steytans]<sup>1)</sup> ehweibs vater, ein stuck acker gegeben habe, das sich dan mit eures ehweibs und eins itzlichen irer geschwisterte erbeil, das ine nach tode [Hansen Schultermollers]<sup>1)</sup> ires vaters, aus seinen gelassen gutern wurden ist, wol vergleicht hat, und also gut als eines jedes seines kinds erbeil gewest ist, als er seczt; so dan derselb Hans Meusel, Michel Steytans ehweibs vater, darnach  
Bl. 28. nach tode | Hansen Schultermollers, eures schwehers, als sich euer ehweib mit anderen dreien iren geschwistern aus desselben Hansen Schultermollers, ires vaters, gelassen gutern geteilt haben, bei sulcher teilung gewest ist und die neben andern frommen leuten hat helfen machen und die zeit von wegen seiner kinder, des ehgemelten Michel Steytans ehweib und irer schwester anstatt irer verstorben [mutter] als ir rechter naturlicher vater und mund gemelter ursachen halb, so er von Hansen Schultermoller, seinem schweher, vorhin mit einem stuck ackers abgeteilt ist, an den gelassen gutern desselben

1) Vorlage: N.

seines schwehers keinen teil gefordert noch genomen; und hat auch darnach wol IX oder X jar gelebt pis so lange, das er ime derselbigen guter, die euch nach tode euers schwehers worden seint, verkauft und verandert hat; und derselb Hans Meusel hat bei seinen lebtagen noch auch der genante Steytans nach seinem tode in vormundschaft seins eeweibs, dhweil er die in seiner vormundschaft gehabt hat, nach dem verkaufen und verandierung derselben guter bei neuen jarn und tag und damit bishero kein rechtliche einrede darzu getan weder euch und eures ehweibs geschwisteren und sulch guter rechtlich angezogen und beteidingt: So darft ir von wegen euers ehweibs ime an stat seins ehweibs von euers ehweibs gepurlichen erbeil, als ir nach ires vaters [tode] aus seinen gelassen gutern worden ist, nach gestalten dingen keinen teil geben noch reichen. Er mag auch euch von rechtis wegen umb sulchen und besonderlichen umb den funften teil | der gelassen guter Hansen Bl. 29 A Schultermollers, euers schwehers, in nach gestalten sachen, ab er einicherlei gerechtigkeit daran gehabt hett, so sein schweher noch er die nach dem verkaufen und verandierung der guter, nachdem sie das verkaufen und die andierung der guter gewust und in oberurter furmundschaft pei IX jaren und tag darin rechtlich nit gesprochen noch sulch ire gerechtigkeit von euch im jare und tag nach dem verkaufen rechtlich nicht gefordert haben, [nicht anziehen und hat] sich nach gestalten dingen an der forderung verschwigen und verseumet. Ir weret ime auch [ab er] von seinem schweher also, wie vor berurt ist, nicht abgeteilt were, umb den funften teil der guter, so Hans Schultermoller, euer schweher, nach ime gelassen hat, nicht verpflicht zu antworten, sonder allein umb die anzal, so ime von euers ehweibs erbeil geporn mocht. Von rechtes wegen.

## 60

Ein junkfraue [hat] irem wirt nach irem tode zehen schock zins lassen zuschreiben on willen irer erbnehmen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Ist euer muhme XIV alt gewest, do sie sich zu Paul Lindenau gabe und sulch gelt inne hat, darumb sie solch zins auf dem rathaus zu der Mitwede gekauft und Paul obgenant hat lassen zuschreiben: Das mocht euer muhme wol tun und Paulen sulch gelt geben oder verschreiben lassen, nachdem das farend ist. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 61

Bl. 291 Muter bruder und vaters schwester tochter.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. Kap. 110, S. 250; nur die Entscheidung auch bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 166, Absatz 6.*

## 62

Muter schwester sun, halber bruder.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. Kap. 27, S. 162 und daselbst V. Kap. 8, S. 360 f.*

## 63

Rechte schwester, tochterkinder und halber bruder.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift desselben (ohne Überschrift) mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 137, Nr. 29.*

*Vollständig gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. Kap. 28, S. 163.*

## 64

*Abschrift dieses Spruches (ohne Überschrift) mit der Anfrage, die in der Vorlage an dieser Stelle fehlt, auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 138, Nr. 31.*

*Vollständig gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV. Kap. 30, S. 164.*

*Identisch mit Nr. 811 der Vorlage; daselbst auch die Anfrage.*

Kinder nemen erbeil an ires vaters gut.

Hirau spricht Magdeburg: Seintmal euer man unbegabt und unbestatt in seines vaters gewer erstorben ist, so sollen euer kinder ires vaters erbeil an ires eldernvaters gut nehmen. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 65

Das tode kind hat des eldernvaters tod nicht erlebt.

Hirau sprechen wir schöpfen zu Magdeburg: Seintmal das tode kind des eldernvater tod nicht erlebt, so ist kein erbeil von dem eldervater an das kind gekomen von rechtis wegen; sunder was anderst guts das kind gelassen hat, das kumpt auf sein mutter. Von rechtis wegen. Versigilt.



## 66

Muter bruder, vaters geschwister halber gepurt.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Was erbs und guts das ver-Bl. 30.A  
storben kind nach seinem tode gelassen hat, das hat es geerbt und  
bracht auf seiner mutter bruder und auf seins vaters geschwister,  
alle von halber gepurt, zu gleicher teilung nach personen zal. Von  
rechtis wegen. Versigilt.

## 67

Halber bruder, vaters bruder und schwester.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Ist einer verschie-  
den, der [bruder]<sup>1)</sup> hinder ime verlassen hat, einen halben, als nem-  
lich muter halben, seines vaters rechte bruder und schwester: so  
hat der verschiedene all sein erb auf seinen halben bruder bracht,  
und seines vaters bruder und schwester haben kein teil daran. Von  
rechtis wegen. Versigilt.

## 68

Ein kranker hat einer geben über das bettbrett hun-  
dert gulden minus drei gulden.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig: Hat Peter Schöffler Nickel  
Keils weib hundert gulden on drei gulden geben über das bettbrett,  
ir zu haben, das Keils weib gezeugen und erhalten tar, also recht  
ist: so behelt sie sulch hundert gulden an drei möglich. Von rech-  
tis wegen. Versigilt.

## 69

*Eine vollständigere Abschrift des folgenden Spruches aus der ersten Hälfte  
des 15. Jahrhunderts, nach der der Text der Vorlage ergänzt werden konnte,  
enthält die ältere Mittweidaer Schöffenspruchsammlung im ältesten erhaltenen  
Stadtbucho von Mittweida (Handschrift des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs  
zu Dresden, Sign. Loc. 9893) auf Bl. 6<sup>a-b</sup>. Dasselbst Bl. 3—6 finden sich  
außer diesem noch vier weitere Leipziger Schöffensprüche, die in demselben  
Rechtsstreite erflossen sind. Der vorliegende brachte ihn zum Abschluß.*

Vgl. Nr. 286.

1) Vorlage: kinder.

Das weib hat irem manne aufgelassen all ir gut, das sie  
itzund oder imer gewinne.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Pei sulcher gabe,  
wen Hans Hillebrant das gezeugt mit richter und schöpfen oder  
mit iren volstendigen, versigilten prifen oder mit dem gerichtsbuch,  
vor dem richter und schöpfen geschehen, bleibt es pillich; es were  
dan, das Nickel Kule gezeugen kunt selbsibent unbeschuldner leut  
an irem rechten, das ein gute verwerte gewonheit sei, das da XXX  
Bl. 30<sup>n</sup> jar nach einander [unverruckt also] gehalten ist, das die von der  
Mitwede die helft zu Rochelitz genomen haben und widerumb und  
auch das sie zu Rochelitz sich [ge]halten mogen zu sulchen gutern,  
die do in eurem gericht sein der negsten freunde, die do verstorben  
sein außerbhalb euerm gericht, [bei sollicher gewonheit, wann die  
irzuget wirdet,] also recht ist, pleibt es pillich. Von rechtis wegen.  
Versigilt<sup>1</sup>).

## 70

Der man hat sein weib pei irem leben fur gericht nicht  
begabt noch belehnen lassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Hat Andres Weisbach Hans  
Ûrthels tochter vor gericht nicht begabt noch leihn lassen, und Andres  
weib ist also verstorben, so mag sie auch keins vererben auf iren  
vater, ausgeschlossen die gerade. Die hat sie geerbt auf ir negste  
spilmoge. Ist aber zu der Mittwede einicherlei gewonheit, dritten  
teil zu geben oder zu leihen, uber sulch gewonheit pflegen wir nicht  
zu sprechen. Von rechtis wegen. Versigilt.

---

1) Die erste der oben in der Vorbemerkung erwähnten vorangegangenen  
Entscheidungen der Schöffen zu Leipzig a. a. O., Bl. 3 hatte gelautet:

Hiruff sprechin wir scheppen zu Lipczk vor recht: Habet ir uwer frauwe  
an rechter dingstad begiftet, das sie einen dritteteil uwers gutes noch  
uwer m tode habin sal, bie sollicher gabe blibet es billich. Uwer swager  
muß ouch sollichin kummer zu Rochlitz in dem gerichte getan abetun  
und uch nachvolgin in sollich gerichte, da ir besessin und uwer elich  
wip begiftet habt. Von rechtis wegin. Versigilt mit unsrem ingesigel  
Am Schlusse ist diesem Spruche a. a. O. von gleicher Hand folgende Be-  
merkung angefügt, die den Zusammenhang mit dem oben als Nr. 69 abge-  
druckten Spruche herstellt:

»Solliche vorrede wart uns abegetan und die frage daruff vorandert also  
das der sproch wart umbgekart, das Hildebranth muste sin gut vorant  
wortin zu Rochlitz.«

## 71

Der vater ist verstorben, dieweil der sun ausländisch  
gewest.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Ist euer vater, Nickel Pfeill gotseliger, dhweil ir in fromden landen gewest seit, todes halb abgangen und verstorben und hat haus und hof, das itzund euer stifmutter inne hat, und ander sein erb und gut, die er gelassen hat, auf euch und euer geschwistergit geerbt und gefelt; so habt ir itzund nach der zeit, so ir ausländisch anheimisch kommen seit, in dasselb euer veterlich gut inreiten most und euch der gewer desselben erbes anerstorben auf euer gerechtigkeit auch on urteil und recht von des rechten satzung underziehen und underwinden mogen, nachdem | ein itzlicher erbe nach ordnung des rech- Bl. 31 A ten das gut in geweren hat, das auf ine gestorben ist, also, das man ine mit urteiln darin nicht weisen darf. Seit ir darnach euer gescheft halb wider aus denselben eueren veterlichen gutern hinweggeritten und euer stifmutter hat, dhweil ir außen gewest seit, die stallung darin verschlißen lassen und hat euch mit euren pferden nicht wider einlassen wollen und hat euch also euer gewer on recht entsetzen wollen; so hat sie daran unrecht getan. Und ap ir nun die stallung in demselbigen euern anerstorben veterlichem gut, das ir also auf eure anerstorben gerechtigkeit in geweren und besiczung gehabt, so ir euer gerechtigkeit daran nicht vernugt seit, noch habt daran verzicht getan, durch euren knecht mit abnemen eines pretzts habt auf lassen machen, so mag euch euer stifmutter eelicher man, der euch umb sulch tat verpurgen lassen, derhalb umb keinen frevel beclagen noch anzihen. Ir seit ime auch darumb noch umb das verpieten des burgermeisters, dhweil ir in, euern anerstorben freund, in den sachen nicht ampts halb, sonder allein als guten freund umb rat ersucht habt, auch so das verpieten auch von ime ampts wegen, also von gerichts und rats wegen nicht gesshechen ist, keins wandels pflichtig; ir bedarft auch darumb einicherlei straf nicht wider an leib noch an gut leiden. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 72

Einer hat nach im zweierlei kinder gelassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulche schriftliche schulde und antwort: Der bemelten frauen Barbara eelicher | vater vor XXI Bl. 31 B

oder XXII jar angeferlichen von diser welt verschieden und hat er die zeit die molen Opentz, in des closters gericht Risana gelegen, mitsamt andern stenden und ligenden grunden und auch darzu seine nachgelassene farende habe und ein getorme eines hauses. Als dan dieselben guter die zeit an seinen mund verstorben sein, als dan der genante Mathes Moller nicht in abrede ist, auf seine gelassene vier kinder, die [er] mit seinem ersten ehweib und auch auf seine ander drei töchter, als nemlich Agnesen und Ursulen und die genante Barbara, in der vormuntschaft itzund Andres Moller seine anforderung tut, die er von seiner eelichen hausfrauen, auch Barbara genannt, elichen gezeugt hat, auf gleichen teil und auf sulche gerechtigkeit, als einem itzlichen seiner nachgelassen kinder von seinem veterlichen ertheil daran geborne mocht und nach erbgangenrecht gefellet und gepracht; und noch der genanten frauen Barbara halber bruder, Hanns Rebeling genant, sich sulcher mole zu Puppentz und aller stender und ligender grunde, darzu aller farender habe und ein geturme eins hauses, als die zeit Mertin Rebeling seliger, ir aller vater, hinder sich gelassen und auf sie geerbt hat, unterwunden und umbzogen hat; und so dan er der genanten frauen Barbara und iren zweien geschwistern von voller gepurt, die dan darnachmals nach irer mutter tod auch verschieden und verstorben sein, daran ir veterlich anerstorben ertheil nie gereicht, das mit in nie |

Bl. 32A geteilet hat, sunder hett also sulch veterlich ertheil der genanten frauen Barbara und irer zweier rechten schwestern unabgesondert und unabgeteilt pis an sein ende und pis das er von diser werlt verstorben ist, pei sich behalten: So must itzund des genanten Hansen Rebelings etwan nachgelassene wittib oder Matthes Moller, oben bemelt, der zu derselbigen nachgelassen wittib Hans Rebelings seligen in dieselbigen mole, guter und habe kommen und gefarn ist, der genanten frauen Barbera umb ir anerstorben ertheil, auch umb sulche ire anerstorben gerechtigkeit, als sie darnach von iren beden verstorben schwestern, Agnesen und Ursulen, die nach irer aller muter tode verstorben sein, nach er[b]gangenrechte als auf ire schwester von voller gepurt und negste erbnemen gefallen und gekommen ist und die auch pei irem halben bruder Hansen Rebeling unabgesondert in der mole und in den gelassen gutern ires verstorben vaters geblieben wer, aufrichtig tun und ir aus sulchen gutern dasselbig ir veterlich ertheil, auch die anerstorben gerechtigkeit mitsamt aller nutzung, die von jerlichen gefallen und gekommen ist, reichen und volgen lassen. Es wer dan, das Matthes Moller in vormuntschaft seines eeweibs auf sein anmaßung erkunden und er-

weisen mocht, wie recht ist, nemlich das Hans Rebeling seliger von  
 ires leiplichen vaters und mit den genanten seinen dreien stif-  
 schwestern umb die genanten guter, farend und unfarend, von den  
 nachtparn gemeinlich zu Puppentz, die die zeit am leben gewest sein,  
 auch mit willen und vollwort des lehnherren, nachdem sich die zeit  
 seiner halben geschwistern vormundschaft als ein schwertmoge nie-  
 mandis underzogen | hat, ein erbteilung gehalden habe, und das sie die Bl. 32B  
 zeit auf ir aller verwillung nach wi[r]derung der guter und eins itz-  
 lichen gerechtigkeit und nach den angeschlagen schulden, die sie auf  
 denselbigen gutern die zeit gefunden haben, mit willen und wissen  
 des lehnhern, die zeit eins probst zu Ryssaw, durch die nachtparn zu  
 Puppentz also geeinigt und beteidingt und entschieden sein, nem-  
 lich das Hans Rebeling seliger sulche mole und guter vor sich be-  
 halten und zu sich gekauft hat und das er seiner stiefmutter, frauen  
 Barbara, mit iren dreien tochttern, seinen stifschwestern, zu einer  
 vernugung irer gerechtigkeit und veterlichen erbteil auf den gutern  
 hat sollen reichen und geben XX gute schock, als die zeit im lande  
 ganghaftig gewest sein; und wan Matthes Moller sulche erbteilung,  
 beteidung und aufsatzung der XX schock, das Hanns Rebeling seli-  
 ger sein vorfarn die also, wie oben berurt ist, mit seiner stifmutter  
 und seinen dreien halben schwestern gehalten hat, und das die also  
 beschechen sein, erkundet und erweist hat, wie recht ist. Von  
 rechtes wegen. Versigilt.

## 73

Ob ein monch oder ein vergebner man mag erbteil  
 nemen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulche euer frage vor  
 recht: Ist ein mitburger pei euch todis halb verfallen, der do nach  
 ime gelassen hat erbe und gut an einem und seinen rechten leibs-  
 erben, einen vergeben und gemonchten man, und auch seiner schwester  
 sune, euren mitpurger, an dem andern teil: So hat derselbig ver-  
 storbene man all sein nachgelassen erbe | und gut, wuran er das Bl. 33A  
 gelassen hat, geerbet und gefellet auf euren mitburger und einwoner,  
 der seiner schwester sun, und nicht auf den vergeben man und ge-  
 monchten, der do sein leiblicher sun und der welt ganz tot ist,  
 nach landleuftigem sechsischem recht kein erb nicht nimpt noch ge-  
 nemen kan, soferne als er gehorsam und profession zu dem orden,  
 darein er gegeben ist, getan hat. Dan dodurch hat der vergebene  
 man, das er gemoncht ist und profession getan hat, den herschilt

zu lehen und zu recht darnider gelegt und sich alles erbfales dadurch verziehen und aufgegeben, darumb er zu keinem gelassen erbe nach beschriebem sechsischem rechten<sup>1)</sup> volge gehabt mag, sonder [es volget]<sup>2)</sup>, wie oben bemelt ist, sulche gelassen gut und erbe des verstorben mannes, eurem mitburger, den ir in eurem fragen ein mitburger benennet und der des verstorben mannes schwester sun ist, nach sechsischem rechten moglich allein, und der monch oder vergeben geistlich man mag daran nichts gehabt noch erlangen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 74

Einer hat gehabt einen sun und tochter; der hat seinem sune sunder wissen der tochter einen halben acker fur dem hauptmanne aufgelaassen und ist verholen pis an sein tod.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig: Ist sulch acker recht frei lehengut, so mochte Peter Czolnicz den seinem sun on einsprach seins eidens, Nickel Jhans, wol lassen leihen und auflassen; und das sich Peter Zolnitz des nicht entweret hat, ist seim sun unschedlich. Bl. 33<sup>B</sup> Wer abir sulch | acker anerstorben erbgut, so das Peter Zolnitz angeerbet weret und er den selbst nicht gekauft het noch ime gegeben were, so enmochte Peter Zolnitz den on willen und wissen seiner tochter seim sun allein nit verlassen. Hett aber Peter Zolnitz den acker selbst erarbeit, erkaufft oder das er ime gegeben were, so mochte [er] den seinem sune oder wem er wolde, wol geben on seiner tochter oder ires eelichen mannes einsprache und widerrede. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigil.

## 75

Ein geordenter priester hat seinem freund gegeben und aufgelaassen hinder seim obersten sein teil der guter.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig zu leuterung des vorgetanen rechtspruchs vor recht: Darf der genant herr Erhart comptor den getanen spruch die auflassung belangend erhalden, wie recht, mit seines selbst hand auf den heiligen, das ime daran nicht bewust ist gewest, auch noch heutiges tages nicht bewust ist, das auch mit

1) Vgl. dazu Ssp. Ldr. I 25 §§ 1 und 3.

2) Vorlage: er woll got.

seinem willen und wissen nicht geschehen ist, das herr Niclas Brott Ditterich Brote, seinem bruder, sein guter aufgelassen oder an den enden, da es sich von recht gepurt, aufgeben habe; wen er das also erhalten und sich der bewust also entledigt hat: so mag Claß Schuttenwurffell, ab auch die auffassung von herrn Niclassen geschehen were, damit sulchen seinen teil nicht behalden; es ist auch also dan die auffassung also vernicht zu achten, so sie hinder | seim obersten geschehen ist. Deshalben so mag es auch ine Bl. 34 A an seiner gerechtigkeit, die ine anerstorben und komen ist, nicht beschedigen, sonder herr Erhardt landcomptor mag die wol von seines geordenten bruders wegen fordern, sie ime auch moglich volgt, und bleibt bei dem negst getanen spruch pillich; und Schuttenwurffell mag sich mit seinem furnemen dawider nicht behelfen Von rechtes wegen. Versigilt mit etc.

## 76

Den erbnemen erinnern selbsie bent und auf tode hant.

Spricht Leiptzig: Sintmal Bastian Korsner schuldigt Steffan Engelt also einen erbnemen Nickel Rampfulers umb sieben gulden, die er vor Nickel Rampfuler habe ausgegeben etc., so muß Bastian Korsner Steffen Aengelt als einen erbnemen sulcher schult erinnern auf tode hant, als recht ist, das Rampfuler Bastian die VII fl. schuldig plieben sei. Und wan Bastian Steffan also erinnert hat, so muß ime Steffan ausrichtung [tun] mit erlegung des gewirderten schadens; den schaden mag [er] aber minnern auf den heiligen, als recht ist. Mag aber Bastian den genanten Steffan sulcher schult, wie oben berurt ist, nit erinnern, so mag Bastian Steffan vorgeant mit rechten sulchem gezeug, das er dem handwerk die sieben gulden von Rampfulers wegen bezalt haben, nicht uberzeugen, und Steffan Aengelt ist alsdan Bastian von schult und schadens wegen nichts pflichtig. Von rechts wegen. Versigilt mit unserm insigil.

## 77

*Andere in derselben Rechtssache ergangene Sprüche der Leipziger Schöffen sind in Hs. Zwickau, Bl. 103<sup>b</sup>, 146<sup>b</sup>, 167<sup>b</sup> enthalten.*

On erbenlaub sal man anerstorben gut nichts vergeben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Hat M. Morinne Bl. 34 B haus und hofe, erb- und guter, die ires mannes Petzoldes Morens

und Heinrichs Moren, seines bruders, gewest sein und die [sie] auf ire bede kinder geerbt und bracht haben und die die kinder fordern auf die genanten M., ir muter, Hans [Koch]<sup>1)</sup>, irer schwester sun, vor gericht zu der Neustatt gegeben. Und ist sulche gabe geschechen one erbenlaube und one ire wissen und volwort, und ist die gabe nicht bestanden one rechte ansprach jar und tag: so ist die gabe an den anerstorben gutern machtlos. Und ist Ilsen Wolffensdorfs gabe der genanten M. erbnemen, so ist in sulch gabe unschedlich und die betrubt<sup>2)</sup> Morinne mag sich damit nicht behelfen noch die gabe bekreftigen, das sulchs von iren eldern oder freunden auf sie nicht komen sei. Hat sie ime auch gegeben XL schock erbgeldes von verkaufften gutern oder sunst guter, die ir von irem manne gab halben oder von gewonheit wegen der lande wurden weren oder die sie selbst gekaufte hette, ob sie die auch von verwandlung der guter gekauft hette, darein nicht geredt were zu seiner zeit, also recht ist, da pleibt es pillich pei. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 78

Von farender habe.

Bf. 35A Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig: Ist Heinrich von Obernitz verschieden und hat er nach ime gelassen Lippolt von Obernitz, seinen bruder und Anna, Meynharts Schurgen celich weib, seine schwester und kein ander nehir erben: So hat er auf dieselben, Lippolten, seinen bruder und Anna, seine schwester, geerbet und gepracht all sein gut, das zu erbe gehort und alles gelt, schult und ander farend hab zu gleicher teilung. Und Lippolt von Obernitz mag der schwester die teilung nicht wegern mit seinen gesezten, die er in seiner schult vorbracht hat. Hat er auch gelassen verbrifte geltschult, die ime aufgeschlossen oder sunst verschrieben ist, umb sulch verschrieben geltschult helt man sich pillich nach laute der briefe. Ist dan sulch schult verschrieben Hansen von Obernitz und Lippolt, seim bruder und allen iren erben, so nimpt Lippolt die helft zuvor nach laut der brief und die ander helft muß er mit seiner schwester als mit einem erbnemen seins bruders zu gleich teilen oder muß sich sunst halden nach laut der brief. Von rechtis wegen. Versigilt.

1) So lautet der Name richtig; in der Vorlage steht: Hock.

2) In der Vorlage von anderer Hand über tr ein r geschrieben.



## 79

Von gabe zwischen eelichen leuten.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulch frage vor recht: Hat Hans Schaft, euer bruder, nach seines ersten weibs tode ein ander weib zu der eh genomen und hat er die mit eurem wissen und willen begabt, verricht zu rechter dingzeit, mit hundert rh. fl., Bl. 35 B an allem seinen gut, das er hat oder immer gewinne, zu rechtem erbe, also seinen tod sie erlebt. Haben sie sich dan darnach nach etzlichen jarn begiftet und begabt mit allem dem, das sie haben oder immer mer gewinnen also, welchs ir eins eher abgeht, so sol das ander haben, also es hat, sonder wen Schafts bruder seinen tod erlebt, soll dem die frau so geben XX rh. fl.; gewinne sie aber leibserben, so sollen die guter frauen Elsen halb volgen und dem leibserben. Also ist dan sulch gut sein gegeben oder erarbeitet oder sunst wol gewunnen gut gewest, so hat er sich mit seinem weib in oben berurtem maß wol haben mogen begaben; und ob sulch letste gabe one euer willen und wissen geschechen ist, das ist euch unhulfflich und zu der gab unschedlich, sunder es pleibt pillich dapei. Und ir mogt die gab mit euer einsage, in der frage furgebracht, nicht machtlos noch unbestendig beweren noch machen. Von rechtes wegen; etc.

## 80

Von veränderung der guter.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Hat Nickel Borneman zu gezeiten zu der eh genomen ein wittib, Margretha genant, die ein muhm was Elsen, Nickel Brundorfs weib, und ist er zu ir komen [in] haus und hof zu Reichenboch gelegen; und derselbig Nickel Borneman nach etzlicher zeit Elsen, seine stieftochter, vereelicht und aus den gutern vergeben | nach rat irer freunde und des lehen- Bl. 36 A herren. Und ist Margretha, sein weib, darnach verschieden und haben zu der zeit Nickel Brensdorf und Else, sein eelich weib, Nickel Borneman angeteidingt umb alle guter, die des vaters und der mutter gewest warn. Und ist doselbst beteidingt, das Nickel Borneman X alt schock und II eimer biers Nickel Brensdorf und Elsen, seinem eelichen weib, ine hat geben und reichen sollen. Und hat Nickel Borneman das getan. Und ist Nickel Brensdorf vor gericht und gehegter dingbank komen und hat er sich mit willen und wissen Elsen, seines eelichen weibs, und irer vormundschaft

durch geteilt urteil für sich, sein weib und ir erben und erbnemen der guter und der gerade, nichts nicht ausgeschlossen, [vorzegen] und verziert getan, daran kein gerechtigkeit, ansprach noch anwartung nicht zu haben; und kan Jobst Borneman des zeugen mit gerechter kuntschaft oder sunst wie recht ist; und ist Nickel Borneman hernach verscheiden, und hat er nach ime gelassen Jobst Borneman, seinen halben bruder muter halb: Auf denselben hat er gebracht und [gefellet] all sein erbe und gut, nichts ausgeschlossen, auch das, das etwan der genanten Elsen vater und muter gewest ist. Und hat sich Jobst des guts unterzogen, so bleibt er pillich dapei und ist Nickel Brensdorf, in vormundschaft seines weibs, zu der schulden umb sulch gelassen erb und gut antwort nicht pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 81

Bl. 36 B Der vater geerbet auf den sun und tochter zugleich.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Ist vor etzlicher zeit Hempel von Sande verscheiden und hat nach ime gelassen Nickel von Sande, seinen sun, an einem und Gerdrutt, seine tochter, Heinrichs Hochlandis weip, am andern teil, so hat er auf denselben seinen sun und auf sein tochter geerbet und gebracht all sein erbe und gut, das er gelassen hat. Es wer dan, das die tochter bei seinem leben bestatt wer gewest, so hat sie pillich genug an dem, da sie mit bestat wart. Were sie dan bei des vaters leben nicht bestatt gewest und ist Nickel, der sun, in seins vaters gut plieben siczen und hat sein schwester nie abgesondert, das ir genug [was] oder das ir von recht genugen solde, und hat er nach etzlichen jarn Agnesen, seinem eelichen weib, geben und leihen lassen vor gericht und gehegter dingbank alles, das er hat oder imer mocht gewinnen, zu kern und wenden nach irem willen nach seinem tode, und hat er das offenberlich vor gericht lassen verkundigen; hat er ir auch etzlich ander gut, die von dem techent zu lehen ruren, von dem techent in abgeschriben maßen geben und lassen leihen; und het Ger[dr]ut, seine schwester, sulche gabe gewust oder hernach erfarn und nach

Bl. 37 A der bewuste darein jar und tag | nicht gesprochen als recht ist: so pleibt es pillich bei der gabe. Hett sie das aber nie gewust noch erfarn, und torst sie sich der bewusst entledigen mit ir selbst hand auf den heiligen, als recht ist: so were ir sulch gab unschedlich an irem gepurlichen teil, [und der soll ir] an den erbgutern pillichen

volgen; es were dan, das Nickel vom Sande die guter nach seines vaters tode XXX jar und tag one einsprache gehabt und besessen hett. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 82

NACH 1428

Einer hat ein wittib zu der eh genomen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat euer sun ein wittib zu der eh genomen und ist die frau XXIV schock schuldig gewest, und ist all ir gut die zeit kaum also vil wert gewest, und habt ir eurem sun ein halb hufe, in Stantzer mark gelegen, mitgegeben; hat euer sun die halb hufe verkauft und die schulde bezalt und den hof damit gepaut und ander guter mer damit gekauft; hat er auch sein hantwerk vleißig gearbeit und getrieben und ander gelt und gut damit erworben. Ist er dan darnach, nemlich im XXVIII. jar <sup>1428</sup> fur gericht zu Pegaw in weichpilde kommen und hat er aldo Elizabeth, seiner eelichen wirtin, gegeben sein erb ganz und alles, das er gehat und imer gewint, zu kern und zu wenden, wu ir lieb ist nach seinem tode; und kan die frau das gezeugen mit richter und schöpfen oder mit gerichts buch, [vor] dem richter und schöpfen, die itzund seint, geschechen, und sie darf es auf tode hant nicht gezeugen. Und ist euer sun darnach uber zeit verschieden, und hat er nach ime gelassen haus und hof zu Pegaw, gelt und gut und <sup>Bl. 37B</sup> farend hab, darinne auch VIII ort acker und ein halb wiesewachs; und hat er keinen leibserben gelassen: So nimpt sein gelasne wittib nach seinem tode von der gab wegen sein haus und hof zu Pegaw im weichpilde und allen gezeug, farend hab darin, wu er den gehabt hat, nichts ausgeschlossen one allein das hergewet; und mogt sie daran mit eurem einsagen, also die in der frage berurt seint, nicht gehindern, mogt auch die gabe nicht machtlos oder uncreftig bereden. Hat er auch gelassen auswendig des weichpildes im landrecht VIII ackers und ein halben acker wiesen, die hat er gebracht an seinen negsten erbnehmen, und die frau hat daran von recht kein teil; es were dan der gabe halben, die sie gezeugen konde oder von gewonheit wegen ir was darein gefordern mocht. Sagt sie auch ir ain leibgeding daran, das muß sie mit gezeugen erweisen, und mag das mit ir selbst hand nicht erhalten. Und die ander euer furprungung in der frage seint euch unhulflich zu euer forderung. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 83

Umb genies einer wiesen zu antworten.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Die frau darf umb den genies der wiesen nicht antworten, den ir man seliger daran gehabt hat. Sie darf ine auch darumb kein widerstattung tun, ap ir auch ein teil der wiese abgespröchen wurde, nachdemmale das ir man die wiese mit gutem glauben von einer ankunfte gaben halben gehabt und besessen. Hat sie den die wiese nach ires mannes töde also behalden, als ir man die hat, und sie hat sich rechtens darumb nicht gewegert, so ist sie der clegerin, ap sie die auch viel genossen het, umb die nutzung nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

Bl. 38A

ERSTE HÄLTE  
DES 15. JAHRH.

## 84

Wu ein kinde eher der eh entpfangen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Ist Andres von Steisdorf verschieden und hat er gelassen Jobst, seinen sunen, den er in eelichen leben gezeugt hat mit einer dirne, die er vormals beschlafen und hernach zu der eh genomen hat; und hat er an gut gelassen erbgut und farend hab; hat er auch gelassen einen bruder, Soldan von Steysdorff<sup>1)</sup> genant, der mit ime an den lehengutern semptlich belehent was: So hat der genant Andres alle seine guter, lehnguter, die er selbst in lehn und geweren hat, oder erbguter auf Jobst, seinen sun, geerbet und gebracht; und Soldan von Steysdorff mag die lehenguter von der semptlichen belehnung wegen dem jungen nicht abziehn, auch damit nicht, das die guter von ir beder vater her seint komen. Das alles nun ist unhulflich und dem jungen unschedlich. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 85

Leibgedinge.

So die fraue die helfte des dorfs Kollewitz, etzlich zins zu Goßerstete und eine wiese daselbst zu leibgeding fordert deshalben, das ir ir junkherr sulche guter zu leibgeding selbst geliehen hat, die euch von ime zu lehen ruren sollen, und Hanns Marschalck ime der lehen nicht bekennt; ap dan die underlehen von ime gangen

---

1) Urkundlich erwähnt in den Jahren 1438—1441; vgl. z. B. von Raab, Regesten I, S. 296.

hetten und er die erbschaft zu dem lehen gebracht hett, so er der forder lehenherre der guter; und so dan die leipgedingung der frauen one der oberlehnherren willen | und volwort geschechen ist: Bl. 38B So ist die beleibgedingung der frauen, von ime selbst geschechen, unmechtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 86

Ein man von ritters art ist verstorben.

Spricht Leiptzk: Ist ein man von ritters art verstorben, der nach ime frei lehengut und auch erbgut an farender hab und an erarbeiten fruchten gelassen hat; und hat derselb darzu gelassen einen sun, zwu bestatte tochter. Ist er auch davon schuldig plieben an sulchen gutern. So nimpt der sun zuvor alle lehenguter und darf den töchtern darvon nicht pflegen. Darnach so sall man von den erbgutern an farender hab zuvoraus die schulde bezalen. Wen die schuld davon bezalt sein, was dan darnach oberig pleibt, dás kumpt und fellet zugleich auf die kinder alle drei, nemlich auf den sun und die zwu tochter. Doch aber wollen die bestatten tóchter teil nehmen, das sie dan einringen alles das gelt und gut, damit sie von irem vater bestatt sein; aber cleidung und wirtschaftkost, darf man darzu nicht rechnen. Und zu dem erbgut gehorn die frucht auf dem felde, die bei des vaters leben mit der ege uberfarn seint, und alle zins, die die zeit betagt waren, und darnach alle ander guter, wuran die seint, die nicht lehn seint, also aller hausrate, pferde, viech, geschirre, getreide, gelt, golt und silber und desgleichen. [Von rechtes wegen.] Versigilt mit unserm insigil, etc.

## 87

Sich verschrieben, sein weib [zu] beleibdingen lassen mit XXX alden schocken.

Leiptzk: Kan Rudolf Statze beweisen mit einem volstendigen versigilten brief, das sich Junge verschrieben hat vor sich, seine erben und erbnemen, Anna, sein eelich weib, | mit XXX alden schocken Bl. 39A in seinen gewiesen gutern zu beleibdingen lassen: so sein ir seine nachgelassene erben das pflichtig zu halden und sulch leibgedinge zu bestellen als ferre, als das erb wendt. Auch gehorn der frauen zu morgengab die vorfarn der oxsen und die schwein; und der Seiffart mog ir die stuck als erbe, das den kindern gepurn solde, nicht vorhalden. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 88

Das kind hat keine forderung zu des vater gut bei seinem leben.

Spricht Leiptzk: So der vater noch lebet, so hat sie kein forderung keines teils zu seinem gut; sunder als die muter verschieden ist, die hat ire gerade auf die tochter bracht und sunst, was ir gabe halben oder gewonheit halb an den enden an ires mannes gutern geporn mochte; und das zu geben, kan sich der vater nicht aufgehalden mit seinen weren. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 89

Das weib hat den man begabt mit allen iren gutern.

Spricht Leipzig: Hat die frau irem man alle ire guter gegeben vor gerichte, die zu haben nach tode. Kan er das gezeugen mit einem volstendigen gerichtsbrieff, bleibt es dapei. Es wer dan, das Jorg Kesler in vormundschaft Margretha Wageners gezeugen konde, das das gerichte zu rechter dingzeit, auch an geburlichen stetten, als es von rechte oder gerichte gewonheit geschehen solde, nicht gehegt were, so were alles das machtlos und vernicht, das also vorgegangen were. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 90

Was ein uneelich geporn man auf sein weib und kinder erbet.

Spricht Leiptzk: Ist der vater, der ein uneelich man geporn ist, verschieden. Der hat nach sechsischem recht auf sein weib nichts geerbt, auch auf seine unmundige eelich | kinder nichts, sunder das gut ist alles dem obergericht verfallen und ledig worden. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 91

Ist nicht besessen mit lehen, erbeigen.

Spricht Leiptzk: Ist Albricht nicht besessen, lehn, erbe noch eigen nicht hat, so verburget Albrecht Hartman moglichen, was Hartman in recht zugesprochen wirt, das er das an in mag kommen [lassen]. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 92

Der tode ist schuld sechs jar ungemant plieben.

Spricht Leiptzk: Also ir berurt, das euer bruder pei seinem leben wol sechs jar oder siben jar ungemant blieben sei, so solle sich cleger daran verschwigen haben; sulchs ist euch im rechten unhulfflich; sunder seit ir euers bruders erb nicht gewest zu landrecht, so seit ir sulch schult nicht pflichtig zu verantworten. Von rechtes wegen.

## 93

Ein man hat sein eelich weib mit keinen seinen gutern pei irem leben lassen belehnen, noch ir keins aufgelassen, ir auch in der eestiftung nichts verheißen zu leihn lassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Hat Andres Seidel, burger zu Leiptzk, vor IJ jar ein junkfrau, Gerdruden genant, zu der ee genomen, und hat sie kein ligend noch stehend guter zu ime bracht, und hat er ir auch in der eestiftung ichtes zu leihen lassen nicht verheißen, ir auch darnach fur gericht oder ander kreftigen stetten an seinen gutern nichts aufgelassen. Ist sie dan in kurz verstorben, so hat sie an denselben ires mannes ligend gutern, so er ir | daran nichts aufgelassen, geeigenet noch gegeben, noch Bl. 40A etwas ir darauf zu lassen zu der eestiftung nicht zugesagt noch verheißen hat, auf ire schwestern nichts vererben noch fellen mogen; und was sie sunst an farender hab, als sie VIII rh. fl., die ir man nach irem tode in irer laden funden, und an andern, ausgeschlossen an allen die gerade und was darzu gehort, [gelassen,] daran hat sie all ir recht auf den genanten Andresen Seydel, iren ehman, und die gerade auf ire schwestern gebracht und gefellet; und Andres Seydel muß den schwestern dieselbig gerade volgen lassen und ist inen forderer daruber nach gestalten dingen keines mer volgen zu lassen verpflichtet. Von rechtes wegen.

## 94

Ein teil eines holzs ist an einen gestorben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig: Hat Blasius Jhan vormals in seinen schriften satzung, aber hernachmals auf unsern getanen letsten rechtspruch schlechten vorbracht, das sein vater sulchen teil, den er

vermeint an dem holze, die Zuhe genant, zu haben und den er itzund nach laut des andern teils unsers vorigen rechtspruchs vermeint zu verteuern, wie recht ist, auf in bracht und nach erbgangenrecht gefellet, erbgut zu verteuern schlecht angemast hab: so mag er sulchen tail desselbigen holzs als sein veterlich angeerbet gut mit zwen unbeschulden mennern allein pillich erhalten, wie recht ist; und die gerechten fordrung, als Leonhard Hoß zu Nickel Jhans gut getan, so er dem genanten Blasius Jhan auf denselbigen seinen Bl. 40n teil des holzes zu solcher seiner | fordrung kein gepot hat tun lassen, wern ime, sofern er sulchen als fur sein angeerbet veterlich gut beweist, gepur[lich] vertreten und erhalden wurde, des rechtspruchs ganz unschedlich. Hat sich aber der genant Blasius Jhan auf sein verhoffte recht in seinen schriften einicherlei gehabter lehn und geweren an sulchem angeerbten teil des obgenanten holzes angezogen, so must er die lehn mit einem versigiltem volstendigen lehnbrif, dadurch das bekantnus des lehnern und die gewere an sulchem teil desselbigen holzes selbsiebt unbeschulden manne an irem rechten beweisen, gezeugen und [erhalden]<sup>1)</sup>, wie recht ist. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 95

Es seint verschrieben auf einen hof XX alt schock.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Kan Kasper von Leyhe gezeugen mit einem volstendigen versigilten brif, des abschrift er in seiner schult gesaczt hat, das im auf dem [hof], auf der freiheit zu Monichperg kegen dem hern Toll gelegen, XX alt schock davon geben und bezalt [...] <sup>2)</sup> und mag sich des mit dem einsagen, in seiner antwort berurt, nicht aufgehalden. Von rechtes wegen.

## 96

Einer vermeint, etzlich gerechtigkeit zu haben im dorf.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Meint ir in dem dorf Reinsdorff sulche gerechtigkeit zu haben, wen ein wirt darin stirbt, der Bl. 41A do pferde hat, das euch | das peste pferde gepuren sold; und vermeinen die pauern euch solch gerechtigkeit nicht und haben euch alle nein darzu gesprochen und itzlicher sonderlich und sich erpoten,

1) Vorlage: derhalben.

2) Wohl größere Auslassung des Abschreibers.



das nein zu volziehn; haben dan ir zwen dem nein nicht volge wollen tun, und so ir derhalben zu der ganzen gemein clagt, das sie euch alle semplich und sonderlich nein gesprochen haben zu euer gerechtigkeit des pferdes und konnen<sup>1)</sup> doch nun dem nein alle nicht nachkomen, deshalb ir meint, sie solden gegen euch fellig sein: Das seint sie dan nicht in rechten; sonder also ir euer gerechtigkeit zu ir aller gewust gesaczt habt, so musten sie euch alle mit einander der bewust bekant haben, soldet ir die gerechtigkeit erlangt haben; nun aber der merer teil dem nein nach wil volge tun, so seit ir euers gezeugnus fellig worden. Und ob ir zwene dem nein nicht wollen folgen, damit ist die gemein euch sulcher gerechtigkeit nicht verfallen. Ir mogt es euch selbst zusachen, wurumb ir sulch gerechtigkeit zu ir aller gewust gesaczt habt, die ir wol hettet mogen gezeugen selbsibent unbescholdener leut an irem rechten. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 97

Wie man schult auf frei lehengut verantworten sall.

Spricht Leiptzk: Ist sulch gut frei lehengut und unserm herrn von Monchberg zu lehn rurende, so darf Jorg Berger die schult vor disem gewilten gericht nicht verantworten; es were dan, das diese verwillung mit des lehnhern willen oder von des lehnhern befelung geschechen were. Von rechtes wēgen. Versigilt.

## 98

Das weib hat etwas verwechselt hinter irem mann.

Bl. 41 B

Spricht Leiptzk: Hat Hans Mollers weib das silbren schoppeln verwechselt irer schwester, Clemen Steicken weibe, one Hans Mollers, ired mannes, willen und wissen, so ist sulch wechsel und kaut Hansen Moller unschedlich, das er es durch recht leiden darf, und Clemens Steick muß ime den schoppel wider antworten und das nemen, darumb der scheppel gewechselt wart. Es were dan, das Hans Moller sulchen wechsel erfarn und darnach den scheppel bei einem jar und tag nach der zeit, also er es vor [erfarn], mit rechte nicht geanspracht hette, also recht ist. Von rechtes wegen. Versigilt.

---

1) In der Vorlage ist von anderer Hand darunter geschrieben: wollen.

## 99

Wie man sall lehn beweisen.

Spricht Leiptzk: Ditterich muß den lehnhern benennen und muß darnach die lehn mit desselbigen lehnhern briefen beweisen oder selbdritte unbescholdener manne auf den heiligen, die des lehnherren manne sein, ap er manne hat; hat er nicht lehnmanne, mag er das erweisen mit andern zweien unbescholden manne zu sich. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 100

Die schneider wollen eins mollers sun nicht auf das hantwerk nemen.

Spricht Leiptzk: Seit ir recht eelich aus eelichem leben geporn von eueren eldern, die do frome, unbeschuldene leut sein gewest an ire rechte, so nemen euch die schneidermeister des handwerks pillich auf zum meister auf irem hantwerk, so als ir euer hantwerk nach gepurlicher weis gelernet habt, und mogen euch das darumb nicht versagen, das ir eins mollers sun seit. Euch ist auch unschedlich, ap euer vater eins mollers sun gewest were und ir eins erb mollers sun wert. Sie verworfen euch der sachen unpillich von irem hantwerk. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 101

Ein neu tor hintenaus, uber ander leut guter zu faren.

Spricht Leiptzk: Haben die beschuldigten bruder Heinrich und Nickel Sock guter, stoßen hintenzu von dem felde bis an Benedictus hof; und haben sie doselbst hintenaus auf dem irm sten pflaumenbaume, weiden und wiesen ligen. Ist auch aus Benedictus hofe vorhin kein tor hinten naus gewest, dadurch man gefarn, geritten oder getrieben hette: so dorfen [sie] Hansen Socken das neu gepaut tor, das er dadurch uber ir gut durch ire pflaumbaume und weiden und uber wiesen zu treiben one iren dank und gunst [gepaut, sperren] und sie seint ime deshalben, noch in gewerderten schaden, hon und schmacheit nicht pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 102

Von einem weib, die von irem man ging und wolt nicht pei ime sein.

Spricht Leiptzk: Das weib hat ir leibgut, noch gerade, morgengabe und mußtel mit dem, das sie von irem manne geschieden ist, nicht verwarlost noch verlorn; es were dan, das sie des mannes lebens geremet het oder ander sachen halben verwarlost het. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 103

Von ehgelobde.

Bl. 42B

Spricht Leiptzk: Was man der tochter der ehbeteidung halb hat sollen leihen schlechter unverdingter lehnunge, das soll man nach irem tode iren eldern vervolgen lassen. Von rechtes wegen.

## 104

*Ein interessanter Leipziger Spruch über den Beweis des Lebens bei der Geburt findet sich in Hs. Leipzig 945, Bl. 130<sup>b</sup>—131<sup>a</sup>, Nr. 306.*

Das ein kind lebendig sei geporn, zu beweisen.

Spricht Leiptzk: Kan der verstorbene[n] frau muter beweisen, das das kind lebendig sei gewest, mit vier mannen, die das kind gehort haben die vier wende beschreien und mit zweien weibern, die irer tochter geholfen haben in irer arbeit, so hat das kind seines vaters erbe zu recht erlangt; und ist darnach verschieden, so hat es sulch recht auf die [mutter] bracht<sup>1)</sup>. Wurde aber der frauen bruche an sulcher beweisung, [so] hette doch ir tochter auf sie geerbt alles das, das sie gehabt hette an dem gute gabe halb oder von gewonheit des endes und darzu ir gerade. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 105

Pferde haben schaden getan.

Spricht Leiptzk: Kann Hans Zymerman beweisen, das Reinstein mollers pferde sulchen schaden getan haben, so muß Reinstein moller den schaden gelden oder verminnern, als recht ist, oder sein

---

1) Vgl. Ssp. Ldr. I 33.

pferd. das den schaden getan, vor den schaden geben. Wurde  
Bl. 43a Hans Zymerman das nicht erweisen, so mag er zu dem pferde kein  
clag tun. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 106

Eine hat einem ein eh geredt und vorhin mit worten  
auch einem andern.

Spricht Leiptzk: Hat Margretha Herlings Nickel Hoffman ein eh  
gelobt und hat sich vorhin gein einen andern mit worten auch ver-  
redt, die hernach vor ein ee ernant sein, also das sie dem ersten  
zuerkant ist. Also sie denn Nickel Hoffeman itzund beschuldigt umb  
cost und zerung, darzu sie ine bracht habe. Tar dan Margretha  
Herlings verrechten mit ir selbst hand auf den heiligen, das sie  
Nickel Hoffman die ander gelobde ungeverlichen, one allen bosen  
vorsacz getan und nicht anderst gewust hab, dan das die erste rede  
kein ee were: so ist sie Nickel Hoffman umb seine rede oder ford-  
rung der kost und zerung nichts pflichtig. Wurde sie aber sulche  
verrechtung nicht tun, so were sie Nickel Hoffman pflichtig, zu  
geben alle cost und zerung, die er sunst nicht hett dorfen tun  
Sulch cost muß er den wirdern; so mag sie Margretha vorminnern  
mit ir selbst hand auf den heiligen, als recht ist. Von rechtes  
wegen. Versigilt.

## 107

*Hs. Leipzig 945 enthält auf Bl. 3<sup>b</sup> eine Abschrift dieses Spruches mit  
folgender ausführlicheren Fassung des Tatbestandes:*

Unsern fruntlichin dinst zuvor. Erbarer fester bisundrer guter  
frund. Also ir uns umb rechte gefraget habt in sachen Lorencz  
Bartel von siner tochter wegen an einen und Hanse Schroter des  
andern teils belangende, sprechin wir scheppin zu Lipczik uf solche  
frage vor recht: Hat Hans Schroter geredt mit Lorencze Bartel, das  
er ome sine tochter vormiten wulde, er wulde sie zu eren und aller  
redelikeit halden und sie sulde also wol bie ome bewart sin, als sie  
bie Lorencze Bartel irm vater bowart und vorsorget were; und hat  
Lorencz Bartel uf sulche rede, zusage und globde Hansen Schroter  
sine tochter vormitet; und hat Hans Schroter bie sinem dinst die  
dirne betrogen und an oren eren geswecht und swanger gemacht;  
und bekennet Hans Schroter des und saget er vor eine entschul-  
digunge, das er dorzu gereizt von der dirnen: Solche entschuldigunge

ist om unhulflich, sundern Lorenz Bartel mag on darumb zweierlei weise beschuldigen, pinlich ader burglich.

*Der weitere Wortlaut stimmt mit dem der Vorlage vollständig überein.*

Eine maid schwanger gemacht.

Spricht Leiptzk: Hans Schroter bekant, das er sein maid schwanger gemacht hat: So mochte ine der dirne vater darumb zweierlei beschuldigen, peinlich und burglichen. Wurde er ine peinlich beclagen und Hans Schroter das bekennen wurde, so muß er leiden pein des halses, | so als sie sein muhme gewest ist. Wurde er ine Bl. 43 B burglich beclagen und Hans Schroter das bekennen wurde, so muste er sie bestatten und beraten so hoch und erlich, als sie vorhin beraten het mogen werden. Von rechtes wegen.

### 108

Ein gebrechliche maid schwanger gemacht.

Spricht Leiptzk: Habt ir ein tochter, die stume [ist] und nicht voller vernunft hat, die auch gebrechlich ist, das man sie muß etzen und trenken, und daruber noch geplagt ist mit andern seuchen; und hat sie ein knecht betort, mit ir seinen willen gehabt, an iren ern geschwecht und schwanger gemacht. Und seintmal das wir nicht verstehen, das er sie nicht genotigt hat und er des notzogs nicht überwunden ist, so mag er ine darumb nicht peinlich strafen. Er mag des aber mit seiner schlechten puß nicht ledig werden, sonder ist pflichtig, sie zu der ee zu nemen, ader must ir als vil geben, das sie damit zu der ee gestatten mogt in der maß, als er sie vormals, eher sie betort wart, hett mogen bestatten. Von rechtes wegen. Versigilt.

### 109

Handlung umb jerliche nutzung der wiesen hinter dem lehnherren getan.

Spricht Leiptzk: Seintmal das der handel zwischen Hochenkirchen und Casper Schutzen knecht umb die jerlich nutzung der wiesen geschechen ist one wil und volwort des lehnhern, so ist der handel unbestendig. Wil aber Casper Schutz den genieß der wiesen haben, so muß er das tun mit volworten des lehnherren und muß | die Bl. 44 A von ime also zu lehn nemen und jerlich verzinsen. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 110

Freveler ein weib erschreckt, das ir die frucht abging.

Spricht Leiptzig: Haben die freveler mit dem einlaufen in des mannes hause mit irer mortlicher were dem wirt sein gesundes weip, das die zeit schwanger was und uber die helfte die frucht getragen hette, erschreckt, als das das weib zu hand des krank ist worden und das ir uber den dritten tag die frucht ist abgangen. Und kan der wirt erweisen selbdritt unbescholdner leut an irem rechten, das das weib davon erschraekt, das sie krank wurden, und darnach mit zweien frauen, unbeschulden an irem rechten, das ir die frucht uber den dritten tag abgangen, so mogen die freveler das nicht verneinen, das die frucht ires erschreckens [wegen] abgangen ist, sonder sie müssen die frucht verpersern mit einem ganzen wergelt. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 111

Beschuldigen, ein gluende eisen zu tragen, in wallenden wasser [greifen].

Spricht Leiptzk: Sich zu entschuldigen, damit man ein gluend eisen trage oder in einen wallenden wasser greife, ist von der heiligen kirchen verpoten. Von rechtes wegen.

## 112

Die fleischer wollen einen von dem handwerk verwerfen.

Spricht Leiptzk: Wollen sie euch von dem handwerk der fleischer verlegen und ganz entsezen darum, das ir gewust und die nicht gewarnet habt. Sulchs | mogen sie wider euch nicht tun. Es were dann, das sie ein bestendige wilkor hetten, wer ein sulchs tet, das er von dem handwerk der fleischer verlegt soll sein oder das sie ein redlich verwerte gewonheit hetten, die do XXX jar unverruckt gestanden hett, das ein itzlicher umb sulches tun des handwerks verfallen were. On das kunden sie euch darumb so hart nicht gestrafen. Von rechtes wegen.

## 113

ZWISCHEN  
1427 UND 1439

Wie der jude sein eid tut.

Spricht Leiptzk: Sprechen, das Abraham jude<sup>1)</sup> den eid in seiner synagogen in Moyses buch schweren sall, das er der schult, so Hans von Czemen ine schuldigt, unschuldig sei, das ime got helf und die judische ee. Und wen er sich also entschuldigt hat, so ist er Hansen von Czemen von der schult wegen nichts pflichtig; und Hans von Czemen mag Abraham juden auf hoher eid zu tun nicht dringen. Abraham mag auch sich mit seinem gesece nicht behelfen, das er des eids mag ledig sein und los. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigel.

## 114

Ein brief ist verlorn.

Spricht Leiptzk: Ist der brief uber die hundert gulden verlorn, so das man den nicht gehalten mag; wil den Hans Knappe VIII schock fordern und einmanen, so sall [er] Heintzen Winter ein genuglich bestalt tun, das Heintz Winter und sein erben von des brifs wegen unbeteidingt und one schaden pleiben. Von rechtes wegen. Versigilt etc.

## 115

Dem wirt seinen hausfried gehalten von anrufung des Bl. 45A richters.

Spricht Leiptzig: Seint die vielgenanten angeclagten von anrufung des wirts und auch des richters zugelaufen, dem wirt sein hausfriede zu behalden und das gericht zu sterken, das sie mit dem wirt und richter gezeugen mogen, als recht ist: So seint [sie] Nickel Moliche von der schult wegen nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt etc.

---

1) Abraham, Jude zu Leipzig, wird in den Jahren 1427 bis 1439 erwähnt im Urkundenbuch der Stadt Leipzig (herausgegeben von K. Fr. von Posern-Klett und Joseph Förstemann; Codex diplomaticus Saxoniae regiae: II. Hauptteil, 8.—10. Band; Leipzig 1868—1894), X, S. 321; in dem ihm von Herzog Wilhelm zu Sachsen erteilten Schutzbriefe vom 13. März 1436 heißt es (a. a. O., VIII, S. 134): »... worzu sie nein sprechen, das sullen sie entgehen mit irer selbis hant uf Moyses buche in irer joden schule, als das von alder herkomen ist.«

## 116

Wo guter gelegen seint, namhaftig zu machen.

Spricht Leiptzk: Das Nickel Moller moglichen namhaftig macht, wie die halb teil heißen und wo sie gelegen sein, der sich Nickel Erler in seines weibs unmundigen jaren sal unterzogen haben. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigel.

## 117

Zehende, geistlich und werntlich.

Spricht Leiptzk: Geistlicher zehende ist gotes opfer, den man den dorfkirchen und den priestern geben sall, die das verpeten können. Werltlichen zehende mag ein leie wol haben und besiczen durch recht, so ein itzlicher ackerman wol mag verkaufen das zehendteil seiner frucht. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 118

Einen diberei gezigten und ist der nicht fluchtig worden.

Bl. 45<sup>B</sup> Spricht Leipzig: Hat die frau Nickel das geziegen. Ist | er des nicht fluchtig worden, sunder er hat sich mit willen begreifen lassen. Ist er in gefenkhus komen und darnach ausgeburgt, sich zu gerechtigten. Spricht er darzu nein. Ist er dan sunst ein unberuchtigt man und [un]besprochen an seinem rechten, und als er in handhaftiger tat nicht begriffen ist worden, wirt er auch mit gezeugen nit beschuldigt: So wirt er mit seins selbst hand auf den heiligen neher unschuldig, den man in hocher gedringen oder gepeinigen nit mag. Es were dan ander verdechtige bezichte darpei. Wern die nicht, so were ime alle zusage der frauen und auch das gefenkhus an seinen rechten, ern und leumet one schaden. Von rechtes wegen.

## 119

Einer seine freundin mit gelt gereitzt.

Spricht Leiptzk: Hat der alde Paul Jhan ein freundin gehabt, die ine zu ir gezogen und ime vil getrauet. Hat er zu einer zeit vor zehen jaren in irem schrein gelt funden, schon und gewarsam; hat er das weggetragen, sie zu unterweisen das ire gelt, zu anderen zeiten das bewart, und hat er ir sulch gelt nicht verleukent, sunder



ir zuhanden, also sie darnach fragte, wider gegeben: So schadet ime sulchs an seinen geruchte noch eren nichts nicht. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 120

Einem furman ist wachs auf dem wagen verprant.

Spricht Leiptzk: Seit ir dann also gefarn bis gegen | Leutenberg, Bl. 46 A und ist das wachs in dem feuer verdorben<sup>1)</sup>, und ist das geschechen on euer verwarlosung, das des nachtes ein feuer entzundt; und<sup>2)</sup> toert ir das bewern<sup>3)</sup> mit euer selbst hand auf den heiligen, als recht ist: So pleibt ir des one wandel. Hettet ir aber dem Clemen Mattes zugesagt, mit ime zu farn oder wo euch von dem hern des guts bevolen, auf andern straßen zu farn, und hettet ir das nicht getan: So wert ire ime umb den schaden wandel pflichtig und konnt euch der verwarlosung nicht entledigen noch entreden. Von rechtes wegen.

## 121

Der glaubiger hat das gelt von schuldigern nicht nehmen wöllen.

Spricht Leiptzk recht: Also als Heinrich von Schweynitz itzund und auch in seiner vorigen antwort gesaczt hat, das er Roten, an den er gewaiset was von Heinrich Kretzschmern, das gelt gepoten, und das Rote das gelt gewegert hat zu nemen, und sich des auf frome leut zeucht; kan er dan das erweisen mit zweien unbescholten leuten, als recht ist: So pleibt er des one wandel, ap er das gelt in gericht gelegt hat. Er [ist] dan auch Heinrich Kretzschmar umb schaden und gericht nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 122

Ein pferd wirt bei eim angefangen.

Spricht Leiptzk: Hat Nickel Schneider ein pferd verkauft Thomen Hochensten und hat Thoma das pferd fort | verkauft und wird es Bl. 46 B

1) In der Vorlage korrigiert aus: verstorben.

2) In der Vorlage ist diese Stelle eingeklammert und lautet wie folgt: in dem feuer verdorben und ist das geschechen on euer verwarlosung, das des nachtes ein feuer entzundt und ist das wachs.

3) In der Vorlage ist darüber geschrieben: beteuern.

unter dem angefangen; hat der kauer gefolgt an seinen verkaufen an Dömel und folgt Dömel fortan zu Nickel Schneider, ine zu geweren: so muß ime Nickel Schneider das geweren; mag fort an seinen verkaufen folgen oder an die end, do das pferd gezogen ist und das beweisen, also recht ist. Kan er das nicht getun, beweist dan der, der das pferd [an]gefangen hat, das es sein sei, so muß man es ime folgen lassen; und Nickel Schneider mag sich der gewer damit nicht entweren, das er das pferd dan vor jar und tag verkauft habe und das es an die dritte hand ist komen. Von rechtes wegen Versigilt mit unserm insigel.

## 123

Wie sich drei vettern in irem lehen gehalten haben.

Magdeburg, Halle und Leiptzk: Haben die drei vettern sich mit dem lehn also gehalten: welcher unter ine queme gein Neubenburg das der lehn von irer aller wegen [tue], wem das not was; und haben sie daruber sulche lehungbrif gegeben, als die abschrift des hauptbrifs ausweist; und der lehn von irer aller wegen getan hat und der lehn den leuten bekennet: so soll das moglichen darpei bleiben und die leut der lehen von neues nicht nemen, seintmal sich die drei vettern aus dem semplich lehn nicht geteilt haben. Von rechte wegen. Versigilt.

## 124

Bl. 47<sup>a</sup> Ein hund hat einen gepissen.

Neumborg: Seintmal das Heintz Moller Hansen Zan schuldig einer schult, das ine ein hund wund gepissen hab, darumb [er] nicht nemen wold zehen gute schok, das ime das noch eins gescheche sold, und nicht leme nennet, und Hans Zan die hunde mit seiner eide nicht entreden will: So ist er Heintzen Muler ein puß schuldig das seint XXX schilling pfenning. Und Hans Zan darf gein dem gericht kein not leiden, darumb das viech mit seiner tat mit seiner gewalt gein dem gericht verpor[g]et. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 125

Getroet zu brinnen.

Halle: Hat Herman M. Hansen Heynichen fur gericht beschuldigt, das [er] ime und den seinen getroet hat zu brinnen, so muß im

Hans Heynichen zu der schult ja oder nein antworten. Bekennet er des troens, so muß er darumb leiden, was mit recht wirt darumb zugeteilt. Spricht [er] aber zu der schult nein, so muß er unschuldig werden auf den heiligen, nachdemmal er beclagt ist on gezeugen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 126

Ein man schuldigt ein rat und ein gemein; ap sie alle antworten müssen, oder wer sie vertreten sall.

Magdeburg: Das euer burgermeister mit zweien seinen mitcömpen des rats den rat und ganz gemein wol mag vertreten und verantworten auf gewin und auf | verlust; und ein itzlich gemeiner Bl. 47 B burger darf sunderlich selbst nicht antworten. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 127

Ein entsagebrief und feind geworden.

Magdeburg: Ratmeister beweisen und volkomen mit Heinrichen Helffenstein einen entsagebrief, darinnen [er] euer feint geworden sei. Wan der ratmeister das beweiset hat mit seinem brief, so ist das mit ern geschechen, und ir seint Helffenstein von seines knechtes wegen noch umb hone, schmacheit, schaden IIII<sup>c</sup> gulden nicht pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 128

Farend habe und beclaget zins.

Magdeburg: Das erarend hab und zins, die Jhan Tumplinck und Jorg Hesler beclagt, müssen clagen leiden, nachdem die in dem gerichte, da die inne legen, beclagt seint; und man darf Hesler darumb vor des herren hofgericht nicht weisen lassen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 129

Ein pferd hat dem andern pferd ein pein zuschlagen, und der man hat das pferd.

Leiptzk: Hat euer pferd einem andern pferde ein pein zuschlagen, und habt ir euer pferd in euer gewer genomen und habt den knecht

von euch geurlaubt, so stet das auf demjenigen, auf wen der der schaden fordern will. Sintmal er den schaden auf euer pferd fordert, so must ir den schaden, den euer pferd getan hat, gelden nachdemmal. das ir das pferd | wider habt in euer gewer genomen Von rechtis wegen. Versigilt.

## 130

*Wesentlich gleichlautende Abschrift des Spruches auch in Hs. M 20 der Königl. Landesbibliothek zu Dresden, Bl. 267<sup>b</sup> und 273<sup>b</sup>.*

Von weißen pfening.

Were, das ein man erb oder gut aufnehme<sup>1)</sup> vor gehegter bank do richter und schöpfen kegenwertig sein, do die weißen pfening gefallen, die sollen die schöpfen aufheben und sollen dem schreibe sein teil geben und dem richter davon nichts. Von rechtes wegen<sup>2)</sup>

## 131

*Gedruckt mit der Anfrage bei Wasserschleben, Rechtsquellen I Kap. 223, S. 112.*

Wie einer, do schweret umb gelt oder umb gut, das er schuldig ist, sall gerecht werden.

Magdeburg: Schwert ein man, er sei geistlich oder werltlich umb gelt oder gut, das er schuldig ist, sal der gerecht werden, do muß peichten und pußen kegen got, das er unrecht geschworen hat und demjenigen sein schult gelten. Tut er das, so hat er vergoldet Von rechtes wegen.

## 132

Einer begriffe den andern an dem wege, der ime schuldig ist, und manet ine.

Magdeburg: Begriffe einer den andern an dem wege, der im schuldig ist, und manet ine umb sein gelt, gibt er ime das nicht er sall sprechen, das er geh mit ime vor sein richter. Wil er das nicht tun, er sall sprechen, das er ste, pis das er sende nach dem richter. Tut er das nicht und entgeht ime one seinen dank, do cleger mag rufen sein gerufte, das er werde gesehen und gehor

1) Hs. Dresden M 20a: aufgebe.

2) Zusatz in Hs. Dresden M 20a: S[ententia] Magd[eburgensis].

Und komet er des vor gericht und beclagt und bezeugt das mit den, die das | gehort haben, er mag jenen verfesten. Von rechtes wegen. Bl. 48b  
Versigilt.

## 133

Zeucht sich nicht zu leuterung.

Leiptzk: Sintemal das sich sulche gesece in leutrung der vorigen spruch nicht zeuhet, so gepurt sich icht in sulcher maß und in sulcher furprungung darauf nicht zu sprechen noch zu schreiben, sunder N. mag das zu dem N. fordern mit recht. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 134

Was nach landrecht zu gerade, mußtel, morgengab gehort.

Schöpfen zu Leiptzk und Magdaburg anders und anders sprechen. Darumb wil euch peder stul recht seczen.

Und die Leiptzsischen schöpfen sprechen von erste, das der frauen aus ires herren gutern pillichen volgen die gerade. Darzu gehoren alle schafe ires mannes, gense, enten, kisten, kasten, truhn, darinnen die frau ire geschmeide, gezirde, cleider, betgewand und geschmuck behelt, lein, flachs, alle leingewant, geschnitten oder ungeschnitten, alle betten, kussen, pfule, leinlachen, tischlachen, ausgeschlussen, was sich zum hergepet gehort zu geben; das ist ein bett, ein kussen, ein leielachen, ein tischtuch, II pecken und handzwe; alle federn, geschlissen und ungeschlissen, | badelachen, Bl. 49a  
rolten, decklachen, riklachen, sparlachen, umbheng, vorheng, schloer, becken, leuchter, ein waschkessel, preunpfannen, die man teglich ermitet und nicht eingemauret seint noch stetze stille stehn, difen, opfe, darzu alle weiblich cleider, wullen, leinen oder seiden, auch urspan, ringe, fingerlein, heftlen, pacifical, sie seint silbren oder guldin, die die frau gezogen, getragen und in iren gewern gehabt hat, an golt und silber zu frauen gezirde verbergit berleinkrentz, orelln, perlenschnür, alle gurtel und borten mit golde oder silber eschlagen, pucher, do die frau inne pflegt zu lesen, darzu alle weibliche gepende und gewebde zu weiblicher arbeit gehorend, als socken, weifen, spigil, brasten, scheren, wergremen und mittelgeß. Was aber diser oben geschrieben stucklen nicht vorhanden

weren, darf man der frauen nicht geben noch kaufen nach ires mannes tode. Ditz alles volgt der frauen zu irer gerade nach Leiptzsischen rechten etc.

Aber die Magdeburgischen sprechen weiter, das der frauen zu gerade nachvolgen alle schaf, schobtze, hemmel, stire, wie der mann die gehabt und nach ime gelassen hat, sie seint gewest sein<sup>1)</sup>, alle järne, bodekappen, alle silbren oder goldin koppe, schalen, leffeln und an ander stucken, wuran sie und ire herre das zusammenbracht haben; die barschaft aber gelde gehort der frauen nicht, sunder gehort zu erbe.

Die silbren oder guldin kopfe, schalen, leffren etc. gehort der frauen nach dem Leipsischen stule auch nicht, sonder gehort zu erbe; aber die Magdeburgischen schepfen sprechen das der frauen etc.

Zum ander mal nimpt die frau auch hinweg morgengabe. Darzu gehören nach den von Leiptzk alle feltgenge weiblich viech als kue, kelber, zigen, schwein, das seint seuemuter, unbesilte pferde als stritzen, die teglich zu felde laufen und man noch nicht ein gespannt, alle ziernerholz und zeune, die noch nit erhoben sein. Die frau mag zu Leiptzsischem rechte an den mendlichen tieren nichts haben. Sunder zu Magdeburgischem rechte nimpt sie zu der morgengabe alle feltpferde, rinder, ziegen, pock, schwein von den hirten gegangen, holze zu gebeue und ungepeut, es sei auf gericht oder nicht, das noch kein volkomen haus oder gepeude ist. Alle feltgende vieh, wie er das gehabt hat, es sei mendlich oder nicht, das zu felde geht. Aber die reisigen und gesilten pferde, die für dem pflug gegangen oder sunst gearbeit hetten, gepuren der frauen nicht.

Bl. 50A Zum dritten nimpt die frau das mußtel. Darzu gehört nach den von Leiptzk die helfte aller gehopfter speis, also getodet fleisch gesalzen und ungesalzen, alle die helfte alles getrenkes, es sei a wein, met oder bier, die helfte alles gedroschen und ungedrosche brots, korner, gersten und weizen, darzu alle erbis, malz, hirsen graupen, bonen zu besamen kauft, buter, schmalz, salz, keß und darzu die helft aller genislichen haus und vorrates zu essen und zu trinken vorschafft, das zu dem dreißigsten in scheuenen und auf dem boden und gemachen uberlieben ist. Die saet auf dem felde gehört ir nicht.

Nach den von Magdeburg ist es desgleichen auch also, das mußtel gehört die helft aller gehopfter speis, nach dreißigsten

1) In der Vorlage von anderer Hand geändert in: die sein gewest sein.

aller behausung und wonung gehabt, als an mastschweinen, gesalzen fleisch, dorrefleisch, melb, malz, mahen, brot, korn, gedroschen getraide auf dem suller, keß, buter, getrenk, leipnarung, als der herre in seiner hauslodung gezeugt hat. Ungedroschen korn in der scheun gehort nicht darzu nach den von Magdeburg.

Diese abgesaczte drei, das ist gerade, morgengabe und mußtel nimpt die frau zuvor heraus als ir zustehend, und das ander pleibt den kindern.

## 135

Gerade der tochter.

Schöpfen zu Leiptzk: Ist euers weibs mutter verschieden und Bl. 50<sup>B</sup> gepurt eurem weibe die gerade, so mogt ir zu gerade | nicht forderen feldpferde, rinder, ziegen, schwein, die do fur den hirten gehn, wen sulche stucke zu gerade nicht gehoren. Es gehoren auch zu gerade, die die tochter nimpt, die schafe nicht, es sei dan, das sie der muter eigen gewest weren. Sonder zu sulcher gerade gehoren gens, enten, casten mit aufgehoben lieden, kasten und leden, doe die frauen ire gerade inne haben und selber inne beschließen, beten, kussen, pful, ischtucher, queln, schloer, flachs, garn, gesoten oder roe, leimbat und alle leinen gewebe, alle weibliche cleider, umbheng, furspan, guldin oder silbrin fingerlein, heft, kron, zopfe und ander gezirde, das frauen angehort und das euers weibs muter gewest ist, breupfannen und oreugefeß, das man umb zins vermitt und ein waschkessel, alle milchgefeß, bucher, do die frauen pflegen aus zu beten und alles gerete, das zu weiplicher arbeit gehort. Von rechtes wegen.

## 136

Gerade und hergebet zu geben und zu nemen zu Rohelitz.

Schöpfen zu Leiptzk: Auf sulche frage, wen euer burger iren hausfrauen die helfte irer guter leihen lassen und zugleich lehn wider ntpfangen, so zeucht sich zu sulcher gabe kein stucke, das zu gerade der hergewet gehort; es wer dan, das ein ander verwerte gewonheit ei euch wer, die do XXX jar unverruckt gestanden hett; sonder gerade und [her]gebet<sup>1)</sup> vererbet sich also, ab sulch gabe nicht gechechen wer. Und zu gerade gehoren schaf, die do fur den hirten ehnen, wo der | man nicht eigene scheferei hette, gens, enten, alle Bl. 51<sup>A</sup> der frauen verscheidne cleider und cleinet, silbrin und guldin, die do

1) Vorlage: erbe gebet.

zu der frauen geschmucke, zu gezierde gehören, alle betten, kussen, leiglach, pful und alle leimbat, ganz und zurschnitten, garn, flachs, lein und alle leinen gewebe, leuchter und becken, casten mit aufgehoben lieden und casten, do die frau ire cleider und cleinet selbst einbeschlossen hat, und ein waschkessel, wo der man nicht ein kromer noch ein kaufman ist gewest, der sulche stücke in seinen cram zu verkaufen gekauft hett, und wu er nicht ein gemein gast[geber] gewest were. Ist er ein kaufman gewest, so gehorn sulch stuck in den cram, darzu nicht. Zu hergebet gehort das beste pferde, gesattelt, und aller harnisch zu eines mannes leibe, sein teglich cleider und ein herpful, das ist ein bett, ein kussen, ein leiglachen, ein tischtuch, zwu schusseln und ein handquel, ein kessel mit einem kesselring. Und wu dem man sein weib sturb, das er iren spilmogen die gerade sol geben, so müssen sie dem manne sein bett bestellen, als es stund bei seines weibs leben, den tisch mit einem tischtuch und handquel, die bank mit einem pful und den stuel mit einem kussen<sup>1)</sup>. Von rechtis wegen. Versigilt etc.

## 137

Von gerade nach tode der stief[tochter]<sup>2)</sup>.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Ist euer stief[tochter]<sup>2)</sup> verschieden und hat sie nach ir gelassen einen bruder vater halb an einem und ires großvater schwester tochter am andern teil, so mag Bl. 51 B der personen keine gerechtigkeit haben an der gerade, die euer stief-tochter gelassen hat; sunder wer die gerade mag haben, der muß von der verschiedne dirn mutter sippezal herkommen und ein weibspild sein. Ist solch person nicht verhanden, so ist die gerade dem gericht ledig wurden. Von rechtes wegen.

## 138

Von gerade und gabe vor gericht aller guter.

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, in der Weichbildglosse zu Art. 23; A. v. Daniels und Fr. v. Gruben, Das sächsische Weichbildrecht; Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, herausgegeben von v. Daniels, v. Gruben und Kühns, 1. Band; Berlin 1858, Sp. 288, Zeile 38 bis Sp. 289, Zeile 41; Christof Zobel, Sechsisch Weichbild und Lehenrecht, itxt aufs naw nach den warhaften alden exemplarn und texten mit vleis corrigirt, ubesehen und restituirt; gedruckt zu Leiptzig, Michael Blum, 1537, Bl. 42<sup>b</sup>, Sp. 1—2.*

1) Vgl. Ssp. Ldr. III 38 § 5.

2) Vorlage: stiefmutter.



## 139

Von gerade.

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, in der Weichbildglosse zu Art. 23; v. Daniels, Sp. 290, Z. 14; Zobel, Bl. 42<sup>b</sup>, Sp. 2 bis Bl. 43<sup>a</sup>, Sp. 1.*

## 140

*Gedruckt in der Weichbildglosse zu Art. 23; vollständig bei v. Daniels, Sp. 294, Z. 1 bis Sp. 296, Z. 31; unvollständig bei Zobel, Bl. 44<sup>a-b</sup>.*

Von gerade zu fordern.

[Wurd eins mans weib siech und sie erkenete, [das] irs lebens nit mer [wer]; sie hette gerade, die wolt sie irer niftel entfremden [und vorgeben], und sie bet iren man, das solchs mit seiner gunst geschehe; der man erkente, das er [die gerad] mit recht nicht behalten konde, und geb darumme deste leichter sein ja darzu; sie send nach dem pfaffen und nach andern leuten, die solten da gezeugen sein der gaben. Die frau geb die gerade weg mit der hand dem pfaffen, und der trug sie weg, und die frau hett doch keine irer niftel darbei gehabt, die es gevollwort hetten. Die frau sturbe, es vorzoge sich, der frauen niftel maneten umb die gerade den man. Er sprech, er wust umb kein gerade, wan warumb, sie hette dem pfaffen gegeben die gerade, [und der hett sie hinweg getragen], wolt sie [die gerad] haben, sie solt mit dem pfaffen reden. Es kem, das die, der die gerad gehörte, lude der frauen man zu dinge, in dieser weise:]<sup>1)</sup> Herr der richter, ich clag got und euch uber einen N., das er mir mein gerade furhelt, die mir lieber ist wan X schock, die mich von meiner [rechten] nifteln angestorben ist, und [bitte] gericht und beger einer antwort, umb das mir got helfe das, das rechte, das mir die gerade zugesprochen wurde; | ap ich daran icht vermiste Bl. 52 A von dem, das zu der gerade gehort, das wil ich auch fordern mit rechte. — N. spricht: Herre der richter, ich pit ein gewer uber die clag; und bitt in einem rechten zu erfarn, ap sie mir die nicht eher tun solle, eher ich ir keinerlei antwort tun dorfe, von rechtes wegen; oder was darumb recht sei.

H.rauf sprechen wir vor recht: Sie tut die gewer pillich. Dise gewer muß sie verpurgen und gelobet.sie pei der fordrung, [es hulfe ir nicht].

1) Der in der Vorlage bis zu dieser Stelle fehlende Text ist nach dem Drucke bei v. Daniels ergänzt; die Einschaltungen des Zobelschen Druckes sind in eckigen Klammern eingefügt.

Wen sie die gewer gelobt, so spricht er mit einer antwort also: Mein weib hat ir gerade durch got gegeben einem pfaffen zu einem selgeret und hat es selber mit irer hant vergeben. Das wil ich beweisen mit den, die do kegenwertig warn; und es auch der pfaff wegtrug, wissentlich denselben biderleuten. Gibt sie mir ichtes schult daruber, das wil ich unschuldig werden, wie mirs die schöpfen finden fur ein recht, und bitt in einem rechten urteil zu erfarn, ap ich ir darumb keinerlei tun darf [von rechtes wegen]; oder was darumb recht sei. — N., die frau spricht: Nachdemmal das er hie steht und spricht, das er do kegenwertig sei gewest, und eine frau ires guts keins vergeben mag one ires rechten vormunds willen, der sie [beschirmen] und vormunden sall, [und] sie dan mit seinem volwort dise gerade habe gegeben hat mir schedlichen, bitt ich in einem rechten zu erfarn, ab er mit sulcher widerrede sich verantworten moge, ader was darumb recht sei.

Hirauf sprechen wir [ein recht]: Er mag sich der antwort mit solcher rede nicht weren; von rechtes wegen.

Bl. 52<sup>B</sup> Ir solt wissen: | Man kompt auch behendiglicher darzu. Wil sie die fordern, so bestelle sie ire clage also, das er kegenwertig ist [gewest], da sein weip irer niftel ir gerade weggegeben hat ir schedlich. Nun muß er ja oder nein sprechen. Spricht er nein, so frag sie: Nachdemmal das ein itzlich [man] und getreuer vormund bewaren soll vor [allem] schaden, klein oder gros, sein mundlein, und sein weib, dieweil got wolde, das sie lebt under seiner vormundschaft, was die in sulcher [seuche] zu [gabe] gegeben hette, da er hie nein [zu] sprechen will, und er sich daran nicht beweist hat als ein getreuer vormund und sie nicht bewart hat, davon ich zu schaden komen pin; und bitt in einem rechten urteil zu erfarn, ap er nicht pillicher den schaden selber leiden sall und mich meins schadens ergetzen, wen er mir davor nein gesprechen moge von rechtes wegen, oder was darumb recht sei.

Nota. Wie sich ein man sulcher sachen bewarn mag, ap sein weib ir gerade vergeben wolde.

Ein itzlich man, des weib in seuchten begriffen ist, der sal sie stetlich vorstehen und haben in seiner hut und in seiner vormundschaft; wen der unmundige mensch hat nicht craft, wider zu vergeben, [noch zu verloben, noch zu vorreichen, on seins vormunden willen. Und darumb mogen sie auch keins vorgeben]. Gibt sie es dan weg und spricht er dan, es sei sein wissen nicht gewest, das er wol beweisen wolle, es wer ime unheflichen und mag nicht ein rechter  
Bl. 53<sup>A</sup> vormund gesein, wan wurumb, er ist | ein falscher vormund, wan wurumb, er ist ein trigenhaftiger vormund. Und was schade davon kompt von seiner verwarlosung, darumb muß er vor den schaden

antworten; wan vormundschaft mag mit des vormunden unwissenschaft [gebessert] werden, wan wurumb, wu ein man ein ampt versehen sall, der schaden geet auf den, der des ampts vorsteher ist, wan er bewart sulchen schaden wol, wen er kegenwertig wer und darumb [muß er] vor den schaden antworten.

Spreche er aber, [er] wer nicht kegenwertig gewest und ime were auch umb die sach nicht wissentlich gewest, das sie es vergeben wolde; und was itzund weg, als er quame, so ist er mit seiner unschulde seiner unwissenheit nehir zu beweisen und wirt lose damit, ap er tar; so fordere sie die gerade wider von dem, dem sie gegeben ist, ap sie wil.

Spreche er aber, er hett irs gewert mit allem vleiß und wolde das verkomen mit den leuten, die do kegenwertig warn, spreche dan die frau oder die forderin oder wem es gehorte: »Hette ers mir gesagt, ich hett leicht mein gunst darzu gegeben« oder »Wes ich zu rate wer wurden«; hierzu muß er antworten. Dies ist aber durch der vormundschaft willen, wan wu sulch geschickung geschechen ist oder sall, da [sollen] die kegenwertig sein, an die es gefallen oder gestorben mocht, es entauge anders nicht. Underweiset sie aber der man, das sie es an der | negsten willen nicht vergeben mag und Bl. 53B volkomt er es selbdritte, als recht ist, er darf darumb kein not leiden, ap ers der niftel nicht entpoten hat; etc.

## 141

## Schulergerade.

Sprechen wir doctores zu Leiptzk vor ein recht: Ist der junge ein schuler und mogt das verzeugen mit seinem meister oder andern schulern pflege, so ist er der gerade seiner verstorbnen schwester neher zu behalden, dan ime kein spilmoge des entziehen [moge]. Von rechtes wegen.

Ersamen freunde, so ir mit einander begerend seit des obgesprochen rechten urteils ein leutrung in sulchen worten, ab der schuler gerechtigkeit zu der gerade seiner verstorben schwester vor den obgenanten spilmogen durch recht gewonen etc., wie sich der vater von vormundschaft seines suns, des schulers, halden und geparen sall, sprechen wir doctores vor recht und leutern es also:

Hat die niftel misdanken zu dem schuler, das er mocht verirret werden zu geistligkeit und euch des nicht vertragen wolde, so must ir es verwissen und verpurgen von rechtes wegen.

[So ir] furpas erleutrung mutet, ap dem schuler das recht auf stunde, das wir zu dem rechten vertrauen, ap nun sein vormund sulch ge- Bl. 54A rade verkaufen oder verpfenden moge, in nutz und in fromen wenden dem schuler seim oder ap kein burgschaft hierzu schaden oder hindern

moge, iber das ir leuterung hegert und verzilet, ap der schuler nicht nach der crona oder nach der geistlicher achte hette, ap jemand keinen schutz und behelf dem schuler haben mocht oder was recht sei, sprechen wir genanten doctores:

Es mag dem schuler an der gerade seiner obgenanten schwester nicht geschaden. Von rechtes wegen; etc.

## 142

Von anerstorben gerade einer junkfraun, die do ein closterjunkfrau wirt.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzk: Hat Barbara, Heintzen von Schonbergs tochter, vergeben sulch stuck zu gerade gehorend, also Heintz seczt, und dem Jorge von Wolfframsdorff in vormundschaft seins weibs vor und nach getanem gehorsam inwendig im jar und tag darwider nicht gesprochen, noch mit recht nicht gefordert, so hat er sich an sulcher gerade verschwigen. Jorg von Wolfframsdorff mochte den jerlich ansprach und fordrung gezeugen, als recht were, so mochte ime Heintz von Schonberg die gerade nicht furhalden, sunder die gerade hette junkfrau Barbara auf sein weib, also irer mutter schwester, mit merem recht gebracht, dan auf ire schwester vater halben. Wan dan so Jorg von Wolfframsdorff die ansprach also gezeugt hat und den Heintz von Schonberg sulche gerade mit BL. 54<sup>B</sup> seiner | wissenschaft wirdert auf XXX gulden oder die zu antworten auf seine bewust, so ist er Jorg von Wolfframsdorff von der schult wegen mehr nicht pflichtig dann XXX fl.; aber Jorg muß die gerade nach seiner bewust von ime nehmen und mag ine hocher daruber nicht dringen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 143

Pfaffen nemen nicht gerade [wan] von irer muter.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzk: Also die clegerin in irer clag vermelt, wie sie ire schult und von zweierlei gerechtigkeit fordert, zuerst umb die helft von ir selbst wegen, zum andern die ander helft von herrn Pauls, eines priesters wegen, der mit ir gleich nahn gesipt sei und ir seine gerechtigkeit geben haben, erkennen wir so: Also pfaffen von recht nicht wan ir muter gerade nemen mogen<sup>1)</sup>, so mag

1) Vgl. Ssp. Ldr. I 5 § 3, auch I 25 § 1; dazu Nr. 141 und unten Nr. 712, 753, 765; Hs. Görlitz 4, Bl. 390<sup>a</sup>, Nr. 161: »Der pfaffe nimpt nicht niftil- adir swestergerade, sunder seiner muter gerade alleine«; vgl. auch Hermann Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters; Leipzig 1892, I.

sie von des priesters wegen nichts fordern. Der priester kan sich auch auf die helft mit ir zu nichte ziehn. Von rechtes wegen.

## 144

Ein frau verlaukent etzlicher stuck der gerade.

Schöpfen zu Leiptzk: Tar die Mattissin Schmidin mit ir selbst hand auf den heiligen verrechten, das sie keine silbrin gurtel, der irer muhmen gewest wer und in irer muhmen eigen gewer und gewalt unvergabt und unvergift plieben were, genomen habe; tar sie auch verrechten, das ir umb den | andern gurtel ganz unbewust sei; wan Bl. 55 A sie das getan hett, so ist sie der clegerin der schult [halben] noch umb gewerderten schaden nichts pflichtig. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 145

Von vergeben stucken der gerade.

Schöpfen zu Leiptzk: Kan Anna Schmidin gezeugen, als recht ist, das ir ir muhme den pelliz und rock pei gesunden leibe schlechter unverdingter gabe gegeben habe, so behelt sie die pillich; und ap die stuck in irer muhmen gewer seint plieben pis an ir ende, ist ir [unschädlich]<sup>1)</sup>; und tar [sie] darnach verrechten mit ir selbst hand auf den heiligen, das sie sich solcher ander stuck, in der clag benant, nach irer muhmen tode nicht unterwunden noch eingenomen hab, so ist sie der clegerin der schult halben noch umb gewerderten schaden nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 146

Feltgenge viech [und] bienen gehorn nicht zu gerade.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Das das feldgenge viech und bienen zu gerade nicht gehoren. Von rechtes wegen.

## 147

Gerade, die der frauen gepurt nach ires mans tot.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Der frauen gepurt von recht nach ires mannes tode ir volle gerade. Es wer dan, das in lande zu Dhoringen ein volstendige verwerte gewonheit wer, die Hans Marschalck gezeugen konnde, das man frauen nicht volle gerade

---

Kap. 341, 342, S. 99; Kap. 345, 346, 347, S. 100f.; Jacob Friedrich Behrend, Ein Stend-ler Urteilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert; Berlin 1868, Nr. 29 und Anmerkung S. 116; Nr. 31 und Anmerkung.

1) Vorlage: schuldig.

geben bedorft. Zu sulcher voller gerade, die der frauen gepurt, gehören alle schafe, viech, wie die sonderlichen namen haben, die der man nach ime gelassen hat, der man habe die ehr gehabt, eher er sie name oder nicht, gens, enten, casten mit den gehoben lieden, Bl. 56<sup>b</sup> casten, laden, darin die | frauen ire cleider und gerade gelassen hat pei ires mannes leben, alle betten, kussen etc., wie oben vormals geschrieben. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 148

## Von morgengabe.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; vermutlich Magdeburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, und in ausführlicherer Fassung bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 149, S. 284f. unter der Überschrift: »Von morgengabe, die vor andern schulden gemacht wirt«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 274, Z. 39; Zobel, Bl. 38<sup>a</sup>, Sp. 1—2.*

## 149

Ap das weib mitgelubde vor schult, die ir man porgte auf das gute, auf dem sie het steen ir morgengabe.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; vermutlich Magdeburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 150, S. 285f. unter der Überschrift: »Von morgengabe gutes und der man doruf burgete und die fraue mit globite«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 275, Z. 35; Zobel, Bl. 38<sup>a</sup>, Sp. 2 bis Bl. 38<sup>b</sup>, Sp. 1.*

## 150

Bl. 56<sup>a</sup> Von morgengabe.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; vermutlich Magdeburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 153, S. 288 unter der Überschrift: »Von morgengabe, die ane undirscheit gegeben wirt«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 277, Z. 49; Zobel, Bl. 38<sup>b</sup>, Sp. 2 bis Bl. 39<sup>a</sup>, Sp. 1. — Das Digestenzitat am Ende des Spruches fehlt in der Vorlage.*

## 151

Der man hat seinem weibe ein ehgelt oder ein morgengabe gelobt.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; vermutlich Magdeburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage; die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 154, S. 288 f. unter der Überschrift: »Von eegelde, das ein man sinem wibe globite«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 278, Z. 5; Zobel, Bl. 39<sup>a</sup>, Sp. 1—2.*

## 152

Von gelubden morgengabe.

*Gedruckt mit der Sachdarstellung, die in der Vorlage fehlt, in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 279, Z. 23; Zobel, Bl. 39<sup>a</sup>, Sp. 2.*

## 153

Ap einer frauen keins gelobt wer, und ein frau hett Bl. 56B  
gelt bracht zu irem manne mit gewissen.

*Gedruckt in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 279, Z. 44; Zobel, Bl. 39<sup>b</sup>, Sp. 1.*

## 154

Von morgengabe.

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 280, Z. 32; Zobel, Bl. 39<sup>b</sup>, Sp. 1—2.*

## 155

Nimpt ein man ein weib mit bloßer hand.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 146, S. 282 f. unter der Überschrift: »Ab man und weib mit lediger hand zusammen kommen, wie ir gut erbit«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 282, Z. 17; Zobel, Bl. 40<sup>a</sup>, Sp. 2.*

## 156

Von morgengabe.

Bl. 57A

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 151, S. 286, unter der Überschrift: »Von morgengabe, die uf zinshaftig gut gemacht wurde unde das gut vorbrente«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 276, Z. 46; Zobel, Bl. 38<sup>b</sup>, Sp. 1—2.*

*In der Vorlage Blatt 57<sup>b</sup> steht übereinstimmend mit dem Glossentext (v. Daniels, Sp. 277, Z. 25) nach: »Von rechtes wegen« noch folgender Zusatz, der bei Wasserschleben fehlt.*

Ir sollet wissen: Were der frauen man jenem zins schuldig vor einem jar oder zweien oder dreien gewest vor der frauen morgengabe oder darnach, und hett er darumb nicht genomen, auch nicht gemanet, er mocht mit dem zins der frauen morgengabe nicht gehindern, sunder het mit der frau ein sulchs zu schaffen, das must er mit dem rechten von ir fordern. Was sie ime dan bekante, das gebe sie ime pillich. Leukent sie aber, sie entgeht ime mit irem recht.

## 157

So ein stat damit begnadt ist und wilkore hat, etzliche namhaftige und gesaczte [stuck] in der statt und aus der statt zu gerade zu fordern und zu geben und nicht alle nach landrecht.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulch euer schriftliche frage vor recht: Ist ein frau von burgers art selige im weichpild und statrecht verstorben und neben iren menlichen erben und andern iren erbnemen ein rechte schwester von voller gepurt, auch im statrecht und weichpild siczend, hinter sich gelassen. Ist dan dieselbig stat, darinne die [frau] verstorben ist, mit sulcher freiheit begnadt und darzu darinne ein sulch wilkōr, das man etzlich namhaftige und gesaczte stuck, nach ausweisung des buchs der stat zu gerade gehorend, nach der|selbigen stat freiheit und wilkor und nicht alle, nach landrecht zu der gerade gehorend, fordert und in der statt und aus derselbigen gebet und reichet: So muß derselbigen verstorben frauen schwester von voller gepurt, auch in demselbigen weichpild und statrecht, darinnen die frau verstorben ist, gesessen, die gerade nach derselbigen wilkor und freiheit fordern und nemen, und die erben oder erbnemen der verstorben frauen dorfen ir die volle gerade nach landrecht nicht geben noch volgen lassen.

Bl. 58 A

Hett ir aber in derselben statt in etzlicher vergangner zeit oder mer den andern seinen freunden etzliche und mer stücke über die gesaczte gerade nach der wilkōr derselbigen statt oder inhalt des statbuchs daselbst ubergeantwort und von sich gegeben, wer dan ein sulchs under denselben freunden on laube und volwort des rats daselbst und also hinder ine geschehen, so mocht ein sulchs an der freiheit und wilkor derselbigen statt keine veränderung, einfurung noch einicherlei schaden pringen. Es mochte damit und in dem die



eiheit und wilkör derselben statt nicht entzogen werden. Von  
 chtes wegen. Versigilt.

## 158

Wie die fraue sal beweisen, das sie bemorgengabt sei.

Spricht Leiptzk: Also das Hans von der Lehnaue nicht wil ge-  
 uben, das seins vaters wittib bemorgengabt ist von seinem vater, so  
 uß sie das | erhalten mit ir selbst hand auf den heiligen, als recht <sup>Bl. 58 B</sup>  
 t. Wan sie das getan hat, so lest er ir pillich ir morgengabe volgen.  
 so er dan darnach uberpotig ist, zu volgen lassen ire mußtel und  
 e gerade und also vil zu geben, als sich gepurt von recht, wan er  
 s getan hat, so ist er ir der schulde halb nichts pfichtig. Also  
 auch von ir geheischt sein bette, bestalt und bereit, das ist sie  
 e von der gerade ganz [schuldig]. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 159

Von hergepet der pauersleut.

Spricht Leiptzk: Sintmal das pauerleut hergepet under einander  
 cht erben, wider geben noch nemen von recht, sunder hergepet  
 bet niemand, dan die von ritters art sein und die in einem weichpild  
 sessen sein: So darf man das hergepet, das euer burger, die ir  
 gsten schwertmogen in euer statt noch im andern weichpild nicht  
 ben, [gelassen], dorfeleuten von pauers art nicht geben, also sie  
 dem rechten nicht besessen sein. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 160

Es hat einer ein weib genomen, ist zu ir in das gut ge-  
 gen, das ir von irem vater ankomen. Also hat derselbig  
 an [vier]<sup>1)</sup> kinder mit ir gezeugt. So ist die frau ge-  
 orben von erst und hat dasselbig ir gut, so ir von iren  
 dern ankomen, auf ire kinder alleine und niemand an-  
 rst vererbet. Darnach hat der mann ein ander weib ge-  
 omen in dasselbig gut und zwei kinder mit ir gezeugt  
 d ir ein gelt darauf gemacht. | So ist auch der ersten <sup>Bl. 59 A</sup>  
 schwister eins gestorben, der auch ein weib hinder ime  
 d keine erben gelassen. Wie es damit gestalt und wie  
 e bruder allenthalben erben, findest du hernach, auch  
 e ein ubergabe und doch von uncreften geschechen.

1) Vorlage: drei.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Hat sich einer genant Nickel Deckenkue mit Hansen Misthacken tochter, seligen, vereelicht und ist ir in die gut, so sie von bemeltem Mißhocken, irem vater, anerstorben waren, gezogen und bede in eelichem leben IV kinder, als II sun und II tochter mit einander gezeugt und die pei iren lebentagen alle zu eelichem stande beraten und einem jeden nach irem vermogen geholfen, doch allenthalb nicht abgesundert noch ausgerat und den jungsten sun mit seinem weibe pei ime im gut behalden. Ist dan darnach des guten Deckenkue eeweib, bemelter kinder muter, von erst verstorben, so hat sie alle ire guter, [so ir von] iren eldern ankommen warn, auf dieselbigen ire IV kinder zugleich bracht, geerbet und gefellet.

Hat dan der, der genant Deckenkue, darnach ein ander weib in die bemelt guter genomen, ir ein namhaftige summa geldis nach seinem tode darinne zu warten verschrieben oder vermachen lassen, und hat mit ire II kinder nach eelichem stande gezeugt und ist darnach auch verstorben, und hat dieselbig sein ander weib und dieselben II kinder von ander und die ersten IV von ersten weibe, als Misthocken tochter, nach sich gelassen: so hat er die farend hab und seine andere ligend und unbeweglich guter, die er selbst erworben hat und uber komen ist, was der uber das gelt, was er seinem andern weib in denselbigen gutern in eestiftung zu vermachen und zu verheischen zugesagt hat, vorhanden plieben weren, zugleich nach personen zal auf die vordachten seine VI kinder gebracht und gefellet.

Bl. 59<sup>B</sup>

So dan nun zuletzt der jungste bruder under den ersten IV kindern, der pei seinem vater und muter in dem gut plieben was, an leibserben auch verstorben ist, und hat sein weib, die ander sein III geschwistern von voller gepurt und darneben ir aller alt veterlich und muterlich gut nach ime gelassen: so hat er dasselbig gut auf die III selbigen sein geschwistern von voller gepurt allein bracht, gefellet und geerbet, und seine gelassene wittib, apgleich derselbig ir verstorbener eeman dieselbigen guter an kreftigen stetten aufgelassen hett und sie das, wie recht ist, beweisen wurde, mag daran keines haben. Dan so sulch auflassung one der ander seine geschwistern bewilligung und also one erbenlaube geschechen were, [ist, von uncreften und machtlos und mocht dieselbigen seine geschwistern nicht beschedigen. Was aber derselben frauen aus gewonheit der gerichte, darinne ir eeman verstorben, an seinen gutern gepurn wurde, ader das er ir in der eestiftung zu vermachen verheißen hett, so musten ir seine geschwisterte, inmaßen sie sich zu tun erpiten, folgen lassen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 161

*Gedruckt am Ende folgender Ausgaben des sächsischen Weichbildes: eine Ort und Jahr, vermutlich in Basel bei Bernhard Richel; Augsburg 1492 bei Anthonius Sorg; Augsburg 1495 und 1499 bei Hans Schönsinger; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 35<sup>a</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

Von vormunden.

Ap ein man vormunde sich gezogen hette zu unmundigen kinden Bl. 60<sup>A</sup>  
 ire gut oder hett sich irer guter underwunden zu rechter vormundschafft, und der vormunde hett selber guter, wern die guter hett der kinder pfand zu rechte.

Hierauf sprechen wir ein recht: Welch vormunde sich unmun-  
 der kinder [gut] underwindt, alle seine guter sein der weisen pfand  
 ire guter, das er der nichtis zu unpfflicht vertu. Derselbigen guter  
 g er nicht gewaldig sein, wider zu verkaufen noch zu verseczen,  
 hab dan den weisen ir gut verrechent und beweiset, das den  
 isen und den erben genugt, und dan der vormundschaft abgetreten  
 und nicht eher. Von rechtes wegen.

## 162

*Gedruckt am Ende der in der Vorbemerkung zu Nr. 161 angegebenen Weichbildausgaben; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 35<sup>a</sup>, Sp. 2—Bl. 35<sup>b</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

Von vormunden.

Ap ein vormund unmuñdiger kinder gut verkauft oder verseczt,  
 cht ers zu pfande seczen oder mocht er zins darauf verschreiben  
 er nicht.

Hirauf sprechen wir ein recht: Der vormund mag der weisen gut  
 mand verseczen noch auch nit verschreiben, das sie zu recht leiden  
 fen, wan sie zu iren jarn komen; der vormund tet es dan mit  
 m<sup>1</sup>) wissen, das ers beweisen mocht, das es<sup>2</sup>) durch der weisen nutz  
 l fromen komen sei<sup>2</sup>), so mocht ers<sup>3</sup>) verseczen und anderst nicht.  
 a rechtes wegen. Versigilt.

## 163

Einer hat in vormundschaft ein holz erclagt und er-  
 nden.

---

Weichbild, Basel: der weisen.

Weichbild, Basel: das hers durch der weisen bestes willen geton hette  
 das gelt in der weisen nutz komen were, . . .

Weichbild, Basel: es der vormunde.

- Bl. 60<sup>n</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat Linhardt Haße | sulch holz, davon die eingefelte urteil bemelden, mit namen die Buche genant und das dem probst auf unsern lieben frauen berg zu Aldenburg zu lehn rurt, in vormundschaft seines eelichen weibs mit kommer und mit rechten vorgepoten, die er dan Blasing Jhan, seinem widersachen, in seine behausung getan, mit allem dinglichem rechten und forderung als desselbigen seines weibs öder vater gut für den gerichtten, do sulch holz zu rechten darinne gelegen ist, erclagt und erstanden also, das ime sulch holz in vormundschaft seins weibs durch richter und schöpfen in urteils weis zugeteilt und erlangt ist wurden, inmaßen dan das der genante Linhart in einem urteil bemeldet; kan er dan sulch vorgepot, rechtliche forderung und zugeteilt urteil des holzes halben mit richter und schöpfen in urteils weis zugeteilt oder mit volstendiger gerichtskuntschaft, als recht ist, zupringen und beweisen, das die ding mit rechtem vorgepot und erfordert und zugeteilt sach vor richter und schöpfen, dahin die sach vor recht gehört, ergangen und geschechen: So pleibt Linhart in obberurter vormundschaft seines eeweibs bei sulchem holz, das im durch richter und schöpfen, also wie oben berurt, zugeteilt und in urteils weis zugesprochen ist, pillicher, auch mit merem rechte, dan Blesing Jhan sich seins furnemens halben, wie sein eingefelt urteil bemeldet, davon das holz von seinem vater auf ine geerbt und gefellet sein,
- Bl. 61<sup>A</sup> wider an sich ziehn oder pringen moge. Sulch sein fürnemen ist im, sulch holz zu erlangen, nach ergangen sachen auch unhulflich. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 164

## Vormundschaft.

*Eingang: »Schöpfen zu Leiptzk.«*

*Identisch mit der Entscheidung Nr. 764, wo sich auch die an dieser Stelle der Vorlage fehlende zugehörige Anfrage findet.*

## 165

Der vormunde des kindes hat einen acker vormidet, und das kind ist darnach gestorben und hat den vererbet.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Sintmal der vormund des unmundigen kindes Nickel Bockewitz ein acker vermidet hat, und das kind nun gestorben ist, so hat sich die vormundschaft des kindes geendet, und das kind hat bracht den acker auf seinen negsten erben, und steet hinfort an dem, an den der acker komen ist, ap er den Nickel Bockewitz umb den zins lassen wil. Sunder

at Nickel Bockewitz den acker besehet und befruchtet, so sall er  
e frucht moglichen abschneiden und dem, auf den der acker komen  
t, den zins geben. Von rechtes wegen.

## 166

Ein acker ist unmundigen kindern entwert.

Hirauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Ist acker  
nd erbe, pei Steudewitz gelegen, Nickel und Paul Gunters vaters  
west und inen pei iren unmundigen jarn entwert worden, so haben  
eselbigen Nickel und Paul Gunter rechte forderung darzu, den in  
asper Sehkolb mit merem rechten daran verhinderung | getun Bl. 61 B  
nd sich schutzen mag damit, das sein vater sulch acker und gut  
r und tag innen gehabt hat on einrede der obgenanten Nickel  
nd Paul Gunther, do sie zu iren jarn komen warn. Es were dan,  
s Sehkolben vater und nach seinem tode er mit seinen geschwistern  
leh acker und gut XXX jar nach einander geruhelichen und unver-  
rckt on jedermans rechte ansprache in geweren gehabt hette, oder  
s Casper Sehkolben vater sulcher acker und gut gekauft und  
e fur gericht und von dem lehnhern verreichet were, und die ob-  
nant Nickel und Paul Gunter pei jar und tag darnach, als sie  
ndig wurden sein und einlandisch warn, darein nicht geredt hetten,  
nd Casper Sehkolb das volkomen mochte, als recht ist, so were er  
e zu sulcher clage antwort nicht pflichtig. Von rechtes wegen.

## 167

*Vgl. die weiteren in diesem Rechtsstreit ergangenen Sprüche Nr. 192,  
0, 346.*

Der vater muß von seins unmundigen Kindes wegen ver-  
essern.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptz vor recht: Mag Steffen zu  
ospersdorf von seines unmundigen Kindes wegen volkomen mit  
ch richter und schöpfen, das Mattes Jahnshayn kind sein kind an  
nem auge geleczt hat, so Mattes Jhanshayns von seines Kindes  
egen davor nicht nein sagt, sunder er muß das verpersern, als  
cht ist. Von rechts wegen.

## 168

*Wie aus Inhalt und Form ersichtlich ist, gehört das folgende Rechts-  
tachten zweifellos zu den jüngsten Bestandteilen der vorliegenden Samm-  
ng. Man wird deshalb nicht fehlgehen, wenn man seine Entstehungszeit  
das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts verlegt.*

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

### Von vormundschaft eines priesters.

Bl. 62<sup>A</sup> Ein priester deutsch ordens hat durch gehorsam eines landcomptors und obersten inne pishero gehabt zu regiren eins hauses und conventz desselben ordens. Derselbig priester hat sich durch seine eigene torst und annemen on all wissen, erlaubung oder verwilligung desselben seines obersten underwunden, zu tragen vormundschaft eines waisen, der sein vetter gewest ist, und von desselben waisen etzlich gelt, als man sagt, empfangen und in den nutz desselben seines ordens haus gewant, als dann die anleger sagen. In dem ist derselbe priester von demselben ampt abgesaczt und an ein ander haus zu regiren geordent und an demselben ampt also von dieser welt durch den willen gotes geschieden. Nun vermeint derselb waise, dasselbig gelt von dem landcomptor als seines vormundes obersten zu forderen und zu rechnung zu dringen.

Aus sulchem fließen drei nottorftige fragen:

Die erste: Ap derselb priester hab im rechten mogen vormundschaft des gelassen waisen tragen on wissen seins obersten.

Die andere: Ap den schuldigern, die do sprechen, sie haben dem priester von des waisen gelt gegeben, zu glauben oder nicht ist.

Die dritte: Ap es nicht also im rechten funden wurde, das zu glauben sein solde, und sie das also probirten, ap dan der landcomptor pflichtig were, sulch gelt widerzugeben.

Eher man meher antwort auf die erste frag, ist not zu wissen, Bl. 62<sup>B</sup> das dreierlei vormund sein mogen: | Die ersten sein geheißten testamentarii und sein die, die dozu, aber in ein testament gesaczt werden. Die andern sein geheißten legitimi, die sein die, die do aus den gesezen des rechten geheischt und geordent werden; von den sagt der titel von den gesaczten vormunden. Die dritten heißen dativi, die sein die, die do gegeben werden und gesaczt durch die ordentliche richter oder durch einen rat einer statt; von den sagt das recht: und[er] den dreien vormunden sein die testamentarii die obersten und wirdigsten, darnach legitimi oder negst glauben, darnach dativi oder die gegeben. Oder doch ist hie von den testamentarien und dativen zu schweigen, [und] allein von den legitimis zu reden, also dan diser priester sall gewest sein, als der waise sagt, darumb der negste vormund gewest, das er der negste freund und erbe gewest ist. Und wiewol der negste erbe der negst vormund sein sall, so sall und mogen doch nicht, er sei wie nahe er sei, dieselbe vormundschaft durch sein selbst gewalt tragen und annemen; sunder eh er sich under-

wund, vormund zu sein, so sall er vorhin funferlei ordnung haben: Zum ersten ist er pflichtig, zu machen einen begreif und verzeichung aller guter desselben waisens. Zum andern mal sal er das tun und sich der vormundschaft underziehen mit laube und wissen des ordentlichen richters, er sei geistlich oder werltlich, und durch | erkantnus Bl. 63A desselbigen richters aufnehmen, als dan das begern die recht in libro doctorum. Zum dritten mal sall der schwern aller nutzperkeit des weisen zu verhandlen und schaffen. Zum vierden sal er gestalt machen, das des waisen guter durch ine nicht gemindert werden. Zum funften sall er verpurgen und verheischen, das er den waisen nicht unverschutz lassen woll.

So man die ding also aufnimpt, ist wol beschlislich zu reden, das der genant priester, priester wol er ist gewest in ubung des ampts, das ime von seinem obersten bevolen gewest ist, so hat er doch on laubung und begunst desselben seins obersten nicht mogen aufnehmen oder underziehn der vormundschaft seines vettern, als das clerlich uns weisen die recht in c. generaliter<sup>1)</sup>; daselbst steet geschriben, das die bischof und priester und zuvoran die ordenten geistliche sollen obgeschlossen sein von der erbevormundschaft und darumb die die funf obgeschriben artikel on verwillung irer obersten nicht mogen vorenden. Als dan auch diser egenanter priester in gehorsam gewest ist, so ist ime nicht erlaubt gewest, aus den landen, der waisen oder ander sach, den orden nicht belangen, zu verschutzen und zu verteidigen, daraus abermals wol zu merken ist, das der gedachte priester nicht macht gehabt hat, die vormundschaft des weisen on wissen, verwillung und lauben seins obersten und prelaten [aufzunemen], darumb das alle ding, die er handelt zu fromen oder zu schaden, kein grund in rechten haben; wan alle ding sein nicht, die durch | einen vormunden gehandelt werden, der do nicht nach Bl. 63B ordnung vormund gesaczt ist oder gesein mag; das sollen die schuldiger, die dem priester gelt haben gegeben, in selber schult geben, darumb das sie es gegeben dem, der sie nicht hat mogen quitiren oder des macht gehabt hat.

Zu der andern frage ist kurzlich zu antworten, das denselben schuldigern, die do sprechen, sie haben [dem] priester sulch gelt, das sie

---

1) Decr. Grat. c. 40 C XVI qu. 1 (Cod. Just. I, 3; 52): (Omnes clerici vel monachi tutelae immunitatem habere debent.) Generaliter sancimus, omnes viros reverentissimos episcopos, nec non presbiteros seu diaconos et subdiaconos, et precipue monachos, licet non sint clerici, immunitatem ipso jure omnis habere tutelae, sive testamentariae, sive legitimae, sive dativae. — Vgl. Nov. 123, 5.

dem waisen schuldig sein gewest, als einem vormund des gelassen waisen bezalt, in rechten nicht zu glauben ist, ap es auch also were, das sie redlich und als gezeugen wern vorgeheischen und gefragt, darumb, das das gezeugen in iren eigen nutz und fromen geht: dan niemand ime selber zu gut gezeugen geben mag, als all recht sagen, darumb als er sagt oder verhofft, nutz oder schaden davon zu erlangen; darumb ist die kundschaft der, die do sprechen sie haben dem egenanten priester etzlich gelt geben, in allen rechten verdecktlich und derhalben zu verwerfen.

Zu der dritten frage mag man antworten, das der landcomptor sulch gelt, das der priester on laube und aus der ubung seines ampts entfangen hat, nicht pflichtig ist zu bezalen. Es sei dan, das der waise bezeugen und underweisen mag, das sulch gelt kommen sei an scheinparlichen nutz des ordens oder des hauses, das der priester **Bl. 64A** in bevelch gehabt hat. | Als wievil man des anzalich erweisen mochte werde der landcomptor pflichtig, [zu] widerstattung gedrungen, als do spricht das recht in dem ersten c. de deposito<sup>1)</sup> und also von dem selben hause derselben anlegung notturftig gewest ist. So es aber nicht teglich nutz oder not gewest, sonder aus lust des priesters geschehen wer, ist der comptor abermals nicht pflichtig widerzustatten, darau clerlich gut zu merken ist, da sovil das haus von sulchem gelt gepessert ist worden. Were es aber, das derselb priester het eigen trißel mit willen und wissen des landcomptors, so ist der landcomptor pflichtig widerzugeben, so vil er findt uber der trißel, davon ime vormal gewest gewert ist. Und das heist ein trißel, was ein geordent vergeben man hat mit willen und wissen seins obersten. Wurde aber der landcomptor erweisen, das sulch gelt nicht gewant were an scheinparlichen nutz des hauses oder seins ordens haus durch sulchs nicht gepessert sei merglich, so ist der landcomptor nicht pflichtig, etwa von des genanten priesters wegen auszurichten darumb, das er sulch gelt on geheiß, bevelch, willen oder wissen sein, als des priesters obersten, aufgenommen hat.

Wer zu bestellen in vormundschaft.

Schöppen zu Leiptzk: Sprechen auf die were vor recht: Das do **Bl. 64B** vormunde der schuld eine wer bestellen | muß mit pfanden oder

1) Cap. 1 X de deposito III, 16: Ex deposito, facto apud clericum ecclesia non tenetur ecclesia, nisi in utilitatem ecclesiae sit versum.



burgen oder die frauen muessen selber schwern, itzliche mit ir selbst hand auf den heiligen, als recht ist, die wer steet und vest zu halten, also werrecht ist. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 170

Vormundschaft: Wer vormund sein sal.

Leiptzk: Kann Hanns Hocke jemand benennen im lande und gepiete des bistumbs zu Merßburg, der der unmundigen kinder schwertmoge were und sich mit ine zu der sippe zoge inwendig dem sibend grad, der zu der vormundschaft tuglich, und kunde er das beweisen, als recht ist: so gepote man dem die vormundschaft pillicher; und er were den des richters gepots, der kinder vormunde zu sein, pillich ledig. Von rechtes wegen.

## 171

Berechnung der vormundschaft.

Schöpfen zu Leiptzk: Hat Hanns von Minckwitz ein schriftlich rechnung gemacht und die register vor seine freund gelegt, darinne [er] die rechnung verzeichnet hat, und tar er die rechnung sterken mit sein selbst hand auf den heiligen, wu ime seine vettern nicht glauben wolden, so pleibt es pillich dapei. Von rechtis wegen.

## 172

Wer dō sulle vormunde sein und geben eines unmundigen Kindes.

Spricht Leiptzk: Ist ein man verschieden, der ein unmundig kind und sein weib gelassen hat, und ist | under allen seinen freunden Bl. 65A kein schwertmoge: So mag das gericht, darinne er verstorben ist, dem kinde einen vormund setzen mit rat der freunde des Kindes; und sich mag der obgenanten personen keiner, wider des weibs vater noch ir bruder, von recht zu der vormundschaft ziehen, noch einer von dem andern behalten an befehlung des gericht, also oben berurt ist. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 173

## Von vormundschaft.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche frag vor recht: Seint zween eelich menschen verstorben; haben die ein unmundig kind gelassen, und hat das kind keinen gepornen vormund, sunder hat es seine negste erben, seines vater schwestern drei und seiner muter bruder drei: Also dan die personen alle sechs nach personen zal gleich erbnemen seint zu des Kindes gut, so gepurt ine allen, die vormundschaft zu bestellen und einen under inen zu kiesen, der die vormundschaft verstehe. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 174

*Identisch mit Nr. 302.*

Wieverne der vormunde antwort schuldig ist.

Spricht Leiptzk: Bartel ist nicht verner antwort pflichtig, dan zu den stucken, die er am ersten anfang der vormund[schaft] sich underwunden hat, noch vor augen seint. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 175

*Denselben Rechtsfall betrifft auch der folgende Spruch Nr. 176.*

Einer, [der] ist mit oelmaßen felschlich gefarn und gehandelt hat, ist auf frischer handhafter tat begriffen Bl. 65B und gefangen gesaczt und | die bekant; und die sach ist wider ine peinlich furgenomen mit gezeugen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Haben die nachgemelten Friderich, ein hauptman zu Linckwitz, zu Mathes Helde, das [er] ime in der vasten negst vergangen vor ein halb pfund öels ein viertel [gegeben], desgleichen Nickel Wagener, das er ime vier pfenning gegeben fur ein [halb] pfund oels und hab ime nur ein viertel gegeben, Ludwig Winter, das er ime VIII pfenning gegeben habe vor ein pfund oels und er hab ime nur ein halb pfund gegeben, Nickel Sporner, das er ime nur ein viertel, desgleichen Fabian Wunderlich, das er ime hab gegeben XVI pfenning fur zwei pfund öls und das er ime eins gemessen hat, beclagt, und das er dan, als sie seczen, auf frischer, handhafter tat begriffen, gefangen gesaczt und derselben tat also lauter solde bekant und umb ein genedig strafung ine anzulegen gepeten habe, und erpieten sich, ein sulches, wie vor

berurt, zu gedingter frist nachzupringen, wie recht ist, und clagen alle sämptlich und ein itzlicher in sonderheit zu dem genanten Mathes Helde, so hoch und viel ein sulche schulde im rechten auf sich gehalten mag, inmaßen dan ein sulchs in irer schult und clag mit mehren worten volpracht ist worden. Als dan Mathes Helde in seiner antwort | aufpringt und sagt, das ine niemand als ein unrechten Bl. 66A händler oder mit unrechten maßen übersagen mag, und er auf dem markt über seinen verkaufen nie berichtigt noch beschreit, auch von niemandes unrecht über versagt, und stet den clegern damit nicht sulche peinliche clagen und vermeint, so [er] ein from unbeschulden man sei an seinen rechten, so sall ers als ein antworter [neher] sein, ere, gut und leib zu vertreten und zu verantworten mit seinen rechten, wan das ime sein widerpart mit den vorgesaczten gezeugen, dhweil die gezeugen mit recht beclagt zu irem gezeugnis nicht<sup>1)</sup> gepracht sein, erwern mogen.

Wan die vorgestalten gezeugen mit namen A., B., C., D., E., F., G. auf gefrage des richters ein itzlicher in sonderheit on wissen des anderen mit gezeuge aussagen wurde, das inen wissentlich sei und darneben uersachen irer wissenschaft ernennen, nemlich das sie das gesehen, gehort, dapei und neben gewest sein, das Matthes Helde auf solcher frischer tat begriffen, gefangen gesacz, das er sulcher tat bekant und das mal ine darumb ein gnedig strafunge anzulegen gepeten hab, und wan sie dan ire aussage, wie recht ist, mit irem eide gesterkt haben: so seint die cleger mit sulchen iren gezeugen den Mathes Helt sulcher bekanter tat neher zu überzeugen, dan er sich mit sein selbst hand | auf den heiligen mag unschuldig machen. Bl. 66B Und Matthes Helt mag derhalben, das die gezeugen mit gerichtsforderung und gecleiden zu iren gezeugnis nicht pracht sint, sie darmit nicht verlegen; wan wu einer die gezeugen vormag on gerichtsforderung zu gezeugnis pringen, da ist ime nit not nachauftigen sechsischem landrechte, das er darzu mit gerichtengewang zu zwingen dorfe. Auch derhalb, das sie pei der sachen gestanden seint, nachdem sie die cleger, als sie seczen, auf beger das widerteil zu besichtigen, darzu allein begert sein, und das die cleger sie doch in iren rat noch gesprechen sie nicht gehabt haben, auch darinne nicht gegangen seint, also verworfen werden, und dhweil sich dan der genante Matthes Helde sulcher handhafter tat, wie er mit seiner vorkaufung mit dem betruglichen maße felschlich uebet hat, wan er der also, wie berurt, beweist wirt, wie recht ist,

1) Von anderer Hand in die Vorlage eingefügt.

mit seinem nein nicht abnemen kan: so muß er umb sulche betriegliche verhandlung leiden, sovil sich darumb vor recht zu leiden gepurt. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 176

Vgl. oben Nr. 175.

Der sechste gezeuge hat nicht gleichmeßig gezeugt mit dem funften.

Bl. 67<sup>A</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht | und zu erste der gewer halb: Seintmal ir uns in euren vorigen schriften dise sachen nach dem ende beder part schriftliche geseetze verzeichent gegeben habt, wie das die cleger die gewer zu tun nicht begert haben, wer sie auf die zeit unversprochen gelassen; so aber Matthes Helt also ein antwoter nachmals von den clegern die gewere mutet, so müssen sie ime die nach bestellen, die verpfenden, verporgen, oder ein itzlicher muß die mit seines selbst hand zu den heiligen schwern, die gewere ganz, stet und vest zu halden, also gewerrecht und gewonheit ist. Und wu die cleger die gewer also zu tun oder also bestellen wegern<sup>1)</sup> werden, alsdan wurde Matthes Heltt sulcher wider [ine] gestalter<sup>2)</sup> schult halben pillichen claglos geteilt. Von rechtis wegen.

Darnach und zum andern mal auf die urteil auf sich selbst erkennen wir obgemelten schöppen vor recht: Nachdem dem cleger vormals durch unsêr vorgetanen rechtspruch aufgelegt ist worden, zu beweisen mit sechs fromen unbeschulden mennern an iren rechten, die dan die cleger zu jener zeit [nam]haftig<sup>3)</sup> gemacht, und ir sie in irer schult also bestimpt zugesant hatt, nemlich das Mathes Helt zu sulcher frischer tat begriffen, gefenglich gesaczt sein, sulcher tat auch bekant und das er derhalben umb ein genedig strafung ime anzulegen gepeten hat, inmaßen den die cleger in iren schriftlichen geseetzten vor-

Bl. 67<sup>B</sup> mals zu tun | sich angemast und erpoten haben und ein sulchs in unserm vorgetanen rechtspruch mit weiterem inhalt bemeldet wirt; haben dan die cleger euch sechs gezeug eigensichtig vorgestalt, die verhorn lassen und der gezeugen funf haben gezeugt und ausgesagt, wie Matthes Helt mit seinen freunden auf dem schloß solt gewest sein und solt sich daselbst zu der tat bekant und umb ein gnedige wandel gepeten

1) Vorlage: begern.

2) Vorlage: ungestalter.

3) Vorlage: claghäftig.

haben; und der sechste gezeuge hat nicht mehr gezeugt, wan das er ine gefenglichen habe sehen furen: So haben die cleger darmit ir angemaste und ine durch unsern auf ir anmaßung vorgetanen rechtspruch aufgelegte beweisung nicht genuglich verfurt. Und so die genanten cleger dieselbigen VI gezeugen namhaftig gemacht und besichtigt vor gericht furgestalt und die ir aussage horen lassen, so mogen sie auch an des sechsten stat ein andern vorzustellen nicht zugelassen werden vor recht, noch dem sich mit irer gehalten ordnung, nemlich ap euch ein gezeuge verlegt worde, das sie ein andern an desselbigen statt vorziehen mogen, dawider nicht behelfen, nachdemmal sulch beteidigung nicht weiter mag furgenomen noch bedeutet werden, dan wu inen und den iren selbigen gezeugen einer oder merer ir persone halben getadelt oder verlegt | were Bl. 68A worden, also hetten die cleger aus kraft sulche beteidigung wol einen oder mer an verlegter statt furstellen mogen; so aber in diesem falle die gezeugen an irer persone zugelassen seint und ire aussage getan haben, so ist Matthes Helt den clegern, seinen widerteil, nun an des sechsten gezeugen stat erholung eines andern an desselbigen statt zuzulassen nicht pflichtig. Von rechtens wegen. Versigilt.

## 177

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

*Die folgenden Sprüche Nr. 177 bis 180, ferner Nr. 189 und 326 betreffen den gleichen Rechtsstreit.*

Wie man gezeugen sal verjarung.

Sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht: Das Casper Fischer und sein vetter müssen gezeugen selbsibent unbescholdener man an iren rechten, so das sie VI zu sich haben, die do gezeugen, das sie und ir vorfaren ir viech auf das gut, das ime Hans von Hogenest<sup>1)</sup> zusagt, getrieben haben XXX jar und tag. Es mogen auch der Fischer leut wol gezeugen sein, die sulche trifft mit den Fischer vor recht nicht fordern, ap sie auch von gunst wegen under stunde dahin treiben; und die Fischer mogen von sulcher verjarung wegen nicht, wan auf das brachfelt, treiben und auf die béseten felt nicht. Von rechtis wegen. Versigilt.

---

1) Urkundlich erwähnt von 1398 bis 1445; vgl. H[ans] C[onon] von der Gabelentz, Die ausgestorbenen Adelfamilien des Osterlandes in Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, 6. Band; Altenburg 1863, S. 349; Clemens Freiherr von Hausen, Vasallengeschlechter der Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Thüringen und Herzoge zu Sachsen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts; Berlin 1892. S. 131.

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

178

*Siehe Nr. 177.*

Der [satz]<sup>1)</sup> czeuhet sich nicht [zu] leuterung des vorigen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk obgemelten: Seintemal das sich der [satz]<sup>1)</sup>, den Hans Hogenest an dem ende gesaczt hat, der sich zu leuterung der vorigen spruch nicht zeuhet, so seint ime die Fischer  
BL. 68<sup>n</sup> des geseetzes halben icht nicht pflichtig, sunder er mag | das zu ine fordern auf ire antwort.

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

179

*Siehe Nr. 177.*

Gut zu gezeugen, das es sein sei.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Wan das Hanns von Hogenest gezeugen kan selbdritt unbescholdener leut an iren rechten, den es bewust ist, das sulch gut sein sei oder mit des lehnhern volstendigen versigilten brief, so kan er dem vorigen schiede nach recht genug tun; also auch Hans von Hogenest von den Fischer begert, sulchs widerumb von ine zu beweisen, und so sich sulch gesezze zu leuterung der vorigen schriften nicht volbracht hat, so ist das gesezze Hans Hogenest unhulflich. Von rechtes wegen. Versigilt.

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

180

*Siehe Nr. 177.*

Bleibet pei dem vorigen spruche.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Das es pillich pleibt pei dem vorigen spruch, darauf sulch schicht gesprochen ist; und die Fischer mogen sich mit iren gesezzen, itzund furpracht, dawider nicht behelfen. Von rechtes wegen. Versigilt.

181

*Vgl. auch Nr. 182.*

Von gezeugen, [so] sich einer verwilligt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat sich Dictes Purgkart sulchs, das ime in dem ersten teil des vorigen spruchs zu gezeugen

---

1) In der Vorlage steht: »schatz«, in der Überschrift von anderer Hand korrigiert zu: schutz.

zuerkant wart, verwilligt zu gezeugen mit einem ganzen rat zu Kale, und werden die scheid Richter, von den das gehandelt wart, das bekennen oder wollen sie herzu nichts sagen, | kunde dan Contz Bl. 69 A Heller das gezeugen, als recht ist: So muß Dictes Purgkart seiner verwillung genug tun und mit einem ganzen rat gezeugen; und mag sich des damit nicht aufgehalden, ap die scheid Richter am letzten daruber ausgesagt haben, das sulch underrede, am negsten geschehen von des gezeuges wegen, sal beden parten ungeverlich und unschedlich sein. Es were dan, das sie sulche aussagung vor recht gesprochen hetten und Conntz Heller das geduldet und, also recht ist, nicht widerredt hett. Were es also ergangen, so pliebe es pillich dapei. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 182

*Vgl. Nr. 181.*

Erpoten, zu gezeugen mit dem burgermeister allein.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat sich Dictes Burchart das ander tail des vorigen spruchs erpoten, zu gezeugen mit seinem burgermeister zu Kale allein, so ist sulchs ime unhulflich. So ime aber sulch erpieten die zeit zu- nach oberkant ist wurden, sonder sach ist also plieben und ansteen, und sich Dictes Purchart itzund in seinen schriften erpeut, zu gezeugen selbdritt mit dem ratmeister, die zeit gesessen, und zu ime also viel, als in recht not sein solde: so lest man in nach pillich darzu komen, des spruchs genug tun. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 183

Wie die gezeugen sein und was sie gezeugen sollen.

Sprechen zu Leiptz: Es müssen alle gezeugen unbescholden leut sein an irem rechte. Auch müssen sie das wissen, also sie gezeugen und verhoren sallen zu gezeugen, [es] wer [dann] vernicht und ein machtlos gezeuge. Von rechtes wegen.

Die gezeugen<sup>1)</sup> sollen unbescholden leut sein | und von sachen Bl. 69 B gezeugen, die inen wissentlich sein, das sie auf den heiligen bewern müssen. Von rechtes wegen. Versigilt.

1) In der Vorlage rot unterstrichen und mit roter Tinte am Rande: Nota.

## 184

Einer hat gesagt, er trau es wol zu gezeugen.

Leiptzk: Sintmal das sich herre Johannes nicht erpoten hat noch verheißen, sulche gelobde und scheden zu gezeugen, sonder er hat schlecht gesagt, er trau es wol zu gezeugen, er hett sich aber nicht verheißen noch vermessen, und die geklagten darzu nicht sprechen, dorfen sie sich des entledigen jetzlicher mit sein selbst hand auf den heiligen, als recht ist, das sie ime sulch gelobde nicht getan haben; und wan sie sich des entledigt haben, so seint sie ime der schult halb noch umb gewerderten schaden und gewerderten gelt auf hon und schmacheit nichts pflichtig. Von rechtes wegen Versigilt mit etc.

## 185

Gezeugen dorfen nicht sagen, wovon inen die sach bewust sei.

Leiptzig: Seintmal die gezeugen gesagt haben, inen sei ein sulch wissentlich, so dorfen sie nicht nach sechsischem recht forder sagen die sach, wurvon es inen bewust sei oder ist; es sei dan, das ein alte verwerte gewonheit sei euers gerichts, das man gezeug al gefrahet hett. Sulche gewonheit, die den gemeinen recht gleich ist, heldet man dan pillich. Also auch der ein gezeuge die sach seiner bewust gehat, das er es von dem alden Kromen selbst gehat hat, das das gut sein gewest were, so ist das nicht ein unbestendige sach seins wissens. Von rechtes wegen.

## 186

Bl. 70 A Ane gezeuge beschuldiget.

Schöpfen zu Leiptzig: Also Heintz Posseck die schult on gezeug gesaczt hat, so mag Nickel, sein bruder, des unschuldig werden sein selbst hand auf den heiligen. Von rechtes wegen.

## 187

Der glauber, der do hergepet fordert, muß gezeug selbsiebende.

Spricht Leiptz: So Albrecht Rudulff von der frauen hergefordert, so muß der man, der von pauers art ist, auf dem lande wonende, zeugen selbsiebend, das ein verwerte gewonheit sei, die XXX jar und tag gehalten ist, das man an den enden, do er wo



hergepet gibt und nimpt. Kan er sulchs nicht gezeugen, so dorfen ime die hergepet nicht [volgen]. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 188

Mit wievil gezeugen sich einer entledigen sol, so er mit gezeugen beschuldigt wirt.

Spricht Leiptzk: Seintemal das der cleger sich erpoten hat zu gezeugen, das die wiese seines vaters sei gewest, so mag Heinrich von Totzschaue mit sein selbst hand allein der schult nicht ledig werden, es sei dan, das er sich der schult also hoch und mit sovil gezeugen [entledigen] konde; doch dorfte er uber sieben man gezeugen nicht leiden. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 189

*Siehe Nr. 177.*

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

Mit welcherlei leuten einer gezeugen mag.

Spricht Leiptzk: Nachdemmal ein spruch zwischen den beden teilen vormals gesprochen ist, das sich Fischer also hoch entledigen mag, als hoch Hans von Hogenest sein clag gezeugen wolde, und Hans von Hogenest seinen gezeug gepeten hat mit erbarn leuten, die zu Zschildo geporn seint, und meint, Vischer solde sich auch mit | solchen erbarn leuten entledigen; also dan Vischer kegen ge-  
Bl. 70 B  
saczt hot und meint, er mag sich genuglich entledigen mit fromen, unbescholden mennern an iren rechten: kan sich Vischer dan entledigen mit fromen, unbescholden leuten an iren rechten, wer die seint, so lest man ine pillich zu kommen, und er tut dem vorigen spruch genuge damit; und Hans von Hogenest kann ine nicht gedrungen, das er gezeuge solle haben, die erbare leut und zu Zschildo geporen sein. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 190

Bedingt, zuge und frist zu haben, ap ime ein gezeuge oder peide verlegt worden.

Spricht Leiptzk: Habt ir zwen manne unbescholden an irem rechte zu gezeugen vorbracht und darpei bedingt, ap euch einer oder sie bede verlegt worden, das ir zoge und frist haben mocht, umb andere zu bewerben: Solch redigung genist ir pillich. Von rechtes wegen.

## 191

Under funf gezeugen ist einer ausgefallen.

Spricht Leiptzk: Hat sich euer widerpart vermessen und berufen, zu vorkomen mit funf gezeugen; hat er die gezeugen namhaftig gemacht und euch beden teilen des ein namhaftigen tag gelegt; ist euer widerpart auf den tag kommen, und ist nun der gezeugen einer entfallen: Habt ir den einen gezeugen nicht verlegt mit rechte, so mag er einen andern gezeuge nicht einpringen, sunder er ist der sach fellig worden von seiner eigen wilkörung und vermessung wegen. Von rechtes wegen.

## 192

*Vgl. Nr. 167, 300, 346.*

Bl. 71 A Geclagt mit gezeuge und mit dem nicht volkomen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Hat Steffan von Jospersdorf geclagt mit gezeugen, das Mathes Jhanshayns kind sein kind geleczt an einem auge; und ist dan Steffan von Gospersdorf mit dem gezeuge nicht vorkommen auf ausweisung eines spruchs vormals zwischen ine: So ist Steffan von Gospersdorf von seines unmundigen Kindes wegen der sachen fellig worden, und er kan Mathes Jhanshayn zu forder antwort in der sach nicht gedringen. Von rechtes wegen. Versigilt.

NACH 1464

## 193

*Vgl. Nr. 284.*

Bezeugen, das einer ganze vorzicht der guter getan habe, etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptz auf sulche schrift zu leuterung des vorgetanen rechtspruchs vor recht: Kan und mag Nickel Gunter nach inhalt und besagung des negsten getanen spruchs mit dem lehnherrn der geistlichen tumbhern und mit dem wirdigen herrn, herrn Otto Griss, die zeit probst und oberster derselbigen tumbhern, itzund probst zu Kemnitz, mitsampt dem lehnbrive daruber geben, das die guter, zu Eschewoch gelegen, Nickel und allen seinen schwestern, daran dann Hanns Gunter gott seliger ganz verzicht, also aus der copeie des lehnbrives erscheinet, die Nickel neben seiner schrift mit verzeident gesaczt hat, getan habe, vor dem obgenanten hern Otto, die zeit probst zu einem rechten erbe und ewigen gezeiten, als die

Bl. 71 B Bartel | Gunter, sein vater, die inne gehabt und besessen und auf ine geerbet hat, an sunderheit geliegen wurden seint, also dann aus der-

selben copeien des lehnbrives ausgedruckt wird, zubringen und erkennen: So pleibt es pei einem sulchen, wie itzund bemelt und nach besagung des ersten getanen spruchs moglich. Hans ist ein sulchs pei seinem urteil bemelden, das er die ankunft der guter, wie die an Bartel, seinen vater, kömen sein, beweisen sall, unhulflich. Nickel ist zu einem sulchen, nachdem er die guter in lehn, geweren und besitzung hat, nicht verpflichtet, das er die beweisung tun sall, und Hansen urteil forder bemelden ist ganz vor nichtis zu schätzen. Sunder so die guter on underscheit und peisacze in Hansen Gunters gegenwertigkeit Nickel Gunter gelihen sei wurden von dem herrn probst obgenant, da pleibt er pillicher, auch mit pesserem und neherem rechten dapei, dan ime Hans einicherlei eintrag oder ver hinderung in sulche guter tun oder machen moge, sunder behelt die pillich allein. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 194

Die schult schlecht on gezeug gesaczt.

Sprechen wir schöppen zu Leiptz: Seintmal das Hans von Entznwergk die schult schlecht und on gezeug gesaczt hat und Lonitz von Lichtenhayn zu der schult, also die gesaczt ist, nein spricht; darf er mit sein selbst hand auf den heiligen verrechten, also recht ist, das er sich der frone und dinst in dem dorf Donnersdorff mit unrecht und selbweglich nicht underwunden habe, die an ine nicht geweist | noch ime nicht verkauft werden; wan er das also verrecht hat: Bl. 72A so ist er Hansen von Entznwergk der schult halben noch umb gewerderten schaden nichts pfichtig. Von rechtis wegen. Versigilt mit etc.

## 195

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 33<sup>b</sup>, Sp. 2 bis Bl. 34<sup>a</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

*Der Text der Vorlage wurde aus dem Baseler Primärdrucke des sächsischen Weichbildes ergänzt.*

Von pfande zu setzen.

Als ab Ticius<sup>1)</sup> ein gut zu pfande seczte dem Menio<sup>1)</sup>, und das gut pliebe dennoch Ticio, als ap er sich verschribe kegen Menio seinen weingarten oder sein haus [unde Menius annamete das haus] zu pfande umb X mark goldes, wider zu lösen auf Sant Kilians tag,

1) In der Vorlage steht stets statt Ticius: Cicius, statt Menius: Nemus; in Weichbild, Basel: Titius und Meus bzw. Meius.

und lost er sein nicht auf die zeit, so solde er behalden [und] damit [tun] als mit seinen andern gutern, zu verkaufen oder zu verseczen; nun bitten wir in einem rechten urteil zu erfarn, wer die gewer in einem sulchen gut habe mit rechte.

Hirauß sprechen wir ein recht: Hat Ticius sein gut versaczt [vor ein genant geld auf eine genaute zeit, deme das gut vorsaczt ist,] hat ers in seiner gewalt, so das Ticius nicht verkaufen noch verseczen [moge] one Menius willen, dem es zu pfande gesaczt was, seint er [es] in pfande gewer hat, [ab es Menius wol besaczt], wan sein besiczung [verbunden]<sup>1)</sup> ist auf genante zeit; und was zu schaden dem gut bescheche ane verwarlosung des besiczers, der schade pleibt pei dem gut. Mag er seins guts nicht losen, er darf den schaden nicht leiden, gein dem ers zu pfande gesaczt hat. Dasselb darf Menius jenem von rechtes wegen.

Sintemal das er sich so verpunden hat, was vermag sulche verpindung mit verkaufen entzweitragen.

Das verantworten wir und sprechen: Pfand zu verseczen mit sulcher verpindung treit entzwei mit verkaufen nit mer, wan [das] man Bl. 72<sub>B</sub> das | eine lassen mag und das ander nicht; und darumb so mag jener seins gutes nicht verkaufen one des pfandherrn willen.

Sintemal das [sich] Ticius gein Menio verschrieben hat pei seinem gut auf die genaute zeit und Ticius sein gut nicht gelosen mag, und Menius mit seinem [gut] alle sein recht begangen hette, als mit aufpiten und mit anpieten, und es ime verkauft hatte, bitt ich in einem rechten urteil zu erfarn, ab er in gewern mag zu rechte.

Hirauß sprechen wir ein recht: Wer sein gut zu pfande seczt, als habe er sich verbunden, das ers verkaufen mocht [dem], dem es zu pfande gesezt were auf genaute zeit, und ers nicht gelosen mag, wurde [im] wol geteilt, das ers verkaufen mag, [wiewol ers verkauft hette,] er mag doch daran keins geweren, wan das es<sup>2)</sup> sein pfand gewest ist und<sup>3)</sup> mag niemand gewern<sup>3)</sup>, wan [wem] es derjenige [gan], der es zu pfande [vorgesaczt]<sup>4)</sup>, [dem] muß es<sup>2)</sup> jener zu [losen] geben, als<sup>2)</sup> ap ers wol verkauft hette [und] ap es wol verjart were, dhweil mans beweisen<sup>5)</sup> mag, das es zu pfande gesaczt ist. Von rechtes wegen. Versigilt<sup>2)</sup>.

## 196

Ap einer brife hett uber gesaczt pfandgut.

---

1) Vorlage: überwunden.      2) Fehlt in Weichbild, Basel.      3) Weichbild, Basel: und mag es nimer vorweren.      4) Vorlage: ausgesetzt.      5) Vorlage: gewiesen.

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 34<sup>b</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

## 197

Ap einem gesatzten pfande schaden geschech.

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 34<sup>b</sup>, Sp. 2, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

## 198

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 34<sup>b</sup>, Sp. 2 bis Bl. 35<sup>a</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

Ap einer mit meinem willen zoge in [mein haus] oder auf mein zins- oder pfandgut und wolde wider darvonziehn.

Ap ein man mit meinem guten willen zoge in mein haus und het mir zins gelobt oder nicht, oder jener zoge auf mein zinsgut oder<sup>1)</sup> zoge in ein gut<sup>1)</sup>, das<sup>2)</sup> in pfanden stunde<sup>2)</sup>, er meint wider aus dem gut zu zihen, ich wolde ine nicht lassen und verlore<sup>3)</sup> ime sein gerete. Er clagt<sup>3a)</sup> das dem richter, das ich ine hinder an seinem geret. Ich sprech: Herr richter, ich habe gut und gerete in meinen geweren oder auf meinem zinsgut oder [in meinem]<sup>4)</sup> pfandgut, das wil<sup>5)</sup> ich behalden vor meinen zins; wan er mir den gibt, so ist ime sein gerete gefreit. Spricht dan jener, er sei mir nicht schuldig und habe mir nicht geredt<sup>5)</sup> noch<sup>5)</sup> gelobt. Spreche ich dan, nachdemmal das ich noch<sup>5)</sup> sein gut in<sup>6)</sup> meinen geweren<sup>6)</sup> habe, ap ich icht neher pei meinem zins zu pleiben | sei, wan ers mir lauken mag oder was darumb recht sei. Bl. 73<sup>B</sup>

Hirauf sprechen wir ein<sup>5)</sup> recht: Was ein man gutes pringt auf zinsgut<sup>7)</sup> oder auf pfandgut und damit besiczt auf dem gut ein jar oder<sup>5)</sup> ein halbes oder ein viertel, wil es des pfandes oder des zinses oder<sup>5)</sup> des<sup>5)</sup> hauses<sup>5)</sup> herre nicht tun<sup>8)</sup>; der sich darein gezogen hat, der muß ime zins gelden<sup>9)</sup>; und mag ime verschlißen in dem [gemache]<sup>4)</sup>, darinne<sup>10)</sup> er<sup>10)</sup> gewest ist, all<sup>11)</sup> sein gut, er habe ime gelobt oder nicht, ab der herr das bewern tar, das er ime versessen hat, pillicher und eher, wan ime jener gelauken mag. Von rechtes wegen.

---

1) Oder — gut] fehlt in Weichbild, Basel. 2) Weichbild, Basel: das mir zu phande gesatzet were. 3) Weichbild, Basel: vorschlus. 3<sup>a</sup>) Weichbild, Basel: kundiget. 4) Ergänzt aus Weichbild, Basel. 5) Fehlt in Weichbild, Basel. 6) Weichbild, Basel: in meines gutes geweren. 7) Weichbild, Basel: zins. 8) Weichbild, Basel: entpern. 9) Weichbild, Basel: geben. 10) Weichbild, Basel: do er inne. 11) Weichbild, Basel: als.

Ir sult wissen, das etzlich gut wirt ime selber ein pfand, obwol mans nicht bescheidet, als was ein zinsman oder ein hausgenoß pringt in seines wirtis gewere, das ist des wirtes pfand fur seinen zins, und das mag [er] one wandel wol beschlißen und bewar das mit<sup>1)</sup> vleiß<sup>1)</sup> und<sup>1)</sup> mit treuen, ap ers an rede pleiben will.

## 199

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; nicht enthalten bei Zobel, Weichbild.*

Wie der pfanter geperen sal mit dem pfande, so es der verseczer nicht lost auf angesaczte zeit.

Hirauf sprechen wir ein recht: Ticius sal das haus behalden in stiller gewer jar und tag unvortan, seint mans gelosen mag an erben urlaub; kompt dann jemand nicht<sup>1)</sup>, der sich zu ziehe: seint<sup>1)</sup> mag ers verkaufen und gewer tun auf [solch] recht, als er daran hatte und anders nicht. Von rechtes wegen. Versigilt.<sup>1)</sup>

## 200

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 35<sup>b</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

Bl. 74a Ap man geweit geret mocht zu pfande setzen.

Hirauf sprechen wir ein recht: Das kein man, es sei pfaß oder leih, ein monch oder ein kirchenvater<sup>2)</sup>, sall wider verkummern noch verkaufen<sup>1)</sup> noch verseczen keinerhand geweite<sup>1)</sup> ding, das zu den kirchen gehort<sup>3)</sup>, gemacht oder gezeugt ist, mit recht, umb keiner hand not; on ob man gefangne nicht anderst gelosen mocht, so mag mans verseczen und die gefangnen damit losen und anderst nicht. Von rechtes wegen.

Ir solt wissen, freie leut sol man auch nicht zu pfande seczen und kinder

## 201

Einer hat einen acker erlangt bis auf die hulf, den ein ander vorhin in pfandeslehn hat innegehabt.

Sprechen wir schöppen zu Leiptzk auf solch frage vor recht. Ist der acker, den do Hanns von Wornoß mit allem dinglicher rechten mitsamt der [lehn?] erlangt hat, in eurem erbergerich gelegen; hat dan der priester sulchen acker vorhin in pfandes wei innegehabt, also das ime der acker vor sein pfand mit verwillun des lehnhern, der ime auch die lehn daran bekentlich ist, eingesacz

1) Fehlt in Weichbild, Basel. 2) Weichbild, Basel: kirchenstifter.

3) In Weichbild, Basel folgt noch: und geweiet ist.

und getan ist; so dan der priester in die hulf, die Hans von Worne am acker erlangt hat von eurem gericht, do der acker zu recht gelegen ist, einsprach getan: So mag Hans von Worne, als ferne der priester der einsprach vor demselbigen gericht, do der zu recht inne gelegen ist, volge tun wird, | also seines guts sich nicht understeen, Bl. 74 B noch das fur sein nutzen oder [recht] geprauchten, sonder nachdem der acker vorhin dem priester verpfant ist, wie hoch das betrifft, das volgt dem priester zuvor aus moglich; und was dan daruber pesserung an dem acker wer, so der priester sein gelt erlangt hett, das volgt dem Hans von Worne sulcher erforderung und hulf halben, ime am acker getan moglich. Von rechtes wegen.

### 202

Es darf niemand pfand nemen von einem gast fur bekant schult.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserscheleben, Rechtsquellen, II. Kap. 34, S. 85, unter der Überschrift: »Von phandes saexunge«; ferner bei J. Fr. Behrend, Die Magdeburger Fragen; Berlin 1865, Buch II, Kap. 2, Distinktion 9a, S. 160.*

### 203

Ap ein man nutzbar pfand aussetzte.

Hir auf sprechen wir ein recht: Welch man jemande fruchtsam gut [zu] pfande seczt, der nutz der pfander sol ime an dem abgehen. Es were dan vorausgenommen, das er der guter genißen solde; und was er dan so aufnehme, das were wucher von rechtes wegen, und darumb sal er nicht nehmen.

### 204

Ein rechtspruch von erforderung eines totschrags.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptz vor recht: Sintemal die frau nach der zeit, als ir mann erschlagen und | ermort wart, einen sun Bl. 75 A do zu der werlt gepracht hat, denselbigen sun sie von irem erschlagen man entpfangen hat: So ist die pesserung des toden mannes, die des Kindes eldervater erfordert und genommen hat, gekomen und geerbt auf das kind; und der eldervater konde daran keins ge-

haben, da das kind geporn ward, nachdemmal der eltervater als ein vormund des Kindes die pesserung genommen hat. Ist nun das kind auch gestorben, so hat das die pesserung seines vaters geerbt in seiner mutter schoß gleich andern erben und gut, das auf das kind verstorben was. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 205

Die sich selber hengen und toten.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Hat sich der dieb davon eur frage besagt, in eurem gefenkhus selber gehangen, so haldet ir euch von rechtis wegen gein demselbigen gehangen diebe so ir von recht tun solt, und bewart euch mit ime also, das ir in auf kein kirchhof, wan auf das felt und an sulch stett, do sich da das gepurt, begraben last; und was derselb dieb nach ime gelasse hette, wuran das were, das were er dem gericht verfallen und mocht das an sein erben nicht pringen, sunder ir underzieht euch des vo gerichtis wegen pillich; und der man, der do ine umb sein mißta zu gefenkhus bracht [hat], ist darumb niemands nichts pflichtig nachdem er das mit gerichte und recht getan hat, und pleibt ein Bl. 75 B sulchen, wie ir den in euer frage bemelt, gein | jederman one wand und darf sich deshalb kein schaden, der ime davon entkommen oder entstehen mocht, nicht befarn. Von rechtes wegen. Versigilt.

ZWEITE  
HÄLFTE DES  
15. JAHRH.

## 206

Volge eins morders.

Sprechen wir schöpfen zu Magdaburg vor recht: [Hat Heintz von Etdorff] <sup>1)</sup> umb ein vervolgung eines morders mit einer schlechtlage on gezeukhus zu seines selbst gewust geklagt; ist dan d sach vernechtigt, so das er auf handhafter tat nicht beruchtigt noch mit beruchte, als recht ist, beschuldigt: So ist Heinrich Messn schwager sulcher schult, darumb in Heintz Etdorff beklagt, m seines eines hand neher und mit pesserem rechte unschuldig zu wer wan das ine Heintz von Etdorff von seiner vergebung wegen hoch gedrungen moge. Von rechtis wegen. Versigilt etc.

1) Urkundlich erwähnt 1455—1464; vgl. von Raab, Regesten, I, S. 265.



## 207

Umb vollest eines morders an gezogen beclagt.

Schöpfen zu Leiptzk: Beclagen des toten freunde die gemein on gezeugen umb vollest, so ist der richter und gemein neher mit ir selbst hand zu [entgehen]<sup>1)</sup> und unschuldig zu werden. Und das des toten freunde die gemein in der ander clag namhaftig und nicht in der ersten gemacht haben, enmag dem richter und gemein nicht zu hulf komen. Beclagen aber des toten freunde mit gezeuge, so seint sie mit gezeug neher zu [entgehen]<sup>1)</sup>, nachdem das die sach vernechtigt worden ist. Von rechtes wegen. Versigilt etc.

## 208

*Vgl. auch Nr. 209.*

Von volge eines morders.

Bl. 76A

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat Balthazar Kegeler vor dem obgemelten gerichtten Jacob Schlackenwitz obgenant mit zetergeschrei beschuldiget, das er aus der ursach, das er die glocken geleut und die nachtparn zugebracht habe, ein rechter volger und ein anheber sei des, das sein vetter von leben zum tode komen ist, inmaßen dan ein sulches in seiner clage in mehr worten gemelt wirt.

Als dan der egenante Jacob Schlackenwitz dargegen in seiner antwort aufbringt und sagt, das zu einer zeit, als er sich habe ausgetan und sich in sein bett legen wollen, so sei einer fur sein tur kommen und habe zeter geschrien; auf sulch geschrei habe er als ein schultis des dorfs die glocke geleut, die nachtpaurn zusammenpracht und also ursach solchs geschreis vernemen wollen. Und als ine kund ist worden, das des genanten clegers vetter vor dem dorf im felde gelegen, gar verblut und verwundt gewest sei, als sei er hinaus gegangen und habe den pei nacht mit den nachtpauern mit lichten und lucern aufgehoben und haben sich mit ime zu dem gericht gein Trosick gewant und darnach auf bevelch der amptleut daselbst, als Baltazar Kegeler selbst in seinem urteil berurt, gein Wettewitz gefurt; und vermeint, das ine Baltazar Kegeler sulchs tuns halben, dhweil er pei der tat, als sein vetter verwundt ist worden, nicht gewest ist, mit zetergeschrei als einen volger und anheber des mordes unpillich angezogen und beruchtiget habe.

Bl. 76B

Sintemal dan Baltazar Kegeler allein auf das leuten der glocken und zusammenpringen der nachtparn Jacob Schlackenwitz die volge

1) Vorlage: entheben.

und anheben des mordes zumißt und doch darneben ander sach nicht furpringt, das er bei sulchem morde gewest, gesehen oder das er darzu hulf, rat oder volest darzu getan habe, dadurch einer mocht zum volger getan oder geacht werden: So mag ine der genante Balthazar Kegler sulchs leutens und samlung halben der nachtparn, die [er] auf sulch zetergeschreie und zuvoran bei der nacht als ein schultis des dorfs wol hat tun mogen, noch darumb, so er mit den nachtparn den gewunten auf dem felde aufgehoben und sich mit ime, wie vor berurt, zu gericht gewant hat, ap der hernachmals verstorben ist, zu einem volger und anheber desselbigen mordes nicht bereden und hat in des mordes halben nach gestalten dingen mit zetergeschrei vor gericht unpillich beschuldigt und beschreien lassen; und der muß sulche zetergeschrei und clag, die er also mit unrecht auf den genanten Jacob Schlackenwitz getan, als dem schultissen des dorfs Bockenwitz mit wette und buß abtragen; | und wu er in dem gericht nicht besessen oder eigens darinne ligende hat, als sulch buß und wette auftragen mag, so muß er ime und dem gericht darumb purgen seczen. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 209

*Vgl. Nr. 208.*

Von volge eines morders, aen verborgen geclagt.

Sprechen wir obgenanten schöpfen zu Leiptzk vor recht: Ist Balthazar Kegler vormals zuerkant, inmaßen die ganz gemein Bockenwitz gesaczt hat, so er irgent ein volger des todes seins vettern erfarn, das er dem rechte gepot legen und den gepoten mit rechten clagen volgen solle; und er hat daruber zu der egenanten gemeir zu Bottewitz [an] vorpot oder an vorladung oder verkundigung mit zetergeschrei, als er dan ein sulchs in seinem gesezte selbst bekennet, vor gerichte zu Trosig als zu volgern des vorberurter mordes gefordert; und so dan die tat ubernechtig wer worden, so e sulche forderung [mit] zetergeschrei auf die mergenante gemein zu Bottewitz als an vorgepot und verkundigung uber das urteil unrecht getan: Sulch clage, gein derselben gemein zu Bottewitz mit zetergeschrei und unrecht furgenomen, ist nach gestalten sachen machtlo und von uncreften, nachdem in solchen sachen einer den andern z rechte an vorpot und vorladung, ap einer gleich in richtesstul gesesse ist, vor gericht zu antworte zu stehen nicht bringen mag. Von rechtes wegen. Versigilt.

Vgl. Nr. 301.

Von teter und volger eins mordes.

Bl. 77b

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor ein recht: Hat sich in dem kretschmen zu Trebenn ein hader oder auflauft erhoben und ist in demselbigen auflauft des obgenanten Thomas Wiesenvoigts bruder verwundet und gehauen worden, also das er darnach uber etzlich zeit davon gestorben ist. So Dthomas Wiesenvoigt sulch tat an seinem bruder gesehn, auf frischer tat geclagt hat, und hat derhalben zu Jorgen Strumpell, eurem bruder, als zu einem teter, auch zu eurem vater, Jorg Strumpel genant, also zu einem volger, gefordert und geclagt und euren vater in die acht pracht; so dan euer vater umb der tat oder volge willen, so des genannten Thomas Wiesenvoigts [bruder] verwundet und gehauen und davon gestorben ist, von stund an fluchtig worden, und Wiesenvoigt hat ine dadurch erfordert und in die acht bracht: So pleibt dieselb rechte forderung nach gestalten dingen, also dan pillich, pei craft und macht; und Dthomas Wiesenvoigt hat aber zu sulcher gerichtesforderung eurem vater nach gestalten dingen kein gerichtsbod dorfen tun lassen von recht.

So aber Antonius Roßler und sunst auch einer von Borne in demselben hader zu Treben auch seint gewundt worden und haben die tat an ine gesehen und von stund an auf frischer tat nicht geclagt, sonder haben hernach|mals allererst, do sie haben erfarn, Bl. 78a das euer vater hinweg komen und in die acht getan was, umb einer wunden wegen zu Jorge Strumpell, eurem bruder, als einem teter, und zu eurem vater also einem anheber des haders und volger der wunden, gefordert und geclagt und dodurch euers vaters gut bis auf die hulf erstanden; dhweil [sie] dan zu eurem vater und seinem gut umb vorberurter volge willen von stund nach frischer tat oder fart, also [sie] die wunden haben entpfangen, nicht gefordert noch geclagt, sunder uber lang darnach, als euer vater hinweggeritten und von Dthomas Wiesenvoigt in die acht gepracht was; und haben eurem vater zu denselben iren clagen und forderung kein gepot tun lassen, sunder ine und sein gut also on rechtliche furgopot bis auf die hulf erfordert und erstanden: So ist sulche gerichtsforderung zu eurem vater und seinen gutern in sulcher maß, one rechtliche vorgepot und ime in rucken geschechen, von uncreften und machtlos, und mag eurem vater noch seinem gut nichts beschedigen, sunder ir mogt als sein jungster unabgeteilter sun und erbe dieselbige euere veterliche

guter und also bis auf zukunft euers vaters pillich vertreten. Von rechtes wegen.

## 211

Von volgern und helfern eins mordes und der cleger erpeut sich gezeugen.

Bl. 78<sup>n</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Sintemal Hans Keill eines mordes halb, [so] an seinem bruder geschehen und ergangen ist, zu Jorgen und Peter, die Barthelmeß genant, also zu volgern und helfern des ergangen mordes erclagt hat, und ap die genanten Barthelmeß des versachen wolden, so erpeut er sich, sie zu uberzeugen mit drei fromen [mennern], die do pei sulcher tat, die do geschehen ist, gewest seint, also nemlich mit Blesing Keill, Hansen Lencker, Gloris Keill; so dan zwein unter den genanten zeugen, also Blesing und Gloris Keil, des entleibten mannes bruder und darzu sachwalden und cleger seint: So mogen sie in disen sachen, wiewol die dopei und uber der tat gewest seint, nichts gezeugnus geben; ir getzug ist an recht machtlos und uncreftig ursachen halb, wie itzund berurt, das sie des verstorben bruder und der sachen cleger seint. Derhalb sie, genanten bede Jorg und Peter, das zu der tat nicht helfer gewest seint, wol rechtfertigen mogen. Es were dan, das sie mit andern leuten, die der sachen nicht verwandt und unverdechtig wern, also volger und helfer vorkomen wurden, so mochten sie sich da selbst nicht entledigen, sunder musten sich, so hoch sie des uberkomen wurden, mit also vil unschuldig wurken. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 212

Volge eines mordes, in verlegen mit gelde.

Bl. 79<sup>A</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Hansen Richters freunde umb den mort an ime begangen den egenanten Casper Morgenstern mitsampt seinen brudern als vor teter und Paul Holpener vor einen volger desselben mordes pis auf die acht erfordert haben; und Casper Morgenstern hat sich mitsampt seinen brudern, so sie sich nicht haben wollen echtigen lassen, mit den freunden umb die tat verricht und vereiniget; und des ermorten Hansen Richters freunde haben die forderung, zu dem egenanten Paul Holpener umb die volge des mordes oder totschrags pis auf die achte geschechen, in der

verrichtung dem egenanten Casper Morgenstern und seinen brudern ubergeben zu steur irer beteidingter pesserung, die sie umb sulchen totsschlag, an Hensel Richter begangen, seinen freunden geben müssen; so dan Casper Morgenstern mitsamt seinen brudern darauf nach erkantnus richter und schöppen die achte zu dem egenanten Paul Holpener gefordert, und hat doch umb pett willen Paul Holpeners und seiner freunde umb sulcher verwillung und zusag willen die acht anstehen lassen, nemlich das er sich mitsamt seinem bruder an rechten erfarn solde auf seine cost, was er ine von sulcher volge wegen zu steur der pesserung geben solde, das er in das also geben wolle, als Casper Morgenstern in seinem urteil seczt; dhweil sich dan derselbig Paul | Holpener als von sulcher volge wegen nach Bl. 79B erkantnus des rechten zu wandel und abtrag gegeben hat: So muß der dem genanten Casper Morgenstern und seinen brudern anstat der cleger und des ermordten freunds dieselbig volg des totschlags mit einem halben wergelde, das ist mit IV schock gr. der pesten munz, die in dem gericht daselbst, do die tat beschechen, ganghaftig ist, verpessern und dem gericht derhalben sein gewette geben. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 213

Der richter hat den morder des erschlagen bruder uberantwort, ime bevolen, er solle ine versorgen, und der morder ist ime entgangen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Ir habt in kegenwertigkeit zweier schöppen des erschlagen bruder den morder bestetigt und ime geantwort und auch gepeten, zu bewarn nach gewonheit des gericht; und ist dan der morder also entlaufen; und des toden bruder euch, euer weib und euer meid angeclagt umb rat, hulf und volge, und zu euch [ein] ding, das ander, bis auf das dritt ding gefordert hat; [ir] zum dritten ding kommen seint und die were geheischen habt, und der er euch gewegert hat: So seit ir ime, euer weib und maid antwort nicht pffichtig, er tu dan euch die gewer. Wan er euch die gewer tut, dorft ir, euer weib und maid itzlichs besondern rat, hulf und volge sich entledigen mit sein selbst hand auf den heiligen; so seit ir im forder keins pffichtig. Von rechtes wegen.

## 214

Bl. 80A Man muß den morder [zu] der clag frei fur gericht bringen und aller band los.

Spricht Leiptzk: Habt ir Glorius vor die brust gehauen, das über II tag darnach gestorben ist; seit ir über ein stund nach hauen zu gefenkhus pracht und werdet ir nun nach seinem t von seinem bruder also ein morder beclagt: So muß man euch der clage frei fur gericht bringen und aller pande los, ab ir mit urteil fordert. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 215

Einen erschlagen in notwere.

Spricht Leiptzk: Sintemal die antworter in irer antwort seé das sie sulch ungeschicht in rechter were getan haben, mogen sie die notwere itzlicher besonder gezeugen, als recht ist: So geht sulche forderung nicht an iren leip, sunder [sie] müssen darumb verstorben freunden, itzlicher besonder, ir wergelt geben und wer damit los und seint in solcher wirderung der II<sup>C</sup> gulden nicht pflich Von rechtis wegen. Versigilt.

## 216

Einen toden aufgehoben hinder gericht.

Spricht Leiptzk: Ist ein man in einen walt gegangen, ine knabe, sein sun, gesucht, und hat er den man zustößen und schlagen tot funden ligen und einen baum neben ime, und knabe sulchs seinen freunden gesagt; seint die freund darzu kom und haben sie den man aufgehoben zu versorgen, das ine die wo  
Bl. 80B und andere tier nicht fressen: An sulchem tun haben seine freu nicht unpillich noch unrechts getan und pleiben des on wandel. Und ist die statt und stell, do der man tot funden ist, des herrn Schonbergs und clagt derselbig herre von Schonberg zu den, die man aufgehoben haben, heischet er auch den toden leichnam w an die stell: Antworten deshalben, das sein gericht domit nicht schwecht wurde; sintemal dan das in dem geschicht kein frevel r unrecht ergangen ist, darumb man clagen darf, und im diser halb an seinen gerichtten wider abe- noch zugeht, so darf man

toden leichnam wider dohin nicht pringen. Und die den aufgehoben haben, seint ime deshalben nichts verfallen, dan sie [haben] daran nicht mißgetan. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 217

Der verwunte ist gestorben.

Spricht Leiptzk: Also ir des worfes und der verwundung, das ir im die peinschrotige wunde in seinen kop geworfen habt, bekant habt, und der verwunte nun gestorben ist: So must ir peinlich clag leiden und auch peinlich strafunge leiden, das ist, das man euch die hand sol abschlan; und ir seit des also überwunden und mogt mit einem halben wergelde [nicht los] werden. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 218

Von nein gesprochen einer volge.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche urtel vor recht: Bl. 81 A Sintemal Nickel Freitag zu sulcher schult und in clag, die volge betreffende, darumb ine dan Mertin Schmidt fur gericht beschuldigt und verclagt hat, nein gesagt; und so dan derselb Nickel sulcher volge von Mertin Schmidt on alle gezeuge schlechtiglich beschuldigt und verclagt ist: Darf dan der genant Nickel zuhand auf den heiligen volge tun und sich der volge auf den heiligen entledigen und unschuldig machen, so pleibt es pei sulcher entledigung und neine pillicher, auch mit merem rechten, dan ine Mertin Schmidt, sein widersacher, sulchs vor euch ampts halben, wie sein urteil melden, zu hocher und forder entledigung der volge bedrangen moge. Und Nickel Freitag ist auch darzu unschedlich, das er sulche clag seins widersachen zum ersten gericht nicht verantwort hat. Er kompt gleichwol noch zu seiner unschult, wie itzund berurt, und zu entledigung der volge mit seines selbst hand moglich. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 219

Es ist einer uber die VI wochen noch der tat fur einen morder gefenglich angenommen; dapei sich einer gesaczt, er wolde die tat auf ine pringen. Darnach hat der cleger

pei funfzig schock verpurgit, er wolde die tat pei verlust der summa geldes aufpringen. Des hat sich der beclagt mit recht entledigt. Was darumb sein leiden, auch der zuerkanten puß halben recht ist.

Bl. 81<sup>b</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Ist einer, Erhart Borchart genant, in euern junkherrs des von Tettaw gericht ermordt und haben sich des ermorten sune nach geschechner tat in der sechsten oder sibenden wochen gefunden, euch angerufen, wie einer, Baltzar genant, ine iren vater ermort solle haben; in den zum rechten gefenglichen zu seczen gepeten. Habt ir irem ansinnen nach denselbigen Baltzer nicht anderst annemen wollen, dhweil die tat nie angenommen noch derhalben fluchtig, auch nicht, wie sichs in dem falle gepurt, beclagt worden, dan das sich je einer des ermorten sune, die tat auf Baltzer zu pringen, pei ime gefenglich zu seczen lassen solt. Und die cleger haben sich des bewilligt also und sich einer gefenglich gesaczt, der sich dan darnach pei verlust funfzig hohe schock Baltzer ein tetern zu machen, wie recht, verpurgt solle haben.

Bl. 82<sup>a</sup> Hat sich dan der cleger also bewilligt, das er Baltzern zu einem morder machen wolt und die tat, darauf er gefenglich gesaczt ist, wie recht, auf ine zu pringen, und das pei L schock gr. verpurgt, das ir mit IV unbescholden geschworn mennern des dorfs, wie sich das gepurt, beweisen und zupringen mogt; und der cleger hat daruber genanten Baltzer zu merem mal vor gericht gefurt und die clage | peinlich gein ime furgenommen; und der beclagte hat sich durch ergangen urteil der tat, daruber er beziehtigt, gerechtfertigt und sein unschult aufgefurt, und der cleger ist also fellig worden: So wer er des verpurgten geldes, wie oben geschrieben, seiner verwillung nach, nemlich L schock gr. verfallen. So aber der cleger der verwillung nit gesteet oder ime nicht beweist, das er pei verlust der L schock die tat auf Baltzer zu pringen, sunder so er allein verpurget hat, das er dem rechten volge tun wolt, dem er also getan hat, und oft gemeldt beclagt ist ime, wie recht, geteilt und also der tat unschuldig wurden: So darf dennoch der cleger nicht leiden müssen, sunder löst sich gein Baltzer mit seinem wergelt und gein dem richter mit seinem gewet. Was ime auch bußen in gericht zugeteilt werden, wie recht ist, die gibt er auch pillich. Von rechtes wegen. Versigelt.



## 220

ZWEITE  
HÄLTE DES  
15. JAHRH.

Einer ist pis auf die acht erlanget, darin verkündigt wurden.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Habt ir darumb, das euch die bemelten Hans Toltz und Cristoff Nagler als vater euer sone abermordt haben, zu Heintzen und Mattes Freundt, Hansen Nagler und Herman Haßler als folgern, die rat, hulf und tat darzu sullen getan haben, vor Hansen Sacks<sup>1)</sup> zu Muldorff gerichtet seinlichen geschuldigt, bis auf die achte erlanget und | darin verkun- Bl. 82B  
digen lassen; ist dan Hans Toltze darnach zu Hansen Sack kommen und sich erpoten, [sich] sulcher beruchtung unschuldig zu machen oder sich des handels halben, so ir das gutlich von ime aufnehmen wolt, gutlichen zu vertragen; und wiewol ir den zu gericht<sup>2)</sup> und rechte geleitet habet, danach so sulchs mit sulchem unterscheidt geschechen, wu er der sachen halb, darumb er beclagt, sich nach erkantnus widerleuten mit euch in der gute nicht vertragen mocht oder wurde, das er durch sulche gutigkeit wider die ergangen seinlich clag kein behelft nemen noch suchen sold: So mag die sach aus craft sulcher bedingung, ap die in der gute weggelegt wurde, nicht purglichen werden. Er mag sich auch dodurch wider die seinlichen clagen, so ir solchs mordes halb wider ine habt angestalt, nicht behelfen, und so er auf recht vor gericht wurde komen und sich aus der achte urken wolde, so sall er zuvor ursachen furpringen, wodurch er unpillich in die achte kommen oder bracht sei, und darneben zu den heiligen schwern, das er mit willen in der achte nicht gelegen sei. Und wan er das alles getan hat, wu er dan sulcher schult halb angezogen beschuldigt were, so solt ime sich sulcher beziehung oder clagen mit seins selbst hand auf den heiligen abzunehmen argunst und zugestatt werden. Von rechtes wegen. Versigelt etc.

## 221

Vgl. Nr. 336.

Gerichtscost.

Bl. 83A

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulch eingefelte urteil der enanten part vor recht: Hat Jorge Schmidt umb etzlich unredliche usage, die ime von Hansen Spitzing zugemessen und durch seine

1) Urkundlich erwähnt von 1462 bis 1501; vgl. von Raab, Regesten I. 292; II. S. 405; Frh. von Hausen, Vasallengeschlechter, S. 417.

2) Vorlage: gleich.

wort zugesagt worden sei, den dieselbigen Hansen Spitzing also seiner unredlichkeit zu vertreten für gericht beschuldigt und beclagt; und hat dan derselbige Hans Spitzing Jorge Schmide oben bemelt sulcher zusag und untat, die er ime durch seine wort zugemessen hat, wie recht, nicht mogen überkommen, sunder ist sulcher zusage halb für gericht auf des rechten erkantnus kegen dem genanten Jorge Schmide pußfellig worden, also das er ime sulche unrechtliche zusage nach gesaczter puß und penen des rechten hat müssen verpessern: So ist er ime nicht allein sulch zuerkante buß vor sulche unferliche zusage pflichtig zu geben, sunder er muß ime auch, so er kegen ime der sachen fellig worden ist, alle gerichtskost, was er für gericht, richter und schöppen und auch den vorsprechen nach gewonheit des gericht hat müssen ausgeben, und darzu das spruchgelt und botenloen, das rechten über felt zu holen, und sunst nichts mer widerkeren. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 222

Bl. 83<sup>B</sup> Einer hat leut angerufen von gericht wegen, in seinem hause friede helfen zu bekreftigen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht auf sulche tunkel wort der genanten part: Hat Andres Lauterbach die leut, die do die zeit im kretschmarn gewest seint, von gericht und ampts wegen angerufen, in seinem haus friede helfen zu bekreftigen, dodurch der auflauft, der sich gehoben hat und erstanden was, auch sunst ander unrath vormiden pliebe; und hat Andres Lauterbach in sulchem auflauft mit denselbigen leuten, die er von gericht und ampts wegen angerufen hat, Nickel Henneman verwundet; sulche wunden der Henneman richter und schöpfen erzaigt und mit ime beleet hat.

Kan der Andres Lauterbach bezeugen mit zweien unbeschulden mennern an irem rechten, das sich die ding, wie itzund bemelt ist, begeben haben, und das er die leut, die do die zeit im kretschmar waren, des auflaufen halb und von gericht wegen hat müssen anrufen, ein sulchs zu underkomen, so er das also zupracht und beweislich gemacht: So ist er und auch die anderen leut, die ime das von gericht wegen und ampts halben [haben] helfen tun und  
Bl. 84<sup>A</sup> den auflauft | also underkomen seint, dem genanten Hennemann um sulch wunden, die er entpfangen hat, nichts pflichtig, sunder der genante Andres und sein helfer pleiben des also denn kegen Hennemann pillich on wandel; und Lauterbach pleibt auch pei sulchen

gezeuge, inmaßen er den in seinem urtel bemeldet, möglich; und Hennemann mag im den seines furnemens halben, wie er in seinen urteln furpringt, nicht verlegen. Von rechtes wegen.

## 223

Eine sach auf schiedesrichter gegeben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche eingefelte urtel der gemelten part vor recht: Haben die gemelten part ire sachen, davon in den urteiln bemeldet wer, der darumb ein tail das ander vor gericht beschuldigt hat, auf etzliche scheid Richter gestalt und gegeben, die sie aus denselbigen iren sachen entscheiden solten; und so dan dieselbigen ire gewilkorte schiedesrichter die sachen, die zu entschieden zu sich genomen haben: So mag der eine von den beden schiedesrichtern dem einen part, nemlich Thomas Zscherppen, seine sach hinder dem andern part, nemlichen Heinrichen von Wolfframsdorff, zu schaden und vorfange nicht wider geben, sunder dieselbigen bede schiedesrichter, die die sach also zu entschieden auf sich genomen haben, [sullen] on einicherlei | abeschlag, der den part zu schaden Bl. 84 B kommen mocht, entscheiden von recht. Und hat Thomessen Zscherppen die sach mit clagen wider angefangen, verfolget, so muß er sulche clage abstellen und der sachen mit seinem widerteil pei iren gewilkorten scheid Richtern, die sie zu entscheiden auf sich genommen haben, [bleiben]. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 224

Einer sich verwilligt, etwas fur gericht zu pringen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche eingefelte urteil der gemelten part vor recht: Nachdem Heinrich Cziller ein ding, das ander und auch das dritte sich fur gericht und gehegter dingpank erpoten hat, unserm negst getanen rechtspruch in disen sachen, wie der bemeldt, rechtliche volge zu tun, und wen ir ime das also gesteen und bekennen werdet, wie wol er sich fur gericht erköret und das auf euer entpfelnus verwilliget hette, das lamp fur gericht gegen Aldenpurg zu pringen; und nachdem er das nicht getan, auch sich das zu tun pei verlust der sachen nicht verwilligt oder verköret hat: So ist er doch sulchs ungehorsams und deshalben, das er das lamp, als er sich des verköret hat, [fur gericht nicht pracht], [seim] widerteil nach gestalten dingen nicht verlustig worden, sunder er kompt | zu Bl. 85 A

der vollfuring seines zuerteilten rechts nach besagung unser getanen rechtspruch noch heut pei tag pillich. Und ap ime von euch bevolen wer, das lamp fur gericht zu pringen, und er hette das also zu tun verwilligt und doch dasselbig lamp auf die betagte zeit fur gericht nicht pracht: So wer er derhalb dem cleger doch und seinem widersachen darumb nichts verfallen, sonder er gebe dem gericht, als er ungehorsam wer gewest, seine gewette pillich. Von rechtes wegen.

## 225

*Vgl. auch Nr. 332.*

Einem ist umb unrechte zusage und gerichtescost zu seines widerparts haus verholffen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptz auf sulche schriftliche urtel der bemelten part vor recht: So Benedictus Toppfer, der schneider, den egenanten Heintzen Teytzscher umb etlich unrechte zusage, als er in seinem urteil bemelt, auch umb seine gerichtskost, die er neben der hauptsache auf dritthalb schock alde gr. hat gewirdert, vor gericht erfordert und erstanden hat, also das ime umb seine erforderete sachen zu desselben Heintzen Teitzschern hause verholffen ist, damit zu geparen, wie sich das forder zu rechte gepurt; und kan das Benedictus Toppfer, als er sich das auf richter und schopfen zeucht, mit irem bekentnus oder dem gerichtsbuch erweisen, wie recht ist: So pleibt er pei seinen erfordereten rechten von dem egenanten Heintzen Teytzscher, so sich derselb also hat erforderen lassen, seines furnemens |  
Bl. 85 B halb, als er in seinem urteil aufpringt, [unbehindert]<sup>1)</sup>, pillich und moglich von recht, also das sich der genante Benedictus Toppfer seines erfordereten rechten von dem obgenanten Heintzen Teytzschern haus, das ime auf seine erforderung verholffen ist, [genugen mag] und lest darnach den vorgeanten Heyntzen Teytzschern zu der pesserung, die uber sein erfordert recht an dem hause ist, pillich kommen.

Sunder also Benedictus Topfer daruber und auf neu zu dem genannten Heintzen vor gericht gefordert hat, zu ime zwu schult gesaczt, wie das er ine auf das neu gescholden und mit worten gemishandelt hat, und hat das getan auf veranderten stellen und stetten, inmaßen er in seinem urteil bemeldet, und hat im sulchs auf seine gewissen gesaczt zu verantworten; so sich dan Benedictus Toppfer vorhin auch fur dem rate verwilligt hat, also Heintz Teytzscher seczt, das er sulche cleider, als pei euch, dem rat, gelegt und

---

1) Vorlage: und hindert.

davon sich dise zweitracht hat geursacht, zu erkennen<sup>1)</sup> wolde und eins gewandes zu cleidern machen, das man erkennen sollde, das alsovil gewandis noch aldo sein solde, als ime Heintz Teitzscher geantwort hett; dhweil er dan derselbigen | seiner verwilligung vor Bl. 86 A euch, dem rate, und ap er sich berumet hat, nicht nachkomen und sich also von Heintzen Teytzscher nicht entbrochen hat der sachen, also vor euch, dem rat, gehandelt ist worden: So bedarf ime itzund der genante Heintz Teitzscher zu seinen neuen schulden nicht antworten; sonder wan er das volfurt und einem solchen nachkompt, das er sich vor euch, dem rat, verwillet und verköret hat, wie vor berurt, alsdan, will er den egenanten Heintz Teitzscher nicht unbeclagt lassen, so tut [er] ime zu seinen schulden pillich antwort mit ja oder nein. Von rechtes wegen.

## 226

ZWISCHEN  
1459 UND 1465

Vgl. Nr. 355.

Wan ein rechtspruch vom rechten kompt und die schöpfen in gericht sollen das aussprechen.

Sprechen wir schöpfen zu Rochlitz eintrechtiglich nach schulden und zuspruchen Urban H[erteils]<sup>2)</sup> an einem, fragen, reden, wern und antwort Conraden Herolds am andern teil belangend, dise hernach geschriebene recht, als wir uns das pei rechtverstendigen erfarn haben und selbst pesser nicht wissen: Sintemal etc.<sup>3)</sup>; secundum tenorem der schöpfen zu Leiptzk oder Magdeburg.

## 227

Gerichtscost zu erlangen und von widerclage.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche schriftliche ein- Bl. 86 B gefelte urteil vor recht: Sintemal als Asmus Schneider in vormundschaft seines eeweibs Michel Stoltzen und Andres Worlin umb etzlich scheltwort, demselbigen seinem weibe angelegt oder zugesagt, vor gericht beclagt hat und sie haben sulch unrechtliche zusage nach erkantnus richter und schöpfen seinem eeweib, so sie die haben be-

1) Infolge Korrektur von anderer Hand ist dieses Wort aus der Vorlage nicht mit Sicherheit festzustellen.

2) Vgl. Nr. 355.

3) Das meritum causae ist aus Nr. 355 ersichtlich.

kant, verpußen und verwandeln müssen; so dan Asmus Schneider der gerichtspflicht und -cost in [seiner] forderung nicht gedacht, noch in seinen urteiln darauf geurteilt und gepeten hat, ime die neben der pußen widerzukern und zu erstatten; richter und schöpfen haben auch daruber nichts verteilt, noch zu recht gesprochen; und Vinczel Stoltze und Andres Worlin haben darnach, als sie dem genanten Asmus Schneider von seines eeweibes wegen die scheltwort verpust haben, umb etzliche scheltwort, die er [ine]<sup>1)</sup> sol zugesagt haben, [so] an ire ere und leumut beruren, wider zu ime gefordert und geclagt ein ding, das ander, das dritte: So muß ine Asmus Schneider, wu sie ime anderst bede oder Vinczel Stoltze vor sich und auch in voller macht Anders Borlins, seines schwagers, zu solchen clagen rechtliche gepot

Bl. 87A tun lassen, | zu irer angestalten schult, so sie ime ercleren wurden, wu und an welchen enden und auf welch zeit er sie gescholden sold haben, volle antwort tun; und er mag sich des damit [nicht] aufgehalden, als vor berurt, das seines gerichtts pflicht und cost noch aussteen, derhalb er sie in seiner schult behalden sollè; dan sie mit den vorgepoten und clagen vorkomen seint, so muß er das erste von ine kommen. Wu er sie demnach seiner ausgeben gerichtspflicht und -cost nicht erlassen wil, sunder vermeint, die wider an ine zu erlangen, die muß er alsdan darnach mit neuen vorgepoten und clagen nach gewonheit und geleuffte der gericht an ine fordern. Were es aber sacht, das Vinczel Stoltz und Andres Worlin umb etzliche scheltwort widerumb zu dem genanten Asmus ein ding und das ander geclagt hetten, und ime wer das weder zum ersten noch zum andern kein rechtlich gepot geschechen, also Asmus Schneider sezt: So mocht den in der egenanten Vinczel Stoltz und Andres Worlins clage nicht beschedigen, sunder sie wer nach gestalten dingen als von uncreften und ganz machtlos. Von rechtis wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 228

Bl. 87B So der antworter sich vom cleger mit eiden entledigen wolte, ap nun der cleger gein dem antworter der gerichtscost und etwas in gericht verfellet habe.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche frage vor recht: Seintmal ir Johans Bado, eueren widersachen, den ir umb etzliche summa geldes, [so er,] als ir vermeint, euch der hochsten und letsten

---

1) Vorlage: ir.

munz schuldig were, mit rechter vorladung und gericht's ordnung vor gericht furbracht und gein ime recht mit recht gefordert habt; und er euch zu der schult und clage nein sagt und dem nein als auf den heiligen volge getan hat und sich der antwort also von euch in recht entbrochen und entledigt; wiewol den die schöpfen erkant und geteilt haben, das ir gein demselben Johansen der gericht'scost ledig worden seit, das do dan etwas vermerglickeit in sich hat: Nach dem ir derhalben, so ir recht mit recht nach gericht's ordnung an ime gefordert habet, ime nach dem gericht uberall nichts pflichtig noch in gericht verfallen seit, sunder ir pleibt des gein ime pillich on allen wandel. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 229

Von burgeschaft fur gericht.

Bl. 88A

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche schrift vor recht: Seintemal das Nickel Stuller in seinen schriften furbringt, das Baltzer Fischer, Briccius Glaw und Nickel Bonick sollen sein burge worden fur Peter Heintzman gein ime, ap Peter Heintzman der sachen gein [ime] fellig wurde, das er seiner uncost an ime bequeme, und das er die purgen darumb fur gericht geheischet habe und das ire burgenzoge genommen haben, und so sie niemands von sich haben bracht, meint er, sie seint ime selbschuldig wurden; und also Baltzer Fischer mit seinen compon furpringt, das sie burgen seint wurden und Peter Heintzman das sie vor gericht auf ein zeit wider stellen sollen, den sie auch auf die zeit wider gestalt haben, des sie sich ziehen an richter und schöppen; darf dan Baltzer Fischer mit seinen compon verrechten itzlicher mit sein selbst hand auf den heiligen, als recht ist, das sie vor Peter Heintzman in der maß, als sie Michel Stuller beschuldigt, nicht seint burge wurden, sunder das sie burge seint wurden, [ine] auf ein zeit widerzustellen und nicht anderst; und haben sie den Peter Heintzman auf die zeit widergestalt, und gesteln ine das richter und schöppen, auf die sie sich ziehn: So seint sie sulch burgezoge ledig und los mit merem rechten, wan sie Michel Stuller hoher dringen mag. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 230

Vgl. Nr. 315.

Bl. 88r    Einer ist von gericht dingfluchtig worden.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat Hans Friderich Hansen Hawenkorn umb der sach willen vormals fur gericht lassen laden und seint dan etzlich urteil in der sach gesprochen. Des ist Hans Friderich von gericht dingfluchtig worden, und Hans Haberkorn das gezeugt mit richter und schöppen, also recht. Und wen er das also gezeugt: so ist Hans Friderich seiner sachen fellig worden und hat die gar verlorn. Konde aber Hans Haberkorn also nit gezeugen, so er dan seiner antwort wer seczt, das die sach ganz bericht sei und zeucht sich das an Hans Friderichs eigen bewust: so muß Hans Friderich die bewust verantworten. So pleibt dan ein gericht sach. Leukent er dan aber der bewust und spricht nein darzu und darf dem nein recht volge tun mit sein selbst hand auf den heiligen, als recht ist: so mag sich Hans Haberkorn mit sulcher berichtung antwort nicht eruern. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 231

Einer hat gegen einen in gegenwertigkeit des richters und der fronpoten einen frevel wollen tun; dem der richter von gericht wegen friede zu halten hat gepoten; das er nicht hat wollen tun, sunder sich mit mortlicher were wider den fronpoten gesaczt, nach ime gestochen, den richter gescholden und sich des gericht gewert.

Bl. 89A    Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Hat einer euer mitburger an einem andern seinem nachtpaurn in beiwesen und kegenwertigkeit euers richters und des fronpoten einen frevel wollen uben und tun, und hat den der richter von gericht wegen demselbigen freveler fried zu halden gepoten. Das derselbig durch eigen willen nicht hat wollen tun und lassen, sunder sich mit mortlicher were wider den fronpoten, der ine vor geheischen des richters hat sollen greifen und also mit gericht bestetigt, gesaczt und nach ime gestochen und den richter mit scheltworten boslich ausgericht, angegangen und also sich des gericht gewert. Und nachdem er euer mitburger ist und der statt und dem gericht gehorsam, in seiner aufnehmung des purgenrechtens gelobt und itzund wider seinen gelobten gehorsam getan hat: So mogt ir ine nach euer statt wilkore



nach verlaufung der sachen strafen, und er muß dem richter und dem fronpoten, einem itzlichen in sunderheit, sulche missetat und ubung, an inen begangen, nach gesaczter puß verbußen und einem itzlichen XXX schilling pfening durch recht pflegen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 232

14. JAHRH.

Ein nachtpauer hat des andern eeweib zu iren eren gescholden und ir ebrecherei zugesagt. Sulcher irtumb dan bericht ist wurden; und er hat die berichtigung uberfarn und verneut und gesagt, er habe den eebruch selber mit Bl. 89<sup>B</sup> ir getrieben, und das vor dem gerichtshelder selber und in kegenwertigkeit [des richters] im gefenkhus ungenötigt bekant und gesprochen, eher er das widersprechen oder leuken [wurde], wolle er eher darumb sterben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Hat der egenant Liborius Brunaw, euer nachtpauern, vormals euer eeweib zu iren ern gescholden, geschent, gelestert und ir eebrecherei zugesagt, und euer beder freund haben dieselbigen euer peder irrung und gebrechen mit gunst des gerichtshelders und in kegenwertigkeit des richters und der schöpfen vor gehegten ding sulchs bericht und weggelegt, also das der egenante Liborius Brunaw daselb an gerichtstab geredt und gelobt hat, sulche berichte sachen stet, vest und unverruglich zu halden. Und er hat doch uber sulche berichtigung die sach an vil orten und stetten widerumb torstiglich und frevelichen aufgeruckt und verneut und gesagt, das euer eeweib ein hure were vor und nach, und das er das laster des eebruchs selbst mit ir getrieben het. Und mogt ir sulchs also erweisen wie recht und auch, das er vor dem hauptman zu Rochlitz und in dem gefenkhus, do er siczt, sulchs unbenotigt bekant hat und das er das also noch bekennet und sagt, das er das nimmer widersprechen noch leuken wolle, solt er gleich da|ruber sterben; dhweil dan euer frau sunst Bl. 90<sup>A</sup> an iren ern unbescholden ist und ir die sach und ime purglich umb wandel und abtrag sulcher frevelicher wort, rede und beruchtung halben, so [er] eurem eeweibe zugemessen hat, furnemen wollet: So muß er euch, eurem eeweib und auch irem vater, ob der noch am leben wer, [was er] zugesagt hett, mit gesaczter buß des rechten nach eins jeden gepur[t] verwandeln, verpessern und abtragen und dem gericht so oft sein gewett darumb geben. Und euer eeweib

pleibt dennoch, so sie sunst an iren eren unbescholden ist, an iren ern unbekrenket von recht. Wolt ir aber die sach umb sulchs seins eigen bekantnus willen, das er so vermessenlich fur dem amptman zu Rochelitz und doselbst in gefenkus und doselbst auf sich getan hat und one benotigung noehmals tut, als ir seczt, peinlich pein an ine fordern: Daruber pflegen wir nichts zu sprechen, sunder ir werdet alsdan der sachen halben wol wissen einen beqwemen richter zu suchen, der euch ine wird erkennen, was pein und straf der egenante Lyborius Brunaw umb sulch sein bekantnus, darvon ir in euer frage meldet, leiden sal und muß. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 233

Zu gut zu clagen mit rechtem gepot von einem ding in das ander, do hulf uber gangen ist, und die clag hat macht gehabt.

Bl. 90<sup>B</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Kan Hans gezeugen mit richter und schöpfen und gehegter pank, das er geclagt habe zu Nickels gutern mit rechtem gepot ein ding, das ander, das dritte umb IV schock aen rechte widersprach, also das hulf daruber gegangen ist: so kan der dokegen kein urteil gelegen, sunder des gerichtshilfe, richters und schöpfen bekantnus geben moglich vor ine den [vorgang]. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 234

Geclagt mit gerichtsbriphen vorkundigt.

Hirauf: Hat Hans, der auf Caspers guter clagt, ine das wissentlich getan und verkundigt mit des richters briphen oder poten, das er volkomen mag, als recht, so sall die clag vorpas macht haben. Von rechtes wegen.

## 235

Einer sprach, er hett drei ding geclagt.

Sprechen wir etc.: Sintemal der richter und die schöppen Nickel nicht mer dan zwei gericht bekanten und darauf on widersprach ertheilten, er wer fellig worden, so ist er puß und wett verfallen, so er des dritten dings nicht erzeugen mag. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 236

Vgl. Nr. 375.

Beteidingte sache.

Sprechen wir schöppen zu Leiptzk: Seint sulch guter nicht erb-guter, sunder anerstorben, und ist dan zwischen den genanten freunden auf beden teiln verwilligt und beteidingt, welcher es nicht behalden konnde, so sollen sie es darnach an einen andern freund Bl. 91 A komen lassen; mag dan Casper Römer sulche beteidunge und verwillung also gezeugen, und wil er das haus umb ein summa geldis namhaftig, als LXX schock gr., behalden: So ist Casper Römer pei dem haus neher zu pleiben und das vor sulche summa geldis zu behalden, dan Nickel und Greger Teuffel ime das entwenden oder in fremde hende moge komen lassen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 237

Zu gut zu clagen on recht gepot, da die clag machtlos ist.

*Identisch mit der Entscheidung Nr. 629, wo sich auch die an dieser Stelle der Vorlage, wie in Nr. 437 fehlende zugehörige Anfrage findet.*

## 238

Von eigener gewalt und torst on gericht geschechen. Bl. 91 B

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Ist Heinrich Hochlandt frau Agnesen, Nickel von Sandau wittib, in ire gerugliche gewere [mit]<sup>1)</sup> sein selbst gewalt und on gericht und recht gefallen; hat er on gerichte gebrauchung der guter, die sie in irer gewer gehabt hat, entwert: So [muß] sie Heinrich Hochlandt ehr aller schult in ire gewere wider seczen und sulche verhinderung mit der puß abtun; es wer dan, das er sich des mit helflichen einsagen aufgehalden mocht. Von rechts wegen. Versigelt.

## 239

Ap der oberrichter jemandes mag furen aus dem ndern gericht.

Sprechen zu Magdeburg: Hat euer statt ein sonderlich gericht vor alder gehabt, das von gewonheit oder gnaden euers herren mit

---

1) Vorlage: und.

richtern und geschworen schöpfen bestetigt ist: aus dem gericht mag der oberrichter mit gewald niemand furen und in sein gericht pringen, dh weil ime der niederrichter keins rechten gewegert hat nach statrecht. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 240

Vor dem verwiltten recht ist kein were geheischen.

Sprechen zu Leiptzk: Also der genante Bartel Reißner eher seiner Bl. 92<sup>A</sup> schult einen rechtsacze furpringt und fragt | umb recht, so also Hans Koch mit ime auf gewilligt recht gegangen sei und vor der verwilligung kein were geheischen hat: So mag Hans Koch die gewer nun von ime nicht heischen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 241

*Vgl. Nr. 308, 324.*

Von helfegelde zu geben nach gewonheit der gerichte.

Sprechen zu Leiptzk vor recht: Sie sollen die gericht frei sein, das man den zehenden pfenning der erforderten guter nicht geben darf. Ist aber [in]<sup>1)</sup> hofgericht zu Wittenberg ein redlich uberwerte gewonheit, das man allér erforderten clagen von X ß. I ß. zu helfgeld gibt; hat dan Eckert [von Grotzp]<sup>2)</sup> das gut Wartenberg mit seiner zugehorung vor das hofegericht wider Jorgen Loser abgekauft und ime Jorg den kauf nicht gehalden wolde: Wan den Eckart helfgelt gibt nach anzal des kaufsgeldes, so tut er der gewonheit genug. Von rechtes wegen.

## 242

Ein monch mag nichts fordern fur gericht.

Sprechen zu Leiptzk: Sintemal das her Johannes Korsner ein geistlich und gegeben man, ein bruder predigerordens ist, als er selbst bekennet, und in den schulden nirgend vermeldet, das er die forderung tu aus bevelch seiner obersten seinem orden und closter, darinne er ist, zu gut: so seint ime die beschuldigten antwort nicht pfflichtig. Es sei dan, das [er] beweis, das er zu diser verwillung

1) Vorlage: ein.

2) Vgl. Nr. 308.

und zu der forderung von seinem prelaten sonderlich gemechtigt sei | seinem closter zu gute zu der zeit des anfanges diser verwillung. Bl. 92<sub>B</sub>  
Von rechtes wegen. Versigelt etc.

## 243

Der herre des gerichts hat ein wolfsgruben gemacht.

Sprechen zu Leiptzk: Das Hans von Brandenstein auf seim [dorf], do er auch gericht hat uber hals und hand, ein wolfsgrube gemacht auswendig der gemein landstraßen, die do neben geht, und Ditzkes Helffeling und Hans Heintzen ein pferd darinne gefallen und verdorben pei nacht, das im aus dem dorf entlaufen was oder wie das sunst zukomen ist: das pleibt Hans von Brandenstein oen wandel; und also sie ine umb das pferd und andern schaden, deshalb entstanden, beschuldigen, so ist er inen deshalb nichts pflichtig. Von rechtes wegen.

## 244

Wider den richter gesaczt hartlich und der widerseczer ist verwundt.

Sprechen zu Leiptzk: Seint desmal so die genanten angeclagten von dem richter und wirt angerufen, sulche unfuge zu storn, und sich Nickel Muling so hart wider den richter gesaczt, das ine der richter mit den und andern, die er darzu gerufen, gewaldiglich hat müssen besteten, sunder ist Nickel Muling darinne also gewundt von den angeclagten oder andern: darumb seint sie ime von der schult wegen keins schuldig noch pflichtig. Von rechtes wegen; etc.

## 245

Wider gericht und schöpfen getan, das ire eide berurt. Bl. 93<sub>A</sub>

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, III. B. Nr. 98, S. 542 ff. und zwar ohne Überschrift.*

*Vgl. die Vorbemerkung vor Nr. 246.*

## 246

*Der folgende Spruch enthält die Entscheidung der Magdeburger Schöffen auf eine zweite Anfrage, die an sie in der dem vorigen Spruche zugrunde liegenden Rechtssache ergangen war. Diese Anfrage ist in Verbindung*

mit Nr. 245 bei Friese-Liesegang, III. B. Nr. 98, S. 543 f. aus der Handschrift Nr. 945 der Leipziger Universitätsbibliothek abgedruckt, während dort die hier vorliegende zugehörige Entscheidung der Magdeburger Schöffen fehlt. Die Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

Vortmer bete ich uch zu ratene: Derselbe gibit vor, her sy mit eine scephphen in gespreche gewest; da habe ich om das gerichte zu schaden uffgegin; und wel mich als ein richter darumbe vordern. Sult ir wissin, das her in deme gespreche mer wenn eine stunde; unde ich liß den fronen gar dicke rufen: ›Had ymand zu teidingen, min herre wil gerichte ufgebin!«, das ich wol vorkomen wel mit den andern fuff scephphin; unde liß ouch den andern us deme gespreche rufen mer wan eins, das ich ouch also wol vorkommen wel. Do si nicht ingehin woldin, da gab ich ding uff, wenne ich wol weiß, das ich sechs stunden gesessin hatte. Hirumbe bete ich uch, ab her schadin adir wegerunge des gerichtis zu mir vordere adir secze wolde, unde ich des also vorkomen wel, ab ich om keins darumbe phlichtig bin, adir was recht sy, etc.

Bl. 93<sup>b</sup> Der richter hat das gericht aufgeben, dieweil der cleger in gesprech gewest ist.

Sprechen zu Magdeburg: Ist der man in teidingen oder in gesprech gewest und hat der richter das gericht also lang gesessen, das do niemand mer was, der do clagen wolt, und hat der richter lassen aufrufen, ob jemand zu clagen hett, er wolde gern richten, und jener also lange in dem teidinge und gesprech gewest, das der richter das gericht aufgeben hat, und ist jener davon schadehaftig worden: das ist von seinem eigen verseumpnus zukomen. Und mag der richter das verkomen mit den schöpfen, die mit ime in der pank gesessen haben, so ist er umb werderung oder umb schaden, ab er von der sachen geschuldigt wirt, gegen den clegern nichts verfallen. Von rechtes wegen.-

## 247

Urteil ist gefrist fur dem cleinen gericht pis an das groß gericht und darzu nicht gekommen.

Magdaburg: Habt ir Hansen Krieg vor dem cleinen gericht gclagt, und ist das urteil gefristet zum negsten großen gericht, als euer schrift ausweiset, und habt ir dan von bannes wegen zum negsten großen gericht, dar ir bescheiden wart, nicht komen [mugen]: das seit ir dem richter ein schlechte wette verfallen und ir seit dem richter von dem antworter drumb keine hochste puß nicht pflichtig. Von rechtes wegen; etc.

## 248

Einer lief über den richter in gehegter pank.

Bl. 94A

Ein richter saß in einem gehegten ding mit den schöpfen. Do lief einer hin auf ine und wolde ine seins lebens geremet haben in gehegter bank. Das clagt der richter auf ine, das er einen fried het gebrochen in gehegter pank, do die schöpfen hetten gegenwertig gesessen, und wolt ime nach seinem leben gestanden haben, und hett weder blau mal noch blutrunst. Hirumb fragen wir, was erstanden sei.

Sprechen zu Magdeburg ein recht: Das sich der man sal losen mit einer bußen, das seint XXX schilling, und dem richter [geben] sein gewette. Von rechtes wegen.

## 249

Einer hort sich beschuldigen und ging on antwort von dem gericht.

Magdeburg: Nachdemmal Willoch horte der frauen clag, darumb ine der richter zu dinge für gericht bescheiden hat, und wegging und nicht antworte: so hat die fraue die sach und die schulde auf den genanten Willoch gewonen. Von rechtes wegen; etc.

## 250

Ap der man mit seines weibes erb schult bezalen mag, das ime vor gericht nicht gelihen ist.

Sprechen wir schöpfen zu Magdeburg: Ist Claus das erbe und eigen, darinne er zu seinem weibe gezogen ist, nicht aufgereicht für gericht, so hat er an dem haus keine eigene besessenheit und mag er Heinrichen | damit nicht verwesen. Es sei dan, das sein eelich Bl. 94B frau iren willen darzu geben wurd und das haus Heinrichen vor die pfening einsecze, zu bezalen auf die zeit, als im gericht funden ist. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 251

Einem die guter on gerichte und recht entweret.

Sprechen zu Leiptzk: Hat Herleman Peter Neuman der guter eins teils entwert on gericht und recht und on gericht's hulf und sich der underwunden, so muß sich Herleman der guter vor allen dingen eußern und Peter Neuman in seine gewere kommen lassen; und eher das geschicht, ist ime Neuman antworten zu keinen schulden nicht pflicht zu tun. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 252

Von beerbunge der zins, die do verkauft sein.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Seint sulch zins, die euch und eurem manne und wer den brif mit willen und wissen hat, verkauft, so ist die helfte auf euch komen und plieben, als er vor die helfte auf euch komen und darzu gehabt hat. Die ander helfte hat euer man als ander sein gut vererbet, auf seine freunde zwei teil und den dritten teil auf euch, ist anderst ein gewonheit, das ir frauen den dritten teil nemet eures mannes guts. Hett ir aber die brife mit eures mannes willen inne, das ir das selbdritte gezeugen  
Bl. 95<sup>A</sup> kundt, | so behildet [ir] die zins allein. Ist euch auch etzlich gelt- schult mit eurem manne gelobt, darzu behalt ir die helfte und an der andern helfte ein dritteil. Auch behalt ir ein sulch gelt, das euch euer man uber das bettbrett geben und gereicht hat, von rechts wegen mit gezeugen, das das also ist. Uber das alles nemet ir auch pillich die gerade. Hat auch euer man eurem bruder in seim siechbett, ob er krank und amechtig gewest ist, bescheiden, so sulch bescheidung, die also in krankheit geschechen, ist unhulflichen und machtlos. Von rechtis wegen.

## 253

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner ohne den ersten Absatz bei Zobel, Weichbild, Bl. 32<sup>a</sup>, Sp. 2 bis Bl. 32<sup>b</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 1 der Glosse zu Art. 20. — Vgl. auch Weichbildglosse zu Art. 21.*

Von verkaufen eines eigen, wie lang der verkaufer das gewern sall.

Ap ein man verkauft ein eigen, das sein eigen were und beweiste mit brifen oder mit ander beweisung, das das sein eigen were und umb sein wol gewonnen gut oder hab gekauft hett, und er mit urteil und mit recht gewonnen hette, das ers verkaufen und auflassen mochte, und jener, der es gekauft hette, gewonnen ime ein gewer daran, wie lange [sall] er in des kaufs daran gewern von der ansprach.  
Hirauf sprechen wir ein recht, als uns das recht underweiset: Ein jederman, der ein ding verkauft, als ers in geweren hat, der sall geweren seins kaufs jar und tag fur die kegenwertigen und [vor die] un- gegenwertigen einunddreißig jar und sechs wochen, und sonderlichen  
Bl. 95<sup>B</sup> dieweil er lebt; S[sp. Ldr.] li. I, art. 29<sup>1</sup>): »An | eigen und an hofen«.

1) Vorlage: XXX.



Ir sollet wissen, sulche gewere soll ein jederman tun, der ein gut verkauft. Wan wu ein kauf geschicht, der soll bestetigt<sup>1)</sup> werden vor gericht, und die gab sall man aufbiten, als recht ist, darumb ap man die guter ansprechen wolde, das man das [beweise]<sup>2)</sup>, das man sie in dem gericht ansprechen soll, da sie berecht<sup>3)</sup> sein. Auch sall man keine guter verrechten<sup>4)</sup> wan in dem gericht, do sie innen gelegen sein. Wan wu ein kauf sein soll, da sol man<sup>5)</sup> mit genanten worten kaufen und sol die bestricken und beheftigen<sup>6)</sup> mit leuten und mit andere bestrickunge nach eines landes gewonheit, so das der [kauf]<sup>2)</sup> nicht zuruckgehe on irer beder willen; wan es mag [anders]<sup>2)</sup> kein kauf gesein, sie verbinden sich dann bederseite, den kauf zu halden, und der der underwunde sich des, das er kauft hat, und halde<sup>7)</sup> was er gelobt hat; wan<sup>8)</sup> dhweil der kaufer nichts gibt und<sup>8)</sup> sich auch des gekauften dings [nicht]<sup>2)</sup> unterwindet, so ist der kauf umbsunst.

Nun wan ir zwen mit einander in kauf stunden und jener sprech dem andern nicht zu, so das einer den andern nicht mante, mocht dann das ein kauf sein zu recht oder<sup>7)</sup> nicht?<sup>7)</sup>

Hirauf sprechen wir ein recht: Stehn zwen | mit einander im Bl. 96 A kauf [unde volfuren nicht iren kauf]<sup>2)</sup> mit worten und vermant ir einer den andern nicht und besiczen bede on forderung, der kauf geht abe. Von rechts wegen. Versigelt.<sup>7)</sup>

## 254

Ap zwen mit einander kauften und der kaufer queme mit dem verkaufer uberein, also das einer dem andern ja zusagte.

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild Bl. 32<sup>b</sup>, Sp. 2, als Addition zu § 1 der Glosse zu Art. 20.*

## 255

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 34<sup>a</sup>, Sp. 2, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

---

1) Weichbild, Basel: bestendig.

2) Ergnzt aus Weichbild, Basel.

3) Weichbild, Basel: vorreichent.

4) Weichbild, Basel: vorreichen.

5) In Weichbild, Basel folgt: mit genantem dinge und ...

6) Weichbild, Basel: befesten.

7) Fehlt in Weichbild, Basel.

8) Weichbild, Basel: wenne dieweile der kauf nicht gehet vor sich noch ...

So der pfender ein gesaczt pfand verkauft.

Also dann ein gut verkauft wurde von einem pfandherrn und der es gekauft hett, hat es besessen in jar und tag und lenger. Ticius<sup>1)</sup> oder sein erbe oder wem ers gonnen, wolde es losen und sprech das Bl. 96<sup>n</sup> [gut an.]<sup>2)</sup> sein | gewer hett keine großer beweisung, wan das [es]<sup>2)</sup> ime zu pfande gesaczt were fur sovil gelt so lang, und hett damit begangen alle recht<sup>3)</sup>, des het ers verkauft und do [mans] nicht loste, als er zu gesprochen hett und ers verkauft hat, und er es auch seint gebauet hat [und gebessert]<sup>2)</sup>; ab er ime das zu rechte [icht]<sup>2)</sup> widerkeren soll, das er darauf gelegt hat, eher ers wider reumen soll oder was darumb recht sei.

Hirauß sprechen wir ein recht: Was man auf das pfand reichet<sup>4)</sup>, das man durch des pfandes notturft darauf legt oder gelegt hat, das muß der widerkern, der es losen will. Von rechtes wegen.

## 256

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 34<sup>b</sup>, Sp. 1, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

Ticius<sup>1)</sup> hat verkauft das gut, das er dem Menio<sup>5)</sup> zu pfande gesaczt hat.

Hirauß sprechen wir ein recht: Hat Ticius<sup>1)</sup> sein gut versaczt zu pfande und verkauft er das on des wort, dem es zu pfande gesaczt was: der das in seiner gewer hat, der hat die wilkor, ob er den verkaufer darumb ansprechen will oder sein pfandgut, und ist ime darumb dester ferner nichts [verpflicht]. Von rechtes wegen. Versigelt<sup>6)</sup> mit<sup>6)</sup> etc.<sup>6)</sup>

## 257

Zu bezeugunge kauf und auflassung der guter.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche eingefelte urteil der Bl. 97<sup>A</sup> genanten part vor recht: | Mag Simon Wigener in antwortes stat, inmaßen er sich ein sulchs in seinem schriftlichen urtel zu tun erpeut, mit des rats zu Aldenburg versigilter kundschaft oder sunst, wie

1) Vorlage: Cicius.

2) Ergänzt aus Weichbild, Basel.

3) Weichbild, Basel: als recht ist.

4) Weichbild, Basel: rechnen.

5) Vorlage: Nemo.

6) Fehlt in Weichbild, Basel.

recht ist, erkennen, das der alde Dietz Schmidt, des gemelten Hansen Haselwachs schweher, fur dem rat zu Aldenburg offentlich bekant habe, das er sulche zwen äcker feldes, derhalben in itzund Hans Haselwach, sein widerpart, in sein anforderung genomen hat, ime verkauft habe und das er ime dieselbigen zwen äcker die zeit daselbst fur dem rat, dem die schoßbar sein, habe aufgelassen, also das er die nun pis in das vierde jar ungeferlich besessen und dem rat daselbst verschosset und verrichtet habe; und wurde ime auch darneben der traptirer des deutschen hofes zu Aldenburg bekentlich sein, das der oben bemelt Dietz Schmidt seliger mit ime, Simon Wigener, fur ine als ein amptman die zeit des deutschen hofs komen sei und hab ime Simon Wigener sulche zwen äcker wollen auflassen und ime in die lehn schicken, inmaßen er dan in seinem schriftlichen urteil furpringet und sonderlich, das er die zins der zweier ecker halben von dem gemelten Simon Wigener aufgenommen habe, damit ime dan der traptirer der lehn ober sulche zwen ecker bekant hett; und wan er ein sulchs, inmaßen oben berurt ist, erkunden und erweisen [mocht], wie recht ist, und der traptirer wurde auch ein sulchs, wie negst bemelt, bekennen: Alsdan so blieben Simon Wigener sulch zwen ecker gekauft, die er dan also mit seinen | jerlichen zinsen verrecht hette, pillich, und sulch lehn, Bl. 97<sup>b</sup> die Haselwoch darnachmals ime in rucken erlangt hett, mochten ime daran kein hindernus tun. Hett auch der genante Haselwoch sulchen kauf, davon oben bemelt ist, gewust und hett in jar und in tag darin kain einrede getan, wie recht, so mocht er nun in sulchen kauf der zweier ecker feldes also ein rechter erbe von seines eelichen weibs [wegen] nach gestalten sachen nicht treten. Der oft gemelt Symon Wigener wer ime auch sulchs kaufs abzutreten nach gestalten ding nicht pflichtig. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 258

Vgl. Nr. 259, auch 328.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Ein priester hat einem gelt geliehn, und diser hat ime geredt, sulch gelt auf zins und ein widerkauf zu vermachen und zu verschreiben lassen.

Sprechen zu Leiptzk: Also herre Nicklas Zolnitz den genanten Mattessen Schmidt beschuldigt, wie das er ime umb seiner bete willen lenger dan vor sibenzehn jarn in seiner pfarr zu Greffennau XV schock gr. und darnach in seinem hause zu Rochlitz aber etzlich gelt getan, also das die summa XXIV schock gr. betreffen sall, das

er ime auf sein eigen bewust stellet, davor er dan ime gelobt und geredt sall haben, seine guter, nemlich den acker uber der [leimgruben]<sup>1)</sup>, einzusezen, und wu es daran zu wenig were, mit anderen gutern volge zu tun und ime sulch gelt darauf vor dem lehnhern umb eigen zins auf einen widerkauf zu vermachen und zu verschreiben lassen, das ime | genugen solle; das dan bisher nicht geschechen were, sonder er were durch seine hinderlist von ime betrogen worden und wie er ein sulches in seiner schult weiter furpringt. Und also Mattes Schmidt in seiner antwort bekennet, das ime herre Nicklas Zolnitz vor XVII jarn in seiner pfarr zu Greffennau XV schock gr. und darnach in seinem haus zu Rochlitz VIII schock gr. schwertmunnz getan und gelihen habe, also das die summa nicht mer wan XXIII schock betrifft, daran er dan auch dem rat von hern Nicklas Zolnitz wegen XII schock gr. schwertmunnz und ime selbst darnach an der hinderstelligen summa III jar nacheinander folgende alle weichfasten ein halb schock gr. und die ander drei jar darnach jedes I einhalb schock gegeben und bezalt, also das er im dritthalb und XX schock gr. vernugt habe, und sei ime an der summa nicht mer dan I halb schock gr. schuldig, das er ime auch vor langer zeit wolt geben haben, wu es pei ime geistlich oder weltlich nicht verkomert were gewest.

So dan der rat zu Rochlitz nun dem genanten Mattes Schmidt des also gestehen wirt, das er dem rat von hern Nicklas Zolnitz wegen XII schock gr. gegeben und bezalt habe, und auch herr Nicklas selbst [bekennet], das er die ersten III jar darnach auf itzliche weichfasten von ime ein halb schock gr. und darnach die andern III jar nachvolgend des jars I ein halb schock gr. zu ablegung der hinderstelligen schult entpfangen habe, also das er von ime der dritthalb und XX schock gr. vernugt sei; und mochte er ein sulchs, | wu ime der rat zu Rochlitz und auch herre Nicklas Zolnitz der nicht gesteen wurde, erweisen, wie recht ist: So were der egenante Mattes Schmidt dem oftgemelten Nicklas Zolnitz an der vorberurten summa geldis, die er ime getan hat, nicht mer dan ein halb schock gr. verpflichtet zu bezalen. Und dhweil herre Nicklas Zolnitz ime solch schlecht geliehn hat und Mattes Schmidt gestet ime nicht, das er sulch gelt auf zins und widerkauf entpfangen von ime habe, noch das [er] ime geredt habe, ime sulch gelt auf ein zins oder auf ein widerkauf zu verschreiben lassen, und herre Nicklas Zolnitz pringt auch nicht beweislich fur, das sie sich unter einander eins wider-

1) Vorlage: lewgruben; vgl. Nr. 259.

kaufs auf seinen gutern umb etzlich zins vereiniget hetten: So bedarf ime der genante Mattes Schmidt von demselben gelde [ein zins oder ein widerkauf nicht verschreiben lassen und] so er ime die summa des geliehen geldes verendet vernugt, so ist er ime daruber nichts mehr pflichtig. Von rechtes wegen.

## 259

Vgl. Nr. 258, auch 328.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Einer hat einem ein acker verkauft und ein gelt ist pei dem kaufer verkommert vor der reformation.

Sprechen wir obgenanten schöpfen zu Leiptz vor recht: Nachdem herre Niclas Zolnitz den egenanten Mattes Schmidt beschuldigt, wie das er ime abgekauft habe den grund, vor dem acker über die leimgruben gelegen, für XXIV schock gr., die weichfasten daran [ein]<sup>1)</sup> [schock] gr. zu bezalen, daran er ime nicht mer wan XI ald schock gr. gegeben hat und ime noch XIII alde schock gr. schuldig sein solde, das er sich erpeut mit den kerphölzern zu erweisen, und habe ime sulch hinderstellig gelt pishero mit seins selbst | ge-<sup>Br. 99 A</sup> walt furgehalden; und Mattes Schmidt ime des kaufs nit also gestet, sunder sagt, das [er] herren Niclas an demselbigen gelde IV jar nach einander auf alle weichfasten [ein]<sup>2)</sup> schock gr. schwertmunz, und also XVI schock gr. bezalt habe und gesteet ime nicht meher dann noch VIII ald schock schwertgr. oder munz, [das]<sup>3)</sup> er ime schuldig sei, und sagt forder, das er ime sulch gelt bei langer zeit pei Valten Spreier, die zeit mit seinem knecht, in sein haus geschickt habe, aber er habe das von ime nicht aufnehmen wollen, sunder er habe ime das wider in sein haus geschickt; also sei sulch gelt von dem official von Merßeburg und auch von dem rat zu Rochelitz pei ime verkommert worden, auch eher die reformacion unsers gened. herren von Sachsen über dise itzund ganghaftig munz<sup>4)</sup> [ausgangen

1) Vorlage: X.

2) Vorlage: XX.

3) Vorlage: doch.

4) Von den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Regelung und Ordnung des sächsischen Münzwesens erlassen sind, kommen hier die in den Jahren 1470 und 1482 über die Schwertgroschen, das »Schwertgeld«, ergangenen in Betracht: Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts Einschärfung der mit Herzog Wilhelm gemachten Münzreformacion, Dresden 11. November 1470 und Ordnung und Satzung vor den Münzmeister die Lawen-Pfennig und halbe Groschen zu slahen, geben Dresden am Sonntag nach Erhardi (13. Januar) 1482; auch Landesordnung, so

ist<sup>1)</sup>: So ist er alsdan dem egenanten Zolnitz nicht mer verpflichtet zu bezalen, dan die VIII ald schock gr. schwertmunz, also er ime bekennet, [das er ime] noch schuldig sei, so anderst der kommer geoffenet ist. Aber er darf ime nach gestalten dingen nicht ald schock der silbern gr. geben, sunder er mag die itzund mit diser ganghafter munz nach widerung des schwertgeldes vernugen [und ist] daruber nichts pflichtig. Es mag auch herre Nicklas Zolnitz die hinderstellig schult mit den kerphölzern, als er vor zeucht, nachdem Mattes Schmidt ime der nicht [ge]steet und bekennet, nicht erweisen, das es zu recht genugsam sei. Von rechtes wegen.

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Bl. 99B

260

Vgl. Nr. 328.

Einer hat einem abgekauft pei der vorigen munz.

Sprechen zu Leiptzk: So herre Niclas Zolnitz [Hansen] Schueman in sonderheit beschuldigt, wie das er ime XII schock gr. fur gedstreichten driling, den er ime abgekauft habe, schuldig sei, und Hans Schuman sagt und bekennet, das er ime VIII stuck drilings, je ein stuck vor I schock und XV gr. pei schwertmunz abgekauft habe, und sei ime dafur nicht mer dan X schock schwertgr. schuldig worden, daran er dan auch dem rat von seint wegen [III]<sup>2)</sup> schock gr.

---

Hertzog Ernst, Churfurst und Hertzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüdere, von wegen mancherlei Gebrechen anno 1482, Montags nach Quasimodogeniti (15. April) im Lande aufgerichtet. Indes läßt sich ohne tiefer dringende Spezialuntersuchung beim gegenwärtigen Stande der Forschung über die Geschichte des sächsischen Münzwesens nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, um welches Gesetz es sich hier handelt, zumal auch dem Ausdrucke »Reformation« in diesem Sinne eine allgemeinere Bedeutung zukommt. Über Einführung und Wert der Schwertgroschen vgl. [Theodor] Erbstein, Übersicht der zur Regierungsgeschichte des Herzogs Albrecht des Beherten von Sachsen gehörigen Münzen; Beilage III zu von Langenn, Herzog Albrecht der Beherte, S. 576 ff., Anm. e und i, k; Johannes Falke, Beitrag zur sächsischen Münzgeschichte in Mitteilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale, 17. Heft, Dresden 1867, S. 93 ff., und 18. Heft, Dresden 1868, S. 103 ff.; auch Wilhelm Pückert, Das Münzwesen Sachsens, 1518—1545. Erste Abteilung. Leipziger philosophische Habilitationsschrift; Leipzig 1862, S. 6. — Allgemein handelt über die sächsische Münzgeschichte neuestens eine verdienstliche Untersuchung von Walter Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens, in Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 38 Dresden 1917, S. 140 ff., 355 ff.; daselbst Literaturangaben.

1) Vorlage: geistlich und weltlich verkommert sei worden.

2) Vorlage: VIII.

schwermunz bezalt habe, und zeucht sich des auf den rat, also das er nicht mehr dan noch VII schock schwermunz schuldig sei; so dan der rat das dem genanten Hansen Schuman bekennen wurd, das er von herren Niclas Zolnitz wegen dem rat III schock bezalt habe, und so er dan in sulchen III schock der schwermunz umb X schock abgekauft habe, und das hinderstellige gelt ist auch geistlich und weltlich pei ime verkommert worden, eher dan die reformacion unsers g. h. von Sachsen diser silbrin munz halben<sup>1)</sup> ausgangen ist, und herre Niclas Zolnitz hat den komer nicht geoffent, sunder sulch gelt in dem komer lassen ligen: So ist ime der genante Hans Schuman nicht pflichtig, das hinderstellig gelt anderst dan nach widerung des schwertgeldes zu bezalen, und | der das gelt in komer gelegen hat, Bl. 100A wes er davon scheden hett, den muß er ime selbst zusachen, nachdem er den komer nicht geoffent hat und Hans Schuman ist ime deshalb nichts pflichtig. Von rechtes wegen.

## 261

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Einer hat einem abgekauft pei der vorigen munz.

Sprechen zu Leiptzk: Also Nickel Conradt dem egenanten herrn Niclas Zolnitz bekennet, das er IV schock gr. schwermunz fur butter, kes, hafer, schwein und schmer, so er ime vor XVII jar hat abgekauft, schuldig sei und I schock gelihens geldis, und seczt, das herre Niclas Zolnitz das uber, nemlich I schock weniger XIII gr., fur ein zins darauf geschlagen habe, und gesteeet ime nicht, das er VI schock weniger XIII gr. schuldig sei, also das sulchs in der ratstube fur dem rat durch den burgermeister gerechent sei, inmaßen herre Niclas Zolnitz furpringt; was dan der burgermeister mitsamt seinen ratcompen derhalb [gestehen]<sup>2)</sup> und bekennen wurd: Dapei muß herre Niclas Zolnitz on werung des gewissen des egenanten Nickel Conradts pleiben lassen. Und dhweil dan sulch gelt, das ime Niclas Conradt schuldig ist, vor der reformacion unsers g. h. von Sachsen, diser munz halben ausgangen<sup>3)</sup>, geistlich und weltlich verkommert ist, also das es zu ime nicht gestanden, das er ine het bezalen mogen, und herr Niclas Zolnitz hat auch sulchen kommer nicht geoffent: So ist er nun | sulch gelt, das er ime pflichtig ist, Bl. 100B

1) Vgl. Anmerkung 4 zu Nr. 259.

2) Vorlage: geschechen.

3) Vgl. Anmerkung 4 zu Nr. 259.

anderst nicht dan nach widerung schwertgeldis zu bezalen, und ist ime darzu keinen schaden nach gestalten dingen verpflichtet zu erstaten. Von rechtis wegen; etc.

NACH 1423

262

Einer hat ein dorf auf einen widerkauf verkauft, das wider, wenne und welchs jare ime das ebent [gefällt], abzulosen zugeschrieben und doch nit mit bezalung gefolgt; so vermeint der kauer, das gut ime nach gestalten dingen vererbet sein.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche gerechtigkeit der bemelten part vor recht: Nachdemmal Nickl und Ditterich von der 1423. Wissen im XXIV.<sup>1)</sup> jare am freitag nach unser lieben frauen tag der minnerzal nach der gepurt Chr. unsers herrn dem genanten Hansen von Schonau<sup>2)</sup> das dorf Lauter<sup>3)</sup> mit aller seiner gerechtigkeit, zinsen und zugehorung, nichts ausgeschlossen, vor IV<sup>c</sup> rh. gulden verkauft haben und haben inen daran fur sich und ire erben einen rechten widerkauf behalden, das sie den tun mogen, in welchem jare sie wollen, als dan ein sulchs der kaufbrif daruber gegeben, des ir uns neben euern schriften ein copei und abschrift mitgesant habt, gar clerlich gesagt; und so dan Ditterich von der Wissen, dem Bl. 101<sup>A</sup> das dorf Lauter mit dem widerkauf nach | inhalt irer verschreibung zu seinem teil gefallen ist, dasselbig dorf vermeint wider abzukaufen und zu sich zu losen mit alsovil geldes, als das auf einen widerkauf verkauft ist worden: So muß ime der genante Hans von Schonau nach laut seiner und seines bruders verschreibung daran den widerkauf vergunnen und zustatten und mag inen den durch keinen furnemen gewegern, noch den dodurch, ob ime Ditterich von der Wissen sulchen widerkauf vor einem jare den zu tun zuschreiben und doch den nicht verbracht oder getan hett, in einen erbkauf gewandeln oder geziehn, sunder muß ime den nach innehalde der verschreibung

---

1) In der Vorlage von späterer Hand korrigiert in XXIII. und am Rande hinzugefügt: 1523. Richtig dürfte aber wohl 1423 sein; vgl. auch die folgende Anmerkung.

2) Urkundlich erwähnt 1419–1458; vgl. Hubert Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, III. (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. 14); Leipzig 1891, S. 570; v. Raab, Regesten I, S. 294; II, S. 408.

3) In der Vorlage von anderer Hand mit roter Tinte doppelt unterstrichen und am Rande vermerkt: Lauter.



noch heut bei tage vergunnen und gestatten. Wer es aber sach, das Ditterich von der Wissen sulchen widerkauf nach laut seiner und seines bruders verschreibung in disem jar nicht tun kunde oder wolde, so muß er mitsampt seinem bruder dem genanten Hansen von Schonau das bemelt dorf Lauter mit sulcher gerechtigkeit, als sie ime das verkauft haben, in seine lehn schaffen und schicken. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 263

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

*In dem ältesten von der Leipziger Universitätsbibliothek als Hs. 2275 verwahrten Konzeptbuche des Leipziger Schöffensstuhls findet sich auf Bl. 37<sup>a</sup> unter der Überschrift: »Ad requisicionem Andresen von Herdern« das mit dem Wortlaut der Vorlage, abgesehen von den weiter unten verzeichneten Abweichungen, übereinstimmende Konzept zum vorliegenden Spruche, der daselbst wie folgt eingeleitet wird:*

»Unsre fruntliche dinste zuvor. Erbar, bsunder gutir frund. Nachdem ir uns geschrebin unde uch auf die frage in denselbitigen euern schariften bemeldit, das rechtin zu berichten, gebetin hobet, uch selbst an einem und Hansen von Rosenbergk am andern teile betreffende, etc.«

Einer hat ein gut auf widerkauf verkauft mit der underscheit, das der verkaufer dem kaufer auf Martini desselbigen jars, wu es ime eben [moglich], der losung widerzuschreiben solle; wu aber solchs nicht geschech, alsdan solt das hinforder ein erbkauf sein. Also ist die abschreibung geschechen und auf Walpurgis darnach mit der bezahlung nicht verkommen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Dhweil aus Bl. 101<sup>B</sup> dem kaufbrif, des abschrift ir mit gesaczt habt, erscheinet, das ir bemeltem Hansen von Rosenberg euer gut zu Dobern mit aller seiner zugehorung, ausgeschlossen die teich alleine, auf einen widerkauf verkauft habt, und das er euch sulchen widerkauf auf Walpurgis nach dato desselbigen brifs negst volgend, so [ir]<sup>1)</sup> im die ablosung zuvor auf Martini wurdet [abeschreiben]<sup>2)</sup>, daran zu [tun] gestatten sulte; wiewol ir dan sulche ablosung ime auf Walpurgis, wie vor berurt ist, zu tun auf Martini zuvor zugeschrieben habt und ir dieselbig ablosung aus ursachen, in euren schariften furpracht, nicht

1) So Konzept; Vorlage: ist.

2) So Konzept; Vorlage: abgeschrieben.

getan habt; Dannoch gleichwol muß er euch [noch] zu der zeit sulche ablosung zu tun gestatten und vergunnen. So er aber in einicherlei eurem abschreiben und nichtablosen [beschädiget]<sup>1)</sup> were worden, umb sulchen schaden must ir ime auf rechtliche verminnerung erstattung tun. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 264

Ein fleischer hat ein erstickt schwein verkauft.

Sprechen zu Leiptzk darauf fur recht: Habt ir das schwein, das ir von einem becken zu Geringswalde habt gekauft, das euch unterwegen erstickt, do ir das nach der stat Rochlitz habt getrieben, einem pauersmanne von Dolen, Donat Moller genant, verkauft, also das ir ime das von fernes allein gezeigt habt, das er das besehen mocht, Bl. 102<sup>A</sup> ap das noch warm wer, | und seit darzu nicht kommen, das ir das angegriffen und gehandelt hett, und ime das fur IX gr. angeschlagen und doch darnach zu ime gesagt, das ir weder heller, pfenning noch nichts von ime haben wollet, also der man des auch vor dem rat hat gestanden; dieweil ir dan kein untuchtig viech, das nach des handwerks koer zu lassen verpoten ist, nicht verkauft habt, sunder ein gut untadelhaftig schwein, das auch von dem treiben in der hitz, also ungeverlichen umb gezeuge wille eins teils euers schadens [erstickt], einem pauersmanne verkauft hat und hat auf die benk noch sunst nicht gehauen, [dadurch des handwerks koer,] die umb eins gemeinen nutz willen ausgesaczt ist, das kein fleischer selbsturbig oder unrein oder ungerbe viech schlachten solle, hett uberfarn mogen; nachdem ir das schwein dem pauersmanne allein verkauft habt, das er ime das mocht nutz machen und habt daruber mit dem schwein nichts gehandelt mit schlachten oder anderm, das wider des handwerks chor und also wider einen gemeinen nutz sein mochte: So mogen euch die handwerksmeister der fleischer zu Rochelitz umb sulcher ungeverlicher und geringer sach willen, so er beteuern darf, wie recht, das die ding also geschechen seint, von dem handwerk nicht verwerfen. Sie haben euch auch durch sulcher geschicht willen nach vermeldung euer frag, so die des handwerks kore nit beruren, euer handwerk nicht zu legen, nachdem ir dadurch das handwerk nit habt verwurken mogen. Von rechtes wegen.

1) So Konzept; Vorlage: bestetigt.

## 265

Einer mag zins, umb bereit gelt gekauft, verbrifen Bl. 102<sup>b</sup> lassen, wem er wil an erben urlaubt.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abchrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>b</sup>—380<sup>a</sup>, Nr. 146 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 232<sup>a</sup>, Nr. 407.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, V, Kap. 6, S. 359, und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 181, S. 664 f.*

*Identisch mit Nr. 561 der Vorlage.*

## 266

Einer ist verstorben, hat pei seinem leben schaf verkauft und hat das gelde geben pei gesundem leib einem andern, dem er vor schuldig gewest ist. Nun meint sein weib und kind, sulchs gelt nach seinem tode zu fordern.

*Magdeburger Spruch.*

*Abchrift desselben (ohne Überschrift) mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 137<sup>b</sup>—138<sup>a</sup>, Nr. 30.*

*Vollständig gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV, Kap. 29, S. 163 f. unter der Überschrift: »Von vorkoufen«.*

*In Hs. Leipzig 906 steht an allen Stellen »schafsmede«, wo es bei Wasserschleben »schossmede« heißt.*

## 267

Dem weibe lassen leihen die helfte der guter, die er ge-Bl. 103<sup>a</sup> kauft hat auf dem lande, bei der stat zu pleiben ewiglich.

Sprechen zu Leiptzk: Ausgeschlossen euer kore und gewonheit, daruber wir nicht pflegen zu sprechen, hat euer eelicher man euch pei seinem lebendigen leib die helfte aller seiner guter fur gehegtem ding aufgelassen, und seint dan sulch guter erbguter, die euer mann gekauft hat auf dem lande, pei der stat Rochelitz ewiglich zu pleiben und nicht auf das land zu verkaufen, nachdem dan euer frage inheldet: So seit ir mit sulcher gabe, die euch euer eelich man fur gehegtem ding getan hat, pei der helfte der guter im weichpilde und auf dem lande, die erbguter seint und von eurem man also gekauft, also oben berurt ist, mit mehrem recht zu pleiben, dan euch des mannes erben und anwarten keins darein getragen oder gehindern mogen. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 268

Gekauft mit underscheide.

Hirauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht: Hat Findenheller hopfen gekauft von einem, genant Möllnickel, mit sulcher unterscheit, [ine] lassen holen; und kan Möllnickel sulche underscheide vollkommen selbdritte, als recht ist, ap das Findenheller lenkente; hat den Findenheller pei XIV tagen den gekauften hopfen nicht geholt: So ist sulch kauf machtlos worden. Hat aber der genant Findenheller etwas auf solchen kauf gegeben, das gibt ime Möllnickel pillichen wider. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 269

Vgl. Nr. 371.

Bl. 103<sup>n</sup> Einen kauf gezeuget man selbdritte.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Hat Kegler namhaftig gemacht, das er sulch gut gekauft hat; kann [er] den vollkommen selbdritt unbeschuldener leut an irem rechte, das er sulch gut schlecht und nicht auf einen widerkauf gekauft hat; und hat er darnach sulch gut in genißlichen gewern gehabt on Hansen Hemptes und jedermans rechten einsprach jar und tag: So bleibt er forder on Hansen Hemptes einsage pillich. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 270

Einer spricht, er beger nicht mit unrecht das betagte gelt zu geben, auch sei der kauf nicht geschechen umb neuer wer.

Sprechen zu Leiptzk: Darf sich Michel N. mit seines selbst hand auf den heiligen entledigen und abnemen, das er [von] Nickel Eckell mit unrecht nicht begert, das betagte gelt zu geben, das auch der kauf nicht geschechen sei umb neu wer, sunder umb sulche were, die auf itzliche tagzeit geng und [gebe]<sup>1)</sup> ist; wan er sich also entledigt hat: So ist er Michel Eckel der schult halben noch umb gewerderten schaden nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigelt mit etc.

---

1) Vorlage: geneme.

## 271

Guter sein nach ires mannes tode verkauft, und die schuldiger sein an das gelt geweist.

Sprechen zu Leiptzk: Kann Katharina beweisen, also recht ist, mit gerichtis kundschaft oder mit zweien unbeschulden mennern an irem rechte, das Hans Kresse, | der itzund beschuldigt zu ires mannes Bl. 104 A gutern nach seinem tode und die schult gefordert, [vernuget sei] und das sie, die frau und ire bruder, die guter verkauft und das Hans Kresse sein gelt von dem kaufergelobe genomen habe, wan die frau das also beweiset: so ist sie dem genanten Hansen Kressen der schult halb nun fort nicht mehr pflichtig, sunder sie bleibt des pillich claglos. Von rechtes wegen. Versigelt etc.

## 272

Guter gekauft mit irer gerechtigkeit.

Sprechen wir schöpfen zu Dresden vor recht: Haben die von Rochlitz die guter gekauft mit sulchem recht, das der hirte die hirtpf[runde]<sup>1)</sup> hab geholet auf dem felde, und haben das gehabt jar und tag on rechte widersprach, mogen sie das erweisen, als recht ist: So seint sie neher dapei zu pleiben, dan sie ine mit hocher gedrungen mogen. Von rechtes wegen. Versigelt etc.

## 273

Ein kauf eines freien guts.

Sprechen zu Leiptzk: Habt ir einem erbarn manne ein frei rittergut abgekauft, und hat er euch beschrieben geben, das darzu gehore LXX acker holz und ein schafhof mit einer schaftrift, und hat er euch sonderlich nicht beschrieben geben oder in dem kaufe zugesagt, das es ein wolgepauet schafhof und das darzu gehorn LXX acker holzes unverhauen, das alle tag hauig sei; beweiset er euch dan einen schafhof mit einer trift, auch LXX acker holz: So ist der | kauf kreftig und bestendig; er gewert euch auch genuglich, und Bl. 104 B er darf euch auch kein widerstattung tun darumb, das der schafhof wuste und zufallen ist und das das holz verhauen ist, so als er euch sunderlich des keine zusage getan hat. Ist auch auf dem schafhof

1) Vorlage: hirtpfann.

ein große schweintrebe, daran ein kelberstall gepaut ist, den muß er zu dem kauf lassen volgen und mag den nicht abrechen und wegschicken. Von rechtes wegen.

## 274

Ein bruder wil sein und des anderen bruder teil guts verkaufen.

Sprechen zu Leiptzk: Seit ir und Hans, euer bruder, [an einem] und Peter und Ditz, auch euer gebruder, am andern teil, beteidingt; wil dan Peter seinen teil des guts, das ime von seines vaters lehn wart in der teilung, und auch Ditzzen teil mit seinem teil verkaufen: Die bede teil zusammen, als er under ime gehabt hat, mag er nicht verkaufen. Seinen teil mag er verkaufen, so er den selbst nicht behalden wolle. Er mag aber Ditzsen, der do unverstendig und dermaß unmundig ist, seinen teil nicht verkaufen noch auch entwenden. Ime ist auch unhulfflich, das Dicts seinen willen und volwort zu dem verkaufen gibt. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 275

Gekauft gut zu gezeugen.

Bl. 105 A Sprechen zu Leiptzk: Kan der gezeugen als recht ist, das sulch gut sein gekauft gut ist, das er gekauft habe von dem oder von den, die es recht zu verkaufen hetten, so bleibt er pillichen darpei, dan das er es Junge Hans abtreten dorfte seiner kuntschaft halben. Von rechtis wegen.

## 276

Verstorbene guter gekauft.

Sprechen zu Leiptzk: Hat Nickel Schmidt das haus und hof und ein stuck ackers nach der Schwobin tod von iren erben gekauft, und ist es ime vor gerichte und gehegter dingpank aufgelassen, und hat ers also inne gehabt jar und tag on Caspers rechte einsprach: so pleibt er pillich dapei und ist Casper forder antwort nicht pflichtig. Es were dan, das sich Casper auf den heiligen entledigen dorste, das sulch verreichung [ime] nicht bewust, sonder pei einem jar und tag, als er ir vor recht ansprach getan habe. Von rechtes wegen.

## 277

ANFANG DES  
15. JAHRH.

Ein badestube, do seelbad auf steen, ist lediglich ver- Bl. 105 B  
kauft und einem andern also aufgelassen.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 100, S. 546 ff., und zwar ohne Überschrift.*

## 278

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Der schuldiger sall geredt haben den sachwalden, das  
auf seinen gutern zu vermachen auf einen widerkauf.

Sprechen zu Leiptzig vor recht: Nachdem herre Nicklas Zolnitz  
Mattes Bergern auch beschuldigt, wie das er ime V schock gr. schuldig  
sei, also das er eins von seintwegen von Hansen Kindermann auf-  
gehoben habe und das ander hat [er] ime geredt zu geben vor den  
schöpfen, und sall ime geredt haben, auf seinen gutern zu ver-  
machen auf einen widerkauf, das er ime das ausfellig sein wurden  
solle; und also Matthes Berger antwort und spricht, das er | zu dem Bl. 106 A  
ersten von Kinderman ein schock entpfangen habe und habe ime  
darnach von wegen der schöpfen nicht mer wer wan III schock gr.  
geredt zu geben und das ime herre Niclas Zolnitz selbst darzu ein  
schock zins [rechent], also das die summa macht V schock gr., und  
sagt forder, das er ime sulch gelt XI jar nacheinander gereicht und  
geben habe und habe ime uber die V schock gr. ein halb schock zu  
vil geben; so das herre Nicklas Zolnitz also bekennen wurde und  
dieweil ime dan sulch berurt gelt auf einen widerkauf nicht be-  
schrieben ist worden auf des genanten Mattes Bergers gutern, als  
er selbst seczt: So ist ime Mattes Berger von dem kein zins pflichtig  
zu geben, sunder was herre Niclas Zolnitz uber seine schulde, die  
ime Mattes Berger pflichtig gewest, an zinsen uber die haubtsumma  
zu vil eingenomen hette, das muß er ime von recht widerkern. Von  
rechtes wegen.

## 279

ZWISCHEN  
1464 UND 1486

Eine wiese auf einen widerkaufe verkauft.

Sprechen zu Leiptzk: [Benedict] Sperling vor unser genedigsten  
frauen von Sachsen landgericht zu Aldenburg<sup>1)</sup> umb ein wies hinder

1) Margaretha, Witwe des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen, übte nach dem Tode ihres Gemahls († 1464) in ihrem Witwensitze Altenburg bis zu

Purgkartzhain gelegen, Sperlingswies genant, zu Jorgen Supan und Merten Gentzsch gefordert und geclagt [hat], das ine der alde Sperlingk, Benedicts vater, sulche wies umb ein schock gr. auf einen widerkauf verkauft hat, das er sich dan erpeut zu gezeugen, wie recht ist; er hab auch sulchen widerkauf neulich erfarn; und seine widerpart hat dieselbige wise in lehn nie gebracht noch gehabt. Mag dan Sperling den widerkauf gezeugen und erhaldden, wie recht ist, mit zwen unbescholden mennern an iren rechten, das sein vater die genante wies Supan und Gentzsch umb ein schock auf einen widerkauf verkauft hat: so [mussen] sie im der wiesen, wan er die wider zu ime kaufen will, abtreten, so der widerkauf zu dem verkaufer und seinen erben sein sol. Und Supan und Gentzsch ist unhulflich, das sulch versaczung oder verkaufung an die vierde und funfte komen ist und also wol XX jar oder lenger gestanden hat, nachdem das solche verkaufung Benedicts Sperling nicht bewust gewest und nach seins vaters tode allererst neulich erfarn. Ime ist auch nicht not, das seine widerpart meinen, den widerkauf auf tode hand zu beweisen und den erhaldden solde, sunder wan er den widerkauf in obberurter wise peibrengt, so kauft er so mit vil gelde die wies wider zu sich, inmaßen sein vater die verkauft hat. Von rechtis wegen; etc.

## 280

Ein fleischer hat erpissen schaf in sein haus tragen, geschlacht und aufgehangen, das auf underweisung der meister verkauft.

Bl. 107 A Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig darauf vor recht: Habt ir zwei schaf, die euch die schloßwinden auf dem felde erpissen haben, mit eurem sun, so das eins tot gewest ist und das ander noch ein wenig gezäppelt hat, aufgehoben, in euer haus getragen, geschlacht und aufgehangen, die geschwornen handwerksmeister des vorbe-stimpten handwerk daruber gefurt, sie gepeten, euch underrichtung

---

ihrem 1486 erfolgten Tode landesherrliche Rechte aus. In dieser Zeit wurde die Gerichtsbarkeit zu Altenburg in ihrem Namen von einem Landgerichte verwaltet, welches sich »Richter, Schöppen, Schreiber und Frohnen, alle Geschworne des Landgerichts zu Altenburg unserer gnädigen Frau zu Sachsen Witwe« nannte. Vgl. Carl Wilhelm Böttiger und Theodor Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, I. Band; 2. Auflage; Gotha 1867, S. 396 und Note 2; Johann August Schneider, Biographische Fragmente von der Churfürstin Margarete, der Stammutter des gesamten durchlauchtigsten Hauses Sachsen; Altenburg 1801, S. 21 und 83 f.



zu tun, ap ir sie auf die benk tragen oder, so von hofe die schaf auf das schloß nemen wolden, daraufen verkaufen mochtet. Und sie haben euch darauf underricht, das ir sie wol auf das schloß und nicht auf den benken verkaufen mogt. Und ir habt also auf ire underrichtung das ein schaf auf das schloß verkauft und das ander vor eur haus in das salz gehauen. Und die fleischermeister haben euch nun derhalben daselbst fur dem rat zu Rochlitz beclagt, in meinunge, euch darumb von dem handwerk zu werfen, etc. und wie ein sulchs in euer frage mit weiterem inhalt furpracht ist worden.

So dan den vom schloß wissentlich gewest wer, das ir winden euch die schaf also erpissen hetten, und hett ine das ein auf underrichtung der geschwornen meister des bestimpten hantwerk, die ir uber die schaf, nach[dem] ir seczt, gefurt habt, verkauft, und die vleischer, oben gedacht, euch | nicht weiter noch forder anzieh[n], Bl. 107 B dan des verkauften schafs halb: So können sie euch, wo sie sunst nicht andere redliche sachen wider euch haben, darnach sie euch des handwerks unwirdig bereden mochten, desselben schafs halb, das ir auf underrichtung der geschwornen handwerksmeister auf das schloß verkauft habt, von dem bemelten handwerk als unduchtig nicht verwerfen noch verlegen, sunder müssen euch dasselbig euer handwerk, inmaßen wie ir das zuvor geubet habt, zu arbeiten und treiben vergunnen und zulassen. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 281

NACH 1466

Einer hat ein schloß widerkaufsweis mit sulcher verschreibung innen gehabt, das der verkaufer sulch schloß niemands dan fur sich und sein erben allein zu gut wider[kaufen] lassen wolt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulch euer schriftlich frage vor recht: Nachdem herr Wentzel und herr Matthes Schlick, vettern<sup>1)</sup>, herren zu Weißkirchen, euch und eurem bruder Schonneck<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>, das schloß und markt mit aller seiner zugehorung auf

1) Urkundlich erwähnt 1439 bis 1481; vgl. von Raab, Regesten I, S. 293.

2) In der Vorlage zweimal rot unterstrichen und am Rande von anderer Hand mit roter Tinte vermerkt: Schöneck.

3) Mathes und Wentzel Schlick, Vettern, Herren zu Weißkirchen, hatten am 23. März 1466 von Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen das Schloß Schöneck mit Zugehör zu Gesamtlehen erhalten; vgl. von Raab, Regesten I, Nr. 744, S. 170.

Bl. 108<sup>A</sup> einen widerkauf verkauft haben und haben ime daran für sich und ire erben ein widerkauf behalten und sich darpei verschrieben, das sie | niemands on euren und euers bruders und der von Tettaw willen und wider euch zu sulchem widerkauf wollen komen lassen, sunder wan sie sulchen widerkauf tun wolden, das sie den für sich, ire erben und erbnemen selbst tun solden, als dan ein sulchs der kaufbrif, des ir uns itzund ein copei in euren schriften verschlossen mitgesandt habt, in den oder andern gleichmeßigen worten gar clerlich gesagt: So können noch mogen die gemelten herren die Schlick sulch schloß und markt, oben bemelt, mit seiner zu- und eingehörung nach laut irer verschreibung von euch nicht widerkaufen und einen andern wider euch an sulohen widerkauf komen lassen. Dan sie sein verpflichtet, euch das zu halden, des sie sich gein euch und eurem pruder verschrieben haben; sunder wollen sie das gemelt schloß und markt mit seiner zugehörung für sich, ire erben und erbnemen selbst widerkaufen, so must [ir] sampt eurem bruder, nach inhalt und vermeldung ires kaufspriefs, ime an sulchem schloß und markt den widerkauf gestatten und vergunnen. Von rechtis wegen.

## 282

Von gezeugen.

Bl. 108<sup>B</sup> Sprechen zu Leiptzig: Dorrebach kan mit einem allein nicht gezeugen noch erweisen, das das stuck acker, von dem [er] in seiner clag sagt, sein und ime entwant | sei, sunder er muß das erweisen selbdritt unbescholden leuten an irem rechten. Von rechtis wegen.

## 283

Von clag mit gezeugen, wie man den entgeen sall.

Seintmal Broptzsch umb seiner schult zu Trophen cleit mit gezeugen selbdritt, so sall ime Tropher der schult entgehen selbdritt auf den heiligen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 284

*Vgl. Nr. 193.*

Gezeugen, das einer sein guter hat aufgelassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulch unvertuchte tunkel urteil derselbigen part vor recht: Kan Michel Gunter, als dan sein ingefelt urteil besetzen, zupringen und mit einem volstendigen ver-

sigilten brif des lenherrn. der sich anhebet: »Ich Otto Grisß, probst der geistlichen tumbherren etc.« zupringen, beweisen und erkunden, das zu der zeit, so man geschriben hat der minnerzal LXIV<sup>1)</sup> jar, 1464 am tag Sancti Hieronimi, als dan die dato desselbigen brifs, den er neben sein urteil mit eingelegt hat, besagt, das Hans Gunter, sein vater und vaterbruder mit etzlichen andern mer vor dem genanten herrn probst also fur iren erbherren komen und do alle guter, die do Bartel Gunters gewest sein, demselbigen Nickel Gunter aufgelassen hab als ein vormunde des genanten Nickel, und das er ausgesagt und bekant habe, das in sulchen gutern niemands kein teil habe Bl. 109 A dan Nickel Gunter allein, wan ime sulche guter von Bartel, seinem vater, angeerbt und ankomen seint, und das der genante Hans Gunter und die andern, die mit ime zu der zeit vor dem erbherrn gewest sein, an sulchen gutern [ver]zicht getan haben, als dan das alles der gegebene brif des genanten herrn probst daruber geben, gemeldet; so das Nickel Gunter also mit dem brif des herrn probst und mit seinem bekantnus zubracht und, das die ding also, wie itzund berurt, geschechen seint, erkundet hat, als er sich dan das in seinen urteiln zu tun erpeut: So pleibt er dan pei sulchen seinen gutern, wie ime die von dem lenherrn aufgelassen und von seinem vater Bartel Gunter angeerbet seint, pillicher, auch mit merem rechten, dan ime Hans Lorige in sulcher obberurter vormundschaft seines weibs und seines furnemens halben, wie sein urteil unvernemlich besagen, daran einicherlei eintrag oder verhinderunge tun ader sulchs unbestendigen furnemens halben aberforderen moge. Von rechtes wegen.

## 285

Das einer seiner gezeugen nicht vollkommen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Ist Peter Großnickel mit seinen gezeugen auf seine anmaßung und nach dem, als er sich ein sulchs in seiner antwort, die er auf die angestalten schulde seines widerparts | getan hat, zu tun berumet habe, in bequemer und bedingter Bl. 109 B frist und erteilt von euch rechtlichen zeit nicht vollkommen, wie recht ist: so ist er gegen Hans Gunter, seinen widerpart, der sachen fellig worden. Und ein sulchs, wes sich Peter Großnickel in seiner antwort zu gezeugen angemessen und ap er auf sulche seine anmaßung mit seinen gezeugen, inmaßen er sich dan das zu tun

1) Am Rande der Vorlage von späterer Hand: 1463.

berumpt habe, dem er dan pflichtig gewest ist, in bequemer und gedingter frist nachzukommen, volkomen sei, wie recht ist oder nicht: das steet auf euerm erkantnus und euer aussage umb besagung euers gerichtsbuch, nachdem sich Hans Gunter in seinem eingefelten schriftlichen urteil ein sulchs zu besagen auf euch und euer gerichtsbuch gezogen hat. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 286

*Vgl. Nr. 69.*

Das weib hat den man begabt für gericht; wie man das erzeugen sall.

Sprechen zu Magdeburg hirauf zu leuterung vor recht: Wan Hans Hillebrant gezeugt sulche gabe, die ime von seinem weib geschechen ist, mit volstendigen versigelten brifen richters und schöpfen des gerichts, da sulche gabe geschechen ist, oder selbdritt unbescholden leut an irem rechte, do die kegenwertig gewest seint und den bewust ist, das sulche gabe geschechen ist: so hat er das gezeugt, also recht ist. Wan er auch ein frage bei sulcher gabe  
Bl. 110<sup>A</sup> getan | hat, so hat er genug getan. Von rechtes wegen.

## 287

Gezeugnus, so die schöpfen alle gewest im gericht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>b</sup>, Nr. 393.*

*Gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 16, S. 450, und zwar ohne Überschrift.*

*Identisch mit Nr. 547 der Vorlage; vgl. auch Nr. 361.*

## 288

Ap einer nach getaner gewer mag gezeugen aufbringen.

Sprechen zu Leiptzig vor recht: Kan Hans Kermeß mit richter oder mit schöpfen oder mit irem gerichtsbuch erkunden und beweisen, wie recht ist, das ine Paul Drotzschen in seiner clag vor getaner gewer umb tat und volge der wunden, Hansen seinem sune in sein rechte hand gehauen, davon er gestorben, und umb des wegfordern seiner beder knecht schlecht und on gezeugen beschuldigt habe; und so Paul Drotzschen ime darnach derselbigen schult eine gewer bestalt hat; und er hat ime zu denselben schulden nein gesagt und sich auf unser rechtlich erkantnus, das wir vormals in disen sachen getan haben, erpoten, dem nein volge zu tun, und sich

also derselbigen tat, volge und hinwegforderung seiner beder | knecht Bl. 110 B  
 inhalts unsers vorgetanen rechtspruchs zu entledigen, wie recht ist:  
 So mag nun der genante Paul Drotzschen nach getaner gewer und  
 ergangen rechtspruch keinen gezeug, des er vormals in seiner clage  
 vor getaner wer nicht gedacht noch gewent hette, nicht aufbringen,  
 sunder er muß den genanten Hans Kermessern zu entledigung seiner  
 unschult, als ime das in unserem vorichem rechtspruch zuerkant ist  
 wurden, komen lassen. Dan op ime Paul Drotzschen im anfang der  
 sachen fur gericht in einer gemeinen bedingung, als das ime als  
 eim cleger not sein wurde, also sein gezeugnus und dilacion, so er  
 des zu seinen rechten wurde bedurfen, bedingt hett, als er in seinen  
 schriften seczt, und sulchs wer ime zugelassen; doch so er darnach  
 seine [clage] schlecht und on gezeug hat angestalt und hat sich nicht  
 vermessen in seiner clag, die beweislich zu machen, und hat also  
 darauf die schult und clag verwert: so ist ime die erstliche bedingung  
 unhulflich. Und nachdem er nochmals nach getaner gewer und des  
 genanten Hansen Kermessen antwort sich etzlicher gezeugen berumt  
 und vermeint, damit dem genanten Hansen Kermessen die entledigung  
 seiner unschult zu stopfen, und hat | derselbigen gezeugen zu seiner Bl. 111 A  
 angestalten clag vor getaner gewer nie gedacht: so muß er sulchs  
 mit wett und mit puß abstellen. Von rechtes wegen.

## 289

LETZTES  
 VIERTEL DES  
 15. JAHRH.

Einer ist mit den gezeugen nicht vollkommen auf den tag, als er vor dem schidesrichter verwilligt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzg auf sulch frag vor recht:  
 Das herre Niclas Zolnitz, prister, sulcher verwillung halb, so er dan  
 fur euch also einem scheidesrichter getan hat, mit seinen gezeugen  
 auf suntag Jubilate negst verschienen nach des vorgetanen spruchs  
 zu volkomen, von der hauptsachen, so er mit den von Rochelitz zu  
 tun hat, nicht gefallen ist. Er hat auch damit und mit einem sul-  
 chen, das er auf genanten suntag Jubilate mit seinen gezeugen nicht  
 volkomen ist, der schulde und zusprach, so er wider den rat zu  
 Rochlitz hat, gein dem genanten rat nicht verlorn, nachdem die  
 verwillung, so sie dan auf beden teilen getan haben, schlechtiglich  
 on alle peen und nicht pei verlust der sachen geschechen ist. Des-  
 halb dan herre Niclas, wie oben berurt ist, von der hauptsachen  
 nicht gefallen ist, sunder er mag seine zeugen [furpringen] zu tagen,  
 so er sie mit recht oder sunst darzu pringen kan; und | darzu er Bl. 111 B  
 ime dan moglich seinen schobzoge und frist hat, [so] er das nach

laute und inhalde des vor getanen spruchs getan und erhalde hat, so bleibt er doch bei seinem rechten möglich. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 290

Vgl. Nr. 18 und 292.

Einer hat gezeugen für gericht gebracht.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig darauf vor recht: Ist Jacob Windisch durch euer erkantnus etzliche beweisung auferlegt wurden und er hat zu volfarung derselbigen seiner beweisung seine gezeugen für gericht angesichtig fürpracht, und Heinrich Keyser hat die aufgenommen, verhoren und aussage tun lassen, und die gezeugen haben ire aussagen getan, sich auch erpoten, dieselbige ire aussage mit iren eiden sobald oder zu negsten dingen darnach, wie sich zu recht gepurt, zu sterken; und der egenant Heinrich Keiser hat sulche eide von den gezeugen balde nicht wollen annemen, sunder gepeten umb ein abschrift der aussage ired gezeugnus, und ime darneben gedingt drei volle gericht, sich zu bedenken und sein einrede wider die aussage der gezeugen, sovil ime der not sein wurde, zu tun. So er ime dan sulch frist zu seiner einsagen wider das gezeugnus zu tun bedingt und ime die durch den obgenanten Jacob Windisch also unwiderfuchten zugelassen ist, inmaßen er seczt: So geneust er sulcher seiner bedingung und behelt sulch frist zu seiner einsag  
Bl. 112<sup>A</sup> wider die aussage der gezeugen zu tun pillich; und er ist nicht schuldig, die eide von ine aufzunemen. Es sei dan, das er seine einsage vorhin getan und einbracht habe und die rechtlich versprochen werde, und wu er sulch einsag tun oder einlegen werdet, wo er die bereite nicht getan noch eingelegt hett, so gibt er dem mergenanten Jacob Windisch, seinem widerpart, derselbigen seiner einsage ein abschrift pillich, auf das er wider sein einsage auch gesezen mag, sovil ime zu recht not ist, und widerumb doch also, das es itzund genantem Jacob Windisch als eim antworter den letsten sacz zu tun gepurt. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 291

Von gezeugnus, vor der gewer bedingt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulch geseze zu leutnung unsers vorgetanen rechtspruchs vor recht: Nachdem Benedicts Dittereich itzund in seiner schriftlichen leutnung vorzeuhet und sagt, wie

das Heintz Geberth<sup>1)</sup>, sein widersache, wider in sein schult fur gericht zur Mitweide on gezeugen sol angestalt haben, und das es kund und offenbar sein solde, wie das er ine durch seinen vorreder hab erinnern und ime sagen lassen, wolde er seinen schulden zu hulfe gezeugnus aufbringen, [er] das vor der gewer tun solde, dan nach der gewer wolt er das von ime nicht leiden; sulchs solde Cuntz<sup>1)</sup> gewegert und nicht haben tun wollen; und zeucht [sich] das auf richter und schöpfen und vermeint, das er dadurch [erzeugt,] als er vormals in seiner | antwort mit sein selbst hand zu bekreftigen und erhalten Bl. 112<sup>B</sup> mag, das es zu rechte genugsam sei. Und seintemal Cuntz Gebhart<sup>1)</sup> darwider seczt und sagt, das er ime verpurgunge seiner angestalten schult und clag wider den genanten Benedicts Ditterich vor der gewer allzeit sein gezeugnus hab bedingen lassen und das ime sulchs fur gericht zu der Mitweide verteilt sein solde, und zeucht sich das, also wie vor, auf richter und schöpfen aldoselbst, pei euch zu der Mittweide, die gemelten bede part sulcher irer zweifeltigkeit, wie die sach vor ine in gericht verhandelt sei oder nicht, durch ire aussage und bekantnus oder durch ire gerichtsbuch zu entscheiden von recht. Und welchem teil zu falle geben worde, das hilde sich irer aussage oder ires gerichtsbuchs, wie die verhandlung der sachen geschehen oder in irem gerichtsbuch verzeichnet wer, pillich. Und so der richter und schöpfen pei euch zur Mittweide oder ire gerichtsbuch des dem genanten Cuntzen Gebhart zu fall geben wurden, das er ime verburgung seiner schult und clag vor der gewer allzeit sein gezeugnus hette bedingen lassen, so pliebe er pei unserm vor getanen rechtspruch und pei seiner angemasten und zuerkanten beweisung nach einhaldung desselbigen rechtspruchs moglich; und so er ime dan als ein cleger vor der gewer sein gezeugnus hett bedingen lassen | und hett sich vermessen, sein sache mit gezeugen Bl. 113<sup>A</sup> zu sterken, so mocht ime Benedicts Ditterich als ein antworter mit seines selbst hand allein, als er in schriften vermeint zu tun, nicht entgehen oder sein gerechtigkeit nach inhalt seiner antwort bekreftigen, sunder behilde ime das aus craft seiner bedingung, darvon er itzund in seinen schriften leutrung abermals bemeldet, wider seine gezeugen in person und aüssage ein einrede, auch alles anderst, was ime in antworts statt durch recht not sein wurde furzupringen, pillich. Von rechtes wegen. Versigelt.

1) Es handelt sich offenbar um die gleiche Person (Cuntz Gebhart), deren Name, wie man auch in zahlreichen anderen Fällen beobachten kann, vom Schreiber der Vorlage ungenau angegeben ist; vgl. auch Nr. 317.

Vgl. Nr. 18 und 290.

Einer hat gezeugen fürpracht ordentlich.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Hat Jacob Windisch zu volfurung seiner angemasten beweisung und ime durch unsern vorgetanen rechtspruch aufgelegt nach rechtlichen gepoten und elagen sein gezeug ordentlichen, als er in seinem urtel seczt, fürpracht und die enzelen einen nach dem andern verhoren lassen; und Heinrich Keiser hat der zeugung aussage eine abschrift genomen und ime drei volle gericht sein einrede darwider zu tun behalden; hat dan Heinrich Keyser sein einreden wider der gezeugen aussage zum ersten gericht eingelegt. und Jacob Windisch hat der eine abschrift dawider zu seczen, sovil ime not sein wurde, gepeten: So hett ime der mer-  
 Bl. 113<sup>n</sup> genant Heinrich Keiser sulche abschrift, | auch seine rechtliche zeit und frist, seine gegenrede darauf zu tun, pillichen gegeben, und er hat ime ein sulchs unpillichen gewegert. Und also der itztgenant Keyser dieselbig sein einrede nun zum dritten gericht abermals fürpracht hat: so muß er nochmals dem egenanten Jacob Windisch sulche abschrift, auch darzu seine rechtlich zeit und frist geben und zulassen, dawider zu seczen, sovil ime not sein wurde. Es wer dan, das Heinrich Keiser inmaßen er in seinem urtel seczt, dem vilgenanten Jacob Windisch sulche seine einrede wider der zeugen aussage ubergeben für gericht erpeten, und Jacob Windisch vilgenant hett der nicht wollen annemen, sunder die verachtet, und ir, richter und schöpfen, dem genant Heinrich Keyser ein sulchs aus gericht bekennen wurdet: alsdan so wer er dem genanten Jacob Windisch sulche abschrift itzund widerzugeben nicht pflichtig; und Jacob Windisch mocht nun zu der zeit auf des vilgenanten seins widerteils schrifliche einrede seine gegenrede zu tun nicht zu[ge]-lassen werden. Und so der zeuge, nachdem Heinrich Keiser in seiner einrede aufpringt, nach laut und inhalt unsers vorgetanen rechtspruchs nicht gemeß gezeugen oder ire aussage mit iren eiden nach anweisung des richters oder des fronpoten, der in den eid stoben muß, nicht sterken wolden: so wurde der oftgenant Jacob Windisch darmit der sachen gegen dem genanten Heinrich Keiser fellig. Von rechtes wegen.



## 293

Von testament in siechbett gemacht und seelgerete. Bl. 114A

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk auf sulche eure schriftlich frage vor recht: Haben die zwu eeliche personen, davon ir in euer schrift meldet, die dan itzund bede on leibserben verscheiden seint, in irer krankheit umb irer selen seligkeit willen, in kegenwertigkeit des einen teils freunde und erbnemen, die dan ein sulchs vergunst und on alle einrede mit willen zugegeben und bestatt haben, ein testament und ir selgeret gemacht und bestat, und sulche guter, als in euer frage ausgedruckt und mit namen bestimpt worden, zu etzlichen gotesheusern, kirchen und ander ende an irem letsten ende bescheiden; und haben sie die zeit des ander parts freund und erbnemen ires gutes, mit namen Salbach genant, zu sulchem testament zu horn, ab er darein zu sprechen oder das einen furgang wolde winnen lassen oder nicht, besandt und gefordert; und nachdem dan derselbig Salbach zu sulchem testament nicht komen ist, sunder gesagt hat, das sie sulch guter, so ir und nicht sein wern, wol bescheiden, verkaufen oder vergeben mochten, und das er darnach nichts fragte; und wiewol dem landleuftigen sechsischem recht sulch bescheidung und das testament, als die zwu eelichen personen in irer krankheit und in iren siechbett an den gutern und sonderlich an den acker, davon in euer frage besagt wurd, getan und bestalt haben, von | uncreften und ganz machtlos [ist] on sich selbst: Doch, Bl. 114B so das mit willen und gunst irer freunde und erbnemen geschechen ist, so pleibt es pei craft und macht pillich; und darumb mogt ir beweislich machen, wie recht ist, das der genant Salbach auf die zeit, als sie ine zu dem testament, das zu horn und darein zu sprechen oder das zuzulassen gefordert haben, sulche rede, wie vor berurt, gesagt; und als [er] dadurch sulch ir testament gewilligt habe, so mag er itzund nach der beden personen tode sulche testament, das sie an iren eigen gutern bestalt haben und gemacht, durch sulch seine einrede, darvon ir in eueren schriften meldet, nicht ver hinderung [tun] oder zuruckwerfen, sunder er muß das nach gestalten sachen pei [craft] und macht pleiben und ime an den gutern, die ime von wegen seiner frauen zu seiner teilung an dem andern ubrigen farenden und unfarenden gelassen gutern der zwu verstorben personen pei den andern erbnemen, die dan sulch testament auch gewilligt und zugelassen haben, werden mogen, genugen lassen. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 294

Testament und bescheidung, in der krankheit geschehen.

Bl. 115<sup>a</sup> Sprechen zu Leiptzig: Hat der man in seiner | krankheit sein pferd, harnisch, kue und auch gelt, auf den leuten stehend, zu einer kirchen bescheiden, und auch einer junkfrau, die er willen hatt, zu der ee zu nemen, ein summa geldis nach seinem tode zu haben, auch bescheiden, und ist sulch bescheidung geschehen hinder euch, den negsten erbnemen, on euren willen und volwort: So ist sulche bescheidung alle machtlos nach sechsischem recht. Wurde aber die bescheidung, zu goteshaus und zu kirchen geschehen, durch geistlich recht bestendig erkant, das wer euch doch unschedlich an dem hergetete, und die bescheidung, der junkfrauen geschehen, pleibt auch machtlos, also der[weilen] die zu sechsischem recht gehort. Von rechtes wegen.

MITTE DES  
15. JAHRH.

## 295

Einer hat ein gut inne, darauf jerlich testament.

Sprechen zu Leiptzig: Haben Bernharts Marschalcks vofaren an dem gute, das [er] inne hat und besiczt, den punkt des testaments, 17 pfund wachs jerlichen zu geben, das Kirstan von Hering bestalt hat nach besagung der schrift, in dem meßpuch geschrieben, des abschrift in Konigin zusage auch gesaczt ist, vor langen jarn bisher, nemlich XXX jar on einsage gehalden und sulch wachs der kirchen zu Meller gegeben, und hat Bernhart Marschalck das gut inne, darauf sulch wachs gesaczt ist: So gibt er das wachs auch pillich und mag sich damit nicht behelfen, das ime das gut zu freien  
Bl. 115<sup>b</sup> mann|lehn in sibenzwainzig jaren der minnerzal geliehen ist.  
1427 Von rechtes wegen. Versigelt.

## 296

Von testament zu einer kirchen bei gesundem leibe.

Sprechen zu Leiptzig: Konnen die alterleut unser lieben frauen kirchen zu Zwickau beweisen mit volstendigen versigilten scharften, das Mattes Richter sein testament pei gesundem leibe gesaczt und sein guter alle, ligend, stehend und farend, on was er seinen negsten erben aussaczt hat, zu unser lieben frauen kirchen bescheiden und geschickt hat: So behalden die alterleut von der kirchen wegen

deshalben alles farende gute, was nun Mattes Richter blieben ist, als es bescheiden ist. Aber an dem stehend; liegend erbgut ist die bescheidung unmechtig nach sechsischem recht; es wer dan, das die fur gericht und fur gehegtem dinge bestetigt were. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 297

Cleider im siechbett bescheiden.

Spricht Leiptzig: Hat Nickel Rampfellers weib sulch cleider on irer negsten spilmogen willen bescheiden; so Erhardt sulch bescheidung der cleider, die zu gerade gehören, [beweist: hat die] nicht macht nach sechsischem recht.

## 298

Die wund ist nicht kampfwirdig geclagt.

Bl. 116A

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift desselben mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, unter der Überschrift: »Von offen wunden, die ane geruft gecleit wurden, in welchen rechten die besten mogen« auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 112 f., Nr. 3.*

*Vollständig gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 3, S. 136 f. unter der Überschrift: »Von offen wunden, wenn man die vor wergelt als eine schlechte blutrunst«. Dasselbst ist S. 136 Zeile 5 von unten nach Hs. Leipzig 906 hinter »getan hat« einzuschalten: »... sunder sin ratir ginge zu dem burgermeister und claite, ...«*

## 299

Auferhobene braune und blau schlege.

*Vermutlich Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter der Überschrift: »Von wunden, die brune und blau und eins nagils hoch uffirhabin sin, in welchen rechten die besten mogen adir was daromme recht si« auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 135<sup>b</sup>, Nr. 26.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 25b, S. 160 f., unter der Überschrift: »Von blauwen slegen«.*

## 300

*Vgl. Nr. 167, 192, 346.*

Die schepfen haben verletzung bekant.

Sprechen zu Leiptzig vor recht: Haben die schöpfen bekannt, das Casper von Gospersdorf kind an einem auge geleczt ist, aber

sie wissen nicht, wer es getan hat: So hat Gopersdorf mit sulchem gezeuge seine sach zu Mattes Jhanshayns kinde nit erfordert, seintmal der gezeuge nicht bekant, das Mattes Jhanshayns kind das getan hat. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 301

*Vgl. Nr. 210.*

Von der hulfe, die erlangt einer wunden halb.

Bl. 116<sup>n</sup> Sprechen zu Leiptzig vor recht: Habt ir einem man, Jorg Strumpfel genant, euer vorwerk und guter als einem hofemann umb die helfft zu treiben etzlich | jarzal ausgetan, die er euch dan ausgehalten hat pis auf das jare mit sulchem gedinge, das er auch dasselbig vorwerk uber summer und winter mit seinen eigen samen besehen und beschicken soll. Hat sich dan ergeben, das in der zeit einer, genant Antonius [Roßler], in einem hader verwundt ist wurden, der dodurch den egenanten Strumpfel und zu seinen gutern als zu einem volger der wunden geclagt hat, und hat denselben Strumpel und seiner guter pis auf die helfft erfordert: So kan ime derselb Antonius zu sulchem samen, den Jorge Strumpfel, euer hofeman, eure guter davon uber sommer ze sehen und zu beschicken hinweggeschut hat, noch zu den pferden und viech, das er auf eurem vorwerk zu enthaldung euer guter nach euer beder ingegangen vertrag stehende hat, und das also mit euer vertrag vorhin verpunden und verstrickt ist, euch zu schaden und abbruch euer ingegangen vertrag nicht verhelfen lassen, sunder allein mag er ime helfen lassen zu desselbigen Jorg Strumpfels gerechtigkeit, die ime an denselben gutern aus haldung euer eingegangen vertrag gehorn, oder zu den fruchten und nutzung, die ime zu seinem teil, wen er euch dan besehet, als euer hofeman ausgehalten hat, zustehen werden, also das ir an euren ausgelassen gutern unbeschedit pleiben mogt. Von rechtes wegen.

## 302

*Identisch mit Nr. 174; siehe daselbst den vollständigen Wortlaut.*

Bl. 117<sup>A</sup> Wieverne der furmund antwort pflichtig ist.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig: Bartel ist nicht forder antwort pflichtig, dan zu den stucken, die er am ersten anfang etc.; vacat.

## 303

Zwu kampfervunden, drei peinschrotige wunden.

Sprechen zu Leiptzig: Hat Paul Apt Hansen Wicker zwu kampfervunden und drei peinschrotige wunden gehauen, und ist sulchs in einem auflauf geschechen, ap es auch mit mer schlegen und inverwanten fußen geschechen ist, und sulchs purglich geclagt wird: So darf Paul Apt itzlich wunde sunderlich nit verpersern, sunder er verwandelt das alles genuglich mit einem halben wergelde. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 304

Einer hat einem ein bein entzwei gefarn.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulche eingefelte urteil der gemelten part vor recht: Nachdem wir in unserm vorigem rechtspruch vormals vor recht erkant haben, so Philipp [Kretschmar]<sup>1)</sup> nach dem begangen schaden, den sein pferd und wagen an dem genannten Nickel Nytschen sullen getan haben, indem das ime sein knecht damit ein pein entzwei gefarn hett, dieselbigen sein pferde und wagen wider auf- und eingenommen hett: so must er dem genannten Nickel Nietzschen den | beinbruch nach gesaczter buß des Bl. 117 B rechten verpersern. Es were dan, das sein knecht, der den wagen mit den pferden die zeit gefurt hat, sich des mit sein selbst hand auf den heiligen entledigen torste, wie recht ist, das sulchs nach laut unsers vorigen spruchs on sein schult und verwarlosung geschechen were. Wan er sich also, wie des unser getaner spruch daruber inhelt, entledigt hett, so wer Philipp Kretschmar derhalb dem genannten Nickel Nietzschen nichts pflichtig. Bei demselbigen spruch bleibt es pillich, also das sich des genannten Philipp Kretschmar knecht sulcher verwarlosung nach inhaltung desselben spruchs mit sein selbst hand unschuldig machen muß, oder muß dem genannten Nickel Nietzschen den beinbruch nach gesaczter puß des rechten verlegen; und Philipp Kretschmar mag und kan derhalben fur seinen knecht den eid nicht leisten, noch ine des entschuldigen, darvon er kein wissen gehaben mag, nachdem er pei den schichten gewest nicht ist. Von rechten. Versigelt mit unserm insigel.

---

1) Vorlage: Keymar.

## Beinschrotige und kampferrunden und volger.

Sprechen zu Leiptzig: Haben die zweine genanten bruder euch in euer achsel ein große beinschrotige wunden und kampferrunden gehauen, und habt ir sulche wunden von stund an und auf frischer tat mit richter und schöppen des gerichts zu Golßchwitz, darinne die tat geschechen ist, beweiset und belegt: | So habt ir euer clag der beclagten wunden halben den vorgang und vorzug pillich, und der teter und der volger müssen euch jeder wunden halben wandeln und buß tun nach gesaczter peen und buß des rechten. Und seit ir dan ein freigeporn man, so muß der euch sulch peinschrotige kampferrunden mit einem halben wergelde verpußen, nemlich mit neuen pfunden pfundischer pfenning sulcher pfenning, die in dem obgemelten gericht geng und gebe sein; und ein itzlicher muß auch die verpußen mit XXX schilling pfenning, als in dem obgedachten gericht lauftig und ganghaftig sein. Von rechtes wegen. Versigelt.

*Vgl. Nr. 307.*

Den kommer heimlich zu halden pei dem richter.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptz auf sulche eingefelte urteil derselbigen part vor recht: Seintmal Paul Wagens elichs weib am ersten zu dem richter komen ist und hat einen komer zu Jorgen Silberschmeltzers guter mit ime bestalt und ime gepeten, den heimlich ir zu gut pei ime zu halden, und auch, das sie dem obgenanten Jorgen sulchs kommers halben kein gerucht noch nachrede machen dorfte, und zu der zeit dem richter sein gelt des komers halben uberpotig gewest ist, und der richter, das sie zum ersten pei ime gewest sei, zu gedenken geredt; und etzliche tag [darnach Hans Haubner] auch zu dem richter gefugt und gefunden hat, ime ein sulchen heimlichen kommer zu des egenanten Jorgen guter zu bestellen und da von dem richter gehort, das er von der egenanten | frauen des zugeleichen zu tun gepeten sei, und do ine gepeten zu sulchen gutern, wie oben bemeldt, einen offenberlichen komer; des er ine auf die zeit nach seiner gegeben pflicht und auch darnach denselbigen tag uber ein stund nach der obgenanten frauen ein offenberlichen komer zu des vorgenanten Jorgen gutern getan und bestalt hat. Doch mag der genante Hans Haubner seines furnemens halben, wie das seine urteil besagen, Paul Wagner oder sein weib von dem ersten komer,

den sie getan hat, nicht dringen, sunder so der richter ein sulchs, wie oben berurt, das Paul Wagners eelich weib umb den ersten kommer zu tun gepeten und er ir das zu gedenken gelobt und geredt hat, und das sie darnach sulche guter mit einem offenberlichen kommer gesaczt und behalden hat, noch heut bei tage bekentlich und zufellig ist: So hat der mergenante Paul Wagener die erst clag und forderung an den gutern, wie oben berurt, pillichen, und sein widerpart mag ine der ersten clage oder forderung zu solchen gutern seines furnemens halben nicht verhindern. Von rechtes wegen.

## 307

*Vgl. Nr. 306.*

Volgt die uberleutrung.

Sprechen zu Leiptzk auf sulche schrift der genanten part zu einer leutrung unsers vor getanen rechtspruchs vor recht: Seintemal wir in unsern | zweien rechtspruchen, urteiln eigentlich, vor recht Bl. 119 A erkant haben, das Paul Wa[g]ners komer den vorgang [vor]<sup>1)</sup> Hansen Haubners komer zu Jorgen Silberschmeltzers guter pillichen haben sall und vor den ersten komer sall behalden werden, darumb wu der richter dem genanten Paul Wagner bekentlich sein wurde, das der richter Paul Wagners weib, die ime ir gelt des komers halben uberpotig gewest ist, geredt und zugesagt habe zu gedenken, das sie zum ersten pei ime des komers halben gewest sei und bestalt hab; und so dan aus des richters erkantnus, als Paul Wagner mit zu seinen schriften gesaczt hat, iczt clerlich erscheinet, das Paul Wagners weib dem richter ir gelt uberpotig gewest ist und das der richter ir allein zugesagt hat, das zu gedenken, das sie von erst pei ime gewest sei: So steet das itzund genzlichen zu dem richter auszusagen und [zu] vercleren sulche seine wort, nemlich das zu gedenken, das [sie] von erst pei ime gewest sei. Und wurde der richter sulche seine wort also vercleren, das er domit ir des ersten bestalten komers gedenken [wolt]: So blibe das pillich pei unserm vor getanen spruch, und Paul Wagener behilt dan [zu] Jorgen Silberschmeltzers guter den ersten komer moglich. Und hett demnegst Paul Wagner auf seinen bestalten komer, den ime darnach der richter auch offentlichen getan hat, mit rechten vorpotten und clagen Bl. 119 B von einem ding zu dem andern, vom anderen zum dritten pis auf die hulf fur gericht gefellet, und wurden ime das richter und schöpfen

1) Vorlage: und.

zufellig und bekentlich sein: So gepurt dem genanten Paul Wagener die erste hulf und der vorgang mit der hulf zu Jorgen Silberschmeltzers gutern: und er mochte daran mit sulchem vornemen Hans Haubners, als er itzund in seiner uberleutrung aufpringt, nicht verhindert werden. Wurde aber der richter sulche seine wort vercleren, das er Paul Wagners weib des gedenken wolt, das sie von erst bei ime gewest were und etzlich rede von dem komer gehabt und doch den pei ime heimlich nicht gesaczt hette: So ging Hansen Haubners komer und sein erlangte zuerkante hulf pillich [vor]. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 308

Vgl. Nr. 241, 324.

Der erste komer, gepot und clag geen vor die andern.

Sprechen zu Leiptzig: Seintemal das Ebbhart von Grotzp zu sulchem gute Wartenberg eher komer, gepot und clag getan hat dan Graw Hans und das gut mit allem rechte erstanden und erfordert hat kegen Jorgen Loser: So ist Ehart unschedlich an seinem Bl. 120<sup>A</sup> rechten die forderung, die | Graw Hans getan hat zu demselben gut. Sunder meint Graw Hans darzu gerechtigkeit zu haben, das mag er tun mit neuen gepoten [gegen]<sup>1)</sup> Erhart von Grötzp; und man darf Conradt Moren, Graw Hansen procurator, nicht abschrift geben oder verlesung [von]<sup>2)</sup> der geschicht, zwischen Erhart und Jorgen Loser ergangen. Derselbe Conradt Moron mocht auch nicht zoge haben, sich an Graw Hansen forder zu erfarn auf das aller erste gericht, da er von quame, dan so als er volmechtig gesaczt was, solde er auch mit unterricht sein. Von recht.

## 309

Einer hat einen bekomert und dem komer heimlich volge getan.

Sprechen zu Leiptzig: Hat euer man zu Doben in gericht bekomert und hat er dem komer kein volge getan; sunder hat sich euer man vor zu der antwort gepoten und ist euer man darnach der clage und des gerichts ledig geteilt: Dasselbst hett euer man ime auch pillicher nach lassen recht teilen umb wet, puß und schaden deshalben empfangen.

---

1) Vorlage: bringen.

2) Vorlage: und.



## 310

14. JAHRH.

*Vgl. Nr. 311.*

Verkummert gut aus dem kommer gefurt.

Sprechen zu Leipzig: Also herre Niclas von Wolframsdorf geclagt hat zu Nicklas Querffart, das der gekomerten [guter] Elßenstein zu Berga in gericht mit sein selbst gewalt aus dem kommer gefurt habe, und also Nicklas Querffart | des bekennet und peut wandel: Bl. 120 B  
So muß er dem cleger das verwandeln mit seiner gesaczten puß nach seiner gepurt und dem gericht wetten, ap man es von ime heischen wurde. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 311

*Vgl. Nr. 310.*

Den komer mit unrecht getan.

Sprechen zu Leipzig: So er den komer unpillich und mit unrecht getan hat, so muß [er] sulchen komer gein Nicklas mit puß und dem richter mit wett abstellen. Von rechtes wegen.

## 312

Der cleger muß sein gewissen vor allen dingen rechtfertigen.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulche urteil der genanten part vor recht: Seintmal Hans Schilling in seiner antwort ein sulchs, wie dan er in seinen urteiln bemeldet, zu Hansen Knauers, seins widersachen, bewusst und wider auf seine gewissen gesacz hat, so muß derselbige Hans Knauer sulche seine gewissen vor allen dingen rechtfertigen und der bewusst bekennen oder versachen und mit voller antwort ja oder nein verantworten. Wurde er dan das bekentlich sein, inmaßen Hans Schilling in seinen urteln furpringt, so wer er ime<sup>e</sup> forder dan nach der alden munz und nach schildischen groschen bezalung zu tun nicht pffichtig. Wurde aber Hans Knauer | der be- Bl. 121 A  
wust versachen und darzu nein sagen, und dorf er dan das nein, wie recht ist, mit sein selbst hand rechtlich volge tun und der bewusst also rechtfertigen und auf den heiligen entledigen, so were ime dan Hanns Schilling zu bezalung der hochsten und pesten munz, und inmaßen ine Knauer in seiner schult und anclag beschuldigt hat, verpflichtet, und mochte ime der bezalung also zu tun dan nicht gewegern. Von rechtes wegen.

## 313

*Vgl. Nr. 314.*

Ap sich der antworter der antwort damit genug geschutzen mag, das der cleger an der unee siczt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Das Hans Rultzsch muß Hanns [Koch] zu der schult volle antwort tun mit ja oder mit nein; und das Rultzsch an der unee sicze, mag Hansen Koch nicht darzu hulflich sein. Von rechtes wegen. Versigelt etc.

## 314

*Vgl. Nr. 313.*

Ap sich der antworter der antwort damit mag schutzen, das der cleger haut und har gelost oder verweist ist.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Das Hans Koch muß Hansen Rultzschen zu der schult ja oder nein sagen, und Hans Koch mag sich damit nicht behelfen, das Hans Rultzsch haut und har gelost hat oder verweiset ist. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 315

*Vgl. Nr. 230.*

Bl. 121 B. Einer muß die bewust verantworten, bekennen oder versachen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Seintmal das Hans Haberkorn seczt, das sich Hans Friderich sulcher huf selber wider underzogen hat, und seczt das auf sein eigen bewust, so muß Hans Friderich die bewust [verantworten]. [Wurde er dan bekentlich sein,] das er sich der hufen wider underzogen habe, so darf ime Hans Haberkorn die hufe nicht bezalen, sunder Hans Haberkorn muß den schaden, hone und schmacheit gelden, das er den kauf nicht gehalten hat, oder muß sich des schadens vom Hansen Friderich entledigen oder verneinen mit seines selbst hand auf den heiligen, als recht ist. Versachet aber Hans Friderich den bewust und spricht darzu nein, darf er dem nein recht volge tun mit sein selbst hand auf den heiligen, also recht ist; und wen er das getan hat, muß ime Hans Haberkorn sulche hufe bezalen und mag derselben hufe folgen, als recht ist, als seinem gekauftem gut. Von rechtes wegen.

## 316

Das der antworter muß muntlich verantworten.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Nachdem Ludwig Korbitz und Hans Netter in vor|mundschaft irer eeweiber mit rechten Bl. 122 A gepoten den egenanten Veit Pfeill, iren schwager, fur gericht bracht und dingfellig macht haben, und haben ine also selbst mundlich beschuldigt, wie das er iren eeweibern, seinen schwestern, furhielt iren gepurlichen anerstorben veterlichen ertheil, den der alde Nickel Pfeill, ir vater seliger, zu gleicher teilung auf sie geerbet und gefellet hette, nichts ausgeschlossen, und haben sich auch erpoten, dieselbe muntliche clage dem egenanten Veit Pfeill, irem schwager, wie oft und dick ime das not sein wirt, zu verzelen und zu vercleren: So muß derselbig Veit Pfeill, ir schwager, zu denselben iren muntlichen angestalten clagen auch fur gericht muntlich antwort zu tun; und die obgemelten cleger seint nicht pflichtig noch schuldig, ime ire furgebrachte muntlich clage durch der ursachen willen, ap die manchfeldig ine vormenget seint und er ein hinfellig man were, das er der aller [nicht] in dechnus behalden mochte, noch umb ander ursach willen, wie er die in seinen schriftlichen gesezen furpringt, nach gestalten dingen und nach ubung der gerichtesleuften schriftlich uberzuantworten. Von rechtes wegen.

## 317

*Vgl. Nr. 291.*

Der cleger erzelt und erclert dem antworter die schult Bl. 122 B pillich, eher man etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Nachdem der genante Contz Gebhart fur gericht etzliche schult und clage gesaczt hat zu etzlichen gekomerten kramegutern, die einer verstorben frauen, mit namen Katharina genant, gewest seint, und so dan Benedicts Ditterich fur gericht komen ist, den komer und des genanten Contzen Gebhart clagen zu vertreten und zu verantworten, und hat [geheischt,] ime Gebhart seine schulde zu erzelen und zu vercleren: So ist Contz Gebhart pflichtig gewest, ime dieselbige seine angestalte schulde zu erzelen lassen, und verzelt ime die noch pillich, eer man ime das gerichtsbuch lest lesen. Und wen er solch seine angestalte schulde hat verzelt und verclert, und der genant Benedicts Ditterich hat die verhört und die genuglich zu recht verantwort, was dan sulche schulde und antwort beder parten zu recht erkant und welchem teil alsdan

einicherlei beweisung zu verfahren durch erkantnus des rechten aufgelegt werd, des halten sich bede parteien pillich. Und so dan dem  
 Bl. 123<sup>a</sup> genanten Contzen Gebhart | zu sterk seines rechten notdurft sein wurde, ime das gerichtsbuch zu lesen, so lese man ime das pillich; und so er sulche seine clage, davon sein urteil bemeldet, in vormundschaft seines eeweibs [angestalt hett, so darf er] nach gestalten sachen keine vollmacht beweisen, also Benedicts Ditterich seine widerpart hett. nachdem der man pillich seines eeweibs vormunde ist zu rechte. Sunder so Contz Gebhart in den gerichten zu der Mitweide, do er die gemelten kramguter fordert, nicht gesessen ist und auch in denselben gerichten nichts eigentumbs hat, und gedenkt, aldo seine gerechtigkeit zu fordern, so muß er dem genanten Benedicts Ditterich, seinem widerpart, der sulche gekummerte guter aldo selbst vertreten mit furpringen, [verpurgem,] ime aldo selbst wider umb seiner zusprach halb zu rechte zu steen. Von rechtes wegen; etc.

## 318

Einer muß zu seinen eigen gewissen ja oder nein sagen.

Sprechen zu Leiptzig: Seintmal Paul Lobetantz clagt zu eurem eigen gewissen, das ir ime solt haben ingehalden acht jar zwu hufem acker, so must ir ime zu euren eigen gewissen ja oder nein sagen.  
 Bl. 123<sup>b</sup> Bekennt ir ime euer gewissen, | so must ir ime sulche zwu hufen ackers volgen lassen. Versachet ir aber der gewissen und spricht darzu nein, des must ir euch entledigen mit eur selbst hand auf den heiligen, als recht ist; und wan ir euch also entledigt habt, so seit ir pei eurem nein neher zu pleiben, dan Paul Lobetantz euch die hufen abfordern mag. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 319

Einer muß den eid der were selber tun.

Sprechen wir schöpfen zu leutrung der vorgetanen spruch zum ersten hirauf vor recht: So der genant herre [Erhart]<sup>1)</sup> comptor Clausen Schuttenwurffen die were uber die schulde, die er zu ime hat, verheischen und gelobt hat, und auch also ime die zeuge sprechen und erkant ist worden zu tun, wie recht ist: so muß er ime die [were] also selbst, so er ime die meint mit eiden zu bestellen, mit

---

1) Vorlage: Ebart; vgl. Nr. 75.

seins selbst hand auf den heiligen tun und bewerren, und er [mag] nicht ein andern an sein statt bestellen, der die [were] an seiner statt verfordert. Und wegert er die also zu tun mit seins selbst hand, so wurde er der sachen gein Classen Schuttenwurffell fellig. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 320

Vgl. Nr. 321.

Der antworter [spricht,] cleger ist in bann.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Hat Heinrich von Bl. 124 A Schonberg, zu Marßwitz gesessen, vor dem obberurten landgerichten zu [Leißnick]<sup>1)</sup> zu [ir viern]<sup>2)</sup> sein erst geding geclagt, das sie ime [mit] pferden und mit wagen uber sein hafern und wiesen gefarn haben, darinne er die gepfand und sein schaden beweist und sulche pfendung in gericht geantwort habe. So dan die vier person fur gericht kommen und haben zu schutzrede und wer aufpracht, das Heinrich von Schonberg öffentlich auf dem predigstul in kirchen fur einem ganzen kirchspil in den ban verkündigt sei, und das sie ime dadurch und so er durch den ban von der heiligen christlichen kirchen und von gemeinschaft aller menschen abgesondert sei, zu seinen schulden nicht antworten dorfen, er brechte dan vor einicherlei beweisung, das er sich daraus gewurket hett; und so dan Heinrich von Schonberg des nicht gesteeet, sunder sagt, dhweil sie im sulch beschwerung zusagen, das sie sulchs beweisen müssen, wie recht ist, und er sal nicht schuldig sein, derhalb seine gewissen zu reinigen, inmaßen dan sie ime ein sulchs in iren urteilen clerlichen auf seine gewissen gestalt haben; | und dhweil dan die vier person ein sulchs, Bl. 124 B wie vor berurt, zu schutzrede und behelf wider den genanten Heinrichen von Schonberg furziehn und vermeinen, dadurch ine von der clage abzuwerfen: So müssen sie das, als nemlich das er öffentlich auf dem predigstul fur einem ganzen kirchspil in den bann verkündigt sei, auf ine beweisen, wie zu recht sich gepurt, und mogen ine mit reinung seiner gewissen in disen sachen nicht behalden, nachdem ein jederman fur unbannisch sall gehalden werden, es sei dan, das der bann auf ine beweiset were, zuzorderst so er sagt, das er in disem jare zu unserem got gegangen sei. Und wan sie dan ein sulchs, wie vor berurt ist, auf ine beweiset haben, wie recht

1) Vorlage: Peßneck; vgl. aber Nr. 321 am Ende.

2) Vorlage: erfarn.

ist, alsdan mag Heinrich von Schonberg elegers statt nicht gehalten, noch als ein eleger fur gericht gehort und zugelassen werden, und sie seint ime alsdan auf seine schult zu disem mal zu verantworten nicht pflichtig. Es sei, das er dan beweisen moge, wie zu recht genug ist, das er von sulchem banne, auf ine beweist, entpunden oder absolvirt sei. Und wan dan der genante Heinrich von Schon-  
 Bl. 125 A perg ein sulchs, | wie itzund berurt, erweist hat, wie recht ist, alsdan und nicht eher müssen sie ime zu seinen schulden antworten. Wu aber die vier personen sulchen ban auf ine nicht beweisen können, so wurden sie damit fellig und musten sulchen iren schutz und wer, wider ine aufpracht, gein ime [mit] wett und puß abstellen und zu seinen schulden one wegerung antworten. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 321

*Vgl. Nr. 320.*

Der antworter beweiset den ban auf den eleger.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig darauf vor recht: Haben Bartel Veit, Hans Lampertswalder, Nickel Endman und Peter Wildtfeuer oben genant zu volfarung irer beweisung, ine durch unsern vor getanen rechtspruch aufgelegt, vier proceß, als nemlich zwen ladebrif, ein monitorium mit einer angehangen excommunicacion und verwarnung und darnach ein beschwerung desselben bans, von dem achtparn und wirdigen großgelarten herrn Caspern Madan, des heiligen rechten doctor und des bischoflichen hofs zu Meißen gemeinem official, ausgegangen, furgelegt, darinne dan clerlich erscheinet, das der obgenant Heinrich von Schonberg auf ersuchen Hansen Schlusselfeldis zum Stolpen furgeladen, vermant, bennisch vorkündigt und  
 Bl. 125 B darnach darinnen beschwert ist worden: So haben die egenanten vier menner sulchen ban auf den vilgedachten Heinrich von Schonberg genugsamlich zu recht erweist; und so sulch brief des bannes vor der zeit seiner angefangen clag, wider die bemelten vier menner angestalt, uber ine ausgegangen seint, so seint dieselben vier beclagten menner, das Heinrich von Schonberg zu der zeit der clag bennisch gewest sei, forder zu beweisen nicht pflichtig; sonder so er sich als unbennisch furziehn will, so muß er erkunden durch des obgedachten herrn und official versigelte kundschaft, das er von sulchem banne entpunden und absolvirt sei. Und dhweil er das nicht tun wurde, so seint ime die mergedachten vier menner binnen des zu sulchen wider sie angestalten schulden fur dem landgericht zu Leißnick zu antworten nicht pflichtig. Von rechtes wegen.

## 322

Die schöpfen haben die eingefelten urteil zu gedenken unbeschriben nicht wolt aufnehmen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Habt ir beden teilen aus gericht gesagt, das ir das gedechtnus der urteil, der sie gegen einander fur euch felten, zu euch nicht nemen wolt, sunder das sie auf bede part ire urteil schriftlich sollen machen | zwischen dem Bl. 126 A negsten ding; haben sie dan ire urteil auf beden teilen gemacht und schriftlich in gericht gelegt; heischen dan die von euch zu sagen, ob itzlich acts zu vil oder zu wenig gesaczt hett: Sulche sage seit ir inen nicht pflichtig zu tun, sunder wie sie gesaczt haben, da müssen sie es pei lassen bleiben. Von rechtes wegen.

## 323

## Urtheilleutrug.

Sprechen zu Leipzig: Hat Tumpfel erzelen lassen, ap sein widerpart sein urteil nicht sall leutern, dan wurde es ine anlangen, so wolle [er] dargegen legen; und hat Jorge Drescher das urteil nicht wollen leutern, sunder hat er die schöpfen vermanet, ime zu vorsprechen; haben sie an beden teilen das in urteils weis kegen einander zu recht gesaczt, ap der Jorge Drescher [sall] das urteil leutern und Tumpell dargegen legen, und ist durch die schöpfen ausgesprochen, das Jorge Drescher das urteil pillich leutern sall, und wurde es Tumpel antreffen, so mag er dargegen legen: Sulch urteil ist wol und recht gesprochen.

Ist es dan von beden teilen unwidersprochen und ungestraft blieben. Hat dan Tumpfel der leutrug begert, und ist Jorge Drescher darnach allererst des ausgesprochen urteils ausfluchtig worden | und Bl. 126 B hat etwas in einer formen einer appellacion aufbracht: Sulch aufbringen ist uncreftig und vernicht, etc.

Haben auch die schöpfen ausgesprochen, dhweil Jorg Drescher sein urteil [nicht hat] leutern wollen, so wissen sie ime auf seine eingefelte schrift nicht zu vorsprechen: daran haben sie aber ein recht aussagung und abweisung getan, und nach sulcher ergangen sachen haben sie Jorgen Drescher des rechten nicht gewegert; ap sie sein gelt begert haben aufzunemen uber sulche eingelegte schrifte zu vorsprechen, sie haben daran kein [un]recht getan und begangen; er beschuldigt sie darumb unpillich fur den obern herrn. Gesteet

ime auch der richter und sein sone des, und erhaldden sie es darzu bei den eiden, zu dem recht getan, so bleiben [sie] des on allen wandel. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 324

Vgl. Nr. 241, 308.

Urteil uber urteil gelegt, eher das erste vorsprochen ist.

Sprechen zu Leipzig: Nachdemmal das Conrad von Moron ein ander urteil, und ehr man die ersten geteilt und vorsprochen worden, gelegt hat, so ist ime sulche urteil unhulflich. Erhart ist auch nit verpflichtet, darzu zu antworten, sunder Conrad von Moron muß sulch urteil losen mit wett und mit puß. Von rechtis wegen. Versigelt mit etc.

## 325

Bl. 127. Man sal nicht urteil legen, die ersten sein dann vorsprochen.

Spricht Leipzig: Ist die schult in urteils weis einem schöpfen bevolen, so muß man sulch urteil von erst scheiden und teilen; und Friderich mag kein ander noch forder urteil zu pesserung seiner schult legen. Und was er in gericht darnach gelegt hat, das ist unnutz, machtlos und umbsunst. Sunder wan die erste urteil versprochen seint, so mag er dan zu sterk seines rechten zu leutrung des spruchs fort reden lassen nach seiner notdurft. Von rechtes wegen.

## 326

ERSTE HÄLFTE  
DES 15 JAHRH.

Vgl. die früheren Sprüche in diesem Rechtsstreit oben Nr. 177 bis 180 und 189.

Der des letsten urteil fellig wirt, der muß alles urteilgelt geben.

Sprechen zu Leipzig: Ist Hans Hogenest<sup>1)</sup> der sachen endlich fellig worden und zu beschluß durch das letst urteil gein Fischer fellig, und ist des urteilsgeldes alles plieben anstehen: So ist er Fischer pflichtig, alles urteilgelt widerzugeben und ander willige

---

1) Vgl. Anmerkung 1 zu Nr. 177.



zerung und ander gerichtscost widerzukern, oder muß die cost, zörung und schaden verminnern mit seinem eide, als recht ist. Von rechtis wegen.

## 327

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner ohne den letzten Satz bei Zobel, Weichbild, Bl. 35<sup>b</sup>, Sp. 1 bis 2, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20. — Vgl. Nr. 197.*

Von zinsgut, zins und hauszins.

Sprechen wir ein recht: Welchem hern ein gut kompt auf sein zinsgut oder welchem wirt ein genos | kompt [auf sein gut oder] in Bl. 128 A sein haus, [farende habe oder gut bringt], das ist des wirts pfand vor seinen zins. Desselben geretes das, das er in des wirts haus oder gewer gebracht hat, mag er einem anderen nicht zu pfande seczen. Tut er das aber, der wirt mag das ansprechen mit dem recht, wu ers ansichtig wirt. Und leukent ime der, der es verseczt hat, man tut mit disem, was ein recht ist. Bekent ers aber, er muß wider geben mit buß und mit gewett. Wan verlore der wirt ime das pfand, er muß es gelden oder muß es gewern, als recht ist, das [es] ime gestolen were oder ime von ungluck entkommen wer one seine verwarlosung. Von rechtes wegen.

## 328

*Vgl. Nr. 258, 259, 260.*

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

Die schuldiger sullen sich vor dem rat verwilligt haben, das gelt zu zinsen, dieweil sie es nicht ablegen.

Sprechen zu Leipzig vor recht: Als herre Niclas Zolnitz die genannten Matthes Schmidt und Hansen Schuman bede beschuldigt, das es zwischen ine fur dem siczenden rate, do Helbig burgermeister gewest sei und do sie bede also seins rates compon pei ime gesessen, sei beteidingt und durch sie bede verwilligt sein, das sie ime sulch gelt, so sie ime schuldig werden, dhweil sie ime das nicht ablegen, [verzinsen, das] alleweg mit vier β. gr. mit zureichen geschechen solle, pis so lange sie ime die summa ganz abgelegt hetten, und zeucht sich das auf ir beder gewissen und bewust; so dan die gemelten bede beclagten dargegen seczen, das ine von beder verwillung [weder] wissentlich noch indechtig sei, sunder so herre Bl. 127 B Niclas Zolnitz sagt, das dies von ime fur dem rat geschehen sein solle, was der rat derhalben bekennen und sagen wirt, das sie es darpei wollen bleiben lassen: Damit haben sie dem egenanten hern Nicklas

Zolnitz seine schult genuglich verantwort, und er kan ine daruber ire gewissen nicht beruren. Ab sie auch sich bewilligt hetten gein hern Niclas Zolnitz, ime sulch gelt, dhweil sie ime das nicht ablegen, zu verzinzen, und auch, das sie die ablegung mit IV B. gr., die zins darinne gerechent, alleweg tun sollen so lang, bis das sie ime die summa ganz abgelegt hetten: So were doch sulche verwillung untuchtig und unpillich, und herre Niclas Zolnitz mochte mit rechte die zins von dem hinderstelligen gelde und also gelt von gelt nicht nemen, sunder sulchs were ein ganz wucherischer contract und handel und von recht ganz uncreftig. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserem insigil.

## 329

## Von verschrieben zinsen.

Schöpfen zu Leiptzig: Sintemal das der brief der herren von Schwartzenburg sunderlich und bei namen ausdruckt Jhane von Eckersperg und Casper und Baltazar, seine sone, und seintdemmal, das man brif vernemen sall nach irem laute: So seint sulche verschriebene zins der obgenanten drei herren von Eckersperg, also Bl. 128 B nemlich Jhans von Eckersperg, Baltazar | und Casper, seiner sone, zugleich gewest. Und also dan Jhan von Eckersperg verschieden ist, so behalden sein zwein sone, in dem brif benant, zwei teil zuvoran, und das dritte teil hat er geerbt und gebracht auf dieselben zwen sone und auf den dritten iren halben bruder und nicht mehr. Und ist der bruder einer, nemlich Casper, hernach verscheiden, der hat seinen teil geerbt und gebracht auf seine zwen bruder von der ungesunderten gewer wegen, und der halbbruder kan mit seiner furpringung, in euer frage benant, das die zins umb seins vaters gelt gekauft sein und die sone pei des vaters leben keinen teil daran gehabt sollen haben und seins guts ganz mechtig gewest sei etc., an solchen zinsen nicht mer erlangen, noch sich sulcher furpringung nicht behelfen. Von rechtes wegen.

## 330

Einer ist mit gutern, darauf man zins fordert, verweist an anderen.

Spricht Leipzig: Ist Mertin Korbitz mit den gutern, darauf Nicklas von Stautzsch zins fordert, verweist an Suchhaupt von demjenigen, dem er die zeit zins reicht, und von Suchhaupt an Otton von Breittenbach, an Leupold Marschalck; und [hat] Nicklas von Stautzsch binnen

des in jar und tag, | als er das gewust hat, das sulche guter an Bl. 129<sup>a</sup> ander gewaiset warn, die zins nicht angespracht, als recht ist: So bleibt Mertin Korbitz pillich in der gewer derjenigen, den er die zins reicht und die forder pis so lang, das ine Nicklas von Stautzsch mit recht aus der gewer und die an sich bringt. Und Martin Korbitz ist ime itzund und binnen des fordern antwort nicht pflichtig. Von rechtes wegen.

## 331

Ap man mag einen spruch brächen auf einen part.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf euer schriftlich frage vor recht: Seint zweier part schriftliche urteil mitsamt dem gelde, das recht daruber zu sprechen und zu holen, in gericht gelegt und gefertigt worden, und hat der richter desselben gerichts darauf beden part sulche rechtspruche zu horen auf den negsten gerichtstag darnach volgend dafur beschieden und also durch sein gepot derselben part einen namhaftigen tag bestalt und gelegt; ist dan auf denselben gestackten gerichtstag ein part one gunst und laub des gerichts daselbst und on erehaftige not außen plieben, und hat das ander part sich in gehorsam fur gericht beweist und pis zu end des gerichts seines widerparts wartend beharret: So hetten und mochten die schöpfen | desselben gerichts auf des einen widerparts, das auf Bl. 129<sup>b</sup> angesaczte zeit vor dem richter gestehen, gehorsamlich erschienen ist und pis zu end des gerichtstags beharret, rechtliche urteil und forderung fragen, den spruch pillichen wol mogen mit recht offen oder prechen. Von rechtes wegen.

## 332

*Vgl. Nr. 225.*

Ein part muß dem andern ein abschrift geben und gestatten.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulche schriftliche eingefelte urteil der bemelten part vor recht: So Benedicts Toppfer unsers negst getanen rechtspruchs in disen sachen, als der eroffent, verlesen und verhort ist wurden, eine abschrift gepeten und darauf seine leuterung zu pringen begert und gesunnen hat: So gibt man ime pillicher desselben rechtspruchs ein abschrift, das er in gedingter frist des rechten seine leutruung auf sulchen rechtspruch einbringen moge. Und Heintz Teuckscher, sein widerpart, muß ein sulchs gestatten und zulassen, und mag das mit sulchem furnemen, als er in

seinem urteil furzeugt, nicht gewegeren, sunder dasselbe seine fur-nemen ist ime darzu nach gestalten dingen ganz unhulfflich. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel, etc.

## 333

*Abschrift auch in Hs. Zwickau C 23a, Bl. 174<sup>b</sup>, von wo der Eingang des Spruches ergänzt ist.*

Bl. 130<sup>A</sup> Ein part muß legen sein gelt zu des andern parts gelde zu fertigung der leutrung, ob ime die not sein wurde.

[Unsern fruntlichen dinst zuvor. Gestrenger vester besunder guter frund. Also ir uns eine versigelte schrift von Nickel Eckel an uch unde die erwarn manne in uwer pflege geschriben gesant und rechts underweisuunge an uns gesunnen habt, uf solliche schrift zu sprechen, was recht ist, darinne derselbe Nickel Eckel under etzlichen worten seine meinunge usdrucket, so also er luterung der vorigen spruche bedurfe, ap icht seine widersachen sein gelt zu sullicher luterunge bei sein gelt legen sullen und sullen sich darwider nicht behelfen mogen, ap sie der luterung nicht bedurfen,] sprechen wir schepfen zu Liptzig [uf solliche luterunge] vor recht: Seintmal sich Nickel Eckel und sein widerpart verwilligt und beteidingt haben auf schriftlich schult und antwort und auf sulch schrift recht gesprochen seint; so dan Nickl leutrung uber sulche spruch heischet und fordert, und hat er zu der zeit, also die spruch gelesen worden, leuterung bedingt, ob ime die not sein wurde: So muß sein widerpart ire gelt bei Nickel Eckels gelt legen zu fertigung sulcher leutrung. Und welch part des rechten fellig wurde, muß dem andern [sollich urteilegelt und was die sache]<sup>1)</sup>, solche urteil uber feld zu holen, gekost hat, widergeben. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 334

Hat einer kein antwort eher helflich widerrede.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf sulche urteil der genanten part vor recht: Hat Mertin Sehkorn, ehr [er] die helfliche widerrede seins vettern halb furpracht hat, Meinharts schult kein antwort nicht getan, so lest ine Meinhart zu der antwort moglich komen, wiewol der negst getane spruch bemeldet, das er ine auf seine schulde und  
Bl. 130<sup>B</sup> clage erfordert und erlangt | habe. Het aber Merten Sehkorn einicherlei antwort vorbin furpracht oder getan, wie er dan das fur-

1) Aus Hs. Zwickau ergänzt.

bracht, es were mit beweisung oder andern, darzu er sich erpoten hette, wie das geschehen, das richter und schöpfen wissentlich were, dem kwem er also pillich nach und mochte derhalb kein forderen behelf furziehn, sunder Meinhart hat ine nach besagung des negsten getanen spruchs, so er dem also nicht volge tun wurde, auf sein schult und anclage erfordert und erlangt. Von rechtes wegen.

## 335

*Gedruckt in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 276, Z. 21; Zobel, Bl. 38<sup>b</sup>, Sp. 1.*

Welche wort einen schuldig machen.

Ir sollet wissen: Es sein nicht vil wort, die einen man schuldig machen, sunder spricht einer zu dem andern: »Du pist mir das schuldig?« jener antwort: »Ja«; spricht dan diser: »Gelobst du mir das zu geben?« und jener antwort: »Ich gelob es«, und er gelobte dem mit schlechten Worten: er ist es also pflichtig zu halden und leisten, als ob er sich gar sere verpunden hett.

Doch solt ir eigentlich wissen, wie gelobde geschehen sollen mit finger und mit zungen, das ist, wan einer einem gelobt mit dem munde, das soll er beweisen mit der hand und soll ime die hand daruber geben. Das ist ein bestetung der treu. Wan wurumb sprech | einer, das er mir nichts schuldig were, der mir vorwar Bl. 131 A schuldig ist, und ist sein meinung, das er dafur schwern wolle fur gericht: er muß sich mit der hand entschuldigen, damit er gelobt hat oder sampt mit dem strumpf, ob er der hand nicht hett. Von rechtes wegen.

## 336

*Vgl. Nr. 221.*

Scheltwort sampt bezeichnung.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzig auf sulche eingefelte urteil der genanten part vor recht: Seintmal Jorg Schmidt, mitburger zu der Mitwede, zu Hansen Spintzingen geclagt hat und ine beschuldigt, wie das er zu ime am ersten in der stat keller daselbst gesagt habe, das er einem ein paternoster solle entwandt haben und gut gerucht geschwecht habe, und darnach zum andermal ine auf verwandelten stellen nach vergangner zeit mit ubel Worten, die auch sein ere und gut gerucht betreffen, uberfarn und angeredt habe, desgleichen er auch darnach auf verwandelten stellen und nach verlaufner zeit auf der statt forderung arbeit und bau mit schelt- und ubelworten, sein

ere belangend, zum dritten gescholden habe; und nachdem der genante Hans Spitzing in seiner antwort dem genanten Jorgen etzliche schulde in besonderheit bekennet, und das er solche uberfarung auf verwandelten stellen und nach vergangner zeit getan habe, nicht in  
Bl. 131<sup>n</sup> abrede ist: So ist er dem genanten | Jorg Schmide ietzliche schult und zusage, so sie auf drei verwandelten stellen geschechen seint, insonderheit mit XXX schilling pfenning, wie recht ist, zu verpußen pflichtig. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 337

Bekent er der lasterwort.

Spricht Leipzig: Seintmal Conrad der lasterwort bekennet, so ist er Ditzel darumb verfallen sein puß; und des Conrad besessen und nicht fluchtig, ist [er] ime purgegezeuge zu tun nicht pflichtig. Von rechtes wegen.

## 338

*Vgl. Nr. 397.*

Wort zu hon und schmacheit nicht geredt habe.

Spricht Leipzig: Hat die frau und ire sone Melchar mit worten mißhandelt, und hat er sie und iren sun also wider mißhandelt, und er sulchs [nicht] getan ir zu hone oder schmacheit, sunder allein sein ere zu verantworten, und darf er des verrechtes, das [er] der frauen und irem sone die wort nicht [zu] hon und schmacheit zugeredt habe: So pleibt er des one wandel. Von rechtis wegen. Versigelt mit unserm insigil.

## 339

Der geleites begert.

Sprechen wir schöpfen ein recht: Ist, das richter und schöpfen des bekennen oder gezeugen, das der cleger oder jemens an seiner statt gemut oder begert habe von ine geleiten umb sach, die ime  
Bl. 132<sup>A</sup> treten an seinen leib und gut und ere, und | er von leute wegen, gein den er sich nicht hat verporgen, und das ime das geleit nicht werden mocht, also das er sicherlich mocht kommen sein fur gericht auf sulch zeit nach aller rede, als er vorpörgen ist: So endarf Seydell clegers purge kein wett noch wergelt geben, noch gein ime nicht leiden. Von rechtes wegen.

## 340

Man sal einem geleit geben zu gericht und antwort.

Schöpfen zu Leipzig; auf sulche eure frage sprechen wir vor recht: Seit ir eins totschlages oder mordes halben, so pei nacht in der stat Leipzig geschechen ist, von Nickel Inbecher, euerm wider teil, als ein volger beschuldigt worden; und seit ir auf den ersten gerichtstag, nachdem euch sulche forderung euers widerteils unbewust gewest ist, nicht anheimisch, sunder euer narung halben mit einem fuder holz außen und zu Doblen gewest; und habt ir auch hernachmals von dem cleger gesonnen und ine pitten lassen, das er euch zu dem andern und darnach zum dritten gericht auf recht und zu euer antwort wolt geleiten lassen; und habt ir ine uber das zum vierden dinge, so er euch vormals auf die zwei ding oder zwen gerichtstage nicht hat wollen ein geleit zusagen, abermals bitten lassen, das er euch zu euer helflichen | widerrede, als dann auch in vierden Bl. 132 B ding einzupringen, wie recht ist, aus gericht verteilt ist worden, geleiten wolle; und habt ir desgleichen ein solchs, wie oben berurt, so [er] euch das alles zu tun und zu geschechen lassen versagt hat, fur dem schosser, dem sulch als einem amptman bevolen sein, auch pitten und sinnen, und sunderlichen, das er euch vor unrechter gewalt wolt geleiten lassen; und seit ir daruber, so euch von dem schosser versagt ist worden, fur gericht gangen; und ab ir etwan etzliche helfliche widerrede, so euch das zu tun aus gericht geteilt ist worden, wollen einpringen, wie recht ist; und hat euer widerteil die nicht wollen horen, noch aufnehmen, sunder euch angegriffen und in den turm seczen lassen; und so ir dan ein sulchs, das es, wie oben berurt, ergangen were, mit frommen leuten an irem rechten unbescholden, die ir in disen geschichten zu dem cleger und auch zu dem schosser, sie umb sulch geleit zu pitten, geschickt, gezeugen und zupringen wurdet, wie recht ist: So were euch [nach] verhandelten sachen und gestalten dingen verkurzung an eurem rechten, unrecht und gewalt geschechen. Und so der schosser euch auf schrift unsers g. h. von Sachsen zu negsten ding | und gerichtstag Bl. 133 A zu euer helflichen widerrede genuglich kommen lassen, so mogt ir ein sulchs, das euch euer widerpart und der cleger zu gericht auf recht und zu euer antwort und zu euer helflichen widerrede, und sunderlich der schosser fur unrechter gewalt zu geleiten [w]egert <sup>1)</sup> haben, auf ditzmal zu eurem helflichen widerreden pillichen einpringen, und ir genißet derselben euer helflichen widerrede, sovern

1) Vorlage: begert.

ir die beweislichen machen werdet, wie recht ist, und inmaßen, wie oben berurt ist, möglich. Von rechtes wegen.

## 341

Einer hat geleit gebrochen, darin er gewest.

Spricht Leipzig: Ist Heinrich Stecher ein geleit zugesagt von richter zu Numborg, und hat er in solchem geleit Hansen Schutzmeister schwester, also sie vom rathaus von der letsten stufel schreit, in samlung junkfrauen und frauen angefallen und bei irem hals genommen, das sie die beistehet umb holf hat angerufen; und ist Heinrich Stecher des auf fluchtigem fuß becreftigt, zu recht bestalt und in beheltnus und hefte bracht worden; so ist er in handhafter tat gefangen worden und ist bishero gesessen: So ist nach handhafter tat und deshalben Hans Schrotter nicht schuldig, Heinrichen Stecher Bl. 133 B zu purgen zu geben, als Stechers freunde sulches | heischen und fordern. Und ist ine unhulflich, ob Hans Schrotter auf frischer tat die clage peinlich nit angestalt, noch angesetzt, noch der volge getan hat, sunder hat er Heinrich Stecher bishero in gefenknus behalden, so mag er noch zu ime peinlich clagen nach geleitbrechers recht. Von rechtes wegen.

## 342

Von leibzucht.

*Gedruckt am Ende der Weichbildausgaben, wie oben Vorbemerkung zu Nr. 161; ferner bei Zobel, Weichbild, Bl. 35<sup>a</sup>, Sp. 2, als Addition zu § 2 der Glosse zu Art. 20.*

## 343

Von leibzucht.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben; vermutlich Magdeburg.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserscheleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 144, S. 281 f. unter der Überschrift: »Ab ein man sienem wiebe benente ein geld uf siemen gute«; ferner in der Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 273 f., Z. 46; Zobel, Bl. 37<sup>b</sup>, Sp. 2.*

*Im Texte der Vorlage steht am Ende des Spruches in Übereinstimmung mit dem Glossentext statt »adir den zinsgarten«: »oder auf den weingarten oder auf das zinsgut.« Ferner hat die Vorlage ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Glossentext nach »von rechtes wegen« noch folgenden bei Wasserscheleben fehlenden Zusatz:*



Ist es aber verschrieben auf ein sunderlich gut, das mag er [weder] mit irem willen noch wider iren willen nicht gelosen [ohne] Bl. 134 A widerstattung; und ist ganz genant ein ursal nach sechsischem recht, sunderlich nach dem alden.

### 344

Einer hat nein gesagt zu gesaczten schulden und zu gewirdertem schaden.

Hirauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzig vor recht: Seintmal Merten Schlegel zu der schult ganz nein spricht, darf er dem nein recht volge tun mit sein selbst hand auf den heiligen, als recht ist; und wen er das getan hat, so ist er Hanse Schonberger von sulcher schult noch von gewerdertem schaden wegen nichts pflichtig. Von rechtes wegen.

### 345

Nach getaner wer nein gesagt.

Schöpfen zu Leipzig sprechen auf sulche urtel der genanten part: Hat Merten Scolin solche schult und clag, so Meinhart zu ime zu tun hat, von demselben Meynhart verwert genomen; und hat Scolin nach der genanten [im] bestalten wer und helflich widerrede zu der schult, so ine Meynhart angezogen und verclagt, in voller antwort nein gesagt; und ist sulche antwort, die Scolin getan hat, in gerichtsbuch verzeichnet und geschrieben worden, also das Meynhart in seinen urteilm seczt und furpringt; | kan dan Meinhart solche Bl. 134 B beschriebene antwort Scholin, seins widersachen, mit gerichtsbuch, das er ime zu der schult nach getaner wer nein gesagt habe, oder mit richter und schöpfen, wie ime solche antwort geschechen wer, erkunden und beweisen: So Meynhart das also beweiset hat, so pleibt es pei solcher antwort, die ime [Scholin] vor gericht nach getaner wer getan hat, und pei dem nein pillich, auch mit merem rechten, dan Scolin sein antwort nun zu ir zeit geandern oder mit icht gehochen oder pessern moge. Von rechtes wegen. Versigelt.

### 346

*Vgl. Nr. 167, 192, 300.*

So der antworter nein gesprochen hat, so kan der cleger die schult nicht höchen.

Sprechen wir schöpfen [zu Leipzig] vor recht: Seintmal Matthes Jhanshayn vormals zu Steffen Gospersdorffs schult nein gesprochen

hat und darauf gesprochen ist, mag Steffan das gezeugen von seines unmundigen Kindes wegen mit Richter und schöpfen etc., so kan Matthes Jhanshayn nicht dafür nein sprechen; und als Matthes Jhanshayn nein gesprochen hat, so kan Steffan Gospersdorff der schult nicht gehochen noch niederen, sunder muß das noch also gezeugen mit Richter und schöpfen, als recht ist: und Matthes | Jhanshayn kan der schult mit seinem nein nicht entgehen, sunder will Mattes der schult entgehen und sich nicht lassen überzeugen, so muß er der schult auch entgehen und unschuldig werden, als recht ist. Von rechtes wegen.

## 347

Entschichte sach.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf solche frage vor recht: Hat Lorentz Schmidt Peter Heuman mit dinglichen gericht gepoten vor eurem gericht zu Rochlitz darzu pracht, das er ime umb seine schulde, die er zu ime und seinem weibe gesaczt hat, antwort solle tun; also dan Peter [Heumann]<sup>1)</sup> wider solche schulde seczt, das vor dem gericht zu Rochlitz vormal's sulcher schult halb ein schied geschechen ist, und eins sulches schiedes vermist sich Peter [Heumann]<sup>1)</sup> zu gezeugen, wie recht ist, mit des gericht's buch, darinne sulch schied verzeichnet ist, und darzu volkomen wil mit Richter und mit schöpfen: So pleibt es bei sulchem schiede, vormal's zwischen ime verricht, [so] geschieden ist, pillich, und Lorentz Schmidt mag ime nun fort der schult halb nicht mehr anlangen noch beclagen. Von rechtes wegen.

## 348

Bl. 135 B Einem schuldig plieben.

Hir auf sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Als Johans den rat zu der Mittweide schuldig umb LXX schock und XVIII gr., der sie seinem vater [an] I<sup>c</sup> fl. sein schuldig plieben: da antworten sie ime pillich umb nein oder ja. Von rechtes wegen.

## 349

14. JAHRH.

Der den rat offenbart.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf solche frage vor recht: Hat einer von den elter euers rats, der do ein meister und mitgenöß

1) Vorlage: Hon.

ist des handwerks, die heimlichkeit des rats, die er dan selbst mit euch hat helfen verwillen und vervolworten, den becken, seinen mitgenossen, geoffenbaret; und mag man ine das uberkomen, das ein sulchs also von ime geschechen sei: So ist er [da]durch, das er die heimlichkeit und den beschließ des rates geoffenbaret hat, meineidig worden und [hat] sich damit des ratstuls die zeit und dhweil er lebt, unwirdig gemacht. Und ir mogt den aus eurem rat verwerfen und seins ratstuls dadurch, das er wider sein eid getan hat, entseczen; und [da er] das beschließen und verwilligen getan hat, mogt ir ime nach eurem, | des rats, bekenntnus und wolgefallen ein bequemlich, Bl. 136 A und doch nicht ubermeßiglich buß auflegen, [die er,] darumb das er dawider getan hat, das er selber hat helfen verwilligen, tragen, leiden und dulden muß. Und daruber muß er sulche vermessene wort und zusage, als er dem burgermeister getan und einem itzlichen ratshern, der ine das mit zu hon und schmacheit geschechen anzeuhet, mit gesaczter puß nach irer itzlichen gepurt verpußen und verwandeln, und bleibt damit gleichwol seines ratsstuls, also wie oben bemelt, entsaczt, und muß des also die zeit und [dh]weil er lebt, entuern und kan dan gleich andern ratman solcher verwarlosung halben forder nicht besiczen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 350

Ap einer sich zu gut [und] recht ließ weisen.

Hirauf sprechen wir: Ist der antworter mit ungehorsam nicht gegenwertig oder wil er nicht gegenwertig sein und verseumt sich an seinem rechte, damit wirt ime sein gut verteilet, und wirt jener darein geweisert; er mag sich verseumen an seinen rechten von rechts wegen. Und das kommet also zu, das er dem richter ungehorsam ist. Darumb nimt ime das recht sein gut. Von rechts wegen. Versigelt.

## 351

Einer ist zu stock und zu banden bracht mit keinerlei Bl. 136 B geschreie, noch auch nicht in handhaftiger tat begriffen.

Sprechen wir schöpfen zu Magdeburg auf dieselben vorschrift vor recht: Seintmal das wir euch in vorigen gezeiten auf die sache vor recht gesprochen haben, ist N. Brotesser umb sulcher sachen willen, als das Jorg in seiner schrift seczt und aufpringt, mit keinerlei geschreie, noch in handhaftiger tat nicht begriffen, zu stocke und zu

bande bracht [worden] und [er] zu der sachen vor den hern nein gesagt hat: So ist er sulcher sachen neher und mit pesserm rechten, als recht ist, [sich] unschuldig zu machen, wan das ine Jorge das uberkomen mag. Wil sich der genant Nickl Brotesser sulcher schult entledigen und als recht unschuldig machen, das muß man ine darzu kommen lassen; und das davor recht gesprochen und geteilt worden, sei es des clegers willen, so gibt man ine pillich aus zu purgen; und das sulch gesprochen urteil gedult gelden werde und nicht widersprochen ist, das kan ime an seinem rechten nicht hinderung gesein. Von rechtes wegen.

352<sup>1)</sup>

*Gleichlautende Abschriften des Spruches finden sich in Hs. Berlin 810, Bl. 16<sup>b</sup>, Nr. 43; daselbst der Zusatz: »Et etiam pronunciavit facultas juridica Wittenberg«; in der Handschrift Cod. ms. jur. 2446 fol. der Stadtbibliothek zu Hamburg, Seite 354, Nr. 212; ferner in Hs. J 54e der Landesbibliothek zu Dresden, Bl. 139<sup>a</sup>—140<sup>a</sup> mit folgender Einleitung:*

Unsern freuntlichen dinst zuvor. Ersame besondere gute freund. Nachdem ir uns durch euere schrifte umb recht gefraget, was eine meile weges sei und wie viel gewende eine meile weges sei und behalten solle und wie viel ruten ein gewende und wie viel elen ein rute halten solle, und ab man die messung tuen solle nach dem richtsteige, faerwege ader über zwerfelt; und wie ein sollichs in meher worten in einer schrift besagt wirdet, etc.

*Auf den Spruch selbst folgt in Hs. Dresden J 54e unter der Überschrift: »Juris informacio ad praescriptam sentenciam« noch ein ausführlicher Kommentar.*

*Ähnlich ein Leipziger Spruch für Dresden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Hs. Dresden A XXII 73h, Bl. 34<sup>a-b</sup>, Nr. 16.*

*Gedruckt in der unter dem Titel »Gemeine tegliche Urteil« erstmals der Ausgabe »Sechsisch Weichbild und Lehenrecht. Mit Keiserlicher Majestet Gnaden Freiheit und Privilegio 1547« (Druckort vermutlich Leipzig; Drucker Nicolaus Wolrab; Herausgeber Wolff Lof) beigefügten, in den späteren Weichbildausgaben wiederkehrenden Schöffenspruchsammlung, Blatt 161; ferner in Christophori Zobelii Differentiae iuris civilis et Saxonici, Lipsiæ 1598; Anhang: Sententiae scabinorum Lipsensium variae, Nr. 36, S. 744; an beiden Orten unter der Überschrift: »Was ein meil weges sei«.*

*Vgl. auch D. Henningi Goden Consilia, herausgegeben von Melchior Kling; Vitebergae 1544, fol. XXXVI sequ.: Consilium de mensura milliarü.*

1) Vgl. Nr. 467 und die Vorbemerkung daselbst.

## Die lenge der meile.

Sprechen wir schöppen zu Leipzig auf sulche | frage vor recht: Bl. 137<sup>a</sup>  
 Das ein meil weges von recht haben soll sechzig gewende, und ein  
 gewende sal von rechtes wegen haben sechzig ruten, und [eine] rute  
 sal haben achthalbe ellen. Und darnach ist recht, ein meil zu uber-  
 schlafen und zu messen, also doch, das die meil gemessen [werde]  
 nicht nach dem richtsteige, auch nit aufs negst uber das querfeld,  
 sunder nach der gemeinen straß, da man pflegt auf zu ziehen<sup>1)</sup>, zu  
 reiten und zu faren. Da soll die meil von recht in solcher weis,  
 wie oben ausgedruckt, nach den gewenden und nach den ruten ge-  
 messen werden. Von rechtes wegen<sup>2) 3)</sup>.

1) Drucke: gehen.

2) Zusatz im zuerst erwähnten Drucke:

Ein Meil hat	{	60 Gewende.
		3600 Ruten.
		27000 Ellen.

3) Auf einem der Hs. Leipzig 1668 am Ende angefügten Pergamentblatte,  
 Bl. 149<sup>b</sup>, findet sich von unbekannter Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts  
 folgende Notiz, die, in R[udolf] Helssigs Katalog der lateinischen und deut-  
 schen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig; 3. Band: Die juri-  
 stischen Handschriften; Leipzig 1905, nicht hervorgehoben, an dieser Stelle  
 Raum finden möge:

Item als lang ist ein meile; LX acker lang und ein acker LX ruten  
 und ein rute XV schue ader achthalb elle. Sal also gemessen werden:  
 man sal nemen ein rat, einer ruten ader achthalb ellen weit, und sal  
 mitten ofs rat ein nagel schlagen und ein stange durch die nabe stecken  
 und or zwene sollen das rat an der stange lossen umgehen; wens of den  
 nagel kumet, sal der ernoch gehet, ein stein in die grube legen und also  
 zu sechzig mal sechzig stein ader ruten zelen ader 27000 ellen, mach ein  
 meil weges. Das sal gemessen werden in der lantstraß, nicht in steige.  
 Ist zu Leipzk und Magdeburg zu recht erkant.

Vgl. auch die Eintragung vom Jahre 1509 in dem von E. G. Gersdorf her-  
 ausgegebenen »Stadtbuch von Leipzig vom Jahre 1359« in Mitteilungen der  
 Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer  
 in Leipzig, I. Band, Leipzig 1856, S. 114 f.; ferner Hs. Warmbrunn Sc 15, l.  
 Schöffenspruchsammlung, Nr. 110. — Anders dagegen der Leipziger Spruch  
 für Dresden in Hs. Dresden A XXII 73h, Bl. 34<sup>a-b</sup>, Nr. 16:

... und die messung mag man tun mit strimen, die furder nach den  
 gewenden und ruten abegenomen und gemessen sint; und ist nicht not,  
 das man das mit einem rade tu, also euer widersache vormeint; sundern  
 wenn es geschiet mit strimen nach den gewenden und nach den ruten,  
 damit ist es gnug. Von recht wegen.

## 353

## Straßen.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter der Überschrift: »Von strassen der fursten, dorobir sie kein recht sprechen wollen« in Hs. Leipzig 906, Bl. 134<sup>b</sup>—135<sup>a</sup>, Nr. 24.*

*Gedruckt bei Wasserscheben, Rechtsquellen, IV., Kap. 24, S. 160, unter der Überschrift: »Worobir die von Meideburg kein recht sprechin.«*

## 354

Einer verwilligt sich, wu er diesen schaden tet, darumb wolt er genuge tun.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Hat Fritz von Maltitz clage zu dem genanten Hansen Rottitzsch gesaczt, das er schafe hielt und  
Bl. 137<sup>n</sup> ließ ime die auf | seiner leut guter treiben und ire weide abhuten. Und nachdem Hans von Rottitzsch darauf geantwort hat, das er die schaf hielt, die er auf seinen und seiner leut guter neret und weidet, und er kunt die wol on seinen schaden ernerer, wu er aber ime oder den seinen leuten schaden tet, das er ime darumb genuge tun wolde: So muß es Fritz von Maltitz pei sulcher antwort pleiben lassen. Dan wu ime oder seinen leuten der genant Hans Rottitzsch mit seinen schafen einicherlei schaden getan hette, den er beweislichen machen konnde, wie recht, darumb must er ime genug widerstatlung tun. Von rechtes wegen. Versigelt.

ZWISCHEN  
1459 UND 1465

## 355

*Vgl. Nr. 226.*

Einer hat ein huf landis bei IX jarn und [jar und] tag von seinem lenherrn nicht in lehen genomen.

Sprechen wir hirauf vor recht: Hat Urban Herteil die huf landis, die von dem ampt zu Delitzsch von meiner g. h. von Sachsen wegen und irer herschaft zu lehn rurt, pei rechter zeit in jar und tag nicht in lehn genomen, noch die len, wie recht ist, von ime gesonnen, und ist jar und tag von der zeit an zu lehn, als er die gekauft hat, vergangen: So hat er sich von recht daran verseumet, und der amptman hat sich der von ampts wegen underzogen. Hat auch Conradt  
Bl. 138<sup>A</sup> Herolt<sup>1)</sup>, auf die zeit | der amptman, durch den landknecht zu der

1) Conrad Herolt versah das Amt zu Delitzsch 1459—1465; vgl. von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, S. 562.

huf lassen forderen von einem ding zu dem andern und zu dem dritten bis auf die helfliche widerrede, und hat Urban zu rechter zeit, also sich von recht gepurt, die nicht furpringen [mogen], sonder hat die forderung gewost und darein nicht gesprochen: So mag er sich damit nicht behelfen, das er furgibt seine kranchheit und echte not; wan er solt die zu zeit haben durch seine boten verkundigen lassen und nicht verhalten haben uber rechte zeit. So er auch allein zu endzeit des gerichts [krank]<sup>1)</sup> gewest ist, so mag er sich damit der anderen gerichtstag nicht entreden. Und mag der amptman ein sulchs beweisen, das er die zeit, als [er] die helfliche widerrede hat sollen vorbringen, mogend gewest ist, oder auch die zeit, als er die hufe hat aufpieten lassen, und keine widerrede getan hat: so ist er neher und mit merem rechten dapei zu pleiben, dan Urban Herteill die kranchheit, die do erenhaftige not heist, erhalten und gezeugen mag; desgleichen auch mit der hohen were. Kan oder mag der amptman gezeugen, als er sich dan in seiner antwort anmast, das ime Urban das so nicht zu lehnwer, sunder zu puß gegeben | habe, Bl. 138<sup>b</sup> darum das er getoppelt hat: so ist [er] aber nehr als ein antworter das zuzupringen und zu gezeugen, dan ine Urban das uberkomen mag. Und alsdan behelt Conradt obgenant sulche hufe, die er von ampts wegen als mit gericht und gerichtelage erstanden und erfordert hat, moglich und ist Urban der schult und des gewerderten schaden halb, den der darauf gesaczt hat, nichts pflichtig. Von rechtes wegen.

### 356

#### Brautschatze.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>a</sup>, Nr. 133 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 265<sup>b</sup>, Nr. 5.*

*Gedruckt bei Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, III. B., Nr. 10, S. 447 unter der Überschrift: »Van brutschacze unde gerade zu nemen.«*

*Identisch mit Nr. 542 der Vorlage.*

### 357

#### Hat einer gelt inne.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>b</sup>, Nr. 139; ferner ohne die Anfrage in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>b</sup>, Nr. 395.*

1) Vorlage: gang.

*Gedruckt mit der hier fehlenden Anfrage, die aber vollständig in Nr. 549 der Vorlage steht, bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 18, S. 451 unter der Überschrift: » Von schulde, wie die vorsprochin wirt: früher schon ohne Anfrage bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 103, S. 246. Identisch mit Nr. 549 der Vorlage.*

## 358

Bl. 139 A Umb sachen, geschechen im weichpilde, mag man sich der antwort wern für landrecht.

*Entscheidung der Schöffen zu Halle.*

*Identisch mit Nr. 554, wo auch die an dieser Stelle der Vorlage fehlende Anfrage steht.*

## 359

Gut besessen on recht ansprach bis an tod.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Hat die frau veterliche erbe und gut binnen der obgenanten zeit erfordert, auch in ire gewer gebracht, und hat ire bruder dasselbig gut on rechte ansprach behalden und besessen bis an seinen tod: So hat er das erbe und gut geerbet auf seine kind mit recht. Von rechtes wegen.

## 360

Einer hat sein sigil von bette halb aufdrucken lassen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Seintmal Luppolt von Weissenbach in sulchen sachen, Ludwig Erlitzgassen betreffend, davon dan die schriftlich kundschaft bemeldet und darauf der genant Luppolt sein insigil hat drucken lassen, nicht ein sachwalde ist, sonder so er sein insigil von bett wegen der selbschulden und purgen an sulche kundschaft hat drucken lassen; so dan Luppolt sulchs seins sigels oder derselben kundschaft mit seinen schlechten worten geschechen bekentlich sein wirt, inmaßen dan die kundschaft clerlich besagt: So gibt sulche kundschaft also dan volkomen gezeug der sachen und der ding. darauf sie lautet, und Jorge Landtknecht ist damit sulcher sachen, darvon die kundschaft meldet, genugsamlich nach laut des vorgetanen spruchs volkomen pillicher, dan im das sein widersache seiner eingefelten urteil hat die kundschaft unvolkommen bereden mogen. Von rechtis wegen.



## 361

Geliehn insigel an den brief.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift der Entscheidung mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 233<sup>a-b</sup>, Nr. 414.*

*Vollständig gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 109, S. 249 f. unter der Überschrift: »Von ingesgil und brifen.« Der Name ist daselbst in Rinold Karas richtigzustellen; vgl. auch Nr. 287 und 547.*

## 362

Ein brief ist vergeblich geschrieben uber ein beteidingte sach.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Dorfen richter und schöpfen und ander leut, die sulchen ausspruch getan haben, gezeugen und erhaldden, als recht ist, das es also nicht beteidingt sei, | als der Bl. 140 A brief inhelt: So toten sie den brief, und solch brief ist Hans Peter unnutz, und Hans Peter mag sich hinfurt mit solchem brif nicht behelfen, das Lorentz Schirmstern zu schaden an solchen zugesprochen gutern komen mochte; sunder Lorentz Schirmstern ist mit bekantnus richters, schöpfen und ander leut, die den spruch getan haben, bei den zugesprochen gutern neher zu pleiben und die zu behalden, dan ine Hans Peter mit sulchem brif, der also versehentlich oder unvorsichtig geschrieben ist und [den er] nicht vorandern will lassen, daran gehinderen moge. Von rechtes wegen.

## 363

*Vgl. Nr. 369 und 370.*

Einer muß beweisen, das er den brief mit willen und wissen jenes, dem er zuhelt, inne hat, so er darauf schulde fordert.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig dise nachgeschriebene recht: Zum ersten als Ditterich von Meldingen schuldiget Ditterichen Schades, das er ime vorhelt I<sup>c</sup> ald schock Freiburger groschen nach laut eins brifs, den er mit willen Ditterichs Gotfriedes, dem der brief zuheldet, inne hat, und begert, ime sulch gelt zu geben, zu hon, schmacheit und schaden, den er auf XL fl. achtet und werdert; dargegen seczt Ditterich Schades seine | einsage und meint, er sei Bl. 140 B

Ditterich von Meldingen antwort nicht pflichtig, er bewaise dan, das er den brief mit Ditterichs Gotfriedes willen und wissen inne habe, etc.: Erkennen wir, das Ditterich von Meldingen bewaise, also recht ist, das er sulchen brif mit Ditterichs Gotfriedis willen inne hat; und wen er dan das gezeugt hat, das Ditterich Schades antworten soll.

Und so er dan ehr seiner antwort der schult ein gewer heischet, mehr sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf die were vor recht: Das Ditterich von Meldingen Ditterich Schades der schult und der ander nach gesaczten schulden eine gewer tun und geloben muß, die verpurgen oder verpfenden oder muß mit seines selbst hand auf den heiligen schweren, die were stet und vest zu halden, also were recht ist; und [w]egert<sup>1)</sup> er, die were also zu bestellen, so pleibt Ditterich Schades der schult pillich claglos. Von rechtes wegen.

## 364

Einer spricht, ime sei umb sigil [un]bewust.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig: Seintemal das ir des sigils nicht schlecht leuken seit, sonder antwort also, euch sei darumb unbewust: So mogt ir den unbewust des sigels ledig werden mit abziehung des sigils, als recht ist.

## 365

Bl. 141 A Brief unduchtig machen.

Spricht Leipzig: Den brief, wil er den abestellen und unduchtig machen, wie recht ist, so muß [er] ime tun in der maß; wurde er des briefs und auch des sigils leuken, das es seines vaters nicht gewest were, und darf er das vorrechten mit seines selbst hand auf den heiligen, als recht ist, oder wurde er des sigils bekennen, das es seins vaters gewest were, und [er] doch den brif on seinen willen und wissen gegeben und mit dem sigil versigilt were, und dorft er das sigil abziehen selbdritt unbescholdener leut an irem rechten, itzlicher mit sein selbst hand auf den heiligen, so were ime der brief unschedlich. Von rechtes wegen. Versigelt.

---

1) Vorlage: begert.

## 366

*Abschrift auch in der Handschrift 945 der Universitätsbibliothek Leipzig, Bl. 5<sup>b</sup>, Nr. 4; ferner in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>a</sup>, Nr. 126 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>a</sup>, Nr. 382a.*

*Identisch mit Nr. 535 der Vorlage.*

Belehente statt.

Eine itzliche statt, die von einem fursten belehent wird mit gut, mit dem gut mag der burgermeister derselben statt lehenrecht tun<sup>1)</sup> von der statt halben. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 367

Rechnunge.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 82, S. 235, unter der Überschrift: »Von rechnunge eins burgermeisters adir eins andern«.*

## 368

Rechenschaft.

Bl. 141 B

Magdeburg: Man sall Hansen Storm zu rechtlicher rechenschaft komen lassen der aufnemung, das die komen sei, do die pillich hinkomen sall; da sol man in pei lassen. Hat ime aber das jemand unfuge oder schmacheit getan, den mag er darumb beschuldigen fur gericht und das fordern, als recht ist.

## 369

*Vgl. Nr. 363, 370.*

Einer hat einem volmechtigen geld bezalt.

Sprechen zu Leiptzig: Hat Ditterich Gottfriede etzlich seine diener gemechtiget und zu Ditterich Schades gesandt; und kan das Ditterich Schades vollkommen mit Ditterich Gotfriedes eigen brif und sigil, als er eine abschrift in seiner antwort gesaczt hat; und hat Ditterich demselben gemechtiget diener volle und genugliche ausrichtung getan von aller schult, die er Ditterich Gotfriede schuldig was, und kan er das gezeugen selbdritt unbescholdener leut an irem rechten; und wan er das also gezeugt hat: So ist er Ditterich von

1) Hs. Görlitz 4: vorwert lehn tun und lehinrecht haben.

Melding der schult halb, noch auch der andern nach gestalten schuld halben, noch auch umb gewirderten schaden, hon und schmacheit nichts pflichtig. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 370

*Vgl. Nr. 363, 369.*

Wuchrischer contract.

Bl. 142<sup>A</sup> Schöpfen zu Leipzig vor recht: Ap sulch contract und handel wucher sei, gehört uns nicht; sunder [wu von] der geistlichen acht erkant ist, das es wucher were, so were Ditterich Schades sulchen zins nicht pflichtig zu bezalen; und was er auch des zins uber die hauptsumma bezalt hett, das gebe im der, dem bezalt ist, pillichen wider. Von rechtes wegen.

## 371

*Vgl. Nr. 269.*

Einer muß namhaftig machen, wie gut an ine komen ist.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Das Kegler namhaftig machen muß, wie die wies an ine kommen sei, und mag sich dawider nicht behelfen, ap er die wies acht jahre nach einander in lehen und gewer gehabt. Von rechtes wegen.

## 372

Ein weib hat zu einem umb geldschuld in voller macht ires mannes geschuldigt.

Bl. 142<sup>B</sup> Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Hat Wilhelms von Schwentz eelich weib umb sulch hinderstellig gelt, das er ir der beut halb solde schuldig plieben sein, in voller macht Wilhelms obgenant, ires eelichen mannes, vor richter und schöpfen beclagt, und hat ir Eberhart auf ire schult, die sie [in voller] macht ires mannes zu ime gesagt hat, nachdem sie sich dan der macht fur gericht berumt hat, volle antwort getan und ir zu dem ubrigen und hinderstelligem gelt nein gesagt und dem nein mit seins selbst hand auf den heiligen volge getan; und mag Eberhardt sulch geschicht, nemlich das die frau fur gericht von sich gesagt hat, das sie ires mannes volmechtig sei, und das er ir darnach volle antwort getan und der antwort volge getan habe, mit richter und mit schöpfen des gerichtes,

da sich die sach begeben hat, volkomen und gezeugen; und wen er das also gezeugt und beweiset hat: So ist [er] nun forder Wilhelm von Schwentz, noch seinem eelichen weibe der schult halb umb das hinderstellig gelt, so er seinem weibe genugsam volle antwort getan hat, nichts pfichtig. Wilhelm von Schwentz mag sich auch mit seinem furnemen, in seinen urteiln berurt, dawider nicht behelfen. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 373

Ob einem sein stammeln an seinem eid und ob er seine hand oder finger nicht erheben kont, moge schaden.

Schöpfen zu Leipzig: Euer stammeln sol euch an dem eide oder in gewinnung euers vorsprechen nicht verhindern; und mogt ir auch euer hand oder finger so lang nicht aufgehalden oder erheben, so sol man euch die heiligen und euer finger und hand als lang halden, als lang das ir euer recht verziehet. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 374

Einem in seinem hause gefrevelt.

Bl. 143 A

Schöpfen zu Leipzig: Seintmal ir Heintzen Reisiger selbzechende und itzlichen besonder fur gericht beschuldigt habt, nemlich das er mit andern neun fremden gesellen, die doselbst in den gerichten nicht besessen gewest sein, on laub des richters und des lehnhern, dem die gericht daselbst zustehen, wider recht mit ires selbst frevel, gewalt und turst in euer behausung gelaufen sein und haben euch mit unrecht darinnen uberfarn, euch und eurem eeweibe ein gespant und geladen armbrust under euer antlitz gehalden und euch beden gedroet zu erschißen, als ir ein solchs in den oder andern gleichmeßigen worten in euren schriften furbringt; und nachdem Heintz Reisiger vor gericht komen ist und euch sulch clage, die ir wider in also, wie vor berurt, angestalt habt, vor gericht bekant und die andern neun gesellen und itzlichen besonder also volger und geferten sulcher tat und geschicht in euer behausunge an euch und an eurem weib in solcher maß, oben bestimpt, gegangen und geubet, hinder sich gezogen: So muß er euch und eurem weib mitsampt seinen volgern und geferten und itzlicher besonder sulch unrat, das sie also [on] gericht und wider recht in euer behausung so frevelich an euch beden, wie vor berurt, begangen und geubet haben, | nach Bl. 143 B

gesaczter buß des rechten verpußen und verpessern; und er mag sich des mit seinen helfern und volgern damit nicht aufgehalden oder geschutzen, ab er in euer behausung einen gesellen, Jacob Purchart genant, der sich dan mit seinem bruder, Casper Reisiger genant, vormals geschlagen und gezweit hatte, gesucht habe, also das er sich, nachdem derselbe Jacob Purchart der tat halb, als er an Casper Reisiger, seinem [bruder] sal begangen haben, auf fluchtigem fuß gewest were, in euer haus zu suchen und sich zu ime zu halden, [gefugt habe,] nachdem er in seinem kegensacze und in seiner antwort furpringt, das er eilende an das gericht gestalt und das er das hernachmals bei sich bracht hab. Doch so hat er an euch und eurem eeweibe sulche gewalt und das unrecht, davon ine bemeldet ist worden, nach gestalten sachen in sulcher maß, oben berurt, nicht uben sollen. Von rechtes wegen.

## 375

Vgl. Nr. 236.

Sich haben ir zwen verwillkort.

Haben die freunde sulche wilkore in gericht und gehegter dingbank, da richter und schöpfen ding saßen, bekant und ausgesagt, wie das sulche wilkore zwischen inen geschechen were, richter und Bl. 144.A schöpfen gepeten, zu gedenken | oder in gerichtes buch lassen schreiben, und die schöpfen das also bekennen: So ist Casper mit den schöpfen also vorkomen. Hetten aber die freunde auswendig der bank das gesagt und das gericht und schöpfen nit gepeten zu gedenken: So were Casper Romer mit dem, das die schöpfen gesagt haben, das sie gehort haben vor der bank, das Nickel [und] Gregor [Teuffel]<sup>1)</sup> gesagt, wie sie sich verwillkort solden haben, nicht vorkomen. Von rechtes wegen.

## 376

Sich verschrieben selbschuldiglich und nicht als burgen.

Schöpfen zu Leipzig: Seintmal herren Kokeritz in irem brif also selbschuldigen und nicht als purgen eurem vater sulche XX schock semptlichen verschriben haben und schuldig sein plieben, so müssen der von Kokeritz erben euch die schuld an euers vaters statt bezalen; und das sie sich in dem brif vor sich und die erbnemen

---

1) Vgl. Nr. 236.

nicht verschrieben haben, damit mögen sich der von Kokeritz erb-nemen [nicht behelfen, sunder] sulchen brif vernichten oder bezalung tun erweisen, also das recht were; damit entledigen sie sich. Von rechtes wegen.

## 377

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

*Die Sprüche Nr. 377—382 gehören äußerlich und inhaltlich zusammen. (Bis 1466)  
Insbesondere ist die Anmerkung der »Doctores der Juristenschule zu Leipzig«  
im Anhang zu Nr. 382 zu allen sechs Entscheidungen zu beziehen.*

Gewonhait zu beweisen.

Sprechen wir Johannis<sup>1)</sup>, von gotes genaden bischof zu Merßburg Bl. 144 b  
vor recht: Mag der genante rat zu Rochelitz von irem und der ganzen gemein wegen daselbst beweisen, wie recht ist, das am dinstag der markttagen in der kirchen Sanct Kungundis zu Rochlitz XXX und vierzig jare nach einander und also lang, als es in menschen gedechtnus anderst nicht ist, die hochmesse auf dem hohen altar durch den pfarrer zu Rochlitz oder sein capellan gesungen ist. Wan sie das also beweist haben, so pleiben sie pillich und von rechtes wegen bei solcher berurter altherkomen gewonheit; und magister Nicolaus<sup>2)</sup>, ir pfarrer, ist ine pflichtig, auf den dinstag alle zeit die hochmesse in der kirchen Sancte Kungundis zu singen zu bestellen. Es wer dan, das der genant magister Nicolaus volkomen und beweisen konde, wie recht ist, das er und sein negste vorfarn dieselbig messe XX jar und also XXX jare ernegst nacheinander unverruckt am dinstag des markttags in der kirchen Sancte Kungundis zu Rochlitz zu lesen bestalt haben, und die nicht gesungen, es wer dan heilig solempnes, octaven, leichen oder votiven messen.

1) In Betracht kommen zwei Bischöfe von Merseburg namens Johannes: Johann II. Bose 1431—1463 und Johann III. von Werder 1464—1466; vgl. Pius Bonifacius Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae*; Ratisbonae 1873, S. 292. Um welchen von beiden es sich hier handelt, läßt sich nicht entscheiden.

2) Am Rande der Vorlage ist von anderer und zwar jüngerer Hand vermerkt: »Hat gelebet a. 1492«. Darnach zu schließen, handelt es sich um den auch anderweit öfter urkundlich erwähnten M. Nicolaus Steitan, Pfarrer zu Rochlitz, der in den folgenden Sprüchen als »Magister Nicolaus Satan« wiederkehrt; über ihn vgl. Samuel Gottlieb Heine, *Historische Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz*; Leipzig 1719, S. 176 und 158; ferner W. Clemens Pfau, *Grundriß der Chronik über das Kloster Zschillen*; 5. Heft der Mitteilungen des Vereins für Rochlitzer Geschichte; Rochlitz i. Sa. 1909. S. 180.

Dan wu er das also vollkommen hat, wie recht ist, so pleibt er pillicher bei sulcher negsten eingefurten gewonheiten; und die von Bl. 145 A Rochlitz mogen | ine daruber forder nicht dringen, die hoche meß an dem genanten dinstag zu singen. Von rechtis wegen.

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

## 378

*Siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen zu Nr. 377.*

Gewohnheit der opfertage.

Darauf sprechen wir Johannis, bischof zu Mersseburg vor recht: Nachdem der genant magister Nicolaus Satan, pfarrer zu Rochelitz, fuost und grundet in seiner antwort auf eine verwerete gewonheit, die zu Rochlitz uber sieben opfertag sein sall; mag er dan beweisen und vollkommen, wie recht, das ein sulche gewonheit zu Rochelitz bei ime und seinen vorfarn X jare nach einander unverruckt gehalten ist: So seint die von Rochelitz pflichtig, in denselben opfertagen ir opfer ime als irem pfarrer zu pringen und zu geben. Und er mag ine auch sulche opfertag nach gemeiner gewonheit der kirchen wol verkundigen bei dem banne von recht. Wurde aber der genant magister Nicolaus bruchlich an der beweisung der gewonheit auf mehr opfertag dan auf vier, so plieben die von Rochlitz pillichen bei sulcher gemeinen gewonheit der vier opfertag, die sich gemeinlich durch die ganze christenheit strecket, und der genant magister Nicolaus mag sie hocher nicht dringen. Von rechtis wegen. Versigelt mit unserm insigel.

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

## 379

*Siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen zu Nr. 377.*

Bl. 145 B Der pfarher bedringt des rats belehenten capellan.

So als die von Rochelitz forder schuldigen magistrum Nicolaum Satan, iren pfarrhern, und geben ime schult, das er ir belehente capellan und alteristen dringen und notigen solle, das sie ime exequias und triceß mit messen zu halden hulf tun sollen, davon da ire lehn und aufsatzung nicht belesen sollen werden, und sollen zwang und gedrang tun iren capellan zu einer schwechunge des gotesdinst und ine zu verdrosse, und heischen von ime antwort zu dieser schult, etc. Dargegen seczt der mer genant magister Nicolaus sein einsage und schutzrede und spricht, das inen sulche clage nicht gepurt zu tun, so als sie der alteristen vormund nicht seint, etc.



Sunder sprechen wir Johannis, bischof zu Merseburg vor recht: Das der genante magister Nicolaus nicht pflichtig ist, den von Rochlitz zu diser schult zu antworten. Von rechtes wegen.

## 380

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

*Siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen zu Nr. 377.*

Was opfers dem pfarhern gepurt.

Sprechen wir bischof zu Merseburg vor recht: So als die von Rochlitz keine redlich ursach noch beweisung haben des opfers halben, das in dem oder fur dem bild Sancti Liborii gefelt, und | wird dem Bl. 146 A genanten magistro Nicolao also irem pfarhern und seelwarter von recht; und mag den von Rochlitz nicht hulflich sein die gewonheit, die an etzlichen enden, das die kirchveter sulch opfer aufnehmen und behalden. Von rechtes wegen.

## 381

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

*Siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen zu Nr. 377.*

Der rat beschuldigt den pfarher umb bier schencken.

Forder beschuldigen die von Rochlitz den genanten magistrum Nicolaum und geben ime schult, das er auf seiner pfarre zu Rochlitz frombde bier schenke, purgern und pauern verkaufe, etc. Darauf der genante magister Nicolaus seczt sein einsage, were und schutzrede und spricht, das er ine zu diser schuld nicht antwort pflichtig ist zu antworten darumb, das sie ine [nicht] sollen haben zu schuldigen.

Darauf sprechen wir Johannis, bischof zu Merßburg vor recht: Das der genante magister Nicolaus Satan zu diser schult und iren clausulen und artickeln dem rat zu Rochlitz von iren und der ganzen gemeinen wegen daselbst wider ine gesaczt nicht pflichtig ist, antwort zu tun. Von rechtes wegen.

## 382

MITTE DES  
15. JAHRH.  
(BIS 1466)

*Siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen zu Nr. 377.*

Von geschoß geistlicher guter.

Darauf sprechen wir Johannis, bischof von Mersburg vor recht: Mag der genante magister Nicolaus beweisen mit volstendigen brifen, als er sich vermist, das die lach und der garten zu der pfarr geeignet Bl. 146 B

und bestetigt seind: so ist er den von Rochlitz nicht pflichtig, geschosse oder zins davon zu geben. Es wer dan, das der rat zu Rochlitz volkomen kont und beweisen mit rechtfertigen urkunden, wie recht ist, das die statt Rochlitz etzliche sonderliche borden und ewigliche beschwerung geschosse oder zins halben auf der lach und auf dem garten sonderlich und eigentlich aufgesaczt gehabt hette und in der gewer solchs sonderlichs und eigentlichs geschosses oder zins bishero gewest wer. Dan wan sie das also beweisen wurden, wie recht ist, so muß der genant magister Nicolaus in einen sulchen und eigentlichen geschoß oder zins von sulchen gutern geben on widersprach. Von rechtis wegen.

Und wir doctores der juristenschule zu Leipzig bekennen öffentlich, das wir sulche obgeschribene sentencien und rechtspruch begriffen und gemacht haben, nach ordnung und ausweisung des rechten. Des zu beweisung oder gezeugnus haben wir euch dise schrift versigelt mit des wirdigen herrn probst Sancti Thomae zu Leipzig sigill, des wir itzund gebrauchen.

## 383

Bl. 147A    Einer wirt angelangt umb gewer | eines hauses, so er pei der auflassung gewest ist und ist doch darzu von ungeschichte kommen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Thomas Bischoff, als er seczt, [ist] bei der auflassung und wirderung des hauses und hofes, also sein verstorben [bruder] Andres Bischoff hinder ime hat gelassen, darinne Hans Cittiner itzund siczt und das von einem in ansprach genomen ist, also der negste schwertmoge und vormunde nicht gewest, sunder darzu von ungeschichte komen, also Nicolaus Bischof, des verstorben Andres gelassen mundiger sone und negster mundiger schwertmoge, mit etzlichen seinen darzu gepeten freunden derhalb beredt pei einander gewest sein; und hat auch darnach die auflassung sulchs hauses und hofs nicht als ein vormunde der gelassen unmundigen kinder des verstorben Andres Bischofs, seines bruders, sunder von pett, geheiß und bevelch frauen Elsen, seines verstorben bruders gelassen eeweib, von irent und irer unmundiger kinder wegen, die sie in ire versorge gehabt hat, neben dem genanten Nickel Bischoff, dem negsten mundigen schwertmogen, fur gericht getan: So kan der genante Hans Cittiner in derhalben fur keinen vormunden der unmundigen kinden und ein gewer des hauses und hofes zu sein, nicht

beclagen und ansprechen; und sein bekantnus also vor dem rat zu Aldenburg getan, davon ir uns neben | den urteilm ein abschrift mit Bl. 147 b zugeschickt habt, nemlich das er sulche auflassung und verzicht des hofs und hauses zu voller macht der muter von der kinder wegen neben Nickel Bischoff habe getan, mogen sich des nach gestalten sachen nicht weiter geziehn, den das er das auf geheiß, pett und befel und daraus in voller macht getan habe. Und sulche kundschafft des rats zu Aldenburg von etzlichen gezeugen und iren aussagen bemeldend, davon ir uns neben den schriften auch ein abschrift habt zugeschickt, ist ime ganz unschedlich, so sulch gezeug ime in ruck und hinder ime, als er seczt, fur dem rat zu Aldenburg gefurt und verhort worden und er darzu, wie recht ist, nicht vorgeheischen und gepot tat. Und bedarf auch Nickel Bischoff, so er also ein schöpfe und als ein mitrichter in diesen sachen, als Hans Cittiner zu ime vor gericht zu Aldenburg hat geklagt, gesessen hat, und Veit Korßner, so er dem genanten Hans Cittiner [in] freuntschaft und schwegerschaft gewant ist, und Jacob Schmidt, so er andere forderung diser sachen gestanden hat, vor keinen gezeugen leiden, sunder er mag dieselben drei gezeugen sulcher oben bemelter ursachen halben von dem gezeugnus | von recht [versmehen]<sup>1)</sup>. Und Bl. 148 a so dan Hans Cittiner itzund eine neue schriftlich kundschafft in gericht hat gelegt, die vormals zu disen sachen nicht gehort, noch furpracht ist worden, so muß er dem genanten Thomas Bischof derselben kundschafft ein abschrift geben lassen und darzu seine zoge und frist, so vil ime zum rechten not ist, wider dieselbig kundschafft und aussage des gezeugen darinne bestimpt zu seczen bestaten. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 384

*Identisch mit Nr. 773, von wo die an dieser Stelle der Vorlage fehlende Entscheidung ergänzt ist.*

Was hab des erforderers bei dem dieb gefunden wirt, die sall man dem forderer widergeben, und die andern guter sollen etc.

Schöpfen zu Leipzig bekennen, das wir umb recht seint gefragt nach diesen worten: Einer ist gewest in eins hern statt, der hat sich verdeubt und verstolen und hat des bekant vierlei stuck, das

---

1) Vorlage: vermessen.

er kirchen gebrochen und gestolen habe: und nun hat er gelassen erb und guter und darzu andere waren, darzu sein weib und kind elich geporn von dem manne, [so] man nicht anderst weiß. Nun wil sich das gericht des guts underwinden und spricht, das gut sei gekauft umb gestolen gut. Nun pitt die frau, eins rechten zu sprechen mit dem kinde, ab sie der guter nicht neher sei zu behalden mit dem kinde, wan das ir jemand oder ein gerichte infallen | mag, wan er den tod darumb gelieden hat und sie nicht gewust von seiner deuberei, oder was recht ist.

Hierauf: Was der man, der den gefordert hat, seiner habe bei dem diebe gefunden hat, do er den tot umb gelieden, die habe sol man dem forderer widergeben; und was der dieb an gut sunst gelassen hat, das sol seinem weibe volgen und womit sie begabt ist, und das ander soll seinen kindern volgen. Von rechts wegen.

## 385

Von zwen ratesfreunden sach, im rat geschechen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzk auf sulche euer schriftliche frage vor recht: Hat Mattes Tietz, so ir etlich gelt, das euch, als ir seczt, aus altherkomen gewonheit zugestanden, habt teilen wollen und ein jedem des rates pei euch XX gr. zuteilt habt, ungeferlich XL gr. und II ald schock, so die nahent pei einander vor ine gezalt und gelegt gewest seint, zu sich gezogen und in seinen beutel gestackt; und so er, eher er aufgestanden ist oder derhalben von jemandes des rats geinnert worden ist, sich entsonnen und hat bedunken lassen, das er zu vil geldes zu sich gezogen und einsteckt hett, gefragt, wie vil einem gepuret; und so er das durch euch, den rat; also bericht ist worden, das gelt von ime selbst ungeinnert wider aus seinem peutel auf den tisch geschutt, das gezalt, und als er XX gr. zu vil gefunden, hat euch alle gepeten, das ir ime das nicht wollet zum ergsten wenden, dan er habe sulchs ungeverlich und unbedachten muts getan; und auf sulche pett und entschuldigung habt ir ine alle mit einander und auch Hans Babest als einer euers rats freund aus aller boser verdacht gelassen: So ist der genant Mattes Thitz derhalben nicht streflich worden, noch etwas daran sein eren schwechen oder krenken mochte noch beschanden. Sonder so Hans Bapst als einer euers rats freund, euer stattrichter und ander meher in euer pierstußen gezechet haben, und Mattes Thietz aufgestanden

und hinweg gegangen ist, in seinem abwesen im in rucken und nachgesagt hat, das er dem rat hab sein gelt stelen wollen als ein schalk, und das er ine das habe wollen uberkomen; und derselben euer richter und drei euers rats haben vor euch, so Mattes Tietz ine umb sulcher nachrede vor euch angezogen und beschuldigt hat, bekant, das [sie] sulch rede in der weinstuben von ime gehort haben: So muß er sulch unrechtliche zusage, der er ine vorhin selbst versacht und verwust hat, gein ime mit gesaczter puß des rechten, das ist mit XXX schilling, abtragen und verpersern. Und so dan sulch tun und nachrede die heimlichen euers rats belangende, so stet ein sulchs zu euch, wie ir ine darumb strafen wolt. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

### 386

Schaden von nichtbezalunge auf rechte tagzeit.

Schöpfen zu Leipzig: Was ir des schaden habt, das er euch auf das neujar nicht bezalt hat, darumb mogt ir ine schuldigen auf seine antwort, so es auf das neujar beteidingt ist. Aber sintmal das die erste tagzeit durch gutlich beteidung | mit eurem willen auf das Bl. 149 B neujar erlangt und erfragt<sup>1)</sup> ist worden, so kont ir darauf keinen schaden gewirdern. Von rechtes wegen. Versigelt mit etc.

### 387

Einer hat den schied nicht widerredt, noch gestraft.

Schöpfen zu Leipzig: Unrugen ist in sulchem schied kein unrecht. geschehen, solde er es mit recht widerredt und gestraft haben; so er das nicht getan, sunder die [widerrede] on der amptleut schlechter anbrengung getan hat; und so Unruge seczt, es sol ein schied und erkantnus geschehen sein: Sulche erkantnus, das also geschehen on ordnung des rechten, ist Nickel Legefeldt unschedlich an seinem erteilten rechten fur gericht ergangen. Es were dan, das Unruge gezeugen konde, als recht ist, das Nickel Legefeldt sulchen schied und erkantnus frei und ungezwungen gewilligt und gevoltwort hette, dem volge zu tun. Von rechtes wegen.

---

1) Am Rande der Vorlage von jüngerer Hand: »erstrackt«.

## 388

Schaden genomen, das beteidung nicht gehalten ist worden.

Bl. 150A Spricht Leiptzk: Hat Peter der beteidung, wie man es mit dem hirten halden sall, nicht gehalten, und habt ir und euer leut des schaden genomen: Sulchen schaden muß er euch erstatten, wan ir den | beweist habt, oder muß sich des auf den heiligen entledigen oder muß den verminnern mit eiden, als recht ist, ab ir ine darumb on gezeug beclagen wardet. Er muß auch den seinen gunnen, ir gemein mit den euern zu halden, inmaßen vor gewest ist, ehr ir die guter geteilt habt. Von rechtes wegen.

## 389

Ein frau hat einem priester ein umbral gelobt.

Sprechen zu Leipzig: Darf die frau verrechten mit ir selbst hand auf den heiligen, das sie das umbral, das sie ime gelobt hat, nicht hat gewirdert auf III fl. Wan sie ime dan ein umbral gibt, das ein umbral ist, nicht alzu gering, so ist sie ime der schult halben nichts pflichtig. Von rechtes wegen.

## 390

Einer hat umb betriegligkeit binnen zweien jarn nicht geschuldigt.

Schöpfen zu Leipzig: Ist die beteidung umb Anders Schoppels vater- und muterteil, darinne er beraten soll sein, als er seczt, geschechen vor zweien jarn; und hat Andres Schoppel Hansen Lange umb die betriegligkeit binnen zweien jaren nach der zeit der berichtung nicht beschuldigt, noch geanspracht, als recht: So hat er sich daran verschwigen und mag ine darumb nun fort nicht mer beschuldigen. Von rechtes wegen. Versigelt mit etc.

## 391

Bl. 150B Processus iudicii bis auf die gewer.

Spricht Leiptzk: Kan Konrad von Kospeda erweisen, als recht ist, das er sulche guter mit rechter clag und mit rechter vorladung ein gericht, das ander, das dritt erfordert und auf das vierde hulf

erlangt, darauf auch II gepot und zuletzt das dritte getan habe: So hilft man ime fort pillich, das man nach laufte des stabs nach sulchen ergangen sachen andern pflegt zu helfen. Und man darf an sulch anbringung hern Lorentz Roders von Kospeda damit an seiner forderung und hulf nicht hinderen noch irren. Von rechtes wegen; etc.

### 392

Gelt zu'getrauer hand geantwort.

Schöpfen zu Leipzig: [Also] der beigurtel zu Leiptzk Lorentz Wagener verpunden und verbetzschirt geantwort [ist] worden, und hat er den [nicht] aufgebunden und aus oder davon genomen, und als er wider heim quame, der maß nicht funden, daran V schock und V gr. gebrochen; darf Lorentz Wagner verrechten mit sein selbst hand auf den heiligen, als recht ist, das er sich sulcher V schock und V gr. nicht underzogen, die auch nicht inne habe, und das die funf schog und V gr. on seine verwarlosung davon auch nit komen seint; wan er das also verrechtet hat: | So ist er Herman Fettern der schuld Bl. 151 A halb nichts pflichtig. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

### 393

Einer beschuldigt einen umb gefere und zusage uber zwei jare.

Spricht Leiptzk: Seintmal das der cleger Alberten von Harris beschuldigt umb gefere und unbestendige zusage; hat dan der cleger den weingarten inne gehabt mit seinem bruder lenger wan zwei jare, und hat er Alberten von Harris binnen des sulcher zusage nicht beschuldigt: so muß er haben, als er hat, und Albert von Harris ist ime der schult halb nichts forder antwort pflichtig. Von rechtes wegen.

### 394

Ein gemein hat einen umb ein verstolen kilch versuchen lassen.

Spricht Leiptzk: Seintmal das die gemein zu Posen umb den gestolen kilch haussuchung getan haben, und haben sie den kilch bei Hans Marckart nicht funden und haben sie ine darumb lassen versuchen; und hat er das nach der versuchung in stetten, da keine

peinlichkeit vor augen war, nicht bekannt, können sie ine das auch nicht überzeugen: So mogen sie ine von des wegen, ab sie etzlich stuck pei ime funden, die vormal etzlich ire nachtpauern verloren hetten, mit recht nicht richten noch verurteilen lassen, so als sulchs  
Bl. 151 der gemeine nicht gepurt | zu fordern. Sonder wan er sich mit seins selbst hant auf den heiligen entledigt, das er den kilch nicht gestolen, noch rat und tat darzu nicht getan hat, lest man ine pillich ledig. Von rechtes wegen.

Es ist ein kilch verlorn, da hat man einen umb versucht.

Schöpfen zu Leiptzk: Ist im gericht zu Czigenruck ein kilch verlorn, und haben die nachtpauern mit des amptsmans willen haus-suchunge getan, und haben sie den kilch nicht funden. Haben sie aber pei der nachtpaurn einem in seiner scheune under seinem stroe verdacht gedeubt und gestolen [gut] funden, nemlich eine wage mit irem eiseren zeuge, pflugreder und ein sensen; und haben sie den man, bei dem sie sulchs funden haben, in gefenkhus bracht und versuchen lassen: Das haben sie von der verdacht wegen des ver-stolen guts, das sie bei ime funden, wol mogen tun. Hat der man der untat des stelen des kilchs nicht bekant; haben sie in auch darzu nit mogen dringen; und ist die sach noch nach manchfeldigem handel itzund auf euch gestalt sulcher zwitragt, das der gefangen man meint, die nachtpaurn sollen ime darumb wandel [tun], so er an dem befunden stuck [kein deube getan hett], die sensen sollen ime zupracht sein; und die nachtpauern meinen widerumb, nichts pflichtig zu sein,  
Bl. 152 A seintmal das gestolen habe pei ime ist funden: | So ist er verdecktig worden von bewerlichen peizeichen, davon ine die nachtpaurn wol haben mogen zu gefenkhus bringen und mit dem gezwange lassen fragen; und derhalben pleiben sie des on wandel, ap er auch der deube des kilchs nicht bekant hat, und seint ime deshalben nichts pflichtig. Es were dan, das er beweiset hett, das ime das gefunden gut zugeschickt und zugepracht were, dan die verdacht ein ende [hetten]. Hetten sie ine daruber on andere bewerliche zeichen mit gezwange lassen fragen, und were er des kempflich verwunden, so müssen sie es ime verpersern mit einem halben wergelt. Wer es aber an kampfer verwunden, so verpüsten sie es genuglich mit seiner gesaczten puß nach seiner gepurt, so als er das purglich von schie-desrichtern fordert. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel



## 396

Einer wirt umb einen verlornen kilch aus einer zerbrochen kirchen verdacht.

Spricht Leiptzk: Ist die kirch zu Eichstat erprochen, und seint daraus kilch und monstranzen genommen; und werdet ir des von eueren nachtpauern verdacht; können sie euch dan des nicht überzeugen mit VII unbescholden mennern an iren rechten, und spricht ir nein darzu: So mogt ir euch des mit euer selbst hand auf den heiligen wol ledig machen; und man kan euch von des vorgetanen [raubes]<sup>1)</sup> halben und ander verdacht nicht hoher dringen. Von rechtes wegen.

## 397

Vgl. Nr. 338.

Einer hat seine gewere becreftigt mit armbrusten, und Bl. 152 B wie, etc.

Spricht Leiptzk: Hat Melcher die wiese pei Hansen Apts leben in rechter gewere und brauchung gehabt, und hat ime die frau seine gewere on gericht und recht wollen brechen: So hat er seine gewere wol mogen becreften mit armbrusten und wie er mocht; und ap der frauen knecht in der maß mit einer gabel geschlagen ist, des pleibt Melcher on wandel. Von rechtes wegen.

## 398

1461

*Die Akten über den dem folgenden Spruche zugrunde liegenden Rechtsstreit mit mehreren Originalsprüchen der »Doctores der juristenschulen und scheppen zu Lipezk«<sup>2)</sup> sind im Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden erhalten und zwar zu einem Faszikel (Signatur Loc. 9698) zusammengeheftet, das die Aufschrift trägt: »Kurfürst Friedrich zu Sachsen contra Hansen von Glumen zu Welen, welcher einen Einfall und drei Mordtaten zu Heidenau mit verrichtet, auch die übrigen Täter hernach aufgenommen haben soll. 1460—1462.« Dasselbst findet sich auf Bl. 15 eine aus derselben Zeit stammende Abschrift der nach Leipzig gesendeten An-*

1) Vorlage: mordes.

2) Im Jahre 1889 gefertigte Abschriften dieser Leipziger Sprüche, jedoch ohne den im folgenden abgedruckten, finden sich am Ende der im Eigentum der Leipziger Juristenfakultät stehenden, in der Universitätsbibliothek zu Leipzig verwahrten Handschrift 0817 eingeheftet.

*frag und auf bl. 14 eine ebenfalls gleichzeitige Abschrift des auf sie ergangenen Leipziger Schöffenspruchs, der mit dem folgenden identisch ist. Von dort konnte der in der Vorlage fehlende Teilbestand ergänzt werden. Der Spruch ist wie folgt adressiert: »Den erbarn wisen mannen under dem roten torme zu Missen, unsern besondern gunstigen frunden.«*

Burglich und nicht peinlich geclagt.

Unsern fruntlichin dinst zuvor. Erbarn und wiesin, besondern gunstigen frunde. Als ir uns zwier part schrifte umb luterung eins vorgetan spruchs gesant habet, Kerstan Kunen<sup>1)</sup>, anwalden und procuratorn unsers gnedigen herrn von Sachsen an einem und Hansen Klumen des andern teils belangend, und also beide teil eins furstlichin brifes bekennen, den der obgenante furste, unser gnediger herre, sinen landen und mannen und steten gegeben hat und in einer clausuln unde artikeln so lutet: »Auch sullen und wollen wir und unser erben denselben unsren landen und furstentumb alle ire brife fulkomlich und unvorruckt halden und sie nach lute irer brife, die sie von uns und unsren erben haben, bei allen iren friheiten lassin bliben; und ap wir ader unser erben zu jemandes der unsren, was status ader wesens der wer, einche zuspruche gewonnen, wann sich der erbutet, er wolle vor unser rete und mannen komen und uns also pflegen nach unser schult und siner antwort alsovil, als von unsren reten und mannen erkant wirdet, so sollen und wollen wir und unser erben in nicht hocher nach witer bedringen, uns von im daran lassin gnugen; was durch dieselben unser rete und mannen des gutlich nicht entscheiden wurde mit beider part wissent und willen, so sullen sie uns dann darumb ein sluneclich recht sprechen an alle bete und weigerung; und geschee abir das nicht, so mogen wir das dann vor unsern gerichtten anfahen und furdern an alle geverde etc.«, und also Hans Klumen in sinen schriften sich irbutet nach lute der vorschreibung, er wolle vor unsren gnedigen herrn mannen und rete komen und sinen gnaden pflegen, was von den erkant werdet, und meint, sich darmet der antwort alhir vor desim gerichte diewile zu erwerben; und also Kerstan Kune, vorweser und procurator obgenant darwider setzt, daß das ein pinliche sache sie, mort, roup und obiltat belangende, und er habe Hansen Klumen beschuldiget, daß er die obilteter, die unserm gnedigen herrn in seiner

---

1) Kerstan (Kyrsten) Kune war 1453—1469 Schösser zu Meißen; vgl. von Langenn, S 565; dazu auch Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, 1<sup>2</sup>, S. 399.

gnaden furstentumb und gerichte mit gewalt gefallen, roup und mort darin begangen haben, gehuset, geheget, gewegefertiget und rechts von on geweigert habe, deshalben er wider siner gnade und furstentumb großlich getan habe und moge sich der antwort an den enden nicht ufgehalden, wie dann solch schrifte in meher worten in beider teil besagen.

Sprechen wir schepphin zu Lipczk uf solche schrifte vor recht<sup>1)</sup>: Hat [Kerstan]<sup>2)</sup> Kune, verweser und vormunde unsers gnedigen hern von Sachsen, die schult zu Hansen [Clumen]<sup>3)</sup> on gerüfte purg-lich umb wandel unserm gnedigen hern zu pflegen gesaczt und geclagt und nicht peinlich mit geruft, also peinlichs gerichts recht ist umb leibliche strafung nach rechte; also sich dann Hans [Clumen]<sup>3)</sup> des erpeut, vor seiner genaden mannen und [rete]<sup>4)</sup> zu komen und aldo zu pflegen und sich zu halden nach laut der verschreibung [obinberurt]: So lest man ine pillich dapei. Von rechtes wegen. [Vorsigelt mit unserm insigl.]

### 399

Gelobde erinnern selbsiebende als auf tode hand.

Seintemal das Schoperitz den sacz, das ime seins weibs muter sulche gelobde getan habe, ap sie ire tochter uberleben wurde, so wolde sie ine umb kein stuck anlangen, schlechten vorbracht hat Bl. 153A und den sacz iczt auf belassung bewost nicht gesaczt: So muß Scho-peritz belassung solcher gelobde erinnern selbsiebende, also auf tode hand recht ist. Von rechtes wegen.

### 400

Der geistlichen acht zugepurt, wêlchs wucher ist.

Sprechen zu Leiptzk: Seintmal sich der beider part darumb iren und des zweichtrechtig seint, als solch contract wucher sein oder nicht, so gepurt uns als der werntlichen acht darauf nicht zu erkennen, noch zu sprechen, was recht ist.

---

1) Vorlage: Spricht Leipzig.

2) Vorlage: Kyrsten.

3) Vorlage: Clughen.

4) Vorlage: recht.

## 401

Einer wirt beschuldigt, er sall der dirn ire junkfrauenschaft genommen haben.

Seintmal das die schult on volkomen gezeugnus, auch on handhafter tat vorbracht ist, und er darzu nein spricht, darf er den verrecken mit seins selbst hand auf den heiligen, als recht ist, das er der dirn ire junkfrauere nicht beraubt hat, auch der geschicht halben nicht fluchtig worden, sonder vorhin nicht anheimisch gewest sei umb drounge irer freund, da er erfarn habe und deshalb ein geleit begert fur unrechter gewalt; wan er das also verreckt hat: So ist er neher also, der unschuldig zu wern, wan man ine hocher dringen mag. Von rechtis wegen. Versigilt.

ZWISCHEN  
1481 UND 1483

## 402

*Zu dem den Nrn. 402 bis 405 zugrunde liegenden Rechtsstreit vgl. C[urt] von R[aab], Das Rittergut Mechelgrün und seine früheren Besitzer in Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. Vogtl.; dritte Jahresschrift auf die Jahre 1882—1883; Plauen 1883, S. 47 ff., besonders S. 55 f., wo der Inhalt des Spruches Nr. 405 in Kürze wiedergegeben ist.*

*Die Daticrung gründet sich darauf, daß der Streit um Mechelgrün nach dem (vor 1481 erfolgten) Tode Apels von Tettau neuerlich begann und am 25. September 1483 beigelegt wurde; vgl. von Raab, a. a. O., S. 54 (mit Literaturangabe) und 56; ferner von Raab, Regesten, I, Nr. 1034, S. 249.*

Bl. 153B

In der sachen zwischen Friderichen Rabe als cleger und Margkarthen von Tettaw<sup>1)</sup> und desselben bruder als antworter ist auf der parteien furpringen zu recht erkant: Das Friderich Rabe den genannten von Tettaw vor uns Ernsten, kurfürsten etc. und Albrechten, gebruder, herzogen zu Sachsen, etc.<sup>2)</sup> auf anforderung der obgenanten von Tettaw des wider rechten im sein, und ist darumb vor uns obgenanten herzogen von Sachsen ine recht zu steen schuldig und bedarf der gesonnen gewissenschaft nicht noch bestellen.

ZWISCHEN  
1481 UND 1483

## 403

*Siehe die Vorbemerkung vor Nr. 402.*

In der sachen zwischen Friderichen Rabe als cleger und Margkarthen von Tettaw und desselben bruder als antworter ist auf der

1) Urkundlich erwähnt 1482 bis 1529; vgl. von Raab, Regesten, I, S. 298; II, S. 413.

2) Am Rande der Vorlage von jüngerer Hand: »Ernestus & Albertus.«

parten fürbringen zu recht erkant: Das die von Tettaw obgenant auf Friderichen Raben clag sovil der guter in der ubergeschickten zedel in gericht bracht begreift, schuldig sein, auf disen tag zu antworten, nemen auch des Raben clag in dem fürbringen von rechtes wegen und pillich an; doch ob sie auf das itzund zu verantworten nicht geschickt, werden ime darzu zimlichen schulde vorbehalten.

## 404

ZWISCHEN  
1481 UND 1483

*Siehe die Vorbemerkung vor Nr. 402.*

Auf beder parteien fürbringen ist zu recht erkant: Nachdem beder teil irer gebrechen halben auf heut, den montag nach Trinitatis, alher fürbescheiden, ist geschickt zu den hendeln zu greifen, wie jungster begreift und die Raben ir einreden muntlich fürbracht, so Bl. 154 A tun die von Tettaw darzu pillich ir gegenrede. Es were dan, das die von Tettaw erteuern dorften, wie recht ist, das sie auf iren gewanten vleiß ein redner zu iren sachen bestalt, der ir handel eingenomen und ine itzund außen plieben were, also dan behilten sie zimlich frist, sich auf der Raben einrede zu bedenken.

## 405

ZWISCHEN  
1481 UND 1483

*Siehe die Vorbemerkung vor Nr. 402.*

Auf sulch spruchlich anforderunge und furgewante clage nach allen gehabten ergangen handeln und herkomen zwischen Friderichen Raben als cleger an einem und Margkarten von Tettaw und desselben bruder als antworter ander teils; dieweil Friderich Rabe sein forderung an Mechtilgrun, den sitz mit dem dorfe Niedermechtilgrun und allen iren zu- und eingehorung, zinsen, renten, dinsten und allen gutern, in eingelegten zettel bemeldet, nichts ausgeschlossen, die helfte geheischen und alles sein veterlich erbe gefordert hat, des das Jhan Raben<sup>1)</sup>, Friderichs vater, auf einen widerkauf solt Eberhart Raben verkauft haben; so sich nun im handel und dargelegten brif scheinparlich erfindet, das sulcher kauf und vorkauf zwischen Jhan und Eberharten den Raben geschechen, ein rechter erblicher ewiger kauf ist, und daruber der von Plauen, ir lehnherr, die zeit Eberharten damit also begnadet und belehent hat, und sulch halb Bl. 154 B

1) Urkundlich erwähnt 1436 bis 1483; siehe von Raab, Regesten, I, S. 286.

teil an Mechtelgrun Apel von Tettaw<sup>1)</sup> aus Eberhart Raben handen mit guter ankunft bracht; sprechen wir, von gots gnaden Ernst, des heiligen romischen reichs erzmarschalk und Albrecht, gebruder, herzogen zu Sachsen, landgrafen in Doringen und margraven zu Meißen vor recht: Das Margkart von Tettaw mitsampt sein brudern Friderich Raben auf sein angewante forderung und clag an den halben teil Mechtelgrun mit seiner zugehorung nicht schuldig oder pflichtig sein. Von rechtes wegen.

Darnach als Friderich Rab sein ansprach und clag hat fordere tun furwenden umb den andern teil an Mechtelgrun, den siez und Niedermechtelgrun, das dorfe mit allen anderen nutzen, zinsen, renten, dinsten etc., wie das Jhan Rabe, sein vater, inne gehabt, genossen und geruglich gebraucht hat, das Marckart von Tettaw mitsampt seinen brudern zu diser zeit in nutzlicher gebrauchunge inne haben; wie das etzlich irsal, zweitracht und gebrechen zwischen Apel von Tettaw, irem vater, und Jhan Raben, Friderichs vater, gewest, derselbigen, so sie zu entscheiden konig Jorge als ir oberster lehn herr fur sich gefordert und geheischen, auf die zusage, vormals derhalben geschechen auf verwillung und zulassen des von Plauen als der guter Bl. 155 A negster lehn herr, dh weil Apel von Tettaw vor dem genannten konig als ein gehorsamer erschienen und Jhan Rabe auf sulche koniglich vorheischen ungehorsamlich auß en plieben; umb sulch ungehorsam und ander uberfarung hat konig Jorg den halben teil Mechtelgrun mit seiner zugehorung zu seinen henden genomen, darnach Apel von Tettaw mit sulchen gutern umb seiner dinst willen begabt und begnadet; als sulcher handel aller mit schriftlicher underrichtung genugsame vor uns ist zubracht worden, sprechen wir obgenanten fursten zu recht: Hett dan Apel von Tettaw aus craft sulcher koniglichen genaden und begnadung darnach dieselbige helfte zu Mechtelgrun und seiner zugehorung jar und tag in seiner gebrauchlichen gewer besessen und possession gehabt; so sulchs beweist wurde, inmaßen Marckart sich geantast hat; und Friderich Rab oder sein vater kein rechtlich verruckung oder interrupcion sulcher verfarung wider erweisen oder dieselbige, wie zu recht genugsam, vorlegen wurde; als dan und so auch Marckart von Tettaw dieselbe helfte in lehn und gewer gehabt und noch hetten: sollen sie pillich unangesehen des widerteils furpringen und einsage dapei bleiben nach landleufftigen sechsischen rechten. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigill, etc.

---

1) Urkundlich erwähnt 1449 bis 1480; vgl. von Raab, Regesten, I, S. 298.

## 406

Es ist ein frau gestorben; so hat der | mann ein ander Bl. 155 B  
weib genomen; so ist der man auch verstorben und hat  
das letste weib nicht verleibgedingt. Was darumb recht  
und allenthalb den nachgelassen kindern, auch der wittib  
gepurt.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Hat ein man von  
ritters art im landrecht gesessen, und ist demselbigen vor etzlicher  
zeit sein eeweib gestorben, und hat sie etzlich tochter nach ir ge-  
lassen, die sie mit demselben iren manne elichen gezeugt hat: So  
hat dasselbig sein verstorben eeweib die zeit nach irem tode nicht  
mer dan eigen, ob sie das gehabt hett, und gerade auf ire nach-  
gelassen tochter geerbet und gefellet. Hett dan dieselbig frau eigen  
schaf gehabt, die wern alsdan auch zu gerade auf ire tochter ge-  
fellet. Die schaf aber, als derselbig rittermeißig man selbst gezeuget  
und in seinen hurten steende gehabt hat, die haben nach tode seiner  
frauen nicht zu gerade gehort, und darumb so hat sie seine frau  
nicht auf ire gelassen tochter zu gerade erben mogen. Sonder so  
derselbig erbar man darnach ein ander weib genomen hat und ist  
nun auch gestorben, und dasselbig sein eeweib wittib und darzu die  
schafe in hurten ligend nach sich gelassen: So hat er nach seinem  
tode alsdan dieselbigen schaf zu gerade | auf seine gelassen wittib Bl. 156 A  
gefellet und geerbet; und dieselbigen schafe gehorn alsdan zu seiner  
gelassen wittib gerade; und des mannes tochter, die er von seinem  
ersten weibe gezeugt hat, müssen ir sulche schaf zu gerade von recht  
volgen lassen und darzu ir gepurlich morgengabe und mustel. Und  
so dan alleine alles feldgeng viech, als ziegen, kuhe, alle feldgenge  
schwein, die do fure den hirten gingen, alle unbesilte pferde, als  
strutzen, die teglich zu felde und in die schute geen, und nicht die  
menlich tier zu morgengab gehoren, so mag des verstorben erbarn  
mannes gelassen wittib die oxsen, sie wern verschnitten oder un-  
verschnitten, noch auch die schwein, die nicht fur den hirten ge-  
gangen hetten, sonder die zu der mastunge aufgelegt gewest wern,  
itzund zu der morgengabe nicht gefordern noch nemen von recht;  
sonder allein das feldgenge viech, das [nicht] menlich tier seint, was  
des ir man gelassen hat, es sei in seinem hofe gezogen worden oder  
nicht, er hab es zu vorrate seines hauses oder umb gewinst willen  
gekauft oder nicht, das musten ir ires mannes verstorben gelassen  
erben zur morgengabe lassen volgen von recht. Sie müssen ir auch  
zu irem gepurlichen mußtel volgen lassen nicht allein die helfte

B. 166<sup>a</sup> alles genüßlichen vorrats, wuran | der ist, der [zu] mußtel gehört, als gehöpfte speis, sovil der ir verstorben mann zu notdurft seines hauses auf ein jare geschickt hett, sunder die helfte an fleisch, speckseiten, getrenke, an allem getreide, an korn, an weiz, es sei gedroschen gewest oder nicht, das irm man zu der zeit, als er verstorben ist, auf dem felde gestanden hat; noch der hafer und gerste gehört nicht zu mußtel, sonder zu erbe von rechte. Was aber die erben nach tode des mannes zu samen von getreide aus den scheunen genomen haben, das müssen die erben der frauen auch ir helfte widergeben oder umb ir helfte erstattung tun. Und so dan auch allein das geworchte gold oder silber zu frauengezierde zu gerade gehoret, so mag dodurch des verstorben erbaren mannes gelassen wittib die silbren getrenkgefeß, so ir man gelassen hat, nicht zu gerade fordern noch nemen, sonder sulchs gehört zu erbe von recht. Auch so die landleuftigen Sachsenrecht an iren orten <sup>1)</sup> sagen: »Wan dem man sein weib stirbt, das von der frauen negst niftel, die ir gerade nimmet, dem mann von der gerade sein bett richten sall, als es stunde, do sie eingelegen, seinen tisch mit einem tischlachen, seine pank mit einem pfule | und seinen stuel mit einem kussen«,

B. 157<sup>a</sup> so mag sulchs itzund in diesen fellen nicht statt haben; also das wider des verstorben erbarn mannes gelassen tochter, die er von seinem ersten weibe gezeugt hat, und sein gelassen wittibe sulchs von irer gerade des verstorben mannes gelassen erben zu tun nit schuldig noch pflichtig seint. Von rechtes wegen.

Auf das ander stuck der irrung und geprechen, die vorge-melten parten belangend etc., sprechen wir obgenanten schöpfen vor recht: Hat des verstorben erbaren mannes gelassen wittibe zu demselben irem manne IV<sup>c</sup> gulden zur mitgift gebracht, und er gelobt, sie dargegen nach der landesgewonheit wider beleibgedingen zu lassen, und ist doch bis in seinen tod verzogen worden, so seint nun desselben verstorben erbaren mannes gelassen erben sulch sein gelobde schuldig zu leisten und der frauen, seiner gelassen wittibe sulche ire verheischunge leibgeding zu vermachen lassen, wie dar des landes gewonheit heldet. Aber die erben des verstorben erbaren mannes seint pflichtig, sein gelassen wittibe die mitgift zu zwifacher und ir auf den gutern VIII<sup>c</sup> gulden zu geben, das sie die kern und wenden mochte, wohin sie wolt. Dan nachdem ir verheischen ist ein leibgeding zu vermachen, das tun die erben pillich. Und woran

1) Ssp. Ldr. III 38 § 5.



sie der frauen ein sulchs vermachen, es sei an gutern oder mit gelde, das mit irem rat muß angelegt werden, daran behalden sie die erbliche | abwartung auch pillich und möglich, also das die frau des Bl. 157B allein zu iren lebentagen gebrauchen und das es nach irem tode wider an die erben fallen moge. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 407

Es hat einer mit seinem weib ein tochter gezeugt; do ist die frau gestorben; so hat der man ein ander weib genommen. Was nun der tochter, die er mit der ersten frauen gezeugt, an gerade gepurt.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk etc. vor recht: Hat Hans Roder, seliger, mit seinem ersten weibe, die dan zuerst gestorben ist, ein tochter aus eelichem leben gezeugt. Dieselb sein erst weib den noch schickung der rechten alle ire nachgelassen gerade, also bettgewand und anderst alles zu gerade gehorende, auf dieselbig ire leibliche tochter, die sie mit Hans Roder, irem eelichen manne gezeugt, hat geerbet, also auf ir negste niftel gefellet. Hat dan der obgenante Hans Roder darnach sich wider beweibt und ein ander frauen, Elsen Roderin, Jhan von Dolen mumen, ime zu eelichem leben gegeben und vertrauen lassen und solch obgenant bettgewant, das sein tochter von irer mutter, seiner ersten hausfrauen, angefallen was, frauen Elsen, seiner andern frauen, in ire gewere und versorgen geantwort, also er dan das alles vorhin auch in seiner gewer versorget und als ein vormund seiner tochter gehabt hett nach tode seines ersten weibs. Ist dan Hans Roder, obgenant, auch nun todes halben verfallen, und hat frau Else obgenant sein tod erlebt, so volgt | [ir] solch gerade, so ir die von recht gepuren mag, irés Bl. 158A mannes halben pillich und unschedlich. Die gerade, die do auf seine tochter von irer muter und seinem ersten weibe gefellet und bracht was, es sei an pettgewant oder an andern, wie das namen gehaben mag uberall, nichts ausgeschlossen, dan solch ir angefelte gerade irer muter, volgt ir gar pillich. Und Jhan Dolen, in obberurter vormundschaft seiner mumen Elsen, ist darzu unhulfflich, das sulche gerade Hans Roder nach tode seines ersten weibs in seiner gewer [gehabt] und darnach seinem andern weibe, frauen Elsen, in ire versorgung und gewalt geantwort habe. Nachdem er seiner tochter vormund gewest ist, hat er ir daran zu schaden nichts tun noch vergeben mogen, sonder es volgt seiner tochter sulchs und anderst zu

gerade, wie oben bemeldet ist, gehorend, das sie von irer muter anerstorben ist, unverhindert sulchs furnemens pillich. Von rechtis wegen.

## 408

Ir zwen haben sich bei verlust der sachen auf einen tag [versprochen], ir urteil mit sampt dem urteilgelde einzulegen; so hat der eine denselbigen tag eingelegt, der ander teil hat seins die nacht eingelegt.

Et. 158<sub>B</sub> Sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Seint die bemelten parten etzlicher irrung und geprechen halben, so die zwischen einander gehabt haben, also verhaft worden, das jeder pei verlust der sachen seine gerechtigkeit schriftlich mit sampt dem urteilgelde auf einen namhaftigen tag hat einlegen sollen; wo | dan der genant Hanns Libolt, als er gesaczt hat, seine schrift mit sampt dem urteilgeld auf ernannten tag, eher sich tag und nacht geschieden oder vor mitternacht eingelegt und uberantwort [hett]: so hett er daruber der gedachten verfassung genug getan und mochte dadurch, ab er dieselbige seine schrift nicht su zeitlich als sein widerpart eingelegt hett, der sachen nicht verlustig wurden sein; und dieselben ire beide eingelegte schrift werden pillichen zugelassen und gerechtfertigt. Von rechtis wegen. Versigilt.

## 409

*Gedruckt bei Georgius Beatus, Sententiarum definitivarum Saxoniarum de criminalibus centurie decem, pars IV, Tit. 22, Kap. 2, S. 225.*

Einer hat gesagt, er wolt einem gern an galgen helfen, und wie derselbige auch ein hurenkind sein solt; sich des zuvor, eher er ime abtrag pflichtig were, des auszufuren; was darumb recht.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: Seintmal der genante Nickel Zetzchen<sup>1)</sup> den genanten Hans Libolt<sup>2)</sup> vor gericht zu Elsterberg<sup>3)</sup> beschuldigt hat, wie das derselbe Hans Libolt zu ime gesagt habe, wu er mochte, das [er] ime gern an den galgen hulfe,

1) Bei Beatus: Nickel Z.

2) Bei Beatus: Hans L.

3) Bei Beatus: Elsterbach.

das ime ere und geleumt betreffen sal; also sich dan derselb Hans Libolt zu der reden bekant: so muß er dieselbig schimpf- und freveliche rede gegen denselben Nickel Zetzsch mit gesaczter puß des rechten nach seiner gepurt verpersern und abtragen, und mag sich<sup>1)</sup> dodurch, das er sagen [wil], das derselbige Nickel Zetzsch beruchtigt sei, das er uneechlich geporn sein solde, und das er sich des nicht ausgefurt hab, dawider nicht behelfen noch beschutzen. Es ist auch der|selbig Nickel Zetzsch sich sulcher bezieht auszufuren nicht Bl. 159 A schuldig. Dan dieweil sulchs, nemlich das er uneechlich geporn sei, auf und wider ine, wie recht ist, nicht erkundt wirt, so sall er aus vermutung des rechten eechlich und echte geporn gehalten werden. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 410

Wie ein kampf-wirdige wunde sal verleget werden, und was von einer sulcher tat dem richter gepurt.

Sprechen wir ratman und schöpfen zu Zwickau hirauf vor leuterunge und vor recht: Hat Matel Metzner Hansen Eckart ein wunden gehauen, die do von schöpfen kampf-wirdig geteilt und erkant ist, so muß Mathel Hansen Eckart darumb ein halbs wergelt geben; das seint IX pfund pf., und ein pfund macht XXI schilling pfenning: das macht an der summa IV B. gr. hoher munz; und wen Matel Metzner Hansen Eckart sulch summa geldes verlegt hat, so hat er sich von ime der wunden halben entledigt von recht. Und dem gericht ist er pflichtig sein wette, das seint VIII schilling pfenning, die in dem gericht geng und gebe seint. Von rechtis wegen.

## 411

Was zu erbe und erberechte, alle stuck, mustel, morgengabe und gerade gehort, nichtis ausgeschlossen.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzig auf euer zugesanten schriftlichen fragen und des ersten vor recht: Hat euer schwager in landrechte nach ritters art | gesessen und ist in kurz on leibserben ver- Bl. 159 B storben; so volgt nach seinem tode seiner gelassen wittibe, euer schwester, ir vermachte oder verschriebene leibdingung und darzu ir gepurliche gerade; [darzu] gehoren alle schaf, gens, kasten mit

---

1) Vorlage: sie.

aufgehoben liden, do die frauen ire gerete und gerade inne beschließen, alles garn, roe und gesotten, lein, flachs, alle leinbant, alle pett, pfule, kussen, leichlachen, tischlachen, handquellen, badelachen, kelten, decklachen, schirbecken, leuchtere, ein waschkessel, breupfannen, die man pflegt zu vermieten, umbheng, fuhheng, siedlen, loden, sperlachen, töpfen und rucklachen, alle weibliche cleider und gezirde, vorspan, fingerlein, heftel und ringe, die die frauen pflegen zu tragen und in ire gewere zu haben, die seint von golde oder von silber, alles gewurechte golt und silber zu frauengezierde, perlenkrenz, korallenschnur, gurtel mit golt oder silbir beschlagen, armgolt, zeppele und bucher, daraus die frauen pflegen zu lesen und zu peten, alles weibliche gepende und gewebde zu weiblicher art und arbeit, als rocken, pursten, spigel, schern etc. Was sulcher stuck nach tode euers schwagers verhanden gewest sein, die gepurn seiner gelassen wittibe, euer schwester, zu gerade pillich. Aber das korallenpaternoster und golden bitzschir an einem ringe, das euer schwager, Bl. 160A seliger, vor sich | selber getragen und gehabt hat, das gehort als nicht zu der gerade, sonder zum erbe. Auch so euer schwester bei lebentagen euers [schwagers]<sup>1)</sup>, ires eelichen mannes, etzlich gerade von irer rechten und naturlichen schwester angestorben und vor sulche gerade euer schwester auch bei ires mannes lebentagen ein gelt geteidingt, vertagt und allererst nun nach euers schwagers tode gefallen ist, so mag euer [schwester]<sup>2)</sup> an demselben gelde, das ir also pei euers schwagers, ires mannes, lebtagen vor ire anerstorben gerade geteidingt ist, kein teil haben, sunder es gehort zu erbe und volgt euers verstorben schwagers gelassen schwester als sein negste erben pillich. Von rechtes wegen.

Darnach auf das ander stuck: Nachdem euer schwager auf sein gelassen wittibe, euer schwester, ire gepurliche morgengabe gefellet hat, was zu morgengabe gehort; sprechen wir obgenanten schöpfen vor recht: Also euer schwester nach tode ires mannes aus seinen gelassen gutern auch pillich volgt ire morgengabe, so gehort darzu alles feldgenge viech, als kue, kelber, ziegen und feldgenge schwein, die vor den hirten geen, alle unbesilte pferde, strutzen, die teglich zu felde oder in die schut geen, die man nicht einspannet, darzu alle scheune und geziemer, die pei ires mannes lebentagen unverbracht plieben sein. Sulchs alles, was des euer schwager | nach ime gelassen hat, volgt euer schwester, seiner gelassen wittibe, von seiner

1) Vorlage: vaters.

2) Vorlage: schwager.

schwester und erben unverhindert zu morgengabe pillich. Von rechtes wegen.

Forder zum dritten; was zu mustel gehort, das euer schwager auf seine gelassen wittibe, euer schwester, hat gefellet; sprechen wir obgenanten schöpfen vor recht: Das zu mustel gehort alle gehopfte speis in itzlichem hof euers schwagers die helfte, nemlich alles fleisch, gesalzen und ungesalzen, und speckseiten, alles getrenke, wein, met, bier und cavent, alles getreide an korn und weiz, es sei ausgedroschen oder nicht, das zu der zeit, als euer schwager und schwesterman verstorben ist, auf den böden oder auf den scheunen hat gelegen, alle erbes, malz, graupen, hirsen, butter, schmalz und kесе und aller genißlicher verrat, zu essen und zu trinken dienende. An solchen stucken, was der nach tode euers schwagers verhanden gewest und nach dem dreisichsten uberplieben sei, volgt euer schwester die helfte zu mustel, und die ander helfte nimpt euers schwagers gelassen schwester von recht. Aber die sat und fruchte auf dem felde, die die ege pei euers schwagers lebentagen ubergangen hat, auch auf sein gelassen wittibe, euer schwester, leibgut stehende, gehoret itzund nach seinem tode zu dem erbe. Von rechtes wegen.

Zum letsten auf das vierde stuck; was zum erbe gehort; sprechen Bl. 161 A wir obgenanten schöpfen vor recht: Das zu dem erbe gehort alles erbe eigen, das unvergeben ist und alles gemunzte und ungemunzte gelt und silber, an mustel die helfte, und was darzu gehort, [als] oben berurt ist, alle huner und caphan, alle reisig pferde und fullen, die man einspent oder nicht, alle oxsen und geheihe rinder, alle menlich tier, schopse, pock, alle mastschwein, [abgeschorene]<sup>1)</sup> wolle, sieben settel, zwu schussel, kannen oder keßlen, keten, scheffel, tigel, morser, graue topfe, kellen, bratspiße, rost, pranteisen, koleringe, schlechte kisten, ratkasten, kornkasten, melbkasten, tische, stule, benk, handvaß, toisen, putten, kubeln, vaß, spanbett, kussen, die ledig sein, und aller harnasch zu seinem leibe und seine teglich cleider mit anderen stucken zu [her]gewette gehorn, als er gelassen hat, [nichtis] ausgeschlossen, alles silbrin trenkgefesse, hasennetz, wein, weingerete, alle gersten und hafer auf den boden oder in den scheunen, was getreide und die sat auf dem felde, auf allen eckern, die zu der zeit, als euer schwager verstorben, mit der eiden ubergangen und bestrichen sein worden, es sei auf euer schwester, seiner verlassen | wittib, leibgut oder nicht, als heu, stroe, spreu, gehauen Bl. 161 B

1) Vorlage: angestorbene.

holz, alle verdinte, vorschriben, vortage korn- oder geltzins, die auf leibe oder widerkauf steend, ap die bei euers schwagers lebentagen nicht gefallen wern oder sein. Dise stuck alle und was der mehr mag gesein, die sich zum erbe ziehen mogen und darzu gehorn, hat euer schwager itzund nach seinem tode auf seine gelassen schwester als seines erben gefellet und ererbt, und euer schwester, seine gelassen wittibe, hat an den vorberurten stucken, zu erbe gehorende, kein teil.

Und so dan euers schwagers gelassen schwester sich des gelassen erbes und erbrechten ires bruders underwinden wirt, so muß sie auch alle seine gelassene schult, die er gemacht hat und die zu sein begrebnus gemacht seint, und alle gesindelonen bezalen und ausrichten.

Und was euer schwester von den bescheiden cleideren [on] ires mannes schwester als on des negsten erben willen und wissen [vergeben hat], und dieselbe wurde euer schwester darumb beteidingen oder anlangen, so muste euer schwester darumb antworten und gerecht werden. Von rechtes wegen.

## 412

LETZTES  
VIERTEL DES  
15. JAHRH.

*In dem ältesten von der Leipziger Universitätsbibliothek als Hs. 2275 erwahten Konzeptbuche des Leipziger Schöffensstuhls findet sich auf Bl. 52<sup>b</sup> bis 53<sup>a</sup> unter der Überschrift: »Ad requisicionem Nickeln Zoydels zu Arneßgrun« das mit dem Wortlaut der Vorlage, abgesehen von den unten verzeichneten Abweichungen, übereinstimmende Konzept zum vorliegenden Spruche, der daselbst wie folgt eingeleitet wird:*

»U[nsre] f[runtliche] dinste zuvor. Ersamer, bsunder gutir frund. Nachdem ir uns geschreben und uch auf die frage, in denselbitigen euern schriften furbracht, das rechtin zu berichten gebetin hobet, euch selbst an einem unde Fabian Reutert, auch den amptman zu Voytzbergk am andern teile betreffende, etc.«

Einer hat auf einen mit einer gespannten armbrust gewegewart und denselbigen geschossen, auch sunst verwundt; und der teter | ist in frischer handhafter tat begriffen und gefenglich gesaczt, doch wider an des clegers willen zu purgenhant ausgegeben.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Hat euch der genant Fabian Ruthart<sup>1)</sup> in dem, do ir von euers vetters<sup>2)</sup> wegen aus dem dorf Arnoltzgrun<sup>3)</sup> etzlich scheffel hafer, so man aus altherkomener

1) Konzept: Reutert.

2) Konzept: vatirn.

3) Konzept: Arnßgrune.

gewonheit in der pflege zu Voitzperg und<sup>1)</sup> das ander jare zu geben pflegt, gein Voitzperg habet bringen wollen, gewegewart<sup>2)</sup>, ein gespannen armbrust in seinen henden und ein pfeil darauf gehabt; und so ir zu ruren an ine komen seit, hat er euch den pfeil in eueren leib geschossen und darnach mit seinem messer ein schandmal under euer augen gehauen; und ir habt ine mit anderen zweien euern nachtpauern<sup>3)</sup> auf der frischen fart nachgefolgt, gefenglich angenommen und gein Voitzperg in die gericht geantwort und daselbst seczen lassen: So solte ine auch<sup>4)</sup> der amptman daselbst zu eurem rechten pillichen gehalden haben und hat [den] hinder euch und on euer befelung<sup>5)</sup> zu purgenhand nicht geben mogen. Und so ir denselbigen euern beschediger gedachter wegelage halben peinlichen anziehn und beschuldigen wollet, als ir dan in disem falle unangesehen, das bemelter euer beschediger durch bemelten amptman zu purgenhand geben ist, wol tun mogt: So muß euch der amptman ine wider gefenglichen seczen und [euch] euer peinlich clage wider ine anzustellen vergunnen. | Ir must aber das armbrust, das ir ime abge- Bl. 162 B drangen und damit er euch geschossen hat, in gericht antworten. Und so dann der von Tettaw an dem orte, da sulche tat geschechen ist, allein die erbgerichte und unsere g. h.<sup>6)</sup> von Sachsen die obergericht zustehen, so sall sulche tat nicht vor den<sup>7)</sup> von Tettaw erblichen<sup>8)</sup>, sonder fur bemelten unsere g. h.<sup>6)</sup> obergerichten gerechtvertiget werden. Von rechtis wegen. Versigelt mit unserm insigel<sup>9)</sup>.

## 413

So einer geschlagen, gefangen und daruber verurpheidt, was demselben zu recht dagegen pillichen abtrag geschechen sall.

Sprechen wir schöpfen zu Magdeburg auf diese selbig schrift und zum ersten in der sachen Friderichen und euch belangend vor recht: So also Friderich von euch und Rudolfen von Regenbach semplich

---

1) Konzept: ober.

2) Konzept: gewegelaget.

3) Konzept: nackebere.

4) Konzept: euch.

5) Konzept: bewillunge.

6) Konzept: unserm gnedigisten und gnedigen hern.

7) Konzept: der.

8) Konzept: erbgerichten.

9) Versigelt — insigel] fehlt im Konzepte.

und jedem besondern in schulden hat, das ir frevelich und verfetig-  
lich ine mit XII pferden uberritten, geschlagen, gestochen und ge-  
fangen, drei kampferrunden in das haupt, drei flußent wunden in  
sein haubt [geschlagen], einen finger verlemet, einen pfeil in rucken  
geschossen, ine auch und die pei ime gewest urfedet; und so er  
also werlos und gefangen gestanden habe, Rudolf diener einer aus  
seinem geheiß ein pfeil in ein bein geschossen bindenzu; das ir  
sollet getan haben unverwort, vorsecziglich, frevelich, wider recht  
in einem furstlichen friede und in einem gewilligten tag, von euch  
Bl. 163<sup>A</sup> angenommen. in verlezung seins leibs ime | zu hoen, schaden, ver-  
driß und injurien; und ein solchs alles, das es ime von euch ge-  
schechen sei, euch beden und jedem in sein gewissen gestalt und  
zu bekennen oder zu verneinen heischet. Wan sich dan die menge-  
lunge, darinne er also geschlagen, gestochen und geschossen sal sein,  
nicht anderst dan nach vermeldung euer schrift begeben hette, also  
davon das Friderich und die seinen den euren in der anrennung  
nicht hetten berichten wollen und sich also in kampf zu der were  
gestalt, daruber ir beiderseit den euren zu helfen forder zu schlegen  
gekommen seint, darunder Friderich gefangen genomen, das er sich  
und die seinen gein euch verurfedet und ir sie darauf von stund  
auf dem plane an ergeltnus losgezelt, des Friderich die urfede, von  
sich und den seinen geschechen, in seiner schult also berurt, selbst  
anzeigt und bekennet: Wes dan dem gemelten Friderich, des also  
sein schult meldet, in sulcher geschicht vor der gefenkus und seiner  
vorurfede widerfaren und mit ime gehandelt, das do also ime und  
mit der urfede verfast und hingelegt ist, dapei muß er es durch  
recht lassen pleiben, und ir seit ime daruber ein sulche weiter ant-  
wort oder ichts zu tun nicht pflichtig. — Wo er aber der getanen  
urfede nicht gestanden und ir denn sunst nicht zu beweisen hettet,  
und ir ime auch ein solchs, wie mit ime gehandelt auf den inhalt  
[der] schult nicht verneinen, noch mit eurem eide entsprechen woldet: |  
Bl. 163<sup>B</sup> mustet ir ime das alles, was ime in sulcher einigen geschicht mit  
verwundungen und anderst geschechen, auf die hochste verferung,  
also er kampferr verwundt gewest, mit einem halben wergelde, das  
sein IX pfund pfundischer pfenning und machen IX feine mark  
silbers, mit silber oder pagmente nach des feine mark silbers werde  
verpessern und abtragen, und daruber werd ir ime dan auch forder  
umb keines mer pflichtig. Ir seit auch darumb, so ir ime die puß,  
die ir ime vor recht pflichtig seit, verteilt werdet und ir ime die  
geben wurdet, nicht erlos noch also zu erkennen, sunst habt ein  
sulchs, was er euch auf euer gewissen gestalt, widerumb auf sein



gewissen nicht zu pringen, euch auch mit den andern stucken, in euer schrift zu beschutz furgewant, nach gestalten sachen nicht zu behelfen. Von rechtis wegen.

Forder in der sachen euers armen mannes und Friderich von Erich sprechen wir obgenanten schöpfen vor recht: Seintmal euer arm man denselbigen Friderich umb das erste nach vermeldung euer schriften auf der freien straßen darnieder gehauen und vor tot habt ligen lassen, das er in der krankheit wagen und pferd und was er hat, verzert, zu beclagen hat: Kan sich Friderich dagegen mit einem sulchen, das er in jare und tag darumb nicht beclagt habe, der antwort nit aufhalden, | sunder als die schult <sup>Bl. 164 A</sup> auf sein gewissen gestalt ist, muß er darzu antworten mit ja oder nein. Und wu er ime des erniderhauens bekennen wurde, und der man darinne kampfwardig verwundt oder sunst verlemet wer wurden, das die verlemnus einer kampfwardigen oder kampfwarn wunden zu vergleichen were: muß er die ime mit einem halben wergelt von rechte verwandeln und verpußen. So er aber die schult mit nein verantworten wurde: must er sich des mit seines eines hand auf den heiligen, wie recht ist, entledigen und abnemen, und were ime dan daruber von derselbigen schuld wegen nichtis pfflichtig. Von rechtes wegen.

## 414

*Vgl. Nr. 416.*

Was und wie ein eeman on sonderlich volmacht und gewalt alle seines weibes veterlich, bruderlich farende und ligend guter, sobald er des weibs pettbrett beschreit, als vormunde pillich zu forderen hat.

Sprechen wir schöpfen zu Leipzk darauf vor recht: Wiewol diese clage, so genanter Nickel Poser wider bemelten Nickel Fritzschen, seinen schwager, angestalt hat, farend und ligend grunde belangend, dannoch gleichwol so derselbig Nickel Boser, sopald als er bemelten seins eeweibs pettbrett beschriften hat, desselben seins eeweibs und aller irer guter vormunde worden ist, und das recht ime auch solche vormundschaft zulest: So hat er dise seine clage anstatt gedachts seins eeweibs desselben | seins weibs veterlichen und bruderlichen <sup>Bl. 164 B</sup> erbteils und angefelles halben wider genanten Nickel Fritzschen on sonderlich volmacht und gewalt desselben seins weibs wol angestellen mogen; und derselb Nickel Fritzsch muß ime derhalben zu solchen

seinen schulden antworten und mag vermittels seiner vormeinter schutzrede sich dawider nicht behelfen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 415

Guten Heinrichs vorgestellten gezeuge wider Schrammen, die von Guten Hansen an seinem siechbett etzlich bekantnus gehört; wie sulcher gezeug sall creftig angesehen, auch welch gestalt des kranken bekantnus und forder der gezeuge von uncreften sein soll, etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk darauf vor recht: Wan dieselben gezeugen ir aussage mit iren leiplichen eiden, wie recht ist, sterken werden, alsdan volfurt derselbig Gute Heinrich sein beweisunge damit genugsamlich zu rechte und genöß derselbigen seiner beweisung pillichen. Es were dan, das der genante Hans Schramme dargegen, wie recht ist, mochte zubringen, das Gut Hans die zeit, als er sein bekantnus verdachten zeugen sal getan haben, nicht guter vernunft gewest were ader das ine der genant Gut Heinrich underweiset hett, was er gezeugen solte. Wan wu er sulchs wurde zupringen, alsdan were sulch gezeugnus von uncreften und untuglich. Von rechtes wegen.

## 416

*Vgl. Nr. 414.*

Bl. 165 A Nickel Posers ansprach seines eeweibs halben wider den Fritzschen als seinen schwager etc., do ausgedruckt, wurmit ein vater sein kinder, bruder und schwester, etc., auch in welcher zeit sich die ansprach verjaret, etc.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht; und erst auf die erste schult und antwort bemelter parteien, das angezogen veterliche erbe bemelten Nickel Posers eeweib belangend: Ist des genannten Nickel Posers eeweibs vater, seliger, verstorben und hat drei sone, under den Nickel Fritzschen einer, und zwu tochter, under den genannten Nickel Posers eeweib eine gewest ist, und darneben erb und gut, farend und ligend, nach sich gelassen; so hat er dieselben seine gelassen guter, sie seint farend oder ligend, auf dieselben seine funf kinder zugleich nach erbfallens recht gebracht, gefellet und geerbt. Und bemelter Nickel Fritzschen, der sich derselben guter

allein soll underzogen haben, muß bemelten Nickel Posers eeweibe iren gepurlichen teil daran lassen und ir oder gedachtem irem eeman an irer statt umb die nutzung, so er von denselben gutern bishero empfangen und eingenomen hat, bescheid, rechnung und ausrichtung auf ire anzal tun. Es wer dan, das derselb Nickel Fritsch und der oder die andern, an die sulche guter kommen sein und die sie itzund inne haben, dieselbigen guter verwerte zeit des rechten, das ist dreißig jar und jar und tag besessen und inne gehabt, inmaßen derselbig Nickel Fritsch gesaczt hat, und genanter Nickel Poser noch sein eeweib binnen sulcher langen zeit sulche guter rechtlich nit angesprochen, noch iren veterlichen erbteil nicht gefordert hette; oder so genanter Nickel Fritsch die|selben guter nach der zeit, das Bl. 165 B er pei sieben jaren besessen und inne gehabt, einem andern verkauft und ime die in seine gewer gelassen. So dan sulcher bemelter Nickel Poser und sein weib bewust were gewest und sie doch sulche bewust rechtlichen nicht hetten gefordert, abermals sulche ire veterlich angezogen gerechtigkeit auf denselben gutern binnen jar und tag nach solch bewust rechtlich nicht hetten gefordert, derwegen auch genanten Nickel Fritschen nicht hetten angesprochen, so hetten sie sich nun zu einer zeit an der ansprach sulcher angezogner veterlicher gerechtigkeit verseumpt und verschwigen. Oder so egenanter Nickel Fritsch auf seine anmaßung, wie recht ist, zupringen mocht, das ime seine bruder und der genant Nickel Poser in der eestiftunge, als er sich mit seinem eeweib vereelicht, zugesagt oder das also beredt wer worden, das ime dieselben seine geschwistert und schweger sulche guter lassen wolten, alsdan hett er sich aus craft sulcher zusage, in der eestiftung ime geschechen, pillichen gehalden und wer dem genanten Nickel Poser noch seinem eeweibe derwegen etwas zu vorgelassen oder zu geben, noch umb die entpfahung der nutzung beschied oder rechnung zu tun nicht schuldig. Von rechtes wegen.

Zum andern mal sprechen wir genanten schöpfen auf die ander schult und antwort bemelter parteien, des genanten Nickel Fritsch zweier verstorben | bruder gelassen guter betreffende, vor recht: Bl. 166 A Haben zwene des genanten Nickel Fritschen und bemelten Nickel Posers eeweib gebruder ein gut im dorf zu Groba mit einander gehabt und seint bede verstorben und haben dasselbig gut und darneben ir geschwistret, als genanten Nickel Fritschen und genanten Posers eeweib, nach sich gelassen; so haben sie dasselbig ire gut, das in iren munde und gewere verstorben, so durch den genanten Nickel Poser, wie recht ist, mocht beweist werden, auf dieselben Nickel Fritschen und gedachten Posers eeweib, ihre geschwistrete, zu gleich

nach personen zal gefellet und geerbet; und genanter Fritzsch als ein besiezer und inhaber desselben guts lest gedachten Posers eeweib iren gepurlichen teil pillich daran volgen und tut ir umb die entfangne nutzunge pillich beschied und widerkerung, und mag sich durch die angezogne lehn und lang besiezung allein, auf XX jar gegrundet, noch durch andere seine furnemen, wie er das in seinen schriften dargegen hat aufpracht, dawider nicht behelfen. Von rechtes wegen.

## 417

Von hergepete, das der erbherre von rechtes wegen anlangt, und das doch pei lebendigem leib verkauft ist, etc.

Bl. 166 B Ein landsesser von pauers art ist gestorben und hat gelassen hergepete und auch kinder, töchter und einen son von funf jaren, einen schuler. Derselb son hat das hergepete, das under seinem vater erstarbe, pei seinem gesunten leibe verkauft und vertan. Der son ist auch gestorben, und do kompt kein schwertmoge, der sich zu dem hergepete ziehen will. Nun ficht der erbherre, des das gericht ist, die geschwistern umb das hergepete an, das under dem landsessen [erstorben war], das der son vertan hat, und das under dem sone, dem schuler, erstorben ist, und meint, seintemal sich kein schwertmoge darzu ziehn und finden will. man sal es ime antworten und geben von gerichts wegen.

Hirauf: Seintmal der sone das hergepete, das sein vater auf ine erbete, bei seinem lebendigen leibe verkauft und vertan hat, und ist on schwertmoge verstorben, so dorfen des verstorben son geschwistern dem erbherren von ires bruders wegen zu hergepete keins geben. Hett er auch an hergewete, das sein vater auf ine geerbt, bei seinem lebendigen leibe keins verkauft oder zu bereitem geld pracht, das under ime wer verstorben, das wer pei seinem lebenden leibe erb worden und hett das mit merem recht geerbet auf sein geschwistere, dan der erbherre darinne gesprechen oder von rechtes wegen das geforderen mochte; etc.

## 418

Bl. 167 A Von einem manne, dem sein son abermort ist, und ein teil pesserung daran entfangen hat von dem teter, und der mann darnach ist gestorben on erben; wem nun das von recht mag gepuren.

Ein man [hat] gesessen auf dem lande in einem dorfe und gericht. Derselb man hat einen sone, erschlagen. Der todschlag wart dem vater versunet und verpessert mit gelde, und die pesserunge wart dem vater auch vergewist und verpurgt. Dieselben purgen noch leben und haben der besserung ein teil geben und wollen das ander teil nicht geben und sprechen dem toden manne, dem sie gelobt haben, er hette das ander teil der pesserunge beschieden in seinem siechbett zu der kirchen; sie wollen niemand nichts geben, wan sie dem hern noch dem goteshaus keins gelobt haben zu geben und wissen von ine keins. Nun pleibt der erbherre das pei rechte: Nachdem der man auslandisch gewest ist und in meinem dorfe und in gericht ist erstorben on leibeserben und er auch keinen einlandisch erben gehabt habe, der sich nach seinem tode in jare und tage zu seinen gutern gezogen hette mit rechte, ob ich mich nun icht mit recht zu desselben meines mannes toden gutern halden sall, da sich in jare und tag niemand zu gehalden hat, als recht ist, und ab derselbe man in seim siechbett die pesserung seines sones, die under ime erstorben, zu kirchen beschieden moge on der wille, auf die es mit recht erstorben ist, oder was recht ist.

Hierauf: Nachdemmal der tode man keine erben, die sein gut <sup>Bl. 167b</sup> mit recht nemen mogen, gelassen hat; ist ein gelt von des todschlags wegen seins sons ime gelobt oder verpurgt: So sollen die burgen das geben und antworten dem gericht, do der man, [dem] die pesserung getan, innen gestorben ist. Und die purgen und der sachwalde konnen sich des keinerweis geschutzen. Was auch der tode man erbesgutes gelassen hat, das soll nemen das gericht, do der inne gestorben ist, seintmal niemand komen ist in jare und tag, der von sippe halben das gut gefordert hett. Von rechtes wegen. Versigelt.

#### 419

Wie soneskinder und [tochter]kinder<sup>1)</sup> gut erben, das der vater auf sie geerbet hat nach gleicher teilunge.

Ein man ist gestorben, der hat gelassen erbegut an äckern und an schulde, und zu den gutern hat gelassen etzliche sonskinder und tochterkinder. Nun frage ich, sonskind, ap ich meins eldernvater gut nicht neher sei zu behalden, dan tochterkind mir darein zu sprechen haben.

---

1) Vorlage: schwesterkinder.

Hirauß: Was der tode man an erbe und an gut gelassen hat, das hat er geerbet auf seins sones und tochter kinder von voller gepurt zu gleicher teilung. Von rechtes wegen.

## 420

Von einem verstorben manne, der ein eelich weib und kinder gelassen hat, und der eldervater hat die kinder in Bl. 108A vormundschaft genomen und | meint, der kinder muter nicht rechnung zu tun; was darumb gleich und recht sei.

Ein man ist gestorben und hat ein eelich weib und kinder nach ime gelassen, und das weib ist gesondert aus den gutern und von iren kindern. Der verstorben man hat gelassen einen eelichen vater, dem die kinder in vormundschaft zugeteilt sein. Nun tritt der vorgeanten [kinder]<sup>1)</sup> muter her und spricht, seintdemmal das er ir eelich kinder in vormundschaft entpfangen hat, ir gut zu pessen und nicht zu ergeren, und sie ein recht erbname sei zu den gutern, ap got uber ire kinder gepote, ap er nicht muglichen von meiner kinder wegen mir rechnunge und ausrichtung von jare zu jare tun oder pflegen solle, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal dem manne die kinder mit irem gute in vormundschaft zu nemen zuerkant sein, do sol er der kinder muter und der kinder freuntschaft sulch gut, als die kinder haben, alle jare berechnen mit dem frommen, [so] den kindern zugegangen ist, und sal auch den kinderen ire gut verpurgen, das er ine zu unnutz nicht abgehe.

## 421

Von vergiftunge mannes und weibs nach diesen nachgeschriben worten.

N. hat gegeben B., seiner eelichen wirtin, alle seine erbteil und sie ime wider, also das sie mit der gabe ein gleich wechsel gemacht haben mit allen gutern, die sie gewunnen oder noch gewinnen mogen.

Seintmal N. seiner eelichen wirtin gegeben hat alle seine erbteil und sie ime wider nach den worten, als vor geschriben stet, so haben sie sich mit sulchen worten wie oben vergift. Von rechtes wegen.

---

1) Vorlage: frauen.

## 422

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 355<sup>b</sup>—356<sup>a</sup>, Nr. 47.*

*Identisch mit Nr. 631 der Vorlage.*

Von gerade, die der vater der tochter zu gute verkauft Bl. 168 B und zu gelde gemacht hat, das zu erbe gehört.

Heinrich hat geclagt zu Rochlitz vor gehegter pank von K., meiner eelichen wirtin wegen, als irer rechter vormund zu N. meinem eiden, also das | ich habe gehabt ein tochter, genant M. Die habe ich Bl. 297 B gegeben N. Beringer zu einem eelichen weibe. Die ist verstorben und hat hinter ir gelassen ein gerade; mit der gerade sie bestat ir kint, das sie mit dem genanten Beringer gezeugt hett. Nun ist das kind auch gestorben in derselben wochen nach seiner muter tode, und das die gerade ganz und gar auf K., mein eeliche wirtin gestorben sei, es sei wenig oder viel, so sie negst spindelmoge ist, also sie erstorben von M., des kindes muter und die wolde er nicht geben, es gescheche dan mit gericht's hulfe. — Antwort: Zu der antwort ist komen der genant N. Beringer und hat gesprochen, er bekenne mir der gerade und pit die. Des habe ich meine beweisung in gehegte pank. Nach der beweisung hat der genant Beringer ein urteil gefellet, wie das sein urteilsbrief ausweist. Gegen seinen urteil habe ich, genanter H., gefragt in gehegte pank, seintdemmal das N. Beringer mir der gerade in gehegter pank bekant, ap er mir von meines weibs wegen icht durch recht die gerade ganz und gar reichen und geben soll als volkomen, also sie von erste erstarbe von M. meins | weibs wegen und meiner tochter, so doch der genant Beringer Bl. 298 A nach dem kinde keine leibsnot hete, darumb man die gerade hett dorfen verkaufen oder verzeren von des kindes wegen, als M. mein tochter dem kinde erbs und guts alsovil ließ und es damit erstarb, das es der vater manche jar wol mit ernert hette etc.

Darauf antwort ich N. Beringer<sup>1)</sup>: Ich habe gehabt ein eeliche wirtin im weichpilde zu Rochlitz, so ir got genade. Die hat gelassen ein meidelein XIV wochen alt, auf das die muter mit rechte die gerade geerbet hat. Nun habe ich die gerade pei meins kindes lebendigen leibe eins teils verkauft und zu bereitem gelde gemacht, dem kinde zu gut und fromen, also als es der gerade nicht gebrauchen kunde, und darnach ist das kind gestorben. Nun ist des kindes

---

1) Bis hierher ist der in Nr. 422 der Vorlage fehlende Text aus Nr. 631 ergänzt.

eldermuter [komen], die gerade fordern zu mir. Die gerade hab ich ir gepoten zu reichen, die do von meines leibeserben pei mir erstorben ist, bewost einer gehegten pank, biet ich sie noch. Umb stuck, die zu erbe gemacht seint pei meines leibeserbes lebendigen leibe, des pleibe ich pei recht, ap ich des geldes und erbes von meins erben icht neher verstorben sei oder ap ich der eldermuter oder jemand's icht pflegen soll von rechtes wegen<sup>1)</sup>.

Hierauf: Was die tode frau von gerade gelassen hat, das hat sie geerbet auf ire tochter. Hat auch der vater derselben gerade pei dem lebendigen leibe icht verkauft oder zu bereitem gelde gepracht, das ist pei des kindes leben erbe worden, und das hat das kind geerbet auf sein vater. Was aber von gerade da plieben ist, das under dem kinde erstorben, die gerade hat das kind geerbet auf sein eldermuter, und die gerade sol der man geben des kindes eldermuter und nicht mehr. Von rechtes wegen.

423

Ab halbe schwestern von vater halb neher seint, dann von muter halb.

Eine frau ist gestorben auf dem lande und hat drei tochter gelassen. Die ein tochter hat ein man genommen und ist gezogen aus irem veterlichem erbe. Nun ist dieselbe frau gestorben und hat gelassen ein kind. Das kind ist auch gestorben und hat gelassen ertheil. | Das ist auch anerstorben. Nun hat das tode kind gelassen ein halbschwester vater halb. Nun felt die halbschwester hero und teidingt in die guter, die der eldermuter gewest sein, und will haben gleichen teil gleich den zweien schwestern, die der muter schwester inne haben, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal das tode kind verstorben ist, was es dan guts und erbs gelassen hat, das hat es geerbt auf seine halbschwester vater halb mit merem rechten, dan auf seiner muter schwester. Und wil die halbschwester teil nemen in des todes kindes eldermuter gut, so sal sie wider einlegen, was des kindes muter aus dem gut ist worden. Ist aber dem kind icht anderst gut anerstorben, oder ist icht guts mit dem erarbeit oder erworben, das darf die halbschwester nicht in die teilung pringen, sunder allein was des kindes muter aus der eldermuter gut ist worden; oder die zwu schwestern so guten

---

1, Die letzten zwei Sätze sind aus Nr. 631 ergänzt.



teil [mogen], als des toden kindes muter worden ist, zu voraus nemen, und das ander gut sollen die ander gleich teilen. Von rechtis wegen. Versigelt.

#### 424

Von gut, darzu sich zeucht ein eldermutter und bruder Bl. 169<sup>r</sup> von halber gepurt.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>b</sup>, Nr. 67.*

*Wesentlich gleichlautend mit Nr. 655 der Vorlage.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172, Absatz 2.*

#### 425

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172, Absatz 3.*

Von bruder und sones kindern.

Was der tode man erbs gelassen hat oder guts, das hat er gerbet auf seinen bruder mit merem rechten, dan auf seins sons kind.

#### 425a<sup>1)</sup>

Haben auch der man und die frau icht an bereitem gelde ausgelihen, das die schuldiger der frauen mitgeredt haben und so in der frauen gelobde ist verstorben, das die schuldiger der frauen bekennen, das sollen die schuldiger nach iren gelobden und bekentnus der frauen ganz und stete halden; [von rechts wegen]<sup>2)</sup>.

#### 426

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>b</sup>, Nr. 59.*

*Identisch mit Nr. 646 der Vorlage.*

Was einer frauen nach ires mannes tode solle volgen von den gutern.

Was der tode man seinem weibe gedingt oder gelobt, als recht ist, und darzu das zu irer gerade gehört, das volgt der frauen nach

1) In der Vorlage ist dieser Spruch mit dem vorigen (Nr. 425) unter der gleichen Überschrift vereinigt.

2) Vorlage: oder was recht ist.

ires mannes tode. Ist der frauen icht anerstorben von iren kinderen, das soll der frauen darzu volgen an hindernus der kinder und der kinder freund. Von rechtes wegen.

14. JANUAR

427

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>b</sup>, Nr. 53.*

*Einzelne Sätze sind gedruckt bei Christian Gottlob Hultaus, Glossarium germanicum mediæ ævi; Lipsiæ 1758, Spalte 1645, sub voce schos; daselbst wird der Spruch bezeichnet als »responsum scabinorum Magdeburgensium sæc. XIV.«*

Wie ein kind nach seinem tode erbet sein gut in seiner muter schoß.

Bl. 170<sup>a</sup> Ein man ist gestorben von der frauen und hat gelassen zwen kind, und ein kind ist gestorben. Nun meint die frau, was das kind erbs und guts gelassen hat, das hat es geerbt in ire schoß. Nun meinen die freunde des kindes, der frauen sei ir dritteil zu geben nach des [landes]<sup>1)</sup> gewonheit, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal das kind nach seines vaters tode gestorben ist, so hat es seinen teil erbs und guts, damit es sein vater beerbt hat, geerbt in seiner muter schoß. Und habt ir sonderliche gewonheit, den dritten teil zu geben oder zu nemen, do pflegen wir nicht uber zu rechten.

428

Von bescheiden gut, wie es craft hat.

Seintemal Hans von G. in seinem letzten willen mit vernunft und guter redligkeit zu einem selgeret die I<sup>o</sup> fl. mit X fl. zins, die Heinrich B. ime und seinen erben verschrieben hat und ime schuldig was, bescheiden und vermacht hat der kirchen zu Merseburg und der pfarrkirchen daselbst in kegenwertigkeit A. und B., seiner schwestern, die seine negste erbnemen darzu warn und zu der bescheidung iren willen gegeben haben und dawider nicht sprachen, das man gezeugen mag mit leuten, den wol zu getrauen und zu glauben; ist nun das

---

1) Vorlage: kindes.

verstorben hauptgeld von seinem erarbeiten und erworben gute, so mocht er das in seinem letsten willen wol mit vollwort seiner negsten erben, die dorein nicht gesprochen haben, bescheiden und vergeben. Und nachdemmal denn tumbprobst und schulmeister etc. in zusagen, Bl. 170 B das der vorgenanten frauen eelicher wirt sich aller forderung von seiner eelichen wirtin wegen haubtgeldes und zins genzlichen und williglichen verziegen haben, das sie kuntlich [tun] und erzeugen mogen; ist dan, das der frauen eelich wirt sich der ansprach verziegen haben in sulcher statt, do es craft oder macht gehalten mocht, das die vorgenanten herren erzeugen mogen mit rechte: so seint sie die zwene damit neher zu uberzeugen, dan sie nein darfur gesprochen mogen. Kunnen die obgenanten tumbhern nicht gezeugen, das sich die zwene solcher forderung der sachen verziegen haben an sulcher statt, da es craft oder macht gehalten mocht, und seintemal das sie das letste stuck in ire antwort seczen auf kundschaft und gezeugen, so mogen die zwene darzu antworten ja oder nein. Sprechen sie dan zu der schult, zu der kundschaft und zu dem gezeuge [nein], so mogen sie der sachen ir itzlicher besonder entgeen und unschuldig werden mit den gezeugen selbdritt auf den heiligen, ob sie darfen so verre und sie des gezeuges nicht leiden wollen. Und den brif, den die tumbhern uber hauptgut und zins inne haben, sollen sie moglichen vor der schiedung furpringen und pei einem zu getrauer hand legen so lang; das der ine mit recht zu- oder abgesprochen werde.

## 429

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>b</sup> bis 358<sup>a</sup>, Nr. 62.*

*Identisch mit Nr. 650 der Vorlage.*

Von gerade zu fordern, dargegen sich der man mit der Bl. 171 A stat wilkore schützt.

Ein man ist gesessen im weichpilde; dem ist sein eelich wirtin gestorben. Dieselbe sein wirtin hat gelassen ein tochter, die sie gehabt hat pei irem ersten manne. Die fordert zu irem vater und zu irer muter gerade und will die gar haben, was sich nach rechte zu gerade gehort. Und dieselb tochter ist vor zeiten abgesondert nach ires vaters tode. Nun meint der man fur sich, sie sei kein unbestatt kind und will forder die gerade haben dan ein spilmoge,

nachdemmal die statt ein kore hat, das man gerade gibt nach der statt kore, ap er pei der kore icht neher sei zu pleiben, die gerade zu geben, wan in sein stieftochter keins hoer noch fordere dringen moge von rechtis wegen oder was darumb recht ist, und ab ir das zu keinem frommen mag kommen, das sie furnemen, sie solle forder gerade nemen wan ein spilnoge.

Hierauf: Haben die leut des weichpildis, do die gerade innen ist verstorben, sunderliche kore oder gewonheit, die gerade zu geben und zu nemen, so sol der toden frauen tochter irer muter gerade nach solcher kore und gewonheit des weichpildis, die gerade zu nemen, auch nemen, und kan irn stiftater uber die kore und gewonheit des weichpildis die gerade zu nemen nicht hoher gedringen. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 430

Bl. 171 B: Von gabe wegen, die machtlos ist, darzu der jude clagt.

*Identisch mit der Entscheidung Nr. 651, woselbst auch die an dieser Stelle der Vorlage fehlende zugehörige Anfrage steht.*

## 431

*Vgl. Nr. 640 und die Vorbemerkung daselbst.  
Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>a</sup>, Nr. 54.*

Von verstorben gute, darzu sich ziehen tochter und tochter kinder.

Was der tode man erbs und guts gelassen hat, das hat er erbet auf seine tochter mit merem rechten, wan auf seiner tochter kinde. Hat auch der tode manne bei seinem lebendigen leibe icht gegeben seiner tochter kind vor gericht und ir daruber der lehnhern brief geschickt, mit der wissen die gabe geschechen ist, und ist der man von todes wegen abgangen; hat dan der tochter kind oder ire vormunde das gut oder das gelt, das ir verbrift oder gegeben ist, gefordert mit ansprach, als recht ist, in jare und in tag nach des verstorben mannes tode, als sie inlandisch und mundig gewest: So sol der tochter kind von der gabe und verprifunge wegen volgen sulch gelt, als ir ir eldervater vor gericht gegeben und mit der lehnhern briefen verbrift hat. Von rechtes wegen.

Vgl. Nr. 623 der Vorlage, wo die Anfrage im gleichen Rechtsfall in direkter Form und mit Nennung der Parteinamen erscheint. Der Wortlaut der Entscheidung ist mit den unten verzeichneten Abweichungen an beiden Stellen der Vorlage der gleiche.

Der erste Satz ist gedruckt bei Haltaus, *Glossarium*, Sp. 1108, s. v. *kolitzsch*; daselbst wird der Spruch bezeichnet als »*responsum scabinorum Magdeburgensium saec. XV.*«

Von verstorben gut, davon [man] jerlich zwene kaphanen zinst hat, die ime der lehnherr [vor] verliehn gut zugesagt und wie man die guter nach toder hand vor erbzinsgut behalden sall, etc. Bl. 172 A

Sprechen wir schöpfen vor recht: Seint rechtes gefragt nach diesen worten: Ein man, gesessen auf dem lande, hat gehabt ein hufe landes, die ging und geet von dem erbaren man, und gab ime davon jerlich zwene kaphan und ein kolisch<sup>1)</sup> auf das neujare<sup>2)</sup> zu zins; der kolisch<sup>1)</sup> als gut was als VIII ald gr. oder pesser. Derselbe man, der die hufe hat, der ging abe von todes wegen und ließ nach seinem tode einen son in dem erbe unbestatt, den er mit der genanten hufen beerbet, und ließ auch ein tochter, die er bei seinem lebendigen leibe ausgerat und einem man gegeben hat. Nun ist der son auch abgangen von todes wegen, der von seinem vater mit der genanten hufen beerbet was, eher der zinstag quame, und hat nach ime kein neher erbe gelassen dan sein schwester. Dieselbe schwester meint, sie sei beerbt mit der hufen von irem rechten bruder, davon das zwene kaphane auf das neujar und ein kolitzsch, der also gut was als VIII ald gr. oder pesser, jerlich zins davon geben haben, und solle ein erbzinsgut sein, und wil das erzeugen, wie recht ist. So meint der herr, die huf sei ime losgestorben, davon das der son on lehenserben abgangen ist, und solle lehngut sein und nicht | erbzinsgut, wan die kaphane und der kolitzsch vor ein ere entpfangen haben und genomen, und haben darumb nie clagt, noch niemand gedrungen, noch gemont. Und habe das gut ine gehabt jare und tag on rechte widersprach. Ap ich die guter icht neher zu vertreten und zu verantworten [sei] und wie ich sie verantworten soll, wan es mein recht lehngut ist und zu meinem rechten besessen habe jare und tag. Und pin von ime mutende ein were, wan er in dem gericht nicht gesessen ist. Bl. 172 B

1) Haltaus: kalaczsch.

2) Bei Haltaus eingefügt: zu Remse.

Hierauf: Seintmal der erber man<sup>1)</sup> vor seiner antwort mutende und begerende ist von N.<sup>2)</sup> ein gewer, die were sal ime N.<sup>3)</sup> pillich vor der antwort geloben und tun. Und ist er zu der were nicht genug beerbet, so sal er die vorpurgen mit leuten, die genug darzu beerbt und gesessen sein in dem gericht, do sich die sachen inne verlaufen hat.

Darnach sprechen wir<sup>4)</sup> auf schult und antwort vor recht: Nachdemmal Hans<sup>5)</sup> das gut, das seiner eelichen wirtin von irem bruder angestorben ist, seiner wirtin [vor] erbzinsgut zusagt, so ist er, als seiner wirtin furmund oder seine wirtin desselben guts vor ir zins-[gut] neher zu vertreten und zu behalden<sup>6)</sup> selbsiebend unbescholdner leut an irem rechten auf den heiligen, dan ime<sup>7)</sup> los worden sei und das er [on] ansprach jar und tag besessen habe, zugesagen muge, sintmal die frau des guts mit dem verkauften zins neher zu vertreten und zu behalden ist, als vor geschrieben stet zu erbzinsgut, dan der herr darein gesprechen moge. | Und<sup>8)</sup> zu den stucken, do der erbar man Hans N.<sup>9)</sup> nein zu spricht, das mu er unschuldig werden mit seins eins<sup>10)</sup> hand auf den heiligen, ap er darf. Was er ime auch bekant mit underscheide, die underscheide soll er auch beweisen mit seines selbst hand auf den heiligen, ap er tar. Von rechtes wegen. Versigelt.

Bl. 173A

## 433

Von vergiftung mannes und weibes vor gehegter bank und von schulde des verstorben mannes, das die schuldiger der frauen bekennen.

Mann und weib, gesessen im weichpilde, die bede gut mit einander erarbeit haben an gelegentlichen gutern, an farender habe und woran sie das zu irem pesten nutze und gewinne erkennen mochten.

1) In Nr. 623 der Vorlage steht hier: Ludwig von Selbitz.

2) Nr. 623: von Hans Tichzens seiner schulde . . .

3) Nr. 623: Hans Tichzens.

4) Nr. 623: eegenanten schpfen.

5) Nr. 623: Hans Tichzens.

6) In Nr. 623 folgt hier noch: selbsiebend irer erbgenossen, ab er oder [sie] die haben konnen, oder . . .

7) Nr. 623: Ludwig von Selbitz dasselbe gut, das ime . . .

8) Nr. 623: Auf wort und . . .

9) Nr. 623: als Ludwig von Selbitz Hansen Tichzens . . .

10) Nr. 623: selbst.

Und der man ist mit seiner wirtin gegangen vor gericht und gehegte pank und hat dasselbe erarbeite gut und alles, das er hat oder imer gewunne, seinem weibe gegeben mit redlicher rechtlicher gerichtsgabe, wissentlich richter und schöpfen. Und dieselbe gabe hat die frau offentlich in gericht verkündigt nach gewonheit und gerichtrecht, ap die jemand widersprechen wolle. Darein hat niemand geredt noch gesprochen bei des mannes lebendigen leibe. Nun ist der man gestorben on leibeserben. Nun sprechen des mannes erbnemen der frauen in die guter; und haben sie die doch nicht widersprochen bei ires mannes lebendigen leibe, also sie einlandisch in dem weichpildegericht warn, do die gabe verkündigt wart vor gericht, als oben geschrieben stet. Auch hat der man die wol erarbeit [guter], alle schulde, die er ires erarbeiten guts auswendisch dem weichpilde hat, lassen geloben seinem weibe, die sie von den schuldigern hat | in Bl. 173 B ire gelobde gewere; ap sie der schulde etc.

Hierauf: Kan die frau erzeugen mit richter und mit schöpfen, das ir ir eelicher wirt vor gerichte und gehegter pank aufgelassen und gegeben hat alles, das er hat oder imer gewunne, und das die fraue die gabe also on rechte widersprach eingenommen und empfangen, also das des mannes erbnemen in dem gericht, da die gabe inne geschach, gesessen seint und [die] gabe nicht mit recht widersprochen haben; was dan der man erbs und guts und farender hab gelassen hat, das hat er geerbet von der gabe wegen mit merem rechten auf sein wirtin, dan ir sein erben darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen.

Hat auch der mann, dieweil er lebte, ausgeliehen an bereitem gelde, und hat seinem weib die schuldiger lassen geloben, und die schuldiger des bekennen, das die frau das gelt von inen in ire gelobde genomen habe, so sollen die schuldiger von des gelobden wegen der frauen halden und ir die schulde leisten und bezalen mit merem rechten, dan ir die erbnemen darein gesprechen mogen.

#### 434

*Vgl. Nr. 642 der Vorlage, wo die Anfrage im gleichen Rechtsfall in direkter Form und mit Nennung der Parteinamen erscheint.*

Von verstorbener schulde nach toder hant zu erweisen.

A., B. etc. haben gut oder farende habe verkauft einem man. Der man ist abgangen todes halb, und ist das gut, farend habe dem A., B. etc. schuldig plieben. Und des toden mannes erbnemen zu

der schulde nein sprechen, das doch die vorgeant A., B. wol  
Bl. 174<sup>A</sup> überzeugen | mit vil biderleuten, das der tode man das gut und  
farend habe schuldig plieben ist.

Hierauf: Nachdemmal des toden mannes erbnehmen nein zu der  
schult sprechen, die ir tod freund dem A., B. [schuldig plieben und  
A., B.] ire schulde zu ine seczen mit gezeuge, so sollen die A., B.  
die schult beweisen nach toder mannes hand selbsiebend auf die  
heiligen, ap sie turn. Von rechtis wegen.

## 435

*Identisch mit Nr. 758 der Vorlage.*

Von gerade, in landgericht verstorben.

Ein man hat geclagt von seins eelichen weibs wegen zu H. umb  
ein gerade und was darzu gehort, die im landrecht verstorben ist  
und die frau die negste darzu ist; das H. [bekannt]<sup>1)</sup> hat vor ge-  
richt und gehegter pank, er wolle ir das gern geben, sein erbherre  
hindere ine daran; nun H. die hinderunge selber gemacht gegen  
seinen hern; da hat er ine auch umb beschuldigt, und meint der ob-  
genant man, die gerade solle seinem weibe zugehoren nach der stat  
kore, die im landrechten verstorben ist.

Hierauf: Nachdemmal die gerade und des H. weibe im land-  
gericht verstorben ist, so hat die frau ir gerade, nach landrecht zu  
geben, geerbt auf Friderichs wirtin, im weichpilde gesessen; und  
kan Friderich an der gerade zu geben nicht zu hulf kommen, das  
die von Dobeln ir gerade aus weichpilde und darin nach der statt  
gewonheit pflegen zu geben. Sonder als die gerade im landgericht  
ist verstorben, also sal er die gerade nach landrecht geben. Und  
Bl. 174<sup>B</sup> als H. beschuldigt wirt, das er das gemacht habe, das die | gerade  
sei verkommert, darzu sol er antworten ja oder nein. Und ist die  
gerade ime von dem erbhern verkummert mit gericht, so soll [er]  
die gerade pillichen entwern und von seines weibs wegen mit recht  
gewinnen.

## 436

*Verkürzte Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau,  
Bl. 355<sup>a</sup>, Nr. 43.*

*Identisch mit Nr. 627 der Vorlage mit den unten in den Anmerkungen  
verzeichneten Abweichungen des Wortlautes.*

---

1) Vorlage: geclagt; richtig der Wortlaut in der identischen Nr. 758 der  
Vorlage.



Von erbe zu besiczen jar und tag.

Ich, Albrecht, bitt euer furnemen weisheit, mich des rechten zu underweisen nach disen nachgeschriebenen worten<sup>1)</sup>. Mein vater, seliger, gesessen auf dem lande, ist verstorben und ließ unser funf, bruder und geschwistere, und unser eelich muter<sup>2)</sup>. Und dhweil unser vater lebte, so bereitet<sup>3)</sup> er unser schwesteren zwue<sup>4)</sup> und gab meiner schwester ein<sup>5)</sup> seins geldes ein teil, das er gelobt hat. Und nach unsers vaters tode gab ich, Albrecht M.<sup>6)</sup>, meiner schwester<sup>7)</sup> unser vater guter also vil und also gut, als mir und anderen geschwistern<sup>8)</sup> aus unsers vaters gutern wart nach gleicher teilung<sup>9)</sup>. Da behilt ich, Albrecht<sup>9)</sup>, zu meinem teil unsers vaters erbe, wan ich nach der zeit R.<sup>7)</sup>, meiner schwester, das erbe gern gelassen hett oder andern meinen schwestern oder brudern, und hett also vil geldes genomen, als meiner schwester R.<sup>7)</sup> aus unsers vaters gutern geldes mit wart. Darnach nam ich, genanter Albrecht<sup>6)</sup>, ein weib in meines vaters erbegut<sup>10)</sup>, und [hab] mit meiner arbeit meins vaters erb und gut gepessert, und hab in nutzlichen lehn und geweren | besessen, Bl. 175 A gebraucht und gehabt wol XVIII jar und lenger on alle einsprache, das mein schwester noch bruder in solcher laugen zeit darein mit recht nie gesprochen haben. Nun spricht mir mein schwester R.<sup>7)</sup> aller erst darein, die wol XXIV<sup>11)</sup> jar geschwigen hat, und spricht, sie habe sich ires vaters guter nie verziegen und pleibe des pei recht<sup>12)</sup>.

1) Dieser Satz fehlt in Nr. 627.

2) Zusatz in Nr. 627: die noch lebet.

3) Nr. 627: berate.

4) Zusatz in Nr. 627: und gelobt ine geld mitzugeben auf seinen gutern...

5) Zusatz in Nr. 627: genant Richling.

6) Nr. 627: Mulner.

7) Nr. 627: Richling.

8) Nr. 627: mein schwestern und kindern.

9) Fehlt in Nr. 627.

10) Zusatz in Nr. 627: das mir zu meinem teil wart von meins vater guter. Dieselbe meine wirtin pracht zu mir gut und habe und ich habe mit irem gut...

11) Nr. 627: XVIII jar und lenger.

12) Zusatz in Nr. 627: nachdemmale meins vater erbe in der zeit unser teilung also geringe was, | das ich gern Richling meiner schwester teil, das ir Bl. 293 A wart an gelde, dafur genomen hett, und ich dasselb nach meins vater tode mit meins weibes gutern und meinem erarbeiten gelde gepessert hab, und hab das in nutzlichen geweren und lehn besessen und gebraucht wol XVIII jare oder lenger, das mit recht mir niemand darein gesprochen hat und noch habe. Ap mir nun Richling, mein schwester, keins darein gehalten oder getragen muge von rechtes wegen.

Hierauf: Seintemal der man das erbe besessen und gehabt hat jar und tag und also wol lenger und XVIII jare on seiner schwester oder jemand's anders rechter ansprach, also sein schwester einlandisch gewest ist, so ist er des erbes neher zu vertreten und zu behalden, dan ime sein schwester darein gesprechen oder das anforderen mag. Und das kan den schwestern nicht zu hulfe komen, das sie sich des erbes nie verziegen haben, sintemal sie ir recht, ap sie keins daran gehaben mochten, in der jarzal daran verschwigen haben. Von rechtes wegen.

## 437

Zu gut zu clagen on rechtlich gepot, do die clage machtlos ist.

*Identisch mit der Entscheidung Nr. 629, wo sich auch die an dieser Stelle der Vorlage fehlende zugehörige Anfrage findet.*

## 438

Bl. 175 r Zu gut zu clagen mit rechtem gepote von einem ding in das ander, do hulf uber gangen ist, und die clage macht hat.

Kan Hans gezeugen mit richter und mit schöpfen und gehegter pank, das er geclagt habe zu N. gutern mit rechten gepoten ein ding, das ander, das dritte umb L fl. on rechte widersprach, also das volge daruber gegangen ist: So kan niemand dagegen kein urteil legen; des gericht's hulfe und richter und schöpfen bekanntnus geet mogelich vor. Indem hat H. darauf zu C. gut geclagt, ime das wissentlich getan und verkündigt mit des richters brifen oder poten, das er verkomen mag, als recht ist, so sall die clage furpas macht haben. Von rechtes wegen.

## 439

Umb einen kauf zu gezeugen und einen gezeugen zu verwerfen, der unelich sol geporn sein, das man nicht mag vorkomen; was er dem gezeugen und dem richter darumb verfallen ist.

Es seint komen fur unser herren gericht zwen bruder. Do clagt ein bruder zu dem andern, er habe seinem bruder ein haus verkauft vor XV schock mit sulcher underscheide, wan er das widerkaufen

wolle, so sol ime sein bruder das widerzukaufen geben umb XV schock, und zeugt sich des auf einen, der zu der zeit ein geschworn mann | ist gewest des rats und sunst auf einen biderman, der un- Bl. 176 A bescholden ist an seinem rechten. Des antwort jener ander bruder und spricht, er habe seinem bruder das haus abgekauft vor XVII schock recht und redlich zu rechtem erbe on alle unterscheide und weiß von keinem widerkauf an dem haus zu sagen, und habe das haus in rechtem lehn und gewern gehabt X jar oder lenger, das ließ dieser bruder vergunnen; seint das er vergunt hat, ein geschworn ratman und sunst ein biderman, der unbescholden ist an seinem rechten, ap er die icht muglichen leide von rechtes wegen. Das wart geteilt, hett er solche leute, er genoß moglichen. Der richter fragt die gezeugen bei irem eide, das sie sagten, was ine bewust were. Des quame der vorspreche und sprach: »Herr richter, hie steet einer; der disem sein erbe und gut abegezeugen will, der nicht im weichpilde gesessen ist, und ist auch uneelich geporn. Des gezeugnus diser nicht leiden soll noch enwill und meint, ine zu verwerfen mit recht.«

Hierauf: Seintdemmal der bruder umb den kauf des erbes, das er mit underscheit umb XV schock verkauft hat, sich gezeuges vermessen hat in der clage und den gezeuge umb schulde und sulche unterscheide des verkauften erbes vor gericht pracht on recht widersprache, und do der richter den zeuge, | der zweier manne gefragt hat bei Bl. 176 B irem eide, ap sie das also gezeugten; seint dan die zwene bidermanne unbescholden an irem rechten: so mogen sie den kauf mit underscheit pas bezeugen, dan der ander bruder nein dafur sprechen moge.

Und darumb, das der bruder dem einen gezeuge zugelegt hat, das er uneelich geporn sei und das auf ine nicht zeugt hat, als recht ist; wer einen mit bosen worten leßtert, was er darumb dem richter verfallen etc.

Darumb ist er ime verfallen sein puß, das seint XXX schilling pfenning sulcher pfenning, als im gericht genge und gebe seint, und ist auch darumb verfallen dem richter sein gewette, das sein VIII schilling aber solcher pfenning, als im gericht genge und gebe seint. Von rechtes wegen. Versigilt.

*Die ersten Sätze sind gedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 150 s. v. bestaetigen, Sp. 1610 s. v. scheinthat und Sp. 2154 s. v. zetter.*

*Datierung nach Haltaus.*

Von einem geschwornen richter, der unfuge bewarn wolde von gerichts wegen, do sich leut mit einander zweiten, also das der richter mit seinen helfern einen abmordte.

Ich Hans pin ein richter zu Grune, als mir das bevolen ist von meiner gnedigen frauen. Es hat sich begeben ein auflauft zu Grune in der stat von leuten. Do quam ich zu als ein richter. Ich wolt die bestetigen zu dem rechten und mu̇tet von ine burgen, das sie friedlich und dem gericht gehorsam wern. Des fertigten sie mich  
Bl. 177<sup>A</sup> selb an | mit gewapenter [gewaldiger] hand und stachen auf mich, das ich wol erweisen mag mit der [schientad]<sup>1)</sup>, und gi̇ngen mir dafur mit gewalt und wolten sich do nit bestetigen lassen. Des volge ich ine nach und [konde] ir doch nicht geweldigem, wan sie mir zu mechtig waren, das ich darzu [laden]<sup>2)</sup> mu̇ß mit geruft und mit zettergeschrei alle, die ich darzu mochte bringen, das mir die hulfen geweldigem und bestetigen zu recht von gerichts wegen die, die mir mit gewalt furgingen. Do folgten mir meiner gnedigen frauen leute, die ich anruftete und hulfen mir dieselben bestetigen zu rechte, das dieselbigen meiner gnedigen frau leute, die ich anruftete, mit grȯßen schweren wunden sere gewundt worden, das sie do wider wunden musten, domit sie mir die hulfe beweldigem und bestetigen zum rechten, und sie sich do nicht anderst geweldigem noch bestetigen wolden lassen. Nun ist derselben einer todgeschlagen. Also treten die anderen waldenperger mit anderen iren freunden vor gericht und fordern den, der ine abermort ist, und clagen das zu meiner gnedigen frauen ein, und clagen zu mir selbst und zu allen anderen, die ich angeruft habe von gerichts wegen eine, die ich hinder mich gezogen habe, darumb das sie mir gevolgt haben von gerichts wegen,  
Bl. 177<sup>B</sup> meiner gnedigen frauen gericht zu sterken, und sie vermeinen, | uns des mordes und der volge zu uberkommen. Dargegen dunkt mich obgenanten H., seintmal das sie also gevolgt haben in meiner gnedigen frauen stat und gericht und zuvort an mir selbst, und sie sich nicht zum rechten wolten bestetigen lassen, und ich darzu loden muste mit gerufte [meiner gnedigen frauen leute], die mir gevolgt haben von gerichts wegen als ein itzlich man durch recht volgen soll, das ich und alle, die mir gevolgt haben, umb den mort, als sie clagen, kein not leiden sollen; und ab dieselben waldenperger vor

1) Textänderung nach Haltaus; in der Vorlage steht: schumen statt.

2) Textänderung nach Haltaus; Vorlage: halden.

allen sachen umb die gewalt und unrecht, das sie sich gerichtis und rechtes werten, icht ausrichtung tun sollen; was darumb recht sei.

Hirauf sprechen wir schöpfen zu Magdeburg recht: Ist der richter ein gekorenter oder ein belehnter geschwornen richter, und hat sich jemant an ine vergriffen mit schleglen oder mit wunden oder mit anderem ungerecht in der zeit, als er unfuge wern wolte oder bewarn, der hat den fried an dem richter geprochen. Das mag man richten nach friedbrechers recht in der handhaftigen tat. Und ist der friedbrecher davon komen, man mag ine vervesten, ap sie nicht pesserer wolten den verprochen friede des richters mit wergelde nach des richters gepurt.

Vortmeher sprechen wir genanten schöpfen vor recht umb die leute, die in der volge | des richters gewest sein: Ist den friede-<sup>Bl. 178A</sup> brechern schaden geschechen mit wunden oder an todschleglen von dem richter oder von seinen helfern, die mit gerufte und mit geschrei darzu geladen sein, die pleiben des one wandel, ap sie den schaden in rechter notwer getan haben. Von rechtis wegen.

## 441

Von dieberei zu zeihen und scheltwort, die hals und hand antreten.

Andreas hat geclagt zu Margreth, das sie ine beredt habe, das ime hals und hand antrete, damit, das sie solle gesagt haben, sie solle verloren haben XXX β. wert, minner oder mer, in seinem hause, und wolt ine das nicht verwissen, er solde ir das gelt selber genomèn haben. Nun tritt die frau dar und bekennt die wort und wil darumb leiden, was recht ist. Seintmal das die fraue der wort, die sie auf ine solle geredt haben, bekennet, ap sie nun icht muglichen eines sulchèn darumb verfallen sei, als er darumb pflichtig were zu leiden. Dargegen fragt die frau, nachdemmal sie der wort bekennet und die wort in bezicht gewesen sein, ap [sie] nun icht mer darumb verfallen sei dem cleger wan einer schlechten puß, und wie hoch die puß gelaufen moge oder was hirumb recht sei.

Hirauf: Nachdemmal Margreth der wort, die sie auf Andres geredet soll haben, bekennet, so ist sie Andres darumb verfallen seine puß, das seint XXX | schilling pfenning, als im gericht, da die <sup>Bl. 178B</sup> sachen geschechen ist, genge seint und gebe, und nicht mer. Von rechtes wegen.

Von drauen einer dem anderen offenberlichen zu for-  
deren.

Ein man ist komen vor den rat, richter und schöpfen auf das rathaus und hat geclagt, wie sich ein [ge]schlecht verpflichtet und ver-  
einet hette, ine zu ermorden. Des sich der eine gegen ime verant-  
wort hette, er wolde sein veint sein und mit armbrust, das er in der  
hand hette, wolde er einen pfeil in ine schießen, und hette ime damit  
eine wissentliche offenbare droeunge getan, das er muß schreien das  
gerufte. Und die anderen aus dem geschlecht ine auch itzund suchten  
und wegelagten umb die droe. Und seine not wart ime bescheiden,  
das recht zu helfen zu stunde ime vor gericht, so er sich darzu  
schicken solle, und in des rats und gerichts friede schiede von dem  
rathause. Da vor der treppen wart sein not und wegelagten, die er  
beclagt hat, scheinbar und offenbar volbracht in handhafter tat mit  
gewapenter hant mit pfeilen und mit messeren in kegenwertigkeit  
rats, gerichts und schöpfen, die an eides statt in rats weis pei ein-  
ander waren, das er must schreien das gerufte, zetter uber gewalt  
Bl. 179<sup>A</sup> und unrecht, das er wol verkommen | mag mit allen den vogenanten  
geschwornen. Das hett der rat und der richter den friedbrecher  
gern bestetigt zu recht; davon er doch ging wider gehorsam der  
herrschaft ratis und gerichts bis auf geweite statt, davon er mit ge-  
walt hieb auf des gerichts poten. Ap nun der freveler und torstig  
friedbrecher gegen rat, gericht und schöpfen, die an eids statt in  
rats weis pei einander warn, mit seiner gewalt einen friedpruch icht  
getan habe, oder was recht sei.

Hierauf: Bekennet der rat, richter und schöpfen, das der cleger  
geclagt habe, das sich ein geschlecht verpflichtet hette, einen zu morden  
und ime ein offenbar droe und wegelage getan hetten vor gericht,  
von stund an des rechten zu helfen; ist dan der teter komen in  
kegenwertigkeit des rats, richters und schöpfen, als ime zu rechte  
bescheiden was und hat den cleger handhafter tat mit gewapenter  
hand mit pfeilen und mit messeren angefertigt, das der cleger das  
geschrei zetter uber gewalt und unrecht geschrien hat; also der teter  
der tat verfluchtig worden und auf das geweite geflohen ist; davon  
auch nach des gerichts poten gehauen hat, das er ine auf fluchtigen  
fuß gern bestetigt wolt haben zu rechte; das der richter und schöpfen  
bekennen: So ist der teter gegen dem rate, richter und schöpfen  
ein friedbruch und dem cleger verfallen [sein buße]. Von rechtes  
wegen.

## 443

Von deube, mit keiner handhaftigen tat nicht begriffen. Bl. 179<sup>b</sup>

Meiner arman einer ist geschuldigt, er habe ein hulzene eigden gestolen, und ist darnach gefangen und mit keiner handhaftigen tat nicht begriffen, und nein zu der schult spricht, und auch mit geschrei zu stocke nit pracht ist. Darnach ist mir ein tag bescheiden zu recht von meines armen mans wegen. Da wart mir mein armann mit zettergeschrei und zwei stucke und ein eigde auf seinen ruck gepunden, damit vor gericht bracht, und ist uber ine geclagt, er hab ein eigde gestolen. Darzu er nein spricht. Darumb ich von meines armen mans wegen den richter durch got und durch des rechten willen gepeten habe, ime einen man zu geben, der ime sein wort spricht und mute darnach, was recht ist. Dagegen die schöpfen geteilt haben durch recht, man sol die schöpfen darzugeben, das sie den man besehen; stet er als ein biderman, man gebe ime pillich einen man, der sein wort spreche; stet er als ein dieb, er engelde sein moglichen. Dargegen ich gesprochen habe und das urteil gestraft, als recht ist, und habe vor die pesserung geteilt, seintmals der man mit keiner handhaftigen tat begriffen ist und mit geschrei zu stock nicht pracht ist, als recht ist, und nein zu der schult spricht; und [ich] selber pitt durch got und des rechten willen, das man ime ein man gebe, der sein wort spreche, oder was darumb Bl. 180<sup>a</sup> recht sei.

Hierauf: Nachdemmal der man mit keiner handhaftigen tat nicht begriffen ist, auch mit schulde on bezicht [geschuldigt ist], sol [man] dem manne muglichen gunnen eins mannes, der sein wort spricht. Und seintmal der man zu der schult nein spricht, so ist er die schult neher zu entgehen und unschuldig zu werden mit seins selbst hand auf den heiligen, dan man ine hocher daruber beteidingen oder gedringen muge. Von rechtes wegen.

## 444

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>a</sup>, Nr. 49.*

*Identisch mit Nr. 633 der Vorlage.*

Ein man, der die schöpfen in gehegter pank gescholden hat; was der darumb verfallen.

Ein man ist komen vor gericht und gehegte pank und hat geld erclagt vor gericht, wissentlich richter und schöpfen. Und der man

hat das erlagt geld geerbt auf sein weib und auf seine kinde, und dem erlagten gelde hat die frau und das kind gevolgt, als recht ist, on rechte widersprache. Nun ist N. komen und hat gesprochen in unser kegenwertigkeit, wir hetten ime das seine genommen mit gewalt und wider recht. Bitten wir euch, zu erkennen nach recht, so er auf unser eide und ere geredt hat, ap er nun das mit recht getan hat oder was er uns mit recht verfallen sei, wan wir geschworne schöpfen seint; des wolle wir gerne pei recht pleiben<sup>1)</sup>.

Hierauf: Seintmal N. gesprochen hat, das ime die schöpfen das sein mit gewalt und unrecht genommen haben, also sie doch umb die sachen ausgesprochen haben, was recht ist, so ist er itzlichem Bl. 180 B schöpfen darumb verfallen sein puß und dem richter | so manches gewettes verfallen, als dick er die schöpfen mit solchen worten beredt hat.

## 445

Von einer frauen, die ein kind ermort hat, das aus einem gerichte in das ander oberste gericht geantwort ist, darinne sie gelieden hat.

Ich Hans habe lassen clagen von meiner hern und von gerichts wegen zu Annas, wie ein kind in sein vier pfelen ermort sei, das ich ine von meiner hern wegen nicht verwissen will, er sei des mordes ein volger, reter oder teter gewest. Hierzu antwort ich N.: Als ich beschuldigt bin, das ich ein morderin in mein hause gehabt habe und des mordes volge und ferte solle gewest sein, darzu sprech ich nein und habe es nicht getan, sonder do ich heim quame und den mord erfure, do ich finge die morderin und behilt sie in mein gericht uber III oder IV nacht bis so lange, das ich sie antwort in meiner hern gericht; in dem gericht sie geliden hat nach irem bekenntnus. Nun pitt ichs rechte.

Hierauf: Seintmal [er] die morderin, als ime der mort gesagt wart, bestetigt hat in seinem gerichte und die frauen furpas geantwort hat in die obergericht, do die frau den mort solle getan haben und umb die tat, der sie besagt was, gelieden hat, was recht ist, vor ein bezicht; ist nun von dem hauptman geschuldigt, das er des mordes ein volger, geferte und ein teter gewest sei, darzu, er doch nein spricht: also das er doch ein unbescholden man an seinem Bl. 181 A rechten ist: So mag er das entgehen und unschuldig werden als einer

1) Der letzte Satz ist aus Nr. 633 ergänzt.



bezicht mit seins selbst hand auf den heiligen, ap er darf, nachdem-  
male die frau ein teterin des sein schulde und darumb gelieden hat  
vor ein bezicht, wie recht ist.

## 446

Von verwilkorten sachen, bei scheideseuten zu pleiben.

H. N., burger zu L., auf einer und N., burger zu M., auf die  
anderen seiten sein in teidingen gegen einander um ein stant erbe  
und umb ander farend habe, gelegen in der statt Merseburg, daran  
sie in beder seit recht zusagen; und ir itzlicher hat sein zusage auf  
sein recht darauf beschrieben und versigilt geben; und sein des zu  
entscheiden gegangen mit rechte auf ein man, der scheiden wolle,  
wie er gelart werde, und wolle ine das mit worten sagen, wie er  
sie scheidet, und versigilt daruber gegeben, etc.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Nachdemmal  
H. und N. mit teidingen verwilkort haben, das der scheideseut, auf  
den sie sich nach irer beder sage verwilkort haben, sich des rechten  
auf ir beder geld und cost erfahren; und hat das muntlich aus-  
gesprochen; können das die H. und N. des usgesprochen rechten  
nicht behalden noch vernemen: So sall er einem itzlichen ein ab-  
scheidungsbrieff davon geben. [Will] H., burger zu L., der abeschrift  
nicht nemen, so sol der scheideseut N. zu M. allein ein abschrift  
des rechten geben, seintmal das recht auf ir beider gelt geholet ist,  
darnach sie der schiedeseut nach schulde und antwort solle ent-  
scheiden.

## 447

Idem.

Br. 181b

*Identisch mit der Entscheidung Nr. 644, wo sich auch die an dieser  
Stelle der Vorlage fehlende zugehörige Anfrage findet.*

## 448

*Verkürzte Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau,  
Bl. 356<sup>a-b</sup>, Nr. 50.*

*Identisch mit Nr. 634 der Vorlage mit den in den Anmerkungen ver-  
zeichneten Abweichungen des Wortlauts.*

Von schulde und dieberei, die der cleger, wer das ge-  
tan, nicht namhaftig gemacht hat, darzu der von rechte  
nicht darf antworten.

Das seint meine schulde, die ich H. habe zu N. Zum ersten gebe ich ime schulde, das er die seinen geheißē hat, meinen besessen zinsman, genant C., mir zu schaden und zu schmacheit wegzufuren, davon mir mein gut wuste leit an zins und an dinst; das alles geschechen ist on mein willen und wissen. Zum anderen male gebe ich ime schulde, das die seinen mit frevel und mit gewald gefaren haben in mein gericht und haben daraus gefurt und getrieben und getragen sechs pienstocke, betgewand, cleider und anderen hausrat<sup>1)</sup>. Das ist geschechen ein teils pei nacht und ein teils pei tage und pei geschlossener ture mir zu schaden und zu schmacheit. Und pitt umb recht<sup>2)</sup>.

B. 182 \ Hierauf: Seintmal H.<sup>3)</sup> in seiner ersten schulde B. von N.<sup>4)</sup> schuldigt, das er die seinen geheisen habe, seinen versessen zinsman wegzufuren ime zu schaden und zu schanden, und B.<sup>5)</sup> darauf antwort, das er der seinen leut und gesindes mehr habe wan zwene oder drei, sossall H.<sup>3)</sup> pillichen in seiner schulde namhaftig machen pei iren christennamen, wer die seint, die ime sein zinsman zu schmacheit und zu schaden weggefurt haben, vor B.<sup>4)</sup> antwort. Von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir auf die andern schuld und antwort vor recht: Nachdemmal H.<sup>3)</sup> etc. B.<sup>4)</sup> etc. in seiner anderen schulde schuldigt, das die seinen mit frevel und mit gewalt gefarn haben in sein gerichte, und daraus getrieben und getragen haben und das mit seinem rat getan sollen haben<sup>6)</sup>, so endarf B.<sup>5)</sup> zu der anderen schuld nicht antworten, er mach dan vor die seinen mit iren christennamen namhaftig, die das mit seinem rat und geheiß sollen getan haben, das er sein antwort darnach mag seczen. Von rechtes wegen.

## 449

Wie man einen rechten kauf gezeugen mag.

A. hat sich in gehegter bank verwilligt mit guten willen, konne B., sein widersache, einen rechten kauf gezeugen, wie recht ist,

1) In Nr. 634 steht: ein kue, II kelber, ein spanbet, tisch, stüle, penk, gefeß und andern hausrat.

2) Statt dieses Satzes steht in Nr. 634: Bitt ich euch zu erkennen, ap mir der genant Casper icht umb itzlich schuldestuck besondern noch umb schmacheit und schaden von rechtes wegen ausrichtung legen soll oder etc.

3) Nr. 634: Thome.

4) Nr. 634: Caspern.

5) Nr. 634: Casper.

6) Zusatz in Nr. 634: und nicht namhaftig macht, wer die seinen seint, die das mit seinem rat solten getan haben, ...

umb erbe und gut, als ine H. zu schuldigen hat von Kunnen wegen seins eelichen weibs, so solle B. volkomen sein aller sachen.

Hierauf: Mag B. den kauf gezeugen selbdritt mit bider]leuten, Bl. 182 B unbescholden an irem rechten, die pei dem kauf gewest sein oder den wissentlich sei umb den kauf, so hat er den also mit recht gezeugt. Von rechtes wegen.

#### 450

Wie man mit scheideseuten verkomen mag, als recht ist.

H. von Stentze frau fragt mit iren freunden urteils nach rechte, seint der zeit das sie sich zeucht auf iren schiedesman, wie sie mit dem verkomen sall. Da wart geteilt, mit ime selber oder mit seinen versigilten briefen. Des ist der frauen vormund komen und hat ein brief pracht von dem schiedesman, versigilt, als ime geteilt wart, und fragte nach rechte, seint der zeit das [er] ein brif bracht hette von dem schiedesman, ap er von der vormundschaft wegen der frauen soll volkomen sein, oder was recht ist. Dargegen fragt Rudinger urteils nach rechte, seint der zeit das do geteilt sei wissentlich richter und schöpfen, sie sollen volkomen mit irem schiedesman, als recht sei, ap mir nun ir schiedesman mit briven icht gezeugen moge, sonder er sol komen vor mir auf gerackten gestapten eide oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal geteilt ist, das die frau volkomen sall mit recht mit dem schiedesman oder mit seinem versigiltem brif, ist dan der scheideseute ein unbescholden man an seinem rechten, gezeuget dan in seinem versigiltem brief pei seinen treuen und eren an eide statt, so ist die fraue nach dem und ir geteilt ist, verkommen.

#### 451

Von leipgedinge und gesamptem lehn zu gezeugen. Bl. 183 A

Seintmal Rußels wittibe ir das gut zu einem leibgedinge zugesagt, das sie mit dem lehnbrife beweisen moge; ist sie dan des guts, das sie ir zu leibgeding zugesagt, nicht mit rechter clage und mit gerichts hulfe entwert, als recht ist: So sall man die frauen desselben ires leibgedings wider gewern mit rechte. Sagt ime auch Thomen dasselbe gut zu, also das ime und Rusel des lehnhern dasselbst gut zu gesampten lehn geliehen [sei]: So sall er die gesampten lehn gezeugen und behalden mit recht; so kan das leibgeding, das

der frauen hinter Thomen geliehn ist, kein craft haben. Kan aber der Thome der gesampten lehn, als vor geschrieben ist, mit recht nicht gezeugen, so ist die frau mit des lehnhern brive, wie recht ist, neher ires leibgedings zu vertreten und zu behalden, dan ir Thome darein gesprechen moge; etc.

## 452

Ein man hat gehabt zweierlei eeliche kinder von seinen weiben und meint, sein gut den letsten kinden zu geben und den ersten zu entwenden.

Ein man, gesessen auf dem dorf, der hat gehabt erb- und zinsguter jar und tag in rechten len, nutzen und gewern mit seiner eelichen wirtin, mit der er kinder gezeugt hat in dem gut; und nun die wirtin seint gestorben ist; und er hat dasselbig gut mit seinen  
Bl. 183<sup>B</sup> henden erarbeit, und ime das manchfart dick schwerlich | sauer ist worden; und die kinde noch leben von der abgestorben muter. Nun hat er seint ein ander wirtin in das gut genomen, mit der er andere erben in demselben gezeugt hat, und dieselben erben auch noch leben. Nun ist der genant man mer also alt worden, das er kein groß arbeit nicht getun kann, und ist des mit seiner eelichen wirtin zu rat worden, er wolle das erbe verkaufen und wolle sich mit demselben gelt neren, so peste er konne und moge. Nun hat der zweierlei kinder. Den ersten hat er auch muter gefelle abgericht, da sie sich des verziegen haben fur gericht und gehegter pank. Das ist der obgenant man zu den ersten kinderen gegangen, do ime sein gut feile was, und hat inen das angepoten, ap sie das kaufen wollen, er konne noch enmocht das gut nimmer gehalden. Und hat des gesant zu den ersten kinden ein fromen man, der der kinder freunt ist, ap sie ime das gut abkaufen wollen oder nicht. Des wollen sie mit ime nicht kaufen. Darnach hat er das aufgepoten zu kaufen auf dem kirchhof und markt in kegenwertigkeit aller leut. Und do das gut niemant kaufen wolde, des seint seiner zwei[ten] die eltsten zugefarn und haben mit mir ein erblichen kauf gehalden, und haben daruber leinkofen getrunken und haben mir mein gelt darumb verpurgt und  
Bl. 184<sup>A</sup> vermacht, das mir genug, und habe ine das aufgelassen | vor gehegter pank als recht. Und dasselb gut ist den letsten kinden von meiner genedigen frauen der marggravin gelihen, das sie mit irem brif, den sie daruber gegeben hat, wol wissentlich machen und volkomen mogen. Nun tritt der ersten sone einer dar und spricht, er wolle

das gut ansprechen, dieweil er lebe. Und der son hat die gewere geraumt schier ein jare. Bittet der vater, zu erkennen mit recht, wan er seins leibs und vernunft mechtig ist, ap er etc.

Hierauf: Was erbs und guts der man hat, das er pei seinem ersten weibe oder pei seinem andern erworben und erarbeit hat, das kan er seinen letsten [kinden] nicht verkaufen noch aufgassen seinen ersten kinden zu schaden. Es were dan, das in leibs not darzu drunge, das er beweisen mocht, wie recht were. Von rechtes wegen.

## 453

Umb ein mord, da die selbschuldigen vor das recht haben purgen gesaczt und die selbschuldigen seint von dem rechten dingfluchtig worden; wie die selbschuldigen mit iren purgen mit recht umb den mort volkomen sollen.

Was die verfallen sein, die do beschuldigt seint umb volge und hulf mit einem gezogen schwert bloß eines toden. Do haben die selbschuldigen recht gelobt itzlicher selbsiebend und haben das verpurgt. Nun seint die selbschuldigen, die die | burgen gesaczt haben, Bl. 184 b fluchtig worden von gehegter pank, wissentlichen richter und schöpfen. Des haben die burgen iren verzog gewonnen XIV tage. Do die vierzehnen tag vorkomen, da warn dieselben burgen selbschuldigen und haben sich zum ersten ergeben. Auch haben sie beschuldigt der helfer einen, das er hat gelobde getan dem abgemorten, er solle wider in das haus geen, ime solle nichts gevern und kein leid geschechen. Daruber hat er dem richter gelobt vor das gelobde und hat das verpurgt und ist des auch abtrunnig worden.

Hierauf: Seintmal die selbschuldigen, die den mort getan haben, recht [gelobt] fur die tat und das verpurgt haben, jetzlicher selbsiebend zu entgehen, wie recht ist, und seint also abtrunnig worden von dem rechten, als sie das gelobt recht tun solden, so seint sie der sachen überwunden mit iren purgen; und die purgen mogen sich an der sachen losen mit irem vollen wergelde. Und die teter pleiben in der schult von rechtis wegen.

Hat auch der helfer einer recht gelobt davor, das er dem ermorten geredt habe, er solle wider in das haus gehen, ime solle kein leit geschechen, und hat das recht auch also verpurgt und ist auch also abtrunnig worden, so ist er und sein purge auch der sachen verfallen. Und der burge moge sich gelösen mit seinem wergelde; und | der volger pleibt in der schulde, der er also überwunden ist. Bl. 185 a Von rechtes wegen.

## 454

Ein man hat dem andern zu offen tagen recht gelobt zu tun, und der teter vor gericht nicht komen ist und spricht, der dingtag sei ime unbewost gewest, etc.

Ein man hat geclagt zu einem anderen vor gericht, der do sprach nein und recht gelobte dem cleger. Da wart geteilt, das recht zu bestehen nach offen tagen nach ostern. Do es quam zu den offen tagen, da trat der cleger fur gehegter pank, dem recht gelobt was, und mant umb das recht. Da quam der nicht fur, der do recht gelobt hett. Des ließ sich der vogenant cleger ein urteil werden, seintmal das ime gelobt und geteilt wer, das recht zu offen tagen zu leisten, und ein recht dingtag were, ap er icht moglich sein clag volkomlichen erstanden hett. Da wart geteilt, er het die clag erstanden auf widerrede. Des quam der darnach in ein ander ding, der recht tun sold, mit widerrede und ließ ime ein recht werden, seintmal das ime der dingtag unbewust und [er] in dem holz an seiner arbeit wer gewest, das er mit biderleuten wol mag gezeugen, ap ime das zu schaden kommen moge oder was recht ist.

Hierauf: Seintdemmal der antworter recht gelobt hat und ime geteilt were, das recht zu tun in offen tagen, so kan ime das nicht zu helfe komen, das ime das ding unbewust was, sonder der cleger hat sein clage zu ime erstanden. Von rechtes wegen.

## 455

Bl. 185 B Ein man hat zu dem andern geclagt vor gehegter bank in gegenwertigkeit umb golt; doch ime noch sein gold nie kein gepot geschechen ist.

Heintz von B[elen] fragt urteils nach recht von vormundschaft wegen Albrecht von Wellen, wan er und sein weib die summa goldis mit N. Schenck und Margrethen, seiner schwester, seligen, den Sichtenbergern geliehen hatten, und die helft des goldes sein eigen ist, das er mit seim ein gezeuge wol volkomen mag, wie recht ist, gestorben von Margrethen, seiner stiftochter, auf sein weib und von seinem weib auf seine kinde, von seinen kinden auf ine, das er auch mit seinem ein gezeugen volkomen wol gemag. Und er ist fur gehegter bank gewest und ich mit ime und pote zu der antwort gein Schencke umb das gold. Da sprach Schenck, er clagt zu gold, das von seinem bruder auf ine gestorben ist. Ap nun Albrecht von Belen

seins rechten goldes neher sei zu behalden mit seinem ein gezeuge, wan ine Schenck von erbe wegen on gezeuge abhalden moge, wan er doch zu ime nicht geclagt hat, noch zu seinem gelde keine gepote habe lassen tun, oder was recht sei.

Dargegen fragt Schenck nach urteils recht, wan [er] dasselb gold, das do unter Sichtenperge namhaftig gemacht ist, erstanden und erclagt hat zu Sichtenperger in Albrechts von Belen gegenwertigkeit, wissentlich richter und schöpfen, und das er des goldes ein teil erhoben hat, ap er des erclagten seins geldes | icht neher sei zu be- Bl. 186 A halden, dan das ime das jemand mit keinem gezeugnus abgehalden moge oder was recht sei.

Hierauf: Kan Schenck gezeugen mit richter und mit schöpfen, das er das golt on rechte ansprach zu Sichtenperger in Albrechts kegenwertigkeit erclagt und erstanden habe, so ist er des erstanden geldes mit bekentnus richter und schöpfen neher zu vertreten und zu behalden, dan ime jemand mit anderen gezeugen, der nicht sterker ist dan bekantnus richter und schöpfen und gehegter bank, [das] abgeforderen mogen.

## 456

Einer wart beschuldigt umb ein friedbruch.

Zwen seint komen fur gericht. Da hat einer den anderen beschuldigt umb friedbruch, der an ime geschechen sei in geleit der herren, der fursten und der statt auf einem solchen tage. Dargegen spricht der antworter nein, er habe das nicht getan.

Hierauf: Der man, der den friedbruch solle getan haben, ist der schulde neher zu entgehen mit seines selb hanf auf den heiligen, dan ine jemand hocher daruber gedringen mag, seintmal die tat nicht beweislich ist an wunden oder an anderen malen.

## 457

Einer gelobte, recht zu tun an offen tagen.

Seintmal Albrecht geteilt ist das recht, das er Bertolt gelobt hat zu tun zu offen tagen; bekennen die schöpfen und der richter, das der tag, als N. das gelobte gelt von Albrechte forderte zu nemen, kein recht dingtag an gehegter bank in offen tagen gewest sei, also das ander leut, den auch in verpundener zeit bescheiden was, | recht Bl. 186 B zu tun und zu nemen in offen tagen, auf selben tag kein recht fur

gericht in gehegter bank taten und namen; und ist dan Albrecht zu dem dingstag nach offen tagen, als ander leut in verpunden tagen bescheiden was, recht zu tun und annemen, fur gehegter bank [kommen] und hett gepeten sein recht, das er Bartolden gelobt hat zu tun, als ine zu offener zeit bescheiden was, und wolt B. der sachen ledig und entprochen [werden]: [. . . .] und ist damit seine erbe neher zu verantworten, zu vertreten und zu behalden, dan ime Bartold furpas keins darein getragen moege.

## 458

Einer wart geschuldigt umb rat und tat eins mordes aus seinem hause.

Wir A. etc. geben schuldig B., das der zu uns getreten ist gein Groitz in gotlichem gescheft und hat uns gefragt, wer der knecht sei, der pei uns stehe. So haben wir B. genant, es sei Conradt Breittenbachs knecht, und haben daran keinerlei zu meiden gewust, etc. Zum andern geben wir A. dem vorgeanteten B. schult, das der knecht uns abermordet ist worden in unserm gleit und botschaft, und das das aus seiner behausung geschechen ist, das der knecht ermort ist, das ist geschechen mit seiner anweisung, mit seinem rat, wissen und geheiß, und begern darumb nach erkantnus antwort.

Hierzu antwort ich B.: Als mich mein herre A. zu seiner ersten schulde beschuldigt und seczt, ich solle ine gefragt haben, wer der knecht sei, spreche und antworte nein darzu und habe meinen hern nicht gefragt. Der anderen | schulde, der mich mein herre schuldigt, derselbe knecht sei ime abermordt in seinem geleite und botschaft, dasselbe sei geschechen aus meiner behausung, das mit meinem geheiß, wissen und anweisung geschechen ist, oder was hierumb recht ist.

Hierauf: Seintmal B. zu der ersten schulde [nein spricht, er] unschuldig werden [mag] mit sein selbst hand auf den heiligen, ap er tar.

Darnach sprechen wir vor die andern schulde und antwort vor recht: Tar B. behalden mit seines selbst hand auf den heiligen, das er rats und tats des mordes, als die den mort getan haben, die aus seinem haus geritten sein, unschuldig sei, so pleibt er des on wandel. Von rechtes wegen.



## 459

Von einem ungehorsamen weibe, die bei irem manne nicht sein wolt, und die nach ired mannes tode forderte den dritten teil; ap er ir [volgt].

N. nam ein frauen zu einer eelichen wirtin und zoge ir in ire haus und bauet do in irer behausung bräuhaus und malzhaus, und gelt auch von sie schulde, und wönet auch mit ir in irem hause wol vier wochen. Darnach wart die frau N. ungehorsam, also das ine die ungunst seiner frauen zwang, das er must ziehn aus irem haus und zoge in seine eigen behausung. Darnach poten ire freunde beide, geistlich und weltlich, das sie mit ir redten, das sie tet als ein erber tugentsame fraue und zoge zu ime nach rechte und geseze der heiligen christenheit. Do sprach die [fraue], sie wolt eher erblos sich machen, er dan sie zu ime ziehn wolt. | Da clagt er fur gehegter Bl. 187 B bank von seines gepaues und schulde wegen, das er fur sie ausgegeben hat und gegolden, das sie ime ein widerstatung dafur tun [solt] und ime ire gute aufließ vor gericht. Das wolde die fraue nicht tun und widersprach es. Das was geteilt vor gericht, das wold die frau nicht tun, nun N. nicht sollte teil haben an irem gute, so sall sie auch nicht teil haben an seinem gute, und solt wider abrechen, was er gepauet hett und sold ime das selber zu nutz pringen. Darnach lude sie der techent beider seit und gepot ine bei gehorsam, sie solden wider zusammenziehn nach recht der heiligen christenheit. Da sprach sie fur dem techent und der ganzen pfarheit, sie wolt eher gutlos, erblos, leiblos und seellos werden, dan sie wider zu ime wold ziehn. Nun N. ist gestorben und hat gelassen bruder und schwester. Nun fordert die ungehorsame frau ein dritteil der guter. Nun dunkt die erben, es sei unmöglich, das sie dritteil sol haben, wan sie ime keinen tag gehorsam gewest als ein andere erbare frau irem rechten eelichen manne, damit sie iren dritteil behalden mocht. Nun fragen die erbnemen nach rechte, ap die ungehorsame frau solle einen dritteil haben mit den rechten, wan vor druber geteilt ist, sie solle kein recht haben an seinen gutern.

Hierauf: Konnen des toden mannes erben gezeugen | mit richter Bl. 188 A und mit schöpfen oder also mit einem schöpfen oder dingpflichtigen, ap die andern wern verstorben, das geteilt sei in gehegter bank, seintmal N. nicht solle teil haben an der frauen gut, so soll die frau auch kein teil haben an seinem gute; ist dan die frau also geschieden von irem eelichen manne, das man sie weder mit geistlichen noch wertlichen gericht darzu nicht bringen mochte, das sie bei irem

manne nach redlicher ordenung der ee gesessen und ime gehorsam, als möglich ist, gewest were: So solle die fraue nach ires mannes tode ires dritteils möglichen darben, und des mannes erbnemen seint seins guts neher zu vertreten und zu behalden, dan ine die frau darein gesprechen oder in den dritteil von ires verstorben manes gute abgeforderen moge. Von rechtes wegen.

## 460

Wie man ein kauf sol gezeugen.

*Identisch mit Nr. 449 der Vorlage, wo sich auch die in Nr. 460 fehlende Anfrage findet.*

## 461

Wie man erbkauf und gabe gezeugen soll.

Bekennen aber richter und schöpfen, vor den sich die sachen |  
 BL. 188<sub>B</sub> verlaufen hat, das geteilt sei, das N. den erbkauf und gabe umb  
 das erbe gezeugen solle, wie recht ist, so sol N. kauf und gabe  
 gezeugen mit richter und zweien dingpflichtigen, die unbescholden  
 sein an irem rechten, den wissentlich sei, das der kauf umb das  
 erbe mit der gabe vor gericht sei bestetigt.

## 462

Einer hat seinem weibe geben halb alles, das er hat  
 oder imer gewunne, vor gericht, als recht was.

Hans hat ein eelich wirtin manchs jare; der hat er aufgeben vor  
 gehegter pank halb alles, das er hatte oder immer gewunne. Nun  
 ist dieselb seine wirtin tod und hat gelassen einen son, der ist ein  
 priester, und ein tochter, die ist ein burgerin. Dieselben geschwistern  
 haben iren rechten eevater angeredt und angeteidingt umb die ge-  
 rade und umb alle guter, die inen anerstorben wern von irer eelichen  
 muter. Des ließ der vater die gerade volgen den kindern von der  
 muter wegen. Und umb die andern guter, was der were, die inen  
 von irer muter warn anerstorben, ließen sie dem vater bestehn zu  
 gebrauchen und zu genießen zu getreuer hand. Nun hat derselb  
 vater ein ander weib genomen zu der ee, mit der er komen ist fur  
 gericht und wolt sie da begaben und ir aufgeben, als er tat. Nun

als er ir das aufgeben wolt, da sprach ir tochtermann von seines weibs und auch von des priesters wegen darein, das er seinen kinden nicht entwendt ir gut, das inen von irer muter were anerstorben. Nun fragt | N. urteils nach rechte, ap er nicht moglichen sein gut mocht versehen und vergeben oder verkaufen, seintmal er frisch und gesund were. Da wart gefunden in gehegter pank, seintmal er frisch Bl. 189 A und gesund were, er mocht wol sein gut vergeben oder verkaufen. Das gab er seinem weib alles halb, das er immer gewunne, das do sein were, es were auf dem felde oder in der statt. Als sich die teiding also verlaufen haben, darnach kurzlich starb der vater. Nun teidingen dieselben geschwistern alle die guter an vor gehegter pank gegen ire [stifmutter]<sup>1)</sup>, die inen von eelichen eldern mogen von recht gepuren, und zu ersten alle das gut, das von irer muter was aufgeben, das sei an sie gestorben. Darnach sprachen sie an die helft des guts, das ires vaters ist gewest, es sei im felde oder in der statt, und sie dunkt, das sie ein dritteil aus den gutern von iren eldern anerstorben. So meint die stifmutter, die ein rechte eeliche wirtin der kinder vater ist, ire solle von allen gutern, es sei im felde oder in der statt, die helft gepuren, das er hat oder imer gewinne, und bleibt des pei recht.

Hierauf: Seintmal Hans seiner eelichen wirtin geben hat alles halb, das er hat oder imer gewunne, vor gericht, als recht ist, so hat die frau nach irem tode die helft des guts von der gabe wegen geerbt auf ire kindere zu gleicher teilung. Haben nun die kinder nach irer mutter tode irer muter angefelle gefordert und angesprochen, wie recht ist, und ist dann | zwischen dem vater und kindern geteidingt, das der vater der kinder angefelle von irer muter [gebrauchen] und inen behalden solle zu getreuer hand den anderen Bl. 189 B gut, das die kinder gezeugen und volkomen mogen, wie recht ist: So konde der vater den kinderen zu schaden irer muter angefelle, das er unter ime hat, seinem anderen weibe nicht geben noch auflassen. Und was [der] man erbes daruber und guts gehabt hat, daran mocht er seinem weibe, dem andern, die helft wol geben, und dieselbe helt sol volgen der andern frauen von der gabe wegen, die ir der man getan hett, mit mehrem rechten, dan ir die kinder dar ein gesprechen mogen.

---

1) Vorlage: stifferater.

*Der vorletzte Satz ist gedruckt bei Halltaus, Glossarium, Sp. 1748, s. v. stock. Dasselbst wird der Spruch bezeichnet als »sententia scabinorum Magdeburgensium sacc. XIV.«*

Ein kauf und gewere verbrift, und ap stock und galge darinne nit berurt ist, unschedlich seint das statgericht uber hals und hand.

Nachdemmale A. etc. die zwei dorfer B. verkaufte und des kaufs und were einen brife geben hat, darinne er ime kauf und were gelobt hat nach ausweisung des brifs, des die purgen, die dofur gelobt haben, also bekennen, so sal A. den brif und were nach ausweisung des brifs stet und ganz halden. Und was er nicht gehalden kan, das sal er widerkern mit gelde. Und das kan A. nicht zu hulfe komen, das in seim brif nicht benumt ist stock noch galge, seint-  
Bl. 190 A<sup>1</sup>) mal nemlich darinne steet geschrieven gericht uber hals und | uber hand, darinne stock und galge zu vernemen seint. Auch so kann ime des kein lehnhern bekantnus daran nicht zu hulfe komen, nachdemmal gericht uber hals und uber hand in einer anderen herschaft gelegen ist.

Wie man nach tode recht erbzins sal beweisen.

Espenhayn sol erweisen erbzinsgut nach toder hand. Mit wie vil leuten er das nach toder hand erweisen soll von rechtes wegen, das es sein recht erbzinsgut sei, oder was recht sei.

Jacob Espenhayn sal erweisen selbdritte unbescholdener leut an irem rechten auf den heiligen, ap er tar, das das gut sein erbzinsgut sei, und entdarfs nicht hocher erweisen nach toder hand. Von rechtes wegen. Versigelt.

---

1) Infolge eines Versehens wurden bei der Foliiierung der Vorlage zwei Blätter als fol. 190 gezählt und bezeichnet. Auf dem Vorsatzblatte der Handschrift ist deshalb auf diesen Irrtum wie folgt hingewiesen worden:

Nonnihili erroris cautela.

Das es nicht irrunge geper,  
So merk jeder leser daher  
Auf das hunderst und neunzigst blat,  
Welche zal zwir auf zwei blat stat,  
Aufs erste also CLxxxx geschrieven,  
Darnach so CxC; mags niemand trigen.

## 465

Ap ein halbbruder von muter neher sei, seine schafe zu behalden von seins bruders, wan ein rechte schwestertochter von vater und von muter wegen, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal der verstorben mann nicht weibs gehabt hat, so seint seine schafe erb, und hat die schaf mit merem rechten geerbt auf seinen halben bruder, dan ime seiner schwester tochter darein gesprechen moge, nachdenmal der halb bruder neher das erbe zu nemen gesipt ist. Von rechtis wegen.

## 466

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 348<sup>b</sup>, Nr. 7; und zwar als »Magdeburgisch recht«.*

Einer wart geschuldigt einer kampferwunden von einem verleumpten manne.

Als mich N. schuldigt, das ich ine gewundt habe einer zeukparn wunden, antwort ich egenanter H., | das mich der obgenant N. Bl. 190<sup>b</sup> berauben und entenen wolt meiner ere, lebens und leibs, so das ich gein ime ein recht notwere habe tun müssen, das ich wol erzeugen mochte; und derselb N. ein verleumpt man ist und umb deube gefangen was, der er bekentlich was, und hat die deube gegen dem gericht gepessert und hat sein leib also ausgeworcht und ausgekauft, wissentlich dem richter und schöpfen.

Hierauf: Mag N. gezeugen, wie recht ist, das er ein rechte notwere gein Jorgen getan habe, also pleibt er der kampferwunden an wandel. Kan aber N. der notwere, wie recht ist, nicht gezeugen, so sal er umb die kampferwunden leiden, was recht ist; und kan das N. nicht zu hulf komen, ap Jorg ein verleumpt man ist. Von rechtes wegen.

## 467

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 348<sup>b</sup>, Nr. 8.*

*Vgl. oben Nr. 352; ferner den nach Freiberg ergangenen Magdeburger Spruch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei Hubert Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen (Codex diplom. Saxoniae regiae II, 12, 1) 1. Band, Nr. 490, S. 325; dazu Anmerkung c zu Nr. 386 a. a. O., S. 266.*

Wie lang ein Magdeburgische meile ist.

Wie lang ein Magdeburgisch meil sein sall und wie man die nach recht messen sall, damit wir verfahren mugen nach rechte.

Ein Magdeburgisch meil ist LX acker lang, und ein acker ist LX ruten lang, und ein rute ist VIII halber ellen lang. Darnach ist auch die meil zu messen. Von rechtes wegen.

## 468

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 348<sup>b</sup>, Nr. 9.*

Ap man ungeborne fruchte abgesondern mag.

Mattes Iler, mein vater, ist gestorben auf dem lande und ließ ein eelich wirtin. Die was mein stiefmutter, und die ging schwanger mit einer frucht. Do macht | ich meiner stiefmutter ein genuge und auch der frucht, ap die zu der welt keme oder nicht, und gelobet für iren teil und für die frucht ein gelt, nemlich III β. gr.<sup>1)</sup> als das mit irem guten willen geteidingt wart. Nun hab ich genanter N. Iler inen das gelt gepoten und [wolde] inen das gern geben, als geteidingt. und wollen sie mir der were nicht verpürgen.

Hierauf: Hat N. Iler die teidinge jemand gelobt zu halten, den mag er darumb manen, und [be]kent er also der teiding, so ist [er] pflichtig, die were dafür zu verpürgen, wan doch ungewonlich ist, fruchte apzurichten mit irem veterlichen teil, die doch ungeporen sein.

## 469

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 348<sup>b</sup>, Nr. 10.*

Ap viel leuten gleich gelt zugeschrieben were.

Ditz ist gegenrede und recht, das ich Ditterich habe und secze mein schulde und spruch und zusage zu H[einrich] von [Drawitz], [das er] von Kelen, seiner mumen wegen zu mir gesaczt hat in seinem versigiltem brife, als er mich schuldigt, das ich mich unterziehe umb die vorgeante sein muhme LXIV rh. fl. und die aufgehoben habe, die Hans von Maltitz, der genanten frauen tochterkind, sollen gewest sein, do sie doch ein recht erbe zu sein und der genant Hans von Maltitz mir Ditterichen mit ime habe lassen geloben auf guten glauben, und das dieselben schulde und spruche und zusage forder darumb zu ende | ausweist. Dargegen secze ich, obgenanter

1) Fehlt in Hs. Zwickau.

Ditterich, und spreche, das die obgemelten LXIV fl. mein seint nach laut des hauptbrifs, der uber I<sup>c</sup> und [XX]<sup>1)</sup> fl. geben was, und mein, ich sei dem obgenanten Heinrich von Drawitz zu Kelen, von seiner mumen wegen umb die LX fl. und guten glauben, als sie seczen, keiner antwort nicht pflichtig nach laut desselben schultbrifs, der uber I<sup>c</sup> und XX fl. hauptgeldis geben was von den Kitzen, die sie schulden waren dem obgenanten Hansen von Maltitz und mir und unsern erben; und derselbe Heinrich Drawitz von der egenanten Kelen, seiner muhmen wegen des egenanten haubtgeldes LX fl. erhoben hat von mir, die ich ime geantwort habe von der verschreibung wegen, als es Hans von Maltitz, irer tochter kind, und mir gleich verschrieben was on unterscheide, und ich auch LX fl. zu mein teil von der verschreibung und gelobde wegen, die mir an den brif geschechen seint, erhoben habe. Der recht haubtbrif sich also anhebet: »Ich Erhart von Kitze und H. von Kitze, mein vetter, und alle unser erben und selbschuldigen, Otto von Werder, Nickel Hauen-schilt, burgen, bekennen eintrechtiglich etc., das wir dem gestrengen knecht N. von Moltitz und Ditterich, gesessen zu Nessen, und allen iren erben rechter schulde schuldig sein mit | gesampter hand I<sup>c</sup> und Bl. 191 A XX fl.«. Bitt ich euch, erbaren herrn der statt Leiptzk, das ir recht hierauf spricht nach seiner schult und meiner antwort; nachdem der recht haubtbrif uber die furgenanten I<sup>c</sup> und XX fl. gegeben ist, anderst nicht ausweist, dan das sie Hans von Maltitz und mir und unsern erben gleich und on unterscheid verschrieben seint, ap ich ime und seiner muhmen umb die LX fl., die mir gepurn zu meinem teil und umb den guten glauben, als ir schreiben [seczt], kein antwort pflichtig pin oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal die I<sup>c</sup> und XX fl. Hansen Maltitz und Ditterich haben mit einander gleich verschriben und iren erbnemen; bekennen das die sachwalden und purgen des briefs, darinne das verschrieben gelt ist verschrieben, so sollen sie ine nach ausweisung gleich halden. Ist dan Hans von Maltitz verschieden von erden, so hat er die helft geerbt auf sein negste erben, und die ander helft des geldes sol volgen Ditterich Hocken nach ausweisung des brifs, [der] daruber gegeben ist, seintmal ine das gelt und iren erben gleich ist verschriben. Und zu dem guten glauben und zu der schult, do Ditterich nein zu spricht, des mag er [un]schuldig werden mit seins selbst hand auf den heiligen, ap er tar. Von rechtes wegen. Versigelt.

1) Vorlage: LX.

## 470

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>a</sup>, Nr. 11.*

Bl. 191<sup>b</sup> Was einer frauen nach recht volgt, der ires mans gut keins gedingt noch begabt ist.

Wan mein muter anteidingt erb und gut und alle farend habe und korn auf meinen lehngutern, und ir doch die guter nie geliehn seint fur gericht und gehegter bank, als recht ist.

Hierauf: Seintmals der frauen keins gedingt noch gelobt ist, als recht ist, so sol ir keins mer volgen von dem erbe und gute wan ir gerade, die ir volkomlichen soll volgen, und darf kein schulde darvon gelden.

## 471

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>a</sup>, Nr. 12.*

Von gerade und hergepete.

Bl. 192<sup>a</sup> Konnen die bruder beweisen und volkomen, wie recht ist, das ir vater und muter ire schwestern pei irem lebendigen leibe ausgerat haben, so konnen sie durch iren vormunde keinen teil geforderen an dem gute, das ir vater und muter haben gelassen. Mogen aber die bruder die ausradung iren schwestern, als recht ist, nicht beweisen, so sollen die töchter wider einpringen, das ine zu mitgift ist worden, und sollen dan solch erb und gut, als ir eldern gelassen haben, mit iren [brudern]<sup>1)</sup> gleich nach seiner zal teiln, seintmal das sie gleich mit einander darzu geporen sein. Was auch die muter an gerade gelassen hat, das hat sie geerbt auf ire töchter zu gleicher teilung; und hat das hergepete der vater geerbt auf seine sone; und der erste son soll von ersten das schwert zu voran [haben]. Von rechtes wegen.

## 472

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>a</sup>, Nr. 13.*

Wie man ein rechte gewere sol nach recht gezeugen.

Seintmals N. in der gewere vor XX jaren ime an dem holze und gut zugesagt und zeugt sich des auf seinen werman, der auch davon die gewere wol XX jare soll gehabt haben; mag N. dan ge-

1) So Hs. Zwickau; Vorlage hat: kindern.



zeugen rechte gewere des holzes und guts selbsiebend ungeschol-  
dener leut an irem rechte auf den heiligen, so ist er damit des  
holzes und guts neher zu vertreten und zu behalden, dan ime sein  
widerpart darein gesprochen moge. Von rechtes wegen.

## 473

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>a</sup>,  
Nr. 14.*

Ap versigilte schulde verwillet wurde zu geben.

Als mir Mattes versigilte schulde angewinnen will, der ich mich  
fur gericht nicht verwilkort habe, wissentlich richter und schöpfen,  
ap er ime keine versigilte schulde angewinnen konne oder moge,  
er soll wol antwort tun zu meinen schulden, als es doch fur gericht  
wider komen ist.

Hierauf: Seint richter und schöpfen bekennen umb die sach, das  
sie fur gericht aufgenommen sei und beteidingt, also sollen sie das  
bederseit moglich halten. Bekennen auch richter und schöpfen, das  
fur gericht genumpt sei, im versigilte schulde aufzugeben, so sol der  
schuldiger auch moglich seine schulde [vor vorsigilt und frischlich]<sup>1)</sup>  
aufgeben. Von rechtes wegen; etc.

## 474

*Verkürzte und verstümmelte Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage  
auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>a-b</sup>, Nr. 15.*

Einer pat seinen lehnhern, das er sein veterlich gut nicht Bl. 192 B  
verliehe<sup>2)</sup>.

Als ich Nickel gewest pin fur meines hern erbgericht umb  
mein erb und gut, das mich angestorben ist von meinem rechten  
vater; als nun meins bruders kind [an]sprechen das erbe und das  
gut, hab ich eingeredt vor dem lehnhern; ich hab den lenhern ge-  
peten, das [er]<sup>3)</sup> mein gut nicht verleihe, das mich anerstorben ist  
von meinem rechten vater nach der kinder vater tode wissentlich,  
als es mein vater hat gehabt in lehn und gebrauchlichen geweren

1) Zusatz in Hs. Zwickau.

2) In der Vorlage ist dieses Wort von anderer Hand an Stelle des durch-  
strichenen Wortes: »aufgeben« eingesetzt.

3) Vorlage: ich.

nach der kinder vater tode, wissentlich den nachtpauern obenwendig und niederwendig.

Hierauf: Mag Nickel gezeugen, das sein vater gut gehabt und besessen jar und tag zu rechten lehen und nutzlichen geweren nach seins bruders tode, so hat sein vater das gut mit merem rechten auf ine geerbt, dan auf seins bruders kinder. Und hat Nickel die richtung<sup>1)</sup>, die der erbherre seins bruders kinderen an dem gut getan hat, in jare und tag widersprochen, so ist die richtung<sup>1)</sup> machtlos, und das gut soll mit merem rechten volgen Nickel, dan ime seins bruders kinder von der richtung wegen, die doch Nickel widersprochen hat, das abforderen mogen. Von rechtes wegen.

14. JAHRH.

475

*Verkürzte Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>b</sup>, Nr. 16.*

*Der letzte Halbsatz ist gedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 1865 s. v. verkummern, wo der Spruch als »sententia Magdeburg. saec. XIV.« bezeichnet wird.*

Von verkomertem gut, das man spreche, es were geoffent.

Bl. 193A

Ditz ist mein antwort, die ich Herman, burger zu N., secze und tun zu den schulden, da mich Hans umb anspricht. Und eer ich ime darzu antwort, so mute ich und begere von ime derselben seinen schulden ein rechte were, und pitt, zu erkennen nach rechte, ap er mir der gewere vor meiner antwort icht pillich geloben, tun und verpurgen solle, seint er in dem gericht, da sich die sach inne hat verlaufen, nicht geerbet ist. Darnach als erkannt ist umb die were und mir die geschechen ist mit rechte, und [Hans]<sup>2)</sup> Rauber mich beschuldigt in seinen schulden, das er habe gut in meinem hause und in meinen geweren verfrönet, nach dem als die schulde zu ende ausweiset, antwort ich vorgeanter Herman also und erkenne, das der fronepot komen ist zu mir und hat gut in meinem haus verkommert von gerichts wegen zu Hansen Rauber, als Hans Rauber nicht geinwertig gewest ist, und hat das gut von gerichts wegen wider geoffent, das ich wol erzeugen mag, wie vor gericht geteilt wird. Als der fronpot ist erstorben und die sachen wol vier jare gewert hat, das er mich darumb nicht hat beteidigt,

1) Hs. Zwickau: reichunge.

2) Vorlage: N.

also hat der burgermeister, der da mechtig ist, einen richter zu Eilenburg zu seczen, geheißē, das ich dasselbe geoffent gut aus meinen geweren geben und wegantworten solle | wissentlich biderleuten. Bitt ich, zu erkennen nach rechte, nachdemmal ich sulch gut, also unter mir verkommert und also von demselben fronpoten wider geoffent wart, als vor geschriben stet, von mir geben, das der burgermeister von mir hat heißen geben und antworten wislich piderleuten, und das von offenung wegen des gerichts und geheißē wegen des burgermeisters von mir geantwort habe, ap ich keins mer darumb leiden darf, ich sei moglichen der sachen von Hansen Rauber ledig und entprochen, seint ich der teiding, als vor geschriben stet, wol mag vollkommen etc.

Hierauf: Seintdemmal Herman Wolfart von Hansen Rauber mutend und begeren ist, ein were<sup>1)</sup> zu tun und zu verpurgen; die were sol Hans Rauber pillich geloben zu tun und zu verpurgen, als er darzu nicht geerbet ist in dem gericht, so sich die sach innen verlaufen. Von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir auf schulde und auf antwort recht: Kan Herman Wolfart gezeugen mit bekantnus des burgermeisters zu Eylenberg und mit zweier seiner compon, das der sulch gut, die der fronpot unter ime verkomert hat, von offenung wegen, die derselb fronpot an dem gericht getau hat, von gerichts halben weggegeben habe, so pleibt [er des gegen] Hans Rauber on wandel und darf daruber keins | leiden. Mocht aber [Herman Wolfart]<sup>2)</sup> mit solchem bekentnus des burgermeisters nicht bezeugen, und nachmals der fronpot ist verstorben, mag er dan erweisen selbdritt unbescholdener leut an irem rechten auf den heiligen, das der fronpot das verkomert gut wider geoffent hat [und von der offenunge wegen das gut weg gegeben habe], so pleibt er des gegen H. Rauber on wandel und endarf keins mer darumb leiden.

## 476

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>b</sup>, Nr. 17.*

Einer hat clag erstanden auf helfrede etc.

N. spricht, er habe clage erstanden vor unserm gericht auf helfrede; und haben dem lassen ingepieten zu rechter zeit pei sonnen-

1) In Hs. Zwickau folgt hier anstatt des Textes: Est facienda, ut in forma uf schult etc.

2) Vorlage: Hans Rauber.

schein ein tag vor, als unser statt recht und gewonheit ist und ausweiset. Nun kompt Hans mit seiner helfrede und spricht, das er geschuldigt sei, wie er solle fisch gestolen haben pei der nacht, etc.; zu der clage sei ime nicht eingepoten, als recht, also zu vernemen, als er ine als heut beclagte, also ließ er ime als nichten eingepieten. Bitt zu erkennen in recht, ap man nicht umb sulch clage umb deube eingepieten sall uber XIV tag, oder ap das helfrede sein mag oder nicht, was recht darumb sei.

Hierauf: Bekennet der fronpot, das er Hansen pei tage und sonnenschein eingepoten habe, als recht ist, als N. des anderen tags zu ime geclagt hat gegen Hansen etc.; kan [N.]<sup>1)</sup> dan gezeugen mit richter und schöpfen, das er sein clage erstanden | habe mit rechte: So kan des das nicht widerrede gesein, als Hans vor sich seczt in seiner antwort, nachdem die widerrede [nicht widerret]<sup>2)</sup> ist ehafftig not.

## 477

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>b</sup>, Nr. 18.*

Einem manne wart sein veterlich gut und erbe emfromdet, als er nicht anheimisch<sup>3)</sup> was.

Ein man clagt zu erbe und gut, das ime von seinem vater angestorben ist, und das ist ime entfremdet, wan er im lande nicht gewest ist, und hat darzu geclagt mit guter kuntschaft und gezeuge etc. Antwort ein man, der hat erbe und gut umb sein wol gewonnen gut erkauf, und hat des seinen lehnhern und seiner guten nachtpauern, als vil er der bedarf, zu seinen rechten.

Hierauf: Mag der cleger gezeugen, das das erbe und gut an ine erstorben ist von seinem vater und ime emfromdet sei, dhweil er nicht einlandisch gewest sei, so ist er des guts neher zu vertreten, dann ime sein widersache darein gesprechen moge. Hat auch der antworter erbe und gut erkauf umb sein wol gewonnen gut, so mag er darumb den anderen<sup>4)</sup> anbeteidingen, der ime das gut verkauft hat und sein werman ist. Von rechtis wegen; etc.

1) Vorlage: Hans.

2) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

3) Hs. Zwickau: inlendisch.

4) In Hs. Zwickau folgt: anreden und ...

## 478

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>b</sup>, Nr. 19.*

Von alder gewonheit einer statt etc.

Magdeburg: Kan der burgermeister von der stat wegen volkomen und beweisen mit rechte, das die statt sulche gerechtigkeit von alders bishero gehabt hat, | das niemand in einer meil wegs von der statt Bl. 195 A fremde pier geschenkt habe on rechte widersprach, so ist er darmit von der stat wegen volkomen, und N. kann ein sulche alde gewonheit und gerechtigkeit mit seinen prifen nicht geprechen.

## 479

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 349<sup>b</sup>—350<sup>a</sup>, Nr. 20.*

Was ein frau zuvoran nehmen sall von rechtes wegen.

Welcherlei gut der tode man gelassen hat, das erbe ist, damit hat er seine negsten erben, es sei frau oder man, beerbet. Hat er auch ein eelich wirtin gelassen, die nimpt die gerade zuvor, und darzu ir mustel und gedinge; und was ir gelobt ist an schulde, [und was ir vorbrift ist an geldē ader an schulden]<sup>1)</sup>, das sie kundlichen [mochte]<sup>1)</sup> machen, das sol ir auch volgen. Das hergepet [volget]<sup>1)</sup> dem negsten schwertmogen. Was aber der tode man an lehengut gelassen hat, davon so konden die freunde kein recht haben. Es were dan, das sie gesampte lehn mit ime hetten, das sie mit recht mogen beweisen.

## 480

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 350<sup>a</sup>, Nr. 21.*

Ap leuten fur gericht were bescheiden, der einer quem und der ander nicht.

Ein man ist komen fur gericht und hat geclagt zu einer frauen umb gelt. Antworte die frau zu der clage und spricht nein und woste davon nicht. Da fragt der man, wie sie des entgehen sollte. Da wart aufschobe genommen, uber vierzehn tage wider fur gericht zu komen. Darnach so quam der man uber XIV tag wider zu gericht und die frau nicht. Was recht sei.

1) Ergnzt aus Hs. Zwickau.

Bl. 196<sup>e</sup> Hierauf: Bekennen richter und schöpfen, das dem manne und der frauen bescheiden was, auf eine nemliche tagzeit furzukomen und des ausspruchs zu warten nach recht auf die urteil, die in gehegter bank vor gegeben [waren]; ist dan der man auf nemlichen tag vorkomen, des ausspruchs zu warten, und die frau nicht: So ist die frau fellig worden der sachen. Es wer dan, das sie gezeugen mochte ir ehhafte not, darumb sie nit komen konde, des ausspruchs zu warten. Von rechtes wegen.

## 481

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 350<sup>a</sup>, Nr. 22.*

Ap leut irer sachen [auf] vier [sie zu entscheiden] gingen.

Einer ist beschuldigt umb ein stuck ackers vor gericht. Das haben die schöpfen geteilt aus gehegter pank, er solle mit seins selbst hand den acker sein machen, darumb er fur gericht wart beschuldigt; und bitten zu erkennen nach rechte, seintmals die schöpfen etc. Ein cleger ist komen fur gehegte pank und hat gclagt umb ein stuck ackers. Des hat er jenem angewonnen. Des haben sie einen tag gemacht hinter gehegter pank und seint gezogen auf den acker und haben sich verwillkort wissentlich irer viren, den wol zu glauben ist. Nun haben die vier erkannt, das dem cleger sein acker zu schmal gewest sei, als sie gemessen haben. Nun bitt der cleger zu erkennen.

Bl. 196<sup>a</sup> Hierauf: Kan der cleger gezeugen mit den | leuten, dafur sie sich verwillkort haben, das sie sich der sachen umb den acker pei inen zu pleiben verkort haben, sie daraus zu entscheiden; wie sie dan die vier daraus geschieden haben, do sol das moglich pei pleiben mit merem rechten, dan der antworter darein gesprochen moge.

## 482

Ap einer seiner stieftochter gut abkauft, die mundig were.

Ich Hans Schultes hab meins eelichen bruder tochter in rechter vormundschaft gehalten und hab sie noch in vormundschaft und ir erbgut und farend hab, die der junkfraue anerstorben ist von irem eelichen vater, meinem bruder seligen, und habe die seint seinem tode von der vormundschaft wegen in rechten lehn gehabt lenger

dan jare und tag, und hab sie noch in rechter vormundschaft und ir angestorben erbe in rechten lehn mit der junkfrau willen und aller irer freunde wissen. Nun hat der junkfrauen muter und ir stiffater sie angelant umb ire veterlich erbe und bitten sie, ine das zu verkaufen. Das [wegert]<sup>1)</sup> die junkfrau und wolle ire veterlich erbe hinter iren freunden und iren rechten vormunden, die das in rechten lehn hatten, nicht verkaufen; also lange, das doch die muter mit der tochter also ernstlich geredt umb den kauf, das die junkfrau durch forcht willen irer muter und ired stiffaters ine ire veterlich erbe gab fur VI schock, das doch | als gut was als XX schock Bl. 196 B neuer gr., und ging mit irer muter und mit dem stiffater fur den lehnhern und pat den lehnhern, das er die guter irer muter und irem stiffater liehe; und leih inen das mit sulchen rechten, was sie rechtes daran gehaben möchten, und lieh die guter hinter mir, die ich mit der junkfrauen [willen] als ein rechter vormunde in rechten lehn habe.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig recht: Hat der stiffater der junkfrau ir veterlich erbe abgekauft und nach dem, als das gut wirdig ist und gelten mochte, das die nachtpauern erkennen; und ist die junkfrau mundig; mag der stiffater dan gezeugen, wie recht ist, das er der junkfrauen ir veterlich erbe abgekauft, als vor geschriben steet, recht und redlich: So sol die junkfrau den kauf stet halden. Hat aber der stiffater des guts nicht nach redligkeit und nach dem, als das gelden mocht, nicht gekauft, das die nachtpauern bekennen; tar die junkfrau dan ir eide darzu tun, das sie das gut von forchte wegen und nicht von guten willen irem stiffater verkauft und aufgelaßen habe hinter irem vormund, der das gut mit ir in lehn gehabt habe und noch habe: So ist der kauf machtlos; und das ist nicht ein rechter kauf, sonder das ist ein betrigung. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigil; etc.

## 483

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 350<sup>a-b</sup>, Nr. 23.*

Von gabe und auflassung, die ein man seinen kindern Bl. 197 A tut, und sich der nicht eußert pei seinem leben.

Wir bitten recht [zu] sprechen nach disen nachgeschriben worten: Wir richter und schöpfen der stat zu Kemnitz [bekennen und]<sup>2)</sup> tun

1) Vorlage: begert.

2) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

kund mit diesem offin brieft allen den, die in horen, sehen adir lesen<sup>1)</sup>, das fur uns komen seint an rechte dingstatt, da alle ding craft und macht haben, Apitz in der Aue, Margreth, sein eelich tochter, Ditterich Helbig, sein eiden<sup>2)</sup> und Dorothea, auch Apitz tochter. Die haben sich mitenander gesunet und geeinet, was erbe und gut, der sich Dorothea, Apitz tochter<sup>3)</sup> mit iren kindern ver-zicht und auflest alle der guter, die sie angestorben [waren von irem eelichen vater, und tut das hinter irem elichen wirt, wan erkant ist von richter und schöpfen, das der man abwesig ist, also das er seiner rechten vernunft nicht hat, also das er mit rechte darein nicht gesprechen moge noch ensall, also bescheidentlichen, das Ditterich Helbig seiner geschweien Dorothea und iren kindern reichen und geben sal II<sup>c</sup> fl.<sup>4)</sup> und den obern garten, gelegen vor dem obern Kempnitzer tor. Auch ist gesondert und teidingt, das alle ander guter, es sei an gerade, farender habe und an allen erben, die sollen Ditterich Helbig und seiner hausfrauen und kinderen gehoren. Was aber an sch~~uden~~ is, die sollen die töchter mit einander einforderen nach ires vaters tode, ap der icht plieb. Auch sol Apitz in der Aue, der kinder vater, der erbe und guter geprauchten, dhweil er lebt. Wan got aber uber ine gepote, so sol Ditterich, Bl. 197 B sein eiden, | und Margreth, sein tochter, | Dorothea und iren kindern vorborgen und vorweisen<sup>3)</sup> die II<sup>c</sup> fl. nach irer beider<sup>5)</sup> freund rat und sol davon reichen und geben ein moglichen zins als ferne, als er das gelt innen haben will. Den zins sall aufhalden<sup>6)</sup> die muter ir zu nutze und zu fromen, als das hauptgelt pliebe steen iren kinderen etc., das alle [diese vorgeschreiben<sup>3)</sup>] etc.

Hierauf: Seintmal Apitz in der Aue die schickung vor gehegter pank mit seine[n]<sup>3)</sup> tochter[n]<sup>3)</sup> getan hat und doch sich des geldes und guts, das er ine [aus]gesaczt<sup>7)</sup> hat, nicht hat geeußert und aus seinen gewern gegeben, als recht, und auch die eine tochter verzicht getan hat an dem, das noch an sie komen sol, vor gericht, hinter irem eelichen [mane ader]<sup>3)</sup> wirt, on willen und wissen seins negsten vormunden, als er darzu nit vernunftig was von gebrechlichkeit wege[n

1) In der Vorläge steht statt dessen: etc.

2) So Hs. Zwickau; Vorlage: erben.

3) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

4) Hs. Zwickau: und a. b. etc. Die beiden folgenden Sätze der Vorlage fehlen in Hs. Zwickau.

5) So Hs. Zwickau; Vorlage: bruder.

6) Hs. Zwickau: ufheben.

7) Vorlage: eingesatzt.



seiner sinne: So ist die schickung, gabe und auffassung nach ausweisung des brifs, der daruber aufgericht<sup>1)</sup> ist, machtlos und soll kein craft haben.

## 484

Zwene sagen ine gleiche gewere zu.

Ein man hat den andern geschuldigt nach ausweisung des priefs vor gericht, das ein mann sei gangen über seinen graben auf sein erbe und gute, das sein vater auf ine geerbt habe, das er habe gehabt in rechten nutzlichen geweren und lehn, und habe darinne abgehauen ein weide | frevelichen und geweldiglichen, und begert dar-Bl. 198A über antwort. [Der antworter spricht] umb dasselbe gut, do ine der cleger umb schuldigt, da er die weide solle auf gehauen haben, das sei sein recht erbe und habe das gehabt XXXIV jare on einsprach in rechten nutzlichen geweren, des er wolle erweisung tun wol, wie recht ist.

Hierauf: Seintmal der cleger und der antworter ine das mit gleicher were zusagen, wer dan elder were darzu gezeugen kan, wie recht ist, der sol moglichen dabei pleiben und sol das gut damit behalden.

## 485

Wie ein fraue irem anderen manne ließ gut leihen und das besaß jare und tag; was recht ist.

Ein frau was gesessen im landrecht; die hat einen eelichen man gehabt; mit dem hett sie leibeserben. Derselbe man verstorbe. Nach des mannes tode sunderte die muter die kinder abe mit vater-teile. So pleib der frauen zu irem teil ein hufe landis, damit sie belehent was, und die helfte des guts. Darnach nam die frau ein anderen man in dasselbe gut. Der sagt ime zu, die fraue habe ime lassen leihen ein vierteil landes des guts, das an die frauen komen was von irem ersten wirt, dapei sie die erben ließen, dieweil sie lebte. Darnach sagt er ime zu, er habe ein vierteil gekauft umb sein eingeprecht gelt und spricht, er habe das aufgenommen, und zeucht sich des an wissentschaft. Nun ist die frau verstorben. Nun wollen der verstorben frauen erben dem stieffater nit glauben, | das er das vier-Bl. 198B teil landes gekauft habe umb sein eingeprecht gelt, er erinner sie

1) Hs. Zwickau: gegeben.

dann, als recht ist. Auch sagt ime der kinder stiffater zu, der kinder muter hab ime lassen leihen ires guts auch ein vierteil landes, das er besessen hat on einsprache wol X jare, und die kinder haben das nie widersprochen, wan sie doch einlandisch und mundig gewest sein. Jedoch so ist die leihung und lehn geschechen on der erben gelobde, die nie darzu gerufen, als recht ist.

Hierauf: Seint die tode fraue irem eelichen wirt hat lassen leihen ein vierteil landis, das ir ir erster wirt hat lassen leihen, wie recht ist, und der man das vierteil landis besessen und gehabt hat jare und tag und lenger on der kinder rechte einsprache, also sie mundig und einheimisch gewest sein: So ist der mann neher darzu und darpei zu pleiben, dan ime die kinder darein gesprechen mogen. Von rechtis wegen. Und tar der man auch erweisen mit seins selbst hand auf den heiligen, das er das ander vierteil landis umb sein gelt gekauft habe, so sol er moglichen dapei pleiben. Von und durch rechtis wegen.

## 486

Wie gerade erbet auf muter muter schwester und nicht auf muterschwester vater halben.

Gerade und was darein gehören mag, hat sich verstorben von Bl. 499 a einer muter auf ire eekind, auf ein | meidlein. Das ist nun auch verstorben und hat hinder ime gelassen seiner mutter rechte eeschwester von vater halbe, die pede einen vater gehabt haben, und hinder ime gelassen seiner muter muter schwester. Die meint die gerade von des Kindes wegen mit pesserm rechten zu haben dan seiner muter stifschwester<sup>1</sup>.

## 487

Ap ein man seinem weibe keins het lassen leihen.

Ich Hayman habe ein weib genomen in mein gut, das ich erarbeit habe. Das weib ist mir abgangen von todes wegen und hat hinter ir nicht leibserben gelassen, sunder bruder und schwester. Nun habe ich Hayman meins guts ir keins lassen leihen, weder fur gericht noch an keiner statt, do es craft gehalten moge. Nun plieb ich gern pei recht, nachdemmal ich der frauen keins gegeben habe

---

1) Die Entscheidung dieses Rechtsfalles, die nur aus der Überschrift erschlossen werden kann, fehlt in der Vorlage.

vor gericht, als vor geschriben steet, ap ich iren freunden von rechtes wegen etwas pflichtig pin.

Hierauf: Seintmal Hayman seinem verstorben weibe keins hat lassen leihen seins gut an keiner statt, do es craft oder macht gehaben moge, so darf er iren negsten freunden kein ertheil davon geben wan die gerade, die irer negsten spilmogen soll volgen. Von rechtes wegen. Habt ir aber sonderlich wilkore, ertheil zu geben oder zu nemen, da pflegen wir nicht uber zu sprechen.

## 488

Um 1350?

*Nach der Vorlage gedruckt und zwar ohne Überschrift und Anfrage bei Richard Freiherr von Mansberg, Erbarmanschaft Wettinischer Lande; I. Band, Dresden 1903, S. 565 unter dem Jahre 1350 als »Gutachten des Leipziger Schöffentuhles«.*

*Datierung und Ausgangsort dieses Spruches scheint Frh. von Mansberg nach einer bei Emil Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, II. Band, Zwickau 1845, S. 76 erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1355 zu erschließen, die möglicherweise den gleichen Rechtsstreit anlangt bezw. abschließt; die Wiedergabe des Auszugs bei Mansberg ist ungenau. Die Urkunde selbst, die das Datum »a° dmi M°CCC°LV° feria tertia post dom. Quasimodogeniti« trägt, wird noch im Ratsarchiv zu Zwickau i. Sa. (Urkundenarchiv III. Alme, Nr. 5) verwahrt, während daselbst gepflogene Nachforschungen nach dem Original zum vorliegenden Spruche erfolglos geblieben sind.*

Ap einer seiner brief und insigil bekennet; was recht ist.

Ich Johannes, pfarrer zu Glaucha<sup>1)</sup>, schuldige herrn Guntern von Bl. 199 B der Plawnitz mit seinem offen versigilten brif, den ich von ime habe, als sein insigil anhangt, als die abschrift ausweist, das er mir den brif nicht enhelt, sulchs darin begriffen zugesagt, und seczt ime schulde dakegen. Bitt ich, zuerkennen nach rechte, nachdemmal herre Gunter mir den brif versigilt hat und mir des brifs und insigill bekennt, als do geschriben steet in dem anderen artikel seiner widerrede, darinne er bekennt brief und sigill, ap er den brief nach allen artikeln icht mit merem rechten halten solle, dan das er mir einsprache mit schulden dakegen seczen muge; es wer dan vor in gericht erkant, das ich das moglichen uber meinen brife leiden solle; oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal herre Gunter von der Plawnitz seins brifs und insigil bekennet, so sol er dem pfarrer von Glaucha den brif stete

1, Frh. v. Mansberg, a. a. O., hält Glaucha für Irrtum statt Staucha.

und ganz halten mit merem rechten, dan das er sich des mit seiner antwort geschutzen oder darein gesprochen moge. Von rechtes wegen. Bedunkt dan herrn Guntern, das ime der pfarrer mit seinem brief etwas zu kurze getan habe, nach ausweisung seiner antwort, da mag er den pfarrer umb schuldigen, das solle der pfarrer moglichen verantworten. was recht were.

## 489

Bl. 200<sup>A</sup> Was ein man dem andern sei verfallen, der do spricht, das er ime alle tage auf schaden gehe und das also bekennet.

Ein man hat den anderen geschuldigt vor gehegter pank, wie das er gesprochen hett, das er ime und allen leuten auf schaden ging mit frevel und mit gewald. Sprach der antworter zu und bekant, das er also gesprochen hett, und wolt darumb [leiden], was recht were.

Hierauf: Seintmal der man bekent, das er dem andern auf schaden gangen sei, so ist er ime darumb verfallen seiner puß, das seint XXX schilling pfenning sulcher were, als in dem gericht genge und gebe seint, und dem richter sein gewett und nicht mer. Von rechtes wegen.

## 490

Ein zusage von verkaufem gut, wie man das mit recht soll behalten.

Ditz seint mein antwort und kegenrede, die ich Hans secze und tu zu den schulden, da mich Peter etc. und die kinder umb zusprechen und schuldigen; und eher ich ine zu iren schulden antwort, mute ich von inen und itzlichem besonder ein rechte were und pitt zu erkennen nach rechte, ap sie mir die were vor meiner antwort icht pillich geloben und tun sollen oder was recht sei. Als mir die were gelobt und geschechen sei und mich Peter Kortz von seiner und der kinder wegen in iren schulden zusprechen und schuldigen: Ein man hat mit seinem eelichen weibe gesessen in landrechten; der man hat wider seiner hern recht unredliche gekauft ein werder zu einem rechten erben, der in der aue gelegen ist zu Grewitz; Bl. 200<sup>B</sup> nach dem als die schulde | zu end ausweist; zu derselben schulde antwort ich vorgeanter H. und spreche, das ich denselben halben

werder recht und redlich gekauft habe wider Heintzen Fischer, der der kinder und seines weibs vater bei seinen gesonden und lebendigen leib gekauft und nicht angestorben gut ist, also sie in der schulde selbst bekennen. Den kauf ich wol gezeugen mag mit piderleuten; und habe das gelt gegeben fur denselben piderleuten, an die er das geweist hat, das ich aber mit denselben leuten wol mag gezeugen. Nach dem kaufe ich mit ime komen pin fur den erbhern, von dem der werder geht, der mir dan zum erbrechten geliehn ist, als erbrecht ist, des ich alles mit dem erbhern wol mag volkomen; und habe denselben werde von des kaufs und reichunge wegen also on rechte ansprach in mein were genomen und also besessen, pis das Heintz abging von todes wegen. Bitt ich. zu erkennen nach rechte, seintmal ich denselben halben werde von kaufs und reichung wegen, als oben geschrieben stet, zu mir pracht und recht und redlich in mein were genomen habe pei Heintzen lebendigen leibe, das ich wol mag volkomen und gezeugen, ap ich dan des halben werde icht neher sei zu vortreten und zu behalden mit sulcher verschriebener meiner zusage, dan mir Peter von seinet und | der kinder Bl. 201 A wegen mit seiner schulde darein gesprechen oder den halben werde abgeforderen mag.

Hierauf: Seintmal Hans Khun vor seiner antwort von Peter und den kinderen, die ine schuldigen, mutende\* und begern ist seine were, die were sollen sie ime pillichen vor der antwort geloben und tun.

Darnach sprechen wir auf schulde und antwort vor recht: Nachdemmal Hans Kun ime zugesagt, das er den halben werde recht und redlich wider Heintzen gekauft habe; kan das Hans Kun gezeugen selbdritt mit piderleuten, unbescholden an irem rechten, auf den heiligen, den wissentlich sei umb den kauf, do er den halben werde von Heintzen gekauft hat; bekennet dan auch der erbherre, das der denselben halben werde Hans Kun von auflassung wegen Heintzen abgekauft und zu einem rechten erb gereicht habe, den er dan also von kaufe und reichung wegen in sein recht gewere pracht habe: So ist Hans Kun mit solchem vorgeschrieben gezeuge und des erbhern [bekantnus] des neher zu vertreten und zu behalden, dan Peter und die kinder mit irer schulde darein gesprechen ader abforderen mogen.

*Die ersten zwei Sätze sind gedruckt bei Halltaus, Glossarium, Sp. 169, s. v. bis an einen; daselbst wird der Spruch bezeichnet als »sententia scabinor. Magd. sacc. XIV.«*

Von verkauftem gut, das der lehnher nicht wil leihen und will das umb sulch gelt, als das verkauft ist, selber behalden; ap das der kauffer oen wandel pleibt oder was recht ist.

Jeremias hat Schultesen und Nitzen erbe und gut verkauft bis Bl. 201 an den lehnherren. Nun wil der | lenher das gut dem nicht leihen, und wil das selber behalten umb sulch gëlt. [Hat] des Schultes und Nitzsche Jeremian vor gericht prächit, und clagt zu ime, das er ine nicht halden wolle, umb X schock gr. Darzu antwort Jeremias also und spricht, er habe ine das gut mit underscheid verkauft pis an den lehnhern und will ine gerne halten und volgen lassen. Nun felt der lehnherre darein und will ine solch gut nicht leihen, sonder umb sulche pfenning selbst behalten, als das gut verkauft ist. Nun pitt ich nach recht zu erkennen, nachdemmal ich ine des kaufs gern halten wolle und der lenherre das gut nicht leihen will und selber behalden, ap ich icht darum pffichtig pin.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Tar Jeremias beweisen mit seins selbst hand auf den heiligen, das er das erbe und gut verkauft habe mit solcher underscheide, ap es der lehnher wol Schultesen oder Nitzschen [leihen]; wil dan der erbherr des erbe und guts den zweien kaufern nicht leihen noch reichen: So pleibt Jeremias des kaufs und des schadens der X schock gr., der darauf gesaczt ist, on wandel und schaden. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 492

Was der verfallen ist, der einen rat melt und den burgermeister mißhandelt und bekennet des.

Bl. 202 A Ein burgermeister ist komen vor gehegte pank und hat einen anderen burger beschuldigt der ersten clagen, der die zeit sein eidgenoß ist gewest, das er den rat gemeldet hett, davon er leiblos, erlos und gutlos mocht werden. Seiner andern clage hat er geclagt, das er ine mit worten ubel gehandelt hab, das ime sein ere und gut leumt anlege. Nun pitt der cleger, in recht zu erkennen, da sein widersache beder clage bekennt, was man zu ime helfen soll.

Hierauf: Nachdemmal der burger bekent, das er gesprochen habe, das der burgermeister der herrschaft ein ere getan habe hinder der gemein, hat er die wort dem burgermeister beredt zu laster und zu schmacheit, so ist er dem burgermeister besonder und itzlichen seinen

ratscompon darumb verfallen seiner puß und dem richter so manchs gewette verfallen.

Vorpas sprechen wir ein recht umb die mißhandlung: Seintmal der purger der mißhandlung bekennt, so ist er dem burgermeister besonder darumb verfallen sein puß und itzlichem ratscompon auch sovil und dem richter so manchs gewets. Von rechtes wegen.

### 493

Was der verfallen ist, der einen rat straft und hinter ime und der gemein unsern herren schreibt, wie er von itzlichem sere gedrunge were, und die namhaftig gemacht.

Was ein besessener burger verfallen sei der statt und der gemein, der einen rat straft mit wolbedachtem mute; und was ein besessener burger verfallen sei, der hinter dem rat und der gemein schreibt unsern hern, das etzlich aus dem rate ine gar sere dringen, und den namhaftig macht von einer gemein; was darumb recht sei.

Hierauf: Der burger, der den namhaftig gemacht und den rat gestraft hat, ist dem man verfallen seiner puß, und das zu itzlichem ratsman besonder seine buß; und itzlich puß besonder ist XXX schilling pfenning sulch wer, als im land geng und gebe sein. Von rechtis wegen.

### 494

*Vgl. Nr. 498.*

Ditz ist ein zusage mit irem capitel von der gewere zu halden..

Ditz seint recht und zusage, die ich habe und mir die zusage an einer hofestatt zu Podenwitz gelegen in dem dorfe. Zum ersten sage ich und sprech, das der erbar herre, herr Poppe von Bodelstein, dem got genade, mir dieselbe hofestatt geliehn hat zu der zeit, als er von seiner brüder wegen macht hatt, lehn zu tun; und ich habe die nach der lenge gehabt jare und tage one rechtlich widersprache. Darumb habe ich rechte gewere daran, als in dem andern buch landrechts in dem [44.]<sup>1)</sup> capitel, das sich anhebet: »Welch man ein gut jare und tag in gewere hat on rechte widersprache, der hat daran ein rechte gewere.« Darumb sal ich mein gut | mit merem

1) Vorlage: XXIV.

rechten erhalten dan die, die der rechten gewere daran darben, als in dem [37.]<sup>1)</sup> c. lehinrechtis: »Wer die rechten gewere an einem gut hat, der sal die mit merem rechten halten dan jene, die der rechten gewer darben.« und bitt. mein gewere zu erzeugen und mein lehen zu erhalten, wie recht ist. Ap die dorfschaft und pauern zu Podenwitz in irer zusage ires rechten seczen und sprechen, sie hetten die hofestatt auch in iren lehen und nenten junker N. von Podelstett, das sie der damit belehent hett, und wollen sich mit der lehenung gein mir behelfen; dagegen secze ich und spreche dawider, das sie recht lehn noch gewer daran nie gehabt haben darumb, wan mein junker N. die vogenante hofestat in disem jare, des noch nicht jare und tag vergangen ist, den vogenanten pauern und dorfschaft zu einem hirtenhaus mit so getaner underscheit gelihen hat, und hat ine nemlich verzalt und ausgesagt: »Ist die hofstatt Hansen, so enleihe ich euch der nit,« und zihe mich des zu gezeugen auf ine selbst, wan er ein lenherr ist der hofestatt, und mir nun gepurt, mit den lehn an ine zu folgen. Nun meine ich, das ich von belehenung wegen meines rechten darumb nicht darben solle, wan mir doch nie lehn und gewere mit landrecht und mit lehnrecht daran nie gesprochen, noch mit recht und mit lehnrecht verteilt seint, als in dem [53.]<sup>2)</sup> c. lehnrechtis beschrieben stet: »Leihet ein herre seins mannes  
 Bl. 203 B gut einem anderen, und ap er ein gewere | wolt sein mit finger und mit zungen, darumb so sol doch jener des ersten lehens nicht darben. Er moge dan gezeugen, das er ime sein gewere mit lehnrecht verteilt oder gesprochen habe etc.« Und pitt zu erkennen, sovil und was recht ist<sup>3)</sup>.

## 495

Einer hat den andern in die juden versaczt und hat ine nicht gar gelost.

Auf schulde und zusprach, die der gestrenge Hans Summerlatte in seinem versigilten schuldbrife seczt und tut zu Hansen von Wirtzberg<sup>4)</sup>, der sich also anhebet: »Ditz ist mein, Hans Sumerlatte,

1) Vorlage: XXV.

2) Vorlage: LI.

3) Die Entscheidung zu diesem Rechtsstreite folgt unten in Nr. 498.

4) Ein Hans von Wirzburg wird im Jahre 1458 im ältesten Leipziger Urfehdenbuch genannt; Gustav Wustmann, Das älteste Leipziger Urfehdenbuch, 1390 — 1480; in Quellen zur Geschichte Leipzigs, herausgegeben von Gustav Wustmann, II. Band, Leipzig 1895, S. 19.



zuspruche und recht umb verkaufung, schulde und recht, die ich zu Hansen von Wirtzperg secze und habe,« nachdem als dieselben seine schulde von wort zu wort pis zu ende ausweisen, und auf antwort und kegenreden des gestrengen Hansen von Wirtzperg, die also anhebet: »Ditz ist mein vorsacze und auch antwort, wo ich von rechts wegen zu antworten soll, das ich, N., secze kegen den schulden Hans Sommerlatten, als hernach geschrießen steet,« nachdemmal als dieselbe antwort und gegenrede furpas von wort zu wort pis an das ende ausweist, sprechen wir schöpfen zu Leiptzig recht, als hernach geschrieben stet:

Und zum ersten auf die were, die N. von Wirtspurg eher seiner antwort mutend ist: Seintmal N. von Wirtzperg vor seiner antwort mutend und begerend ist von Hansen Sommerlatten seiner schult und itzlicher besonder ein rechte were, die were soll ime Hans Sommerlatte vor der antwort pillich geben und | tun. Von rechtes Bl. 204 A wegen. Und also Hans forder begert in seiner antwort, die were zu tun an sulcher statt, do er sie von Hansen Sommerlatten pillichen nemen und entpfahen solle, sprechen wir obgenanten schöpfen vor recht, das ime Hans Somerlatte die were pillichen geloben und tun solle in der stat und in dem gericht, da sich die sachen innen verlaufen hat.

Hierauf, als Hans Somerlatt in seinem schultbrif seczt und spricht ime zu und seczt und schuldigt Hans von Wirtzpergk, das er und Hans von Butentz in semplichen und mit einer gesampten hand in einem brif versaczt haben, und als H. von Wirtzpurg darauf antwort und seczt in seiner versigilten antwort: »Als dan Hans Sommerlatt mich schuldigt und zuspricht in seinem versigilten schultbrif umb LI gulden«, nachdem die schuld und antwort gegen einander ausweist, sprechen wir schöpfen zu Leipzk recht:

Nachdemmal H. von Wirtzpurg in seiner antwort bekent, das er Hansen Somerlatten versaczt hett fur LI fl. vor und kegen Lasar juden und ine gegen demselben juden losen wolde und er ine doch des [hauptgeldes] und gesuchs gar nicht [gelost]<sup>1)</sup> hat, so sall Hans von Wirtzperg Hansen Somerlatten des gelubdes on alle schaden losen und solle Hans Somerlatt seinen brif, da er ine gein dem juden versaczt hat, wider schicken. Und woran sich Somerlat gereit gelöst hett, das soll er ime widerkern on allen seinen schaden. Und das kan H. von Wirtzperg nicht zu hulfe kommen | gein Hans Sommer- Bl. 204 B latten, als er schreibt in seiner antwort, das er dem juden bezalung

1) Vorlage: gewust.

gepoten hette und Lasar juda der bezalung von ime nicht nemen wolte, seintmal er Somerlatten gein dem juden versaczt hat und der jude der bezalung nicht wolt nemen; und ist ime daran icht unrechts oder verkurzung geschechen, da mag Hans von Wirtzperg, ap er will, den juden umb beschuldigen, und H. Sommerlatt sal das nicht entgelden. Von rechtis wegen.

Furpas sprechen wir vor recht: Nachdemmal Hans Somerlatt umb die gelobde, die er H. von Wirtzperg getan hat gein dem juden fur gericht zu Kale, das er des gerichtsbriife hat, und die ersamen purgermeister und rate zu Gene den gerichtsbriif mechtig geteilt haben, so haben sie daran recht geteilt, von rechts wegen; und kan Hans von Wirtzperg nicht zu hulf komen, als er seczt in seiner antwort, das er auf die von Ghen keins gewilkort habe, als doch die sachen, do die ersamen burgermeister und rat auf geteilt haben, von der gelobde wegen, die H. Somerlatt vor ine getan hat gein dem juden, her sei komen etc. Kan H. Somerlatt auch verkomen und gezeugen mit leuten, auf die er sich zeucht in seiner schulde, das H. von Wirtzperg pei der rechnung gewest sei, als Lasar juda gerechent habe auf den briif, darinne er ime versaczt, oder das ine der jude darzu gedrungen habe, als er ine erfordert hat vor gericht, das er rechen muste, als er sich des von verzeugen wegen verschrieben hatte. | so pleibt H. Sommerlatte gein H. Wirtzperg des on wandel: von rechtes wegen. Und das mag Hans von Wirtzperg nicht zu hulfe komen, das er in seiner antwort zu der rechnung nein spricht, seintmal die sachwalden und purgen sich gein dem juden hauptgeldes und gesuchs verbrift haben und verschrieben, darzu der juda den purgen mit gericht hat erfordert. Was auch H. Somerlatt kuntlich gemachen kan mit redligkeit, das der von helfgelde, gesuch, nachreisen oder andern schaden von aufzogs wegen, das er von H. des verzogs nicht gewest, gein dem juden ausgeben und genomen habe, als er darumb erfordert was, das sol ime auch H. von Wirtzperg moglichen widerkeren und ine des entledigen, als er von seines aufzogs wegen der losung zu dem schaden komen ist. Und H. von Wirtzperg kan sich mit den andern seinen gegenreden nicht behelfen noch geschutzen, sonder er sol H. Somerlatten des gelobdes, das er vor ine gegen dem juden getan hat, on allen seinen schaden, als vor geschrieben ist, genzlich entledigen und lösen. Kan ime auch etwas daran zu hulf konnen von aufsacze, den die hochgebornen unsere genedige fursten getan haben, des mag er gein dem juden, ap er kan, und nicht gein H. Sommerlatten genießen. Von rechtes wegen.

Durch ein Versehen des Abschreibers ist in der Vorlage der folgende Spruch unmittelbar ohne Absatz an Nr. 495 gefügt; daher fehlt auch eine eigene Überschrift.

Aus der Entscheidung ist die Stelle über die Klagegewere (auf S. 353 oben) gedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 2036, s. v. warbuß.

Datierung nach Haltaus.

Zum [ersten]<sup>1)</sup>: Als der genant Jorg Ropusch schuldigt nachgenanten Walter Senße, das ich ime | vor[h]alt mit unrechter gewalt Bl. 205 B frevelich an gericht sein rechte erbzins, wan doch in dem landrechten geschrieben stet in dem XLIV. c. des andern buchs: »Dhweil man ein gut beclagt unter einem manne nach rechte, wie lange er es behelt daruber mit gewalt, nimmermer gewinet [er] ein rechte gewere daran, dhweil man rechte clage gezeugen moge« und bitt des zu entscheiden in rechte; als nun die genante sein erste schulde laut und begeret pis an das end, darinne er geschrieben hat und mich beschuldigt, das ich ime solle furhalten frevelichen mit unrechter gewalt sein rechte erbzins und doch in derselben seiner ersten schulde nicht mit namen genant hat, wovon ich ime zins schuldig sei, wievil oder warumb, bitt ich, zu erkennen in dem rechten, ap ich auf die schulde icht pillichen und von rechtes wegen [der] antwort los und vertragen sei und kein antwort pflichtig sei von rechtes wegen nach laut des rechten und nemlichen: Was in der schulde nicht benent, der endarf man nicht auf antworten<sup>2)</sup>. Wurde aber in recht erkant, das ich ime antwort pflichtig were, so heische ich der schulde von Jorgen Ropusch eine were eher meiner antwort und pitt rechts erkantnus, seint er in der statt, | darinne er mich fordert, Bl. 206 A nicht gesessen noch geerbet ist zu der werpuß, ap er mir die icht pillichen und von rechtes wegen verpurgt und mir die bestellen solle mit dingpflichtigen, wie recht ist, und pitt daruber das recht. Nachdem als mir die gewere geschicht und die [wer]puße<sup>3)</sup> verpurgt und bestellt wirt, wie in recht erkannt wart, so antworte ich genannter Walter Senße, das ich nicht weiß, das ich nach allen erben oder altfordern kein gut von Jorgen je gehabt haben, und ich hab noch kein gut von ime, davon ich ime zins geben solle; und bitt rechten

1) Vorlage: ander mal.

2) Vgl. einen Dohnaer Schöffenspruch in Hs. Dresden M 20a, Bl. 50a: Cleger. Der cleger muß das gut, dazu er clait, benennen; ader man antwort im nicht. Sent. Donen.

3) Vorlage: vorpuße.

ausspruchs. seint er die guter, davon ich ime zins geben soll, nicht benennet, ap ich icht pillichen [der] antwort vertragen sein soll, oder was recht ist. Sol ich aber zu der schulde antworten, das das in recht erkant wirt, des ich doch nicht verhoffe, so sprech ich ime zu der schulde und antwort nein nach landrecht und pin Jorgen von Ropusch kein erbzins schuldig und pitt des mein unschulde zu verfachen, wie recht ist zu landrecht.

Zum anderen mal. Als mich aber Jorg schuldigt, das ich ime vorhalte frevelich mit gewalt on gericht und on rechte [und] mußte legen sein rechte erbzins, nemlich XVII schilling pfenning, gelegen zu Lotzschen in dem dorfe, im felde und fluren daselbst, die do ge-  
 Bl. 206 B west sein Cuntzen Heldigen, seligen, das [er] ime das | gut sol auf-  
 gelassen haben vor meinem herren dem Schencken dem eldern vor  
 gehegter dingpank, und seczt in derselben dritten schulde wie in  
 dem LIV. c. des ersten puchs im landrechten geschrieben steet: »Zins  
 mag der herre baß behalden, wan es ime der man verleuken mag  
 oder konne etc.« Der andern seiner genanten schulde begere ich  
 aber ein recht were eher meiner antwort und wereuß zu bestellen,  
 als vor stet geschrieben, wie in recht erkant wirt. Darnach antwort  
 ich und sprech, das ich ein vierteil landis einer hufen recht und  
 redlich erkauf zu Jutten Dörings, Jorgen schwester, die zu der  
 zeit zu Gritzschen saß und ist itzund besessens lehens vor IV B. gr.  
 und also bescheidenlich, dhweil ich ir das gelt nicht bezalen dorfe  
 oder konne, so ich ir jerlichen davon XVII schilling pfenning geben  
 [solle]. Den kauf ich wol gezeugen kan, wie recht ist, und des noch  
 habe meinen guten geweren an der frauen. Dasselbe gut leit im  
 flure zu Lotzschen und geht zu lehen von dem gotshause zu der  
 Lußenitz und nicht von Jorgen von Ropusch. Dasselb gut dem ge-  
 nannten gotshause zinset jerlichen III schilling pfenning, und ich hab  
 Bl. 207 A das gut inne gehabt jare und tag und als vil lenger | uber jar und  
 tag, als ich des bedarf zu meinen rechten, in rechten erblehn, in  
 nutzlichen gepreuchlichen geweren on Jorgen von Ropusch und eins  
 itzlichen rechtliche ansprache, und Jorg ist doch einlandisch gewest.  
 Das das gut mein recht gekauft und bezalt gut ist, und [ich] das  
 also lange inne gehabt hab, als ich des bedarfe, on Jorge rechte  
 ansprache, der doch im lande gewest ist, jar und tag und lenger in  
 rechten lehn, in nutzlichen geprauchlichen geweren, das kan ich alles  
 und itzlichs besonder wol erzeugen, wie recht ist; und pitt in recht  
 zu erkennen, ap ich mein recht gekauft gut, das doch ein recht erb-  
 zinsgut ist, mit sulchen guten gezeugen kaufs, lehn und geweren,  
 als vor geschrieben stet, icht neher zu behalden und zu vertreten sei

mit pesserem rechten, dan mir Jorge von Ropusch keine zins an bereden konne, und pitt daruber zu sprechen das recht nach landrechten.

Und als Jorge seczt in seiner ersten schulde, das in dem XLIV. c. des andern buchs im landrechten beschrieben stet: »Dhweil man ein gut beclagt unter einem man nach rechte, wie lange er es daruber gepraucht und helt mit gewald, so gewunne [er] nimermer daran recht gewere;« vor dem c. aller negst stet geschrieben: »Welch man ein gut in gewere hat jare und tag on rechte widersprach, der hat daran | ein rechte gewere etc.« Davon hoff ich, das ich mein gut Bl. 207 B mit recht vor Jorgen behalten solle.

Auch als Jorg in der anderen schuld seczt, das ime Contz Helling, seliger, das gut mit gutem willen und wolbedachten mute aufgelassen habe vor meinem hern Rudolfen Schencken von Tutenperg dem eldern vor gehegter pank und nennet ine den obersten richter, bitt ich rechts erkentnus, ap mich das in keinem beschedigen solle, wan doch mein herre der Schenck der guter kein lehnher ist, sonder ich habe die vom gotshause zu der Lußenitz zu erbezinsgut, als vor geschrieben stet, und nicht von Jorgen, und kan das gezeugen, wie recht ist. Auch ist mein herre der Schenck der guter nicht oberster richter; und hoffe, das ich solchs auflassens nicht engelden solle an mein erbzinsgut von rechtes wegen. Und pitt daruber zu sprechen das recht.

Auch als Jorge seczt in seiner andern schulde das c. des ersten buchs, das das LIV. ist: »Zins mag der herre paß behalden, dan es ime der manne verleuken konne,« dargegen sprech ich also vor, das er der guter kein lehnher ist, sonder habe die vom gotshause zu der Lußenitz und nicht von ime. Und sein schwester hat mich mit dem lehn an das gotshaus gewest, von dem ich die entpfangen habe und inne gehabt also lange, als ich des bedarf zu meinem rechten. | Und bitt zu erkennen in rechte, ap er das icht pillicher Bl. 208 A mit dem gotshause oder mit seinem probst austrage dan mit mir, oder was recht ist, wan ich doch meine, das er kein zins auf meinem erbzinsgut behalden noch bereden solle von rechtes wegen, das von dem gotshause geet und nicht von ime, er hett dan vor erweist wider das gotshaus, das er zu den lehn der guter pesser recht hett dan das gotshaus oder sein vorsteher, mein genediger herre der probst. Und pitt hieruber zu sprechen das recht nach landrecht laute, das der gesaczt dasselbe c.: »Zins mag der herre, der das gut bestatt, paß behalden, dan ime der man das verleuken konne.« Nun bestat er in des guts nicht, noch leihet des guts nicht, sonder ein probst

von der Lußenitz, mein g. h. Darumb pitt ich das recht, seintmal er damit gewonnen, ap er icht damit gewinen wolle, ap er icht pillich damit verliesen soll, er verkome dan der lehn mit pesserem rechte, dan das gotshaus, wan ich doch das gut von ime nicht habe, sonder von dem gotshaus, als vor geschrieben steet, und pitt daruber das recht zu sprechen nach etc.

Zum dritten mal. Als mich, genanten Walter Senße, schuldigt der genante Jorge von Ropusch, das ich ime vorhalde seinen rechten erbzins frevelich mit gewalt on gericht und recht | also als er die Bl. 208 habe in lehn und geweren jar und tag und noch habe, und zeucht sich des an den wirdigen herrn, herrn Burgolt seligen von Sinderstete, der zu den zeiten ein probst solle gewest sein zu der Lußenitz, der ine mit dem genanten gute solle belehent haben; antwort ich als vor, das ich die guter nie von ime gehabt habe und bitt in recht zu erkennen, seint er die ersten schuld ruret und verneuet und aber schuldigt, als dan sein eigen versigilt schuldbrif ausweiset, ap er die gewere, die ich berurt habe, und mir die verpußen dorfe und verfallen oder was recht sei. Und seint er nennet ein toden zu lehnhern und sich nemlich auf einen verkorten benanten toden man zeucht nach landrecht und ab er des gezeugs nicht volkomen konne, wie in recht erkant wer, ap er dan icht pillich losen solle mit wette und mit puß oder was recht ist nach landrechten.

Zum vierden male. Als mich, vorgeanten Walter Senße, schuldigt der vorgeante Jorge von Ropusch, das ich ime solle frevelichen mit gewalt aen gericht und oen recht abgehalten haben seinen rechten erbzins III jare, der er schaden habe X neu schock, und mutet und eischt darumb wandels und antwort, pitt ich in recht zu erkennen, ap ich ime kein antwort zu dem schaden pflichtig pin, Bl. 209 A eher er das hauptgut erwirbt, oder was recht ist in landrechten. Wurde aber in recht erkant, das ich ime forder antworten solle von rechtes wegen, so pin ich ime X neu schock gr. nicht schuldig, und sprech ime darzu nein nach landrechten und piett des mein unschulde zu verfachen, wie recht ist nach landrecht.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzik recht:

Und zum ersten auf die ersten schulde und antwort: Seintdemmal Jorge von Ropusch in seiner ersten schulde nicht namhaftig macht, wovon, wievil oder wurumb ime Walter Senße die erbzins pflichtig sei zu geben, so ist ime Walter zu der ersten schulde nicht pflichtig zu antworten. Von rechtis wegen. Seintmal Walter dem der antwort der ersten schuld los geteilt ist, so darf ime Jorge der ersten schuld nicht verweren noch die were verpörgen. Von rechtis wegen.

Darnach sprechen wir auf schult und antwort vor recht: Seintmal Walter von Jorgen der andern schulde mutende und begerende ist ein rechte were und die zu verporgen, als er zu der werpuß nicht genug gesessen ist, so soll er ime die gewere pillich geloben, tun und auch verpurgen vor seiner antwort.

Darnach sprechen wir auf schult und antwort vor recht: Nachdem ime Walter in seiner antwort [seczt], das er das vierteil landes, davon der zins | herkompt, [erkauft], das Jorgen [schwester] sein werman Bl. 209<sup>b</sup> sei, und das zu erbeteiligung haben von dem probst und gotshaus zu der Lußnitz; bekennet ime der probst zu der Lußenitz, das er das gute, davon er XVII schilling pfenning zinst der frauen und dem gotshaus III schilling pfenning, ime zu rechtem erbzinsgut von des gotshauses wegen gereicht und geliehn habe; und kan Walter auch die nutzlich were, die er ime daran zugesagt, jar und tag und uber ein jar und tag und lenger bezeugen, wie recht ist, selbsiebend unbeschol-dener leut an irem rechten auf den heiligen, als Jorg doch ein-landisch gewest ist: So ist Walter damit des guts neher zu vertreten und zu behalden, dan ime Jorge mit seiner schulde das gut oder zins darauf zugesachen oder abgeforderen moge.

Darnach sprechen wir schöpfen auf die dritten schuld und antwort vor recht: Seintmals Jorge sich der dritten schuld zeucht auf einen nemlichen lehnherrn, der verstorben; mag dan Walter vollkommen mit gezeugnus des probst, der itzund lebt, das er das gut, da ine Jorg umb schuldigt, von dem probst zu rechtem erbzinsgut empfangen habe: So ist Walter aber mit lebendiger kundschaft neher darpei zu pleiben, dan ime Jorge mit seiner toden | kundschaft darein Bl. 210<sup>a</sup> gesprochen mag.

Seintmal Jorge die gewere des guts darbt und seintmal die erste schulde nicht wirt verwert, so ist Jorge der werebuß nicht verfallen.

Nachdemmal Walter zu der vierden schulde und zu dem schaden nein spricht, so sol er des unschuldig werden mit seines selbst hand auf den heiligen. Von rechtes wegen.

## 497

Einer bekant dem andern schulde auf rechnung und schuldigt ine umb beredung gein seinen herrn und umb schmeliche wort; was recht ist.

Ditz sein schulde und zusprach, die ich N. secze und tu zu Hansen etc. Zum ersten secze ich und spreche: Also der genant

Hans Kirsten ein schultheis und ein richter was zu Warsdorff, so schuldigte ich vor ime Peter am Ende meinen eiden, umb X neue schock gr. erbgeldes von dem erbe, das er wider mich kaufte. Da bekant Peter vor gehegter pank zu Warstorffe, als Hans Kirsten ein richter was, das er mir schuldig were X schock von dem erbe auf rechnung. Darnach ging Hans Kirsten zu Peter und kaufte ime das erbe wider abe, als er doch wol wust, das Peter mir X schock vor gericht bekante auf die rechnung von dem erbe. Da pat ich denn selben Hans Kirsten als ein richter von gericht wegen, das er Peter [nicht] liese ziehn noch kein gelt volgen ließ von dem erben, er Bl. 210<sup>B</sup> bezalt mich | dan der X schock, die er vor gericht vor ime bekante. Und des hieß Hans Kirsten Peter wegziehen on mein willen und wissen, also das ich ime von gericht wegen gepeten hatt, das er ime kein gelt solt lassen volgen und auch aus dem erbe nicht ziehn, mir gescheche dan ausrichtung der X schock meins erbgeldes, die mir von ime vor gericht bekant wurden. Also behelt mir derselbige Hans noch die X schock erbgeldes innen und vor, und hab sein auch X schock schaden darumb, das er Petern on mein willen und wissen ließ wegziehn aus dem erbe, also das ich ime als mit gericht darinne verkomert und ine pat, das er ine nicht solde lassen ziehn, als oben berurt. Hierumb ich dem genanten Hansen Kyrsten umb die X schock neue gr. und X schock schaden schulde gebe und beger antwort darumb und was recht ist.

Zum andern male secze ich und schuldige den vorgenanten Hans Kirsten, das mich wol vor funf jarn oder sechs, dieweil das Hans aus der Muntz, unser vetter, noch am leben, da uberlief derselbe Hans Kirsten mit den nachtpauern und bracht mich mit schweren worten vor seinen herren, Hansen von der Muntz, und besagt mich so schwerlich oder wie er das darpracht, das mir mein herre gram, Bl. 211<sup>A</sup> gehessig und ungenedig wurde, das ich darumb must | gelosen erbe, guter und anderst mer, das er alles mit seinen worten und werken zu weg pracht. Darumb ich ime schuld gebe und begere seiner antwort darumb und was recht ist.

Zum dritten mal secze ich und schuldige den mergenanten Hansen Kirsten, das er mir und meiner wirtin schmeliche und unerlich wort hat zugelegt und zugesprochen, die uns an leibe und ere gehen und benumpt die also offenbarlich und sprach, mein wirtin und ich haben lange den galgen verdient und wir wolten weien, das wir in selitzen kasten wern. Das hat er uns zu schande und laster und unerren zugeteilt und gesprochen. Darumb wir ime schuld geben und begern seiner antwort darumb und was recht ist.



Antwort darauf. Ditz seint mein antwort und gegenrede, die ich, Hans Kirsten, tu und antwort zu den schulden und zuspruchen, die Ditterich zu mir seczt. Zum ersten; als mich Ditterich Erneck schuldigt, wie das er geclagt hat zu Peter etc. zu der zeit, do ich richter was, umb X schock erbgeldes, das bekant ime Peter auf rechnung. Das wart geteilt in XIV nacht vor gericht. Und Ditterich hat auch furpas umb gericht noch | umb hulf nie gepeten, noch hat dem nie gefolgt, Bl. 211 B als recht ist, wissentlich gehegter pank. Auch als mir Ditterich zusagt, er habe Peter verkomert und solle ime haben heißen wegzieln, von der verkomernus weiß ich nicht, das er ime verkomert hett, als recht ist, und pleibe des pei rechte. Als auch mich Ditterich schuldigt umb X schock und umb schaden von den X schock, von seinem schaden weiß ich nicht und pleibe des pei recht. Auch als mich Ditterich schuldigt, wie das ich ime solle uberlaufen haben mit worten und mit werken, des er schaden solle haben I<sup>c</sup> B., des habe ich nicht getan und weiß von seinem schaden nicht und pleibe des pei recht. Auch als mich der genante Ditterich schuldigt, ich solle ime sein weib ubel gehandelt haben mit worten, die ime leib und ere antreten, des pleib ich bei recht, ap er die wort icht namhaftig mache, damit ich sie solle beredt haben oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal Hans Kirsten bekennet, das er, Peter, Ditterich Ernecken zu der zeit, als er richter was, X schock auf rechnung bekant hat vor gericht; ist nun dem Ditterich Ernecken in XIV tagen kein ausrichtunge geschehen mit rechnung oder mit gelde der X schock, das ime hett genugt: So soll der richter Ditterich moglich zu dem gute, das | Peters was, umb die X schock noch helfen. Und das kan dem Bl. 212 A richter nicht zu hulf komen, das Erneck nicht fur gericht wider komen ist, nachdemmal er Peter hat lassen wegzieln, und er sich seins erbes underwunden hat mit kaufe, eher Ditterich umb die X schock geldes ausrichtunge geschehen ist. Und umb die X schock schaden, da er nein zu spricht, des sol er gerechtfertigt oder unschuldig werden mit seins selbst hand auf den heiligen, ap er tar.

Darnach auf die andere schuld und antwort sprechen wir recht: Seintmal Hans Kirsten zu denselben schulden und schaden nein spricht, so sol er des entgehen und unschuldig werden mit sein selbst hand auf den heiligen; ap er tar.

Darnach [auf] die dritte schuld und antwort sprechen wir vor recht: Nachdemmale Ditterich Erneck Hans Kirsten schuldigt umb mißhandlung, [so] an ime und an seinem weib geschehen sei, und Hans Kirsten zu nichte geantwort hat ja oder nein, so ist Hans Kirsten der schuld verfallen. Von rechtis wegen.

Vgl. Nr. 491.

Ap ime einer an einem gute zusagt lehn und gewere.

Dietz ist zusage und recht, die ich Hans Ziegler, Fritz Gotze, Nickel Hayn, Nickel Sack etc. haben und uns zusagen von unser und unser nachtpauern wegen zu Bodwitz, der mehrer menige wegen  
 BL. 212 zu Bodwitz, | zu einer hofstatt gelegen an dem dorfe zu Bodwitz neben Elsen Kerners hofe, als hernach geschrieben stet. Wir seczen und sagen, das unser herre Nicklos von Bodelstatt, amptman zu Gleisberg, uns mit der genanten hofstatt begnadt und belehnt hat am negsten dornstag nach Quasimodogeniti etc. und also wir die genante hofstatt von unser und unsern nachtpauern wegen von ime in unser lehn genommen. Darnach pauenten wir und legenten ein volmunt auf dieselbe hofstatt und maurten den mit steinen und underzogen uns daran der gewere mit willen und wissen des ehrgenanten unsers herrn, herrn Nickl von Bodelstett. Darnach hieß Hans Foltz seinen gebrönnen knecht und andere seine gesinde holz in dieselbe hofstatt werfen und meinte, sich der gewere damit zu underziehn und uns der zu entwenden, und tat das on gericht und on recht. Darumb wir vorgenanten Hans Ziegler etc. den genanten Hans Foltz von unser und unsern nachtpauern wegen zu Bodwitz beclagten vor gericht nach der beder part zusage und recht auf einen schiedman. Bitten wir obgenanten alle von uns und unsern nachtpauern wegen der meren menche zu Bodwitz, in dem rechten zu  
 BL. 213A erkennen und daruber zu sprechen das recht, ap wir die | genante hofstatt, damit wir begnadt und belehnt sein, die wir in unser gewere genomen haben, als vor geschrieben stet, und noch in unsers herren lehn und unsern gewern haben, als uns die gewere mit recht nie gebrochen noch angewunnen ist, wan wir doch von Hans Foltz lehn und geweren an der nie vernomen noch erfahren haben, icht neher von unser und unsern nachtpauern wegen des dorfs Bodwitz der meren menche wegen zu vertreten und zu behalden seint mit merem rechten und wie wir sie behalden sollen, dan Hans Foltz, der rechten lehn und rechter gewere daran darbt, als wir meinen, uns die abgehalden moge, wan doch Hans Locker dieselbe hofstat innen hatt und besaß, der kaume III jare tot ist gewest; und ap der genante Hans Foltz [ime]<sup>1)</sup> lehn und gewere an der egenanten hofstat zusagt in seinem versigilten zusagebrief und nicht

1) Vorlage: uns.

[nent] <sup>1)</sup> den hern, der ine damit belehent habe und auch nicht nent, in welchem jare oder an welchem tage die lehn geschechen wern, ap er icht pillichen gein uns damit an der hofestatt fellig worden sei und wir da nun gegen ime an der hofestatt kein lehn noch erweisung dorfen; und ap er in seiner zusage nent hern Poppen von Bodelstett, seligen, das ine der damit solle belehnt | haben und auch in Bl. 213B welchem jare und tage die lehn geschechen wern, ab er sein icht pillich auf tode hand erzeugen solle und auch sein rechte gewere und wie er das erweisen und erzeugen muß von rechtes wegen; und ap ime in recht geteilt wurde, das also zu erzeugen und der zu rechter tagezeit nicht erzeugte, ap er an der hofestat gegen uns icht pillig fellig worden, oder was darumb recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzk: Nachdemmale H. Foltz ime zugesagt an der hofstat lehn und gewere jare und tag lenger wan die gemeine der dorfschaft zu Bodwitz, und die zu erzeugen, wie recht ist, die er jar und tag und lenger daran gehabt hat on rechte ansprache, so ist er die hofstatt neher zu vertreten und zu behalden, dan ime die dorfschaft zu Bodwitz mit irer zusage darein gesprechen moge. Und das kan der gemein zu Bodwitz nicht zu hulfе kommen, das Hans in seiner zusage nicht benent, in welchem jare und auf welchen tag ime die hofestat geliehn sei, und darf daruber nicht mer behalden nach toder hand. Von rechtes wegen.

#### 499

Ap einer sein gut seinem freunde aufließ und sich des pei seinem leben nicht eußert.

Herr richter, die gabe, die Hans Groß getan hat, als der schöpfen Bl. 214A brief ausweiset, da er ime gibt nach seinem tode oder dhweil er lebt, so vil er es mechtig sei zu tun und zu lassen, so hat er mit gutem willen und rechter vernunft das gut, das er gelassen hat, darzugeschlagen als sein wol gewonnen gut, das ime von niemand angestorben ist, mir bescheiden und gegeben zu einem testament und seelgerede, wissentlich biderleuten, geistlich und weltlich, die er zu zeugen darzu gerufen hat; ap das testament icht von recht pillichen solle craft und macht haben.

Dagegen secze ich: Ditz selgerete und testament hat Hans Groß, unser vetter, gemacht und gesaczt in seinem siechbette und in der

1) Vorlage: meint.

seuche, darinne er verstorben ist, on unsern willen und wissen als seiner rechten kinder. So hat er vor XVIII jaren aufgeben vor geghegter pank, als recht ist, seine guter, wo er die hat und ließ. Die gabe er vor seinem tode nie widerrufen hat, als recht ist. Ap die gabe, die uns geschechen ist, icht pillicher wan das testament, das wir vor kein testament da noch halten, solle vor sich gehen und uns das gut volgen, und was recht ist.

Die ander urteil. Herr richter, als sie hie clagen zu Peter Heintzen von ires veterlichen und muterlichen guts wegen, das er inne solle gehabt haben, das sie pei seinem leben bei irer rechten  
 BL. 214<sup>B</sup> zeit | an ime nicht gefordert haben, als recht ist, und seint mit einander gutlichen entscheiden umb alle sachen, die zwischen ine warn, das Peter Heintz des guts, das er inne hette, solt mechtig sein zu tun und zu lassen was er wolle, wissentlich biderleuten, die das haben geteidingt, A., B., C. und sie auch selber bekant haben, das sie sulchs guts entscheiden seint vor geschworne ratmanne H., P., K., so hat Peter Heintz das gut gegeben und bescheiden mir zu einem testament und seelgeret mit guter vernunft und gutem willen als sein wol gewonnen gut, das ime von niemand angestorben ist, wissentlich biderleuten, die daruber gewest sein. Ap mir das gut und testament icht moglichen volgen solle.

Dagegen secze ich: Herr richter, als sie sprechen, das wir pei unsers vater leben pei unser rechten zeit nicht geredt haben umb unser veterlich und muterlich erbe, das er mit vormundschaft inne hat gehabt, darumb [haben] wir gemant wissentlich biderleuten und mochten ime das nie abermanen; und von entscheidens wegen, als sie sprechen, das ist geschechen, das ein schied zwischen uns aufgenommen wart, als wir den volziehn solten, da trugen unser teidingsleut nicht uberein in dem entscheiden, wissentlich unseren teidingsleuten, der noch  
 BL. 215<sup>A</sup> einer lebt, und | als die entscheidung nicht aufgenommen ist pei verlust der sachen oder pei peen des geldes, ap uns das in keine weis schedlichen gesein muge an unserm veterlichen und muterlichen erbe.

Die dritte frage. Herr richter, als sie mich schuldigen umb gelt, das ich Peter Heintz schuldig plieben pin, das hat der ersame priester etc. pei mir verkommert mit geistlichem gericht, mit ladbrifen und banbrifen; das ime die ratmanne von meinert wegen schrieben, das ich darumb geladen were, hetten sie ader jemand recht zu mir, sie solten rechts genug uber mich helfen. Darzu sie nicht sein komen. Nun hat mich der priester darzu bracht mit pan und geistlichen rechten, das ich ime sein genuge hab gemacht, eher sie mich mit rechte angelangt haben, als ine das der rat gepoten hot.

Ap ich nun zweierlei recht leiden soll umb ein sach oder ap sie mich des icht benemen sollen, so sie das gelt haben wollen, oder was recht sei.

Dagegen secze ich: Herr richter, als wir solch gelt zu ime gemanet haben mit unsern priefen nach unsers vettern tode und das nun fordern mit rechte, und auch jare und tag nicht vergangen ist, darumb wir hoffen, das wir unsere forderung mit recht nicht ver-saumpt haben und hie steen; wolde jemand zu dem gelde | teidingen, Bl. 215 B wir wolden dem rechten gehorsam sein. Ap wir nun an keiner stat moglichen antworten sollen, wan alhie in diesem wertlichen gericht, da es unser vetter hat innen gelassen und auch selbst ein weltlicher man erstorben ist oder was recht ist.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Nachdemmal der man seinen freunden sein gewonnen gut vor etzlicher zeit aufgeben hat vor gericht und sich doch des guts und der gabe nicht geeußert und in ire gewere hat gegeben und in seiner gewere unter ime also erstorben, so ist die gabe, die er also getan hat gegen seinen freunden, machtlos und sol kein craft haben. Von rechtes wegen. Und das testament, das der tode man in seinem siechpett auch gemacht und darin sein gut bescheiden hat on wissen seiner negsten erben und erbnemen kan nach der sach kein craft und macht haben, sonder was der tode man erbs und guts gelassen hat, das unter ime ist erstorben, das hat er geerbt auf seine negste erbenemen mit merem rechten, dan man mit der gabe oder mit dem testament, als oben geschrieben steet, darenin gesprechen moge nach der sachen recht. Von rechtes wegen.

Darnach auf die andern schulde und antwort sprechen wir vor Bl. 216 A recht: Kan man volkomen und mit biderleuten gezeugen, die die richtung umb die sach beteidingt haben, wie recht ist, ader mit andern biderleuten, ap die teidingsleut verstorben wern, den darumb wissentlich were, das die sach mit teidingen geeinet sei und bericht, so sol das moglichen dapei pleiben, was die teidingsleut oder andere biderleut aussprechen und bekennen. Von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir auf die dritten schuld und antwort vor recht: Seintmal der tode man sein erbe und gut, das unter ime erstorben ist, auf seine negsten erbnemen geerbet hat, hat dan jemand davon etwas weggeben on der erben willen, als sie das jare und tag nicht hatten verschwigen, der hat das nicht mocht tun mit rechte; und die erbnemen mogen ir anerstorben gut verantworten vor weltlich gericht, als das gut weltlich ist gewest, und der man auch weltlich gewest ist, unter dem das gut ist erstorben. Von rechtes wegen.

*Der erste Teil der Entscheidung ist gedruckt als »sententia scabinorum Lipsiensium sacc. XV.« bei Haltaus, Glossarium, Sp. 532 s. v. fronen.*

Von erclagtem erbe, das man vor gericht erstanden hat.

Bl. 216<sup>b</sup> Ersamen, weisen schöpfen der stat Leiptzk. Ich Jorge pitt euch recht zu sprechen auf dise nachgeschribene rede: Jordan juda<sup>1)</sup> hat Hansen Lasitzen erb zu Eilenburg erclagt und erstanden mit allen rechten, das ime darzu gehulffen wart, ime die schöpfen do teilten, das das der juda verkaufen, vergeben oder verseczen mochte, das richter und schöpfen bekennen. Darnach hat der juda dasselbe erclagte erbe vor gericht wollen auflassen und geben vor schulde mir Jorgen Lyndeman. Und als die auflassung geschechen solde, da rief der fronpote von geheiß wegen richter und schöpfen, das Jordan juda das erbe, das er von Hans Lasitz erstanden und erclagt hette, wolt geben und auflassen Jorgen Lyndman, ap jemand darein zu sprechen hett, das der nun spreche und hernach schwiege. Da stund Hans Lasitz gegenwertig und schwiege, das er keins darein sprach. Und also reicht und lieh der richter Jorgen Lindman das erb in gegenwertigkeit Hansen Lasitz in gehegter pank mit sulchen rechten, als das der juda erstanden hatt. Nun wil Hans Lasitz dasselbe erbe nicht raumen und clagt wider zu Jorgen Lindman umb das erbe. Hierumb bitt ich vorgeanter Jorge, zu erkennen nach recht, seint-

Bl. 217<sup>a</sup> mals Jordan juda mir das erbe vor ge|hegter pank aufgelassen hat on widersprach Hans Lasitz, als er gegenwertig gestanden hat, mit sulchen rechten, wissentlich richter und schöpfen, ap mir Hans Lasitz dan icht pillichen das erbe entreume und mir die gewere eingeben soll, ee er mich umb dasselbe erbe wider beclage, und ap ich dan auch des erbes, da, also oben geschriben steet, [un]dinglich mit geparet ist, mit den vorgeschriben reden, die richter und schöpfen bekennen, icht neher zu vertreten und zu behalden sei, dan mir das Hans Lasitz vor besitzen wider abgeteidingen oder vorgehalten moge, oder was recht ist.

Hierauf: Bekennen richter und schöpfen, das Jordan juda Hans Lasitz erclagt und erstanden erbe Jorgen Lindman vor gehegten pankdingen zu Hans Lasitz gegenwertig aufgelassen habe mit allem rechten,

---

1) Jordan, Jude, Schwiegersohn des in Nr. 113 genannten Leipziger Juden Abraham, wird 1436 und 1439 im Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Codex diplom. Saxoniae regiae; II. Hauptteil, 8. – 10. Band, X, S. 353 erwähnt.

als er das erlangt und erstanden hatt, on jemens rechte widersprach, so sal Jorge Lindman mit richter und schöpfen dasselbe erbefronen, also das Hans Lasitz darinne noch darauf nicht geen moge, noch die seinen, wan mit wette und puß, eher dan Hans Lasitz zu Jorgen umb das erbe wider clagen moge, so lange das Hans Lasitz das erbe Jorgen wider entreume und die gewere eingebe. Und das Hans Lasitz zu Jorgen seine clage wider bestalt und umb das erbe geclagt hat, das hat er | mit unrecht getan, und soll die clage abtun Bl. 217 B mit wette und mit puße. Und Jorge Lindman ist des erbes mit vorgeschrieben seinem vorsaczte neher zu vertreten und zu behalden, dan ime Hans Lasitz darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 501

In welcher zeit und frist einer seinen gezeuge verfahren soll.

Einer sol acker erhalten mit gezeuge; als die gezeugen in der statt nicht gesessen sein, in welcher frist er die gezeugen vor sich bringen soll.

Hierauf: Der man, dem der gezeuge geteilt ist, sol den gezeuge verfahren in dreien vierzehnen tagen. Von rechtes wegen.

## 502

Von clage, die vor gericht mit gezeugen gesaczt ist, die man auch mit wissenschaft entgehen sall.

A. hat geclagt zu Borne vor landgericht mit wissenschaft III dinge zu Peter umb ein wiese, die er ime hat gelobt zu setzen vor VIII alt schock gr. mit gutem willen, wissentlich biderleuten, mit den ich das wol mag gezeugen. Dargegen fragt Peter nach rechte, seintmal das er ein unbescholden man an seinem rechten ist, ap er es icht mit seines selbst hand entgeen solle, wan er im landrechten beclagt ist.

Hierauf: Seint A. die schulde zu Peter gesaczt hat | mit wissen- Bl. 218 A schaft biderleuten, so kan Peter der schulde nicht unschuldig werden mit seins selbst hand, sonder er muß der entgehen selbdritt mit wissenschaft und gezeugen auf den heiligen, ap er tar, als die schuld mit wissenschaft zu ime gesaczt ist. Von rechtes wegen.

Ap hirtenlone auf die erben gesaczt were und einer nicht geben wolt.

Dietz ist schulde, die wir nachtpauern gemeiniglich zu A. und von der ganzen gemein wegen seczen und tun. Zum ersten schuldigen wir A., das er sich weret, hirtenlone zu geben unserm gemeinen dorflirten von seinem erbe, nachdem als das von alter herkomen ist und vormals aus dem hofe, wan wir einen hirten gehabt haben, gefallen ist: das wir wol kundlich machen können, als wirs durch recht tun sollen; und hat uns dasselbe hirtenlone furgehalten ein jare wider unsern willen und wider recht. Pitten zu erkennen, ap er icht pillich unserm hirten mit uns lonen solle, seintmal das lon nach den erben angesaczt ist in unserem dorfe und nicht nach dem viech, nachdem das recht ausweist in dem LIV. c. des anderen puchs in dem III. §, das sich also anhebet: »Wu man aber dem hirten lone gelobt von den hufen und nicht von dem viech, das lon muß ime niemand  
Bl. 218B vorhalten,« und unsern itzlichem sein puß geben soll und sein zerung und schaden lösen, oder was recht sei. Nun spricht der vorgeante A., wir haben ime sein viech genomen on gerichts willen und on der hern wissen. Darzu sprechen wir obgenanten nachtpauern nein, das wir dem genanten A. sein viech frevelich nicht genomen haben, sonder wir haben ine gepfandt auf unsers dorfs rechte gemeine umb unsers dorfs recht und gewonheit, das wir vor alder gehabt, noch haben und haben sollen, und haben das viech zu purgen gepoten auf ein widerstellung. Nun haben wir das viech versaczt von unsers dorfs recht und gewonheit und vor unser gemeine drei vierzehen tag und XIV auf sein hulfe, und haben darnach geweist. Das hat er verlorn lassen werden.

Hierauf: Seintmal das hirtenlone gesaczt ist auf erbe und auf die hufen, so sol Petzolt pillichen das hirtenlone von seinem erbe oder von seinen hufen geben, und endarf itzlichem darumb nicht pußen, das er das hirtenlone ein jar verhalten hat; und das ine die nachtpauern umb das hirtenlone gepfandt haben auf ire gemeine und das pfand zu purgen gepoten haben, und er das nicht purgen wolde, und sie doch das versaczt haben und ine darnach geweist haben,  
Bl. 219A als er das wolde losen, das sie beweisen mogen | mit kundschaft und behalten turn mit iren eiden, und ist das pfand darunter verlorn, so darf die gemeine nicht leiden und darf auch des pfandes nicht gelden. Von rechtes wegen.



## 504

Von einem dritteil, das der frauen von irem ersten manne anerstorben ist, den sie irem andern manne nicht aufgelaßen hat; wem der dritteil mit rechte volgen solle.

Ich hat einen vater, der ist gestorben und hat nach sich gelassen mich und andern meine geschwistern und unser muter lebendig, und ließ uns haus und hof, ligend grund und farend habe, und erbet das auf uns alle als auf seine rechte leibserben. Darnach etzliche zeit vergingen, name unser muter ein ander man, genant N., und nam den in unser gut, das unser rechter leiplicher vater auf uns geerbt hett, als ich und meine geschwistern doch noch nicht zu unseren jaren komen warn; und hat mit unser muter gesessen in unserm gut pei uns, bis er sich mit unser muter bekinte zweier kinder. Dieselben kinder lebten etzlich zeit und sturben. Nun hat unser stiefvater und unser muter furpas pei uns gesessen in unserm erbgut und haben bede geschwiegen, also das unser muter keinen teil noch absonderung von uns noch von unserem gut nie begert hat, noch unser stieffater noch nie belehnung noch auflassung gemut hat von unser muter noch von uns. Des haben wir auch geschwiegen | und sie bede Bl. 219b geruglich in unserm gut lassen siczen. Nun heischt unser stieffvater absonderung von uns und wil haben ein dritteil an allen unsern gutern, nichts nicht ausgenommen, und spricht, das der dritteil, den unser muter solle genomen haben von den gutern, die unser vater, seliger, auf uns geerbt hat, der sei mit pesserem rechten auf ine geerbet und gestorben dan auf uns von des wegen, das er sich mit unser muter bekindt und vererbt hat. Hierumb bitt ich rechts erkantnus, seintmal das unser muter keine ander leibserben hinter ire gelassen hat dan uns.

Hierauf: Hat die frau irem eelichen wirt nicht aufgelaßen noch gegeben den dritteil, der ir von irem negsten manne anerstorben was, vor gericht noch gehegter pank, noch an keiner anderen statt, da es craft oder macht gehaben mocht, so konde sie den dritteil auf iren eelichen man nicht geerben noch pringen, sonder sie hat mit dem dritteil beerbt ire kinder zu gleicher teilung. Und das kann dem man nicht zu hulfe kommen, das er sich mit der frauen bekindt hat, nachdemmal die kinder eher sein gestorben und abgangen wan die muter. Von rechtes wegen.

## 505

Ein juda schuldigt einen mit kuntschaft; ab die abginge, so schuldige er ine in einer schlechten schulde; was recht ist.

Bl. 220A Ich Isaac juda gebe schult Hansen etc., das zwischen ime und mir geteidingt haben A. und B. Wan der eine teidingsmann tot ist und der eine noch lebt, ap ich mit dem volkomen kan. Ist des nicht, so schuldige ich in schlechter schulde, das er mir gelobt hat, was er Ulrichen abteidinge, das wolle er mir halb geben; und teidingt er dem vier schock abe. So hat er mir meinen teil furgelhalten wol VI jare oder lenger. Und beger von ime antwort.

Dargegen antwort ich Hans: Nachdemmal als er mich schuldigt der schulde mit wissenschaft nach toder hand, [. . . . .], als recht ist, und pleibe des pei recht.

Hierauf: Seintmal Isaac juda schuldigte H. umb die gelubte und zeucht sich auf teidingsleut, die das sollen geteidingt haben, der einer doch tot ist, und enhelfe das nicht, so schuldigte er in einer schlechten schulde umb die gelöbde und begert darumb antwort: So sal ime H. zu der schuld sagen ja oder nein. Und der juda darf der schulde nicht zupringen mit gezeugnus nach toder hand, nachdemmal Isaac juda in seiner schulde gesaczt hat, ap er mit dem gezeuge nicht konnte volkomen, so schuldigt er ine in einer schlechten schuld umb das gelubde.

15. JAHRH.

## 506

*Einzelne Stellen aus der Anfrage sind gedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 1852 s. v. verfronen; daselbst wird der Spruch als »interrogatio ad scabinos Lipsienses sacc. XV.« bezeichnet.*

Wurde ein pferd verkomert und der wirt des nicht hutten wolde; was recht ist.

Bl. 220B Ich Isaac juda habe verfronet H. von Respin<sup>1)</sup> mit gericht und recht sein pferd in Peters hause und sprach zu ime: »Ich habe pferd verkomert in eurem hause, die seint H. Respin, und last ir das wegreiten, so wist, das ich euch nicht wil unbeteidingt lassen.«

Peter antwort auf des juden schulde: Der fronpot ist komen in mein haus und hat von des juden wegen gekomert Hansen pferde. Des hab ich ime seines rechten gegunst und nicht gewegert. Do der fronpot die komerung getan hat, da sprach ich: »Sage dem

1, Haltaus: Hanse von Reppin.

juden, das ich sein noch seiner habe nicht hutten will, er underziehe sichs mit recht; des gan ich ime wol und beder seit des rechten;« und wil mich des gein ime und dem gericht bewart haben und pitt zu erkennen, was recht ist.

Hierauf: Kan Peter gezeugen mit bekantnus des richters und des fronpoten, das er in irer kegenwertigkeit gesprochen habe zu Isaac juden: »Ich wil des Pferdes nicht hutten, das verkomert ist, do wiß dich nach zu richten; unterwinde dich des mit rechte; ich gan dirs wol;« ist dan H. darnach mit dem verkomerten pferde geritten, so pleibt des Peter gegen dem juden on wandel.

## 506 a

Idem auf die ander schulde.

Als ir schöpfen recht gesprochen habt zwischen Peter und Isaac juden: Kan Peter gezeugen etc.; | nun bekennt der richter, das er Bl. 221 a dapei gestanden hat, das Peter sprach zum juden: »Juda, ich wil dir des pferds nicht hutten und gan dir, was recht ist,« und der fronpot bekennet nicht also, sunder er bekent, das ime Peter gesagt hat, das er das dem juden vorder soll sagen; bitt Peter, in recht zu erkennen, ap er icht pillich mit seinem gezeuge volkomen und von dem juden entprochen oder was recht sei. Bitt der juda zu erfarn in recht, also das die gezeugen nicht gleich bekennen und der fronpot nicht bekennt, das er kegenwertig sei gewest, ap Peter ichts von gericht ist fellig worden.

Hierauf: Nachdemmal der fronpot bekent, das Peter ime gesagt hab, das er dem juden furpas solle sagen, das er des pferds nicht hutten wolle, und der fronpot dem juden das bekant habe: So ist Peter mit dem bekantnus richters und fronpoten der sachen volkomen in aller maß, als ab der richter und fronpote bede in gegenwertigkeit das gehort hetten. Von rechtes wegen.

## 507

Ap ein man sein weib kostlich hilde mit fassunge und kreuzen, des muß er seinem anderen bruder widerstatunge tun.

Zwen bruder, erbar leut geporn, haben gesessen pisher in gesampten lehn ungezweiten gutern. Der elste bruder hat in die guter ein weib genommen, also | das ime keins zu mitgift worden ist, das Bl. 221 b er in das gut gepracht oder gelegt hett; und die frau hat auch kein

arbeit getan, da sich das gut mit gepessert hett; und haben vast kostlich gezert aus dem gut. Aber der erste bruder hat sein frauen aus dem ungezweiten gut kostlich gehalten mit cleidern, kreuzen und anderem gezirde. Und der jungste bruder hat gelt erarbeit und erworben on hulfe des elsten bruders auf sein eigene obenteuer; auch ist ime von gonst wegen gelt geben, zu haben vor sein person. Nun meinen sich die zwene brüder zu teilen. Und der jungste bruder seczt vor sich und meint, nochdenmale der elste bruder sein weib aus irer beider guter also kostlich gehalten hat und der frauen kein eegelt mit worden sei und auch keins erworben hat in dem gut, da man sie so kostlich mit mocht gehalten, der elste bruder solle das in seiner teilung moglichen anschlaen und rechnen. Nun seczt der elste bruder vor sich, was der jungste bruder erarbeit habe und was ime gegeben sei, das solle er auch in die teilung pringen. Bitten wir, uns des zu entscheiden nach rechte.

Bl. 222<sup>a</sup> Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig recht: | Nachdemmal der elste bruder in das ungezweite gut ein frauen genomen hat, der keins zu mitgift ist worden, davon sich das gut gepessert hette, und keins auch redlich erarbeit hat in dem gut; hat dan der elste bruder sie aus dem ungezweiten gut kostlich gehalten mit fassunge-, kreuzen und cleidern und anderem gezierde: So sol er moglich dem jungsten bruder widerstattung tun oder sol das in der teilung moglichen an seinem teil abschlaen und rechnen; und was die frau maglicher zerung in dem gut getan hat, das darf man nicht rechnen. Hat auch der jungste icht erworben oen des elsten hulfe, und ist ime auch icht gegeben seiner person zu haben: das soll er allein behalden und endarf das in die teilung nicht pringen. Von rechtes wegen.

*Gedruckt unter gleicher Überschrift als »sententia scabinorum Lipsiensium saec. XV.« bei Haltaus, Glossarium, Sp. 950 s. v. holung.*

Von einem antworter, der vor gericht kein holung noch wandel gedingt hat; was er dem richter darumb verfallen von rechtis wegen.

Lamprecht ist komen vor gericht und gehegte pank und hat ein frage getan mit seinem vorredener<sup>1)</sup> und hat seinen widersachen pußfellig gemacht. Der widersache selber an sein wort getreten ist

---

1) Haltaus: brudirn.

und hat ime weder wandel noch holung gedingt furpas, ab er sein dorfte, wissentlich richter und schöpfen und gehegter pank. Wan sein widersache weder wandel noch holung noch | keinen man sein Bl. 222 B wort zu reden gedingt hat, ap er nun von rechtes wegen keinen [man]<sup>1)</sup> mag vor sich pringen oder keine holung wider gehalten moege, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal der antworter kein man gedingt hat, sein wort vor gericht zu reden, und also an sein wort selber getreten ist und auch wider wandel noch holung gedingt hat, so hat er domit undinglichen geparen<sup>2)</sup> und ist darumb dem richter verfallen seins gewetts und dem cleger keins verfallen und mag mit dem gewette des richters wider an sein wort kommen. Von rechtes wegen.

## 509

Bl. 223 A

Von einer frauen, die irem wirt an iren gutern die helfte aufgelassen hett; ap sie des mannes schulde von irem gut gelden soll oder nicht.

*Leipziger Spruch; identisch mit Nr. 512 der Vorlage, deren stellenweise etwas ausführlicher gehaltener Wortlaut zur Veröffentlichung gewählt wurde.*

## 510

15. JAHRH.

*Kurze Zitate aus dem Spruche, der als »responsum scabinorum Lipsiensium saec. XV.« bezeichnet wird, sind gedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 1729 s. v. stand-erb-eigen.*

Von einem knecht und [einer] frauen, die vertraut seint, und die dem alle ire guter gegeben hat, und er ir wider ein halb erbe aus seinen gutern geben hat, als das geteidingt wart; und die frau vor der hochzeit ist gestorben; ap die gabe macht habe oder nicht.

Diese frage steet also: Ein ledig knecht und ein witbe seint zusammen geteidingt zu der ee. In demselben teidingen haben die teidingsleut zwischen ine geteidingt, eher sie mit dem priester zusammen geben worden, also das der ledige knecht der witben habe mechtig sein wolde von stund erbeigens und farender habe, darzu die frau iren willen gab und den teidingsleuten | ja darzu sagt, die das Bl. 223 B also an den knecht prachten. So wart auch beteidingt, das der

1) Ergänzt nach Haltaus.

2) Haltaus: wandil gebort.

knecht von seinem und seines bruders gut eine halbe stande erbeeigen zu leibgeding geben solde; und sein bruder must das den teidingsleuten gereden, ap sein bruder abging von todes wegen, das er der frauen das leibgeding halten und bezalen sollde. Und wurden darnach mit dem priester zu der ee zusammen geben. Darnach zu hand unterwant sich der knecht der frauen erbe und farend habe mit der frauen willen, und sie antwort ime die schlusel zu N. und farender habe auf das, als ime in teidingen zugeteidingt was mit der frauen willen und volwort. Und die frau ging zu dem knecht und seiner muter und bruder in ire hause, aß und trank mit ime die tage und nacht, wan ir das eben was, vor irem tode sechs wochen, und sie darnach von todes wegen abging, das sie nicht hochzeit hetten. Nun kommen der frauen negste erbnemen umb [sich] stande erbeeigens und farend habe, das die frau nach irem tode gelassen hat, zu unterwinden von erbegefellens wegen, das die frauen doch nicht angeerbet ist von des wegen, das die frau das stande erbeeigens und farend habe unvergeben vor gericht behalten | hat pis an iren tot. So meint der knecht, er solle sich stand erbeeigens und farend habe, die ime zugeteidingt seint mit der frauen willen und volwort, als vor geschrieben stet, unterwinden und solle [des neher] sein mit merem rechten, ap er die teidung mit den teidingsleuten mit der meren menche gezeugen kan, dan ir negste erbnemen ime das obgehalden mogen. Und pitt hieruber recht zu sprechen, welche part stand erbeeigen und farend hab neher zu behalten sei nach dem, als sichs verlaufen hat.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal die tode frau irem vertrauten manne ir stand erbeeigen und farend habe nicht aufgelassen hat vor gericht, als recht ist, das er also in sein gewere pracht hett, und in der frauen gewere ist verstorben, so hat die frau das geerbet auf ire negste erbnemen mit merem rechten, dan der man mit seiner kegenrede darein gesprochen moge. Von rechtis wegen.

### 511

Von einer frauen, die nach irem tode kinder gelassen hat und der stiefvater ine iren erbteil und ander gut abgekauft hat.

Dise frage stet also: Ich hab ein frauen genomen, die hatt kinder mit dem forigen mann, und ich zog zu der frauen in das gut und saß darinne, bis das die kinder mundig warn. Da kauft ich inen

iren ertheil abe umb ein genant gelt mit irem guten willen, und Bl. 224 B  
 habe ine das bezalt, wissentlich den nachtpauern und auch dem lehn-  
 herrn, vor dem sie das gut aufgelassen haben. Damit ich im lehn  
 pin und [das] in rechten lehn gehabt habe funf jare on einsprache, und  
 habe auch ein ander gut kauft umb mein gelt, die ich nun bede zu  
 einander arbeite. Nun ist mein weib gestorben, und die kinder  
 sprechen in die helfte zu beden, in dem gut, das ich ine abgekauft,  
 und auch, das ich seint der zeit gekauft habe. Bitt euch zu er-  
 kennen.

Hierauf: Was der man seinem weibe an dem gut, das er seinen  
 stiefkindern abgekauft hat, und auch an dem gut, das er darnach  
 zu ime gekauft hat, gedingt oder gegeben hat vor gericht, als recht  
 ist, das hat die frau auf ire kinder geerbt zu gleicher teilung. Von  
 rechtes wegen.

## 512

*Identisch mit Nr. 509 der Vorlage; siehe die Bemerkung daselbst.*

Von einer frauen, die irem manne nicht aufgegeben hat;  
 so darf sie des mannes schulde nicht davon gelden.

Dise frage stet also: Einen man habe ich genomen in mein erbe  
 und gut, das ich mit meinem ersten wirt gehabt und mit ime er-  
 arbeit habe. Dasselbe gut, bede im weichpilde und auf dem lande,  
 habe ich meinem wirt die helfte aufgeben an der statt, da es craft  
 und macht hat. Nun ist meinem wirt ein geschicht aufgestanden,  
 das er vor etlich summa | gulden verpurgt ist, die purgen dafur Bl. 225 A  
 gelobt haben, den ich doch nicht mit gelobt habe. Nun clagen die  
 burgen zu meins wirts gutern. Darumb ich mich besorge, das sie  
 meine guter auch in den clagen meinen. Bitt ich, recht daruber zu  
 sprechen, nachdemmal ich den burgen und clegern keins gelobt hab  
 und mein wirt keine guter zu mir bracht hat, und die purgen zu seinen  
 gutern clagen, der ich nicht verantworten wil, ap ich nun den clegern  
 von meines gutes wegen icht pflichtig pin zu tun, oder was recht ist.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal die  
 frau der schulde nicht gelobt, so darf sie von dem erbe, das ir von  
 irem ersten manne worden ist und das sie dem andern irem manne  
 nicht aufgelassen hat oder vor gericht gegeben, der schulde oder  
 gelobde ires mannes nicht gelten. Sonder hat sie irem manne icht  
 aufgelassen oder gegeben vor gericht oder an andern stetten, do es  
 craft hat, do muß sie mit leiden und gelten. Von rechtes wegen.

KURZ SACHT  
1406.

*Gedruckt als »Urteilsspruch in Sachen Fr. Krieger v. Veit von Schonburg (um 1408)« bei [M. Hasche], Versuch einer Geschichte derer Burggrafen zu Meißen oder Diplomatische Annalen derselben; Dresden 1793, S. 126 f., Nr. XXI.*

Wie ein fraue ires leibgedings vollkommen sal. Frauen be]dorfen an leibgedingen kein volge.

Also der edel herre, herre Veit zu Schonburg<sup>1)</sup>, gekauft hat den Hartenstein<sup>2)</sup> mit aller seiner zugehorung und darzu alle manschaft und lehn, geistlich und weltlich, und die an den edelen herrn, herrn Heinrich, burgrave zu Meißen<sup>3)</sup>, zu einem rechten erbe. | Nun hat der obgenant herre Veit ein man gehabt, der ist genant gewest Lippolt Kriger zu Bele; der hat gut von ime gehabt zu lehn, das gelegen ist zu Bele. Nun ist der genant Luppolt gestorben on lehenserben. Nun hat der edle herre, herre Veit von Schonburg, mich, Hildeprant von Trebis, mit dem gut zu Bele begnadet und geliehn mit sulchen rechten, als die an den genannten edlen herrn verstorben seint. Nun spricht die fraue, des genannten Luppolts eeliche wirtin, dieselben erstorben guter zu der Bele die seint leibgedinge, das doch dem edlen herrn, herrn Veit, nicht wislich ist, das er sie damit solle belehent haben. Bitt ich, zu erkennen was recht ist.

Hierauf: Seintmal die Krigerin in irer zusage ir zusagt, das sie der edle herre, herre Heinrich, purggrave zu Meißen und grave zum Hartenstein<sup>3)</sup>, mit den genanten gutern und zinsen zu der Bele vor XII jaren und zu der zeit, als er das zu tun gehabt hat, geliehn habe zu einem rechten leibgedinge bei Luppolt, seligen, ires eelichen wirtes, leben, des sie gute kuntschaft habe; kan die frau das ge-

1) Gestorben 1423; vgl. die folgende Anmerkung.

2) Der Kauf erfolgte im Jahre 1406; vgl. C. H. Kannegießer, Der Übergang der Grafschaft Hartenstein an das Haus Schönburg in Schönburgische Geschichtsblätter, Vierteljahrschrift zur Erforschung und Pflege der Geschichte im Gebiete der Schönburgischen Rezeß- und Lehnsherrschaften, 1. Jahrgang, Waldenburg i. Sa. 1894/95, S. 135 ff. Die Kaufurkunde ist gedruckt im Auszuge a. a. O., S. 138 ff., vollständig bei Gotthelf Friedrich Oesfeld, Historische Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebirge, insonderheit der Hochgräfl. Schönburgl. freien Bergstadt Löbnitz im Erzgebirge; 1. Teil, Halle 1776, S. 231 ff. Vgl. noch Traugott Märcker, Das Burggraftum Meißen; Leipzig 1842, S. 228 f.

3) Urkundlich erwähnt 1381 bis 1423; siehe Märcker, a. a. O., genealogische Übersicht zu S. 90.



zeugen, als leipgedings recht ist: So ist die frau der guter und zins zu der Bele [neher zu behalden,] als ir Hildeprant von Trebis mit seiner kegenrede darein gesprechen und mit dem lehn, die | ime der Bl. 226 A edle herre, herre Veit von Schonburg, darnach solle getan haben, die zins und guter vorgehalten moge, seintdemmal frauen von iren leipgedingen keiner volge bedorfen. Von rechtis wegen.

## 514

Von manne und weibe, die sich mit einander begabt haben; nach diser frage die [fraue] eher verstorben; was der frauen freunde gefolgen moge.

Jorge Stroman und sein eelich wirtin seint komen vor gehegte bank zu Mulberg, und Jorg Stroman hat gemacht seiner eelichen wirtin XXX schock neu gr. zu voraus zu nehmen und darnach die helfte an allen seinen gutern nach seinem tode. Dargegen hat die Jorge Stromannin gemacht irem eelichen wirte, Jorgen Stroman, XXX behemisch schock gr. zu voraus zu nemen und darnach die helfte an allen iren gutern nach irem tode. Nun ist Elizabet, seine eelich wirtin, gestorben on leibserben. Das ist komen ir rechte muter von Hertzperg und fordert gerade und farende habe nach der ausgabe, als eins dem anderen hat geben XXX behemische schock gr. zu voraus, darnach die helfte. Bitt ich euch schöpfen zu Magdeburg, in recht zu unterweisen, wan ich irer muter ein ganze gerade gegeben habe, ap sie moge auch nun genehmen mit recht erbe und gut und farende habe | nach der ausgabe, wan ich iren erben keines Bl. 226 B ausgegeben habe, als in der ausgabe geschrieben stet, oder was recht ist.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Magdeburg recht: Haben Jorge Stroman und Else, sein eelich wirtin, sich mit einander begabt mit solchen gaben, als die frag ausweiset, und hat die frau stende eigen und ligend grund gelassen, das man in dem gericht pflegt aufzunehmen, da die gaben inne geschēchen sein, oder farende habe, die in ires mannes gewere nicht verstorben seint, davon sol der mann nach laut der gabe, die sie ime getan hat, zu voraus XXX schock behemisch gr. nemen und das ander mit iren erben gleich teilen. Was aber farende hab, die zu gerade nicht gehört, in des mannes gewere verstorben ist, das ist sein, und davon darf er der frauen muter und erben keinen teil geben. Von rechtes wegen.

Von gekauftem gut, das der widersach nicht geweren [moge].

Ditz ist mein schult und zusprach, die ich Contz Schmidt schul-  
dige und zuspreche Conradten Schencken umb zwen weingarten, als  
hernach geschriben stet: Ich schuldige und gibe schuld mit gezeugen  
Bl. 227<sup>A</sup> dem genanten Conradt Schencken, das | er mir verkauft hat [zwen  
weingärten], genant die Genßweide und das Junckeln, gelegen pei  
Lobeda pei dem burgwege, und hat mir die geheischen, gegeben und  
verkauft vor LX fl., die ich ime dafur gelobet habe gutlich zu be-  
zalen vor dem negsten zukunfftigen Michaelistag; und er redet mir  
wol zu halden und mich geweren, solde es ine I<sup>o</sup> fl. kosten. Des  
kaufs meint er mir zu enfallen und nicht zu halden und seczt fur  
sich, als mich dunkt, seine negsten erbnemen wollen ime nicht gunnen,  
die weingerten zu verkaufen, und er doch meint, das sich ein sulchs,  
des er nie bezalung noch widerstattung entpfangen habe noch der  
erben gelobde, unmechtig sei wol gleich einer gabe [an]<sup>1)</sup> erbegelubde,  
als das LII. c. des ersten puchs landrecht ausweist: »An erben ge-  
lubde und an echte dinge mag niemand eigen oder erbe geben« etc.  
Dargegen ich doch meine, das [er] vor dem kauf solde gewust haben,  
wes er von seinen negsten erben darumb macht hette. Den kauf  
hat er mir aufgezogen ein halb jare oder lenger und den nicht ge-  
halden, das ich seins aufhaltens darzu schaden nemen umb VII ß. gr.,  
und begere umb schulde und den kauf und auch den schaden ant-  
wort, ja oder nein, und pleibe des pei rechte, ap er mir des kaufs  
bekennt, ap er den icht pillichen und mit merem rechten halten  
und bezalen oder volziehn sol und mein gewerderten schaden, den  
Bl. 227<sup>B</sup> ich davon | habe, gelden, dan er sich des kaufs mit so getanem vor-  
saczte oder ap er sich mit seinen negsten [erbnemen] meint zu  
schutzen und furnemen oder mit keinem anderen dinge gegen mir  
schutzen oder erwerben muge; und ap er mir zu dem kaufe nein  
spreche und des unschuldig werden wolde und ich ine schuldige mit  
gezeugen umb den kauf, ap er mir des kaufs icht billiger mit ge-  
zeugen unschuldig werden muß, dan er mir des mit seins selbst  
hand allein entgehen und unschuldig werden moge; und ap ich ine  
des kaufs uberwunde, das er mir halden muß, ap er mir mein ge-  
werderten schaden icht pillichen gelten und legen muß.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal Con-  
radt Schenck in seiner antwort und gegenrede Contzen Schmidt umb

1) Vorlage: als.

die zwene weingärten bekennet, so sol er durch recht des kaufs ein gewere sein. Von rechtes wegen. Und das kan Conradt Schencken daran genzlich nicht zu hulfe komen, als er schreibt in seiner antwort, das ime die erbnemen des kaufs der weingärten nicht wollen gestatten; wan ein itzlicher wissen sol, was guts er verkauft, das er moge geweren. Von rechtis wegen. Kan aber Conradt Schenck von einsprach der erben des kaufs umb die zwen weingärten | nicht ge- Bl. 228<sup>a</sup> halten, so sol er sich mit Conradt Schmidt darumb, das er ime zwene weingärten verkauft hat und des kaufs nicht gehalten noch geweren moge, einigen und seinen willen darumb nach erkantnus biderleut treffen pffichtlich.

## 516

Von recht zu geloben vor gericht, in XIV tagen zu tun, das er doch nicht getan hat; was er dem richter und dem cleger drumb ist verfallen von rechte.

Es hat unser mitpurger einer den andern recht erhoben vor gericht umb schulde. Des hat er die recht gepurget XIV tag. Als er das recht tun solde, da quam er nicht vor gericht. Do teilt man dem cleger die sache erstanden auf jenes widerrede. Da quam er aber nicht vor gericht. Da fragt der richter, was er verfallen were, der recht erhoben hett und wolde des nicht vollkommen, oder was hirumb recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzk vor recht: Seintdemmal Conradt Schenck in seiner antwort und gegenrede dem man auf ein genannten tag recht gelobt hat zu tun, auf den tag des gelobts rechtens recht nicht getan hat, so ist er der sachen, dafur er recht gelobt hat, verfallen auf sein widerrede und dem richter seins gewetts. Und ist er dan zu negstem dinge nicht kommen vor gericht mit seiner widerrede | oder ehaftigen not, so ist er aber darumb ver- Bl. 228<sup>b</sup> fallen dem richter seins gewetts. Und itzliche wette des richters ist VIII schilling pfenning solcher were, als in dem gericht genge und gebe seint. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 517

Einer hat den andern gefangen in des herrn gericht und hat ine mit frevel in ein ander gericht gefurt; was er dem gericht und dem gefangen verfallen sei.

Es ist komen Hans von Doblen von meins herrn des burggraven gericht wegen, das er inne hat zu Widersperg, und hat gefordert und geclagt vor gericht und gehegter pank zu Plauen zu N. und B., das dieselben seint in meines herrn gericht gegangen und haben einen darinne gefangen und den aus meines herrn gericht gefurt in ein ander gericht, und sich des gegen meinem herrn nie verclagt haben und ine auch nie rechtes versagt ist. Des seint die volkomen vor gehegter pank und haben darzu geantwort und bekannt, das sie das getan haben, etc.

Vorspruch est dubium.

KURZ NACH  
1459.

518

*Der Eingang des Spruches ist gedruckt und zwar als »sententia scabiorum Lipsiensium de anno 146.« bei Haltaus, Glossarium, Sp. 1994 s. v. vorrede und die Entscheidung »auf die andern schuld und antwort« ebendasselbst, Sp. 129 s. v. belacuten, sowie Sp. 2196 s. v. bezicht. — Ein mit dem Wortlaute der Vorlage übereinstimmender Abdruck des Spruches findet sich in Georg Christoph Kreysig, Beiträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande; 4. Teil, Altenburg 1758, S. 17 f.*

Ap einer die seinen hieß nachdraben.

Auf die vorrede herrn Poten von Eilenburg<sup>1)</sup> und antwort des [Arnag] von Waldenburg<sup>2)</sup> dunkt uns recht:

Seintmal Ernag seczt in seiner kegenrede, das er herrn Poten von Eylenpurg von seinem schloß habe heißen reiten umb des frieds wille, der zwischen dem | konig von Behem und dem lande zu Meißen gemacht was<sup>3)</sup>, als er vor des konigs veint was, das herr Arnag nicht in un hulde kweme, als er der herren auf beder seit gehulddter man was, so pleibt er des gegen herren Poten an wandel. Von rechtes wegen.

Auf die erste schulde und antwort dunkt uns recht: Tar herre Arnag von Waldenburg seinen eid darzu tun, das er herren Albrechten von Sech zu ime auf sein schloß zu reiten geleit habe; hat dan herre Arnag oder die seinen herrn Albrecht von Sech geschutzt, das

1) Urkundlich erwähnt um die Mitte des 15. Jahrhunderts; vgl. Frh. von Hausen, Vasallengeschlechter, S. 68.

2) Urkundlich erwähnt 1451 bis 1470; vgl. v. d. Gabelentz, Adelsfamilien, S. 448 f.; Frh. von Hausen, a. a. O., S. 560; Hubert Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen in Cod. dipl. Saxoniae regiae II, 14; 3. Bd., S. 585.

3) Böhmisches-meißnische Einigung 1459; vgl. Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, I<sup>2</sup>, S. 395; Märcker, Das Burggraftum Meißen, S. 362.

ine herre Pote von Eilenperg in seinem geleite nicht gefangen hat, so hat er sein gleit damit gesterkt und ist herren Poten von Eilenperg darumb keins pflichtig. Von rechtes wegen.

Auf die andern schuld und antwort: Seintdemmale herre Pote von Eylenperg herrn Arnag und die seinen beschuldigt umb einen totsclag und den toden nicht mit gericht noch mit recht [beleit]<sup>1)</sup> hat, als recht ist, so ist die schuld ein bezicht, und der bezicht ist der, [den] her umb den mord [schuldiget], neher zu vertreten und zu entgeen mit seins selbst hand auf den heiligen, dann ine herre Pote hocher daruber dringen moge. Von rechtis wegen.

Auf die dritten schuld und antwort: Tar herre Arnag von Waldenperg seinen eid darzu tun, das er herrn Poten von Eilenperg die seinen geheißē hat nachdraben, zu ermanen gutlichs geschefts, und das er darumb herrn Albrecht sein habe widerkerte, | so pleibt [er]<sup>Bl. 229 B</sup> des gegen herren Poten von Eylenperg on wandel, als doch die seinen herrn Pothen auch auf die zeit nicht sein ankomen. Von rechtes wegen.

## 519

*Durch Versehen des Abschreibers ist in der Vorlage der folgende Spruch unmittelbar ohne Absatz, daher auch ohne eigene Überschrift an Nr. 518 gefügt.*

Otto ist komen vor gericht und hat geclagt zu gutern, die do N. gewest sein, das er ine versaczt und hatt in der versaczung gelobt schadlos zu machen; derselben gelubde hat er seinen brif und insigel zu dem juden; auf die vorgeschrieben rede hat Otto sein insigil gehangen an den offen brif, das er ein purge ist.

Antwort: Frau Margreth ist komen vor gericht und horte wort, die do anlangen ire unmundige kinder und ire guter, die do kein vormunde nicht ehabe. Über die schulde hat sie gemutet einer were von dem cleger, die ir der cleger getan und sie, als recht ist, empfangen hat. Da sprach ime Margreth nein zu den schulden, wan sie niemand nicht gelobt hette und ir unwissentlich were umb die schulde mit iren unmundigen kinden und wust noch von brifen, noch von siglen. Nun pitt die frau nach rechte, ap nun der cleger icht pillichen von iren unmundigen kinden [mocht] nemen oder lassen tag und frist, bis das die kinder mundig wern, oder was recht ist.

---

1) So steht bei Haltaus, Sp. 129; dagegen in der Vorlage und bei Haltaus, Sp. 2196: beclagt.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig recht: Seintmal der Bl. 230A cleger die schuld, die er zu den | unmundigen kindern gesaczt, gezeugen will mit briflicher kundschaft, die ime der kinder vater über die gelubde getan hat, ine schadlos zu benemen, so kan der kinder muter der schulde nicht unschuldig werden damit, [als] sie vor sich seczt, sie weiß von der schulde nicht; wol hat sie aber die were über die schulde entpfangen; sunder wollen die kinder ertheil nemen ires vaters, so musten sie auch schulde gelten, die man inen mit briefen kundlichen machen kan, die ir vater versigilt und gegeben hat. Von rechtes wegen. Versigilt.

ERSTE HALBTE  
DES 15. JAHRH.

## 520

Wie einer zu seinem brief antworten muß und kan sein sachwalden nicht vor sich pringen.

Also als ich Jordan jude<sup>1)</sup> schuldigt nach seines briefs laut, ap er den brief icht pillich solle legen in gehegte pank, das er gelesen werde, das ich moge gehorn, was der brief ausweist; das wart geteilt. Da sprach N. Limar: »Herre richter, ich bitt urteils nach rechte, also als ich ein burge pin und mein selbschuldiger alhie gegenwertig steet und wil mich verantworten, ap das von rechtes wegen gesein moge.« Da fragt der jude urteils nach rechte: »Also als N. Limar an sein wort getreten ist und hat mir mit urteil in gehegter pank meinen brief abgeteidigt, ap er nun mir icht pillichen solle antworten zu meinen schulden nach meines briefs laut, wan er jemand anderst vor sich pringen moge oder was recht sei.«

Bl. 230B Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Nachdemmal N. Limar geteilt ist, das Jordan jude den brief moglichen laß lesen in gehegter pank, und der jude dan den brief hat lassen lesen, so kan sich N. Limar der antwort nicht geschutzen, das der seinen sachwalden vor sich wil pringen, und er muß dem zu seinem briefe antworten, ja oder nein sprechen. Von rechtes wegen.

## 521

Ap eins mans weib bei einem andern manne gelt forderte oder holet on ires mannes wissen.

Ich Petzolt secze und sage, das frau Dorothea, selige, [die] N. eelich weib was, sich zu Aganaue in der behausung meins vettern,

---

1) Über diesen siehe oben Anmerkung 1 zu Nr. 500.

herren Conradts, nach seinem tode hat underzogen und underwunden geldes, das under ime erstorben ist; das gelt ich acht auf XL schock munz, die zu der zeit genge und gebe warn, und achte sie so gut, als itzund die schildechten gr. sein an silber; das doch mein ware, wan der genant herre Conradt, seliger, meins vaters rechter eebruder was. Und dasselbe gelt mir N. bekant hat XX schock gr. vor meinem herrn von N., dapei meins herren leut stunden vil kegenwertig. Und die vorgenant frau hat sich der summa geldes unterwunden und mich des entwert mit schaden. Und das ist geschechen aus Niclas behausung und wider darein und mit rat, geheiße und wissen; und begere daruber antwort und ausrichtung nach rechte.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal N. Bl. 231 A Limar geteilt ist, das N. zu seiner antwort seczt, das Dorothea, sein weib, das gelt, wie viel das ist, on sein wissen, on sein rate und on sein geheiße zu Aganaue geholt hat; tar er dan erweisen mit sein selbst hand zu den heiligen, das sein weib on sein wissen, rate und geheiße dasselb gelt zu Aganaue geholt hat und das solche geld an seinen nutz und fromen nicht sei komen: so ist er Petzolt damit keiner antwort oder ander ausrichtung darumb pflichtig zu tun. Von rechtis wegen. Versigilt etc.

## 522

Von einer ausgeraten schwester, die do fordert von irem bruder vater- und muterteil; ap sie iren teil wider in das gut pringen soll oder nicht; was recht ist.

Wir schöpfen zu Leipzig sein rechtes gefragt nach disen Worten: Ein gemante ausgerate schwester spricht und clagt mit hulfe ires vormundes in zweier bruder guter, die sie besessen haben nach ires vaters tode XIV jare und nach der muter tode ein halb jar, alles, das ir von recht anerstorben. Da wart geteilt, seint das die schwester sprech in vater und muter gute, so sol sie pei irem eide alles, das ir aus den gutern worden ist, wider einlegen. Dagegen fragte des bruders vorspreche, seintmals das sie merer guter erworben hetten nach | ires vater und muter tode, als ir schwester ausgerat wart, ap Bl. 231 B sie der guter icht zu voraus behalden sollen, oder was recht ist.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk: Wil die schwester teil haben aus ires vater und muter guter, so muß sie wider einpringen bei irem eide, was ir zu mitgift worden ist. Haben auch die bruder icht erarbeit seint des vater und der muter tode, das endorfen sie nicht teilen mit der schwester. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 523

Von einem pauern, der sein holz abgehauen hat, das ime ein erbar man auch zuspricht; wie der pauer das holz mit recht sein machen solle; was recht ist.

Ein erbar man hat geclagt vor dem landgedinge zu einem pauern, wie er ime sein holz abgehauen habe, das er von dem hochgeporn fursten marggraven Friderich zu lehn habe, frevelichen und geweldiglichen. Da antwort der pauer und sprach ime zu dem frevel nein; er het holz gehauen, das wer sein, das wold er sein machen, wie recht. Da fragt der erbar man, ap der pauer seinen herrn icht nennen solde, von dem er das holz hett. Da benante der pauer seinen herrn. Dagegen fragt der erbar man, wie er das mit recht erhalten solde, etc.

Bl. 232<sup>A</sup> Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzk recht: Seintmal der pauer seinen herrn zu dem gute und holz nennet hat und sagt, es sei sein; tar er dan erweisen selbdritt auf den heiligen, das es sein rechte erbe sei: so ist er neher dapei zu pleiben, dan ime der erbar man darein gesprochen moge.

## 524

Wie ein man sein lehn und gewere gein seiner lehn-frauen gezeugen sal und behalden.

Ein man zum herschilde hat ein holz mit dem bodem zu lehn gehabt von der eptissin des closters zu Langendorf XII jare und lenger, von einer eptissin auf die ander; und haben auch mehr leut vor ime also gehabt, das es mit einander leuft wol auf L jare oder lenger. Und derselbe erbar man hat das holz in seinen lehn und gewern, und haben das holz also gehabt, herbracht und besessen on der eptissin und irer sampnung recht widersprach, der eptissin wol lebendige urkunde hat. Nun hat der erbar man das holz verkauft und ist komen mit den kaufern vor die eptissin und hat sie gepeten, das sie das sein gut leihe seinen kaufern. Des hat ime die eptissin gewegert und wil das holz nicht leihen und spricht, es sei des gotshauses eigen und sei mit einer [gabe] vor LXXX jarn in das closter gegeben worden und spricht, sie habe demselben erbarn manne das holz nicht geliehn. Bitt ich euch, recht daruber zu | sprechen, nachdem der erbar man die guter und auch das holz, auch mehr vor ime gehabt haben und er das noch hat in lehn und gewern, als vor geschriben steet, ap er der guter, sein holz und recht lehngut icht neher zu ver-



treten und zu behalten sei, und wie er sein lehn und gewere daran behalden solle und gezeugen, dan sie es ime obgehalden oder mit recht zu leihn den kaufern gewegeren moge, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal der erbar man ime holz und bodem zusagt zu lehn mit der gewere, die er daran jar und tag on rechte widersprache gehabt und besessen hat, so sol der erbar man die lehn gegen seiner lehnfrauen behalden mit seins selbst hand; und die gewere, die er ime auch daran zugesagt, sol er behalden selbsiebend, wie recht ist; und ist damit des holzes und bodems neher zu behalden und zu vertreten, dan ime die eptissin mit irer gegenrede darein gesprechen moge. Und wan er das alles, wie bemeldet, ist volkomen, so sol die eptissin das holz und bodem vorpas leihen dem manne, dem er das verkauft hat, mit merem rechten, dan sie ime keins darein gehalden moge. Von rechtes wegen.

## 525

Ap ein man geld erstanden hett und dan die juden das Bl. 233 A gelt verkomerten; was recht sei.

P.: Ich bitt euch nach einem urteil zu fragen. Nachdemmal er zu IX alden schock geldes erclagt und die unter Ulrich Hoffer erfordert und erstanden hat, die Hoffer Mertin Rytzman an dem negsten vergangen Leiptzschen jarmarkt schuldig zu geben, und die judin die IX schock gr. binnen der tagezeit nach seiner erfordernge ließ verkomenen und sagt ir zu, sie habe Merten Rytzman erclagt und erstanden vor II ald schock und X gr. vor II jaren vor Prolis clagen und forderung, daruber ir nicht konde hulfe geschechen, davon das sie seines gutes in dem gericht nicht wuste noch erfarn konde, als sie spricht; und Prolis spricht, Mertin Rytzman habe innewendig jar und tag nach der judin erfordernge vor seinem haus, das er versaczt hett, und darinne pferde und wagen und wein im kelder binnen seiner geweren, XL gulden wert, und ein halb jar lenger oder kurzer gehabt, das Prolis mit einem teil nachtpauern, so viel er der bedarf, wol kuntlich machen und bezeugen moge, das die judin wol hulfe daran bekommen [hette], hette sie sein gewart als ander leut; und die judin legt sich in Prolis erclagt geld und meint hulf von ime zu haben von irer clagen wegen, die sie vor II jarn vor Prolis getan hat; ap mir Prolis der IX schock gr., die hernach der judin erfordernge uber II, als die judin spricht, kurzer oder lenger | erstanden und erfordert hat und die judin kein Bl. 233 B

hulf nicht habe kunnan bekommen, als sie sagt, icht neher sei zu heben und zu nemen, dan die judin ime die IX schock mit irer erforderung und zusage, das ir nicht hulfe geschechen konde, abgehalten [moge] oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintdemmal Prolis vor gericht zu IX schock geclagt hat und die unter Ulrich Hoffer erfodert hat und erstanden, die Hoffer Mertin Ritzman auf dem negsten vergangen Leiptzischen jarmarkt schuldig was zu geben, nun die judin die IX schock gr. binnen der tagezeit nach seiner erforderung ließ verkomenen und doch kein einsprach in die elage, die Prolis zu den genanten IX schock getan, vor gericht gepracht hat: So kan die judin an den IX schock mit irer gegenrede kein recht haben, seintmals Prolis der IX schock vor gericht namhaftig gemacht und die on widersprach der judin und Hoffers erclagt hat und erstanden. Und dieselben IX schock sollen [Prolis] mit merem rechten pleiben und folgen, der sie erstanden und erclagt hat, dan ime die judin darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 526

Ap einer den anderen umb trogliche handel schuldigt.

Wir schöpfen zu Leiptz sein rechtes gefragt nach disen nachgeschriebenen worten: Ditz seint schulde und spruche, die ich A. habe  
Bl. 234<sup>A</sup> und tu von meiner | eelichen muter wegen, der bestetigter vormund ich pin, [zu] Margrethen, ir eelichen schwester, N. Lendorf hausfrauen, das sie eigen und ligend grunde, anerstorben guter von irem vater und irem bruder, [die sie] an erbegelubde nicht verkaufen noch vergeben muge, mit rechtem vorsacze on iren wissen und willen und an erbenlaube verkauft und vergeben hat, also sie ire erbschwester ist, das ir nie kundlich worden ist, also mein muter auswendig in einem anderen gericht gesessen ist, und hat das geld, das do worden ist, gewandt an ander eigen und ligend grunde, da sie meiner muter das erbegelobde troglichen verschlagen und vertempfen wolde und sie das mit andern iren gutern vor gehegter pank gegeben hatt. Die gabe meine muter inwendig jar und tag in gericht widersprochen hat durch der troglichen handlung wegen, die sie daran getan hat wider sie und wider recht, und begert von meiner muter schwester redliche ausrichtunge und antwort nach rechte; und bitt, daruber in recht zu erkennen, ap die vorgenant mein muter [schwester] die guter, die sie mit dem geld gekauft hat,

icht an die erbengelubde pringen sol oder also vil geldes, als das gegulden hat, durch der troglichen handlung willen, die sie meiner muter wider recht daran getan hat, als man sagt, das in dem rechten | ge- Bl. 234b  
schrieben stet: »Trogliche handlung niemandes gehelfen mag«, und pleibe des pei rechte.

Antwort darauf N. Wisitz von seiner eelichen wirtin wegen: Margret, seine eelich wirtin, hat ime ein erbe aufgeben und alles, das darinne ist, und darnach halb alles, das sie hat oder immer gewint, vor gericht in weichpilde. Dasselbe erbe ist Margreth vor gegeben von irem eelichen wirt Mates Paul, seliger, zu dem sie in das erbe quam. Derselbe Mattes gabe Margrethen dasselbe auch auf und alles, was darinnen was, vor gericht, wissentlich gehegter pank, und ist ir nicht anerstorben von irem vater oder von irem bruder; sunder das eigen oder ligend grunde, das ir anerstorben ist von irem vater oder von irem bruder, das wart verkauft vor XXIV jaren, und ir schwester was vor beraten und ausgegeben, und itzlicher schwester wart ire teil von dem verkauften gut. Da nam Margreth iren teil und ir eelicher wirt und legten das an iren nutz und gute. Das gut ist Margreten abgangen in dreierlei prant, den sie entpfangen hat, das vil leuten wissentlich ist, und die trogliche handlung ist ir unbewust.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal die trogliche handlung, als N. seczt, von seiner eelichen wirtin unbewust sei, so sol sie des | unschuldig werden mit ir selbst hand Bl. 235 A  
auf den heiligen, ap sie tar. Von rechtis wegen. [Und als N. Wisitz] in seiner antwort schreibt, das sein weibe ime aufgelassen und gegeben habe ein erbe und darzu halb, das sie hat, und dasselbe erbe Mattes Paul, ir eelich wirt, ir vor gegeben habe wissentlich gehegter pank, ist das erbe und gut ir gegeben und nicht ir anerstorben erbe, so mochte sie das irem eelichen wirt wol geben und auflassen an erbenlaube. Von rechtes wegen. Und also sie furpas in irer antwort schreibt, das sie ir gut, [das] von irem vater und irem bruder anerstorben sei, das vor [XXIV]<sup>1)</sup> jarn verkauft und zu gereitschaft gemacht und ire schwester iren teil und sie auch iren teil davon genomen und in iren nutz gewant haben, und ir das von brandes wegen abgangen sei; hat das [die schwester]<sup>2)</sup> verschwiegen und nicht in jar und tag widersprochen, als sie einlandisch gewest ist, so kan sie noch ir vormunde keins mehr darein gesprechen. Von rechtes wegen.

1) Vorlage: XIV.

2) Vorlage: Wisitz.

*Gedruckt (ohne Überschrift) als »sententia scabinorum Lipsiensium sac. XV.« bei Haltaus, Glossarium, Sp. 509—510 s. v. freymarch.*

*Zum vorliegenden Spruche vgl. Heinrich Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts (Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts); III. Band; Leipzig und Heidelberg 1861, S. 328 ff. und den daselbst S. 330 f., auch bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 164, S. 305 f. abgedruckten Magdeburger Spruch.*

Von kaufe, der mit freimarkten geschechen ist: ap da gericht uber gehen solle oder nicht.

Wir schöpfen zu Leipzig seint rechtes gefragt mit disen nachgeschriebenen worten: <sup>1)</sup> Wentzeslae claget uber C[lausen]<sup>2)</sup>, das er ime geredt und gelobt hat XVII<sup>3)</sup> β. gr.<sup>3)</sup> an ein pfenning in einer manatzeit | unverzoglichen vor ein erbe, da er auf siczet, zu bezalen, da er vil wissentlicher und guter leut hat mit zu verkomen. Darzu antwort C[laus] und spricht, er sei mit Wentzeslaen in einem freimark gewest und hab ime die genannten XVII β.<sup>4)</sup> gelobt mit underscheide also, ap das seinen erben und weibe behaite. Dagegen fragt Wentzeslas urteils nach rechte, seintmal das er mit wissenschaft zu Clausen clagte und er davor nein spricht, ap er auch das icht mit wissenschaft entgehen solle oder etc.<sup>5)</sup>

Bl. 235r

Hierauf<sup>6)</sup>: Seintmal die sachen freimarke antrift, das tapelspil und wett gleich ist, so sol daruber kein gericht geen noch urteil und geteilt werden mit rechte von rechtes<sup>7)</sup> halben. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 528

Von zweien halben brudern, die in gesamptem lehn gessen haben und der eine verstorben ist; wem sein verdient gut, do der pflug uber gangen hat, moge gepuren.

- 
- 1) Bei Haltaus fehlt dieser Eingang.
  - 2) Haltaus: Nicklaus.
  - 3, Haltaus: XLIII [wohl Druckfehler für XVIII; siehe die folgende Anmerkung] β. schildechtir groschin.
  - 4) Haltaus: XVIII β. ane einen pfenig.
  - 5) Haltaus: was recht sie.
  - 6) Haltaus: sprechin wir scheppfin zcu Lipczk:
  - 7) Haltaus: gericht.

Zwen halb bruder haben gesessen in gesampten lehn. Der ist einer gestorben und on leibserben lehns und hat gelassen ein rechte schwester, die sein erbe ist nach landrechten. Ap nun icht des todes mannes verdiente guter fallen sollen auf sein rechte schwester, seintdemmal der man die sat mit seinem pfluge verpracht hatt, als in dem anderen puch landrechtes im LVIII. c. und in der glossi geschriben stet, und die sat solle | ir zeit haben, bis das der schwester Bl. 236A fruchte werden und zu nutze kommen, also sie irem bruder tun solde, oder was recht ist.

Hierauf: Was der tode man an verdientem gute auf seinem lehn gelassen hat, das die eigde pei seinem lebendigen leibe ubergangen hat, das hat er geerbt auf seine rechte schwester, die sein erbe ist, und das verdiente lon sol so lange steen, das es der schwester zu nutze kome, als sie das irem verstorben bruder solt getan haben. Von rechtes wegen.

### 529

Von erclagtem gut; was recht ist.

Welch man zum ersten gut erclagt und das mit rechte erfordert, da hulf uber gangen hat, das gut mag er vor sein gelt verseczen, vergeben, verkaufen oder einem anderen sein gerechtigkeit daran auflassen. Dunkt aber ander leut, die dasselb gut darnach auch erclagt und erstanden haben, das der erste cleger das gut zu nahen ine zu schaden gegeben habe, so mogen sie das gut vor sulch gelt, als der erste cleger erstanden hat, losen, das der erste cleger genemen soll und kan sie daran nicht gehinderen. Von rechtes wegen. Versigelt.

### 530

Von anerstorben zinsgut, die in jar und tag von dem lenhern nie aufgenommen noch kein zins darvon gepoten haben; ap der lenherre rechte darzu habe oder nicht; was recht ist.

Sprechen wir schöpfen zu Leiptzk vor recht: | Ein man siczt Bl. 236B binnen landrechten. Dem ist ein teil zins[gut] anerstorben von einer seiner niftel. Derselbe an dem lenhern seiner lehn nicht gesonnen noch den zins nicht gepoten [hat] binnen jar und tag oder jemand von seinent wegen, der das von recht [mocht tun]; und hat dieselben

guter forder verkauft einem anderen manne. Derselbe kauffer, der das gut gekauft hat, ist komen vor den lenhern und hat gepeten, sich zu belehnen mit den gutern, und die zins gepoten zu geben. Darzu hat der lehnherre geantwort, er wisse von ime nicht, er sei auch nicht der man noch ensehe des mannes, auf den die guter sollen erstorben sein; komme der zu ime in rechter zeit, von dem wold er nemen und ime tun, was gewonlich und recht. Nachdem als sich ime die zins und lehen verjart haben, hat derselbe kauffer der guter ein teil verkauft, der auch keiner mit lehn noch mit zinsen an den lehnhern gefolget hat. Meint der lehnher, man habe sich mit den gutern gegen ime verschwigen und solle sich der guter unterwinden und recht darzu haben davon, das er sie in fromden henden finde und sie nicht gefolget haben, als vor geschrieben stet. Bitt ich hirauf recht zu sprechen, ap der herre zu den gutern solch recht gehalten und sich der unterwinden moge, ader ap er die leut, Bl. 237<sup>A</sup> die so nit gefolget | noch die zins gegeben haben, noch pillich pleiben und pei den gutern lassen musse, oder was recht ist.

Hirauf sprechen wir schöpfen zu Leipzk recht: Seintmal das gut erbzinsgut ist, so kan der man, auf den es gestorben ist und auch der man, der das gekauft, das gut damit nicht verliesen, das er zins davon nicht gegeben hat und auch das sie das gut von dem erbhern nicht empfangen haben. Von rechtes wegen.

## 531

Von verkauftem gut; was recht ist.

Seintdemmal die frau, die den kauf solle getan haben, tot ist, und des Kindes der verstorben vormunde in gericht komen ist und der schulde ein were von des Kindes wegen genomen hat und der schulde umb den kauf des erbes bekant hat vor gericht: So sol das kind, das ein erbe ist der muter, den kauf umb das erbe stete und ganz halden. Von rechtes wegen. Und kan das kind des kaufs nicht gehalten, so sol sich das kind und sein vormunde mit seinen widersachen umb den kauf einigen nach erkantnus biderleut. Von rechtes wegen.

## 532

Von gabe, die vor gericht geschechen ist; der sie innen gehabt X jare und lenger, und der die getan, ist in der gewere verstorben und hat gelassen einen halben bruder, der die guter anspricht.

Peter Czischk ist komen vor gericht und hat geben Heinrichen, seins bruder sone, sein erbe und gut, damit zu tun | und zu lassen; Bl. 237<sup>n</sup> und hat in dem gut gesessen X jare oder lenger; und hat seins vater bruder mit ime gehalden an seiner koste, der ime das gut aufgelassen hat. Nun ist der genant Peter von todes wegen abgangen und hat gelassen den genanten Heinrich, seins bruders son, und seinen gewreiten bruder von der muter wegen. Nun meint der halbe bruder, das sein bruder in der gewere verstorben sei, dasselbe gut sei mit merem rechten auf ine gestorben dan auf seins bruders sone. Nun meint Heinrich, er habe seins vater bruder Peter Czischk X jare oder lenger gedient, und sei ime nicht gelonet, und habe das von der gabe wegen getan, X jare oder lenger inne gehabet, darein ime nie gesprochen ist mit rechte, als er doch einländisch gewest, oder was recht.

Hierauf sprechen wir schöpfen-zu Leiptzk vor recht: Seintemal Peter Czischk nach der gabe, [so er] seins bruders son getan hat, in der gewere ist plieben seins erbes pis an sein ende, so ist die gabe machtlos, die er also getan. Von rechtes wegen. — Hat aber Heinrich icht abgedint Petern, das sol Peters halber bruder, der Peters erbname ist, Heinrich gelden und sol auch Heinrich darumb tun, das er Peter und seinem erben so lange vorgestanden und angehalden hat nach erkantnus biderleut. Was aber Peter Heinrichen farends guts gegeben hat bei seinem lebendigen leibe, das Heinrich in sein gewer | pracht hat, das solle Heinrichen pleiben. Von rechtes Bl. 238<sup>A</sup> wegen.

### 533

Von gerade und hergepete.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Identisch mit Nr. 36 der Vorlage; siehe daselbst.*

### 534

Von verkauften eckern, die man messen soll nach rechter Bl. 238<sup>B</sup> landmaßen.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>a</sup>, Nr. 125 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>a</sup>, Nr. 381.*

*Gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B. Nr. 3, S. 112 f. unter der Überschrift: »Von vorkauften ackir nicht ganz gewert.«*

## 535

Ein itzliche stat.

*Identisch mit Nr. 366 der Vorlage: siehe die Vorbemerkung daselbst.*

## 536

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift auch in der Handschrift 945 der Universitätsbibliothek Leipzig, Bl. 5<sup>b</sup>, Nr. 5 unter der Überschrift: »Von hergepete«; ferner in Hs. Zwickau, Bl. 376<sup>b</sup>, Nr. 122 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>a</sup>, Nr. 382<sup>b</sup>.*

Wer do pferde zu hergepet geben sall.

Alle ackerleute müssen pferde zu hergepet geben on die mit iren pferden teglich gelt und lone durch ires leibs notdorft erarbeiten und verdienen.

## 537

Bl. 239 A Von frauen, die sich umb wort schuldigen; was eine der andern püßet vor gericht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>a</sup>, Nr. 127 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>b</sup>, Nr. 383; Bl. 265<sup>a</sup>, Nr. 2; Bl. 274<sup>a</sup>, Nr. 39.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 97, S. 243 und bei Friese-Liesegang, III. B. Nr. 4, S. 443 unter der Überschrift: »Als ein vrouwe die andern had beschemet mit worten.«*

## 538

Bl. 239 B Welch gut ein frau irem man geben mag.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>a-b</sup>, Nr. 128; ferner ohne die Anfrage in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>b</sup>, Nr. 384; Bl. 265<sup>a</sup>, Nr. 3; Bl. 274<sup>b</sup>, Nr. 41.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 98, S. 244 ohne Anfrage und (vollständig) bei Friese-Liesegang, III. B. Nr. 5, S. 443 unter der Überschrift: »Van erbe, das eine witwe zu irem manne brachte mit unbesundirten kindern.«*



## 539

Von einer bestatten tochter, die mit den unbestatten kindern teilen mag und endarf iren teil nicht einbringen.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>b</sup>, Nr. 129 und in Hs. Görlitz 1, Bl. 229<sup>b</sup>, Nr. 385.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 168, Absatz 1 und Rechtsquellen, IV., Kap. 98<sup>a</sup>, S. 244; ferner bei Friese-Liesegung, III. B. Nr. 6, S. 445 unter der Überschrift: »Das die bestaete tochter kein teil had mit den unbestaeten gewistern.«*

## 540

Kein fraue mag ir unmundige tochter aen des vormun-Bl. 240<sup>A</sup> des willen nicht vergeben.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>b</sup>, Nr. 131 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>b</sup>, Nr. 386.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 98<sup>b</sup>, S. 244 und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 7, S. 445.*

## 541

Von gesippe vater schwester von halber [gepurt] und muter schwester kinder und vater bruder kinder umb erbe zu nemen.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 377<sup>b</sup>, Nr. 130 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 265<sup>b</sup>, Nr. 4; Bl. 274<sup>b</sup>, Nr. 40.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 99, S. 244f. und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 8, S. 445f. — Vgl. dazu Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 67.*

## 542

Was der frauen nach des mannes tod, die nicht begabt<sub>Bl. 240<sup>B</sup></sub> ist, folgen soll.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Identisch mit Nr. 356 der Vorlage: siehe daselbst.*

## 542 a

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

Die offenbar zusammen gehörenden Sprüche Nr. 542 und 542 a sind in der Vorlage unter der gleichen Überschrift (Nr. 542) vereinigt.

Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>a</sup>, Nr. 134 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 229<sup>b</sup>—230<sup>a</sup>, Nr. 388; Bl. 265<sup>b</sup>, Nr. 5.

Gedruckt bei Wasserschleben, *Rechtsquellen*, IV., Kap. 99<sup>b</sup>, S. 245 unter der Überschrift: »Von gabe eines mannes sienem wiebe nach sienem tode«; ferner bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 11, S. 447 unter der Überschrift: »[Ab] ein man mit underscheide siner ersten wertin gut gelit vor gericht noch sine tode.«

## 543

Bl. 241 a Von einer frauen, die do spricht, das sie ire wirt begabt habe; wie sie das gezeugen solle, und der schöpfen einer allein lebt, der das bekant; ap sie pei der gabe pleibt oder nicht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>a</sup>, Nr. 135 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>a</sup>, Nr. 389.

Gedruckt bei Wasserschleben, *Rechtsquellen*, IV., Kap. 100, S. 245 und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 12, S. 448 unter der Überschrift: »[Wie] eine vrouwe bewist ire gabe mit den shepphen.«

## 544

Idem.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>a</sup>, Nr. 136 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>a</sup>, Nr. 390; Bl. 267<sup>a</sup>, Nr. 11.

Gedruckt bei Wasserschleben, *Rechtsquellen*, IV., Kap. 101, S. 245 f. und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 13, S. 448 f. unter der Überschrift: »Eadem materia quaeritur: Wie man gezugit mit ein teil shepphe.«

Identisch mit der Entscheidung Nr. 582.

## 545

Bl. 241 b Item von aufgabe.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>b</sup>, Nr. 137 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>a</sup>, Nr. 391; ferner in Hs. Leipzig 953, Bl. 44<sup>a</sup>, Nr. 102 a.

Gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 14, S. 449 unter der Überschrift: »Wie ein vrouwe erbet uf ire kinder das gegebite gut vor gericht.«

## 546

Wo ein gotshaus nicht gericht hat uber hals und hand,  
da endarf kein burger zu gehen zu den dingen.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 378<sup>b</sup>, Nr. 138 und in Hs. Görlitz 4,  
Bl. 230<sup>a</sup>, Nr. 392.*

*Gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 15, S. 419 f. unter der  
Überschrift: »Von gerichte in wusten dorfern.«*

## 547

Von gezeuge mit gehegter pank.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Identisch mit Nr. 287; siehe daselbst.*

## 548

Von erbe, das vor gericht aufgegeben und der richter Bl. 242<sup>A</sup>  
mit den schöpfen verstorben ist.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>b</sup>, Nr. 394.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 102, S. 246  
und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 17, S. 450 f. ohne Überschrift.*

## 549

Von gefrontem gelde.

Bl. 242<sup>B</sup>

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Identisch mit Nr. 357; siehe daselbst.*

## 550

Von veterlichem erbe zu halten.

Bl. 243<sup>A</sup>

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>a</sup>, Nr. 140 und ohne Anfrage  
in Hs. Görlitz 4, Bl. 230<sup>b</sup>, Nr. 396.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 104 und 104<sup>a</sup>,  
S. 246 f. (ohne Anfrage) und Friese-Liesegang, III. B., Nr. 19, S. 451 ff.  
(vollständig).*

## 551

Hs. 243b Von einem manne, der verwarlosung getan hat mit einer schrotleitern, der das gelten muß.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abchrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>a</sup>, Nr. 141 und in Hs. Görlitz 1, Bl. 231<sup>a</sup>, Nr. 397; Bl. 265<sup>b</sup>, Nr. 6.*

*Gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 50, S. 195, ohne Überschrift.*

## 552

ZWEITE  
HALFTE DES  
14. JAHRH.

*Abchrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in der Handschrift Ms. 34 der Stadtbibliothek zu Naumburg a. S., Bl. 17<sup>b</sup>—19<sup>a</sup>, Nr. 8, unter der Überschrift: »Wo ein richter und die schepphen ungerichte halden in einer stad gegen dem rate und der gemeine«; ferner in Hs. Leipzig 945, Bl. 13<sup>a-b</sup>, Nr. 34 (ohne Einleitungsformel und Schlußklausel) und Bl. 155<sup>b</sup>—156<sup>a</sup>, Nr. 22. Abchrift bloß der Entscheidung in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>a</sup>, Nr. 398.*

*Die Entscheidung ohne Anfrage und Schlußklausel ist nach der Naumburger Handschrift gedruckt bei Heinrich Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg an der Saale; Berlin 1838, S. 76, Nr. 8.*

Ein man, wan der was vor einem siczenden rat bekent, ap er dafür gerechten mag oder nicht.

Unser treuer dinst zuvor. Erbern weisen leut, ratman und geschworne der stad zu Numberg. Euer verneme weisheit sol wissen, das uns ein brief geantwort ist von euern wegen, da wir inne gefragt seint umb recht in disen nachgeschriebenen worten etc.: Wir bitten euch, ir erbarn hern schöpfen der stat zu | [Halle]<sup>1)</sup>, ein recht zu sprechen nach disen worten: Unser lieber herre von Numburg, bischof Heinrich<sup>2)</sup> und sein capitel haben vor zeiten uns und unser statt gemeinlich genade getan und einung gemacht mit iren mannen und unserm willen nach laut und aussagunge ditz briefs, der hernach geschrieben stet und also spricht: »Nos Heinricus, dei gracia« etc.<sup>3)</sup>,

1, Vorlage: Magdeburg.

2) Heinrich [von Gruenberg], Bischof von Naumburg, 1317—1334; vgl. P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, S. 296.

3) Der lateinische Wortlaut des Privilegs vom Jahre 1329 ist in der Naumburger Handschrift Ms. 34, auf Bl. 17<sup>b</sup>—18<sup>a</sup> in Nr. 8 enthalten; daselbst auch Bl. 7—8 der deutsche Wortlaut; vgl. Mühler, a. a. O., S. 68; dazu Friese-Liesegang, S. 341 (mit Literaturangaben), 388 ff.; ferner Ernst Hoffmann, Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. VII. Band, 1. Heft; Leipzig 1901, S. 18.

des wir euch ein abschrift senden bei disem boten. Das hat nun unser stat schultes, der auch unser mitpurger was, mit funf schöpfen und dreien mannen, die in dem rechten pflagen zu siczen mit zweien seshaftigen von der gemeine zu [. . .]<sup>1)</sup>, die alle unser mitburger warn, und[er] in ein einung gemacht wider unseren hern des bischofs, des capitels und unser brief, uns und unser stat zu [großen]<sup>2)</sup> schaden und [wider]<sup>2)</sup> recht. Den schaden wir achten meher wan auf funf hundert schog, die sie unsern purgern mit dem unrechten [abegebrochen]<sup>3)</sup> haben. Auch kome vor uns unsers hern des marggraven von Meisen voigt und verkundigte, das ime und seins hern mannen unrecht<sup>4)</sup> geschechen. Des bekant der schultes vor einem siczenden rat und die schöpfen mit ime, die da gegenwertig waren und das nicht widersprachen umb das unrecht oder ander unrecht | vil, Bl. 244 B, das sie wider den obgeschriebenen brief und der statt eide, einung und gesece getan haben, worden sie von dem rechten beleit<sup>5)</sup>. Da wart der schultis abtrunnig und [vor]fluchtig<sup>2)</sup> selbsecht, und die anderen funf worden von uns verweiset umb die unrecht, die sie getan haben uns wissentlich und zweien reten, die vor uns gesessen haben und die meisten menche. Ap wir sie nun des neher seint zu uberkomen und uberzeugen [und wie wir sie des obirzugen und obirkommen]<sup>2)</sup> sollen, oder ap [sie]<sup>2)</sup> des neher zu entgehen sein sollen, oder was hierumb recht.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Halle [ein recht]<sup>2)</sup>: Was der schultes und sein compon bekant haben vor einem siczenden rate, da mogen sie nicht ire recht fur getan. Was sie aber nicht bekant haben vor gericht noch dem siczenden rat, das mogen sie unschuldig werden ir itzlicher mit seins selbst hand.

Das ditz recht [sei] noch weichpilde recht, das bezeugen wir obgenannten schöpfen von Halle mit unserm insigil, das wir an disen gegenwertigen brief zu ruck haben drucken lassen.

## 553

ZWEITE  
HÄLFTE DES  
14. JAHRH.

*Abschrift auch in Hs. Leipzig 945, Bl. 10<sup>a</sup>, Nr. 28 (ohne Einleitungsformel und Schlußklausel); Bl. 156<sup>a-b</sup>, Nr. 23. Abschrift der Entscheidung ohne die Anfrage auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>a</sup>, Nr. 399.*

*Vgl. zu diesem Spruche unten Nr. 555 und die Vorbemerkung daselbst.*

- 
- 1) Fehlt auch in Hs. Naumburg und in Hs. Leipzig 945.
  - 2) Zusatz in Hs. Naumburg und in Hs. Leipzig 945.
  - 3) So Hs. Naumburg und Hs. Leipzig 945; Vorlage: abgesprochen.
  - 4) Hs. Naumburg und Hs. Leipzig 945: ungerichte.
  - 5) Hs. Naumburg und Hs. Leipzig 945: besant.

Ap ein rat leute aus der stat verweiset umb schaden, ap sie der herre oder sein richter mit rechte moge gelangen.

Bl. 245<sup>a</sup> Unsere willige dinst. Erbare, weise lent, ratismeister der stat zu Numburg. Wissen solle euer verneme weisheit, das uns von euern wegen geantwort ist ein brief, da wir innen gepeten seint umb recht zu sprechen nach diesen nachgeschriebenen worten: Ir erbarn, weisen hern der statt zu Halle, wir bitten euer erbarkeit, uns recht zu weisen nach solchen worten, als hernach geschrieben stet. Ap ein siezender rat, der geschworen hat, der stat pestes zu werben und das nicht zu lassen durch liebe noch durch leide, leut verweisen von der statt umb sonderliche scheden, die sie der stat gemeiniglich zuzogen, und die nicht wider einnemen wolten, durch zwitracht und schaden zu vermeiden, ap nun darumb ir erbherre und richter icht zu[sprechen] mochte mit dem rechten, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Halle vor ein recht: Verweist ein rat einer stat ir purger [einen] aus irer stat umb sulche bruche oder umb solche sachen, die die statt gewilkort hette, wer die sachen breche, das sie den aus irer statt weisen solten, darumb mag in ir herr noch der richter mit dem rechten nicht zusprechen. Wer aber, das einen die ratleut verweisten aus irer statt umb schaden, den sie irer statt gemeiniglich solten zugezogen haben, poten<sup>1)</sup> die verweisten leut vor den schaden ir unschulde, die<sup>2)</sup> sol der rat von ine nemen. Bekennen sie aber des schadens, darumb sie verweist werden, und wer do ein ver wilkorte pen<sup>3)</sup> daruber gesaczt, die sollen die leut leiden darumb. Wer aber das nicht, so sollen sie das wider tun nach dem rechten, und daruber mag ine ir herre noch der richter von rechtes wegen nichts zusprechen.

Das ditz recht sei nach weichpilde recht, das bezeugen wir egenanten schöpfen zu Halle mit unserm insigil. Von rechtes wegen.

ZWEITE  
HÄLFTE DES  
14. JAHRH.

554

*Abschrift ohne die Einleitungsformel auch in Hs. Naumburg 34, Bl. 27<sup>a-b</sup>, Nr. 21 unter der Überschrift: »Wie man sich antwortis weren moge, ab ein herre us dem wichbilde sin gerichte wel legen«; ferner in Hs. Leipzig 945, Bl. 156<sup>b</sup> — 157<sup>a</sup>, Nr. 24 und ohne die Anfrage in Hs. Görlitz 1, Bl. 231<sup>a</sup>, Nr. 400.*

1) So steht auch in Hs. Leipzig 945; in Hs. Görlitz: leukneten.

2) So steht auch in Hs. Leipzig 945; in Hs. Görlitz fehlt dieses Wort.

3) Hs. Leipzig 945: pine; Hs. Görlitz: pein.

*Der Spruch ohne Anfrage ist gedruckt bei Mühler, Deutsche Rechts- handschriften des Stadtarchivs zu Naumburg a. d. Saale, S. 80, Nr. 19.*

*Identisch mit Nr. 358 der Vorlage, wo die Anfrage fehlt.*

Von sachen, da sich ein stat wider iren erbhern fur landrecht mogen schutzen, ap sie der erbherre vor land- rechten beclagen wolde oder nach weichpilde recht; was recht ist.

Unsere getreu dinst zuvor. Erbere wise leut, ratesmeister, rat- manne und ir geschworne der stat zu Numberg. Wissen sol eure weisheit, das uns geantwort ist von euren wegen ein brief, darinne wir gefragt seint umb recht in disen nachgeschriebenen worten: Ir er- baren, weisen hern schöpfen zu Halle, wir pittén euch, rechtes uns zu unterweisen nach den worten, als hernach geschriben steet. Ap unser genediger herr der bischof uns zu dem rechten bescheiden wollen auswendig des weichpildes der stat zu Numberg<sup>1)</sup> vor sich, sein voigt oder richter, do er und sie von seintwegen gericht haben und richten nach landrechten, ap wir uns des entsagen und entschul- digen mogen mit dem rechten, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Halle ein recht: Umb schulde Bl. 246A und [umb] sachen, die geschechen [ist] im weichpilde, darumb mogt ir euch antwort wol erwern<sup>2)</sup> vor dem hern oder vor dem land- rechten. Von rechtes wegen<sup>3)</sup>.

## 555

ZWEITE  
HÄLFTE DES  
14. JAHRH.

Ap der rat burger verweist umb bruche, die sie wider ire kore getan haben, ap sie der erbherre oder sein richter darumb anlangen moge, oder was recht sei.

*Magdeburger Spruch für Naumburg; vgl. oben Nr. 553.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 380<sup>a</sup>, Nr. 148; ferner in Hs. Naumburg 34, Bl. 26<sup>b</sup>—27<sup>a</sup>, Nr. 20 und ohne die Anfrage in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>a</sup>, Nr. 401. — Auszug der Entscheidung in Hs. M 20a der Lan- desbibliothek zu Dresden, Bl. 280<sup>a</sup>—<sup>b</sup>.*

*Zuletzt gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 177, S. 659 f.; siehe auch die Anmerkungen daselbst, besonders S. 660 Anmerkung 1.*

1) Hs. Naumburg: Nuemburg; Hs. Leipzig 945: Nuwenburg.

2) Hs. Görlitz: wohl vorantworten und entuern.

3) Zusatz in Hs. Naumburg: Das ist recht nach wichbilde rechte.

## 556

Bl. 246<sup>a</sup> Von angefelle, das vor einem offenbarn schreiber ver-  
geben und nicht vor gericht; ap die gab macht habe oder  
nicht, oder was recht ist.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 380<sup>a-b</sup>, Nr. 149 und ohne die  
Anfrage in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>b</sup>, Nr. 402; Bl. 266<sup>a</sup>, Nr. 7.*

*Zuletzt gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 21, S. 454.*

## 557

Bl. 247<sup>a</sup> Von aufgabe, [so] vor eim schultes in einem dorfe ge-  
schechen ist und nicht vor gericht und gehegtem dinge;  
ap das macht habe oder nicht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 380<sup>b</sup>, Nr. 150 und ohne die An-  
frage in Hs. Görlitz 1, Bl. 231<sup>b</sup>, Nr. 403.*

*Zuletzt gedruckt bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 22, S. 455 f.*

## 558

Bl. 247<sup>b</sup> Von aufgabe eins kaufs vor gericht, der in jar und tag  
bis 248<sup>b</sup> nicht widersprochen ist.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 380<sup>b</sup>—381<sup>a</sup>, Nr. 151 und ohne die  
Anfrage in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>b</sup>, Nr. 404; Bl. 266<sup>a-b</sup>, Nr. 8; Bl. 274<sup>b</sup>  
bis 275<sup>a</sup>, Nr. 42.*

*Gedruckt ohne Überschrift bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 178,  
S. 661 f.; der dort stellenweise durch Verschulden des Abschreibers verderbte  
Text ist nach der Vorlage wie folgt richtig zu stellen bzw. zu ergänzen:  
S. 661, Zeile 13 von unten: statt dornxen steht in der Vorlage: stuben;  
S. 662, Zeile 7 v. oben zu lesen: verrechtet; nach Zeile 11 v. oben (gehabin)  
ist einzuschalten: oder ap ime das schaden solle, das sie den hofe vor gericht  
alle jar angesprochen haben und den mit rechte nicht volfordert haben;  
Zeile 14: statt niemals: nunmals; Zeile 15: statt wedirsprachen habin:  
widersprechen; statt: Ab derselbin: Haben aber derselben; Zeile 18: statt  
mochte los: machtlos.*

## 559

Bl. 249<sup>a</sup> Von einem rat, der in der kirchen geschechen ist, da  
die burgermeister einen biderman schuldigen, das er der



gemein wort verfurt hat; ap der rat in der kirchen macht habe oder nicht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Der Spruch beginnt in der Vorlage: »In der stadt N. seint zwelf ratmanne.«*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 381<sup>a-b</sup>, Nr. 152, wo der Spruch beginnt: »In der stat L.«; ferner in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>b</sup>, Nr. 405: und Bl. 266<sup>b</sup>, Nr. 9, wo der Spruch beginnt: »In der stat Gorlitz.«*

*Gedruckt ohne Überschrift bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 179, S. 662 f., wo der Spruch beginnt: »In der stad N.. Nach dem Wortlaut der Vorlage ist im Texte daselbst, S. 663, Zeile 15 v. oben nach »XII waren einzuschalten: und nicht dan zehen in der kirchen warn.*

### 560

Von verkauftem leibgedinge, das in schulde gewandelt Bl. 249<sup>b</sup> ist und zu farender habe gehört.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 380<sup>a</sup>, Nr. 147 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 232<sup>a</sup>, Nr. 406.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 106, S. 247 f. Daselbst ist nach dem Wortlaute der Vorlage im Texte S. 247, Zeile 3 von unten nach »und« einzufügen: [dann] schulde.*

### 561

Von gut, das der man on erbenlaube vergeben und ver- Bl. 250<sup>a</sup> schreiben moge, wem er wolle.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Identisch mit Nr. 265; siehe daselbst.*

### 562

Von gabe, die der man seiner tochter binnen der frauen siechtagen geben hat und das [die tochter] in ir gewere genommen hat; ap die gabe macht habe oder nicht.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>b</sup>, Nr. 145 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 232<sup>a</sup>, Nr. 408.*

*Gedruckt ohne Überschrift bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 21, S. 456.*

*Magdeburger Spruch.*

Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 379<sup>b</sup>, Nr. 113 unter der Überschrift: *• Von der loegerbern und der schustern morgensprache et conformiter de aliis artificiis•*; ferner in Hs. Görlitz 4, Bl. 232<sup>n</sup>, Nr. 409.

Gedruckt bei Haltaus, *Glossarium*, Sp. 438 s. v. *far*.

Datierung nach Haltaus.

16. 2501 Von morgensprache zu haben; was recht ist.

Hierauf [sprechen wir schöppen zu Magdeburg]<sup>1)</sup>: Ist der loegerber und [der] schuchprechts<sup>2)</sup> innung also mit briefen von dem herrn des lands, der es gewalt hat, bestetigt, das die fleischhauer die morgensprach<sup>3)</sup> pei pflicht und [bei varen suchen sullen, so sullen sie das also halden und]<sup>4)</sup> pei der fare<sup>5)</sup> verpußen, also darauf gesaczt ist; [ist] aber von dem landisherren kein fare<sup>5)</sup> daruber aufgesaczt, und enhaben sich die fleischhauer selber bei pflicht und bei fare<sup>5)</sup> nicht verwilkort, die morgensprache zu suchen, so seint sie<sup>6)</sup> den<sup>7)</sup> loegerbern und schuchprechten<sup>8)</sup> meistern<sup>8)</sup> umb dise vorgeschriebene sachen nichts pflichtig zu tun. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 564

Von einer gemanten tochter; ap die an ires vaters gute erbteil nemen moge, oder was recht sei.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

Identisch mit Nr. 38 und 701 der Vorlage; siehe Nr. 38.

1) Ergänzt aus Hs. Görlitz.

2) Hs. Zwickau und Hs. Görlitz: schustern.

3) Hs. Zwickau und Haltaus: aftermorgensprache; Hs. Görlitz: achtermorgenbesproche.

4) Nach Hs. Zwickau und Hs. Görlitz ergänzt; ebenso Haltaus.

5) Hs. Zwickau: ware.

6) Fehlt in Hs. Görlitz.

7) Hs. Görlitz: der.

8) Hs. Görlitz: die schustermeister.

## Magdeburger Weistum für Halle.

Als Nr. 565—580 ist auf Blatt 251<sup>a</sup>—254<sup>b</sup> der Vorlage eine Abschrift Bl. 251<sup>a</sup> u. 254<sup>b</sup> des Magdeburger Weistums für Halle vom 8. Januar 1364 enthalten, das vollständig bei Paul Laband, *Magdeburger Rechtsquellen*, Königsberg 1869, S. 144 ff. mit Nachweis der bis dahin bekannt gewordenen Handschriften und der früheren Drucke wiedergegeben ist; vgl. jetzt noch Friese-Liesegang, S. 348; S. 456 Nr. 25; S. 506 f. Nr. 71 (entspricht § 14 des Weistums nach der Zählung bei Laband).

In der Vorlage wird der Text durch den bei Friese-Liesegang, S. 348 Note 1 abgedruckten Zusatz eingeleitet, dagegen fehlt der dort erwähnte Zusatz am Schlusse. Die einzelnen Paragraphen weisen als Überschriften durchwegs die Anfrage auf und sind, wenn man Labands Zählung zugrunde legt, in der Vorlage wie folgt angeordnet:

Hs. Dresden M 20	Druck bei Laband	Hs. Dresden M 20	Druck bei Laband
Nr.	§	Nr.	§
565	1	573	9
566	2	574	10
567	5	575	11
568	4	576	12
569	3	577	13
570	6	578	14
571	7	579	15
572	8	580	16

Weitere Abschriften des Magdeburger Weistums für Halle mit der gleichen Reihenfolge der Paragraphen wie bei Laband sind in folgenden Handschriften enthalten: Hs. Zwickau, Bl. 375<sup>a</sup>—376<sup>b</sup>, Nr. 107—121 (mit Auslassung des § 8); ferner mit den bei Friese-Liesegang, S. 348 Note 1 abgedruckten Zusätzen: in Hs. Görlitz 4, Bl. 231<sup>b</sup>—236<sup>b</sup>, Nr. 417—430 (mit Auslassung des § 7; § 13 folgt hier auf § 16); in den Handschriften der Sächs. Landesbibliothek zu Dresden: H 177, Bl. 52<sup>b</sup>—58<sup>b</sup> (vollständig) und H 178, Bl. 138<sup>a</sup>—145<sup>b</sup> (mit Auslassung der §§ 10 und 14 und Kürzung des Schlußzusatzes).

## Übersicht.

Druck bei Laband	Hs. Dresden M 20	Hs. Görlitz Varia 4	Hs. Zwickau C 23a	Hs. Dresden H 178
Einleitung	E	E		E
E 1)				
1	565	417	107	1
2	566	417a	108	2
3	569	418	109	3
4	568	419	110	4
5	567	420	111	5
6	570	421	112	6
7	571		113	7
8	572	422		8
9	573	423	114	9
10	574	424	115	
11	575	425	116	10
12	576	426	117	11
13	577	430	118	12
14	578	427	119	
15	579	428	120	13
16	580	429	121	14
Schluß (S 1)		S		S

## 581

Bl. 255a Wie ein man einung und sune gezeugen soll.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint gefragt umb recht nach disen worten: Es seint komen Simon Wolffhart vor gehegte pank und hat mich beclagt, ich solle zins haben weggeben zu unrecht. Da antwort ich nein zu und sprech: Herren der richter, last mir ein recht urteil werden, seint die hern von Eylenpurg ine und mich des geinet und gutlichen entsaczt haben, ap mich etc. Ditzman<sup>2)</sup> ließ ime wider ein urteil werden, seintmals das ich mich auf ein sune zeuhe, ap ich sie pillich beweist. Da fant man, ich solde die sune beweisen selbsiebend. Darauf Ditzman ime aber ein urteil ließ werden, ap ich solde beweisen mit den, die die sune beteidingt haben selbsiebend. Nun pitt ich ein recht zu sprechen, seintmal

1) Gedruckt bei Friese-Liesegang, S. 348 Note 1; in Hs. Leipzig 945, Bl. 65-67, weist der bei Friese-Liesegang nicht abgedruckte Text des Magdeburger Weistums für Halle die gleiche Anordnung auf wie der von Laband veröffentlichte.

2) In der Vorlage von anderer Hand geändert in: Diser man.

das die suneleute landesherrn sein von Eylenburg und ich ir nicht vermag zu helfern oder zu gezeugen [gehaben] als ander leut mein ebenburtige, ap ich die sune gezeugen moge mit leuten, die ich gehaben mag und unbeschulden sein an irem rechten, oder was recht sei.

Hierauf: Also getane berichtung mag kein sunesach geheißē. Nachdemmal aber N. diser sachen entscheidung vor ein sunesach zu gezeugen vor gericht on widersprach geteilt ist, | so mag K. das Bl. 255 B gezeugen mit leuten, die man mit recht nicht verlegen mag, wer die sein, und er bedorf der herren von Eilenpurg besonder darzu nicht zu gezeugen haben. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 582

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Gedruckt ohne Anfrage bei Wasserscheleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 101, S. 245 f. unter der Überschrift: »Wenn scheppin versterbin und einer noch bliebit, die nüwen innern mag.« Von dort konnte die in der Vorlage lückenhafte Entscheidung vervollständigt werden.*

*Die Entscheidung ist identisch mit Nr. 544; siehe daselbst weitere Nachweisungen.*

Ein wittibe ist begabt von irem eelichen manne vor richter und schöpfen und gehegter pank an des mannes erbenwiesen, und richter und schöpfen alle verstorben sein unz auf einen; wie nun man die gabe bezeugen soll.

Ein wittibe forderte gabe, die ir von irem eelichen wirt gegeben seint, und der gabe bekennen des mannes erben nicht. Nun ist richter und schöpfen verfallen; sunder einer ist nun richter worden und was ein schöpfe. Der bekennet ir der gabe und der fronpote mit. Ap sie nun ire gabe mit den gezeugen moge; und ap das nicht mag gesein, wie vil sie dingleute dazu haben solle, mit den sie ir gabe bewaise oder etc.

Hierauf [sprechen die scheppen zu Magdeburg vor recht : Nachdemmal der schöpfen noch einer, die darzu gekoren sein, [lebt, der nun richter ist und do ein sचेppe was, do der man seiner elichen frauen gabite, so sol der die scheppen, die do sedir zu kommen sein, der gabe erinnern pei seinem eide, den er zu der dingpank und zu dem gericht getan hat; darauf sollen die schöpfen der gabe mit dem richter | gezeug sein. Also sol die frau dopei pleiben. Von rechtes Bl. 256 A wegen. Versigilt mit unserm etc.

Wurde einer frauen gabe gegeben, als recht ist, ap sie davon sol gelden oder nicht.

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 391<sup>a</sup>, Nr. 171.*

*Gedruckt mit der Anfrage, die in der Vorlage fehlt, ohne Überschrift bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 180, S. 664. Der dort zweifelhafte Ausgangsort des Spruches läßt sich nach den auch im Wortlaut der identischen Nr. 721 wiederkehrenden Eingangsworten der Vorlage: »Wir schöpfen zu Halle sprechen ein recht« nunmehr sicherstellen<sup>1)</sup>.*

*Datierung nach Friese-Liesegang.*

Ap ein man ime zusagte, er het drei ding geclagt, und ime die schöpfen des dritten dings nicht bekenneten, was er darumb verfallen sei.

Wir schöpfen zu Magdepurg sprechen vor ein recht: Nachdemmal der richter und schöpfen N. nicht wan II dinge bekamnten und darauf on widersprach erteilten, er were fellig worden, so ist er puß und gewetts verfallen. Nun er des dritten dings nicht gezeugen mochte mer, N. solde ime die schulde bezalt haben in solcher zeit, als in gericht erteilt ist. Darnach als der richter oder sein frontepote bekennen, das sie ine dingpflichtig gemacht hetten, und wie oft er des richters gepote versessen hat, als manchs gewetts gewinet der richter; und wan N. nicht zu geding gepoten was, so kan N. Rudnitz ime nicht zu schaden kommen.

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 267<sup>a</sup>, Nr. 10.*

Was der verfallen ist, der eide mit unrecht nimpt, das die schöpfen alle bekennen; ap er icht darumb leiden soll oder nicht.

Bl. 256 B Wir schöpfen zu Magdepurg seint gefragt umb recht: Einer ist kommen vor der statt gericht und hat geclagt zu einem andern umb sachen und pfenning, die er ime nicht schuldig was, und der cleger name darumb des antworters eide. Nun ist der cleger funden, und die schöpfen, die das auf ine bekennen, das er die eide von dem antworter unmöglich und mit unrecht genomen haben. Bitten

<sup>1)</sup> Eine dahin gehende Vermutung hatte schon Richard Behrend in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 165. Jahrgang (1903), S. 676 geäußert.

wir euch lieben herren, wan der cleger die eide offentlich wider recht genomen hat vor sachen und vor pfenning, die ime der antworter nicht schuldig ist gewest, als die schöpfen bekennen, das ir uns recht hieruber spricht zu weichpilde, [ab der cleger darume sovil rechtis leiden solle]<sup>1)</sup> als er meineidig hett geschworen, oder was darumb sein puß oder<sup>2)</sup> pen<sup>2)</sup> sei, das er offentlich eide [mit unrechte]<sup>1)</sup> genommen hat, oder was hierumb recht sei<sup>2)</sup>.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Magdeburg vor recht: Der cleger ist keiner pen<sup>3)</sup> noch puß darumb pflichtig zu leiden, das er die eide genomen hat. Von rechtis wegen. Versigelt.

## 586

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 267<sup>b</sup>, Nr. 12.*

*Gedruckt ohne Anfrage bei Wassersleben, Rechtsquellen, V., Kap. 80, S. 424.*

Ap eine stat einem manne schuldig were, des er brief hett, und die burger sprechen, sie hetten ime wol vergolden; wie sie das vollkommen sollen.

Wir schöpfen zu Magdeburg bekennen, das wir gefragt sein umb ein recht nach diesen worten: | Die statt zum<sup>4)</sup> Hov<sup>4)</sup> ist Heinrich<sup>5)</sup> Bl. 257<sup>a</sup> Kunig<sup>6)</sup> etzlicher<sup>7)</sup> maß gelt<sup>7)</sup> schuldig und haben ime das gelt verschrieben in irem versigilten brief, also in diser offenschrift<sup>8)</sup> ir vernemen wert. Und das hat etzlich zeit gestanden, binnen der zeit, eh er die von Hove<sup>9)</sup>, den burgermeister, den rat und die ganze gemeine nie ermanen können, das sie ime solchs gelts, als sie ime schuldig seint, bezalen wollen. Sonder sie sprechen nun, sie haben ime von ir und]<sup>10)</sup> irer statt wegen wol bezalt und wollen das erweisen, wie sie von recht sollen, und wollen damit iren brive ausziehen. Von ir bezalung er doch nicht enweiß und nein<sup>6)</sup> da spricht. Ap nun die von Hove<sup>9)</sup>, der burgermeister, der rat und die ganz gemeine solche bezalung, als sie ime von irer stat wegen sollen getan haben,

1) Ergänzt aus Hs. Görlitz 4.

2) Fehlt in Hs. Görlitz 4.

3) Hs. Görlitz 4: pein.

4) Hs. Görlitz: zu dem Hoffe.

5) Hs. Görlitz: H.

6) Fehlt in Hs. Görlitz.

7) Hs. Görlitz: er gelt.

8) Hs. Görlitz: ausschrift.

9) Hs. Görlitz: Hoffe.

10) Ergänzt aus Hs. Görlitz.

icht pillichen alle erweisen sollen mit zweien zu ine, die die bezalung gesehen<sup>1)</sup> und gehort<sup>1)</sup> haben, als vergoldener schult recht ist, mit leuten, die von irem rate noch irer gemeine nicht seint nach ires briefs laut, ader ap sie ine icht pillichen bezalen nach ires brifs laut und den brive vor ime lesen und ine darnach beschuldigen, als es ine not tut, oder was hieruber [recht sei]<sup>2)</sup>.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Magdeburg recht: Nachdemmal der burgermeister und der rat zum Hove<sup>3)</sup> sprechen, sie haben Heinrich<sup>4)</sup> Kunig<sup>5)</sup> von irer und irer statt wegen wol bezalt, das soll | der burgermeister mit zweien bidermannen beweisen auf den heiligen, die nicht in dem rate noch burger in<sup>6)</sup> der statt Hove sein<sup>6)</sup>. Von rechtes wegen.

## 587

Welche gabe von stunde vor gericht widersprochen wirt.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint gefragt umb recht: Ein biderman quam mit seinem eeweibe vor gericht und gehegte pank und vergifte sich mit der frauen; und der was anerstorben erbe und guter von irem vater und muter, damit sie sich hat vergift mit irem manne. Und die vergiftung widersprechen der frauen freunde von stund an vor gericht und vor gehegtem dinge, [wissentlich] richter und schöpfen; und der frauen freunde meinen, sie tet es nicht mit rechte. Nun meint der frauen man, er habe es besessen jar und tag on widersprach, die wir von stund getan haben vor gehegter pank und vor gericht. Ap wir nun der ansprach icht neher seint zu behalten und zu gezeugen mit dem richter und schöpfen und gehegter pank, wan es ime der frauen manne zugesagen moege, er habe es besessen jar und tag, oder was recht sei.

Hierauf etc.: Nachdemmal der frauen freunde die vergiftung widersprochen haben von stund vor gehegter pank, so ist die gabe machtlos, die die frau dem manne gabe an stendem eigen und an ligend grund, das ir anerstorben was. Von rechtes wegen.

1) Hs. Görlitz: gescheen unde bezalt.

2) Ergänzt aus Hs. Görlitz.

3) Hs. Görlitz: Hoffe.

4) Hs. Görlitz: H.

5) Fehlt in Hs. Görlitz.

6) Hs. Görlitz: von deme Hoffe sint.



## 588

*Abschrift auch in Hs. Görlitz 4, Bl. 267<sup>b</sup>—268<sup>a</sup>, Nr. 13.*

Ein fraue hat besessen ein brotpank dreißig jar.

Bl. 258<sup>A</sup>

Wir schöpfen zu Magdeburg seint rechtes gefragt: Ein man hat ein brotpank gekauft binnen weichpilde und hat die etzliche zeit besessen. Darnach ist der man gestorben und hat dieselbe brotpank geerbet auf sein tochter. Dieselbe brotpank hat die frau in iren [rechten nutzlichen]<sup>1)</sup> geweren gehabt [und besessen]<sup>1)</sup> XXX jare und jar und tag on jemens rechte ansprach, und hat dieselbe frau solche pank noch in iren geweren. Dargegen spricht ein man, sein vater habe die brotpank auch auf ine geerbt; sunder er der gewer darbt damit, das sie sein vater der frauen vater solle versacht haben zu einem pfande. Zu dem pfande die frau doch nein spricht, wan sie davon nicht weiß, und spricht, sie habe die vorgebant pank also lange zeit, als vor geschrieben [stet]<sup>1)</sup>, gehabt in iren nutzlichen gewern, damit sich die brotpank bei ir vater und ir verjaret habe, das sie keine erweisung mer daruber haben noch tun soll, also doch der man allzeit bishero binne landis gewest ist. Darzu der man antwort und spricht: Nachdemmal sich die frau zeucht zu der bank mit iren rechten gewern, so solle sie die gewere erweisen selbsiebt unbescholdener leut, als recht ist. Bitten wir umb ein recht, ap die obgenante fraue keinerlei beweisung mer bedorfe zu XXX jarn und jar und tag, [nachdemmal der man ir widersache mit keinerlei richter die ansprache undir den dreißig jaren und jare und tag]<sup>1)</sup> zu der vorgebant brotpank haben mag oder was recht sei.

Hierauf [sprechen wir schöpfen zu Magdeburg ein recht]<sup>1)</sup>: Nach- Bl. 258<sup>B</sup>  
demmal die fraue die brotpank besessen hat XXX<sup>2)</sup> jare [und jar]  
und tag on jemens rechte ansprach, do endorf die frau keiner[lei]<sup>1)</sup>  
erweisung mehr. Von rechtes wegen.

## 589

Wen man mit wissentlichen leuten schuldigt.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint rechtes gefragt: Es ist komen [N.] vor gericht zu Pegau und hat geclagt von zweier kinder wegen, die seins eelichen bruders kind seint, der vormunde er ist, zu Heintz von Gryme umb silberwerg und umb cleider und umb petgewant,

1) Ergänzt aus Hs. Görlitz.

2) Fehlt in Hs. Görlitz.

das er in genomen hat mit seins selbst hand, gewogen anderhalb mark silber, wissentlich biderleuten, die dopei gewest und des bekentlich seint, und hat gelobt, die guter unter ime zu halten den kindern zu gut bis solang, das sie mundig werden. Nun spricht Heintz zu der gabe nein und wil des unschuldig werden, wie ime das gericht und recht erteilt, und pitt urteil, ap ime jemand hocher geeiden moge, wan mit seins selbst hand, oder was etc. Dagegen pitt N. ein urteil nach rechte, wann er Heintzen aller schulde geschuldigt hat mit wissentlichen leuten, ap er ime nun die sacht icht pillichen entfuren solle mit wissenshaft oder wivil der sein sollen, die er zu ime haben solle, wan die guter der kinder rechte angestorbene guter sein und angefellet | von irem rechten eelichen vater und muter.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Magdeburg recht: Nachdemmal N. Heintzen geschuldigt hat, mit wissentlichen leuten zu bezeugen, so mag H. der schuld nicht entgehen. Von rechtes wegen.

## 590

Von gut, das verkauft und vor gericht vergeben wart.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint gefragt umb recht nach disen nachgeschriebenen worten: Als mein muter junkfrau was, da nam sie einen man zu der ee, genant H. Mit dem gewan sie einen son. Darnach ging der mann abe von todies wegen, und der son pleibe etlich jar lebendig. Darnach nam die muter ein andern man, genant Dominicus von Thoren, und zoge mit ime auf ein ander erbe und pracht zu ime, was sie hatt, und ir son nam, was ime gepurte, und der man ließ ir leihen VI ß. geldes zu einem leibgedinge und gab ir keins mer; und do ging der von todes wege ab on erben. Als quamen die negsten erbnemen und trieben mein muter aus dem erbe, als ir keins begabt was wan ir leibgeding. Darnach kauft mein muter ein cleines erbe und was darin etlich zeit. Darnach so kwam N., mein vater, und nam dieselbe mein muter zu der ee. Darnach kauft mein vater umb sein gelt ein groß erbe, und als er mit meiner muter | etlich zeit in dem erbe hat gewonet, do ging er vor gehegte pank mit meiner muter und vergiftet sich mit ir mit allem dem, das sie und er hatten oder imer gewonnen als ferre, als sie on erben abgingen, wissentlich richter und schöpfen. Darnach gab unser herre got, das mein vater und muter mich zu einem erben gewonnen; und etlich zeit darnach kauft mein vater aber ein ander erbe und zoge mit meiner muter und mir darein und wonten darinne etlich zeit. Und also darnach kauft er aber ein pesser erbe umb sein wol ge-

wunnen gelt und zog mit uns aber darein. Darnach ging der genant Heinrich, seliger, mein vater, von todes wege abe. Also plieben mein muter und ich darnach in dem erbe; und darnach wol drei jahre, da quam ein plage, also dar erschlug und rurte mein muter an einem pein, das sie sich daran nicht vermag und muß auf krucken gehen; und hat also gegangen anderhalb jar pisher und mein mutter sicht, das ir ding an dem pein nicht pesser wirt. So hat sie iren teil des erbes, da mein vater, seliger, innen verstorben ist, umb notdorft willen ires leibs, also sie sich nicht behelfen mag noch ernerer kan, mir verkauft, dafur ich ir gegeben habe funfzig schok gr. gutes geldes. Und des ist sie nun zu dem negst vergangenem dinge | mit-Bl. 260 A  
gegangen vor gericht und schöpfen in gehegte pank und hat mir iren teil erbes aufgelassen; auch hat sie daselbst bekant vor richter und schöpfen, das sie iren teil des erbes mir hab verkauft umb notdorft wegen, als sie sich nicht generen kann noch behelfen, und hat auch bekannt, das ich ir die L. B. gr. gereit und wol bezalt habe vor iren teil des erbes. Also habe ich meiner muter vor richter und schöpfen mit gutem willen wider gesagt, das ich ir in mein erbe durch muterliche liebe willen wil lassen ein kamer zu irem leibe, so ferne sie die haben will. Also sein wir gescheiden von gehegter pank. Nun komet mein bruder, meiner muter erster son, und meint, mein muter moge iren teil des erbes oen seinen willen nicht vergeben, noch verkaufen, noch aufgelassen, und spricht ir und mir in den kauf. Also als doch mein vater das erbe gekauft hatt umb sein gelt und ein teil von der vergiftung wegen, die mein vater und muter, als oben geschriben stet, getan haben, mein muter begabt ist, und doch dasselbe nicht erbe noch eigen, sunder gekauft und ein teil meiner muter begabt nach der vergiftung, als vor geschriben stet, und ich auch allzeit in der gewere gewest pin und mein pruder dar- ein nie komen ist, bitt ich euch schöpfen zu Magdeburg zu erkennen, ap mein bruder, meiner muter erster sone, meiner muter und mir Bl. 260 B  
in den kauf, den sie doch notturft willen ires leibs, als vor geschriben stet, mit mir getan hat, und iren teil des kaufes und begabten guts und erbes mit recht darein gesprechen oder gehinderen muge, nachdemmal dasselbe erbe nicht anerstorben erbe noch eigen, das also auf mein muter sei komen, und der kauf und die rechnung meiner muter teil, der mir geschriben ist an dem erbe, sol stet und ganz gehalten werden, oder was recht sei.

Hierauf Magdepurg etc.: Was guter euch euer muter verkauft und gegeben hat, des mag euer bruder, ir erster son, mit recht nicht widersprechen. Von rechtes wegen.

## 591

Wie fruchte auf dem felde den erben volgen.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint gefragt rechts nach disen worten: Große, mein vater seliger, burger zu Freiburg, ist verstorben und hat mich gelassen zu einem rechten erben lehns und hat gelassen tochterkinder, die mein rechte schwester kind seint, und hat auch gelassen lehnguter, als ecker, gelegen im landrechten auf dem felde, befruchtet und besat, der vil nahent reif warn pei seinem lebendigen leibe. Nun teidingen mich an mein schwester  
Bl. 261 A kinder und ire vormunde umb die fruchte und meinen, | ich solle dieselben frucht mit in teilen, das mich doch nicht dunkt, nachdem und geschrieben stet in dem andern buch landrechtes an dem LVIII. ca.: «Ap ein man kein lehens erben hat nach seinem tode, wer sein erbe ist nach landrechten, der sol nemen sein verdient gut in dem lehen.» Nun hat mich mein vater, seliger, gelassen zu einem lehnerben, davon mich dunkt, das ich sein verdienet gut in dem lehn, als die fruchte auf dem felde, nemen und meiner schwester kinder keins davon pflichtig sei zu geben. Bitt ich euch ersame, weisen schöpfen, ein recht daruber zu sprechen, ap ich meins vaters verdient gut, als die frucht auf dem felde, die pei seinem lebendigen leibe binnen reife seint gewest, allein icht neher sei zu nemen und zu behalten, wan mir meiner schwester kinde oder ire vormunde mit recht keins darein gesprechen mogen oder kein teil von mir an denselben fruchten mit rechte geforderen mogen, nachdemmal mich mein vater, seliger, zu einem lehnerben und zu anderen seinen gutern gelassen hat, oder was etc.

Hierauf: Was das lehngut eurem vater allein geliehen, so gepurn euch die fruchte auf dem felde, die auf dem lehngut gewachsen sein, ap er icht mer lehnerben dan euch allein gelassen hat. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigil; anno etc.

## 592

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 352<sup>b</sup>, Nr. 28 und des ganzen Spruches ebenda, Bl. 383<sup>a</sup>, Nr. 160.*

*Identisch mit Nr. 608 der Vorlage.*

Bl. 261 B Kinder seint neher, ires vaters erbe und gut zu behalten, dan ir stiefvater mit gift darein gesprechen moge.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint gefragt rechtes nach disen worten: Es hat ein man ein eelich frauen und hat mit der frauen

eeliche kinder. Nun ist der man gestorben und hat der frauen und den kinden gelassen erbe und gut. Da begerte die fraue ein besonderung von den kinden in freuntschaft. Das haben ir der kinder freunde lassen volgen hinter gehegter pank einen dritteil am erbe und gut durch des willen, wan die kinder nicht mundig sein, das ine ir veterlich erbe nicht entgehen konde und das sie ein hoffnung hetten zu irem väterlichen erben und muterlichen angefelle. Darnach nam die frau ein andern man und ging mit ime vor gehegte pank und gab ime auf dieselben guter, die sie nie zu ir gebracht hett, als recht ist, on der kinder wissen und irer vormunde willen, der das widersprochen hat vor gehegter pank<sup>1)</sup> und noch in ansprach hett von der unmundigen kinder wegen, wan sie das von armut noch von notdorft wegen nicht endorfte, sonder das sie den unmundigen kinden die guter wolde emfromden. Indes ist die frau nun | gestorben [und hat kein kind]<sup>2)</sup> von dem letsten Bl. 262A manne [gelassen]<sup>2)</sup>. Nun stet der man nach den gutern, der er doch mit rechte nie an<sup>3)</sup> sich<sup>3)</sup> gepracht hat und die guter noch zugeschrieben stehn den kindern in der statt puch. Bitt ich, mich zu berichten<sup>4)</sup>, was recht, also als die kinder nicht mundig sein, und was<sup>5)</sup> gut herkomen ist von der frauen<sup>6)</sup>, die gerade genommen hat, von den kinden, die da kneblen<sup>7)</sup> und meidlen<sup>7)</sup> seint, ap die kinder ires veterlichen erbes und auch muterlichen angefelles icht neher seint zu behalten, als der vormunde die gabe hat widersprochen vor gehegter pank und vor dem rate, da man niemand kein erbe schreibt, es sei dan der erbnemen wille und wissen, und [die guter] den kindern noch steen<sup>8)</sup> zugeschrieben in der stat puch, und der stiefvater<sup>9)</sup> die guter an sein gewere nit<sup>10)</sup> gepracht hat, als recht ist, ap die kinder icht neher seint dabei zu pleiben, wan sie der stiefvater daran gehinderen moge, oder was recht ist.

1) In Nr. 608 der Vorlage und in Hs. Zwickau steht noch: und dem rate.

2) Ergänzt aus Hs. Zwickau; in Nr. 608 der Vorlage steht: on kinder.

3) Nr. 608: in seine geweren.

4) Nr. 608: unterrichten.

5) Nr. 608 und Hs. Zwickau: das.

6) Nr. 608 und Hs. Zwickau: von irem vater und die frau.

7) Nr. 608 und Hs. Zwickau: knechtlen und meidichen.

8) Nr. 608: steet.

9) Nr. 608: stiefkinder vater.

10) Nr. 608: nie.

Hierauf etc. 1): Die kinder seint neher zu pleiben<sup>2)</sup> bei ires vaters erbe<sup>3)</sup> und gut<sup>3)</sup>, das in der statt buch geschriben stet, wan ine das ir stiefvater mit der unrechten gift, die ime ire muter gegeben hat, abgewinnen<sup>4)</sup> moge. Von rechtes wegen.

## 593

Von fruchten, die auf einer frauen leibgedinge gewachsen seint.

Bl. 262<sup>n</sup> Wir schöpfen zu Magdepurg seint gefragt umb recht nach disen worten: Ein mann, gesessen binnen weichpilde zu Weißenfels, hat gegeben vor gehegter pank seiner eelichen wirtin alle seine farend habe, die er zu der zeit hett oder imer gewunne, zu folgen, zu nemen, zu geben und zu behalten nach seinem tode, wissentlich richter und schöpfen. Nun ist derselbe man abgangen von todes wegen on leibserben als kinder, sonder ander erben, die sein erb-nemen sein, hat er gelassen und farend habe, die unter ime erstorben ist, wie die namen gehalten mogen. Dieselbe sein eelich haus-frau mit ime in geweren gehabt hat und noch also in geweren hat, wan sie bei lebendigen leibe kein gezweit gut nicht haben. Und derselbe man hat auch gelassen [verdienet gut], nemlich fruchte auf dem felde, die auf irem leibgedinge stehen und darauf gewachsent seint und doch nicht gar reife noch volkomen warn, da ir man starb. Dunkt die frau, das alle farend habe, da ir man, seliger, sie mit vor gericht begabt habe, als vor geschriben und die mit in geweren gehabt habe und noch also hat, und auch die fruchte auf dem | felde, die auf irem leibgedinge gewachsent seint, mit merem rechten ir seint dan jemens anders. Dargegen sprechen des toden mannes erben, alle farend habe, die unter irem ehman, seligen, erstorben seint und in seinen geweren, wie die namen gehalten mogen, die seint von merem rechten ir von angefelles wegen irs öhme wan der wittiben von der gabe wegen, die ir geschehen ist vor gehēgtem dinge, und meinen auch, sie sollen die fruchte, die in seinen geweren erstorben seint auf der frauen leibgedinge, die zu mußtel gehoren, und alle gehopfte speis mit der frauen müssen teilen mit

Bl. 263<sup>A</sup>

1) Nr. 608: sprechen wir schöpfen zu Magdepurg ein recht; Hs. Zwickau: M. recht.

2) Nr. 608: zu behalten und zu pleiben.

3) Nr. 608: erbguter.

4) Nr. 608 und Hs. Zwickau: angewinnen.

rechte. Ap nun des toden mannes witbe alle farende habe, do sie ir man, seliger, mit begabt hat vor gehegtem ding, als vor geschriben steet, die nach seinem tode da plieben ist, die sie mit in geweren gehabt, noch hat, neher zu nemen sei und zu behalten von der gabe wegen, oder des toden mannes erben die mit recht haben sollen von der zusagung und angefelles wegen, die sie ine daran zusagen, als vor geschriben steet, oder was recht ist.

Hierauf: Was der man farender hab gelassen hat nach seinem tode, die gepuren seiner frauen nach landrechten der gifte wegen; fruchte, die auf dem felde auf der frauen | leibgedinge gewachsen Bl. 263 B sein, die gepurn auch der frauen; und darf davon irs mannes erben keine musteilung nicht geben, wan im weichpilde gibt man kein musteilung. Von rechtes wegen.

## 594

14. JAHRH.

*Der Anfang der Anfrage ist gedruckt bei Haultaus, Glossarium, Sp. 520 s. v. friedbuße; daselbst wird der Spruch bezeichnet als »responsum scabitorum Magdeburgensium saec. XIV.«*

Wie man eigen aen erbegelobde nicht vergeben moge.

Wir schöpfen zu Halle seint gefragt umb recht nach disen nachgeschriben worten: Sulche recht sage ich mir Johannes zu nach tode Margrethen, seliger, meins weibs. Margretha [vor]benant hatt vor mir einen man, genant Huter. Der starbe und ließ kinder, lebendige leibserben und die fraue. Do teilt der kinder vormunde die frauen von sich mit irem dritteil nach solcher ordenung rechtes der lande, die den dritteil pflicht haben, da man dritteil pflegt zu geben zu eigen gabe erstattung. Darumb sie sich verziehn müssen aller alder recht, als gerade, morgengabe und mustel. Und sie wart irs dritteils mit den kindern bereinet und beteiligt an ligendem grunde und farender habe und nam iren dritteil in ire eigentlich [!] gewere als ein wittbe. Darnach nam ich dieselbe Margretha zu weibe eelich und redlich und mit iren gütern in mein gewere, als man weib | durch recht tun soll und muß. Ich sie also gehat etzlich Bl. 264 A frist; do ging sie mit mir pei gesondem lebendigen leibe mit guter kore und willen on allen gezwang vor gericht und gehegte dingpank, davon die guter zu lehn gehen, und tat sich desselben guts ein rechte verziert und begabt mich damit. Nach schöpfen urteil mir die gabe bestetigt wart, als giftiges [guts] binnen weichpilde recht ist, daruber ich mein friedepuß gegeben habe den schöpfen.

nemlich besonder von der gabe wegen. Ich Johannes Gulden die oben geschriebenen guter und erbe, meins weibs seligen dritteil, die sie von irem ersten manne ankomen seint als ir eigene guter, in rechten lehn, besiezlicher und nutzlicher gewere gehabt habe und noch habe und auch die meinen hern und der stat zu Kemnitz verrecht, verschost und losung geben habe ein mal, zwei mal, drei mal, als oft sich das hat verlaufen und not ist gewest, und das von mir oen allen eintrag williglichen haben genomen und sie dapei allezeit habe gepeten, das sie mir die erbe und guter geruchen zu schreiben in meine besondern geschosse. Nun beteidingt mich, Johan Gulden, und reden an die vormunden der unmundigen kinder meins weibs, Bl. 264<sup>n</sup> seligen, umb die erbe und guter, damit sie mich vor gehegter | pank vergift und begabt hat und sprechen, das die frau die benannten guter nicht zu ime pracht habe, als recht sei, in lehn und gewere, und sich dieselben vererbt haben, darumb mocht kein zicht noch gabe daran getan haben on volwort und gelobde der erben. Darauf antwort ich Johans in solcher forma: man mag nicht weib genemen tun von des glauben wegen, die ime besippet ist, darumb das sie ime nicht besippet sein muß, darumb beerbet weib auf man nicht noch man auf weib. Was aber frauen gutes nach der mannen tode nemen, das kompt davon nach ausgesaczten rechten als ein diener irs verdinten lons und nemlich in dem weichpilde den dritteil, davon sich frauen verzeichnen müssen morgengabe, gerade und mustel. Darumb sie den dritteil zu erstattung entpfahn, der dan ir rechte eigen gewere ist, den sie wol geben und losen mogen, wem und wan sie wollen, an gehegter pank sonder erbegelobde, als giftigs guts binnen weichpilde recht ist; etc.

Zum andern mal sprechen die vormunde der unmundigen kinder, das die frau binne jar und tag verstorben sei und die gabe sei vor gehegter pank widerrufen und widersprochen, darumb mocht die gabe Bl. 265<sup>a</sup> an mich, Johan Gulden, | nicht gelangen. Darauf antwort ich Johan Gulden: Wan das gut gegiftet ist, damit mich die frau, mein weib, begabt hat, und sie das also wol geben mochte, wan und wem sie wolde, als ir selbst eigen gut, darumb darf ich Johan Gulden an solchen giftigen gutern keiner anderen gewere dan rechter kundschaft, die ich redlich bezeugen mag, so ist die gabe als gut binnen dem jare als nach dem jare. Auch sprechen die vormunde der unmundigen kinder, das die erbguter nach irem rechten vater hinter in sein geschosse noch geschriebenen stehen in der statt buch zu Kemnitz, davon sie meinen, das ich Johan Gulden zu den gutern nichts rechts moge haben, und doch dieselben erbguter nicht von



dem rate zu lehn gehen, sonder von dem gericht. Nun pitt ich euch erbaren, weisen schöpfen, das ir mir darauf ausrichtung tut nach recht, ap ich die guter, die ich in rechten lehn und geweren hab von gabe, von giftung wegen meines weibs, seligen, nach weichpildes recht, icht mit pesserem rechten behalde, dan mich der kinder vormunde oder jemand's anderst daran moge gehindern oder was hierumb recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Halle ein recht: Seintmal das die guter also getane guter sein, | das man sie pflegt zu vergeben Bl. 265 B vor gehegter pank, so mocht die frau ir anerstorben eigen on erben-gelobde und an irer erben willen nichts vergeben. Von rechtes wegen.

## 595

Von deube zu zeihen; der zu stock bracht, gepeiniget und darin geworgt ist und doch nicht uberkomen ist; was ime einer von der schmacheit wegen ist verfallen.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint rechts gefragt nach disen worten: Ich Ditterich Zerpffennig gebe schult Ulrich Bottener, das mich der deube geziegen hat und mich darumb zu stock pracht hat und hat mich in dem gepeiniget und mit strengen geworgt als ein diep. Des hab ich mich erwert als ein biderman in dem gefenkhus, das ich der [deube] nicht uberwunden wart. Nun pitt ich N. zu erkennen nach rechte, was mir Ulrich Potner umb die schmacheit verfallen oder was recht sei.

Hierauf etc.: Umb das Ulrich Botner euch Zcerpfenning mit deube bezichtigt und mit recht nicht uberwunden hat, so sol er euch euer puß geben; und hat er euch on des gericht's urlaub angriffen und in gefenkhus gesaczt, so sol er euch so manche puß geben, als manche stunde er euch sonder gericht gepeinigt hat; und als manch puß er gibt, als manche gewette sol er dem richter geben oder das vor weltlichem gericht forderen. Von rechtes wegen.

## 596

Ap ein man gelt auf zins neme und das einem andern Bl. 266 A weiter uberreichet.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint rechtes gefragt nach disen nachgeschriebenen worten: Ich, Hans Franckfurt, hab Gunter Witzdorff,

voigt zu Schelling, geantwort XLVI B. gr. und habe ine gepeten, das er mir zehñ darumb solde kaufen. Das hat er mir gelobt, er wolde das tun. Nun bitt ich in dem rechten zu erkennen, seintmal ich ime mein gelt geantwort, wie ich ime meines geldes und niemand mer gelaubt habe dan ime, ap er mir das zehñ icht moglich geben vor mein gelt oder mein gelt widergeben [sall], und pleibe des gern pei rechte.

Antwort: Als Hans Franckfurt mich, Gunter Witzschdorff, schuldigt, er solle mir geantwort haben XLVI B. gr., des bekenne ich, das er mir die geantwort hat, und solle ime die an zehñ legen. Das hab ich getan als meinem herren marggraven, mir selbst und auch anderen leuten, und habe ime daruber kein gelobde getan, ich werde den des zehñs bezalt worden; doch ich sein gelt auf gegeben habe. Nun ist derselbe man abtrunnig worden, dem ich sein gelt geantwort habe, meinem hern, mir und auch andern leuten, der gelt er aller eingenommen hat auf zehñden, [zu schaden], und wil gern  
Bl. 266B pei euch und pei dem rechten pleiben, wan ich meins hern gelt, meins selbst und ander leut gelt mit seinem gelt verloren habe und ime doch nichts gelobt, ap ich ime keins pflichtig, oder was recht sei.

Hierauf etc.: Nachdemmal ir Franckfurts gelt in euer gewere genomen habt und das gelt eim andern in sein gewere auf ine geantwort habt, so seit ir Hans Franckenfort pflichtig des zehñdes oder seinen willen zu machen umb die XLVI B. gr., die er euch getan hat; und das jener man abtrunnig worden ist, das sol ine an seiner schulde, das ir ime schuldig seit, nicht hinderen. Von rechtes wegen.

## 597

Von erbezinsgut, wie man das behalden und erzeugen moge.

Wir schöpfen zu Magdepurg seint rechtes gefragt nach disen worten: Ein man gesessen auf dem lande, hat erbezinsguter an einem gotshause. Das gut sein vater auf ine geerbet hat und hat dasselbe gut in seinen erbes geweren nach seins vaters tode gehabt jar und tag daruber wol XII jar und lenger on rechte ansprach, und dem hern sein erbezins jerlichen davon gereicht. Desselben guts der herre dem manne nicht bekennet zu einem erbezinsgut, sonder er sagt, es  
Bl. 267A sei des mannes laßgut und | hab ime es zu einem erbezinsgut nicht geliehn. Ist wol dem manne gesagt, das er sein erbezinsgut selbsiebend seiner erbenossen erzeugen solde, die auch erbezinsgut von

demselben hern haben, und bekennt der herr denselben des guts nicht, ir itzlicher under denselben must fort selbsibend der erbgossen erzeugen, das sie erbzinsgut von dem hern hetten. Des doch der man nicht getraut, das das also sein solde. Bitt ich euch dinstlich, das ir recht spricht, ap der man der erbgossen nicht gehalten mocht, die von demselben hern erbzinsgut hetten, sonder von andern, die doch in dasselbe stift des gotshaus gehorn, oder ap er ander siben erbgossen gehalten mochte, die von einem anderen gotshaus erbzinsgut hetten, ap er mit den also wol mit merem rechten sein erbzinsgut erzeugen und behalden moge, als sie von demselben hern erbzinsgut hetten, dan der herre ine davon gewisen mag mit dem, das er sagt, er habe es ime zu einem erbzinsgut nicht geliehn und sei ein laßgut; seiner lehn der man doch nicht bedarf, [dhweil er] den erbzins jerlichen von ime empfangen habe, oder was recht sei.

Hierauf: Mag der man beweisen selbsibend fromer leut, volkomen an irem rechten, | die [man] von gezeugen nicht verlegen mag, das Bl. 267 B das gut sein erbzinsgut sei und das er das jare und tag besessen und dem hern den erbzins davon geben, so ist er des neher und mit pesserem rechten zu behalden durch der gewere willen, die er an dem gut hat, wan der herre ime des glauben mag.

## 598

Um 1400.

Von einer ausgeraten tochter; was die nach ires vaters Bl. 268 A tode moge fordern.

*Magdeburger Spruch für Naumburg.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172 ff.; über anderweitige Anfrage im gleichen Rechtsstreite ist ein vollkommen gleichlautender Spruch der Magdeburger Schöffen erflossen, der sich bei Friese-Liesegang, III. B., Nr. 182, S. 665 f. gedruckt findet.*

*Datierung nach Friese-Liesegang.*

## 599

Ap halbe bruder und schwestere gleich teilen mit dem eldernvater.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 174, Absatz 2.*

## 600

Bl. 269r Von einem verstorben manne, der einen munch gelassen hat zu einem sone, der do fordert vaterteil; was ime volgen solle.

*Magdeburger Spruch.*

*Gedruckt bei Wasserscheben, Rechtsquellen, V., Kap. 76, S. 421 f.*

## 601

Wie sich hergepet vererbet, das unverkauft und unverwandelt plieben ist.

Bl. 270r Wir schöpfen zu Magdeburg seint umb recht gefragt nach disen worten: In disem jare sein verstorben frau und man und ein teil kinde von einem jare, zweien und<sup>1)</sup> dreien, und also furpas zu rechten unter iren jaren gelassen haben, auf die knechte die manne ir hergepet und auf die meidlen die frauen ir gerade geerbet haben. Die kinde nun furpas nach iren eldern auch verstorben seint, etc. Nun meinen die erbnemen von schwert halben und auch die von spindel halben, solche hergepet [und] gerade zu nemen von den verstorben unmundigen kinden, als von irem vater und mutter auf sie erstorben ist. Dargegen meinen ein teils leute, das die unmundigen knecht nicht mer zu hergepet von sich mogen geerben, wan als das kind zu seinem leibe genuczt hat und geprauchten konde, und die unmundigen meidlen erben vor sich nicht mer zu gerade, wan solch gerade, als sie zu irem leibe genuczt und gepraucht haben. Bitten wir euch mit vleiß, das ir uns daruber ein recht sprecht und schreibt und sendet, in welcher maß die unmundigen knechte und meidlen das hergepet und gerade auf ir negsten [erbnemen] geerben mogen, das wir die unsern darnach wissen zu entscheiden.

Bl. 270r Hierauf: Umb das hergepet, was die unmundigen knecht gelassen haben, das ine anerstorben | ist und zu hergepet gehort und bei irem leben unverkauft und unverwandelt plieben ist, das gepurt iren negsten schwertmogen zu hergepet. Von rechtes wegen. Fortmer umb die gerade sprechen wir ein recht: Was den unmundigen meidlein gerade anerstorben ist und was sie guts gelassen haben, das zu gerade gehort und unverwandelt plieben ist, das haben sie fort geerbt auf ire negste spindelmogen. Von rechtes wegen.

1) In der Vorlage von der gleichen Hand darüber geschrieben: oder.

*Eine kurze Stelle aus der Anfrage ist bei Haltaus, Glossarium, Sp. 2025 s. v. wand gedruckt.*

*Datierung nach Haltaus.*

Wie man ein kind, das lebendig geporn wirt und vier wende beschrieen hat, bezeugen soll, und fort sein gut geerben mag.

Wir schöpfen zu Magdeburg seint umb recht gefragt nach disen worten: Ich, Nickel Maler, habe gehabt einen bruder, wonende im weichpilde zu Graitz. Der ist verstorben on leibeserben und hat hinder ime gelassen ein eelich wirtin, die schwanger ging; und etzliche zeit nach meins bruders tode gewan und genos sein eelich wirtin eines unzeitigen Kindes und starbe auch bei der fruchte und hat gelassen iren eelichen vater. Der meint, was mein bruder seliger und sein wirtin erbes und guts gelassen haben, das habe sein tochter auf ine geerbet von des wegen, das das kind sei lebendig zu erden komen und sei verstorben | vor der muter und habe seins vaters erbe Bl. 271 v und guter geerbet und gebracht auf sein muter, das dan die muter furpas auf iren vater solle geerbet haben; etc. Dargegen setze ich von meines bruder muter und von meinentwegen und sprech, das das kind unzeitig und nicht lebendig zu der erden sei komen, und wer nun, das es lebendig zu der welt sei komen, als der frauen vater spricht, so hat es doch die vier wende nicht beschrien. Bitt ich euch von meinetwegen zu erkennen das recht, ap der man, der von des Kindes wegen ertheil nemen will, icht pillich erweisen solle mit frauen und mannen, [die] gehort haben, das das kind die vier wende beschrien habe, und ap icht pillichen sein sollen fromde leut dan sein geporn freunde, oder wie er das erweisen soll, das das kind lebendig geporn sei und die vier wende beschrien habe, das er meiner muter irs sons ertheil zu nemen damit abgezeugen moege, oder was etc.

Hierauf etc.: Mag der frauen vater, der das gut von seiner tochter wegen antedingt, beweisen selbdritt mit zweien frauen oder mit zweien mannen oder mit einer frauen [und]<sup>1)</sup> mit einem manne fromer leut, die man zu gezeugen in diser sachen nicht verlegen mag, die das kind lebendig gesehen oder gehort haben, das das kind menschengestalt gehabt hat an haupt und an gelidmaßen; und wan der frauen vater | des Kindes leben also beweiset hat: so ist er volkomen von Bl. 271 r dem kinde auf sein muter und von der muter auf iren vater. Von rechtes wegen.

1) Vorlage: oder.

*Stark gekürzte Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 350<sup>b</sup>—351<sup>a</sup>, Nr. 24.*

Ap einer, der zu seinen jarn kommen wer, vormunde zu seiner clag gekiesen moge<sup>1)</sup>.

Ditz seint schulde und zuspruche, die ich, Walter von Gebes, schuldige und zusprech N. von Botelstett (von Claus wegen, meins armen mannes. Zum ersten schuldige ich genannter Walter von Gebes von Claus wegen, meins armen mannes, den genanten N. von Botelstet umb X B., die er eingenomen hat von Clausen wegen, meins armen mans, zu lehngelde, und hat mir, Walter, geredt, wer es, das das gut von ime nicht zu lehn ginge, so wolde er meinem armen manne sein gelt widerkern, das doch nicht geschechen ist, und begere umb die schulde antwort nach rechte. Wer aber, das der genante N. von Botelstett sprech und in seiner antwort seczte, er het mir nicht zu antworten umb clage wegen meins armen mannes, bitt ich in rechte zu erkennen, seintmal Claus, mein arman, mich zu einem vormunde gekorn hat vor gericht und gehegter pank, als recht ist, ap er mir icht pillichen zu itzlicher schulde besonder, die ich Bl. 272<sup>a</sup> ine schuldige, von meines armans | wegen ja oder nein sprechen soll, oder was recht sei<sup>2)</sup>).

Antwort: Nachdemmal als Walter von Gebes seczt in seinen versigilten schuldbriefen, er sei Claus gekorner vormunde, als sein schuldbrief ausweist, von mir N. von Botelstett auf sein [schulde] antwort begert, beger ich genannter von Botelstett vor meiner antwort, das recht daruber zu sprechen, ap Claus vormunde haben sol etc., als landrecht sagt in dem [ersten] buch in dem XLII. capitel: »Über einundzwenzig jare ist der man zu seinen jaren komen und zu seinen tagen, uber LX jar ist er uber sein jare<sup>3)</sup> kkommen, also er sein vormunde haben soll« etc., und ine auch nicht irret ehafte not, als landrecht sagt in dem [VII.] cap. des anderen puchs: »Vier sachen seint, die ehafte not heißen.« Wurde aber erkant in recht, das ich antwort tun solde, so heisch ich N. von Botelstett ein wer zu tun vor meiner antwort, als recht ist, und bitt daruber zu erkennen das recht, ap er mir die gewere icht pillichen tun und geloben soll, [oder] was recht sei.

1) In Hs. Zwickau Zusatz: und disceptatom [!].

2) Dieser Satz fehlt in Hs. Zwickau.

3) Hs. Zwickau: tage.

Auf schulde und zuspruche Walters von Gebes, die sich also anheben: »Ditz seint schulde und zuspruch, die ich schuldige und zusprech von Claus, meins armen mans wegen« etc., nachdem als [s]ich dieselbe schulde von worten zu wort bis an das datum, das sich anhebet: »Gegeben nach | Christi gepurt XIV<sup>c</sup> jare darnach in dem Bl. 272 B zwelften jare an dem montag in pffingst heiligen tagen«, ausweist, 23. Mai 1412 und auf antwort und kegenrede, die N. sezt dargegen, die sich also anheben: »Nachdem als Walter sezt in seinem versigilten schultbrive« etc., hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipezck recht<sup>1)</sup>:

Und zum ersten. Als Walter von Gebes in seiner schulde schreibt und ruret, das ine Claus zu vormunde gesaczt und gekorn habe, dagegen N. von Botelstett in seiner antwort schreibet und sezt, das Claus keine vormunde in den sachen haben solt nach recht und meint sich antwort damit zu schutzen etc., seintmal Claus XXXI jare und nicht uber LX jare ist, und benimpt ime des nicht ehafte not, die er beweisen moge, wie recht ist: [So] kan er in diser sachen von N. von Botelstett mit Walter von Gebes als seinem gekornen vormunde nicht beteidigen, wan er keinen vormunde darzu haben soll, und die schulde, die Walter [als eine vormunde]<sup>2)</sup> sezt und tut von Claus wegen, die seint machtlos [und ist dorzu nicht pfflichtig zu antworten]<sup>2)</sup>. Von rechtes wegen.

Darnach als Walter in seiner vierden schulde N. zuspricht und schuldigt: »Zum vierden mal schuldige ich mergenanter Walter« etc., nachdem als die schulde furpas ausweist etc., und N. darzu antwort: »Als der genant Walter in der vierden schulde mich egenanten N. schuldigt | umb einen hengst«, als die antwort furpas ausweist, auf Bl. 273 A dieselbe schulde und antwort sprechen wir vorgeanten schöpfen zu Leiptzk vor recht, und zum ersten auf die were, die N. von Bodelstett in seinem schuldbrief vor der antwort mutende ist:

Seintmals N. von Budelstett auf die vierden schulde antworten will und eher seiner antwort mutende und begern ist einer were<sup>3)</sup> von Walter, die soll er vor der antwort zu der schulde pillichen geloben und tun.

Darnach auf dieselbe vierde schuld und antwort sprechen wir recht: Nachdemmal N. von Budelstett in seiner antwort sezt und schreibt, das Walter von Gebes dem gericht, des er ein vorsteher was, pußfellig worden sei, die ime vor gericht zugeteilt was zu

1) Dieser Satz fehlt in Hs. Zwickau; daselbst steht nur: L. recht.

2) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

3) In Hs. Zwickau folgt hier: facienda est, ut prius.

geben; kan er das volkommen mit dem richter und mit zweien dingpflichtigen ungescholdener leut an iren rechten, das Walter von Gebes vor gericht wette zugeteidigt<sup>1)</sup> wer zu geben; hat er dan Walter seinen hengst [vor das gewete gekommert unde ufgehalden mit gericht und hat den hengst]<sup>2)</sup> zu porgen poten zu geben: So pleibt N. des gein Walter on wandel umb die schulde, schmachheit und schaden, die darauf gesaczt sein. Von rechtes wegen. Konde aber N. Budelstett des, als vor geschriben stet, mit richter und mit zweien dingpflichtigen nicht volkomen und beweisen, so ist er Walter Bl. 273 B von Gebes | darumb, das er seinen hengst verkommert hat, verfallen seiner puß und dem richter seins gewetts. Von rechtes wegen. Und seintdemmal N. von Budelstett zu den hundert<sup>3)</sup> gulden<sup>3)</sup> schaden und schmachheit nein spricht, so mag er das unschuldig werden mit seins selb hand auf den heiligen, ap er tar. Von rechtes wegen.

Darnach als Walter in seiner schulde seczt zu einer beschliesung seiner schulde, ap ime N. von Budelstett in seiner antwort dagegen nicht volle<sup>4)</sup> antwort tete, ap er die schulde gewunnen hette mit rechte und N. von Budelstett in seiner antwort dagegen schreibet<sup>5)</sup> und seczt, wan er sich keiner sachen gegen ime verpunden noch verkort habe pei der sachen, ap er kein schulde gegen ime damit gewinnen moge etc.; hierauf etc.: Seintdemmal [Walter] der vier schulde, als vor geschriben ist, die er zu N. von Budelstett seczt als ein vormunde seins armans, unmechtig geteilt ist zu fordern; und N. von Budelstett der antwort zu den schulden, die Walter als ein vormunde zu ime gesaczt hat, los geteilt ist: So kann Walter der vier schulde kein gewinnen. Von rechtes wegen.

## 604

*Verkürzte und stellenweise fehlerhafte Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 351<sup>a</sup>—352<sup>a</sup>, Nr. 25.*

Eine zusage von lehngute und von erbzinsgut zu behalten.

Bl. 274 A Diese nachgeschriebene recht zusagung tun wir, Heinrich und Diterich von Marschaw, gebruder, die wir haben an einer hufen landis,

1) Hs. Zwickau: zugeteilt.

2) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

3) Hs. Zwickau: C flor.

4) Hs. Zwickau: wol.

5) In Hs. Zwickau schließt hier der Text.



gelegen etc. wider die zusage Gerhart Vorstete seligen tochtere, zu Jhen gesessen, die sie oder ir vormunde von iren wegen tun und furnemen.

Zusagen wir uns, das die hufe landes an unsern vater, seligs gedechtnus, also kommen ist, das der gestrenge herr Bertolt von Roßla, seliger, unserm vater die lediglichen gegeben hat und unser herre der landgrave unserm vater die gelihen, und die unser vater und wir nach unsers vater tode haben die Gerhart Vorsteten forder gelihen; und derselbe ist nun verscheiden und abgangen on lehns-erben, und die hufe ist uns ledig gestorben von Gerhart Vorstete; und wir haben uns der hufe nach seinem tode mit recht und gericht lassen geweren und haben die hufe darnach in lehn und geweren besessen jar und tag on rechte ansprache. Darumb so haben wir daran ein rechte gewere und seint der [hufen] neher zu behalten nach rechte, dan Gerhart tochtere, die do in lehnrecht kein lehns-erben sein, uns die abherhalden sollen, die doch rechter lehn<sup>1)</sup> daran darben; und bitt daruber zu sprechen, was recht ist. — Auch ap sie worden sagen, das die hufe wer zinsgut und zinset in die pfarr daselbst gegen | Niedern-Roßla anderhalb scheffel erbs, Bl. 274 B. II schilling pfenning und II huner, und der pfarrer daselbst hette den kindern die geliehn, dagegen sprechen wir, das die hufe unser lehngut ist und die anderhalb scheffel erbes, II schilling pfenning und zwei huner gibt man von der hufen landes als dezemmaß zu der Pfarre Nieder-Roßla, und ist nicht zinsgut, und meinen, das wir unser lengut mit merem rechten zu vertreten seint, dan das jemand das zu zinsgut solde bereden oder erhalden; und bitten hieruber zu sprechen, was recht ist.

Idem<sup>2)</sup>. Hochgeborner furst und herr, herre Wilhelm, langgrave in Doringen, vor euer furstlich genade, liber genediger herr, geb ich, Hans Rudisch, dise nachgeschriebene rede und rechtes zusagung von Elsen Konigen und Kethen, Gerhart Vorsteten seligen kinder wegen, als sie haben an einer hufen landes, gelegen im felde zu Jomste, wider die zusagung Heinrich und Ditterichs Marschawer und pleiben des pei rechte zu entscheiden pei euern furstlichen gnaden.

Zum ersten sage ich von der genanten kinder wegen, das ir vater Gerhart Vorstete hat gelassen ein hufe landes, die sein veterlich

1) Hs. Zwickau: gewer.

2) Hs. Zwickau hat hier statt des folgenden Abschnittes die Überschrift:  
»Articuli super petitionem predictorum.«

erbe was, im felde zu Jomst gelegen: die zinst jerlich zu der pfar  
 Nieder-Roßla anderhalben scheffel erbes, II schilling pfenning und  
 Bl. 275A II huner; und hat nach seinem [tode]<sup>1)</sup> | damit beerbet seine kinde  
 Elsen Kunen und Kethen mit merem rechten, dan das sie Heinrich  
 und Ditterich Marschawer ledig solle gestorben sein, als sie sagen,  
 das sie die hufen von unserm herrn dem langgraven zu lehn sollen  
 haben, und sie hetten Gerhart [Vorstete]<sup>2)</sup> damit belehent, und den  
 kindern doch nicht wissentlich ist, noch an iren negsten nicht können  
 erfahren, das ir vater die guter, noch je kein ander gut von dem Mar-  
 schawer je gehabt habe, sonder von dem pfarrer zu Nieder-Rosla,  
 dem man die jerlichen zins langet. Der hat die kinder vermant,  
 das sie die von seiner pfarr wegen haben und entpfahen sollen. Der  
 hat die guter gelichen den mundigen kinden an iren rechten, und  
 ziehn sich des an ine als an iren gewern, wan der kinder ein teil  
 nach ires vaters tode in iren unmundigen jaren seint gewest und  
 noch seint. Hierumb so meine ich, das durch rechte die Marschawer  
 des einen austrag nemen sollen mit dem pfarrer vogenant und den  
 kindern ire veterliche guter ungehindert volgen lassen. Worden sie  
 damit je geweist, das sie sich von recht hinhalten sollen, da volgen  
 sie gern hin, und pitten daruber zu erkennen, was recht ist; und  
 ap die Marschawer icht rechts erhielten wider den pfarrer vogenant  
 oder ap in recht erkant wurde, das sie es mit dem pfarrer nicht  
 Bl. 275B austrag nemen dorfen, so pitt ich von der kinder wegen | das recht  
 zu erkennen, dhweil die kinder den jerlichen zins an den gutern  
 gezeugen mogen, als zinsgut recht ist, [ap sie keins vordir rechten  
 doran pflichtig wurden, denn also zinsgut recht]<sup>3)</sup> wer und ap die  
 Marschawer je kein lehn gut daran bereden sollen mit rechte, dhweil  
 die kinde den zins daran gezeugen mogen oder was recht sei. —  
 Wer auch, das die Marschawer ine zusagten wider die kinde, sie  
 hetten die hufe inne gehabt in lehn und geweren als lange zeit, das  
 sie es zu iren rechten bedorften, und wollen sich damit wider die  
 kinde behelfen, dargegen sage ich und meine, das die gewere, die  
 ine die Marschawer zusagen an den gutern, die sollen die kinder  
 an irem veterlichen erbe nicht beschedigen nach rechte, wan die  
 guter seint Gerharten Vorstete in seinen geweren erstorben, die die  
 kinde wol gezeugen mogen nach rechte; so ist der erbe ein volge  
 in allem recht des toden, darumb so hat er die gewere mit sampt

1) Vorlage: teil; Hs. Zwickau: gute.

2) Vorlage: Voitt; Hs. Zwickau: G.

3) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

den gutern geerbet auf sein kind, wan wo die kind [sind] freie und echte geboren, die behalden ires vaters recht<sup>1)</sup>. Und die veterliche angeerbte gewere ist den kinden mit recht nie [gebrochen]<sup>2)</sup> mit rechter clage in irer oder irer vormunden gegenwertigkeit und ine ist rechte furladung von gericht halben zu iren rechten teidingen | nie Bl. 276 A geschechen, das ist, das man in dreien tagen sol. Also haben die kinder ire veterliche angeerbte gewere an den gutern, die ine mit recht nie angewunnen ist, und die guter seint ine doch gelien zu solchen pflegen [und zinsen], als oben geschriben stet. Hierumb so seint die kinde ir veterlich erbe durch recht neher zu vertreten, dan die Marschawer ine das mit lehn oder irer gewere sollen abhalten, wan man muß niemand sein gewere mit recht abzeugen jenem, der die gewere hat, sie werde ime abgewunnen do, do er zu antworten sei etc.<sup>3)</sup>; und nemlich die unmundigen kinder sol es mit recht nicht beschedigen, wiewol ine der nutz an den gutern empfremdet ist von den Marschawern, die sich des unterzogen haben. Das haben sie doch wider recht getan, wan man sol niemands aus seinen geweren weisen von rechtes halben, ap er wol mit unrecht darein ist komen, man breche sie ime dan mit rechter clage, da er selber gegenwertig sei und lade ine fur von rechtes halb zu seinen rechten teidingen<sup>4)</sup>. Auch so mogen die kinde an eigen und an hufen binnen XXX jaren und binnen jar und tag sich in rechte nicht verschwigen<sup>5)</sup> und pitt hieruber zu erkennen, was recht ist.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal Hans Rudisch von Vorstete kinder wegen die hufe des landes den kinden zu erbezinsgut zusagt und in der zusagung den erbhern mit dem Bl. 276 B erbzinsgut benumpt, und Heinrich und Ditterich Marschawer in dieselbe hufe landes zu lehngut auch zusagen; mugen dan Vorstetten kinder oder ir vormund von irent wegen volkomen und gezeugen selbdritt ungescholdener leut an irem rechten auf den heiligen, das die hufe landes [ires vaters rechte erbzinsgut sei gewest, das ir vater also auf sie]<sup>6)</sup> als erbzinsgut [geerbt und gebracht habe, so sint sie der hufen landes]<sup>6)</sup> neher zu vertreten und zu erhalten, dan ine die Marschawern die vor lehngut zugesagen oder den kindern mit irer zusage abgehalten mogen. Von rechtes wegen.

1) Ssp. Ldr. I 16 § 2.

2) So Hs. Zwickau; Vorlage: ingesprochen.

3) Ssp. Ldr. II 24 § 2.

4) Ssp. Ldr. II 24 § 1.

5) Vgl. Ssp. Ldr. I 29.

6) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

Und die gewere, die ine die Marschawer an der hufen landes zusagen, ist machtlos, darumb das die hufe landes in Gerharts Vorstetten, seligen, gewere ist verstorben, als die kinder oder ire vormunde seczen in irer schrift, das zu gezeugen nach rechte. Die gewere auch Gerhart Vorstett mit sampt der hufe landes nach seinem tode geerbet hat auf seine kinde als auf sein negste erb-nemen, und nachdemmale nun der kinder angeerbte were an der hufe landes mit recht nie ist gebrochen und mit rechter clage in irer oder in furmunds gegenwertigkeit, als ine auch rechte furladung von gericht halben zu iren rechten teidingen nicht geschechen ist, das man die kinder des oder iren vormunden uberkomen mocht, wie Bl. 277A recht ist, so konnen inen die Marschawer an der hufe landes | keine rechte were zusagen. Sonder meinen die Marschawer etwas gerechtigkeit zu haben zu derselben hufen landes, das mogen sie mit dem pfarrer zu Nieder-Roßla austragen, ap sie wollen, dan sich die kinder zu irem erbherren von der hufen landes benumen. Aber das austragen sol die kinder an irem erbzinsgut nicht beschedigen, wan sie das gut vor erbzinsgut, als vor geschriben stet, behalden haben. Von rechtes wegen.

## 605

*Durch Verschen des Abschreibers ist die folgende Anfrage in der Vorlage ohne Absatz und ohne eigene Überschrift unmittelbar an Nr. 604 gefügt.*

Ditz seint meine schulde und zuspruche, die ich A. tu, secze und habe zu B., nachdem als ich in disen nachgeschriben schulden secze.

Zum ersten male gebe ich vorgeanter A. dem obgenanten B. schulde, das er sich meins erbes und gutes, damit zu tun und zu lassen, unterstanden hat als ein vormunde wider meinen willen, also als ich und meine geporne freunde ine zu vormunde nie gesaczt noch gekorn [haben]<sup>1)</sup>, das er sich der vormundschaft meins guts sol unterwinden und ine auch mein lehnherr darzu nicht gesaczt haben, von der wegen er sich meiner vormundschaft unterzogen und unterwunden sol haben, und hat sich also der vormundschaft meiner und meins guts on meinen willen und wider recht unterwunden funf jare, das ich meins guts also und von seinen wegen ermer worden pin I<sup>c</sup> schock; und beger darumb von ime volle ant-

1) Vorlage: ist.

wort und redliche ausrichtung der I<sup>c</sup> schock, der ich also von seinen wegen ermer worden pin nach rechte; etc.

Zum andern male gebe ich egenanter A. dem obgenanten B. Bl. 277 B schuldig, das er auf dieselbe zeit, als er sich meins guts zu vormundschaft unterwunden hat, C., burger zu Grim, von meinem gut gegeben hat X schock, als er das in seiner rechnunge, die er mir vorgelegt hat, wissentlich biderleuten selbs schreibt und bekennt, und hat dasselbe gut hinweg gegeben on mein willen, wissen und jawort, und hat auch in seiner rechnung nicht geschrieben noch mundlich nicht benant, wurumb oder wufur er, C., burger zu Grim, das vor geschrieben gelt gegeben habe, das ich darnach mich wust zu richten, das ich von ime meins guts ermer worden pin und schaden habe XV schock und begere darumb von ime volkome antwort und ausrichtung nach rechte; etc.

Zum dritten mal gebe ich vorgeanter A. etc., das er in denselben funf jaren, als er sich meins erbes und guts wider meinen willen unterwunden hat zu vormundschaft; allerlei getreide von meinem erbe und gute von jaren zu jare die funf jare umb aufgenommen und sich des unterwunden und unterzogen hat wider meinen willen, das wirdig gewest ist I<sup>c</sup> schock, und hat mir davon kein ausrichtung getan, wu er dasselbe mein getreide hingetan hett, das ich erkennet, ob das in meinen nutz und frommen komen were, das er auch kuntlich mocht machen, des ich schaden habe von ime [und] meins guts | ermer worden pin I<sup>c</sup> schock und begere von ime ausrichtung Bl. 278 A nach recht.

Aller meiner vorgeschriebener schulde, besonder mit dem schaden, den ich darauf gesaczt habe, beger ich vorgeanter A. von dem obgenanten B. volkomen antwort und ausrichtung nach rechte und pitt zu erkennen, ap er mir [auf] die vor geschriebene meine schulde und itzlich besonder mit dem schaden nicht antwort und mir darumb ausrichtung tete, ap er dan itzlicher schulde besonder mit dem schaden icht pillichen gegen mir verfallen und überwunden sein sol, oder was recht sei<sup>1)</sup>.

## 606

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 352<sup>a-b</sup>, Nr. 26.*

Ap einer ein gute in seinen nutzlichen geweren gehabt hett jar und tag und es darnach verkaufte.

---

1) Die Entscheidung zu dieser Anfrage fehlt in der Vorlage.

Wir schöpfen zu Leiptzk seint rechtes gefragt nach disen worten: Sophia hat geclagt vor gericht umb erb und gut zu irem stiefvater, das ir anerstorben ist von irem rechten vater und sie das gut mit gunst pei irer rechten muter gehabt hat nach ires vater tode pis auf dise stund; und meint irs guts nun selber zu gebrauchen, des sie sich doch nie verziegen hat mit rechte. Dargegen spricht der stiefvater, dasselbe gut sei sein und habe das inne gehabt jare und tag in nutzlichen geweren und habe das verzinset und verweset mit allen rechten, als doch die frau ist mundig und einländisch gewest und sie darzu nie ansprache getan hat.

Bl. 278<sup>B</sup> Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk recht: Seintmal der stiefvater ime zusagt, das das gut sein sei, davon das er das jare und tag in nutzlichen geprauch gehabt habe; mag er dan volkomen, wie recht ist, das er dasselbe gut gekauft habe oder das er das von gabe wegen ankommen sei, wie recht ist: So ist er des guts neher zu vertreten und zu behalten, dan ime Sophia darein gesprechen moge, nachdemmal sie sich an der ansprache verschwigen hat, als sie einländisch und mundig gewest ist. Von rechtes wegen. Kan aber der stiefvater des kaufs oder gabe, wie recht ist, nicht gezeugen, so ist Sophia mit irer zusage irs vaters erbe neher zu behalten, dan ir der stiefvater mit seiner gegenrede das vorgehalten moge. Von rechtes wegen; etc.

## 607

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 352<sup>b</sup>, Nr. 27.*

Leuterung darauf.<sup>1)</sup>

Wie man gekauft und gegeben gut mit recht soll gezeugen; etc.

Seintdemmal der stiefvater ime das vor geschrieben erbe und gut zusagt und das, wie recht ist, behalden will; sagt er ime das erbe und gut zu vor sein gekauft [erbe und] gut: so soll er den kauf erweisen selbdritt unbescholdener leut an irem rechten auf den heiligen, ap er tar; sagt er ime aber das erbe und gut zu von gabe wegen, also das es ime gegeben sei: so sol er die gabe beweisen und erzeugen mit richter und schöpfen, also das | die gabe vor gegelter pank geschechen sei. Von rechtes wegen.

Bl. 279<sup>A</sup>

---

1) Siehe Nr. 606.

## 608

Von stiefkinden und irem vater.

Bl. 279 B

*Magdeburger Spruch.*

*Identisch mit Nr. 592 der Vorlage; siehe daselbst.*

## 609

*Vgl. Nr. 651.*

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 352<sup>b</sup>—353<sup>a</sup>, Nr. 29; daselbst lautet die Überschrift: »Eine fraue hat einen man in ir gut genomen und in nicht ufgegeben, als recht ist, noch getedinget; nu ist der man vorstorben und einem joden schuldig blieben. Quaeritur nu, ab die fraue, die dem joden nicht gelobet had, von iren gutern pflichtig ist zu gelden.«*

Ein recht von einem juden und von einer frauen.

Nachdemmal Hans Storch, seliger, dem juden in seinem brif II<sup>c</sup> und X fl. mit den andern gelobten selbschuldig gelobt hat und er von den gelobden keine widerstattung empfangen | hat, die in seiner Bl. 280 A wirtin und irer<sup>1)</sup> kinder gut were komen; und fraue Dorothea dem juden keins geredt noch gelobet hat; und der gelobde, die ir wirt, seliger, dem juden getan hat, nicht hat verjawort noch vervolget mit irem willen und wissen; und frau Dorothea demselben irem wirt an irm gut keins gedingt oder begabt hat, als recht ist, das unter ir<sup>2)</sup> were erstorben, das der jude mocht mit recht erweisen; und er auch zu der frauen kein gut pracht hat, das unter ime were erstorben, davon sie das gelt von der gabe wegen mocht gelden, das die frau erweisen tar auf den heiligen: So darf die frau Dorothea dem juden die II<sup>c</sup> gulden und X fl., die ir wirt selbschuldig gelobt hat, nicht gelten, und ist auch des briefs nicht pflichtig zu halten. Hat auch frau Dorothea icht ackers gekauft umb irer unmundigen kinder gelt<sup>3)</sup>, den sie Hansen Storchen, seligen, irem eelichen wirt, zu vormundschaft von irer unmundigen kinder [wegen lassen reichen, davon dorfen die unmundigen kinder]<sup>4)</sup> dem juden die verschriebene summa geldes, die ir stiefvater selbschuldig gelobet hat, auch nicht gelten, seintdemmal die frau irer unmundigen kinder guter irem wirt, seligen, nicht macht hat aufzulassen und zu vergeben den unmundigen kinden zu schaden. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

1) Hs. Zwickau: dreier.

2) So auch Hs. Zwickau; in der Vorlage darübergeschrieben: im.

3) Vgl. Nr. 651.

4) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

## 610

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>a</sup>, Nr. 30.*

Bl. 280r Ein rechte clage zu einem, der eins andern weib zu rede hette gesaczt mit dem, als er sprach, er hette mutterlich angefelle an iren gutern.

Wir schöpfen zu Leipzk seint rechtes gefragt nach disen nachgeschriebenen worten: Ich clage zu einem N. oder wie sein christenname genant ist, das er mein weib zu rede gesaczt hat an stetten, do ers nicht mit recht getan hat, auf gassen und in den bierheusern, zu wege und zu stége, da er hat gesprochen zu ir: »Ich habe mutterlich angefelle an iren gutern«: des er nichten hat, und das hat er mir und meinem weibe zu schanden und schaden getan; also als ich zum ersten mal gesessen pin, der clage hat er mir schlechts on unterlaß bekant vor gehegter pank. Des pitt ich nun ein urteil nach recht, was er mir darumb verfallen sei.

Antwort: Hierauf tu ich mein antwort und bekenne, das ich gesprochen habe, mein weib habe einen rechten anfall in den gutern von irer rechten eelichen muter, der ir anerstorben ist und mir von irer wegen, und wil umb den auffall reden bis so lange, das ich mit sune oder mit recht davon gewest werde.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzk ein recht<sup>1)</sup>: Nachdemmal N. bekennet, das er gesprochen habe, sein weib habe einen rechten anfall in den | gutern von irer rechten eelichen muter, der ir anerstorben ist etc. und sich die wort zu scheltworten, zu laster und zu schmachheit nicht zihen, so ist N. darumb keins verfallen, nachdemmale er sich von den worten, die scheltwort[en] oder laster und schmachheit nicht gleich sein, mit sune oder mit recht wil weisen lassen. Von rechtes wegen.

Bl. 281a

## 611

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>a</sup>, Nr. 31.*

Einer schuldigt einen umb wort, er het ime nicht gehalten als ein biderman; die bekant jener auf sein wergelt.

Wir schöpfen zu Leipzk sein rechtes gefragt: Ich, Ditterich, pin komen vor gericht und gehegte pank und habe einen geschuldigt

---

1 Hs. Zwickau: L. recht.



umb wort, das ich nicht hett gehalten als ein biderman. Der wort hat er mir bekant vor gericht auf der clage wergelt. Nun pitt ich eins urteils nach recht, was der clage wergelt sei nach den worten etc.

Hierauf antwort Conradt: Nachdemmal als mich Ditterich vor gericht und gehegter pank schuldigt, er habe mir nicht gehalten als ein bidermann, der clage bekenn ich auf der clag wergelt. Hette er mir gehalten, so hette ich der wort nicht gedorft. Nun pitt ich in recht zu erfahren, ap ich ime kein wandel darumb pflichtig pin oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig recht: Nachdemmal Conradt die wort bekent, | als oben geschrieben stet, so ist er Dit-Bl. 281 B terichen seiner puß verfallen, das seint XXX schilling solcher pfening, als in dem gericht genge und gebe seint. Von rechtes wegen.

## 612

*Vgl. Nr. 672.*

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>a</sup>, Nr. 32.*

Ap zwene ir sach vor gericht vergeben auf leut.

Wir schöpfen zu Leipzig seint rechtes gefragt nach disen worten: Also Heintz Ferber und Nickel Kattitz, sein eiden, vor gericht zu Leyßnick geteidingt haben umb ein muterlich angefelle, haben nun biderleut dozzwischen so vil geredt und teidingt, das ir itzlicher solde nemen und kisen zwene manne, die solden sie nach sune oder mit freundschaft entscheiden, also das die sachen nicht mer vor gericht solt kommen. Also gingen sie bede vor gericht und volworten das, das sie das umb die sachen also halden wolden, und gaben den vieren die sach aus der hand und verziegen sich der sachen, also das die sachen nicht mer vor gericht solde kommen und solde auch vor gericht nicht mer werden gehandelt, wissentlich richter und schöpfen. Nun können die vier nicht einig werden, das sie die zwene aus der sachen gefuret hetten in sune und entricht. Nun ist Nickel Kattitz wider vor gericht treten und hat die sachen wider vor gericht angriffen, also als sie sich des | verwilkorten, nicht mer vor gericht Bl. 282 A zu kommen. Bitt ich, [Heintz]<sup>1)</sup> Ferber, zu erkennen in recht, seintmal die sachen vor gericht aufgenommen ist, also das sie nicht mer vor gericht kommen noch gehandelt sol werden, wissentlich richter und schöpfen, und N. die sachen wider vor gericht pracht hat, ap

1) Vorlage: Nickel.

er nun icht die sachen und itzliche clage mit wette und puß losen solle [und] das furpas darumb halden, als das aufgenommen wart vor gericht und vervolwort ist, oder ap N. mit wette und puß wider vor gericht komen moge, die sachen zu fordern, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig recht: Bekennen richter und schöpfen, [das] die sachen zwischen Heintzen Ferber und Kattitz aufgenommen sei vor gericht mit irer beder willen, und ir itzlicher auf zwene gen solde, so sollen sie das noch, als das aufgenommen ist vor gericht, furpas [halden]; und hat daruber [Nickel Kattitz wider die sachen vor gericht pracht, des mocht er mit recht nicht getun, und soll itzliche clag, die er sieder der zeit zu Heintzen Ferber gesaczt hat, losen mit des richters gewette und Heintzen pußen, und sol dan furpas darumb halten, als das vor gericht aufgenommen ist. des richter und schöpfen bekennen. Von rechtes wegen.

## 613

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>a-b</sup>, Nr. 33.*

Bl. 282<sup>B</sup> Zwene kamen zum bier in einem freien hofe und zankten<sup>1)</sup> sich<sup>1)</sup>; des erwuchs<sup>2)</sup> der wirt mit ploser were und handhafter tat und clagte drei ding zu einem; des kam sein burge zu dem dritten dinge zu der antwort und sprach, er wolt darumb das wergelt geben<sup>3)</sup>.

Erbare, weise leut. Euer frage ist, das zwene kamen zum bier in einen freien hof und haben sich darinne geworren. Des hat sie der wirt mit ploser were und handhafter tat erwuchst und hat sie verpurgt auf das rechte. Des hat der wirt zu einem geclagt III clage. Die erste clag ist, das er komen ist in meinen freien hofe und hat darinne mit seinem gezogen schwert geunfugt frevelichen und gewaldiglichen, darumb ich nicht wolle nemen X schock. Die ander clag ist, das ich den mit handhafter tat begriffen habe mit einem emplosten schwert, damit er in meinem hofe geunfugt hette, und ich das schwert noch habe, ich enwolle darumb X schock etc. Die dritte clage ist, das ich mich von dem gezenke gemut<sup>4)</sup> [erst]<sup>4)</sup> und gehermet und mein gesinde davon erschrocken, darumb ich nicht wolde IV schock

1) Hs. Zwickau: unwilligiten.

2) Hs. Zwickau: erwuschte sie.

3) Zusatz in Hs. Zwickau: er konde jenen, vor den er gelobit hette, nicht brengen.

4) Vorlage: gemuthorsch.

nemen. Da kam | weder burge noch selbschulde für bis an das dritt Bl. 283A  
ding. Da sprach der burge zu dem dritten ding: »Ich mag des sach-  
walden nicht gehaben und wil darumb leiden das wergeld.« Nun ließ  
ime der cleger ein urteil werden, ap er nun mit seinem wergelde  
mocht furgetreten, wan er zweie ding verschwigen hett, ap er nun  
zu dem dritten mit dem wergelde mocht vorgetreten oder was etc.

Sprechen<sup>1)</sup> wir schöpfen zu Gryme ein recht<sup>1)</sup>: Seint das der burge  
vorkomen ist zu dem dritten dinge und hat sich verantwort, das er  
des sachwalden nicht moge gehaben und wolle darumb das wergeld  
leiden, der puset dem cleger da XXX schilling und [wettet] dem  
richter sein gewette. Von rechtes wegen.

## 614

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>b</sup>,  
Nr. 34.*

Ap vater schwester und muter schwester der erstorben  
kinder gut gleich unter sich teilen, wan doch der muter  
schwester ire gerade von irer schwester zuvor weg hett.

Wir schöpfen der stat Leysnick [!] seint gefragt umb recht: Else  
Vischer stet hie vor gericht und mut, so als sie hat gehabt einen  
eelichen bruder vater halben und der verstorben ist und sein eelich  
frau auch, sie die kinder gelassen haben. Die kinder darnach auch  
gestorben seint. Darnach ist komen der kinder | muter schwester, Bl. 283B  
ex parte matris, und hat gefordert die gerade von irer schwester  
wegen. Nun stet hie egenante Else und fragt eins rechten, ap sie  
ir icht moglichen solle benugen lassen an der gerade oder was etc.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leyßnick vor recht<sup>2)</sup>: Ist es,  
das sie gleich gesipt seint und ertheil nemen wil, so sol sie die  
gerade wider einpringen und ertheil gleich nemen.

## 615

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>b</sup>,  
Nr. 35.*

Wan einer gevormundt wirt vor gehegter pank, [und auf  
das gut, daruber er vormunde ist, icht gewant hat,]<sup>3)</sup> ap er

1) Hs. Zwickau nur: Recht.

2) Hierauf — recht] fehlt in Hs. Zwickau.

3) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

icht des erbes und guts neher sei, wan jemand ime darein gesprechen moge.

Wir schöpfen etc.: So stet Contz Mosteben und fragt nach rechte, als er der frauen rechte schwester hat, die do gestorben ist und der egenannt Contz gefurmunt ist vor gehegter pank, als recht ist, nun fragt er eins urteils nach rechte, ap er icht des erbes und gutes neher sei zu behalten, wan es ime jemand entfuren moge, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal der egenant Contz gefurmundet ist, als recht ist, hat er auf die vormundschaft icht geweret<sup>1)</sup> wissentlichen, das sol man von den gutern wider reichen, eher kein teilung geschicht. Von rechtes wegen.

## 616

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>b</sup>, Nr. 36.*

Bl. 284<sup>a</sup> Ap ein kind, das einen rechten eevater und eelich muter hat gehabt, icht neher sei, seins eldernvaters guter von der muter wegen zu behalten wan die base.

Wir pitten ein urteil nach rechte; wan das kind ein rechte eeliche muter gehabt hat und einen rechten eevater, und das kind ist anerstorben von seinem eldernvater, der des kindes muter vater gewest ist, erbe, ap nun das kind icht neher sei, zu behalden das erbe dan die base. Die base wil geben irs bruders tochter kinde [kindesteil]; also hat er mit einer andern frauen die tochter gehabt, und nun dieselbe tochter von dem vater gesundert ist umb alles, das sie von der muter anlangen mochte und darnach derselbe man ein andere frauen genomen hat, mit der er VI kinder gehabt hat und die kinder alle verstorben seint, das erste so wol als das letste; nun stet hie die egenante base und wil reichen ires bruders tochter kind kindesteil, und bitt des urteils nach rechte, wan ir das kein man entfuren moge.

Hierauf: Also das kind gehabt hat einen rechten eevater und muter und darnach einen eldernvater, die verstorben seint, so ist das kind die guter neher zu behalten wan die base.

---

1, Hs. Zwickau: gewendet.

## 617

*Ssp. Ldr. I 22 § 4.*

Was zu hergepete gehort nach dem landrechten.

Bl. 284 b

Diese nachgeschriebene stuck gehorn zu hergepete nach landrechten: ein schwert, das peste pferd, gesattelt, das peste harnasch, das der man hat zu eines mannes leip, da er starb; darzu sol man geben ein herpfule, das ist ein bett, ein kussen, ein leichlache, ein tischlachen, zwei becken, ein kwel; etc.

## 618

Ap ein man stirbt in landrechten und darnach sein erben, was man seinem negsten schwertmogen sal reichen von hergepete, der im weichpilde gesessen ist.

Wir schöpfen zu Leipzig seint rechtes gefragt nach disen worten: Wir haben unter uns gesessen gehabt ein man, der ist unser stat man gewest in landrechten. Der ist verstorben mit weibe und all und hat gelassen nach seinem tode erben. Der seint die erben alle darnach verstorben bis auf ein meidlen, das lebt noch. Nun ist unser mitburger einer, gesessen im weichpilde, negst schwertmoge und ist forderen hergepete von seins freundes wegen, der verstorben ist. Des pitten wir euch, uns zu unterweisen, was man ime moglichen von rechtes wegen reichen soll vor hergepete.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leipzig vor recht: Was der tode man an solchen stucken, die zu hergepete gehorn nach land- Bl. 285 a  
rechten, gelassen hat, die unter ime seint erstorben, die stuck sol sein erbnemen seinem negsten schwertmogen, der im weichpilde gesessen ist, gar und ganz geben. Was aber der man der stuck, die zu hergepete gehoren, nicht gehabt hat, der dorfte der erbname nicht von ime geben. Von rechtes wegen.

## 619

Erbe und lehen zu behalten.

Mit dem zins behalten die erben ire gewere, das sie den zins gepoten hetten nach jare und tag, sie lißen zu fromen, wem sie wolten, wan sie allein erzeugen mogen; das es ine erblich ist geliehen; etc.

## 620

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage als »L. recht« auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>b</sup>, Nr. 37.*

Einem kind starb der vater und darnach die muter; und die eldermutter, des kinds vater muter, nam das kind zu ir und starb auch und darnach das kind. Ap nun des kindes muter muter neher sei zu des kindes gutern oder des kinds vater muter bruder.

Wir schöpfen zu Leipzig seint rechtes gefragt: Ein tochter hab ich gehabt, die hat einen eelichen wirt gehabt und kinde mit ime. Der ist nie ausgesondert aus seines vater gutern. Des ist mein eiden gestorben mit den kindern bis auf die muter und ein meidlein. Nun ist die muter auch gestorben bis auf das meidlein. Des hat  
Bl. 285<sup>b</sup> das kind | ein eldermutter, des meidleins [vater muter; die nam das kind zu ir und starb auch], bis das meidlein darnach auf das letste. Das ist nun kome des kindes eldermutter bruder und wil sich der guter eigen und erbe unterwinden. Nun sage ich eegenante Gerdrut und mein son, also als die frau mein eelich tochter gewest ist und ist nach ires mannes tode erstorben und des darnach die eldermutter erstorben ist und mein tochterkind die eldermutter uberlebt hat, ap ich nun und mein sone icht den gutern neher pin zu behalten dan des kindes eldermutter bruder.

Hierauf: Was des kindes eldermutter erbs und guts nach irem tode gelassen, das hat die eldermutter geerbet auf iren bruder mit merem rechten dan auf das kind. Ist aber dem kinde icht von seinen eldern erbes oder guts anerstorben nach seinem tode, das hat das kind geerbet nach seinem tode auf seiner muter muter mit merem rechten dan auf etc.

## 621

*Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 353<sup>b</sup>—354<sup>a</sup>, Nr. 38.*

Ein man starbe und hat einen son, der in den geweren pleibe, und vier beraten töchter; ap die töchter mit dem sone, der in den geweren [plieben]<sup>1)</sup> ist, teilen [mogen].

Wir schöpfen der stat Leipzik bekennen, das wir umb recht seint gefragt nach disen Worten: Ein man ist gestorben und hat gelassen

---

1) So Hs. Zwickau; Vorlage: verstorben.

ein weib und einen sone und vier töchter. Nun fordern wir vier Bl. 286 a eiden von unser weiber wegen iren veterlichen anfall an dem sone, der in den gutern und in den gewern plieben ist. Nun spricht er, es sei sein und sei ime gegeben von seinem vater. Nun pitten wir, uns eins rechten zu entscheiden, seintmal sie gleich eekinder sein und der vater in den gutern verstorben ist und der gewere nie gereumt hat, als recht ist, und auch die guter nie gereinet noch gesondert seint und unser wille nie gewest, ap er uns nun icht mit rechte solle geben und mit uns solle teilen die guter, die erstorben seint, oder was recht sei.

Antwort<sup>1)</sup>: Hierauf antwort Albrecht zu den schulden, die seine geschwistern zu ime haben: Einen eelichen vater und ein eelich muter haben wir gehabt; die haben meine geschwistern aus dem erbe gestatt und verandert. Nun pin ich in den gutern plieben bei meinem vater und muter. Nach der bestattung meiner geschwistern hat mir mein vater auch bestattung getan und hat mir gegeben sein gut halb, es lige an hause, an hofe, an eckern und an wiesen, an farender hab, als mein vater und muter mechtig waren zu vergeben irer guter und zu geen und zu steen zu wegen und zu stegen, zu kirchen und zu straßen und zu nachtpauern. Da gingen mein vater Bl. 286 b und muter zu dem lehnhern und lehnfrauen und ließen mir und meiner frauen die helft der guter leihen, und hat sich der verziegen wissentlich den nachtpauern gemeine und meiner muter auch wissentlich. Dieselben guter habe ich in lehn und in geweren gehabt X jare oder mehr on rechte ansprache und habe die guter sonderlich verrecht, verzinst, verschost, vorgangen, vorstanden gein meinen hern und nachtpauern, als recht ist, und habe der guter sonderlich gepraucht und genossen. Bitt ich, eins urteils nach recht mich zu unterweisen, seintmal das mir die guter gegeben seint und die innen habe gehabt als lange, als zehen jare oder mehr, und die guter zu landrechten liegen und nicht zu weichpilde, ap ich des gezeugen mocht mit dem lehnhern oder lehnfrauen oder mit meinen nachtpauern, ap ich der guter icht neher zu behalten pin, dan mir jemand darein gesprechen moge, oder was recht sei.

Hierauf<sup>2)</sup> sprechen wir schöpfen zu Leipzk recht<sup>2)</sup>: Nachdemmal der son in des vater erbe[*gut*]<sup>3)</sup> und geweren, [*darinne der vater*]<sup>3)</sup> gestorben ist und [*der son*]<sup>3)</sup> vor gericht nicht abgesondert ist, so

1) Hs. Zwickau: Responsio.

2) Hs. Zwickau: L. recht.

3) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

ist er seins vaters erbs und guts, darinne er<sup>1)</sup> verstorben ist, neher zu behalten, dan die töchter, die pei des vaters lebendigen leibe ausgerat sein, keins darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen; etc.

ZWISCHEN  
1407 UND 1411

## 622

*Der folgende Spruch findet sich ohne den rechtsgeschichtlich interessanten Eingang auch in Hs. Zwickau, Bl. 35A<sup>a-b</sup>, Nr. 39 unter der Überschrift: «Ab eine geistliche persone, die mit seinem bruder in gesamtem lehen wern, sein teil der lehen ader stend erbe und eigen vorgeben mag.»*

*Unvollständig und ungenau nach der Vorlage gedruckt bei Frh. von Mansberg, Erbarmanshaft Wettinischer Lande, II. Band, Dresden 1904, S. 266 f. unter dem Jahre 1410; schon früher wurden einzelne Stellen des Spruches ebenfalls nach der Vorlage mitgeteilt von Albert Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg Meißnischen Stammes, I. Band, Abteilung A, zweite Ausgabe, Leipzig 1878, S. 83 und 135, wo die Entscheidung dieses Rechtsstreits in die Zeit zwischen 1407 und 1411 verlegt wird.*

Bl. 287A Friderich und Wilhelm, landgraven in Doringen und margraven zu Meißen<sup>2)</sup>.

Als der erbar herr Casper von Schonperg, tumherr zu Meißen<sup>3)</sup>, auf einem und Hans, Ditterich und Conradt von Schonperg<sup>4)</sup>, seine bruder, auf dem andern teil, recht zu sprechen umb solche schulde, als sie gegen einander haben, auf gegangen seint in irem versigilten briefe, sprechen wir recht, als wir das gelart seint und wir des auch besser nit wissen:

Seintmal herr Casper von Schonperg<sup>5)</sup>, egenanter tumherr zu Meißen<sup>5)</sup>, ein geistlich man und priester ist, das er kein leibslehns-erben gewinnen kann, die rechte volge mogen haben an dem lehn-gute, [das sein vater seliger gelassen hat]<sup>6)</sup> und auf ine und seine bruder semplich geerbet hat und seine bruder miteinander zu demselben seinen teil des lehnguts seine negste erbnemen gleich angesippt seint und geporen, so kan er seinen teil des lehnguts, also in

1) Hs. Zwickau: sein vater.

2) Friedrich der Streitbare, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, seit 1423 Herzog zu Sachsen und Kurfürst, 1381—1428; Wilhelm (II.), Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gestorben 1425.

3) 1402—1435; siehe Frh. v. Mansberg, a. a. O., II. Band, S. 266 und Tafel 31; ferner noch Fraustadt, a. a. O., S. 80 f.

4) Über diese Frh. v. Mansberg, a. a. O. und Fraustadt, a. a. O.

5) Hs. Zwickau: C. tumherr zu Bamberg.

6) Ergänzt aus Hs. Zwickau.



leibsnot darzu nicht dringen, on seiner bruder willen nicht verkaufen noch nicht verseczen, damit er seinen brudern semplichen das lehen-gut mocht entfremden und entwenden. Was auch hern Casper von Schonperg an steenden erben und an ligenden grunde anersorben ist von seinem vater, das mag er on erbelaube nicht verkaufen noch verlassen. Sonder mit seinem teil der farender habe, die sein vater seliger | auf ine geerbet hat, mag er tun und lassen, Bl. 287 B was er will, darein ime sein bruder nicht zu reden noch zu sprechen haben. Von rechtes wegen; etc.

## 623

*Vgl. Nr. 432 und die Vorbemerkung daselbst.*

Von erbzinsgutern, die ime einer zusagt vor lehngutere.

Ditz seint gegenrede und antwort, die ich, Ludwig von Selbitz, zu H. Tichzcens tu, ansage und recht, das er ime zusagt von V. wegen, [seins] elichen weibes an einer hufen mit irer zugehorunge, gelegen in dem flur zu Altzschkurwitz; mute ich der schulde besonder [eine were], als recht ist, und pleibe des bei rechte, ap er mir icht die gewere tun solle und verporgen vor der antwort, wan er in dem gericht unbesessen und [un]beerbet ist. Zum ersten secze und sage ich Ludwig von Selbitz, als Hans Tichzcens seczt von seins weibs wegen, das Herman Wagenknecht, seliger, sein schweher, hette ein hufe von mir gehabt zu erbe, davon er mir gezinset hett ein kolitzsch, VIII gr., II caphan jerlichs zins, die er auf seine söne sol geerbet haben und sein son auf seine schwester, Tichzcens eeliche wirtin, und also ein zusprache und ansage mit seinem versigilten briefe ausweiset, sprech ich Ludwig, das Herman Wagenknecht ließ einen son, der auch von mir nie lehn gewan pei seinem leben, und dieselben haben auch kein lehn[erben]<sup>1)</sup> nicht gelassen, dieselben haben len und erbe auf euch [nicht] geerbet nach ausweisunge landrechts, | wan Bl. 288 A sie on lehnserben verstorben sein; und also sie meinen, das Herman die zins jerlichen gereicht habe, von dem erbgut zu erbe einen kolitzsch und einen kaphan, was er mir zu ern und zu dinst getan hat von den lehngutern, das habe ich von ime genomen und habe keinen erbezins von ime nie geheischen, genossen und genomen; und dieselben lehnguter hab ich seint tode gehabt in meinen rechten und nutzlichen geweren jare und tag und habe die noch on Tichzcens

1) Vorlage: lehnherren.

und seines weibs rechte ansprache. Fort[mer] spreche ich, das ich nicht weiß, das er an mir je lehn gefolgt oder gesunen hette, als recht were, und habe ime rechtes noch nie gewegert zu landrecht oder zu lehnrecht, und in dem stule, do die guter inne liegen, nie angesprochen noch angeclagt hat vor gericht, als recht ist, als sie doch inlendisch gewest seint, und hab ime doch rechtes nie gewegert vor mein erbmannen. Nun pitt ich euch, in recht zu erkennen, seintdemmal das ich das gut in meinen rechten lehn und geweren gehabt habe jare und tag und das besessen, als recht ist, ap [ich] die obgenannten guter icht neher sein zu vertreten und wo ich sie vertreten oder verantworten soll, wan es mein recht lehn gut ist und zu meinem rechten besessen habe und auch die guter von meinem genedigen hern dem marggraven habe. Fortmer, als er meint, das er mir Bl. 288<sup>B</sup> solle | die zins gegeben haben und lehn von mir gesunen von seins weibs wegen, der sol ich ein teil wider gesant haben; ich habe ime nie in mein haus noch keinen kolitzsch noch kaphan sehen pringen, sonder er was gewest pei meinem weibe und pat sie ir zu geben, do wolde sié es nicht. Da pat er sie, das sie ime den kolitzsch herbergte und meinte, sie verdurben ime. Die cophane trugen Vetter son wider weg, den kolitzsch herbergt mein weib durch seiner pett willen. Der stet noch aldo, und hab ime an meinen fromen noch an mein nutz nie gepracht. Als mich der egenant Hans Tichezens schuldigt, ich solle ime geredt haben, »habe sein weib recht darzu, so wolle ich ir je vor ein pfenning ein gr. geben«, das hab ich nicht getan, sonder ich habe gesprochen, ich wolle ir gern vorbescheiden und Bl. 289<sup>A</sup> wolle ir statten, was recht sei<sup>1)</sup>.

## 624

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 354<sup>b</sup>, Nr. 40.*

Zwene bruder worden geschuldigt umb volge eins mordes und verantworten sich nit; des komen sie in die achte.

Casper und Peter, gebruder, seint geschuldigt vor gehegtem dinge umb volge eins mordes. Die haben sich des nicht verantwort, dar- Bl. 289<sup>B</sup> umb hat sie der cleger | in die acht bracht. Darnach trat der cleger

1) In der Vorlage folgt hier der bereits oben in Nr. 432 wiedergegebene Wortlaut der Entscheidung mit den in den Anmerkungen daselbst verzeichneten Abweichungen.

vor gericht und schuldigt der zweier bruder H. Schuler; der clage schutzt ich Schuler und wart mit recht von ime geteilt und gewan N., dem cleger, wette und puß an und mute umb die puß von N., dem cleger, purgen vor gehegtem dinge. Do gelobt N. der cleger und wilkorte sich des gegen H. Schuler, er wolle ime die puß richten und leisten über die drei XIV tage, als ime die schöpfen funden vor recht; wu er das nicht tete und die puß H. Schuler nicht reichte über drei XIV tag, als er sich verwilkorte vor gehegtem ding, so solle N., der cleger, ganz und gar verlorn haben alles recht, forderunge und clage, die er von des mordes wegen getan hette oder noch tun solde. Das besaczte H. Schuler vor ime, der cleger darauf ziehen[!]; das hielt ime der cleger nicht über die drei XIV tage, als er gelobt und gewilkort hatt gein H. Schuler. Nach dem so fragt H. Schuler ein urteil nach rechte, seintdemmal das N., der cleger, solche wilkore und gelobde getan hat wissentlich gehegtem dinge und ime der nicht gehalten hette, ap er nun von rechtes wegen icht pillich forderunge und clage von des mordes wegen und folgung Bl. 290 A verlorn sol haben, als er sich des verwilkort | hat, wissentlich gehegtem dinge, oder was recht sei. Das ist Schuler funden auf widerrede. Nach dem so fragt H. Schuler urteils nach rechte, seintmal das N., dem cleger, funden were vor recht, alle seine rechte, forderung und geclagte, das er getan hett und noch tun wolde, auf widerrede geteilt werde von des mordes und volge wegen und ime nicht widerrede pracht hett, ap man ime icht pillich Casper und Peter aus der achte soll lassen, do sie von seiner clage wegen einkomen seint, oder was recht sei.

Hierauf: Kan Schuler gezeugen mit gehegter pank, das sich N., der cleger, verwilkort habe pei der pus, das er fellig was worden, [wu er] in drei XIV tagen nichten gebe, das er dan solt verloren haben alles recht, forderung und clage, das er von des mordes wegen getan hette oder noch tun solde; hat dan N., der cleger, H. Schuler der puß nicht gegeben in drei XIV tagen, als er sich des verwilkort hatt, und ist ime darumb widerrede geteilt, die er ime, also geteilt, nicht pracht hat; und des richter und schöpfen bekennen: So ist N. der sachen, nachdem er sich verwilkort hatt, vor gericht verfallen, und man sol Petern und Casper von der sachen aus der achte lassen, also das sie gein N. der echte umb den mord furpas mer nicht dorfen leiden. Von rechtes wegen; etc.

*Abschrift der Entscheidungen ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 354<sup>b</sup>—355<sup>a</sup>, Nr. 41.*

Bl. 290<sup>b</sup> Ap zwei pecken zu hergebete gehorn, und ap jemand sein leute, [under im gesessen und]<sup>1)</sup> die er in lehn und nutzlichen]<sup>1)</sup> geweren hat und sein leibgedinge ist, geladen moge vor einen anderen oder nicht.

Hier stet Philippus und clagt zu H. Artzt umb hergepete und zwei pecken. Darauf antwort H. Artzt. Ap nun die zwei pecken hergepete seint. Darauf antwort Philippus und fragt urteils nach rechte nach weichpilde recht, ap man ime nun icht zu recht solle reichen und geben von rechtes wegen die zwei pecken, also man einem weichpilder von rechte richten und geben soll oder was recht sei. Auch so fragt Philippus rechts urteils, also er nicht gewost hat, das er die frauen bestetigen mochte zu rechte in diesem gerichte und sie das hergewete gefurt hat aus dem gericht in ein ander gericht, ap sie nun darein keins getragen mogen, das Philippo zu schaden moge kommen, sie muß sprechen ja oder nein, oder was recht ist.

Antwort: Hierauf antwort Heinrich Artzt von seins weibs wegen, ap sie nun jemand's keiner antwort darumb pflichtig ist, oder was recht sei.

Darauf fragt Philippus urteils nach rechte, so er die guter hat in rechten lehn, die an ine geerbet sein von seinem rechten vater  
Bl. 291<sup>a</sup> und er dieselben guter von den | Freiburg hab, ap er der icht neher sei zu behalten mit merem rechten, dan Heinrich Artzt ime darein gesprechen moge von seins weibs wegen.

Hierauf etc.: Seintmal Philippus geclagt zu Heinrichen Artzt weibe umb zwei becken, die zu hergepete gehören; ist er dan der rechte schwertmoge darzu geporn, so sol ime die frau zwei becken, ap die do gewest sein, zu hergepete nach weichpildes recht geben; und die zwei becken sollen sein holzene pecken, da man pflegt aus zu essen. Von rechtes wegen.

Secundus articulus. Und nachdemmal die frau besessen ist in dem gericht gewest zu rechte, und Philippus umb die forderung geschwigen hat jar und tag und lenger, so kan ime die [un]wissenheit nicht zu hulfe komen, das er nicht gewost hat, das er die frau

---

1) Ergänzt aus Hs. Zwickau.

bestetigen mochte zu dem rechten, sonder von der [verschweigung]<sup>1)</sup> wegen jar und tag sol er der forderung umb die sach zu der frauen furpas mer darben. Von rechtes wegen.

Kan auch die frau gezeugen mit dem lehnbern, das die leute, [die] Philippus benumpt, ir leute sein von ires leibgedings wegen, so mochten sie dieselben ire leute umb iren gebrauch vor ein ander richter wol laden. Von rechtes wegen<sup>2)</sup>. Versigilt mit unserm insigil.

## 626

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 355<sup>a</sup>, Nr. 42.*

Einer hat verfronet haus und hof und geld, und jener Bl. 291<sup>b</sup> kame nicht zu der antwort.

Ich, Peter Konig, hab [verfronet] mit gerichte haus und hof und geld, das Heinrich Rieße hat zu Eylenpurg im weichpilde, und hab darzu ein ding geclagt vor gehegtem dinge. Da kame er nicht fur, als er doch vor gericht zu der antwort geheischen wart. Also habe ich geclagt von einem ding in das ander, von dem anderen in das dritte. Nun ist Heinrich nicht furkomen, sich der schulde zu verantworten. Also ist mir geteilt aus gehegtem dinge meine clage zu erstande auf widerrede, wissentlich gehegtem ding. Nun ist Heinrich komen, also der richter das dritte gericht hat aufgeben, und spricht, das dinge sol ime nicht schaden, der richter habe das ding zu bezeit aufgegeben und were zu guter tagezeit komen. Hierauf bitt ich urteils nach rechte, nachdemmal das Heinrich haus und hof im weichpilde zu Eylenpurg hat als ein burger und ich also zu ime geclagt habe ein dinge bis in das ander, das ander in das dritte und [er] sich des nicht verantwort hat und verschwigen, ap er nun von rechtes wegen keins darein getragen moge und [ich] icht neher [sei] dapei zu pleiben mit merem rechten, das mir die schöpfen geteilt haben aus gehegtem dinge meine clage erstande auf widerrede, | und wie Bl. 292<sup>a</sup> er widerrede [furbringe], die ime hilflich sei, damit er mir mein clage also muß niderschlan, oder was recht sei.

Hierauf: Bekennen richter und schöpfen, das sie das ding zu rechter dingzeit an dem tag gesessen und aufgeben haben; ist dan Heinrich nicht vorkomen zu demselben dritten dinge sich zu verant-

1) So Hs. Zwickau; Vorlage: verweisung.

2) Diese letzte Entscheidung entspricht keinem Punkte der Anfrage.

worten zu rechter dingezeit, als ime bescheiden was: So hat Konig die clage zu Heinrich erstanden auf widerrede, seint das er das ver-saumpt hat, seintmals das richter und schöpfen das dinge zu rechter tagzeit gesessen und aufgeben haben, also ime darzu bescheiden was, das richter und schöpfen bekennen werden, ap sichs also ver-laufen hat. Von rechtes wegen; etc.

## 627

Bl. 292<sup>b</sup> des  
293<sup>a</sup> Ap einer erbe und gut hat von seinem vater und siezt darinne jar und tag und lenger; ap sein beratene schwester icht darein gesprechen moge, oder was recht sei.

*Identisch mit Nr. 436 der Vorlage; siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen daselbst.*

## 628

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 355<sup>a</sup> b, Nr. 44.*

Ap einem manne bescheiden were auf einen nemlichen dingtag und gelobt und pot recht zu tun dem cleger und kan der heiligen nit gewinnen oder was recht sei von rechtes wegen.

Bl. 293<sup>b</sup> Conradt B., ein cleger, und Heinrich und H. Binnen antworter, uns wart bescheiden auf einen nemlichen tag zu komen vor gericht zu N. Dasselbe gericht saß ein ungeschworne richter und ungeschworne schöpfen, die ein teil in dem gericht nicht gesessen wärn. Auf den genanten dingtag kommen wir vogenanten cleger und antworter auf recht zu nemen und recht zu tun. Des gelobten wir antworter dem cleger recht vor die schulde, die er uns zusprache. Des rechten poten wir frist und tagzeit, als recht ist, zu haben. Die frist und tage wolt uns der cleger nicht gunnen noch geben. Da wolten wir antworter das recht tun, als wir gelobt hetten. Da enkonde unser vorspreche der heiligen nicht gewinnen. Da worden wir gefragt, ap wir an sein wort jen. Da sprachen wir nein. Da wart der vorspreche abgeteilt in die pank. Da teilten die ungeschwornen und unbesessen schöpfen des gerichts, das wir antworter dem cleger der schulde verfallen wern und dem gerichtshern XIII schock. Nun bitten wir antworter uns des rechten zu unterweisen, nachdemmal wir auf den nemlichen dingtag komen seint, uns des rechten er-poten haben, dem cleger zu tunde, das wir ime gelobt hatten, do

er uns der frist nicht wolde geben, da erpoten wir ime das recht zu tun; da konden uns | die heiligen nicht werden, da wir uns nicht Bl. 291 a  
recht darauf entschuldigt solten haben, und wolten gern pleiben bei recht, ap wir dem cleger icht furpas pflichtig seint zu tun umb die schulde, der wir uns mit recht [nicht] gewegert noch ausgangen haben, und ap wir dem hern kein XIII schock pflichtig seint zu geben, als die ungeschwornen schöpfen des gerichts geteilt haben von rechtes wegen.

Hierauf: Bekennen richter und schöpfen, das die antworter vor der schulde, die der cleger zu ime gesaczt hat, recht gelobt haben und gepoten, das gelobte recht zu tun vor gericht; und also sie das recht [zu tun] gepoten haben, das ine do die heiligen nicht konden werden, das sie darauf das gelobte recht tun mochten: So seint sie dem cleger darumb der schulde nicht verfallen, sonder sie sollen ime das recht noch tun als sie geloben und seint dan damit von dem cleger der schulde entprochen. Und wer es, das sie in den sachen fellig worden weren, so wern sie dem richter oder dem hern nicht mer verfallen wan ires.gewetts, [das sint] VIII schilling sulcher pfenning, als in dem gericht geng und gebe seint. Von rechtes wegen.

## 629

*Die Entscheidung ist identisch mit Nr. 237 und 437; vgl. auch Nr. 632. Statt der Namen Burchart und Peter steht in Nr. 237: Albrecht und Bartel Gunter, in Nr. 437: A. und B.*

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 355<sup>b</sup>, Nr. 45.*

Einer clagte zu seins verstorben stiefvaters gut on wissen seiner leiplichen bruder.

Peter, got seliger, der hat geporgt und gelehenet pei seinem Bl. 294 b  
gesonden leibe mit wissen und volwort seiner leiplichen brudere, die seine negste erbname warn, von den er doch erblich gesondert was, LX schock der gemeinen Meißner gr. von einer bruderschaft des kalends, den das gelt von guten leuten eingeben wart zu einer ewigen meß, das geeigent und besagt was und ist von geistlichen gewalt, davon man dem priester des altars die zinse reichen sol, dhweil man nicht damit eigene zins gezeugen mochte, und das teten ime die [bruder]<sup>1)</sup>. Des gelobde derselbe [dem] priester pei seinem

1) Vorlage: kinder.

gesonden leibe, denselben kalendsbrudern gemeiniglichen [von] allen seinen erben und gutern ime wider zu reichen, und bestalt das bei seinem leiplichen bruder, ap er abging, das er das almosen vergulde, das sie daran solten sein, das von allen seinen gutern, die unter ime erstorben, zuvor allen seinen glaubern die summa geldes zu gelden und auszurichten. Die das denselben kalendesbrudern gelobten von seinen wegen von allen seinen gutern nach der gute, die unter ime erstorben, macht und verschafft.

Bl. 295 A *Alius articulus.* Auch bestalt er mit seinem bruder umb andere schulde, die er gotshäusern schuldig was und ist plieben in aller weis, als vor geschriben stet, und macht die wissentlich und offenbar pei seinem leben, also das ich, sein bruder, mich von seinen wegen mit gelubden und mit briefen denselben gotshäusern verpunden haben.

Nun ist komen Burchart, desselben Peters, got seligen, stiefson, nach Peters tode und hat auf sein erbe und guter gesprochen, die unter ime erstorben, und der ansprach gefolgt mit der clage umb ein genant summa geldes, die er vor ine solle ausgegeben haben, die er pei Peters leben nicht claghafftig gemacht hat, noch seine guter nicht mit gericht besaczt oder angesprochen hett. Und derselbe Burchart das hat getan hinter Peters leiplichen brüdern, die sein negste erbnemen plieben seint, also das er desselben Peters erben nicht hat lassen zu wissen tun mit des gerichts fronpoten mit furladung und einpieten. Auch hat derselbe Burchart sich von eigener gewalt, on wissen und volwort der erben und on laube und hulf des gerichts mancherlei farend habe und guter unterwunden und die aus der gewere der negsten erbnemen genomen, die er hat mit rechte müssen wider einpringen. Nun pitten die leiplichen bruder Peters, got seligen, als seine negste erbnemen umb recht, ap sie icht nehr und mit merem rechten die guter, die sich Burchart unterwunden hat und wider einpracht hat, und alle andere guter, die unter Peter, irem leiplichem bruder, erstorben, seint zu behalten und zu vertreten  
Bl. 295 B und davon die vorgenannte geistliche schulde zu gelten | und sich selber zu verlassen, wan die ine Burchart mit irer ansprache und mit verfolgung seiner clage, die er nach irs bruders tode derwegen getan hat, abgehalten muge, wan dieselben bruder Burcharten darnach von der uberlei, das uberplieben an ires bruders gutern uber die vergeldung der obgeschriben geistlichen schulde, das ine wissentlich ist und vorgelobt haben, wan ine dan Burchart wissentlich gemachen konde, da wolten sie gerne nach macht der uberigen guter ires bruders auch vergelten oder etc.

Hierauf: Seintmal Burchart zu Peters seligen gutern on rechte



gepot geclagt hat umb gelt, das er vor ine solde geben haben und er die clage mit des richters poten oder mit des richters brive seinen brudern nicht geoffenbart noch gekündigt hat, ap sie ires bruders, seligen, guter wöllen verantworten: So ist die clage, die er auf Peters gut seligen getan hat, machtlos. Sonder wil Burchart zu den gutern Peters geld oder schulde fordern und pringen, so muß er von neues gepot darzu tun und muß auch das seinen brüdern mit des richters poten oder briven offenbaren und verkundigen, ap sie das gut wolten verantworten. Was er dan darnach mit rechter clage zu dem gut kan clagen oder pringen on widersprache oder was recht sei, do sol man ime moglichen zu helfen. Von rechtes wegen.

## 630

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 355<sup>b</sup>, Nr. 46.*

Ein man ist gesessen in dem weichpilde; der kauft ein Bl. 296 A [halbe] hufe landes in dem landrechten und nam die auf von dem erbhern und ließ seiner eelichen wirtin keins daran dingen und ist verstorben on erben. Nun teidingen seine geschwistern darnach.

Einer ist komen vor gehegte pank und hat geklagt von seines Bl. 296 B weibes wegen und von seines schwogers wegen, der vormund er worden ist, vor gericht: Sein schwager Jacob, der seins weibs bruder gewest ist, der hat gekauft eine halbe hufe landes; die ist gelegen zu A. im landrechten; und hat sie gekauft wider ein frauen, die noch lebt; die ist geheißē B. und hat dieselbe halbe hufe landes aufgenommen und entpfangen von dem lenhern, und hat die verzinset und verwest jar und tag und dan noch lenger und das gut hat Jacob Agnesen seinem eelichen weibe, die do gesessen ist im weichpilde, an derselben halben hufen, die do gelegen ist zu A. im landrechten. ir daran keins wider lassen leihen, wider aufgeben weder vor dem lehnhern noch vor richter noch vor schöpfen noch an keiner andern stat, da man aufgabe oder lehn vollkommen soll. Nun ist mir mein schwoger verstorben und hat mich erben gelassen und hat nach seinem tode gelassen einen rechten eebruder und ein rechte eelich schwester. Des hat H. das gut angesprochen an der stat, da es recht ist, von dem lehnhern inwendig der jare zal. Nun will H. das recht lassen erkennen, | ap es icht solle erben auf des toden Bl. 297 A mannes schwester; sie seint mit merem rechten dapei zu pleiben

und auf sie zu ersterben mit rechte, wan es die frau vertreten moge, wan es ir mit recht anerstorben ist nach ires mannes tode, oder ap uns die frau keins darein gehindern moge an demselben, es sol auf uns storben, oder was recht sei<sup>1)</sup>

Bl. 296<sup>A</sup> Der antworter spricht: Allhie stet N. und ich an iren worten und hort guter anteidingen, die ir seint, die do gekauft seint aus iren gutern umb ire gelt und hat die gehabt in nutzlichen geweren  
Bl. 296<sup>B</sup> jar und tag und noch heutenantags und hat die | verzinzt und verrecht aus iren gutern, und zeucht sich des an den erbhern; wil gern des pleiben pei recht, ap ich icht meins guts neher sei zu behalten, dan mirs kein man abgesprechen moge.

Bl. 297<sup>A</sup> Hierauf: Seintmal Jacob die halbe hufe gekauft hat wider ein frauen, die noch lebt, und dieselbe [halbe] hufe landes von dem lehnhern aufgenommen und die verzinzt oder verrecht hat jar und tag on rechte widersprache und seiner eelichen wirtin keins darein gedingt oder begabt hat, als recht ist, do die frau mit rechte mit moge bezeugen: So hat Jacob die halbe hufe geerbet auf seine bruder und auf seine schwestere mit merem rechten, dan sein eeliche wirtin darein gesprechen moge, seintmal er on leibeserben abgangen ist und sie sein negste erbnemen darzu gekorn seint.

## 631

Bl. 297<sup>A</sup> BIS  
298<sup>B</sup> Einer hatt ein tochter und gab sie zu der ee; die gewan ein tochter; darnach starb die muter und erbte die gerade auf die tochter. Darnach starb auch die tochter. Do langte des kindes eldermutter die gerade an.

*Identisch mit Nr. 422; siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen daselbst.*

## 632

*Vgl. Nr. 629.*

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>a</sup>, Nr. 48.*

Einer versaczt seinen leiplichen bruder und seinen stiefson umb ein summa geldes, und darnach erstund derselbe man zu seinen schuldigern erbe und guter und hat die in

---

1) In der Vorlage steht die Anfrage doppelt, zum ersten Male in stark gekürzter und durch zahlreiche Auslassungen verderbter Fassung.

lehn und gewern und verrechte die pis an sein ende. Dar- nach versprach der stiefson die guter hinter seinem bruder und on sein wissen, der doch sein erst erbname was, etc.

Peter hat Hansen, seinen leiplichen bruder, und Burchart, seinen stiefson, versaczt umb ein summa geldes, also das sie beide selbstschuldighen mit gesampter hand mit Peter irem gelaubern geredt Bl. 299 A und gelobet haben. Nun hat Peter auf seine [schuldiger], die ime vor schuldig sein, gefordert und geclagt zu allen iren gutern, die sie haben an erbe und an zinwerk und an farender habe und hat sein clag mit recht verfolgt und erstanden auf seine schulde auf erbe und auf guter, also das der richter mit schöpfen und gehegter pank ime die geliehen hat von gerichts wegen und ine darein ge- weist hat; und er die guter in lehn und in nutzlichen geweren be- sessen hat und die seinem hern verrecht hat bis an sein ende. Nun hat Burchart, Peters stiefson, die guter versprochen und darzu ge- clagt umb I<sup>c</sup> und XL fl., die [er] vor Petern ausgegeben, das er erweisen wil und begert von gerichts hulfe an den gutern; und Burchart hat das hinter Peters leiplichem bruder und on sein wissen getan. Nun ist N., der ein leiplicher bruder ist Peters und der negste erbname, vor gericht komen und hat geantwort und gefragt umb ein urteil und bewart und sprach: »Herr der richter, ich hore clagen zu erbe und zu gutern, die mein leiplicher bruder Peter, got seliger, ime mit rechte in lehn und geweren bracht und die verwest hat gein dem hern und also unter ime erstorben sein, und ich mit andern seinen brudern negste erbnemen pin und auch vor ine ein große summa geldes ausgegeben habe | wan Burchart und noch vor Bl. 299 B ine selbschuldig stehe, und pitt umb recht, ap ich icht neher sei zu behalten und zu vertreten die guter, als ich der negste erbname darzu pin und auch von schulde wegen, die mir mein bruder schuldig plieben ist, wan mir die Burchart von der schulde wegen, also er in seiner clage gesaczt hat, abgehalden moge, wan ich wol offenbar erweisen mag, [was] von den gutern icht ubrig pleibe, was dan Burchart wissentlich machen konde, do wolt ich ime von gelten nach macht der guter, die do ubrig pleiben von meiner oder uber mein schult etc.«

Hierauf: Nachdemmal [Peter] sulche erbe und guter an seinen schuldighern erfordert und in sein gewere pracht hat, als recht ist, und nun Peter abgangen ist von todes wegen, eher Burchart clage und sein schuld zu ime gesaczt hat vor gericht, so hat Peter das gut und erbe auf seinen bruder geerbet. Ist ime nun Peter Burcharten

icht schuldig pliben, das muß er ja zu antworten, und von dem überlei, das er von seines bruders wegen bekent, sol er Petern sein schuld gelten, ap icht überleis daruber ist, davon er gelten mochte. Von rechtes wegen.

## 633

Bl. 300<sup>A</sup>    Einer sprach in gegenwertigkeit der | schepfen, sie hetten ime das sein mit gewalt und unrecht abgesprochen und genommen.

*Identisch mit Nr. 444; siehe die Vorbemerkung daselbst.*

## 634

Bl. 300<sup>B</sup> BIS 301<sup>A</sup>    Von schulde, so Thome sezt zu Caspern von Mercknaue, etc.

*Identisch mit Nr. 448; siehe die Vorbemerkung und die Anmerkungen daselbst.*

## 635

Bl. 301<sup>B</sup> BIS 302<sup>A</sup>    Einer wolt ertheil nemen von seins Kindes wegen, das doch tot was, aus des Kindes eldervater guter, der doch ein leibeserben gelassen hat.

*Identisch mit Nr. 56; siehe die Vorbemerkung daselbst.*

## 636

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>b</sup>, Nr. 52.*

Einer wart beschuldigt umb gelobde, und der sprach nein darzu; etc.

Do ist kommen ein man vor gericht und schuldigt einen umb gelobde, das er ime getan hat von seins hern wegen und von gericht wegen. Da kam der ander und sprach nein und pote sein recht. — Herr der richter, last mir ein urteil werden nach rechte, wan er zu dem rechten greifen will, ap sein diser kunde gehaben richter, schöpfen und gehegter pank, ap man ime icht pillichen ausrichtung tet, eher jemand mit recht davon mocht komen, wan es betrifft den hern und gericht [über] hals und hand. — Herr der richter, der man ist hie beschuldigt umb sache, die er erzeugen will mit seiner erb-

frauen, die hie gegenwertig stet, die ime das bekennt, das nach allen sachen berichte sachen sein, ap er nun moglich icht | pleibe, Bl. 302 B wan es ist umb bezicht und umb gelobde, und er wol ein gehalden knecht ist. Nun pitt ich umb ein urteil nach rechte, ap er icht moglich pleibt pei seinen rechten, wan er keinen gezeugen nicht leiden will umb obgesaczte sach.

Hierauf: Bekennen richter und schöpfen, das der antworter gelobde getan habe vor gericht und gehegter pank, so kan er darvor nicht nein gesprechen. Kan der antworter gezeugen, als recht ist, das er der [sachen], darumb er das gelubde getan hat vor gericht, darnach gesunet und bericht sei, so darf er umb die gericht sache keins mer leiden.

## 637

Einer beredt den andern mit bosen lesterlichen worten vor gerichte.

Ich, Mathes Schilling, burger zu Aldenburg, hab geclagt vor gehegter pank zu dem richter von der Langen-Leuben. Da beredt er mich mit schweren worten vor gehegter pank und sprach: »Du mochtest morgen aber ein weib erworgen, was mocht ich des,« und der bekant das in gehegter pank. Daruber gab ich mein wissenpier und ich meine, er habe mir mit den worten zugeredt, wie ich vor ein weib solle ermordt haben, das mir doch antrete leib, sele, gut und ere, das ich doch nie | getan habe und wil mich des widerreden Bl. 303 A mit hand und mit munde oder was mir das recht erteilt als ein biderman und bitt euch, ir lieben hern, das ir mir teilt, was daran recht sei, wie ich mich da widerreden soll, also als ich doch vor gehegter pank auch also gepeten habe und sie das urteil geporgt haben.

Hierauf: Seintdemmal der richter von der Langen-Leuben vor gericht solcher wort, die sich zu laster und zu schmachheit ziehen, die er auf Mattes geredt hat, bekant, so ist er Mattes darumb verfallen seiner puß und dem richter seins gewetts. Von rechtes wegen.

## 638

Ein knecht nam ein maid zu der ee und gewonnen mit Bl. 303 B einander erbegut und zeugten kinder; darnach starb der man und der kinder ein teil.

*Identisch mit Nr. 57; siehe die Vorbemerkung daselbst.*

## 639

Ap der toden kinder vaterbruder kinde neher seint ire erbe zu nemen oder ir eelich muter.

*Identisch mit Nr. 53; siehe daselbst.*

## 640

*Abschrift der Entscheidung (und zwar auch von Nr. 431) ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 356<sup>b</sup>—357<sup>a</sup>, Nr. 54.*

Bl. 304<sup>a</sup> Einer forderte ein teil<sup>a</sup> aus von seins weibs wegen aus iren eldernvaters gutern, der er ir hat lassen verschreiben und verbrifen vor dem lenhern gleich anderen seinen kindern und auch ein teil von der eldermutter, der ine auch mit verbrift ist.

Ich, Asmus, fordere einen teil von meins eelichen weibs wegen in Hempel Lengenfelts gut, dem got genade, das er gelassen hat, also gut als XL fl., das meinem weibe verschrieben und verbrift ist in dieselben guter nach seinem tode. Nun ist verschrieben, man solle ir einen vollen teil reichen aus Hempel Lengefeldts gut, das Hempel Lengefeldt hat lassen verbriefen ir einen teil gleich ein andern kinde mit wolbedachtem mute und willen, und ist geschehen vor gericht [und] vor dem lenhern. Das hat seiner tochter kind einen brief von dem, der zu der zeit ein lenher gewest ist, und der hat angehangen sein insigil, und auch der probst von Doblen das  
Bl. 304<sup>b</sup> hat helfen teidingen und ist der guter ein teil | auch ein lenher gewest und hat auch sein insigil daran gehangen. Nun frage ich Asmus eins rechten von meins eelichen weibs wegen, wan meinem weibe ein teil verbrift ist in Hempel Lengefeldts gut, den teil man meinem weibe da heraus reichen soll, wer sich in die guter helt, und auch derselbe teil von Hempel Längefeldts weibe auch mit verprift ist, das er auch meinem weibe volgen solle. Nun wil ich des gern pei rechte pleiben, wan des ich gut beweisung und briefe habe, ap sich jemand geschutzen moge. Man sol mir die teil reichen nach den briefen, die mir nie gebrochen seint und die meinem weibe zugeschrieben seint, oder was hierumb recht sei.

Antwort: Hierauf antwort N. von seins eelichen weibes wegen, der vormunde er ist wol mit rechte: [M]ein weib hat erbe und gut innen und unter ir, und das ist mir ankomen und angestorben von meinem eelichen rechten vater und habe das besessen jar und tag und noch darzu X jare on allerlei rechte ansprache bis auf dise zeit.

Hett Asmus weib, also es ir vormunde zusagt, brief und keinerlei kondem gehalten, so hett sie mich wol mocht anlangen mit briefen und mit kunden inwendig ein jare nach meins vaters tode, als recht ist. Auch habe ich einen man zu mir in das gut genomen und mit dem eelich kinder gezeugt, die mir noch leben. Auch habe ich nie Bl. 305A keiner brief verfolgt umb mein veterlich erbe, und was mein vater seiner tochter kinde brief hat lassen machen, da weiß ich nicht von, und dieselben in dem land gesessen seint, auch die ein eelichen vater gehabt hat, der ir vormunde mit recht wol gewest ist, in derselben jarzal etc. Nun ist mir mein muter auch hinnach gestorben, das noch nicht ein jar ist, auch ist mir mein gewere nach meins vaters tode nie gebrochen in der jarzal, also vor geschrieben stet, noch mit briven noch mit keinerlei sachen und mit meinem veterlichen gut die helft geliehen ist, und ziehe mich des an meinen lenhern. — Nun frage ich N. von meins eelichen weibs wegen eins rechten, wan mein schweherstochter kind ein teil sol zugeschrieben sein und sie geschwiegen hat also lange nach meins vaters tode, was ich solle wegreichen nach meiner schweger tode, also und nicht jar und tag aus ist, also sie ein anzal sol gleich einem andern kinde [nemen], aber da er kompt von dem vater, ap ich icht neher pin zu vertreten von meines weibes wegen, wan es also lange verschwigen ist, wan mirs jemens abgeforderen moge, wan ich den teil von meiner schweger wegen gerne wegreichen will nach eins andern kindes anzal, wan mich oder mein weib jemand | moge forder gedringen oder was Bl. 305B recht ist.

Hierauf: Hat Asmus und sein eeliche wirtin solch geld, also der frauen verbrift und verschrieben ist, nicht gefordert in jar und tag, also es recht, nach ires [elder]vaters tode nach ausweisung ires briefs, da ir gelt innen verschrieben ist, also das ir das gelt nach seinem tode solle folgen: so können sie furpas kein forderung daran gehalten<sup>1)</sup>.

## 641

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>a</sup>, Nr. 55.*

Von einer dorfschaft, die ir reinen verzinset haben, und wie sie die behalden sollen.

---

1) Hier folgt noch in der Vorlage als ›alia sententia‹ wortgetreu die oben unter Nr. 431 wiedergegebene Entscheidung.

Bl. 306<sup>a</sup> Ditterich von Korbitz ist zweitrechtig worden | mit den pauern zum Falckenhayn. Do reinte Ditterich sein scheidung. Da genugte disen pauern nicht an. Da gingen dieselben ire reine unter und ir mal, die sie verzinzt und verrecht haben iren herren. Nun Ditterich sich ubergeben, das sie es sollen behalden, als recht ist, auf tag, bitten wir euch, uns zu unterweisen, wie sie das behalden sollen.

Hierauf: Seintdemmal die pauern in ire reinen und male zusagen mit der gewere, so seint sie das mit der gewere [neher] zu vertreten und zu behalden, ir itzlicher mit seins selbs hand auf den heiligen, dan ine Ditterich von Korbitz, darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 642

Vgl. Nr. 434.

*Abschrift der Entscheidung ohne Auflage auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>a</sup>, Nr. 56.*

Zwen hatten etzlichen leuten farende habe verkauft, und do sie die farende hab verkauft hetten, storben sie; da manten diese die erbenemen; die wollen nein dafur sprechen.

Bl. 306<sup>b</sup> Ir lieben schöpfen, wir bitten euch zu vernemen, das wir biderleuten farende habe verkauft haben. Die seint uns abgestorben und haben uns der schulde nicht gegolten. Nun wollen uns ire erbnemen dafur rechten; des [wir] sie wol uberzeugen mogen mit vil biderleuten, den es wissentlich ist, das ir vorfarn uns die schulde schuldig sein und haben die darumb mit gezeuknus beschuldigt, wie hoch wir das mit recht furen sollen, das wir ine irn nein | erwern mochten; so pitten wir euch durch got und durch des rechten willen, das ir uns wider schreibt, wen wir darumb beschuldigen umb schulde und gelubde der burgeschaft, ap uns der icht von rechtes wegen der schulde mit gezeugnus begriffen haben, das widerumb von euer erbarkeit kuntlich erfahrung des rechten genießen.

Hierauf: Nachdemmal des toden mannes erbnemen nein zu der schuld sprechen, die ir tode freunde den von Einsydel schuldig sein plieben, und die von Einsydel ire schulde zu ine seczen mit gezeugen: So sollen die von Einsydel die schulde erweisen nach toder hand selbsiebend auf den heiligen, ap sie turn. Von rechtes wegen.



## 643

Ap einer ein weib nimpt und dem weibe stirbt ire muter, wil dan der man erbteil nemen in seines schwehers gutern, ap er icht einpringen muß, was dem weibe zu mitgift ist worden; was recht ist.

Michel hat ein weib genomen im landrechten zu Metelbitz, der ein eelich muter gestorben ist daselbst, die guter und gerade gelassen hat. Nun [ist] Michel, unser mitburger, begernde erbteil in den vorgeanteten gutern von seins eelichen | weibs wegen, also als Bl. 307A [sie] ein recht eekind ist. So begert sein [schweher]<sup>1)</sup> noch rechte, seintdemmal das er erbteil haben will von seins weibs wegen, ap er icht moglich geld einpringen [soll], das ime worden ist, oder was recht ist. So begert der vorgeant Michel einer frage nach rechte, seintmal das ime ein gelt worden ist von seinem weibe von iren eldern, dhweil sie bede lebten und gaben ime das gelt zu lip, Hans mit wolbedachtem mute, frisch und wol gesund an dem leibe, mit keiner bezeugung schöpfen und gehegter pank noch keinerlei leute, noch kein wilkore nie geschehen noch gedacht ist vor den leuten noch hinder den leuten, noch vor noch nach, wan itzund das genant gelt einzupringen, ap er es moglich einpringe oder was recht sei, und Michel sein schweher keins mer geben will dan gerade aus den gutern, so begert Michel von euer weisheit, ime ein recht zu sprechen, was moglich ine gehorn moge volkömlich aus landrechten in weichpilde zu antworten. Des pitten wir euch als unsere lieben gonner daruber zu sprechen ein recht.

Hierauf: Seintmal Michel mit seinem weibe mitgift ist worden, wil er dan erbteil nemen, das seinem weibe von irer muter an-erstorben ist, so muß er wider einlegen, was ime gelt zu mitgift worden ist. Was dan der frauen gedingt oder gelobt was oder das ime von gewonheit des landes mocht gepurn, | das hat sie geerbet Bl. 307B auf ir tochter. Von rechtes wegen.

## 644

*Die Entscheidung ist identisch mit Nr. 447, wo jedoch die Anfrage fehlt. Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>a-b</sup>, Nr. 57 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 390<sup>b</sup>, Nr. 164.*

Zwene teidingten mit einander, und die sachen wart gegeben viern.

1) Vorlage: schwester.

Ir ersame weise schöpfen zu Leiptzk, wir bitten euch, uns rechtes zu unterweisen, also als Heinrich Schartaw mit Peter N. geteidingt hat und [die] sachen viern gegeben ist, zu entscheiden in der sune oder nach rechte zu entscheiden nach landrecht, also als sie gewilkort haben, das haben die seinen geschiden nach landrecht. Das gestehen ime richter und schöpfen, das sie sich dahin gewilligt haben. Nun stet ime des das landrecht zu. So pitten wir urteils zu erfarn, ap ime jemand moge neher pleiben bei demselben rechten, das ime zugeschrieben ist, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal die vier scheideseut, auf die die sache gegeben<sup>1)</sup> ist zu entscheiden [nach schult]<sup>2)</sup>, [die sache zu ine genommen haben zu entscheiden]<sup>3)</sup>, so sollen sie die sachen moglich nach schulde und antwort [scheiden; und ist die schuld und antwort]<sup>4)</sup>, darauf sie scheidung [und den spruch der teidingen]<sup>3)</sup> tun sollen, versigilt geben, so sollen sie die scheidung und den spruch der sachen moglich peiden parten versigilt und beschrieben geben, nachdemmal als sie schult und antwort beschrieben und versigilt zu ine genommen haben; und was dan die vier uber die sachen also aussprechen, das sol man stet und ganz halten; etc.

## 645

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>b</sup>, Nr. 58.*

Bl. 308<sup>a</sup> Einem wart gut [zu]gesprochen und nam brief daruber von dem hern des gericht; darnach kam sein widersache und forderte das [zu]gesprochen gut in gegenwertigkeit jenes, dem es zugesprochen wart, an jenes widerrede.

Vor gericht ist komen N. und fragt nach recht, seint die gewilkort haben Ludtricht und Conradt Machen ir sachen, plieben pei rechte, die wilkor an Ludrich ist komen vor gehegte pank und sein ime die guter zugesprochen wissentlich des richters briefe, den der herr des gericht daruber gegeben hat; ap Ludrich der wissenschaft icht moglich genieße; das geleit ja auf das urteil haben wir geteilt, das er des gericht briefe und den lenhern er genieß moglich. Dawider hat lassen fragen N., seint fordere angesprochen erbe

1) Nr. 447 und Hss. Zwickau und Görlitz: gegangen.

2) Aus Hs. Görlitz ergänzt.

3) Fehlt an dieser Stelle der Vorlage; aus Nr. 447 ergänzt.

4) Aus Hs. Zwickau ergänzt; fehlt in Hs. Görlitz.

seiner tochter kind und die gut und die forderung in gegenwertigkeit Ludrichs vor gehegter pank Conradts zugesprochen seint an Ludrichs widerrede und nach der gebung des brifs, darauf sich Ludrich zeucht, das wissentlich ist richter und schöpfen und gehegter pank, seint sich Ludrich verschwigen habe, ap es Conradt icht möglich geniße, und bitt daruber zu sprechen. Auf das urteil haben wir geteilt: Hat Conradt die guter erstanden und erclagt in gegenwertigkeit Ludrichs und nach des brifs gebung und hat das getan vor | gehegter pank, er geniße des möglich.

Bl. 308B

Hierauf: Kan [Conradt]<sup>1)</sup> gezeugen mit gehegter pank, das er die guter erclagt und erstanden habe in kegenwertigkeit Ludrichs [on] rechte widersprache nach der zeit, als ime der brief gegeben was, so ist [Conradt]<sup>1)</sup> des guts, das er also erstanden und erclagt hat, mit rechte neher zu vertreten und zu behalten, dan ime Ludrich mit seinem vorsacze und gegenrede darein gesprochen moge. Von rechtes wegen.

## 646

Ap sich ein fraue verandert nach ires mannes tode und hat kinde, die do mit siczen in gesampten gutern, was der frauen mag gefallen aus den gutern, do sie iren man mag mit beerben und begnaden an hindernus der kinder.

*Identisch mit Nr. 426. — Siehe daselbst.*

## 647

Einer teidingt ein ding, das vor zwei ding [gehet], darnach uber XIV tage das dritte.

Wir schöpfen zu Leiptzk seint rechtes gefragt: Ich, Tietz von Cossen, habe gefragt, also als ich geteidingt habe vor gericht zu N. ein ding, das vor zwei | gehet, darnach uber XIV tage das dritte, dar-  
 uber die ersamen schöpfen zu Leiptzk geteilt haben, Peter mag von ime des gelobdes nicht los sein. Nach frage ich, Tiecz, urteils nach rechte, ap mir Peter keins darein getragen moge, er muß mir halten nach der aussagung, das die von Leiptzk getan haben mit iren rechten, oder was recht sei.

Bl. 309A

1) Vorlage: Heinrich; Hs. Zwickau: C.

Hierauf: Seintmal wir schöpfen zu Leiptzk geteilt haben, das Peter des gelubdes nicht moge los gesein, so kan Peter keins darein getragen. Er muß Tietzen halden nach dem, also [wir] hievor in unserm rechten gesprochen haben. Von rechtes wegen.

## 648

*Abschriften auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>b</sup>, Nr. 60 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 389<sup>b</sup>, Nr. 159.*

Ap ein morser, ein handpecken, ein tigel, ein zinen kandel, große schusseln, zwene filzschuch, ein große zinen flaschen zu gerade nach weichpilde [recht] gehören.

Hierauf: Der vorschrieben stuck keins gehort zu gerade in weichpilde recht. Von rechtes wegen.

## 649

*Abschrift der Entscheidung auch in Hs. Zwickau, Bl. 357<sup>b</sup>, Nr. 61.*

Einer clagte zu des andern gute und ime wart geholfen; des kam jener vor gericht und sprach, ime wer nicht recht gepot geschehen, wan er nicht in dem lande gewest were.

Bl. 309<sup>B</sup> Ich, N. von Brandenstein, richter zu Grelbitz, und wir schöpfen daselbst Burgental, Herman etc. bekennen eintrechtiglichen, das Cleophas etc. vor dem gericht zu Grelbitz erstanden haben | und erlagt und Cleophe hulfe geschehen ist zu Kirstans gutern umb XL schock gr. Nun bekennen wir richter und schöpfen, das Kirstan vor gehegte pank zu Grelbitz komen ist und hat gesprochen, ime sei kein rechte gepote geschechen, wan er nicht in dem land gewest were, das er wol erweisen wolle. Des wart ine pederseite bescheiden vor das gericht zu Grelbitz, das die schöpfen erkennen solten, ab Kirstan recht gepot geschechen were. Nun bekennen wir genannten richter und schöpfen, das die vorgeanten bederseit wilkorten vor dem gericht zu Grelbitz, die sach zu weisen an ir beder freunde, sie mit freuntschaft zu entscheiden; wer das sie ire freunde nicht entscheiden konnden, so solten sie die schöpfen zu Leiptzk entscheiden mit rechte und die scheidung wider vor gericht einzupringen.

Hierauf: Hat Cleophas auf Kirstans gutern geklagt, ime das wisentlich getan und verkündigt mit des richters briefen, oder hat

jener, der Kirstans pfandgut unter ime hette, also er in dem gerichte [nicht]<sup>1)</sup> gesessen was, Kirstan das wissentlich getan, das er volkomen mag, als recht ist, so soll die clage von rechtes wegen macht haben.

## 650

Ein fraue starbe im weichpilde und ließ ein tochter, Bl. 310A die sie mit irem ersten manne gehabt hett, und die tochter wolt die gerade nemen gar; was darzu gehoret.

*Identisch mit Nr. 429; siehe daselbst.*

## 651

*Vgl. Nr. 609.*

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>a</sup>, Nr. 63.*

*Identisch mit Nr. 430.*

Wie ein fraue erzeugen sal, das sie hab guter, ecker, wiesen kauft umb irer unmundigen kinder geld.

Fursichtigen hern, unser dinst. Also wir euer weisheit umb recht Bl. 310B ausrichtung zwischen Joße juden und der frauen Dorothea Storchin, unser mitburgerin, vor gebeten haben und gefragt, verkundigen wir euer liebe, das nach verlaufunge der sachen an gerichte ist ausgesprochen: Mag die Frau Storchin erzeugen, als recht ist, das sie die guter, ecker und wiesen umb irer unmundigen kinder geld, die [sie] mit irem forderen manne gewonnen, gekauft habe, und habe die guter Hansen Storchen, dem got genade, irem andern manne, der kinder stiefvater, zu vormundschaft von irer unmundigen kinder wegen an gericht lassen ziehn, sie genieß des moglichen. Bitten wir euer weisheit, das ir uns entscheidet in eurem brief geschriben, [wie frau Dorothea Storchin das] nach rechte erzeugen sall.

Hierauf: Kan die frau erzeugen mit biderlenten, das sie solch gut umb irer kinder geld, die sie mit irem fordern manne gehabt hat, gekauft habe, so konde sie solch gut irn unmundigen kindern zu schaden [irem] andern manne erblich nicht aufgelassen noch geben. Mag auch die frau gezeugen mit richter und schöpfen, das sie solch gut Hans Storchen, irem wirt, zu vormundschaft aufgelassen haben, so ist die clage, die der jude darzu getan hat, machtlos. Von rechtes wegen.

1) So Hs. Zwickau; Vorlage: mit.

## 652

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>a</sup>, Nr. 64.*

Ein man hat ein erben gelassen, der ungeborn was, und darnach nam die muter einen andern man und starb die muter; ap dem erben, der ungeborn was, icht die guter volgen, etc.

Bl. 311<sup>A</sup> Petzolt von Mißwitz der hat einen erben gelassen, der ungeborn was, da der vater starb. Eher derselbe erbe eins jars alt wart, da nam desselben erben muter ein andern man. Nun ist dieselbe frau, des erben muter und des mannes weib, gestorben in einer zeit vor fastnacht. So ist nun der erbe getreten vor gericht und gehegte pank und hat gepeten urteils nach rechte zu gutern, die Petzolt von Mißwitz, seliger, der des erben vater gewest ist, gelassen hat, ab indert ein neher erbe wer ober sie wan Petzolts son von Mißwitz. Nun ist dem erben geteilt aus gericht und gehegter pank, das er der negste erbe sei und kein ander. Das hat der erbe versterket und verbotet in gehegter pank. Nun begert der erbe an dem stiefvater, das er ime sein gut enreume, des er doch ein rechter erbe ist.

Nun spricht und antwort der stifvater, er habe guter, die [seien] sein, und er sei zu seinem weibe, seligen, in die guter komen und spricht, dieselben guter seint seinem weibe worden zu einem dritteil.

Nun spricht der erbe, sein vater, seliger, hat dasselbe gut auf ine geerbet eher sein stiefvater sein muter name. Nun bitt der erbe durch des rechten willen, ap er nun dasselbe gut, das sein vater auf ine geerbet, icht neher zu vertreten sei, dan es ime jemand abgehalten moge oder was recht ist.

Hierauf: Was der tode man erbes und guts gelassen hat, das hat er geerbet auf sein kind, das nach seinem tode geporn wart. Hat auch desselben Kindes muter icht an den gutern gehabt von dritteil

Bl. 311<sup>B</sup> wegen oder das ir gedingt oder begabt | was, als recht ist, das die frau irem letsten man nicht aufgelassen noch gegeben hat, als recht ist, das der man, wie recht ist, mag gezeugen, so hat die frau auch iren dritteil oder ir begabte guter geerbet auf ire kinde mit merem rechten, dan ir letster man dem kinde darein gesprechen muge. Von rechtes wegen. Versigelt.

## 653

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>a</sup>, Nr. 65.*

Ein hof wart versaczt auf zins auf sein ablösung, und jener wil nicht gonnen die ablösung.

Erbarn weisen herren und rat; wir tun euch wissen, das diese zeiger zwene hofe haben in der statt zum Borgelen, das etwan ein hof gewest ist, der vor etlicher zeit versaczt worden unserm hern auf zins auf ablosung. Nun haben sie die zins mit dem hauptgut gepoten und ine dick gepeten wider abzulosen. Das widerspricht unser herr der apte und wil nicht gonnen der ablosung und spricht, sie sollen es erweisen. Daruber haben wir besant die eltsten in der stat und haben sie gefragt als hoch, als wir sollen. Die sprechen pei irn eren und treuen, das er vor etzlichen jaren sei versaczt worden vor VIII schmale schock gr. auf ein widerablosung. Pitten wir euch dinstlich mit ganzem vleiß, das ir ein urteil daruber findet, wie die ausweisung geen soll.

Hierauf: Turn die leut erweisen itzlicher besonder auf den heiligen, das die höfe ire rechte erbehofe seint und anderst nicht verkauft noch versaczt | haben, wan auf einen widerkauf abzulosen, Bl. 312<sup>a</sup> und haben sie des unbescholden biderleut jederman II zu ime, so sol ine mein herr der apt die höfe mit den zinsen abzulosen geben und volgen lassen. Von rechtes wegen.

## 654

Ein man, gesessen auf dem lande, ist gestorben und hat gelassen kinder, rechte geschwistern von vater und von muter, und ein tochter, die [er] mit einer andern frauen gehabt, die also guten teil haben will als die ungezweiten geschwistern, und ir doch vor ist gelt worden.

Pilgeram, gesessen auf dem lande, ist gestorben und hat gelassen einen son und zwene tochter, ungezweit rechte kinder von vater und von muter, und [hat] aber gelassen pei einer andern frauen [eine tochter], die diser vorgenanten kinder halbschwester ist, und derselben halben schwester ist worden XIX schock ires vaters gut und irer muter. Nun meint dieselb stieftochter, sie solle und wolle als guten teil haben und nemen von allen gutern, die ir vater gelassen hat, also wir, ir halber bruder und halben schwestern, die rechte

kinder und |geschwistern sein ungezweit von vater und von muter, es sei lehnguter, an erbe und an farender habe, wie die unter irem vater erstorben ist. Nun pitten die rechten bruder und geschwistern von Bl. 312a vater und von muter ungezweit, | nachdem ir schwester worden ist XIX schock irs vaters und muters guter und sie von voller gepurt brudern und schwestern seint von vater und von muter und in ires vater gewere und guter [plieben]<sup>1)</sup> seint, ungeteilt und ungesondert, ap nun ir halbe schwester keinen teil soll forderen haben oder nemen von rechtes wegen.

Hierauf: Was Pilgeram erbs und guts gelassen hat, das hat er geerbet auf seinen sone und auf seine tochter ungezweit und auf sein tochter, die er mit einer andern frauen gehabt hat, zu gleicher teilung, ausgeschlossen das lehngut, daran sie kein recht gehalten kan; und was der gezweiten schwester aus ires vaters guter worden ist, das ir von irer muter nicht angestorben was, das sol sie wider in die teilung pringen. Von rechtes wegen.

## 655

Bl. 313a Ap ein halber bruder von vater halb seins halben erstorben bruders erbe neher sei oder des erstorben muter muter, die sein eldermutter ist.

*Wesentlich gleichlautend mit Nr. 424; siehe daselbst.*

## 656

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>a-b</sup>, Nr. 66.*

Ap einer geschuldigt wirt umb burgzoge, und er stelt den gewaldigen zu rechte, ap er nun icht des burgezoges pillichen los sei.

Bl. 313b Ich, Peter Fleck, bin geschuldigt zu Lobeschitz vor gericht umb XXXVI schock also einen purgen vor erbgelt, da ich selbevierde dafur gelobt hatt mit gesampter hand, als erberecht ist. Nun hat mein vorsprech urteils gefragt nach rechte, nachdem mal das des clegers vorsprech bekant, das er mich schuldigt als einen burgen und ich meinen sachwalden hierzu kegenwertig pracht habe vor gehegte pank und wil mich ausziehen, als recht [ist] und ime das rechte weh oder wol lassen tun, was ime das rechte darzu absagt,

1) Vorlage: verstorben.



ap ich des purgzoges icht möglich soll ledig und los sein und antworte von rechtes wegen, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal Peter Fleck bekennt, das er des geldes ein burge sei, hat er dan den sachwalden fur sich pracht, so kan er der burgeschafft und des gelobdes damit nicht los gesein; es ensei dan, das der sachwalde Titzen das geld bezalt oder seinen willen darumb gemacht und ine gelost habe, das ime genuge, und Peter Fleck des gelubdes ledig und los lasse; etc.

## 657

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>b</sup>, Nr. 68.*

Einer starb im landrechten und lies ein weibe; der hat er lassen reichen dritthalbs vierteil lands; und das weib starb; darnach sprach der verstorben frauen bruder, ir wer halb aufgelassen, was sie hetten oder imer gewonnen.

Jacob Metze was gesessen in dem dorf zu Pockenlande im landrechte und der ist gestorben. Der hat gelassen ein weib, zwene bruder und ein schwester, ungezweit von vater und von muter, und hat gelassen an erbe und gutern dritthalb hufe und darzu alle seine Bl. 314A farende habe als viel, als er hat, und hat von derselben dritthalb hufe landes lassen reichen seinem eelichen weibe, desselben gutes dritthalbs viertel und nicht mer, an der statt, da sich das gepurt hat. Nun ist das weib nach dem manne gestorben und hat gelassen einen bruder. Nun tritt her derselbe eebruder der verstorben frauen und hat die vorgeant dritthalb hufe verkauft on H. willen und on jawort der frauen Elsen, Jacob Metzen eeschwester, [der er] recht vormund ist. Nun meint der verstorben frauen eebruder, die guter und farende habe sollen ime alle halb volgen, wan doch der verstorben frauen nicht mehr gereicht ist dan dritthalbs viertel von ires mannes dritthalb hufen. Nun begert Hans von N., frauen Elsen rechte vormunde, ein recht nach rechte, ap irs ungezweiten bruder guter und farende habe, die nicht der toden frauen geeigent oder gereicht seint, [ir icht anerstorben sein,] als recht ist, ap nun frau Else ir anzale ires verstorben eebruders guter und farender habe icht neher seint zu behalden, wan es das der frauen verstorben bruder verkaufen moge on iren willen und jawort und keines er darein getragen moge, er freie ir wider ir anzal und lasse ir volgen, was ir von rechtes wegen volgen soll, oder was recht sei.

Antwort. Auf die forige schulde antwort Hans: Ich habe ge-  
 Bl. 314a habt | ein eeliche schwester eelicher gepurt von vater und von muter  
 in dem dorf zu N. Nun ist mein schwager verstorben bederseit on  
 leibeserben, und dieselben guter, die sie gelassen haben nach ir beder  
 tode zu [erbe], haben sie erarbeit bederseit mit einander. Auch hat  
 derselbe tode man demselben seinem weibe aufgelassen die helfte  
 alles, das er hett oder imer gewunne, und das ist wol wissentlich  
 den nachtpauern, die doch noch leben. Auch da die vier wochen aus-  
 qwamen nach ir beder tode, da haben sie mich in allen schulden  
 die helfte geweist des mannes erbnehmen, und haben mir alles ge-  
 treide und farend habe die helfte lassen zustehen und volgen, und  
 habe die helfte in mein gewere bracht und erpeut mich zum rech-  
 ten, mit ime zu berufen gein Leiptzk an das rechte. Das wollen  
 sie nicht tun und lißen mir die helfte volgen. Nun habe ich das  
 gut verkauft des toden mannes meines schwagers erbnehmen und hab  
 mich des anfalls verziegen, mit einem reis aufgeben vor richter  
 und ganzer gemein, und das gelt ist mir verpurgt von dem anfall  
 meiner eelichen schwester; und der mich nach dem kaufe anlangt,  
 der hat mir die anzahl genommen an erbe und an gute und an faren-  
 der habe, und ime und seinem weibe die teilung des kaufs und  
 die aufgabe wol gewust. Nun sagt er ime unverwustig zu und  
 Bl. 315a seinem weibe von der|selben teilung wegen in seiner schulde. Nun  
 frage ich Hans eins rechten, ap ich Hans von B. mit seinem weib  
 die unbewustigkeit solde erweisen, darnach will ich das recht lassen  
 erkennen, was er mir mit recht moge abgeforderen von des kaufs  
 wegen, ap ich icht mit meiner gewere neher pin dapei zu pleiben,  
 wan mir jemens keins abgefordern moge, ap er der unbewustig-  
 keit nicht volkeme.

Hierauf: Seintdemmal H. ime zusagt, das seiner verstorben  
 schwester ir wirt gereicht habe lassen die helfte an dem gute, das  
 er hette oder imer gewunne; kan er das gezeugen mit dem richter  
 und mit den dingwarten oder mit dem erbhern und dingwarten, als  
 recht ist: er soll des moglich genißen. Mag er aber das nicht also  
 vollkommen, hat er dan icht verkauft an dem gut, das des toden  
 Jacobs schwester von Jacob, irem bruder, was anerstorben mit rechte,  
 on iren und ires vormunden willen: das sol er ir widergeben oder  
 sol sich darumb mit ir oder irem vormunde eins [werden] nach er-  
 kantnus piderleuten; und das wer der frauen und irem vormunde  
 nicht zu schaden kommen, das sie den kaufe wol bewust haben,  
 nachdemmal sie ir anerstorben gute nicht jar und tag verschwigen  
 hat, Hans konde dan gezeugen, als recht ist, das die fraue und ir

vormunde ire jawort darzu gegeben hetten und das der kaufe ir wille und | wissen gewest were. Von rechtes wegen. Versigelt Bl. 315 mit etc.

## 657a

## Ander satzung.

Jacob hat gesessen mit seinem gute zu landrecht und hat ir lassen leihen sein gut halb, das er hat gehabt zu den zeiten, wissentlich dem lehnern und den nachtpauern des dorfs. Darnach hat Jacob gekauft dritthalb vierteil landes, das sein weib nie in lehn noch geweren gewan und es auch nie verzinst hat nach ires mannes tode, damit sie mocht gut behalden mit dem zins. Nun ist Jacob, dem got genade, tot und [hat] kein leibserben gelassen sonder bruder, auf die das erbe gestorben ist. Nun ist Jacobs weib tot und Jacobs bruder einer auch tot ist, des hab das erbe geerbet auf seine kinde, die da nicht mundig seint. Die haben ein eemuter. Die hat ein vormunde gekorn vor gehegter pank. Der hat geclagt umb das anerstorben gut von der frauen wegen von iren kindern, die Jacobs bruder kinder seint, ein ding, das ander ding, das dritt ding bis in das vierde. Nun kommet Jacobs weibes bruder und wil auch teil haben an dem dritten halben teil landes, das sein schwester nie in lehn gewan noch in geweren, wissentlichen dem lenhern und nachtpauern des dorfs. Nun bitten wir, urteils nach rechte zu unterweisen, wan der vormunde geclagt hat, als oben geschriben steet, in das vierde ding, ap man der frauen und den kindern nicht helfen soll zu dem dritten halben viertel landes, das sie Jacobs bruder an hindert oder was etc.

Auf die clage antwort ich Hans: Mir ist erbe und gut angestor- Bl. 316a  
ben zu N. im dorfe von meiner rechten schwester, das mir angestorben was zu Pockenlande im landrechten; und dasselbe gut hat mir des mannes erbnemen lassen ziehen und heben an allen gutern die helfte, und habe den anfall verkauft recht und redlich und hat mir das geld verpurgt wissentlich den nachtpauern und der ganzen gemein. Nun ist der man, der mir das gut abgekauft, hernach gestorben. Nun tritt des toden mannes weib her und gewint ein andern vormunde nach seinem tode, und derselbe abgestorben man, der den kauf getan hat, der was derselben frauen vormunde, bede geistlich und auch werntlich. Nun hab ich mein gelt geschutzt mit urteil und mit frage zu dem dritten dinge. Auch hat dieselbe frau, die den vormunde gekorn hat, aller teilung verfolgt, die mich nun

forder anreicht. Nun frage ich H. eins rechten, den kauf, den der frauen eelicher wirt icht mer dran sol haben nach so getaner weise, die ich habe von dem richter und von den nachtpauern, wan den andern vormunden, den sie daruber gewonnen hat, ich pin mit pesserm rechten pei dem [kaufe]<sup>1</sup> zu pleiben, wan ich dem letsten vormunde kein antwort daruber tun solle. Des wil ich gern pleiben pei rechte.

Hierauf: Kan H. gezeugen mit den nachtpauern und der ganzen  
Bl. 316<sup>B</sup> gemein, das der tode man ime die helfte | des guts, also im das von seiner schwester was, recht und redlich abgekauft habe und das er sein wißpier daruber gegeben hat und das er ime das geld vor das gut habe verpurgt: So muß des verstorben mannes frau und ire kinder den kauf, den ir eelicher vormunde also wissentlich getan hat, stete und ganz halten und kan furpas keines mehr darein getragen; und das kan H. nicht zu schaden kommen, das die frau umb die sache und mit irem gekoren vormunde III ding geclagt hat, soferne als H. mit den nachtpauern und der gemeine redlichen kaufe, als vor geschrieben steet, gezeugen moge. Von rechtes wegen.

## 658

Einer hat ein weib gehabt. Da starb ir vater und ließ nicht leibeserben; und forderte die guter nicht in jar und tage, sonder ließ es mit gut bestehen durch bett seiner schwieger, die gesprochen hatte, sie hette kein erbnemen wan die tochter; was recht sei.

Herr richter, wolt ir Hansen wort vernemen. Hans hat geclagt zu Altzschén, seiner schwiger, das ime sein schweher gestorben ist und hat nicht gelassen dan ein kind. Das ist H. eeliche fraue gewest und hat mit der eeliche kindere gehabt. Nun hat er geclagt zu seiner schwiger als vil rechts, als sein eelich fraue gehalten moge von irem eelichen vater.

Hierauf antwort [die frau], sie habe gehabt ein eeliche tochter und hat auch ein tochter, der got genade. Nun habe ich gesessen  
Bl. 317<sup>A</sup> nach meins wirts tode in meinen gutern jar und tag, und mir mein gewer nie gebrochen ist und habe die besessen on allerlei einsprache nach meins wirts tode und H., mein eiden, einländisch gewest ist, der mich darumb nie angelangt hat, als recht ist, wan auf dise zeit. Nun fragt die frau eins rechten, ap ich meins erbes und guts mit

1) Vorlage: dorfe.

meinem rechten nutzen nach den jaren, also verschrieben steet, icht neher pin, dapei zu pleiben und mit merem rechten, wan mir Hans. mein eiden, der mein tochter gehabt hat, kein eintrege moge gemachen in mein erbe und guter, oder was recht sei.

Hans bitt, in einem rechten urteil zu erfarn, wan er sich des angefelles noch des erbes nie verziegen hat vor dem lehnhern, noch vor dem gericht oder gehegter pank, noch vor den nachtpauern und hat das in gut lassen bestehen durch irer beth willen, wan sein schwiger allzeit zu ime sprach: »Ich habe keinen erbnemen nicht, wan mein tochter und ir kind;« und zeucht sich des an den lehnhern, das er sich des nie verziegen hat wider vor gericht noch vor den nachtpauern des seinen nie vergeben hat, ap ime die das bekenten, ap er nun sein angefelle von seines eelichen weibes wegen, das da gestorben ist auf seine kinde, von den kindern auf den vater, ap nun der vater mit merem rechten zu behalten sei, wan es ime die schwiger mit iren nutzen, die sie mit seiner gunst gehabt, die guter allein behalten moge von rechtes wegen oder was recht sei.

Hierauf: Nachdem die frau die guter nach ires mannes tode be- Bl. 317r  
 essen und gehabt hat jar und tag und uber jar und tag an H. rechte widersprache, also er einländisch gewest ist, so ist sie des neher zu vertreten und zu behalten, dan ir H. darein gesprechen moge. Hat I. auch die forderung des guts gutlich lassen besteen durch der frauen beth willen, also als die fraue zu ime solle gesprochen haben, das sie keinen erbnemen mer habe wan die tochter und ir kind, da mag er die frauen umb schuldigen. Darzu muß die fraue antworten ja oder nein. Von rechtes wegen.

## 659

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>b</sup>, Nr. 69.*

Einem wart bescheiden auf einen dingetag zu der antwort; sprach jener zum richter, er hett nicht fursprechen.

Ein Apitz wart verpurgt vor gehegter pank, das er das solde antworten einem Hansen, was er ine zu schuldigen hette zu dem egste dinge. Das gelobte er wissentlich richter und schöppen in gehegter pank oder die purgen, das er ime wolde lassen das recht ol oder weh tun auf denselben dingetag. Da kamen sie bede f den tag. — Da trat H. vor gehegte pank und saczte sein clage. Herr richter, wolt ir horen Hansen wort. Hans der clagt zu einem

Apitz, das er fure über sein freie landstraßen in eim geschworn landfriede. Da entpfiele ime ein sack mit wollen von dem wagen. Da kame der vorgenant Apitz und hube auf die wollen auf seinen wagen, das er hie geclagt hat, das ime die wolle entworden ist von seins aufhebens wegen, und darumb bitt gerichts und antwort vor gehegter pank. — Da erfur der richter das und stund auf gar tugentlich aus gehegter pank und ließ Apitz peiten. Des wolt der nicht tun und entweich dem richter und dem rechten. Da fragt der [Hans], seintmals das Apitz entwichen were, ap das Hansen icht fromlichen were zu seinen clagen. Da teilten ime die schöppen, es were ime fromlich und Apitz schedlich. Da beschiede man H., dhweil das ding werte. Da fragte Hans, wan ditz meiner hern dreier ding eins ist und ine beiden herbescheiden hat, ap H. icht seiner clage erstanden hett oder was hierumb recht were. Da teilten die schöppen, H. hette sein clage erstanden zu Apitz auf sein hulfrede. — Herr richter, wolt ir vernemen Apitz wort. Der ist verpurgt vor recht. Des hat man ine geschuldigt das erste ding. Da enkonde er keinen fursprechen haben, [nun ist er komen] zu dem dritten dingetag und pringt sein helfrede. — Nun bitt H. eins rechten urteils zu erfahren, wan er seins hern recht leiden will, wan ime jemands keins abteidingen muge in einem ding, oder was hierumb recht sei.

Hierauf: Hat sich Apitz vor gehegter pank verwilkort, das er Hansen zu dem negsten ding zu seinen schulden wolle antworten und rechts pflegen, hat das Apitz nicht getan, so ist er Hansen der sachen verfallen, da er ine umb beschuldigt; und das mag Apitz kein helfrede gesein, das er nicht fursprechen haben mochte. Von rechtes wegen.

## 660

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 358<sup>b</sup> bis 359<sup>a</sup>, Nr. 70. — Daselbst steht vor der Überschrift noch: »Quid legis de teste non citato nec rogato, si sponte ad testimonium se offert.«*

Bl. 348<sup>E</sup> Ein frau schuldigt einen, das er ir zu schaden vor gehegter pank hette bekannt, das ir nicht mer folgte nach ires mannes tode dan ein dritteil und hett das getan ungepeten etc.

Wir schöppen zu Leiptzk seint gefragt umb recht. Es kame also ferne, das ein biderman starbe und hat gelassen ein eeliche frauen on erben. Da kamen des mannes freunde und teidingten die frauen

an umb die guter. Darnach haben sie sich bederseit verwillkort auf die getrauen nachtpauern, das sie die unterweisen des dorfs rechte von alter gelegenheit willen; da wolten sie bederseit lassen an genugen. Da kam P. vor gehegte pank und bekant, das ime anderst nicht bewust were, wan das ein fraue ein dritteil neme nach ires mannes tode. Das hat er niemand zu schaden noch zu frommen geredt, noch durch keinerlei gabe und [will] das beweisen auf den heiligen oder wie ime das recht urteilt, und fragt aber darnach, ap er pei der beweisung neher sei zu pleiben, wan jemand seinen schaden selber zu ime gesezen moge, oder was recht sei.

Darkegen sprach Elizabeth, und ich an irem worte mute und beger eins rechten urteils, wan ime N. vor einer ganzen gemein und dingwarten getreten ist vor gericht und gehegte pank und hat bekant der frauen zu schaden, ungeheißten und ungefragt, | wissent-Bl. 319 v lich einem erbrichter und mit den geschwornen schöppen. Nun fragt er noch, ap die frau icht neher ire clage zu ime zu begerende sei, wan ir keine beweisung darfur getun moge werden, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmale sich P. ungefragt von rechts halben und ungeheißten von den nachtpauern an der sachen zu gezeugen erpoten hat, so ist er daran verlegt zu gezeuge; und tar er seinen eide darzu tun, das er gezeugnus niemand zu schaden habe getan, so pleibt er des an wandel. Von rechtes wegen.

## 661

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 359<sup>a</sup>, Nr. 71 und in Hs. Görlitz 4, Bl. 390<sup>a</sup>, Nr. 162.*

Ein fraue verwillkoret sich mit einem auf einen [aus-spruch]<sup>1)</sup>, was ir solt volgen nach ires mannes tode, und sprach hindennach nein zu der wilkore.

Wentzeln ist gut und erbe anerstorben von seinem eelichen vetter. Des hat der erbherr nach dreien dorfschaften gesandt und die fragt, was ir gewonheit were und ir recht, was einer frauen solt geben werden nach ires mannes tode. Da sprach die drei dorfschaft, die zu der dingpank gehorn und die schöppen, wolte die fraue, die das gut innen, darzu willen, wider auch Wentzel, so wollen sie aussagen ire gewonheit und ir recht, und wolten sie nicht verdenken noch trafen. Das tat die fraue mit Wentzel die wilkore mit dem erb-

1) So Hs. Zwickau; Vorlage: fursprechen.

Bl. 319<sup>a</sup> herren vor dem richter und den schöppen | und vor den dreien dorfschaften. Da sprachen die schöppen und die III dorfschaften ir gewonheit und ir recht aus, sie wosten nicht anderst, dan das man einer frauen ein dritteil solt geben nach ires mannes tode, wan der frauen kein genant lehn geschriben seint. Nun wil die frau bei der wilkore nicht pleiben und ist doch in der wilkore mit recht überwunden. Nun bitt Wentzel und begert eins rechten urteils nach des dorfes rechte, wan die wilkore geschechen ist vor dem erbherren, richter und schöppen, ap die wilkore jemand geanderen moge, Wentzel pleibe pillichen dapei oder was recht sei. K. sprach zu der wilkore nein und bitt in einem rechten urteil zu erfahren, also als sie das wandelt als viel, als das recht ausweist, und [sie] ein wolgehalden fraue ist und iren wittibestule nie verruckt hat und ir die guter geliehen [seint] als einer anderen frauen, ap mau sie nun von des rechten wegen icht pillichen an das recht weist, da man findt und teilt, und ir widerfare als einer anderen frauen wan vor einem jare oder vor zweien.

Hierauf [sprechen wir schöppen zu Magdeburg recht]<sup>1)</sup>: Bekennen richter und schöppen und der erbherre, das Wentzel und die frau sich vor inen der sachen auf einen ausspruch verwilkort haben; wie und in welcher maß sie dan den ausspruch getan haben, also [muß] Wentzel und die frau das stet | und ganz on widersprache halten; und das kan der frauen nicht gehelfen, das sie zu der wilkore nein spricht, nachdemmal<sup>2)</sup> die frau des auch mit gerichte überwunden ist. Von rechtes wegen.

## 662

Ein junkfraue verwunte sich in einem spieß und starbe. Das geschach on jenes willen und was ime von herzen leit, dem, der den spieß truge.

Ich, Heinrich, pin komen und habe geclagt zu einem Heinrich umb eine offene wunden, die ich beweist habe mit richter und schöppen und gehegter pank, davon mein liebe schwester von dem leben zum tode komen ist, und bitt urteils nach rechte, seintdemmal seint er bekennt, er habe einen spies in seiner hand und auf seiner achsel gehabt, davon die maid ein wunden empfangen habe und davon tot plieben ist, was er mir darumb verfallen ist oder was recht sei.

1) Ergänzt aus Hs. Görlitz.

2) Fehlt von hier bis zum Schlusse in Hs. Görlitz.



Dargegen spricht Heinrich und bekennt, das er habe einen spieß gehabt auf seiner achseln und in seiner hand; und mochte [die maid] davon ein wunden entpfangen und mag von der wunden tot sein, das sei sein großer unwille und ist ime von herzen leid und will das erweisen, als ein unmundig kind von rechtes wegen tun soll, oder was ime das recht erteilt, und bitt urteil nach rechte, ap ine daruber jemand's hocher dringen moge oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmale Heinrich, der zu der zeit | unmundig ge- Bl. 320 B  
west ist, spricht, es sei ime leit, das sich die junkfrau an dem spieß gewundt habe; tar er das selbsiebend zu den heiligen erweisen zu der zeit, wan er mundig wirt, so ist er der junkfrauen ein wergelt verfallen und dem richter sein gewett. Von rechtes wegen.

## 663

Ap ungesundert brüder wurden gesundert von irer muter umb veterlich erbe; ap der brüder einer stirbt, auf wen das stirbt etc.

Herr richter, sol ich mit laube reden: Hie stet P., der hat ein eelich muter. Mit der ist er gesundert und andere seine brudere umb ir veterlich angefell, das an ine gestorben ist von irem eelichen vater, das sie haben gehabt ungesundert. Des ist derselbigen brüder einer verstorben. Bitt ich euch eins urteils, wan sie ungesundert bruder seint ires guts, ap er das icht neher zu behalden sei ime und seinen unmundigen brudern, wan es ime jemand's abgeteidingen [moge] mit keinem urteil oder mit recht oder was recht sei.

Antwort. Herr richter, sol ich reden mit laube: Hie stet Hans und ich an sein wort, der hat ein eelich frauen, als ein ander biderman hat. Die hat rechte eeliche söne. Der hat got und der tot einen genommen. Der guter hat sie sich nie verziegen wider vor gericht noch vor gehegter pank, da alle ding craft haben. | Nun bitt Bl. 321 A  
ich und begere eines rechten urteils nach landrecht, ap das angefelle der muter icht neher sei dapei zu pleiben, wan ir das jemand mit rechten abgezwingen muge, oder was recht sei.

Hierauf: Was das kind erbs und guts gelassen hat, das hat es geerbet auf seine muter mit merem rechten wann auf seine brudere. Von rechtes wegen.

## 664

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 359<sup>a</sup>, Nr. 72.*

Einer hat gelobt recht zu tun auf einen tag; des starbe er vor dem tag. Ap nun sein erbnemen das recht tun sollen, oder was recht sei.

Fridrich ist komen vor unsers closters gericht und hat geschuldigt unser closters man H. umb bezieht dreier clage. Da hat er ime nein zu gesprochen und ime das recht daruber entheißē. Das recht wart geschoben uber [drei] XIV tag, so solt er es ime verziehen. Darnach uber drei XIV tag mante Friderich umb sein rechte. Da erbote sich H. zum rechten und wolde es ime verzogen haben. Da redten biderleut dazwischen und namen des einen tag auf, jederman unschuldig an seinem rechten, ap man das berichten mocht mit freuntschaft. In den tagen nam got den zu seinen genaden, der das recht tun solde. Nun fordert der cleger das recht zu seinem erbnemen. Nun bitt Wentzel diser gegenwertiger, der ein erbname ist, ime zu unterweisen, ap er und sein geschwistern ime das recht vorziehen sollen, wan er ime keins gelobt hat.

Bl. 321<sup>b</sup> Hierauf: Nachdemmal H., der die recht gelobt hat zu tun, in der zeit, als er die recht tun solde, gestorben ist, so dorfen seine erbnemen die recht nach seinem tode nicht tun, nachdemmal sie recht selber nicht gelobt haben. Von rechtes wegen.

## 665

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 359<sup>a</sup>, Nr. 73.*

Eines unmundigen Kindes gekorner vormunde beschuldigte des Kindes eldervater umb des Kindes veterlich erbe, das ime von seinem vater angestorben was.

Hie ist ein unmundig kind, dem ist vater und muter abgangen von todes wegen. Dasselbe kind hat einen vormunden gekorn vor gericht und gehegtem dinge. Nun hat des Kindes vormunde erfarn erbe und guter und angefelle, das dem kinde angestorben ist von seinem rechten eelichen vater. Dasselbe angestorben gut hat derselbe eldervater unter ime und will es dem kinde nicht geben. Nun fragt desselben Kindes vormunde urteils nach rechte, ap er der guter

icht neher sei zu behalten von der vormundschaft [wegen], er oder das kind mit merem rechten.

Antwort. Ich, Jacob, pin geschuldigt umb erbe und guter vor gehegter pank. Hierauf habe ich, Jacob, geantwort, wan ich habe mein gut gehabt jar und tag und lange genug zu meinen rechten, das mir nie kein man angesprochen hat, noch vor gericht noch vor gehegter pank, als recht ist, wan er | in dem lande hat gegangen Bl. 322A zu wegen und zu stegen, zu kirchen und zu straßen, und nie gemutet ist kein angefelle an meinem gut, nun frage ich, Jacob, eines rechten urteils, wan ich mein gut in lehn und geweren habe gehabt wissentlich meinem hern und meinen getreuen nachtpauern, habe alle recht darvon getan, ap ich meins guts mit merem und pesserem rechten sei zu behalten, wan mir jemand kein einsprach getun moge, wan das alles verschwigen ist, oder was im lande recht ist.

Hierauf: Hat des Kindes vater, dhweil er lebet, das gut in geweren gehabt mit redlicher besitzunge, da des Kindes vormunde umb geteidingt hat, den es gekorn hat, so muß ime sein eldervater das gut lassen volgen und muß es selber damit vormunden und vorstehen, bis es mundig werde. Von rechtes wegen.

### 666

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 359<sup>a</sup>, Nr. 74.*

Ein man, ap er pusefellig wirt, der mit seins selbst munde konde wider angetreten, und vor sich pringen ein man, der sein wort redt, etc.

Herr richter, sal ich reden mit laub. Hie stet Heyman und ich an sein statt und worten umb gelassen schulden von seins abgemorten vettern wegen [gegen] einen Hans. Nun hat Hans getreten vor gehegte pank mit seins selbst mund und hat zu der schulde nein gesprochen und hat darzu gewost | mit seins selbst munde, als euch getreuen Bl. 322B schöpfen wol wissentlich ist. Nun bitt ich euch und begere von Heymans wegen, in einem rechten urteil zu erfahren, ap Hans keinen man moge vor sich pringen, wan er selber sein wort geredt hat mit urteilen, und hat das Heyman verwißpiert und hat geteidingt und hat nun nicht geteidingt wandlung noch holung oder was recht sei.

Herr richter, wolt ir Hansen wort vernemen. Der hat puß getan vor gehegter pank, der pitt von des rechten wegen, ap er icht mit der puß mocht wider antreten und einen man vor sich pringen, der

sein wort gesprochen moge, wan er nie zu keinem [wort] komen ist oder was recht ist.

Hierauf: Ist Hans pusfellig worden, eher er an sein wort kommen ist, so mag er nach der puß wol ein man gewinnen, der sein wort spreche. Von rechtes wegen.

## 667

Wie einer, der besagt wirt von einem morde, das er wege und tat darzu gegeben hat, dafur gerechten solle, etc.

N. hat geclagt die frau umb seinen vettern, der ime abgemordt ist; des erpeut sich die frau zum rechten. Nun bitt ich eins urteils nach rechte, wan Hans, der morder, bekant hat vor gericht und gehegter pank und vor den dingwarten, das die frau rat und wege darzu getan habe, wie nun die fraue dafur gerechten solle, ap sie des icht hocher entgehen solle wan mit irer eigen hand, wan der morder das bekant hat an seinem letsten ende, oder was recht sei.

Bl. 323A

Antwort. Also N. die frauen beschuldigt hat umb ein besagung und begert antwort, nun pitt ich euch von der frauen wegen eins rechten urteils, wan sich die fraue nie verruckt hat wissentlich iren nachtpauern und den dingwarten der gemeine und sie zu der clage nein spricht, ap sie nun jemand's hocher gedrungen moge, wan zu ir eigen hand, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal N. die frauen umb seinen ermorten vettern geschuldigt hat, darzu sie nein spricht, und die frau unverleumt ist von iren nachtpauern, so ist sie des neher zu entgehen mit irer eigen hand zu den heiligen, dan ir der morder mit seinen worten ir recht in keiner weis gekrenken und sie damit beruchten moge. Von rechtes wegen.

## 668

Vgl. Nr. 669.

Ap einer geschuldigt wirt, das einer hat einen mord getan und ist komen aus seinem haus und wider in sein haus, und er bekent, er sei ime unverpoten von gericht's wegen, etc.

Ich, Heinrich, pin kommen vor gericht und habe geschuldigt einen Hansen, das sein son komen ist aus seinem haus wider in sein haus, davon mein schwester von dem leben zum tode kommen ist, und bitt ein urteil nach recht, seint das er bekennet vor gehegter

pank, er sei kommen aus seinem haus wider in sein | haus, wes er Bl. 323 B darumb verfallen sei, das mir recht get und nicht ungerecht; was recht sei.

Hierauf antwort Hans und spricht: Als mich [Heinrich]<sup>1)</sup> schuldigt vor gericht von meins Kindes wegen, er sol aus meinem haus und wider darein komen sein zu der zeit, als die ungeschicht geschechen seint oder ist, da sprich ich ja zu, wan er mir unverpoten ist von gerichts wegen; ap ich icht pillich on wandel darumb solle pleiben oder was recht sei.

Hierauf: Nach den worten, also Hans bekent und bekannt hat, das sein son aus seinem haus kommen sei und wider darein und es bekennet vor gehegter pank und bekant hat und ime nie verpoten ist von gerichts wegen, das er ime kein wandel solle [pflichtig] sein. Von rechtes wegen.

## 669

*Vgl. Nr. 668.*

Ap einer seinen son, der ein mord getan hett, schickte aus dem gerichte in ein ander gericht, der ime nie verpoten ist; ap der on wandel sei.

Ich, Heinrich, habe geschuldigt vor gehegter pank denselben Hans, das er den morder hat geschickt aus dem gericht in ein ander gericht und hat das getan wider recht; und pitt ein urteil nach rechte, seint das er bekennt, er habe den morder geschickt aus dem gericht, was er mir darumb verfallen sei oder was recht sei.

Hierauf spricht Hans: Also Heinrich mich schuldigt, ich sol meinen son haben geschickt aus dem | gericht in ein ander gericht, das be- Bl. 324 A kenne ich, wan mir mein son unverpoten was und noch ist. Ap ich nun von rechts wegen kein not hierumb leiden solle, oder was hierumb recht sei, wan mein son des rechten nicht entwegert.

Hierauf: Seintdemmale Hans bekant, das er seinen son geschickt habe aus dem gericht in ein ander gericht und das bekant vor gehegter pank, wu ime sein son unverpoten was von rechts wegen und noch ist, und sich des rechten nie gewegert hat, das er im darumb kein wandel schuldig sei.

---

1) Vorlage: Hans.

## 670

Ein man ist komen vor gericht und vor gehegte pank und hat seiner eelichen frauen aufgelassen die helft alles seins guts, es lige an hofe oder woran es lige: des ist der man gestorben on erben. Nun wil die frau teil haben an des verstorben bruder sone.

Wir richter und schöpfen der stat Leßnick bekennen unter unser stat insigil, das vor uns gewest ist Conradt, unser mitpurger, und hat aufgelassen und gegeben in gehegtem dinge seiner eelichen wirtin alles das halb, das er hat in der statt, in dem haus und auf dem felde oder wu er das hat, an gut oder an erbe ligend. Auch bekennen wir vorgenanten burgermeister, richter und schöpfen, das des genanten Contzen eeliche wirtin die helfte des guts und erbes, das in unser statt gelegen ist, niemands ansprach noch beteidingt.

Br. 324<sup>b</sup> Nun meint dieselbe eeliche wirtin, das sie sol teil haben und nemen an der helfte, die ir seins bruder kind anteidingen und ansprechen. Des konnen wir sie mit dem recht nicht entscheiden. Nun haben sie sich bederseits vor uns verwilkort und verpflichtet, das sie wolten leiden, was ir ine teilt und sprecht vor recht, das ine daran sol genugen. Bitten wir euch dinstlich, das ir ine ein ploß recht sprecht und schreibt unter euer statt insigil. Da sollen sie euch euer recht umb tun<sup>1)</sup>.

## 671

Ein man hat gelt von einem genomen vor ein urteil und hat ime das gelobt zu geweren und hat das nicht geweret.

Dietz seint die urteil, darumb meins hern schöppen und burgermeister in gehegter pank gefragt seint. Das erst ist das, das Kirstan schult hat gegeben einem Apitz umb ein urteil, da [er] sein gelt hat umb genomen, er wolle ine das geweren, und das hat er nicht gewert. Das ist eins Apitz urteil. Dagegen was ime Kirstan schuld gibt, des wil er unschuldig werden, also ime urteil und recht urteilen. Nun fragt der richter, ab ein sein recht ließ werden, ap er icht neher sei zu behalten sein gewere, darumb er sein gelt gegeben hat oder was recht sein. Nun bitt Apitz eins rechten urteils, wan er ein wolgehalten knecht sei, ap ine jemand von seinen rechten gewerfen moge, oder was recht sei.

---

1) Die Entscheidung zu dieser Anfrage fehlt in der Vorlage.

Hierauf sprechen wir schöpfen zu Leiptzk ein recht: | Hat Kirstan Bl. 325 A richter und schöpfen zu gezeugen, das er ime das recht gelobt hat zu geben vor gehegter pank, so ist Kirstan dem Apitz mit richter und schöpfen [volkomen], das er ime die gewere vor gehegter pank gelobt hat; | kan aber Kirstan des also nicht gezeugen], so ist das Apitz neher zu entgehen mit seinem rechten, dan es Kirstan gezeugen moge. Von rechtes wegen.

## 672

*Vgl. Nr. 612.*

Einer hat geteidingt umb muterlich angefelle; da was dem antwoter geteilt selbsiebend des zu entgeen; da gewan er ime seinen man und seinen zeugen nicht.

Wir schöpfen zu Leiptzk etc.: Ich, Nitzsch Kattitzsch, trete vor gericht und frage, ap ich reden soll mit laube; das erlaubt mir der richter. Ich bitt umb ein gespreche und umb einen man, der mein vort redt. Also bitt ich allhie einen Ditterich, oder wie sein christenname ist genant, und bitt den mit urteiln. Herr richter fragt, ap ich len gewonnen habe, also recht ist. Nun fragt der furspreche den richter, ap er reden soll Kattitzsch wort, also als er mich gewonnen hat mit rechte. Das gan ime der richter. Nun dingt ime der furspreche wandlung noch und alle mein gut recht, die ein biderman aben soll. Nun fragt der richter, wan ich ime gedingt habe alle eine gute recht, ap nun kein man geteidingen konde, er solle seinen man vor sich pringen, also recht ist, was die sach angelangt. Nun bitt ich euch, lieber herr richter, das ir mich last teidingen, was uns angelangt, wir seint dann | gegenwertig. Des kompt der antwoter Bl. 325 B und gewint ime seinen man und nicht seinen gezeugen. Nun tritt ein fursprech her: Herr richter, habt ir mir gunst, meinem lieben hern Wentzel zu reden; das gan man ime alle seine gute recht. Mein herr hat urteil und frage pei meins herrn schöpfen. Nun sprechen die schöpfen, ir solt die urteil verzelen. Nun sprach Kattitzsch furspreche, ap er dem urteil icht zu- oder ableit, ap das eins seinem rechten geschaden moge, wir uns mit urteiln bewaren. Es sprechen die schöpfen, es konne ime keins geschaden, er hab mit urteiln bewart. Nun bitt ich vorspreche umb ein gespreche von Kattitzsch wegen. Das gan man ime. Nun kompt er wider mit einem gespreche. Nun fragt er den richter sein vorrede, ap er das urteil vorlauten muß. Das gan ime der richter. Nun spricht der vorspreche: Ir lieben getreuen, die do peisitzen in gehegter pank,

ich bitt euch zu horen, also N. Kattitzsch hat geteidingt hie vor gericht umb seins weibs muterlich angefelle; nun fragt Kattitzsch und sein vorredner urteils nach rechte, ap kein man ime moge gehelfen, die sune erzeugen, er pringe dan seinen man vor sich vor gericht, als recht ist, wan er seinen man ime hat gewonnen und nicht seinen gezeuge. Des wil ich pleiben pei recht, wan ich, N. Kattitzsch, meinen man gewonnen habe mit urteil und mit rechte.

Bl. 326 A Hierauf: Seintdemmal Ferber geteilt ist, das er die | sune gezeugen soll selbsiebend, so endarf Ferber nicht itzlichen seinen gezeuge mit sonderlichen urteilen gewinnen, und die gezeugen endarfen auch nicht ein man vor sich pringen mit urteiln, ir wort zu reden, nachdemmale sie die sach nicht selb anlangt, wie die gerechtigkeit zu gezeugen darzu kommen seint, sunder Ferber soll seinen gezeug, der ime geteilt ist, mit seinem fursprechen gewinnen, das sie ime die sache, als ime geteilt ist, helfen gezeugen; und die gezeugen dorfen auch in dem gerichte, da sich die sach inne verlaufen hat, nicht sein gesessen, sonder sie sollen sein piderleut ungescholden an iren rechten; etc.

## 673

Vgl. Nr. 674.

Von gerade, die einer anlangt zu seiner stiefmutter, und sie nein darzu spricht, wie etc.

Bl. 326 B Ich, Peter, habe gehabt ein recht eemuter. Die ist gestorben. Die hat gelassen gerade, [die] habe ich geleit nach meiner muter tode mit biderleuten und mit eingesessen leuten, das die gerade, die weil da was, bewart in casten und kisten geleit. Umb dieselbe gerade habe ich mein stiefmutter vermant. Da sprach sie wissentlich ratgeben und burgern, sie wolde sie mir geben und, was sie ir vertan hette, die wolde sie mir mit gelde verrichten also, das mir wol genugte: das ich wol erzeugen moge mit biderleuten, die ich vor genant habe. Also habe ich diser gerade nachgefolgt, und hierumb beschuldige ich die fraue umb das, das sie mir nicht helt, als | sie mir gelobt hatt. Nun spricht sie mir nein vor die gerade. Hierumb frage ich, Peter, urteils nach rechte, ap ich dieselbe gerade, die ich also geleit und beweist habe in den gutern nach meiner muter tode, als oben geschrieben stet, ap ich der icht neher pin zu behalten mit merem rechten, die ich wol unter [ir] erweisen moge, dan das sie mir dafur geschweren und gerechten moge, wan ich davon nicht beerbet pin, oder was recht sei.



Hierauf: Also Peter sein stiefmutter schuldigt umb seiner muter gerade, die nach irem tode plieben seint, und sein stiefmutter darzu nein spricht, so ist sie derselben schulde neher zu entgehen mit ir selbst hand zu den heiligen, ap sie tar, wan Peter keins unter ir erweisen moge. Von rechtens wegen.

## 674

Vgl. Nr. 673.

Idem et aliud.

Ich Peter habe ein rechte eemutter gehabt in dem weichpilde zu Kolditz. Die ist gestorben und hat gelassen rechte erben und gut. Das wil mir mein stifmutter vorhalden mit den kinden, die sie seintdemmale mit meinem vater gehabt. Nun hat mich mein vater nie abgeerbet noch abgesondert von meinem muterlichen teilen. Also hat es mit unser beder willen gestanden auf gewin und auf verlust. Hierumb frage ich, Peter, urteils nach recht, als sie in irer gift und gabe gehabt hat, ap sie dasselbe gut, das also unter ir erstorben ist, mit merem rechten icht pillich auf mich geerbet habe, wan ich | ir eelicher son pin und ein rechter erbname, dan Bl. 327 A das mirs mein stiefmutter oder stiefgeschwistern abgewinen oder vorgehalden mogen, oder was hierumb recht sei.

Hierauf: Hat Peter seiner muter teil nicht gefordert binnen jar und tag nach seiner muter tode, wissentlich richter und schöppen, so hat er sich daran verschwigen, ap er binnen landen gewest. Hat er aber mit dem vater in gleicher gewere gesessen unverteilt von vater und von muter gute, so enkan er sich nicht verschwigen haben, ap er die gewere noch inne hat oder der gewere jare und tag [nicht] gedarbt hat nach seins vaters tode: und was seiner muter begabt was vor gehegtem dinge, das sol ime volgen. Von rechtens wegen.

## 675

Vgl. Nr. 673. 674.

Einer langte sein stifmutter an umb veterlich erbe und muterlich angefelle; des wurden sie bederseit gescheiden mit iren freunden vor gehegtem ding.

Ich, Elizabeth, habe gehabt einen eelichen man, dem got genade. Mit dem hatt ich ecker und hof und erbe und alles, das acker und gut antritt, und alles, das er hette oder imer gewunne, damit er mich

begabt hat; das habe ich mit ime gehabt in gleichen gesampten lehn. Das habe ich mit ime innen gehabt ein jar, das ander, das dritt, das vierde, das funfte, nun pis in das sechste jare. Des hab  
Bl. 327 ich gehabt mit meinem eelichen wirt drei erben | und habe die noch; und die guter, die mein wirt vor hat gehabt mit seiner ersten frauen, die hat er verkauft; und dise guter, die er seintmal gekauft hat, die habe ich in gleichem teil mit ime gehabt on ansprache. Das [hat] der ersten frauen sone seinen vater nie angeredt umb seiner muter angefelle noch vor gericht, noch gehegter pank, vor keinem siczenden rat, noch nie nirgend, da man solche guter verzelen soll, also als der knecht mundig und auch inwendig lands gewest ist, in also vil jarn, als oben geschriben stet, bis auf dise zeit. Also got uber sein vater, seligen, gepot, des ist er kommen und hat mich angeredt vor gericht. Des haben uns unsere freunde geschieden aus erben und aus gutern und aus farender habe und aus allen dem, das erbe und guter antrift, es sei schulden einzunemen oder auszugeben der ersten frauen, als vil zu nemen, als ich mit meinen kindern zu gleichen teiln. Also sein wir geschieden wissentlich dem rate und anderen biderleuten, und sein des bederseit gegangen vor gericht und gehegte pank und das verjawort wissentlich dem richter und den schöppen. Nach der urkunde wart geredt, wolle er mer haben uber die vorgenant scheidung, so sollen wir uns beiderseit beschriben gen Leiptzk an das recht. Darnach kam er und redte mich an umb seiner muter gerade. Da schieden uns aber unser  
Bl. 328 a freund | und ander biderleut, also das ich gabe und verpurgte meinem stiefsone II schock gr. und XL gr. vor die gerade, als verschriben steet, wissentlich den burgern und andern biderleuten, und uber alle vorbenugung hab ich ime gereicht alles, das ich hatt in kisten und casten, was ich woste, das sein was. Das ist mein antwort auf seine schulde. Nun bitt ich urteils nach rechte, seintdemmale das ich den ausgerat habe, als vor geschriben steet, ap ich nun meiner guter icht neher zu behalten sei, dan mir jemand darein gesprechen moge.

Hierauf: Kan die frau mit richter und schöppen erzeugen, das sie mit irem stiefsone vor gehegtem dinge umb erb und gut und seiner muter gerade gescheiden und geeinet seint, so sol die scheidung also pleiben; und ir stiefson mag an den gutern keine forderung mehr hebben. Von rechtes wegen.

## 676

Einem schuler starb sein muter, und der vater nam ein ander weib und hatt kinder mit ir und starb auch; ap der schuler icht zu voraus sol nemen seiner muter teil.

Ein man und ein frau haben mit einander gesessen an der ee und haben gehabt erbe und gut und farend habe, und haben gehabt zwei kinder, einen son und ein tochter. Nun ist die frau tot und darnach die tochter, und der son pleibt mit dem vater ungesondert in den gutern; und der vater ließ seinen sone in die schule gehen und gab ime vor die gerade | vier schock und XL gr. Darnach Bl. 328B nam der vater ein ander weib zu der ee und gelobte der vor ge- hegter pank, was er hette, das sein was, und greif mit ir wider an, also doch die gabè mit seiner ersten frauen auch gescheen was, und der man gewan mit der frauen drei kinder. Auch verkaufte der mann seinen hof und kaufte einen anderen, da er alle seine guter einprachte; und die guter nie von einander gesondert warn, und das hat also gestanden jar und tag und lenger auf gewin und auf ver- lost. Darnach ging der man gen Rome und kam wider und starb. Nun redt der schuler, der ersten frauen son, die guter an allzumal halb, das da ist, es sein guter, erbe oder farende habe, und meint, es sei ime anerstorben von seiner muter, und redt auch nun von allem dem, das ime von seinem vater mag anerstorben sein. Nun meint sein stiefmuter, die guter haben sich verwandelt von einem hof in den andern, damit sie sich sollen verandert haben und sein vater ine damit verseumt habe, also das er keinen teil mer sol haben, wan der ander dreier kinder eins, und wil ime geben den vierden teil. Bitten wir euch, in den rechten zu erkennen, ap nun der schuler icht zu voraus sol nemen, und auch was ime nun von seinem vater anerstorben ist mit rechten, wan ine die stiefmuter mit dem vierden teil abgeweisen moge, oder was recht sei.

Hierauf: Was die erste fraue auf den schuler von irer gaben Bl. 329A wegen hat geerbet, das sol er zu voraus nemen und sol darnach mit seinen brudern und schwestern teilen, was sein vater auf ine geerbet hat. Von rechtes wegen.

## 677

*Vgl. Nr. 678.*

Ap ein kebskind also viel rechtes moge gehalten als ein ander wolgeporner man, etc.

Ich Heinrich Altendorffer pin komen fur gericht und gehegte pank wissentlich richter und schöppen und habe gepeten umb einen man, der mein wort spricht. Des hat mir der richter einen gegunst wissentlich den schöppen. Das gewan mir mein vorspreche zu dem dinge, das sonder mir kein man kein urtel gelegen mocht, ich sei dan kegenwertig. Das habe ich verwispiert den schöppen in gehegte pank wissentlich dem richter. Des kam Hans vor gericht und bat umb einen man, der sein wort redet. Des gun ime der richter. Da dingte ime sein furspreche wandlung und holung und ime dingte alle seine gute rechte, die ein biderman von deswegen pillich haben solde. Das bat der furspreche den richter, also als ime der richter gegunst hett wandel und holung, ap er nun von rechtes wegen alle seine gute recht, die ein biderman, pillich haben solle, und [er] in keinen bosen sachen nie uberkomen ist. Des kam ich, Heinrich Altendorffer, vor gericht und gehegte pank, und mein furspreche bat den richter, das er kein urteil ließ teilen, er wolde dagegen sprechen]: des habe ich Heinrich | gefragt eins urteils nach rechte. ap der genante [Hans]<sup>1)</sup> sovil rechtes moge gehalten, wan er nit wolgeborn von vater und von muter und ein geporn kebskind ist. ap er als viel rechts gehalten moge als ein ander wolgeporn man. Hierauf: Das mag nicht gesein. Von rechtes wegen.

## 678

Vgl. Nr. 677.

Ap ein man, dem der richter fursprechen gegunst hatt, ap ime der furspreche icht wandlung oder holung gedingen moge als einem getrauen biderman, der nie keins bosen uberkomen ist.

Hans ist komen vor gericht und gehegte pank und hat den richter [gepeten] umb ein man, der sein wort redet. Das hat ime der richter gegunst. Des hat ime der furspreche gedingt wandlung und holung und als vil [recht], als ein getreuer, fromer mann haben soll, der nie keins bosen uberkomen ist. Nun bitt Hans urteils nach rechte, ap er das pillicher haben solle, wan ine jemand davon gedrungen moge, wan er ein unbescholden man und wolgehalden ist ist oder was recht sei.

Hierauf: Kan Hans rechten eid und sein recht behalden gleich einem andern wolgehalden manne, so sol ime alles das volgen, das ime der furspreche gedingt hat. Von rechtes wegen.

1) Vorlage: Heinrich.

## 679

Vgl. Nr. 680.

Ap ein man ein veilen kauf hat und leut zeren darinne und geen aus dem haus und morden einen und kommen wider in das haus, ap der man des hauses icht verfallen sei.

Wir schöppen zu Leiptzk: Also Rudel Moldner Hansen vor ge-<sup>Bl. 330A</sup> hegtem dinge beclagt hat, wie das seins [sons] morder und die volger des mordes von seinem brot komen sein wider zu seinem brot und [gepeten] hat umb gericht und antwort wissentlich richter und schöppen und gehegter pank; da habe ich Fischer, besessen, hierauf mit unterscheide geantwort: Also als ich, Hans Fischer, besessen pin zu dem rechten zu rechte im weichpilde und habe veilen kauf nach weichpilde recht, nun kam meins hern hofegesinde, die zu der zeit mir nie verpoten warn, den verkauft ich brot und bier, licht; darauf [bekant] ich wergeldes, seintmals sie mir nie verpoten waren; oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal Hans Fischer veilen kauf gehabt hat und leut in sein haus kommen sein und des veilen kaufs gepraucht haben und da wider ausgegangen seint und einen zu tode geschlagen haben und wider in das haus komen seint, und die leut Hansen Fischer vormals nie verpoten seint, als recht ist: So endarf Fischer gein Rudel Moldner, noch sunst gein niemand's darumb leiden. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserem insigil.

## 680

Vgl. Nr. 679.

Einer schuldigt einen, das er seins [sons] morders volger gehauset hett und von seinem prot wider zu seinem brot kommen were; das bekant jener auf sein wergeld.

Rudel Moldner hat geschuldigt vor gericht und gehegter | pank<sup>Bl. 330B</sup> einen Hans Fischer, das er seinen morder, der ime sein son abgemordt hat, und die volger des mordes gehauset und gezeret hat, und ist gescheen von seinem brot wider zu seinem prot. Das hat er bekant vor gericht auf sein wergelt. Nun begert Rudel eins urteils nach rechte, seint der zeit, das er das bekannt hat und ein weichpilder ist, was das wergeldes ist, oder was recht ist.

Hierauf: Seint die leut verfestet vor gericht umb den mord, do Rudel Hansen umb schuldigt oder beclagt hat, das er sie gehegt

hab. eher er sein clage vor gericht pracht habe oder begunst zu clagen, so ist Hans Vischer Rudel von einem itzlichem verfesten manne seine puß verfallen. Von rechtes wegen.

## 681

Ap ein man geschuldigt wirt umb ein volge eins mordes und ime geteilt wirt, er solle es entgeen selbsiebend auf den heiligen, ap nun die sieben sollen besessen sein in dem gericht oder aus dem gericht.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Mir Hans ist abgemordt mein lieber freund. Den forder ich vor gericht und habe geschuldigt, das er sei gewest volge und geferte, da der schade ist gescheen [mit] tot und wunden. Nun ist ime geteilt, er solle mirs entgeen selbsiebend auf den heiligen. Des wil er [tun] mit so getanen leuten, die auswendig des gerichts siczen, do es inne gescheen. Hierumb frage ich, Hans, eins urteils nach rechte, wan der gegenteil Bl. 231 weichpilder ist, | und der mord und alle sache aus weichpilde gescheen ist, und ich Hans das forder in weichpilde, ap er kein andere leute solle haben, dan die in weichpilde gesessen seint, oder was recht ist.

Hierauf: Der man, der umb die hulf und volge des mordes geschuldigt wirt, der mag sein entgeen selbsiebend ungescholdener leut an irem rechten, sie seint in dem gericht gesessen, da die tat inne gescheen ist, oder auswendig. Von rechtes wegen.

## 682

Ap einer geschuldigt wurd, er habe einen siczenden rat gescholden, und jener bekennt mit unterscheide; ap ine der rat neher des [zu] uberzeugen ist oder jener neher zu entgehen.

Wir schöppen zu Leiptzk: Erbaren weisen schöppen und besondern lieben freunde. Ein schicht ist uns aufgestanden von unsers geschosses wegen zu Kolditz. Einer unser compon des rats, der mit uns geschworn hat, der hat uns gescholden, den burgermeister und andere unser compon des siczenden rats, und hat uns mit namen kotzensune geheißten umb das, das wir unser geschosse geheischen haben der stat zu nutze und zu fromen, und das [haben wir] mit willen und geheiß eins rats und der ganzen gemein getan; da hat

er selber zu gewilkort wissentlich dem siczenden rate, wan wir erkanten zu hoch oder zu nider, als uns unser gewissen und eide berurte. Des gehorsams und eintracht ist er uns abgetreten und widerseczig worden und hat uns darumb | gescholden, das wir an-Bl. 331 B gefordert haben geschosse; und erkante pei unser eide, das er dan wol erlieden hett. Darnach haben wir nach ime auf das rathaus zu komen gesant und haben wandels von ime begert umb die worte, da er uns mit gescholden hat. Nun bekent er der wort mit unterscheide. Bitten wir euch, uns zu unterweisen, ap er uns der schulde und wort neher zu entgehen sei, oder was hierumb recht ist.

Hierauf: Nachdemmal die sache den burgermeister und den rat selber angelangt, so enkonnen sie an der sachen selber nicht gezeugen; und der man, den sie schuldigen, mag der sache unschuldig werden mit seins selbst hand zu den heiligen, ap er tar. Zu rechte genugsam etc.

## 683

Einem wart abgemordt sein vater und begreif einen auf fluchtigem fuß und pracht ine in gefenknus. Ap nun des gefangen vater icht den moge ausgeziehen und unschuldig machen auf den heiligen, wan er nicht in handhafter tat begriffen ist.

Wir schöppen zu Leiptzk etc. Einem ist sein vater abermordt schlafende. Nun ist hie derselbe forderer und hat einen begriffen auf fluchtigen fußen, das ime sein lieber vater abermordt ist. Nun hat er den zu stocke und zu panden pracht mit zetergeschrei umb einer droe, also ers wol beweist hat, und umb den mord als ein helfer und volger. | Den hat er vor gericht pracht zu dem toden Bl. 332 A mit fessern und mit ploßer were und mit zetergeschrei: Nun fragt Hans das forder urteil nach rechte, ap ime den man jemand kan neher abgeteidingen, dan also er vor gericht ist gewest mit fessern und ploßer were, nun ist er begriffen auf fluchtigen fußen wissentlich dem richter und den schöppen, oder was recht sei.

Antwort ich Peter Kulach: Mir ist abgefangen mein son umb ein ermorten man. Da gibt man ime schuld an als einem droer und volger des mordes; und ist darumb gefangen und begriffen mit zetergeschrei, und ime ist ein messer an sein hand gepunden on schulde und wider recht, und ist nicht begriffen mit handhafter tat. Nun kome ich Peter vor gericht und ziehe mir den zu, der gefangen ist, er sei mein brotesser und ist mein ungesonderter son; und bitt

vor den meinen son rechte teidunge an rechter dingstatt und spreche zu der schulde, da man meinen son mit begriffen hat und zu der unschulde. und spricht darzu nein, und wollen unschuldig werden, wie uns das recht zusagt oder mir P. von seinen wegen. Der unshold wollen wir verwissen, wie hoch wir sollen, vor recht zu komen, darzu leiden, was uns das recht absagt mir und meinem sone; und bitte urteils nach rechte, wan ich das verpurgen [sol] vor die unshuld, da wir unschuldig an seint, oder ap mir ine jemand fort vorgehalden moge oder nit, oder was recht ist.

Bl. 332r Hierauf: Ist der man ein ungescholdener [man] an seinem rechten, so mag er seinen son wol ausziehen selbsiebend ungescholdener leut an irem rechten auf den heiligen, das sein son des mordes mit rate und mit tate unschuldig sei, ap sein son noch in seinem brot ist. Von rechtes wegen.

## 684

Ap ein man und ein fraue störben im weichpilde und ließen kinder, die auch storben, und der man ließ einen leiplichen bruder und zwu schwestern und die frau einen bruder; ap nun der frauen bruder die guter soll halb nemen, oder was recht sei.

Wir schöppen zu Magdeburg. Unsern gruß zuvor. Euer frage ist: Ein man und sein eelich wirtin, gesessen im weichpilde, bekenten sich mit einander. Darnach starb die frau, und auch der man. Die lißen drei kinder; die seint auch gestorben. Nun hat der man einen bruder und zwu schwestern gelassen, die noch leben, und die frau einen bruder gelassen hat. Ap nun derselbe icht pillichen einen halben teil nemen solle an den gutern, die ime von seiner schwester kinden angestorben seint, oder ap des mannes bruder und schwestern drei [gleichen teil] an den gutern nemen sollen, die ine von ires bruders kinden anerstorben seint, oder was recht sei.

Hierauf: Der frauen bruder soll den halben teil der kinder nicht nemen, mer er soll mit der kinder vater bruder und schwestern das erbe und gut nach personen zal zu gleich teilen. Von rechtes wegen.



Ap einer ein gut verkauft, das ime wol zu dank be-Bl. 333A  
zalt wirt.

Wir schöppen zu Leiptzk: Das seint die schulden, die ich und mein son haben zu Jorgen Zcorner, der spricht in unser guter, die wir Ragewitz, seinem schweher, abgekauft haben wissentlich unseren nachtpauern und leinkaufsleuten, die dopei seint gewest, und ziehe mich des an den rat und an der statt buch, und wir auch nun die guter in nutzlichen geweren haben, bitten wir euch, ir lieben schöppen, zu erkennen nach rechte, seintmals das wir teidingen mit gezeuge und kundschaft, ap wir nun nicht neher seint, in des kaufs zu uberzeugen mit unsern leinkaufsleuten und mit dem siczenden rate und mit der statt buch, wan er uns dafur nein gesprechen moge von rechtes wegen, und wil des pei euch pleiben.

Also als die Trebisheyner und ire sone mich Jorgen Zcorner schuldigen, das ich ine spreche in ire guter, die sie gekauft haben wider Ragewitz, meinen schweher, recht und redlich, und die wol bezalt haben und in nutzlichen geweren gehabt haben, und wie die schulde das zu ende ausweist etc., antwort ich Jorge vor mich und Elizabeth, meine eelichen wirtin, also ir recht vormunde, also zu, das Ragewitz, mein schweher seliger, dieselbigen | seine guter nach Bl. 333 B seinem tode mit rechter gewere geerbet hat auf Elizabeth, mein eeliche wirtin, als auf seine eeliche tochter, und ich, genanter Jorge Czorner und Elizabeth, mein eeliche wirtin, haben dieselben guter in lehn von dem erwirdigen hern hern Hansen, zu Gryme pfarrer, und habe von Elizabeth, meiner eelichen wirtin wegen und als ir rechter vormunde in nutzlichen geweren gesessen und noch haben, und haben auch die verzinzt und verrecht, das uns dieselbe Trebisheyner und ir sone pei Ragewitz lebendigen leibe meins schwehers nie angelangt hat umb keinen kauf noch gekaufte guter, und enwissen auch noch von irem kaufe nicht und bitten zu erkennen, nachdemmale dieselben gutere seint auf dem lande und in landgericht zum Neuen Hofe, die wir in demselben gericht verrecht haben und unserm vorgeanten lehnhern verzinzt haben, ap wir dieselben guter, die auf dem lande gelegen seint, die wir in lehn und geweren besessen und noch haben, nicht neher zu landrecht seint zu behalten, dan die uns jemand zu keinen gekauften gutern abgeteidingen moge von rechtes wegen. Auch als sie uns in derselben irer schulde des kaufs beteidingen, zu bezeugen mit kundschaft und mit dem siczenden rat und mit der statt buch, wurde nun vor recht erkannt, das

Bl. 331<sup>A</sup> wir [uns] mit unserer | unwissenschaft des kaufs nicht entschuldigen mochten mit rechte, so plieben wir des gern pei rechte; also als sie seczen in der vorgeantten irer schulde, das sie die guter kauft haben wider Ragawitz, der do tod ist, und zilten sich auf einen toden geweren, wo und wie und in welchem ende gericht [sie] des guts, das auf dem lande gelegen ist, zu gekauften gut nach toder hand erweisen und gezeugen sollen von rechtes wegen. Fort als sie seczen in der vorgeantten irer schulde, das sie das zu danke wol bezalt haben, pleiben wir auch gerne pei rechte, wie [sie] vergoltne und bezalte schulde nach toder hand beweisen sollen; und aber, also sie seczen in irer beschribener schulde, das sie die guter in nutzlichen geweren gehabt haben, wie sie des gekauften guts gewere mit toder hand zeugen mogen von rechtes wegen, also doch das lehnrecht<sup>1)</sup> seczt: »Lehn on geweren ist unrecht und geweren on lehn sol man auch halten vor unrecht.«

Hierauf: Kan die Trebisheynin und ire sone volkomen und gezeugen, das sie Ragawitz die guter recht und redlich haben abgekauft und wol zu dank bezalt haben mit den nachtpauern und mit den leinkaufsleuten oder mit dem rate und mit der statt buch, so Bl. 334<sup>B</sup> seint die frau | und ir sone also des gekauften und bezalten guts mit den gezeugen, als vor geschriben stet, neher zu vertreten und zu behalten, dan Jorge darein gesprechen oder mit seiner gegenrede das abgeforderen moge, seintdemmale sie das gut auch in iren geweren haben. Von rechtes wegen. Versigelt mit unserm insigel.

## 686

Einer hat ein weib genommen pei irer muter und ist eingezogen in ires vaters erbe; dem ist nichts nicht geeigent noch gegeben in den gutern; dem ist das weib verstorben.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: N. Peir hat ein weib genomen bei irer muter und ist zu ir gezogen in ires vaters erbe in weichpilde, do es gelegen ist; dem ist nichts worden, noch geeigent in demselben gut. Nun hat er darinne gearbeit ganzer jar zwei oder hat das gut und das felt befruchtiget mit seiner arbeit, das noch vor augen stet. Auch fand er I<sup>C</sup> schock unvergoldener schulde; das hat er vergolten mit wissen seiner schweher und andere ire freunde LXXX schock gr. mit seiner arbeit aus dem gut. Auch hat der-

---

1) Ssp. Lehn. 59 § 3.

selbe N. in dasselbe gut pracht zu seinen schwegern und zu seinem weibe mit iren wissen und willen XVI ein halb schock gr. alts geldes. Auch hat er mit seinem weibe gezeugt einen leibserben in seines weibs | vater erbe. Nun ist ime das weib gestorben aus irs Bl. 335 A vaters erbe, der got genade, und hat gelassen nach irem tode unser beder kind, das auch gestorben ist nach der muter. Nun wil ich mich des rechten lassen unterweisen, was mein weib gehabt habe von ires eelichen vaters halben in derselben gewere und in demselben gut nach irer anzal, also derselben geschwistere nach anzale das mit recht an sie komen ist von irem rechten eevater, es sei an erbe oder an andere farende habe, ap das icht solle erben von todes wegen an [den]<sup>1)</sup> vater von des kindes wegen und ap mir icht ausrichtung solle geschechen umb mein arbeit, das ich in dem gut getan habe und auch umb gelt, das ich mit wissen in das gut pracht habe, also vor geschrieben stet, und pleibe des gerne pei rechte; was recht ist.

Hierauf: Was der toden frauen vater guter auf sie geerbet hat zu gleichem teil andern iren schwestern, die hat sie geerbet nach irem tode auf N. kind, und darnach das tode kind auf seinen vater. Was auch N. Peir in dem gut gepessert und gearbeit hat, darumb tut man ime pillich ein widerstattung. Von rechtes wegen. Hat auch N. Peir seins guts icht in die guter pracht, das volgt ime moglich aus dem gute wider, seintdemmale ime keins daran gegift noch gegabt ist. Von rechtes wegen.

## 687

ZWISCHEN  
1406 UND 1423

Einer fordert erbe und das darzu gehort von seins Bl. 335 B bruders wegen und wust nicht, ap sein bruder tod oder lebendig were.

Ditz seint die stuck, die ich N. von Stupitz habe zu Hansen von Czigelheim<sup>2)</sup> und zu seinem weibe von meins eelichen bruders wegen, der iczund nicht im lande ist. Die erste schulde umb zwei reisige pferde die helft und vier ackerpferde die helft, XIV rindeshaupt die helft, umb XX schweine die helft, umb XL schock gr. die helft, umb hundert schog korns und weizs die helft und XL scheffel habers die helfte; umb XL schock gersten die helft,

1) Vorlage: iren.

2) Urkundlich erwähnt als Hauptmann zu Döbeln und Leisnig im Jahre 1416; vgl. v. d. Gabelentz, Adelsfamilien, S. 459; Frh. v. Hausen, Vasallengeschlechter, S. 627.

umb wicken, erbes und alles das heue, das ditz jare gewachsen ist seint meins bruders tode, Hans Stupitz, der auf dem gut erstorben ist. Wer auch jemand, der do spreche, das ich zu lange geschwigen hett, zu fordern von meins eelichen bruders wegen, das mich von ime anerstorben mocht sein von rechtes wegen, es were erbe oder was sich darzu gepurt, das wil ich gerne lassen erkennen nach rechte meine genedige hern oder ire rete, also als mein bruder in dem lande nicht gewest ist und ich meins bruders tode nie erfarn habe; dan nun sichs in die lenge zeucht, nun pin ich sorgsam umb meins bruders tode. Hette ich seinen tod je erfarn, so wolt ichs eher gefordert haben, wurzu ich recht gehabt hett.

Bl. 336<sup>A</sup> Wer es auch | ap mir vorgeanter Hans Zigelheim oder sein weib zu der forderunge nein sprechen wollen, das wil ich gern lassen erkennen nach rechte, ap ich icht des neher pin zu behalten, dan mir jemand das verneinen mochte, wan michs von meins eelichen bruders und des rechten wegen angeerbet und anerstorben ist, oder was darumb recht sei. Wer auch, ap jemand sprech, das mein bruder, der auswendig des landes ist, ehr tod were dan mein vater, dem got genade, da spreche ich in meiner schulde nein zu, das ich seins tods nie erfarn hab vor meins vater tode noch vor meins bruders Stupitz tode, [der] zu Witzten auf den gutern erstorben ist, dasselbst ich fordere, was mich anerstorben ist von meins bruders Friderichs wegen, der auswendig dem lande erstorben ist, des tode ich nie erfarn habe bis auf dise zeit. Wer auch, ap irgent ein biderman were, dem meins bruders tod ehr bewust were dan meins vater tode, der das erzeugen wolde, als recht ist, das wolde ich nach rechte halden. Wer auch, ap sich der genant von Zigelheim gutlichen wolde lassen mit mir scheiden und nicht nach rechte, da sollen mein genedige hern und ir darzu wol macht haben. Wil er das nicht tun, so bitt ich meine genedige hern und ir rete, das sie mich | mit ime daraus nach rechte scheiden, wan ich meins rechten und der schulde, die ich zu Zigelheim habe und zu seinem weib, bei meinen genedigen hern und bei irem rate gern pleiben wil, wan ich auch ein armer besessener man pin.

Ditz seint mein gegenrede und antwort, die ich, Hans von Zigelheim, als ein rechter vormunde Elsen, meiner eelichen frauen, von iren wegen seczen und tu zu der schulde, der mich und mein weib N. von Staupitz umb schuldigt. Und meine doch genzlich, das ich oder sie zu der schulde nicht antworten dorfen von rechtes wegen, seintdemmal das er uns keine rechte urkunde tut und des kein be-

weisunge hat in brifen, in welcher statt, schlosse oder dorfe sein bruder gestorben sei und begraben, und uns in wane schuldigt, auch selbst nicht enweiß, wan sein bruder gestorben sei; also wir vernemen in dem ersten gesece seins schuldrifs, da er inne geschriben hat: »der itzund nicht in dem lande ist«, dunkt uns noch als vor, were er noch aus dem lande und lebte, so konde er sein gut nicht erfordern, dieweil er lebte, und were kein erbe. Solden wir aber durch rechte forderen zu der schulde antworten, so mute wir H. von Zigelheim und Else, mein hausfrau, der an|sprache ein rechte Bl. 337A were, vor unser antwort, gelobt und getan und verpurgt, und pleiben des pei rechte, ap Hans von Staupitz uns beden die were icht tun solde, also als wir die gemut haben und geheischt, nachdemmale das wir in zweien gerichtten bederseit gesessen seint und darumb, das er zu mir und zu meinem weibe erbe meint zu fordern, oder was recht sei. Nach der were, ap wir durch [recht] forder antworten sollen, so antworten wir und sprechen, das ich und mein weib so getane farende habe, das erbguter sein, die N. Staupitz in seinem schuldbrief namhaftig macht an reisigen pferden, an acker pferden, an rindern, an schweinen, an feltgengen viech, an korn, an erbeis, an gersten, an habern, an wicken, an heue, als sein schulde ausweist, nie besehen ader ingenomen haben, die auf seinen bruder geerbet sein von seinem vater, die vor geerbet haben auf seinen bruder N. Staupitz. Und spreche von meins weibs wegen zu der schulde und zu der farende habe, das das sein erbe, da er recht zu habe, nein, und pleibe des pei rechte.

Hierauf: Also N. von Staupitz Hansen von Zigelheim und Elsen, seine eeliche wirtin, schuldigt, das zu Hansen von Zigelheim von seinen und seiner eelichen wirtin geantwort hat, also das er beder schulde und antworts briefs, die sie uns Friderichen | dem Eldern<sup>1)</sup>, Bl. 337B landgraven und marggraven zu Meisen beschriben und mit iren sigiln versigilt haben und haben uns gepeten, sie nach schulde und antwort nach recht zu entscheiden, also halden wir dieselben sachen gehandelt und uns darumb in dem rechten erfarn [und wir] des gelart sein, und wir selber des auch nicht pesser wissen, davon scheiden wir die vorgeschriben N. von Staupitz und Hansen von Zigelheim und nach schulde und antwort, wie recht, als hernach geschriben stet:

---

1) Über ihn siehe oben Anmerkung 2 zu Nr. 622. — Er nennt sich zum Unterschiede von seinem Vetter Friedrich dem Friedfertigen (1406—1440) »der Ältere«; da sich Friedrich hier noch nicht Kurfürst nennt, fällt der Spruch in die Zeit vor 1423.

Zum ersten. als N. von Staupitz in seiner schulde Hansen von Ziegelheim und sein weib schuldigt von seins bruders wegen, der itzund in dem lande nicht ensei, umb II reisige pferde die helfte und IV ackerpferde die helft und [XIV]<sup>1)</sup> rindeshaupt die helft und wie das die [schuld] hievor zu ende ausweist; dagegen geantwort Hans von Ziegelheim, das er und sein weib meinen, das sie zu der schulde, darumb N. von Staupitz schuldigt, nicht antworten dorfen von rechtes wegen, und wie das sein antwort ausweist; darauf sprechen wir Friderich, marggrave zu Meißen, recht: Das Hans von Ziegelheim und Else, sein hausfrau, N. von Staupitz seiner schulde, als er die angesaczt in seinem schuldrive, nicht antworten dorfen, nachdemmale das er sie nach wan und zweifel schuldigt und nicht seczt, wo und wan und in welcher statt sein | bruder verstorben sei und des keine beweisunge hat an rechten gezeugnus und an warn bestendigen offen briven, als der keiser recht in Codice von der beweisung an dem geseze actor<sup>2)</sup> und in demselben buch von namhaftigen dingen ausweist, das zu latein de edendo<sup>3)</sup> heist.

So auf die were, der von Ziegelheim gemut hat vor seiner antwort, sprechen wir recht, das N. von Staupitz H. von Ziegelheim die were nicht tun dorfe, seintmals das H. von Ziegelheim sich antwort gewert hat und ime geurteilt ist, das er ime zu seiner schulde nicht antworten dorfe. Von rechtes wegen. Des zu urkunde haben wir unser insigel etc.

## 688

Einer versaczt einen umb anderhalb schog gr. umb einen hof, den er gekauft hat und halb bezalt hett.

Ein kaufman zu Zwickau kauft einen hof und bezalt den halb. Da wolde er aus dem lande [fahren]<sup>4)</sup> und saczt einen burgen vor das ubrig gelt. Dem ließ er das erbe auf zu getreuer hand, also ap er nicht wider keme, das er sich seins schadens daran erholen mocht. Des was der [kaufman] etzliche zeit aus dem lande; dhweil was der burge in sein haus gezogen. Da kam er zu ime zu Meyßen,

---

1) Vorlage: XXIV.

2) Cod. Just. IV, 19, 23: Actor, quod adseverat, probare se non posse profitendo, reum necessitate monstrandi contrarium non adstringit, cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit.

3) Cod. Just. II, 1.

4) Vorlage: haben.

da man ine solde enthaubten, und rechnet mit ime. Des wolten ime sein erben des guts nicht lassen volgen, sonder er muß rechen mit ine.

Hierauf: Kan Petzolt gezeugen mit richter und schöppen, das er <sup>Bl. 338B</sup> seinen hof Hans Golden zu getrauer hand und zu einem pfand gesaczt hab vor anderhalb schog gr., dafur er ine zu purge versaczt hat, wer es sache, das Petzolt nicht wider zu haus keme, das Hans Golden, sein burge, sich dan des geldes, dafur er ine versaczt hatt, mocht erholen; hat sich nun Hans Golden des kaufs unterwunden, dhweil Petzolt ausländisch ist gewest, darumb das er solch gelt, als er vor Petzolt gereicht und gegeben hat von der burgeschafft wegen, ausgeben und bezalen muste, also ime Petzolt dafur zu pfande gesaczt hat, das richter und schöppen bekenne; und ist nun Hans Golden in kurzer frist, als Petzolt wider heim komen ist, von todes wegen abgangen: So sollen seine kinder Petzolt den hof, der irem vater zu pfande [gesaczt was], also recht ist, des richter und schöppen bekennen, wider entreumen und auflassen, also doch das er den kindern vor widergebe sulch summa geldes; als ir vater seliger vor ine aus[geben] hat, dafur er ime seinen hof zu pfande gesaczt hat; oder die kinder und Petzolt sollen sich mit einander darumb teilen nach erkantnus irer beder freunde und ander biderleut; und das kan den kinden nicht zu hulfe komen, das ir vater, seliger, den hof jar und tag on rechte ansprach besessen und gehabt hat, seintmals | ime Petzolt den hofe zu pfande gesaczt hat, als er das ge- <sup>Bl. 339A</sup> zeugen mag, als oben geschrieven steet, und die zeit nicht einländisch gewest ist, und sein wirtin auch die zeit den hof nie aus iren geweren gelassen hat, das die kinder gezeugen mogten mit recht. Von rechtes wegen.

### 689

Brüder und schwestern kriegen umb erbzinsguter und das teilen sie zu gleich.

Ein man was gesessen im weichpilde zu Rochlitz; der kaufte erbe und guter in einem dorfe, das zu landrecht leit. Dieselben guter, die er do kaufte, die schlug er zusammen und machte ein forberg aus den gutern und gab der herschaft zinse und pflege davon, als die pauern vormals davon getan hetten, als es doch erbzinsgut ist, und hat [das] geruglichen inne gehabt und besessen manch jar, mer dan jare und tag on jedermans widersprache. Nach dem starb der man und erbte die guter auf seine kinde geruglichen on jedermans

widersprache. Darnach nam des toden mans son ein frauen und gewan mit der auch kindlein, meidlen und knechtlen, und hat dieselben guter geruglichen in nutzlichen geweren mer dan XX jare, das man wol volkomen mag mit rechte, ap mans bedorfte. Des-  
 Bl. 330 selben guts | verkaufte der mann ein teil und saczte zins darauf, die noch auf den gutern liegen, und hat von denselben zinsleuten genommen den zins manch jare, darüber er selber die lehn hatte. Dieselben seine guter und ander seine guter [er] geruglichen geerbet und gebracht hat an sein kinder, die sie nach ires vaters tode geruglichen in nutzlichen geweren inne gehabt haben an jemand's widersprache mehr wan vier jare. Nun ist der knechtlen eins gestorben und hat gelassen einen bruder und zwu schwestern, und wirt der bruder darzu gehalden, das er den schwestern an den zinsen keinen teil will lassen volgen und meint, die zins seint an ine allein gefallen und gestorben mit merem rechten wan an die schwestern, wan dieselben zins von ir aller erbgutern ausgesaczt sein, an ine allein gestorben mit mehrem rechten, und des gut lebendige kundschafft hat.

Hierumb bitten wir euch im rechten zu erkennen, nachdemmal die kinder ungezweit und ungesondert seint von ires vaters erbgut und zins, ap der bruder keinen sagbrief zu dem erbzins und gutern haben solle vor den schwestern, sie haben also guten teil in erbzinsgutern, die ir vater also geruglich auf sie geerbet hat, als der brüder itzlicher auf sein teil.

Bl. 340 A Hierauf: Seint das das gut erbzinsgut ist, so hat der vater dasselbe erbzinsgut geerbet auf seinen sone und tochter zu gleicher teilung, und der son kan daran keinen vorteil gehaben davon, das er von schwert halben geporn ist, nachdemmale das das gut erbzinsgut ist und nicht lehngut. Von rechtes wegen.

## 690

Ein fraue nam einen man, die hat zwei kinder und zoge zu irem man in sein gut, und darnach starb das weib; was recht ist.

Ein fraue hat einen man genomen, die hat zwei kinder und zoge zu ime in sein gut mit ires vaters gut. Darnach starb die fraue und ein kind, und eins pleib lebendig. Dem wolt sein [stief]vater nicht sein gut geben seins vaters und der muter.



Hierauf: Was der tode man [an] erbe und an farender habe gelassen hat, damit er sein wirtin nicht begabt noch bedingt hat, also recht ist, das hat er geerbet auf seine kinder. Hat nun der kinder muter ein andern man genomen und ist zu ime in sein gewere gezogen, was sie dan erbguts und farende habe zu ime pracht hat, das der kinder ist, das sie unter ime erweisen mogen, das volgt mit merem rechten dem kinde, das do noch lebt, wan ime sein stiefvater nein dafur gesprechen moge. Hat auch der kinder muter zu dem man icht | pracht an steenden erbeeigen und ligenden grunde, daran sie Bl. 340 B ime keins gedingt hat oder begabt, als recht ist, das volgt dem kinde sunder farende habe, die sie zu irem manne pracht hat, als recht ist, on ansprache. Das ist er neher zu vertreten und zu behalden von rechtes wegen, wan ime das kind darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 691

Von erbe zu geben; was recht ist.

Ein man nam ein weib und hat mit ir kinder. Darnach nam das weib ein ander man. Derselbe sonderte die kinder abe von ires vater teil und das gut, das do pleibe, das verkaufte er und kaufte andere gutere darumb, daran er der frauen keins gedingt noch begabt hat, als recht ist, sonder ein wille geschach vor dem rate, wer, das sie ine uberlebte, so sollde ir volgen die helfte seins guts.

Hierauf sprechen wir: Nachdemmal und er die frauen genomen hat zu der ee und zu der gezogen ist in ire gutere und von dem gut der kinder, die sie mit einem andern manne gehabt hat, von ires vater teil, oben genant, abgericht hat und das erbe, das er pei der frauen verkauft hat und darumb andere guter gekauft, da er seiner wirtin keins an gedingt noch begabt hat, also recht ist, sonder ein willung geschechen ist vor dem rate, das die fraue sein guter halb nemen soll, in | weichpilde gelegen, ap sie ine uberlebte, das Bl. 341 A er gezeugen mag mit der statt buch: So ist er H. kindern von der verwillung wegen, die also vor dem rate gescheen ist, nach der muter tode keins pflichtig. Von rechtes wegen.

## 692

Kinder storben und ließen schwestern und muter; das [erbe] wolten nemen die geschwisteren.

Ein man nam ein weib zu der ee und starb darnach und ließ drei kinder. Darnach nam das weib ein andern man und die freunde sonderten die kindere von der muter und nomen sie zu ine. Darnach storben der kinder zwei. Ap nun das dritte das gut behalten muß von den zweien oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal die zwei kinder verstorben seint, so haben sie ir erbe und gut mit merem rechten geerbet in irer muter schoß, dan [auf] ire geschwistere, die noch leben. Von rechtes wegen.

## 693

*Die Entscheidung ohne Anfrage ist gedruckt bei Wassersleben, Successionsordnung, S. 174, Absatz 3.*

Von anfall guts; was recht sei.

Bl. 341 B Ich habe gegeben ein tochter in guter, die liegen im landrechten, und die guter seint ir halb gegeben von irem wirt und alles die helfte, das sie imer mit einander gewonnen, wissentlich dem lehnhern, richter und schöppen und gehegter pank, den die wisse darüber gegeben ist von der frauen wegen. Nun ist mein tochter verstorben und auch ire tochter, den got genade, und haben beide einen erben gelassen, | meiner tochter kind. Das ist auch nun verstorben, und das hat gelassen eins vater bruder und eins vater schwester, und hat gelassen die eldermutter. Die hat auch lebendige kinde, bede tochter und auch sone, die der toden frauen geschwistere gewest seint. Nun meinen der eldermutter kindere, sie wollen an der toden frauen guter, irer schwester, besser recht haben dan die muter; ap das mit recht gesein moge, oder was recht sei.

Hierauf: Was das tode kind erbs und guts gelassen hat, das hat es geerbet auf seins vater bruder und schwester und auf seiner muter bruder und schwestern und auf sein eldermutter nach personen zal zu gleicher teilung. Von rechtes wegen.

## 694

*Der folgende Spruch dürfte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zwar nach Plauen im Vogtlande ergangen sein<sup>1)</sup>.*

Ein bruder ließ dem andern seinen teil auf an seinem erbe, do er krank was.

---

1) Dasselbet war zwischen 1408 und 1417 ein Heinrich Silbersack Bürgermeister und zwischen 1422 und 1438 Heintz Wolff Ratsmitglied; vgl. Julius

Es haben gesaget Heinrich Silbersack und Conradt Wolffe zwu schwestern von voller gepurt; dieselben zwu schwestern namen den vogenant H. und C. in irs vaters erbe, in weichpilde gelegen, zu eelichen wirten, das ir vater auf sie geerbet hat. Also wurden dieselben H. und C. enig, das H. solde das erbe schatzen und C. solde die kore haben. Also kieß C. zu dem erbe und bezalt H. seinen teil. Da ich, Conradts wirtin, also zu meinem wirt sprach: »Lieber wirt, hastu das erbe | nicht zu bezalen, so unterwind dich des erbes Bl. 342A nicht, wan ich kein oberfrauen in dem haus gehalten mag.« Da sprach C.: »Liebes liep, Sorge nicht, ich wil das haus bezalen und wil noch gelt uberlei behalten, das ich mich damit ernere«, wissentlich biderleuten. Das ist alles gescheen mit wissen und vollwort der zweier schwestern muter. Also hat C. H. seinen teil des erbes bezalt.

Nun ist gewonheit in demselben weichpilde, wan ein man on leibeserben abget, was er dan an erbe und gut hinter ime lest, das erbet er auf sein ewirtin. Nun ist C. in einer gemeine seuch we worden, das er in den negsten acht tagen wol beweist hat mit seinem tode. Des ging er mit seinem bruder Heintzen Wolff zu dem richter und lies ime auf den teil des hauses, das er wider Heinrich Silbersack gekauft hette, also doch Else, sein eelich wirtin, davon nicht enwuste und auch on iren willen und volwort aufgelassen hat, ir nach der stat gewonheit zu schaden, das der teil des erbes auf sie nicht gefallen solde. Und also ist Conradt Wolf in den negsten acht tagen nach dem auflassen von todes wegen abgangen. Nun spricht Heinrich, er habe den teil des erbes seinem bruder abgekauft und wol bezalt, wissentlich bider|leuten, und meint damit den [teil] Bl. 342B des erbes abteidingen.

Dagegen meint Else, C. Wolfs eeliche wirtin, nachdemmal der teil des erbes von irem eelichen vater herkomen sei und sie der gewere nie gereumt habe und H. alle wege der gewere gedarbt habe und noch darbe, und C. seinem bruder den teil des erbes, als [er] bereit krank was, das er darnach kurzlich beweist mit dem tode, vor dem richter on mein willen und wissen aufließ, das solle mir nicht zu schaden komen, das ich ein erbname was zu seinem gut, das er nach der stadt gewonheit gelassen hat, das er mir die gewere damit geprechen und mir mein anerstorben erbe damit moge abgeteidingen;

---

Vogel, Ratsregister von Plauen; Verzeichnis der Mitglieder des Stadtrates zu Plauen i. V. aus den Jahren 1421—1890; Beigabe zur 8. Jahresschrift der Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.; Plauen 1890, S. X f.

nachdemmal das anerstorben erbe und eigen niemand vergeben mag on der erbnemen wille, und C., mein wirt, nach dem auflassen der gewere nie gereumt hat und das erbe in sein geweren ist verstorben, ich solle mit der vor geschriebenen zusage den teil des erbes mit merem rechten behalten, wan mir [Heintz]<sup>1)</sup> Wolff mit dem auflassen und dem kaufe, den er vor sich seczt, das abgeteidingen moge.

Bl. 343A Wurde aber erkant in dem rechten, das ich nicht hoffe, das er mir den kauf und auflassung des erbes zusagt, ap er das icht bezeugen soll mit richter und schöppen, die do bekennen, | das er das erbe bei seinem gesunden lebendigen leibe aufgelassen habe vor gehegter pank, als recht ist, und auch als er ime einen kauf zusagt an dem erbe, den er mit meinem wirte, seligen, solle getan haben, ap er dan den kauf auch sonderlich beweisen solle nach toder hand, als recht, und als er die bezalunge an dem erbe, die er soll getan haben, ime zusagt, ap er dan auch pillich die bezalung erweisen solle nach toder hand, als recht ist, nachdemmal als mir wissentlich ist, das er vor das erbe kein gelt gegeben hat, das in meins wirts oder in meinen nutz komen sei, von rechtes wegen.

Hierauf: Nachdem Conradt Wolf das erbe, das N. Meisters gewest ist und seinen zweien tochteren von ime anerstorben was, H. Wolf seinem bruder vor dem richter aufgelassen hat on Elsen, seiner eelichen wirtin, willen und wissen, dhweil Conradt Wolf gereit krank ist gewest, das er beweist hat mit seinem tode: So ist das auflassen, auf das C. Wolff seinem bruder H. an dem anerstorben gut also getan hat, machtlos, nachdemmal Else, sein eeliche wirtin, des anerstorben erbes mit der gewere neher zu vertreten ist, dan er H. Wolff mit dem auflassen darein gesprechen oder das abgeteidingen moge. Ist auch in dem weichpilde, da sich die sach inne  
Bl. 343B verlaufen hat, solche | gewonheit, wan ein man on leibeserben abgeet, das sein erbe und sein gut dan volgt seiner eelichen wirtin, so kan [C.]<sup>2)</sup> Wolff das anerstorben erbe nicht auflassen noch verkaufen on seiner eelichen wirtin willen und wissen, seint sein eeliche wirtin nach der gewonheit des weichpildes ein erbname darzu gewest ist, on der wille er des erbes nicht aufgelassen konde. Und das kan H. Wolf nicht zu hulf komen an dem auflassen, das er des biderleut hat, die dobei gewest seint, nachdemmal das auflassen gescheen ist vor dem richter, dhweil C. Wolff bereit krank ist gewest, on willen und wissen Elsen, C. Wolffens eeliche wirtin, die an dem erstorben erbe die gewere auch nie gereumt hat von rechtes wegen.

1) Vorlage: Hans.

2) Vorlage: H.

Was man an steenden erben und ligenden grunden [hat], das anerstorben seint, das kan man nicht verkaufen oder vergeben on willen und wissen der erbnemen, als ferre und sich die erbnemen nicht verschwigen daran, das ine daran zu schaden komen mag; sonder tet es not, so solden sie es den erbnemen zuvoran anpieten und den vor und ein gutlichen kauf geben.

## 695

Von gutern, die einer fordern wolde von seins weibs vater, wan sie doch tot was.

Ein mulner hatt ein weib, der vater starb und sie | darnach, Bl. 344 A also das sie ires vaters teil nicht zu irem manne pracht, eher sie starbe. Da wolt der molner das gut fordern von iren wegen, wan sie doch tod was.

Hierauf: Nachdemmal des mulners weib dem molner, irem eelichen wirt, an dem gut, das ir anerstorben was von irem vater, keins gedingt noch gelobt hat, als recht ist, so kan dem mulner an dem gut keins gefolgen, sonder sein weib hat dan das gut, das ir [angesterben] mochte von irem vater, mit merem rechten geerbet auf ir muter, dan ir der mulner darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 696

Von erbe und gabe, die in einem andern gericht geschicht.

Ein biderman H. etc. hatt mein eeliche schwester zu der ee und hat ir begabt vor gericht alles, das er hett oder imer gewunne, es were an gelde, an farender habe oder an erbe, das ich mit des richters brifen wol beweisen wil. Nun ist er gestorben, dem got genade. Darnach mein rechte schwester, sein eeliche hausfraue, auch gestorben ist, der got genade. Ap ich des erbes, fahrender habe und geldes, das meiner schwester begabt ist und auch geliehen was von der frauen des erbes, da er auf starbe, neher zu behalten pin von rechtes wegen, wan meiner schwester mans | bruder, oder Bl. 344 B was hierumb recht sei; auch so hat ime H. lassen leihen den hof nach meiner schwester tode, ap er mir icht moglich die lehen und die gewere tun soll.

Ditz seint mein antwort, die ich H. etc. tu zu diesen schulden, da mich Gerdrut, Crosius eeliche wirtin, umb anspricht und meint,

mir von irer schwester wegen mit solchen zuspruchen meines bruders Rentzsch von Stenen seligen gute, das er gelassen hat, abzufordern. Und eher ich mein antwort und gegenrede zu irem schuldbriefe secze, mute ich und begere einer rechten weren vor meiner antwort uber iren schuldbrief und bitt nach rechte zu erkennen, ap sie mir icht die were vor meiner antwort geloben und tun solle.

Darnach als Gerdrut, Crosius eeliche wirtin, in irem schultbrief schreibt und mir zuspricht umb gut, das ir von irer schwester sol an-erstorben sein nach dem, als der brief ausweist, ich, Hans von Stenen, sage und spreche, das mein bruder, seliger, Rentzsch von Stenen, kein gut noch farende habe hinter ime gelassen hat, das in dem gericht zu Eißdorff unter ime sei erstorben in meiner genedigen hern der marggraven gericht, daran er doch seiner eelichen wirtin in dem gericht, da es innen verstorben ist, keine gabe oder gedingte, als Bl. 345A recht ist, mocht erweisen, und meine, das mir | die gabe, die in einem andern gericht und nicht in dem gericht, da die gabe solle geschehen sein, unter meinem bruder erstorben ist, [nicht] solle zu schaden kommen, an meines bruders seligen erbe zu nemen als seinem negsten erbnemen, nachdemmal er seinem weibe von gabe wegen nicht mer vererben konde, das sein weib furpas vorerben mochte, sonder solch gut, als unter meinem bruder were erstorben in dem gerichte, do die gabe innen geschehen were, etc.

Wurde aber in rechten erkant, des ich doch nicht hoffe, das er solch gut, das unter ime in meiner hern der marggraven gericht were erstorben, wol vergeben mochte vor gericht und seiner eelichen schwestern die gabe an dem erbe von irer schwester, seliger, zu fordern mocht komen, so antwort ich aber also, ap sie icht die gabe, die irer schwester [zu] Eißdorff solle sein gescheen, icht gezeugen soll mit gezeugnus, bekentnus richter und schöppen oder irer insigil an den brifen, do sie die gabe meint zu beweisen; und die gabe auch on mein willen und wissen gescheen ist. Auch als sie schreibt umb den brief, der von meiner frauen, der eptischen, zu recht geet, darzu antworte ich also, das derselbe hof meins bruders Rentzsch von Stenen recht erbe gewest ist, der zu reichen geet von meiner frauen, der eptischen, und mein bruder, seliger, vorgeanter seiner eelichen wirtin denselben hof, in der clostergassen Bl. 345B gelegen, nicht anderst hat | lassen reichen wan zu irem leibe, das die vorgeant frau Gerdrut erweisen mocht, wie recht ist; von den vorgeschrieben reden und meiner antwort ich meine, das mein bruder, seliger, alles erbegut und farend habe, das er gelassen hat und unter ime und seiner wirtin ist erstorben, sollen mit merem

rechten mir volgen, dan Gerdrut, seins weibs schwester, darein gesprochen moge, nachdemmal mein bruder an seinem gut und farender habe seinem weibe seligen keine gabe getan hat, das gut zu vererben, als recht ist, an solcher statt, da es kraft und macht gehalten mocht, das sie mit rechte erweisen, oder was hierumb recht sei.

Hierauf: Nachdemmal H. von Stenen einer were begert, die sol man ime pillichen tun und geloben von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir eegenanten schöppen auf die vor geschriebene schulde und antwort ein recht: Nachdemmal Rentzsch von Stenen seiner eelichen wirtin in dem gericht, da sie mit irer habe und gut wonhaftig gewest und verstorben seint, an seinem gut keins gedingt noch gegabt hat, als recht ist, das Gerdrut Crosius mit recht mocht erweisen: So kan ir Rentzsch von Stenen und sein wirtin, irer schwester, guter, das unter ime erstorben ist, keins mer gefolgen wan irer schwester gerade. Hat auch Rentzsch von Stenen wirtin [icht an] farender habe oder | bereits geldes gehabt, das ir gewest ist und was unter ir ist erstorben, das hat sie geerbet auf ire Bl. 346 A schwester. Were auch in dem gericht zu Eißdorf icht gutes gelegen, das Rentzsch von Stenen were und unter ime were erstorben, das mocht frau Gerdrut von der gabe wegen, die irer schwester in dem gericht gescheen were, wol werden und fordern. Ist auch ir schwester an dem hofe, an der clostergassen gelegen, icht erblich gelihen oder gereicht, also das Rentzsch von Stenen an der reichunge ime und seinen erben an solchem hofe kein recht behalten hab, das fraue Gerdrut erweisen und volkomen mocht, wie recht ist, das [mocht] frauen Gerdruten [volgen]. [Mocht aber Frau Gerdrut] die volge an dem hofe und erblich gelihen, das sie also verschrieben ist, nicht mit recht erweisen, so kan ir an dem hofe keins gefolgen, sonder der hof volgt mit merem rechten Rentzsch, dan Gerdrut Crosius mit der gabe, die irer schwester in einem anderen gericht gescheen ist, darein gesprochen moge. Von rechtes wegen.

### 697<sup>1)</sup>

Ein man auf dem lande nam ein weib, der hat vier kinder. Das weib starb. Da nam er ein ander [frauen], mit der er auch kinder gewan, und starb. Darnach die letsten kinder wolten den ersten kindern iren teil nemen, das ine doch nicht gepürn kont von rechtes wegen.

1) Zwischen der Überschrift und dem Inhalte dieses Spruches besteht eine Inkongruenz.

Bl. 346 r Was die letsten kinder erbes und guts und farender | habe gelassen haben, damit sie ir vater nach seinem tode beerbet hat, haben die drei verstorbenen kinder mit merem rechten geerbet in irer muter schoße, dan ir die ersten kinder drein gesprechen mogen. Von rechtes wegen.

## 698

Halbe bruder tochter, vater bruder son: das behält des halben bruder tochter.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 174, Absatz 4.*

## 699

Bl. 347 a Tochterkinder behalten das gut vor bruderkindere.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 175, Absatz 1.*

## 700

Tochterkind behelt gut vor bruders son.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 175, Absatz 2.*

## 701

Bl. 347 r Von erbe und gut zu nemen von II schwestern.

*Magdeburger Spruch.*

*Identisch mit Nr. 38 und 564 der Vorlage; siehe Nr. 38.*

## 702

Ein man wolt guten unberaten kindern und wolt den mer geben seins guts dan den beraten.

Ein man hat kinder im landrecht, und der warn ein teil vergeben. Do wolde er den, die do pei ime warn, mer geben seins



guts dan den beraten; und hat das gut selber erarbeit mit den kindern; und die beraten wolten ime das nicht gestatten. Do ließ er ime ein urteil werden, ap er das getun mocht oder nicht.

Hierauf: Seintdemmal das der man das gut, beweglich und unbeweglich, mit seinen kindern erarbeit hat, so mag er des erarbeiten guts einem kinde wol mer geben nach seiner gunst wan dem andern bei seinem lebendigen leibe mit merem rechten, dan ime die andern darein gesprechen mogen. Was er aber guts lest unvergeben nach seim tode, das erbet dan auf seine kinder mit einander gleich zu gleicher teilung.

### 703

Ap ein eldermutter des kindes guter neher sei zu be-Bl. 348<sub>A</sub> halten dan des vaters schwester.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 175, Absatz 3.*

### 704

Ein tochter und zwen bruder von gezweiten kindern, wie die ersten den letsten nicht meinen teil zu geben an erbzinsgutern.

Ein man, gesessen in landrechten, hat ein frau. Mit der hatt er drei kinder, II kneblen und ein meidlen. Der man starb. Darnach nam die frau ein anderen man und hat mit dem auch kinder. Darnach starb des ersten mannes tochter und ließ II bruder und ire muter. Darnach starb die muter und ließ kinder mit dem ersten man und auch mit dem letsten. Die ersten kinder meinen den letsten nicht teil zu geben an den erbzinsgutern.

Hierauf: Seintdemmal Hans und Heinrich, gebrudere, N. sone, von Albrechts von Tyme vor irer antwort mutend und begeren seint uber ire schuld ein rechte were, die were sol er ine vor der antwort pillichen tun. Von rechtes wegen. Und ist er zu der were nicht genug beerbet noch gëessen, so soll er die were verburgen. Von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir auf die schulde und antwort vor recht: Nachdem Hans Tiecz verstorben und zwen sone und ein tochter hinter ime gelassen hat, was er dan an erbzinsgutern gelassen hat, das

Bl. 348: hat er geerbet auf seine sone und tochter zu gleicher | teilung. Ist dan die tochter darnach gestorben, so hat sie iren teil des zinsguts geerbet in irer muter schoß. Ist dan die muter darnach gestorben, so hat sie dan iren anerstorben teil, der ir von irer tochter an demselben erbzinsgut anerstorben was, forder geerbet auf ire kinder, die sie gelassen hat, zu gleicher teilung. Von rechtes wegen.

## 705

Von muter bruder und schwester vater halb und von vater bruder sone.

*Ausgangsort des Spruches nicht angegeben.*

*Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 175. Absatz 4.*

## 706

Ap einer seiner schwester genug umb ire veterlich erbe gemacht hett, und [sie] sich vor dem erbhern und nachtpauern verziegen hat, wie er des volkōmen soll.

Ditz seint schulde, die ich Hans Flaschke von Alhet, meiner eelichen wirtin [wegen] zuspreche Peter Rentzsch, irem eelichen bruder ungezweit von vater und muter.

Bl. 349A Zum ersten gebe ich vorgenanter H. schuld von Alhet wegen, meiner eelichen wirtin, dem obgenanten P., irem eelichen bruder, umb einen hof und [drei] hufen lands, holz und wiesen, das darzu gehort, zu Gotis gelegen, minner oder mer, das der mergenant P., ir rechter | eebruder, ir furhelt iren teil, wan ir vater iren teil also wol auf sie geerbet hat und als mit gutem rechten, als auf den vogenanten P., iren bruder, das sie unter ime erweisen will; und mute darumb seiner antwort und pleibe des pei rechte, ap mein eewirtin ir anerstorben erbe, das ir eevater auf sie geerbet hat, iren teil icht neher sei unter dem vogenanten P., irem bruder, zu beweisen und zu behalten, dan er ir das furgehalten moge oder ir nein dafur gesprechen moge, wan doch meiner eelichen wirtin kein genuge von der vogenanten habe noch nie gemacht ist und sich auch des nicht verziegen hat.

Zum andern mal gebe ich vorgenanter H. schuld von Alhet wegen, meiner eelichen wirtin, dem genanten P.; irem eelichen bruder, das er ir vorhelt iren teil an getreide ungedroschen XX scheffel und

hundert weizs, korns, gersten und hafern und an gedroschen getreide XXX scheffel und an XII pferden, also das eins darnach gegeben wart umb VI schock, und an XIII rindeshaupten, an XV schweinen, an wagen, geschirren und an hausrat und was zu erbe und erbergerete gehorn moege, minner oder mer, der stück, die vor geschrieben sein, das mein eeliche wirtin alles wol erweisen will, das die habe unter irem rechten eevater erstorben ist; die habe ich mit einander geacht auf XVIII schock [gr.] und C, und mute darumb sein antwort und pleibe des pei dem rechte, ap mein ewirtin | ir aner- Bl. 349<sub>B</sub>  
storben erbe, das ir vater auf sie geerbet hat, iren teil icht neher sei unter dem genanten P., irem bruder, zu beweisen und zu behalten, dan er ir das vorgehalten moege, wan doch mein eeliche wirtin von der vorgenanten habe nie kein genuge gemacht ist und sich auch nie verziegen hat an keiner statt.

Zum dritten mal gebe ich vorgenanter H. schult von Alhet, meiner eelichen wirtin wegen dem obgenanten P., irem eelichen bruder, das er ir furhelt an irem teil XXX schock bereits geldes, minner oder mehr, das unter irem vater erstorben ist; und pleibe des pei rechte, was er mir von meiner eelichen wirtin wegen pflichtig sei nach meiner schulde und seiner antwort.

Antwort: Ditz seint mein antwort, die ich, P. Rentzsch, tu und secze zu den schulden, da mich H. von Alheiten, seiner eelichen wirtin wegen umb anspricht und schuldigt, als hernach geschrieben stet. Und eher ich nun zu seinen schulden antworte, mute ich vor und beger von ime uber itzliche schulde besonder ein rechte were und bitt zu erkennen nach recht, ap er mir die were vor meiner antwort icht pillichen geloben und tun soll, und ap er zu der were nicht genug beerbt were, ap er mir die were icht pillichen verpurgen soll mit leuten, die | genug darzu beerbt und besessen weren oder Bl. 350<sub>A</sub>  
was darumb recht sei.

Darnach also erkant wirt umb die were und H. von Alhett, seiner eelichen wirtin wegen mich P. in seiner antwort mit dem ersten zuspricht und schuldigt: »Zum ersten gebe ich schult von Alhet wegen, meiner eelichen wirtin, dem obgenanten P., irem rechten eebruder, umb einen hof und umb die drei hufen landes, holz und wiesen, das darzu gehort, zu Gotis gelegen, minner oder mer«, nachdem als dieselben sein schulde bis zu ende ausweist, antwort ich genanter Peter also zu, das ich derselben Alhet, meiner schwester, vor iren teil eine genuge gemacht und gegeben habe wissentlich biderleuten, mit den ich das wol gezeugen mag. Darumb dieselbe Alhet, H. eeliche wirtin, mein schwester, des hofes,

der dreien hufen landes, holz und wiesen, nachdem also die schuld ausweist und gemeinlich alle des erbeguts und farende habe, das ir von irem vater anerstorben was, vor dem erbhern des guts und vor den nachtpauern des dorfs, do die guter in gehören, verziagen und aufgelaßen hat, also das sie kein ansprach mer daran haben  
 Bl. 350<sup>B</sup> woll, und mich auch darumb nimmer | wollen ansprechen noch be- teidigen, das ich alles volkomen mag und gezeugen mit dem erb- hern und mit den nachtpauern, vor den das geschechen ist. Und auch zu besserunge und sterk meiner antwort auf sein erste schult namhaftig mach, [das ich dasselbe gut] besessen und gehabt habe jar und tag und also vil zeit, als ich das zu meinem rechten bedarf on H. und Alheten, seiner eelichen wirtin, rechte widersprache und volgung oder forderunge der ansprache mit rechte, als er und sein wirtin einländisch gewest seint. Bitt ich, zu erkennen nach recht, seintdem ich die genuge mit biderleuten gezeugen und volkomen mag und auch mit dem erbhern des guts und nachtpauern, als vor geschrieben steet, das Alheit, mein schwester, sich verziagen und aufgelaßen hat alles das, das ir von irem vater anerstorben was, keins ausgelassen, und ich auch dasselbe gut, das er in seiner ersten schulde namhaftig gemacht, besessen und gehabt habe jar und tag und also vil zeit, als ich zu meinem rechten bedarf, an desselben H. und Alheiten, seiner eelichen wirtin, rechte ansprache und volgung oder forderung der ansprache mit rechte, also als sie in dem lande  
 Bl. 351<sup>A</sup> gewest seint, ap ich mit dem | gezeuge, als vor geschrieben ist, mein gut icht neher sei zu vertreten und zu behalten, dan mich H. und Alheit, sein eeliche wirtin, mit irer schulde und zusage darzu gedringen mogen, das [ich] ine teil von den gutern must geben, oder was darumb recht] sei].

Darnach als mich P. der vorgenant H. von Alheit, seiner eelichen wirtin wegen in seiner andern schulde schuldigt und zuspricht: »Zum andern mal gebe ich H. schulde von Alhet wegen, meiner eelichen wirtin, dem vorgenanten P., irem eebruder, das der ir vorhelt iren teil an getreide ungedroschen XX scheffel und hundert weizs, kornes, gersten und habern und an gedroschen getreide XXX scheffel und an zwelf pferden« etc., nachdem sein andere schulde von stucken zu stuck ausweist bis an das ende etc., antwort ich obgenanter P. also zu, als ich zu ersten schulde geantwort habe, und sprech, das ich Alheit, meiner schwester vorgenant, vor iren teil ein genuge gemacht und gegeben habe wissentlich biderleuten, mit den ich das wol gezeugen kann, darumb sich dieselbe Alheit, H. eeliche wirtin, mein eelich  
 Bl. 351<sup>B</sup> schwester, alle des erbes | und guts und farende habe, das ir von

irem vater anerstorben was, keins ausgelassen, vor dem lenherrn  
 und den nachtpauern verziegen und aufgelassen hat, also das sie  
 mich darumb nit mer beteidigen noch anreden will, das ich auch  
 wol gezeugen und volkomen mag mit dem erbhern und nachtpauern,  
 also ich auch in meiner ersten antwort secze, und seintdemmal sie  
 sich alles erbes und guts und farender habe gemeiniglich, keines  
 ausgeschlossen, vor die genuge vor dem erbhern und nachtpauern  
 verziegen hat, alles das ir von irem vater was anerstorben, als vor  
 geschrieben steet, das ich alles wol gezeugen kan und Hans nun  
 von irer eelichen wirtin wegen mich in seiner anderen schulde schul-  
 digt umb getreide, gedroschen und ungedroschen, pferde, rinder,  
 schwein, wagen, geschirr und allen hausrat, das er acht und werdert  
 auf XVIII und hundert schock gr. etc., nachdemmal als die ander  
 schulde von worten zu wort ausweist, das alles von irem rechten  
 [eevater] sol erstorben sein, meine ich, das sie in der gemeinen ver-  
 zicht, die sie vor dem erbhern und nachtpauern getan hat, als vor  
 geschrieben steet, sich alle der stuck, auch die [er] in der andern  
 schulde namhaftig macht | von worten zu wort, und auch des geldes, Bl. 352 A  
 da er das auf achtet, verziegen und aufgelassen habe vor die genug,  
 und bitt daruber zu erkennen, was recht ist. Und auch zu besse-  
 rung und sterk derselben meiner antwort auf die anderen schulde  
 secze ich und sprech, das ich das getreide, gedroschen und unge-  
 droschen, solche pferde, rinder und schwein, wagen, geschirr und  
 allen hausrat und darzu alle farend habe, wie gut das alles mit ein-  
 ander gesein mag, nach meines vaters tode besessen und gehabt  
 [habe] jar und tag, aber jar und tag und als also vil zeit, als ich  
 zu meinem rechten bedarf, on Hansen und Alheiten, seiner eelichen  
 wirtin, ansprach und volgung der ansprach mit gericht und rechte,  
 also als sie inländisch gewest seint, und bitt zu erkennen nach  
 rechte, nachdemmal Alheit, Hansen eeliche wirtin, vor die genuge, also  
 vor geschrieben steet, die ich gezeugen moge vor dem erbhern und  
 vor den nachtpauern, das auch oben geschrieben steet, sich ver-  
 ziegen und aufgelassen hat alle das erbe, gut und farend habe, die  
 ir vater gelassen hat und auf sie geerbet hett, keins ausgelassen  
 noch ausgeschlossen, das ich gezeugen und volkomen mag mit dem  
 erbhern und nachtpauern, ap ich damit solchs getreids, gedroschen  
 und ungedroschen, pferde, rinder, schwein, wagen, geschirr, allen Bl. 352 B  
 hausrat und darzu alle farend hab, wie gut das alles gesein mochte,  
 das mein vater gelassen hat, icht sei neher zu behalten mit solcher  
 gemeinen verzicht und auch damit, das ich alle vor geschriebene  
 stuck, die mein vater, seliger, gelassen hat, besessen und gehabt

habe jar und tag und also vil zeit, als ich zu meinem rechten bedarf, an H. und Alheit, seine eeliche wirtin, ansprache, als auch vor geschrieben steet, ap ich icht neher sei zu vertreten und zu behalten, dan er und sein wirtin mit der andern schulde und zusage darein gesprechen oder zusage oder teil von mir geforderen mogen. Wurde aber erkant im rechten, des ich nicht hoffe, das ich mit den vor geschrieben antworten auf die anderen schulde nicht verantwort hette, so antworte ich forder auf die andern schulde und sprech nein darzu der summa getreides, pferden und anderen stucken, die er in seiner andern schulde melt; und auch zu der summa geldes, als hundert und XVIII schock, da er die genanten stucke auf wirdigt, sprech ich auch nein, wan mein vater, seliger, solcher stucke, als er in seiner anderen schulde namhaftig macht und itzlichs an ein summa seczt und auch das wirdigt auf hundert und XVIII schock, Bl. 353A in solcher summa, | als er seczt, und auch auf summa geldes, als gut er das wirdigt, nicht gelassen [hat] und bitt daruber zu erkennen, was recht ist.

Darnach als der vogenant H. von Alheit, seiner eelichen wirtin wegen mich P. in seiner dritten schulde anspricht und schuldigt: »Zum dritten mal gebe ich vogenanter Hans schult von Alheit, meiner eelichen wirtin wegen dem vogenanten P., irem rechten bruder, das ir der vorhelt iren teil von XXX schock gereits geldes minner oder mehr, das unter meinem vater erstorben sei«, nachdemmal als die dritte schulde ausweist bis zu ende, antworte ich vogenanter P. also und sprech als vor, das ich Alheit, meiner schwester, vor iren anerstorben teil ein genuge gemacht und gegeben habe, wissentlich biderleuten, mit den ich das wol gezeugen mag, darumb sich Alheit, mein schwester, alle des gereits geldes, das mein vater, seliger, gelassen hat, wievil des gewest ist, XXX schock, als er seczt, minner oder mer, verziegen und aufgelassen hat vor dem erbhern und nachtpauern mit der gemeinen verzicht und aufflassunge, die sie getan an alle dem erbegute und farende habe, das ir vater gelassen hat, keins ausgeschlossen, also das sie mich nicht mer darumb anreden will noch betedingen, | das ich wol gezeugen und volkomen mag mit dem erbhern und auch mit den nachtpauern. Und auch zu sterke meiner dritten antwort secze ich und spreche, das ich solch bereit gelt, das mein vater, seliger, gelassen hat, besessen und gehabt habe jar und tag und aber jar und tag und also vil zeit, als ich zu meinem rechten bedarf, on des egenanten Hansen und seiner wirtin rechte widersprache und folgung oder forderung der ansprach mit rechte, also sie bede einländisch gewest seint,

und bitt zu erkennen nach rechte, ap ich mit der genuge, die ich gezeugen mag, und mit der gemeine verzicht und auflassung vor dem erbhern und nachtpauern, die mein schwester getan und aufgelassen hat an allen dem erbegut und farender habe, keins ausgeschlossen, das mein vater auf sie geerbt und pracht hat, als vor geschrieben steet, und damit als ich sulch bereit gelt, als mein vater, seliger, gelassen hat, so vil zeit, als oben geschrieben stet und ich zu meinem rechten bedarf, gehabt habe und besessen, icht sei neher zu behalden, dan Hans und sein wirtin mir darein gesprechen oder teil davon mit irem dritten clagen, schulden und zusagen mir abgefordern mogen, oder was recht sei. Wurde aber erkannt in dem rechten, das ich mit | solcher vor geschriebener antwort nicht ver- Bl. 354A  
antwort hette und furpas antworten solde, des ich nicht enhoffe, so antwort ich furpas und spreche nein zu der summa der XXX schock gr., die mein vater an bereitem gelde solle gelassen haben, und bitt darüber zu erkennen, was recht sei.

Hierauf: Seintdemmal P. von H. vor seiner antwort mutende und begerende ist uber itzliche schulde besonder ein rechte were, die were sol er ime vor der antwort pillichen tun und geloben; und ist er zu der were nicht genug gesessen noch beerbt in dem gericht, da sich die sach innen verlaufen hat, so soll er ime die were vergewissen und verpurgen [mit leuten], in dem landgericht gesessen, die genug zu der were besessen und beerbet sein. Von rechtes wegen.

Darnach sprechen wir vorgenanten schöppen auf die ersten schulde und antwort vor recht: Kan Peter gezeugen selbsiebend unbescholdner leut an irem rechten auf den heiligen, das er H. eeliche wirtin ein genuge vor alles das, das ir von irem vater anerstorben was, [gemacht habe], keins ausgeschlossen, und hat er dan dasselbe gut darzu besessen [jar und tag] und uber jar und tag on H. und seiner eelichen wirtin rechte widersprache und volgung der ansprache mit dem gerichte und rechte, und als er und sein wirtin einländisch gewest sein: So ist Peter solchs erbs und guts, als die erste schuld ausweist, mit den gezeuge selb|sibend auf den heiligen und mit be- Bl. 354B  
kentnus des erbhern und nachtpauern nun umb das auflassen, als vor geschrieben steet, und auch damit, das er das gut als vil zeit, als er zu dem rechten bedarf, on rechtlich ansprach gehabt und besessen hat, neher zu behalten und zu vertreten, dan ime H. und sein wirtin darein gesprechen oder das abgeforderen mogen. Von rechts wegen.

Darnach auf die andern schulde und antwort sprechen wir recht: Mag Peter gezeugen selbsiebend ungescholdener leut an irem rech-

ten, das er seiner schwester, H. wirtin, ein genug vor alles das, das ir von irem vater anerstorben was, gemacht habe, kan er dan gezeugen und volkomen mit bekantnus des erbhern und nachtpauern, das sie verziegen und aufgelaßen habe alles, das ir von irem vater anerstorben, keins ausgeschlossen, und hat er dan auch dasselbe gut und farende habe, das benumt ist in der andern schuld, besessen jar und tag on H. und Alheit rechte widersprach mit rechte, also als er und sein wirtin einländisch gewest seint: So ist P. solchs guts, als die ander schuld ausweist, [das er] so vil zeit, als er zu seinem rechten bedarf, gehabt und besessen hat, neher zu vertreten und zu behalden, dan ime Hans darein gesprechen oder von den stucken und gelde, das er darauf wirdigt, also die andere schulde

Bl. 355A aus weist, vater teil geforderen moge. Von rechts wegen.

Darnach sprechen wir auf die dritten schulde und antwort vor recht: Tar P. gezeugen selbsibend ungescholdener leut an iren rechten auf den heiligen, das er seiner schwester mergenant von irem anerstorben vater[teil] ein [genuge] gemacht habe, kan er dan auch gezeugen und volkomen mit bekantnus des erbhern und der nachtpauern, das das die frau vor ir anerstorben vater teil mit bekantnus des erbhern und der nachtpauern aufgelaßen, sich des verziegen hat genzlichen, und hat dan solch gelt, als er dan in seiner [dritten] schulde namhaftig gemacht, besessen jar und tag und also vil zeit, als er zu seinem rechten bedarf, on H. und seiner wirtin rechte ansprache, also als sie einländisch gewest seint: So ist Peter mit dem gezeuge selbsiebend auf den heiligen, als vor geschriben stet, und mit bekantnus des erbhern und der nachtpauern, umb das auflassen und auch damit, das er solch gelt, als die dritte schulde ausweist, besessen hat und gehabt als vil zeit, als er zu seinem rechten bedarf, on recht ansprache und auch, als vor geschriben ist, neher zu behalten, dan ime H. darein gesprechen moge oder sein wirtin teil abfordern moge. Von rechts wegen.

## 707

Von gutern, wie eins in das ander ist komen.

Bl. 355B Herr richter, wolt ir Thomas wort vernemen. Er hat gclagt umb sein veterlich erbe, das aus einem gut in das ander komen ist, und ist auch davon nie geweist, wie recht ist, mit Worten oder mit werken, und sich auch nie verziegen hat an keiner stat, und auch davon nicht pracht ist, als recht ist, wissentlich burgermeister, richter



und schöppen und erbgewissen, oder wie man die nennen soll; und hernach in dem gut plieben ist und darinne gearbeit tag und nacht auf gewin und auf verlust; und bitt, das ir fragt, ap ine ein einkomen man gehindern moge an seinem veterlichen erbe mit keiner beweisunge.

Herr richter, wolt ir Hansen wort horen. Hie stet Hans und ich an seinem wort, der sein erbe und sein gut antedingen, alles, das er inne hat, es liege, wo es liege und wie es genant sei, von Thomas wegen umb sein veterlich angefelle. Das ist Hansen noch nie worden grosch noch grosch wert, heller noch heller wert, und hat seins guts mer must weggeben, dan ime plieben ist. Das will ich erweisen zu den heiligen, und bitt eins urteils nach rechte, ap er icht dapei solle pleiben, oder was recht sei.

Hierauf: Kann Thomas gezeugen mit dem burgermeister, rat und erbgewissen, das sein veterlich erbe in Hansen gut sei kommen und ime darumb nie kein genuge gescheen, und er sich des auch [nie] | verziegen habe an keiner statt, da es craft oder macht gehaben Bl. 356 A mag, so ist ime [Thomas]<sup>1)</sup> vor desselben seins veterlichen guts mit bekantnus des burgermeister und rats und erbgewissen neher zu vertreten und zu behalten, wan ime Hans nein dafur gesprechen moge. Von rechts wegen.

## 708

Von bescheidenung vor gericht umb angefelle etc.

Wir schöppen der statt Leiptzk bekennen, das wir umb recht gefragt sein nach diesen worten: Herr richter, wolt ir N. wort horen und mich an seinem wort. Dem ist anerstorben guts von seiner eelichen wirtin, da er gut zu recht hat. Dasselbe angefelle ist ime anlanget mit teidingen und vor gericht, das N. erweisen will, wie ime das erteilt wirt, das ime der dingetag nicht ist wissentlich worden, das er das verantworten mocht und er darumb wandeln wil, was ime das recht erteilt. Ap er nun pillich darpei pleibe, wan das ine jemand daran gehindern moge, wan er der negst ist, das er beweisen wil, wie ime das erteilt wird, oder was recht darumb sei.

Antwort. Hierzu antwort P., das er ein eelichen vater gehabt hat. Der ist ime abgestorben, und des ist er komen und hat mut seins angefelles und das [hat] ine der richter bederseit furbescheiden vor gericht und gehegten ding | auf einen namhaftigen tag, wissentlich Bl. 356 B

1) Vorlage: Hans.

richter und schöppen. Des ist P. kommen und hat dem richter gefolgt ein ding, das ander, das dritt, und hat das angefelle erlangt on widersprach, und zeucht sich des auf richter und schöppen und gehegte pank, das er das angefelle hat erlagt on widersprache; und der das angefelle anteidingt, wissentlich ist worden, das er zu dem gut teidinge; des seint dieselben urtel geholt uber feld zu Leiptzk. das ime das angefelle zugesprochen ist, wissentlich richter und schöppen, und ime auch sein urteilgelt wider worden ist. Ap er nun des zugeteilten angefelles icht neher sei zu behalten, wan ime jemand das entfuren moge, oder was hierumb recht sei.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk recht: Bekennen richter und schöppen, das N. und P. bederseit auf einen namhaftigen tag bescheiden ist vor gehegte ding umb das angefelle; ist P. komen und hat seiner clage an dem ausgelegten ding gefolgt, als recht ist: So hat P. das angefelle erfordert und erstanden; und N. kan mit seinem gewett noch mit keiner puß an seine forderung mehr kommen, Bl. 357<sup>A</sup> nachdem als er sich an seinem rechten verseumt und verschwigen hat. Was auch urteil uber felt [geholt] sein und in gehegtem ding verleutert on jemand widersprache, die sollen einen gang haben. Von rechtes wegen.

## 709

Von erstorben angefelle von einem freund.

Wir schöppen zu Leiptzk bekennen, das wir im rechten gefragt sein nach diesen worten: Es kome einer vor gehegte pank und clagt zu einer frauen umb sein anfall, der ime anerstorben ist von seinem freunde, und begert der clage eine volle antwort.

Antwort. Hierzu antwort die frau und spricht, von des clegers anfall wisse sie nicht, und spricht darzu nein, [sonder die] guter hat ir eelicher man ir gegeben, die er erarbeit hat von einer wurzel, vor gehegter pank wissentlich richter und schöppen on alle widersprache. Bitt die frau eins rechten, seint sie mit den gutern begabt seie vor gehegtem dinge, ap sie nun die guter icht neher zu behalten sei, wan ir jemand darein gesprechen moge, oder was recht sei.

Darzu spricht der cleger, seintmal er nit mitburger ist und keins nicht vergeben und uber schiffreichen wasser gesessen und seins Bl. 357<sup>B</sup> freunds tode binnen in einem | viertel jars erfarn hat, ap ime das icht nun zu seinem angefelle moge schaden, oder was recht sei.

Hierauf: Gut, das der man erarbeit hat, mocht er seinem weibe on seiner erben laube wol geben; [seint] das sie richter und schöppen gehaben moge, ist sie neher zu behalten, wann ir ires mannes freunde darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen.

## 710

Wie man von erbe und farender hab schuld gilt und nicht von der frauen leibgeding.

Frentzel T. ist gestorben in weichpilde und hat gelassen ein tochter und erbguter und zinsguter und hat auch gelassen ein eeliche wirtin. Der hat er lassen dingen bei seinem lebendigen leibe einen hof und anderhalb huf mit aller zugehorung, die sie empfangen hat von irem lehnhern, als recht, zu leipgedinge. Auch so hat der genant Frentzel mehr erbguter gelassen ligend zu der statt recht, welcherlei die seint, die der frauen nicht gelihen seint. Ap die frau an den gutern icht pillichen als gute rechte habe als die tochter; und das getreide, welcherlei das sei, das auf allen gutern gewachsen ist, und was viech, | welcherlei das ist, ap die fraue icht pillich so gut recht habe Bl. 358A als die tochter, und wer die schuld gelden soll von rechtes wegen.

Hierauf: Was der tode man erbsguts und farender habe gelassen hat, die hat er alle geerbet auf sein tochter, und die soll davon die schulde gelden; und der frauen kan nicht mer gefolgen, dan was ire geliehen ist, und gerade. Von rechtes wegen.

## 711

Von gerade zu nemen.

Ein fraue ist gestorben im weichpild, die hat gelassen gerade und ein tochter in dem weichpilde, darzu ein unberatene [schwester]<sup>1)</sup>, eeliche schwestern, auch im weichpilde gesessen. Darnach ist das kind VIII tag nach der muter verstorben. So meint des Kindes vater, die gerade sei an in erstorben. So meint der toden negste gespinne, ir eeliche rechte unberatene schwester, seintdemmal das die gerade, die die fraue, ir eeliche schwester, gelassen hat mit kinde, noch unvertan und unvertan ist, sie sei mit rechte an sie kommen und erstorben dan an des Kindes vater.

Hierauf: Nachdemmal der toden frauen tochter nach irer muter tode die gerade auf ire [schwester]<sup>1)</sup> geerbt hat, die unvertan vor des Kindes tode ist plieben, die gerade hat der frauen tochter mit | merem Bl. 358B

1) Vorlage: tochter.

rechten auf irer muter schwester [gebracht], wann ir der toden frauen man darein gesprechen moge. Von rechts wegen. Versigilt mit unserm insigil.

## 712

Von gerade, die ein schuler wolt nemen und nam.

Vor gehegte pank ist komen Percht mit irem vormunden und hat geclagt zu Herman umb gerade, die ir anerstorben sei von seinem eelichen weibe, ir niftel. — Darzu antwort und spricht [Herman], das sein weib habe gelassen einen eelichen son, der ein geweicht schuler ist, und bitt urteils nach rechte zu erkennen, ap die gerade icht mit merem rechten auf den schuler gestorben [sei], wan auf die negste niftel, etc. — Dagegen sezt und fragt Perchten vormunde urteils nach rechte, seintdemmal das der egenant schuler, ir son, unmundig was und nie kein weihe hat, da sie starbe, ap nun die gerade mit merem rechten verstorben sei auf den egenanten schuler, iren son, von rechtis wegen.

Hierauf: Nachdemmal die tode frau einen son gelassen hat, der ein geweit priester ist und zu pfaffheit geweiht ist und geschoren; will dan derselbe schuler seiner muter gerade nemen davon, das er willen hat, priester zu werden: so soll er die gerade verpurgen und vermachen | nach wurden, also sie ime geantwort wirt, also ap er nicht priester wurde, das dan die gerade seiner muter negste gespinne volgen, sollen nach wurden in aller maß, als er die zu ime genommen; und wan er dan, als vor geschrieben stet, getan hat, so ist er dan seiner muter gerade damit neher zu behalten, dan ime seiner muter negste gespinne darein gesprechen moge. Von rechtes wegen.

## 713

Ein fraue im weichpilde ist gestorben und ließ zwue halbe schwestern auf dem lande und ein tochter im weichpilde.

Was die verstorbene fraue im weichpilde gelassen hat, das hat sie geerbt auf ire tochter; und ist nun das unmundig meidlein nach der muter tode auch verstorben, so hat das die gerade furpas geerbet auf ire halbe schwester, die auf dem lande wonet, mit merem rechten, dann Euchlers kinder darein gesprechen mogen. Von rechtes wegen.

## 714

Von gerade des gebaures.

Ich Merten, ein richter zu M. und ein gepauer auf dem lande im landrecht gesessen. [. . . . .]<sup>1)</sup>, so konde sein eeliche wirtin kein gerade auf die tochter geerben, nachdemmal die gepeuerin kein gerade kan vererben; sonder was die frau an gerade gelassen hat, das hat sie vererbet gleich anderen erbe auf ire tochter. [. . . . .]<sup>1)</sup>, also ander | erbe furpas gepracht hat und geerbet auf iren vater nach Bl. 359<sub>B</sub> landrecht. Von rechtes wegen.

## 715

Von einer wilkore der gerade.

Asmus stet hie wilkore umb die gerade. Die frau soll zu dem ersten behalten alle ire kleider, das peste bett mit zweien kussen und mit zweien leilachen und ein decklache oder ein deck; und was das intumes ist, das sol sie die helfte nemen, und die ander helfte sol sie iren kindern lassen. Ist aber, das man und frau kein kinder mit einander haben, so soll die frau die gerade allein behalten an silbern gefeße. Von rechtes wegen.

## 716

Von einer gemeine und von einem pauern.

Merten Schoppelaw clagt zu der ganzen gemein, wie sie ime haben lassen treiben uber gut durch sein wolgewachsen getreide, das sein vater auf ine geerbt hat und das er und sein vater jerlichen genutzt und gepracht haben on widersprach von seinem vater auf ine, umb den frevel, das sie ime uber sein feld getrieben haben, da volle frucht steen, und begert er antwort umb und also vil rechts, als darauf leit.

Antwort. Hierauf antworten die vormunden von der gemein wegen: Wir haben ein gewonheit in dem dorfe und ein wilkor, die haben wir gehabt und funden pei unsern elsten, | die haben die auf uns Bl. 360<sub>A</sub> geerbt, da dohin solle uber vier oder III jare [uber] das feld ein viechweg gehen. Nun fragt der vormunde der gemeine eins rechten, ap icht die gemeine nach irer wilkore und alter gewonheit mit merem

---

1) Die Vorlage weist im Wortlaute dieses Spruches an den angezeigten Stellen Auslassungen bedeutenderen Umfanges auf.

rechten neher sei zu behalten, wan es ine Schoppelaw entpfuren mag. Des wollen sie gerne pei rechte pleiben.

Nun fragt Merten eins rechten, wan sein vater dasselbige gut gehabt hat on allerlei ansprache, und die viechwege nie angewunnen gewest ist, als recht, und hat dasselbe gut auf ine geerbet und auf andere sein geschwistere, und habe das nach meins vater tode gehabt on allerlei ansprach jar und tag und dannoch lenger, und das die gemeine nie angesprochen haben seinen vater [und] ine umb den vieheweg, wider vor den lehnern, vor richter oder vor schöppen, als recht ist; und daruber hat sein herr, der apt zu dem Puche, sein amptleut gesant darzu umb denselben vieheweg, da derselbe auf seinem gut [zu] gehen ist; auch ist er dapei gewest, der do das oberste gericht hat von meiner frauen der marggravin wegen, und wolde gezeugnus leiden umb den viechweg von alter konde, als recht ist, das wolde ine nicht helfen. Nun fragt Merten eins rechten, ap er sein erbe und sein gut, das sein vater auf ine geerbet hat on rechte ansprach, ap er icht mit jerlichen nutzen mit merem rechten | ist zu behalten, wan die gemein mogen Merten sein und der seinen [gut] zu einem viechwege gemachen, wan ime dasselbe feld die länge auf gehet und ine unter seinem vater des nie not getan hat.

Hierauf: Kan der gemeine vormunde von der gemein wegen gezeugen, als recht ist, das die gemeine von der alten gewonheit und wilkore wegen uber das dritte jare einen gemeinen viechweg uber das [feld] gehabt und geprauchet haben bis auf Merten on rechte ansprache, so ist die gemein neher dapei zu pleiben, dan Merten dar ein gesprechen moge. Kan aber der vormunde von der gemein wegen das alles nicht gezeugen, so ist Merten mit seiner gegenrede des guts on viechwege neher zu vertreten und zu behalten, dan die gemein oder der vormunde ine einen viechweg darauf zusagen [mogen]. Von rechtes wegen.

## 717

Von gutern, die werderte Tiecz Greßkenitz, und Hans von Gytan sprach nein darzu und werdert sie anderst; etc.

Hierauf: Seintdemmal Tietz Greßkenitz und Agnes, sein eeliche wirtin, die gutere, da sie Hans Gythan umb schuldigt, achten und wirdigen auf XV schog gr. und Hans von Gytan zu der werde des vierden teil des guts nein spricht und [spricht:] »Dasselbe gut achte

ich und wirdige ich auf X schog gr.«; tar dan | H. erweisen mit seins Bl. 361 A selbst hand auf den heiligen, das das gut, da ine Agnes umb schuldigt, nicht pesser gewest sei, als auf sie sei erstorben, wan X schog geringer gr. und auch nicht pesser sei: so ist er damit von ine entprochen und [endarf] dafur nicht mehr geben wan die X schog gr. geringer gr., da er das gut mit seinem eide auf gewirdigt hat.

## 718

Von clage, ap man der en nicht volgt.

Nachdemmal Oswald zu Betlitze clagt hat ein ding, und zum andern ding der clage nit gefolgt hat und Rechtlich zu dem ander dinge sich nicht hat lassen teilen, und Oswald da furpas zu dem anderen dinge und dritten seiner clage gefolgt hat: So muß ime Rechtlich zu seiner antwort ja oder nein sprechen; und [Rechtlich]<sup>1)</sup> kan damit der clage nicht los gesein, das Oswald das ander ding sich nicht hat lassen teilen. So wer er doch von Oswald der sachen nicht entprochen, sunder Oswald muste von neues zu ime clagen, und Rechtlich muste ime dan zu seinen schulden gleichwol antworten ja oder nein. Von rechtes wegen.

## 719

Von einer sachen, die man erweisen soll; dieselbe gabe einer dem anderen zu.

Hans Jessatt hat geclagt zu Wenisch Weißmann | umb schafe, Bl. 361 B der er sich unterwunden hat, darzu Hans Jessatt pesser recht hat dan Wenisch. Darzu antwort Wenisch und sprach, die schafe wern sein und wolde sie sein machen, als recht ist. Da wart ime vor recht funden, er solde sie sein machen auf den heiligen. Da Wenisch vor die heiligen kam, da verwilkoret er sich und sprach vor richter und schöppen: »Hans Jessat, willst du die schaf dein machen, ich wil dir es gunnen.« Da sprach Hans Jessatt: »Ich wil sie mein machen.« Das sol er tun in vierzehen tagen. Also die tagezeit quam, da fragt Hans Jessatt nach recht ein urteil, nachdemmal Wenisch sich verwilkort hatte, das Hans Jessatt die beweisunge tun solde in XIV tagen und Wenisch da kegenwertig stunde, ap er icht pillichen sein beweisunge nemen solde, als wir uns das verwilkort

1) Vorlage: Gutlich.

haben wissentlich richter und schöppen, oder ap er keins darein getragen moge, oder was recht sei. Da fragt Wenisch urteils nach rechte, wan er sie sein solde machen, das er der beweisung recht tet, oder was recht ist.

Hierauf: Seintdemmal Wenisch Jessatt zugegeben und verwillkort hat vor gehegter pank, also er die schaf sein solt machen, also ime geteilt was, auf den heiligen, ap er torste, und do H. gesprochen hat in kegenwertigkeit gehegter pank, das er die schafe sein machen wolde in XIV | tagen: So soll H. Jessatt die schaf sein machen in aller maß, als die Wenisch sein wolde haben gemacht, nachdemmal Wenisch Weismann Hans Jessat das zu erweisen [zugegeben und verwillkort hat], das ime geteilt was. Von rechtes wegen.

ZWEITE  
HALFTE DES  
15. JAHRH.

## 720

Von einer fischweide.

Nachdemmal Heinrich von Ezelsdorf<sup>1)</sup> die vischweide mit fischen und mit lachsen zu Langenberg in der Elster und N., moller, ime die mole zu Langenberg mit einem werre und mit einem graben, darein ein schloß geet auf die mole und wider davon on hindernus, mit gleicher gewere, die iczlicher vor sich setzt zu gezeugen, als recht ist, ime zusagen: So sollen sie der sachen und zwietracht pleiben bei iren nachtpauern beiderseit, die oberwendig und niederwendig. Wem dan mit meister meinunge und die elste kundschaft das wasser zusagt, wie das vor alter gewest sei, der soll dapei pleiben mit solcher zusagunge und alder kundschaft mit merem rechten, dan ime der ander darein gesprechen moge.

UM 1400

## 721

Bl. 362<sup>B</sup> Ap ein frau von irer gabe, die ir vor gehegter pank gegeben ist, schulde gelden soll oder nicht.

*Spruch der Schöppen zu Halle.*

*Identisch mit Nr. 583; siehe daselbst.*

## 722

Von wollewebern viermeistern.

Seintdemmal die viermeister von dem handwerk gekorn und gesaczt seint, das die auf iren eid des handwerks gewonheit und ge-

1) Über ihn siehe oben Anmerkung 1 zu Nr. 206.



brechen, [so] in den briefen der bestetigung geschrieben steet, erkennen sollen, also das sie bei iren eiden endern und wandeln mogen, das ine das handwerk und die meister des handwerks erkennen: So mochten sie solche gewonheit, die sie erkant haben bei iren eiden, nit vor das handwerk zu sein, wol wandeln und abtun und endern; und wer sie darumb bekoset oder auf iren eid geredt hat, der ist ir itzlichem, als dick er das getan hat, das er bekennt, verfallen seiner puß. Von rechts wegen.

## 723

Von ausgeliehem gelde.

Bl. 363 A  
Bis 364 A

*Magdeburger Spruch.*

Gedruckt bei *Wasserschleben, Rechtsquellen, V., Kap. 79, S. 423 f.*  
unter der Überschrift: »Von gute, das vorbrifet ist, an wen das gefellet nach gesippe.«

## 724

Von lehen und gewere.

Wer elder lehn und gewere ime zusagt an dem gut, dem sol man die gewere nicht brechen, man tu es dann mit gericht und rechter clag; und einweisung, die gescheen ist von dem obersten gericht, sol dem manne an seiner alten gewer nicht zu schaden komen, es en were dan, das die einweisung in das gut geschechen were mit gericht und rechter clag. Von rechtes wegen.

## 725

Ein man gab seinem weibe auf vor gericht alles, das er hat oder immer gewunne.

Ein N. und ein Gerdrut, man und ein weibl an der ee gesessen in weichpilde zu Eilenpurg in der statt, die seint bede komen vor gehegte pank vor richter und schöppen; und N. hat aufgeben seiner eelichen frauen alles, das er hat oder imer gewunne, das sich Gerdrut erzeugt auf das schöppenbuch. Und sie hatten bede mit einander gehabt zwei kinder, einen son und ein tochter. Der son ist gestorben eher dan sein vater wol X jare, und die tochter lebt noch, | ir beder kind; und der verstorben son hat gelassen einen Bl. 364 B son. Nun ist N. auch gestorben, dem gott genade, und Gerdrut hat von ir gegeben ir sons kind alles hergepete, das ine anerstorben

was von irem wirt N., seinem eldervater. Dieselbe frau Gerdrut die siczt also ein wittib und will ir wittibeschaft nimer ubertreten, wan sie des geschäfts aus iren jaren komen ist. Nun wil des sons kind von Gerdruten, seiner eelichen wirtin, etc.

Hierauf: Seintdemmal N. seiner eelichen wirtin hat gegeben vor gericht alles, das er hat oder imer gewunne, und sie ime wider, so ist das ein vergiftung gewest; und haben dan sie mit einander leibeserben gewonnen, so hat der vater von der gabe wegen die helft des guts, das sie mit einander gehabt haben, geerbet auf sein tochter und auf seins sons kind zu gleicher teilung; so ferre das der vater seinem sone bei seinem lebendigen leibe von ime gegeben hat und abgesondert, das die frau oder die tochter gezeugen mochten, als recht ist, so konde des sons kind an dem gut, das der eldervater gelassen hat, keins haben, sonder die helft seins guts. Bl. 365 hett er dan geerbet auf sein tochter, und | die ander helft sol volgen seiner eelichen wirtin von der gabe wegen, also vor geschrieben ist. Von rechtes wegen. Versigilt mit unserm insigil.

## 726

Von verpurgung einer gewere und antwort.

Bietaw antwort hie auf schulde, als er kommen ist auf guter, die er hat von gott und seinem hern, da hat er II pf. auf gepfandt; die guter wil er behalten, also er von rechtes wegen soll. Darauf hat [er] ime ein urteil lassen werden, wann er sich darzu zeugt, ap man das zusprechen oder zuteidingen [soll], wan er das pfand hat zu purgen geboten zu der wiesen und holz, hufen und zu dem neuen hof. Hans Schilda der clage[r] fragt, wan die getraue schöppen haben [gefunden]<sup>1)</sup>, er sol antworten, und der ime die gewere verpurgt hat vor gericht, nun bitt er urteils zu erfarn nach rechte, ap er recht geantwort habe oder nicht.

Hierauf: Nachdemmal der antworter die were uber des clegers schulde verpurgt genommen hat von dem cleger, [muß er] seiner schulde moglichen antworten ja oder nein, und kan furpas mer keins darein getragen. Von rechtes wegen.

---

1) Vorlage: geklagt.

## 727

14. JAHRH.

Von versetzung eines herzogen gegen einen edlen hern.

Nachdemmal der hochgeporn furst, herr Ruprecht herzog zur Ligenitz<sup>1)</sup>, in seiner antwort vor sich seczt und schreibt, das er den edlen hern Hansen von Oberstein, als er ine mit anderen rittern und knechten gegen die juden versaczt hat, gelost und geledigt habe und habe ime denselben brief mit seinem eigen boten in sein haus gesant, das er volkomen und verfarn wolle als ein furst nach recht gegen einen burgen: So kan der edel herr von Oberstein den hochgeporn Ruprecht, herzogen zu der Ligenitz, daruber nicht hocher gedrungen nach recht. Es were dann, das der hochgeporn furst, herre Ruprecht herzog zur Ligenitz, dem edlen hern Hansen von Oberstein, also er ine versaczt hett, sonderlich gelobde getan solt haben, brieflich oder mundlich, von der sachen wegen schade [und] zerunge ine zu benemen, so sol der hochgeporn furst dem edlen hern von Oberstein zu antworten ja oder nein. Von rechtes wegen.

## 728

Von gelde, wie das vor gericht erstanden und hulf geteilt, darnach einem andern hulf geschach.

Kan Peter Vogel gezeugen mit richter und mit schöppen, das er die VI schock gr. zu Jacob Wolckensteinen vor gericht erclagt hat und erstanden habe bis auf die hulf; hat er dan seine wirtin darzu gesant auf die zeit, [da er] in dem lande nicht gewest ist, und lassen bitten den richter umb hulf, die irem wirt gescheen was vor gericht: So sol man der frauen von ires wirts wegen oder irem wirt zu Jacob Wolckenstein und zu seinen gutern zum ersten nach helfen; und der vorgenant Jacob und sein wirtin konnen erbe und gutere nicht aufgelassen, das erclagt und erstanden ist, seintmal das das auflassen, das sie also getan haben, machtlos [ist]. Von rechtes wegen.

## 729

Acker hat ein man erclagt vor gericht und begert, ime zins und pflge davon zu geben.

Wir schöppen zu Leiptzk bekennen, das wir umb recht seint gefragt nach diesen worten: Junge Fritz clagt zu Nicze umb II hufen

---

1) 1364—1409; vgl. Konrad Wutke, Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Fürsten; Breslau 1911, Tafel II, Nr. IX, 5.

ackers, die er erblich von ime genomen hat und gelobe ime darumb, sein pflege und zins davon zu tun und zu geben; und die seint ime nicht wurden bis in das vierde jare; und auch den nachtpauern ire pflege und recht davon nicht ist wurden.

Bl. 306a Hierauf antwort N.: Zum acker ist ime geholfen, und der steet ime pfandes, und den acker hat er erstanden, erclagt und erfodert mit allem recht umb VII schock gr.; und hat den acker nit erblich aufgenomen und spricht nein darzu.

Dagegen redet Junger Fritz, also das Nitze dafur sein recht beut und Junger Fritz des richter und schöppen hat und gehegte pank, wan er dafur gesprochen moge, ap er icht neher des sei uberzeugen mit richter und mit schöppen und gehegter pank, wan er dafur nein gesprochen moge.

Hierauf: Kan Junger Fritz gezeugen mit richter und schöppen und gehegter pank, als recht ist, das N. die II hufen ackers erblichen von ime genomen hat und ime sein zins und alle pflege davon zu tun gelobt, so mag er nicht nein darzu gesprochen. Von rechts wegen.

Nietz fragt fort: Nachdemmal das der richter nit belehent ist zu der pank und die schöppen nicht geschworen haben zu dem rechten und gehegter pank, ap er ime von rechts wegen keinen gezeugen von ime dulden soll oder was recht sei.

Bl. 367a Hierauf: Ist der richter nicht belehent mit dem gericht und hat er auch mit den schöppen | [nicht] geschworen zu dem gericht noch zu der pank, so sol der richter mit den schöppen schweren, das sie das gesehen und gehort haben, das sich die sache also verlaufen hat, und damit ist Junger Fritz seins gezeugs gegen Nietzen vollkommen; etc.

## 730

### Von anfalle.

N. fragt eins rechten, wan er seinen schwager geschuldigt hat umb einen rechten anfall von seins weibs wegen, den er inne und unter ime hat von vater und von muter teil. Nun sagt ime sein schwager zu in seiner antwort eine sonderunge. Nun fragt N. eins rechten, wan er seinen gezeuge horen will und schlecht nicht aus, ap sie icht erzeugen sollen mit iren eiden, wan er den worten nicht gelauben will, oder was recht sei.

Antwort. Darauf antwort Jacob also, als er die drei [gezeugen] hat furpracht mit recht, die er hat beschuldigt umb ein bekanntnus,

da sie seint gewest dapei, da er sich mit seinen geschwistern hat gesondert und geteilt, treten her vor gericht und bitten, das man sie vermane, als recht ist, sie wollen gern ir antwort tun. Des wil man sie zu den heiligen dringen. Nun bitten sie darnach eines rechten, | wan sie einen eid haben getan und sie unverleumt leut Bl. 367 B seint und mitburger, ap sie jemand zu den heiligen gedringen moge, sie pleiben pei den eiden, darumb [man] sie vermanen sol, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöppen ein recht: Haben die gezeugen geschworn zu der statt nach dem, also Jacob ime zusagt in seiner antwort, so pleiben sie moglichen des gezeuges bei den eiden, die sie vor getan; haben sie aber nicht geschworen, so sollen sie noch schweren zu den heiligen, das sie wollen die warheit sagen und gezeugen, was ine wissentlich ist umb [die] sach; etc.

### 731

Einer hat dem andern zu schaden gebaut und hindert ine damit.

Wir schöppen zu Leiptzk seint gefragt umb recht nach disen worten: Herman Kramer hat geklagt zu Hansen Albrecht, das er ein gepeude getan und das gepeude ime zu schaden gesaczt hat. Begert clage und antwort.

Hierzu antwort Hans Albrecht: Ich hore mein erbe anteidingen, das ich hab gehabt jar und tag | und aber jar und tag und zehen Bl. 368 A jar on ansprache, und wil das mein machen, als mir das das recht erteilt hat.

Darzu spricht Herman Kramer, er teidinge ime sein gut nicht an noch sein erbe, sonder ein tore hat [Hans]<sup>1)</sup> seczen lassen zu schaden, das vormals da nicht gestanden hat. Ap er nun das icht von rechtes wegen solle abtun, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk recht: Nachdemmal H. Albrecht ein tor gesaczt hat auf das seine, das vormals nie do gestanden hat, so soll er das tore seczen und halten on seins nachtpauern schaden, und sol das halten in aller maß, also das vor alder gewest ist.

---

1) Vorlage: Claus.

## 732

## Von clage und umb ubelhandlung.

Ein man hat geclagt umb ubelhandlung funf clagen in das dritte [ding], und da stehen urteil aus. Die seint aufgehalten mit bete und mit gunst beder rechten unschedlich, wissentlich schöppen und gehetter pank und dem rat. Darnach hat derselbige cleger geclagt zu denselben schulden umb gelubde, die do gut und gelt angelangen. Nun bitten wir ein urteil, ap der schuldiger icht pillich von rechtes wegen antwort zu der clage des gelubdes umb gut und gelt, eher dan die urteil | umb ubelhandlung einkomen, oder ap die urteil, die do ausstehen umb ubelhandlung, icht eher einkomen, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal urteil ausstehen mit willen des clegers und der, die do geschuldigt sein, so seint die geschuldigten keins pflichtig, den clegern zu verantworten, die urteil komen dan ein, die do ausstehen. Von rechtes wegen.

## 733

Einer hat im weichpilde einen hof freie; der weigerte sich, hulf zu tun zu steinwegen, der er doch auch mit gebraucht mit fure und mit vieh.

Einen steinweg haben wir gesaczt armen und reichen in unsers hern statt, und do sein ein teil freier höfe, und vor den hofen hat man den weg auch besaczt. Nun meinen sie, des geldes von dem wege vor iren toren nicht zu geben, sie tun dan das mit rechte. Nun bitten wir euch umb ein recht, seintdemmal das sie getreide in die hofe furen und schafe und kuhe daraus und ein treiben und des steinwegs gebrauchen mit wagenfart und in allen sachen, ap sie nun icht von rechte auch zu dem wege geben, der vor irn torn besaczt ist, seintdemmal das sie freie hofe haben, oder ap sie das nicht sollen geben, oder was darumb recht sei.

Bl. 369A Hierauf: Nachdemmal die freie höfe der stein|wege mit gebrauchen, so geben sie pillichen ire zale gleich anderen iren nachtpauern. Von rechtes wegen.

## 734

Einer hat abgehauen ein halben malpaum, der do stund in einer rechten scheidung.

Erbarn weisen schöppen der statt Leipzk. Wir schöppen von Risonaw bitten euch, [uns] des rechten zu unterweisen nach disen nachgeschriebenen worten: Heinrich Schuman ist komen vor gericht und hat geclagt zu einem Merten oder wie sein christenname genant sei, das er ime hab abgehauen ein halben paum, der da stund in einer rechten scheidung, und hat ime den [un]nutze gemacht; solde er das leiden, er wolte es nicht leiden also umb vil rechtes, als auf der clage geligen mochte; der clagen mute er gericht und begert antwort. Nun ist Merten kkommen vor gehegte pank und ließ ime ein urteil werden; erbe und gut habe er gekauft umb sein wol gewonnen pfenning, die er in geweren und gewelden hat gehabt zehen jar on keinerlei ansprache, die er gekauft mit muelstegen obenwendig und niederwendig nach recht, und das gutlichen bezalt hat und verleinkauft von seinen getrauen nachtpauern. Nun begert Merten eins rechten urteils, [ap er] das gut icht moglichen behalten moge, ader ap ime | das jemand wern moge. Nun heischt ime Heinrich ein urteil Bl. 369B werden, wie er das behalten soll oder mit wem. Das können wir vorgenanten schöppen zu Rysonaw nicht teilen.

Hierauf: Nachdemmal der baum in rechter scheidung steet und gestanden hat bei der erden, wissentlich den nachtpauern, hat nun den Merten abgehauen on Heinrichs willen, das hat er nicht getan mit recht.

## · 735

UM 1391

Mauricius hat wantkasten vermitt einem pauern, der wil ine mit hafern follen.

Ich, Kirstan von Mulendorff<sup>1)</sup>, schuldige Mauricum, den stat-schreiber zum Hayn, umb einen scheffel korns, das ich selber in das gemach schutte, das ich ime abmite on arg. Ich schuldige auch den vorgenanten Mauricum umb XXXVIII scheffel korns, die Lutolt von Compstorff von meinet wegen in das gemach hat geschutt. Auch hat Compstorf III scheffel Meyschnisch maß darein geschutt und funf scheffel hafer. Auch habe ich, Kirstan von Muelendorff, IX scheffel hafer darein geschutt. Nun bitt ich euch, in dem rechten zu erkennen und zu erfahren, also das ich dem vorge|nanten Mauricio ein Bl. 370A gemach zu meinem getreide in seinem haus recht und redlich on arg abgemitt haben, also das ich ime davon geben solt VIII scheffel

---

1) Urkundlich erwähnt in den Jahren 1396—1399; siehe Frh. von Hausen, Vasallengeschlechter, S. 306.

korns, und das niemand mer mit dem gemach solt zu schaffen haben noch darein schutten, wan ich und die meinen, ap er mir mein getreide icht pillichen widergeben [solle], oder was recht darumb sei, wan ich ime bei guten treuen des schlussels gelaubt habe zu dem getreide, sonder VIII scheffel korns hab ich aus dem gemach lassen nemen, eher ich ime des schlussels gelaubt.

Antwort. Also Kirstan von Mulendorff Mauricius, stattschreiber zum Hayn, schuldigt, das bekennt er mit guten kundlichen unterscheiden, die [er] mit recht wol erzeugen mag, wie ime das mit recht wirt zugesprochen. Zum ersten, was Kirstan getreides in das gemach geschutt hat, wievil des ist gewest, das ist Mauricio unwissentlich, wan er es ime benemlich in seiner gegenwertigkeit nie gemessen noch bevolen und auch zum ersten den schlüssel darzu [nicht] gegeben hat, und wil das nach recht gern erkennen lassen. Auch hat Mauricius  
Bl. 370<sub>B</sub> niemand erlaubt noch | geheißē, in dasselbe gemach gehen, noch schutten, noch keinerlei geschafft darinne haben, wan er des schlussels noch nicht hatte und des gemachs unmechtig was zu den gezeiten, [wil das nach recht] und aber gern erkennen lassen. Nach allen disen artikeln und stucken mein herre, herre Wilhelm<sup>1)</sup>, marggrave zu Meißen, hat nach vermittlung des gemachs Mauricio, dem stattschreiber zum Hayn, das geleit zum Hayn entpfolen<sup>2)</sup> und must meins hern hafern einnemen und in seine gemach, in ein anders und nicht in das gemach, da Kirstan getreide inne was, gelegen; und torste auch das nicht wegeren noch lassen von seins erbhern und undertenigkeit wegen umb ehafter not willen und schutzung seiner und des ganzes landes gemein. Darnach erkante Mauricius, das sein esterich und gemach mit meins hern hafern gar schwerlichen were ubeladen, und sante seinen eigen son und andere leut, die warn gegangen zu Kirstan, und ließ verkundigen, warnen und sagen, das er seine getreide herausneme, wan meins hern hafern so schwer were und lege uber dem gemache, das er ein großen schaden forchte, er  
Bl. 371<sub>A</sub> wolle ime wol | wantkasten oder ander gute gemach leihen, darein er das getreide schutte. Do enpot er ime, er wolde es in den weinacht heiligen tagen von stund an lassen herausnemen und sendet Mauricio, dem stattschreiber, den schlüssel, das ers selber heraus-

1) Wilhelm I. (der Einäugige), gestorben 1407.

2) Die Verwaltung des Geleitsamtes zu Hain lag von 1391 bis 1399 in den Händen des Mauricius; vgl. Siegfried Bahmann, Das sächsische Amt Hain (Großenhain) vom Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Leipziger philosophische Dissertation; Leipzig 1913, S. 19.



neme. Indes fielen meins gnedigen hern gemach mit dem hafern in einen cloß in Kirstans [gemach] und Kirstans getreide, das mein herre an seinen hafern und Mauricius an seinem gemach und andern sachen mit Kirstan großen schaden entpfangen hat, wissentlich der ganzen statt, arm und reich, und sonderliche den knechten, den Mauricius große lon muste geben von rinnen ausfuren, tragen und reinigen das verfallen getreide, das in dem miste und unsauberkeit gar viel kommen ist, und nam Mauricius den hafern von seins rechten erbhern wegen, des gleitzmanne und diener er was, zudemmal er must hinnemen, und torst das nicht lassen, nach und wan mein hern an seinem hafern und sonderlich Mauricius an seinem gemache mit Kirstan und von ime großen schaden entpfangen hat, das Mauricio getreulich leid ist, ap er nun keinerlei [schaden] nach diesen vor geschriebenen sachen von Kirstan darumb leiden [moge] von recht, das wil er williglich pleiben pei rechte; etc.

Hierauf: Nachdemmale als Mauricius Kirstan | hat lassen wissen Bl. 371 B und verkundigen, das er sich besorgte, das sein gemache der laste nit konnde getragen seins getreides und des hafern, den sein herre daruber hat lassen schutten, das Mauricius nicht gewegeren mochte durch des landes not willen, und das Kirstan sein getreide hinweg neme, hat nun Kirstan des nicht getan: So endarf Mauricius Kirstan keinen schaden richten. Von rechtes wegen.

### 736

Einer hat gelobt eine sune.

Bl. 372 A

[*Leipziger Spruch.*] *Ausgangsort in der Vorlage nicht angegeben. Abschrift ohne die Überschrift auch in Hs. Leipzig 906. Bl. 144<sup>u</sup>, Nr. 38. Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 37, S. 170 f. Am Ende des zweiten Abschnittes steht in der Vorlage noch der folgende bei Wasserschleben und in Hs. Leipzig 906 fehlende Zusatz:* . . . nach der sune und nicht nach rechte. Da seint vier zu gekoren gewest, da man sie sunen und eingen solde. Nun seint die zwene tod und zwene leben noch. Das hat sich verlaufen, das die vier nie zusammen seint komen. Ap ime jemant neher moge geteidigen.

### 737

Wie einer einen in seinem haus erschlug, der bei nacht ime sein weib notzogen wolt und ime sein gemach aufbrach bei gerochem feur; was recht ist.

Herre richter, rede ich mit laube. Hie stet Bartoldus und ich an seinem wort und clage zu einem knecht, der ime die haussuchung getan hat und ime seinen hausfrieden gebrochen; und hat ime daran nicht lassen genugen und ist gangen darnach in sein schlafhaftig Bl. 372a gemach und [hat] ime das aufgebrochen bei gerochen feuern | und bei geschlossener tor, und was darinne als lange, als es ime gut ducht. Des stunde des wirts frau auf und ging zu irer mait und bevolch ir ir gescheft, als sie vormals hat getan, und kam in das gemach, darin derselbe friedbrecher was; und [der] kam an die frau und wolt sie notzogen und sein ee mit frevel und gewalt brechen. Da kam der hauswirt darzu mit seinem getreuen gesinde und wolten die ungenade und gewalt steuern und seinen rechten hausfriede behalten. Des wunte derselbe friedbrecher den hauswirt ein offen wunde und blutrunst in demselben gemach, die er beweist hat mit richter und mit schöppen, das sie vor gericht bekant haben. Da schlug ine der hauswirt tot mit seinem getreuen gesinde und gemiten knechten und rief das gerufte zu seinen getreuen nachtpauern obenwendig und niederwendig, die do bekant haben vor dem rat und vor den schöppen, und hat des denselben friedbrechern und notzoger unverstockt und unverruckt noch in demselben gemach liegende mit handhaftiger tat, die er an dem hauswirt getan hat. Bitten wir euch, denselben friedbrecher und notzoger solchs zu uberzeugen, das ime zu seinem rechte nutzlich sei, wan es gescheen ist bei verschlossener tör und gerochem feuern.

Bl. 373a Antwort: | Ditz seint antwort. Herre richter, hie so steet Bernhard und ich an seinem wort, wan er hort einen antedingen, der sein moge und freund gewest ist an demselben leben und sich auch an dem tod zeucht zu moge und zu freunde, und erfarn hat, das man dem schuld gibt, das er dem [Bartoldus] hat sein gemach aufgebrochen bei gerochenem feur und bei beschlossener tür, und hett ime wollen sein eelich weib notzogen. Des ist sein freund unschuldig, umb wes man ime schuld gibt, und hat sich recht und redlich gehalten an der hern dinst und an andern stetten, do er gewest ist, das ime sein leumpt nie gebrochen ist; und wil des seinen mogen vertreten mit schilde und mit schwert oder [wie] ime das recht erteilt, wan sich der tode nicht verantworten kan. Nun bitte ich eins rechten urteils, ap ime den toden, seinen freund und mogen, jemand abgezeugen und teidingen muge, oder was recht sei, wan er den vertreten und verantworten will, wie ime das recht erteilt.

Hierauf: Ist, das der man, [der] den friedbrecher in seinem haus tod liegend hat, selbsiebend wolgehaldener leut bezeugen mag, das

er der tat, der er ine schuldigt, schuldig sei, so sol man uber den toden richten, als ap er lebendig were. Aber ist einer des toden eemoge, wer er sei, der ime mit kampf weren will und spricht, das der | tode der tat, der man ine schuldigt, unschuldig sei, der ver- Bl. 373 B  
legt allen gezeug; so must ine der cleger mit campf uberwinden. Von rechts wegen.

## 738

Von mort und seiner forderung.

Ein mort ist gescheen. Nun ist N. Ryssack der negste schwertmoge gewest und sein zweier bruder son; und Ryssack hat den morder bracht in die acht mit recht. Zu dem dritten dinge kamen des toden rechte schwestern und gaben ein wissenung in gehegte pank, das ine die forderunge, die ich tat, nicht halden solde an irem rechte. Das verfolgte ich, Ryssack, nicht und widersprachs auch nicht. Nun hat der morder an mich gesant und mutt tag und meint, er wolt pußen und pessern. Nun meint die negste spindelmogin, sie sollen der forderung neher sein [dan] ich. Nun frage ich, N. Ryssack, nach rechts urteils, wan ich der negste schwertmoge pin, und habe es mit recht erfordert, ap ich nun der pesserung meins freunds icht neher pin, dan die negste spindelmogin, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal N. Ryssack den morder in die bestetunge gepracht und der negste schwertmoge ist, so sol er die pesserung nemen von dem morder von des freundes wegen. Von rechts wegen.

## 739

Von mort und forderung; wem die gepürt.

Hierauf: Was des ermordten kindern zu pesserung worden ist Bl. 374 A  
von dem morder, das haben die kinder, also sie gestorben sein, gerbet auf ire muter. Hat aber des ermorten mannes bruder icht verzert oder ausgegeben uber die forderunge, also er den morder umb den totschiag erfordert hat, das sol ime die fraue von dem gelde, das ir von iren kindern wurden ist und anerstorben, widergeben. Von rechtis wegen.

## 740

Einer frauen wart ir vater abermort, und ir wart besse-  
runge geteidingt von freunden; das wolten die schultleute  
nemen.

Hierauf: Seintmal Conrad Becker von seiner eelichen wirtin wegen den totsclilag ired vaters gefordert hat, also das der frauen von hern und freunden pesserung geteidingt ist, so ist die fraue und ir vor-  
mund des geldes, das zu pesserung gegeben ist, neher zu behalten, dan ir jemand darein gesprechen moege. Von rechtes wegen.

## 741

Ein man pörgte einen aus widerzustellen und gelobt nicht auf ein genante zeit.

Hierauf: Nachdemmal N. Simon Hoffmann ausgepurpt hat und gelobt, widerzustellen in die statt, do er ine aus genomen hat mit  
Bl. 374<sup>B</sup> seinen gelubden und nicht auf eine genante tagzeit; | hat dan N. Simon wider eingestalt nach recht in die statt, do er ine mit seinen gelubden aus genomen hat; nachdem und also er ine mit seinen gelubden nicht auf ein genante tagezeit wider einzustellen ausgepurgt hat, so ist er moglich des gelubdes queitt, ledig und los.

## 742

Einer bürgte einen volger eines mords aus und kunt den nicht wider gestellen; etc.

Hierauf: Tar der burge erweisen mit sein selbst hand auf den heiligen, das er den volger des mords nicht gehaben mocht wider einzustellen, also er geredt und gelobt hat, so ist der burge dem cleger darumb, das er den volger nicht wider gestellen mocht, verfallen seins wergelds, das sein XVIII pfund, ein itzlich pfund I schock auf genomen. Von rechts wegen.

## 743

Einer lempet den andern und wart uberjerig.

Heinrich Hogendorf hat geclagt von seins sons wegen uber Kampfen son, das er seinen son gewundt, und die leme uberjerig sei worden, und pleibt des pei recht.

Seintmal das sich der schuldiger damit nicht bewart hat, als recht ist, und die schuld uberjerig ist, und die auch unbescholden  
Bl. 375<sup>A</sup> leut sein | an irem rechten, ap ers auch ime icht entgeen mag mit seins selbs hand.

Hierauf: Nachdemmal Hogendorffs son mit der lembde nicht gepart, als recht ist, und die lembde uberjerig worden ist, so ist das ein bezicht, und der schulde umb die leme ist Kampfen son neher zu entgehen mit seins selbst hand auf den heiligen, ap er tar, dan ine jemand hocher gedringen moge. Von rechts wegen.

## 744

Ein gemeine verlure einen kelch.

Ein gemein verlur einen kelch. Da wart der kirchner zu stocke pracht. Nun beklagt er einen, der ine gefurt hat von geheiß wegen. Da must er gelt geben. Da hub ein alterman gelt auf, das do sein was. Nun clagt er auf ine und lest ime ein urteil werden also umb vil rechtes, also darauf gelegen moge.

Hierauf: Kan der antworter gezeugen mit den kirchwarden, das Herman die sache, darumb er zu stock gefurt wart, gepessert habe mit seinem gelde, so ist N. Herman darumb keins verfallen, das er ine zu stocke hat helfen furen. Könde aber das N. mit den kirchwarden nicht gezeugen, so ist [er] Herman darumb, das er ine zu stocke hat helfen furen, keins mehr verfallen wan sein puß, das seint XXX schilling solcher pfenning, | also in dem gericht genge und Bl. 375 B gebe seint. Von rechtes wegen.

## 745

Von deube.

Ich habe gekauft ein vierteil gersten on arg wider ein frauen, genant Gutte Mollerin. Umb die gerste ist zu mir komen Hans Frantz, mein son, und hat mich gefragt, wo ich die gerste genomen habe, oder wie sie an mich komen sei. Dem habe ich gesagt, das ich die gerste habe gekauft wider die genant Gutte. Des ist Frantz zu Gutte Mollerin gegangen. Wie er nun mit ir geredt hat, des enweiß ich nicht, das mir die des kaufs leukent und spricht, sie habe mir nichts verkauft. Nun hat derselbe H. Frantz zu mir gclagt vor gericht II dinge, das ich ime die gerste solle gestolen haben, das ich nit getan habe und wart auch nie dieb noch diebes genoß noch alle die meinen, und habe mich von gots genaden gehalten als ein unverleumt fromer man, das ich wol erweisen mag, wie recht ist.

Hierauf: Nachdemmal Hans Polter ein unverleumt und unverworfen man ist an seinem rechten und Hans Frantzen der schulde

umb das viertel gersten, das er gestolen sol haben, das ein bezicht ist, nein spricht, so ist er der schulde neher zu entgehen mit seins selbst hand | auf den heiligen, ap er tar, dan ine H. Frantz oder jemand's anderst hocher daruber gedringen moge; und kan er seins wermannes zu der gersten nicht gehalten, so verleust er nicht mer, dan die gerste, und darf furpas darumb keins mehr leiden. Von rechtes wegen.

## 746

Man gab einem schult, er hette ein pferd gestolen.

Der hauptman zu Meißen der hat einen knecht gefangen und gab ime schuld, er hett ein pferd gestolen in dem gericht, und hat ine darumb zu stocke und panden pracht. Der gefangen man hat ein bruder, der hat mich [gebeten], mit ime zu ziehen gein Meißen vor die burger. Da baten wir die burger, das sie den gefangen man auspurgten gegen dem hauptman; wir wolten geloben den burgern, den man wider zu stellen bei acht tagen, tot oder lebendig, in die statt gein Meißen; wan wir das teten, so solten wir von ine ledig sein. Nun hat der gelober, des gefangen bruder, den gefangen wider an die statt pracht gein Meißen und hat dem burgermeister gesagt, das er den gefangen da habe.

Hierauf: Nachdemmale der burgermeister bekannt, das des gefangen bruder den gefangen wider eingestalt haben in die statt, also Bl. 376 B sie gelobt hetten, | so ist des gefangen bruder mitsamt seinen gelobern des gelubdes von den burgern entprochen, ledig und los. Von rechts wegen.

Darnach sein wir gefragt: Bekent der burgermeister und der burger ein teil, das sie sollen geredt haben mit des hauptmans schreibern, das man dem gefangen verwerte tage gebe uber acht tage; do solt mein mitgelober geredt haben vor ine und vor mich, das ich in denselben gelubden steen solle, also ich vor gelobt hatt; das hat mein mitgelober mein willen noch meins jaworts nit mit gehabt. Auch spricht er, er habe es von meinen wegen wider gelobt noch geredt und ime [ist] der tage hinter mir worden on mein willen und wissen. Nun hat sich der gefangen man wider gestellt noch gestellt[!]. Nun redt mich der burgermeister an nach den ersten gelubden und auch nach den worten, die mein mitgelober solle gelobt haben, der er doch nicht bekent. Nun pitt ich euch, mich zu unterweisen, was ich den burgern zu Meißen hierumb [schuldig] pin zu tun nach rechte, seintmal [er] sich auf den heiligen nicht bestalt hat.

Hierauf: Nachdemmal des gefangenen bruder zu den gelubden, die er mit seinem gelober dem burgermeister zu Meißen solle ver[voll]wort und anderweit getan haben, nein spricht, des gelubdes und schulde mag ein itzlicher besonder mit seins selbst | hand zu den heiligen Bl. 377A unschuldig werden, ap sie torn. Von rechts wegen.

Fort sein wir gefragt: Auch schuldigen sie mich, das ich solle gelobet haben, den gefangenen man wider zu stellen in die band, do er vor innen gesessen hat. Damit wollen sie mir mein gerechtigkeit niderschlaen, das sie on meinen willen und wissen tag gegeben; und spreche nein darzu und wil ine des entgehen, wie ich das von rechts wegen tun soll.

Hierauf: Nachdemmal die burger zu Meißen den mitgelober schuldigen, das er solle mitgelobt [haben], den gefangenen man wider einzustellen in die band, da er vor inne gesessen hat; zu der schuld und gelubde der mitgelober doch nein spricht; so ist er der schuld neher zu entgehen mit seins selbst hand auf den heiligen, dan ime die burger zu Meißen mit rechte keins forder zusprechen mogen. Von rechts wegen.

Fortmehr. Dagegen sprechen sie, ich solle es gelubt haben dem burgermeister und ratsleuten der statt; ap sie mich mit dem uberzeugen [oder] ap ich inen dafur geneinen mocht. Nun sprech ich, das ich in irer ratstuben, noch auf irem rathaus, noch in dem siczenden rat umb den gefangenen nie geredt habe, | sonder do ich mit dem burger- Bl. 377B meister redte, das ist gescheen auswendig irs rats in gassen der statt zu Meißen; und bit euch, das ir mich eins rechten unterweist, ap ich den gezeugen durch recht von ine leiden soll, oder was recht ist.

Hierauf: Seintmal der mitgelauber antwort und spricht, er habe umb den gefangenen man [wider] in irem siczenden rat, noch in irer ratstuben nie keins geredt noch gelobt, so ist er der schulde und gelubdes mit seins selbst hand zu den heiligen neher zu entgehen, dan ine der burgermeister mit zweien seiner compon des gelubdes uberzeugen mogen. Von rechts wegen. Versigelt mit unserm insigil.

## 747

Einer fure uber ein schiffreich wasser; da er solde aus dem schiffe faren, da stund der furman in dem wege, das ime diser uber den fuß fure unwissentlichen.

Wir schöppen zu Leiptzk seint gefragt: Simon hat gefarn uber ein schiffreich wasser in einer floßen mit einem karne. Also er aus

der floßen wolt faren, da stund der furman in dem wege, das er ime mit dem karne über den fuß fuhr, unwissentlich und on seinen willen, da er seinen eid wol zu tun tar. Nun was dem furman sein fuß unfertig | worden, das er Simon anteidingt umb wandel, und rechent den auf X schock gr., und ist nun wol wider fertig worden. Bitten ich, in dem rechten zu erkennen, was wandels ich dem furman pflichtig pin zu tun, wan das on mein willen gescheen ist, do ich meinen eid zu tun will und ich ime sein lon gutlich bezalt habe, oder was recht sei.

Hierauf: Nach[dem]mal Simon dem furman on seinen willen über den fuß gefaren hat, tar er seinen eid darumb tun mit seins selbst hand auf den heiligen, so ist er dem furman nichts mer verfallen dan XXX schilling pfenning, als in dem gericht genge und gebe seint. Von rechts wegen.

## 748

Ein man zerte in einem haus und wart gewundet darinne zwu offener wunden und wunte die wirtin mit einem schwert.

Wir schöppen zu Leiptzk seint gefragt: Herr richter, wolt ir Mattes wort vernemen. Der ist komen zu eins bidermans haus, der hatt einen feilen kauf. Darinne verzert er sein gelt gutlich und lieplich, und hat das bereit bezalt also ein | biderman. In dem haus wart er angelanget mit bosen worten und wart mit gewald aus dem haus getrieben und frevelich, das er sich must wern mit zetergeschrei, mit des landes ruffte. Darinne wurden ime geschlagen zwu offen wunden, die er beweist und belegt hat mit den schöppen, die ime bekannt haben der grosten schmerzen, und ist cleger dem gericht. Nun beger ich Mattes eins rechten urteils, ap er das erzeugt, ap er icht pillich bei seiner vorclage pleibe, dan mit rechte jemand vor ime komen mag.

Antwort: Herr richter, wolt ir [Mertens]<sup>1)</sup> wort vernemen. Der clagt zu Mattes, der ine da heimgesucht hat zu hause und zu hofe in seinen vier pfelen und wolde ine darinne geunwilligt haben, hett ine got vor ime nicht behutt.

Hierauf: Seintmal Mattes in dem leithaus offener wunden gewundt ist und ime die schöppen der grosten schmerzen bekennen, [.....].

---

1) Vorlage: richters.



Fortmehrer schlägt er der andern schläge, das er zu derselben zeit noch ein schwert in seinem hant und brach ihm darinne seinen hantfriede und schlug sein schwert mit dem schwerte ein offes wunden die sie belegt hat (- mit dem schloppen. Des angriffs er ihm mit so. 179. gewalt und frevelich aus seinem hant, das er das rechte an ihm nicht begeen konnte, und schlägt der schläge zu ihm nach hantfriedes recht.

Vort schlägt er zu ihm der dritten schläge, das er ihm seinen hant hant, das er ihm sein hant resturk und ladet in aus seinem hant mit solchen bösen worten, die Merten an ere und an gut werten, und schlägt die anleitung zu ihm nach rechte, was Merten den tag kein heller noch heller wert in Mertens hant vernerte. Nun beger sich Merten ein rechtens urtheil, ap er das erlangen und ap er seiner vorschlag nicht neher sei und wer die wunden hantet sich, oder ap mit recht jemand vor ihm kommen mag, oder was recht sei.

Hierauf: Was das hant nicht ein tabern oder leithaus, so mochte er mit dem hantfriede zu beuchen. Merten seine erste schläge verlegen; etc.

749

Von raufen und schlohen einen.

Mich hat einer bechagt vor gericht, das ich ihm soll geracht und auch geschlagen haben, das hätte ich bekennt. Nun bin ich noch, das ic mich unterricht, was ich ihm von rechts wegen darumb so. 179. pflichtig (pm).

Hierauf: Schuldig der antworter bekennt vor gericht, das er ihm geschlagen und geracht habe, so ist er dem Kläger darumb verfallen seiner pf, das sein KKK schuldig solcher pfennig, als in dem gericht genge und gebe sein. Von rechts wegen.

750

Erklärung  
1852 und 1866

Von lehenquieren und gewere, wie man die erweisen soll. 1856.

*Einigung:* »Als Frau von Schönbach und Balthasar von Eberbach den rechten und la ferdig und ihre Nachkommen bei uns angetragene Fälligkeit pleben sind, sprechen wir recht, alles was jaltet sind und selber lassen wir enthalten.«

Das Spruch ist ohne Überschrift, jedoch vollständig und zwar angeschlossen nach der Vorlage gedruckt bei F. v. Mautschep, Erbverwandschaft Westfälischer Lande. II. Band, S. 113 f. unter dem Jahre 1800; es leuchtet ein, daß in der Vorlage überall »der Nachkommen« steht, so d. Mautschep.

berg »dorf Mockerus« druckt; ferner ist in der vorletzten Zeile des Druckes nach der Vorlage richtig zu lesen: »behalten« (statt »behaben«).

Aus dem Inhalte des Spruches geht hervor, daß v. Mansbergs Datierung nicht zutreffend sein kann. Gemäß ausdrücklicher Angabe des Spruches befand sich nämlich zur Zeit der Entstehung desselben der dort erwähnte Bartobl, Burggraf zu Meißen, der nach Mürcker, Das Burggraftum Meißen, S. 84 und zu S. 90 (genealogische Übersicht) am 4. Dezember 1398 gestorben ist, noch am Leben, während Caspar von Betschitz, der nach v. Mansberg, a. a. O. und Tafel 27 im Jahre 1384 mit seinem Bruder Baltasar noch urkundlich erwähnt wird und vor 1400 gestorben ist, im Spruche bereits als verstorben genannt wird. Demnach fällt das Entstehungsjahr des Spruches nach 1384 und vor 1398.

## 751

Ap des sones kindere sollen teil nemen in des eldernvaters gut.

Wir schöppen zu Leiptzk: Do hat ein man sone gehabt. Der sone einer hat ein weib genomen und hat kinder gehabt mit dem weib. Der ist gestorben; und der vater hat gelebt etzlich zeit nach des sones tode. Nun ist der vater auch tot und hat lebendige sone gelassen, die nemen ires vaters erbe; und sprechen nun des sons kinder, man solle ine teil geben von des eldernvater guter. Nun bitt ich, mich zu unterweisen, ap des sons kinder teil sollen nemen in des eldernvater gutern, ader ap des mannes kinder neher seint zu behalten.

Bl. 380<sup>B</sup> Hierauf: Hat der vater den son, der ein weib genomen hat und kinder mit ir gehabt hatte, bei seinem lebendigen leibe nicht von ime gesondert, so sollen des toden mannes kinder mit einander nemen teil an ires eldernvater gutern, die[weil] ir vater seliger zu gleicher teilung gehort hat. Was aber der kinder vater von dem eldernvater gesondert und geteilt, so können des sons kinder keine geforderung an des eldernvaters gut mit rechte haben. Von rechts wegen.

## 752

Bl. 381<sup>A</sup> Ap der tochter kind, die nie ausgerat ist, icht neher sei [zu] ires eldernvaters gute wan abgesonderte brudere.

*Magdeburger Spruch.*

Gedruckt ohne die Überschrift bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 175 f.

## 753

Von gerade zu nemen, die erstorben ist, die man weigert zu geben von eins schulers wegen.

Mattes hat geclagt zu einem Hansen von seiner eelichen wirtin wegen, der er ein vormunde ist nach dem gesece der heiligen christenheit. Die hat gehabt ein schwester, eelich geporen von vater und von muter, die hat ir got und der tot genomen. [Nun teidingt Mattes] umb ire cleider und umb frauengezirde und was darzu gehorn mag nach der statt gewonheit und recht und wilkore, das die burger haben geheißèn Hansen weg antworten; und nun schützt sich Hans mit einem schuler. Nun bitt [Mattes]<sup>1)</sup> in einem rechten urteil zu erfahren, ap er, der cleger, | mit merem rechten icht neher zu BL. 381 B behalten sei, dan Hans mit einem schuler, der do nicht mundig ist und kaum ein jar in die schule ist gangen, wan es ime Hans mit einem unmundigen schuler möge abgedringen, oder was darumb recht sei.

Antwort: Herr richter, wolt ir Hansen wort vernemen. Hans hort sich hie beschuldigen umb ein gerade. Der hat gehabt ein eelich weib; die hat got und der tot genomen, und hat ime gelassen vier sone. Derselben ist einer ein schuler und wart vor der muter tode zu der schule gesaczt und wil der schule volgen und pfaff werden, ap ime got das leben gan; und der vater das erweisen will, das er der schule volge und ein pfaff wurde. Nun bitt Hans, in einem rechten urteil zu erfarn, ap der son, der ein schuler ist und pfaff werden will, neher bei der gerade zu pleiben sei, die man ime reichen und geben muß nach der statt recht, wann der muter schwester, oder was recht sei.

Hierauf: Kan der man verwissen und verpurgen, das sein son, der schuler, der pfaffheit volgen will, und so lange, das er zu der pfaffheit geweicht und geschorn werde, also lange das er sich davon nicht moge gewenden: So ist der son, der zu der schule gesaczt ist, die gerade also neher zu nemen, wan seiner muter schwester; sonder die burgen müssen | also lange darinne stehen und haften vor BL. 382 A die gerade, das der schuler zu der pfaffheit geweicht und geschorn werde, also das er sich davon nicht moge gewenden. Von rechts wegen.

---

1) Vorlage: Hans.

## 754

Ap rechte eeliche schwester kinde oder eeliche muter brüder oder vaters schwester des verstorben mannes gut nemen.

*Ausgangsort nicht angegeben.*

*Die Entscheidung ist ohne Überschrift gedruckt bei Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 176, Absatz 2.*

## 755

Einer hat einen gepurgt vor schulde und hat den nicht wider gestalt vor gehegte pank.

Bl. 382<sup>B</sup> Wir schöppen zu Leiptzk bekennen öffentlich in disem brief, das wir umb recht gefragt sein von den erbern weisen leuten, den schöppen der stat Dobeln, nach iren briven nach disen worten:

N. Schneider der clagt vor gericht, das Lomantzs ime abgeburget hat ein man von schulde wegen und ime den nicht gestalt vor gehegte pank, also er ime gelobt hat, des ich schaden hatt II stuck ziehen, die eins schock gr. wert warn, und mute darauf ein antwort.

Antwort: Herr richter, unleukenhaftig pin ich, das ich gesprochen habe vor einen man, umb unfuge zu stellen zu dem negste ding. Des kam der man selber vor gehegte pank wissentlich richter und schöppen und gehegter pank und teidingt mit N. Schneider und gewan ime die vorclage an wissentlich richter und schöppen und gehegter pank, das er solle antworten dreien clagen, also ime die schöppen geteilt hatten. Des beteidingt sich N. Schneider mit demselben man on mein wissen und on mein wort. Des bitt ich nun, in einem rechten urteil zu erfarn nach aller clage, also es ergangen ist, ap ich ime nun keinerlei schuldig sei umb die sachen, oder was hierumb recht sei. Des ließ ime Nickel Schneider ein urteil werden, ap ich kein man aus mocht ziehen on des sachwalden willen, es geschee dan mit rechte.

Bl. 383<sup>A</sup> Hierauf: Ist der man komen vor gehegte pank und hat sich zu rechte [gestalt] umb die un[fuge], da er Lamatzs versaczt hat vor, so ist derselbe sein burge zu rechte los, ap er wol vor gehegter pank gegenwertig nicht gewest ist. Hat aber der geporgté umb ander gelubde, wann er ime bekant, [...], das mag er entgehen mit seinem eide. Von rechts wegen.

## 756

Einer hat gelobt vor den andern, das er das halden solle sunlich und friedlich.

Wir schöppen zu Leiptzk etc. bekennen, das wir gefragt sein umb recht nach disen worten: Kirstan ist komen vor gericht und gehegte pank und hat geschuldigt burgen, das sie gelobt haben vor gericht mit wolbedachtem mute vor einen man, das er das solle halten friedlich und sunlich bis als so lange, das ime sune und recht erginge; das sie ime nicht halden, das er nicht gelassen mag; er müsse sie hierumb beschuldigen, das er seins leibs und guts in gefahre muß gehn vor demselben manne, do sie vor haben gesprochen, das der helt nicht bei der sune nach rechte, wan sie hieran wollen leiden ir wergelt. Nun bitt ich eins rechten urteils, wan sie hierinne nicht lenger steen wollen und wollen ir wergelt leiden, was nun eins burgen wergelt moge gesein umb solche sachen, oder was recht sei.

Hierauf: Haben die burgen gelobt vor den man vor gericht, das Bl. 383 B er solle friedlich und sunlich leben, das halten die burgen pillich und sein dem cleger kein wergelt verfallen, nachdemmal der man, vor den sie gelobt haben, keins an seim widersachen gesprochen hat. Von rechts wegen.

## 757

Von gerade.

Wir schöppen zu Leiptzk bekennen, das wir umb recht gefragt sein nach disen worten: Ein junkfraue ist gestorben und hat gelassen [eine eltermuter schwester einerseit und] auf der ander seiten eine muter schwester von vater [halb]; und die frau hat ein kind, das ist auch ein junkfrau. Nun fragen wir euch umb gerade, ap die frau mit dem kinde neher sei oder der eltermuter schwester, gerade zu nehmen.

Hierauf: Was das kind an gerade gelassen hat, das hat es erbet an sein eltermuter schwester mit merem rechten, dan auf seiner muter schwester von dem vater [halb] oder irer tochter. Von rechtes wegen.

## 758

Von gerade, die auf dem lande erstorben ist.

*In der Vorlage steht nach der Überschrift der Anfang des Spruches Nr. 435 und zwar bis zu den Worten: »... sein erbherre hindere ine das«; mit diesen bricht der Text unter Anfügung von: »etc.« ab.*

## 759

Bl. 381a Ap ein pferd zu hergebet gehört.

Ein N. ist gestorben und hat gelassen ein tochter und einen bruder, und derselbe N. hat gelassen ein einzig hengst pferd. Ap do dasselbe pferd icht pillich volgen solle den erben oder dem hergewet, das da hat gezogen in dem pflug und geritten und gearbeit, wo man sein dorft.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk: Seintdemmal das do ein pferd ist, das gehört von recht zu dem hergewet und nicht zu dem erb. Von rechts wegen.

## 760

Muter schwester von halber gepurt behalten guter vor vater bruder kind von voller gepurt.

*Eingang: »Wir schöppen zu Leiptzk bekennen, das uns der rat von Dobeln umb recht gefragt hat.«*

*Die Entscheidung ist ohne Überschrift gedruckt bei Wasserscheben, Sukzessionsordnung, S. 176, Absatz 3.*

## 761

Bl. 381b Ein fraue hat gerade angeteidingt und ist gestorben; der hat sich ir tochter unterwunden.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Herr richter, wolt ir Heinings wort vernemen; der ist angeteidingt umb ein gerade von einer frauen vor gericht und gehegter pank. Das hat dieselbe fraue urteil gelegt ein mal, das ander mal uber felt, das sie von rechte [getun mochte]. Des ist die fraue abgestorben von gotes gewalt. Nun ist ir tochter komen und hat vor gericht und vor gehegter pank gewilkort zu denselben urteilen umb die gerade, gleich ap ir muter kegenwertig were, wissentlich dem erbhern, richter, schöppen und gehegter pank. Des hat dieselbe fraue mit urteil geteidingt umb die gerade vor gericht und vor gehegter pank. Des ist sie [dingfluchtig]<sup>1)</sup> worden, wissentlich der gehegten pank. Des ist Heinig ledig geteilt auf helfrede umb die gerade. Des ist ime bescheiden zu dem vierden ding, ap noch jemand helfrede pringen wolt. Des hat die nicht helfrede pracht, noch keine boten gesendet, also als sie einheimisch

---

1) Vorlage: dingpflichtig.

ist gewest. Des ist Heinig los geteilt umb die gerade wissentlich vor gericht und gehegter pank. Nun bitt er und begert eins rechten, ap er das gezeugt mit dem erbhern und mit dem gericht | und mit Bl. 385 A gehegter pank, das er gericht gelieden hat umb die gerade, ap er umb die sach kein ander gericht solle leiden, wann er vor einem andern gericht seint der zeit geschuldigt ist, ap er nun von rechte ledig sei umb die gerade, oder was hierumb recht sei.

Ditz seint die antwort herwider: Herr richter, wolt ir Dorotheen horn; die hat ein eelich muter. Die teidingt mit Heinig umb ein gerade also lange, das man urteil schreibe uber feld, ein mal, das ander male; und die urteil irer muter bede bestunde. Die hat ir got genomen und der tot. Des kam Dorothea vor gericht und gehegte dingpank und wolte treten an irer muter forderung und teidingt mit [Heinig]<sup>1)</sup> noch dem kostgelde, das ir muter ausgegeben hatt. Das enwolden die schöppen wider holen noch teilen und haben ine ire kostgelt noch inne. Des muste Dorothea suchen das oberste gericht. Nun bitt ich ir ein recht urteil, ap sie das gezeugt mit vier geschworn, die den dan eide haben helfen und der statt, ap sie mit der bekennen icht pillich forderen soll mit der gerade, wan ir muter in dem understen gericht kein gewere getan hat pillichen, wan mans ir entziehen mag mit einem gepeten richter und mit schöppen, die den eide zu der gehegten pank nicht getan | haben; Bl. 385 B und kein neher weipliche gepurt sei nicht zu fordern, wan die Dorothea; oder was hierumb recht sei.

Hierauf: Seintmal die tochter vor gericht und gehegtem ding gewillkort hat zu forderen die gerade, also ir muter vergunst hat, wan ir dan vor gericht abgeteilt ist, als recht ist, des enmag sie vor keinem andern gericht nicht geforderen also verne, als die schöppen beweisen, als recht, das sie der frauen urteil zu finden mit unrecht nie gewegert hatten oder haben. Von rechts wegen.

## 762

Halbe bruder kinder nemen das erbe vor muter bruder Bl. 386 A kinder und vater bruder kind.

*Leipziger Spruch.*

*Die Entscheidung ist ohne Überschrift gedruckt bei Wasserscheben, Sukzessionsordnung, S. 176, Absatz 4.*

---

1) Vorlage: Dorotheen.

## 763

Ein schuler ist gestorben, hat gelassen erbe und gut.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ein schuler ist gestorben bei sechzehnen jar alt und hat gelassen erbe und guter, und hat gelassen seiner eelichen muter IV brüder einerseit und hat gelassen auf die ander seit seins eelichen vater schwester. Nun bitten wir euch, das ir uns unterrichtet, wie sie das gut teilen sollen, ap des vater schwester das gut allein gerade halb nemen soll, und der muter bruder das ander teil nemen alle vier mit einander, oder ap des vater schwestern allein soll nemen einen funften teil, das itzlichem muter bruder also vil werde als des vater schwester allein.

Hierauf: Des schulers muter bruder und vaters schwester sollen des toden schulers erb und gut gleich teilen under sich, und itzlichs nimpt einen teil daran; und des schulers vater schwester kan keinen sonderen vorteil gehaben, darumb das sie allein an der andern seiten ist. Von rechts wegen.

## 764

*Die Entscheidung ist identisch mit Nr. 164, wo jedoch die Anfrage fehlt.*

Ap einer, dem vormundschaft zugeteilt wirt, moge in der kinder gut siczen, wan er will.

Bl. 386B Ein dirnen ist abgestorben ir eelich vater in unser statt Dobeln. Das ist der vormundschaft angestorben und zugeteilt mit dem rechten einem bidermanne, der do nicht besessen ist, noch behauset in unser statt. Derselbe man wil zu ime nemen die kinder und wil ir erbe und gut und was sie sunst anderst haben, nicht furen noch entreumen von unser stat, sonder wil darinne siczen, wan er selber darinne nicht sein mag, einen pfleger des eegenanten der kinder eeliche schwester vater halbe und iren wirt. Dawider ist der kinder eeliche muter mit irem wirt, mit irem vater, mit iren brudern und mit andern iren freunden, die sprechen also, seintmal das der kinde vormunde in unser statt nicht wonen wil noch gesein moge, das sie pillich das erbe und das gut der kinder behilden und behalden sollen zu einer pflege, wan der vormunde der kinder vorgeanten keinen andern eingeseetzen mochten.

Hierauf: Seintmal dem man die vormundschaft der kinder mit dem rechten zugeteilt ist, so soll er der muter vor der kinder gut



sich verpurgen und sol ir rechen von jare zu jar, wie er der kinder gut furstehe zu irem nutz, und mag damit in der kinder gut siczen, wan er will. Von rechts wegen.

## 765

Von gerade, die teidingt an einer junkfrauen muter Bl. 387 A schwester tochter und ein priester, rechter schwester son.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ein junkfraue clagt zu Haneman, das er inne hat gerade, die ir anerstorben wer von einer junkfrauen, die ein muter gehabt hat, die meiner muter rechte schwester gewest ist. Die ist nun tot und hat gelassen ein tochter, die auch tot ist, den beden got genaden. Nun lest ir die junkfraue ein urteil werden, wan sie die negste spilmage ist, das sie wol beweisen wil, zu gerade zu nemen, und der geclagt hat zu einem ding, zu dem andern, bis an das dritt ding, ap man ir erblich helfe oder was recht sei.

Antwort: Zum dritten dinge kam der Joannes, ein priester. Dem wart geteilt [als] einem unverleumpten priester, was er darzu recht zu antworten [habe umb] die sach; und zeucht sich an eine gerade, die ime angestorben ist von seiner eelichen schwester tochter, ap die jemand neher moge gesein an brudern und an schwestern ime eher, wan sie seine rechte eeliche schwester tochter sei gewest, das den leuten und dem ganzen lande wissentlich ist, oder was da recht sei.

Nun bitten wir euch, uns zu unterrichten, ap die junkfrau oder Bl. 387 B der unverleumpte priester neher sei, die gerade zu behalten.

Hierauf: Der unverleumpte priester ist seiner rechten schwester tochter irer gerade neher dan der toden junkfrauen muter schwester [tochter]. Von rechts wegen.

## 766

Von gerade, die vor gericht bekant und darzu geholfen ist, und in welcher frist man die leisten soll.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ein Friderich hat geclagt zu einem Heinrich und zu seinem burgen umb ein gerade seins eelichen weibs wegen, die sie anerstorben ist von irer muter schwester, und hat darauf gesaczt gelt also gut, als die gerade gewest ist. Des ist Heinrich kommen vor gericht und hat der gerade bekant nach land. Des seint urteil daruber geholt zu Leiptzk, das geteilt ist, man reich ime moglich von dem lande in die statt. Da fragte Friderich, in

Bl. 388<sup>a</sup> welcher frist das geschehen solle. Da teilen ime die schöppen, in XIV tagen. Da es kam zum negsten dinge, da trat der burge fur gericht und gehegte pank und wilkorte, er wolde leiden, was ime das rechte darumb | besagt, enkonde dan des mannes nach der gerade nicht gericht. Da teilten sie Friderichen die helfte zu dem burgen, das ime gehulffen zu dem burgen und zu erbe und zu gute. Nun bitt Friderich, in dem rechten zu erfahren, ap ime nun der burge das moglich pflichtig sei zu reichen, also er geklagt habe umb gelt und das erstanden hat mit allem rechte vor I<sup>c</sup> schock, als er in dem ersten geclegede gesaczt hatt, wan ime der sachwalde hinfurder mit keiner gerade zu hulf moge komen, die helft vor sich get vor die clage, die gescheen ist vor gericht und gehegter pank, oder was recht sei.

Hierauf: Seintdemmale der antworter der gerade bekant hat vor gericht zu lande, und die gerade, vor geschriben, gewirdigt ist auf I<sup>c</sup> schock gr., und also die gerade verpurgt ist, und die schöppen daruber geteilt haben, und die gerade in vierzehen tagen zu leisten, und also noch der sachwalde noch der burge in der zeit ist vorkomen, die gerade zu verantworten oder das gelt, da die gerade auf gewirdigt ist, zu minneren mit irem eide, also recht ist, und also Bl. 388<sup>b</sup> hulf daruber geteilt ist | und gegangen ist: So muß der burge die hulf leiden; es wer dan, das der sachwalde oder der burge sich mit dem cleger geeinen konden umb die gerade nach erkantnus biderleut. Von rechts wegen.

## 767

Guter seint gestorben an ein kind und das kind starbe darnach.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Guter seint gestorben an ein kind und das kind ist darnach tot und hat gelassen seiner muter vater und seins vater schwester; die seint [gesessen]<sup>1)</sup> in unser wilkore. Das kind mit seinen [gutern] hat auch gelassen seiner muter bruder und schwester; und die noch leben und sich dan [anteidingen] umb die guter; die seint gesessen auf dem lande. Nun bitten wir, ein recht zu sprechen, wem es volgen solle.

Hierauf: Was das kind an erbe und an farender habe gelassen hat, das hat es geerbet auf seiner muter vater und an seins vaters schwester zu gleicher teilunge. Von rechts wegen.

---

1) Vorlage: gestorben.

## 768

Einer forderte angefelle von seiner schwester und das nicht widersprochen hat in jare und tag.

Wir schöppen zu Leiptzk sprechen etc.: | Heinrich hat geclagt Bl. 389A zu den gutern, die Hansen anerstorben seint von seinem bruder, das H[einrich] sein eelich schwester hat gegeben in dieselbigen guter H[ansen] bruder zu einem eelichen weibe. Die ist gestorben on erben, und Heinrichen nie kein angefelle worden ist bis an diese zeit, wan sein schwester also vil rechts gehabt hat also ander biderleute nach des dorfs recht. Nun bitt Heinrich ein urteil, ap ime das angefell icht pillichen volge von seiner eelichen schwester, wan es ime jemand abgeteidingen moge, oder man sage ime ja oder nein darumb, oder was recht sei.

Antwort: Hans hat gehabt einen eelichen bruder. Der ist verstorben und hatt ein weib. Desselben bruder weib ist verstorben sechs jare vor des mannes tode, und die fraue hat nie kein lehn gehabt an den gutern. Nun wirt Hans angeteidingt, [Heinrich]<sup>1)</sup> ist gut anerstorben von seiner eelichen schwester und der man ist in dem lande gewest, der Hans anteidingt, und hat das angefelle nie angereigt bei jare und tag, also recht ist. Nun bitt Hans eins rechten urteils, ap des angefelles nach seines bruder tod jemand zu geteidingen moge, er sei sein mit merem rechten neher zu behalten, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal Heinrich in dem land gewest ist und seiner Bl. 389B schwester angefelle binnen jar und tag nach irem tode mit recht nicht hat gefordert, so hat er sich an dem rechten verschwigen, ap er seiner schwester icht rechts an den gutern gehabt hette, und Heinrich kan an den gutern kein recht haben. Von rechts wegen.

## 769

Von wunden und blutrunst.

Wir schöpfen zu Leiptzk etc.: Herr richter, wolt ir Heinrichs wort vernemen. Dem bitt ich eins rechten urteils, wan ime sein boten bekant haben einer offenen wunden und einer blutrunst, und die sprechen, das sie nicht wissen, ap er davon lame werde, ap er nun icht pillich den zog haben [moge] also lange, das die boten erkennen,

---

1) Vorlage: Hans.

was sie ine besagen mogen, ap es sich nun zeugt zu wunden, oder was recht sei.

Antwort: Herr richter, wolt ir Contzen wort horn. Dem bitt ich eins rechten urteils, wan einer das also lange verschwigen hat, wissentlich dem richter, schöppen und gehegter pank, bis die boten Bl. 390<sup>A</sup> erkennen bederseit und keine frist genomen haben, | Contz zweier offenen wunden und Heinrich eine offene wunde und blutrunst dagegen ime ist, ap nun Contz mit den offen wunden und mit des richters bekentnus und den schöppen die vorlage icht neher zu behalten sei, wan die poten bekant haben on unterscheit, wan es ime Heinrich entziehen moge mit einer offen wunde und mit einer blutrunst, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal cleger und antworter bederseit offener wunden gewundet sein und clag darumb begunst, wem dan der richter der vorlage bekennet, der hat die erste clage. Von rechts wegen.

## 770

Vgl. Nr. 776, 778, 792.

Von sunebruiche.

Wir schöppen zu Leiptzk: Ein P. clagte zu einem N. umb ein sunbruch, das er des sunbruchs schaden hatt XIV schock, und bitt rechts und antwort.

Antwort: Wol bekenne ich, das ich bruch mit ime hatte. Das wart urteilt und recht geschoben gein Leiptzk umb clage und antwort. Da teilten die erbarn schöppen von Leiptzk, er were ime nit mer verfallen, wan sein clage verloren. Hierumb bitt N. nach ein Bl. 390<sup>B</sup> urteil zu erfahren, wan die erbaren schöppen von Leiptzk er|teilt haben, er wer ine pflichtig aus der clag zu lassen und er ine daraus nie geliß bis an disen tag, ap er ime nicht pflichtig sei zu antworten ja oder nein.

Hierauf: Wes P. Bronasch und N. Korßner mit der freundschaft und mit recht berichtet oder gescheiden sein, das pleibt pillichen. Hat aber ir einer den andern von neues icht zu schuldigen forder zu berichtunge, die zwischen ine ist, aber icht außen pleiben, das sie nicht bescheiden seint, da antwort ir einer dem andern pillichen ja oder nein zu. Von rechts wegen.

## 771

Einer hat seiner schwester briefe gefurt zu teidingen umb gerade.

Wir schöppen zu Leiptzk: Heinick hat geclagt zu Jacob, das er ime einen brif zu schaden hat gefurt, er weiß nicht, wie hoch der schade leuft. Die clage ist gescheen vor gericht und gehegter pank. Nun bitt er eins rechten urteils, wan der zu den brifen nie gewilligt hat, noch vor gehegter pank nicht geteidingt ist, ap er das gezeugt mit richter und schöppen und gehegter pank, was er ime nach dem bekantnus verfallen sei.

Antwort: Jacob hat ein eelich schwester, die teidingt mit | Hei-Bl. 391 A  
nicke umb ein gerade; da wolt er zu teidingen ein eelich man zu einem vormunde. Des was von ir geschieden mit dem rechte. Da wolt sie gekorn haben iren eelichen bruder. Das werte Heinicke. Da legten sie urteil uber feld. Da teilten die erbern leut zu Poppendorff: Hette sie brief, das sie von ime geschieden were, so mochte sie kiesen, wen sie wolt. Des kam die frau vor gehegte pank und ließ iren brief lesen einen offenbaren schreiber. Da wolten die schöppen nicht teilen und verschoben das urteil aber uber feld. Da fürte Jacob seiner schwester rechte briefe zu den erbern [leuten] gegen Poppendorff, also sie vor geteilt hetten, und begern ir zu lesen; und ir pfarherr las sie und teilten der frauen nach des briefs laut und nach der boten bekantnus einen vormunden zu lassen, wen sie wölt. Nun bitt ich umb rechte urteil [fur] Jacob, wan er rechte briefe gefurt hat, das er beweisen will, ap er ine keins darumb beschedigen moge oder zu antworten [pflichtig] sei, oder was recht sei.

Hierauf: Seintmal der man seiner schwester brif zu iren teidingen und zu irem fromen gefurt hat, die nicht falsch, noch unrecht gewest sein, tar er das zu den heiligen beweisen mit seiner selbst hand, so bleibt er des briefsfuren on wandel und ist niemands darumb icht verfallen. Von rechts wegen.

## 772

Clag umb gelt.

Bl. 391 B

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Herr richter, wolt ir Hans wort vernemen. Der hat geclagt zu Teylmans gutern, [wo die] gelegen seint oder wer die verantworten soll; und ist dem antworter die rechnunge wolbewust; und ist dapei gewest, da die rechnunge und

schuld geschehen ist. Nun begert Hans eins rechten von dem antworter, dem die schult und rechnung wolbewust ist, ap er H. icht möglichen ja oder nein sprechen [solle], oder was hierumb recht sei.

Antwort: Herr richter, wolt ir N. wort vernemen. H. zu Teylmans gutern geclagt hat. N. hat geclagt zu seins eelichen bruders kind, das hat ime genomen got und der tot, und hat gelassen erbschaft als gut, als die seint. Nun tritt ein Hans her und zu der erbschaft clagt umb schuld, und das hat N. H. darzu pracht mit recht, das er belauten must, wovon die schuld hercome. Da trat H. dar und belautet das, das er hat gehabt einen schwager, der hat geheißten N.; der hat geliehen H. Teylman, der das solle gepurgt haben. Nun ist N. tot und Teylman gestorben, und das kind, dem das erbe was angestorben, ist auch tot. Nun bitt N., in einem rechten urteil zu erfahren, wan schuldman und sachwalde bede gestorben seint und auch darzu das kind tot ist, an das die guter erbeten, ap ime Hans N. seiner schulde bewust ist, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmal H. zu Teylmans gutern geclagt hat XIX schock gr. und den, der das gelt verantworten will, umb wissenschaft der schult [schuldigt,] dem schuldiger ja oder nein [zu sprechen], von rechts wegen, und seintmal N., der das gelt verantworten will, H. darzu pracht hat, das er mit recht das sagen must, wovon die schult herkomen were, und schuldman und sachwald mit dem kinde, an das gut verstorben was, tot seint: So soll der schuldiger dem antworter die schuld erweisen nach toder hand selbsiebend auf den heiligen mit unbescholdenen leuten an irem rechten. Von rechts wegen.

### 773

Bl. 392<sub>B</sub> Einer hat gestolen und kirchen gebrochen, das er bekennt.

*Identisch mit Nr. 384; siehe die Vorbemerkung daselbst.*

### 774

Einer der da nachvolgt und erwischt seinen dieb und geneust gots und begert mit dem des rechten, ap er im von des rechtes wegen das gut icht neher zu behalten sei, das ime genomen und gestolen ist, wan ime kein gericht darein gesprechen mag.

Hierauf: Der man, der seinen dieb mit seiner diebereie hat angefangen und mit recht erfordert, dem soll seine verdiebt habe folgen, da er ine mit gefangen hat, und da enkann der richter keins angefangen. Von rechtes wegen; etc.

## 775

Vgl. Nr. 782.

Ap einer einen vettern hette, dem sein weip wirt ab-Bl. 393<sup>A</sup> gemort, und der starbe, und sein son underwunde sich der forderunge und starbe darnach, ap nun der vetter, seins bruders sone, icht der forderunge neher sei, wan des weibes bruder.

Wir schöppen zu Leiptzk seint gefragt: Michel hat gehabt einen eelichen vetter, seines vater rechter bruder, dem wart sein eelich weib abgemort mit einem schwert. Da trat derselbe man [vor gehegte pank] und forderte seiner frauen, also als [er] ir vormunde was, und ließ ime recht werden, ap er abginge vor der forderunge von gotes gewelden oder welcherlei das were, ap sein negste schwertmoge an seine statt treten, ap dieselbe [forderunge] craft hette, also ab er selbst gegenwertig were. Da teilten ime die schöppen, wan er es mit urteilen bewaret, so hett es craft. Da starbe der man eher das dritte ding kame. Da trat dar sein eelicher son und forderte an des vater statt. Darnach starb aber der sone mit seinem bruder. Nun bitt Michel in einem urteil zu erfahren, wan er ein rechter schwertmoge ist des mannes, dem sein weip ermordt ist und er sein hergewete auch genomen hat, ap [ime] die forderung von des rechten wegen icht pillichen volge, dan ine der toden frauen freunde dafur gedringen mogen, oder was darumb recht sein.

Antwort volgt: | N. ist komen vor gehegte pank, zu forderen Bl. 393<sup>B</sup> seine eelichen schwester, die ime abermordt ist. Des hat N. sein clage gesaczt, wie ime das not was. Nun komet einer und spricht, er sei vetter des mannes, dem sein weib abermordt ist. N. bitt eins urteils nach rechte, ap [er] icht mit merem recht ein forderer mag gesein seiner ermorten eelichen schwestern, dan der ein vetter wolde sein, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmale der frauen man, der den mord seines weibs gegunst hat zu forderen und mit urteiln bewart hat, ap er abging von todes wegen und sein negster schwertmage an sein statt treten, den mord zu forderen, ap es gut craft hette, also ap er das

selber tete, das die schöppen geteilt haben: So sol sein negster schwertmoge an sein statt treten, den mord zu fordern mit merem rechten, dan N., der ermordten frauen bruder, [ine] davon gedringen moge. Von rechts wegen.

## 776

Vgl. Nr. 770, 778, 792.

Von gezeugen in einem gerichte, das schöppen warn bis auf einen, und der was nicht einländisch.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Herr richter wolt ir P. wort vernemen. Zu dem negsten ding wurden ime gezeugen geteilt gein P. Bronasch, das er den beschuldigt | hat von sache wegen, die er als ime gezeuge geteilt worden ist. Des wart der richter und schöppen zwen tot, der dritte schöppe ist aus dem lande, der vierde schöppe lebt noch, der zu der zeit schöppe was, und hoffet, er wolde in gestellen und den fronpoten. Nun bitt er eins urteils nach rechte, ap ime das der schöppe bekennet, der noch lebt und iczund ein geschworn man ist, und der fronbote, ap ime von des rechten wegen icht pillich der richter, der itzund ist auf gehegte pank, und die schöppen, die itzund seint, ap die icht pillich von rechtes wegen bekennen sollen auf des schöppen warheit, der zu der zeit ein schöppe was, oder was recht sei.

Antwort: Peter Bronasch spricht: Herr richter, last mir ein urteil werden. Also als die erbaren schöppen zu Leiptzk her geteilt haben, das Peter solle gezeugen mit richter und mit schöppen, und des fronboten vor nie gedacht wart, sonder in disen dingen, darinne geteindingt ist, darnach wir bederseit teidingen, in welcher frist das gesein solle, da teilt ir erbarn schöppen, es solle gescheen zu dem negsten gedinge, und er der nicht gestalt hat, ap das icht meinem rechten hulflich sei und seinem schedlich, oder was recht sei.

Bl. 394 B Hierauf: Seintmal der vier schöppen zwen verstorben seint und der dritte in dem lande nit ist, mag er den vierden gehalten, der zu der zeit ein schöppe was, das ime die sache wissentlich sei; das soll er die schöppen, die pei ime sein, erinnern bei dem eide, den er zu der zeit zu der pank getan hat; so sollen sie der sachen mit ime gezeug sein. Des gezeuges soll ime der richter, der da was oder nu ist, mit ine gezeugen und volgen. Von rechtes wegen.



## 777

Von heimsuchen.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Herr richter, wolt ir Hansen wort vernemen. Der hat geclagt zu junkher Reinhart umb sachen, die do leib und gut antreten, das da wissentlich ist richter und schöppen und gehegter pank. Nun bitt Hans in einem rechten urteil zu erfaren, wan junkher Reinhart die ungenade an ime getan hat, wan das er jemand's hinder sich geziehen moge, wan er nicht beerbet ist und selber ein knecht ist und selbschuldig, ab er sich in ein ander gericht geziehen mogen, oder was recht sei.

Antwort: Herre richter, wolt ir meins junkhern wort vernemen. Mein junkher hat zu seins freunds besessenem manne, der vorscherer ist, sache und bruche; den | wolde er strafen mit rechte, das er Bl. 395 A wider das erbgerichte getan hat. Den suchte er mit seinen knechten. Des entpfant er ine nicht und enhatte auch keins an ime getan, kein unfuge, und bekennet das und wil des pleiben pei rechte und den schöppen; und bitt, was er darumb verfallen sei mit seinen [knechten] gein seinen erbsessen manne, oder was darumb recht sei, wan es in irem erbgerichte gescheen ist.

Hierauf: Nachdem das junkhern wort verneme, Reinhart bekennt, das er Hansen gesucht hat mit seinen knechten und [wolde] ine gestraft haben und doch keins mer getan hat an ime mit der tat: So ist junkher Reinhart mit seinen knechten Hansen umb die sach keins verfallen. Von rechts wegen.

## 778

*Vgl. Nr. 770, 776, 792.*

Von uberzeugen manne.

Nachdemmal also wir vor umb recht gefragt seint, bekennen wir von Leiptzk; das wir aber umb recht gefragt sein nach disen worten: Ein N. clagt zu Peter geclegede, das er ine geziengen hett, er were sein uberzeugter man und vor gehegte pank.

Antwort: Darauf antwort Peter Bronasch und sprach: Ich habe ine verzeugt fur ein man und nicht fur ein frau. Nun last mir ein urteil werden, | also die erberen schöppen zu Leiptzk her geteilt Bl. 395 B haben, er solle mich aus den clagen lassen und hat das nie einen tag getan. Nun bitt ich in in einem rechten urteil zu erfarn, ap ich pillich ledig und los soll sein, oder was darumb recht sei.

Nun besetzt N. die clage mit gehegte bank und fragt Petern, ap es sein wort were. Da sprach er ja; und lest N. ime ein urteil

werden, [also] die erbarn schöppen von Leiptzk her geteilt haben, er sei ime nicht mer verfallen dan sein clage und er ein ungehalten man ist, bose eide geschworn hat und uberzeugt ist, das er ein ungericht gesessen hat, wissentlich richter und schöppen, und in des poten stock gesessen hat zu Dresden, das der henger ein pfleger ist, umb deube und schalcheit, die er getan hat an des landes voigte, nun lest N. ein urteil werden, ap er ine oder keinen man ubergezeugen moge, oder was recht darumb sei.

Hierauf: Seintmal der bot bekant hat, das sie, N. und P. Bronasch, alle ire bruche bericht haben, da N. umb clagte, damit ist N. kein abgezeugt man, das ime zu seinem rechten geschaden mochte; und Bl. 396<sup>A</sup> also Peter bekant hat, | das er N. seinen abgezeugten man genant hat, das ist er umb seine buß verfallen. Er tar dan zu den heiligen erweisen, das er N. die wort ime zu schmacheit nicht geredt hat. Were auch, das P. deube, raube oder keinerlei untat gepessert, dennoch muß ime jederman umb schuldig gelt oder mishandlung antworten. Von rechts wegen.

## 779

Einer hat schöppen gestrafft vor gehegter pank, sie hetten ime unrecht urteil funden.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Einer ist komen vor gehegte pank und hat uns schöppen gestrafft, wir teilten ime unrecht, das wir nie unterwunden sein. Zu dem haben wir drei dinge clagen gesaczt, das der uns geziegen hat in gehegter pank, und teilten ime hin und teilten ime auch her, wider her. Wan wir ime haben geteilt seiner clagen erstanden, auf jenes helfrede das seine nicht mochte erstanden sein, da sprach er, ime gescheche unrecht. Die ander clage, das er uns schöppen geziegen hat, wir teilten ime unrecht nach Bl. 396<sup>B</sup> seinen clagen, das | ungern tun wolten, und seint auch des nie uberwunden. Die dritte clage, das er uns zu rede gesezt hinderwart und remet uns damit ern, guts und gutes leumpts, wan wir unser hern schöppen seint. Der dreier clage hat derselbe bekant on unterscheid. Nun bitten wir euch lieben hern und getreuen schöppen, ein recht hierauf zu geben, was uns der verfallen sei, wan er der dreier clage bekant hat on unterscheid in gehegter pank, und wir geschworne schöppen seint.

Hierauf: Seintmal der man der dreier clagen, die die schöppen zu ime gesaczt haben, und umb das unrecht, das er zugelegt, bekant

hat, so ist er von itzlicher clage itzlichem schöppen besondern verfallen seine puß und dem richter so manchs gewets. Von rechtes wegen.

## 780

*Nur die Entscheidung, von welcher sich eine Abschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 405<sup>a</sup>, Nr. 216 findet, ist ohne die Anfrage mit stellenweise verderbtem Wortlaut gedruckt bei Wasserscheleben, Rechtsquellen, V., Kap. 72, S. 417.*

Einer schlug ein viehe, das was siech, und verkauft das halb und silcz ime die ander helfte.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Wir haben einen mitburger in der stat, der hatt ein rind, ein oxsen. Das rind wart siech und krank. Da | das das gesinde sache, da rifen sie iren hern zu dem rinde. Bl. 397 A Da warn zwen hirten in desselben mitburgers hause zu dem bier. Da bat der wirt die hirten, das sie ime riten und sehen zu dem rinde. Da sie zu dem rinde kamen, da lag das rind und vermocht sich nicht. Da sie das rind sahen, da sprachen sie: »Wir können ime nicht geraten, das rind das stirbt.« Da sprach der wirt zu einem der hirten: »Lieber, stich mir das rind.« Da stach unser stathirte das rind mit einem cleinen brotmesser in die kele und nicht in die drues. Da er das rind stach, da regt sich das rind also vil, als ein tod man. Als so bekennet uns unser statthirte selber, bei seinem eide gefragt, in unserm rate, das sein hausgesinde und die hirten bei nachten in seinem stall, do sie das rind aufhieben, da funden sie in dem rinde blutes, das gerungen was umb das herz, wol so groß als ein södefaß groß. Do ließ er das schinden, darnach vierteilen und verkauft das ein teil unserm mitburger einem, das ander ließ er ime selber | salzen. Die kuteln und das ingetume Bl. 397 B ließ er werfen in das wasser. Da kamen die fleischauermeister und unser statt schultes, das das cleglich wer. Da besanten wir den vorgeanten unseren mitburger in unsern rate, redten mit ime umb die sache. Da antworte er uns also darzu: »Herr burgermeister und ir ratmannen, ein rind hatt ich. Das wart mir zu unrecht, das es nicht essen wolte. Da sante ich nach einer frauen, die ime sunen solde. Dieselbe fraue stieß dem rinde knobloch in den hals, das das rind erstecte.« Da santen wir nach der frauen, die er uns nante, die ime gesunet hette, in unserm rate, und fragten die fraue pei irem eide, ap die rede also were. Da sprach die frau bei irem eide, das sie dem rinde nie kein knobeloch gegeben hette, noch keinen knob-

loch in ire hende nie genommen hett. Da haben wir vorgebant  
unsern mitburger darumb angelangt. Des meint der vorgebant unser  
mitpurger, das wir ine mit dem unrechten anreden. Darumb bitten  
wir euch, das ir uns unterricht, was er wandel darumb verfallen sei  
von rechts wegen.

Bl. 398<sup>A</sup> Hierauf: Hat der man ein selbsterbing<sup>1)</sup> rind lassen zuwurken  
und hat des ein teil verkauft, uberkomet man ine das, also recht  
ist, so ist das ein falsche spiskauffer<sup>2)</sup>. Das sol man richten zu haut  
und hare oder mit XXX schilling zu losen. Das stet an der rates-  
mannen kore, ap sie das gelt nemen wollen oder zu haut und zu  
hare richten. Von rechts wegen.

## 781

Von gelobde, einen manne zu stellende vor gehegter  
pank.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ich Heinrich habe geclagt zu  
einem N. umb das, das er mir gelobt hat vor einen man, den zu  
stellen vor gehegte pank, und das hat er nicht getan. Darumb hab  
ich mein clag drei stunt zu ime gesaczt in das borge. Da teilten  
ime die schöppen, er hette des seinen zog. Da das negste ding  
ende name, da kam ich und forderte meine sache zu N. Da sprach  
N., er wolde einen vor sich stellen. Da teilten ime die schöppen,  
gestelte er den, er genöß sein. Nun hat der des nit gestalt. Nun  
haben mir die schöppen geteilt, ich genieß sein pillich an meiner  
clage. Bitt ich, Heinrich, urteil nach rechte, wan N. bekennet, er  
habe vor einen echten man gesprochen, das hab er nicht gewost,  
Bl. 398<sup>B</sup> so hat mir an N. wol genugt und | noch an ime will lassen genugen,  
ap mir N. in der schulde icht verfallen sei oder was recht sei.

Antwort: N. ist beschuldigt, das er vor einen man zu Mogelen  
purge worden sei. Das hat er bekant auf seine rechte. Da solde  
er den man gestellen vor gehegter pank. Da sprach der voigt, er  
were in seiner achte, und wolt ime kein geleit geben. Das hat N.  
nicht gewust, das er in der echte ist, und wil das erweisen auf den  
heiligen. Bitt N. eines rechten urteil nach rechte, ap er icht neher  
sei zu pleiben, wan jemand sein schuld zu ime seczen mog.

Hierauf: Ist der man verfestet in dem gerichte zu Doblen, also  
der voigt spricht, den N. solde gestellen vor gehegter pank umb

1) Hs. Zwickau: selbgestorben.

2) Hs. Zwickau: speisekauf.

gelt, das man zu ime clagt, den sol der voigt von recht geleiten, das er ja oder nein gesprechen moge zu den schulden und zu entledigen seinen burgen. Keme dan der verfestet man nicht, wan er dan also wissentlich geleit were, so muß der burge antworten umb die schulde, da man den sachwalden umb schuldigt. Von rechts wegen.

## 782

*Vgl. Nr. 775.*

Von morder forderunge.

Wir schöppen zu Leiptzk- seint umb recht gefragt etc.: | Herr BL. 399A richter wolt ir N. wort vernehmen. N. ist komen vor gehegte pank recht zu forderen umb sein eelich schwester, die ime abgemordt ist. Des hat N. seine clage gesaczt, also das die forderer haben die frist genomen; haben sie jemande erfaren, der ein volger oder ein geferte were gewest zu dem morde, wissentlich schöppen und gehegter pank; auch H. Pfeiffer und sein vorspreche nie kein were gemutet haben und auch daruber nie getan ist. N. erfarn, das H. Pfeiffer ein volger und ein geferte ist gewest und hat das geclagt vor gericht und gehegter pank und hat ime das gesaczt eine clage. Nun haben die schöppen geteilt die forderunge, wie H. Pfeiffer dem vorclager aufgehoben und sie die recht empfangen haben, also recht ist, das er die recht disen gegenwertigen N. bußen solle oder N. losen und ledigen. Nun genugt N. an dem rechten gar wol. Nun spricht N. und bitt eins rechten urteils nach der hern recht und nach der statt recht, ap er ime nicht noch umb die dritte clage ja oder nein spreche, da bitt N. umb gott und durch des rechten willen zu fragen.

Antwort: Herr richter, wolt ir Hansen wort vernemen. H. wart geschuldigt von dem, dem sein weib abgemort wart, | wie das er BL. 399B gehauset und gehofet und forderung solle darzu getan haben dem morder. Da sprach H. nein zu und teidingte auf einen bezicht, das die schöppen teilten, tar er da vor gericht erweisen mit seins selbst hand, er bleibe moglich dapei. Da hube Hans dem man das recht auf, dem das weib ermordt wart, und der man empfang, also recht was. Darnach bescheide ine der richter bederseit zu dem rechten [negsten] dinge. Underdes starb der man, dem das weib abgemort was. Da das negste dinge kam, da trat sein eelich son vor gericht und mante umb die rechte, die seinem vater gelobt worden, der ime abgestorben was. Da trat H. dar und erbot sich zu dem rechten.

Da sprachen die schöppen, es were in der fasten, da man kein recht inne getun künde, und beschieden ine bederseit nach ostern nach offener zeit. Da trat ein ander her und schuldigt von neues auf ine von derselben frauen wegen, die dieselben sachen antrat, das H. vor recht aufgehoben hatt. Nun bitt H. in einem gotlichen rechten zu erfarn, ap er bei dem rechten, das er bei dem ersten manne aufgehoben hatte, der do gestorben was und sein son darumb gemant hat, und er sich auch zu dem dritten dinge zu dem rechten hat [erboten] nach der schöppen anweisung, wan jemand mir gelegeade angeschlagen moge, oder lasse ine vor got los oder etc.

Bl. 400<sup>a</sup>

Hierauf: Seintdemmale des ermorten weibs man H. umb forderung des mordes geschuldigt, und ime H. recht dafür gelobt hat, und der ermorten frauen man also von todes wegen abgegangen ist, eher das recht ende genomen hat, und darzu dem negsten dinge sein son vor gericht getreten ist, zu nemen das recht, das seinem vater gelobt was und darauf die zeit umb der gepunden zeit willen des rechten nicht nemen solde on anweisung der schöppen, die ime zu rechten negsten dingetage beschieden haben, das recht zu nemen, und auch also abgangen ist von todes wegen, eher das recht genommen hat: So sol des todes mannes negster schwertmoge das recht von [seinen wegen] fordern und nemen; und wan H. das recht getan hat, so ist er von der ermorten frauen bruder genzlich der sach enprochen und darf ime darzu furpas nicht antworten; und der schwertmoge sol ime die were pillichen geloben und tun also ferne, als H. der mutende ist und begerende, nachdemmal als er die sache mit recht volfordert. Von rechtes wegen.

## 783

Unser voigt schuldigt unsern mitburger und gewan ime an siben recht, und unser mitburger wolde wider zu dem voigt clagen; des wegerte er sich.

Bl. 400<sup>b</sup>

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Unser vogt hatt zu clagen zu einem unserm mitburger und saczte einen voigt an sein statt und beclagte ine und gewan ime an sieben recht, die er ime unverzoglich, wan er hatt ime burgen gesaczt, vor tat. Do ließ ine unser voigt ledig und los, unsers mitburgers burgen und selber dartrat unser mitburger, wolde wider beschuldigen unsern stattvoigt und beclagen. Da sprach unser mitburger: »Herr voigt, soll ich reden mit euer laube; zu euch hab ich zu clagen. Ich bitt euch umb ein andern

richter.« Da schweige der voigt stille. Da tat unser mitburger aber ein gerufte in gehegte pank umb einen richter. Da sprach der voigt: »Ich wil dir hie nicht antworten dan vor meinem hern, hern Heinrichen Großen oder vor meinem hern dem marggraven.« Da tat unser mitburger aber ein gerufte in gehegte pank und sprach: »Ir erbern biderleute, lieber her burgermeister und her schultes und lieben getrauen schöppen, ich bitt, das ir mir ratt und recht widerfare, das ich icht rechtlos pleibe, wan ich das recht alhie gelieden habe; ir burgermeister, ir schultes und ir getreuen schöppen, ich mute des voigts burgen, das er mir wider gestee zu dem rechten, was ich zu ime zu schuldigen habe, wan er nicht be-erbt ist.« Da schweige der burgermeister, schultes und schöppen. Da sprach der voigt: »Teilen mirs | schöppen, so wil ich dir gern Bl. 401 A burgen seczen.« Da sprach unser mitburger zu dem fronpoten: »Ditterich, bescheide unser voigt zu dinge« und gab dem fronpoten darumb sein gelt. Der fronete ime den voigt und bescheide ime zu dinge vor das recht. Da einigten wir uns, der burgermeister und der schultes und die schöppen und teilten dem voigt zwen burgen, das er ime die seczte, rechtes zu tunde und unserm mitburger zwen burgen, das er ime an dem rechten ließ genugen. Da mute der voigt fridesburgen. Nun bitten wir euch, ir erbern weisen leute und lieben besondern freunde, das ir uns unterweist mit eurem rechten, ap wir recht oder unrecht getan haben.

Hierauf: Seintdemmal der burger dem voigt recht geworden ist vor dem gericht und der burger den voigt darnach wider zu schul-digen hatte, und sich der voigt antwortens wegerte zu dem dinge, so ist es recht, das er burgen gesaczte, nachdem er zu der antwort in dem gericht nicht gesessen ist. Von rechts wegen.

## 784

Einem wurden gesaczte weiden auf sein erbe; da rieten ime sein freunde, er solde sie ausziehen.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ein Heinrich Waltman hat geclagt zu einem Clausen, das [er] aus rat und geheiß getan hat, das sein weiden abgehauen | seint; und hat das getan mit dem unrechten. Bl. 401 B Das clagt er zu ime und bitt gerichts und antwort.

Antwort: Hierauf antwort Claus, er habe gehabt einen freund, der habe ine gepeten umb rat, also ime weiden gesaczte [wurden] auf sein veterlich erbe, die wolle er ausziehen und tilgen; und stehe

hie vor gehegter pank und bekenne, das ich meinem freunde habe geraten zu dem rechten, wan mein freund des unrechten nie uberkomen ist von der weiden wegen, und wil leiden, was mich das recht besagt.

Des lest ime Waltman ein urteil werden, wan er das frevelich getan hat und der weiden XXVIII gewest seint; und stet alhie und bekennet das; was er darumb verfallen sei.

Hierauf: Claus Dreßden<sup>1)</sup> ist Heinrich Waltman keins darumb pflichtig oder verfallen, das er seinem freunde das peste zu dem rechten geraten habe und geheißē hat. Von rechtes wegen.

## 785

Einer wart beclagt umb volge und das tat er dem richter zu hulfe, das gericht zu sterken.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Herr richter, wolt ir Ditterichs wort vernehmen und mich an seinem wort. Dem bitte ich eins rechten urteils, wan er clagt von seinen wegen, und von seins abermorten freunds | wegen zu demselben Paulo geclagt hat umb volge und fert mit eim gezogen schwert umb handhaftige tat, ap der ime icht pillich antworten solle, dan ine jemand hinder sich geziehen moge, er sprech nein oder ja.

Antwort: Herr richter, wolt ir Hansen wort vernehmen und mich an seinem wort, der richter ist von gotes genaden und meins hern wegen und der stat; und hat einen leiplichen bruder, der bei ime gewest ist vor und nach in dem gezuge, wissentlich zwen geschworn schöppen, die do auf der bank siczen und burger seint; ap ime die dan bekennen, ap er mit irem bekantnus und seinem gerichte sein bruder icht pillich hinder ine ziehen solle, wan der kein antwort tun solle, wan er umb ein bezicht beschuldigt ist, oder was darumb recht sei.

Hierauf: Das der richter und die zwen schöppen das turn sprechen bei iren eiden, den der richter zu dem gericht und die schöppen zu der bank getan haben, das des richters bruder [das tat], das gerichte zu besterken und nicht anderst, so endarf des richters bruder nie-

---

1) Ein Claus Dresden wird im Jahre 1458 im ältesten Leipziger Urfehdenbuch genannt; Gustav Wustmann, Das älteste Leipziger Urfehdenbuch, 1390 bis 1480; in Quellen zur Geschichte Leipzigs, herausgegeben von Gustav Wustmann, II. Band; Leipzig 1895, S. 20.



mand antworten. Turn sie aber das auf iren eid nicht nemen, so muß des richters [bruder] selber beweren auf den heiligen, ap er tar. Von rechtes wegen.

## 786

Vgl. Nr. 788.

Einem wurden wicken abgeschnitten und er kam auf Bl. 402<sup>B</sup> die spor und folgte der nach.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: P. hat gehabt wicken auf seinem felde. Der wicken sein ime ein teil abgeschnitten oder gerauft. Darnach da kam er auf die spor, do die wicken wurden getragen von einem acker auf den andern, und darnach auf derselben spor in eines mannes hause. Darzu furt er ein teils nachpauern des dorfs und besaczte das mit ine und ging darnach in die statt und tat ditz hern Heinrich Großen kund und seinem voigt und darzu einem gemeinen manne. Des ging P. mit dem voigt, den geschwornen und dem gemeinen manne wider auf das feld und folgten der spor nach in das haus. Des hieß der voigt haussuchunge umb die wicken tun. Da fant P. seine wicken in dem haus und der voigt fieng den wirt und hieß der wicken ein teils nemen und mit ime tragen in die statt. Da saß der voigt ein dinge, und P. bat einer bestattung umb den wirt. Da ließ ime der voigt ein urtel werden, ap es icht so gut craft hett, wan die wicken pei dem wirt in den panden warn, also ab er beschrirn were. Nun bitt P. eins urteils | nach rechte, Bl. 403<sup>A</sup> ap er den man icht bas überwinden moge, dan das der man entgegen moge, oder was hierumb recht sei.

Hierauf: Seintdemmal das P. spricht, das die wicken, die in des mannes geweren gefunden seint, ime von seinem acker abgeschnitten oder ausgerauft seint, wes dan die wicken wert seint, darnach muß jener leiden; er moge dan gewissen, das die wicken auf seins selbst acker geschnitten seint oder gerauft, oder moge der wicken ein gewere haben. Von rechts wegen.

## 787

ERSTE HÄLFTE  
DES 15. JAHRH.

In übereinstimmender Fassung gedruckt als »*Otonis Burggr. Leisnig.* [1445] *litterae super lite inter cives Doebelenses et Schlegelios*« (undatiert) in *Christiani Schoettgenii Historia burggraviorum de Leisnig cum codice probationum in Christiani Schoettgenii et Georgii Christophori Kreysigii Diplomataria et scriptores historiae germanicae medii aevi; tomus II.;*

*Altenburgi 1755, pag. 342, Nr. XI; vgl. dazu a. a. O., pag. 333, sub B § 24. — Von dort ist der letzte Satz abgedruckt bei Haltaus, Glossarium, Sp. 238 s. v. dingwarten.*

Den von Dobeln wart vor gericht bescheiden gein Penick.

Wir Otto, burggrave zu Leyßnick, herre zu Penick<sup>1)</sup>, bekennen an disen offen brif, das vor uns und unser gericht seint kommen die erbarn leut, burger von Dobeln, also wir ine bescheiden hatten vor gericht umb Otten Schlegell, Heinrich und Ditterich gebruder, das sie die vor uns beclagten und rechtes muten und begerten. In demselben worden die von Dobeln ansichtig einen echter, der ir drauer was, und muten und begerten von demselben droer hulfe und rechtes. Des underwunden sich die Schlegele und furten ine vor gehegte pank. Des muten sie volge und hulfe durch das, das sie dem echter und irem droer weg forderten. Da gabe der richter volge, und ist recht, das man denselben wider bringen sollde vor das recht. Des kamen sie ine an, das er ine nicht entgangen were. Da kamen die Schlegell wider vor gehegte pank und gelobten und verpurgten, das sie ine wider wollen stellen vor gehegte pank. Des wurden dieselben Heintz Schlegell, Otto und Ditterich gebruder dingfluchtig mit dem echter und droer. Das unrecht haben die von Dobeln zu ine gefordert gezeugentlich uns und gehegter pank, wissentlich unsers hern mannen und auch unsern mannen, unserm richter Apitze von der Wedere und der dingwarten Fritzen von Walheym, Heyneman von Zogenraw und hern Heineman Marschalck von Mockeritz und Ludwig von Korbitz. Zu seim bekantnus diser vorgeschrieben sachen haben wir unser insigil an disen brief gehangen.

## 788

*Vgl. Nr. 786.*

Von clage, das einer den andern vor gerichte furte und truge ime wicken nach und clagte auf ine.

Wir schöppen zu Leiptzk: Herr richter, wolt ir Hermans wort vernemen, der zu P. clagt, | das er ine vor gericht habe gefurt, und hat ein ding uber ine lassen hegen, also man uber diebe pflegt von

---

1) Urkundlich erwähnt 1431—1452; vgl. v. d. Gabelentz, Regesten, die Burggrafen von Leisnig betreffend in Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 4. Heft; Leisnig 1876, S. 7—9.

recht zu hegen, wissentlich schöppen und gehegter pank; und hett er ine gern leiblos gemacht, hett er es mit dem rechten mocht tun; und hat ime die wicken nachgetragen, der er ine geziegen hat vor gehegter pank und hat ine damit geremet seins leißs und guts und seins guten leumpts. Das clagt er und bitt gericht und antwort.

Antwort: Ein P. sprach: Herr richter, sol ich reden mit laube. Ein pfluge gewurchte hatt ich auf dem felde von got und von dem hern; das wart ime verschnitten und verkauft. Das beweist er mit gericht und seiner nachtpaurn dreie. Do folgte er nach dem gerere und dem gezichte an tore und an zeune bis an die statt, bis er rechtes mute und beschuldigt denselben Herman umb einen feldschaden mit schlechter clage, wissentlich schöppen und gehegter pank; und die wicken ime muste zutragen umb eines voigtes geheiß on geschreie und ansprache und on allerlei rede, wissentlich schöppen und gehegter pank; und ist des unleukenhaften und will dafur leiden, was ime das recht besagt.

Herr richter, das bekantnus seczt Herman mit euch und mit gehegter pank; wes er ime nach seinen clagen verfallen sei oder was recht sei.

Hierauf: Mag P. mit richter und schöppen gezeugen, das er zu Bl. 404 B Herman umb seine wicken ein schlechte clage getan habe und wider mit geschrei noch handhafter tat nicht zu stocke noch vor gericht hat bracht: so ist er Herman einer puß verfallen, das er ime die wicken zu schande und schmacheit nachgetragen habe. Von rechts wegen.

### 789

Ein vorspreche verviel dreier holung.

Ein Herman ist komen vor gehegte pank und hat geschuldigt einen H. dreier clage; das hat er einen man gewonen, also ime der cleger gewerte mit urteiln; ap er nun hinforder keinen man vor sich moge pringen zu dem rechten dem cleger zu schaden und [ime] zu frommen, ader was recht sei.

Antwort: Dagegen antwort H.: Herre richter, wolt ir Hansen wort vernemen. Der ist getreten vor gericht und gehegte pank; der hat gepeten einen man, der sein wort redte vor gehegter pank; den hat sein widersache geweret. Nun bitt Hans, das ir fragt meins hern schöppen, ap man H. von des rechten wegen icht pillich eins rechten mannes gunnen solle oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk ein recht: Nachdem male Hans vorspreche dreier holung verfallen ist vor gericht, so mag H. keinen man vor sich pringen umb die sach, die H. dem cleger zu schaden komen mag. Von rechts wegen.

## 790

Bl. 405 A Einer zoge sich an gezeugen und mochte der nicht haben.

Ein Heineman hat sich gezogen an einer gemeiner gehegter pank. Des ließ ime der voigt ein urteil werden, ap ime Heineman icht pillichen also mancher puß verfallen were, also mancher gezeug ime verfallen were.

Dagegen antwort Heineman: Herre richter, hierumb wil ich leiden, was recht.

Hierauf Leiptzk: Seintdemmal der man sich gezeugen vermessen hat und der nicht haben mag, so ist er der schulde dem cleger verfallen und dem richter nicht mer dan eines gewettes. Von rechts wegen.

## 791

Von geltschuld, die einer schlecht leukent und recht darauf name und das eins teils bekant.

Herr richter, wölt ir frauen Elsen wort vernemen. Die hat geschuldigt einen Hansen umb XII schock gr. Des ist Hans dargetreten und ir das recht [nach] schulde dafur auf hat gehoben on alle unterscheide und die frau hatte das rechte empfangen. Das hat gestanden, bis das er das recht tun solde. Da trat er dar und bekant eins teils des geldes. Nun bitt die frau, in einem rechten urteil zu erfaren,  
Bl. 405 B wan er ein teil geldes bekant, ap er der clage und des geldes der frauen icht verfallen sei, oder verziehe ir das recht, das er gelobt, wan er hinforder keine unterscheide geteidingen mag, also er das nie gedacht hat, und der richter und die frau bederseit dawider sein, oder was recht sei.

Antwort: Herr richter, wolt ir Hans wort vernemen. H. ist geschuldigt von einer frauen umb XII schock gr., die sie ime geliehen sol haben. Da hat Hans nein vor sprochen und recht dafur poten und gelobt. Zu dem andern dinge ist Hans komen vor gehegte pank und hat sich versunen und will das leisten auf des richters

buße, aber das er der frauen nicht schuldig sei, dafür er das recht verziehen und bitt H. in eim urteil zu erfarn, wan H. die buße leiden will umb das bekante gelt, das er nicht schuldig ist, ap er icht neher dapei zu pleiben sei, dan ine jemand hocher gedringen moge, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöpfen: Da der antworter, so der richter und die schöppen bekennen, der frauen vor die XII schock gr. nach irer schuld on allerlei underscheid nein gesprochen habe, so ist er der frauen umb die schuld nicht mehr schuldig wan das recht, | das er ir dafür aufgehoben und gelobt hett. Will er aber Bl. 406 A vor ein teil geldes der XII schock gr. das gelobt recht nicht tun, darumb so ist er verfallen der frauen die schulde, die sie zu ime hat gesaczt umb die XII schock gr. und dem richter seins gewetts. Von rechts wegen.

## 792

*Vgl. Nr. 770, 776, 778.*

Einer solt schaden minnern mit seinem eide und schwure zumal vor den schaden mit einander.

Wir schöppen zu Leiptzk: Seintdemmal wir eins urteils gefragt seint nach disen worten: P. ließ ime ein urteil werden und sprach sein vorspreche: Herre richter, wolt [ir] P. wort vernemen. Also als die erbarn schöppen zu Leiptzk her geteilt haben, wolle er es gewissen mit seins selbst hand auf den heiligen, er moge ime den schaden minnern als ferre, als er es tun tar. Nun ist er getreten vor gehegte pank und hat vor den schaden zumale geschworn und hat den schaden nit gemindert mit keinerlei geldes größe noch cleine. Nun P. bitt eins urteils von des rechten wegen, wan ime geteilt ist, das er den schaden sol gemindert haben, und hat das nicht getan, ap man ime nun icht helfen solle umb die XII schock gr., oder was darumb recht sei.

Antwort volgt. | Dagegen antwort P. Bronasch und sein vorspreche: Bl. 406 B Herre richter, wolt ir Peter Bronasch wort vernemen. Ich bitt und begere eins rechten urteils, wan er vor volfarn ist des eides on widerrede, ap er nun von ime nicht pillich empunden und ledig sei.

Hierauf: Seintdemmale P. von Bronasch den eide genomen hat on rechte widersprach, so ist er der sache von ime entprochen und ledig, da er denn eide vor gelobt hat. Von rechts wegen.

## 793

Vgl. Nr. 794.

Einer schalt den andern vor dem voigt.

Ein Heinrich hat geclagt zu einem H., er wolle ime raten, das ime trete an den leib, und bitt des einer antwort. — Des trat Hans dar und bekante des, er wolde darumb leiden, was ine das rechte besagt; etc.

Hierauf: Seintdemmal Hans Heinrichen mit seinem rat wolde an seinem leibe schedlich sein, so ist Hans demselbigen Heinrich seiner buß und dem richter seins gewetts verfallen. Von rechts wegen.

## 794

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 402<sup>b</sup>, Nr. 192.*

Vgl. Nr. 793.

Einer beclagte einen, er wolt ime raten, das ime schadet.

Ein Heinrich trat aber dar und clagte zu einem H., er wolde ime raten, das ime schadet an seinem gut, und bat der clage antwort. — Da trat H. dar und bekant des, er wolde darumb leiden, was ine das rechte besagte.

Bl. 407A Hierauf: Seintdemmal das Hans Heinrich wolde beschedigen mit seinem rate an seinem gut, so ist er ime seiner buß und dem richter seins gewetts verfallen. Von rechts wegen.

## 795

Einer hat einen beredt gein dem voigt.

Aber seint wir gefragt: Ein H. trat aber dar und clagte vor gehgter pank zu einem Hansen, das er ine hat beredt gegen dem voigt, das er nicht enweiß, wie hoch das tritt, und [begert] des einer antwort. — Da trat aber ein Hans dar und bekante, er wolde darumb leiden, was ine das recht besagt.

Hierauf: Ist, das Hans Heinrich mit scheltworten bei dem voigt beredt hett, so ist er dem Heinrich seiner puß und dem richter seins gewettes verfallen. Von rechtes wegen.

## 796

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 402<sup>b</sup>, Nr. 193.*

Einer verloß vor gericht ein holung.

Wir schöppen zu Leiptzk etc.: Ein N. teidingt mit einem P. und gewan sich nicht [vorsprechen], also recht ist, und verloß des ein holunge aus seins selbst munde. Da er die holung verloß, da wolt er einen man vor sich pringen, der ime zu seinem rechten hulfe. Da ließ ime P. ein urteil werden, wan er aus seins selbst munde [geredt hat], da er die holunge verloß, ap er nun keinen | [man] Bl. 407<sup>b</sup> mochte vor sich pringen, oder was recht sei.

Hierauf: Nachdemmale H. aus seines selbst munde vor gehegter pank geredt hat und do ein holung verlorn hat, so enmag er keinen man an der sache [P.] zu schaden vor sich pringen. Von rechts wegen.

## 797

Bl. 408<sup>a—b</sup>

Ap ein man ein weib nimpt in ein wilkore des dritteils und gibt ir seines erarbeiten gutes vil oder wenig, ap das die frau bedes mit recht genemen mag oder nicht.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 111 f., Nr. 1; ebenso, aber ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 402<sup>b</sup>, Nr. 194.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 2, S. 135 f. und V., Kap. 7, S. 359 f.*

## 798

Wer recht gelobt zu tun auf einen genanten dingtag und darzu nicht kompt, was darumb recht sei.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 112<sup>a</sup>, Nr. 2.*

*Gedruckt ohne Überschrift bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 2b, S. 136.*

## 799

Bl. 409A—B Ap ein frau eigen zu irem man bringt und der man das eigene verkaufte umb bereiten pfenning und andere guter darumb kaufte mit der frauen willen, auf wen das geerben moge, auf seine erben oder auf ire.

*Leipziger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 113 f., Nr. 4; ebenso, aber ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 402<sup>b</sup>, Nr. 195.  
Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 4, S. 137 f.*

## 800

Bl. 410A—B Ab ein man erbe oder eigen hat und gibt das einem seinem kinde, ap das den andern kinden zu schaden komen moge von rechts wegen.

*Leipziger Spruch; in der Vorlage steht: »Hierauf die vorgeschriebene rede teilen wir schöppen zu Leiptzk ein recht.«*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 114, Nr. 5.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 5, S. 138 f., wo der Spruch ebenso wie nach Hs. Leipzig 906 von den »scheppen zu Luthenbricz« ausgeht, während a. a. O., V., Kap. 3, S. 357 f. als Ausgangsort des gleichen, daselbst nochmals abgedruckten Spruches Magdeburg angegeben ist; dieser schon von Otto Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, Braunschweig 1865, S. 43 Note 9 bemerkte Widerspruch wird durch die Vorlage aufgeklärt<sup>1)</sup>.*

## 801

Bl. 411A Was ein man seines erbes vor gerichte und gehegtem ding nicht vergibt, auf wen das gefallen moge.

*Leipziger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 116<sup>b</sup> bis 117<sup>b</sup>, Nr. 9.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 9, S. 141 f., wo der Name der Klügerin Grite statt Dorothea lautet.*

---

1) Erwähnt sei dazu, daß der Rechtszug aus Leitmeritz in Böhmen außer nach Magdeburg bisweilen auch nach Leipzig zu gehen pflegte; darüber vorläufig nur Emil Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern; Leipzig 1879, S. 217 Note 17.



## 802

Ap leute eine munze zu zinse haben und ir herre auf Bl. 411 B  
ein andere munz dringen wolle; was recht sei. BIS Bl. 412 A

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 123<sup>b</sup> bis 124<sup>b</sup>, Nr. 14; ebenso, aber ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 403<sup>b</sup>, Nr. 202; sowie in Hs. M 20a der Landesbibliothek zu Dresden, Bl. 40<sup>b</sup> bis 41<sup>a</sup>.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 14, S. 149; daselbst ist in Zeile 11 von unten nach der Vorlage und Hs. Leipzig 906 richtig zu lesen: gegeben (statt genommen). Ferner ist bloß die Entscheidung gedruckt bei Hermann Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters; Leipzig 1892, I., Kap. 371, S. 107.*

## 803

Ap einer recht gelobte und verpurgte zu tun und vor Bl. 412 B  
wassers not zu dem dingtage nicht kommen [kan], ap das BIS Bl. 413 A  
ein helfrede gesein moge oder nit.

*Leipziger Spruch für Dresden.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 130 f., Nr. 19; ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>a</sup>, Nr. 204.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 19, S. 155 f.; ferner die Entscheidung ohne Anfrage bei Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters I., Kap. 120, S. 42.*

## 804

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage unter gleicher Überschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>a</sup>, Nr. 205.*

Von offen wunden, die nicht mit geruft geclagt werden, und die schöppen der offen wunden bekennen, in welchem rechten die bestehen mag.

Wir schöppen zu Leiptzk: Hans Schuster von Dornyn dem ist Bl. 413 B  
ein offen wunden zu P. in der statt geschlagen, die er beweist hat mit also viel schöppen, als er zu seinem rechten bedarf, das ime auch dieselben schöppen bekant haben vor gericht und gehegter pank, da alle ding craft haben. Derselben wunden er auch nachgefolgt hat mit clage in ein ding, in das ander. Nun tritt [der]jenig her, dem man der wunden schult gibt, und wil sich der wunden

schutzen mit seiner eines hand. Nun bitt ich eins rechten urteils, wan ime die schöppen haben bekant in gehegter pank einer offen wunden also vil, als er zu seinem rechten bedarf, ap er ime nun icht pillicher solde entgeen derselben offen wunden hocher wan mit seins selbst hand, oder was hierumb recht sei.

Hempel Voigt spricht gar bescheidenlich, also als die schöppen bekant haben einer offen wunden, da er umb geclagt hat, das sich zeugt zu einem unrechten, und hat das schlecht geclagt on gerufte und clagt, das es kampfwirdig sei, nun bitt ich demselben Hempel eins rechten urteils, also als er die wunden und das [ungerichte] kampfwirdig nicht geclagt hat mit gerufte, als recht ist, ab er ine oder jemand's hocher geteidingen [moge] dan zu einer blutrunst, und sei es pillicher zu pleiben lassen bei seiner hand, oder was recht sei.

Bl. 414A Hierauf: Nachdemmal Hans Schuster von Dornyn sein wunden mit den schöppen beleget hat, die ime nun einer offen wunden [bekennen] in gehegtem dinge und er der wunden Hempeln Voigt schuld gibt, da er nein zu spricht: So ist Hempel der tat der wunden selbsiebend wolgehaldener leut auf den heiligen neher zu entgehen, seintdemmal er in handhafter tat und mit gerufte nicht bestetigt hat, dan ine Hans nun oberzeugen moge. Von rechts wegen.

## 805

Bl. 414B Ap ein fremder man erbe und gut kaufen wolde und die erben dasselbe auch kaufen [wolden]; welcher das behalden mag.

*Leipziger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 131 f., Nr. 20<sup>1</sup>); ebenso, aber ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>a</sup>, Nr. 206. Gedruckt bei Wasserscheben, Rechtsquellen, IV., Kap. 20, S. 156 f.*

## 806

Bl. 415A-B Welcher man unrechte sampnunge macht wider der statt rat, was der darumb leiden darf [und] von unrecht clagen [wider] der statt rat.

---

1) In Hs. Leipzig 906 lautet der Nachsatz der Überschrift: welche das mit rechte koufen mochten.

*Unter der gemeinschaftlichen Überschrift stehen in der Vorlage, ebenso in Hs. Leipzig 906, Bl. 132 f., Nr. 21, drei zusammen gehörende Magdeburger Sprüche, die mit selbständigen Überschriften bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 21, 21b und c, S. 157 f. gedruckt sind.*

## 807

Von geclageden, die do gescheen vor richter und schöp-Bl. 416 A—B  
pen, die do zu dem rechten nicht geschworn haben; ap die  
clage habe craft oder nicht.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 133 f.,  
Nr. 22.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 22, S. 158 f.*

## 808

Von genaden und niderlagen, die<sup>1)</sup> uns die fursten ge-Bl. 417 A  
geben haben<sup>1)</sup>, und die andere stette uns brechen wollen;  
was darumb recht sei.

*Magdeburger Spruch für Pirna<sup>2)</sup>.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 134 f.,  
Nr. 23; ferner ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>a</sup>, Nr. 207.*

*Gedruckt bei Wasserschleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 23, S. 159 f.*

1) Hs. Zwickau: die ein fürst einer stadt gegeben hat.

2) In dem langwierigen Rechtsstreit zwischen Dresden und Pirna über das Niederlagsrecht erging im Jahre 1494 der folgende bisher unveröffentlichte Spruch der Leipziger Schöffen nach Dresden, von dem sich eine Abschrift in der Handschrift A XXII 73h des Ratsarchivs zu Dresden, Bl. 142<sup>b</sup>, Nr. 164 findet:

Unsern fruntlichen dinst zuvor. Ersamen weisen besunder guten frunde. Uf die frage, damit ir uns in euren schriften ersucht und gebeten habt, euch, was recht, daruber zu belernen etc., sprechen wir s[chöppen] zu L[ipczk] vor recht: Hat der hochgeborne furste und herr herr Fridrich, weilant herzog zu Sachsen, loblicher gedechtnis, gemeine stat bei euch mit einer niderlage des gutes, so ins land zu Behem gehn wurde, genediglich vorsehen, also das ein itzlicher in oder außerhalb dem furstentumb, der da guter ins land zu Behem vorschaffen oder furen wurde, die uf Dresden brengen und alda niderlage gebure pflegen solte, so bleibt ir auch bei derselbigen eurer niderlage und furstlicher begnadunge nue hinfur billich und apwol die von Pirne sich einer eldern niderlage berumen, die in von keiser Karl und konigen zu Behem vorlihen sein soll, und ir hettet auch darauf mit den von Pirne vor XIV jarn, doch uf versuchen allein, ein sollich mittel furgnommen, das ire gesessene fur-

## 809

Bl. 417<sup>b</sup> Ap ein man beclagt wurde vor dem rat und [in] furpas beclagten vor der herschaft und ime nicht vorgepoten hetten, sich zu verantworten; was recht sei.

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 135, Nr. 25; ebenso, aber ohne Anfrage in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>a-b</sup>, Nr. 208.*

*Gedruckt bei Wasserscheben, Rechtsquellen, IV., Kap. 25, S. 160. In der Vorlage heißt es gegen Ende des Spruches: »... so heißt das kein dage, sonder es ist eine verirrung euers guten gericht« (dagegen in Hs. Leipzig 906 und bei Wasserscheben: »... meir ist is eine ergerunge ewirs guten geruftes«).*

## 810

Bl. 418<sup>a-b</sup> Ap ein man ein weib nimpt in ein dritteil der wilkore und gelobt ir ein leibgedinge zu machen, was ir die kinder pflichtig sein zu tun, oder was recht ist.

*Magdeburger Spruch für Pirna.*

*Abschrift unter gleicher Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 135<sup>b</sup> bis 136<sup>b</sup>, Nr. 27.*

*Gedruckt bei Wasserscheben, Rechtsquellen, IV., Kap. 26, S. 161 f.*

---

leute euch irer stat zeichen derhalben gemacht zubringen solten, uf das andere furlaute umb und neben sie gesessen uf iren namen dergleich nicht frei durchfahren mochten etc. Dennoch mochten die von Pirne wider eurer niderlagen gebure, also das sie euch die nicht geben durften, dieweile sie berurte ire niderlage nicht in steter gebrauchlicher ubunge gehalten, ir auch sie oder die iren, ehe obbestimpten furgnomen mittel auch alleine aus guter nackbarschaft mit in ingegangen, also doch das solch gutlich anstehen eurer beider stete gerechtigkeit one schaden sein solte, keine vorjarunge oder prescripcion anzihen oder das ir euch auch an der forderung eurer niderlagsgebure gegen in nach gestalten sachen hettet vorsweigen und vorseumen mogen. Von rechts wegen. Versigelt mit unserm ingesigel.

Über das Dresdener Niederlagsprivileg vom 17. September 1455 und die sich daran knüpfenden Streitigkeiten mit Pirna vgl. Otto Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, I. Band: Verfassungsgeschichte; Dresden 1885, S. 126 und 251; II. Band: Verwaltungsgeschichte, zweite Abteilung; Dresden 1891, S. 92 ff., besonders auch den daselbst S. 96 Note 1 zitierten Magdeburger Schöffenspruch für Pirna bei K. Fr. von Posern-Klett, Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II. 5.); Leipzig 1875, Nr. 149, S. 438 f.

## 811

Nimpt ein man ein weip, der vater und muter hat, Bl. 419<sup>A</sup>  
stirbt er und lest kinder hinder ime, die kinder nemen  
erbteil an ires eldernvater gutern.

*Magdeburger Spruch.*

*Identisch mit Nr. 64; siehe die Vorbemerkung daselbst.*

## 812

Nunnen, die in ein closter gegeben werden, ap die erb- Bl. 419<sup>B</sup>  
teil nemen mit iren geschwistern oder nicht. BIS Bl. 420<sup>A</sup>

*Magdeburger Spruch.*

*Abschrift ohne Überschrift auch in Hs. Leipzig 906, Bl. 138<sup>b</sup>—139<sup>b</sup>,  
Nr. 32; unter gleicher Überschrift, aber ohne die Anfrage in Hs. Zwickau,  
Bl. 404<sup>b</sup>, Nr. 210.*

*Gedruckt bei Wassersleben, Rechtsquellen, IV., Kap. 31, S. 165 f.*

## 813

*Abschrift der Entscheidung ohne Anfrage auch in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>b</sup>,  
Nr. 211.*

Ein man kaufte ein erbe und gut, daran gewest ist tor  
und gang und noch ist.

Ich habe ein erbe gekauft, und daran gewest ist und noch ist  
ein tor und gang, des mein vofarn hat gehabt mit allem rechten  
X jare, XX jare, XXX jare in stiller gewere on alle ansprach; und  
dasselbe erbe [ich] also auch habe gehabt jar und tag bis in das  
IX. jar in stiller gewere; und von keiner gunst [ich] nicht enweiß  
und [ich das] vorrecht habe meinen hern und der statt; ap ich icht  
neher pin, darpei zu pleiben, dan mirs jemand empfuren muge.

Die ander frage dargegen ist also: Ich bitt in dem rechten zu  
erfarn, wan ich ein erbe gekauft habe, da ein tor ein geet und hat  
gegangen von gunst und nicht von recht, also mich mein wernman  
gewert hat und | noch gewern will, [das] er das mit seinem vater Bl. 420<sup>B</sup>  
XXX jare und tage gehabt hat, wissentlich seinen nachtpauern, und  
das verschost und verrecht hat, und ich der nit mer gunnen will,  
ap ichs nicht neher pin zu behalden, dan mirs jemand entfuren moge,  
ader was recht sei.

Hierauf: Seintdemmal das der man die tor und den gang mehr dan jar und tag on rechte ansprache gehabt hat, so ist er ir neher zu behalden mit merem rechten, dan sie jemand entfuren moge mit seiner ansprache. Von rechts wegen.

## 814

*Abschrift der Entscheidung ohne Überschrift auch in Hs. Zwickau, Bl. 404<sup>b</sup>, Nr. 212.*

Einem starbe sein son, der ließ erbe und gut, und des unterwant sich der richter und verwandelte das.

Hans, mein son, ist gestorben zu Leiptzk und hat gelassen erbe und gut und farende habe, der ich rechte erbe zu pin. Des gutes unterwand sich einer, Soldebuch [genant], also ein richter, und das nicht belegt noch bestetigt was mit dem gerichte; und derselbe wandelte das erbe nach seinem willen, sondern on urteil und on gerichte, eher jar und tag vergangen were, wan in dem jare nie kein ding geheget was, darinne man solche erbe erwerben mochte und nach rechten urteil erfordern und behalden mochte. Da wart er indes unterricht, das ich der negste darzu were. Das hieß ich, eher jar und tag umb kam, also mein freund verscheiden was zu Bl. 421 A Leiptzk, und hett | mich zu dem erbe gern gehalden. Des was zu Leiptzk kein belehent richter, also das erbe mit zugehorung mit teidingen vorgehalden bis nun her. Nun spricht der vogenant Soldepuch, jar und tag seint vorkomen, ich habe mich versaumpt. Des bitt ich umb ein recht, nachdemmal Soldebuch belehent richter nicht enwas und der mit gehegtem dinge nicht gezeugen mag, das ime durch verseumpnus willen das erbe nach rechtem urteil zugeteilt sei, ap er mit seiner rede mir das erbe vorgehalden moge oder mir das icht pillichen freien solle und das volgen lassen, oder was recht sei.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Magdeburg recht: Soldenbuch mag das erbe mit recht nit behalden mit seinen reden; und was er kein belehent richter und hat er sich des erbs unterwunden und das gewandelt, das ist unrecht, und sol das erbe wider freien und des abtreten; und man sol Paulen zu stund an daran weisen, wan zu Leiptzk kein belehent richter und gehegt ding nicht gewesen ist, der mochte sich an dem erbe nicht verseumpnen. Von rechts wegen.

*Gedruckt bei Christian Schöttgen und Georg Christoph Kreysig, Diplomatische und curicuse Nachlese der Historie von Obersachsen und ungrenzenden Ländern. 8. Teil; Dresden und Leipzig 1732, S. 692 ff.; darnach bei M. Christian Bartsch, Historie der alten Burg und Städtgens Dohna, derer daher benahmten Burggrafen und aller dahin eingepfarrten Dörfer; Dresden und Leipzig 1735, S. 139 ff. Dasselbst steht am Ende die Bemerkung: »Sine anno et dato, ist ohngefehr anno 1400, etliche 70 bis 80 gemacht«. Vgl. auch Haltaus, Glossarium, Sp. 239 f.*

*Vgl. von Raab, Regesten I, Nr. 633 (a. 1460), S. 143 und Nr. 839 (a. 1469), S. 196.*

Den hern Reußen und Gunter von Bunaw ein lehn an einem dorfe Koschwitz belangende.

Unsere willige und freuntliche dinst zuvor. Edler wolgeborner, besonder genediger lieber herr. So uns euer genade geschriben sonderlichen ein versigilte schrift und eingelegte fragen mit eingeschlossen, euer genade | an einem und Gunter von Bunaw<sup>1)</sup>, zu Bl. 421 B Elsterberg gesessen, am andern teil belangende, gesand und uns euch rechtes nach lehnrecht zu unterweisen gepeten habt, nemlich in dem, das euer genade seczt und beruret, ir habt ein dorf, genant Koschwitz, in euer herschaft gelegen, das ir dan sampt andern gutern von unserm gned. hern von Sachsen etc. zu len empfangen und vil jar nach einander volgend gebraucht und in lehns-gewern gehabt, gerichte, oberste und niderste, in seinen vier zinnen gebraucht und bisher gar oft geubet habt on jedermans rechte ansprache und einsage; des kome der genante Gunter von Bunaw und falle euch in das gericht und wolle [ime] in dem genanten selben dorfe Koschwitz die ubegerichte durch seinen ubermt und on beweisung zusagen und meint, die zu behalden; hofit euer genade zum rechten, Gunter von Bunaw moege das nicht mit recht getun, sonder er solle euren [genaden] solche ansprache und gericht ubunge, die er also mit gewalt getan hat, verbußen, wie dan dieselbe euer versigilte schrift und frage mit iren artikeln in manchveldigen und viel mehr worten vermeldt etc.

Hierauf sprechen wir manne der Donischen pflege vor recht: Kan der edle und wolgeborne herre Heinrich Reuß von Plauen, herre von Graitz, der elder<sup>2)</sup> etc. mit dem lehnhern seiner herschaft

1) Über ihn vgl. von Raab, Regesten, I, S. 261 und II, S. 368.

2) Über ihn vgl. Frh. von Hausen, Vasallengeschlechter, S. 395; von Raab, Regesten, I, S. 289 und II, S. 401.

die lehn an dem dorfe Koschwitz beweisen, inmaßen so er sich in seiner schriftlichen fragen berumpt; und kan die gewere, gebrauchunge und ubunge der gerichte, oberste und niderste, selbsiebend mit un-  
 Bl. 422A versprochen, fromen | mannen, und die unbescholden seint an irem rechten, gezeugen, also recht ist, das er und seine vorfaren solche gerichte, oberste und niderste, in dem dorf Koschwitz XXX jare und [jar und] tag nacheinander folgende on jedermans rechte einsprache gebraucht, geubet und in geruglicher gewere gehabt haben: So ist der genante herre Reuße von Plauen neher pei dem gericht zu pleiben und zu behalden, dan ime Gunter von Bunaw gleichen gezeuge uberbutig macht zu derhalber halden; jedoch so ist es ime unbehulfflich, wan er [und] sein vorfarn binnen XXX jarn und jar und tag in dem genanten dorfe nicht gericht gesessen noch gerichte, oberste noch niderste, geubet hetten; und auch darumb, das Gunter von Bunaw der gewere der gericht darbt; und wan dan der genant herre Reuß von Plauen etc. seine lehn an den lehnherrn, gerichte und gerichtsbunge beweist und erzeigt hat, wie oben ausgedruckt ist, dan hat Gunter von Bunaw icht ungerichts getan oder sich obergriffen, da muß er zu rechte, da sich das gepurt, zu antworten, man woll es ime dan erlassen, so kan er sich nicht gewe[ge]ren. Von rechtes wegen. Versigilt under Bartalden Gruningen <sup>1)</sup> insigil, das wir manne hierzu geprauchten.

## 816

Von einem richter, der da urteil geen ließ über gestrafte urteil und hulfe tat.

Bl. 422B Wir schuldigen den richter, das er N. geirret und unrecht getan hat daran, das er über gescholden urteil vortan hat lassen urteil geen und gerichtsbunge und rechts gewegert hat, und mir darmit mein gut und habe zu unrecht geholffen hat, wider das gesaczte recht, ut in glossa XXXIV. ar. I. li. <sup>2)</sup>: »des richters irrunge ist zweierlei«, item glossa XII. ar. II. li. <sup>3)</sup> stet, »das der richter nicht forder richten solle umb beschuldene urteil,« und »an burglich clage gezeugt man das über den richter selbdritte«, ut li. II. ar. XXII. <sup>4)</sup> in glossa

1) Vermutlich der bei Frh. von Hausen, a. a. O., S. 124 und bei von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, S. 563 erwähnte Berthold von Gruningen, der 1458—1462 Hauptmann zu Dresden war.

2) Ssp. Ldr. I 34 § 3.

3) Ssp. Ldr. II 12 § 14.

4) Ssp. Ldr. II 22 § 1.



und was also geschicht, das hat man vor nichte ungescheen, ut li. II. ar. IV.<sup>1)</sup> in glossa, und durch sulch unwissenheit, irrunge und unrecht tat allen schaden gelden.

Nach schulden und anlagen H. und N., in vormundschaft etc., schutze, kegenreden und were, ausgeschlossen die vorrede, darauf wir nicht scheiden, sprechen wir vor recht: Zum ersten; sein sie nicht gemechtigt, so müssen sie die schulde abtun mit buß, und die antworter werden darumb der schulde nicht clagelos. Die were sie geloben und tun sollen mit hand und mit munde, die verpurgen oder verpfenden, oder C. solde die selber schweren mit seins selbs hand auf den heiligen, die stete und ganz zu halden, also were recht ist; und wegerten sie die were also zu tun, so pleiben die antworter der schulde hinfurt von den genanten anlegern moglichen claglos.

Darnach sprechen wir vor recht: Seintdemmal N. durch seinen Bl. 423 A vorsprechen urteil gestraft hat, dasselbe urteil N. durch seinen vorsprechen wider gestraft hat, und haben sich des von beden teilen berufen, da man sichs rechten pflegt zu erholen, so sollen sie von beden teilen iren gestraften urteilen volgen; und hat dan der richter itzlichs teil heißen pleiben, das man die urteil in irer gegenwertigkeit beder schreibe, und ist dan N. weggangen und seinen vorsprechen da gelassen, der dan von seinen wegen seine verlegung gepoten hat, damit ist N. der sachen nicht verfallen; und sulche geteilte urteil heißung und hulf, als die erste, andere, dritte und vierde schult ausweisen, sein machtlos; und N. ist darumb, das er nach solcher berufunge weggegangen ist, dem richter seiner wett verfallen und nicht mer; und P. sol solche urteil und hulfe mit wette und puß gein N. abtun. Nachdemmal urteilstrafung gescheen, so sol der richter ober die sache forder kein urteil fragen oder richten, sonder die urteilstrafunge sol steen an den richter der berufunge. Von rechts wegen.

Auf die ander, dritte und vierde schulde so sprechen wir inmaßen, wie [wir] oben auf [die] ersten schulde vor recht gesprochen haben; und das der richter uber solche urteilstrafunge nun lassen Bl. 423 B helfrede brieflich verkundigen und hulf getan zu den genanten schulden, N. unschedlich sein sollen; und der richter und cleger müssen vor solchen seinen gewerderten schaden, in den schulden benumpt, legen oder den verminneren auf den heiligen, als recht ist.

---

1) Ssp. Ldr. II 4 § 1.

Vgl. Nr. 818 und 818a.

Den hern von Gera und die Kuntel belangend.

Unsern dinst zuvor. Edler und gestrenger, besonder gonstiger herre und forderer. So ir uns umb recht gefragt habt in disen nachgeschriben urteilen in vormundschaft des edeln, wolgeborn hern, hern Heinrichs von Gera, hern zum Lobenstein, seczt Karl von Koßweda und Gabriel Gotze und bitten urteils nach rechte, seintmals dem obgenanten hern von Gera und Gabriel Gotzen der rechtspruch vor den gewilleten, gekorn scheidessrichter[n] gegen den Kuntel gedien ist, und die Kuntel fellig gesprochen seint, ap man ine nicht pillich einen gerichtsbrieffe gebe von rechts wegen; bitten zu sprechen, was recht sei.

Hartman Kuntel hat von seinen und seins vaters wegen ausgesaczt und urteils nach rechte gebeten, man solle ime pillich des rechtspruchs eine abschrift geben, er mag sich darinne drei vierzehentage erfarn, ap der den loben oder schelden wolle, und pleibt des pei rechte.

Bl. 424a Dargegen seczt Karl von Koswede in vormundschaft des obgenanten hern von Gera und Gabriel Gotzen, [seintmals] der rechtspruch gein den Kunteln vor den verwiltten, gekornen scheidessrichtern gedegen und auf heut eintrechtig darzu gelegt und gestackt und [sie] den rechtspruch ausgehen haben lassen, da sollen die Kuntel solchen spruch verfolgen und keine hoe zu irer strafung haben, sunder an solchem rechtspruche vor iren gewiltten scheidessrichtern ganzen benugen lassen von rechtes wegen, und pleiben des pei rechte.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk recht: Seintdemmal zwischen dem edlen hern Heinrich von Gera, hern zum Lobenstein, und Gabriel Gotzen auf einer, den Kuntel auf die ander seit, sulche sache auf scheidessrichter geteidingt und gegangen seint; und die gekorn scheidessrichter gescheiden und gesprochen haben, so das die Kuntel solchen spruch leiden; und [die] scheidessrichter geben den Kunteln pillich und moglich des spruchs ein abschrift; und die Kuntel mogen keine frist drei vierzehentage gehalten, erfarnunge zu haben, ap sie den spruch hoen oder schelden mogen. Von rechts wegen.

Vgl. Nr. 817 und 818a.

Aber die Kuntel belangende.

Unsern freuntlichen dinst zuvor. Edler und gestrenger herre und forderer. Nach solchem urteil des edelen | hern Heinrichs von Gera, Bl. 424 B herre zum Lobenstein, und Gabriel Gotzen auf einem, Gunter und Hartman Kuntel auf anderem teil, sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht:

Haben sich die Kuntel auf euch als gewilte und gekorne scheidesrichter verwilligt und verkoret; und haben ir dem hern von Gera, Gabriel Gotzen und den Kunteln einen bestatten tag bescheiden und gesaczt, welch teil kome oder nicht, dennoch so wollet ir lassen geen, was recht sei; und ist dan Hartman Kuntel vorkomen mit macht seines vaters und ist also fluchtig worden: [sind] die Kuntel der sache fellig, und die Kuntel mogen sich damit nicht behelfen, das sie ire freunde pei ine nicht gehabt haben. Von rechtes wegen. Versigilt.

## 818 a

UM 1445

*Dieser Spruch ist in der Vorlage unter der gleichen Überschrift unmittelbar an Nr. 818 angeschlossen.*

*Die Eingangsworte sind nach der Vorlage gedruckt bei Frh. von Mansberg, Erbarmanschaft Wettinischer Lande, I. Band, S. 569, Absatz 5 unter dem Jahre 1445.*

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht: Nachdem der hochgeborne furste und herre, herre Friderich, herzog zu Sachsen, dem hern von Gera und Gunter Kuntel den edlen hern, hern Reußen, hern zu Graitz<sup>1)</sup>, und Nickl von der Plebenitz, voigt zu Weida<sup>2)</sup>, zu scheidesrichtern gegeben hat; und der herre von Gera und Gunter Kuntel sie als ire recht scheidesrichter gewilligt und gelobt haben, was sie sprechen, das sie das wollen halden; und hat dan der herre von Gera Guntern von denselben | iren scheidesrichtern tausent gul- Bl. 425 A den durch ire spruche angewunnen, das das Gabriel Gotze in vormundschaft des hern von Gera gezeugen mag oder kan mit den scheidesrichtern: Sulche scheid muß Kuntel von recht halden, und der Gunter muß dem hern von Gera antworten, und Gabriel Gotze

1) Vgl. oben Nr. 815, Seite 569, Anmerkung 2.

2) Gestorben 1451; vgl. Frh. von Mansberg, Erbarmanschaft, Tafel 20.

endarf nicht namhaftig machen, was die hauptsache sei, nachdem Gabriel ine schuldigt umb tausent gulden, die ime die scheidesrichter zugesprochen haben. Von rechts wegen. Versigilt.

## 819

Jhan von Dolen<sup>1)</sup> und Jhan von Waltitz belangende.

Unsern freuntlichen dinst zuvor. Edler, gunstiger herre. Nach den schulden, clagen und fordrung Jhan von Dolen, zu Geßnitz gessen, und nach den weren, schutz und antworten Jhan von Waltitz, zu Hessen gessen, sprechen wir schöppen zu Magdeburg<sup>2)</sup> dise nachgeschriebene recht:

Zum ersten. Als dan Jhan von Waltitz vor seiner antwort von dem genanten Jhan von Dolen heischet ein rechte gewere etc., sprechen wir schöppen auf die gewere vor recht, das Jhan von Dolen dem genanten Jhan von Waltitz die gewere diser seiner schulde geloben und tun muß mit hand und mit munde, und muß ime die Bl. 425 B verpurgen und verpfenden oder | zu den heiligen schweren, das er ime die gewere halden wolle; und wegerte er ime die gewere also zu tune, so mag euer edelkeit als diser sachen gewilkorte richter den genanten Jhan von Waltitz [von]<sup>3)</sup> Jhan von Dolen schulden claglos teilen. Von rechts wegen.

Nach der gewere, als dan Jhan von Dolen den genanten Jhan von Waltitz in seiner ersten schulde beclagt, das er und sein son Andreß von Waltitz ine versaczt haben gegen Hansen von Tettaw umb X gute schog und ime daruber einen schadelosen brief gegeben, in der burgeschafft zu entledigen on seine scheden, und zeucht sich an einen versigilten brief, des copien er mit in seinen schriften gesaczt hat etc., das dan Jhan von Waltitz in seiner antwort gegen seczt, das ime umb sulche verschreibung, gelobde, brief und sigil ganz unbewust ist, und sagt zu der schulde nein und habe sein sigil auf den brief nicht gedruckt, noch drucken lassen, noch geheißén, und ob er der schulde mit seines eines hand nicht unschuldig werden mocht, so wil er sein sigil selbdritte auszihen; sprechen wir schöppen zu Magdeburg vor ein recht:

1) Urkundlich erwähnt 1421—1473; siehe von Raab, Regesten I, S. 263.

2) Ein Spruch der in der gleichen Rechtssache ebenfalls befragten Leipziger Schöffen findet sich in Hs. Zwickau, Bl. 288<sup>a-b</sup>.

3) Vorlage: und.

Seintdemmale das Jhan von Waltitz dem genanten Jhan von Dolen sulche verschreibunge und gelobde, in dem brief berurt, nicht zusteet noch bekennt, | so muß er den brief falsch beschelden und sein sigil Bl. 426 A selbdritt mit zweien fromen [mannen] zu sich, unbescholden an irem rechten, die man von gezeuge nicht verlegen mag, als recht ist, abziehen, das sein insigil on sein willen, wissen und volwort an den brief komen sei, und das er dem genanten Jhan von Dolen solchs gelobdes, in dem brif berurt, nicht getan habe. Wann er das also verrechtet und sein insigil abgezogen hat, damit er verlegt den brief und ist dan Jhan von Dolen von seiner ersten schulde nichts pflichtig; und das seine gezeuge wopengenossen nicht sein, das kan ime an seinem gezeugnus nicht hinderlich noch schedelich gesein; und Jhan von Waltitz undersassen, die sein gebrotessen nicht sein, die mogen ime in disen sachen wol helfen gezeugen. Von rechts wegen.

Forder auf die andern schulden und antwort sprechen wir: Das er sich Andres von Waltitz, seins sons, gelassenen erbguter, darvon man durch recht schulde pflichtig ist zu bezalen, nach seinem tode nichts underwunden noch underzogen habe, wan er das also verrechtet hat auf den heiligen, als recht ist, so ist er dem genanten Jhan von Dolen von seiner andern schulde wegen nichts pflichtig. Von rechts wegen.

## 820

Lehnguter on volwort des lehnhern verkauft.

Bl. 426 B

Schöppen zu Magdeburg. Als ir uns etzlich schrift von wegen euers vettern, der euers vater rechter bruder gewest ist, gesant, uns recht darauf zu sprechen gepeten habt, sprechen wir obgenanten schöppen vor recht: Hat euer vater etlich schloß und guter mit aller herschaft und manschaft, lehn und gerichten, von der herschaft zu Sachsen zu rechten menlichen lehn gehabt und besessen, so enmochte derselbige euer vetter on gunst, willen und volwort des hochgeborenen fursten, herzogen zu Sachsen, der guter oberster lehnhern, die obersten und nidersten gericht, bot, fröne, bete, steur etc. auf seiner manne guter, in der herschaft gelegen, denselben seinen mannen nicht verseczen, noch verkaufen auf einen widerkauf; und sulch kauf und versaczunge, die on willen, gunst und volwort des oberhern gescheen ist, ist unbestendig und mag im rechten nicht besteen. Seit ir dan mit derselben herschaft euers vettern von dem herzogen belehnt und begnadt, so endarft ir sulche [guter, die] versaczt und verkauft seint, nicht widerkaufen noch ablösen, sonder ir seit bei euern belehenten gutern neher und mit besserem rechten zu pleiben,

wan das euers vettern manne euch des mit solcher versaczunge und kaufe vorberurt vorgehalten mogen. Von rechtes wegen.

Bl. 427 a Als ir forder aufpringt, ap euer gehulter man icht mit seiner uberfarunge wider seine hulde getan habe, darauf sprechen wir kein recht; wan umb huldung zu erkennen, das gepurt der herrn manne nach [lehnrechte]<sup>1)</sup> zu erkennen und nicht uns nach landrechte, daruber wir bestetigt seint. Sonder ist zwischen euch und euern lehnman besprochen, beteidingt und verpurgt, das derselbige euer man vor sechs euern manne, die dan benimet worden, euch vorkomen solden, vor den ir ine zu gone und rechte zugleiche oder zu rechte oder freundschaft, welchs ir da nach euer kore vernemen woldet, schuldigen solde und das er euch darzu solde antworten und nach schulde und antwort pflegen sovil, als die sechs euer manne vor recht bekennten: So enkann sich euer gehulter belehenter man mit seiner gegenrede, die er gegen und wider euch gesaczt und aufpracht hat, antwort nicht geschutzen noch entwern, sonder er ist euch zu euren schulden, so ir ine geschuldigt und beclagt habt, vor den sechsen eueren mannen, die ir benumt habt, pflichtig zu antworten. Von rechts wegen.

## 821

Wer von gerichts wegen in einem auflauft schaden getan.

Bl. 427 B Schöppen zu Leiptzk: Unsern freuntlichen dinst zuvor. Gestrenger vester guter freund. Nachdem ir uns recht gefragt habt, ap icht diejenen, die do | von gerichts wegen in aufleuften das volk auf dem abloß zu entscheiden geschickt seint, zu irer antwort komen sollen, also das man sie zu dem rechten vor unrechter gewalt geleiten solle, und ap auch der teter, der solche tat nicht aus vorsacze, sonder von geheiß des gerichts getan hat, solcher tat halben dem cleger oder dem gericht ichts pflichtig sei, und wie den sulche frage bis zu ende bemeldt, etc.; sprechen wir schöppen zu Leiptzk auf sulche frage vor recht: Ist ein namhaftige statt, dovon euer frage besagt, so dan alle jar aploß pflegt zu sein, darauf dan mancherlei volk kommet und aufleufte ersteen, derhalben dan die amptleute derselben pflege, darinne das aploß ist, etliche leute von gerichts und ampts wegen zu sich pflegen zu verpoten, aufleufte und zwitrechte zu unterkomen

---

1) Vorlage: landrechte.

und zu untersteen; hat es sich dan also begeben, das in einem auf-  
 laufte und in einer zwitracht, also daselbst auf dem aplaß entstanden,  
 etzliche menner verwundt und etzlich tot geschlagen seint worden;  
 darumb dan dieselben menner, die also von gerichts wegen darzu  
 komen und vorpott seint, etlich also der sachen teter, etzliche also  
 volger verclagt worden; so dan die [menner]<sup>1)</sup> ap der anderst mer  
 dan einer ist, die verclagt seint, zu irem rechten und sich solcher  
 clagen, so man zu ine getan hat, zu verantworten, vor unrechter  
 gewalt ein sicher gleit begeren: Solche | geleite, das sagt man ine Bl. 428 A  
 pillich zu und lest sie zu irer antwort auch moglich komen.

Wurde es sich dan in irer antwort befinden, das sie ein sulchs  
 nicht von sich selbst oder aus eigenem vorsacze getan hetten, son-  
 der von geheiß des gerichts und der amptleute darzu vorpott und  
 geheiß wern, solche aufleufte, wu sich die erheben werden, zu  
 untersteen, und das amptleut oder der richter von gerichts wegen  
 ein solchs gesteen und bekentlich sein wurden: So wern dieselben  
 menner, die also der tat beclagt werden, genuglich entschuldigt;  
 sie wern auch den clegern darumb noch dem gericht nichts pflichtig,  
 noch zu geben ichts verfallen, so solche tat nicht von ine, noch  
 irer verwarlosung halben darkommen und gescheen wer. Sonder was  
 sie getan haben, das haben sie von empfelung des gerichts und der  
 amptleut getan; derhalben mag man sie darumb nicht verclagen,  
 noch in die acht bringen, desgleichen auch nit den, die also volger  
 solcher tat verclagt werden; wan sich die der volge, wie in euer  
 frage bemeldet wirt, itzlicher mit seiner selbst hand auf den heiligen  
 entledigt, so seint sie auch darumb nichts verfallen, darfen sich auch  
 des hocher noch forder nicht entledigen, noch sie darumb in die  
 achte bringen. Von rechts wegen. Versigilt mit unserm insigil.

## 822

Ein rechtsfrage und spruch daruber, ap einer viechtrift Bl. 428 B  
 und hutweide, die vor alters | nicht gewest were, leiden  
 durfte oder nicht.

Es haben der alte N. von etc., mein schweher, auch B. und H.,  
 seine vettern, die sicze und guter zu Obern- und Nidern-Olstett  
 mit allen und itzlichen iren alt herkommen zugehorunge pei und  
 mit einander gehabt, besessen, genutzt und gebraucht bis so lange,  
 das sie sich derselben gutere und irer zugehorunge geortert haben,

1) Vorlage: cleger.

also das jeder teil, wes er sich seins teils und gerechtigkeit daran zu haben genieß, haben mochte, hindangesaczt die enger neben zweien siezen gelegen, und darauf trifft, wunne und weide, die sie bei einander insamt behalden und eintrechtig genutzt und gebraucht haben also, das aus andern fluren noch pflegen der trifft noch weide mit ine niemand hat turn besuchen noch gebrauchen bis so lange, das nach tode meins schwehers, vor obgenant, sulch gut Obern-Olstett mit aller und itzlicher seiner zugehorung und gerechtigkeit auf seine tochter, meine eeliche hausfrauen und mich gesamt komen ist, also das ich mit den andern obengenanten meinen schwegern anstatt meins schwehers, seligen, mit allen sachen, rechten und gewonheiten, also mein vorfarner schweher durch alt herkomen mit ine gesessen was, forder auch also als ein lehngut manche zeit und jar zu meinem rechten genugsam on allermeniglich rechte einsprache | Bl. 429<sup>a</sup> geruglichen besessen, genutzt und gebraucht und also daran ein rechte gewere ersessen habe; etc.

Nun hat Contz, der in ein andern flure und pfluge gesessen ist, B. und H. von ausgetanen vor oben berurten gutern allen iren teil und gerechtigkeit abgekauft und also von kaufs weis an sich pracht, auch dieselben guter mit einem pauersman besaczt, der dan mit seinem viech der trifft und weide, als vor alders herkomen ist, meins teils unverhindert, mit gebraucht und genutzt. Aber der genante Contz meint daran nicht höre oder genuge zu haben, sonder von N. her, aber aus ein anderen flure und pfluge, mit kuhen und schafen darhin trifft und weide zu besuchen und zu gebrauchen als sein gekauft und wol gewonnen gut; und er mag das von recht pillich haben, dan ich ime das durch einicherlei vorgabe eruern mag, nachdem und er die guter mit aller itzlicher irer gerechtigkeiten gekauft und, wie vor berurt, als sein gut an sich pracht habe.

Darwider ist mein einsage, das durch alt herkomen eher dem kaufe aus andern fluren und pflegen, nemlich von N., da Contz etc. gesessen ist, wider mit kuhen oder schafen, noch keinem viech dahin nicht gehut noch getrieben hat. Derhalben so mag er das nun zumal durch solchen kauf und keiner neuigkeit, das eher nicht ge- Bl. 429<sup>b</sup> west ist, forder one mein gunst, | willen oder volwort dahin nicht gehalten, oben dem sich sein pauersman seins selbst viehe, das er zu steten wesen da hat, forder kein trifft noch weide aldo gehalten jerlich, darf ime auch solche trifft noch hutweide uber mein sonderlich frei ritterlehngut on oder wider mein willen nicht zustatten, und mag mich mit rechte dahin nicht gedringen, nachdem und im rechten berurt und ausgedruckt, das niemand sein viech aus einer



mark in die anderen treiben moge<sup>1)</sup>. Deshalb hoffe ich, Contz mogen mich mit seiner großen herten schafen noch andern viehe nicht gedrungen, anzusehen, das er auf seinem gut, das bei mir leit, einen paursman siczen hat mit viehe, [dann] als auf solchem gut gewonlich ist. Wirt aber im rechten erkant und ausgesprochen, das mich solchs alles im rechten nicht behelfen mocht, das ich mich zum rechten nicht versehe, alsdan und eher nicht, so bitt ich, ine mit zweien bidermannen zu gezeugen, als recht ist, durch die er mir gesagt hat, die trift und hut von obgenanten unser beider teil vorfarn durch alt herkomen werde gehalden, worde und wolde mich ungerne ferrer bedrangen; das ich hoffe, er sei mir das pflichtig on allerlei widerrede zu halden; | und muß mich von N., aus einer an-  
 dern pflege, ap er je vermeinte, er habe der trift und weide von recht, vertragen, mich bei solchem alt herkomen zu pleiben lassen, sonder mich durch mutwilligkeit, die eher nicht gewest ist, mit kuhen und schafen zu bedrangen; so hoffe ich, er muß die ungeteilten stuck der hofe zugehorunge mit mir teilen, sich forder an das sein halden, mich der trift auf dem meinen ganz vertragen und mich auch des meinen sonderlichen gebrauchten lassen pillichen und mit merem rechten, dan er sich des durch einicherlei sein verneinunge erwern moge, und was recht ist. Bl. 430 A

Sprächen wir schöppen zu Leiptzk auf solche frage vor recht: Das euch Contz, der dan etzlich guter von B. und H. gebruder gekauft und mit einem pauersman besaczt hat, mit solcher viehetrift, so er aus einer anderen marke vor sich genomen hat, auf euer guter, als nemlichen aus der pflege zu N., so dan die vor alders nicht gewest ist, wider euer willen und sonderlich gunst nicht gehuten noch getreiben mag. Er mag auch solch euer gut mit solchen seiner herten schafen, aldarhin zu treiben aus andern marken und pflegen, nicht behuten; sonder der pauersman, mit dem er das gut | besaczt, und  
 der darauf viehe hat, mag sein vieche in gewonlicher weis und als das vormals bei euers schwegers leben und die guter B. und H., seine vettern, under sich gehalden haben, auch treiben und anderst nicht. Und Contz, wie oben bemeldet, moge euch daruber in keiner, auch aus keinen andern fluren oder pflegen, so vor alders nicht gewest were, mit solcher viehetrift auf eueren gutern nicht bedrangen; sonder wie es vorhin gehalden ist, so lest er es auch moglich bei pleiben; und ap er das nicht tun wolde, so seit ir ein solches in rechte von ime nicht pflichtig zu leiden. Von rechts wegen. Bl. 430 B

1) Vgl. Ssp. Ldr. II 47 § 4.

## 823

Erbe und guter, wie die verfallen.

Bl. 431 A Sprechen wir schöppen zu Leiptzk auf tunkele eingefelte urteil der bemelten part vor recht: Ist ein kind oder knabe verstorben, der do Mattes Steins schwester son gewest ist; hat derselbe verstorbene knabe etzlich erbe und gut nach ime gelassen, es sei farende oder unfarende und daneben den genanten Mattes Stein, seiner muter bruder, und Michel Phillipp als ein vormunden, seins vater bruder: So hat der mer genant verstorben knabe alle seine nachgelassene guter, das da zu erbe gehört, woran er das gelassen hat, es sei farende oder unfarend | gut, geerbet und gefellet auf die genanten seiner muter bruder und vater bruder zu gleicher teilung, nachdem die genanten personen in der mageschaft und sippzal zugleich verwant sein; und Michel Phillipp ist unhulfflich sein vornemen, in seim urteil berurt, das die erbguter nach erbegangenrechte allein an den schwertmogen sollen geerbet und gefellet sein. Solch vornemen, wie er das furpringt, ist ime darzu unhulfflich, sonder, wie oben berurt, so die genanten personen in der sippzal und mageschaft gleich stehen, so teilen sie das gelassen gut auch pillich zu gleich, und einer mag vor dem anderen auch kein vorteil gehaben. Von rechts wegen. Versigilt.

## 824

Auch erbfall belangende.

Mein freuntlichen dinst. Erbaren wolweisen, besondere gunstige freund. Es haben zwei part, in meinem ampt wonend, ire sache und gebrechen, so sie mit einander zu tun haben, auf mich als iren gewilten richter [gebracht], gutlich oder rechtlich zu entscheiden. Hab ich nach gestalt der dinge nicht mogen maß. Bitt ich euch als meine gute freund, ir wollet mir uber dise hernach folgend sach ein rechtspruch tun und senden, was itzlichem teil von recht zusteet und gepuren moge. Bin ich geneigt [und] willens, wo ich soll, umb euch zu verdienen.

Volgt die sach.

Bl. 431 B Es ist ein man verscheiden, hat hinder ime gelassen ein eelich weib und ein eelichen son. Uber ein zeit hernach ist das weib auch gestorben, und alle guter, sovil der verhanden gewest ist, sein auf iren naturlichen son oben bemelt gefellet. Hat der bemelt knabe sein negsten freunde und so vil zu der spinnel gehört, müssen ver-

richten. Hernachmals ist der obgemelte knabe auch verschieden. Zu solchem gut und in das gut spricht einer, genant Hans Kinderman, und sagt, das des knaben vater sei eins bruder sons kind gewest, und getrauet, es sol durch recht auf ine gefallen sein. Dawider spricht einer, Hans Noschwitz, und sagt, des knaben muter sei sein schwester gewest und sei eins gesipps neher dan Hans Kinderman und vermeint, solchs [gut] sei pillicher und mit pesserem rechten, dieweilen er eins gesipps neher ist, auf ine gefallen, dan ime Hans Kindermann darein gesprechen moge. Darwider spricht Hans Kindermann, da der vater verstorben ist und hat hinder ime gelassen den knaben und sein muter, hat er alle seine guter, was das gewest ist, auf die personen nach anzal gefellet, und darnach, da die muter verstorben ist, hat sie alle ire guter auf iren natürlichen son gefellet, und der son hat müssen von ime reichen, was zu der spindel gehort, und da der knabe, obgenant, | verstorben ist, trauet Bl. 432 A Hans Kinderman zu recht, so er von des knaben vater der negste ist, es sol solch gut neher auf ine gefallen sein, dan ime Hans Noschwitz von der muter eins gesipps neher zugemessen konde; so der knabe seiner muter tod erlebt hat und die guter alle auf ine gefallen sein, so sol Hans Kinderman von dem vater neher [zu dem gute sein], dan ime Hans Noschwitz darein mit seiner verneinung gereden moge.

Hierauf sprechen wir schöppen zu Leiptzk vor recht: Ist ein knaben nach beden eldern und zuletzt nach seiner muter, die da alle ire guter, zu erbe gehorende, auf ine als iren rechten und natürlichen son geerbet hat, von diser welt auch verscheiden, und hat derselbe knabe einen, Hans Kinderman genant, der da sagt, das desselbigen verstorben knaben vater seins bruders sons kind gewest sei, an einem, und Hans Noschwitz, seiner muter bruder, am andern teil, darzu solche erbe und gut, das sein bede verstorben eldern auf ine gebracht haben, nach sich gelassen: So hat derselbe knabe, der itzund nach seiner beden eldern und zuletzt nach seiner muter verschieden ist, alle seine nachgelassene guter, zu dem erbe gehorende, als ine von seinen beden eldern ankomen sein, pillicher und mit merem rechten auf den genanten Hans Noschwitz, seiner verstorbener muter bruder als auf seinen negsten gesippten erbnemen | dan auf Bl. 432 B Hans Kinderman geerbet und gefellet; wan Hans Kinderman mag an des verstorben knaben gelassen gutern, die do zu erbe gehoren, durch sein furnemen, ap er von des knaben vater der negste were, noch dadurch, wiewol der knabe vormals nach tode seiner muter die gerade der negsten niftel hat von geben müssen, keine gerechtigkeit haben, nachdem Hans Noschwitz der verstorben muter halben

in der sippzal der mageschaft vast neher verwant ist; und darumb nimpt er des verstorben knaben gelassen gutere, die do zu erbe gehorn, vor dem genanten Hans Kinderman pillich. Von rechts wegen.

## 825

ENDE DES  
15. JAHRH.

Tietz Schiler hat Hansen Sorgel vor richter, burgermeister und rat erlos, treulos, meineidig und ein schalk gescholden, wolle das mit einem hantwerk der fleischhauer auf ine erweisen, des sich Sorgel beclagt, umb recht gepeten, aber also von den hern vervast, bei I<sup>c</sup> schock die sach peinlich auszutragen.

Unser freuntlich dinst zuvor. Gestrenger gunstiger guter freund. Nachdem ir uns in euren schriften ersucht und euch auf die frage, darinne furpracht, des rechten zu berichten gepeten habt etc., sprechen  
Bl. 433A wir schöppen zu Leiptzk auf dieselbe eur frage | vor recht: Hat Titz Schiler<sup>1)</sup>, burger, Hansen Sorgel, auch burger daselbst<sup>2)</sup>, mit schmelichen worten, wie er erlos, treulos, meineidig und ein schalk sein solt, und das er ein solchs auf ine mit einem ganzen hantwerk der fleischhauer gezeugen erweisen wolle, gescholden und uberfaren; und Hans Sorgel hat den genanten Schiler vor dem burgermeister, etzlichen des rats und dem richter uber solch schmelich unrechtliche zusage und injurien verclagt, ime den zu recht bestetigen gepeten; und doch durch die genanten burgermeister, ratman und richter die dinge auf solche wege vervast seint worden, das ein itzlicher bei I<sup>c</sup> schock verpurgt und gelobt gegen dem andern, die sachen peinlichen auszutragen, und welcher teil nicht volfure, das der unsern g. h. I<sup>c</sup> schock sult verlustig werden; und Titz Schiler hat binnen des und zwischen den gerichtten an euch, ime ein sunderlichen handel derhalben mit seim widerteil zu halten zu vergonnen, gepeten, den er dan, als Thomas Schleiff<sup>3)</sup>, iczt des ampts Plauen richter,

1) Zwischen 1454 und 1486 Mitglied des Rates beziehungsweise Bürgermeister der Stadt Plauen i. V.; siehe Julius Vogel, Ratsregister von Plauen; Verzeichnis der Mitglieder des Stadtrates zu Plauen i. V. aus den Jahren 1421—1890; Beigabe zur 8. Jahresschrift der Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.; Plauen 1890, S. VIII.

2) Wie aus dem folgenden hervorgeht, ist der Spruch nach Plauen i. V. ergangen.

3) Zwischen 1488 und 1501 Ratsmitglied und dreimal Bürgermeister zu Plauen; siehe Vogel, a. a. O., S. VIII und XI, Nr. 55.

seins ampts halben in seiner frage seczt, an euch forder auf bete Apels von Tettaw<sup>1)</sup>, seligen, also sol erlangt haben, doch der herrschaft und m. g. h. gebure unschedlich; und die genanten part haben sich also irer gebrechen vertragen, so das sich Titz Schiler, egenant, in die gericht gesaczt hat; und da solcher beteding gescheen ist, hat der obgenant unser g. h. | richter die burgen mit namen Contz Bl. 433 B Ramen, Hans Schiler und Contz Brenner vor gericht umb sulch I<sup>c</sup> schock verclagt, und sie seint vor gericht kommen, der burgezucht bekende und haben also iren aufschub bis auf den selbschuldigen gepeten, der ine dan zugelassen ist; und darnach auf den negst folgende gerichtstag wider vorkomen und in urteils frage vorgebracht, dhweil ein beteding hinder ine als burgen on ir wissen gescheen sei, so sollen sie pillich der purgeschaft los und dem genanten richter ampts halben nichts pflichtig sein etc.; und wie solchs mit meren worten in derselben unsern zugeschickten schriftlichen fragen bemelt ist worden.

So ir dan als ein amptman, auch auf bett Apels von Tettaw, seligen, sulche sunelich hendel zu halten und vorzunemen hinder den purgen gestatt und zugelassen habt, so ist dadurch die burgeschaft der purgen geendt und nach gestalten dingen getödt, also das dieselbigen purgen sulcher purgezucht seint ledig und los worden. Und die peiwort, nemlich das ir die sache den genanten parten gutlich zu vornemen wol vergunst habt, doch das sulchs ungeschedlich der burgeschaft und unsern g. h. gebure gescheen, mogen die burgen, so nun die sachen zwischen den parten auf solch eur nachlassen und vergunst gutlich und sunlich entscheiden ist, nichts nicht beschedigen, und dieselbigen purgen seint euch noch dem richter | obgenant der vorberurten burgeschaft halben ime keine forder ver- Bl. 334 A haft noch verpflichtet. Sonder so Titz Schiler oben gedacht in derselbigen berichtigung der zweitracht die gerichtsfelle auf sich genommen hat, so muß er sulchs gegen euch oder dem richter von gericht wegen mit gewonlichen gebruchen gericht gewette umb sulche scheltwort willen verbußen und abtragen. Von rechts wegen.

---

1) Über ihn (gestorben vor 1481) siehe oben die Vorbemerkung vor Nr. 402.

## Verbesserungen.

- Seite 86, Nr. 18, Zeile 6:        Statt »Alsdan« ist zu lesen: »Als dan«.
- Seite 101, Nr. 37, Bemerkung:    Nach »Anfrage« ist einzuschalten: »die in der Vorlage fehlt«.
- Seite 107, Nr. 51, Zeile 5:        Der Beistrich nach »gut« ist zu tilgen.
- Seite 166, Nr. 176, Zeile 11:     Das Wort »wegern« ist in eckige Klammern zu setzen.
- Seite 212, Nr. 263, Zeile 1:       Zum Worte »noch« ist anzumerken: »Aus dem Konzepte ergänzt«.
- Seite 212, Nr. 263, Zeile 5:       Zum Worte »Versigelt« ist anzumerken: »Fehlt im Konzepte«.
- Seite 276, Nr. 398, Anmerkung 1: Zu »von Langenn« ist zu ergänzen: »Herzog Albrecht der Beherzte«.
-

# Register und Übersichten

Die großen Zahlen bezeichnen die Nummern der Sprüche, die kleinen  
hochgestellten die Anmerkungen.



## I

## Wort- und Sachregister

## A.

- Abenteuer** [*Unternehmung*]: 507.  
**aberben**: 674 (— und absondern).  
**abermahnen**: 499.  
**Abfindungsrecht**: 529.  
**abfordern, aberfordern, abgefordern**:  
 281. 318. 455. 459. 474. 490. 496. 640.  
 657. 685. 696. 706; s. auch anfordern;  
 erfordern; forderen.  
**abgedringen**: 753; s. auch dringen.  
**abgehalten**: 498. 632. 652.  
**abgesprechen, absprechen**: 630. 633.  
**abgeteiden** [*abgewinnen*]: s. tei-  
 dengen.  
**abgeweisen**: 676.  
**abgewinnen**: 674.  
**abgezeugen**: 737.  
**abgezwungen**: 663.  
**Ablaß**: 821.  
**ablegen; ablegung** [*bezahlen; Bezah-  
 lung*]: 328.  
**Ablösung**: s. Kündigung; Wieder-  
 kaufsrecht.  
**abrichten** [*abfinden*]: 452. 691.  
**Abscheidebrief**: 446.  
**abschlagen**: 507 (in der Teilung —  
 und rechnen).  
**Abschoß**: bei Todesfall in fremdem  
 Gericht 69.  
**Abschrift, Kopie**: — einer Einrede  
 290. 292; — eines Geleitbriefs 21;  
 — des Kaufbriefs 262. 263. 281; — des  
 Lehenbriefs 123. 193; — eines Privi-  
 leges 552; — des Prozeßprotokolls  
 308. 383; — eines Rechtsspruchs 332.  
 446. 817; — eines Schiedsspruchs  
 817; — eines Schuldbriefs 488. 819;  
 — eines Testaments 295; — einer Voll-  
 macht 369; — der Zeugenaussage  
 290. 292. 383.  
**Absonderung; absondern**: 504. 629.  
 730; — der Kinder 38. (564. 701.) 41.  
 42. 50. 56. 59. 160. 429. 432. 436. 471.  
 485. 522. 526. 538. 539. 540. 557. 598.  
 616. 620. 621. 654. 663. 674 (unver-  
 teilt von vater und muter gute). 689.  
 691. 692. 702. 725. 751. 752. 800; — der  
 Schwester 81; — der ungeborenen  
 Leibesfrucht 468.  
**absprechen**: s. abgesprechen.  
**abtrag; abtragen** [*Buße, Entschüdi-  
 gung; Buße, Entschädigung leisten*]:  
 21. 22. 212 (sich zu Wandel und Ab-  
 trag geben). 232 (Wandel und Ab-  
 trag). 385. 409. 413; — wegen Geleits-  
 bruches 21. 22.  
**abtreten**: des gehorsams und eintracht  
 682.  
**abtrünnig**: 453. 552. 596; von dem  
 rechten — werden 453; s. auch  
 Flucht.  
**abwartung** *f.* [*Anwartschaft*]: 406; s.  
 auch anwartung.  
**Abweisung**: 323.  
**Abwesenheit**: — des (peinlich) Ange-  
 klagten 340. 401; — des Arrestlegers  
 475; — des Beklagten 649; — des  
 Erben 71. 477. 526; — des betreiben-  
 den Gläubigers 728; — des Schuld-  
 ners 688; s. auch Ungehorsam; Ver-  
 säumnis; Verschollenheit.  
**Acht**: 220. 781. 821; in die — gebrin-  
 gen 821; geistliche — 370. 400; aus  
 der — lassen 624; — wegen Mordes  
 210. 212. 220. 624. 738. 821; in — ver-  
 kundigen 220; werntliche — 400; sich  
 aus der — wirken 220; s. auch Ächter.  
**Ächter**: 781. 787; s. auch Acht.  
**ächtigen**: 212.  
<sup>1</sup>**Acker** [*als Flächenmaß*]: 82.  
<sup>2</sup>**Acker** [*als Längenmaß*]: 352. 467.  
**Ackerleute**: 536.  
**Affekt**: bei Tötung 17 (... aus unbe-  
 dachter beweglichkeit des gemutes,  
 in zorn und on wolbedachten gemute  
 und on bosen vorsacz).  
**Akten, Prozeßakten**: 322; s. auch  
 Schrift.  
**Almosen**: 629.  
**Altar**: 629.  
**Altarist, alterist**: 379.

**altermann, alterleute** [*Kirchenvorsteher*]: 296. 744.

**Amt:** 824.

**Amtmann, Amtleute:** 21. 208. 257. 340. 355. 387. 395. 498. 716. 821. 825; — des Abtes zu dem Buche 716; — zu Delitzsch 355; — zu Gleisberg 498; — zu Ziegenrück 395.

**Amtsgeheimnis:** Verletzung des —ses 349. 385. 492.

**Amtsgewalt:** 821; Mißbrauch der — 493. 552.

**anbeteidigen:** s. teidigen.

**anefang; anefangen; Anefangsverfahren:** 122. 774.

**Anerkenntnis:** s. Schuldanerkenntnis.

**anersterben, ansterben** [*durch Erbgang überkommen*]: 32. 34. 35. 46. 57. 58. 71. 72. 160. 236. 284. 426. 462. 499. 504. 610. 616. 657 a. 687. 768; anerstorben (erb gut 74. 77. 160. 474. 477. 482. 490. 526. 587. 606. 661. 684. 694. 696. 708. 772; anerstorben erbtteil 72. 423. 504. 522. 665. 676. 706. 709. 768; anerstorben gerade 140. 142. 407. 411. 601. 712. 765. 766; anerstorben.gerechtigkeit 48. 71. 72. 75; anerstorben zinsgut 530; s. auch angefelle.

**Anfall:** s. anersterben; angefelle; Erbschaft; gefelle.

**anfechten** [*anlangen, beklagen*]: 417.

**Anfechtung:** — von Rechtsgeschäften. Rechtshandlungen 82. 98. 411. 452. 462. 474. 477. 488. 499. 532. 558. 562. 587. 594. 694; — benachteiligender Rechtshandlungen des Erblassers 58. 59. 74. 140. 452. 462. 499. 532. 594. 694. 702; — des Testaments 293. 294. 499. 600; s. auch Widerspruchsrecht.

**anfordern; anforderung:** geschoß — 682; s. auch fordern.

**Anfrage:** s. Rechtsbelehrung; Schrift.  
**angefelle** [*Anfall der Erbschaft, Erbschaft*]: 414. 452. 462. 556. 558. 589. 592. 593. 610. 612. 621. 657 a. 658. 663. 665 (— muten). 672. 675. 693. 707. 708 (— muten). 709. 730. 768. 805; s. auch anersterben; Erbschaft; Erbteil; gefelle; Verzicht.

**angewinnen:** 498.

**ankommen; ankunft** [*erwerben; Erwerbsart*]: 21. 371. 745.

<sup>1</sup>**anlangen** [*angreifen*]: mit bösen worten 748.

<sup>2</sup>**anlangen, angelangen** [*gerichtlich belangen, beklagen*]: 675. 685. 780; mit recht — 553.

**anmaßen; anmaßung:** s. Zeugnis.

**Annahmeverweigerung:** 121. 495.

**Anralner:** Beitragspflicht der — für den Straßenbau 733.

**Anrechnung:** s. Kollationspflicht.

**aureden** [*gerichtlich belangen, beklagen*]: 676. 706. 780; vor Gericht 675.

**anschlagen, anschlahen:** 507 (in der Teilung — und rechnen).

**Ansprache; ansprechen** [*Geltendmachung eines Anspruchs; in Anspruch nehmen, beklagen*]: 142. 253. 330. 383. 405. 416. 428. 431. 452. 587. 606. 629. 687. 690. 696. 706. 716; rechte — 77. 276. 359. 436. 455. 490. 588. 813. 815; s. auch Widerspruchsrecht.

**ansterben:** s. anersterben.

**Anstifter; Anstiftung:** — zu Auflauf 210; — zu Mord 208. 458.

**antedingen:** s. teidigen.

**Antwort; antworten:** 1. 22. 43. 126. 140. 175. 178. 192. 208. 209. 215. 226. 230. 257. 276. 285. 291. 312. 313. 314. 315. 317. 324. 334. 336. 340. 345. 347. 348. 354. 355. 358. 363. 369. 372. 379. 386. 413. 455. 488. 490. 496. 508. 603. 624. 626. 629. 656. 658. 687. 709. 716. 718. 726. 727. 730. 772. 782. 785. 793. 794. 809. 819. 820. 821; Änderung der — 345; mit ja oder nein antworten 125. 140. 225. 312. 313. 314. 318. 348. 413. 428. 435. 497. 505. 515. 520. 603. 625. 632. 658. 718. 726. 727. 768. 770. 772. 781. 782. 785. (s. auch Gewissen); sich der — erwerben 554; mündliche — 316; — muten 706. 755; Pflicht zur — a) im bürgerlichen Prozeß 1. 174. 225. 228. 302. 313. 314. 316. 320. 328. 348. 363. 403. 414. 469. 496. 520. 603. 644. 726. 778. b) im peinlichen Prozeß 125. 227. 659. 778. 785. c) im Lehenprozeß 820; schriftliche — 333. 446. 447; zu — stehen 209; sich der Klage verantworten 821; unrechtmäßige Versagung der — 22. 249. 413. 414. 783; versiegelte — 495; rechtmäßige Verweigerung 213 und 490 (mangels Klagegewere). 225. 242. 251. 320. 321. 324. 330. 347. 358. 363. 379. 381. 393. 398. 448. 496. 603. 687. 732 u. 782 (wegen Rechtshängigkeit); s. auch geleite zu gericht und antwort; hoehen; <sup>3</sup>schuld; <sup>2</sup>vertragen.

**antworter** [*Beklagter*]: 2. 3. 5. 10. 11. 15. 18. 22. 25. 176. 196. 215. 228. 247. 291. 312. 313. 314. 316. 317. 320. 321. 346. 350. 402. 403. 454. 456. 477. 484. 489. 508. 628. 636. 672. 726. 749. 766. 769. 772. 816; — kann dem Kläger den Beweis verlegen 18; — näher zum Beweise 15. 18. 20. 175. 351. 355. 401; s. auch Versäumnis.

- Anwalt:** — im peinlichen Prozeß 22. 666 (Zulassung); s. auch Procurator; Prozeßvollmacht; Redner; Versäumnis; Verteidiger; Vorsprech.
- anwartung** *f.* [*Anwartschaft*]: 80; s. auch abwartung; hoffnung.
- Anweisung:** 121. 271. 278. 330.
- Appellation:** 323.
- arbeit** *f.* [*Geburtswehen, Entbindung*]: 104.
- Arglist:** s. <sup>1</sup>Vorsatz.
- Armbrust:** 374. 397. 412. 442.
- armer man, arman** [*unfreier Bauer, eigener Mann, Gutsuntertan*]: 413. 443. 603. 687.
- Arrest:** s. Kummer.
- arrestieren, bekommen, besetzen, fronen, hindern, verbieten, verfronen, verkummern:** 71. 163. 200. 258. 259. 260. 261. 309. 317. 435. 475. 497. 499. 500. 506. 525. 549. 603. 626. 629. 632. 786. 805; s. auch Kummer; Kummerklage.
- Artikel:** 398; Klage verfaßt mit Klauseln und —n 381. 815; — der Widerrede 488.
- atzung:** essender Pfänder 7.
- aufbrechen:** 737 (ein gemach —).
- Aufgebot:** 355. 452; — bei Auflassung 81. 253. 433. 500; — auf dem Kirchhof und Markt 452; — des Pfandes 7. 195. 805.
- aufhalten:** mit gericht 603; s. auch arrestieren.
- Auflassung, vorreichung; auflassen, vorreichen:** 40. 42. 46. 47. 69. 75. 253. 276. 277. 284. 383. 430. 482. 485. 490. 496. 499. 509. 529. 609. 651. 688. 694. 706. 728; — vor Gericht, — vor gehegter Dingbank 32. 44. 69. 93 (vor gericht oder ander kreftigen stetten). 130. 160. 166. 250. 253. 276. 277. 383. 452. 459. 462. 470. 483. 487. 496. 499. 500. 504 u. 512 (an einer statt, da es kraft oder macht gehabt mocht). 510. 511. 526. 532. 545. 548 (Beweis). 558. 590. 630. 657 (mit einem Reis). 670. 694; — zu getreuer Hand 688; — vor dem Hauptmann 74; — von der Lehenfrau 39; — vor dem Lehenherrn 44. 284. 482. 490. 511. 630; — vor dem Rat 257; s. auch Aufgebot; Nichtigkeit; Vergabung.
- Auflauf:** 210. 222. 303. 440. 821; vgl. auch zweitracht.
- aufsatz** [*das Auflegen von Steuern oder Abgaben, sowie diese selbst*]: 495.
- aufsatzung** [*Festsetzung, Bestimmung*]: 72. 379.
- aufschub** [*Vertagung eines Termins*]: 480. 825.
- Auftrag:** 596.
- aufziehen; aufzog, aufzug:** 495. 515; s. auch Verzug.
- Augenschein, Augenscheinsgegenstände:** 222. 224. 225. 299. 443; s. auch scheintat.
- ausbürgen:** 118. 741. 742. 746; s. auch Gefängnis; Gestellungsbürgschaft.
- Auseinandersetzung:** s. Güterteilung.
- ausflüchtig:** 323.
- ausgabe; ausgeben:** 514. 526.
- Ausgleich:** s. Vergleich.
- ansheischen, ansheischung; ausheiß, ausheißung** [*herausfordern; Herausforderung*]: 13 (ausfordern und —).
- ausladen; ausladung:** 748.
- ausländisch:** erbloses Gut eines —en 418.
- ausleihen:** 723; s. auch Darlehen.
- ausradung; aus(ge)raden, beraden** [*Ausstattung; ausstatten*]: 107. 160. 390. 432. 436. 471. 522. 526. 598. 621. 627. 675. 702. 752; s. auch Absonderung; Erbrecht.
- ausrichtung** [*Bezahlung*]; **ausrichten:** 76. 369. 416. 420. 440. 448. 497. 521. 526. 605. 629. 686; s. auch Erbschaft; Testament.
- ausrichtung** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 80: »judicatum, diffinitio, sententia«*]: ausrichtung tun 594. 636. 651.
- aussagung:** 323.
- ansatzung:** 43.
- Ausschlagung der Erbschaft:** s. Erbschaft.
- äußern, sich äußern** [*sich entäußern*]: 483 (sich der gabe, des geldes und guts —). 499.
- aussetzen:** 483.
- ausspruch:** sich auf einen — verwilkoren 661.
- Ausstattung der Kinder:** 50. 621; s. auch Absonderung; ausradung; Erbrecht.
- Ausstattungspflicht:** — des Verführers 107 (bestatten und beraten). 108.
- Austrag; austragen:** 604 (Austrag nehmen). 825 (peinlich).
- ausziehen** [*jemand von gerichtlicher Verfolgung befreien*]: 656. 755. 683 (selbsiebend unbescholtener leut); vgl. auch Brief; Siegel.

## B.

**Badestube:** 277.

**Bande:** 746; Stock und Bande s. Stock.

**Bank:** s. dingbank; Fleischbänke.

**Bann:** s. Kirchenbann.  
**Bannbrief:** 321. 499.  
**Bannmelle:** 478.  
**bauen;** Gebäude: zu schaden — 731.  
**Bauer:** 13. 47. 96. 187. 381. 417. 523. 641. 689. 714 (Geradrecht). 716. 735. 822; — sleute vom Heergewäte ausgeschlossn 159. 187 (Ausnahme).  
**bedingung** [*prozessualer Vorbehalt*]: 22. 35. 220. 288 (gemeine —). 290. 291. 333.  
**bedringen:** s. dringen.  
**Bedrohung:** 341; — des Richters in gehegter Bank 248.  
**beerbt sein** [*mit einem Grundstück angegessen sein*]: 432. 475. 496. 623. 783; s. auch besessen.  
**Beerdigung:** der Selbstmörder 205.  
**befären** [*besorgen, befürchten*]: 205.  
**begiften:** s. Vergabung.  
**Begräbnis:** s. Beerdigung.  
**Begräbniskosten:** 411 (Haftung des Erben für —).  
**begreifen** [*verhaften*]: 118 (sich mit willen — lassen). 683 (— auf fluchtigen fußen).  
**Begünstigung:** 668. 669. 679. 680.  
**behalten:** s. Beweis; Eid.  
**beheltnis** [*Stadtgewahrsam*]: 341.  
**beichten:** 131 (— und büßen).  
**Beichtvater:** 32.  
**beigurtel:** 392.  
**Beihilfe:** s. <sup>1</sup>volge; volleist.  
**Beibruch:** 304.  
**Beischlaf:** außerehelicher — 27. 84; s. auch Schwängerung; Verführung.  
**beiständer:** 13.  
**beiten** [*warten, Frist geben*]: 659.  
**Beitragspflicht:** der Anrainer für den Straßenbau 733.  
**bekennen; Bekenntnis:** s. Geständnis; Schuldanerkennntnis; Schuldbekennntnis.  
**bekinden sich** [*Kinder erzeugen*]: 504.  
**Beklagter:** s. antworter.  
**bekosen** [*bereden*]: 722.  
<sup>1</sup>**bekräftigen** [*bestärken, verteidigen*]: seine gewere mit armbrusten — 397; s. auch Gericht; Hausfrieden; stärken.  
<sup>2</sup>**bekräftigen** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 128: »potiri, vi superare«; gestelltig machen, verhaften*]: 13<sup>1</sup>. 341; s. auch Haft.  
**belauten, beläuten** [*zur Kenntnis bringen; Haltaus, Glossarium, Sp. 129: »campanae pulsus aliquid indicare, promulgare«*]: 518. 772.  
**belegen:** 748 (beweisen und belegen). 814.  
**Belehnung:** 84 (semptliche —). 123. 366. 405. 494. 504. 524. 530. 820; Be-

rechtigung zur — 494; — mit dem Gerichte 729; — muten 504; Nichtigkeit 451; — einer Stadt 366; s. auch Lehen.  
**Beleidigung:** — des Bürgermeisters, Rates 492. 682. 806; — des Gerichtes 245. 444; — der Schöffen 444. 633. 779; — der Viermeister 722; s. auch Ehrenkränkung; Mißhandlung.  
**benahmen** [*jemand von einer Sache befreien*]: 499. 519 (schadlos benahmen). 727.  
**benennen, benümen** [*benennen*]: 820.  
**beraden:** s. ausradung.  
**bereden; beredung:** 497. 795; s. auch bekosen; Ehrenkränkung.  
**bereit** [*bar*]: 417. 422. 425a. 433. 495. 706. 748. 799 (bereite Pfennige); s. auch gereitschaft.  
**bericht, berichtung, richtunge** [*Ausgleich, Beilegung eines Streitiges, Vergleich*]; **berichten** [*vergleichen*]: 230. 232 (in kegenwertigkeit des richters und der schöpfen vor gehegtem ding). 390. 474. 499. 581. 636. 664 (mit freunt-schaft). 770. 778. 825; s. auch betei-dingen; einigen; einung; <sup>2</sup>verrichten; verrichtung; <sup>1</sup>vertragen.  
**beruchte, beruchtung, beruchtung; berichtigen** [*Beschuldigung; beschuldigen*]: 22. 27. 206. 208. 220. 232. 667.  
**berufen sich:** 816.  
**Berufung:** 816.  
**Berühmung:** 225. 285.  
**besagen** [*aussagen gegen jemand, beschuldigen, verleumden*]: 667. 769. 784. 793. 794. 795.  
**besagung** [*Beschuldigung, Verleumdung*]: 667.  
**beschädigen** [*Rechtsnachteil verursachen*]: 496.  
**bescheid, beschied** [*Auseinandersetzung*]: 416.  
<sup>1</sup>**bescheiden; bescheidenunge:** s. Ladung; auch dingtag.  
**bescheidung** [*letztwillige Verfügung, Vermächtnis*]; <sup>2</sup>**bescheiden:** 252. 293. 294. 296. 297. 418. 428. 499. 600; nichtige — (nach sächsischem Recht) 252. 293. 294. 296. 297. 499; s. auch schickung; Testament.  
**Beschreien:** das — der Übeltäter 208. 786; das — der vier Wände 104. 602.  
<sup>1</sup>**beschuldigen; Beschuldigung:** s. be-zicht.  
<sup>2</sup>**beschuldigen** [*beklagen; vgl. <sup>3</sup>schuld*]: 328. 336. 390. 490. 492. 495. 496. 586. 636. 642. 656. 658. 659. 673. 753. 756. 770. 781. 783; s. auch <sup>3</sup>schuld.  
**besessen** [*ein Grundstück besitzend, mit Grundeigen angesessen*]: 91. 208. 209.

317. 337. 432. 496. 623. 777. 783;  
s. auch beerbt sein; Schöffen.
- besessenheit**: eigene — 250.
- Besitz**: s. <sup>1</sup>Gewere; Jahr und Tag;  
Possession; Titel; Vormundschaft.
- <sup>1</sup>besserung, bessern; verbessern**  
[Buße; Genugtuung leisten, büßen]:  
8. 9. 14. 110. 167. 204. 212. 221. 232.  
303. 304. 374. 385. 395. 409. 413.  
418. (Heimfall der Besserung bei  
Erblosigkeit). 443. 466. 738. 739.  
740. 778; vgl. auch Buße.
- <sup>2</sup>besserung** [des Pfandes bei der Voll-  
streckung]: 201. 225.
- <sup>3</sup>besserung** [Verbesserung einer Prozeß-  
handlung]: 325. 345. 443. 706; s. auch  
erholung; <sup>2</sup>Wandel.
- bestaetigen** (zu dem rechten); **bestat-  
tung, bestetunge**: 213. 231. 244. 440.  
442. 445. 625. 738 (in die bestetunge  
bringen). 786. 804. 825.
- <sup>1</sup>bestattung**: s. bestaetigen.
- <sup>2</sup>bestattung** [Ausstattung]: 621; s. auch  
ausradung; Ausstattung; Ausstat-  
tungspflicht.
- Besthaupt**: 96.
- bestrieken** [bekräftigen, bestärken]; **be-  
strickung**: 253.
- bete** [Abgabe]: 820.
- beteidigung**: s. beteidung.
- beteidingen, teidingen** [vergleichen,  
vereinbaren]: 80. 212. 236. 274. 328.  
333. 362. 386. 411. 462. 468. 473. 483.  
499. 505. 510. 581. 640. 644. 755. 817.  
820; s. auch bericht; einigen; einung;  
teidingen; <sup>1</sup>vertragen.
- beteidung, beteidigung** [Übereinkom-  
men, Vereinbarung]: 24. 72. 176. 212.  
236. 328. 333. 386. 388. 390. 468. 510.  
825; s. auch bericht; einigen; einung;  
verwillung; <sup>1</sup>vertragen; vgl. teiding.
- Betrug, betrigung**: 258. 390 (betrieg-  
lichkeit). 482. 526 (trogliche handel);  
— durch falsches Maß 175; s. auch  
<sup>1</sup>ware.
- Bettbrett**: das — beschreiten 414;  
uber das — geben und reichen 68.  
252.
- Beutel, Geldbeutel**: 385.
- bevären** [besorgen, befürchten]: 205.
- Beweis**: 15. 18. 58. 181. 182. 253. 286.  
288. 290. 317. 320. 321. 334. 363. 415.  
464. 550. 687; Antretung 288. 291;  
— einer Auflassung 284. 548; Auf-  
nahme 191. 290. 292. 415. 500; Be-  
klagter näher zum — 15. 18. 20. 351.  
355. 401; — mit Bürgermeister und  
Rat 181. 182. 328. 475. 685. 707  
(... und Erbgenossen); — des Eigen-  
tumserwerbes 371. — der lebendigen  
Geburt 104. 602; — mit dem Gerichts-
- buche 69. 82. 225. 288. 291. 317. 345.  
347; — mit vollständiger Gerichts-  
kundschaft 163. 233. 257. 271. 287;  
— des Gewohnheitsrechts 187. 377.  
378. 478. 716; — eines Kaufvertrags  
257. 269. 439. 449. 460. 461. 606. 607.  
642. 685; — mit Kerbhölzern 259;  
— mit versiegeltem vollständigem  
Lehnbrief 94. 99. 179. 193. 284; —  
mit den Leinkaufsleuten 685; Miß-  
lingen des —es 176. 191. 192. 550;  
— mit Richter und Schöffen (und  
gehegter Bank; und Dingpflichti-  
gen) 69. 82. 163. 167. 222. 225. 229.  
230. 233. 287. 288. 291. 292. 305. 307.  
339. 345. 346. 347. 362. 372. 375. 430.  
433. 438. 455. 459. 461. 476. 506. 506 a  
(... und Fronboten). 543. 544. 547. 550.  
582. 587. 603. 607. 612. 636. 657. 662.  
671. 675. 688. 694. 696. 709. 729. 737.  
748. 761. 771. 776 (... und Fronboten).  
790. 804; — eines Schiedsspruches  
450. 675. 818 a; — der Schulden des  
Erblassers 76. 434. 642. 685. 772; —  
selbdritt (unbescholdener manne, auf  
den heiligen) 5. 99. 110. 179. 182  
(mit dem Ratmeister). 222. 252. 268.  
269. 271. 279. 282. 283. 286. 365. 369.  
428. 449. 460. 464. 475. 490. 502. 524.  
602. 604. 607. 816; — selbsiebt un-  
bescholden mennern 22. 69. 94. 96.  
176. 177. 187. 396. 432. 434. 472. 496.  
548. 550. 581. 588. 597. 642. 662. 672.  
706. 737 u. 804 (wolgehaldener leut).  
772. 815; — mit dem Stadtbuche  
592. 594. 685. 691. 800; — mit un-  
bescholtenen glaubwürdigen Män-  
nern; Biederleuten; fromen, erbarn,  
wissentlichen leuten 15. 18. 59. 94. 99.  
121. 140. 189. 211. 219 (unbescholden,  
geschworn menner des dorfs). 271.  
340. 428. 430. 502. 589. 597. 642. 651.  
672. 673; — mit Urkunden (mit brief  
und siegel; mit volstendigem ge-  
richtsbrief; versigelten schriften; ge-  
richtlicher Urkunde; mit versiegelten  
priefen) 69. 87. 89. 95. 253. 257. 286.  
296. 321. 369. 382. 450 (eines Schieds-  
mannes). 519. 520. 687. 696. 771; —  
einer Vergabung 286. 461. 543. 544.  
582. 606. 607. 696; — der Verjährung  
177; Verlegung des —es 18. 190. 191.  
288. 581. 602; s. auch Augenschein;  
Beweislast; Brief; Eid; Frist; Gottes-  
urteil; handhafte Tat; Lehenprozeß;  
Morgengabe; Schaden; <sup>1</sup>Schuld; Tod;  
tote Hand; Zeuge; Zeugnis.
- Beweislast, Beweisverteilung**: 25.  
193. 194. 198. 272. 283. 317. 320. 321.  
346. 355. 428. 439. 451. 455. 496. 498.  
502. 505. 515. 519. 523. 524. 548. 589.

606. 658. 671. 673. 706. 707; — im Anfangsprozesse 122; — im peinlichen Prozesse 206. 207. 211. 213. 218. 222. 288. 351. 518. 552. 786. 804.
- Beweistermin:** 191. 289.
- beweren** (*be wahrheiten*): 785.
- bewust:** s. Gewissen.
- Bezahlung:** 495; s. auch Zahlung.
- bezieht, beziehung, beziehung;** **bezehtigen, beschuldigen; Beschuldigung:** 14. 19. 20. 21. 22. 118. 208. 219. 220. 221. 336. 409. 441. 443. 445. 518. 595. 636. 664. 743. 745. 778. 779. 782. 785. 788; falsche — 595. 779. 788; — unbestimmter Personen 448.
- Biedermann, Biederleute:** 220. 430. 434. 439. 443. 454. 475. 490. 499 (geistlich und weltlich). 502. 515. 531. 532. 559. 586. 589. 611. 612. 637. 642. 664. 673. 678. 694. 706. 748. 764. 768. 783. 822; s. auch Beweis; einigen.
- Bienenstock:** 448.
- Bier:** 13. 15. 27. 80. 613. 679. 780. — schenken 15. 381. 478.
- Biergeldern:** Buße der — 10; Wergeld der — 9.
- Bierhaus:** 17. 610.
- Bierstube:** 385.
- Bischof:** 168.
- blutrünst:** 248. 298. 737. 769. 804.
- bodem, boden m.:** 524.
- Bote:** 769. 771; s. auch Fronbote; Gerichtsbote.
- Boteulohn:** 221.
- Brand, Brandschaden:** 526.
- Branddrohung:** 125.
- Brandstiftung:** 8.
- Bräuhaus:** 459.
- Brantschatz:** 356. 542.
- brechen** (*übertreten, sich vergehen*): 756; s. auch <sup>1,2</sup>bruch.
- Brief:** 329. 361. 362. 363. 365. 376. 382. 398 (fürstlicher Brief). 431. 478. 488. 519. 640. 687. 696. 722 (— der Bestätigung). 771; — und Siegel 369. 488. 519. 819; den — ausziehen 586; den — falsch beschelten 819; den — brechen 640; — führen 771; offener — 586. 687. 787; den — töten 362; den — undüchtig machen 365; verbriefen und verschreiben 640; s. auch Abscheidebrief; Bannbrief; Beweis; Entsa gebrief; Gerichtsbrief; Kaufbrief; Ladebrief; Lehenbrief; sagbrief; Schadlosbrief; Schied; Schöffenbrief; <sup>1,2</sup>Schuldbrief; Stadtbrief; <sup>2</sup>Urteil; Zinsbrief; Zusagebrief.
- brot** (*Haushalt*): 680.
- Brothank:** 588.
- brotesse** (*Gesinde*): 683. 819.
- Brotmesser:** 780.
- bruch** (*Vergehen*): 9. 10. 553. 555.
- <sup>2</sup>bruch** (*Vertragsbruch, Streitigkeit*): 770. 777. 778.
- Bürge:** 26. 339. 360. 376. 418. 453. 463. 469. 495. 503. 512. 519. 520. 613. 624. 656. 688. 727. 753. 755. 756. 766. 781. 783. 807. 819. 825; Haftung des —n 520. 656 (Dauer und Umfang). 742. 746. 753 (für Gerade). 755. 756. 766. 781. 825; Klage des —n 512. 519. 727; Klage gegen den —n 688. 766. 781. 819. 825; —n muten 440; s. auch Friedebürge; Gestellungsbürgschaft; Klagegewere; Verwahrungshaft.
- Bürger:** 381. 673. 746; besessener — 493; Heergewäte der — 159; s. auch Mitbürger.
- Bürgerleid:** 231 (gebrochen).
- Bürgermeister:** 71. 126. 182. 261. 298. 328. 349. 366. 367. 475. 478. 492. 559. 670. 682. 707. 746. 780. 783. 825; Beleidigung, Mißhandlung des —s 492. 682. 806; Rechnungslegung des —s 367; — Vertreter des Rates und der Gemeinde im Prozesse 126. 806; s. auch Beweis.
- burgezoge, burgezucht, burgezucht** (*Bürgerschaft*): 2. 229. 337. 656. 825.
- Bürgerschaft:** 2. 124. 141. 219. 229. 254. 418. 452. 483. 519. 520. 642. 656. 688. 712. 753. 756. 764. 766. 772. 781. 819. 825; Friedens— 756. 783; — zu gesamter Hand 656; Haftentlassung gegen — 13. 118. 746; selbstschuldige — 229; — Unangesessener im Prozesse 91. 208. 209. 317. 337. 432. 475. 496. 623. 783; s. auch Bürge; burgezoge; Gestellungsbürgschaft; gewissenschaft; Klagegewere; Verwahrungshaft.
- Buße:** 7a. 8. 10. 11. 12. 13. 124. 208. 219. 221. 231. 235. 238. 247. 248. 309. 320. 324. 327. 336. 337. 349. 355. 374. 395. 409. 439. 441. 444. 489. 493. 500. 503. 584. 585. 612. 624. 666. 680. 708. 738. 744. 782. 790. 791. 793. 794. 795. 816; Abstufung 8. 9. 10; vgl. 232. 310. 349. 395. 409; — wegen unrechtmäßiger Arrestanlage 311; — wegen Arrestbruchs 310; — wegen Drohung 13. 374; — wegen Ehrenkränkung 221. 227. 232. 336. 337. 385. 409. 439. 444. 492. 537. 722. 778. 779; — wegen Gerichtsfriedensbruchs 13. 248. 442; — wegen Hausfriedensbruchs 13. 27. 374; — wegen (wiederholter) Körperverletzung 10. 23. 124. 167. 231. 303. 304. 305. 413. 749; — wegen mutwilligen Prozessierens 11. 12. 288. 309. 324; — wegen

Schmähung, Mißhandlung 14. 441. 444. 492. 637. 788; — wegen Selbsthilfe 238; Totschlags— 204 u. 739 (Vererbung). 418. 738; — wegen falscher Verdächtigung 395. 441. 595. 624; — wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses 349; vgl. abtrag.  
**bußfällig; Bußfälligkeit:** 5. 12. 124. 221. 508. 584. 603. 666.

C.

**Christenheit:** 378; Recht und Gesetz der heiligen — 753.  
**Christenname:** 448. 610. 672. 734.  
**crona:** s. Krone.

D.

**Darlehen:** 258. 261. 425a. 433. 455. 772. 791.  
**Datum:** 603.  
**Dechant, techent:** 81. 459.  
**deube:** s. Diebstahl.  
**Deutscher Orden:** 168. 257.  
**dezem [Zehnt]:** 604; s. auch Zehnt.  
**Dieb:** 16. 22. 205. 384. 595. 774. 788 (Gericht über —e); —esgenoß 745.  
**Diebstahl, deube, dieberei:** 8. 21. 22. 118. 327. 336. 384. 385. 395. 441. 443. 448. 466. 476. 595. 745. 746. 774. 778. 786; —sklage 745; Fisch— 476; s. auch Kirchendiebstahl.  
**Diener:** des Rats 13.  
**Dienstentlassung:** 129.  
**Dienstvertrag:** 26 (Folgen eigenmächtiger Aufhebung). 107.  
**Dilation:** 35. 288.  
**ding [Gerichtsversammlung, Gerichtstag]:** 140. 322. 340. 355. 375. 454. 647. 783; ehliches —, ehgeding 1. 2; gehegtes, ausgehegtes, ausgelegtes — 1. 2. 5. 6. 7. 7a. 248. 375. 708. 788. 801. 814; s. auch Gericht; Klage (zu drei Dingen); Ladung; voigt-ding.  
**dingbank, gehegte dingbank [Gerichtsbank, Gericht]:** 7. 224. 248. 375. 422. 444. 449. 453. 454. 457. 480. 481. 492. 497. 508. 520. 526. 547. 582. 592. 603. 626. 660. 708. 738. 755. 761. 778. 779. 781. 783. 790. 807; s. auch Auflassung; bericht; Beweis; Klage; verwilligung; Verzicht.  
<sup>1</sup>**dingen [Gericht halten]:** 1.  
<sup>2</sup>**dingen [bedingen]:** 508.  
**dingfällig:** 316.

**dingflucht; dingflüchtig:** 230. 453. 761. 787; s. auch abtrünnig; Flucht.  
**dingleute:** 582 (Beweis mit —n).  
**dingpflichtig:** 459. 461. 496. 546. 584. 603; Ungehorsam der —en 7a.  
**dingstatt, dingstätte [Gerichtsstätte]:** 7. 89; geburliche — 89; rechte — 69. 483. 683.  
**dingtag:** 5. 454. 628. 708. 798. 803; auf einen nemlichen — bescheiden 628. 659. 708. 782. 818; gehegter — 5. 89; rechter — 454. 457. 782; s. auch ding; Ladung.  
**dingwart [Gerichtsbeisitzer]:** 657. 660. 667. 787.  
**dingzeit:** rechte — 79. 89. 626; s. auch Vergabung.  
**Domherr, tumbherr:** 193. 428.  
**Dorfgewohnheit:** s. Gewohnheitsrecht.  
**Dorfhirte:** 503 (gemeiner —).  
**Dorfkirche:** 117.  
**Dorfleute:** 159 (— von Bauers Art vom Heergewäte ausgeschlossen).  
**Dorfschaft:** 494. 498. 641. 661.  
**Drapierer:** s. Trappierer.  
**draue, droeunge:** s. Drohung.  
**drauer, droer:** 787.  
**Dreißigste, der:** 134. 411.  
**driling, drilich:** 260.  
**dringen, bedringen, gedringen:** 493. 495. 706. 730. 802. 822; jemand hoher — 113. 118. 142. 206. 218. 229. 272. 378. 396. 398. 401. 429. 443. 456. 518. 662. 667. 727. 743. 745. 791.  
**Dritteilsrecht der Witwe:** 69. 155. 252. 427. 459. 504. 592. 594. 652. 660. 661. 797. 810; Vererbung des Dritttheils 504. 652.  
**Drohung, Drohworte; draue, droeunge:** 13. 21. 125. 374. 401. 442. 683. 806; Brand— 125; wissentliche, offenbare — 442; s. auch Bedrohung.

E.

**Ebenbürtig:** 581. 600.  
**echte Not, eehaftige, erenhaftige not:** 4. 6. 331. 355. 476. 480. 516. 603. 735. 803. 807; s. auch Not.  
**ee [Gesetz]:** jüdische ee 113.  
**EGge, eide, eigde:** 411. 443. 528 (verdientes gut, das die — ubergangen hat).  
**ehding:** s. ding.  
**ehebeteidung:** 103.  
**Ehebruch:** 232. 737; s. auch uberrurerei.  
**Ehegatte:** s. Eheleute.

- Ehegeld**: 42. 151. 507; s. auch Mitgift; Morgengabe.
- ehegelobde**: 103.
- Eheleute**: s. ehestiftleute; Erbeinsetzungsvertrag; Erbfolge; Erbrecht; Erbunfähigkeit; Fahrnisgemeinschaft; Güterteilung; Vergabung.
- eheliche Geburt**: 100. 409 (Vermutung der — n —).
- Ehescheidung**: 102. 459 (vermögensrechtliche Wirkungen).
- ehestiftleute, ehelute**: 152.
- Ehestiftung**: 93. 160. 416.
- Eheversprechen**: s. Verlöbniß.
- Ehrenkränkung**: 10. 14. 221. 225. 227. 232. 336. 337. 338. 349. 385 (Nachrede). 409. 492. 497. 537. 595. 610. 611. 748. 779 u. 788 der ehre remen. 795 (üble Nachrede). 825 (vor Richter, Bürgermeister und Rat); s. auch Schmähung.
- Ehrlosigkeit**: 413; ehrlos, leiblos und gutlos werden 492.
- Ehrverletzung**: s. Ehrenkränkung.
- Ehrverlust**: 413.
- Eid**: böse — e schwören 778; gelobter — 6; gerackter, gestabter — 450; gezeugen an — e statt bei treuen und eren 450; — auf die Heiligen 20. 25. 27. 75. 76. 81. 106. 118. 120. 125. 144. 145. 152. 158. 169. 171. 175. 183. 228. 229. 230. 270. 276. 304. 312. 315. 318. 344. 365. 388. 389; — zur offnung der gewissen, auf das gewissen 25. 96. 142. 225. 230. 258. 312. 315. 318; — der Partei im Prozeß 6. 96. 158. 188. 194. 228. 229. 230. 270. 276. 291. 312. 315. 318. 335. 344. 372. 388. 389. 432. 469. 481. 482. 485. 491. 496. 497. 502. 515. 521. 523. 526. 585. 589. 641. 673. 717. 719. 742. 746. 747. 755. 792. 819; — der Ratleute 553. 555. 682; — des Richters 785; Schöffen — 444. 544. 552. 582. 729. 776. 785; zu dem rechten und gehegter bank schwören 729; Schwurhandlung und Formvorschriften 373; den — staben 292. 450; bei Sonnenschein den — tun 6; mit unrecht — nehmen 585; unrechter — 131; um den — vermahnen 730; s. auch Beweis; Bürgereid; Frist; geeiden; Juden-eid; Klagegewere; Reinigungseid; <sup>2</sup>verrechten; Versäumnis; verwil-lung; Zeuge; vgl. Meineid.
- Eidgenosse** [Ratsmitglied]: 492.
- Eidhelfer, Eidhilfe**: 761; s. auch Beweis; <sup>1</sup>helfer; Reinigungseid.
- eigenen**: 7. 93. 686.
- Eigenmacht**: 10. 238. 251. 259. 374. 397. 451. 496. 498. 503. 595. 629; vgl. Selbsthilfe.
- Eignung des Pfandes**: 7.
- Einbringung**: s. Kollationspflicht.
- einlen sich** —: s. einung.
- eingebieten**: 476 (zu rechter Zeit, bei Tag und Sonnenschein).
- einigen, sich** — nach **erkantus biederleut**: 515. 531. 581. 657. 688 (sich teilen —). 766; s. auch einung; <sup>2</sup>verrichten; <sup>1</sup>vertragen.
- Einlassung**: 403; s. auch Klage.
- Einrede, Einsage**: 238. 381; — gegen Zeugenaussage 290. 291. 292.
- Einsage**: s. Einrede; Widerspruchsrecht.
- Einsprache, Einspruch**: 488; s. auch Widerspruchsrecht.
- eintrag** [Haltaus, Glossarium, Sp. 303: >incommodum, impedimentum<]: — machen 658.
- einung; einen, sich einen**: 483. 499. 552. 581. 675. 766.
- Einweisung in das Gut**: 632; — des ungehorsamen Beklagten 350. 391; — mit Gericht und rechter Klage 724.
- Einwerfung**: s. Kollation.
- Eisenprobe**: 111 (verboten).
- Elle**: 352. 467.
- entbinden** [befreien]: 792; s. auch entbrechen.
- entbrechen, entsprechen** [von einem gerichtlichen Ansprache befreien]: 225. 228 (sich der Antwort —). 413. 457. 475. 506a. 628. 717. 718. 746. 782. 792.
- Entehrung**: 401; s. auch Schwängerung.
- entënen, entänen** [berauben]: 466.
- Enterbung**: unbegründete — 58.
- entfallen**: jemandem des Kaufs — 515.
- entfremden, emfromden**: 140. 477. 592. 604. 622.
- entführen** [entziehen]: 708. 716. 813.
- entgehen** [Haltaus, Glossarium, Sp. 323: >purgare se legitime et jurejurando<]: s. Reinigungseid.
- entgelten**: 495. 496.
- enthaupten**: 688.
- entheissen** [verheissen, geloben]: 664 (das recht —).
- entledigen** [befreien]: 781 u. 819 (von Bürgerschaft). 821; s. auch entbrechen; Reinigungseid.
- enträumen** [räumen]: 500. 652. 688. 764.
- Entsagebrief**: 127.
- entscheiden, scheiden** [schlichten; im Schiedsverfahren]: 223. 481. 499. 507. 649. 675. 687. 770. 816. 824.
- entscheidung** [vgl. entscheiden]: 499. 675; s. auch Schied.
- entschichte sache**: 347.



**entschuldigen** [von einer Anschuldigung befreien]: 821; s. auch entbrechen.

**entweichen**: 659.

**entwenden**: 452. 462. 622.

**entwerden** [entkommen, verlieren]: 659.

**Entwerung**: 22. 166. 238. 251. 282. 451. 521.

**entzweitragen**: 195.

**erarbeitetes und erworbenes Gut**:

74. 79. 86. 253 (wol gewonnen gut).

423. 428. 433. 452. 487. 499. 507. 512.

522. 657. 702 u. 709 u. 797 (Vergabung

und Vererbung); s. auch verdientes Gut.

**<sup>1</sup>Erbe m.** [der Erbe]: 92. 168. 267 (— und anwarte); — und Erbnehmer 87. 157. 499. 593; Eintritt in den Prozeß 664 (keine Verpflichtung zum Eintritt in den Prozeß). 761. 775. 782; nächster — nächster Vormund 168. 173; rechter — 56. 79. 257; Übergang von Verpflichtungen des Erblassers auf den Erben 406. 531; s. auch Abwesenheit; Erbnehmer; <sup>1</sup>Gewere; Güterteilung; Haftung; Leibeserbe; Vollwort; Verkaufrecht; Widerspruchsrecht.

**<sup>2</sup>Erbe n.** [Erbenschaft]: s. Erbschaft.

**erbeigen, erbe und eigen**: 7. 46. 91.

250. 416. 510 u. 514 u. 690 (stehend —);

s. auch Erbgut.

**Erbeinsetzungsvertrag**: — unter Ehegatten 79. 138. 514. 590.

**Erbenhaftung**: s. Erbschaftsschulden; Haftung.

**Erbenlaub, erbengelaube, erbege-**

**lobde** [Erlaubnis der Erben]: 77. 160.

199. 265. 293. 485. 499. 515. 526 (das

— troglichen verschlagen und ver-

dempfen). 558. 561. 594. 622. 709;

s. auch Vergabung; Vollwort der

Erben.

**Erbfall**: 416 (—es recht). 824; s. auch

Todesfall.

**Erbfallrecht**: s. Erbgangrecht.

**Erbfolge**: nach (kinderlosem) Ehe-

gatten 47. 48. 252. 479. 696; nach

Geistlichen 40; nach Landrecht und

Weichbildrecht 82; nach Lehenrecht

86. 479. 528. 654; nach Rittern 86;

nach unehelich Geborenen 90; nach

Verbrechern 384; nach (wiederver-

ehelichter) Witwe 44. 510. 691.

**Erbfolgeordnung**: Gattin u. Geschwi-

sterkinder 670; vollbürtige u. halb-

bürtige Geschwister 31; Geschwister

u. vor der Ehe empfangene Kinder

84; Geschwister u. Sohneskinder

425; Geschwister u. Tochterkinder

51. 63. 699. 700. 752; Geschwister u.

Geschwisterkinder 28; Geschwister

u. Mutter 57. 663 (ungesonderte Brüder). 692 (abgesonderte Geschwister); Geschwister u. Geschwisterkinder der Eltern 37; Geschwister der Eltern u. Geschwisterkinder 754; Geschwister der Eltern u. Geschwisterkinder der Eltern 61. 705; Geschwister der Eltern u. Großeltern 693. 703. 767; Geschwister der Großeltern u. Halbgeschwister der Eltern 757; vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister Kinder 30; Geschwisterkinder u. Geschwisterkinder der Eltern 765; Halbgeschwister u. Eltern, Großeltern 424. 599. 655; Halbgeschwister u. vollbürtiger Geschwister Kinder 36. 465. 532. 533; Halbgeschwister u. Geschwister(kinder) der Eltern 33. 62. 67. 423. 698. 762; Halbgeschwister der Eltern u. Geschwisterkinder der Eltern 541. 760; Kinder u. Tochterkinder 34. 41. 56. 431. 635; Mutter u. Vaters Bruder 53; Vaters Bruder u. der Mutter Bruder 823; Sohneskinder u. Tochterkinder 419.

**Erbfrau**: 636.

**Erbgangrecht, Erbfallrecht**: 42. 72.

94. 416. 823.

**erbgefelle**: 510; s. auch angefelle.

**Erbgeld**: 77. 497. 656.

**Erbgenosse** [vgl. unter *Erbherr*]: 432.

597. 707. 799. 802.

**Erbgeräte**: 706.

**Erbgericht**: 201. 412. 474. 777.

**Erbgut**: 47. 48. 52. 58. 74. 81. 86. 94.

236. 267. 296. 359. 384. 411. 416. 418.

419. 422. 436. 439. 449. 452. 470. 471.

474. 477. 482. 484. 491. 499. 503. 504.

532. 548; Begriff und Umfang (im

Gegensatz zum Lehengut) 86; Be-

standteile 86. 134. 406. 411 (Leipziger

Recht); Entfremdung von — 477;

Heimfall erblos —s 418. 814; lie-

gendes, unfahrendes — 40. 41; Ver-

erbung von — 48. 58. 74 (im Gegen-

satz zu erworbenem Gut). 77. 78. 81.

84. 86 (im Gegensatz zu Lehengut).

411 (im Gegensatz zu Gerade, Mor-

gengabe, Musteil). 419. 422. 504; —er,

die zinsen 52; s. auch anersterben;

erbeigen; vorhalten.

**Erbherr** [Gustav Homeyer, *Der Richt-*

*steig Landrechts; Berlin 1857, S. 533:*

*»Der mit Gerichtsbarkeit versehene*

*Grundherr, vor dem und dessen Bei-*

*sitzern, den Erbgenossen, Grundstücke*

*aufgelassen werden.*«): 284. 417. 418.

435. 474. 490. 491. 530. 553. 554. 555.

604. 630. 657. 661. 706. 735. 761. 807.

**Erbhof**: 653.

**Erbkauf:** 262. 263. 405 rechter erblicher ewiger kauf. 439. 452. 461. erbkreuzschmar: 15.

**erblos:** erblos, gutlos, leiblos und seellos werden 459; erbloses Gut 418.

**Erbmann:** 623.

**Erbmüller:** 100

**Erbnehmer:** 60. 72. 76. 77. 78. 80. 82. 293. 376. 420 u. 674 rechter —. 433. 434. 459. 592. 658. 694; nächster — 52. 294. 428. 499. 510. 590. 604. 622. 629. 632. 696. 824; s. auch <sup>1</sup>Erbe.

**Erbrecht:** — der Eltern 103; — der Enkel 34. 36. 41. 50. 51. 56. 63. 64. 65. 419. 425. 431. 616. 699. 700. 725. 751. 752; — der Gatten 39. 93. 155. 160. 252. 406. 407. 411. 426. 427. 433. 459. 462. 470. 479. 504. 594. 646. 660. 661. 670. 694. 797; — halbbürtiger Geschwister 31. 33. 36. 62. 63. 67. 80. 329. 423. 424. 465. 532. 533. 599. 655. 698. 762; — vollbürtiger Geschwister 28. 31. 40. 48. 51. 57. 63. 72. 78. 93. 160. 329. 411. 416. 417. 425. 432. 528. 630. 632. 657. 689. 692. 752. 753; — der Geschwister der Eltern 33. 37. 53. 61. 66. 67. 173. 423. 541 (halbbürtig). 614. 684. 693. 705. 711. 713. 754. 757 (u. der Großeltern). 760 (halbbürtig). 763. 767. 823. 824; — der Geschwisterkinder 28. 29 (nach sächsischem Recht und nach Kaiserrecht). 30. 36. 73. 465. 670. 754. 762. 765; — der Geschwisterkinder der Eltern 37. 541. 760. 762. 765; — der Großeltern 422. 424. 599. 620. 655. 693. 767; — der Kinder 34. 39. 51. 54. 55. 56. 58. 74. 77. 81. 84. 86. 88. 90 (eines unehelich Geborenen). 104. 160. 204. 329. 359. 384. 406. 407. 416. 422. 423. 431. 432. 436. 462. 471. 504. 511. 545. 592. 621. 652 (nachgeborenen Kindes). 674. 675. 685. 686. 689. 690. 697. 702 (ausgestatteter und unausgestatteter Kinder). 704. 710. 713. 714. 725. 751. 753. 799. 824; — der Kinder aus verschiedenen Ehen 35. 72. 160. 329. 452. 542 a. 654. 675. 676. 697. 704. 799; — vor der Ehe empfangener Kinder 84; — der Mutter 53. 57. 65. 104. 204. 424. 427. 602. 663. 692. 695. 697. 704. 739; — der Niftel 32. 406. 407; — der nächsten Schwertmagen 47. 417. 479. 601. 618. 625; — der Stiefkinder 55; — der ausgeradeten, ausgestatteten, abgesonderten Tochter 38. 42. 50. 54. 81. 86. 423. 429. 432. 436. 471. 522. 539. 564. 598. 621. 643. 701; — der unberadeten, unausgestatteten, unabgesonderten Tochter

38. 41. 81. 564. 701; — des Vaters 56. 70. 422. 658. 686. 714. 814; s. auch anersterben; angefelle; Enterbung; Erb-; gefelle; Güterteilung; Leibeserbe; letzter Wille; Repräsentationsrecht; Vergabung.

**Erbrechtsklage:** 35. 58. 72. 423. 459. 462. 477. 504. 522. 600. 602. 621. 630. 654. 674. 676. 751. 765. 801.

**Erbrichter:** 660. 807.

**Erbschaft;** <sup>2</sup>Erbe n.: 34. 772; Anfall 71; Antretung 411. 674; Ausrichtung 416; Ausschlagung 49. 71. 80. 556. 657. 658.

**Erbschaftsschulden:** 49. 72. 76. 86. 92. 252. 376. 411. 434. 519. 583. 609. 615. 629. 632 (Rangordnung mehrerer Gläubiger). 642. 685. 710. 772. 810. 819; s. auch Beweis; Haftung; <sup>1</sup>Schuld; tote Hand.

**Erbschaftsteilung:** s. Erbteilung.

**erbsessen:** 777; s. auch beerbt sein; besessen.

**Erbstreit:** 43. 44. 46. 47. 48. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 80. 93. 94. 267. 316. 406. 416. 419. 422. 423. 446. 455. 504. 522. 621. 630. 640. 643. 657. 674. 675. 676. 687. 690. 691. 706. 707. 768; s. auch Gerichtsstand.

**Erbteil:** 42. 56. 59. 65. 72. 316. 414. 421. 423. 487. 511. 640. 643. 730; bruderlich — 414. 416; gepurlicher, natürlicher — 34. 58. 59. 81. 316; mütterlich — 43. 499. 522. 557. 674 u. 730 (vorenthalten). 675. 676; väterlich — 43. 72. 316. 414. 416. 427. 468. 477. 482. 485. 499. 519. 522. 550. 557. 592. 604. 663. 665 u. 730 (vorenthalten). 675. 676. 706 u. 707 (Klage um —); Verkauf des —s 511; Verletzung durch Schenkungen 58; s. auch anersterben; angefelle; vorhalten.

**Erbteilung:** 34. 39. 41. 42. 46. 55. 58. 59. 72. 78. 86. 274. 293. 316. 419. 423. 557. 615. 640. 675. 676. 763; gleiche — nach personen anzahl 28. 66. 78. 160. 316. 416. 419. 436. 471. 504. 511. 614. 640. 654. 684. 686. 689. 693. 702. 704. 751. 763. 767. 801. 823. 824; Klage auf — 72. 78. 80. 591. 621. 640; — bei Repräsentationsrecht der Enkel 34. 41. 423. 751; s. auch Güterteilung.

**Erbunfähigkeit:** — der ungehorsamen (geschiedenen) Ehegattin 459; — der Ordensgeistlichen 73. 168. 600.

**Erbvertrag:** s. Erbeinsetzungsvertrag.

**Erbverzicht:** 42. 56. 71. 73 (durch Leistung des Ordensgelübdes). 428. 483. 706. 707.

**Erbwiese:** 24. 582.

**Erbzins:** 496. 597. 623.  
**Erbzinsgut:** 52. 432. 464. 496. 530. 597. 604. 623. 689. 704. 729. 802; Vererbung 52. 432. 530. 604. 689. 704; Verwandlung in Lehngut 52.  
**erforderer:** s. forderer.  
**erfordern, (die schuld) erfordern und erlangen, erfordern und erstehen:** 4. 5. 163. 204. 210. 212. 225. 241. 248. 284 (aberfordern). 300. 308. 334. 355. 359. 391. 454. 455. 476. 500. 525. 529. 626. 632. 645. 649. 659. 708. 728. 729. 738. 739. 766. 774; s. auch abfordern; anfordern; erklagen; forderen; Klage; <sup>3</sup>schuld.  
**erforderung:** 201. 204. 225. 525.  
**erholung, holung:** 22. 35. 176. 508. 666. 677. 678. 789. 796; s. auch <sup>3</sup>besserung; <sup>2</sup>Wandel.  
**Erkennungszeichen:** 22.  
**erklagen:** 500. 525. 529. 708. 729; s. auch erfordern.  
**ersitzen:** 822 (eine rechte gewere).  
**Erstattung:** s. Erstattungspflicht; Gerichtskosten; Schadenersatz.  
**Erstattungspflicht:** 463. 495. 507. 515. 686; — bezüglich unrechtmäßig empfangenen Geldes 168. 278. 370 (Zinsen). 459. 507. 603 (Lehengeld); — bezüglich gemachter Verwendungen 255. 615. 739; s. auch Gerichtskosten.  
**erstehen:** s. erfordern.  
**essendes Pfand:** 7.  
**êwalt, ehwalt** [*Gesetzeshüter, Zeuge*]: 58.  
**Exekution:** s. Vollstreckung.  
**exequiae:** 379.  
**Exkommunikation:** 321.  
**Expensen:** s. Gerichtskosten.  
**Exzeption:** 22.

## F.

**Fahrhabe:** Begriff und Umfang der — 48. 560; Vererbung der — 47. 48. 51. 78. 82. 84. 86. 93. 160. 470. 504. 510. 514. 532. 593. 690. 696. 814; Verfügung über — (auf den Todesfall) 60. 82. 296. 483. 532. 593. 622; s. auch Klage.  
**Fahrlässigkeit:** s. verwarlosung.  
**Fahrnis:** s. Fahrhabe.  
**Fahrnisgemeinschaft:** 44. 593.  
**falsches Maß, betrugliches, unrechtes Maß:** 175.  
**far, fare** f. [*Strafe*]: 563.  
**Fastenzeit:** 782.  
**Fehde:** 127.  
**feiler kauf:** 679. 748.  
**Feldschaden:** 786. 788; s. auch Pfändung wegen —s.

**fertig** [*in Ordnung befindlich*]: 747.  
**fesser** f. [*Fessel*]: 683.  
**Feuer:** 120; bei geroche(ne)m — und geschlossener tür 737.  
**Finger:** mit — und Zunge 335. 494.  
**Fischdiebstahl:** 476.  
**Fischweide:** 720 (— mit Fischen und Lachsen).  
**Fleischbänke:** 264. 280.  
**Fleischwunde:** s. Wunde.  
**Floß:** 747.  
**Flucht; flüchtig:** 21. 23. 118. 210. 219. 230. 337. 341. 552 (vorflüchtig). 818; — von Verbrechern 210. 213. 219. 339. 341. 374. 401. 442. 453. 683; s. auch abtrünnig; dingflucht.  
**fordern; <sup>1</sup>forderung** [*klagen; Rechtsanspruch, Klage*]: 8. 9. 140. 225. 227. 242. 246. 279. 306. 308. 318 (abfordern). 355 (zu drei Dingen). 368. 391. 405. 414. 422. 436. 495. 499. 525. 529. 595. 612. 624. 625. 640. 645. 675. 687. 695. 706. 708. 761. 775. 781. 814. 819; in (an)forderung nemen 257; peinliche — 209 (mit Zetergeschrei). 210 (Gerichtsforderung). 212. 213. 215. 340. 368. 394. 681. 738. 739. 740. 774. 775. 782. 787; s. auch abfordern; anfordern; erfordern; Klage; <sup>3</sup>schuld.  
**forderer, erforderer** [*Klüger*]: 140. 384. 683. 782. 817. 818.  
<sup>2</sup>**Forderung** [*Forderung, Geldforderung*]: 253. 499. 751; Übertragung einer — 363; Vererbung von Geld—en 78. 252. 294. 329. 419. 425. 433. 479. 483. 723; s. auch Vollstreckung in —en.  
**Frachtführer:** Haftung des —s 120.  
**Frau:** Wergeld und Buße der —en 10.  
**freimark, Freimarkt:** 18. 527; s. auch verfreimarken.  
**Fremde:** s. ausländisch; Gast; Sicherheitsleistung Unangesessener.  
**Freundschaft, Freunde:** Mitwirkung bei letztwilligen Anordnungen 293; in peinlichen Sachen: als Ankläger 207. 212. 738. 740; beim Ausgleich 212. 232; als Verantwortler eines bei handhafter Tat Getöteten 737; bei Rechnungslegung des Vormunds 171. 420; bei Vergleichen, Verträgen 236. 375. 383. 649. 664. 675. 770; bei Vormundsbestellung 172. 605; s. auch Vormundschaft; Widerspruchsrecht.  
**Frevel:** 8. 9. 13. 71. 216. 231. 413. 448. 489. 523. 613. 716. 737. 784; s. auch Unfug.  
**Friede:** fürstlicher — 413; s. Bürgschaft, Friedensbürgschaft; Gerichtsfrieden; Handfriede; Hausfrieden; Hausfriedensbruch.

**Friedbrecher:** 440. 442. 737; — s. Recht 440.

**Friedbruch:** 9. 13. 456; s. auch Gerichtsfrieden; Hausfriedensbruch.

**Friedbürge:** 756. 783.

**Friedbuße:** 594.

**Friedgebot:** 231.

**frische Tat:** s. handhafte Tat.

**Frist:** — zur Antwort 1. 628; Bedenk— 1. 290. 404; — zur Eidesleistung 6. 719; gedingte — 15. 18. 175. 285 (bequeme und gedingte —) 332; — zur Herbeischaffung von Beweismitteln 501 (Zeugen). 776; Ladungs— 476; — zur Läuterung 332; — zur Scheltung eines Schiedsspruchs 817; — zur Rechnungslegung 4; Zug und — 190. 289. 308. 383. 453. 769. 781; rechtliche Zeit und — geben 292; s. auch Gewährleistung; Jahr und Tag; Leistungsfrist; Verschweigung; Widerspruchsrecht.

**Fronbote, vröne** [*Gerichtsbote, Gerichtsdiener*]: 231. 246. 292. 475. 476. 500. 506. 506 a. 549. 582. 584. 629. 776. 783. 820; — als Beweismittel 506. 506 a. 582. 776.

**Frondienst:** 24. 194. 820.

**fronen:** s. arrestieren.

**Früchte:** 165. 591. 593 (— auf einer frauen leibgedinge gewachsen); verdiente — 165. 591; Vererbung 591; s. auch Vollstreckung in —.

**Fuder:** 340.

**fug, fuge** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 544: >Satisfactio conveniens et acceptabilis pro damnis et injuriis*]: fug und wandel 13. 21; vgl. auch <sup>1</sup>Wandel.

**Fuhrmann, Fuhrleute:** 120. 747. 808<sup>2</sup>; s. auch Frachtführer.

**Furcht:** 482.

**Fürst:** 353. 366. 398. 456.

**Fürstentum:** 29. 398.

## G.

**Gabe:** s. Vergabung.

**Galgen:** 409. 463 (stock und —). 497.  
**gang:** das urteil soll einen — haben 708.

**gang und gebe, ganghaftig:** s. Pfennige.

**Gast:** 7. 202. 808; wilder — 3.

**Gastprozeß:** 3. 7.

**Gastwirt:** 136 (gemeiner gastgeber).  
**geandern:** die willkore — 661.

**Gebot:** s. Ladung.

**gebreche** *m.* [*Streitigkeit*]: 824. 825; s. auch <sup>2</sup>bruch.

**gebrodeter Knecht:** 498; s. auch brotesse.

**Gebühr:** 58. 825; s. auch Spruchgeld; Urteilstgeld.

**gebundene Tage:** s. Tag.

**Geburt:** Beweis lebendiger — 104 u. 602; unzeitige — 602; s. auch eheliche, uneheliche Geburt.

**Gedinge:** 301.

**gedingen:** 426. 696. 710.

**gedringen:** s. dringen.

**geiden:** jemand hoher — 589.

**geerbt sein:** s. beerbt sein.

**Gefahr des Pfandes:** 7. 195. 197. 198. 327. 503.

**Gefährdung:** 756.

**Gefangenenlösung:** 200.

**Gefängnis:** 10. 13. 14. 21. 118. 205. 214. 219. 232. 341. 395. 412. 413. 443. 595. 683. 786. 803; Entlassung aus dem — gegen Bürgschaft 13. 118. 746; s. auch Haft; Stock.

**gefelle, erbegefelle** [*Anfall, Erbschaft*]: 452. 510; — abrichten 452; s. auch angefelle.

**gefere:** s. <sup>1</sup>vare.

**gehegte bank:** s. dingbank.

**Gehilfe:** s. <sup>1</sup>volge, volger.

**Gehorsam:** des —s und der eintracht abtremen 682.

**Geisteskrankheit, unvernunft:** 9. 108. 274. 415. 483. 558; s. auch Vormund.

**geistlicher Stand, Geistlichkeit:** 141. 622; s. auch Erbfolge; Ordensgeistliche; Pfaffe; Priester.

**Geldschuld:** 2. 78 (verbriefte —). 252. 270 (betagte). 328. 348. 357. 369. 372. 499. 609. 629. 632. 686. 772. 778. 791; s. auch ablegen, <sup>2</sup>Forderung; <sup>1</sup>Schuld; Zahlung.

**Geleitamt:** 735 (— zu Hain).

**Geleitbrecher:** 341.

**Geleitbrief:** 21 (Abschrift).

**Geleite:** 456. 458. 518 (— stärken).

**geleite zu gericht und antwort** [*Prozeßgeleit wegen peinlichen Verfahrens*]: 21. 22. 220. 339. 340. 341. 781. 807. 821; — begeren, muten, sinnen 339. 340. 401. 821; — gebrochen 21. 22. 341.

**gelob** [*Erlaubnis*]: s. Erbenlaub; laube.  
**gelober** *m.*: 746.

**Gelöbnis, Schuldgelöbnis; geloben:** 2 (vor einen anderen). 149. 184. 252. 335. 342. 399. 425 a. 426. 433. 469. 479. 495. 505. 512. 519. 527. 556. 583. 596. 609. 632. 636. 647. 656. 723. 727 (brieflich oder mündlich). 732. 746. 781. 819; — mit finger und mit zungen 335; — an den Gerichtsstab 232; — mit hand und mund 335. 816. 819;

— mit schlechten Worten 335; s. auch Klagegewere; Leibgedinge; Morgengabe; Recht geloben.

**gelten** [*bezahlen, vergüten*]: 512. 515. 583. 642. 710. 721; s. auch vergelten; Zahlung.

**gemächte n.** [*genitalia*]: des Mannes — 9.

**Gemeinde, 1gemeine**: 377. 381. 492. 493. 503. 621. 641. 657 a. 660. 682. 716. 744. 806; — als Beklagte im Prozeß 96. 126. 207 u. 209 (peinlicher Prozeß). 586. 641. 716; — als Klägerin 381. 494. 498. 503; Vertretung einer — im Prozeß 126. 381. 716 (vormunde der —).

**2gemeine** [*Allmende*]: 503.

**gemeines Recht**: 185.

**gemeinen**: 746.

**genüge machen, tun; genügen; ver-  
genügen** [*befriedigen*]: 452. 468. 499. 673. 675. 706. 707. 783. 817. 822.

**Gerade**: 47. 48. 93. 102. 134. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 157. 158. 252. 297. 356. 406. 407. 411. 422. 426. 429. 435. 462. 470. 471. 479. 483. 486. 487. 514. 533. 542. 592. 594. 601. 614. 631. 643. 648. 673. 675. 676. 696. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 753. 757. 758. 761. 763. 765. 766. 771. 824; Ausantwortung der — gegen Sicherstellung (Bürgschaft) 141. 712. 753; Bestandteile der — 134 (Witwengerade nach Leipziger u. Magdeburger Recht). 135 (Niftelgerade). 136. 146. 147. 406. 407. 411 (Witwengerade). 648; Heimfall erbloser — 137; Niftelgerade 140. 141. 406. 407. 712. 824; Prozeß um — 140. 142. 144. 145. 297. 406. 407. 411. 422. 429. 435. 514. 601. 631. 673. 675. 676. 712. 753. 761. 765. 766. 771; Schülergerade 141; Umfang 136. 157 (nach Landrecht u. besonderer Stadtwillkür). 406. 411. 422. 435. 601; Vererbung 28. 29. 32. 36. 42. 47. 62. 70. 88. 93. 104. 136. 137. 138. 141. 142 (nach einer Klosterjungfrau). 143 (Recht der Pfaffen auf die Gerade ihrer Mutter). 252. 406. 407. 422. 429. 435. 471. 486. 514. 601. 696. 711 (unverruckt u. unvertan). 712 u. 753 (— an einen zu pfaffheit geweihten schuler). 713. 714 (— des gebaures). 757. 765 (— an einen Priester); rechtsgeschäftliche Verfügung über —, Veräußerung der — 141. 145. 422. 601. 715; Vergabung und Geraderecht 136. 138. 139. 140. 142. 145. 297. 514; Verzicht auf — 80. 594; volle — 147. 157; s. auch an-ersterben; Kollation der —.

**gerâmen**: s. râmen.

**gerechen, rechen** [*zusammenscharren*]: 737 (bei geroche(ne)m feuer und geschlossener tür [*Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, S. 535: »bei zuge-  
decktem Feuer, zur Nachtzeit«*]).

**gerechten** [*vor Gericht beweisen*]: 552. 667. 673.

**1gerechtigkeit** [*Gerechtsame*]: 48. 71. 72. 75. 262. 272. 301. 416. 478. 529. 808<sup>2</sup>. 822.

**2gerechtigkeit** [*Rechtsanspruch*]: 262. 308. 317. 408. 604. 672. 746. 824.

**gereitschaft** [*Barschaft*]: 526 (zu — machen); s. auch bereit.

**gerêre n.** [*Abfall*]: 788.

**Gericht**: — aufgeben [*die Gerichtssitzung schließen*] 246. 626; — bekräftigen, stärken 13. 115. 440. 785; Beleidigung des —es 245. 444; — des Burggrafen 517; geistliches — 459. 499; großes — 247; — über Hals und Hand 243. 463. 546. 636; ordnungsmäßige Hegung 89; kleines — 247; Kloster — 664; — des Kurfürsten und Herzogs 398; — leiden 761; — der Mannen unter dem Roten Turme zu Meißen 398; — muten 734; peinliches — 398; — schwächen 216; — über einen Toten 737; Vorführung Beschuldigter vor — 214; weltliches — 459. 499. 595; Widerstand, Widerspenstigkeit gegen das — 13. 231. 244. 248. 440. 442; s. auch Beleh-  
nung; ding; Gerichtsstand; Gewohnheitsrecht; Hinterlegung zu —; Klage; Ladung; Landrecht; laube; <sup>2</sup>Rat; Recht; Stadtgericht; <sup>2</sup>ungericht.

**Gerichtsbote**: 234. 237. 437. 438. 442. 552. 629. 821 (Delikte von Beauftragten des Gerichts); s. auch Fronbote.

**Gerichtsbrauch**: s. Gewohnheitsrecht.

**Gerichtsbrief**: 89. 234. 237. 286. 437. 438. 495. 499. 629. 645. 649. 696. 817; s. auch Beweis.

**Gerichtsbuch**: 285. 291. 317. 345. 347; — als Beweismittel 69. 82. 225. 288. 291. 317. 345. 347; in das — verzeichnen und schreiben 345. 347. 375.

**Gerichtsdieners**: 13.

**Gerichtsforderung**: s. fordern, <sup>1</sup>forderung.

**Gerichtsfrieden**: 442; — gebrochen 248. 440. 442.

**Gerichtsgabe**: 433.

**Gerichtshalter**: 232.

**Gerichtsherr**: 243. 628. 645.

**Gerichtskosten, Kosten, Prozeßkosten**: 5. 221. 225. 227. 228. 323. 326.

333. 446. 761; Entscheidung über die — 227. 228. 326; Erstattung der — 22. 221. 326. 333. Erstattungsanspruch und seine Geltendmachung 227 (nicht prozeßhindernd); Sicherheitsleistung für die — 229. 402. 783; Umfang der Erstattungspflicht 221. 326; Verurteilung in die — 5. 128. 221. 326. 333; Vollstreckung wegen — 225; s. auch helfgeld.
- Gerichtskundschaft:** s. Beweis.
- Gerichtsordnung:** 228.
- Gerichtspflicht:** 227.
- Gerichtsrecht:** s. Gewohnheitsrecht.
- Gerichtsstab:** 232. Gelöbniß an den —.
- Gerichtsstand:** 370. 398. 400. 517. 554. 625. 814. 816; allgemeiner 358; für Erbstreitigkeiten 499. 814; der gelegenen Sache 128. 163. 201. 253; für Bestellung der Klagegewere 495; für Lehenprozesse 97 (gewillkürter). 402. 820; für peinlichen Prozeß 299. 398. 412. 445. 777; für und gegen Richter und Schöffen 245. 783; des Tatortes 212. 305. 412. 445. 517. 681. 746; vereinbarter — 240. 612; des Wohnsitzes 69. 696; Zuständigkeit für Vormundsbestellung 172; s. auch Klage.
- Gerichtstag:** 1. 7. 331. 340. 355. 825; ausgelegter — 7; gestackter — 331.
- Gerichtsurkunde:** als Beweismittel s. Beweis.
- Gerichtszeugnis:** s. Beweis.
- Gerichtszwang:** 175.
- gerochen:** s. gerechen.
- Gerüfte:** 10 (ein schlechte gerufte schreien). 132. 298. 398. 440. 442. 737. 748. 783. 804; s. auch Geschrei; Klage; Zetergeschrei.
- gesamte Hand:** 495. 632. 656; s. auch Bürgschaft; Lehen; Schuldbekennnis.
- Gesamtlehen:** s. Lehen.
- geschäftn.** *euphemistisch für gemüchte:* 725.
- geschichte, schicht n.** (*Begebenheit, Angelegenheit:* 512 u. 682 (ein — ist aufgestanden); vgl. ungeschichte.
- geschoß, schoß** (*Abgabe*); **schossen, verschossen** (*Steuer geben*): 257. 382 (— geistlicher Güter). 594. 621. 682 (— heischen). 813.
- Geschrei:** 351. 440. 443. 788; s. auch Gerüfte; Zetergeschrei.
- geschwistergit n.** [*Geschwister*]: 71.
- gesessen:** s. besessen.
- <sup>1</sup>**Gesetz:** — der heiligen Christenheit 753; jüdisches — 113.
- <sup>2</sup>**gesetz** [*Schriftsatz*]: 1. 2. 4. 5. 6. 209. 291. 316. 687; s. auch Schrift.
- Gesinde:** 498; s. auch brotesse.
- Gesinde Lohn:** 26. 411. 735. 747; Haftung des Erben für Bezahlung des —s 411.
- Gesinde miete:** 26. 107.
- Gesippe:** s. Sippe.
- gespinne** [*Verwandte von Weiberseite*]: 711. 712; vgl. auch Spillmage.
- gespräch:** 246. 672.
- Geständnis:** im peinlichen Prozeß: — vor gericht, gehogter bank 8. 9. 10. 107. 125. 175. 217. 227. 232. 336. 337. 374. 384. 409. 441. 489. 492. 610. 611. 637. 662. 667. 680. 749. 773. 779. 788. 793. 794. 795; — vor dem sitzenden Rate 14. 552. 682.
- Gestellungsbürgschaft:** 23. 71. 118. 229. 231. 339. 341. 440. 453. 613. 659. 683. 741. 742 (Haftung). 746. 755. 781. 783. 787. 803; s. auch Bürgschaft; Verwahrungshaft.
- gesuch** [*Zins*]: 495.
- Gewährleistung; geweren:** 122. 195. 199. 253. 273. 327. 383. 463. 477. 515. 813; Frist 253; s. auch <sup>2</sup>gewere; Kauf.
- Gewährmann:** s. <sup>2</sup>gewere.
- Gewalt:** 8. 10. 13. 16. 340. 341. 374. 398. 440. 442. 444. 448. 489. 496. 613. 737. 748. 807. 821; — gegen den Richter, Gerichtsboten 13. 440. 442; s. auch Vollmacht, gewalt.
- Gewand:** 225.
- geweihte Statt:** 442.
- geweldigen** [*überwältigen, dem Rechte gefügig machen*]: 440.
- Gewende** [*Längenmaß*]: 352.
- <sup>1</sup>**Gewere** [*Gewahrsam, Besitz*]: 1. 18. 20. 21. 22. 71. 129. 152. 198. 238. 251. 253. 254. 255. 256. 327. 329. 330. 359. 391. 397. 405. 407. 416. 433. 451. 452. 468. 472. 475. 483. 484. 494. 498. 499. 500. 510. 524. 532. 550. 588. 590. 592. 604. 621. 641. 674. 685. 686. 688. 720. 724. 750. 786. 813; beschlislich, beschlossen — 20; eigenliche — 594; die — brechen, der — entsetzen 71. 238. 251. 397. 494. 498. 604. 640. 658. 694. 724; die — entwenden 498; aus der — geben 483; in besitzung und — haben, in lehen, nutzen und — haben 39. 47. 71. 84. 94. 193. 371. 405. 416. 436. 439. 452. 474. 482. 484. 494. 496. 498. 511. 524. 594. 604. 621. 623. 632. 657 a. 665. 685. 724. 815; in rechter — und brauchung haben 397. 484. 496; — des Erben 71. 550. 597. 604. 621. 640. 674. 685. 822; (30jährige) geruheliche und unverruckte —, ohne rechte ansprache 15. 166. 416. 484. 588. 689. 813 (stille —). 815; Nichtigkeit 604; Nutzungs—, genißliche, nutzliche — 269. 496. 588. 606. 625.

685. 689. 822; — räumen 254. 452. 621. 694; rechte — 472. 484. 490. 494. 496. 498. 588. 604. 685. 694. 750. 822; der rechten — darben 494. 496. 498. 588. 674. 694. 815; Streit um — 484. 494. 498. 500. 588. 604. 720. 724; ungesonderte — 329; sich der — unterziehen 498; s. auch Jahr und Tag; Klagegewere; Pfandgewere; werrecht.

<sup>2</sup>gewere, wermann [*Gewährsmann*]: 10. 472. 477. 496. 515. 604. 685. 745. 786. 813; s. auch Gewährleistung.

geweren: s. Gewährleistung.

Gewette: 3. 5. 6. 7a. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 23. 27. 208. 212. 219. 232. 235. 248. 310. 311. 320. 324. 327. 339. 410. 439. 444. 489. 492. 500. 508. 516. 584. 595. 603. 612. 624. 628. 637. 708. 779. 790. 791. 793. 794. 795. 816. 825; Abstufung 8. 9; gemeinlich — 13; — wegen mutwilligen Prozessierens 12. 288. 309. 500; — wegen Tötung 212. 662; — wegen Ungehorsams 5. 6. 224. 247. 516. 584. 708.

Gewinn: auf Gewinn und Verlust: — arbeiten 707; — stehen 674. 676; — vertreten und verantworten 126.

Gewissen, bewusst: der bewusst bekennen 96; sich der bewusst entledigen 81; die gewissen wider heimstellen 25; (etwas) zu jemandes bewusst, gewissen klagen, satzen, stellen 96. 142. 206. 225. 258. 312. 315. 318. 320. 413. 502; die bewusst rechtfertigen, reinigen, verantworten, ja oder nein sagen 25. 225. 230. 261. 312. 315. 318. 320; einen auf seine gewissen schuldigen 25; sich an jemandes eigen bewusst, gewissen ziehen 230. 328; s. auch Antwort; Eid; wissenschaft.

gewissen *verb.* [*beweisen*]: 786. 792.

gewissenschaft [*Sicherheitsleistung*]: 402 (— sinen).

Gewissenseid: s. Eid.

Gewohnheitsrecht, Gewohnheit: 7a. 16. 56. 82. 88. 89. 104. 136. 147. 176. 239. 252. 267. 377. 378. 412. 427. 429. 716; Beweis des —s 187. 377. 378. 478. 716; Dorf— 503. 557. 661 (Dritteilsrecht der Witwe). 716 (Triftgerechtigkeit); dreißigjähriges — 69. 112. 136. 187. 377; Gewohnheit (und geleufte) der Gerichte, — und Gerichtsrecht 5. 160. 213. 221. 227. 241. 316. 433; — des Handwerks 112. 722; gemeine — der Kirche 378; — der Lande 77. 253. 406; lokales — [kein Gegenstand der Rechtsbelehrung 39. 47. 69. 70. 136. 147 (in Thüringen). 267. 427. 487;

redliche. alte. gute. überwerte. verwerte Gewohnheit 47. 69. 112 (des Fleischerhandwerks). 147. 185. 187. 241. 377. 378. 385; — der Stadt 35. 435. 476. 478. 694 (betreffend Erbrecht der Gattin). 753 (betreffend Gerade). 808.

gewurchte *n.* [*Werk. Arbeit*]: 788.

gezicht *f.* [*Beschuldigung*]: 788; s. auch bezicht.

gezug: s. Zeuge; Zeugnis.

gift [*Gabe, Schenkung, Vergabung*]: s. Vergabung.

Glauben: guter — 83. 469. 735.

Gläubiger: s. Abwesenheit; Rangordnung der —; schuldiger; Vollstreckung.

Glockengeläute: 208.

Goldschmied: 19.

Gottesdienst: 379.

Gotteshaus: 293. 294. 418. 524. 546. 597. 629.

Gottesurteil: 111 (Eisenprobe und Kesselgriff von der Kirche verboten).

Groschen: 707; böhmische 8 (Vorbemerkung, S. 70<sup>2</sup>). 514; Freiburger 363; geringe 717; hoher munz 410; Meißnische 8 (Vorbemerkung, S. 70<sup>2</sup>). 629; neue 482. 514; schildichte. schildische 312. 521; schmale 653; silberne 259. 260; s. auch Schwertgroschen.

Grandzins: s. Zins.

gunnen *vergönnen, erlauben, gewähren*: 195. 255. 515. 653. 677. 678. 680. 719. 761. 769. 775. 789. 813. 825.

gunst [*Einwilligung, Erlaubnis*]: 140. 168. 606. 658. 702. 732. 813. 820. 822. 825; s. auch laube.

Güte: 12. 220. 398. 581.

Gütergemeinschaft: s. Fahrnisgemeinschaft; Vergabung.

Güterteilung, Auseinandersetzung: — zwischen Erben und überlebendem Gatten 39. 44. 46. 47. 48. 134. 154. 155. 504. 514. 592. 594. 663. 691. 805; — zwischen gesamtbelehnten Geschwistern 507; Prozeß wegen — 153. 507; vgl. auch Erbteilung.

gutlos: s. Ehrlosigkeit; erblos.

## H.

Haft, Verhaftung: 118. 341; s. auch Gefängnis; Stock; Verwahrungshaft.

haften: 753. 825.

Haftung: — des Bürgen 520. 656. 742. 746. 753. 755. 756. 766. 781. 825; — der Eltern für Delikte der Kinder

- 167, — des Erben für die Begräbniskosten 411; — des Erben für Bezahlung des Gesindelohns 411; — des Frachtführers 120; — des Herrn für Verschulden des Knechtes 304. 551; — des Richters für der Partei zugefügten Schaden (Rechtsverweigerung) 246. 323. 497. 816; — für Schulden des Ehegatten 250. 470. 509. 512. 556. 583. 609; — für Schulden des Erblassers 49. 76. 92. 252. 376. 411. 519. 583. 609. 629. 642. 710. 810. 819; — für Tiere 105. 124. 129. 304. 354; — aus der Übernahme eines Auftrags 596; — des Vormunds 140. 161. 164. 168. 420. 605. 764.
- Hals und Hand:** 441; — antreten 441; Gericht über — 243. 463. 546. 636.
- Halsgericht:** 22 (— zu Plauen).
- Hand:** s. gesamte Hand; tote Hand; treue Hand.
- Hand und Mund:** widerreden mit — 637; s. auch Gelöbniß mit —.
- Handabschlagen:** 9. 217.
- handel** *Verhandlung*: 825 (sunlich —).
- Handfriede:** 9 (vor Gericht gelobter — gebrochen).
- Handgelübde:** s. Gelöbniß.
- handhafte Tat, frische Tat:** 6. 13. 22. 118. 175. 176. 206. 210. 305. 341. 351. 401. 412. 440. 442. 443. 613. 683. 737. 785. 788. 804; Beweisstücke dem Täter aufgebunden 443 (gestohlene Egge auf den Rücken). 683 (Messer an die Hand); vgl. 786. 788; auf — klagen 210. 341. 401. 785.
- Händler:** 175 (unrechter —).
- Handlungsfähigkeit:** 621; Beschränkung der — wegen Unmündigkeit 140. 274.
- Handwerk:** 16. 17. 21. 22. 76. 82. 100. 112. 264. 280. 349. 722. 806; Aufnahme ins — 100; Ausschließung aus dem —, das — legen 112. 264. 280; des —s entsetzen, verlegen, (ver)werfen 17. 100. 112. 264. 280; untüchtig zum — 17. 280; das — verwirken 264; Einzelne Handwerke: Bäcker 264. 349; Fleischer, Fleischermeister, Fleischhauer 17. 112. 264 und 280 (Rochlitz). 563. 780. 825; Goldschmied 19; Leineweber 16; Lohgerber 563; Müller 100. 695. 720; Schneider 100; Schuhmacher 563; Walker 21; Wollenweber 722; s. auch Gewohnheitsrecht; <sup>2</sup>Willkür.
- Handwerksmeister:** s. Handwerk; Viermeister.
- Hängen als Strafe der Diebe:** 16.
- Hauptgeld, Hauptgut:** 428. 469. 483. 495. 496. 653.
- Hauptsache** [*meritum causae; im Gegensatz zu Prozeßfragen*]: 22. 289.
- Hauptsumme:** 370.
- hausen:** Übeltäter —, hegen, wegefertigen 398; — und hofen 782; — und zeren 680.
- Hausfrieden:** — bekräftigen 222; — brechen 737; — halten 115.
- Hausfriedensbruch:** 13. 27. 110. 374. 737. 748.
- Hausgeräte, hausrat:** 48. 448; s. auch <sup>2</sup>ingetume.
- Hausginde:** 780.
- Haussuchung:** 394. 395. 737. 786.
- Hauszins:** 327.
- Haut und Haar:** — lösen 314. 780; zu — richten 780.
- Heergeräte, Heergewäte, hergepete:** 82. 134. 136. 159. 187. 294. 411. 417. 471. 479. 533. 536. 601. 618. 625. 725. 775; Bestandteile 134 u. 136 u. 411 (nach Leipziger Recht). 536. 617 (nach Landrecht). 625 (nach Weichbildrecht). 759; Prozeß um — 187. 294. 417. 625; Umfang 136. 601. 618; Veräußerung 417. 601; Vererbung 36. (533). 82. 136. 159 (nicht an Dorfleute von Bauers Art). 187. 411. 417. 471. 479. 600. 601. 618.
- Heerschild:** 73. 524; Niederlegung des —es durch Leistung des Ordensgelübdes 73.
- hegen:** s. ding; dingbank.
- Heiligen, die:** zu den — dringen 730; der — gewinnen 628; s. auch Beweis; Eid.
- Heimfall:** erbloser Gerade 137; erblosen Gutes 418. 814; der Güter beim Tode unehelich Geborener 90; der Güter beim Tode eines Verbrechers 205. 384.
- Heimlichkeit des Rates:** s. <sup>2</sup>Rat.
- heimsuchen:** 777; — zu hause und zu hofe 748.
- Heimsuchung:** 8.
- heischen:** 682.
- helfen:** 629. 792; s. auch Hilfe.
- <sup>1</sup>**helfer** [*Eidhelfer*]: 581; s. Beweis.
- <sup>2</sup>**helfer:** s. <sup>1</sup>volge, volger.
- helfgeld:** 241 (der zehnte Pfennig). 495.
- helfrede:** 6. 476. 503. 659. 761. 779. 803. 816; s. auch widerrede.
- Heller:** 707. 748.
- henger** [*Henker*]: 778.
- Henker:** 778; —amt 16 (keine Pflicht der Leineweber).
- herbergen** *verb.* [*beherbergen, aufbewahren*]: 623.
- Hilfe, Hülfe:** 2. 201. 210. 233. 237. 251. 301. 307. 391. 437. 438. 451. 497. 500. 525. 529. 632. 649. 728. 729. 766



(— ist geteilt und gegangen). 792.  
801. 816; s. auch helfgeld; helfen;  
Pfandhilfe; <sup>2</sup>volge; Vollstreckung.  
**hindern; hinderung:** s. arrestieren.  
**hinderstellig** [*rückständig*]: — e Schuld  
258. 259. 260. 328. 372.  
**Hinterlegung:** — zu Gericht wegen  
verweigerter Zahlungsannahme 121;  
— des Streitgegenstandes 225. 428.  
**Hirte:** 272. 388. 503 (gemeiner Dorf-  
hirte). 780 (Stadthirte).  
**Hirtenhaus:** 494.  
**Hirtenlohn:** 503.  
**hirtenpfunde** [*Lohn, der dem Hirten  
gezahlt wird*]: 272.  
**Hochmesse:** 377.  
**Hochzeit:** 510.  
**Hof:** freier — 733.  
**hofemann** [*in hofrechtlichem Verhältnis  
Stehender, Kolone*]: 301.  
**hofen:** hausen und hofen 782.  
**hoffnung** [*Anwartschaft*]: 592; s. auch  
anwartung.  
**Hofgericht:** 128.  
**Hofgesinde:** 679.  
**hoehen, hōhen, hohen, hoechen, ge-  
hochen** [*erhöhen, ausdehnen*]: 345. 346;  
die antwort andern oder — 345; die  
schuld — oder niederen 346.  
**Holschuld:** 268. 272.  
**holung:** s. erholung.  
**hon** [*Hohn, Kränkung, Schimpf*]: s.  
Ehrenkränkung; Schmähung.  
**höre f.** [*was zu etwas gehört, Eigentum*]:  
822.  
**Hufe:** 47. 315. 318. 355. 432. 485. 496.  
503. 604. 623. 630. 706. 729.  
**Hulde:** 518 u. 820 (gehulter, belehenter  
man).  
**huldung:** 820.  
**Hure, Hurerei:** 232; —nkind [*als Schelt-  
wort*] 409; s. auch katzenson.  
**hutweide:** 822.

## I. J.

**Jahr:** aus seinen —en kommen 725;  
zu seinen —en kommen 162. 166. 504.  
558. 603.  
**Jahr und Tag:** 1. 15. 122. 330. 355. 413.  
416. 418. 431. 499. 530. 623. 768; Be-  
sitz während — 1. 166. 199. 255.  
272. 276. 405. 416. 432. 436. 452. 474.  
482. 485. 494. 496. 498. 524. 558. 587.  
597. 604. 606. 623. 630. 640. 658. 665.  
688. 689. 706. 716. 731. 813; Gewähr-  
leistung während — 253; Wider-  
spruchsrecht binnen — 58. 59. 77.  
81. 98. 142. 166. 257. 269. 272. 276.

277. 355. 432. 474. 494. 496. 498. 499.  
524. 526. 558. 597. 604. 606. 658. 706.  
768. 800. 813.

**Jahrmarkt:** 525 (Leipziger —).

**Jawort:** 746; s. auch verjaworten.

**<sup>1</sup>ingetume, intume n.** [*Eingeweide*]: 780.

**<sup>2</sup>ingetume, intume** [*Hausrat*]: 715.

**Injurien:** 413. 825.

**Innung:** 17 (Ausschließung aus der —),  
563.

**Interruption** [*Unterbrechung der Ge-  
were*]: 405.

**Jude:** 113. 500. 519. 520. 525. 609. 651;  
— als Prozeßpartei 113. 430. 505. 506.  
506 a. 520. 525. 609; in die —n ver-  
setzen 495. 519. 727.

**Judeneid:** 113 (Form des —es).

**Judenschule:** 113<sup>1</sup>.

**Jungfrau:** Wergeld und Buße der  
—en 10.

**Jungfrauschaft:** Beraubung der —  
401; s. auch Schwängerung.

## K.

**Kaiserrecht:** 8 (Vorbemerkung). 12  
(Seite 80 Anm. 8). 29. 687.

**Kalendrbrüderschaft:** 629.

**Kampf, Zweikampf:** 737 (mit —  
überwinden); vgl. Wunde.

**kampffbar, kampfwürdig:** s. Wunde.

**kaphan** [*Kapaun*]: 432. 623.

**Kappellan:** 377. 379.

**Kasten:** 497.

**katzenson, kotzenson** [*Hurensohn; als  
Scheltwort*]: 682.

**Kauf, Kaufvertrag; Verkauf:** 2. 40.  
58. 59. 117. 122. 134. 136. 161. 162. 195.  
200. 241. 253. 254. 255. 256. 257. 259.  
260. 264. 266. 268. 269. 270. 271. 272.  
273. 274. 275. 276. 277. 315. 355. 405.  
434. 439. 449. 452. 460. 463. 477. 482.  
485. 490. 491. 496. 497. 500. 511. 515.  
524. 526. 527. 529. 530. 531. 534. 558.  
590. 606. 607. 622. 642. 651. 657. 657 a.  
685. 688. 689. 691. 694. 745. 780. 788.  
799. 805. 813. 820. 822; bedingter —,  
— mit unterscheid 254. 263. 268. 432.  
439. 491; Gegenstand 273. 274. 277.  
452. 511. 820; Gewährleistung 253. 273.  
463. 515; s. auch Beweis; Erbkauf;  
Erbteil; Nichtigkeit; <sup>1</sup>Schuld aus —;  
veiler kauf; Verkauf auf Wiederkauf;  
Vieh.

**Kaufbrief:** 262. 263. 273. 281. 405. 463.

**kaufner** [*Verkäufer*]: 491.

**Kaufgeld:** 241. 259. 270. 271 (kauf-  
gelobe). 515. 685. 799.

**Kaufmann:** 136. 688.

**kaut, kät m.** (*Tausch*: 98; s. auch verkaufung.  
**Kebsklud**: 677.  
**Kelch**: 394. 395. 396. 744.  
**Kerbbholz**: 259.  
**Kesselfang, Kesselgriff**: 111 (verboten).  
**Kindgeschrei** (*als Beweis lebendiger Geburt*): 104.  
**Kirche**: 111. 200. 293. 294. 296. 320. 384. 418. 428. 559; Ratssitzung in der — 559; s. auch Gewohnheitsrecht der —.  
**Kirchenbann, Bann**: 247. 320. 321. 378. 499; absolvieren, entbinden vom — 320. 321; Rechtswirkung 320; in den — verkündigen 320. 321; sich aus dem — wirken 320.  
**Kirchendiebstahl**: 394. 395.  
**Kirchengeräte**: 200 (Verpfändungsverbot).  
**Kirchenraub**: 384. 396. 773.  
**Kirchenstifter**: 200<sup>2</sup>; s. auch Kirchenvater.  
**Kirchenvater**: 200. 380; s. auch altermann.  
**Kirchhof**: 205. 452 (Aufgebot auf dem —).  
**Kirchner**: 744.  
**Kirchspiel**: 320.  
**Kirchwart**: 744.  
**Klage**: Abweisung 323; von der — abwerfen 320; bürgerliche — 2. 9. 10. 107. 220. 228. 271. 303. 308. 317. 320. 345. 354. 395. 398. 480. 491. 549. 603. 732. 816; Einlassung 403; erforderte — 241. 308. 334. 355. 391. 525. 529. 708. 729. 774; — erstehen 454. 455. 476. 500. 516. 525. 626. 632. 645. 659. 708. 728. 729. 766. 779; — um Fahrhabe 128 (Gerichtsstand). 470; — fallen lassen, abstellen 58. 223; — vor Gericht und gehogter Dingbank 58. 422. 435. 451. 455. 459. 489. 766. 771. 782; — um (bewegliches und unbewegliches) Gut (zu drei Dingen) 1. 5. 233. 234. 235. 237. 308. 355. 391. 414. 437. 438. 481. 500. 502. 523. 556. 584. 585. 606. 626. 632. 647. 649. 657a. 708. 718; — mit Klausulen und Artikeln 381. 815; jemand aus der — lassen 770. 778; lästerliche — 10; mündliche — 316; nichtige — 209. 210. 227. 237. 437. 603. 629. 649. 651. 807. 809; — niederschlagen 626; peinliche — 8. 9. 10. 13. 22. 27. 71. 107. 175. 206. 207. 208. 209. 210 (auf frischer Tat). 211. 212. 213. 214. 217. 218. 219. 220. 221. 227. 288. 298. 305. 336. 339. 341. 374. 398. 401. 412. 440. 441. 442. 445. 518. 610. 613. 624.

662. 664. 679. 732. 737. 740. 743. 745. 769. 775. 777. 778. 779. 782. 788. 804. 821. 825; — von und gegen Richter und Schöffen 245. 246. 783; schlichte — (on gezeugen) 20. 194. 206. 207. 218. 288. 291. 388. 401. 505. 788. 804 (one gerufte<sup>1</sup>); Verkündigung (Zustellung) an den Beklagten 234. 237. 437. 438. 629; die — verlegen 748; die — verlieren 770. 778; die — verzelen und verklaren 316. 317; vorwerte — 6; der — wergelt 611; — mit Zeugen (kundschaft) 207. 283. 502. 505. 515. 642. 685; — um Zins 128 (Gerichtsstand). 432. 496. 581. 623. 729; s. auch anfechten; Bürge; Diebstahlsklage; Erbrechtsklage; Erbteilung; fordern, <sup>1</sup>forderung; Gemeinde; handhafte Tat; Kummerklage; Pfandklage; Schadenersatzklage; <sup>3</sup>schuld; Verführer; Vorklage; vorrede; Zins.  
**Klagegewere**: 18. 140. 169. 176. 213. 226. 240. 288. 291. 319. 345. 363. 432. 475. 490. 495. 496. 519. 531. 603. 623. 671. 687. 696. 704. 706. 726. 761. 782. 816. 819; — begeren, heischen, muten 176. 213. 240. 363. 432. 475. 490. 495. 496. 519. 603. 623. 687. 696. 704. 706. 782. 819; Gelöbnis der — 169. 176. 319. 363. 432. 475. 490. 496. 603. 671. 706. 782. 816. 819; Gerichtszuständigkeit 495; Sicherung mit: a) Eid (auf den Heiligen) 169. 176. 319 (unvertretbare Handlung). 363. 475. 816. 819; b) Pfand oder Bürgen 169. 176. 291. 363. 432. 475. 496. 704. 706. 726. 816. 819; Verweigerung der — 213. 240. 363. 816. 819; — des Vormunds einer Frau 169; s. auch Antwort; Zeuge.  
**klagen**: s. fordern; Klage.  
**Kläger**: s. forderer; Freundschaft; Klage; Versäumnis.  
**klaglos**: 816. 819.  
**Kleidung**: 225 (— verfertigen).  
**Kloster**: 242. 524. 664 (—gericht). 812.  
**Klosterjungfrau**: 142. 812.  
**Klostertod**: 73.  
**Knobloch**: 780.  
**kolisch, kolitzsch** [*Kuchen aus Weis-mehl; tschechisch: koláč = Kuchen; vgl. auch Haltungs, Glossarium, Sp. 1107 f., 2210 f.*]: 432. 623.  
**Kollation**: der Gerade 614; der Mitgift 42. 86. 471. 522. 643; eines Vorausempfangs 55. 423. 654. 800.  
**Kollationspflicht**: 614; — besteht nach Magdeburgischem Rechte nicht 54. 539. 598; — der Deszendenten 38. 42. 55. 86. 423. 471. 522. 564. 598.

643. 654. 701. 800; Umfang der — 86. 423. 522.

**kommern:** s. arrestieren.

**Komplot:** 442.

**Kompromiß:** 223. 408. 446. 447. 481. 499. 612 (vor Gericht). 644. 649. 661 (vor Erbherrn, Richter und Schöppen). 818. 818a. 824; s. auch bericht; beteidung; entscheiden; entscheidung; Güte; Schied; Schiedsmann; Schiedsrichter; sune; verwillung.

**Kontrakt:** wucherischer — 328. 370. 400.

**Konvent des Deutschen Ordens:** 168.

**Kopie:** s. Abschrift.

**kor, kör, kür, chor:** s. <sup>1</sup>wilkor; <sup>2</sup>Willkür.

**Körpervverletzung:** 9. 23. 110 (began-gen an einer Schwangeren). 167. 192. 210. 222. 244. 288. 299. 300. 301. 304. 305. 412. 413. 747. 749; von einem Kinde zugefügt 167. 192. 300; von einem Tiere zugefügt 124. 304; wiederholte — 10; s. auch <sup>1</sup>volge zu —; Wunde.

**Kosten:** s. Gerichtskosten.

**kostgeld:** 761.

**kraftlos:** s. Nichtigkeit.

**Kramer:** 136.

**Kramgut:** 317.

**Krankheit:** s. Geisteskrankheit; vgl. echte Not.

**kretschem, kretzschem** [*Schenke*]: 210. 222 (kretzschmar).

**kriegen** [*streiten*]: 689.

**Krone, crona** [*Kranz, Tonsur*]: 141.

**Kruzifix:** 19.

**Kummer** [*Arrest*]: 69<sup>1</sup>. 163. 200. 259. 260. 261. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 317. 475. 497. 506; den — abetun 69<sup>1</sup>; Arrestbruch 310. 475. 506; erster — 306. 307. 308; dem — Folge tun 309; heimlicher — 306. 307. 309; offen-barlicher — 306; den — öffnen 259. 260. 261. 475; unrechtmäßiger — 311; den — vertreten 317; s. auch ar-restieren; Kummerklage.

**Kummerklage** (zu drei Dingen): 306. 307. 308. 309. 317. 626; Rangordnung mehrerer —n 306. 307. 308; unge-rechtfertigte — 309.

**kümmern:** s. arrestieren.

**Kumpan:** s. Ratskumpan.

**Kündigung, Kündigungsfrist:** 263.

**kundschaft** [*Zeugnis*]: 685; alte — 720; briefliche — 519; gute — 513; leben-dige — 496. 689; rechte — 594; tote — 496; s. auch Beweis; Klage; Zeuge; Zeugnis.

**katel f.** [*Eingeweide*]: 780.

## L.

**Lache f.:** 382.

**Ladebrief:** 321. 499; s. auch Ladung.

**laden, vor Gericht laden:** s. Ladung.

**Ladung vor Gericht, Vorladung, vortop, furgopot, gepot, gerichtsb-ot** (gewöhnlich — zu drei Dingen): 5. 7a. 94. 163. 175 (gerichtsforderung). 209. 210. 227. 228. 230. 233. 234. 237. 249. 292. 307. 308. 309. 316. 331. 347. 383. 391. 404. 437. 438. 442 u. 443 (zu rechte bescheiden). 455. 476. 480. 499. 584. 604. 623 (vorbescheiden). 625. 626. 628. 629. 649. 659. 708 (be-scheidenunge vor gericht). 782. 783. 787. 809; —sfrist 476; s. auch Lade-brief.

**Lähmung, laemde, lemde, leme; ver-lemen; verlemuus:** 9. 124. 413. 743. 769.

**Lale:** 117. 200.

**laemde:** s. Lähmung.

**Landesherr:** 581.

**Landfrieden:** geschworner — 659.

**Landgedinge:** 523.

**Landgericht:** s. Landrecht.

**Landknecht:** 355.

**Landkomtur des Deutschen Ordens:** 168.

**Landmaß:** 534.

**Landrecht, Landgericht:** 10. 11. 12. 42. 47. 48. 92. 134. 157. 175. 358. 406. 411. 435. 485. 490. 494. 496. 502. 530. 554. 591. 617. 618. 621. 623. 630. 643. 644. 657. 663. 689. 693. 702. 704. 820.

**Landsasse, landsesser:** 9. 10. 417.

**Landstraße:** freie — 659; gemeine — 243. 352.

**Lassen:** Buße der — 10; Wergeld der — 9.

**Laßgut:** 597.

**Lasterwort, vermessenenes wort:** 337. 349; s. auch Scheltwort; Schmähung.

**laube, laubung; urlaub** [*Erlaubnis*]: des Gerichts 331. 374. 595. 629. 663. 666. 672. 737. 783. 788; des Land-komturs, Ordensobersten 168; des Lehenherrn 374; des Stadtrats 157; s. auch Erbenlaub; gunst.

**lauben:** 735.

**Läuterung:** a) des Rechtsspruchs, <sup>1</sup>Ur-teils 133. 141. 178. 193. 286. 291. 307. 319. 325. 332. 333. 398. 410. 708; b) des Parteivorbringens, <sup>2</sup>Urteils 35. 179. 323.

**Läuterungsspruch:** 20. 75. 141. 178. 193. 286. 291. 307. 319. 398. 410. 607; Verweigerung eines —s 133. 178.

**Lebensmittelpolizei:** 264. 280. 780.

**ledigen befreien**: 727. 782

**Lehen**: 1. 24. 44. 81. 84. 85. 91. 94. 97. 99. 109. 123. 193. 201. 257. 262. 274. 355. 366. 416. 432. 479. 494. 496. 498. 511. 513 (geistlich und weltlich). 524. 619. 623. 685. 689. 724. 768. 815. 820; rechter — darben 604; Erb— 496; Gesamt— 84. 123. 451. 479. 507. 528. 675. 750; rechte männliche — 820; in — nehmen 123. 355. 498; — sinen 355. 530. 623; — tun 123. 494; Unter— 85; Veränderung der — 24; Vererbung von — gut 55. 84. 86. 479; Verfügung über — gut 74. 81. 85. 109. 524. 622. 820; s. auch Belehnung; <sup>1</sup>Gewere; <sup>3</sup>volge.

**Lehenbrief, lehubrief, lehungsbrief**: 94. 99. 123. 193. 451. 452; — geben 123; Haupt— 123; s. auch Beweis mit —.

**Lehenerbe**: 432. 591. 604. 622; on — abgangen 432. 513. 528. 604. 623; Tochter kein — 604.

**Lehenfrau**: 39. 524. 621.

**Lehengeld**: 603.

**Lehengerecht**: 820.

**Lehengut im Gegensatz zu Erbzinsgut**: 52. 74. 432. 470. 479. 524. 604. 622. 623. 654. 689. 750. 820. 822.

**Lehenherr**: 24. 44. 80. 85. 94. 97. 99. 109. 166. 193. 201. 258. 284. 355. 374. 405. 431. 432. 451. 463. 474. 477. 482. 491. 494. 496. 511. 530. 605. 621. 625. 630. 640. 645. 657a. 658. 685. 693. 706. 710. 815. 820; mehrere — en 123; Ober — 85. 405. 820; Vergabung vor dem — n 640; Vollwort des — n 72. 85 zur Leibgedingung). 109. 201. 820; s. auch Auflassung; Verzicht.

**Lehenmann**: 99 (Beweis mit — en). 405 (Ungehorsam des — es). 820.

**Lehenprozeß**: 97. 99. 405. 432. 524. 820; Beweis im — 99. 524; Gerichtsstand 97. 402. 820.

**Lehenrecht**: 366. 494. 623. 815. 820 (kein Gegenstand der Rechtsbelehnung); — tun 366; s. auch Erbfolge nach —.

**Lehenschulden**: 86 (Bezahlung bei Erbgang).

**Lehenware** [*laudemium*; vgl. *Haltaus, Glossarium, Sp. 1234*]: 355.

**Leibeserbe**: 28. 39. 56. 73. 79. 82. 160. 293. 485. 504. 594. 635. 686. 725; Erbunfähigkeit des rechten — n 73; ohne — n verschieden 82. 160. 293. 411. 418 (Ausländischer). 433. 487. 514. 528. 593. 602. 630. 657. 658. 694. 723.

**Leibesnot**: s. Not.

**Leibgedinge, leibdingung**: 82. 85. 87. 102. 406. 411. 451. 479. 510. 513. 560. 590. 593. 625. 710. 810; Gelübde 406. 510. 810; Verkauf 560; Vollwort des Lehenherrn zur Bestellung des — s 85; s. auch Leibzucht.

**Leibgut**: 102. 411; s. auch Leibgedinge.  
**leiblos**: — machen 788; s. Ehrlosigkeit; erblos.

**Leibzucht**: 342. 343; s. auch Leibgedinge.

**Leichenfund**: 216.

**leihen**: s. Auflassung; Lehen; Vergabung.

**Leineweber**: 16 (nicht zum Henkeramt verpflichtet).

**Leinkauf**: s. Leitkauf.

**Leistungsfrist**: — fürbekannte Schuld 2. 3. 4. 766; — im Gastprozeß 3.

**Leistungsverzug**: 386. 503.

**Leithaus** [*Wirtshaus*]: 748.

**Leitkauf, Leinkauf, Weinkauf**: 18. 734 (verleinkaufen); — sleute 685; — segnen 18; — und Gegenkauf trinken 18. 452.

**lemde, leme**: s. Lähmung.

**letzter Wille, letztwillige Anordnung**: s. bescheidung; schickung; Seelgeräte; Testament; Vergabung auf den Todesfall.

**leugnen**: s. versachen.

**Leumund, leumpt**: 492 (gut leumt anlegen). 737 (nie gebrochen). 779. 788; s. auch Unbescholtenheit; verleumpt.

**Leuterung**: s. Läuterung.

**Loden, lödeling**: 22.

**Lohn**: s. Gesindelohn; Hirtenlohn.

**lohn** [*Lohn geben*]: 503.

**lösen; Lösung**: 195. 255. 495. 503. 529. 612. 656. 727. 782; s. auch Haut und Haar.

**Losung** [*Abgabe, Steuer*]: 594.

**Luzerne**: 208.

## M.

**Machtlos** [*rechtlicher Wirkung entbehrend*]: machtlos und ohne kraft, machtlos und unkräftig; s. Nichtigkeit.

**mage, magschaft**: 30. 31. 53. 737. 823. 824; s. auch Freundschaft.

**Mahnung** (um Schuld): 13. 92. 114. 132 (rechtsförmliche). 253. 254. 499. 586. 642. 673.

<sup>1</sup>**Mal** [*Merkmal, Fleck*]: 456; blaues — 248.

<sup>2</sup>**mal** [*Grenzzeichen*]: 641.

**malbaum** [*Grenzbaum*]: 734.

**Malzhaus:** 459.  
**Mannlehen:** 295 (freies).  
**Mark** [*Silbergewicht*]: Vorbem. vor 8 (Seite 70<sup>2</sup>). 413. 589.  
**Markt:** 13. 175. 452 (Aufgebot auf dem —).  
**Markttag:** 377.  
**Maß:** s. <sup>1,2</sup>Acker; Elle; falsches Maß; Gewende; Meile; Rute; Scheffel.  
**Meile:** 352. 467. 478; Berechnung und Einteilung der — 352 (Leipziger Recht). 467 (Magdeburger Recht).  
**Meineid:** 349. 585. 778. 825; s. auch Eid.  
**menige f.** [*Menge, große Zahl*]: 498. 510. 552.  
**Meßbuch:** 295.  
**Messe:** 377. 379. 629 (ewige).  
**Messerzücken:** 17. 442.  
**Miete:** 165. 735.  
**Mietknecht:** 26. 498.  
**Minderjährigkeit, unmundige jare:** 116. 166. 274. 430. 504. 601. 604. 662 (Bedeutung im Strafprozeß). 712. 753. 799; s. auch Handlungsfähigkeit.  
**mindern, minnern, verminnern:** mit dem eide — 766; den schaden auf den heiligen — s. Schaden; verminnerung.  
**Mißbrauch der Amtsgewalt:** 493. 552.  
**Mißhandlung:** 23. 497. 537. 778; — des Bürgermeisters 492; — des Richters 13. 231. 248. 440; s. auch Beleidigung; Körperverletzung; Wunde.  
**Mitbürger:** 231. 552. 651. 709. 730. 780. 783. 806; s. auch Bürger.  
**mitgelober m.:** 746.  
**Mitgift:** 50. 56. 406. 471. 507. 643; Vererbung der — 42; s. auch Ehegeld; Kollation.  
**Mönch, vergeben und gemonchter mann, vergeben geistlich mann:** 73. 168. 200. 242 (Prediger—). 600 (im St. Thomaskloster zu Leipzig); Erbunfähigkeit 73. 600; Prozeßunfähigkeit 242.  
**Monitorium:** 321.  
**Monstranz:** 396.  
**Mord, Mörder:** 8. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 219. 220. 340. 398. 440. 442. 445. 453. 458. 518. 624. 666. 667. 668. 669. 679. 680. 681. 683. 738. 739. 740. 742. 775. 782; s. auch Acht wegen —es; Anstiftung zu —; <sup>1</sup>volge zu —; vgl. auch Totschlag.  
**Morgengabe:** 87. 102. 134. 148. 149. 150. 151. 152. 154. 156. 158. 342. 406. 411; Bestandteile der — 134 (nach Leipziger und Magdeburger Recht). 406. 411 (Leipziger Recht); Bestätigung gelobter — vor Gericht 152;

Beweis der — 158. 342; gelobte — 151. 152; Prozeß um — 152. 156. 158. 342. 411; Rangordnung der — bei Gläubigermehrheit 148. 156. 342; Vererbung 150; Verpfändung 149; Verzicht 594.  
**Morgensprache** [*beratende Versammlung der Innungen*]: 563.  
**Moses Buch:** 113 (Judeneid auf —).  
**Mühlsteg:** 734.  
**Mund:** s. Hand und Mund.  
**Mündigkeit, mündige tage:** 42. 43. 166. 383. 431. 482. 511. 519. 540. 589. 592. 603. 606. 662. 675. 753. 812; zu seinen jaren komen 162. 166. 504. 558. 603.  
**Münzen, Münzwerte:** s. unter Groschen; Mark; Pfennige; Pfund; Schilling; Schock; Schwertgroschen.  
**Münzreformation, sächsische:** 259. 260. 261.  
**Münzwechsel:** s. Münzreformation.  
**Musteil, Mußteil:** 102. 134. 158. 406. 411. 479. 593; Bestandteile 134 (nach Leipziger und Magdeburger Recht). 406. 411 (Leipziger Recht); nach weichbildrecht gibt man kein musteilung 593; Verzicht 594.  
**muten** [*begehren, verlangen*]: 339. 440. 443. 504. 660. 706. 708. 734. 738. 755. 783. 787. 788; s. auch Klagegewere.  
**Mutterteil:** s. Erbteil.

## N.

**Nachlaß:** s. Erbgut; Erbrecht; Erbschaft; Erbteil; Erbteilung.  
**Nachrede, üble Nachrede:** s. Ehrenkränkung.  
**Nachtwächter:** 17.  
**Nahrungsmittelpolizei:** 264. 280. 780.  
**neinen:** s. geneinen.  
**Nichtigkeit:** einer Auflassung 75. 77. 160. 430. 462. 483. 485. 499. 515. 526. 532. 558. 592. 594. 622. 651. 694. 728 (wegen Vereitlung der Zwangsvollstreckung); einer Belehnung 451; angemäßer Gewere 604; eines Kaufvertrages 40. 253. 477. 482. 694. 820; der Klage (mangels Ladung) 209. 210. 227. 237. 437. 603 (mangels Aktivlegitimation). 629. 649. 651. 807 (wegen mangelhafter Besetzung des Gerichtes). 809; eines wucherischen Kontrakts 328; einzelner Parteihandlungen im Prozesse 324. 325; eines Tausches 98; des <sup>1</sup>Urteils 22. 816; des <sup>2</sup>Urteils 324. 325 [vgl. unter <sup>1,2</sup>Urteil]; letztwilliger Verfügung zum

Nachteil der Erben 40. 252. 293. 294. 296. 297. 483. 499. 600; rechtsgeschäftlicher Verfügungen (wegen mangelnder Formerfordernisse) 85. 89. 109. 168. 482. 483. 499. 532. 558. 587. 820; eines Vergleiches, einer Richtung 474; eines Verzichtes 556; einer Vollstreckung 816; des Zeugnisses 183. 211. 415.

niederen [*einschränken*]: 346; dieschuld hohen oder — 346.

Niederlagsrecht: 808. 808<sup>2</sup> (niederlagsgebore fordern, pflegen).

Niederrichter: 239.

Nießbrauch: 83. 109. 397. 462. 483.

Nißtel: 32. 140. 141. 406. 407. 530. 712. 824; s. auch Erbrecht; Gerade.

Nißtelgerade: s. Gerade.

Nonne: 812.

Not, Notdurft: 592; Leibes— 422. 452. 536. 590. 622; Wassers— 803; s. auch echte Not.

Notrecht: 3. 12.

Notwehr, rechte Notwehr: 215. 440. 466. 737.

notzogen: 737.

notzoger: 737.

Notzucht: 8. 108. 737 (Versuch).

Nutznießung: s. Nießbrauch.

## O.

Ober-: s. auch uber-.

Oberfrau: 694.

Obergericht: 90. 412. 445. 761 (oberstes Gericht). 815. 820.

Oberrichter: 239.

offenbarer Schreiber: 556. 771.

offene Tage: s. Tag.

Offizial: 259 (— von Merseburg). 321 (gemeiner — des bischöflichen Hofes zu Meißen).

Öl: 175 (falsches —maß).

Opfer: 380.

Opfertag: 378.

Ordal: s. Gottesurteil.

Orden: 168. 242; Deutscher — 168. 257; Prediger— 242; s. auch Kalandbrüderschaft.

Ordensgeistliche: 75. 168. 242; Ausschließung von Vormundschaft 168; Erbunfähigkeit der —n 73. 168. 600; Prozeßunfähigkeit der —n 242.

Ordensgelübde: 73 (Rechtswirkungen).

ordern [*teilen*]: 822.

## P.

Pacht: 165.

Pagament, pagment: 8 (Vorbemerkung, S. 70<sup>2</sup>). 413.

Parteifähigkeit: 313. 314. 320. 321.

Paternoster *Rosenkranz*: 336. 411.

Pein, peinliche Pein, peinlichkeit; peinigen: 118. 232. 394. 595.

pene: s. Poen.

Pfaffe: 140. 143. 200. 556. 712. 753; s. auch Priester.

Pfund: 195. 196. 197. 198. 199. 201. 202. 203. 255. 256. 327. 588. 688. 726. 729. 805; —brief 196; essendes — 7; gesetztes —, zu —e setzen 7. 141. 162. 195. 196. 197. 199. 200. 201. 203. 250. 255. 256. 258. 327. 342. 588. 688; —gewere 195. 199. 256. 588; —gut 198. 256. 649; —herr, pfänder 195. 199. 255; —hilfe 7. 201; —klage 196; —lösung 195. 199. 255. 503. 688. 805; —nahme 202. 503. 726; —nutzung 203; Pfändungs— 7. 198. 503. 726; —untergang durch Zufall 327; —verkauf 195. 199. 255. 805; —verfall 195; —versatz 195. 503. 805; Verwendung auf das — 255; —verwertung 199; s. auch Aufgebot; Eignung; Gefahr; versetzen (in die jüden); Verwendung.

Pfundgläubiger: Abfindungsrecht 529; Verhältnis mehrerer — 201. 529. 632; s. auch Pfand, Pfandherr; Vollwort.

Pfandrecht: des Vermieters und Verpächters 198. 327; des Mündels am Gute des Vormunds 161.

Pfändung: 198. 320. 503. 726. 802; —wegen Feldschadens 320; —wegen Grundzins 198; unrechtmäßige — 802.

Pfeil: 412. 413. 442.

Pfennige: —, die bei dem gericht, im land geng und gebe, laufftig und ganghaftig sein 5. 9. 305. 410. 439. 441. 489. 493. 516. 611. 628. 744. 747. 749; pfundische — 8 (Vorbem. S. 70<sup>2</sup>). 305. 413; weiße — 130 (weiß—).

Pferd: Anspruch auf das beste — 96.

<sup>1</sup>pflege [*Fürsorge, Obhut*]: 764.

<sup>2</sup>pflege [*geschuldete Leistung, Abgabe*]: s. Zins.

<sup>3</sup>pflege [*Amtsbezirk*]: 333. 821. 822.

pfleger: 764. 778.

Pfleghafte: Buße der —n 10; Wergeld der —n 9.

Pfund: 1 — = 20 schilling pfennige 9. 13; 1 — = 21 schilling pfennig 410; 1 — = 1 Schock 742.

**Poen:** 289. 585; — des geldes 499; gesetzte — 13. 221. 305; verwilkorte — 553.

**Possession:** 405.

**Praelat:** 168. 242.

**Praescription:** 808<sup>2</sup>.

**Praesumption:** 19.

**Predigstuhl:** 320.

**Priester:** 117. 143. 168. 201. 258. 289.

389. 462. 499. 510. 622. 629. 712. 753.

765; Recht der — auf die Gerade

nach ihrer Mutter 143. 712. 753. 765;

vgl. 141; Erbfolge nach einem — 40;

— als Vormund 168; s. auch Pfaffe;

Mönch; Ordensgeistliche.

**Priorität:** s. Rangordnung.

**probieren** [*probare*]: 168.

**processus iudicii bis auf die gewer:**

391.

**Procurator:** 308. 398.

**Profession:** s. Ordensgelübde.

**protestieren:** 35.

**Prozeß:** s. anersterben; antworter;

Beweis; Eid; <sup>1</sup>Erbe; Erbstreit; er-

fordern; fordern; forderer; Frist;

Gerade; Gericht; Gerichts-; <sup>1</sup>Gewere;

Güterteilung; Heergeräte; Klage;

Lehenprozeß; Morgengabe; Nichtig-

keit; Schrift; Tod; <sup>1,2</sup>Urteil; Ver-

säumnis; Vorklage; Vormund; Wi-

derklage; widerrede.

**Prozeßkosten:** s. Gerichtskosten; Si-

cherheitsleistung.

**Prozeßvollmacht:** 227. 242. 308. 317.

372. 414. 603. 728. 818; vgl. auch Voll-

macht.

**Q.**

**Querfeld, zwerfeld:** 352.

**quittieren:** 168.

**R.**

**Rain:** 641 (Streit um —); s. auch rai-

nen.

**rainen** [*abgrenzen, teilen*]: 621. 641.

**rämen, raemen, gerämen** [*zielen, trach-*

*ten*]: jemand seiner ehre — 779. 788;

seines lebens — 248; seines leibs,

guts und guten leumpt — 788.

**Rangordnung:** mehrerer Arrestkläger

306. 307. 308; mehrerer Gläubiger

im Vollstreckungsverfahren 201. 233.

307. 525. 529. 632.

<sup>1</sup>**Rat:** Ersuchen um — 71; Erteilung

eines — es 448. 784. 793. 794.

<sup>2</sup>**Rat, Stadtrat:** 2. 157. 181. 225. 260.

261. 328. 349. 385. 442. 499. 552. 553.

555. 559. 682. 732. 780. 806. 809. 825;

alter — 19. 806; Beleidigung des —

492. 682; — als Beweismittel 181.

328. 442. 685; Eid des — s 553. 555.

682; — als Gerichtsbehörde (auch

der freiwilligen Gerichtsbarkeit) 168.

225. 257. 261. 328. 349. 385. 442. 592.

594. 691. 737. 809; Heimlichkeit (Amts-

geheimnis) des — s 349 (die — offen-

baren). 385. 492 (den — melden);

neuer — 19; — als Prozeßpartei 126.

682. 806; sitzender — 328. 552. 553.

559. 675. 682. 685. 746; Ort für —

sitzung 559; den — strafen 493; Ver-

tretung im Prozeß 126. 806; aus dem

— verwerfen 349; Widerspenstigkeit

gegen den — 682.

<sup>3</sup>**Rat:** kurfürstliche und herzogliche

Räte und Mannen 398.

**ratgebe m.:** 673.

**Rathaus:** 341. 442. 559. 682. 746.

**Ratmann, geschwornen mann des**

**rats, Ratleute:** 349. 439. 493. 499.

553. 554. 559. 746. 780. 825; Anzahl

559; Eid 553. 555. 682.

**Ratmeister:** 127. 182. 553. 554.

**Ratsbeschluß:** 349.

**Ratschlag:** s. Rechtsbelehrung.

**Ratsfreunde:** 13. 385.

**Ratsherr:** 349.

**Ratskumpan, des rates kompon:** 261.

328. 475. 492. 552. 559. 682. 746; s.

auch Eidgenosse.

**Ratsstube:** 261. 746.

**Ratsstuhl:** 349 (des — s entsetzen).

**Raub:** 8. 396. 398. 466. 778. 802; s. auch

Kirchenraub.

**raufen:** 749.

**räumen:** 500; s. auch enträumen;

<sup>1</sup>Gewere.

**Rechnung, Rechnungslegung:** 4. 367.

368. 416. 495. 497. 507. 590. 688. 772;

— des Bürgermeisters 367; — tun

bei Sonnenschein desselbigen Tages

4; — des Vormunds 161. 164. 171.

420. 605. 764.

**Recht:** von dem — abtrünnig werden

453; — aufheben 782. 791; alle —

begehen 255; zu — bescheiden 442.

443. 708; besessen zu dem — en 159.

679. 783 (s. auch Sicherheitsleistung

Unangesessener); um — bitten 825;

dingliches — 163. 201; — empfangen

782. 791; — entheßen 664; sich zum

— en er bieten 667; sich an — en er-

fahren 212. 446. 735; — erheben 516;

sich — en erholen 816; in dem — en

erkennen 735; vor — finden 719; dem

— Folge tun 219; — fordern 228;

in — gehen 696; auf gewilltes — gehen 240; geistliches — 294; das — gekrenken 667; — geloben 453. 454. 457. 516. 628. 659. 664. 671. 782. 791. 798. 803; — und Gesetz der heiligen Christenheit 459; — gewinnen 783; zu dem — en greifen 636; — es gunnen 506. 506a; heiliges — 321; vom — en kommen 226; landleuftiges — 58; — leiden 766. 783; — muten 443. 787. 788; — nehmen 628. 782. 791. 809; — s pflegen 659; sluneclich — sprechen an alle bete und weigerung 398; — tun 516. 623. 659. 664. 782. 791. 798. 803; mit — (gericht) überwinden 661; Verkürzung an dem — en 340; — verziehen 664. 791; — es weigern 83. 398. 506. 623. 669. 783. 791; jemand von seinen — en gewerfen 671; — zusagen 446; s. auch gemeines Recht; Kaiserrecht; Landrecht; Lehenrecht; Rechtsbelehrung; Rechtsverweigerung; Sachsenrecht; Satzungsrecht; Stadtrecht.

**rechten:** s. gerechten.

**Rechtsbelehrung:** Ersuchen um — von Seiten: a) der Parteien: 28. 54. 57. 58. 195. 198. 212. 240. 263. 436. 440—443. 445. 446. 448. 450. 452. 455. 458. 459. 462. 468. 469. 474—476. 481. 482. 487. 488. 490—492. 494. 496—500. 502. 504—506a. 509. 511—515. 519. 520. 523. 525. 526. 532. 554. 559. 581. 590. 591. 594. 595. 602. 605. 610—612. 620. 621. 623—626. 628. 629. 632. 636. 637. 640. 642. 652. 654. 657—661. 672—681. 683. 685. 686. 693. 694. 696. 702. 706—709. 712. 719. 725. 726. 730. 731. 735. 737. 738. 743—749. 752—754. 761. 762. 766. 768. 770. 771. 772. 776. 777. 778. 781. 782. 784—786. 788—792. 804. 813—817. 820. 822. 823; b) der Gerichte: 1—7a. 8—12. 107. 195. 226. 248. 331. 347. 384. 398. 444. 483. 507. 510. 516. 524. 530. 550. 552. 553. 554. 582. 585. 586. 588. 597. 598. 601. 616. 618. 641. 643. 644. 645. 651. 653. 670. 671. 676. 682. 684. 689. 732. 733. 734. 751. 755. 756. 760. 763. 764. 765. 767. 779. 780. 783. 808<sup>2</sup>. 819. 821. 825; c) gewillkürter Schiedsrichter: 446. 818. 818a. 824; d) von Landesherren: 622 Friedrich und Wilhelm, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen. 687 Friedrich der Ältere, Landgraf in Thüringen). 750 Wilhelm, Markgraf. — Sich beschreiben gen Leiptzk an das recht 675; sich des rechten erfahren 212. 446. 687; sich des rechten erholen 816; das recht, urteil uber felt holen 221. 331. 333. 708.

761. 766; recht wart geschoben gen Leiptzk 770; recht sprechen, schreiben und senden 181. 601; rechts unterweisunge sinnen 333; recht weisen 553. 554; s. auch <sup>2</sup>ausrichtung; Gewohnheitsrecht; Recht; Schrift; <sup>2</sup>Willkür.

**Rechtsfähigkeit:** 313. 314. 320. 321. 677.

**Rechtsfrage** [Ersuchen um Rechtsbelehrung: s. Rechtsbelehrung.

**Rechtshängigkeit:** 732. 782.

**Rechtskraft:** 346. 347. 636. 647. 708. 761; — eines Schiedsspruchs 347. 447. 481. 499. 644. 661. 675. 719. 736. 770. 817. 818a.

**rechtssatz, satz:** 22. 240. 374 (gegensatz). 399; s. auch <sup>2</sup>gesetz; Schrift.

**Rechtsspruch:** 9 (rechtlich erkanntnus). 20. 75. 94. 133. 139 (der schöpfen erkanntnus). 176. 180. 181. 182. 189. 193. 204. 224. 226. 288. 291. 304. 307. 321. 331. 332. 333. 334. 346. 382. 446. 447. 480. 817; — loben 817; — schelten 817; schriftlicher — 226. 332 (Abschrift). 446. 447. 450 eines Schiedsmanns). 817; Verkündung des eingeholten — s: den spruch eröffnen, offen oder prechen, eröffnen, verlesen und verhoren 226. 331. 332. 333. 446; versiegelter — 28. 446. 447. 450 (Schiedsspruch); s. auch Läuterung; Läuterungsspruch; Schied.

**Rechtsvermutung:** 409.

**Rechtsverständige:** 226.

**Rechtsverweigerung:** 239. 246. 323. 517. 761. 816; Haftung wegen — 246. 323. 816; vgl. auch Rechtes weigern.

**redigung** [Verabredung, Bedingung]: 190.

**Redner:** 404; s. auch Verteidiger.

**Register:** 171.

**reichen; reichung:** 490. 491. 696. 824; s. auch Auflassung.

**reinen** [abgrenzen, teilen]: 621. 641.

**Reinigungseid; entgehen mit eigener hand mit dem rechte:** 10. 19. 20. 27. 106. 113. 118. 120. 125. 175. 184. 186. 206. 207. 211. 213. 218. 219. 220. 288. 304. 338. 346. 351. 392. 394. 396. 401. 413. 443. 445. 456. 458. 497. 518. 552. 662. 667. 681 persönliche Eigenschaften der Eidhelfer. 682. 743. 745. 746. 747. 771. 782. 785. 804. 806. 821.

**Repräsentationsrecht der Enkel:** unabgesonderter Söhne Kinder 64. 725. 751; Tochterkinder 29. 34. 41. 423.

**Richter:** belehneter geschworener — 440. 729. 814; gebetener — 761; gekorener — 440; Haftung des — s für



- der Partei zugefügten Schaden 246. 323. 497. 816; ungeschworener — 628. 729. 807; s. auch Bedrohung; Beleidigung; Beweis; Eid; Gerichtsstand; Klage; Mißhandlung.
- Richterstuhl:** 209.
- Richtsteig:** 352.
- richtung:** s. bericht.
- Ritter:** Erbfolge nach einem — 86; Heergewäte der Leute von —s Art 159. 411.
- Rittergut:** 273.
- Romfahrt:** 676..
- Rückerstattung:** s. Erstattungspflicht.
- Rückforderung:** s. Erstattungspflicht.
- Rute [Längenmaß]:** 352. 467.
- S.**
- Sachsenrecht, sächsisches Recht, landleuftiges sächsisches Recht:**  
1. Vorbem. vor 8. 12<sup>s</sup>. 15. 29. 34. 40. 73 (beschrieben sächsisches Recht). 90. 175. 185. 253. 293. 294. 296. 297. 343. 405. 406.
- sachwalde [streitende Partei]:** 211. 278. 360. 418. 469. 495. 520. 613. 656. 755. 766. 772. 781. 807.
- sagbrief:** 689.
- sammunge, sampnunge [Versammlung]:** 524. 806 (unrechte —).
- satz:** s. <sup>2</sup>gesetz; Schrift.
- Satzungsrecht; Ordnung, Statut, Willkür:** Vorbem. vor 8 (Seite 72<sup>2</sup>). 12<sup>s</sup>. 157.
- Schaden:** 184. 344. 354. 355. 388. 448. 491. 495. 496. 497. 503. 515. 552. 553. 688. 727. 735. 771. 792. 816; von Beauftragten des Gerichts zugefügter — 821; Beweis eines —s 320. 354. 792; auf — gehen jemandem 489; den — mindern, minnern, vermindern auf den heiligen 76. 105. 106. 326. 388. 792. 816; — richten 735; vom Richter der Partei zugefügter — 246. 816; durch Tiere zugefügter — 105. 129. 304. 320. 354. 716; s. auch beschädigen; Verzugsschaden.
- Schadenersatz:** 25. 76. 83. 101. 105. 106. 120. 121. 129. 140. 243. 260. 261. 263. 270. 273. 309. 315. 344. 354. 363. 369. 388. 491. 497. 515. 521. 551. 605. 716. 735. 755. 770; — wegen Geleitsbruches 22; —klage 491. 497. 521. 551. 605 (gegen unrechtmäßigen Vormund). 660. 735. 755. 770. 771. 784. 816; — wegen Münzänderung 260. 261; s. auch Gefahr des Pfandes.
- schadlos machen:** 519.
- Schadlosbrief:** 819.
- Schafhaus:** 23.
- Schafhof:** 273.
- Schafknecht:** 23.
- Schaftrift:** 273. 822.
- Schalk:** 385. 825.
- schalkheit:** 778.
- Schandmal:** 9.
- Schankrecht:** 15.
- Schätzung:** 482. 694; s. auch Würdigung.
- Scheffel:** 687. 735 (Meißnisch Maß).
- scheiden:** s. entscheiden.
- <sup>1</sup>**scheidung [Grenze, Scheideweg]:** 734.
- <sup>2</sup>**Scheidung:** s. Ehescheidung; entscheidung; Schied.
- scheintat, schienentad [Haltaus, Glossarium, Sp. 1610: »evidentia facti«]:** 440; vgl. auch Augenschein.
- schelten, ein Urteil schelten:** s. Rechtsspruch; Urteilschelte; vgl. auch Schied.
- Scheltwort:** 227. 336. 441. 444 (gegen die Schöffen). 610. 795. 825; s. auch Lasterwort; Schmähung.
- Schenk, Stadtschenk:** 13.
- Schenkstatt:** 15.
- schickung [letztwillige Verfügung]; schicken:** 140. 296. 483.
- Schied, Scheidung, Schiedsspruch:** 179. 180. 347. 387. 446. 447. 499. 644. 649. 661. 675. 687. 770. 817. 818. 818a; Ausfertigung 446. 447. 450. 644. 817; gerichtliche Bestärkung und Beurkundung 675; Beweis eines —s 450. 675. 818a; den — loben 817; den — schelten 817; den — strafen, widerreden 387. 817; Vollstreckung durch den Richter 736; s. auch bericht; entscheidung; Rechtskraft eines —s.
- Schiedsmann, Schiedsleute:** 12. 446. 450. 481. 498. 644. 649. 675; Verweisung eines Rechtsstreites an — 720; s. auch einigen; einung; entscheiden; Schöffen; suneleute; teidingsmann; vgl. auch Schiedsrichter.
- Schiedsrichter:** 181. 223. 289. 395. 817. 818. 818a. 819. 824; ausschließliche Zuständigkeit gewillkürter — 612. 661. 817; vgl. auch Schied; Schiedsmann.
- Schiedsvertrag:** s. Kompromiß.
- schienentad:** s. scheintat.
- Schiff:** 747.
- schiffreiches Wasser:** 709 (uber —m — gesessen). 747.
- Schild:** jemand vertreten mit — und mit schwert 737.
- Schilling:** 20 — pfennige = 1 Pfund 9. 13; 21 — pfennige = 1 Pfund 410.

**Schlachtung:** Bestimmungen über die Vieh — 264. 280.

**Schlafgemach, schlafhaftig gemach:** 27. 737.

**schmachtet** *Schmach*: s. Schmähung.

**Schmähung, hon und schmachtet:** 14. 101. 127. 184. 225. 315. 338. 349. 363. 368. 369. 492. 497. 595. 603. 610. 637 (vor Gericht begangen). 778. 788; s. auch Ehrenkränkung.

**Schock:** alte — (Leipziger Währung) Vorbem. vor 8 (Seite 72 Anm. 1). 18. 385. 502. 525. 686. 742; hohe — 219; neue — 496. 497.

**Schöffen:** 248. 300. 322. 323. 325. 331. 334. 339. 347. 372. 383. 444. 500. 544. 766. 776. 779. 781. 782. 783. 804; Beleidigung der — 444. 633. 779; geschworne — 239. 444. 776. 779. 785. 807; — als gewillkürte Schiedsleute 12. 362. 649. 670; die — strafen 779; Tod der — 544. 582. 776; unbesessene, in dem Gericht nicht gesessene — 628; ungeschworne — 628. 729. 761. 807; — als Urkundspersonen 213. 375. 433. 543. 544. 670; s. auch Beweis mit Richter und —; Eid; Gerichtsstand; Klage.

**Schöffenbarfreie:** Buße der — n 10; Wergeld der — n 9.

**Schöffenbrief:** 499.

**Schöffenbuch:** 725.

**Schöffenschreiber:** 9. 130; Schreibversehen des — s 9. 362.

**Schöppen:** s. Schöffen.

**schoß; schossen:** s. geschoß.

**schösser, schosser:** 21. 340.

**Schreiber:** 556; offenbarer — 556 (Vergebung vor einem — n —). 771; s. auch Schöffenschreiber.

**Schrift, Schriftsatz; rechtssatz; schuldbrief** [*Parteischriftsatz im Prozeß*]; **Schriften** [*Akten*]: 16. 17. 20. 22. 39. 40. 41. 58. 72. 78. 94. 176. 179. 193. 229. 247. 262. 281. 288. 307. 316. 321 (proceß). 323. 331. 333. 340. 351. 360. 374. 383. 398. 408. 412. 416. 446. 495. 496 u. 687 u. 696 (schuldbrief). 825; schriftliche Frage 157. 281. 293. 331. 385. 411. 825; schriftliche unterrichtung 405; versiegelte — 446. 447. 469. 473. 495. 603. 623. 687. 815; s. auch Beweis; <sup>2</sup>gesetz; rechtssatz; <sup>2</sup>Urteil.

**Schriftlichkeit:** 16. 290. 292. 316 (Ausschließung der —). 322. 333. 816.

**Schrotleiter** [*Leiter zum Auf- und Ab-laden von Fässern*]: 551.

**schuchprecht:** 563.

**<sup>1</sup>Schuld** [*debitum, aes alienum*]: 335. 342. 363. 459. 469. 512. 596. 609. 629.

632. 642. 685. 686. 710. 721. 772; be-tagte — 270; Beweis der — 335. 434. 519. 586. 772. 819; — aus Bürgschaft 2. 519. 772; geistliche — (an Gottes-häuser) 629; — grund 772; Haftung für — en des Erblassers 49. 76. 92. 252. 376. 411. 519. 583. 609. 629. 642. 710. 810. 819; — aus Kauf 2. 18. 270. 642; s. auch Erbschaftsschulden; Geldschuld; Haftung; hinderstellig; Klage (bürgerliche); Mahnung.

**<sup>2</sup>schuld** [*Forderung*]: — einfordern 483; s. auch <sup>2</sup>Forderung.

**<sup>3</sup>schuld** [*Klage*]; **schuldigen:** 4. 5. 226. 227. 240. 242. 244. 249. 251. 258. 285. 288. 289. 291. 312. 313. 314. 317. 319. 320. 321. 325. 334. 344. 345. 346. 347. 355. 363. 369. 372. 379. 381. 389. 392. 393. 398. 401. 403. 413. 414. 416. 428. 432. 434. 443. 446. 448. 453. 456. 458. 469. 475. 484. 488. 490. 495. 496. 497. 499. 502. 503. 505. 506. 506a. 515. 516. 518. 519. 520. 526. 531. 589 (mit wis-sentlichen leuten). 595. 603. 605. 621. 622. 623. 628. 632. 634. 644. 657. 660. 664. 663. 667. 668. 671. 673. 675. 680. 682. 685. 687 (nach wahn und zweifel). 696. 704. 706. 717. 718. 726. 730. 732. 735. 737. 745. 746. 781. 789. 790. 791. 816. 819. 820; jemand in der — be-halten 227; die — gewinnen 603; die — hoehen oder niederen 346; schriftliche — 333; die — verant-worten 97. 328. 334. 413. 414. 488. 515. 626. 659. 687. 706. 732. 737. 820; s. auch <sup>2</sup>beschuldigen; erfordern; forderen; <sup>1</sup>forderung; Gewissen; Klage; Schrift (schuldbrief).

**<sup>4</sup>schuld** [*culpa, delictum*]: 683. 745. 746. 804; s. auch Reinigungseid; ver-fachen.

**Schuldanerkenntnis:** 2. 3. 4. 202. 497 u. 531 u. 766 (vor Gericht). 791.

**Schuldbekentnis, Schuldverschrei-bung:** 278. 425a. 433. 469. 495. 609. 819; — zu gesamter Hand 469. 632; — vor den Schöffen 278; s. auch Gelöbnis; <sup>1</sup>Schuldbrief; Schuldver-trag.

**<sup>1</sup>Schuldbrief** [*Schuldschein, Schuldver-schreibung*]: 78. 114 (Sicherstellung des Schuldners gegen späteres Her-vorkommen des verlorenen —es). 363 (Übertragung). 376. 428. 431. 469. 519. 520. 586. 609. 723. 727. 819.

**<sup>2</sup>Schuldbrief** [*Klageschrift*]: s. Schrift.

**Schuldenhaftung:** s. Haftung.

**schuldigen:** s. <sup>2</sup>beschuldigen; <sup>3</sup>schuld. **schuldiger** [*Kläger, Gläubiger*]: 772; s. auch forderer.

**schuldmann, schuldleute:** 740. 772.

- Schuldner:** 328. 425 a. 433. 632. 772; s. auch Abwesenheit.  
**Schuldschein:** s. <sup>1</sup>Schuldbrief.  
**Schuldurkunde:** s. <sup>1</sup>Schuldbrief.  
**Schuldverschreibung:** s. Schuldbekanntnis.  
**Schuldvertrag:** 335.  
**Schule:** 676.  
**Schüler:** 141. 417. 676. 712 u. 753 (zu Pfaffheit geweiht und geschoren). 763.  
**Schülergerade:** 141.  
**Schulmeister:** 428.  
**Schultheiß:** 208. 552. 557 (Vergabung vor einem —. 780. 783).  
**Schutzrede:** 379. 381. 414.  
**Schwängerer:** s. Verführer.  
**Schwangerschaft:** 468. 602.  
**Schwängerung:** 107. 108; s. auch Entehrung; Jungfrauschaft.  
**Schwand:** Entblößen des —es 613. 785; jemand vertreten mit schilde und mit — 737.  
**Schwertgroschen, Schwertgeld, Schwertmünze:** 258. 259. 260. 261.  
**Schwertmage:** 47. 72. 159. 170. 172. 383. 417. 479. 601. 625. 659. 738. 775. 782. 823; Erbrecht der —n 47. 417. 479. 601. 618. 625; — als Vormund 170. 172. 383.  
**schwören, geschworen:** 673. 729. 730. 816; zu dem rechten und gehegter bank — 729; s. auch Eid.  
**Schwurhandlung:** s. Eid.  
**Seelbad:** 277.  
**Seelgeräte:** 32. 293. 428. 499; vgl. Testament.  
**Seiger:** 27.  
**selbschuldig, selbschuldiger:** 2. 229. 360. 376. 453. 469. 520. 609. 613. 632. 777. 825.  
**Selbsthilfe:** 10. 236. 251. 397. 503; vgl. Eigenmacht.  
**Selbstmörder:** 205 (Beerdigung der —).  
**selbstartig Vieh:** 264. 780.  
**Seuche:** 140; gemeine — 694.  
**Sicherheitsleistung:** — für die Prozeßkosten 229. 402. 783; — Unangesessener im Prozeß 91. 208. 209. 317. 337. 432. 475. 496. 623. 783; — des Vormunds 168; s. auch Gerade; gewissenhaft: Klagegewere; <sup>1</sup>Schuldbrief.  
**Siechbett** [*Krankheit*]: 252. 415; s. auch Testament; Vergabung.  
**Siegel:** 360. 361. 364. 365. 486. 640. 696. 815. 819; — abziehen 364. 365. 819; — ausziehen 819; — der Doctores der Juristenschule zu Leipzig 382; — der Stadt Lebnick 670; — des würdigen Herrn Probat St. Thomae zu Leipzig 382; s. auch Brief.  
**Silber:** falsches — 19.  
**Silberkuchen** [*H. Ermisch, Urk. B. der Stadt Freiberg III. S. 656: »der in den Hütten abgetriebene Silberblick von der Form eines runden oder ovalen Kuchens«*]: falscher — 19.  
**silberweg:** 589.  
**sinnen** [*begehren, verlangen*]: s. geleite zu gericht und antwort; gewissenhaft; Leben; Rechtsbelehrung.  
**Sippe:** 29. 51. 53. 170. 418. 824.  
**Sippzahl:** 137. 823. 824.  
**sondern:** s. Absonderung.  
**sonderunge** *f.*: 730; s. auch Absonderung.  
**Sonnenschein:** bei — Eid tun 6; ein gebieten bei — 476; bei — Rechnung tun 4; bei — Schuld zahlen 2. 3.  
**Speisekauf:** 780; s. auch speisekauffer.  
**Spiel:** s. toppelspiel.  
**Spieß:** 662.  
**Spillmage, Spindelmage:** 70. 136. 141. 297. 422. 429. 487. 601. 733. 765. 824.  
**speisekauffer** [*Lebensmittelhändler*]: 780 falscher —.  
**Spruch:** s. Rechtsbelehrung; Rechtspruch.  
**Spruchgeld:** geld, das recht zu holen; geld, das rechten über felt zu holen 221. 331. 333; vgl. auch Urteilsgeld.  
**Spurfolge:** 786.  
**staben den Eid:** 292. 450.  
**Stadt:** 456. 493. 554. 687. 741. 761. 764. 766. 786. 821; — als Lehenherr 366; — als Prozeßpartei 554. 586; — als Schuldnerin 586; schwören zu der — 730; aus der — verweisen s. Verweisung; s. auch Gewohnheitsrecht.  
**Stadtbrief:** 800.  
**Stadtbuch:** 157. 592. 594. 685. 691. 800.  
**Stadtgericht:** 239. 463. 585; Zuständigkeit 239; vgl. auch <sup>2</sup>Rat.  
**Stadtkeller:** 336.  
**Stadtrat:** s. <sup>2</sup>Rat.  
**Stadtrecht:** 157. 239. 710. 753. 782.  
**Stadtrichter:** 385.  
**Stadtschenk:** 13.  
**Stadtverweisung:** s. Verweisung.  
**stärken:** das Geleite — 518; s. auch Gericht.  
**status:** 398.  
**Statut:** s. <sup>2</sup>Willkür.  
**Steinweg:** 733.  
**Steuer:** 820; vgl. geschloß.  
**Stift:** 597.  
**Stock** [*Gefängnis*]: 483. 778; zu — und Banden bringen 351. 443. 595. 683.

744. 746. 788; — und Galgen 463; s. auch Gefängnis.  
**Strafe, strafung:** 175. 176; — an Leib und Gut 71. 398; peinliche — 108. 217; willkürliche — 14 (wegen Schmäbung). 385; s. auch far; Hängen; Todesstrafe.  
**strafen** [*schelten*]: s. <sup>2</sup>Rat; Schied; Schöffien; <sup>1</sup>Urteil.  
**Strang:** 595.  
**Straße:** 120. 353. 733 (Steinweg); freie — 413. 659; gemeine — 352.  
**Straßenbau:** Beitragspflicht für den — 733.  
**Strieme:** 352<sup>3</sup> (als Längenmaß).  
**strumpf** [*Stumpf*]: — der Schwurhand 335.  
**sune, sunesache** [*Ausgleich, Vergleich*]: 581. 610. 612. 644. 672. 736. 756. 825; vgl. auch Schied.  
**sunebruch:** 770.  
**sunelente** [*Schiedsleute*]: 581. 612; s. auch Schied; Schiedsmann.  
<sup>1</sup>**sunen, süenen, suonon** [*ausgleichen*]: 340. 483. 636. 736. 791.  
<sup>2</sup>**sunen** [*abhelfen*]: 780.  
**sunlich:** 825 (handel); sunlich und friedlich halten, leben 756.  
**Synagoge:** 113 (Judeneid in der — zu schwören).

## T.

**Taberne:** 748.  
**Tag, Tagzeit** [*Termin, Gerichtstag*]: 331. 386. 413. 498. 519 u. 628 (— und Frist). 626. 719. 738 (— muten). 741; gebundener, verpundener — 6. 457. 782; gewilliger — 413; offener — 7. 454. 457. 782; verwerter — 746; s. auch Frist; Mündigkeit.  
**Täter; Täterschaft:** 210. 212. 219. 220. 288. 300. 305. 453. 821.  
**Tausch:** 98; s. auch kaut; wechsel.  
**teiding, teidung** [*gerichtlicher Termin, Parteiverhandlung*]: 246. 462. 475. 604. 683. 771. 814; vgl. auch beteidung.  
**teidingen, anteidingen, anbeteidingen; abgeteidingen** [*gerichtliche Parteihandlungen vornehmen, verhandeln; abgewinnen*]: 57. 59. 80. 246. 423. 443. 446. 447. 462. 470. 475. 477. 499. 500. 505. 506. 520. 591. 602. 603. 612. 630. 647. 659. 660. 663. 665. 670. 672. 683. 685 (mit gezeuge und kundschaft). 694. 706. 707. 708. 731. 737. 740. 747. 755. 761. 765. 768. 771. 791. 796. 804; vgl. auch beteidingen; <sup>2</sup>Wandel; zuteidingen.

**teidingsmann, teidingsleute** [*Schiedsleute*]: 499. 505. 510; s. auch Schied; Schiedsmann.

**Teilung:** 507; s. auch Erbteilung.

**Testament:** 32. 168. 293. 294. 295. 296. 499. 600; Anfechtung 293. 294. 499. 600; Ausrichtung 32; Errichtung 293. 296 (bei gesundem Leibe); Gültigkeit 293. 294. 296. 600; — auf dem Siechbett 32. 293 (nach sächs. Rechte von unkreften und ganz machtlos). 294. 499; Zeugen 499; s. auch bescheidung; Nichtigkeit; schickung; Seelgeräte; Vergabung; Widerspruchsrecht.

**Tiere:** Haftung für — 105. 124. 129. 304. 354; Schaden durch — 105. 129. 304. 320. 354. 716; Tötung von — n 17; s. auch Körperverletzung.

**Titel:** Besitztitel 21. 371; s. auch ankommen; ankunft.

**Tod:** — des Beschuldigten 737; Beweis des — es eines Verschollenen 687; — der Partei während des Prozesses 664. 761. 775. 782; — des Richters 776; — der Schöffien 544. 582. 776; — des Schuldners 772.

**Todesfall:** in fremdem Gericht 69. 418. 814; s. auch Vergabung auf den —.

**Todesstrafe:** 8. 384.

**Tonsur:** s. Krone.

**toppeln** [*würfeln*]: 355.

**toppelspiel** [*Würfelspiel*]: 527.

**tote Hand:** 76. 82. 153. 279. 399. 432. 434. 498; beweisen auf — — 279. 434. 464. 642. 685. 694. 772; erinnern auf — — 76. 399 (selbsiebert); gezeugen auf — — 82. 498. 505.

**Totschlag, Tötung:** 8. 9. 204. 212. 214. 217. 288. 340. 418. 440. 518. 737. 739. 740. 821; Tötung von Tieren 17; schuldlose — 662; vgl. auch Mord.

**Trappierer, traptirer** [*Drapierer, Großbeamter des Deutschen Ordens*]: 257.  
**treue Hand, getraue hand:** 392. 428. 462. 688.

**Treugelübde:** 335.

**Triceß** [*tricesimae*]: 379.

**Trift, Triftgerechtigkeit:** 177. 273 (Schaftrift). 716 (Anmaßung einer —). 822.

**trissel, trißel, trisel** [vgl.: *thesaurus*]: 168 (Begriff).

**Trunkenheit:** 27.

**Tuch:** 21. 22.

**tumbherr:** s. Domherr.

**Turm:** 340; s. auch Gefängnis.

U:

**Übelhandeln; übelhandlung:** 10. 732.  
**Übeltat; Übeltäter:** 398.  
**überbotig, überpotig** [*erbötig*]: 306. 307. 815.  
**übereintragen** [*übereinstimmen, sich einigen*]: 499.  
**überfarung:** s. übervarung.  
**Überführung** [*im Strafverfahren*]: jemanden überkommen: 8. 9. 22. 27. 221. 349. 351. 355. 385. 440. 552. 595 (mißlungen). 677. 678. 780. 784; s. auch überzeugen.  
**überhurerei** [*Ehebruch*]: 8; s. auch Ehebruch.  
**überjährig:** 743.  
**überkommen:** s. Überführung; vollkommen.  
**überlaufen:** 497.  
**überläuterung:** 307; s. auch Läuterung.  
**überlei** [*Überschuß, Hyperocha*]: 629. 632. 694.  
**übernächtige, vernächtigte Tat:** 206. 207. 209. 219.  
**überpotig:** s. überbotig.  
**überreichen:** 596.  
**Übertragung einer Forderung:** 363.  
**übervaren; übervarung** [*übertreten; Übertretung*]: 21. 22. 232. 264. 336. 374. 405. 820. 825.  
**überwinden:** mit Kampf — 737; mit Recht (Gericht) — 661. 786.  
**überzeugen, überzugen** [*durch Zeugenbeweis überführen*]: 346. 394. 396. 552. 682. 685. 729. 737. 746. 778 (überzeugter man): 804.  
**uf-:** s. auf-.  
**Umbral** [*Schultertuch eines Meßgewandes*]: 389.  
**unaugesessen, unbesessen:** s. beerbt sein; besessen; Bürgschaft; Schöffen; Sicherheitsleistung — er; Vormund.  
**Unbescholtenheit; unbescholten, unverleumt:** 20. 22. 27. 94. 100. 175. 183. 439. 445. 450. 502. 667. 671. 677. 678. 683. 730. 743. 745 (unverleumt und unverworfen). 765; an seinen eren unberichtigt und unverleumet 14. 21. 22. 118. 183. 232; s. auch Leumund; verleumt.  
**unbewegliches Vermögen:** s. Klage; Vollstreckung.  
**unbewusstigkeit:** 657.  
**undersasse** [*Untergebener*]: 819.  
**underscheit** [*Vorbehalt, Bedingung; vgl. auch J. Fr. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch; Berlin 1868, S. 63*]: 220. 432. 439. 469. 494. 527. 679. 735. 779. 791; s. auch Kauf.

**undinglich** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 1927; »quod ad turbationem iudicii pertinet«*]: undinglichen gebaren 500. 508.  
**unduchtig** [*unkräftig*]: 22. 40. 328. 365; s. auch Nichtigkeit.  
**unee** [*Konkubinat*]: 313.  
**uneheliche Geburt:** 90 (Einfluß der —n — des Erblassers auf die Erbfolge). 409. 439. 677; s. auch Rechtsfähigkeit.  
**unfertig** [*nicht im Stande zu gehen, krank*]: 747.  
**Unfug; unfugen:** 244. 368. 440. 613. 755. 777; s. auch Frevel.  
**Ungefährwerk:** 9.  
**ungehalten:** — er mann 778.  
**Ungehorsam** [*im Prozeß*]: 246. 405; — des Beklagten 1. 5. 224. 350. 454. 516. 624. 659; s. auch Gewette; Versäumnis; vgl. dingpflichtig.  
**Ungehorsamsverfahren:** 5. 350. 659.  
**ungenade:** 737. 777.  
<sup>1</sup>**ungericht** [*Unrecht, Vergehen, Verbrechen*]: 6. 815.  
<sup>2</sup>**ungericht** [*unrechtes Gericht*]: — sitzen 778. 807.  
**ungeschichte** [*unglücklicher Zufall*]: 9. 215. 383. 668; vgl. geschicht.  
**ungezweites Gut:** 507.  
**unhulde:** in — kommen 518.  
**Unkeuschheit:** 14.  
**Unmündigkeit:** s. Minderjährigkeit.  
**unrat** [*Unheil, Nachteil*]: 374.  
**Unschuld, Unschuldseid:** 683; s. Reinigungseid; verfachen.  
**unter-:** s. auch under-.  
**Untergerecht:** 239.  
**untuchtig:** s. unduchtig; auch Handwerk; Vieh.  
**unverboten von gerichts wegen:** 668. 669. 679.  
**unverleumt:** s. Unbescholtenheit.  
**unvernunft** [*Unverstand*]: 558; s. auch Geisteskrankheit.  
**unverruckt:** — und unvertan 711.  
**unverwustig; unverwustigkeit:** 657.  
**Unvorsichtigkeit:** s. verwarlosung.  
**unwille:** 662.  
**unwilligen** *verb. transitiv.* [*Feindseligkeiten verüben gegen jemand.*]: 748.  
**unwissenschaft:** 685.  
**Urfehde:** 413.  
**Urkunde:** rechte — tun 687; s. auch Beweis; Brief.  
**urlaub:** s. laube.  
**ursal:** 343.  
<sup>1</sup>**Urteil** [*richterliche Entscheidung*]: 4. 22. 71. 80. 141. 163. 230. 253. 307. 323. 326. 454. 455. 462. 581. 589. 613. 615. 616. 625. 626. 636. 653. 658. 660.

662. 663. 665. 666. 667. 668. 669. 671.  
673. 674. 680. 681. 683. 702. 712. 719.  
726. 734. 737. 748. 753. 755. 768. 769.  
770. 771. 772. 775. 777. 778. 781. 782.  
784. 785. 786. 790. 791. 792. 796. 804.  
814. 816; ausstehendes — 732; —  
begehren 661; — finden 653. 761.  
779 (unrecht —); — fragen 816; —  
muten 660; — schelten 816; — stra-  
fen 22. 323. 443. 816; undüchtig —  
22; in —s weise zusprechen 163;  
s. auch Läuterung; Läuterungs-  
spruch; Rechtsbelehrung; Rechts-  
kraft; Rechtsanspruch; Rechtsverwei-  
gerung; vorsprechen.

**Urteil** [*Partieantrag, Parteivorbringen, Parteischriftsatz*]: 15. 22. 163. 176.  
193. 208. 212. 214. 218. 219. 221. 222.  
223. 224. 225 u. 227 (schriftliches).  
233. 257. 284. 292. 304. 306. 312. 317.  
320. 322. 323. 324. 325. 331. 332. 334.  
336. 345. 360. 372. 383. 408. 422. 480.  
499. 666. 671. 672. 677. 775. 789. 817.  
823; — aufnehmen 322; in seinen  
urteilen fürbringen, setzen. schriftlich  
in gericht legen; urteil fällen, legen  
312. 322. 323. 324. 325. 345. 408. 422.  
438. 761 u. 771 (über felt); Nichtig-  
keit 324. 325; in —s weise gegen  
einander zu recht satzen 323; — über  
felt schreiben 761; schriftliche —  
225. 227. 257. 322. 323. 331. 332. 408.  
422 (Urteilsbrief); — verzelen 672;  
s. auch <sup>2</sup>gesetz; Läuterung; Schrift.

**Urteilschelte**: 816.

**Urteilsgeld**: geld, das recht zu spre-  
chen 323. 326. 331. 333. 408. 708; s.  
auch Gerichtskosten; vgl. Spruch-  
geld.

**us-**: s. aus-.

## V.

**<sup>1</sup>Vare, gefere** [*Gefahr, Nachteil, Be-  
trug*]: 393. 453.

**<sup>2</sup>vare** [*Strafe*]: 563.

**Vaterteil**: s. Erbteil.

**veiler kauf**: 679. 748.

**ver-**: s. auch vor-.

**<sup>1</sup>verändern** [*verändern*]: 676.

**<sup>2</sup>verändern, sich verändern** [*verändern, (sich) verheiraten*]: 621. 646.

**verantworten**: s. Antwort; <sup>3</sup>schuld.

**Veräußerung**: s. Erbteil; Gerade; Heer-  
geräte; Leibgedinge.

**verbessern**: s. <sup>1</sup>besserung, bessern.

**verbieten; Verbot**: s. arrestieren; Kum-  
mer.

**verbriefen**: s. Brief; Vergabung.

**Verdacht; verdächtig** [*einer strafbaren  
Handlung*]: 19. 211 (unverdächtig).  
385. 395. 396; s. auch bezieht; Über-  
führung.

**verdempfen** [*ersticken, vernichten, um  
etwas bringen*]: 526 (das erbegelobde  
troglichen verchlagen und ver-  
tempfen).

**verdenken** [*verdächtigen, verargen*]:  
661.

**verdientes Gut**: 86. 165. 528. 591.  
593; Vererbung 86. 528. 591; s. auch  
erarbeitetes und erworbenes Gut.

**verfachen** [*ablegen*]: die unschulde —  
496.

**verfesten; Verfestung**: 132. 440. 680.  
781.

**verfettiglich** [*frevelhaft*]: 413.

**verfreimarkten**: 18; s. auch freimark.

**verfronen**: s. arrestieren.

**Verführer**: Klage gegen den — 107;  
Strafe des —s 107. 108; Verpflich-  
tung zur Ausstattung (und Ehe-  
lichung) der Verführten 107. 108.

**Verführung**: 108; s. auch Entehrung.

**Vergabung**: 59. 69. 77. 79. 81. 88. 89.  
93. 136. 138. 140. 142. 145. 160. 252.  
267. 286. 293. 294. 296. 297. 411. 418.  
421. 428. 430. 431. 433. 461. 462. 470.  
483. 485. 487. 499. 500. 507. 510. 512.  
514. 524. 526. 532. 538. 542a. 543.  
544. 556. 558. 561. 562. 582. 583. 587.  
590. 592. 593. 594. 606. 607. 657. 670.  
674. 675. 676. 686. 690. 691. 693. 694.  
695. 696. 702. 709. 710. 725. 797. 800.  
801; Beweis der — 543. 544. 582.  
606. 607. 696; — unter Eheleuten  
32. 35. 69. 70. 79. 81. 82. 89. 93. 136.  
138. 160. 267. 286. 421. 433. 462. 487.  
509. 512. 514. 526. 542a. 543. 562.  
582. 583. 587. 590. 640. 657. 670. 675.  
676. 693. 696. 725. 797; — vor Ge-  
richt und gehegter Dingbank (zu  
rechter Dingzeit) 69. 70. 77. 79. 81.  
82. 89. 138. 267. 286. 296. 431. 433.  
462. 483. 487. 499. 532. 542a. 543.  
558. 582. 583. 587. 590. 593. 607. 674.  
675. 676. 693. 694. 709. 725. 797. 800;  
Gerichtszuständigkeit 696; — aller  
Güter 45. 69. 79. 81. 82. 89. 138.  
421. 433. 510. 590. 675. 676. 696. 725;  
— zu Gunsten der Kirche 293. 294.  
296. 418. 428; — bei gesundem, le-  
bendigem Leibe, mit Vernunft und  
guter Redlichkeit 145. 267. 296. 428.  
431. 462. 499. 621. 643. 694. 702. 710.  
800; — zum Nachteil der Erben (on  
erbenlaub) 58. 59. 74. 77. 140. 160.  
294. 297. 430. 452. 462. 499. 515. 526.  
558. 587. 594. 694. 800; — auf dem  
Siechbett, Krankenbett 68. 140. 252.

293. 294. 297. 418. 694; — auf den Todesfall 60. 79. 81. 82. 89 (vor nicht ordnungsmäßig gehegtem Gericht). 138. 140. 160. 293. 297. 428. 483. 499. 514. 542a. 593. 640. 691; — auf dem Totenbett 40; Verbriefung der — 431. 483. 640. 696; — unter Verlobten 510; s. auch Anfechtung; Auflassung; ausgabe; Gerade; Nichtigkeit; Schreiber; Schultheiß.

**vergelten**: 686; s. auch gelten.

**vergenügen**: s. genüge machen.

**vergiften; vergiftung**: s. Vergabung.

**Vergleich**: s. bericht; beteidingen; beteidung; einung; <sup>2</sup>verrichten; verrichtung; <sup>1</sup>vertragen.

**Verhaftung**: s. Haft.

**Verjährung**: 15. 81. 177 (Beweis der —). 416. 530. 588. 808<sup>2</sup>.

**verjaworten**: 675; s. auch Vollwort.

**Verkauf**: s. Kauf.

**Verkauf auf Wiederkauf**: 258. 262. 263. 269. 278. 279. 281. 405. 439. 653. 820; s. auch Wiederkaufsrecht.

**verkautung** [*verkauten = vertauschen*]: 18. 98 (kaut).

**verkommen**: s. vollkommen.

**verkommen, verkummern**: s. arretieren.

**Verkündigung**: vor Gericht 81; s. auch Rechtsspruch.

**Verkürzung**: 495 (Unrecht oder —).

**verlegen den Beweis**: s. Beweis; Zeuge.

**verleinkaufen**: 734; s. auch Leitkauf.

**verleimen; verleimnis**: s. Lähmung.

**verleumt** [*von: verliumen; in schlechtem Rufe stehend, berüchtigt*]: 466 (verleumpter mann); s. auch Leumund; Unbescholtenheit.

**verloben** [*geloben*]: 140.

**Verlöbniß**: 106 (zweifaches). 510.

**vermachen**: 428. 712.

**vermahnen**: um den Eid — 730.

**vermessen** [*sich erbieten*]: s. Zeugnis.

**vermieten**: 107. 165. 735.

**verminnern**: den Schaden vermindern; s. Schaden.

**verminnerung**: 263.

**vernächtigte Tat**: s. übernächte Tat.

**Verpfändung**: 195; s. auch Pfand.

<sup>1</sup>**verrechten** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 1877: »debita ex fundo onera et servitia aliaque observanda praestare«*]: 253. 257. 594. 621. 630. 632. 641. 685. 813.

<sup>2</sup>**verrechten** [*eidlich vor Gericht angeben, gerichtlich verteidigen*]: 338; auf den Heiligen — 106. 144. 145. 194. 229. 365. 389. 392. 401. 819.

**verreftung** [*vgl. <sup>2</sup>verrechten*]: 106.

<sup>1</sup>**verrichten** [*entrichten, bezahlen*]: 673 (mit gelde). 824.

<sup>2</sup>**verrichten, sich verrichten** [*(sich) ausgleichen, versöhnen*]: 212. 347; s. auch bericht; beteidingen; beteidung; <sup>1</sup>vertragen.

**verrichtung, vorrichtung** [*Vergleich*]: 212; vgl. auch bericht, berichtung; beteidingen; beteidung; <sup>1</sup>vertragen.

**verrucken sich** [*sich vergehen gegen jemand*]: 667.

**versachen, vorsachen, ursachen** [*bestreiten, leugnen, in Abrede stellen*]: 14. 49. 58. 211. 312. 315. 318. 385.

**Versäumnis**: 246. 350. 814. 816. 818 (— der Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren); — des Anwalts 404; — des Beklagten 4. 5. 218. 249. 350. 480. 516. 626. 708. 807; — im Beweistermin 289; — des Eidespflichtigen im Eidetermin 6. 798. 803; — des Klägers 6 (im Eidetermin). 235. 247. 499. 718; — im Spruchverkündungstermin 331. 480; s. auch Ungehorsam.

**verschlagen** [*vernichten, entziehen*]: 526 (das erbegelebte troglichen verschlagen und vertempfen).

**Verschollenheit**: 687; s. auch Abwesenheit.

**verschossen**: s. geschöß.

**Verschreibung**: s. Brief; Schuldbekennnis.

**Verschulden**: s. Haftung; verwarlosung; <sup>1</sup>Vorsatz.

**Verschweigung**: 34. 42. 58. 59. 92. 142. 277. 355. 390. 393. 416. 436. 499. 500. 504. 526. 530. 538. 604. 606. 625. 626. 640. 645. 657. 665. 674. 694. 708. 768. 769. 808<sup>2</sup>. 814.

**versetzen**: 161. 162. 200. 327. 500. 503. 519. 525. 529. 588. 622. 632. 653. 688. 805. 819. 820; in die Juden — 495. 519. 727; s. auch Pfand.

**versetzung**: 727.

**versprechen** [*beschlagnahmen*]: 632; s. auch arretieren.

**Versuch**: 777 (Straflosigkeit).

**versuchen; versuchung** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 1903: »inquirere et examinare per tormenta«*]: 394. 395.

**versunen**: 791.

**Verteidiger**: 22 u. 443 (Bestellung von Amts wegen); Unwissenheit des — 22; Zulassung 666.

**verteilen** [*durch Urteil absprechen, nehmen*]: 350.

**vertempfen**: s. verdempfen.

verteuern *schätzen*: 94; vgl. auch Schätzung.

Vertrag: 301.

<sup>1</sup>vertragen, sich (gütlichen) vertragen: 12. 220. 825; s. auch <sup>2</sup>verrichten.

<sup>2</sup>vertragen *verschonen, von einer Last befreien*: 822; vertragen sein einer Sache (*von einer Sache verschont, befreit, überhoben sein*; vgl. auch *Haltaus, Glossarium, Sp. 1906*): der antwortlos und vertragen sein 496.

vertrauen; vertrauung *Verlobung*: 510; s. auch Verlöbnis.

vertreten: jemand mit schilde und mit schwert vertreten 737.

verurteilen: 394.

vervane, vorfang *m.* [*Nachteil*]: 223.

vervollworten: 349. 387. 612. 746; s. auch Vollwort.

Verwahrung: 392. 462. 589.

Verwahrungshaft; zu purgen hant geben [*Überantwortung von Beschuldigten oder Verbrechern in vorläufige Obhut Privater*]: 213. 219. 341. 351. 412; s. auch Flucht; Gestellungsbürgschaft.

<sup>1</sup>verwandeln [*verändern*; vgl. *Haltaus, Glossarium, Sp. 1908*: *transfere aliquid in alium dominum*]: 676. 814.

<sup>2</sup>verwandeln: s. <sup>1</sup>Wandel.

verwarlosen [*verwirken*]: 102. 349 (verwarlosung).

verwarlosung [*Fahrlässigkeit*]: 9. 120. 140. 195. 197. 304. 327. 392. 551. 747. 821.

Verwarnung: 321.

Verweisung, Stadtverweisung: 314. 552. 553. 555.

Verwendung [*zum Nutzen eines anderen*]: 168. 255 (auf gesetztes Pfand). 615. 739; s. auch Erstattungspflicht.

verwerfen: von dem Handwerk — s. Handwerk.

verwesen [*vertreten, verwalten*]: 632.

verwillung; verwillen, verwilligen; willekoren, vorwillekoren: 181. 201.

212. 219. 224. 225 (vor dem Rate). 236. 240 (verwilltes recht). 242. 289 (ohne Sanktion). 328 (nichtige —).

333. 349. 354. 375. 405. 446. 449 u. 659 (in gehegter Bank). 473. 481 (hinter gehegter Bank). 495. 603. 624 (vor gehegtem Ding). 645. 649. 660.

661 u. 670 (vor Richter und Schöffen). 691. 719 (über Parteieid). 761. 818.

818a; s. auch einigen; <sup>1</sup>vertragen.

<sup>1</sup>verwissen [*durch Pfand sichern*]: 141. 250. 418. 483. 683. 753; s. auch gewissenschaft.

<sup>2</sup>verwissen einen einer sache [*für unschuldig halten*]: 441. 445.

verwißpiere: s. wissebier.

Verwundung: s. Wunde.

Verzicht, Verzichtleistung: 39. 40. 56. 193. 284. 428. 436. 556. 557. 558.

606. 658. 706. 707; — vor dem Dorfschultheiß 557; — vor Erbherrn und Nachbarn 706; — vor Gericht und

gehegter Dingbank 80. 383. 428. 452.

483. 556 (sonst nichtig). 557. 594. 658.

663; — vor dem Lehnherrn 658. 706; s. auch Erbschaft; Erbverzicht; Gerade.

verziehen [*verzögern, hinziehen*]: das recht — 664. 791.

verzinsen: 328. 685.

Verzug, Leistungsverzug: 386. 503; s. auch aufziehen.

Verzugsschaden: 386. 495 (Umfang). 515.

Vieh: 503. 780; — als Gegenstand der Pfändung 503; Schlachtung und Verkauf untuchtigen —s verboten 264.

280. 780.

Viehtrift: s. Trift.

Viehweg: 716.

Viermeister [*Innungsvorsteher*]: 722 (Beleidigung der —).

voigt: 5. 7a. 554. 778 (des Landes). 781. 783 (Stadt—). 786. 788. 790. 793.

795.

voigt Ding, voigtgedinge: 1. 2. 5. 6. 7.

7a; Unterschied zwischen dem — und anderen gemeinen ausgelegten Dingen 5. 7a.

<sup>1</sup>volge; volger [*Beihilfe, Gehilfe*]: 218. 288. 340. 374. 440. 445. 458. 785. 787.

821; — zu Körperverletzung 288. 301. 305. 821; — zu Mord 206. 207. 208

(volger und anheber). 209. 210. 211 (volger und helfer). 212. 213. 220. 340.

440. 445 (— und geferte). 453. 458. 624. 668. 669. 679. 680. 681. 683. 742.

782. 821; — mit Rat und Tat; hulf, rat oder volest tun; volger, reter oder teter 208. 213. 220. 394. 445.

458. 667. 683; s. auch volleist.

<sup>2</sup>volge [*Vollstreckung*]: 438 (— ist darüber gegangen); s. auch Vollstreckung.

<sup>3</sup>volge des Lehns [*Haltaus, Glossarium, Sp. 472*: *petitio renovationis investiturae*]: 513. 622.

<sup>4</sup>volge; volgen [*Haltaus, Glossarium, Sp. 469*: *pertinere ad aliquid, accedere*]: 696.

volgung: 706.

volleist [*Beihilfe*]: 207. 208; s. auch <sup>1</sup>volge.

vollkommen verb. [*voll beweisen*]: s. Beweis.



- Vollmacht, gewalt:** 7. 369. 372. 383. 414 (allgemeine — des Ehemannes und sonderlich —); vgl. auch Prozeßvollmacht.
- Vollstreckung:** 201. 210. 225. 233. 237. 301. 525. 529. 549. 632. 649. 728. 766. 816; — in Forderungen 525. 549. (740.); — in Früchte und Nutzungsrechte 301; Rangordnung der Gläubiger 201. 233. 307. 525. 529. 632; richterliche — eines Schiedsspruches 736; — in unbewegliches Vermögen 225. 632. 766; Widerspruch gegen — 201. 233; s. auch <sup>2</sup>besserung; Einweisung; Gerichtskosten; helfgeld; Hilfe; <sup>2</sup>volve.
- Vollwort; vollworten** [*Zustimmung; zustimmen*]: 40. 43. 72. 77. 140. 274. 387. 510. 612. 694. 819. 822; — der Erben 293. 294. 428. 499. 622. 629. 694. (s. auch Erbenlaub); — des Lehensherrn 72. 85. 109. 201. 820; — des Pfandgläubigers 256; — des Stadtrats 157; — des Vormundes 140. 482; s. auch Jawort; verjaworten; vervollworten.
- volmunt** [*Verdeutschung für Fundament*]: 498.
- vor-:** s. auch ver-.
- vorausnehmen:** 676.
- vorbescheiden:** s. Ladung.
- vorbot, vorgebot:** s. Ladung.
- vorflüchtig:** s. Flucht.
- vorhalten, vorgehalten** [*vorenthalten*]: 496. 497. 500. 503. 505. 513; Erbteil — 34. 316. 665. 674. 706. 814. 820; s. auch Erbteil.
- Vorkaufsrecht:** der nächsten Erben 694. 805.
- Vorklage:** 748. 755. 769. 809.
- Vorkläger:** 782.
- vorkoren, vorwillekoren:** s. verwilung.
- Vorladung:** s. Ladung.
- Vormund:** 1. 7. 140. 141. 161. 162. 164. 165. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 204. 383. 407. 414. 420. 431. 432. 450. 482. 519. 526. 531. 603. 604. 605. 665. 764. 771; in der Stadt nicht Angeessener als — 764; Bestellung 168. 170. 172. 173. 605. 764. 771; — der Frau 140. 169 (Klagegewere). 316. 317. 414. 432. 450. 526. 753. 771; geborener — 173; — für Geistesranke 483; gekorener — 603. 605. 657a. 665. 771. 812; Haftung des —s 140. 161. 164. 168. 420. 605. 764; — der Kinder 161. 162. 164. 165. 168. 170. 172. 173. 383. 407. 420. 482. 519. 540. 589. 604. 665. 764. 812. 823; Prozeßführung 1. 7. 34. 35. 41. 59. 72. 80. 89. 163. 174. 227. 302. 316. 317. 407. 414 (Vollmacht). 432. 450. 455. 526. 589. 592. 603. 604. 665. 771; Rechnungslegung 161. 164. 168. 171. 420 u. 764 (von Jahr zu Jahr). 171 u. 605 (schriftliche); Rechte und Pflichten betreffend a) die Person des Mündels 168. 764; b) die Vermögensverwaltung 140. 161. 162. 164. 168. 171. 174. 302. 407. 414. 420. 482. 540. 592. 615. 764; unrechtmäßiger — 605 (Ersatzklage); Vollwort des —s 140. 482.
- vormunden** *verb.*: 665 (— und vorstehen).
- Vormundschaft:** 168. 170. 172. 173. 414. 420. 482. 499. 615. 764; Berufungsgründe: a) deutschrechtliche 170. 172. 173. 603; b) römischrechtliche 168; Besitz zu rechter — 482. 799; Endigung 165; Entschuldigungsgründe 170; Fähigkeit zur — 170; Mitwirkung der Freundschaft 171. 172. 420; Übernahme durch Ordensgeistliche 168; Verwendungen zum Nutzen der — 615.
- vorrede** [*Haltaus, Glossarium, Sp. 1994: »postulatio et allegata partium«*]: 691. 518. 816.
- vorreder, vorredener:** 291. 508.
- vorreichen:** 140; s. Auflassung.
- vorreichung:** s. Auflassung.
- <sup>1</sup>Vorsatz, Arglist, Vorbedacht, Verschulden:** 8. 9. 10. 17. 106. 304. 385. 413. 493. 526. 662. 747. 821.
- <sup>2</sup>vorsatz** [*vgl. <sup>2</sup>gesetz, vorrede*]: 495. 500. 515. 645.
- Vorscherer:** 777.
- Vorsprech:** 1. 221. 373. 439. 443. 522. 628. 656. 659 (keinen — gehalten). 672. 677. 678. 782. 789. 792. 796. 816.
- vorsprechen, urteil vorsprechen:** 323. 324. 325.
- Vorwerk, forberg:** 301. 600. 689. 750.
- vorwillen, vorwillekoren:** s. verwilung.

## W.

- Wachs:** 120 (—ladung verbrannt). 295 (—zins).
- Wagenfahrt:** 733.
- Währung, were:** 270. 278. 355; alte — 312; —, die im land geng und gebe ist 8. 9. 270. 410. 489. 493. 516. 521; hohe — 355. 410; neue — 270; s. auch Münzen.
- Wahrzeichen** [*Merkmal*]: 22. 395 (bewerliche zeichen); vgl. auch <sup>1,2</sup>Mal.

waldenbergen *[Gewalttaten begehen, Aufläufe machen]*: 440.  
 waldenberger *[einer, der Gewalttätigkeiten verübt, Friedbrecher]*: 440.  
 Walkmühle: 21.  
 Wand: die vier Wände beschreiben 104. 602.  
<sup>1</sup>Wandel *[Geldbuße]*; wandeln, verwandeln: 21. 71. 120. 121. 176. 197. 198. 205. 212. 216. 222. 227. 228. 232. 243. 305. 310. 323. 338. 395. 397. 398. 440. 458. 466. 475. 491. 495. 496. 506. 508. 518. 603. 611. 660. 668. 669. 682. 708. 747. 771. 780; s. auch abtrag; fug.  
<sup>2</sup>Wandel, Wandlung *[Änderung und Verbesserung einer Parteihandlung im Prozeß]*: — teidingen, (ge)dingen 508. 666. 672. 677. 678; s. auch <sup>3</sup>besserung; erholung.  
 Wandkasten: 735 (Vermietung).  
 wäpengenosse: 819.  
 Warnung: 9. 735.  
 Wassersnot: 803.  
 wechsel *[Tausch]*: 98. 421.  
 wegelage; wegelagen *[Wegelagererei]*: 412. 442.  
 Wegerecht: 101 (Anmaßung eines —es). 813.  
 wegwarten *[am Wege auflauern]*: 412.  
 Wehr, were *[Waffe]*: 13 (mit geruckter —). 110 u. 231 (mortlich —). 613. 683 (bloße —).  
 Weichbild: 10. 11. 12. 52. 82. 157. 159. 267. 358. 422. 429. 433 (—gericht). 439. 512. 526. 552. 553. 554. 585. 588. 593. 594. 602. 618. 621. 625. 626. 630. 648. 674. 679. 681. 684. 686. 689. 691. 694. 710. 711. 713. 725. 733; im — und Stadtrecht sitzen 157.  
 weichbilder *subst. m.*: 625. 680. 681.  
 Weichfasten: 258. 259.  
 Weide: 484. 784.  
 weiden: 354.  
 Weiderecht: 822.  
 weigern: s. Rechtes —; Rechtsverweigerung.  
 Weihe: 712.  
 Weingarten: 195. 343. 393. 515.  
 Weinstube: 385.  
 Weltgeistlicher: s. Pfaffe.  
 werde, werder *m. [Insel]*: 490.  
 werdern, wirdern *[abschätzen]*: s. Schätzung; Würderung.  
 werderung: s. Würderung.  
<sup>1</sup>were, gewere *[Gewährsam, Besitz]*: s. <sup>1</sup>Gewere.  
<sup>2</sup>were der klage: s. Klagegewere.  
<sup>3</sup>were, rechte were *[Abwehr, Verteidigung]*: s. Notwehr.  
<sup>4</sup>were *[Waffe]*: s. Wehr.

<sup>5</sup>were *[Währung]*: s. Währung.  
 werebuße: 496.  
 weren, geweren: s. Gewährleistung.  
 Wergeld: Vorbemerkung vor 8. 9. 10. 13. 212. 215. 217. 219. 298. 305. 339. 440. 453. 613. 662. 679. 680. 742. 756; Abstufung der Beträge (nach Ssp. Ldr. III 45) Vorbemerkung vor 8. 9. 10; vgl. auch 305. 440; ganzes, volles — Vorbemerkung vor 8. 110. 453; halbes — 9. 10. 212. 217. 303. 305. 395. 410. 413; — nach Leipziger und Magdeburger Recht Seite 69 und 70; vgl. auch Klage.  
 wermann *[Gewährsmann]*: s. <sup>2</sup>gewere; auch Gewährleistung.  
 werre *[Mühlenwehr]*: 720.  
 werrecht *[vgl. Klagegewere]*: 169. 176. 363.  
<sup>1</sup>Wette: 527 (toppelspiel und —).  
<sup>2</sup>Wette: s. Gewette.  
 wetten: s. Gewette.  
 wetthaftig: 1. 5. 12; s. auch Gewette.  
 Wicke: 786. 788.  
 widerkeren: 495. 518; s. auch Erstattung.  
 widerkerung: 416; s. auch Erstattung.  
 Widerklage: 227. 500.  
 widerrede, helfliche widerrede: 1. 334. 340. 345. 355. 454. 476. 488. 516. 624. 626. 822; s. auch helfrede.  
 Widerruf: rechtsgeschäftlicher Verfügungen 40. 499. 594.  
 Widerspenstigkeit: — gegen das Gericht s. Gericht; — gegen den Rat s. <sup>2</sup>Rat.  
 Widerspruchsrecht: 15. 436. 500. 525; — der Blutsfreunde und Erben: gegen letztwillige Verfügungen 32. 40. 58. 60. 74. 79. 81. 140. 293. 294. 297. 428. 483; gegen rechtsgeschäftliche Verfügungen 58. 59. 74. 77. 81. 142. 257. 433. 452. 462. 474. 485. 500. 515. 526. 532. 538. 587. 590. 592. 594. 800; Geltendmachung in Jahr und Tag 58. 59. 77. 81. 98. 142. 166. 257. 269. 272. 276. 277. 355. 432. 474. 494. 496. 498. 499. 524. 526. 558. 597. 604. 606. 658. 706. 768. 800. 813; s. auch Anfechtung; Vollstreckung.  
 widerstattung: s. Erstattungspflicht.  
 widerstellung: 503.  
 Wiederkauf: s. Verkauf auf Wiederkauf.  
 Wiederkaufsrecht: Ablösung 262. 263. 653. 820; beschränktes — 281; Geltendmachung 262. 263. 279; Vorbehalt 262. 263. 278. 279. 281. 439.  
<sup>1</sup>wilkor, kor *[freier Wille, freie Wahl]*: 14. 256. 375. 624. 645. 651. 682. 694. 715. 780. 820.

**wilkoren** [*übereinkommen*]: s. verwil-  
lung; <sup>1</sup>wilkor.

<sup>2</sup>**Willkür** [*autonomisches Recht*]: —  
bricht Landrecht 8 (Vorbem. S. 72  
Anm. 2); — des Fleischerhandwerks  
112. 264. 563; — der Stadt 32. 157.  
231. 429 u. 753 (betreffend Gerade).  
267. 487. 553. 555. 767. 797 u. 810  
(nicht Gegenstand der Rechtsbeleh-  
rung); s. auch Satzungsrecht.

**willung**: 691 (vor dem Rate); vgl. auch  
verwillung.

**wirdigen**: s. würdigen; auch Würde-  
rung.

**Wirt**: 13. 115. 198. 244. 327. 506. 613;  
s. auch Pfandrecht.

**wisse f.** [vgl. *wissebier*]: 693 (die —  
geben über etwas).

**wissebier, wissenpier, wißpier; ver-  
wißpiere** [*zur Erklärung vgl. Otto  
Stobbe in Zeitschrift für Rechtsge-  
schichte 13 (1878), S. 236 und Note 73;  
J. Fr. Behrend, Ein Stendaler Urteils-  
buch, S. 6, Anm. d.*]: 637. 657 a. 666.  
677.

**wissenschaft**: mit — klagen 527;  
sich an — ziehen 485; s. auch Ge-  
wissen.

**wissenung** [vgl. *wissebier*]: 738.

**wissepfennig**: 130.

**Witwe**: s. Erbfolge; Gerade.

**Witwenehe**: 44. 82. 510. 646. 652. 675.  
690. 691. 692. 704.

**Witwengerade**: s. Gerade.

**Witwenschaft**: die — übertreten  
725.

**Witwenstuhl**: den — verrücken 661.

**Wolfsgrube**: 243.

**Wolle**: 659.

**Wort**: an sein — treten 520.

**Wucher**: 203. 328. 370. 400.

**Wunde; wunden** [*Wunde, Verwundung;  
verwunden*]: 10. 210. 217. 222. 298.  
301. 303. 305. 410. 412. 413. 440. 456.  
681. 737. 743. 748. 769. 804. 821;  
beinschrotige — 217. 303. 305;  
Fleisch— 9. 10; fließende — 413;  
Kampfer—, kampfbare, kampfwür-  
dige — 9. 10. 298. 303. 305. 395. 410.  
413. 466. 804; offene — 662. 737. 748.  
769. 804; zeugbare — 466; s. auch  
blutrünst; Körperverletzung; Miß-  
handlung.

**Würderung, werderung; wirdern,  
werdern**: 25. 72. 106. 142. 184. 194.  
215. 225. 246. 344. 355. 363. 369. 383.  
386. 389. 515. 706. 717. 816; s. auch  
Schätzung.

**würdigen** [*bewerten*]: 766; s. auch  
Würderung.

## Z.

**Zahlung**: 2. 3. 168 (an unberechtig-  
ten Empfänger). 263. 266. 312. 315.  
328. 369 (an zur Empfangnahme Be-  
vollmächtigten). 376. 386. 497. 511.  
515. 584. 586. 590. 629. 656. 685. 686.  
688. 694. 819; Verweigerung der An-  
nahme der — 121. 495; s. auch ab-  
legen, ablegung; <sup>1</sup>ausrichtung; gel-  
ten; Sonnenschein; Verzug.

**Zehnt**: 117; geistlicher — 117; Ver-  
kauf eines —s 117; weltlicher —  
117; s. auch dezem.

**zeihen**: s. bezicht.

**Zeit**: rechte verwerte — 15. 416; s.  
auch Frist; Jahr und Tag; Tag;  
Verjährung; Verschweigung; Wider-  
spruchsrecht.

**Zetergeschrei**: 208. 209. 440. 442. 443.  
683. 748; s. auch Gerüfte; Geschrei.

**Zeuge**: 3. 10. 11. 58. 82. 175. 176. 179.  
183. 185. 186. 188. 189. 190. 191. 192.  
194. 211. 282. 285. 288. 289. 290. 291.  
292. 383. 415. 439. 501. 672. 730. 776.  
790. 819; Anzahl 188. 189. 211. 282;  
Aussage 175 (beeidigte). 176. 185.  
290 (Abschrift der Zeugenaussage;  
Einrede gegen sie). 291. 292. 383. 415.  
439. 672; —n ausschlagen 730; Be-  
einflussung 415; Beweisanretung  
vor der Klagegewere 288. 291. 439;  
Eid 183. 290. 292. 415. 439. 730;  
Fähigkeit 168. 177. 183. 189. 211.  
383. 439. 660. 672. 682 (Zeugnisun-  
fähigkeit der Partei). 729. 819; un-  
verdächtiger — 211; —n verfahren  
501; —n verlegen 176. 190. 191. 222.  
283. 581. 602. 660. 737. 819; Ver-  
nehmung 175. 290. 292. 383. 439. 672;  
—n verwerfen 439; s. auch Beweis;  
Frist.

**Zeugnis, kundschaft**: 181. 183. 184.  
211. 284. 285. 288. 290. 291. 360. 415.  
439. 455. 822; — anmaßen, vermessen  
10. 11. 184. 191. 285. 288. 291. 439.  
790; Einrede, Einsage wider das —  
290. 291. 292; Entkräftung 415; un-  
gefragt und ungeheißten sich zum —  
erbieten 660; — auf Gerichtsforde-  
rung 175; Nichtigkeit des —es 183.  
211.

**Zinnwerk**: 632.

**Zins**: 24. 52. 60. 85. 86. 128. 156. 162.  
165. 198. 252. 257. 258. 261. 262. 265.  
278. 327. 328. 329. 330. 370. 382. 411.  
428. 432. 448. 483. 496. 513. 530. 581.  
619. 623. 629. 653. 657 a. 689. 729;  
jährlicher — 109. 257. 295. 432. 604.  
623; Klage um — 128. 432. 496. 581.  
623. 729; Pfändung wegen — 198;

- e und pflege geben 604. 689. 729;  
 Vererbung 252. 329. 411. 428; ver-  
 sciener — 198. 448.  
**Zinsbrief:** 252. 329.  
**Zinsgut:** 44. 156. 198. 327. 330. 343.  
 452. 530. 604.  
**Zinsmann, Zinsleute:** 9. 10. 448. 689;  
 Buße der — 10; Wergeld der — 9.  
**Zinstag:** 432.  
**zoge, zug:** s. Frist.  
**Zubehör:** 241. 262. 263. 281. 513. 822.  
**Zufall:** 9; Untergang des Pfandes  
 durch — 327.  
**zug:** s. Frist.  
**Zunge:** mit Finger und — 335. 494.  
**Zurückbehaltungsrecht:** 198.  
**Zusage; zusagen:** 35. 58. 221. 225. 336.  
 349. 393. 405. 446. 469. 490. 494. 496.  
 498. 604; unredliche, unrechte, un-  
 ferliche — 14. 221. 225. 227. 385. 393.  
 825; s. auch Recht.  
**Zusagebrief:** 498.  
**Zusprache:** 289. 497. 515. 623; s. auch  
 Ansprache; Zusage; zuspruch.  
**zuspruch:** 226. 398. 495. 497. 605. 696;  
 s. auch Zusprache.  
**Zuständigkeit:** s. Gerichtsstand;  
 Schiedsrichter.  
**zuteidingen:** 726.  
**Zwang:** psychologischer 482. 594.  
**Zwangsvollstreckung:** s. Vollstrek-  
 kung.  
**Zweikampf:** s. Kampf.  
**zweitracht, Zwietracht; zweiträch-  
 tig:** 225. 400. 405. 553. 641. 720. 821  
 (aufleufte und zwitrachte unterkomen  
 und unterstehn). 825.

## II

### Personenregister

Soweit die Nachforschungen über die vorkommenden Personen zu sicheren Ergebnissen geführt haben, sind diese in Anmerkungen zu den betreffenden Sprüchen zusammengefaßt. Auf sie verweisen die den Namen beigelegten Sternchen.

#### A.

\*Abraham, Jude zu Leipzig: 113.  
 Aengelt (Engelt), Stefan: 76.  
 Agnes: 630.  
 Albrecht (Albricht): 91. 457. 621.  
 Albrecht, Herzog zu Sachsen. Landgraf in Thüringen. Markgraf zu Meissen [1464—1500]: 402. 405.  
 Albrecht, Hans: 731.  
 Altendorffer, Heinrich: 677.  
 Altsch, Frau: 658.  
 Andreas: 441.  
 Annas: 445.  
 Antonius (Robler): 301.  
 Apitz: 659. 671.  
 Apt, Hans: 397.  
 — Paul: 303.  
 Artzt, Heinrich: 625.  
 Asmus: 640. 715.  
 Aue, Apitz in der: 483.

#### B.

B., Conrad: 628.  
 — Heinrich: 428.  
 Bado, Johannes: 228.  
 Baltzar (Baltzer): 219.  
 Bapst (Babest), Hans: 385.  
 Bartel: 174. 302.  
 Bartel, Lorenz: 107.  
 Barthelmeß, Jorg: 211.  
 — Peter: 211.  
 Bartold, Bartoldus (Bertold): 457. 737.  
 \*Bartold, Burggraf zu Meißen: 750.  
 Becker, Conrad: 740.  
 Beida, Mathes: 19.

Belen (Wellen), Albrecht von: 455.  
 — Heintz von: 455.  
 Benedictus: 101.  
 Berger, Jorg: 97.  
 — Mathes: 278.  
 — Simon: 19.  
 Beringer, N.: 422.  
 Bernhard: 737.  
 Bertolt (Bartold): 457. 737.  
 Betschitz, Baltasar von: 750.  
 \*— Casper von: 750.  
 Bietaw: 726.  
 Binnen, Heinrich: 628.  
 Bischof (Bischoff), Andres: 383.  
 — Eise: 383.  
 — Nikolaus (Nickel, Schöffe am Gericht zu Altenburg): 383.  
 — Thomas: 383.  
 Bockewitz, Nickel: 165.  
 Bodelstatt (Bodelstett, Podelstett), Niklas von, Amtmann zu Gleisberg: 494. 498.  
 Bodelstein (Bodelstett), Poppe von: 494. 498.  
 Bodelstett (Botelstett, Budelstett), N. von: 603.  
 Bodelstett (Bodelstein), Poppe von: 494. 498.  
 Bonick, Nickel: 229.  
 Borchart, Erhart: 219.  
 Borig, Martinus: 19.  
 Borlin (Worlin), Andres: 227.  
 Borneman, Jobst: 80.  
 — Margretha: 80.  
 — Nickel: 80.  
 Bottener (Botner, Potner), Ulrich: 595.  
 Brandenstein, Hans von: 243.  
 — N. von Richter zu Grelbitz: 649.  
 Breittenbach, Conrad: 458.

Breittenbach, Otto von: 330.  
 Brenner, Contz: 825.  
 Brendorf (Brundorf), Else: 80.  
 — Nickel: 80.  
 Bronasch, Peter: 770. 776. 778. 792.  
 Broptzsch: 283.  
 Brotesser, Nikel: 351.  
 Brott, Ditterich: 75.  
 — Niclas: 75.  
 Brunaw, Liborius: 232.  
 \*Bilnau, Gunter von, zu Elsterberg:  
 815.  
 Burchart: 629. 632.  
 Burchart (Purgkart), Dietes: 181.  
 182.  
 Burgental, Schöffe zu Grelbitz: 649.  
 Butentz, Hans von: 495.

## C.

Casper: 234. 276. 448. 624.  
 Ciftiner, Hans: 383.  
 Claus (Clauß): 17 (Fleischer). 250. 527.  
 603.  
 Clemen, Mattes: 120.  
 Cleophas: 649.  
 Clumen, Hans von, zu Wehlen: 398.  
 Compstorff, Lutolt von: 735.  
 Conrad: 337. 521. 611. 670 (Bürger zu  
 Leßnick).  
 Conradt, Nickel: 261.  
 Contz: 769. 822.  
 Cossen, Tietz von: 647.  
 Crosius, Gerdrut: 696.  
 Czemen, Hans von: 113.  
 Czigelheim (Ziegelheim), Else von:  
 687.  
 \*— Hans von: 687.  
 Cziller, Heinrich: 224.  
 Czischk, Heinrich: 532.  
 — Peter: 532.  
 Czorner (Zcorner), Elisabeth: 685.  
 — Jorg: 685.

## D.

Deekenkue, Nickel: 160.  
 Ditterich: 99. 611. 672. 783 (Fronbote).  
 785.  
 Ditterich, Benedict: 291. 317.  
 Dltz: 274.  
 Ditzel: 337.  
 Ditzman: 581.  
 Doblen, Hans, von: 517.  
 Dolen, Jhan von: 407.  
 \*Dölen (Dolen), Jhan von, zu Geßnitz  
 gesessen: 819.

Doring (Döring), Jutta: 496.  
 Dorothea: 46. 483. 761. 801.  
 Dorrebach: 282.  
 Dragsdorff, Jobst von: 42.  
 Drawitz, Heinrich von: 469.  
 Drescher, Jorge: 323.  
 \*Dreßden, Claus: 784.  
 Drotzschen, Hans: 288.  
 — Paul: 288.

## E.

Eberhart: 372.  
 Eberlen, Heintz: 27.  
 Eckart, Hans: 410.  
 Eckel, Nickel: 270. 333.  
 Eckersberg: s. Eckersperg.  
 Eckersperg, Baltazar von: 329.  
 — Casper von: 329.  
 — Jhan von: 329.  
 Eckert, Hans: 27.  
 Eilenburg, Herren von: 581.  
 \*— Pote von: 518.  
 Einsiedel (Einsydel), die von: 642.  
 — Heinrich von, Ritter: 15.  
 Einsydel: siehe Einsiedel.  
 Elisabeth: 82. 660. 675.  
 Else: 657. 791.  
 ElBenstein: 310.  
 Ende, Peter am: 497.  
 Endman, Nickel: 321.  
 Entzuwegk, Hans von: 194.  
 Erhardt (Erhart): 75 u. 319 (Kom-  
 tur, Landkomtur). 297. 324.  
 Erich, Friderich von: 413.  
 Erler, Nickel: 116.  
 Erlitzgasser, Ludwig: 360.  
 Erneck, Ditterich: 497.  
 Ernst, Kurfürst, Herzog zu Sachsen,  
 des heil. Römischen Reichs Erz-  
 marschall, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen [1464—1486]:  
 402. 405.  
 Espenhayn, Jacob: 464.  
 \*Etzdorff (Ezelsdorff), Heinrich  
 (Heintz) von: \*206. 720.  
 Euchler: 713.  
 \*Ezelsdorff (Etzdorff), Heinrich von:  
 \*206. 720.

## F.

\*Feilsch (Feiltzsch), Jobst von, in  
 Plauen: 25.  
 Ferber, Heintz: 612. 672.  
 Fetter, Herman: 392.  
 Findenheller: 268.

- Fischer, Baltzer: 229.  
 — Casper: 177. 178. 179. 180. 189.  
 326.  
 — (Vischer), Else: 614.  
 — — Hans: 679. 680.  
 — Heintz: 490.  
 Flaschke, Alheit: 706.  
 — Hans: 706.  
 Fleck, Peter: 656.  
 Foltz, Hans: 494. 498.  
 Franck, Conrad: 41.  
 — Hans: 41.  
 — Ursula: 41.  
 Franckfurt, Hans: 596.  
 Frantz, Hans: 745.  
 Freitag, Nickel: 218.  
 Freundt, Heintz: 220.  
 — Mattes: 220.  
 Friderich, Hans: 230. 315.  
 Friedrich (Friderich, Fritz): 175  
 (Hauptmann zu Linckwitz). 325.  
 435. 664. 766.  
 \*Friedrich der Ältere (der Streitbare), Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen *seit 1423 Herzog zu Sachsen und Kurfürst*: (523). \*622. \*687.  
 \*Friedrich (II., der Sanftmütige), Kurfürst, Herzog zu Sachsen *1428—1464*. \*279. 398. 808<sup>2</sup>. 818a.  
 \*Friedrich (der Friedfertige), Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen: 687.  
 Fritsch, Nickel: 414. 416.

## G.

- G., Hans von: 428.  
 Geberth, Heintz: 291.  
 Gebes, Walter von: 603.  
 Gebhart, Cuntz: 291. 317.  
 Gentzsch, Merten: 279.  
 Georg (von Podiebrad), König von Böhmen: 405. 518.  
 Gera von, Heinrich, Herr zum Lobenstein: 817. 818. 818a.  
 Germerblenen, Casper: 16.  
 Gertrud (Gerdrut): 620. 725.  
 Glaw, Briccus: 229.  
 Glorius: 214.  
 Glumen, Hans von, zu Wehlen: 398.  
 Golden, Hans: 688.  
 Gospersdorf (Jospersdorf), Stefan von: 167. 192. 300. 346.  
 — — Casper von: 300.  
 Gotfriede, Ditterich: 363. 369.  
 Gotze, Fritz: 498.  
 — Gabriel: 817. 818. 818a.  
 Graw, Hans: 308.

- Greßkenitz, Agnes: 717.  
 — Tietz: 717.  
 Griss, Otto, Probst zu Chemnitz: 193. 284.  
 Grite: 801.  
 Groß, Hans: 499.  
 Große, Bürger zu Freiburg: 591.  
 — Heinrich: 783. 786.  
 Großnickel, Peter: 285.  
 Grotzp (Grötzp, Gropzt), Erhart (Ebbhart, Eckart, Eckert, Erhart) von: 241. 308. [324].  
 \*Grüningen, Bartold von, Hauptmann zu Dresden: 815.  
 Gryme, Heintz, von: 589.  
 Gulden, Johannes: 594.  
 — Margarete: 594.  
 Gunter, Albrecht: 237. 629.  
 — Bartel: 193. 237. 284. 629.  
 — Hans: 193. 284. 285.  
 — Jacob, aus Böhmen: 18.  
 — Michel: 284.  
 — Nickel: 166. 193. 284.  
 — Paul: 166.  
 Gut, Hans: 415.  
 — Heinrich: 415.  
 Gytan (Gythan), Hans, von: 717.

## H.

- Haberkorn (Hawenkorn), Hans: 230. 315.  
 Hagenest, von: s. Hogenest.  
 Haneman: 765.  
 Hans: 233. 234. 274. 430. 438. 440  
 (Richter zu Grune). 445. 462. 476.  
 494. 505. 632. 643. 657a. 658. 659.  
 663. 666. 667. 668. 669. 677. 678.  
 681. 683. 685 (Pfarrer zu Grimma).  
 707. 753. 768. 772. 777. 785. 789.  
 791. 793. 794. 795. 814.  
 Harris, Albert von: 393.  
 Hartmann: 91.  
 Haselwach (Haselwoch), Hans: 257.  
 Haße, Linhard: 163.  
 Haßler, Hermann: 220.  
 Haubner, Hans: 306. 307.  
 Hauenschilt, Nickel: 469.  
 Hayman: 487.  
 Hayn, Nickel: 498.  
 Heineman: 790.  
 Heinicke: 771.  
 Heinig (Heining): 761.  
 Heinrich: 250. 422. 590. 662. 668. 669.  
 677. 766. 768. 769. 781. 793. 794.  
 795.  
 \*Heinrich [von Gruenenberg], Bischof von Naumburg: 552.

- \***Heinrich**, Burggraf zu Meissen und Graf zum Hartenstein: 513.  
**Heintz**, Hans: 243.  
 — Peter: 499.  
**Heintzman**, Peter: 229.  
**Helbig**, Bürgermeister: 328.  
 — Ditterich: 483.  
 — Margreth: 483.  
**Held**, Mathes: 175. 176.  
**Helding** (Heldig), Cuntz: 496.  
**Helfeling**, Ditzkes: 243.  
**Helfenstein**, Heinrich: 127.  
**Heller**, Contz: 181.  
**Hempt**, Hans: 269.  
**Hennemann**, Nickel: 222.  
**Herdern**, Andreas von: 263.  
**Hering**, Kirstan von: 295.  
**Herleman**: 251.  
**Herlings**, Margretha: 106.  
**Hermann**: 649 (Schöffe zu Grelbitz).  
 712. 744. 788. 789.  
 \***Herolt** (Herold), Conrad. Amtmann zu Delitzsch: 226. \*355.  
**Herteil**, Urban: 226. 355.  
**Hesler**, Jorg: 128.  
**Heuman**, Peter: 347.  
**Heyman**: 666.  
**Heynich**, Hans: 125.  
**Hillebrant**, Hans: 69. 286.  
**Hochenkirchen**: 109.  
**Hochensten**, Thoma (Dömel): 122.  
**Hochland**, Gerdrut, geb. von Sande: 81.  
 — Heinrich: 81. 238.  
**Hock**, Hans: 774.  
**Hocke**, Ditterich, zu Neßen gesessen: 469.  
 — Hans: 170.  
**Hoffer**, Ulrich: 525.  
**Hoffman**, Nickel: 106.  
 — Simon: 741.  
**Hogendorff**, Heinrich: 743.  
 \***Hogenest**, Hans von: \*177. 178. 179. 189. 326.  
**Holpener**, Paul: 212.  
**Hob**, Leonhard: 94.  
**Huter**: 594.  
 — Margarete: 594.

## I. J.

- Jacob**: 630. 665. 730. 771.  
**Jahnshayn**, Mattes: 167. 192. 300. 346.  
**Jeremias**: 491.  
**Jessatt**, Hans: 719.  
**Jhan**, Blasius (Blasing, Blesing): 94. 163.  
 — Nickel: 74. 94.

- Jhan Paul**: 119.  
**Jher**, Mattes: 468.  
 — N.: 468.  
**Inbecher**, Nickel: 340.  
 \***Johann II.** Bose, Bischof zu Merseburg: 377.  
 \***Johann III.** von Werder, Bischof zu Merseburg: 377.  
**Johannes**: 184. 348. 488 (Pfarrer zu Glaucha). 765 (Priester).  
 \***Johannica**, Burggräfin von Leisnig und Frau zu Penig: 35.  
 \***Jordan**, Jude: \*500. 520.  
**Jorg**: 351. 466.  
**Joße**, Jude: 651.  
**Isaak**, Jude: 505. 506. 506a.  
**Junge**: 87.  
 — Anna: 87.  
 — Fritz: 729.  
 — Hans: 275.  
**Junger** (Junge), Fritz: 729.

## K.

- Kampf**: 743.  
**Karas**, Rinold: 361.  
**Karl (IV.)**, Kaiser, König von Böhmen: 808<sup>2</sup>.  
**Katharina**: 271. 317.  
**Kattitz** (Kattitzsch), Nickel Nitzsch: 612. 672.  
**Kegeler** (Kegler), Balthazar: 208. 209.  
**Kegler**: 269. 371.  
**Keil**, Nickel: 68.  
**Keill**, Blesing: 211.  
 — Gloris: 211.  
 — Hans: 211.  
**Keiser**, Heinrich: 18. 290. 292.  
**Kele**: 469.  
**Kermeß**, Hans: 288.  
**Kerner**, Else: 498.  
**Kesler**, Jorg: 89.  
**Kinderman**, Hans: 278. 824.  
**Kirstan**: 649. 671. 756.  
**Kirsten** (Kyrsten), Hans. Schultheiß und Richter zu Warsdorff: 497.  
**Kitze**, Erhart von: 469.  
 — H. von: 469.  
**Klumen**, Hans von, zu Wehlen: 398.  
**Knappe**, Hans: 114.  
**Knauer**, Hans: 312.  
**Koch**, Hans: 77. 240. 313. 314.  
**Kokeritz**, Herren von: 376.  
**Konig** (Kune), Else: 604.  
 — Peter: 626.  
**Konigin**: 295.  
**Korbitz**, Ditterich von: 641.  
 — Ludwig (von): 316. 787.



**Korbitz Martin:** 330.  
**Korsner, Adam:** 41.  
 — Bastian: 76.  
 — Dorothea: 41.  
 — Johannes, Predigermönch: 242.  
 — N.: 770.  
 — Veit: 41. 383.  
**Kortz, Peter:** 490.  
**Kospeda, Konrad von:** 391.  
**Koßweda (Koswede), Karl von:** 817.  
**Kramer, Herman:** 731.  
**Kresse, Hans:** 271.  
**Kretschmar (Kretschmer), Heinrich:** 121.  
 — Philipp: 304.  
**Krieg, Hans:** 247.  
**Kriger, Lippolt zu Bele:** 513.  
**Krome:** 185.  
**Kulach, Peter:** 683.  
**Kule, Nickel:** 69.  
**Kun (Khun), Hans:** 490.  
**Kune (Konig), Else:** 604.  
 \***Kune, Kerstan (Kyrsten), Verweser und Vormund unsers g. Herrn von Sachsen:** 398.  
**Kunne:** 449.  
**Kuntel, Gunter:** 817. 818. 818a.  
 — Hartman: 817. 818.

## L.

**Lamatzs (Lomantzs):** 755.  
**Lampertswalder, Hans:** 321.  
**Lamprecht:** 508.  
**Landtknecht, Goldschmied:** 19.  
 — Jorg: 360.  
**Lange, Hans:** 390.  
**Lasar, Jude:** 495.  
**Lasicz (Lasitz), Hans:** 500.  
**Launers, Else:** 14.  
**Lauterbach, Andres:** 222.  
**Legefeldt, Nickel:** 387.  
**Lehnaue, Hans von der:** 158.  
**Lencker, Hans:** 211.  
**Lendorf, N.:** 526.  
**Lengefeldt (Lengenfeldt), Hempel:** 640.  
**Leuffers, Else:** 14.  
**Leyhe, Kasper von:** 95.  
**Libolt, Hans:** 408. 409.  
**Lichtenhayn, Lonitz von:** 194.  
**Limar, Dorothea:** 521.  
 — Niclas: 520. 521.  
**Lindeman (Lindman, Lyndeman), Jorg:** 500.  
**Lindenau, Paul:** 60.  
**Lobetantz, Paul:** 318.  
**Locker, Hans:** 498.  
**Lomantzs (Lamatzs):** 755.

**Lorige, Hans:** 284.  
**Loser, Jorg:** 241. 308.  
**Luntzennau (Luntznau), Nickel, in Penig:** 35.

## M.

**M., Herman:** 125.  
**Mach(en), Conrad:** 645.  
 — Ludricht: 645.  
**Madan, Casper, des heiligen rechten doctor und des bischoflichen hofs zu Meißen gemeiner official:** 321.  
**Maler, Nickel:** 602.  
**Maltitz, Fritz von:** 354.  
 — Hans von: 469.  
 — Heinrich von: 19.  
**Marckart, Hans:** 394.  
**Margreth:** 441. 519.  
**Marschalck, Bernhart:** 295.  
 — Hans: 85. 147.  
 — Leupold: 330.  
**Marschalck von Mockeritz, Heine- man:** 787.  
**Marschaw, Ditterich von:** 604.  
 — Heinrich von: 604.  
**Mattes:** 473. 748. 753.  
 \***Mauricius, Stadtschreiber und 1391—1399 Geleitsmann zu Hain Großen- hain):** 735.  
**Meinhart (Meynhart):** 334. 345.  
**Meister, N.:** 694.  
**Melchar (Melcher):** 338. 397.  
**Meldingen (Melding), Ditterich von:** 363. 369.  
**Menins:** 195. 254. 256.  
**Merecknaue, Casper von:** 634.  
**Merten:** 714 Richter zu M.. 734. 748.  
**Messnig, Heinrich:** 206.  
**Metze, Jacob:** 657. 657a.  
**Metzner, Mathel:** 410.  
**Meusel, Hans:** 59.  
**Michel:** 643. 775.  
**Minckwitz, Hans von:** 171.  
**Misewitz, Petzolt von:** 652.  
**Misthacken (Mishocken), Hans:** 160.  
**Mochwitz, Nickel von:** 42.  
**Mockeritz, Marschalck von —, Heine- man:** 787.  
**Moldner, Rudel:** 679. 680.  
**Molich, Nickel:** 115.  
**Moller, Andres:** 20. 72.  
 — Barbara: 39. 72.  
 — Donat, Bauer aus Döhlen: 264.  
 —(in). Gutte: 745.  
 — Hans: 13. 39. 98.  
 — Heintz: 124.  
 — Mathes: 72.  
 — Nickel: 116.

Möllnickel 268.  
 Mor, Heinrich: 77.  
 — Petzold: 77.  
 Morin, M.: 77.  
 Morgenstern, Casper: 212.  
 Moron, Conrad (von): 308. 324.  
 Mosteben, Contz: 615.  
 \*Mulendorff, Kirstan von: 735.  
 Muling, Nickel: 244.  
 Mulner, Albrecht: 436. 627.  
 — Richling: 436. 627.  
 Muntz, Hans aus der: 497.

## N.

N., Hans: 43. 432.  
 — Hans von: 657. 657a.  
 — Michel: 270.  
 — Peter: 43. 644.  
 Nagler, Cristof: 220.  
 — Hans: 220.  
 Netter, Hans: 316.  
 Neuman, Peter: 251.  
 Nickel (Nicklas): 118. 233. 235. 311.  
 474.  
 Nicolaus, Magister: s. Steitan.  
 Nieze (Nietz, Nitze): 729.  
 Nietzsche (Nytzsché), Nickel: 304.  
 Nitzsche (Nitze): 491.  
 Noschwitz, Hans: 824.

## O.

Obernitz, Hans von: 78.  
 — Heinrich von: 78.  
 — Lippolt von: 78.  
 Oberstein, Hans von: 727.  
 Oswald: 718.  
 Otto: 519.  
 \*Otto, Burggraf zu Leisnig, Herr zu  
 Penig: 787.

## P.

Pauersang, Hans: 40.  
 — Jorg, Priester: 40.  
 Paul (Paulus): 143 (Priester). 785.  
 814.  
 Paul, Mattes: 526.  
 Pecke, Nickel: 14.  
 Peir, N.: 686.  
 Percht: 712.  
 Peter: 274. 388. 502. 506. 506a. 624.  
 629. 632. 647. 673. 674.  
 Peter, Hans: 362.

Petzolt: 503. 521. 688.  
 Petzschwitz: s. Betschitz.  
 Pfeiffer, Hans: 782.  
 Pfell, Nickel: 71. 316.  
 — Veit: 316.  
 Philippus: 625.  
 Phillipp, Michel: 823.  
 Pilgeram: 654.  
 Plawnitz, Gunter von der: 488.  
 \*Plebenitz, Nickl von der, Vogt zu  
 Weida: 818a.  
 Podelstett, von: s. Bodelstatt, Bodel-  
 stett, Bodelstein.  
 Polen, Mertin: 552.  
 Polter, Hans: 745.  
 Poser (Boser), Nickel: 414. 416.  
 Posseck, Heintz: 186.  
 — Nickel: 186.  
 Potner (Botner, Bottener), Ulrich:  
 595.  
 Prolls: 525.  
 Purchart, Jacob: 374.  
 Purgkart (Burchart), Dictes: 181.  
 182.

## Q.

Querffart, Nicklas: 310.

## R.

Rabe, Eberhart: 405.  
 — Friderich: 402. 403. 404. 405.  
 \*— Jhan: 405.  
 Ragewitz (Ragawitz): 685.  
 Ramen, Contz: 825.  
 Rampfeler (Rampfuler), Nickel: 76.  
 297.  
 Rauber, Hans: 475.  
 Rebeling, Agnes: 72.  
 — Barbara: 72.  
 — Hans: 72.  
 — Mertin: 72.  
 — Ursula: 72.  
 Rechtlich: 718.  
 Regenbach, Rudolf von: 413.  
 Reinhart: 777.  
 Reinstein, Müller: 105.  
 Reisiger, Casper: 374.  
 — Heintz: 374.  
 Reißner, Bartel: 240.  
 Rentzsch, Peter: 706.  
 Reppin (Respin), Hans von: 506.  
 \*Reuß von Plauen, Heinrich der Ältere,  
 Herr von Greitz: \*815. 818a.  
 Reutert, Fabian: 412.  
 Richter, Hans: 212.

**Richter**, Mattes: 296.  
**Rieße**, Heinrich, Bürger zu Eilenburg:  
 626.  
**Ritzman (Rytzman)**, Mertin: 525.  
**Roder**, Hans: 407.  
 — Lorentz: 391.  
 — in, Else: 407.  
**Römer**, Casper: 236. 375.  
**Ropusch**, Jorg von: 496.  
**Rosenberg**, Hans von: 263.  
**Roßla**, Bertolt, von: 604.  
**Roßler**, Antonius: 210. 301.  
**Rosner (Rosener, Rösner)**, Nickel,  
 Bürger zu Plauen: 21. 22  
**Rost**, Agnes, in Penig: 35.  
 — Matthes, in Penig: 35.  
**Rot**: 121.  
**Rottitzsch**, Hans von: 354.  
**Rudinger**: 450.  
**Rudisch**, Hans: 604.  
**Rudnitz**, N.: 584.  
**Rudulff**, Albrecht: 187.  
**Rugersdorf**, Jordan, von: 15.  
**Rultzsch**, Hans: 313. 314.  
 \***Ruprecht**, Herzog zur Ligenitz: 727.  
**Rußel (Rusel)**: 451.  
**Ruthart**, Fabian: 412.  
**Ryssack**, N.: 738.

## S.

\***Sack**, Hans zu Mühltröff: 220.  
 — Nickel: 498.  
**Salbach**: 293.  
**Sande (Sandau)**, Agnes von: 81. 238.  
 — Hempel von: 81.  
 — Nickel von: 81. 238.  
 \***Satan (Steitan)**, Nicolaus, Magister,  
 Pfarrer zu Rochlitz: \*377. 378. 379.  
 380. 381. 382.  
**Shades**, Ditterich: 363. 369. 370.  
**Schaft**, Elsa: 79.  
 — Hans: 79.  
**Schartaw**, Heinrich: 644.  
**Schenck**, Conrad: 515. 516.  
 — Margrethe: 455.  
 — N.: 455.  
**Schenck von Tutenperg**, Rudolf, der  
 Ältere: 496.  
**Schicke**, Simon: 20.  
**Schilda**, Hans: 726.  
**Schiler**, Hans: 825.  
 \*— Tietz: 825.  
**Schilling**, Hans: 312.  
 — Mathes, Bürger zu Altenburg: 637.  
**Schirmstern**, Lorentz: 362.  
**Schlackenwitz**, Jacob, Schultheiß des  
 Dorfes Bockwitz: 208.  
**Schlegel**, Ditterich: 787.

**Schlegel**, Heinrich: 787.  
 — Merten: 344.  
 — Otto: 787.  
 \***Schleiff**, Thomas, Richter zu Plauen:  
 825.  
**Schleinitz**, Jhan von: 750.  
 \***Schlick**, Matthes und Wentzel, Her-  
 ren zu Weißkirchen: 281.  
**Schlüsselfeld**, Hans: 321.  
**Schmidin**, Anna: 145.  
 — Mattassin: 144.  
**Schmidt**, Conrad (Contz): 515.  
 — Dietz: 257.  
 — Jacob: 383.  
 — (**Schmid**), Jorg, Bürger zu Mitt-  
 weida: 221. 336.  
 — Lorentz: 347.  
 — Mattes: 258. 259. 328.  
 — Mertin: 218.  
 — Nickel: 276.  
**Schneider**, Asmus: 227.  
 — Nickel: 122. 755.  
**Schöffler**, Peter: 68.  
**Scholin (Scolin)**, Merten: 345.  
 \***Schonau**, Hans von: 262.  
**Schonberg**: s. Schönberg.  
**Schönberg**, Herr von: 216.  
 — Barbara von: 142.  
 \*— Caspar von, Domherr zu Meißen:  
 622.  
 \*— Caspar von, Ritter, Verweser zu  
 Meißen: 19.  
 — Conrad von: 622.  
 — Ditterich von: 622.  
 — Hans von: 622.  
 — (**Schonperg**), Heinrich von, zu  
 Marßwitz gesessen: 320. 321.  
 — Heintz von: 142.  
**Schonberger**, Hans: 344.  
 \***Schonburg**, Veit von: 513.  
**Schonperg**: s. Schönberg.  
**Schoperitz**: 399.  
**Schoppel**, Andres: 390.  
**Schoppelaw**, Merten: 716.  
**Schraume**, Hans: 415.  
**Schroter**, Hans: 107.  
**Schrotter**, Hans: 341.  
**Schuler**, Caspar: 624.  
 — H.: 624.  
 — Peter: 624.  
**Schultermoller**, Hans: 59.  
**Schultes**: 491.  
 — (**Schultis, Schultz, Schultze**), An-  
 dres: 21. 22.  
 — Hans: 482.  
 — Müller: 34.  
**Schultz (Schultze, Schultes, Schul-  
 tis)**, Andres: 21. 22.  
**Schuman**, Hans: 19. 260. 328.  
 — Heinrich: 734.  
**Schurg**, Anna, geb. von Obernitz: 78.

Schurg Meynhard: 78.  
 Schuster, Hans, von Dornyn: 804.  
 Schlittenwürffel, Claus: 75. 319.  
 Schutz, Casper: 109.  
 Schutzmeister, Hans: 341.  
 Schwartzenburg, Herren von: 329.  
 Schwentz, Wilhelm von: 372.  
 Schweynitz, Heinrich von: 121.  
 Schwobln: 276.  
 Scollin (Scholin), Merten: 345.  
 Sech, Albrecht von: 518.  
 Sehkob, Casper: 166.  
 Sehkorn, Mertin: 334.  
 Seidel (Seydel), Andres, Bürger zu  
 Leipzig: 93.  
 — Gertrud: 93.  
 Seiffart: 87.  
 Selbitz, Ludwig von: 432. 623.  
 Senße, Walter: 496.  
 Seydel: 339.  
 Sichtenberger (Sichtenperger): 455.  
 \*Silbersack, Heinrich, [zu Plauen]:  
 694.  
 Silberschmeltzer, Jorg: 306. 307.  
 Simon: 747.  
 Sinderstete, Burgolt von, Probst zu  
 der Lußenitz: 496.  
 Sock, Hans: 101.  
 — Heinrich: 101.  
 — Nickel: 101.  
 Soldebuch (Soldepuch): 814.  
 Sophia: 606.  
 Sorgel, Hans: 825.  
 Sperling, Benédict: 279.  
 Spitzing (Spintzing), Hans: 221.  
 336.  
 Sporner, Nickel: 175.  
 Spreier, Valtin: 259.  
 Statze, Rudolf: 87.  
 Staupitz (Stupitz), Friderich von:  
 687.  
 — — Hans von: 687.  
 — — N. von: 687.  
 Stautzsch, Niklas von: 330.  
 Stecher, Heinrich: 341.  
 Steick, Clemens: 98.  
 Stein, Mattes: 823.  
 Steisdorf (Steysdorff, Steinsdorf),  
 Andreas von: 84.  
 — Jobst von: 84.  
 \*— Soldan von: 84.  
 Steitan, Nicolaus, Magister: s. Sa-  
 tan.  
 Stenen, Hans von: 696.  
 — Rentzsch von: 696.  
 Steytans, Michel: 59.  
 Stoltze, Vinczel Michel: 227.  
 Storch, Dorothea: 609. 651.  
 — Hans: 609. 651.  
 Storm, Hans: 368.

Stroman, Jorge: 514.  
 — nin, Elisabeth (Else): 514.  
 Strumpell, Jorg (Vater und Sohn):  
 210.  
 Strumpf (Strumpel), Jorg: 301.  
 Stuller, Nickel Michel: 229.  
 Stupitz: s. Staupitz.  
 Suchhaupt: 330.  
 Summerlatte (Sommerlatte), Hans:  
 495.  
 Supan, Jorg: 279.

## T.

T., Frentzel: 710.  
 Tettaw, von: 219. 281. 402. 403. 404.  
 412.  
 \*— Apel von: \*405. 825.  
 — Hans von: 819.  
 \*— Margkart (Marckart) von: \*402. 403.  
 404. 405.  
 Teuckscher: s. Teytzscher.  
 Teuffel, Greger: 236. 375.  
 — Nickel: 236. 375.  
 Teylman, H.: 772.  
 Teytzscher (Teuckscher), Heintz:  
 225. 332.  
 Thomas: 707.  
 Thome: 451. 634.  
 Thoren, Dominicus, von: 590.  
 Tichzeens, Hans: 432. 623.  
 Ticius: 195. 199. 255. 256.  
 Tiecz, Hans: 704.  
 — Heinrich: 704.  
 Tietz: 656.  
 Tietz (Thietz, Thitz), Mattes: 385.  
 Toltz, Hans: 220.  
 Töpfer, Anna: 42.  
 — Conrad: 42.  
 Topffer, Benedictus, Schneider: 225.  
 332.  
 Totzschaue, Heinrich von: 188.  
 Trebis, Hildeprant von: 513.  
 Trebisheyner: 685.  
 Tropher: 283.  
 Tumpel (Tumpell, Tumpfel): 323.  
 Tumplinek, Jhan: 128.  
 Tyme, Albrecht von: 704.

## U.

Ulrich: 505.  
 Unrüge: 387.  
 Ürthel, Hans: 70.

## V.

Veit, Bartel: 321.  
 Vetter: 623.  
 Vischer: s. Fischer.  
 Vogel, Peter: 728.  
 Voigt, Hempel: 804.  
 Vorstete, Gerhart: 604.  
 — Kethe: 604.

## W.

Wagener, Margretha: 89.  
 — Nickel: 175.  
 — Peter, aus Leina: 39.  
 Wagenknecht, Hermann: 623.  
 Wagner (Wagener), Lorentz: 392.  
 — — Paul: 306. 307.  
 \*Waldenburg, Arnag (Ernag) von:  
 518.  
 Walding, Agnes: 45.  
 — Claß: 45.  
 Walheym, Fritz von: 787.  
 Waltitz, Andreas von: 819.  
 — Jhan von, zu Hessen gesessen:  
 819.  
 Waltman, Heinrich: 784.  
 Wedere, Apitz von der, Richter:  
 787.  
 Weideman, Hans: 35.  
 — Margretha: 35.  
 Weisbach, Andres: 70.  
 Weissenbach, Luppolt von: 360.  
 Weißmann, Wenisch: 719.  
 Wellen (Belen), Albrecht von: 455.  
 Wentzel: 661. 664. 672.  
 Wentzeslae: 527.  
 Werder, Otto von: 469.  
 Wickel, Michel: 14.  
 Wicker, Hans: 303.  
 Wiesenvoigt, Thomas: 210.  
 Wigener, Simon: 257.  
 Wildtfeuer, Peter: 321.  
 \*Wilhelm I., Markgraf zu Meißen:  
 \*735. 750.  
 \*Wilhelm II., Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen: (604). \*622.

Wilhelm III., Herzog zu Sachsen:  
 1131.  
 Willoch: 249.  
 Windisch, Jacob: 18. 290. 292.  
 Winter, Heintz: 114.  
 — Ludwig: 175.  
 \*Wirtzperg (Wirtzpergk, Wirtzburg),  
 Hans von: 495.  
 Wisitz, Margreth: 526.  
 — N.: 526.  
 Wissen, Ditterich von der: 262.  
 — Nickel von der: 262.  
 Witzdorf (Witzschdorff), Gunter,  
 Voigt zu Schelling: 596.  
 Wolfart, Herman: 475.  
 Wolff, Conrad: 694.  
 — Else, geb. Meister: 694.  
 \*— Heintz, [zu Plauen]: 694.  
 Wolffensdorf, Ilse: 77.  
 Wolffhart, Simon: 581.  
 Wolframsdorff, Heinrich von: 223.  
 — Jorg von: 142.  
 — Niclas von: 310.  
 Worlin (Borlin), Andres: 227.  
 Wornob (Worne), Hans von: 201.  
 Wulckenstein, Jacob: 728.  
 Wunderlich, Fabian: 175.

## Z.

Zan, Hans: 124.  
 Zcorner (Czorner), Elisabeth: 685.  
 — Jorg: 685.  
 Zedwitz, Conrad von, Ritter: 28.  
 Zerpennig, Ditterich: 595.  
 Zetzsche, Nickel: 409.  
 Ziegelheim (Zigelheim, Czigelheim),  
 Else von: 687.  
 \*— — Hans von: 687.  
 Ziegler, Hans: 498.  
 Zogenraw, Heyneman von: 787.  
 Zolnitz, Nicklas, Priester: 258. 259.  
 260. 261. 278. 289. 328.  
 — (Czolnicz), Peter: 74.  
 Zoydel, Nickel: 412.  
 Zscherppen, Thomas: 223.  
 Zymerman, Hans: 105.

### III

## Ortsregister

Die Ausgangs- und Bestimmungsorte der Sprüche sind gesondert verzeichnet.

#### A.

**Aganaue:** 521.  
**Altenburg (Aldenburg, Aldenburg):** 163. 224. 257. 279. 383. 637; der deutsche Hof zu — 257; unser gnedigsten frauen von Sachsen Landgericht zu — 279; Probst auf unsern lieben frauen berg zu — 163; Rat zu — 257. 383.  
**Altzschkurwitz:** 623.  
**Arnoldsgrün (Arnoltzgrun):** 412.  
**Arnsgrün (Arneßgrun):** 412.

#### B.

**Bamberg:** 622.  
**Bele:** 513.  
**Berga:** 310.  
**Betlitz (Böhlitz):** 718.  
**Bockenwitz (Bottewitz):** 208. 209.  
**Bodwitz (Podenwitz):** Dorfschaft zu — 494. 498.  
**Böhlitz (Betlitz):** 718.  
**Böhmen:** 18. 808<sup>2</sup>.  
**Borgelen (Bürgel):** 653.  
**Borna (Borne):** 210. 502.  
**Buch, Kloster —, (Puch):** 716; Abt zu dem — 716.  
**Buche, die, ein holz, — genant, das dem probst zu Aldenburg zu lehn rurt:** 163.  
**Bürgel (Borgelen):** 653.  
**Burkartshain:** 279.

#### C.

**Chemnitz (Kemnitz):** 18. 193. 483. 594; Probst zu — 193; Richter und Schöffen der Stadt — 483.

**Colditz:** 674. 682.  
**Czigenruck:** 395.

#### D.

**Delitzsch:** 355; Amt zu — 355.  
**Döbeln (Doblen):** 340. 435. 517. 640. 755. 760. 764. 781. 787; Rat von — 760; Schöffen der Stadt — 755.  
**Döben:** 309; Gericht zu — 309.  
**Dobern:** 263. 263 a.  
**Döhlen (Dolen):** 264. 407.  
**Donnersdorf:** 194.  
**Dornyn:** 804.  
**Dresden:** 1. 778. 808<sup>2</sup>. 815.  
**Droißig (Trosick, Trosig):** 208. 209.

#### E.

**Eichstädt (Eichstat):** 396; Kirche zu — 396.  
**Eilenburg (Eylenburg, Eylenberg, Eylenburg):** 475. 500. 626. 725; Bürgermeister zu — 475.  
**Eisdorf (Eißdorff):** 696.  
**Elster (Fluß):** 720.  
**Elsterberg:** 27. 409. 815; Gericht 27. 409.  
**Eschenbach (Eschewoch):** 193.  
**Etzdorf (Ezelsdorf):** 206. 720.  
**Ezelsdorf (Etdorf):** 206. 720.

#### F.

**Falkenhain:** 641.  
**Freiburg:** 591. 625.

## G.

**Gehringwalde:** 264.  
**Geithain (Gytan):** 717.  
**Geneweide:** Weingarten, genannt die —, bei Lobeda: 515.  
**Gebnitz:** 819.  
**Glauch:** 488.  
**Gleisberg (Gleisberg):** 498; Amtmann zu — 498.  
**Golsschwitz:** 305; Richter und Schöppen des Gerichts zu — 305.  
**Goberstätt (Goberstete):** 85.  
**Gotis:** 706.  
**Gräfenau (Greffennau):** 258.  
**Greiz (Graitz):** 602. 815. 818.  
**Grelbitz:** 649; Richter und Schöffen zu — 649.  
**Grewitz:** 490.  
**Grimma (Grim, Gryme):** 589. 605. 685.  
**Gritzsch:** 496.  
**Groba:** 416.  
**Groitz:** 458.  
**Großenhain (Hain):** 735.  
**Grüne:** 440.

## H.

**Hain (Großenhain):** 735.  
**Halle:** 552.  
**Hartenstein:** 513.  
**Heidenau:** 398.  
**Hertzberg:** 514.  
**Hessen:** 819.  
**Hof (Hov),** Stadt zum — 586; Bürgermeister und Rat 586.

## J.

**Jena (Jhen, Jhene, Gene, Ghen):** 46. 495. 604; Bürgermeister und Rat zu — 495.  
**Jomst:** 604.  
**Junkeln:** Weingarten, genannt das —, bei Lobeda: 515.

## K.

**Kahla (Kale):** 181. 182. 495; Bürgermeister 182; Gericht zu — 495; Rat zu — 181.  
**Kolditz:** 674. 682.  
**Kollewitz:** 85.  
**Koschwitz (Kostwitz):** 815.

## L.

**Langenberg:** 720.  
**Langendorf:** 524; Äbtissin und Sampnung 524; Kloster zu — 524.  
**Langen-Leube:** 637.  
**Laussnitz (Lußenitz):** 496.  
**Lauter,** Dorf: 262.  
**Leina (Laine):** 39.  
**Leipzig (Leiptz, Leiptzk):** 93. 113. 226. 340. 382. 392. 469. 525. 600. 647. 649. 657. 675. 708. 766. 770. 776. 778. 792. 814; Doctores (der Juristenschule) zu — 141. 382; St. Thomas-kloster zu — 600; Schöffen zu — 8. 226. 647. 649. 766. 770. 776. 778. 792.  
**Leisnig (Leibnick, Leybnick):** 320. 321. 612. 787; Burggräfin Johannica 35; Burggraf Otto 787; Gericht zu — 612; Landgericht zu — 320. 321.  
**Leitmeritz** (in Böhmen): 800; Rechts-holung in Leipzig 8001.  
**Lebnick:** 670; Richter und Schöffen 670.  
**Leutenberg:** 120.  
**Liegnitz:** 727.  
**Linckwitz:** 175.  
**Lobeda:** 515.  
**Lobenstein:** 817. 818.  
**Löbschütz (Lobeschütz):** 656.  
**Lönichen:** 39.  
**Lotzschen:** 496.  
**Lußenitz:** 496; Gotteshaus zu der — 496; Probst zu — 496.

## M.

**Magdeburg:** 226. 590; Schöffen zu — 226. 590.  
**Marschwitz (Marßwitz):** 320.  
**Mechelgrün (Mechtilgrun, Mechtelgrun):** 405.  
**Mechtilgrun (Mechtelgrun):** 405.  
**Meißen (Meysen):** 19. 321. 398. 405. 513. 518. 552. 622. 687. 688. 746. 750; bischöflicher Hof zu — 321; Bürgermeister 746; Hauptmann zu — 746; Gericht der Mannen unter dem Roten Turme zu — 398.  
**Meller:** Kirche zu — 295.  
**Merseburg (Merßeburg):** 170. 259. 377. 428. 446; Bistum zu — 170; Domprobst und Schulmeister zu — 428; Kirche, Pfarrkirche zu — 428; Offizial von — 259.  
**Mettelwitz (Metelbitz):** 643.  
**Mittweida (Mitwaide, Mittwede, Mitwede):** 40. 60. 69. 70. 291. 317. 336.

348; Gericht zu — 291. 317; Rat 40.  
 348; Rathaus 60.  
**Mockeren:** 750.  
**Mockerns:** 750.  
**Mönchsberg (Monchberg, Monich-  
 berg):** 95. 97.  
**Mügeln (Mogelen):** 781.  
**Mühlberg (Mulberg):** 514.  
**Mühltröf (Muldorff):** 220.

## N.

**Naumburg (Numborg, Numberg, Num-  
 burg):** 341. 552. 553. 554. 561; Bi-  
 schof von — 552. 554; Rat zu —  
 552; Richter zu — 341; Schultheiß  
 552.  
**Nesse:** 469.  
**Neubenburg:** 123.  
**Neuhof:** 685.  
**Neustadt (Neustatt):** 77. 534.  
**Niedermechelgrün:** 405.  
**Nieder-Roßla:** 604; Pfarre zu — 604.

## O.

**Olstett (Nieder- und Ober-):** 822.  
**Opentz (Puppentz):** 72; Mühle 72.

## P.

**Pegau:** 82. 589; Gericht 82. 589.  
**Penig (Penick, Penigk):** 15. 35. 787;  
 Hofgericht zu — 15.  
**Pirna:** 808.  
**Plauen:** 8. 21. 25. 405. 517. 694. 815.  
 825; Amtmann und Richter 21. 825;  
 Gericht zu — 517; Halsgericht zu —  
 22; Herr von — 405; Rat 8. 825;  
 Schösser 21.  
**Pockenland:** 657. 657 a.  
**Podenwitz (Bodwitz):** Dorfschaft zu —  
 494. 498.  
**Poppendorf:** 771.  
**Posen:** 394.  
**Pößneck (Peßneck):** 3201.  
**Puppentz (Opentz):** 72; Mühle 72.  
**Purgkartzhain:** 279.

## R.

**Reichenbach:** 80.  
**Reinsdorf:** 96.  
**Remse:** 432.  
**Riesa (Risana, Risonaw, Ryssaw):** 72.

734; Kloster 72; Probst 72; Schöffen  
 734

**Ringelenwar:** 45.

**Risana:** 72.

**Risonaw (Rysonaw):** 734.

**Roßlitz (Roßelitz):** 19. 69. 136. 226.  
 232. 258. 259. 264. 267. 272. 280. 289.  
 347. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 422.  
 689; Amtmann, Hauptmann zu —  
 232; Gericht zu — 69. 347; Kirche  
 Sancte Kunigundis zu — 377; Pfarre  
 zu — 381; Rat zu — 258. 259. 260.  
 280. 289. 377. 379. 381. 382; Schöffen  
 zu — 226.

**Rom:** 676.

**Roßla:** 604.

**Rugersdorf:** 15.

**Ryssaw:** 72.

## S.

**Saara (Zara):** 39.

**Schelling:** 596.

**Schilda:** 189.

**Schöneck (Schonneck):** Schloß und  
 Markt — 281.

**Sehkortitz:** s. Altzschkurwitz.

**Stantzer Mark:** 82.

**Staucha:** 488.

**Stentz:** 450.

**Stera:** 39.

**Stendewitz:** 166.

**Stolpen:** 321.

## T.

**Thoren:** 590.

**Thoßfell (Tößfell):** 23; Gericht, Rich-  
 ter 23.

**Thüringen (Dhoringen, Doringen):**  
 147. 405. 604. 622; Landgrafen in —  
 405.

**Torgau:** 14; Rat 14.

**Tößfell:** 23.

**Treben:** 210.

## V.

**Voigtsberg (Voitzperg):** 412; Amt-  
 mann zu — 412.

## W.

**Warsdorf:** 497.

**Wartenberg:** das Gut — 241. 308.



**Wehlen:** 398.  
**Weida:** 818 a.  
**Weißfels:** 593.  
**Weißkirchen:** Herren zu — 281.  
**Wettewitz:** 208.  
**Wiedersberg (Widersperg):** 517.  
**Wittenberg:** 241; Hofgericht zu — 241.  
**Witzen:** 687.

**Z.**

**Zara:** 39.  
**Ziegenrück (Czigenruck):** 395.  
**Zschildo:** 189.  
**Zuhe:** ein holz, die — genannt 94.  
**Zwickau:** 296. 688; unser lieben frauen kirche zu — 296.

## IV

# Verzeichnis der Quellenzitate

In diesem Verzeichnis verweisen die großen Zahlen nicht wie sonst auf die Nummern der Sprüche, sondern auf die Seiten.

### I. Deutsches Recht.

#### 1. Rechtsbücher.

##### Sachsenspiegel Landrecht.

|     |                  |   |
|-----|------------------|---|
| I   | 5 § 1 . . . . .  | 109 <sup>1</sup> .  |
|     | § 3 . . . . .    | 150 <sup>1</sup> .  |
|     | 16 § 2 . . . . . | 421 <sup>1</sup> .  |
|     | 22 § 4 . . . . . | 431.  |
|     | 25 § 1 . . . . . | 120 <sup>1</sup> , 150 <sup>1</sup> .   |
|     | § 3 . . . . .    | 120 <sup>1</sup> .  |
|     | 29 . . . . .     | 202, 421 <sup>5</sup> .   |
|     | 33 . . . . .     | 133 <sup>1</sup> .  |
|     | 42 § 1 . . . . . | 416.  |
|     | 52 § 1 . . . . . | 372.  |
|     | 53 . . . . .     | 78 <sup>5</sup> .   |
|     | 54 § 3 . . . . . | 350, 351.   |
|     | 62 . . . . .     | 78 <sup>4</sup> , 78 <sup>7</sup> .   |
| II  | 7 . . . . .      | 416.  |
|     | 8 . . . . .      | 78 <sup>5</sup> , 78 <sup>7</sup> .   |
|     | 13 § 5 . . . . . | 69.   |
|     | 16 . . . . .     | 69, 75 <sup>17</sup> , 76 <sup>6</sup> , 77 <sup>3</sup> ,<br>77 <sup>6</sup> , <sup>13</sup> , 78 <sup>4</sup> . |
|     | 24 § 1 . . . . . | 421 <sup>4</sup> .  |
|     | § 2 . . . . .    | 421 <sup>3</sup> .  |
|     | 32 § 3 . . . . . | 94 <sup>1</sup> .   |
|     | 38 . . . . .     | 75 <sup>1</sup> .   |
|     | 44 § 1 . . . . . | 345, 349, 351.  |
|     | 47 § 4 . . . . . | 579 <sup>1</sup> .  |
|     | 54 § 3 . . . . . | 362.  |
|     | 58 § 1 . . . . . | 383, 406.   |
|     | § 2 . . . . .    | 383.  |
|     | 65 . . . . .     | 75 <sup>1</sup> .   |
| III | 33 . . . . .     | 77 <sup>13</sup> .  |
|     | 38 § 5 . . . . . | 146 <sup>1</sup> , 282 <sup>1</sup> .   |
|     | 45 . . . . .     | 69, 70, 74 <sup>3</sup> , 77 <sup>15</sup> .  |

|     |              |                    |
|-----|--------------|--------------------|
| III | 63 . . . . . | 78 <sup>5</sup> .  |
|     | 64 . . . . . | 75 <sup>10</sup> . |

##### Sachsenspiegel Lehnrecht.

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 37 § 3 . . . . .  | 346.               |
| 53 . . . . .      | 346.               |
| 59 § 3 . . . . .  | 484 <sup>1</sup> . |
| 69 [68] . . . . . | 75 <sup>2</sup> .  |

##### Sächsisches Weichbild.

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| 84 . . . . . | 75 <sup>13</sup> . |
|--------------|--------------------|

##### Glosse zu Ssp. Ldr.

|     |                     |  |
|-----|---------------------|--|
| I   | 34 § 3 . . . . .    | 570 <sup>2</sup> .                                     |
| II  | 4 § 1 . . . . .     | 571 <sup>1</sup> .                                     |
|     | 12 § 14 . . . . .   | 570 <sup>3</sup> .                                     |
|     | 16 . . . . .        | 76 <sup>6</sup> , 77 <sup>3</sup> , 77 <sup>6</sup> .  |
|     | 22 § 1 . . . . .    | 570 <sup>4</sup> .                                     |
|     | 58 § 1, 2 . . . . . | 383.   |
| III | 45 . . . . .        | 75 <sup>1</sup> , 77 <sup>15</sup> , 78 <sup>9</sup> . |

##### Bocksdorfs Additionen zur Glosse zu Ssp. Ldr.

|   |              |                   |
|---|--------------|-------------------|
| I | 62 . . . . . | 78 <sup>4</sup> . |
|---|--------------|-------------------|

##### Meißener Rechtsbuch (Rechtsbuch nach Distinktionen).

|     |                    |                   |
|-----|--------------------|-------------------|
| III | 14, 9–11 . . . . . | 60.               |
| IV  | 7, 7 . . . . .     | 77 <sup>3</sup> . |

##### Laufende Urteile.

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Allgemein . . . . . | 60, 72 f. |
| G—G III . . . . .   | 72 f.     |

## 2. Schöffenspruchsammlungen.

## a) Handschriften.

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Hs. Danzig 1795.  |                         |
| Bl. 172—187 . . . . .   | 73.                     |
| Hs. Dresden A XXII 73 h.  |                         |
| Bl. 34 <sup>a-b</sup> Nr. 16 . . . . .  | 254. 255 <sup>3</sup> . |
| Bl. 95 <sup>a</sup> Nr. 87 . . . . .  | 70 <sup>1</sup> .       |
| Bl. 142 <sup>b</sup> Nr. 164 . . . . .  | 565 <sup>1</sup> .      |
| Hs. Dresden J 54 e.   |                         |
| Bl. 139 <sup>a</sup> ff. . . . .  | 254.                    |
| Hs. Dresden Hauptstaatsarchiv Loc. 9698.  |                         |
| Bl. 14, 15 . . . . .  | 275 <sup>f</sup> .      |
| Hs. Dresden M 20a.  |                         |
| Bl. 50 <sup>a</sup> »cleger« . . . . .  | 349 <sup>2</sup> .      |
| Bl. 359 <sup>b</sup> ff. »weregelt« . . . . .   | 70 <sup>1</sup> .       |
| Bl. 377 <sup>a</sup> »wette« . . . . .  | 80 <sup>7</sup> .       |
| Bl. 377 <sup>b</sup> »wergelt« . . . . .  | 70 <sup>2</sup> .       |
| Hs. Görlitz Varia 4.  |                         |
| Bl. 390 <sup>a</sup> Nr. 161 . . . . .  | 150 <sup>1</sup> .      |
| Hs. Hamburg Ms. jur. 2446.  |                         |
| Nr. 21, 45, 63, 95, 241 . . . . .   | 70 <sup>1</sup> .       |
| Hs. Leipzig 945.  |                         |
| Bl. 3 <sup>b</sup> . . . . .  | 134 <sup>f</sup> .      |
| Bl. 4 <sup>a</sup> . . . . .  | 108 <sup>2</sup> .      |
| Bl. 130 <sup>b</sup> —131 <sup>a</sup> Nr. 306 . . . . .                                | 133.                    |
| Hs. Leipzig 1668.   |                         |
| Bl. 149 <sup>b</sup> . . . . .  | 255 <sup>3</sup> .      |
| Hs. Leipzig 2275.   |                         |
| Allgemein . . . . .   | 70.                     |
| Bl. 14 <sup>b</sup> , 16 <sup>a</sup> , 16 <sup>b</sup> , 17, 18 <sup>a</sup> . . . . . | 70 <sup>1</sup> .       |

|   |                    |
|---|--------------------|
| Bl. 37 <sup>a</sup> . . . . .   | 211.               |
| Bl. 41 <sup>a</sup> . . . . .   | 70 <sup>1</sup> .  |
| Bl. 52 <sup>b</sup> —53 <sup>a</sup> . . . . .  | 288.               |
| Bl. 136 <sup>b</sup> , 140 <sup>a</sup> . . . . .                                       | 70 <sup>1</sup> .  |
| Bl. 152 <sup>a</sup> . . . . .  | 71 <sup>2</sup> .  |
| Hs. Mittweida (Dresden H.St.Arch. Loc. 9893).   |                    |
| Bl. 3. . . . .  | 116 <sup>1</sup> . |
| Bl. 3—6 . . . . .   | 115.               |
| Hs. Warmbrunn Sc. 15.   |                    |
| Allgemein . . . . .   | 70 <sup>1</sup> .  |
| I Nr. 110. . . . .  | 255 <sup>3</sup> . |
| Hs. Zwickau C 23a.  |                    |
| Allgemein . . . . .   | 70.                |
| Bl. 22 <sup>a-b</sup> , 24 <sup>b</sup> , 59 <sup>a-b</sup> , 63 <sup>b</sup> . . . . . | 70 <sup>1</sup> .  |
| Bl. 103 <sup>b</sup> , 146 <sup>b</sup> , 167 <sup>b</sup> . . . . .                    | 121.               |
| Bl. 174 <sup>b</sup> . . . . .  | 246.               |
| Bl. 288 <sup>a-b</sup> . . . . .  | 574 <sup>2</sup> . |
| Bl. 292 <sup>a</sup> . . . . .  | 70 <sup>1</sup> .  |

## b) Drucke.

|   |                    |
|---|--------------------|
| Wasserschleben, Rechtsquellen (1860).         |                    |
| II., Kap. 212 . . . . .                       | 70 <sup>2</sup> .  |
| IV., Kap. 54, 79 . . . . .                    | 70 <sup>2</sup> .  |
| Behrend, Stendaler Urteilsbuch.               |                    |
| Nr. 29 . . . . .                              | 150 <sup>1</sup> . |
| Wasserschleben, Rechtsquellen des MA. (1892). |                    |
| Kap. 341, 342 . . . . .                       | 150 <sup>1</sup> . |
| Kap. 345—347 . . . . .                        | 150 <sup>1</sup> . |
| Kap. 409, 412, 436 . . . . .                  | 70 <sup>2</sup> .  |

## II. Römisches Recht.

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Cod. Just. I 3, 52 . . . . . | 161 <sup>1</sup> . |
| II 1 . . . . .               | 488 <sup>3</sup> . |
| IV 19, 23 . . . . .          | 488 <sup>2</sup> . |
| Nov. Just. 123, 5 . . . . .  | 161 <sup>1</sup> . |

## III. Kanonisches Recht.

|   |                    |
|---|--------------------|
| Decretum Gratiani c. 40 C XVI qu. 1 . . . . . | 161 <sup>1</sup> . |
| c. 1 X de deposito III, 16 . . . . .          | 162 <sup>1</sup> . |

## V

# Ordnung der Sprüche nach Spruchbehörden beziehungsweise Ausgangsorten.

Vgl. den erläuternden Text in der Einleitung.

### A. Sprüche mit Angabe der Spruchbehörde.

#### Schöffen zu Leipzig:

1—15. 17—25. 27. 28. 30—34. 39—42. 44. 45. 47—50. 58—60. 66—84. 86—99.  
100—22. 23. 29. 33—37. 42—47. 57—60. 63—67. 69—94.  
201. 04. 05. 07—25. 27—33. 36. 38. 40—44. 51. 52. 57—64. 67—71. 73—76.  
78—82. 84. 85. 88—97.  
300—18. 20—26. 28—34. 36—38. 40. 41. 44—49. 52. 54. 59. 60. 62—65. 69—74.  
76. 83—98.  
400. 06—09. 11. 12. 14—16. 46. 47. 69. 82. 91. 95. 96. 98. 99.  
500. 06—10. 12. 15. 16. 19—27. 30. 32.  
603. 04. 06. 07. 10—12. 18. 20. 21. 44. 47. 49. 60. 71. 72. 79—83. 85. 86.  
708. 09. 29. 31. 34. [36.] 47. 48. 51. 55—57. 59—63. 65—73. 75—86. 88—90.  
92. 96. 99.  
800. 01. 03—05. 17. 18. 18a. 21—25.

#### Doctores der Juristenschule zu Leipzig:

141. 377—382.

#### Schöffen zu Magdeburg:

16. 36—38. 61—65.  
123. 26—28. [30. 31. 32. 34.  
202. 06. 39. 45—50. 65. 66. 77. 86. 87. 98. 99.  
351. 53. 56. 57. 61. 66—68.  
413. [27.] 32.] 40. [63.] [75.] 78.  
514. 33—51. 55—82. 84—93. 95—99.  
600—02. 08. 84.  
701. 23. 52. 97. 98.  
802. 06—12. 14. 19. 20.

#### Schöffen zu Halle:

123. 125. 358. 552—554. 583. 594. 721.

Mannen der Dohnischen Pflege: 815.

**B. Auf den Namen der Anfragenden gestellte beziehungsweise umgestellte Sprüche<sup>1)</sup>.**

Schöffen zu Grimma: 613.  
 Schöffen zu Leisnig: 614.  
 Schöffen zu Rochlitz: 226.  
 Ratmannen und Schöffen zu Zwickau: 410.

Ernst und Albrecht, Herzöge zu Sachsen: 402—405.  
 Friedrich der Ältere, Markgraf zu Meißen: 687.  
 Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen: 622.  
 Johannes, Bischof zu Merseburg: 377—382.  
 Wilhelm I., Markgraf zu Meißen: 750.

**C. Sprüche ohne Angabe der Spruchbehörde.**

26. 43. 46. 51—57. 85.  
 130. 38—40. 48—56. 61. 62. 95—99.  
 200. 03. 34. 35. 37. 53—56. 83.  
 319. 27. 39. 42. 43. 50. 55. 75. 99.  
 401. 17—39. 41—45. 48—68. 70—77. 79—81. 83—85. 87—90. 92. 93. 97.  
 501—05. 11. 13. 18. 28. 29. 31.  
 609. 15. 16. 19. 23—43. 45. 46. 48. 50—59. 61—69. 73—78. 88—99.  
 700. 02—07. 10—20. 22. 24—28. 30. 32. 33. 35—46. 49. 53. 54. 58. 64. 74.  
 91. 93—95.  
 813. 16.

Vermutlich Schöffen zu Leipzig:

51—53. 55. 56. 85. 234. 235. 237. 283. 319. 339. 355. 375. 402—405. 488. 614.  
 657. 675. 688. 689. 764. 791. 794.

Vermutlich Schöffen zu Magdeburg:

54. 148—151. 343. 466—468.

**D. Gesamtübersicht.**

| Spruchbehörde:                                   | Anzahl<br>der Sprüche: |
|--|------------------------|
| Schöffen zu Leipzig . . . . .                    | 412                    |
| Doctores der Juristenschule zu Leipzig . . . . . | 7                      |
| Schöffen zu Magdeburg . . . . .                  | 125                    |
| Mannen der Dohnischen Pflege . . . . .           | 1                      |
| Schöffen zu Halle . . . . .                      | 8                      |
| Ohne Angabe . . . . .                            | 272                    |

1) Vermutlich sind hierher auch folgende Sprüche zu zählen:  
 Schöffen zu Dresden: 272. [Schöffen zu] Naumburg: 124.

## VI

### Bestimmungsorte der Sprüche

Vgl. den erläuternden Text in der Einleitung.

| Bestimmungsort: | Nummer:  |
|-----------------|--|
| Altenburg:      | 279.   |
| Arnsgrün:       | 412.   |
| Obemnitz:       | 483.   |
| Colditz:        | 682.   |
| Döbeln:         | 755. 760. 764.   |
| Dresden:        | 1—7a. 37. 272. 803. 808 <sup>1</sup> .   |
| Elsterberg:     | 409.   |
| Grelbitz:       | 649.   |
| Grimma:         | 613.   |
| Halle:          | 565—580.   |
| Leipzig:        | 93. 113.   |
| Leisnig:        | 320. 321. 612. 614. 672.   |
| Meißen:         | 19. 398.   |
| Merseburg:      | 377—382.   |
| Mittweida:      | 69. 70. 221. 291. 317. 336. 348.   |
| Naumburg:       | 36. 38. 124. 245. 246. 265. 277. 287. 356. 357. 533. 534. 537—559<br>561. 562. 564. 582. 583. 598. |
| Pegau:          | 589.   |
| Pirna:          | 808. 810.  |
| Plauen:         | 8—12. 21. 22. 25 ? . 694. 825.   |
| Riesa:          | 734.   |
| Rochlitz:       | 136. 226. 232. 264. 280. 347. 355. 377—382. 689.   |
| THörsfell.      | 23.  |
| Torgau:         | 14.  |
| Weißenfels:     | 593.   |
| Zwickau:        | 296. 410. 688.   |

## VII

### Verzeichnis der datierbaren Sprüche

a) in chronologischer Ordnung.

| Zeitangabe:                     | Nummer:  |
|---------------------------------|--|
| Um 1350 [?]:                    | 488.   |
| 1364:                           | 565—580.   |
| Um 1391:                        | 735.   |
| Zwischen 1384 und 1398:         | 750.   |
| 14. Jahrhundert:                | 8—13. 232. 305. 310. 349. 395. 409. 427. 440.<br>463. 475. 491. 552—555. 583. 594. 598.<br>602. 727. |
| Kurz nach 1406:                 | 513.   |
| Zwischen 1407 und 1411:         | 622.   |
| 1412:                           | 603.   |
| Zwischen 1406 und 1423:         | 687.   |
| Nach 1423:                      | 262.   |
| Nach 1428:                      | 82.  |
| Um 1445:                        | 817. 818. 818a.  |
| Erste Hälfte des 15. Jahrh.:    | 84. 113. 177—180. 189. 277. 326. 500. 520. 694.  |
| Mitte des 15. Jahrhunderts:     | 295. 377—382. 819.   |
| Kurz nach 1459:                 | 518.   |
| Zwischen 1459 und 1465:         | 226. 355.  |
| 1461:                           | 398.   |
| Nach 1464:                      | 193. 284.  |
| Zwischen 1464 und 1486:         | 279.   |
| Nach 1466:                      | 281.   |
| Um 1470:                        | 815.   |
| Zwischen 1472 und 1485:         | 19.  |
| Zwischen 1476 und 1490:         | 35.  |
| Zwischen 1481 und 1483:         | 402—405.   |
| 1494:                           | 808 <sup>2</sup> .   |
| Zweite Hälfte des 15. Jahrh.:   | 25. 206. 220. 720.   |
| Letztes Viertel des 15. Jahrh.: | 1—7a. [168.] 258—261. 263. 278. 289. 328.<br>412. 825.   |
| 15. Jahrhundert:                | 432. 496. 506. 508. 510. 527. 563.   |

## b) in der Reihenfolge der Leipziger Schöffenspruchsammlung.

Die zur Abkürzung verwendeten Exponenten vor der Jahrhundertzahl haben folgende Bedeutung: <sup>1</sup> = erste Hälfte; <sup>1/2</sup> = Mitte; <sup>2</sup> = zweite Hälfte; <sup>4</sup> = letztes Viertel. Im übrigen sind die aus dem Verzeichnis VII a) ersichtlichen Umschreibungen zur genaueren Zeitangabe weggelassen.

| Nummer  | Zeitangabe             | Nummer    | Zeitangabe             |
|---------|------------------------|-----------|------------------------|
| 1—7 a   | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 427       | 14. Jh.                |
| 8—13    | 14. Jh.                | 432       | 15. Jh.                |
| 19      | 1472—1485              | 440       | 14. Jh.                |
| 25      | <sup>2</sup> 15. Jh.   | 463       | 14. Jh.                |
| 35      | 1476—1490              | 475       | 14. Jh.                |
| 82      | 1428                   | 488       | 1350?                  |
| 84      | <sup>1</sup> 15. Jh.   | 491       | 14. Jh.                |
| 113     | 1427—1439              | 496       | 15. Jh.                |
| 168     | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 500       | <sup>1</sup> 15. Jh.   |
| 177—180 | <sup>1</sup> 15. Jh.   | 506       | 15. Jh.                |
| 189     | <sup>1</sup> 15. Jh.   | 508       | 15. Jh.                |
| 193     | 1464                   | 510       | 15. Jh.                |
| 206     | <sup>2</sup> 15. Jh.   | 513       | 1406                   |
| 220     | <sup>2</sup> 15. Jh.   | 518       | 1459                   |
| 226     | 1459—1465              | 520       | <sup>1</sup> 15. Jh.   |
| 232     | 14. Jh.                | 527       | 15. Jh.                |
| 258—261 | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 552—555   | <sup>2</sup> 14. Jh.   |
| 262     | 1423                   | 563       | 15. Jh.                |
| 263     | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 565—580   | 1364                   |
| 277     | <sup>1</sup> 15. Jh.   | 583       | 1400                   |
| 278     | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 594       | 14. Jh.                |
| 279     | 1464—1486              | 598       | 1400                   |
| 281     | 1466                   | 602       | 14. Jh.                |
| 284     | 1464                   | 603       | 1412                   |
| 289     | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 622       | 1407—1411              |
| 295     | <sup>1/2</sup> 15. Jh. | 687       | 1406—1423              |
| 305     | 14. Jh.                | 694       | <sup>1</sup> 15. Jh.   |
| 310     | 14. Jh.                | 720       | <sup>2</sup> 15. Jh.   |
| 326     | <sup>1</sup> 15. Jh.   | 727       | 14. Jh.                |
| 328     | <sup>4</sup> 15. Jh.   | 735       | 1391                   |
| 349     | 14. Jh.                | 750       | 1384—1398              |
| 355     | 1459—1465              | 815       | 1470                   |
| 377—382 | <sup>1/2</sup> 15. Jh. | 817—818 a | 1445                   |
| 395     | 14. Jh.                | 819       | <sup>1/2</sup> 15. Jh. |
| 398     | 1461                   | 825       | <sup>4</sup> 15. Jh.   |
| 402—405 | 1481—1483              |           |                        |
| 409     | 14. Jh.                |           |                        |
| 412     | <sup>4</sup> 15. Jh.   |           |                        |



# VIII

## Verzeichnis

### a) der denselben Rechtsfall betreffenden Sprüche.

|                     |                |                 |                     |
|---------------------|----------------|-----------------|---------------------|
| 18. 290. 292.       | 225. 332.      | 313. 314.       | 609. 651.           |
| 21. 22.             | 226. 355.      | 320. 321.       | 612. 672.           |
| 69. 286.            | 230. 315.      | 338. 397.       | 668. 669.           |
| 144. 145.           | 236. 375.      | 363. 369. 370.  | 673—675.            |
| 167. 192. 300. 346. | 241. 308. 324. | 377—382.        | 677. 678.           |
| 175. 176.           | 245. 246.      | 402—405.        | 679. 680.           |
| 177—180. 189. 326.  | 258. 259. 328. | 414. 416.       | 770. 776. 778. 792. |
| 181. 182.           | 260. 328.      | 432. 623.       | 775. 782.           |
| 193. 284.           | 269. 371.      | 460. 461.       | 786. 788.           |
| 208. 209.           | 291. 317.      | 494. 498.       | 817. 818. 818a.     |
| 210. 301.           | 306. 307.      | 505. 506. 506a. |                     |
| 221. 336.           | 310. 311.      | 606. 607.       |                     |

### b) der identischen Sprüche.

|                |           |           |           |
|----------------|-----------|-----------|-----------|
| 36. 533.       | 265. 561. | 426. 646. | 447. 644. |
| 38. 564. 701.  | 287. 547. | 429. 650. | 448. 634. |
| 53. 639.       | 356. 542. | 430. 651. | 449. 460. |
| 56. 635.       | 357. 549. | 431. 640. | 509. 512. |
| 57. 638.       | 358. 554. | 432. 623. | 544. 582. |
| 64. 811.       | 366. 535. | 434. 642. | 583. 721. |
| 164. 764.      | 384. 773. | 435. 758. | 592. 608. |
| 174. 302.      | 422. 631. | 436. 627. |           |
| 237. 437. 629. | 424. 655. | 444. 633. |           |

### c) der keine Entscheidungen enthaltenden Bestandteile der Sammlung.

- 29: Erbrechtliche Ausführungen zu Nr. 28.
- 35: Klageschriftsatz.
- 140: Anschließend an den Spruch juristische Darlegungen über Vergabung der Gerade (Weichbildglosse zu Art. 23).
- 168: Rechtsgutachten über die Fähigkeit und Berechtigung eines Ordensgeistlichen zur Übernahme einer Vormundschaft.
- 335: Ausführungen über die Form der Schuldverträge (Weichbildglosse zu Art. 22).
- 486: Rechtsfall ohne Entscheidung.
- 494: Anfrage ohne Entscheidung.
- 517: Rechtsfall ohne Entscheidung. (»Vorspruch est dubium«.)
- 605: Anfrage ohne Entscheidung.
- 617: Ssp. Ldr. I 22 § 4.
- 670: Anfrage ohne Entscheidung.
- 787: Gerichtsurkunde des Burggrafen Otto zu Leisnig.

# Übersicht

über die auch in anderen handschriftlichen Sammlungen überlieferten verglichenen Sprüche und über die bereits gedruckten Sprüche.

Von den früher veröffentlichten sind nur die mit einem Sternchen bezeichneten Sprüche neuerdings abgedruckt worden. In Haltaus' Glossarium sind in der Regel nur einzelne Sätze aus den bezeichneten Sprüchen gedruckt.

| Nummer der Leipziger Schöffensammlung. | Identische Nummern der Leipziger Schöffensammlung. | Ausgangs-ort des Spruches.<br>L = Leipzig.<br>M = Magdeburg.<br>— = nicht angegeben. | Handschriften. |                 |  | Gedruckt bei                     |  | Andere Drucke.   |
|--|--|--|----------------|-----------------|--|----------------------------------|--|--|
|  |  |  | Hs. Zwickau    | Hs. Leipzig 906 | Hs. Leipzig 953  | Andere Handschriften.            | Wasserschleben, Rechtsquellen; Abteilung, Kapitel. |  |
| *1                                     |  | L  |                |                 | Hs. Dresden A XXII 73h, Nr. 74, Bl. 81 <sup>b</sup> —84 <sup>b</sup> . |                                  |  | } G. Beatus, Miscell. pars I. Tit. 3, Kap. 17.<br>Zobel, Ssp. Anh., Bl. 18—19; Titel: Von voigtgedinge und seiner buße.        |
| *2                                     |  | L  |                |                 | Hs. Berlin 810, Nr. 7, Bl. 63 <sup>b</sup> —67 <sup>a</sup> .          |                                  |  |  |
| *3                                     |  | L  |                |                 | } Hs. Warmbrunn, II, Nr. 128.  |                                  |  | } G. Beatus, Sent. de criminalibus, pars IV. Tit. 28, Kap. 10.   |
| *4                                     |  | L  |                |                 |  | Hs. Leipzig II. 20, Bl. 315—317. |  |  |
| *5                                     |  | L  |                |                 | } Hs. Berlin 810, Nr. 5, Bl. 59—62.                                    |                                  |  | } G. Beatus, Sent. l. cit., Tit. 29, Kap. 21; Tit. 35. Kap. 69, 70.<br>Zobel, Ssp. Anh., Bl. 20—21; Titel: Von wette und buße. |
| *6                                     |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *7                                     |  | L  |                |                 | } Hs. Warmbrunn, II, Nr. 129.  |                                  |  | } G. Beatus, Sent. de criminalibus, pars IV. Tit. 28, Kap. 11 u. Tit. 35, Kap. 70.   |
| *7a                                    |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *8                                     |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *9                                     |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *10                                    |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *11                                    |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |
| *12                                    |  | L  |                |                 |  |                                  |  |  |

|      |     |            |      |  |  |              |   |
|------|-----|------------|------|--|--|--------------|---|
| *13  | L   |            |      | Hs. Warmbrunn II, Nr. 127.                   |  |              | G. Beatus, Sent. de criminalibus, pars IV. Tit. 27, Kap. 6 und Tit. 29, Kap. 3. |
| 14   | L   |            |      | Hs. Berlin 810, Nr. 8, Bl. 67—68.            |  |              |   |
| *27  | L   |            |      | Hs. Berlin 810, Nr. 9, Bl. 69 <sup>a</sup> . |  |              | G. Beatus, Sent. de matrimonialibus, II. Tit. 20.                               |
| 30   | L   |            |      |  |  |              | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 169 Abs. 1—2.                            |
| 31   | L   |            |      |  |  |              | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 169 Abs. 3.                              |
| 33   | L   |            |      |  |  |              | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170 Abs. 1.                              |
| 36   | M   | 124 u. 214 | 57   | Hs. Görlitz 4, I, Nr. 380; II, Nr. 1, 21.    |  | 2            | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170 Abs. 2.                              |
| 37   | M   |            |      |  |  | IV 57        | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 167 Abs. 8.                              |
| 38   | M   | 142        |      |  |  | 20           | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170 Abs. 3.                              |
| *41  | L   |            |      |  |  | IV 106a      | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 171 Abs. 2.                              |
| 54   | [M] |            |      |  |  |              | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172 Abs. 1.                              |
| 55   | [L] |            |      |  |  |              | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 166 Abs. 6.                              |
| 56   | [L] | 635        | 51   |  |  | IV 110       |   |
| 61   | M   |            |      |  |  | IV 27 u. V 8 |   |
| 62   | M   |            | 62 b |  |  | IV 28        |   |
| 63   | M   |            | 29   | Hs. Mittweida, Bl. 6.                        |  | IV 30        |   |
| *64  | M   | 811        | 31   | Hs. Leipzig 945, Bl. 3 <sup>b</sup> .        |  |              |   |
| 69   | L   |            |      | Hs. Dresden M 20a,                           |  |              |   |
| 107  | L   |            |      | Bl. 267 <sup>b</sup> u. 273 <sup>b</sup> .   |  |              |   |
| 130  | M   |            |      |  |  | II 223       |   |
| *131 | M   |            |      |  |  |              |   |

| Nummer der Leipziger Schöffensammlung. | Identische Nummern der Leipziger Schöffensammlung. | Ausgangs-ort des Spruches.<br>L = Leipzig.<br>M = Magdeburg.<br>— = nicht angegeben. | Handschriften. |             |             | Andere Handschriften. | Wasserschlehen, Rechtsquellen; Abteilung, Kapitel.                                      | Frisse-Loesegang, Magdeburger Schöffensprüche; Abteilung III B, Nr. |
|--|--|--|----------------|-------------|-------------|-----------------------|---|---|
|  |  |  | Hs. Zwickau    | Hs. Leipzig | Hs. Leipzig |                       |   |   |
|  |  |  | Nr.            | Nr.         | Nr.         |                       |   |   |
| 138                                    |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 23; v. Daniels, Sp. 288f. Z. 38; Zobel, Bl. 42 <sup>b</sup> .    |   |
| 139                                    |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 23; v. Daniels, Sp. 290 Z. 14; Zobel, Bl. 42 <sup>b</sup> f.     |   |
| *140                                   |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 23; v. Daniels, Sp. 294 ff. Z. 1; Zobel, Bl. 44 <sup>a-b</sup> . |   |
| 148                                    |  | [M]  |                |             |             | IV 149                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 274 Z. 39; Zobel, Bl. 38 <sup>a</sup> .      |   |
| 149                                    |  | [M]  |                |             |             | IV 150                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 275 Z. 35; Zobel, Bl. 38 <sup>a</sup> f.     |   |
| 150                                    |  | [M]  |                |             |             | IV 153                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 277 Z. 49; Zobel, Bl. 38 <sup>b</sup> f.     |   |
| 151                                    |  | [M]  |                |             |             | IV 154                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 278 Z. 5; Zobel, Bl. 39 <sup>a</sup> .       |   |
| 152                                    |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 279 Z. 23; Zobel, Bl. 39 <sup>a</sup> .      |   |
| 153                                    |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 279 Z. 44; Zobel, Bl. 39 <sup>b</sup> .      |   |
| 154                                    |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 280 Z. 32; Zobel, Bl. 39 <sup>b</sup> .      |   |
| 155                                    |  |  |                |             |             | IV 146                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 282 Z. 17; Zobel, Bl. 40 <sup>a</sup> .      |   |
| 156                                    |  |  |                |             |             | IV 151                | Weichbildglose zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 276 Z. 46; Zobel, Bl. 38 <sup>b</sup> .      |   |
| *161                                   |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose; Addition zu Art. 20; Zobel, Bl. 35 <sup>a</sup> ; Weichbild Basel.      |   |
| *162                                   |  |  |                |             |             |                       | Weichbildglose; Addition zu Art. 20; Zobel, Bl. 35 <sup>b</sup> ; Weichbild Basel.      |   |



| Nummer der Leipziger Schöffensammlung. | Identische Nummern der Leipziger Schöffensammlung. | Ausgangs-ort des Spruches.<br>L = Leipzig.<br>M = Magdeburg.<br>— = nicht angegeben. | Hs. Zwickau | Hs. Leipzig 906 | Hs. Leipzig 953 | Andere Handschriften.   | Wassergeloben, Rechtsquellen; Abteilung, Kapitel. | Friesen-Liesegang, Mangleburger Schöffensprüche; Abteilung III B, Nr.                |
|--|--|--|-------------|-----------------|-----------------|---|---|--|
| 342                                    |  |  |             |                 |                 |   |   |  |
| 343                                    |  | [M]  |             |                 |                 |   | IV 144  | Weichbildglosse; Addition zu Art. 20; Zobel, Bl. 35 <sup>a</sup> ; Weichbild Basel   |
| *352                                   |  | L  |             |                 |                 | Hs. Berlin 810, Bl. 16 <sup>o</sup> , Nr. 43.<br>Hs. Dresden J 54 <sup>e</sup> , Bl. 139 <sup>a</sup> . |   | Weichbildglosse zu Art. 22; v. Daniels, Sp. 273f Z. 46; Zobel, Bl. 37 <sup>b</sup> . |
| 353                                    |  | M  |             | 24              | 24 <sup>a</sup> | Hs. Hamburg 2246, S. 354, Nr. 212.  | IV 24   | Sechsisch Weichbild und Lehenrecht, 1547.  |
| 356                                    | 542  | M  | 133         |                 |                 | Hs. Görlitz 4, II, Nr. 5.   | 10  | Bl. 161; Zobel, Differentiae juris civilis et Saxonici, 1598, Anhang Nr. 36.         |
| 357                                    | 549  | M  | 139         |                 | 103             | Hs. Görlitz 4, I, Nr. 395.  | IV 103  |  |
| 361                                    |  | M  |             |                 |                 | Hs. Görlitz 4, I, Nr. 414.  | IV 109  |  |
| 366                                    | 535  | M  | 126         |                 |                 | Hs. Görlitz 4, I, Nr. 382 <sup>a</sup> .<br>Hs. Leipzig 945, Bl. 5 <sup>b</sup> , Nr. 4.                |   |  |
| 367                                    |  | M  |             |                 | 82 <sup>a</sup> | Hs. Dresden Loc. 9698, Bl. 14.  | IV 82   |  |
| 398                                    |  | L  |             |                 |                 |   |   | G. Beatus, Sent. de criminalibus, pars IV. Tit. 22, Kap. 2.                          |
| *409                                   |  | L  |             |                 |                 |   |   |  |
| 412                                    |  | L  |             |                 |                 | Konzept in Hs. Leipzig 2275, Bl. 52 <sup>b</sup> —53 <sup>a</sup> .                                     |   |  |
| 424                                    |  | —  | 67          |                 |                 |   |   | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172 Abs. 2.                                   |
| *425                                   |  | —  |             |                 |                 |   |   | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172 Abs. 3.                                   |

426  
427  
430  
431  
432  
436  
440

651  
623  
627

M

463  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475

7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
M

476  
477  
478  
479

17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
L  
M  
L  
L  
L  
L  
L

\*488  
491  
496  
500  
506  
\*508

510

Haltaus, Glossarium, Sp. 1645, s. v. schos.

Haltaus, Glossarium, Sp. 1108, s. v. kolitzsch.

Haltaus, Glossarium, Sp. 150, s. v. bestaetigen;  
Sp. 1610, s. v. scheinthat; Sp. 2154, s. v. zetter.

Haltaus, Glossarium, Sp. 1748, s. v. stock.

Haltaus, Glossarium, Sp. 1865, s. v. verkum-  
mern.

Erh. v. Mansberg, Erbarmanenschaft I, S. 565.

Haltaus, Glossarium, Sp. 169, s. v. bis an einen.

Haltaus, Glossarium, Sp. 2036, s. v. waerbuße.

Haltaus, Glossarium, Sp. 532, s. v. fronen.

Haltaus, Glossarium, Sp. 1852, s. v. verfronen.

Haltaus, Glossarium, Sp. 950, s. v. holung  
(vollständig).

Haltaus, Glossarium, Sp. 1729, s. v. stand-  
erb-eigen.

| Nummer der Leipziger Schöffensammlung. | Identische Nummern der Leipziger Schöffensammlung. | Ausgangs-ort des Spruches.<br>L = Leipzig,<br>M = Magdeburg.<br>— = nicht angegeben. | Handschriften   |                        |                         |                       | Gedruckt bei                                       |  |
|--|--|--|-----------------|------------------------|-------------------------|-----------------------|--|--|
|  |  |  | Hs. Zwiekan Nr. | Hs. Görlitz Varia 4    | Hs. Leipzig 953 Nr.     | Andere Handschriften. | Wasserschleben, Rechtsquellen; Abteilung, Kapitel. | Priese, Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche; Abteilung III B, Nr.                                     |
| *513                                   |  | —  |                 |                        |                         |                       |  | M. Hasche, Geschichte der Burggrafen zu Meißen, 1793, S. 126 f., Nr. 21.                                 |
| *518                                   |  | L  |                 |                        |                         |                       |  | Kreysig, Beiträge zur Historie der sächs. Lande, IV. S. 17 f.; Haltaus, Glossarium, Sp. 1994, 129, 2196. |
| *527                                   |  | L  |                 |                        |                         |                       |  | Haltaus, Glossarium, Sp. 509 f., a. v. freymarck (vollständig).  |
| 533                                    | 36   | M  | 124 u.<br>214   | I 380; II<br>1; 21; 38 |                         |                       | 2  | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 170 Abs. 2.   |
| 534                                    |  | M  | 125             | I 381                  |                         |                       | 3  |  |
| 535                                    | 366  | M  | 126             | I 382a                 | Hs. Leipzig 945, Nr. 4. |                       | 4  |  |
| 536                                    |  | M  | 122             | I 382b                 | Hs. Leipzig 945, Nr. 5. |                       | 5  |  |
| 537                                    |  | M  | 127             | I 383;<br>II 2; 39     |                         |                       | 6  |  |
| 538                                    |  | M  | 128             | I 384;<br>II 3; 41     |                         |                       | 7  |  |
| 539                                    |  | M  | 129             | I 385                  |                         |                       | 8  |  |
| 540                                    |  | M  | 131             | I 386                  |                         |                       | 10   |  |
| 541                                    |  | M  | 130             | II 4; 40               |                         |                       | 11   |  |
| 542                                    | 356  | M  | 133             | II 5                   |                         |                       | 12   |  |
| 542a                                   |  | M  | 134             | I 388; II 5            |                         |                       | 13   |  |
| 543                                    |  | M  | 135             | I 389                  |                         |                       | 14   |  |
| 544                                    | 582  | M  | 136             | I 390;<br>II 11        |                         |                       | 15   |  |
| 545                                    |  | M  | 137             | I 391                  |                         |                       | 16   |  |
| 546                                    |  | M  | 138             | I 392                  |                         |                       | 17   |  |
| 547                                    | 287  | M  |                 | I 393                  |                         |                       | IV 97  |  |
|  |  | M  |                 | I 394                  |                         |                       | IV 98  |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98a   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99  |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 100   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 101   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 102   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98a   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99  |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 100   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 101   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 102   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98a   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99  |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 100   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 101   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 102   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98a   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 98b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99  |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 99b   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 100   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 101   |  |
|  |  |  |                 |                        |                         |                       | IV 102   |  |





| Nummer der Leipziger Schöffensammlung. | Identische Nummern der Leipziger Schöffensammlung. | Ausgangs-ort des Spruches.<br>L = Leipzig,<br>M = Magdeburg,<br>— = nicht angegeben. | Handschriften.     |                        |                           | Gedruckt bei   |   |
|--|--|--|--------------------|------------------------|---------------------------|--|---|
|  |  |  | Hs. Zwickau<br>Nr. | Hs. Görlitz<br>Varia 4 | Hs. Leipzig<br>953<br>Nr. | Anderer Handschriften.   | Wasserschleben, Rechtsquellen; Abteilung, Kapitel.    |
| 574                                    |  | M  | 115                | I 424                  |                           | fehlt in Hs. Dresden<br>H 178.   | Laband, Magdeb. Rechtsquellen, S. 144 ff. § 10.       |
| 575                                    |  | M  | 116                | I 425                  |                           |  | " " § 11.   |
| 576                                    |  | M  | 117                | I 426                  |                           |  | " " § 12.   |
| 577                                    |  | M  | 118                | I 430                  | 95                        | Hs. Leipzig 945,<br>Bl. 65—67, Nr. 1—16.   | " " § 13.   |
| 578                                    |  | M  | 119                | I 427                  |                           | Hss. Dresden H 177,<br>Bl. 52 <sup>b</sup> —58 <sup>b</sup> und<br>H 178, Bl. 138 <sup>a</sup> —145 <sup>b</sup> . | " " § 14.   |
| 579                                    |  | M  | 120                | I 428                  | 96                        | fehlt in Hs. Dresden<br>H 178.   | " " § 15.   |
| 580                                    |  | M  | 121                | I 429                  | 101                       |  | " " § 16.   |
| *582                                   | 544  | M  |                    |                        |                           |  |   |
| 583                                    | 721  | Halle  |                    | II 171                 |                           |  |   |
| 585                                    |  | M  |                    | II 10                  |                           |  |   |
| 586                                    |  | M  |                    | II 12                  | ohne Nr.                  | Hs. Leipzig 953,<br>Bl. 153 <sup>b</sup> .   |   |
| 588                                    |  | M  |                    | II 13                  |                           |  |   |
| 592                                    | 608  | M  | 28, 160            |                        |                           |  |   |
| 594                                    |  | Halle  |                    |                        |                           |  |   |
| 598                                    |  | M  |                    |                        |                           |  | Haltaus, Glossarium, Sp. 520, s. v. friedbuße.        |
| 599                                    |  | M  |                    |                        |                           |  | Wasserschleben, Sukzessionsordnung, S. 172 ff.        |
| 600                                    |  | M  |                    |                        | ohne Nr.                  | Hs. Leipzig 953,<br>Bl. 151 <sup>b</sup> —152 <sup>b</sup> .   | Wasserschleben. Sukzessionsordnung. S. 174<br>Abs. 2. |
| 602                                    |  | M  |                    |                        |                           |  | Haltaus, Glossarium, Sp. 2025, s. v. wand.            |
| 603                                    |  | L  | 24                 |                        |                           |  |   |
| 604                                    |  | L  | 25                 |                        |                           |  |   |
| 606                                    |  | L  | 26                 |                        |                           |  |   |
| 607                                    |  | L  | 27                 |                        |                           |  |   |







Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.



VERLAG VON S. HIRZEL IN LEIPZIG · KÖNIGSTRASSE 2

---

In meinem Verlage ist erschienen:

# DEUTSCHES WÖRTERBUCH

von

M. HEYNE

Zweite Auflage — Drei Bände

Preis geh. M. 36.—, geb. M. 68.40

---

# AKTENSTÜCKE ZUM STRAF- PROZESS FÜR LEHRZWECKE

von

R. von HIPPEL

Zweite verbesserte Auflage — Preis geh. M. 2.30, geb. M. 2.80

---

# RÖMISCHES STAATSRECHT

von

THEODOR MOMMSEN

Drei Bände — Preis M. 74.40

---

# DER EID

Ein Beitrag zu seiner Geschichte

von

RUDOLF HIRZEL

Preis M. 7.20

---

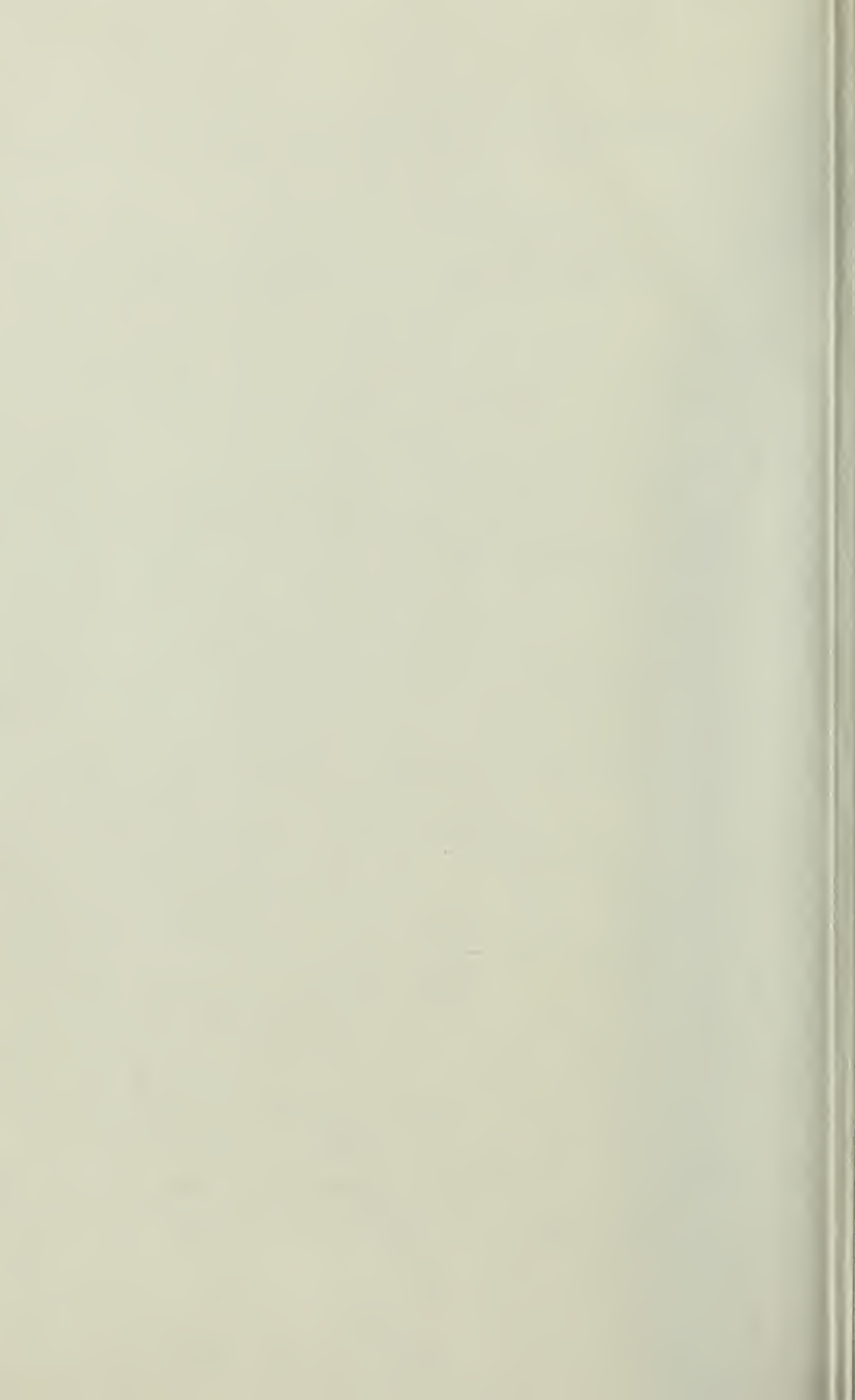
ZU BEZIEHEN DURCH ALLE BUCHHANDLUNGEN

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig

102







KK 9455 .L4 1919 IMS  
Leipziger Schoffenspruch  
sammlung 47077514

UNIVERSITY OF TORONTO  
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES  
130 QUEEN'S PARK  
TORONTO 5 CANADA

